

Göttingische
gelehrte Anzeigen

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

177. Jahrgang

Berlin
Weidmannsche Buchhandlung
1915

AS 182
G 5
1915

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

AS 182
G 5
1915

177. Jahrgang (1915)

Verzeichnis

der

Mitarbeiter

- Bauer, A., in Graz 732
Beyerle, K., in Göttingen 215 569
Biondi, B., in Catania 710
Brackmann, A., in Königsberg 564
Brecht, W., in Wien 185
Brückner, A., in Berlin 13
Bückmann, L., in Lüneburg 554
Duensing, H., in Dassensen 486 567
Heinze, R., in Leipzig 153
Helm, R., in Rostock 505
Heraeus, W., in Offenbach 471
Hillebrandt, A., in Deutsch-Lissa 627
Jacobsthal, P., in Marburg 202
Jülicher, A., in Marburg 494
Kern, H., in Utrecht 1
Keussen, H., in Köln 310
Koepp, Fr., in Münster 244
Kübler, B., in Erlangen 40
Laible, H., in Rothenburg o. T. 85
Landau, E., in Göttingen 377
Landsberger, B., in Leipzig 363
Littmann, E., in Göttingen 28 171 305 440
Löfstedt, E., in Lund 177
Luschin von Ebengreuth, A., in Graz 57

1*

318004

- Meyer, Th. A., in Ulm 51
Münscher, K., in Münster 353
Oppermann, O., in Utrecht 65
Partsch, J., in Freiburg 427
Pasquali, G., in Charlottenburg 593
Pfuhl, E., in Basel 313
Puntschart, P., in Graz 633
Rahlfs, A., in Göttingen 292
Robert, C., in Halle 249
Rubensohn, O., in Berlin 610
Schorr, M., in Lemberg 414
Thiersch, H., in Freiburg i. B. 129 141
Thumb, A., in Straßburg 21
Voigt, W., in Göttingen 367 500
Weissenfels, R., in Göttingen 372
Ziebarth, E., in Ahrensburg b. Hamburg 755
-

Verzeichnis

der besprochenen Schriften

Abhandlungen, Alttestamentliche. Bd. 3, 2	s. Baumgarten	292
— — d. K. Sächs. Gesellschaft d. Wissensch. Phil.-hist. Kl. XXX, 2	s. Studniczka	610
Album belge de diplomatique. Recueil de facsimilés ... , publ. sous la direction de H. Pirenne [Oppermann]		65
Almeida, E.: Historia de Ethiopia a alta	s. Scriptores rerum Aethiopicarum	440
Amann, F.: Die Vulgata Sixtina von 1590 [Rahlfs]		292
Annales Academiae scientiarum fennicae Ser. B, T. 13, Nr. 2	s. Holma	363
Arbeten, utg. m. understöd af Vilh. Ekmans Univ.-fond Uppsala 9	s. Löfstedt	471
Baumgarten, P. M.: Die Vulgata Sixtina von 1590 und ihre Einführungsbulle [Rahlfs]		292
Beccari, C.	s. Scriptores	440
Beer, G.	s. Mischna	486
Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 3	s. Herrmann	310
Bibliothek, Physikalische. Bd. 1	s. Stark	500
Bulletin de la Société neuchâteloise de géographie. T. 22	s. Montandon	28
Corpus scriptorum ecclesiast. lat. ed. consilio ... Academiae litt. Caes. Vindobon. Vol. 59	s. Hieronymus	494
Ergebnisse, Wissenschaftliche, einer amtlichen Forschungsreise nach dem Bismarck-Archipel 1908	s. Friederici	1
Études d'histoire juridique offertes à P. F. Girard par ses élèves [Biondi]		710
Feierabend, H.: Die politische Stellung der deutschen Reichsabteien während des Investiturstreites [Brackmann]		564

Feine, H. E.: Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400 [Beyerle]	215
Fiechter, E. R.: Die baugeschichtliche Entwicklung des an- tiken Theaters [Thiersch]	141
Figulla, H. H.: Altbabylonische Verträge [Schorr]	414
Förstemann, E.: Altdeutsches Namenbuch Bd. 2: Orts- und sonstige geogr. Namen. 3. Aufl. bearb. v. H. Jellinghaus. Hälfte 1 [Bückmann]	554
Forschungen in Ephesos, veröffentlicht v. Oesterr. Archäolog. Institute. Bd. 2 [Thiersch]	129
Friedensburg, F.: Die Münze in der Kulturgeschichte. — Ders.: Die Symbolik der Mittelaltermünzen. T. 1 [Luschin v. Ebengreuth]	57
Friederici, G.: Beiträge zur Völker- und Sprachenkunde von Deutsch-Neuguinea. — Ders.: Untersuchungen über eine me- lanesische Wanderstraße [Kern]	1
Frölich, K.: Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter [Beyerle]	215
Funk, S. s. Monumenta Hebraica	85
Gardner, P.: The Principles of Greek art [Koepf]	244
Gercke, A.: Die Entstehung der Aeneis [Heinze]	153
Gierke, O.: Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht [Puntschart]	633
Girard, P. F. s. Études d'histoire juridique	710
Hasenclever, A.: Die orientalische Frage in den Jahren 1838 bis 1841 [Littmann]	305
Haym, R.: Die romantische Schule. 3. Aufl. besorgt von O. Walzel [Weißenfels]	372
Heisenberg, A., u. L. Wenger: Byzantinische Papyri der K. Hof- u. Staatsbibliothek zu München [Partschi]	427
Herrmann, F.: Quellen zur Topographie u. Statistik der Stadt Mainz [Keussen]	310
Hertel, J.: Das Pañcatantra [Hillebrandt]	627
Hieronymi, S. Eus., in Hieremiam prophetam libri VI rec. S. Reiter [Jülicher]	494
Höpfl, H.: Beiträge zur Geschichte der sixto-klementinischen Vulgata [Rahlfs]	292
Holma, H.: Die assyrisch-babylonischen Personennamen der Form <i>quttulu</i> [Landsberger]	363
Holtzmann, O. s. Mischna	486

Jagić, V.: Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache. Neue Ausg. [Brückner]	13
Jellinghaus, H. s. Förstemann	554
Jokl, N.: Studien zur albanesischen Etymologie u. Wortbildung [Thumb]	21
Kayser, H.: Handbuch der Spektroskopie Bd. 5—6 [Voigt]	367
Keussen, H.: Topographie d. Stadt Köln [Beyerle]	569
Kinch, K. F.: Fouilles de Vroulia [Pfuhl]	313
Löfstedt, E.: Philologischer Kommentar zur Peregrinatio Aetherae [Heraeus]	471
Magnus, H. s. Ovidius	505
Menandri reliquiae nuper repertae, iterum ed. S. Sudhaus [Robert]	249
Mischna, Die. Text, Uebersetzung u. ausf. Erklärung, hrsg. v. G. Beer u. O. Holtzmann [Duensing]	486
Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten. Erg.-Heft Nr. 5 u. 7 s. Friederici	1
Montandon, G.: Au pays Ghimirra [Littmann]	28
Monumenta Hebraica. Monumenta Talmudica, ... hrsg. von S. Funk u. a. B. 1: Bibel u. Babel. — Bd. 2: Recht, H. 1 [Laible]	85
Norden, E.: Ennius und Vergilius [Pasquali]	593
Ovidi Nasonis Metamorphoseon libri XV ... rec. H. Magnus [Helm]	505
Papyri, Byzantinische, der K. Hof- u. Staatsbibliothek zu München s. Heisenberg	427
Pirenne, H. s. Album belge de diplomatique	65
Preisschriften der Mevissenstiftung II s. Keussen	569
Reiter, S. s. Hieronymus	494
Riezler, W.: Weißgrundige attische Lekythen [Jacobsthal]	202
Salzberger, G.: Die Salomo-Sage in der semitischen Lite- ratur [Littmann]	171
Schlösser, R.: August Graf v. Platen [Brecht]	185
Schriftdenkmäler, Vorderasiatische, der Kgl. Museen zu Berlin. H. 13 s. Figulla	414
Schrörs, H.: Zur Textgeschichte und Erklärung von Tertullians Apologetikum [Löfstedt]	177

Schubert, H.: Eine Lütticher Schriftprovinz, nachgewiesen an Urkunden des 11. u. 12. Jahrhunderts [Oppermann]	65
Schulten, A.: Numantia Bd. 1 [Bauer]	732
Schwarz, A. Z.: Die hebräischen Handschriften der k. k. Hofbibliothek zu Wien [Duensing]	567
Scriptores, Rerum Aethiopicarum, occidentales inediti curante C. Beccari. Vol. 6. 7 [Littmann]	440
Senn, F.: Études sur le droit des obligations. T. 1 [Kübler]	40
Sitzungsberichte der K. Akademie d. Wissensch. in Wien. Phil.-hist. Kl. 168, 1 s. Jokl	21
— — 175, 5 s. Schwarz	567
Stark, J.: Elektrische Spektralanalyse chemischer Atome [Voigt]	500
Studien, Biblische. Bd. 18, 1—3 s. Höpfl	292
Studien, Freiburger theologische. H. 10 s. Amann	292
Studniczka, F.: Das Symposion Ptolemaios II. [Rubensohn]	610
Sudhaus, S.: Menanderstudien [Robert]	249
— — s. Menandri reliquiae	249
Texte, Kleine, für Vorlesungen und Uebungen 44—46 s. Menandri reliquiae	249
Texte u. Untersuchungen z. Geschichte der altchristlichen Literatur. Bd. 40, 4 s. Schrörs	177
Tod, M. N.: International Arbitration amongst the Greeks [Ziebarth]	755
Untersuchungen, Historische. H. 3 s. Feierabend	564
Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. H. 100 s. Gierke	633
— — H. 103 s. Frölich	215
— — H. 120 s. Feine	215
Veröffentlichungen aus der Papyrus-Sammlung der K. Hof- u. Staatsbibliothek zu München I s. Heisenberg	427
Volkelt, J.: System der Aesthetik. Bd. 3 [Meyer]	51
Walzel, O.: s. Haym	372
Wenger, L.: Byzantinische Papyri s. Heisenberg	427
Wigert, S.: Sur quelques fonctions arithmétiques [Landau]	377
Zander, C.: Eurythmia vel compositio rythmica prosae antiquae II—III [Münscher]	353

Dr. **Georg Friederici**, Beiträge zur Völker- und Sprachenkunde von Deutsch-Neuguinea. Berlin 1912, Mittler u. Sohn. VI, 324 S. Mit 33 Abbildungen auf vier Tafeln und einer Karte. Groß 4°. — **Ders.**: Untersuchungen über eine melanesische Wanderstraße. Ebd. 1913. 182 S. Mit einer Karte. Gr. 4°. (Wissenschaftliche Ergebnisse einer amtlichen Forschungsreise nach dem Bismarck-Archipel 1908. II u. III = Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten. Ergänzungsheft Nr. 5 u. 7). Einzelpreis je 3.60 M.

Vorstehende Publikationen nehmen unter allen bis jetzt erschienenen Werken über Deutsch-Guinea eine hervorragende Stelle ein. Der durch seine früheren Schriften auf ethnographischem Gebiete rühmlichst bekannte Verfasser ist ausgerüstet nicht nur mit umfassender Gelehrsamkeit und seltener Literaturkenntnis, sondern auch mit Sachkenntnis. Dabei ist er ein scharfer, doch vorurteilsloser Beobachter. Das alles sind Eigenschaften, die nicht immer in einer Person zusammentreffen.

Aus der Vorbemerkung zur ersten der oben genannten Schriften erfahren wir, daß der Inhalt in allen wesentlichen Punkten den Ergebnissen entnommen worden, welche während der gemeinsam mit Prof. Dr. Karl Sapper unternommenen Forschungsreise gewonnen worden sind. Diese Ergebnisse sind nachgeprüft, vertieft und ergänzt während einer Reise, die der Verfasser als Leiter der ›Hanseatischen Südsee-Expedition‹ durch die Südsee gemacht hat.

Wie allseitig und erschöpfend die Gegenstände, denen die ›Beiträge‹ gewidmet sind, behandelt worden, ist schon ersichtlich aus dem Inhaltsverzeichnis. Den Anfang macht ›ein Beitrag zur Entdeckungsgeschichte von Deutsch-Neuguinea‹. Hierin handelt es sich um Ortsbestimmungen auf grund alter Wörterverzeichnisse, wobei die Ansichten anderer Forscher kritisch besprochen werden.

Der folgende Beitrag ›zur Kenntnis des westlichen Neu-Pommern,

mit vergleichenden Ausblicken auf das übrige Melanesien, vornehmlich innerhalb des deutschen Schutzgebietes, verbreitet sich, nach einleitenden Bemerkungen und einem geographischen Ueberblick, über die Völkerkunde, S. 28—167. Im ersten Abschnitt über Somatisches und Sitten wird alles, was sich auf Körperbau, geistige Beschaffenheit, Gepflogenheiten der nicht ganz homogenen Bevölkerung bezieht, ausführlich geschildert, und immer mit Anführung von Parallelen aus andern Gebieten, wobei die große Belesenheit des Verfassers glänzend zutage tritt. Der Abschnitt über die äußere Kultur vergönnt uns einen Blick auf das häusliche und gesellschaftliche Leben der Eingeborenen zu werfen. Wir machen Bekanntschaft mit ihren verschiedenartigen Häusern, mit dem Leben im Dorf, mit Waffen und Kriegführung, mit Arbeit, mit Kulturpflanzen und Tieren, mit Kleidung und Schmuck, mit Krankheiten, Sterblichkeit und Totenbehandlung. Gelegentlich unterläßt der Verfasser es nicht, bei der Beschreibung gewisser Sitten, die nicht die unsrigen sind, zu warnen vor ungeredtem Verdammungsurteile. So sagt er in Bezug auf die Anschauungen der Eingebornen über Liebe und Ehe: »Die erste Erscheinung im häuslichen und dörflichen Leben des Melanesiers, die zu betrachten wäre, ist die Liebe, ohne die ja ein Gemeinwesen unmöglich ist. Immer ist über die Sitte der meisten Naturvölker gewimmert und gejammt worden, die den jungen unverheirateten Mädchen freien Geschlechtsverkehr nach eigener Wahl gestattet. Eine solche Auffassung ist weder gerecht, noch hat sie dort zum Segen geführt, wo man sie und ihre Konsequenzen bei Naturvölkern hat durchführen wollen«. Was weiter über dieses Thema und die Heiratsgebräuche gesagt wird (S. 87—89), ist höchst interessant. Beachtenswert ist auch, was der Verfasser über die Einführung europäischer Bekleidung bemerkt. »Man weiß ja nun«, so äußert er sich S. 161, »daß die Europäer einer gewissen Richtung mit heißem Bemühen versuchen, den Völkern der Tropen unsere Anschauungen über Scham aufzupropfen, und eifrig dabei sind, als bestes und wirksamstes Mittel zur Erreichung dieses Ziels, jene Leute europäisch einzukleiden. Man fährt fort, es zu tun, obwohl nachgewiesen ist, daß durch dieses System ihre Moral nicht verbessert, ihr Gesundheitszustand aber verschlechtert worden ist«.

Nicht nur Sprachforscher, sondern auch Ethnographen werden dem Verfasser Dank wissen für seine Skizze der Grammatik der Barriai-Sprache (S. 167 ff.), denn wie er mit Recht hervorhebt, soll die Sprache uns bei der Suche nach Kulturzusammenhängen als Leitstern vorausleuchten.

In der Skizze ist die Lautlehre verhältnismäßig ausführlich be-

handelt, was wohlbegründet ist, weil aus gewissen Eigentümlichkeiten und Veränderungen der Laute deutlich die Verwandtschaft mit anderen Gliedern der weitverzweigten malaio-polynesischen Sprachfamilie zutage tritt. Uebrigens weist der ganze Sprachbau, wie auch der Wortschatz darauf hin, daß das Barriai sich anschließt an jene Abteilung der Sprachfamilie, welche östlich der von Brandes gezogenen Linie verbreitet ist. Was die Erklärung einzelner Sprachformen — nicht die Tatsachen selbst — betrifft, möchte ich eine andere Auffassung haben, doch es ist hier nicht der Ort, darauf einzugehen. Nur eine Bemerkung erlaube ich mir in betreff des Passivum, das mit dem Präfix *ma* gebildet wird; dies *ma* kommt in mehreren Sprachen als passivbildend vor; z. B. im Toumbulu ist *mailək* das Passivum von *makailək*, zu sehen bekommen. Merkwürdig ist das Suffix *a* bei Imperativen; z. B. *ə̀au nama*, komm her! von *nam*, *ta nam*, kommen; anscheinend identisch mit Imperativsuffix *a* Alt- und Neujavanisch, Malagasi, Bisaya, Formosanisch.

Das Wörterverzeichnis, S. 185—198, ist genügend, wo es sich darum handelt, aus einer Prüfung des Wortschatzes Schlüsse zu ziehen auf den Zusammenhang der Barriaisprache mit verwandten Idiomen Indonesiens. Nach der Ansicht Friedericis weist das Barriai hin in eine Gegend, die in der Linie Nord-Molukken, Nordost-Celebes und Philippinen liegt; in der Hauptsache sollen es die Bewohner der Molukken und von Nordost-Celebes sein, die in einer ethnologisch nicht fernen Zeit dem heutigen Melanesien seiner Bevölkerung melanesische Sprache gaben; die mit dieser Sprache auch ihre Kulturgüter in die Südsee brachten, und die dann von der hier vorgefundenen Bevölkerung mit Papua-Idiomen mehr oder weniger linguistisch und kulturell beeinflußt wurden.

Es folgt nun Sprachvergleichendes, anfangend mit *gau*, ich, und *eau*, du. *Gau* wird zusammengestellt mit alt-jav. *aku*, usw. Ganz richtig, insofern *gau* ein älteres *aku* enthält, aber der Vorschlag *g* bleibt dabei unerklärt. Nun haben fast alle Sprachen, die man als »melanesische« zu bezeichnen pflegt, wie auch manche indonesische im Nominativ eine emphatische Form, in der *aku* einen Vorschlag zeigt. So in Mota *i-nau*, Florida *inau*, Gava *ina*. Lautlich ist Barriai nicht aus *in* zu erklären, wohl aus Fidji *ko iau*. Da *ko* im Fidji persönlicher Artikel ist, und in allerlei indonesischen Sprachen *si*, neben *i*, als solcher auftritt, und zugleich mitunter den Nominativ hervorhebt; da weiter in den philippinischen Sprachen und dem Alt-Javanischen *syaku* (d. i. *si aku*) ganz gewöhnlich ist, möchte ich den Schluß ziehen, daß *gau* zu Fidji *ko iau* stimmt. Daß der Vorschlag ursprünglich ein Artikel ist, erhellt auch aus den verschiedenen Varie-

täten der zweiten Person, Barriai *eau*, wahrscheinlich aus *ikau*. Dieses *ikau* kommt in einer Menge verwandter Sprachen vor neben *ankau*, und ohne Artikelvorschlag *kau*, jünger *ko*, wie im Alt-Javanischen. Daß *i* ein persönlicher Artikel ist, habe ich oben schon bemerkt, und *an*, *n* ist überhaupt Artikel. Für die dann folgende sprachvergleichende Liste von 146 Wörtern habe ich nichts als Bewunderung für die Vollständigkeit und Genauigkeit.

Als Hilfsmittel zur Beurteilung der näheren oder entfernteren Verwandtschaft des Barriai mit benachbarten Sprachen dienen die kurzen, aber bei dem jetzigen Zustand unsrer Kenntnis wertvollen Wortverzeichnisse von Kobe, Nakanai, Kilenge, Longa, den Lieblichen Inseln, Witu-Inseln, Paluan, Lau, Päk, Mou und Graget (Neu-Guinea).

Im Leben der malaio-polynesischen Völker hat von jeher die Schifffahrt eine hervorragende Bedeutung gehabt; sonst würden sie sich nicht über eine so große Inselwelt, von Formosa bis Neu-Seeland, und von Madagaskar bis Roga Nui verbreitet haben. Es ist deshalb erklärlich, daß der schiffstechnische Wortschatz der Malaio-Polynesier ungeheuer groß ist. ›Ein Blick in die Zusammenstellungen bei Shellabear (p. 139 ff.) und Badings (p. 265 ff.) muß selbst einem Uneingeweihten diese Tatsache scharf vor Augen führen; Badings hat über tausend malaiische schiffstechnische Ausdrücke«. F.s ›Beitrag zur Kenntnis der malaio-polynesischen Schifffahrt, vornehmlich innerhalb der deutschen Schutzgebiete« ist, sozusagen, ein Hauptstück aus der Geschichte der Nautik; eine Monographie, so gründlich, wie man nur erwarten kann von einem Forscher, der mit der erforderlichen technischen Kenntnis ausgerüstet ist und dabei genügend Gelegenheit hatte, das was er beschreibt, gehörig wahrzunehmen.

Von S. 235—244 finden wir eine genaue, mit Textfiguren illustrierte Beschreibung, hauptsächlich von Auslegerbooten in Indonesien, wie F. sie in Bali, Buton, Banda, Ambon, Batjan, Ternute, Halmahera gesehen hat. Nach Abschluß des beschreibenden Teiles folgt eine Liste der wichtigsten Ausdrücke für Fahrzeuge usw. mit Heranziehung auch der Südsee-Sprachen. In Bezug auf diesen Teil kann ich nicht umhin, einzelne Bedenken zu äußern. Das erste behandelte Wort ist Balin. *djukuñ* (nicht *dyukuñ*), das richtig identifiziert wird mit Mal. *djokong*, Jav. *djukung*, *djukung*; Tontemboan *rungku*, aber ferner wird mit Unrecht angeführt: ›Bisaya und Bicol *adyong*; Tag. *dawong*; Iloko: *daón*; Batjan: *nyön*«. Man kann hinzufügen: Pampanga *daung*; Solor *djon*; Lampong *djung*, *rëdjung*; Jav. (alt und neu) *djong* (aus älterem *djaung*). Dieses nun stimmt weder sachlich, noch lautlich zu *djukung*, denn es ist ein größeres Schiff. Gewöhnlich versteht man

jetzt darunter eine chinesische Dschunke, über deren Ursprung und Verhältnis zu *djong* man noch immer im Unklaren ist. Unstreitig ist das in ganz Indonesien so gebräuchliche *sampan* ursprünglich ein chinesisches Wort, aber daraus ist noch nicht zu folgern, daß *djong* ein Lehnwort ist. Wohl ist es sicher, daß bei seefahrenden Völkern häufig Entlehnungen stattgefunden haben. So ist Mal. *kapal* Schiffe unbestritten Tamil *kappal*; umgekehrt sind Tamil *paḍavu* und *vaṅkam* aus Indon. *parahu* und *wangka* entstanden.

Auch bei anderen Wörtern der Liste ist nicht alles sicher gestellt. So glaube ich nicht, daß das Wort *saman* usw. für den Auslegerbalken etwas mit *sama*, gleich, zu tun hat, nicht nur wegen der Form, sondern auch, weil der Ausdruck so allgemein verbreitet ist in Gegenden, wo von *sama*, gleich, keine Spur zu finden ist. Freilich muß ich gestehen, daß meine Zusammenstellung des Wortes mit Mal. *djambatan* (›Fidjitaal‹ p. 138) unhaltbar ist.

Mit S. 248 kehrt der Verfasser zurück zur Betrachtung der Eingeborenen-Fahrzeuge, welche anfangend vom Osten der Neu-Guinea-Küste regelmäßig fortgeht bis zu Fidji, Tonga, Samoa, Niué und den Cook-Inseln. Die Fülle des von S. 248—315 gesammelten und übersichtlich geordneten Materials ist so reich, daß es mir erlaubt sein wird, nicht näher auf den Gegenstand einzugehen. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß Friederici keine Mühe gescheut hat, der sprachlichen Seite der Untersuchung volles Recht widerfahren zu lassen. ›Auch dieser Beitrag‹, bemerkt er, ›dürfte die Tatsache beleuchtet haben, daß es kaum möglich ist, unter Vernachlässigung der Sprache gesicherte ethnologische und kulturhistorische Ergebnisse zu gewinnen‹. Auf der dem Werke beigegebenen Sprachenkarte von Neu-Mecklenburg und angrenzenden Nachbargebieten zeigen die den Beitrag ›Schiffahrt‹ betreffenden Abschnitte des Inhaltsverzeichnisses (S. VI) neben dem Nautischen und Technischen auch die sprachlichen Grenzen des behandelten Stammes oder Volkes an.

Das ganze Werk schließt mit einer Reihe von anthropologischen Messungen.

Auf den vier hinzugefügten Tafeln findet man 33 Abbildungen, meistens von Volkstypen, an erster Stelle von dem Barriai-Jungen Kabui, dem treuen Diener Friedericis. Eine anziehende Charakteristik dieses Melanesiers findet der Leser S. 14 ff.

Ich hoffe mit meinem Referat, wie unvollkommen auch, fühlbar gemacht zu haben, daß die besprochenen ›Beiträge‹ eine Leistung ersten Ranges sind. Mehr habe ich nicht bezweckt.

Geringeren Umfangs, aber nicht weniger wertvoll als die soeben besprochenen Beiträge, ist die Abhandlung, welche ›Untersuchungen

über eine melanesische Wanderstraße« zum Gegenstand hat. Hierin wird »zum erstenmal der Versuch gemacht und begründet, wichtige Teile der Eingeborenen-Bevölkerung der von Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden kolonisierten Gebiete von Neu-Guinea und Nachbarinseln auf einen gemeinsamen Ursprung zurückzuführen«.

Das Hauptaugenmerk des Verfassers ist, den Nachweis zu liefern, daß es die Bewohner von Ceram oder den unmittelbar benachbarten Inseln waren, deren Väter oder ganz nahe Verwandte den Wanderzug um Neu-Guinea herum in die Südsee entsandten.

Nach einer Einleitung, die hauptsächlich über Nomenklatur handelt, wird der gegenwärtige Stand des zu behandelnden Problems besprochen. Es wird die besondere Wichtigkeit der Landessprache (auf Malaiisch: *bahasa tanah*), Ambons und der Uliasser, wie auch der Dialekte West-Cerams hervorgehoben, da es eben diese Sprachen sind, die Friederici als die Hauptstütze für seine Beweisführung betrachtet. Weiter wird festgestellt, daß auch die Dialekte der sogenannten Alfuren der Minahassa in der Untersuchung berücksichtigt werden müssen. Da es hier bei der Wiedergabe der Ansicht des Verfassers auf Präzision ankommt, zitiere ich den folgenden Passus (S. 10): »Der Sprachschatz der Alfuren der Mirahassa zeigt so beträchtlich viel verwandte Elemente mit den Sprachen der Barriai-Gruppe und der Melanesier von Britisch-Neu-Guinea, daß ich trotz der größeren grammatikalischen Unterschiede eine Zeitlang geneigt gewesen bin, ihnen einen näheren Verwandtschaftsgrad zu jenen melanesischen Sprachen zuzuschreiben als denen der *bahasa tanah*. Weitere Untersuchungen unter Heranziehung neuen Materials haben aber ausgewiesen, daß eine solche Auffassung irrig war. Die *bahasa tanah* steht sowohl in ihrer Grammatik als in ihrem Wortschatz jenen melanesischen Sprachen erheblich näher. Die Dialekte der Minahassa enthalten aber in ihrem Wortschatz eine nicht geringe Zahl von Elementen, die sie mit der Barriai-Gruppe gemeinsam haben, während sie in der *bahasa tanah* völlig fehlen oder wenigstens im bekannten Sprachmaterial nicht vorhanden sind. Da nun die Barriai-Gruppe ihre Grammatik und einen Teil ihres Wortschatzes mit der *bahasa tanah* gemeinsam hat, einen anderen Teil ihres Wortschatzes aber mit den Dialekten der Minahassa, so folgt hieraus zweierlei: 1. Die *bahasa tanah* und die Dialekte der Minahassa besitzen eine gemeinsame linguistische Unterschicht, welche diese beiden Gruppen einander näher bringt, als es die allen diesen Sprachen gemeinsamen M. P.-Charakterzüge tun. 2. Die in Melanesien kolonisierend eingebrochenen Stämme der Barriai-Gruppe und ihre Stammesbrüder, die Väter der Melanesier von Britisch-Neu-Guinea, sind von Alfuren-Stämmen ausgegangen, die zwar die nächsten Verwandten der

Vorfahren der Alfuren von Ceram und Nachbarschaft waren, die aber zugleich den Alfuren der Minahassa sprachlich näher standen, als dies bei den jetzigen Sprachgenossen der bahasa tanah der Fall ist.

In der hier angeführten Stelle liegt der leitende Gedanke der ganzen Untersuchung beschlossen.

Weiter (S. 11 ff.) kommt eine Betrachtung der Zusammenhänge innerhalb der Barriai-Gruppe. Als eine dieser Gruppe angegliederte Untergruppe werden die Sprachen von Jabim, Bukaua, Kelana, Rook, Siassi-Inseln und Tami zusammengefaßt. Ferner kommen die sogenannten Papua-Melanesier in Britisch-Neu-Guinea zur Sprache und schließlich wird angegeben, welche Inseln der Salomonen-Gruppe und der Neu-Hebriden für die Abhandlung in Frage kommen.

Nach einer Skizze und zugleich kritischen Würdigung der verschiedenen Auffassungen über melanesische Wanderungen, wie sie 1912 bei Ethnologen und Linguisten zur Geltung kamen, kommt der Verfasser S. 19 zu der Vergleichung der Sprachen. Es werden unter einander verglichen: die Dialekte der bahasa tanah der Ambonschen Inseln und von Ceram, die Sprachen der Barriai-Gruppe, die melanesischen Sprachen der westlichen Papuo-Melanesier von Britisch-Neu-Guinea und die Sprachen der südlichen Salomonen und der nördlichen Gruppe der Neuen Hebriden. Die sogenannte Neu-Guinea-Untergruppe wird der Barriai-Gruppe angegliedert.

Die Prüfung der Grammatik entspricht vollkommen dem Zweck, zu dem sie zusammengestellt ist und bietet keine Veranlassung zu Anmerkungen. Sehr anerkennungswert ist, was Friederici über die eigentümliche Genitiv-Konstruktion in den Sprachen östlich von der von Brandes festgestellten Linie bemerkt, wobei er das volle Verdienst an der Entdeckung durch den verstorbenen holländischen Gelehrten ins wahre Licht stellt.

Brandes konnte nur die westliche Grenze der besagten grammatischen Eigentümlichkeit feststellen. Jetzt sind wir weiter, und dank dem Verfasser können wir die Linie über Neu-Guinea und Neu-Pommern, westlich von Neu-Mecklenburg und den Salomonen bis zum Ende, westlich von den Neu-Hebriden, verfolgen. Auf der Uebersichtskarte indonesisch-melanesischer Wanderzüge ist die Linie deutlich angegeben.

Die Tatsache, daß man auf einem gewissermaßen beschränkten Gebiete eine Menge verwandter Sprachen antrifft, welche sich sämtlich durch eine syntaktische Eigentümlichkeit von allen übrigen M. P.-Sprachen westlich, nördlich und östlich vom besagten Gebiete unterscheiden, steht fest, aber eine endgültige Erklärung dieses Unter-

schieds ist noch nicht gefunden. Alles, was man bisher darüber sagen kann, findet der Leser S. 36 ff.

So notwendig eine vergleichende Untersuchung der Grammatik ist, wenn es sich um Feststellung der Sprachverwandtschaft handelt, bedarf sie doch der Ergänzung durch die Vergleichung des Wortschatzes. Mit Recht hat Codrington, dessen Ausspruch Friederici mit Zustimmung zitiert, gesagt: ›Der Beweis für den verwandtschaftlichen Zusammenhang ist nur dann vollständig, wenn der Wortschatz der Grammatik zu Hilfe kommt«. Freilich muß der Untersucher stets auf seiner Hut sein, damit er nicht Entlehnungen für angestammtes Gut halte und als Beweis anführe. Doch die Gefahr ist nicht so groß, wie man meinen möchte, denn auf einige Mißgriffe mehr oder weniger bei der Unterscheidung zwischen ursprünglichen und fremden Elementen kommt es wenig an. Wer würde z. B. dem Englischen den Charakter einer germanischen Sprache absprechen, wenn irgend ein Forscher irrtümlich alle Fremdwörter für angelsächsische Erbschaft erklärt hätte? Hier kommt eben die Grammatik zur Hilfe.

Die wortvergleichende Zusammenstellung umfaßt sieben Gruppen: I. Bahasa tanah und Alfuren von Ceram; II. Alfuren von Buru; III. Alfuren von Nord-Celebes; IV. Barriai-Gruppe; V. Westliche Papuo-Melanesier; VI. Süd-Salomonen; VII. Nord-Neu-Hebriden. Synoptisch stehen diese Gruppen neben einander, während das deutsche Stichwort die erste Reihe einnimmt.

Zu bemerken ist, daß Friederici den Dialekten Burus eine Stelle eingeräumt hat, um zu zeigen, ›wie die einzigste Sprache dieser Gegend, die überhaupt noch in Betracht kommen konnte, in augenfälliger Weise auch im Wortschatz gegen die bahasa tanah abfällt«. Die Beibehaltung der Alfuren-Sprachen von Nordost-Celebes hat zum Zwecke, die Auffassung zu stützen, daß jene Dialekte, ›wenn sie auch nach ihrer Grammatik beurteilt hier nicht in Frage kommen, im Wortschatz‹ den melanesischen Gruppen nahe stehen, dann und wann sogar scheinbar noch näher als die bahasa.

Das synoptische Wörterverzeichnis umfaßt 177 Nummern. Am Ende wird über die einzelnen Nummern die überaus reiche einschlägige Literatur, nebst kritischen Bemerkungen, in einer bewundernswerten Vollständigkeit verzeichnet.

Es versteht sich von selbst, daß in einer so gewaltigen Masse von Material — von S. 116—148 — nicht alle Vergleichen ausnahmslos unanfechtbar sind. Mir als Referenten liegt die Pflicht ob, die ganze Liste durchzumustern und hie und da fragliches zu besprechen.

Bei Nr. 21. *Daging* in bahasa tanah ist gewiß unursprünglich und dem Mal. entlehnt.

Nr. 22. Ich habe Bedenken gegen die Schreibweise *vurak*. Die Aussprache des *w* ist genau dieselbe wie im Niederländischen, ganz abweichend vom französischen und englischen *v*, das die Eingeborenen nicht aussprechen können, sie machen daraus *p*. Die Schreibweise mit *v* ist darum so unzweckmäßig, weil in einigen Sprachen, z. B. Fidji, *v* und *w* denselben Unterschied zeigen, wie im Niederländischen *v* und *w*; für Fidji *v* hat Samoa *f*. Daß die Engländer unfähig sind, das niederländische, alfurische, javanische, Fidji, Sanskrit *w* auszusprechen, weil ihr eigenes *w* anders lautet, ist kein Grund, den ihnen unfaßbaren Laut mit *v*, der ganz anders lautet, wiederzugeben. Am wenigsten sollen die Deutschen es tun, bei denen *v* gar als *f* gesprochen wird.

Nr. 36. Auch hier gibt die Schreibweise *vanua*, *kavanua* von Nordost-Celebes Veranlassung zu einer verkehrten Aussprache. Dieselbe Bemerkung gilt *vevene* usw. bei Nr. 165.

Nr. 44. Bahasa: *kuwat*, Ost-Ceram und Bonghia: *kuat*, stark, kräftig, ist, wie aus der Form ersichtlich, entlehnt, wohl aus dem Mal. Auch ist es ein ganz anderes Wort als *matua*, usw.: alt. Dies ist identisch mit Altjav. *tuha*, *tua*, alt. *Matua*, fest, stark, scheint wiederum ein anderes Wort, vom Stamme, der Altjav. *twas*, Sund. *töas*, Mal. *tëros*, Batak *toras*, Tagal. *tigas* lautet und ›Härte‹ bedeutet. Die Möglichkeit, daß Barriai *matua*, fest, stark, dasselbe Wort wie Alf. *matua* ist, will ich nicht verneinen, denn die Begriffe ›alt‹ und ›stark‹, wenigstens wenn von Holz die Rede ist, gehen ineinander über.

Nr. 46. Das Verhältnis von bahasa *rina*, Glanz, und *dina* in Barriai und *riña*, Feuer in Kilenge, mit *sina* usw. ist nicht sogleich einleuchtend. *Sina* ist offenbar identisch mit Fidji *sina*, Mal. *sinar*, usw. *Dina* hängt gewiß damit zusammen. Wahrscheinlich ist das *d* ein spirantisches *d* oder daraus entstanden, denn im Fidji ist aus einem ursprünglichen *s* öfter ein spirantisches *d* hervorgegangen. Aus *d* wird leicht *r* (vgl. besonders auch Barriai *tadn*, Kobe *tari*, Motu *tadi* aus *tasik*, Nr. 9b). Der Zusammenhang mit Skr. *dina*, Tag, kommt gar nicht in Betracht.

Nr. 55. Geist eines Verstorbenen, in bahasa *nitu*, usw. Barriai *antu*. Hier ist der Ort, zu versuchen, die Frage zu beantworten, ob wir zwei Varietäten eines und desselben Wortes oder verschiedene Bildungen aus einer Wurzel vor uns haben. *Nitu* — daran zweifelt niemand — ist dasselbe wie das über das ganze MP.-Sprachgebiet gewöhnlichere *anitu*.

Im Ngadju-Dajak ist *hantu*, Leiche, aber auch eine Bezeichnung für böse Gespenster; *hantučn* sind sehr gefürchtete Wesen, welche alle Arten Krankheiten erregen. Im Alt-Jav. kommt *hantu* vor in der Bedeutung ›gestorben, umgekommen‹, doch es muß gewiß auch, wie jetzt noch im Jav., ein ›böser Geist, ein Spuk‹ bedeutet haben; *hantu griya* ist ein Hausteufel; *hantu wana* ein Waldteufel. Neben *hantu* besitzt das Alt.-Jav. *anitu*, das ich nur im übertragenen Sinne von Herrschern, die eine Landesplage sind, kenne¹⁾. Wiewohl nun im Alt.-Jav. beide Formen vorkommen, brauchen es noch nicht ganz verschiedene Wörter zu sein. Doppelformen sind gar nicht selten. Alles zusammengenommen, neige ich zur Ansicht hin, daß *anitu* und *hantu* förmlich und begrifflich sich nahe berühren. Mit Sicherheit läßt sich nichts aussagen, so lange man die Etymologie nicht aufgefunden hat. Die abenteuerliche Vergleichung mit dem Sanskrit *hantu*, Tötung, Vernichtung, das S. 148 genannt wird, ist fern zu halten.

S. 74. Es darf hinzugefügt werden, daß das so weit verbreitete Wort *natu* für ›Kind‹ sich wiederfindet im Ponosakan und Bolaäng Mongondou in der Bedeutung von ›Ei‹; und von ›Fischlaich‹ auf Timor und Roti. Man darf daraus schließen, daß *natu* einmal zu dem Urbestand der MP.-Sprachen gehört hat.

Nr. 95. *Mane*, männlich, in Bugotu und Sa'a stimmt merkwürdig zu Rotin. *mane*, während die verwandte Form *maruane* bei den Papua-Melanesiern sich anschließt bei Makass. *burane*, Balin. *muani*, etymologisch gleich Malaiisch *barani*, Alt-Jav. *wuani*, tapfer. Identisch, auch förmlich, mit *mane* ist Bima *monc*, Sumba *meni*, *mini*, Sawu *momone*. Aus dieser Zusammenstellung ersieht man zugleich, wie das ursprüngliche gutturale *r* in den betreffenden Sprachen sich entwickelt hat.

Nr. 99. Für ›Mund‹ hat eine der papua-melan. Sprachen *boka*, das dem italienischen *bocca* täuschend ähnlich ist, doch selbstverständlich nichts damit zu tun hat. Dies ist ein warnendes Beispiel, wie Aehnlichkeit ohne weiteres bei Sprachvergleichung nichts bedeutet.

Nr. 102. Das Minah. Wort für ›Nacht‹ lautet *wèni* (*wèni*), nicht *vengi*.

Nr. 117. Bahasa *pisara*, reden, ist entstanden aus einer nicht ungewöhnlichen platten Aussprache von Mal. *bitjára*, das seinerseits ein Lehnwort ist aus Sanskrit *vicāra*, Ueberlegung. Es ist nicht verwandt mit Barriai *posa*, usw.

Nr. 120. In Bezug auf die Wörter für ›Sonne‹ will ich nur bemerken, daß Mal. *hari*, Tag, welches S. 148 als eine Entlehnung aus dem Sanskrit bezeichnet wird, dies keinesfalls ist, ebensowenig wie

1) Das Wort fehlt ganz in Kawi-Balinesch Woordenboek.

dina und *hantu*. Die Uebereinstimmung zwischen Mal. *hari* und Sanskr. *hari* ist rein zufällig, und nicht einmal vollkommen, denn das *r* im mal. Wort ist ursprünglich ein Guttural, wie erwiesen wird aus Balin. *hahi*, Tag. Eine Nebenform ist Balin. *wahi*, Formos. *wagi*, Tag; Alt-Jav. *hyang way*, der Tagesgott, die Sonne; in etwas jüngerer Form *sang hyang we*, Sonne, Neu-Jav. *sěneŋe*, *spěne*.

Nr. 145. Alles was F. über das wichtige Wort ›*tabu*‹ bemerkt, ist recht interessant. Ich habe dem nichts zuzufügen als den Hinweis auf das Wort *tabuŋ* im Tjam: ›*tabou*, interdiction religieuse; interdit, prohibé, défendu; malheureux, désastreux‹; s. Aymonier-Cabaton, Dictionnaire čam.-français, p. 179. Es ist überraschend, das Wort so weit im Westen anzutreffen.

Nr. 158. Die Form *ama* für ›Vater‹ in *bahasa*, übrigens weit verbreitet und gewiß aus der M.P.-Ursprache stammend, weicht nur im Anlaut von *tama* im Barriai und fast allen Sprachen der Südsee ab. Merkwürdig nun ist es, daß auch im Favorlang auf Formosa die Form *taman* auftritt. Dasselbe Verhältnis zeigt *bahasa ina*, Mutter, und *tina* in der Barriai-Gruppe. Uebrigens besteht *tina* auch im Toumbulu *tina*, Henne, und Mal. *bětina*, weiblich (von Menschen und Tieren); das Wort ist also uralt.

Die Liste enthält 177 Nummern. Bei einer Zählung der Fälle, in denen die Wörter der Sprachen von Ambon und Ceram ganz oder hauptsächlich mit denen der Barriai-Gruppe übereinstimmen, komme ich zu einer Summe von 107. Der Betrag würde vielleicht noch größer sein, wenn die erste Gruppe nicht mehrere Lücken zeigte. Uebereinstimmung zwischen der Barriai-Gruppe und den Sprachen der Minahassa findet sich, wenn ich richtig gesehen habe, in 84 Fällen, was immerhin eine beträchtliche Zahl ist. Wenn man aber die Ergebnisse der Grammatik in Erwägung zieht, ist es keinen Augenblick zweifelhaft, wie ja auch Friederici als feststehend annimmt, daß die Vorfahren der Barriai-Gruppe jedenfalls den Stämmen von Ambon und Ceram viel näher gestanden haben als den sogenannten Alfuren von Nordost-Celebes. Mehr zu präzisieren wage ich nicht.

Die durch die Linguistik erlangten Resultate finden eine Bestätigung in den durch eine ethnologische Untersuchung gewonnenen Ergebnissen, wenn auch nicht außer acht zu lassen ist, daß ›mit ethnologischen Bausteinen allein der die Molukken, Neu-Pommern und Ost-Neu-Guinea verbindende Bogen nicht aufzubauen ist‹. Es ist nämlich der sprachliche Beweis eindeutig und, soweit unsere Kenntnis reicht, nur passend für die hier in Frage stehenden Völker, während die ethnologischen Daten nicht nur Barriai mit Motu oder etwa Kilenge

mit Süd-Salomoniern, sondern auch manche anderen Völker weiterer oder näherer Verwandtschaft zusammenbringen.

Die Abteilung, welche der anthropologischen und ethnologischen Vergleichung gewidmet ist, von S. 140—172, enthält eine reich dokumentierte Beschreibung von ethnologischen Tatsachen, jedesmal mit Seitenblicken auf analoge Erscheinungen auf ganz anderen Gebieten. Eine solche Zusammenstellung ist schon an sich sehr dankenswert, besonders wenn man dabei, wie Friederici tut, mit der nötigen Kritik verfährt.

Auf der Uebersichtskarte indonesisch-melanesischer Wanderzüge wird der Alfuren-Wanderzug, wie F. sich denselben vorstellt, angegeben durch eine rote Linie. Nördlich davon läuft eine grüne Linie, welche einen mutmaßlich philippinischen oder sub-philippinischen Wanderzug andeutet. Auf S. 172 werden in Kürze die Gründe angegeben, die für die Feststellung dieser Linie maßgebend gewesen sind. In der Hauptsache bin ich mit der vorgetragenen Theorie einverstanden. Nach meiner eigenen Vorstellung, die ich zur Prüfung hier mitteilen will ohne die Gründe anzuführen, was hier nicht am Platze sein würde, sind die Formosaner, Philippiner, Talauer-Insulaner, die Völker von Nord-Celebes, wie auch alle Südsee-Insulaner östlich von Neu-Guinea Abkömmlinge von Stämmen, die in verschiedenen Zeiten ausgewandert sind aus den nördlichen Teilen des Landes, das als letzte Etappe von dem noch eine Einheit bildenden Volke bewohnt wurde, nämlich des Küstengebietes Hinter-Indiens, etwa zwischen Annam und Kambodja, wo noch jetzt die Tjam in ihren alten Stammsitzen leben. Aus dem Süden jenes Landes stammen die Malaien der Halbinsel und Sumatras, weiter die übrigen Völker von Sumatra und nahe liegenden kleinen Inseln, die Bevölkerung Javas, die Malegassen, und wohl auch die Balinesen. Eine Mittelstellung nehmen die Dajak ein: sie dürften aus den mittleren Teilen des Landes stammen. Sehr schwierig ist die Stellung von Makassaren, Bugis, To-radja zu bestimmen. Die Völker, die sich durch ihre abweichende Genitiv-Konstruktion unterscheiden, halte ich für Verwandte der nördlichen Abteilung, die sich aber von ihren Brüdern auf der Fahrt nach Osten abzweigten, südwärts zogen, auf Inseln im Osten Indonesiens sich niederließen und dort Eingeborene anderer Rassen vorfanden, mit denen sie sich mehr oder weniger vermischten.

Ich habe mich bestrebt, die Verdienste der zwei sich ergänzenden Abhandlungen, deren Besprechung mir oblag, nach Gebühr zu würdigen. Ob mir das gelungen ist, bleibe dem Urteil der Leser überlassen.

Utrecht

H. Kern

Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache. Neue berichtigte und erweiterte Ausgabe von V. Jagić. Berlin 1913, Weidmannsche Buchhandlung. XII u. 540 S.

Das Werk zerfällt in zwei Teile; der erste (S. 1—281), ist eine berichtigte und ergänzte Neuausgabe von zwei, 1900 in den Wiener Denkschriften unter demselben Titel erschienenen Abhandlungen; alles folgende ist neu hinzugekommen; beide Teile erfordern gesonderte Betrachtung.

Der erste enthält ungleich mehr, als der Titel ankündigt, nicht nur eine Geschichte der slavischen Kirchensprache in ihren ältesten Phasen, sondern auch die Geschichte jener merkwürdigen Episode selbst, da mitten in deutscher Einflußsphäre und auf römischem Boden eine Kirchengemeinschaft, die alle Slaven umfassen sollte, mit eigener liturgischer Sprache, durchweht von griechischem Geiste, als Gegenstück zu zahlreichen orientalischen Landeskirchen, begründet wurde; wohl scheiterte dieser Versuch an dem Widerstande der deutsch-lateinischen, um den Bischof Wiching von Neutra vereinten Geistlichkeit; dagegen fand das in Mähren aussichtslos begonnene Werk im slavischen Süden die wärmste Aufnahme, kam von da nach dem slavischen Osten und entfremdete den größten Teil der Slavenwelt Rom für immer, so daß der Gegensatz zu Rom noch als ein Glaubensartikel des modernen Panslavismus angesehen werden kann.

Die ersten hundert Seiten sind nun dieser mährischen Episode gewidmet und wiederholen das 1900 gesagte; was nach 1900 darüber behauptet ist, wird nicht oder nur in einigen Einzelheiten berücksichtigt. Es ergeben sich daraus gewisse Unzuträglichkeiten; so war 1900 eine ausführlichere Polemik gegen das 1897 erschienene, demselben Gegenstande gewidmete Buch von L. Götz, der seit Jahren ausschließlich mit altrussischer Kultur-, Kirchen- und Rechtsgeschichte sich beschäftigt, wohl angebracht, 1913 dagegen erscheint diese Polemik gegen ein wenig bedeutendes Buch, von dem sich sein Verfasser selbst förmlich lossagt (in einem Briefe an Jagić, S. 61), entbehrlich. Daß dieselbe Episode auch in ein ganz anderes Licht gerückt war, wird nur in einer Anmerkung auf S. 94 angedeutet. Somit erhält der mit der Sache selbst unvertraute Leser keine Anschauung des heutigen Standes dieser Frage; er muß mit der traditionellen Vorliebe nehmen; er erfährt, was man vor 1900 allgemein annahm: wie der Mährerfürst sich aus Konstantinopel Glaubensboten erbat, wie die beiden Griechenbrüder durch ihr slavisches Werk den Wünschen der Mährer entsprachen; wie deutsche Intrigue und des Barbaren Sventopelk Mangel an Verständnis für die politisch-nationale

Bedeutung dieses Werkes es aus dem Boden und dem Herzen der Mährer gerissen hätten.

Der Verlauf der mährischen Episode läßt sich dagegen auch ganz anders und zwar ohne weiteres dramatisch aufbauen. Der erste Akt bringt die Exposition: Ankunft der salonischen Griechen in Welegrad in Mähren und beiderseitige große Enttäuschung; die Griechen finden den Knez des Landes in einer ungleich strafferen Abhängigkeit vom deutschen Kral (König) und die deutschlateinische Kirche ungleich tiefer eingebürgert, als sie sich dies in Konstantinopel vorgestellt hatten; Rostislav und die Mährer wiederum wissen nichts mit den ungebetenen Gästen — und ungebetene Gäste sind schlimmer als der Tatar, meint treffend ein russisches Sprichwort — anzufangen, lassen sie ruhig gewähren; Konstantins Ehrgeiz läßt ihn nicht vorzeitig den Rückzug antreten, nach den Mißerfolgen einer arabischen und chasarischen Mission auch noch den der slavischen nach Konstantinopel hereinbringen; die Brüder machen sich an die Arbeit im Lande. Im zweiten Akt siegen vorläufig ihre Gegner, trotzdem Rom den Brüdern oder, da Konstantin frühe durch den Tod abberufen wird, dem Method seine Unterstützung geliehen hat; aber die Deutschen, sachlich völlig im Recht, haben gegen die Form verstoßen und müssen nachgeben. Der dritte Akt zeigt Method auf der Höhe seines Erfolges; der Erzbischof eines Landes, das noch keine Bischöfe besaß, ist von Rom feierlich anerkannt, hat das schier Unglaubliche, das tolerari posse für seine slavische Liturgie, vom Papste erlangt; er triumphiert. Aber der vierte Akt deutet den nahenden Umschlag an: Method hat seinen sehnlichsten Wunsch, durch Vertreibung der deutsch-lateinischen Geistlichkeit aus Mähren die Einheitlichkeit des Ritus im ganzen Land und damit die einzige Gewähr für den Bestand seines Werkes zu erringen, nicht erfüllen können, und daran wird es zerschellen; in ohnmächtiger Wut schleudert er gegen seinen unversöhnlichen Gegner Wicing das Anathema und stirbt. Der fünfte Akt bringt die Katastrophe herbei; die Methodianer enthüllen sich, welch Geistes Kind sie sind, beharren in Trotz und Feindschaft echter Griechen gegen das neuerungssüchtige Rom, das von den Vätern der sechs ökumenischen Konzile und ihrer Lehre abgefallen ist, und müssen folgerichtig den römischen Boden räumen; Roms Weisungen vollstreckt der große Landesfürst, der sich im wohlverstandenen Interesse des eigenen Landes nicht von Rom fortlocken läßt: so siegt Rom über Byzanz bei dem ersten Waffengang auf slavischem Boden, doch erhält dabei Byzanz eine Waffe von nicht zu unterschätzendem Wert, die slavische Kirchensprache, die fortan gegen Rom wird angewendet werden.

Dies der Verlauf, hier in knappster, daher auch schärfster Weise

skizziert; ausführlicher und in möglichst konzilianter Form (um Niemandes Gefühl zu verletzen) schilderte ich dasselbe in einer besonderen, gegen die herkömmliche Auffassung (daher der auffallende Titel) gerichteten Schrift ›Die Wahrheit über die Slavenapostel‹ (Tübingen 1913), auf die ich den Leser bezüglich der Einzelheiten verweise. Es war nun das gute Recht von Jagić, meine Auffassung zu ignorieren, weil ›unserer beiden Standpunkte ganz unvereinbar sind‹ (a. a. O.), aber sein non possumus erstreckt sich auch auf Einzelheiten, die doch über jede Diskussion erhaben sein könnten. Er beharrt z. B. dabei, daß der Kral und dessen Bischöfe, vor denen Method mit seinen Gegnern disputiert, Sventopelk wäre, während Sventopelk weder je König war noch Bischöfe besaß und das einzige, was er 870 hatte, in der Anwartschaft auf das Los seines Oheims (Verurteilung, Blendung, lebenslängliche Haft) bestand! Oder es vertritt Jagić die Echtheit des Briefes von Papst Hadrian II. (der die erst von Johannes VIII. entlockte Billigung der slavischen Liturgie enthält) und bezweifelt die Authentizität des Briefes von Stephan V. (der über dieselbe slavische Liturgie das Anathema schleudert), während sich beweisen läßt, daß Hadrians Brief, nur der Form nach echt, dem Inhalt nach eine Fälschung ist (eine Mosaik aus dem echten Hadrian- und echten Johannesbriefe mit Zusätzen von Method und Weglassen des ihm nicht passenden), daß dagegen der Brief Stephans, der Form nach kaum authentisch, dem Inhalte nach tadellos echt ist, und dergleichen mehr.

Aber das bisher besprochene betrifft nur das äußere Moment der Entstehung des Kirchenslavischen, den historischen Verlauf, den man so oder anders darstellen darf. Wir wenden uns nunmehr dem eigentlichen Problem des Kirchenslavischen zu. Früher verstand man darunter die bloße Frage nach der engeren Heimat, nach dem Ursprungsort des Kirchenslavischen, worauf die Antworten verschieden ausfielen. Heute ist die Anschauung darüber erheblich geklärt, und an die Stelle jener Frage (betreffs der Heimat) rückt eine andere in den Vordergrund des philologischen Interesses: wie war namentlich die Lexis des Kirchenslavischen beschaffen, woher und warum kommen die steten Aenderungen, die in den seltensten Fällen Verbesserungen, meist nur Verböserungen sind? wo und wann sind sie entstanden? Wir können heute sagen, daß diese Fragen sich nie werden in allen Einzelheiten entscheiden lassen, aus dem einfachen Grunde, weil uns alte Texte fehlen. Wir besitzen ja nicht nur keinen einzigen, der unmittelbar auf Cyrill-Methods Text zurückginge, sondern nicht einmal einen solchen, der unmittelbar aus des Zaren Simeon Zeiten, wo entscheidende Wandlungen, Umredaktionierungen der Texte vorgegangen

zu sein scheinen, stammen würde; aus der Ungunst der Zeiten, von dem Eifer, mit dem die Griechen alles Slavische auszurotten sich abmühten, sind uns nur in der heiligen Abgelegenheit des Athos einige alte Texte, erst aus dem XI. Jhdt., erhalten geblieben.

Die jüngeren Aenderungen beruhen meist auf dem Streben nach peinlichem Anschmiegen an den griechischen Wortlaut; während die beiden Brüder, die ja Griechisch konnten, wie kaum ein einziger mehr unter allen folgenden Redakteuren oder Uebersetzern, sinngetreu übersetzten, obwohl auch sie mitunter Genauigkeit der Richtigkeit vorzogen, haben die Späteren, manchmal ohne Grund, den slavischen Text nach dem griechischen zurechtgesetzt, weniger vielleicht in den Evangelien, deren einfacher, klarer Wortlaut zu Künsteleien weniger verführen konnte, als namentlich in den abstrakten Partien der Apostelbriefe und im schwer verständlichen Psaltertext. Bei diesem ganzen Vorgang würde ich mich wohl hüten, von »Mitarbeitern« der salonischen Brüder zu reden; solche mag es nur in dem Sinne gegeben haben, daß die Brüder einen und den andern hie und da um Rat, Auskunft angegangen haben, ohne ihnen irgend einen nennenswerten Einfluß auf ihr Uebersetzungswerk einzuräumen. Dagegen im dritten und vierten Dezennium nach ihrem Tode, auf dem neuen bulgarischen Boden, wo man ja sogar die Schrift selbst änderte, konnte es an derartigen Neuredaktionen nicht mehr fehlen, die oft mit mehr Eifer als Verständnis an dem Text herummodelten.

Das sind somit die beiden eigentlichen Probleme des Kirchen-slavischen, wozu hinzukommen sollte eine Abschätzung des Uebersetzungswerkes selbst, die sich von allen Ueberschwänglichkeiten frei halten sollte, z. B. nicht gleich in jeder Wahl beliebiger Synonyma außerordentlichen Sprachfeinheiten nachspüren, nicht blind auch über Unrichtigkeiten wegsehen. In der musterhaften, vorbildlichen Behandlung beider Probleme liegt nun der Hauptwert des Jagićschen Werkes; hier haben sich das überreiche Wissen, die scharfe Kombinationskraft, das klare Urteil des Altmeisters unserer Wissenschaft, sein liebevolles Eingehen in die geringsten Einzelheiten, worüber doch der Zusammenhang mit dem ganzen und großen nie verloren geht, seine unermüdliche Arbeitskraft, die uns jüngere beschämt, aufs glänzendste von neuem betätigt. Gleich § 16, wo über das Fortleben der slavischen Liturgie in Böhmen, die Wenzelslegende, das Rheimser Evangelium gehandelt ist, zeigt dies voll und ganz, ebenso § 17 über Klemens von Bulgarien, §§ 18 und 19 über die glagolitische und sog. cyrillische Schrift, eine Materie gerade, die J. meisterhaft beherrscht und behandelt. Die folgenden Paragraphen, 20—50, bringen die Geschichte der altkirchenslavischen Frage, von dem völligen Verblässen

jeglicher Tradition an, der Einschmuggelung der *pia fraus* mit dem h. Hieronimus als Erfinder der glagolitischen Schrift, bis zu den ersten kritischen Versuchen bei Dobner, Dobrovský, Durich; die weiteren bei dem einseitig leidenschaftlichen Kopitar und seinem Schüler Miklosich; bei dem von ihnen unabhängigen und doch mit ihnen teilweise zusammengehenden, seine Ansichten übrigens wechselnden Šafařík; bei den russischen Gelehrten, namentlich den älteren wie Vostokov und Sreznevskij. Besonders eifrig wird die pannonische Hypothese der Kopitar-Miklosich-Šafařík widerlegt, wonach die altkirchenslavische Sprache Pannonien als ihr Hinterland gehabt hätte, daher in irgendwelchen näheren Beziehungen zum Slovenischen stünde; dagegen wird mit steigendem Nachdruck ihre bulgarische Verwandtschaft betont; auch die magyrischen Lehnwörter aus dem Slavischen werden besprochen, speziell Asbóths wechselnde Ansichten angeführt, mit denen Jagić nicht völlig einverstanden scheint (§ 42; für die Nasalisierung der aus dem Slovenisch-Kroatischen stammenden Wörter wird auch *ronchya* ›vas‹, aus Randglossen vom J. 1470, angeführt, das als *rocska* fortlebt und als *roncska* zu lesen ist — aber dies ist eher das altpolnische *raçzka* ›vas‹, speziell das Honigmaß der Zeidler). In § 50 wird der neuesten Forschung gedacht; die Vorsicht, mit der Jagić alle Argumente abwägt, z. B. über das *l* epentheticum, das dem heutigen Bulgarisch vielfach fremd ist, aber in den ältesten kirchenslavischen Texten ständig auftritt, oder über das ältere *sc* statt des jüngeren *st*, wirkt wohltuend; so begnügt er sich auch schließlich mit der Angabe (S. 261), daß die Heimat der Sprache der Slavenapostel ›irgendwo im Süden, von Süd-mazedonien angefangen bis gegen Konstantinopel, zu suchen, möglicherweise infolge späterer ethnischer Verschiebungen aber gar nicht mehr zu finden ist‹. Die Frage ist in der Tat schon darum schwer zu lösen, weil, wie schon erwähnt, die Originale des Uebersetzungswerkes fehlen, weil unsere ältesten Handschriften, mit einziger Ausnahme des Kiever Fragmentes, auf die in Bulgarien unter Zar Simeon durchgeführte Redaktion und Revision der Texte zurückgehen. Wenn wir sehen, daß in dem Kiever Fragment ein ausschließlich westslavisches *c*, *z*, *sæcz*, Platz greifen konnte, fragen wir unwillkürlich, ob denn auch nicht in diese bulgarische Redaktion Einzelheiten Eingang gefunden haben, die der Originalsprache fehlten, von Lauten bis Worten? Der sog. Chrabr (über den Jagić S. 128 f. handelt, doch ohne alle über ihn und den Zweck seiner Schrift vorgetragenen Vermutungen zu nennen) spricht ja ausdrücklich von den Veränderungen, die das slavische Uebersetzungswerk zu seiner Zeit (erste Hälfte des X. Jhdt.) erleide.

Mit diesen Veränderungen beschäftigt sich nun hauptsächlich alles

folgende, speziell mit den lexikalischen. Der Zweck ist, den ältesten Wortschatz festzustellen, zu zeigen, wie dessen Ausdrücke in jüngeren Texten ersetzt werden durch andere: hier schimmert die Erwartung durch, daß auf Grund des ältesten lexikalischen Bestandes die Heimat der Kirchensprache sich noch leichter werde ermitteln lassen. Diese Veränderungen, d. h. die Wiedergabe desselben griechischen Ausdruckes durch verschiedene, ältere und jüngere, slavische, werden aus den Texten der Evangelien, Episteln, Apokalypse und Psalter nach drei Rubriken zusammengestellt. Die erste Rubrik (S. 282—299) umfaßt die verhältnismäßig am wenigsten bedeutsamen Varianten der Stammbildung und Wortzusammensetzung, z. B. *blagodělo* und *blagodato* χάρις, *vsěki* und *vsě pās*, *zemouo* und *zemsko* ›irdisch‹, *milosrědo* und *milostiv* οἰκτίρων u. ä. Belangreicher ist die zweite Rubrik, S. 299—322, die die griechischen technischen (kirchliche u. a.) Ausdrücke enthält, die in der ältesten Uebersetzung beibehalten, in jüngeren Texten erst (in der Regel) durch slavische wiedergegeben wurden. Z. B. *blasfimiya*, *blasfimisati* βλασφημία βλασφημεῖν, neben dem allerdings schon in unsern ältesten Texten hie und da slav. *chuta*, *chuliti* auftritt; *jevangelije* εὐαγγέλιον, neben dem *blagověstije* dass. erst jung ist, während das zugehörige Verbum merkwürdigerweise schon in den ältesten Texten stets übersetzt wird, *blagověstovati* (und andere Ableitungen) εὐαγγελίζειν; *jepistolija* ἐπιστολή, jünger durch das plur. tant. *königy* und noch jünger durch *bukovi* wiedergegeben; *myro* μύρον, aber schon in den ältesten Texten häufig durch *chrisma* ersetzt, d. i. nicht gr. χρίσμα, sondern das lat. *chrisma*.

Die nächste und wichtigste Rubrik ist die dritte, S. 322—421, lexikalisch verschiedene Wiedergabe desselben griechischen Ausdruckes, was mit größter Umsicht auseinandergesetzt wird. Es ergibt sich, daß der Wortschatz der ältesten glagolitischen (und einiger ihnen nahe stehenden cyrillischen) Texte die ursprüngliche Uebersetzung treuer abspiegelt, als der Text des Ostromir, der Savina Kniga, des Suprasler Codex. Also *balii* λευκός, später *vračb* und ähnlich in einer Menge von Fällen, die alle aufs sorgfältigste aufgezählt und wo möglich charakterisiert werden. Denn die Abweichung vom griechischen Ausdruck ist mitunter beabsichtigt, so z. B. wenn λευκός nicht durch das ständige *bělo* (weiß), sondern durch *čirb* (fahl) wiedergegeben wird, wenn von den reifenden Saaten die Rede ist. Wenn μνημείον immer durch *grobo* u. ä., ein einzigesmal (Math. 8, 28) durch *žalb* übersetzt ist, so erkenne ich darin den alten, heidnischen Ausdruck für die Brandgräber (noch heute heißen im poln. *žale* und *žalniki* Urnen und Urnenfelder), den Konstantin und Method sonst ängstlich mieden, wie ihre Sprache überhaupt (im Gegensatze zu der des Ul-

filas) jeglichem heidnischen Kolorit ausweicht, Farblosigkeit vorzieht (man vergleiche die Uebersetzungen für πορνεία u. a.). Immer wieder wird die Feinheit der Uebersetzung hervorgehoben, wie z. B. ὁ πονηρός mit *neprijazno* übersetzt wird, wo es ὁ διάβολος bedeutet, dagegen mit *zlo*, wo einfach »das böse« gemeint ist; ἔγκυος und ἐν γαστρὶ ἔχουσα werden ursprünglich gleichmäßig mit dem volkstümlichen *neprazdona* übersetzt, die späteren Texte übersetzen wörtlich das ἐν γ. ἔ. mit *ve črève imqšti* u. s. w. Ebenso wird überall versucht, die ursprüngliche Uebersetzung festzustellen, obwohl dies nicht durchaus gelingt, da man einst geschwankt zu haben scheint, z. B. für ἐπιόσιος (ἄρτος = panis quotidianus) zwischen *nadšnevonyj* und *nasqštonyj*; für ersteres mochte das lat. quotidianus maßgebend sein; das Vaterunser dürfte in Pannonien schon vor Constantin und Method übersetzt gewesen sein. So wird jeder wichtigere Ausdruck gleichsam monographisch behandelt, alle Stellen genannt, die Möglichkeit verschiedener griechischer Lesarten stets erwogen: ein Muster philologischer Akribie — man vgl. z. B. S. 375—377 über den Gebrauch von *otapustiti* und *ostaviti*, wobei wieder hervorgehoben wird die Feinheit der Uebersetzung, die ἀφ᾽ ἧς Matth. 27, 50 nicht mit dem sonstigen *otapusti*, sondern mit *ispusti* übersetzte, weil das Objekt τὸ πνεῦμα vorschwebte.

Nach einem kurzen Résumé über Tragweite und Bedeutung dieser lexikalischen Aenderungen, wobei wieder der feine Sprachsinn des ältesten Uebersetzers gegen ältere Herabsetzungen seines Werkes rühmend hervorgehoben wird, folgt S. 425—479 der Versuch, die eben aus der Vergleichung von Evangelien, Apostolus, Psalter gewonnenen Kriterien auf die Bücher des alten Testaments anzuwenden. Hier fehlt es nämlich vielfach an Vorarbeiten, vor allem an Textausgaben, und es erhebt sich die Frage, ob wir überhaupt mit einer ältesten, vollständigen Uebersetzung des AT. rechnen dürfen, ob es nicht statt einer solchen nur eine älteste Uebersetzung der aus dem AT. ausgewählten Lektionen für das liturgische Parömienbuch gegeben hat. Es zeigt sich nämlich, daß nur der Text dieser Parömien eine ältere Diktion aufweist und sich vielfach mit der ältesten kirchenslavischen Sprache deckt, wogegen die vollständigen Texte des AT. eine jüngere Sprache verraten. Nach denselben drei Rubriken wie oben wird nun der Wortschatz des Isaiastextes durchmustert (S. 426 bis 430); Daniel (S. 431—442, die Annahme einer Unterscheidung zwischen der Arbeit Konstantins und der Fortsetzung durch Method wird mit Recht abgelehnt); die kleineren Propheten (S. 442—450; es ergibt sich, daß in den kroatischen, glagolitischen Missalen und Brevieren die Lektionen den alten Parömiertext fast unverändert er-

halten haben, daß der vollständige cyrillische Text dagegen jüngere Sprache hat). Dasselbe gilt für die Genesis (S. 441—458); für die übrigen Bücher des AT. liegen bisher keine vollständigen Texte oder Arbeiten vor, wir sind auf Auszüge angewiesen, die S. 459—478 durchgesprochen werden; Verf. kommt hierbei, S. 470 f., noch einmal besonders auch auf den Psaltertext zurück, auf die beiden Redaktionen der Uebersetzung, auf die Feinheiten in der Wahl des slavischen Ausdruckes. Den Schluß bilden zwei Wortverzeichnisse, S. 486—514 das altkirchenslavische, 515—540 das griechisch-slavische Glossar.

Das Bestreben geht dahin, »eine möglichst genaue Definition der ältesten altkirchenslavischen Sprache zu besitzen« (S. 269). Es war gerade Jagić selbst, der mit nachhaltigstem Erfolge die Kopitar-Miklosichsche Hypothese von dem pannonischen Ursprunge dieser Kirchensprache bekämpft hat; zu viel jedoch, wenigstens meinem Empfinden nach, wird auch jetzt noch von »Pannonismen« gesprochen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen möchte ich diesen Terminus lieber ganz beseitigt wissen. Die beiden Brüder haben in Pannonien nicht so viel Monate, als Jahre in Mähren verbracht; ich könnte daher eher nur von Moravismen ihrer Sprache, nicht von Pannonismen sprechen; eine Fortsetzung ihrer Arbeit gibt es nur in Bulgarien, im östlichen (Mösen) wie im südwestlichen (Mazedonien); allerdings kann nach Kroatien unmittelbar aus dem Ländchen Kocels, als die Deutschen dort die slavische Liturgie nach 870 endgiltig beseitigten, ein und der andere Jünger Methods mit slavischen Texten gekommen sein; ich würde daher eher vom mährischen, mösischen, mazedonischen, kroatischen Altkirchenslavisch sprechen, als von einem pannonischen und namentlich nicht von einem ostpannonischen, das bis Dacien reichen soll — hat es dort überhaupt Slaven zu Methods Zeit gegeben über Donau und Theiß? Pannonisch könnte man höchstens für die christliche, deutschlateinische Terminologie, wie sie im Verfolge der Salzburger Mission aufkam, reservieren.

So bedeutet das Buch von Jagić, als Gegengabe für den ihm bei seinem 70jährigen Jubiläum gewidmeten Sammelband seiner Schüler gedacht, nicht einen endgültigen Abschluß der Forschung überhaupt, wohl aber deren unverrückbare Basis; es bleiben Einzelheiten zu erörtern, nachzutragen, Korrekturen vorzunehmen, aber der Rahmen für diese fortzusetzende Arbeit ist geschaffen, ein gut Teil der Arbeit für immer in vorbildlicher Weise erledigt. Darin liegt der bleibende Wert des Buches.

Berlin-Wilmersdorf

A. Brückner

Norbert Jokl, Studien zur albanesischen Etymologie und Wortbildung. Wien 1911, A. Hölder i. Komm. (Sitz.-Ber. der K. Akad. der Wissensch. in Wien. Phil.-hist. Kl. 168. Bd. Nr. 1.) 142 S. 8°. M. 3,30.

Seit dem Tode Gustav Meyers, der seine mannigfachen Studien im Gebiet der albanischen Sprachforschung mit dem etymologischen Wörterbuch krönte, ist kein Werk erschienen, das die Etymologie des Albanischen so wesentlich förderte wie Jokls ›Studien‹. Erst in der jüngsten Zeit nehmen sich einige österreichische Gelehrte wieder energisch der albanischen Philologie an; doch während wir von Pekmezi und Lambertz die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit im Gebiet der Sprachgeschichte erst noch zu erwarten haben — denn in den von ihnen verfaßten Grammatiken tritt die Sprachgeschichte in den Hintergrund —, bietet uns Jokl eindringende Untersuchungen, die nicht nur die Etymologie, sondern auch die Morphologie des Albanischen ein gutes Stück weiterbringen. Schon der Zuwachs an sprachlichem Material, vor allem an größeren Wörterbüchern (K. Χριστοφορίδης, Λεξικὸν τῆς ἀλβαν. γλώσσης, Athen 1904, Fialuer i rii i Shcypés per bāam préie Shocniét t Bashkimit, Skutari 1908, dazu noch Buseti, Vocabolario Italiano-Albanese, Skutari 1911) lockte zu Streifzügen im Wortschatz; neue Texte der verschiedensten Art, die die Anfänge einer wirklichen Prosaliteratur bedeuten, vermehrten ebenfalls unsere Kenntnis des Wortbestandes. Jokl hat nicht nur diese neuen Quellen offenbar fleißig durchforscht, sondern selbst in älteren Werken noch Nachlese gehalten. Daher bieten seine Studien Auskunft über neue Wörter, die bei G. Meyer noch fehlen. Ohne vollständig zu sein, führe ich hierfür die folgenden Wörter an: *datoj* ›scheide, teile‹, nach J. zu ai. *dalayati* ›spaltet‹, lit. *dalis* ›Teil‹ usw. Das Wort ist meines Erachtens Denominativum zu einem alb. **dats* = ai. *dala-m* ›Stück, Teil‹. — *gole* ›Platte, auf die man Viehsalz legt‹, zu lit. *si'las* ›Bank‹ (also ein neuer Beleg für *g* aus idg. *s*). — *maze* ›Rahm, Sahne‹, aus **madjā*, zu ai. *medah* ›Fett‹ und Verw. — *mejtoni* ›ich denke‹, entlehnt aus lat. *meditari*. — *ovul* ›Groschen, Beitrag‹, entlehnt aus *ὀβολός*. — *paloñ* ›ich vermindere‹, aus lat. *paulus*. — *pl'ok* (-*gu*) ›Haufe‹ aus **plē-go-*, W. *plē* ›füllen‹ (mit Formans -*go-*). — *prike* ›Mitgift‹, aus agr. *προίκα*.

Von besonderem Interesse wäre der Fund eines alb. Wortes bei Arnobius, falls das bei ihm belegte *grosa* ›Schabeisen des Silberarbeiters‹ mit alb. *geṛuse*, geg. *kruse* ›Schabeisen‹ identisch ist. Es ist ja verlockend, im Worte des Arnobius ›einen der ältesten schriftlich fixierten Bestandteile des alb. Wortschatzes‹ zu sehen, aber *geṛuse*, das zunächst wie die älteste Form des Wortes aussieht, läßt sich mit dem alten *grosa* nicht so einfach vereinigen; man müßte

schon annehmen, daß ein *grosa* durch *gērúaní* ›schabe‹ sekundär beeinflusst ist; *kruse* dagegen könnte (wenn es nicht Weiterentwicklung aus **gērúse* ist!) ein direkter Abkomme von *grosa* sein. Der Verf. trägt seine Etymologie zu sicher vor. Aber nicht selten gelang ihm ein wirklich guter Wurf, wobei er manches von G. Meyer als Entlehnung charakterisierte Wort dem Erbwortschatz zuweist; daß G. Meyer in der Annahme von Entlehnungen bisweilen zu weit gegangen ist, ist auch meine Meinung. So leuchten ein: *bageti* ›Vieh‹ zu sl. *bogъ* ›Anteil‹ und Verw., nicht aus roman. *baga* ›Gepäck‹; *kapitem* ›ich atme schwer‹ zu lit. *kupúju*, nicht aus gr. *κόπος*; *l'um(ε)* ›Fluß‹ zu lit. *lėju* ›gieße‹ usw., nicht aus lat. *flumen*; *pende* ›ein Paar Ochsen‹, eigentlich ›Gespann‹ zu lit. *pinù* ›spannen‹ aks. *poto* ›Fessel‹ usw., nicht = *pende* ›Feder, Flügel‹ aus lat. *penna*. In andern Fällen halte ich zwar G. Meyers Annahme einer Entlehnung für falsch oder ganz unsicher, bin aber auch nicht von Jokls Deutung befriedigt; vgl. *avis* ›ich erwähne‹, wobei in gewaltsamer Weise alb. *vis* von sl. *vosъ* usw. getrennt wird; ferner *buze* ›Hemd‹, *dorberi* ›Herde‹, *pjek* ›berühre‹, *rende* ›schwer‹. Das Wort tosk. *θenjít*, *fenjít* ›Kohle‹ trennt J. mit Recht von lat. *favilla*, nimmt dafür aber eine um nichts wahrscheinlichere Entlehnung aus sl. (*v*)*oglb* an.

Wenn man die etymologische Erforschung des Albanischen, die nur von ganz wenigen Gelehrten betrieben wird, mit derjenigen etwa des Griechischen oder Germanischen vergleicht, so ist man eigentlich mehr überrascht über die Fülle dessen, was erreicht ist, als über die Lücken, die übrig geblieben sind, und man staunt darüber, was der einzige G. Meyer in einem glücklichen Wurf geleistet hat. Und darüber hinaus hat nun Jokl sich mit Erfolg bemüht, bisher dunkle Wörter aufzuklären: er verbindet etymologischen Spürsinn mit methodischer Behandlung der lautlichen und morphologischen Fragen. Ich führe eine Reihe von Stichwörtern an, bei denen mir der Verf. besonders glücklich gewesen zu sein scheint: *det* ›Sehne, Flechse, Ader‹ aus **dō-lo-*, ai. *dāman-* ›Band‹, gr. *δί-δη-μι*; — *dune* ›Leid, Schmerz‹ usw. aus **dus-nā* zu ai. *dušyati* ›er verdirbt‹; — *θep* ›spitzer Fels‹ aus **k'oipo-*, zu lat. *cippus* und ai. *sēpa-* ›penis‹; — *k'em* ›Weihrauch‹ aus **kuepno-* zu lit. *kvepiù* ›dufte‹; — *l'abe* ›Rinde, Kork‹ aus **laubhā* lit. *lú'bas* ›Baumrinde‹, lat. *liber* ›Bast‹; — *l'engór* ›biegsam‹ zu lit. *leñkti* ›biegen‹; — *maze* ›Rahm, Sahne‹ aus **madjā* (s. o.); — *ngridem* ›bin brünstig‹ zu ai. *grdhayati* ›ist gierig‹; — *s(e)l'igε* ›Schlange‹ zu air. *selige* ›Schildkröte‹, lit. *selėti* ›schleichen‹; — *raθε* ›Hürde‹ aus **uorta*, zu ags. *vorþ* ›Gehege um das Haus‹; — *vorbe* ›irdener Kochtopf‹ zu aks. *vbǫēti* ›kochen‹ und Verw.; — tosk.

avis, *avit* ›erscheine‹ = aks. *aviti* ›zeigen‹; — *kup* ›Haufe von Hülsenfrüchten‹ = aks. *kupъ* ›Haufe‹.

Andere Etymologien halte ich für beachtenswert, wenngleich ich nicht von deren Richtigkeit ganz überzeugt bin, so *bote* ›Erde, Boden, Welt‹ aus **bhyātā* oder **bhyetā* zu ai. *bhūmi*-; — *derð* ›gieße aus‹ zu ai. *dhārā* ›Strom‹ (mit präsensbildendem *d* oder *dh*); — *det* ›Meer‹ aus **deubeto-* zu got. *diupiþa* ›Tiefe‹; — *hɛðite* Pl. ›Brennessel‹, (*h*)*iðun* ›bitter‹ zu ai. *inddhē*, gr. αἴθω; — *mur* ›nehme‹ aus **marnō* zu μάρη ›Hand‹, εὐμαρής; — *mih* ›grave, hacke‹ aus **mid-skō*, zu got. *maitan* ›hauen, schneiden‹; *palε* ›Seite, Partei‹ aus **palnā* zu ksl. *polъ* ›Seite‹ und ai. *phal-ati* ›birst, springt entzwei‹; — geg. *fat* ›Gattin‹, entlehnt aus germ. **fadi* (got. *brūþ-fōþs*); — *stir*, *stij* ›setze über einen Fluß, treibe an, stifte an‹ zu ai. *tirati* + Präposition *š-* (falls die Grundbedeutung richtig bestimmt ist); — *tregón*, *tregón* ›erzähle‹ (nach G. Meyer aus lat. *trado*) entlehnt aus ksl. *trǫgъ* ›Markt‹; wegen der Bedeutungsentwicklung dieses Wortes erinnere ich noch an alb. *kuvende*, rum. *kuvint*, ngr. κοιπέματα ›Gespräch‹, κοιπεματιάζω ›plaudere‹, aus vulgärlat. *conventus* ›Versammlung‹.

Es ist also Jokls Ertrag an guten und beachtenswerten Etymologien nicht unerheblich. Daß nun unter dem Weizen auch Spreu ist, oder daß das Bemühen des Verfassers nicht immer zum Ziel geführt hat — wer wollte sich gerade bei etymologischer Forschung darüber wundern! Ich möchte z. B. die folgenden Etymologien beanstanden: *dreð* (*dreð*) ›drehe zusammen‹ wird mit lat. *tero* und Verw. + präsensbildendem *d(h)* verbunden; aber die Silbenassimilation von *tr* in *dr* wird aus dem Albanischen heraus nicht wahrscheinlich gemacht; da ziehe ich G. Meyers Etymologie (zu ags. *dragan*) vor; — *ðeřás* *ðiř* ›rufe, schreie‹ zu *k'or-*, wovon russ. *soróka* ›Elster‹, ist mir zu unsichere Wurzelvergleichung; — *škoj* ›ich gehe‹ aus **štegoj* **štkoj* zu *šteg(u)* ›Weg‹ wäre tadellos, wenn die Form **štegoj* bezeugt wäre. J. beruft sich auf das Verhältnis von geg. *špi* ›Haus‹ zu tosk. *štepi* — aber es findet sich eben nur *škoń* und nicht **štegoń*, und das ist bei einem so häufig belegten Wort entscheidend; — bei *urte* ›klug‹ aus **urete* zu got. *icar*, gr. ὀράω, lat. *vereor* (was ich semasiologisch nicht beanstanden würde) verliert J. kein Wort über den Vokalismus des albanischen Wortes. Nimmt man Tiefstufe *ur-* an, so müßte man doch diese Tiefstufe erst aus andern Sprachen plausibel machen — sonst ist die Etymologie reine und darum nicht überzeugende Wurzelvergleichung; auch die Etymologien von *pl'is* ›Erd-scholle‹ und *verti* ›Furche‹ sind mir zu sehr Wurzelvergleichung. — Geg. *sojs* ›Wache‹ soll eine hybride Bildung aus aksl. *spđiti* + alb. Suffix *-lā* sein; aber der Lautwandel *-dl-* zu *j* (NB. im In-

laut) müßte besser gesichert sein; vgl. auch G. Meyer, Alb. St. III § 49. Lautgesetze ad hoc sind immer bedenklich. So wird für *gatsë* ›glühende Kohle‹ aus **gʰhor-tjā* (zu d. *warm*) Ausfall eines *r* vor Affrikata angenommen, obwohl der Verf. keine weiteren Belege dafür anführen kann. — *je* ›Erlaubnis‹ wird von lat. *jūs* getrennt (eine Etymologie G. Meyers, die durchaus einleuchtet) und zu ai. *avi-ḥ* ›günstig‹, *avaḥ* ›Befriedigung‹ gestellt, aber es ist eine gewisse Gewaltsamkeit, ohne weitere Begründung sich mit anlautendem *j* unter dem Schlagwort ›hiattilgend‹ abzufinden. — Das etymologisch-rätselhafte *keik'*, *kek'* ›böse‹ soll aus einem Präfix *ke-* und einem Adjektiv *ek'* zu lit. *ignis* ›sauer, böse‹ zusammengesetzt sein; aber das *k'* wird gar nicht, das *ei* unbefriedigend erklärt. — Wie *z* in *zjeðe* ›Ochsenjoch‹ einem idg. **dyis-* entsprechen soll, ist mir unverständlich geblieben. — Endlich die Etymologie von *zi*, *zeze* ›schwarz‹ beruht nicht nur auf Pedersens Lehre über die Vertretung der Labiovelare (die ich für falsch halte), sondern auch auf einer Reihe lautlicher Annahmen, die mindestens gezwungen sind.

Auch die vom Verfasser angenommenen Bedeutungsentwicklungen sind nicht immer überzeugend, so wenn *krem(t)e* ›Festtag‹ als ›Ruhmestag‹ (zu d. *Ruhm*), *krip* ›Haar‹ als ›Locke‹ (zu lit. *krypti* ›sich drehen‹) gedeutet oder *mor̄* ›Laus‹ zu ai. *marcáyati* ›gefährdet‹ gestellt wird. Oder aber, eine Etymologie ist an sich plausibel, jedoch werden die lautlichen und morphologischen Schwierigkeiten nicht genügend erklärt, so z. B. bei *l'aps* ›ich wünsche‹ (zu ai. *lúbh-yati*), *maxi* ›Furche‹ (zu W. *mad* ›hauend schneiden‹).

Es ist klar, daß von neuen Etymologien aus neues Material und eventuell neue Tatsachen der Laut- und Formenlehre gewonnen werden können. Soweit die Formenlehre in Betracht kommt, hat der Verf. S. 120 f. eine dankenswerte Uebersicht der von ihm besprochenen Bildungen gegeben; auch für die Lautlehre wäre eine solche Uebersicht dem Benutzer willkommen gewesen. Indem ich daher auf die wichtigsten Feststellungen dieser Art hinweise, hebe ich zugleich das hervor, was mir ein gesicherter Gewinn der albanischen Lautlehre zu sein scheint. Der Wandel von *i* > *ü* ›vor Labial‹ (S. 52) in *l'üme* (*l'ume*) zu aksl. *l'bjq* ›gieße‹ ist sonst nicht belegt; *l'ut* ›bitte‹ (das vom Verfasser nicht herangezogen wird) und *l'ul'e* ›Blume‹ zeigen — wenn überhaupt dem *u* ein *i* zugrunde liegt — andere Bedingungen. Diesen Lautwandel und die darauf gegründete Etymologie halte ich für um so problematischer, da der umgekehrte Wandel von *u* in *ü* (*i*) nicht zu bezweifeln ist (neue Belege dafür S. 43. 77). Für den Lautwandel von *ai* > *c* > *ja*, der in *jal'me* ›Seil‹ zu got. *insailjan* angenommen wird, sieht J. S. 47 eine Parallele in *l'aparós* ›beschmutze‹ aus *loip-* > *l'ep*, zu ab. *lěpъ*, gr. *λίπος*; die

beiden Stützen des Lautgesetzes scheinen mir nicht stark genug zu einwandfreiem Beweis. Für die Behauptung S. 63, daß $r > oft$ durch er st. ri vertreten sei, vermisste ich beweisende Belege. Auch die Vertretung von r durch ur und l durch $ül$ (S. 11, 55, 83) hinter Labialen, sowie von n durch un (S. 25, 89, 91) hinter nichtlabialen Konsonanten scheint mir gegenüber der klaren Entwicklung von $r > ri$ und $n > e$ nicht überzeugend bewiesen (trotz Pedersen KZ 36, 319), da weder die lautgesetzliche Formulierung noch die zugrunde liegenden Etymologien zwingend sind.

Wegfall eines r hinter Konsonanten wird vom Verfasser durch Doppelformen wie *škep* — *škrep* u. dgl. (S. 80, 86) wahrscheinlich gemacht, aber J. sagt gar nichts über die lautlichen Ursachen dieses Wegfalls; in einem Falle wie *perüip* neben *pertriip* (S. 85 f.) kann man an Dissimilation denken, aber ich sehe nicht, wie damit in den übrigen Fällen auszukommen ist. Für den Abfall eines auslautenden r (wie in *bie* — **bherō*) gewinnt der Verf. (S. 84 f.) in *štie* aus **sterō* (neben *štriñ* aus **štrnjō*, cf. lat. *sterno* und Verw.), (S. 82 f.) *špie* aus Präfix *š* + **perō* (gr. *πόρος* usw.) und (S. 87 f.) *štij* neben *štir* zu ai. *tirāti* neue Belege, von denen der erstere tadellos ist; die Vertretung von r durch ir (S. 85, 88) scheint mir ebenfalls einwandfrei. Ueber die Bedingungen, unter denen $-r$ abfiel, habe ich Idg. Forsch. Anz. 33, 15 gehandelt: die neuen Fälle stimmen dazu. Wie die r -losen und die r -haltigen Formen sich analogisch beeinflussen konnten, zeigt der Verf. nur teilweise; *štir* st. *štij* ist vermutlich durch Formen wie 2. Pl. *štirni* hervorgerufen. Wie sich Verf. das tosk. Partizip *štire* (S. 85) entstanden denkt, ist mir nicht klar geworden. Die Grundform **štrno-* führt zu einem **štrire* (da hier r nicht in Betracht kommt, obwohl Jokl das zu vermuten scheint), woraus *štire* durch Dissimilation oder durch Anlehnung an *štie* erklärt werden kann.

In der Frage der Labiovelarlaute steht J. auf der Seite Pedersens; ich bin von dessen Hypothese gar nicht überzeugt (die etymologischen Grundlagen sind unsicher), und der neue Beleg Jokls, *zi*, f. *zeze* ›schwarz‹ aus **g(y)odh-*, **g(y)ēdh-* zu mhd. *quat* ›Kot‹ und Verw., hat nur unter der Voraussetzung einen gewissen Anspruch auf Glaubhaftigkeit, daß Pedersens Hypothese bewiesen ist, gibt aber selbst keine Stütze für die Hypothese. Dagegen ist Jokls Etymologie von *kem* (*k'em*) ›Weihrauch‹ aus **k(y)epno-* zu lit. *kvepiù* ›dufte‹ (lat. *vapor*) ein hübscher Beleg für idg. *ky-*. Daß *ane* ›Gefäß‹ aus **auqwnā* (got. *auhns* ›Ofen‹, eigentlich ›Wärmpfanne‹, ai. *ukhā* ›Topf‹) entstanden sei, ist möglich; die Verknüpfung von *eř(ε)* ›Dunkelheit‹ mit *ἔρεβος* (S. 21) ist so ansprechend, daß man die Entwicklung von **ergw-* zu *eř-* glauben möchte trotz *mjergutē* ›Nebel, Finsternis‹

= anord. *myrkr* ›Finsternis‹. Aber die Entwicklung von lat. *furcata* (S. 107) zu *furate* ›Zweig‹ ist doch angesichts von *darke* (= *δάρκον*) wenig wahrscheinlich. Daß *dl* auch im Inlaut zu *ǰ* wurde, ergibt sich am sichersten aus *viǰe* ›Geschenk, in Eßwaren bestehend, zur Hochzeit‹ d. i. **medlo-*, gr. *ἔδνον*; die Etymologie scheint mir semasiologisch treffend, aber *zǰede* ›Ochsenjoch‹ (S. 99) und *soǰe* aus **sodlā* (s. oben S. 23 f.) sind unsichere Stützen jenes Lautwandels. Für die Behandlung von *k'n* kommt *dane* ›Zange‹ aus **dak'nā* in Betracht (auffallend ist allerdings tosk. *dare*, dessen *r* auf ein älteres einfaches *n* schließen läßt), für *-k'l-* ist *pils* ›Werkzeug zum Kämmen‹ aus **peklā* (*πέκτω*) eine ansprechende Etymologie, für den Wandel von *dm* in *m* (S. 3) *ameze* ›Geruch‹ zu *òðμη*, für den von *dr* in *r* vielleicht (S. 92) *ure* ›Brücke‹ aus **udre* zu *ude* ›Weg‹. Für *ǰ* = idg. *s* wird in *ǰole* ›Platte, auf die man Viehsalz legt‹, aus **selā* zu lit. *súlas* ›Bank‹, aksl. *slēmę* ›Balken‹ (S. 29) ein glaubhafter neuer Beleg gegeben. Pedersens Lautgesetz *sy > d* wird angesichts so klarer Fälle wie *vete*, *vjeher* durch Jokls Etymologie von *dose* ›Sau‹ aus **sy-atiā* nicht gestützt. Endlich schwebt, wie schon bemerkt, das ›hiattilgende‹ anlautende *j* in *je* ›Erlaubnis‹ aus **ajā* zu av. *ávati* ›fördert, hilft‹ ganz in der Luft, weil diese Etymologie semasiologisch und lautlich vor der G. Meyers (zu lat. *jus*) nichts voraus hat. Am seltsamsten aber berührte mich die Bemerkung S. 24, daß im Alb. *-ál-* mit Stoßton zu *-ol-* geworden sei. Ja, was wissen wir denn bis jetzt über Accentqualitäten und Accentgesetze im Albanischen, daß wir in so bestimmter Weise von einer Wirkung des Stoßtons reden könnten? Da der Verf. gerade an diesem einen Orte den Accent zur Erklärung anruft, so ist das nur ein willkürliches, weil gerade bequemes Auskunftsmittel ad hoc.

Ueber die morphologischen Ergebnisse von Jokls etymologischer Forschung gibt, wie schon bemerkt, das Register S. 120 f. eine Uebersicht. Ich verweise besonders auf die (allerdings noch nicht genug gesicherten) Suffixe idg. *-tiā* = alb. *-se* und idg. *-djiā* = alb. *-ze*; die Deutung des Adverbialsuffixes *-zi*, *-ze* (*prupu-ze*, *prapa-zi* ›von hinten‹) als *-dhji* oder *-dhjei* (zu griech. *-θι* in *πόθι* u. ä.) überzeugt mich jedoch nicht. Mit dieser Suffixgruppe muß m. E. das Fem. *zeze* von *zi* ›schwarz‹ verknüpft werden, während J. von einer W. *guedh + jo* ausgeht (s. oben). Das Formans *-go-* (ksl. *struga* ›Strömung‹, lit. *eigù* ›Gang‹) scheint mir durch tosk. *pl'og(u)* ›Haufe‹ zu *pl'ot* ›voll‹ am besten bezeugt zu sein (über dieses idg. Suffix vgl. jetzt noch Scheftelowitz IF. 33, 139 f.). Im Verbalsuffix *-ezón* (*kunorezój* ›ich bekränze‹ von *kunore* ›Kranz‹) sieht J. (S. 106) ansprechend die albanische Form der romanischen Verbalbildung auf *-idiare* (ital. *festeggiare*); aber tosk. *rende* ›schwer‹

und *vrɛndɛ* ›leichter Regen‹ stehen als Reste eines idg. Partizips auf *-ent-* *-ont-* etymologisch auf schwachen Füßen.

Für die etymologische Erforschung des Albanischen wäre einmal eine methodische Untersuchung der Präfixe notwendig. Die Präfixnatur des *š-* ist in manchen Wörtern deutlich zu erkennen (z. B. *šprazem* ›schieße los‹ neben *mbrazem* ›werde ausgeleert‹); J. operiert damit in den Etymologien von *š-keł'* ›trete‹ (zu lit. *kulnis* ›Ferse‹), *š-k(r)ep* ›gleiche ein wenig‹ (zu ai. *kyp-* ›Gestalt‹), *š-pie* ›führe hin‹ (W. *per-*), *š-tir* ›setze über einen Fluß‹ (s. o.), *š-uř* ›harne‹ (zu *urina*), sieht aber darin nicht das von G. Meyer öfter vermutete lat. *ex* oder *dis* (welch letzteres J. nur in *štrip* ›herabsteigen‹ annimmt), sondern die idg. Präposition *sm* (aksl. *sz*, vgl. jedoch auch S. 117), der er perfektivierende Kraft zuschreibt (S. 83. 88): aber Verba wie *škrep* und *šur* passen doch nicht recht zu dieser Funktionsbestimmung von *š-*, und wenn ich auch die Annahme Jokls nicht ablehnen will, so hätte ich doch gewünscht, daß sie genauer begründet worden wäre, auch nach der lautlichen Seite: denn für *sm* erwarten wir doch zunächst ein *še-* oder ev. unbetont ein *še-*. J. nimmt stillschweigend an, daß in vortoniger Silbe uridg. Vokal spurlos geschwunden ist; eine Parallele dazu wäre das Präfix *ko-*, das am deutlichsten in *gdent* ›behaue Holz‹ (geg. *đand*), *gdiń* ›mache Tag‹, (neben *dihet* ›es tagte‹), vermutlich auch in *kenúk'* ›befriedige‹, *kđiet* ›rein‹ sich offenbart (die andern Etymologien Jokls scheinen mir zu wenig sicher). Was freilich dieses Präfix eigentlich ist, läßt der Verf. offen (S. 22); ich möchte G. Meyers Annahme einer Entlehnung (Alb. Wb. s. v. *k'üróni*) der von J. angedeuteten einer Urverwandtschaft vorziehen, denn ich wüßte kein idg. Präfix, an das man denken könnte. —

Unsere kritischen Bemerkungen sollten dem Leser ein Bild davon geben, in welcher Weise Jokl albanische Wortforschung und Grammatik gefördert hat. Auch wo der Verfasser nach meiner Ansicht nicht zu einer entscheidenden Lösung der Probleme gelangt ist, wirkt er doch immer anregend. Wer sich mit Fragen der albanischen Sprachforschung beschäftigt, darf die verdienstvollen Studien Jokls nicht außer acht lassen.

Straßburg i. E.

Albert Thumb

George Montandon, Au Pays Ghimirra. Récit de mon voyage à travers le Massif éthiopien (1909—1911). (Bulletin de la Société Neuchâteloise de Géographie. Tome XXII, 1913). Neuchâtel 1913, Imprimerie Attinger Frères. 424 S.

Das Kaiserreich Abessinien — oder nach einheimischer Benennung Aethiopien — hat sich in den letzten 25 Jahren weit nach Süden und Südwesten hin ausgedehnt. Von den Aequatorialseen gehört der Margherita-See ganz, der Stefanie-See zum größten Teile, der Rudolf-See mit seinem nördlichsten Teile zu diesem einzigen noch unabhängigen Lande Afrikas. Wenngleich Italien im Norden und Osten, Frankreich und England im Osten das Gebiet des alten Kaiserreiches beschnitten haben, so hat doch unter Menilek II. das Land eine Ausdehnung erreicht, die es selbst während seiner Blütezeit im Mittelalter kaum gehabt haben wird. Jetzt sind alle die Länder dauernd unterworfen, um die im Mittelalter blutige Kämpfe geführt wurden, die wohl zeitweilig tributpflichtig waren, aber doch immer wieder bei der ersten Gelegenheit abfielen. Noch in den 70er und 80er Jahren des 19. Jahrhunderts herrschten in jenen Gegenden unabhängige Kleinkönige und Fürsten; sie sind jetzt alle abgesetzt, zum Teil wurden sie in den berühmten ›Fürstensitz‹ Ankober in Schoa gebracht und interniert, zum Teil traten sie zum abessinischen Christentum über und wurden Beamte des ›Königs der Könige‹ (*négusa nagast*). Jetzt werden diese Provinzen von den Abessiniern verwaltet: überall sind abessinische Besatzungen, Zollämter, mehrfach sind auch sogar Straßen angelegt.

Eins dieser unterworfenen Länder ist das Land Ghimirra, das auch als Gimera und Gemira auf den Karten erscheint. Es liegt im äußersten Südwesten, nicht weit von der englischen Grenze, im Flußgebiet des Sobat, nördlich vom Rudolf-See, von dem es durch das Gebiet der Suro getrennt wird. Im Osten grenzt Ghimirra an das Land der Kaffa, im Westen an das der Anuak oder Yambo, die zum Teil bereits auf englischem Gebiet wohnen und dort noch vor wenigen Jahren Unruhen hervorriefen. Bisher war das Land der Ghimirra so gut wie gar nicht bekannt. Nur einmal (1901) hatte O. Neumann das Gebiet im Norden gestreift; Faivre und Potter, die 1898 mit der von Westen gegen Faschoda vorrückenden Mission Bonchamps gezogen waren, hatten das Gebiet flüchtig durchmessen, sich aber nicht dort aufgehalten. Der Reiz des Neuen und Unbekannten konnte somit ganz auf den Forscherdrang des jungen Schweizer Arztes Dr. G. Montandon wirken, der sich das Land der Ghimirra als Feld seiner Tätigkeit wählte und im vorigen Jahre das Resultat seiner Forschungen in einem Bande von 424 Seiten, mit vielen Karten, Zeichnungen, photographischen Abbildungen, veröffentlicht hat.

Der Verf. ist ein begeisterter Forscher, mutig und ausdauernd; er hat offene Augen für alles und einen sehr praktischen Sinn. Er ist ein leidenschaftlicher Jäger, wie aus den vielen spannend geschilderten Jagdabenteuern hervorgeht; er hat ein tiefes Verständnis für die Schönheiten der Natur und weiß sie, oft nur mit wenigen charakteristischen Worten, treffend, plastisch und schön darzustellen. Wir alle, die wir als Kinder Reisebeschreibungen aus dem ›Schwarzen Erdteil‹ mit Staunen und Wißbegier, mit Furcht und Bewunderung gelesen haben, können es ihm so recht nachfühlen, wie ihn ein geheimnisvolles Grauen beschleicht, als er zum ersten Male des Nachts einer Sklavenkarawane begegnet, oder wie er zum ersten Male den Spuren des Löwen nachgeht, die in einer Felshöhle enden, vor deren Oeffnung bleichende Knochen herumliegen. Da werden die Träume der Kindheit zur greifbaren Wirklichkeit.

Das wissenschaftliche Interesse des Verf. gilt, wie es bei einem Mediziner sich von selbst versteht, hauptsächlich ethnologischen, anthropologischen und allgemein naturwissenschaftlichen Fragen. Und hierin liegt die Stärke des Buches. Es werden aber auch politische, soziale, kommerzielle, linguistische und historische Fragen des öfteren gestreift, mit verschiedenem Erfolge. In der Linguistik und der Geschichte muß er sich auf Quellen zweiter und dritter Hand verlassen; und da geht er natürlich hie und da fehl, wie das nicht anders zu erwarten ist. Aber auch hier sucht sein praktischer Sinn immer das Wichtigste herauszuarbeiten und übersichtlich zur Anschauung zu bringen.

Das Buch ist in Form eines Tagebuches geschrieben; dies Tagebuch reicht von November 1909 bis Juni 1911. Aber an vielen Stellen finden sich systematische Darstellungen; diese beruhen dann auf Durcharbeitung eines Materials, das während mehrerer Monate gesammelt wurde. In leichtem Plauderton erzählt der Verf., wie in Djibuti wegen der mörderischen Hitze der Europäer meist nur zwei bis vier Stunden am Tage arbeitet, frühmorgens und gegen Abend, wie er ›des quantités inconsiderées d'alcools variés et glacés‹ vertilgt, wie er hin und wieder den ›cafard‹ bekommt; letzterer ist ein ›Zustand schwarzer, konzentrierter Morosität, der höchstens zwei bis drei Tage dauert und ohne Grund wieder verschwindet, wie er gekommen ist‹. Mit wissenschaftlicher Exaktheit werden Tafeln von anthropologischen Messungen, von meteorologischen Beobachtungen usw. gegeben; mit der Anschaulichkeit eines Technikers beschreibt der Verf. abessinische Geräte, wie z. B. die Raubtierfallen; mit behaglichem Humor gibt er auch einige bezeichnende Anekdoten zum Besten.

Im Avant-Propos schildert der Verf. kurz seine Ausrüstung; gute geometrische, anthropometrische und photographische Instrumente hat er mitgenommen. Dann zählt er die früheren Reisen nach Südwestabessinien auf und veranschaulicht sie durch eine vortreffliche Karte in verschiedenen Farben. Solche Karten, die dem Leser sehr gute Dienste leisten, werden uns noch mehrfach begegnen.

In Djibuti geht er an Land; die unbeschreiblich öde Sandwüste der Küste verfehlt nicht ihren Eindruck. Mit der abessinischen Eisenbahn — die übrigens seit kurzer Zeit bis an den Hawasch-Strom fortgeführt ist — fährt er bis Dire-Daua, das lange Zeit Endstation war. Hier muß er sich einige Zeit aufhalten, da wieder einmal der Tod Menileks täglich erwartet wird. Allabendlich bringen Hunde und Hyänen ihm ein ›rasendes Konzert‹ dar, das jeder Europäer, der in Abessinien gereist ist, beim Lesen lebhaft mitempfindet. Die Pause benutzt M. zu einem kurzen Ausflug nach der großen ostafrikanischen Handelsstadt Harar, die allerdings seit dem Aufblühen von Dire-Daua an Bedeutung verliert. Hier ist der Palast Menileks von Hindu-Architekten gebaut (S. 26); von solchen Leuten sind auch in Addis-Abeba manche Häuser gebaut (S. 37/38). Es ist bezeichnend, daß die Inder jetzt in Südabessinien sich auch mit Häuserbau beschäftigen; alte Handelsbeziehungen zwischen Indien und Ostafrika sind ja längst nachgewiesen worden; und *banyān*, bzw. *baynān*, ist in Nordabessinien beinahe Appellativum für einen ›reichen Kaufmann‹ geworden. Paläste und Häuptlingswohnungen werden meist mit einem einheimischen Worte ›*ghébi*‹ bezeichnet. Das Wort scheint ganz in die Sprache der Europäer in Südabessinien übergegangen zu sein. Aus dem Amharischen ist es mir in dieser Bedeutung nicht bekannt; jedenfalls hat es mit dem Worte ገቢ (*gēbi*, *gībbi*), das auch ›drinnen‹ bedeutet, kaum etwas zu tun. Es wird eher das Somali-Galla-Wort *gēbi* sein, das nach Reinisch, Somali-Wörterbuch S. 158 ›Wand, Mauer‹ bedeutet, und wird ursprünglich den ummauerten Platz bezeichnen.

Beiläufig werden auf S. 27 auch Tabakskugeln abgebildet, die in der Dankali-Wüste als Geld dienen; dadurch wird das Repertorium abessinischer ›Münzen‹, unter denen sich bereits Salzstengel, Patronen, Eisenstangen, Glasperlen befinden, noch um ein neues Specimen vermehrt. — Von Dire-Daua aus wird dann der Marsch mit Maultieren angetreten. Die Maultiertreiber heißen nach S. 29 *nagadi*. Das amharische Wort *naggādiē* heißt eigentlich ›Händler, reisender Kaufmann‹. Aehnlich ist in Syrien das Wort *mukāri*, das eigentlich den Vermieter von Maultieren bedeutet, zum Wort für Maultiertreiber geworden.

Die Galla, durch deren Gebiet die Reise zunächst geht, werden

S. 30 als friedliche Leute geschildert, im Gegensatz zu den kriegerischen Danakil und Somali. Sie dürfen auch keine Waffen tragen, mit Ausnahme der Wollo-Galla in Amhara, die jetzt, nach langen blutigen Kämpfen, namentlich unter Theodor II. (1855—1868), christianisiert und dem abessinischen Reiche assimiliert sind. Unter Abessiniern werden in diesem Buche meist die herrschenden Amharer verstanden. Im Norden versteht man meist die Leute mit Tigriña-Sprache darunter. Und das ist die ursprünglichere Bedeutung. Auch Montandon glaubt noch (S. 31, Anm.), daß ›Abyssin‹ eigentlich ›mélange‹ bedeute. Freilich heißt im Arabischen *ḥabaša* ›sammeln‹ und *ḥubāša* eine ›Vereinigung von Leuten verschiedener Stämme‹. Auch hat man bei den Arabern sowohl wie in Europa den Namen *ḥabaš* bzw. *ḥabašat* ›Abessinien‹ lange nach jener Bedeutung ausgelegt. Aber, wo wir dem Namen zum ersten Male begegnen, ist er Eigenname für einen bestimmten Teil Nordabessiniens; vgl. meine Ausführungen ›Deutsche Aksum-Expedition‹, Bd. IV, S. 7. Auch in Süd-arabien hat es *Ḥabašat* (bzw. *Ḥabašāt*) gegeben, und diese haben vielleicht nach ihrer Auswanderung über das Rote Meer den Namen beibehalten; vgl. Conti Rossini, *Sugli Ḥabašāt*; Rom 1906 (Rendiconti d. R. Acc. dei Lincei, scienze morali vol. XV).

Der Hawasch-Strom wird auf der Ilg-Brücke (Abb. 16, S. 33) überschritten. Der Name Ilgs, dieses vortrefflichen Mannes, der so viel für das Wohl Abessiniens getan hat, wird noch lange dort zu Lande fortleben. Dann wird eine Beisa-Antilope erlegt, von der auf S. 34 ein gutes Bild gegeben ist; die dunklen Streifen am Leibe des Tieres und die spitzen, geraden Hörner, die bis zu einem Meter lang werden, kommen deutlich zur Geltung.

Addis-Abeba wird Ende Dezember 1909 erreicht. Dort herrscht vorläufig völlige Ruhe. Umsomehr müssen sich natürlich die europäischen Kolonien unter einander befehden und gegen einander intrigieren. Wie der Verf. selbst andeutet, herrscht eine große Eifersucht zwischen den dort vertretenen Nationen. Es ist möglich, daß Dr. Zintgraff, der damals gerade abgereist war, ungeschickt aufgetreten ist; aber der ganze Fall wird auf S. 38—40 doch zu einseitig vom französischen Standpunkte dargestellt, da Dr. M. als französischer Schweizer sich unter den Schutz der französischen Gesandtschaft gestellt und seine politischen Nachrichten auch von dort bezogen hat. Wenigstens fühlt man einen gewissen Gegensatz gegen das Deutschtum und eine heimliche Schadenfreude über das Mißlingen der Mission des Dr. Z. heraus.

Der Europäer pflegt in Addis-Abeba, ebenso wie die vornehmeren Eingeborenen, meist zu reiten. Wie ein abessinisches Gebiß,

das ebenso wie das arabische dem Tiere leicht heftige Schmerzen bereitet, aussieht, zeigt eine Abbildung auf S. 39.

Der Verf. nimmt auch an dem großen Festmahle (*ghébeur*, d. i. ገብር, *gibir*) im kaiserlichen Schlosse teil und beschreibt es recht anschaulich. Den Kaiser vertritt sein Enkel, der Thronfolger, Lidj Yassu (*Lij Iyasū*). Dieser Name wird aber S. 42, Anm. falsch erklärt. Das Wort *lij* bedeutet ursprünglich ›Sohn‹, und erst im allgemeineren Sinne ›Knabe‹ oder ›Kind‹. Dann wird es wieder in speziellerem Sinne von den Kindern der Vornehmen und Fürsten gebraucht und bedeutet etwa ›Prinz‹. Die Parallele von ›enfant‹ und ›infant‹ ist im allgemeinen recht treffend, aber im speziellen Sinne zu eng. *Yassu* bedeutet aber niemals ›Jésus‹! Es wäre bei den Abessiniern ebenso wie bei den abendländischen Christen unmöglich ein Kind so nennen. Vielmehr ist *Iyasū* = Josua, während Jesus auf abessinisch *Iyasūs* ist; nur ganz vereinzelt kommt *Iyasūs* = Josua vor. Abessinische Kaiser mit dem Namen *Iyasū* gab es im 17. und 18. Jahrhundert. Die mit Jesus gebildeten abessinischen Eigennamen lauten ›Knecht Jesu‹ oder ähnlich. Rein sprachlich sind allerdings beide Namen gleichbedeutend, da im Hebräischen *Yešūā'* (Jesus) erst aus *Yōšūā'* (Josua, ›Gotthilf‹) durch Dissimilation entstanden ist.

Bei der Besprechung der herrschenden Parteien in Addis-Abeba (S. 49) und ferner bei der Schilderung der ethnologischen Perioden Abessiniens (S. 65/66) geht der Verf. auch auf historische Probleme ein. Er nimmt an, daß das abessinische Herrschergeschlecht wirklich von Salomo und von der Königin von Saba abstamme, daß Menilek I., beider Sohn, von 955—930 vor Chr. regiert und das Judentum als Staatsreligion eingeführt habe. Das ist ja freilich die abessinische Ueberlieferung, und auch abessinische Chroniken berichten so. Aber die älteste ›Chronik‹, die uns davon berichtet, stammt etwa aus dem 13. Jahrhundert nach Chr.! Damals muß diese Tradition allerdings schon weit in Abessinien verbreitet gewesen sein, da der Anspruch der sog. salomonischen Dynastie auf den Thron sonst nicht so allgemein anerkannt wäre. Aber zwischen Salomo und Yekūnō-Amlāk, mit dem um 1270 die ›salomonische Dynastie‹ zur Herrschaft kam, sind über 2000 Jahre verflossen! Dillmann glaubte bereits mit dieser Sage aufgeräumt zu haben; auf Grund seiner Forschungen und des neu gefundenen Materials habe ich dann in Bd. I der ›Deutschen Aksum-Expedition‹ S. 40 ff. die ältesten uns bekannten Zeugnisse über das abessinische Reich kurz besprochen. Erst vom 1. Jahrh. nach Chr. wissen wir Näheres darüber aus historischen Urkunden. Viele der alten Königsnamen klingen durchaus nicht semitisch. Das Judentum

ist in Abessinien zwar wohl etwas älter als das Christentum; aber von jüdischer Staatsreligion wie z. B. in Südarabien im 6. Jahrh. nach Chr. und bei den Chazaren in Südrußland in noch späterer Zeit kann im alten Abessinien keine Rede sein. Die vorchristlichen Könige verehrten Himmels-, Erd- und Meeresgott und ihren Stammesgott Mahrem, der zugleich der Kriegsgott war; letzterer ist ein für Abessinien besonders passender Gott.

Auf S. 53 sind abessinische Malereien recht gut wiedergegeben; aber die beiden oberen Bilder stellen nicht nur Szenen aus der biblischen Geschichte, sondern auch aus der Heiligengeschichte dar. Da sind z. B. auf der rechten Seite von Fig. 31 links oben die beiden abessinischen Heiligen Gabra Manfas Qeddūs mit den Löwenköpfen zu seinen Füßen und Takla Häimānöt mit dem einen abgehauenen Fuß; unter ihnen ist der heilige Georg, der Drachentöter.

Von Addis-Abeba geht nun die Reise nach Südwesten; die Richtung bleibt bis zum Endpunkte im allgemeinen immer südwestlich. Bis zum Ghimirra-Lande wurden folgende Landschaften teils gestreift, teils durchzogen: Gurāguē, Djimma, Gera, Kaffa. Von Djimma aus wird ein Abstecher nach Süden an den Godjeb gemacht, einen Nebenfluß des Omo, der in den Rudolf-See fließt. Vom Ghimirra-Lande aus, in dem sich der Verf. naturgemäß am längsten aufhält, dringt er noch weiter südwestlich vor, bis in das Land der Anuak-Yambo. Dann geht der Rückweg zunächst nördlich, durch das Motcha-Gebiet, nach Gore in Ilu-Babor, der nächst Gambela wichtigsten Handelsstadt jener Gegend. Von Gore aus zieht der Verf. östlich, dann südöstlich, bis er in Hirmata im Lande Djimma seine alte Route wieder trifft. Dieser folgt er bis nach Addis-Abeba zurück. Die Reise dauert von März 1910 bis Januar 1911. Die erste Frage, die man sich dabei vorlegt, ist die: ›Wo wird er die Regenzeit zubringen?‹ Denn daß man während der Regenzeit in Abessinien (Mai—Mitte September) irgendwo still liegen bleiben muß, ist selbstverständlich. Die Flüsse sind dann so hoch angeschwollen, daß sie unpassierbar sind. Aber nein, Dr. Montandon ist auch während der Regenzeit auf dem Marsche. Wie ist das möglich? Man höre: Die abessinische Regierung hat dort, wo die Hauptstraßen größere Flüsse kreuzen, wirkliche Brücken bauen lassen! Zwar zum Teil primitiv, aber es sind doch solide Brücken. Solche Brücken werden erwähnt und zum Teil abgebildet S. 281, 287, 293 f., 349.

Die Natur im weitesten Umfange hält die Aufmerksamkeit des Reisenden dauernd wach. Riesige Sykomoren, die ja auch schon früher das Staunen der Reisenden erregt haben, werden S. 61 und 350 abgebildet. Berg und Tal, Steppe und Dschungel, Wüste und Fruchland werden beschrieben und öfters durch Photographien veranschau-

licht. Allerhand seltene und wilde Tiere werden teils gejagt, teils erwähnt und beschrieben. S. 73 f. werden Nilpferde gejagt, und es wird geschildert, wie die plumpen Tiere zu Lande rasch im Trab laufen. S. 97 ist die Rede von dem ›fliegenden Affen‹ (*gürēsā*), aus dessen Fell sich nach Conti Rossini, *I Mekan o Suro*, Rom 1914, S. 15, die Sidama und Suro Hüte machen. S. 98 wird vom schwarzen Panther berichtet, der außerordentlich selten ist; sein Fell ist in Abessinien als Schulterüberwurf bei Kriegern und Fürsten sehr geschätzt. Wildschweine werden gejagt, S. 99 und S. 328; Elefanten S. 240 f. Aber die ›Krone‹ der Jagden ist doch die Löwenjagd. Davon wird S. 245 f., S. 255 f., S. 306 f. erzählt. Das erste Mal war es im Anuak-Lande. Eine echte Löwenhöhle wird gefunden: es ist ein dunkles, tiefes Felssloch; zu ihm führen die Spuren der Tatzen; vor dem Eingange liegen bleichende Gazellenknochen. Da der Löwe aber die ganze Nacht hindurch nicht heimkommt, wird am Morgen ein großes Feuer vor der Höhle angezündet, dessen Rauch in die Höhle zieht. Aber auch jetzt kommt noch nichts heraus. Dann wird das Feuer beseitigt, und man betritt schleichend, klopfenden Herzens, mit gespanntem Hahn, die Höhle; eine Fackel leuchtet voran. Ganz am Ende verkriecht sich zitternd in einer Felsspalte ... eine kleine Fledermaus. Bei der zweiten Jagd entweicht der Löwe. Aber die dritte Jagd, bei Gore, ist erfolgreich, und der ›Löwentöter‹ wird im Triumphe in die Stadt zurückgeführt. — Daß man den Namen des Löwen nicht ausspricht, um den ›Teufel nicht an die Wand zu malen‹, ist aus Arabien und Abessinien bekannt; aber die Galla-Jäger wollen ihn nicht aussprechen, damit der Löwe ihn nicht höre und ihnen entwische (S. 307). — S. 312 lernen wir, warum ein Buch ›Au pays des lions noirs‹ genannt ist: das gelbe Fell des Löwen ist mit schwarzen Haaren übersät und sieht aus der Ferne dunkelbraun aus. Im Tigrē heißt der Löwe *derūy* ›der Dunkle‹.

Zu den wichtigsten Abschnitten des Buches gehören die Kapitel über anthropometrische Beobachtungen S. 133 ff., mit vielen Abbildungen, unter denen manche ganz vorzüglich gelungen sind; so ist z. B. S. 146, Nr. 34 ein ›klassischer‹ Bronzekopf. Ferner sind außerordentlich wichtig die Schilderungen der Tätowierungen und der Haartrachten, S. 157 ff., beide mit vielen Zeichnungen. Die Tätowierungen bestehen 1) in einem Schnitt über der Nase, der kleinen Kindern beigebracht wird; 2) in Zeichnungen vielerlei Art, die meist durch Stiche, seltener durch Schnitte, gebildet werden (dazu 61 Abbildungen!); 3) in Keloïden auf der Stirn, die durch Ritzen und Schlagen mit der Lanzenspitze entstehen. Die erste Art scheint eine Erkennungsnarbe zu sein, wie sie bei Negern und negroïden Völkern vielfach vorkommt; vielleicht ist auch irgend eine abergläubische Vorstellung

damit verbunden. Die zweite und dritte Art ist unter anderem auch für die alttestamentliche Archäologie von großer Bedeutung. Hier haben wir das am lebenden Menschen vor uns, was den alten Israeliten öfters als Zeichen überwundener Barbarei und überwundenen Götzendienstes verboten wird. Die Keloïden auf der Stirn werden in der Trauer um einen Toten von Erwachsenen auf ihre eigene Stirn geschlagen. Bei den Tätowierungen auf der Brust ist das Fehlen der Symmetrie sehr auffällig. Das ist ganz und gar unsemitisch; aber das ursemitische Blut, das die Ghimirra vielleicht von den ›Hamiten‹ her überkommen haben, wird jetzt sehr verdünnt sein. — Daran schließt sich dann naturgemäß eine Darstellung der Kleidung und des Schmuckes. Dem Schmucke wird bei den Ghimirra sehr viel mehr Aufmerksamkeit zugewandt als der Kleidung; das ist ja bei wilden Völkern öfters beobachtet, und man hat auch die Anfänge menschlicher Kleidung eher auf das Schmuckbedürfnis als auf das Schutzbedürfnis zurückführen wollen. Geradezu heroisch ist es, welchen Torturen der Mensch sich um des Schmuckbedürfnisses willen bei wilden und bei zivilisierten Völkern unterzieht. Auf S. 176 ist ein Ghimirra abgebildet, in dessen Ohrläppchen eine runde Elfenbeinplatte hineingezwängt ist, die größer ist als das ganze Ohr! — Der Häuserbau wird S. 180 ff. mit vielen Photographien, Grundrissen und Aufrissen dargestellt; das ist interessantes und wichtiges Vergleichsmaterial zu der fachmännischen Darstellung, die Th. v. Lüpke in Bd. III der ›Deutschen Aksum-Expedition‹ gegeben hat.

Ferner sei noch ganz besonders auf die Darstellung der Spiele und der Raubtierfallen hingewiesen. Auf S. 332—338 ist eine genaue Beschreibung von drei verschiedenen Arten des ›Steinchenspiels‹ enthalten. Dies entspricht dem arabischen Manqale-Spiel. Wer ein Pochbrett mit den entsprechenden Löchern hat, benutzt ein solches. Soldaten auf dem Marsche machen sich oft Löcher im Sande. Aehnlich findet man auf den Quadersteinen syrischer Ruinen unendlich oft die runden flachen Vertiefungen, die sich Beduinen und bäurische Hirten für ihr Manqale-Spiel bereitet haben. Der Verf. zählt drei Arten auf: 1) *Siddeka* oder *gabata*; d. i. amhar. ሰደቅ (*savlaqā*, Tafel) oder ገበጫ (*gabaṣā*). Es wird mit 40 Steinchen und 20 Löchern gespielt. 2) *Onalladetch* (ዐለደቲ, eigentlich ›sie hat geboren‹!), mit 48 Steinchen in 12 Löchern; dies Spiel wird von M. Cohen *wugg* genannt. 3) *Sellous* (d. i. ሰለሰ, *sëlläs* ›dreifach‹), mit 54 Steinchen in 18 Löchern. Dies Spiel hat sicher seinen Namen daher, daß die Löcher in drei Reihen angeordnet sind und daß zu Beginn des Spieles je drei Steinchen in einem Loche liegen, während bei 1) und 2) nur zwei Reihen von Löchern sind und zu Anfang je vier Steinchen in einem Loch liegen. Die Namen beweisen schon, daß dies Spiel zu

den Ghimirra von den Abessiniern gekommen ist. Auch Lane gibt drei Arten von Steinchenspielen für Aegypten an (*manqale*, *ṭab* und *stga*, منقلة, طاب, سرجة), aber sie sind von den abessinischen in den Einzelheiten verschieden; vgl. *Manners and Customs of the Modern Egyptians*, Vol. II, Ch. IV. — Ueber das Schachspiel (*sanṭaraq*) sagt der Verf. mit Recht, daß die Abessinier es nicht den Europäern, sondern direkt den Arabern oder Indern entlehnt haben.

Die Raubtierfallen werden S. 345 f. genau abgebildet und beschrieben. Es sind zwei Arten; die eine wird auf dem Boden, die andere auf Bäumen angebracht. Namentlich letztere ist außerordentlich sinnreich und geschickt konstruiert.

Viel Mühe verwendet der Verf. an verschiedenen Stellen seines Buches auf das äußerst interessante Rassenproblem von Abessinien, über das bereits viel geschrieben und viel theoretisiert ist. Mit Recht sagt er, daß Schädelmessungen für ein so kompliziertes Problem bei weitem nicht ausreichen. Es müssen eben noch viele andere Momente mit in Betracht gezogen werden. Wegen der vielen Rassenmischungen gerade in Abessinien wird es auch wohl für immer unmöglich sein, eine ganz reinliche Scheidung vorzunehmen. Man wird sich mit allgemeinen Umrissen begnügen müssen. Einigermaßen sicher ist man nur bei den Sprachen, wengleich auch hier starke Mischungen vorkommen; auch müssen manche abessinische Sprachen, namentlich im Westen und Südwesten, noch viel genauer bekannt und untersucht werden, ehe man da abschließende Urteile fällen kann. Dennoch gibt die Sprachenkarte S. 204 ein anschauliches Bild, das dem augenblicklichen Stande unserer Kenntnis im großen und ganzen gerecht wird. Natürlich ist noch vieles unsicher; auch hätte die Aufzählung S. 201 f. etwas genauer sein können, da man die Angabe vermißt, daß Massaua zweisprachig ist (ebenso wie die Bogos), daß Tigre auch in Algeden und Sabderat gesprochen wird, daß Tigrina nicht nur in der Provinz Tigrē, sondern auch in Wolqāyit, Tambiēn, Saraē, Hamāsēn gesprochen wird u. s. w. Aber man wird darum mit dem Verf. nicht rechten wollen. Er unterscheidet (S. 201 f.) kuschitische und hamitische Sprachen, während man sonst wohl hoch- und niederkuschitisch unterscheidet. Auf S. 65 teilt er die ethnischen Perioden Abessiniens in 1) prähamitisch; 2) kuschitisch; 3) semitisch; 4) semito-galla. Auch hier sind die allgemeinen Umrisse richtig. Auf die vielen Einzelfragen, die mit diesem Problem verknüpft sind, kann hier nicht eingegangen werden. Nur darauf sei nochmals nachdrücklich hingewiesen, daß die sogen. Hamiten in Abessinien, Aegypten, Nordwestafrika wohl kaum eine einheitliche Rasse sind; viel eher sind sie aus Mischungen verschiedener ursemitischer Stämme an verschiedenen Stellen Afrikas zu verschiedenen Zeiten entstanden.

Auch etwas schematisch, aber doch sehr anschaulich und instruktiv sind die Religionskarte S. 216 und die zusammenfassende Karte S. 408, die in Farben die Bodenbeschaffenheit, die Rassen, Sprachen, Religionen, sozialen Bedingungen des südlichen Abessiniens darstellt. Die letztere Karte ist ein typisches Beispiel für den Ordnungssinn des Verf., der alles klassifiziert und rubriziert, und für seine praktische Begabung, mit der er das Material kurz und bündig zur Darstellung bringt.

Ueber die Religion der Ghimirra konnte er nicht viel in Erfahrung bringen. Er beschreibt anschaulich die Schwierigkeiten, die er beim Fragen nach religiösen Dingen hatte (S. 214). Mir wurde in der Colonia Eritrea einmal erzählt, wie ein Italiener die heidnischen Kunama nach ihrer Religion befragte. Als er damit nicht zum Ziele kommen kann, fragt er: ›Seid ihr denn Christen?‹ ›Nein!‹ — ›Seid ihr Mohammedaner?‹ ›Nein!‹ — ›Seid ihr Juden?‹ ›Nein! Wir sind so wie ihr Italiener, wir haben überhaupt keine Religion!‹. — Aber für den Mangel der Mitteilungen über die Religion der Ghimirra werden wir reichlich entschädigt durch die genaue Beschreibung der religiösen Zeremonien heidnischer Gallafrauen bei einer heiligen Sykomore (S. 339 f.). Es ist das Erntefest. Eine alte Priesterin — deren Sohn nebenbei bereits Mohammedaner ist — leitet die Feier. Aeußerst dramatisch werden die ekstatischen Tänze der Frauen geschildert; das Singen endet schließlich in einem Gurren wie von Schweinen. Wer einmal einen *zikr* (eigentlich ›Rezitation‹) der Derwische bei einem *Múlid* (Heiligenfest) in Cairo mitgemacht hat, kann sich dies Galla-Fest lebhaft vorstellen. Dies Fest ist ein neuer Beweis für den Ursprung der muslimischen Feierlichkeit. Mehrere Photographien veranschaulichen die Beschreibung (S. 342 f.). Der Verf. sagt, das Fest heiße Yarabbi in der Gallasprache; aber dies Wort habe keine Bedeutung im Amharischen. Es ist natürlich das arabische *يا ربى* *yā rabhī* ›o Gott!‹ (eigentlich ›o mein Herr!‹). Entweder liegt ein kleines Mißverständnis vor, oder das Fest ist nach einem charakteristischen Ausrufe bei dem Gesange der Frauen so benannt.

Ueber die Sprache der Ghimirra geben S. 206 f. einige Mitteilungen. Auch hat der Hamburger Afrikanist Prof. Meinhof einige allgemeine Bemerkungen auf Grund des vom Verf. gesammelten Materials hinzugefügt. Das Resultat kann wegen der immerhin doch wenig umfangreichen Sammlung von Wörtern und Phrasen nicht abschließend sein. Sicher ist nach Meinhof, daß die hamitischen und die Sudansprachen das Ghimirra beeinflußt haben; diese Tatsache wird durch Beispiele aus seiner unendlich reichen Kenntnis der afrikanischen Sprachen bewiesen. Ein vortreffliches Vergleichsmaterial bietet jetzt auch die gründliche Studie von Conti Rossini über das Suro

(oder Makān), eine Sprache, die an das Ghimirra direkt im Süden anschließt. Gleich beim ersten Blick fallen gemeinsame Zahlwörter der Ghimirra (S. 206) und der Suro (C. Ross., S. 27) auf. Diese Frage verdiente noch genauer untersucht zu werden. Die Suro scheinen ein sehr altes Volk zu sein. Denn, wenn nicht alles täuscht, sind sie die ›schwarzen Syrer‹ des Philostorgius. Marquart hat freilich in der Theologischen Literaturzeitung 1913, Nr. 23 in den schwarzen Syrern die Galla erkennen wollen, wobei er in sehr scharfsinniger Weise den einheimischen Namen der Galla, Oromo, mit dem syrischen Worte für Aramäer (Ārāmāyā, später Ōrōmōyō) verglich. Aber es ist recht unwahrscheinlich, daß die Galla damals bereits den Abessiniern und den Völkern der alten Welt bekannt waren. Sie treten erst um 1540 plötzlich auf und sind von weit aus dem Süden her vorgedrungen. Die abessinischen Chroniken erwähnen sie vor jener Zeit nicht, während viele andere jetzt kleinere Völkerschaften des Südens, Südostens und Südwestens bereits in den altamharischen Liedern genannt werden. Dazu kommt, daß *sūrō* bzw. *šūrō* in der Kaffa-Sprache ›schwarz, Neger‹ bedeutet; um so eher konnte man von den ›schwarzen Syrern‹ sprechen. Wahrscheinlich sind die Suro — wenn anders das Wort als Stammesbezeichnung und nicht bloß allgemein für ›Neger‹ steht — früher ein größeres Volk gewesen und haben auch weiter nach Osten gewohnt. Sie wären dann erst durch den Einbruch der Galla in die Ecke gedrängt, in der sie jetzt sitzen. Aehnlich sind ja z. B. die Kaffa durch die Galla zurückgedrängt, ja, in zwei Teile zersprengt, da die Sprache der Gongga am Blauen Nil mit der Kaffa-Sprache enger verwandt ist.

Andererseits scheinen aber auch semitische Eindringlinge in der Ghimirra-Sprache vorhanden zu sein. Das Wort *dan* ›Richter‹ (S. 208) gibt sich leicht als das amharische *dān* zu erkennen. Ob *tabāi* ›Mutter‹ (S. 207) mit amharischem *ṭabā* ›saugen‹ zusammenhängt, ist fraglich. Dagegen sind die Worte *bess* ›Gatte‹, *macht* ›Gattin‹ (S. 207) sehr wichtig. In *macht* erkennt man sofort das amharische *mešt* ›Gattin‹. Dann ist wohl auch *bess* das altabessinische *be'esē*, Tigrē *be'es* ›Mann, Ehemann‹. Im Amharischen ist jetzt dies Wort durch *bāl* bzw. *sau* verdrängt. Nur im Gurāguē ist es noch in dem, wie es scheint, seltenen Worte *mes* ›Mann‹ erhalten; vgl. Mondon-Vidailhet, La langue Harari et les dialectes éthiopiens du Gouraghê, S. 117, Z. 10. Während *dān* gut in moderner Zeit durch die schoanischen Beamten eingeführt sein könnte, weist *bes* unbedingt auf ältere Zeit. Die Form mit *b* wäre sogar noch älter als die Gurāguē-Form mit *m*. Aber immerhin können bei der Aufnahme der Ghimirra-Worte Versehen und Mißverständnisse vorgekommen sein; daher darf man noch nicht zu weit gehende Schlüsse ziehen.

Schließlich mögen noch ein paar Einzelheiten erwähnt werden. S. 104 spricht der Verf. von der Pockenimpfung. Die Pocken sind bekanntlich in Abessinien seit alter Zeit heimisch; vielleicht sind sie sogar erst von dort nach Arabien — Pockenepidemie bei der Belagerung von Mekka — und von Arabien nach Europa gekommen. Und daß die Abessinier seit alter Zeit eine einheimische Schutzimpfung gegen die Pocken gehabt haben müssen, hat Dr. E. Mozzetti in seinem Aufsätze *Il vaiuolo e la vaiuolazione in Abissinia* (Bollettino della Società Italiana di Medicina e d' Igiene coloniale I), Rom 1908, gezeigt.

S. 267 f. ist eine übersichtliche Schilderung der Ereignisse vor Faschoda gegeben; die einzelnen Wege der verschiedenen Missionen werden durch eine Kartenskizze erläutert.

S. 276 f. wird eine natürliche Brücke geschildert und abgebildet, die *Ezgiër-Dıldül* ›Brücke Gottes‹ genannt wird, da sie nicht von Menschenhand gebaut ist. Das erinnert an die arabische *ard ba'al* ›Erde des Ba'al‹, d. i. Boden, der keine künstliche Bewässerung braucht.

S. 302 wird eine hübsche Anekdote über den Däğäč Kabbada erzählt. Er war der Sohn des Ras Tesamma von einer Sklavin. Der Ras soll sich nach längerem Schwanken entschlossen haben, dem Kaiser von diesem unehelichen Sohne Mitteilung zu machen. Darauf antwortete Menilek: ›Du hast mir gesagt, es sei dir schwer geworden, mir diese Nachricht mitzuteilen; nennen wir also deinen Sohn Kabbada‹ (d. i. schwer, gewichtig, würdig). Der Name Kabbada ist auch sonst in Abessinien gebräuchlich. — Im Anschluß an die Anekdote macht der Verf. einige Mitteilungen über die Ehe bei den Abessiniern, die nicht sehr erbaulich sind; wer mit abessinischen Dingen vertraut ist, wird das auch nicht erwartet haben.

S. 358 f. werden Gräber der muslimischen und heidnischen Galla beschrieben und durch Bilder veranschaulicht.

Das letzte Kapitel, von S. 365 ab, ist den letzten Monaten auf abessinischem Boden, Februar bis Juni 1911, gewidmet. In Addis-Abeba dreht sich natürlich das Hauptinteresse wieder um die Politik. Manche interessante Bemerkungen über die leitenden Persönlichkeiten und über politische Wirren werden vom Verf. mitgeteilt. Mehrere gute Bilder von höheren Würdenträgern werden reproduziert. Aber auch die ökonomischen Verhältnisse des Landes werden besprochen. Das Resultat ist (S. 379): ›Ackerbau macht sich für Europäer nicht bezahlt; Industrie, ›intéressante‹; Handel, gut.

Durch die Dankali-Wüste zieht der Verf. zurück nach Djibuti. In Dire-Daua fühlt er sich zu seinem Leidwesen wieder in europäische Zivilisation mit ihrem hastigen Treiben zurückversetzt, und er trauert der verlassenen Einsamkeit der Steppe nach.

Dann folgen noch drei Appendices: 1) Notes météorologiques; 2) Tableau comparé des zones parcourues et de leurs habitants; 3) Les décorations éthiopiennes. Daß das auf S. 413 abgebildete Ordensdiplom sein eigenes ist und auf den Namen *Dóktór Gıyörgıs Möntändön* lautet, verschweigt er aus Bescheidenheit.

Zum Schluß werden noch einige häufiger gebrauchte amharische und gallanische Wörter erklärt. Die Transkription ist nicht philologisch genau. Das erwartet man auch in dem Buche eines Naturforschers nicht. Andererseits hätte aber auf die Bezeichnung der Doppelkonsonanz etwas mehr Sorgfalt verwandt werden können; dort, wo sie sein sollte, fehlt sie manchmal, und dort, wo sie steht, gehört sie manchmal nicht hin. So hieß z. B. der frühere Reichsverweser *Rās Tesámmā*, nicht Tessama; so sagt man *addārāš*, nicht Adarach; ferner *abbān*, nicht *abann* (S. 388) u. a. m. Der Titel des »Generals zur Rechten« wird beständig *Kognazmatch* geschrieben; in Wirklichkeit heißt er *Quñazmāč*. Als verkürzte Form von *Dägazmāč* ist mir nur *Dägāč* (Tigrē *Dägyāt*) bekannt; der Verf. schreibt jedoch immer *dedjaz*. Das Wort *Frendji* für »étranger« (besser für »Europäer«) kommt nicht von »français« her (S. 415, Z. 11). Vielmehr waren die Franken, nach denen die Europäer im Orient »Franken« benannt werden, noch keine Franzosen; freilich hat das keltisch-romanische Frankreich seinen Namen von dem deutschen Stamme der Franken erhalten.

Dem mutigen und eifrigen Forscher gebührt zum Schlusse unsererseits herzlicher Dank für die reiche Belehrung und die anregende Lektüre.

Göttingen

E. Littmann

Félix Senn, *Études sur le droit des obligations. Tome premier. Étude d'un acte juridique causal, la donation à cause de mort.* Paris, Libraire de la Société du Recueil Sirey. 1914. II und 192 S. 8°.

Der Verf. beabsichtigt eine Reihe von Studien zum Obligationenrecht zu veröffentlichen, um auf Grund von Einzeluntersuchungen einen synthetischen Begriff der Obligation zu gewinnen, der mehr befriedigt, als was bisher in dieser Beziehung geleistet worden ist. Es gibt nach ihm im Obligationenrecht keinen Teil, der einer gründlichen Prüfung stand halten könnte. Kritiklos seien die schuldrechtlichen Theorien von einer Generation zur andern fortgeschleppt worden, traditionell seien Irrtümer und Mißverständnisse bis auf unsere Zeit übernommen worden. Für diese ebenso überraschenden wie schwerwiegenden Anklagen führt er — einstweilen! — drei Beispiele an:

1. Die Causa, die allgemein für ein *Essentiale negotii* gehalten werde, sei nur ein Element für die Würdigung des Richters. 2. Das bedingte Geschäft werde gewöhnlich durch Analyse in zwei Teile zerlegt, während es in Wahrheit einheitlich sei. 3. Die Schenkung werde von den Juristen an den verschiedensten Stellen des Systems untergebracht. Diese Unsicherheit oder Verlegenheit erkläre sich daraus, daß sie ihren Namen ihrer Causa verdanke, während sie ihrem Inhalte oder ihrer Technik nach den verschiedensten Gebieten angehöre. Von diesen drei Sätzen ist der dritte unbestritten, aber auch nicht neu. Um die beiden andern zu würdigen, müßte ich kleine Abhandlungen schreiben. Ich ziehe es vor, statt mich mit dem Programm des Verf.'s zu beschäftigen, mich sofort der ersten Untersuchung, die er vorlegt, zuzuwenden. Sie behandelt die Schenkung von Todes wegen. Als Nr. 2 soll folgen: *Les Contradictions de la volonté dans la pratique des actes juridiques*, als Nr. 3 *Histoire d'une sûreté réelle: la dation des arrhes* (schon, wenigstens teilweise?, erschienen). Die vorliegende erste Untersuchung enthält eine Introduction und acht Kapitel, denen sich umfangreiche Notes — wir würden sagen Exkurse — anschließen. Kapitel 2, *l'aliénation fiduciaire mortis causa*, und 6, *le pacte légitime de donation et le pacte contraire, »si donator convaluerit«*, sind bereits in der *Nouvelle Revue historique de droit français et étranger* 1913 unter dem Titel *»La forme originelle de la donatio mortis causa«* veröffentlicht worden; der Exkurs über die Constitution Diocletians vom Jahre 286 (S. 166—181) ist ein Wiederabdruck des Aufsatzes, den Verf. für die *Études d'histoire juridique offertes à Paul Frédéric Girard par ses élèves*, Paris 1912, beigesteuert hat.

Verf. verlangt, daß eine rechtshistorische Untersuchung über eine Institution dreierlei gleichmäßig berücksichtige, erstens die technisch-juristischen Formen, durch welche der Wille der Parteien in die Wirklichkeit umgesetzt wird, zweitens den Grund, die Absicht, den Zweck des Aktes oder Geschäftes und drittens die Häufigkeit seiner Anwendung. Ueber letztere, die für die Beurteilung der Institution von großer Bedeutung sei, lasse sich ein Urteil nicht gewinnen aus der größeren oder geringeren Ausführlichkeit ihrer Behandlung in den Rechtsquellen. Er behauptet, daß sich die meisten Untersuchungen nur um den ersten Punkt kümmern, den zweiten und dritten aber vernachlässigten. Es soll hier nicht untersucht werden, ob der Vorwurf berechtigt ist. Was aber den dritten Punkt betrifft, so müßte man, um sich über die Häufigkeit der Anwendung ein Urteil zu bilden — was übrigens in vielen Fällen, z. B. bei Ehe, Kauf, Pfand, Darlehen u. a. m. überflüssig ist —, die Urkunden und die Literatur heranziehen. Wir meinen, daß das auch zu unsern Zeiten allgemein geschieht; man spürt jede Notiz auf, die uns über eine Institution, mit

der wir uns beschäftigen, aufklären kann. Wir haben Arbeiten über das Recht — um nur einige zu nennen — bei Plautus, Terenz, Cicero, Plinius dem Jüngeren (Carlo Emanuele Pulciano), Juvenal (Carlo Spirito Razzini), Apuleius, Isidorus v. Pelusium, Symmachus usw. Ich habe einige derselben auf die Schenkung von Todes wegen hin durchgesehen, allerdings mit negativem Erfolge. Dagegen findet sich beim Valerius Maximus, einem Schriftsteller, der, wie auch Quintilian, vor andern ein juristisches Studium verdient, VIII 2, 2 eine übrigens sehr bekannte Erzählung einer Schenkung von Todes wegen, die für die Erkenntnis dieser Institution nicht ohne Bedeutung ist, und es ist verwunderlich, daß sie bisher in diesem Zusammenhang, wenigstens so weit mir bekannt, noch nicht berücksichtigt worden ist. Visellius Varro gab in schwerer Krankheit (*gravi morbo correptus*) seiner Geliebten Otacilia Laterensis ein Schuldanerkenntnis über 300 000 Sesterzien: *expensa ferri sibi passus est eo consilio, ut, si deceisset, ab heredibus eum summam peteret, quam legati genus esse voluit, libidinosam liberalitatem debiti nomine colorando*. Bekanntlich genas Varro, Otacilia klagte aber trotzdem die Forderung ein, wurde jedoch von C. Aquilius, welcher in dieser Sache urteilte, abgewiesen. Wir wollen hier auf den juristisch sehr interessanten Fall (vgl. Pernice, *Labeo II*², 1, 238 f.) nicht eingehen; es handelt sich aber zweifellos um eine Schenkung von Todes wegen (*promissio mortis causa*, Pernice a. a. O.), und wir sehen nur, daß es auf die Bezeichnung nicht ankommt. Da Aquilius Gallus in dem Rechtsstreit Richter war, so gehört er in das erste vorchristliche Jahrhundert. Widerlegt wird dadurch die Ansicht des Verfassers, daß die Nichterwähnung der Schenkungen von Todes wegen in der *lex Falcidia* (40 v. Chr.) sich durch die minder häufige Anwendung dieses Geschäftes am Schluß der republikanischen Zeit erkläre. Als eine Schenkung von Todes wegen läßt sich auch der Fall der *arca clusa* Dig. 16, 3, 26 pr. auffassen, in dem Hellwig (Verträge auf Leistung an Dritte p. 2 f.) das erste Beispiel eines Vertrages zu Gunsten Dritter fand. Publia Maevia hinterlegte bei Gaia Seia vor Antritt einer Reise eine Kiste mit Wertsachen, indem sie bestimmte, daß, wenn ihr etwas menschliches zustieße, die Kiste ihrem Sohn erster Ehe herausgegeben werden solle. Daß das Depositum angewandt wurde, um alle möglichen Zwecke zu erreichen, habe ich *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung* 29, 195f. ausgeführt. In unserm Falle hat es die engste Verwandtschaft mit der *Fiducia cum amico contracta*, auf die wir sofort zurückkommen werden. Zu vergleichen ist ferner Dig. 36, 1, 80 (78), 1, wo eine Frau durch Depositum eine Art von Testamentsvollstreckung oder Vormundschaft zu begründen sucht, wie ich a. a. O. S. 196 mich ausdrückte. Hier haben wir es zwar nicht mit einer Schenkung von Todes wegen,

sondern mit einem Testamente zu tun. Aber diese Stelle kann zur Erklärung der Schenkung von Todes wegen aus dem 6. Jhd. verwertet werden, welche Wenger zuerst in der Zeitschrift der Sav.-Stiftung 32, 325 f. und neuerdings wieder in der Publikation der Münchner Papyri veröffentlicht hat, und welche der Verf. gleichfalls unberücksichtigt gelassen hat, obwohl sie für die Frage der Widerruflichkeit wichtig ist.

Schenkungen auf den Todesfall werden zu allen Zeiten und in allen möglichen Formen vorgekommen sein. Verf. meint, daß die Ausgangsform die *fiducia cum amico contracta* war, und daß sie aufkam, weil man das Testamentum calatis comitiis nur an zwei Tagen im Jahre errichten konnte. Beides ist in gewissem Sinne richtig. Doch möchte ich das Problem etwas anders stellen. Daß die *fiducia cum amico contracta* der Schenkung von Todes wegen diene, ist zuzugeben und für die weitere Entwicklung der Institution im römischen Rechte von Bedeutung. Aber es wird nicht die einzige Form gewesen sein, in der man diesen Zweck zu erreichen suchte. Sie war nur möglich bei res mancipi. Man wird doch aber zu allen Zeiten auch res nec mancipi von Todes wegen verschenkt haben. Die älteste Schenkung von Todes wegen, die wir kennen, die des Telemach an Piraeus, hatte res nec mancipi zum Inhalt. Wenn man die Schenkung von Todes wegen in älterer Zeit auf die *fiducia cum amico contracta* beschränkt, so halte ich das für ebenso unberechtigt, wie die Ansicht, das ältere Pfand der Römer sei nur die Pfandfiducia gewesen; es wird von jeher daneben das Besitzpfand gegeben haben. Wenn ferner der Verf. meint, die Schenkung auf den Todesfall habe sich deshalb als notwendig erwiesen, weil das Testament solche Vergabungen erschwerte, so kann diese Frage nur im Zusammenhang mit der andern bezüglich der Entstehung des Testamentes und der Erbeneinsetzung gelöst werden, und hier hat bekanntlich jeder, der darüber schreibt, seine eigne Meinung. Solche Untersuchungen über das älteste römische Recht können wir aber heute nur noch rechtsvergleichend führen, und darum bedaure ich es, daß Verf. sich in seinen, übrigens sehr gediegenen und sorgfältigen Ausführungen auf die Betrachtung des römischen Rechts beschränkt und weder die Donations et fondations en droit Égyptien par Alex. Moret et Louis Boulard noch die Schenkung auf den Todesfall im griechischen Recht von Bruck berücksichtigt hat. Wir wissen aus diesen Arbeiten, daß im Osten letztwillige Verfügungen üblich waren, die keine Erbesetzung, sondern nur Vergabungen enthielten (ähnlich im deutschen Recht), daß dagegen das Erbentestament in Rom ausgebildet wurde. Wir unterscheiden danach ein Legatentestament und ein Erbentestament. Nun hat kürzlich Lenel in einer ausgezeichneten, tiefgründigen

Abhandlung, Zur Geschichte der Heredis institutio (in Essays in legal history read before the international congress of historical studies held in London 1913, edited by Paul Vinogradoff) in Weiterführung der von Cuq, Ehrlich und Binder entwickelten Ansichten mit sehr beachtenswerten Argumenten zu erweisen gesucht, daß das Testamentum calatis comitiis keine Erbesernennung enthielt, sondern nur ein Legatentestament war; ja er glaubt, daß die Erbeseinsetzung erst kurz vor der lex Furia testamentaria aufkam. Wäre das richtig, so wäre damit die ganze Hypothese Verf.'s über den Haufen geworfen. Ich bin allerdings von Lenels Beweisführung nicht überzeugt worden und glaube nach wie vor, daß das Comitialtestament in erster Linie oder vielleicht allein die Erbeseinsetzung bezweckte, entwickelt aus der Arrogation, und daß das Manzipationstestament gerade deshalb daneben ausgebildet wurde, um die Errichtung von Vermächtnissen zu ermöglichen. Ich kann das selbstverständlich hier nicht begründen; ich dürfte dann auch an Wlassak's Ausführungen, Zeitschr. d. Sav.-Stift. 31, 210 f. nicht vorübergehen. Aber wer die Entstehung der Schenkung von Todes wegen im römischen Recht erforschen will, wird nicht umhin können, sich mit diesen Ansichten — die Arbeit Lenels konnte dem Verf. noch nicht bekannt sein, wohl aber deren Vorgänger — auseinander zu setzen, zumal wenn er gerade in der Mangelhaftigkeit und Unvollkommenheit der testamentarischen Einrichtungen einen Grund für das Emporkommen letztwilliger Schenkungen sieht. Das Problem ist aber dann so zu stellen: Hat sich das Testament aus den Vergabungen von Todes wegen entwickelt oder sind diese neben dem Testament aufgekommen, weil das Testament für ihre Zwecke nicht ausreichte?

Eine weitere Frage ist dann die, weshalb sich die Schenkung erhielt, auch nachdem man derartige Zuwendungen im Testamente machen konnte, zumal als neben das Legat noch das Fideikommiß, neben das Testament noch das Kodizill, testamentarisches wie Intestatkodizill getreten war. Der Gründe lassen sich viele denken. Verf. hebt immer besonders den Fall hervor, daß vielleicht der Erbe die Erbschaft nicht antrat. Hier aber zeigt uns die Geschichte des Visellius Varro einen andern Grund, der viel wichtiger ist. Solche Todesschenkungen nimmt man dann vor, wenn man sie nicht in das Testament schreiben will, das ja immer einer gewissen Öffentlichkeit unterworfen ist. Man wird auch oft fürchten, daß der Erbe die Erfüllung weigert. Zwar hat der Vermächtnisnehmer rechtlichen Schutz. Aber es ist doch eine mißliche Sache, sich sein Recht erst vor dem Richter erstreiten zu müssen. Und ist der Ausgang immer sicher? Kann der Richter nicht die Zuwendung für ungültig erklären wegen Unsittlichkeit? Ich denke an das bekannte Responsum Papinians Dig. 34, 9, 16, 1,

das Mitteis (Zeitschr. d. Sav.-Stiftung 23, 309; vgl. neuerdings darüber auch Kohler im Arch. f. ziv. Prax. 111, 310) so vortrefflich behandelt hat, und an Dig. 34, 2, 35, pr. In beiden Fällen wurde allerdings entschieden, daß die Zuwendung gültig sei; sie zeigen aber, wie zweifelhaft das war; sicherlich war die Praxis schwankend. Hatte dagegen der Schenker die Schenkung bei Lebzeiten bereits vollzogen, so war es nun Sache des Erben, sie eventuell dem Beschenkten wieder zu entreißen.

Verf. hat sehr gut nachgewiesen, daß eine der Hauptformen — nach ihm die Grundform — der Schenkung von Todes wegen die *fiducia cum amico contracta* war. Das Pactum fiduciae lautet auf Rückübereignung der geschenkten Sache im Falle, daß der Beschenkte vor den Schenker starb, oder daß der Schenker eine Todesgefahr überstand oder endlich daß ihn die Schenkung gereute. Diese Form bestand noch zur Zeit der klassischen Jurisprudenz, und es finden sich in den Quellen darauf bezügliche Stellen, die aber durch Interpolationen abgeändert sind. Die Actio fiduciae ist ungeändert in *Condictio ex poenitentia* oder in eine Actio utilis, id est praescriptis verbis. Diese Aenderungen brauchen nicht erst von den Kompilatoren Justinians herzurühren; mit Recht nimmt Verf. an, daß schon vom 4. Jhdt. ab die Schriften der Klassiker durch Juristen, deren Namen uns nicht erhalten sind, mit Rücksicht auf die Rechtsänderungen ihrer Zeit umgestaltet wurden. Er hat versucht, Stellen, die sich auf fiduziarische Schenkung bezogen, herauszufinden. Die Hauptstelle ist D. 39, 6, 42 pr.: *Sei cum bonis suis traditionibus factis Titio cognato donationis causa cessisset etc.* Hier nimmt Verf. an, daß Papinianus nicht geschrieben hatte *traditionibus factis*, sondern *in iure*. Sicherlich richtig! Dasselbe hatte übrigens auch Beseler Beiträge I 96 gefunden, dem Albertario, Zeitschr. d. Sav.-Stift. 32, 322, beistimmt. In dem *iudicium bonae fidei*, das in diesem Fragment erwähnt wird, findet der Verf. mit großer Wahrscheinlichkeit die Actio fiduciae wieder, ebenso in der *Condictio pretii* Dig. 39, 6, 37, 1; 39, 6, 19 und 39. Er erklärt daraus auch die Revocabilität der Schenkung von Todes wegen; denn der Fiduziant konnte jederzeit die Rückübereignung verlangen.

Neben der fiduziarischen Schenkung durch Manzipation gab es viele andere Arten, von denen Verf. zwei näher betrachtet, die Stipulation und die Tradition. Eine Besonderheit der ersten findet er in der Unwiderrufflichkeit im Falle der Gesundung des Schenkers (p. 64). Aber der Bericht des Valerius Maximus spricht dagegen. Ebenso wie Visellius Varro die Erfüllung des Litteralkontraktes nach seiner Genesung weigerte, mußte dies Recht auch dem Stipulationsversprecher zustehen; Valerius Maximus spricht sogar von Stipulation: *nummos petendo, quos ut fronte inverecunda, ita inani stipulatione cap-*

taverat. Wäre auf den Bericht mehr zu geben, so könnte man daraus den Schluß ziehen, daß die Stipulation im Falle der Genesung des Schenkers nichtig war. Doch ist das bedenklich. Dagegen ist nicht einzusehen, weshalb der genesene Schenker nicht hätte sein Stipulationsversprechen kondizieren können. Man kann das annehmen, auch wenn man Dig. 23, 3, 76 mit Pflüger (Zeitschr. Sav.-Stiftung 18, 102), Beseler und dem Verf. für interpoliert hält.

Auch bezüglich der Tradition kann ich dem Verf. nicht unbedingt beipflichten. Sie war nach meiner Ansicht, wie ich schon oben sagte, ebenso alt, wie die Schenkung durch Manzipation oder *In iure cessio*, denn es gab von jeher *res nec mancipi*. Verf. dagegen glaubt, daß sie besonders bei Schenkungen unter Ehegatten entwickelt worden sei. Denn seitdem diese für nichtig erklärt wurden, mochte das nun durch Gewohnheitsrecht oder durch eine *lex Julia*, wie Alibrandi unter Zustimmung Kipps annahm, eingeführt worden sein, sei für die Todesschenkungen eines Gatten an den andern durch Manzipation keine Möglichkeit mehr gewesen. Die Schenkung unter Ehegatten hätte Gültigkeit nur erlangen können durch den Tod des Schenkers; durch die Manzipation oder *In iure cessio* wäre aber das Eigentum an der geschenkten Sache sofort übertragen worden. Lassen wir dahingestellt, ob nicht der Satz, daß die Schenkung von Todes wegen unter Ehegatten gültig war, erst infolge der *Oratio Severi et Caracallae* vom Jahre 206 eingeführt wurde, in welchem Falle Dig. 24, 1, 10 (Gaius) interpoliert sein müßte, eine Frage, die Verf. nicht untersucht hat, so beruht gleichwohl seine Behauptung auf Irrtum. Wie die Manzipation des Nichteigentümers nichtig war, so war es auch diejenige, der ein gesetzliches Verbot entgegenstand, so z. B. die Manzipation des *fundus dotalis* (Gai. II, 63) und des Mündelgrundstückes (nicht die Manzipation des *res litigiosa*). Sie konnte aber konvaleszieren. Dasselbe gilt auch von der Schenkung von Todes wegen unter Ehegatten, falls der eine Gatte dem andern eine *res mancipi*, einen Sklaven oder ein Landgut übereignete. Die Manzipation war zunächst nichtig, wurde aber mit dem Tode des Schenkers wirksam. In diesem Sinne ist mit Lenel (Palingen. Ulp. 2768) das *Fragm. Dig. 24, 1, 11* aufzufassen. Ulpian beschäftigte sich in dem ganzen Abschnitt mit der Manzipation, woraus die Kompilatoren Tradition machten. Denn in § 8 ist ein *fundus*, also eine *res mancipi*, ausdrücklich genannt. Verf. bezieht dagegen das ganze Fragment auf bedingte Tradition (ebenso Enneccerus, Rechtsgeschäft, S. 455 f.). Das führt aber zu den größten Schwierigkeiten. Ulpian hätte unter dieser Voraussetzung im § 8 nicht schreiben können: *fundus efficietur eius quem maritus interposuit*. Der *Interpositus* hätte höchstens bonitarisches Eigentum erlangen können, und man müßte zum mindesten annehmen, daß die Kompi-

latoren vor *eius* die Worte *in bonis* gestrichen hätten. Es entstände ferner die Frage, ob der beschenkte Gatte ersitzen konnte. Wird sie bejaht, so wurde die Schenkung eventuell bei Lebzeiten der Gatten perfekt; es wäre also dieselbe Wirkung eingetreten, die Verf. bei der Manzipation für unmöglich hält. Wird sie verneint, und darauf führt Dig. 24, 1, 24; 25, so erlangte der beschenkte Gatte auch beim Tode des Schenkers kein Eigentum. Die Schenkung unter Ehegatten durch Manzipation ergibt sich aber ganz sicher aus Dig. 24, 1, 20, einer vom Verf. nicht behandelten Stelle: *Si is servus, qui uxori mortis causa donatus est, priusquam vir decederet, stipulatus est, in pendenti puto esse causam obligationis, donec vir aut moriatur aut suspicione mortis, propter quam donavit, liberetur: quidquid autem eorum incidit, quod donationem aut peremat aut confirmet, id quoque causam stipulationis aut confirmabit aut resolvat.* War hier der Sklave nur tradiert, so konnte das Eigentum der Frau an ihm durch den Tod des Mannes weder vernichtet noch bestätigt werden; diese Wirkung hätte höchstens durch Ersitzung herbeigeführt werden können. Dagegen hatte der Tod des Mannes, je nachdem er bei Lebzeiten der Frau erfolgte oder nicht, eine rechtsbestätigende oder rechtsvernichtende Bedeutung, wenn der Sklave manzipiert war. Denn die Manzipation ließ zwar nicht rechtsgeschäftliche Bedingungen zu, wohl aber *condiciones iuris*. Und das gilt eben besonders von der schenkweisen Manzipation unter Ehegatten; vgl. Dig. 24, 1, 3, 10. *Sciendum autem est ita interdictam inter virum et uxorem donationem, ut ipso iure nihil valeat quod actum est: proinde si corpus sit quod donatur, nec <mancipatio nec> traditio quidquam valet etc.*, und Dig. 24, 1, 5, 18: *In donationibus autem [iure civili impeditis] <inter virum et uxorem> hactenus revocatur donum ab eo ab eave cui donatum est, ut si quidem exstet res, vindicetur, si consumpta sit, condicatur.* Das dürfte etwa der echte Kern sein, der in dem interpolierten Fragmente steckt, das Pflüger, *Condictio* und kein Ende p. 37 ganz und gar verwirft. Die Unterscheidung in § 2 Dig. 24, 1, 11: *quando itaque non retro agatur donatio* und § 9: *plane in quibus casibus placeat retro agi donationem* hält Verf. wohl mit Recht für interpoliert. Er versteht unter dem *retro agi* die Rückbeziehung auf den Moment der Uebereignung. So wird die Wendung allgemein aufgefaßt, und eine andere Auffassung ist kaum möglich. Es ist aber bemerkenswert, daß *retro agere* an den übrigen drei Stellen, an denen es vorkommt, Dig. 4, 7, 9 (Paul.), 13, 6, 7, 3 (Paul.), 41, 3, 19 (Javol.), etwas ganz anderes bedeutet, nämlich: widerrufen, in den früheren Zustand versetzen. Bei Justinian scheint die Wendung nicht vorzukommen; in der Profanliteratur aber finden sich Analogien nur für die zweite Bedeutung: *retro agere honores* Plin.

nat. hist. 7, 145; *iram* Senc. de ira 1, 17, 3. cf. Quintil. Instit. 1, 1, 25. 2, 4, 15. 12, 2, 10.

Es scheint uns also nach dem Gesagten nicht erforderlich, die Schenkung unter Ehegatten zu Hilfe zu nehmen, um die Rolle der Tradition zu erklären. Die Tradition wird immer angewendet worden sein, mochte es sich um *res Mancipi* oder *res nec Mancipi* handeln. Nur war die Wirkung verschieden. An *res Mancipi* übertrug die Tradition Eigentum, also besonders in den gewiß sehr häufigen Fällen der Geldschenkung, an *res nec Mancipi* nur Besitz oder bonitarisches Eigentum. Sie ließ im Gegensatz zur Manzipation auch Bedingungen zu, aufschiebende wie auflösende. Die letztere betrachtet Verf. als ein *pactum contrarium*. Er zeigt sehr gut die Entwicklung zum Innominatkontrakt *do ut facias* und den daraus hervorgehenden Klagen, der *Actio praescriptis verbis*, der *Condictio in poenitentia*, der *Condictio pretii* und ähnlichen, die er alle für interpoliert hält. Hier habe ich seinen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

Nicht minderen Beifall verdient seine Behandlung der Diocletianischen Konstitution vom Jahre 286, Fragm. Vat. 283 = Cod. Just. 8, 54 (55), 2, die mit Dig. 39, 6, 42 pr. verglichen wird. Mit Recht liest Verf. in Fragm. Vat. 283 *ad tempus* statt des überlieferten *ad te*; die Gründe der Interpolation im Codex sieht er vor allem darin, daß sich das Recht in Bezug auf die Bodenverhältnisse geändert hatte. Der Fall, auf den sich der Bescheid des Kaisers bezog, betraf *Praedia stipendiaria*, an denen zu seiner Zeit weder Eigentumsübertragung im strengen Sinne noch Nießbrauchbestellung möglich war. Diese Besonderheit der Rechtsverhältnisse an Provinzialgrundstücken war unter Justinian weggefallen. Dagegen bestreitet Verf., im Gegensatz zur bisher herrschenden Lehre, daß die Interpolation auch der Einführung des Rechtssatzes, der es für zulässig erklärte, Eigentum unter Festsetzung eines Endtermins oder einer auflösenden Bedingung zu übertragen, gedient hätte. Er will nicht zugeben, daß die interpolierte Konstitution Cod. 8, 54 (55), 2 dem Schenker eine dingliche Klage gegeben habe. »Le soi-disant principe *proprietas ad tempus transferri nequit*, sagt er p. 95, est un faux principe; ce n'est qu'une construction fantaisiste des interprètes du XIX^e siècle«. Es sei eine pure Einbildung, wenn man behaupte, daß im klassischen Rechte Eigentum auf Zeit nicht übertragen werden konnte, wohl aber im justinianischen Rechte. Man hätte auch in klassischer Zeit Eigentum auf Zeit übertragen können; Beispiele dafür seien das *Pactum fiduciae* und der Kontrakt *do ut reddas*. Andererseits gebe auch Justinian dem Uebereignenden nach Zeitablauf keine dingliche Klage. Beide Behauptungen erscheinen mir unzutreffend. Das *Pactum fiduciae* und der Kontrakt *do ut reddas* begrenzen die Uebereignung nicht zeitlich. Der Eigentumsempfänger

erhält formal volles Eigentum, mit dem er nach Gutdünken schalten und walten kann, zeitlich unbeschränkt; er ist zur Rückübereignung nur obligatorisch verpflichtet. Die Römer haben an diesem Grundsatz ebenso unverbrüchlich festgehalten, wie an dem ganz entsprechenden: *semel heres, semper heres*, an dem auch das Universal-fideikommiß theoretisch nichts änderte. Der Eigentumsbegriff erschien ihnen mit einer Befristung oder auflösenden Bedingung ebenso unvereinbar, wie die Erbschaft. Und die unverfälschte Konstitution Diocletians Fragm. Vat. 283 spricht das auch mit aller wünschenswerten Deutlichkeit aus. Ganz anders im justinianischen Recht. Im Cod. Just. 8, 54 (55), 2 ist der Satz: *cum ad tempus proprietas transferri nequiverit* ersetzt durch den Satz: *cum etiam ad tempus certum vel incertum ea (donatio) fieri potest*. Gewiß ist die Interpolation auch durch den Umstand mit verursacht, daß nunmehr die provinzielle Lage des geschenkten Grundstückes rechtlich bedeutungslos geworden ist. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Kompilatoren die Gelegenheit benutzt haben, um einen neuen Rechtssatz, welcher die Möglichkeit zeitlich begrenzter Eigentumsübertragung eröffnete, anzubringen. Streiten könnte man über die Rechtsfolgen, ob nämlich nach Zeitablauf der frühere Eigentümer eine dingliche Klage gegen den spätern haben soll. Das ist aber a priori anzunehmen; denn andernfalls hätte der so energisch betonte Satz gar keine Bedeutung. Mit Recht wird daher aus den Schlußworten der Konstitution: *lege scilicet quae ei imposita est observanda*, die dingliche Klage von der herrschenden Lehre hergeleitet (Dernb. Pand. I. § 114 n. 16, Windscheid-Kipp Pand. § 96 n. 6, Bekker Pandekten § 116 w, Regelsberger Pand. § 158). Andere, wie Brinz-Lotmar Pand. IV § 552 n. 5 geben dem früheren Eigentümer nur ein Rückforderungsrecht, so auch der Verf. Aber die dingliche Klage ist ausdrücklich anerkannt in Dig. 39, 6, 29: *si vero sic (donavit), ut iam nunc haberet, redderet, si convaluisset vel de proelio vel peregre redisset, potest defendi in rem competere donatori, si quid horum contigisset, interim autem si cui donatum est*. Daß die Stelle interpoliert ist, erkannte schon Salkowski, Instit. 7. Aufl. 1898, § 206, S. 557, später v. Mayr, Zeitschr. d. Sav.-Stiftg. 26, 97; nunmehr hat es auch der Verf. überzeugend nachgewiesen. Mit der Diocletianischen Konstitution aber bringt die Stelle auch v. Mayr in Verbindung, und zutreffend bemerkt er: diese Umstände zusammen geben die fast sichere Ueberzeugung, daß es den Kompilatoren darum zu tun war, im Gegensatz zum klassischen Recht der ipso iure Rückwirkung der Resolutivbedingung zum Durchbruch zu verhelfen und diesem Gedanken auch in l. 29 cit. Ausdruck zu verleihen.

Justinian führte für die Schenkung von Todes wegen statt der Insignation eine neue Form, die Beurkundung durch 5 Zeugen ein. Ver-

fasser zeigt, daß sie daneben auch in anderer Weise, durch Stipulation, bedingte Tradition, Innominatkontrakt zustande kommen konnte. Das ist so zu verstehen, daß der Mangel der Form durch Vollzugsgeschäft, wohin denn auch die Stipulation zu rechnen wäre, geheilt wurde. Wenn aber Verf. auf Grund der Konst. Cod. 8, 53, 35, 5^b weiter annimmt, daß zu einer Schenkung jedes Pactum ausreichend gewesen sei und daß dies auch von der Donatio mortis causa gegolten habe, so können wir uns dieser Ansicht nicht anschließen. Daß einem solchen Geschäfte jede Publizität, jede Erkennbarkeit für Dritte gefehlt hätte, ein Bedenken, das Verf. selbst hervorhebt, wäre nicht die schlimmste Folge gewesen. Viel schwerer wiegt, daß die Formvorschrift bezüglich der Beurkundung durch 5 Zeugen völlig überflüssig gewesen wäre, wenn ein formloses Pactum genügt hätte. Diesen Einwand kann man nicht damit beseitigen, daß man den Parteiwillen als das Prinzip hinstellt, das forthin bei diesen Schenkungen herrschen sollte. Die Constitutio Cod. 8, 53 (54), 35 setzt vielmehr eine gültig errichtete Schenkung voraus und ordnet nur deren Vollziehung unter allen Umständen an: *ut non ex hoc inutilis sit donatio, quod res non traditae sunt, nec confirmetur ex traditione donatio, sed liberalitatem plenam et secundum legem nostram perfectissimam constitutam necessarius traditionis effectus sequatur.* Vgl. Liebe, Stipulation S. 142. 150. 398. Gewiß war die Konstitution auch auf Schenkungen von Todes wegen anwendbar, das nimmt auch Liebe an, aber natürlich nur unter den für dieses Geschäft vorgeschriebenen Formen. Diese konnten nicht ersetzt werden durch ein bedingtes Pactum contrarium, in welchem die causa des Geschäftes vereinbart wurde, sondern nur durch Erfüllung. Das Pactum übertrug auch nicht Eigentum. Sollte der Beschenkte schon bei Lebzeiten des Schenkers Eigentum erhalten, so war Tradition erforderlich. Justinian zerlegt nur das Schenkungsgeschäft in seine zwei Bestandteile, das obligatorische Verpflichtungsgeschäft, das auch ohne Tradition gültig ist, aber nicht Eigentum verschafft, und das dingliche Erfüllungsgeschäft, das auf Grund des Verpflichtungsgeschäftes verlangt werden kann. Das alles hat Liebe sehr klar auseinandergesetzt. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß das Pactum als Verpflichtungsgeschäft in die Digesten hineininterpoliert ist (39, 6, 29. 24, 1, 11, 9). Voraussetzung ist bei diesem in die Digesten interpolierten Pactum immer, daß die Form erfüllt ist. Diese Art der Schenkungerrichtung tritt also nicht als neue neben die in Cod. 8, 56 (57), 4 vorgeschriebene; beide hängen vielmehr zusammen und ergänzen einander.

Wenn der Kritiker pflichtgemäß alle Punkte der zu besprechenden Arbeit, denen er nicht zustimmen zu können glaubt, zusammensucht und in den Vordergrund seines Referates stellt, so erweckt er nur

allzuleicht unwillkürlich im Leser die Empfindung, als enthalte das Werk nur Verfehltes. In Wirklichkeit gehören aber die Schriften, die nicht mit einem glatten Bericht abgetan werden können, sondern Seite für Seite zu Einwänden und Auseinandersetzungen anregen, oft zu den gedankenreichsten, anregendsten und förderndsten. Das gilt auch von der hier besprochenen Arbeit. Der Verf. sucht in besonnener Weise, mit reichem Wissen ausgestattet, die Entwicklungsgeschichte der Schenkung von Todes wegen ganz neu aufzubauen. Das Neue reizt stets zum Widerspruch. Es zwingt aber auch zu erneutem Nachdenken, zu vertiefter Durchforschung der alten Probleme. Wir sind dem Verf. dafür zu Dank verpflichtet und erwarten mit Spannung die Fortsetzung seiner Studien, die er so vielversprechend eingeleitet hat.

Erlangen

B. Kübler

J. Volkelt, System der Aesthetik, Bd. III. München 1914, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (O. Beck). XXIV, 590 S. M 10,50, geb. M 12.

Der III. Band von Volkelts Aesthetik bringt das großangelegte Werk zum Abschluß; er behandelt in seinem ersten, umfänglicheren Teil die Kunst und das künstlerische Schaffen (unter Ausschluß einer Aesthetik der einzelnen Künste, die einen weiteren Band erfordern würde); im zweiten, kleineren erhält das ganze System seine prinzipielle Begründung in einer Metaphysik der Aesthetik. Beide Teile erfreuen durch die Gründlichkeit und Umsicht, die durchdringende Klarheit und Besonnenheit, durch die scharfe Scheidungskunst und die geschmackvolle, leichtverständliche, wenn auch etwas breite Darstellung, die wir an den zwei ersten Bänden gerühmt haben, und gewähren obendrein noch eine besondere Befriedigung durch die Sicherheit, mit der auf der einmal gelegten Grundlage der Bau zu Ende geführt wird. Auch wer Volkelts Ansichten nicht immer folgen kann und die Grundbegriffe seiner Aesthetik für nicht durchaus tragfähig hält, wird aus dem Band reiche Belehrung schöpfen. Es ist unmöglich, auf alle neuen Erkenntnisse von bleibendem Wert, die der Band bringt, aufmerksam zu machen: nur einige Einzelheiten seien besonders herausgehoben.

Für die Gefühlswirkungen, die vom Darstellungsmittel ausgehen, hat Volkelt ein besonders feines Organ; er hat sie mehrfach, namentlich im Abschnitt von der Kunst als der Schöpferin neuer Gefühlswerte (S. 30 ff.) und im Kapitel über die Gliederung der Künste (S. 360 ff.) sehr glücklich entwickelt.

Ebenso anregend ist, was Volkelt über das Freiheitsgefühl, das das künstlerische Schaffen begleitet, und über seine Verschiedenheit

4*

vom religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Freiheitsgefühl vorträgt. Das künstlerische Freiheitsgefühl wird aus der Ueberzeugung des Freischaltenskönnens, der Selbstherrlichkeit, des Auchanderskönnens abgeleitet, vielleicht hätte hinzugefügt werden dürfen, daß es auch aus dem Eindruck der Widerstandslosigkeit fließt, mit der der Künstler den Stoff zum Abdruck seiner Individualität zu machen vermag. — Die Mitwirkung des Unbewußten im künstlerischen Schaffen wird, soweit es sich überhaupt aufhellen läßt, mit psychologischer Meisterschaft verständlich gemacht, und bei der Frage nach dem Anteil des Bewußten und Unbewußten an der künstlerischen Produktion leistet die von Volkelt eingeführte Unterscheidung von Gestaltungs- und Hilfsakten, d. h. von Zeiten in der Produktion, in denen diese hemmungslos dahinfließt, und von solchen, in denen sie stockt und daher bewußte Ueberlegung eintritt, gute Dienste. Volkelts Befähigung zum Scheiden und klaren Auseinanderhalten von verschiedenen Seiten an einem Vorgang und zum Gliedern einer Fülle von Erscheinungen erweist sich, wie zu erwarten, besonders fruchtbar in den Abschnitten über den Ablauf des Schaffensvorgangs beim Künstler, über den künstlerischen Stil und die Einteilung der Künste. Man wird aus diesen Partien viel lernen können; vor allem ist die Aufstellung des elementaren und vernunftgeklärten Stils der Beachtung wert, und Schillers großzügige, aber nicht ganz sicher durchgeführte Unterscheidung des Naiven und Sentimentalischen findet eine klärende Kritik. Im Kapitel vom Betrachten der Kunstwerke erkennt er die Bereicherung an, die der ästhetische Genuß durch das Mitgenießen der Künstlerpersönlichkeit im Kunstwerk erfährt. Zur Freude des Referenten bringt er dabei fast dieselben Gesichtspunkte zur Geltung, die dieser etwa gleichzeitig mit dem Erscheinen des III. Bandes von Volkelt in seinem Vortrag auf dem Berliner Kongreß für Aesthetik über die Persönlichkeit des Künstlers im Kunstwerk (abgedruckt in der Zeitschrift für Aesthetik Bd. IX S. 47 ff.) ausgesprochen hat.

Eine schöne Krönung erhält Volkelts Werk durch die Metaphysik der Aesthetik, die neue und verheißungsvolle Bahnen einschlägt und das Eigenartigste und Tiefgründigste bildet, was Volkelt in seiner Aesthetik geleistet hat. Der normative Charakter der Aesthetik wird metaphysisch verankert. Als eigentlicher Wert des Aesthetischen erscheint die Harmonisierung des menschlichen Innern, das Gleichgewicht von Sinnlichem und Geistigem, von Lebensdrang und Erlösungsbedürfnis, der Ausgleich zwischen Ich und Außenwelt und zwischen den widerstreitenden Grundrichtungen unseres Seelenlebens. Dieser Wert ist ein unbedingter, absoluter; er ist Selbstwert, wie der Wert der Sittlichkeit, der Religion und der Wissenschaft. In einer gründlichen Auseinandersetzung mit den Denkern, die die An-

nahme unbedingter Werte als reines Bewußtseinsphänomen begreifen möchten, vor allem mit J. Cohn, H. Rickert und der Marburger Schule, sucht Volkelt darzutun, daß die Festsetzung absoluter Werte ohne ihre Verankerung in einer absoluten Potenz undurchführbar ist, und daß die Unabtrennbarkeit des Wertbegriffes vom wertenden Subjekt auf ein absolutes Bewußtsein als letzten Weltgrund und als Garant für das Vorhandensein und die Verwirklichung von absoluten Werten führt.

So fördernd aber auch Volkelts Durcharbeitung der Kunstästhetik ist, und soviel wertvolle Erkenntnisse dabei zu Tage kommen, so darf doch nicht verhehlt werden, daß er über die Mängel, die in den beiden ersten Bänden stören, nicht hinausgekommen und daß der Eindruck des Unzusammenhängenden und Auseinanderfallenden seiner ästhetischen Grundbegriffe auch in diesem Band nicht überwunden ist.

Volkelt erkennt im Beginn seiner der Kunst gewidmeten Betrachtung die Kunst als höchste Vollendung des Aesthetischen an, die Kunst ist das Reich, in dem das Schönheitssehnen, das Schönheits-suchen, das Schönheitsschauen des Menschen seine höchste Befriedigung findet (S. 28). Mit diesem Zugeständnis ist der Aufbau seiner Aesthetik gerichtet: denn ist dem so, dann war es verkehrt, in den zwei ersten Bänden das Wesen des Aesthetischen in dem zu suchen, was den beiden Reichen, dem Natur- und Kunstästhetischen, gemeinsam ist, es mußte vielmehr aus der Betrachtung dessen gewonnen werden, in dem es seine höchste Vollendung gefunden hat, aus der Betrachtung der Kunst; auf das minder Vollkommene, auf das Naturschöne durfte der Blick vom Kunstschönen aus nur zuweilen vergleichend fallen. Wie schon zum zweiten Band hervorgehoben worden ist (s. GGA. 1911 S. 572), kommt bei Volkelt infolge dieses mangelhaften Aufbaus der Unterschied des Natur- und Kunstschönen nicht mit der genügenden Schärfe heraus, und namentlich die Formseite im Aesthetischen, die im Naturschönen nur schwach ausgebildet ist, konnte im I. Band infolge der falschen Absicht, das beiden Reichen Gemeinsame geben zu wollen, nur dürftig entwickelt werden. Die Hoffnung, daß im III. Band nachgetragen werde, was die Kunst an Formung vor der Natur voraus hat, täuscht, und auch die Besonderheiten des Naturästhetischen werden höchst unvollständig auf nicht ganz vier Seiten abgemacht.

Wie oben gezeigt, gehört es zu den Vorzügen der Volkeltschen Aesthetik, daß sie die ästhetische Bedeutung der Künstlerpersönlichkeit im Kunstwerk anerkennt, doch habe ich schon in meiner Kritik des II. Bds. bemerkt (vgl. GGA. 1911 S. 575—578), daß Volkelt nicht alle notwendigen Folgerungen aus diesem Verhältnis zieht und zwar aus dem eben angeführten Grund, weil er in den

grundlegenden Teilen seiner Aesthetik allein auf das dem Natur- und Kunstästhetischen Gemeinsame zielt und deshalb von der Künstlerpersönlichkeit, die sich ja nur in der Kunst auswirkt, absehen muß. Sie wird von ihm nur unter der Hand eingeschmuggelt. Dieser Mangel macht sich auch im III. Band fühlbar, besonders an den Stellen, wo über das Verhältnis des Künstlers zur Natur und Wirklichkeit geredet wird. Mit guten triftigen Gründen wird die Nachahmungstheorie abgelehnt (S. 11 ff.) und dem Künstler das Recht zum Abweichen von der Wirklichkeit zugesprochen (S. 116 ff.). Aber es bleibt ebenso im Unklaren, woher das Recht zu dieser Abweichung kommt, als man andererseits nicht begreift, warum der Künstler doch wieder insoweit an die Wirklichkeit gebunden sein soll, daß er mit seiner Welt die Illusion der Wirklichkeit erweckt, und wie er diese Illusion mit einer von der Wirklichkeit abweichenden Darstellung erzeugen kann. Der Hinweis auf den ›Scheincharakter alles Aesthetischen‹, der ›eben nur den Schein der Wirklichkeit verlangt‹ (S. 119), ist vollständig ungenügend, ja irreführend. Die Kunst will Wahrheit. Es gibt keinen schärferen Tadel, als wenn man von einem Kunstwerk sagt, es sei unwahr. Daß Volkelt den Begriff der ästhetischen Wahrheit nicht kennt, ist ein großer Mangel seines Werks. Die Kunst als Wahrheit begreifen kann man aber nur, wenn man von der Künstlerpersönlichkeit ausgeht: das Kunstwerk ist dann wahr, wenn sowohl sein seelischer Gehalt, als seine Form als innerster notwendigster Ausfluß der Künstlerpersönlichkeit erscheint. Diese innere Wahrheit darf nie verletzt, dieses Gebundensein an die Gesetze der Künstlerseele nie gelöst werden. Wenn der Künstler trotz solcher Gebundenheit sich gleichwohl frei fühlt gegenüber den Erfahrungen der äußeren Wirklichkeit, ja sich auch im Seelischen Abweichungen vom Verlauf des wirklichen Geschehens gestattet, so hat das einmal seinen Grund in den berechtigten Eigentümlichkeiten seiner Weltauffassung und in seinen seelischen Bedürfnissen: er gehört entweder einer Zeit an, in der die ganze äußere Welt, und selbst die innere als ein Reich voll Wunder erscheint, oder es ist ihm, da er auch als Genosse einer erleuchteten Zeit nicht aufhört, über die Rätsel der Wirklichkeit zu staunen, ein Bedürfnis, sich in eine solche Zeit zurückzusetzen; bisweilen auch fühlt er den Trieb in sich, sich über die Wirklichkeit zu erheben und in einem Traumland zu weilen oder in das Märchenland der Kindheit zurückzukehren: nun gut, dann siedelt er sich in einer Wunderwelt an und bleibt doch echt und wahr, weil diese Wunderwelt aus der Notwendigkeit seiner Seele fließt, weil sie den Gesetzen seiner Natur, und damit auch denen der Menschennatur gemäß ist. Des weiteren aber weicht er von der Wirklichkeit nur ab aus Formrück-sichten: in der Absicht der Verdichtung, der Uebersichtlichmachung,

der Energisierung und überhaupt der Verdeutlichung, wozu ja auch das Symbol dient: er verläßt in Einzelheiten die Wirklichkeit, um im Wesentlichen, in dem, was er an ihr eigentlich darstellen will, der Wirklichkeit desto eindrucklicher zu ihrem Recht zu verhelfen.

Volkelt hält auch in dem vorliegenden Band daran fest, daß das Aesthetische gefühlbeseelte Anschauung ist. Ich habe es mehrfach ausgesprochen, daß diese Auffassung viel zu eng ist: sie führt in fast allen Kapiteln des neuen Bandes zu Irrtümern und Unvollständigkeiten. Weder ist, was uns die Kunst an Innerem erschließt, nur Gefühl, noch trägt das Mittel, durch das sie uns den Einblick ins Innere ermöglicht, ausschließlich den Charakter der Anschauung, der Sinnlichkeit. Volkelt erklärt gelegentlich einmal (S. 13), die vom Rezensenten bekämpfte Einfühlungstheorie (vgl. meine Kritik der Einfühlungstheorie in der Ztschr. für Aesthetik Bd. 7 S. 539 ff.) ›falle größtenteils außerhalb dessen, was ihm als Einfühlungstheorie gelte«. Ich kann das nicht finden; in der erwähnten Abhandlung ist hauptsächlich auch die Meinung bekämpft, die in Volkelt einen hervorragenden Vertreter findet, als handle es sich bei der Erfassung des Innern, das sich uns im Aesthetischen offenbart, nur um Gefühle, während doch ein großer Teil von dem, was uns das Naturschöne an Innerem erschließt, und was der Künstler von seinem eigenen Wesen und dem des Menschen im Kunstwerk mitteilt, nichtgefühliger Art ist. Hätte Volkelt darauf geachtet, so hätte seine Lehre von der Phantasie und dem künstlerischen Schaffen eine andere, reichere und zutreffendere Gestaltung erfahren müssen. Am störendsten ist dieser Mangel im Kapitel vom Gefühl und Denken im künstlerischen Schaffen. Für ihn gibt es nur diese beiden Kräfte, die am Schaffen des Künstlers beteiligt sind: wo kein Fühlen (im engsten Sinn) vorhanden ist, da erscheint bei ihm sofort das Denken. Die eigentliche psychische Funktion, die beim Erfassen und Gestalten des Aesthetischen waltet und die man als erkennendes Erleben bezeichnen muß, gibt es für ihn nicht. Ohne dieses erkennende Erleben, das von den eigentlichen Denkakten so verschieden ist, ist ein Verständnis der künstlerischen Phantasie und ihres Gestaltens unmöglich. Ich kann hier nicht wiederholen, was ich in dem erwähnten Aufsatz (a. a. O. 546—551) ausgeführt habe; nur an einem Punkt, an dem man selbst zur Not mit dem einfachen Volkeltschen Einfühlen durchkommen könnte, möchte ich zeigen, wie wenig Volkelt das innerste Wesen des künstlerischen Schaffens erfaßt hat. ›Wenn ein Dramatiker oder Erzähler«, sagt Volkelt S. 190, ›die Vorgänge, die er darstellt, sich gemäß der psychologischen Wahrscheinlichkeit abwickeln läßt«, so ›bedarf er keines gesonderten Ueberlegens und Nachdenkens«, sondern gewöhnlich geschieht dies so, ›daß sich die der inneren und äußeren Wahrschein-

lichkeit entsprechende Gestaltung der Vorgänge lediglich auf Grund der beständigen Mitwirkung der aus den zahllosen früheren Erkenntnisakten des Dichters in sein unbewußtes Seelenleben übergegangenen Verknüpfungsd dispositionen vollzieht«, also auf Grund eines »latenten Denkens«. Nun spielen gewiß beim künstlerischen Gestalten namentlich des Dichters, der ja sogar allgemeine Erkenntnisse in sein Dichtwerk aufnimmt, zahlreiche Akte eines latenten Denkens mit, aber das Gestalten von kausalen Lebenszusammenhängen verläuft gleichwohl nicht, wie V. meint, im latenten Denken auf Grund früherer Erkenntnisakte. Vielmehr findet erkennendes Erleben statt. Der Künstler versetzt sich in die Umstände und den Charakter seiner Gestalt und wird dabei unmittelbar in der eigenen Seele inne, wie er in der Lage seines Helden fühlen, denken, reden und handeln würde. Die Grundlage des Vorgangs ist nicht irgendwelche Erinnerung, sondern ein stellvertretendes unmittelbares Erleben in der eigenen Seele, das freilich unterstützt wird durch die Erinnerung an vorausgehende ähnliche Erfahrungen, aber nie durch sie ersetzt werden darf, weil sonst die Frische und Ursprünglichkeit der Kunst verloren gehen würde. Aus solchem unmittelbarem Erleben von Zusammenhängen zwischen Innerem und Äußerem, zwischen Ursache und Gemütswirkung, zwischen Motiv und Handlung besteht wenigstens in seiner Grundlage alles künstlerische Gestalten.

Auch die Vorstellung von der Unumgänglichkeit der Anschaulichkeit in der Kunst beeinträchtigt Volkelts Auffassung der Künstlerphantasie; die Anschaulichkeit muß ihm dienen, das Phantasiemäßige vom eigentlichen Denken mit seiner Abstraktion zu unterscheiden, während doch das unterscheidende Merkmal der Phantasietätigkeit auf dem ebenerwähnten Erlebnischarakter beruht. Wie sehr sodann Volkelt noch in der alten Auffassung der Poesie als einer Kunst der inneren (sinnlichen) Phantasieanschauung stecken geblieben ist, davon können seine Ausführungen auf S. 378/79 überzeugen. Er spricht dort so, als ob der Dichter im Schöpfungs- und inneren Durchführungsakt nur sinnliche Bilder erzeugen würde, die er dann bei der Ausführung lediglich zum Zweck der Mitteilung in Worte faßte. Demgegenüber ist klar, daß dem Dichter beim inneren Schaffen, so viel Bildhaftes auch dabei sein mag, immer schon eine Aufeinanderfolge von lebenerfüllten, wenn auch stark komprimierten, sprachlichen Vorstellungsinhalten vorschwebt. Auch die visuellen Bilder, mit denen die erste Konzeption zuweilen beginnen mag, sind beim Dichter ganz umdrängt von sprachlichen, gedanklichen Vorstellungszusammenhängen: die Sprache, die nicht das Vehikel, sondern das Darstellungsmittel des Dichters ist, ist in unentwickelter unentfalteter Form schon immer in seinen ursprünglichen Eingebungen enthalten. Wie könnte man sich

den Ursprung eines lyrischen Gedichts oder einer dramatischen Szene anders denken?

Doch genug der Ausstellungen, die den Wert des glücklich abgeschlossenen Werkes kaum zu beeinträchtigen vermögen. Das Fördernde einer solchen Arbeit liegt ja nicht in erster Linie in dem Neuen, was sie bringt, oder in einer etwa erreichten, alle befriedigenden lückenlosen Erklärung der Phänomene, sondern darin, daß das gesamte weitschichtige Material von einem auf der Höhe der gegenwärtigen Wissenschaft stehenden Denker gesichtet, geordnet und durchdacht ist. Es gereicht dem Volkeltschen Werke zu nicht geringem Ruhm, daß es, wie kein anderes, die ästhetische Arbeit der Gegenwart zu klarem Ueberblick zusammengefaßt und im Zusammenfassen bereichert hat.

Ulm

Th. A. Meyer

Ferdinand Friedensburg, Die Münze in der Kulturgeschichte. Berlin 1909, Weidmannsche Buchhandlung. VIII, 241 S. 8° mit 86 Abbildungen im Texte. Preis gebd. 6 Mark. — Ders.: Die Symbolik der Mittelaltermünzen. 1. Teil: Die einfachsten Sinnbilder. Berlin 1913, Weidmannsche Buchhandlung. X, 119 S. 8°. Mit einer Tafel und zwei Abbildungen im Texte. Preis 3,60 Mark.

Die Münze ist ein Erzeugnis menschlicher Kultur und zunächst zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse erdacht. Sie ist nach ihrem Hauptzweck allgemeines Zahlungsmittel, wird darum auch als Wertträger benützt und aufgespeichert, bildet die Geld- oder Rechnungseinheit, in Münze werden die Preise der Waren ausgedrückt usw. Die Lehre von der Münze nach ihrem wirtschaftlichen Belange, die Geldlehre, gehört daher in die Volkswirtschaft.

Die Münze kann jedoch neben dem Zwecke, für den sie eigentlich geschaffen wurde, auch in anderer Weise Gegenstand menschlicher Wertung sein. »Ueberkommt uns nicht unwillkürlich ein der Ehrfurcht verwandtes Gefühl, wenn wir ein Geldstück betrachten, das durch die Hände Karls des Großen ging, mit dem Caesar seine Legionen bezahlte, oder das einst in der Schatzkammer des Krösus ruhte? ... Ja diese alten Münzen können reden dem, der ihre Sprache versteht. Dem Forscher sind sie darum höchst wichtige Geschichtsquellen; gleichzeitige Denkmäler von Fürsten und Regierungen, von denen kein Stein, keine Chronik, kein Lied mehr redend zeugt, künden sie deutlich längst entschwundener Zeiten Glanz und Schmach«. (S. 2)

Die geschichtliche Betrachtungsweise ist nicht die einzige, zu der die Münzen den Beschauer anregen. Sie bezeugen die Kunst oder Kunstlosigkeit desjenigen, der das einzelne Stück schuf, außerdem aber auch »Geschmack und Denkweise der entlegensten Zeiten; immer

wieder findet der Forscher, oft zu seinem eigenen Erstaunen, tausend feine Beziehungen zwischen dem Gelde und dem geistigen Leben . . . Dies sind nur einige wenige Gesichtspunkte; sie genügen zur Erkenntnis, in wie vielfachen und engen Beziehungen die Münze zu allen geistigen Errungenschaften, mit einem Worte: zur Kultur der Menschheit steht.« Die wissenschaftliche Behandlung der Münze in diesem Sinne lehrt die Münzkunde, die Numismatik.

Der Vf. hat sich nun die Aufgabe gestellt, »die Münze hauptsächlich als Urkunde, als Denkmal mit Bild und Aufschrift, teils für sich allein, teils im Vergleich und Zusammenhang mit anderen geschichtlichen Denkmälern zu betrachten« und zwar unter Gesichtspunkten, die mehr durch die Gleichartigkeit der Erscheinungen, als etwa durch die Zeitfolge gegeben sind. Dabei ergeht er sich mehr in Andeutungen und Hinweisen, als in breiten und tiefgehenden Ausführungen.

Den Gegenstand behandelt F. in dem erstgenannten Werke in sieben Abschnitten, von welchen der erste »Münze und Wissenschaft« einen Teil der Ausführungen enthält, die ich vorausgeschickt habe, außerdem über Münzsammeln, Münzfunde und die Bedeutung der Numismatik sich verbreitet. Scharf klingt, was der Vf. über die Unwissenheit in numismatischen Dingen ausführt, doch ist es leider richtig, daß »viele Leute sich überhaupt nicht vorstellen können, wozu man Münzen sammelt«, und noch weniger ahnen, was für Aufschlüsse man daraus zu gewinnen vermag. Schlagend sind die Beispiele solcher Unkenntnis, die F. (S. 15 ff.) beibringt, und berechtigt seine Klage über die ungenügende Weise, »wie Lehrbücher der Kultur- und Kunstgeschichte mit den Münzen umgehen. In sehr vielen der ersteren sucht man das Wort Münze überhaupt vergebens, anderwärts gibt es ein paar ganz allgemeine Redewendungen ohne alle Namen und Daten . . . Es ist keine Uebertreibung, daß Bucheinbände und Spitzen, Leprosen- und Frauenhäuser in diesen Werken eine höhere Rolle spielen, als das Geld, das nach dem Sprichwort die Welt regiert, wie doch ein jeder von uns, auch die Verfasser der Kunst- und Kulturgeschichten, an seiner Tasche empfindet.«

Der zweite Abschnitt (S. 20—69) bespricht die Beziehungen der Münze zum Staat, die in der vom letzteren in Anspruch genommenen Münzhoheit zum Ausdruck gelangen. Die Erfindung der Münze ist »verhältnismäßig sehr späten Datums«. Die Chinesen allerdings rühmen sich, »schon im 28. Jahrhundert (vor unserer Zeitrechnung) Münzen besessen zu haben«, allein ihr Münzwesen blieb ohne jeden Zusammenhang mit dem Abendland und hat sich auch auf anderen Grundlagen entwickelt. Das an den Küsten des Mittelmeeres entstandene Münzwesen dagegen reicht in seinen Anfängen nicht einmal bis in das

Gründungsjahr von Rom zurück. Mancherlei Namen werden uns für den Erfinder der Münze genannt. König Pheidon von Argos, dem Strabo auf Grund einer Nachricht aus dem 4. Jahrh. die Erfindung der Münze beilegt, soll um's Jahr 700 vor Christo gelebt haben, Herodot hingegen weist den Ursprung der Münze nach Lydien und benennt bezeichnend genug an derselben Stelle die Lydier als die ersten Krämer, die es gegeben habe, als ob er andeuten wollte, daß die Münze nicht aus einem Gesetz, sondern aus dem Kredit reicher Handelsherren hervorgegangen sei.

Die neue Erfindung muß einem allgemein gefühlten Bedürfnis entsprochen haben, denn sie verbreitete sich im Mittelmeerbecken mit großer Schnelligkeit. »Bald nach 450 dürfte die gesammte hellenische Kulturwelt im Besitz und vollem Gebrauch gemünzten Geldes gewesen sein«. Ob aber die Erfindung der Münze überall die Ruhmestat eines Herrschers war, steht dahin. Mit guten Gründen wird eben die Behauptung verfochten, daß Priester oder Kaufleute die Münze zuerst erdacht hätten. Es ist daher anzunehmen, »daß die Erfindung der Münze, wie sie sich an verschiedenen Orten vollzogen hat, so auch das Erzeugnis verschiedener Faktoren gewesen ist, ein aller Wahrscheinlichkeit nicht gleich von Anfang in allen seinen Beziehungen durchdachtes Mittel, hier so, dort anders sich äußernden Bedürfnissen und Bestrebungen zu dienen. Andererseits unterliegt es keinem Zweifel daß sich die Staatsgewalt des neuen Gedankens bald überall bemächtigte, die Ausgabe von Münzen als ihr Hoheitsrecht in Anspruch nahm und auch fortan behauptete« (S. 22).

Im Anschluß an das Gesagte entwickelt der Vf. den Unterschied der staatlichen Münze von Marken, die auch Privaten zugestanden sind, geht auf die Münzbilder und Münzaufschriften ein, bespricht die Stellung der Münzer, den Verfall und die Ausbeutung des Münzwesens im Mittelalter und wendet sich dann den Beziehungen von Münze und Religion zu (III, S. 70—88), von welchen der sakrale Charakter und Polytheismus der antiken Münzen, der Einfluß des Christentums, des Kirchenrechts und der christlichen Moral auf das Münzwesen besonders hervorgehoben werden. Der vierte Abschnitt »Münze und Verkehr« S. 89—126 beginnt mit Geldformen, die keine Münze sind: Naturerzeugnisse, Gerät- und Ringgeld, Barren und zerschnittene Münzen haben zeitweise als Zahlungsmittel gedient und finden teilweise noch heute dafür Verwendung. Dann wird über Größe und Wert der gewöhnlichen Münzen, über den Umfang der Ausmünzungen, über Zuzählen und Zuwägen von Münzen, die zur Erleichterung des Verkehrs üblichen Geldpackungsformen, vom Begriff der Weltmünze und den nachahmenden Beis schlägen gehandelt, endlich mit der Betrachtung einiger wichtiger Münzgattungen: Pfennig, Goldgulden, Tur-

nose, Groschen, Taler, und mit Bemerkungen über Scheidemünze und das Kipperwesen geschlossen.

Das 5. Kapitel über Münze und Kunst (S. 127—174) eröffnet der Satz, daß die Münze selbst ein Kunstwerk — ich möchte lieber sagen ein Kunsterzeugnis — ist. »Ein Künstler oder wenigstens jemand der es zu sein glaubte und von Rechtswegen auch immer sein sollte, hat die Darstellungen erdacht und entworfen«, durch allerlei teils mechanische teils chemische Vorgänge wird dann das einzelne Stück ansehnlich gemacht. »So steht die Münze im Zusammenhang mit den Künsten des Malers und Bildhauers, des Graveurs und des Erzießers, und die berühmtesten Vertreter aller dieser Kunstzweige haben auf den Münzen Spuren ihres Wirkens hinterlassen. ... Daher gibt eine nach den durch die Stilunterschiede sich ergebenden Zeitabschnitten geordnete Sammlung griechischer Münzen einen unübertrefflichen Leitfaden für das Studium der hellenischen Plastik ... Des weiteren ist die Münze aber auch ein Denkmal, eine Quelle der Kunstgeschichte, insofern sie uns Bilder von andern Kunstwerken überliefert« (S. 127 ff.) Diese einleitenden Worte führen den Vf. zu einer Würdigung der antiken Münzen vom Kunststandpunkte aus. Auch einzelne Mittelaltermünzen lassen sich hier anreihen, und mit Recht ist den unter dem Namen von Brakteaten gehenden Hohlmünzen eine längere Betrachtung gewidmet worden. Aber auch viele andere Mittelalter-Münzen, ich nenne beispielweise die feinen mährischen Gepräge aus dem 11., 12. Jahrhundert, oder die bayerischen Breitpfennige aus gleicher Zeit, verdienen ähnliche Beachtung und haben sie zum Teil auch schon gefunden. Der Vorwurf, daß die mittelalterlichen Münzen roh und formlos seien, hat oft nur soweit Berechtigung, als das technische Verfahren der Münzerzeugung unvollkommen war und mit mangelhaft vorbereiteten Schrötlingen arbeitete, die eine tadellose Wiedergabe des Münzbildes nicht zuließen. Im übrigen aber stehen manche Stempelschneider in Erfindungsgabe und Kunstfertigkeit hinter den Miniaturenzeichnern ihrer Zeit kaum zurück.

Der Vf. behandelt in unmittelbarem Anschluß auch noch Medaillen und Plaketten. Ich weiß recht wohl, daß man diese häufig mit den Münzen in einem Atem nennt, sie zugleich mit Münzen sammelt und neben diesen einlegt und beschreibt, allein ich kann mein grundsätzliches Bedenken nicht zurückhalten. Der Einzelne mag sammeln was er will, das ist sein gutes, unbestreitbares Recht, aber in einem Werke, das die Münze in der Kulturgeschichte behandelt, müßte die begriffliche Sonderung der für eine volkswirtschaftliche Aufgabe geschaffenen Münze von bloß münzähnlichen Kunsterzeugnissen entweder durch eine Erweiterung des Titels, oder mindestens durch räumliche Absonderung zum Ausdruck gebracht werden. Wohl kann der Staat

neben Münzen auch Denkmünzen und außerdem Medaillen und Plaketten ausgeben, allein im letztgenannten Falle, macht er nur von einem Rechte Gebrauch, das er auch seinen Untertanen einräumt, die Denkmünzen hingegen bleiben, obwohl durch einen Nebenzweck und ihre Ausstattung den Medaillen und Plaketten einigermaßen ange nähert, trotzdem Münzen, d. h. sie sind zu Zahlungen verwendbar und ihre Ausgabe ist dem Staate vorbehalten.

Von Denkmünzen handelt F. des näheren in seinem 6. Abschnitt, den er ›Münze und öffentliche Meinung‹ überschrieben hat. ›Die Erkenntnis, die unser Sprichwort: Geld regiert die Welt, mit unvergleichlicher Knappheit ausspricht, führte wohl schon früh zu dem Gedanken, wie gut sich die Münze dazu eignet, eine Vorstellung, eine Nachricht in Kreise zu tragen, die mündlicher oder gar schriftlicher Mitteilung schwer zugänglich sind‹ (S. 175). Es kam vor, daß Münzen geschlagen wurden, bloß um der Welt zu zeigen, daß man im Besitze dieses höchsten Hoheitsrechtes war. Eine Art Gegenstück dazu bildet ›die Vernichtung eines numismatischen Andenkens‹ durch erzwungene Einlieferung anstößig gewordener Gepräge oder die Vernichtung der Münzbilder von gestürzten Größen durch Wegkratzen der Köpfe, durch Tilgung der Inschriften u. dgl. ›Neben dieser tendenziösen Behandlung bereits vorhandener Münzen steht unmittelbar die Ausgabe solcher Geldstücke, die eine bestimmte Absicht zum Ausdruck bringen sollen‹, d. i. von Denkmünzen, deren Gebrauch sicher sehr alt und wahrscheinlich sehr viel häufiger war, als wir erraten können (S. 178). Verbreitung bestimmter Absichten des Münzherrn, Verewigung denkwürdiger Ereignisse, kriegerische Erfolge und Friedensschlüsse, Hochzeiten, Geburten, Sterbefälle im Herrscherhaus, Freude über den reichen Ertrag eines Bergwerks u. dgl. sind so auf Denkmünzen verewigt worden. — Noch mannigfaltiger ist der Inhalt des letzten Abschnitts, (S. 206—230), der ›Münze und Volk‹ überschrieben ist. Hier wird die Münze in der Sprache, im Sprichwort, der Dichtung, im Aberglauben, als Symbol oder Opfer, als Liebeszeichen und endlich als Schmuck betrachtet.

Diese trockene und gekürzte Aufzählung mag einen Ueberblick über den Reichtum an Beziehungen geben, die der Vf. seinem spröden Stoffe abzugewinnen vermochte, und die er durch ein ausführliches Register (S. 231—241) dem Leser auch leicht zugänglich gemacht hat. Das Buch ist in erster Linie nicht für Fachgenossen, sondern für einen weiteren Leserkreis bestimmt, und mit Rücksicht darauf glaubte der Vf. Anmerkungen und selbst Literaturnachweise fortlassen zu sollen. Berichterstatter bedauert es. Trotzdem er in der Lage war, die Angaben in zahlreichen Fällen als durchaus verläßlich kennen zu lernen, so ist er doch auf Stellen gestoßen, die er gern genauer

nachgeprüft hätte. Er weiß beispielsweise im Augenblick nicht, wo er die S. 2 erwähnten Münzen des ersten der drei heil. Könige aus dem Morgenlande Kaspar oder der Prinzessin Turandot finden könnte. In manchen Fällen helfen über solche Bedenken die mit Umsicht ausgewählten Abbildungen hinweg, die jedoch leider — was auch der Vf. zugibt — nicht immer den berechtigten Erwartungen entsprechend ausgefallen sind. Nicht alle Münzen sind für die Wiedergabe auf Zinkstöcken gleich geeignet. Man nehme einmal das merkwürdige Gepräge von Apamea, das S. 75, n. 22 abgebildet ist und im Bilde die jüdische und die griechische Sintflutsage neben einander darstellt. Wie verschwommen ist da alles, der Name Noah ist kaum aufzufinden, obwohl die Stelle, an der er vorkommt, in der Beschreibung genau bezeichnet wird. Aehnlich verhält es sich mit den Brakteaten n. 15 und 21, mit den Denaren n. 26 und 57, und selbst das französische Zweifrankenstück vom J. 1898 n. 69 läßt die Schönheit nicht ahnen, welche Roty der Gestalt der ›Sémeuse‹ verliehen hat. Sind keine tadellosen Lichtbildaufnahmen zur Hand und kann man keine feineren Raster als die gewöhnlichen verwenden, so sind für die Wiedergabe von Bild und Schrift sorgfältige Umrißzeichnungen entschieden vorzuziehen, wie die Beispiele unter n. 6, 11, 31, 37, 40 usw. dartun.

Für eine künftige Auflage, die der trefflichen Arbeit nicht fehlen wird, möchte ich neben den schon früher geäußerten Wünschen auch noch um Beigabe eines Verzeichnisses der Abbildungen ersuchen. Noch besser wäre es, wenn sich der Vf. entschließen würde, die im Text an ihrer Stelle eingeschobenen Abbildungen noch ein zweites Mal auf Tafeln vereinigt vorzuführen. Es würde dies weder Schwierigkeiten beim Druck noch erhebliche Kosten verursachen, wohl aber das Auffinden der bezogenen Abbildungen wesentlich erleichtern. Hinweise wie: ›s. Abb. 37, s. Abb. 63‹, die auf S. 21 und 52 vorkommen, erfordern jetzt ein mühsames Durchblättern bis zu hundert Seiten. Zu S. 45 sei noch bemerkt, daß die erwähnte Zusage wegen Einschränkung der Münzerneuerung den Steiermärkern 1237 durch Kaiser Friedrich II. gemacht wurde, und daß sie ihnen 1277 durch König Rudolf I. bestätigt wurde.

Das zweite zur Besprechung stehende Werk über die Symbolik der Mittelaltermünzen wendet sich an einen andern Leserkreis. Den Verfasser, heißt es in der Vorrede, würde es freuen, wenn seine Aufstellungen nicht nur von numismatischen Fachgenossen, sondern auch von Pflegern der hier ebenfalls in Betracht kommenden Wissensgebiete der Paläographie, der Volkskunde und der vergleichenden Religionswissenschaft nachgeprüft, ergänzt und berichtigt werden wollten.

Daher werden diesmal Literaturnachweise geboten, die in der früheren Arbeit mit Absicht weggelassen worden waren.

Friedensburg geht von einem Gedanken aus, den er S. 81 seines Werkes über die ›Münze in der Kulturgeschichte‹ schon kurz angedeutet hatte. Das Mittelalter war in einem für uns Heutige kaum mehr verständlichen Maße vom Hang zum Geheimnis beherrscht. ›Umgekehrt liebt es aber auch in seine Erzeugnisse hineinzugeheimnissen, was irgend hineingeht, vom Buchschmuck bis zum Kirchenbau ist nichts willkürlich gewählt, alles sorgfältig erwogen, ein tiefer Sinn schlummert oft noch in der unscheinbarsten Verzierung.‹ Zweifellos standen darum auch die Münzbilder unter dem Einfluß der Religion, doch ist bei Feststellung der sinnbildlichen Bedeutung eines Gegenstandes zu beachten, daß mit dieser allein noch nicht gesagt ist, daß er sie überall wo er vorkömmt auch wirklich besaß. ›Nicht jeder Ring ist ein Symbol der Ewigkeit.‹

In den Abschnitten 2—5 bespricht der Vf. geometrische und Zahlensinnbilder, ferner Stern, Sonne, Mond, Rose, Lilie und Palme, in den Abschnitten 6—10, auf die er das Hauptgewicht legt, die Symbolik der Buchstaben.

›Der Buchstabe kann in dreifacher Eigenschaft auf einer Münze erscheinen: als Darstellung, indem er das eigentliche Münzbild ersetzt, als Nebengepräge oder Beizeichen, je nachdem er in größerem oder geringerem Umfang die Hauptdarstellung begleitet, endlich als Inschrift. Die Grenzen sind überaus flüchtig‹ (S. 50). Tatsache ist, daß auf vielen Münzen des Mittelalters die Buchstabenfolgen nur schwer zu enträtseln sind, andere nur verderbte oder geradezu sinnlose Inschriften aufweisen, die nach ihrem Lautwert überhaupt keinen Sinn geben. Lassen sich die ersterwähnten als stümperhafte Nachbildungen nicht verstandener Vorlagen begreifen, so scheint bei den zweiten, den sog. Trugschriften, der Buchstabe zu raumfüllender Zierat herabgesunken zu sein. Man führt die Verwendung solcher Trugschriften gewöhnlich auf das Ungeschick oder die Unwissenheit des Stempelgrabers zurück, was oft, aber keineswegs immer zutrifft. ›Was wir nicht verstehen, braucht deshalb dem Eisenschneider und seinen Zeitgenossen noch lange nicht unverständlich gewesen zu sein.‹ Friedensburg verzeichnet nun eine große Zahl von Münzen, auf welchen teils einzelne Buchstaben, teils Buchstabenreihen vorkommen, die weder für sich, noch als Anfangsbuchstaben einer gekürzten Umschrift betrachtet, nach ihrem Lautwert eine befriedigende Ausdeutung zulassen. Andererseits macht er auf Grund seiner Belesenheit auf dem Gebiet der christlichen Symbolik aufmerksam, daß gewissen Zeichen und Buchstaben eine geheimnisvolle kirchliche Bedeutung zukam, die zur Erklärung der Rätsel gleichfalls herangezogen werden sollte. Na-

mentlich den Buchstaben und Buchstabenverbindungen habe man im Mittelalter geheimnisvolle Wirkungen beigelegt und habe sich ihrer sowohl zur Weissagung als zur Abwehr bösen Zaubers bedient, so daß man geradezu von einem Buchstabenzauber reden könne.

Die Anregungen, welche Friedensburg in diesem ersten Teil seiner ›Symbolik der Mittelalter-Münzen‹ darbietet — ein zweiter Teil über die sinnbildlichen Gegenstände und Vorgänge ist bereits in Arbeit —, sind zweifellos höchst beachtenswert. Sein Leitsatz, daß Punkte, Kreise, Vierecke, Kreuze, Blumen u. dgl. nicht bloß die Aufgabe von raumfüllenden Zieraten oder von Währungszeichen hatten, daß Buchstaben nicht bloß nach ihrem Lautwert angebracht wurden, sondern daß sich darunter auch Geheimnisse mittelalterlicher Symbolik bergen konnten, scheint mir erwiesen.

Dieser tiefere Sinn ist ohne weiteres für das Kreuz, mag es als Münzbild oder als Trennungszeichen der Umschrift vorkommen, zuzugeben, sofern es nicht ausnahmsweise, wie das ungarische Patriarchenkreuz, Wappencharakter angenommen hat, Kreuze in den Händen von Kirchenfürsten haben gewiß ihre kirchliche Bedeutung, während ich eine solche bei weltlichen Figuren, oder wenn Kreuze als Beizeichen im Felde vorkommen, nicht ohne vorgängige Prüfung zugeben würde. Ebenso ist beim A—Ω oder A—O, bei IHS, INRI und ähnlichen Buchstabenverbindungen die Beziehung auf Gott oder den Heiland gegeben — wofern nicht einmal eine andere Deutung bewiesen wird —, auch ist die Erklärung einiger Trugschriften als Buchstabenzauber wahrscheinlich gemacht, aber im übrigen habe ich den Eindruck, daß Friedensburg in der ersten Freude über seine Entdeckung weiter gehen möchte, als ratsam ist. Ungeachtet seiner geistreichen Ausführungen darf man nicht vergessen, daß sie nicht mehr als eine gewisse allgemeine Möglichkeit erweisen, und daß die Frage, ob diese im einzelnen Falle zutrifft, von einer vorgängigen Prüfung aller Umstände abhängt. Mystische Deutungen möchte ich doch nur dann zulassen, wenn sie zweifellos sind, d. h. wenn es sicher, zum mindesten sehr wahrscheinlich ist, daß an solche bei der Herstellung des Gepräges gedacht wurde. Sie werden daher meist erst in zweiter Reihe heranzuziehen sein, wenn andere unsern Anschauungen näher liegende Erklärungsmöglichkeiten ganz versagen oder begründete Zweifel gegen deren Richtigkeit bestehen.

Graz

A. Luschin von Ebengreuth

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Eine Lütticher Schriftprovinz, nachgewiesen an Urkunden des elften und zwölften Jahrhunderts. Von **Hans Schubert**, Dr. phil. Marburg 1908, N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung. V, 116 S., 3 Taf. M 3. (Teilweise als Marburger Dissertation erschienen).

Album Belge de Diplomatique. Recueil de facsimilés pour servir à l'étude de la diplomatique des provinces belges au moyen-âge. Publié sous la direction de H. Pirenne par ... C. Callewaert, Jos. Cuvelier, G. Des Marez, Alf. Hansay, L. Lahaye, L. Leclère, R. Maere, H. Nélis, Hans Schubert, H. Vander Linden, Raph. van Waefelghem. Jette-Bruxelles: 1909. Vandamme et Rossignol, éditeurs. 32 Tafeln mit Text in Mappe. Fr. 20.

I.

Es wird immer eine der reizvollsten Aufgaben der Forschung bleiben, den Spuren der Geistesgeschichte in der Geschichte der Schrift nachzugehen. Eine der reizvollsten Aufgaben, aber zugleich auch eine der schwierigsten. Deshalb verdient es besondere Beachtung, wenn sie in einer Erstlingsarbeit mit Erfolg unternommen wird. Wir können eine solche in der aus A. Brackmanns Schule hervorgegangenen Untersuchung von H. Schubert hier anzeigen.

Im Anschluß an Posses Lehre von den Privaturkunden (1887) hat man sich gewöhnt, von klösterlichen Schriftschulen zu sprechen; Posse glaubte Urkunden, die von unbekannter Hand herrühren, einem bestimmten Kloster zuweisen zu können auf Grund ihrer Uebereinstimmung mit dem in diesem Kloster üblichen Duktus. Diese Lehre, die neuerdings namentlich von Steinacker angefochten worden ist, sucht nun Schubert zu berichtigen und zu vertiefen. An Stelle der Klosterschule setzt er die Schriftprovinz und versteht darunter eine geschlossene Gruppe von Klöstern und Stiftern mit einer nur hier vorkommenden, an verschiedenen Eigentümlichkeiten deutlich als solche erkennbaren Schriftart. Eine Auffassung also, die sich nahe mit der von Ludwig Traube berührt und wohl nicht ohne die Anregungen, die von ihm ausgegangen sind, zustande gekommen ist. Aber Schubert ist in durchaus selbständiger Weise vorgegangen.

Als charakteristische Merkmale einer Lütticher Schriftprovinz des 11. und 12. Jahrhunderts stellt er dreierlei fest: die zopfige Stilisierung der unteren Schleife des g durch ineinandergeschobene Bogen, die Auflösung der Schäfte in Schlangenlinien und die Darstellung der Abbiaturhaken für -us und -que durch eine Reihe von kleinen, aneinander gesetzten Häkchen. Diese Merkmale werden an der Schrift der Urkundenbestände einer Reihe von südbelgischen und niederrheinischen Stiftern und Klöstern nachgewiesen. Am frühesten erscheinen die Eigentümlichkeiten der Schriftprovinz in Stablo (Diplom Heinrichs III. von 1040, Stumpf 2184, nach Schubert Empfängerausfertigung) und in Waulsort (Urkunde des Bischofs Theodwin von Lüttich und Schenkung Engos, beide von 1050). Als Abkömmling der Lütticher Schriftprovinz gibt sich aber auch ein Schreiber der päpstlichen Kanzlei, der Kanzler und Bibliothekar Lietbuin zu erkennen, der seit September 1049 nachweisbar ist. Der erste Vertreter der provinziellen Schrift in der kaiserlichen Kanzlei ist der seit 1109 tätige Schreiber Albert D.

Diese Lütticher Schriftprovinz ist als Ganzes richtig erfaßt und in ihren Einzelheiten ebenso sorgfältig und vorsichtig wie geistvoll aufgeheilt. Wenn wir das Endergebnis gleichwohl nicht vorbehaltlos annehmen, so soll damit gegen die von Schubert angewendete Forschungsmethode keinerlei Einspruch angemeldet, sondern nur der Versuch gemacht werden, einige von ihm nicht beachtete Umstände dem von ihm gezeichneten Bilde einzufügen.

Wir vermögen den auffallendsten Buchstaben der Lütticher Schriftprovinz, das zopfige g, in völlig entwickelter Form schon sehr früh an zwei weit auseinanderliegenden Stellen nachzuweisen: in der Urkunde des Erzbischofs Poppo von Trier von 1036, Beyer, Mittelrheinisches UB. I Nr. 307 (unbesiegeltes Original im Staatsarchiv zu Coblenz) und in dem Diplom Heinrichs III. für die Utrechter Kirche von 1040, Stumpf 2180. Ueber das letztere hat ausführlich Gosses gehandelt¹⁾. Es ist nur in zwei Abschriften vorhanden, von denen die eine, von Gosses als C bezeichnet, in einem Evangeliar des erzbischöflichen Museums zu Utrecht sich findet; sie gehört wohl noch dem 11. Jahrhundert an. Die andere, von Gosses als B bezeichnet, wird im Reichsarchiv zu Utrecht aufbewahrt und entstammt erst dem 12. Jahrhundert²⁾. Diese Abschriften sind, da in C Signumzeile und Rekognition fehlen, von einander unabhängig. Beide wahren aber

1) *Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis* 4. reeks VII (1909) S. 25—61.

2) Gosses hält C für jünger als B und B für ein angebliches Original. Wie weit die von ihm gegen die Echtheit erhobenen Bedenken zutreffen, soll hier nicht untersucht werden.

sorgfältig die Formen der Diplomschrift, und beide haben sehr ausgeprägt das zopfige g. Im Original, das mit einer Goldbulle versehen war und mit dieser Bullierung noch 1531 vom bischöflichen Offizial vidimiert wurde (vgl. Gosses a. a. O. S. 37 Anm. 2), muß demnach das g gleichfalls die charakteristische zopfige Form gehabt haben. In den Utrechter Bischofsurkunden des 12. Jahrhunderts begegnet diese Buchstabenform, so viel ich sehe, nicht; nur in dem um 1160 entstandenen Liber donationum der Utrechter Domkirche läßt sie sich erkennen ¹⁾.

Das Original von St. 2180 war somit, wie es scheint, von einem Mitgliede der Utrechter Kapitelgeistlichkeit geschrieben; aber in dieser Geistlichkeit dürfen Beziehungen zur Lütticher Schule vorausgesetzt werden, Bischof Adelbold von Utrecht (1010—1026) war aus der Schule Notkers von Lüttich hervorgegangen ²⁾.

Adelbold ist auch von der cluniacensischen Bewegung ergriffen worden; das von ihm gestiftete Kloster zu Hohorst bei Amersfort hat er der Leitung Poppos von Stablo übergeben, der den Heriger dasselbst als Vorsteher einsetzte ³⁾. Aber ob auch in der Utrechter Geistlichkeit cluniacensische Einflüsse wirksam waren, bleibt doch sehr zweifelhaft. Von Adelbolds Nachfolger Bernulf (1027—1054) ist nichts dergleichen überliefert; daß er in Utrecht die Kapitelkirchen St. Peter und St. Johann, in Deventer das St. Lebuinuskapitel errichtete und das Kloster Hohorst nach Utrecht verlegte, kann im Sinne mönchischer Reformbestrebungen schwerlich gedeutet werden.

Ob das drei Wochen nach St. 2180 ausgefertigte Diplom für Stablo St. 2184, von 1040 Juni 5, von Empfängerhand, d. h. also von einem Stabloer Mönch, herrührt, ist unter diesen Umständen doch nicht sicher. Da an diesem Tage die Klosterkirche in Gegenwart des Erzbischofs von Köln und der Bischöfe von Lüttich, Münster, Verdun und Cambrai geweiht wurde ⁴⁾, so kann als Ingrossator der Urkunde auch ein Mitglied der Kapitelgeistlichkeit tätig gewesen sein. Damit würde das Auftreten der provinzialen Schrift in Stablo selbst bis 1089 herabgerückt.

Es blieben dann als frühestes Zeugnis für das Vorkommen provinzialer Schrift in Klöstern die ältesten Urkunden für Waulsort. Von einer Hand A rühren zwei Stücke von 1050 und 1070 (bei

1) Schriftprobe bei S. Muller, *Het oudste cartularium van het Sticht Utrecht* (1892).

2) Breßlau, *Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II.*, Bd. I (1879) 205, auch zum Folgenden.

3) *Vita Popponis* c. 19 MG SS. XI 305.

4) Halkin-Roland, *Recueil des chartes de l'abbaye Stavelot-Malmedy I* (1909) S. 216.

Schubert als Nr. 5 und 8 bezeichnet), von einer Hand B drei Stücke von 1050, 1070 und 1076 (Nr. 6, 7 und 9 bei Sch.) her. Freilich hat Nélis an der unten (S. 77) angeführten Stelle, unseres Erachtens mit Recht, geltend gemacht, daß bei der graphischen, formellen und inhaltlichen Uebereinstimmung der beiden von A herrührenden Urkunden — es handelt sich in beiden um denselben Besitz in Honnay — ein zeitlicher Abstand von 20 Jahren zwischen beiden nicht wohl angenommen werden kann. Die Daten sind also nur die der Handlung; die Beurkundung ist gleichzeitig 1070 oder noch später vorgenommen worden.

Ob dieselben Erwägungen nicht auch für die von B herrührenden Urkunden gelten, kann dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn die älteste derselben, die des Bischofs Theotwin von 1050, tatsächlich in diesem Jahre geschrieben ist, darf sie als Dokument einer im Kloster Waulsort ausgebildeten Schrift nicht ohne Vorbehalt angesehen werden ¹⁾.

Mit dem Kloster Waulsort ist im 10. Jahrhundert die Propstei Hastière vereinigt worden. Abt Dietrich I. hatte die dortigen Weltgeistlichen zu Anfang des 11. Jahrhunderts durch Mönche ersetzt und angeordnet, daß sie nur in Waulsort ihre Grabstätte haben sollten. Aber Hastière wahrte sich gleichwohl eine gewisse Selbständigkeit; Abt Erembert († 1033) ließ die Klosterschule dahin verlegen, und nach seinem Tode wurde Propst Rudolf von Hastière Abt, der in Hastière eine neue Kirche erbaut hatte und dort auf seine ausdrückliche Anordnung, entgegen der Vorschrift seines Vorgängers Dietrich, begraben wurde (1035). Nun wurde das Kloster auf Befehl des Kaisers Konrad (regali decreto) dem Abt Poppo von Stablo übergeben. Dieser übertrug die Leitung an Lambert, der bis dahin in Poppo's Auftrag die Abtei St. Maximin verwaltet hatte, mußte aber auf Wunsch des Kaisers und des Bischofs von Metz zugeben, daß Lambert nicht Beauftragter Poppo's blieb, sondern selbst als Abt eingesetzt wurde. Poppo's Aufsichtsrecht wurde nur darin gewahrt, daß er bei Klagen gegen den Abt diesen vor dem Kaiser und dem Bischof von Metz vertreten sollte.

Die von Abt Poppo vertretenen cluniacensischen Tendenzen hatten also, wie deutlich zu erkennen ist, mit starkem Widerstand zu kämpfen. Dazu kommt nun, daß Abt Lambert alsbald nach dem Tode des Abtes Poppo (1048) sich von diesem sehr entschieden lossagte. Der Chronist legt ihm die Worte in den Mund: ›Demum ex istius propositi ratio-

1) Das Folgende nach der *Historia Walciodorensis monasterii* c. 40 ff. MG SS. XV 523 ff. Vgl. Sackur, *Der Rechtsstreit der Klöster Waulsort und Hastière*. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft II (1889) 347 ff.

cinio liberum me ostendo, et quia abbas sum constitutus, per fortem Deum abbas ero. Und als bald darauf ein Mönch der Propstei Hastière starb, ordnete Lambert an, daß er dort begraben werde, cum nostri sit iuris et potestatis in hoc Hasteriensi cimiterio ut in Walciodorensi secundum voluntatem et nostrum mandatum sibi locum sepulturae providere¹⁾.

Kein Zweifel, daß in dieser Begünstigung von Hastière ein Gegensatz des Abtes zu dem Konvent von Waulsort zum Ausdruck kommt. Da wir nun wissen, daß die Klosterschule sich in Hastière befand, und in der Urkunde von 1050 Abt Lambert selbst als Petent genannt wird, so werden wir die in ihr hervortretende graphische Eigenart keinesfalls den cluniacensischen Einflüssen zuschreiben dürfen, die im Konvent von Waulsort eine Stätte gefunden hatten.

Nun lassen die von uns aus Trier und Utrecht beigebrachten Stücke vermuten, daß die frühesten Vertreter provinzialer Schrift nicht Benediktinerklöstern, sondern der Kapitelgeistlichkeit angehörten. Aus ihr und nicht aus einem Kloster ist gewiß auch Lietbuin hervorgegangen, den Papst Leo IX., der bisherige Bischof von Toul, 1049 in seine Dienste zog; da Bischof Hezelo von Toul (1018—1026) ein Schüler Notkers von Lüttich war, ist auch hier die Möglichkeit eines Zusammenhangs mit der Lütticher Schule gegeben.

Unter diesen Umständen liegt es nahe, an geistige Beziehungen der Klosterschule in Hastière zur Lütticher Kapitelgeistlichkeit zu denken. Das Archiv der Lütticher Domkirche bietet freilich keinerlei Material für diese Frage; es besitzt aus der Zeit vor 1100 kein Original, aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nur eins. Für einen bischöflichen Schreiber sind ferner zwei gleichhändige, für verschiedene Empfänger bestimmte Urkunden von 1126 und 1145 (vgl. unten S. 79) in Anspruch zu nehmen. Ob dieser Schreiber dem Domstift angehörte, bleibt aber natürlich ganz ungewiß.

Die Bestände des Lütticher Domarchivs würden vielleicht, auch wenn sie besser erhalten wären, keine bessere Ausbeute für die Lütticher Schriftprovinz liefern. Der im Dezember 1037 verstorbene Bischof Reginar hat seine Fürsorge nicht in erster Linie dem Domstift zugewendet. Er hat aber im Bartholomäusstift acht neue Stiftsherrenstellen eingerichtet. Gerade dieses Stift ist nun nach den Feststellungen von Schubert (S. 25. 51 f.) ein Ausgangspunkt für die Schrift der Lütticher Provinz gewesen. An der Schule von St. Bartholomäus wirkte der Scholaster Gozechin; dadurch, daß er von Erzbischof Liupold (1051—1059) nach Mainz berufen wurde, ist die provinziale Schrift im St. Albanskloster zu Mainz aufgekommen.

1) *Historia* c. 51 SS. XIV 527.

Von Gozechin selbst ist etwas Schriftliches weder in Lüttich noch in Mainz nachweisbar; er wird aber in der Schreiberzeile der Urkunde des Bischofs Theotwin von 1050 als Gozechinos notator genannt, ist also ihr Verfasser. Einen Beweis für geistige Beziehungen zwischen der Schule von St. Bartholomäus in Lüttich und der Schule von Hastière bedeutet das natürlich nicht; aber es wird doch ersichtlich, daß die Schrift von Hastière aus der Lütticher Kapitelschule mit größerer Wahrscheinlichkeit hergeleitet werden kann wie aus der cluniacensischen Bewegung.

Die Geistesrichtung, deren Niederschlag die im Lütticher Bartholomäusstift gepflegte Schrift ist, war aller Vermutung nach der cluniacensischen gerade entgegengesetzt. War doch Bischof Reginbert einer der letzten lothringischen Kirchenfürsten, die in diesem Bereiche dem immer steigenden Einfluß der von cluniacensischen Tendenzen beherrschten Klostergeistlichkeit gegenüber die Rechte des Bistums energisch und entschlossen wahrten¹⁾.

Die cluniacensische Bewegung kann somit als eine Quelle der provinzialen Schrift nicht angesehen werden. Dagegen bleibt die von Schubert angenommene zweite Quelle, die Lütticher Domschule, bestehen; auch das frühzeitige Auftreten der provinzialen Schrift in Trier und Utrecht und vielleicht in Toul läßt sich mit der Annahme, daß sie von Lüttich ausgegangen ist, sehr wohl in Einklang bringen. Aber wir vermögen die Geistesrichtung, die in der provinzialen Schrift zum Ausdruck kommt, jetzt näher zu umschreiben: Lüttich war eine Pflanzschule für die staatskirchlich gesinnte Kapitelgeistlichkeit.

Das kirchenpolitische System, das die Bischöfe dem Reichsgedanken dienstbar machte, ist wie bekannt nicht auf lothringischem Boden erwachsen, sondern auf dem der ottonischen Monarchie, und es läßt sich feststellen, daß die von ihr ausgegangene Einwirkung das Lütticher Schulwesen in entscheidender Weise befruchtet hat. Von Erzbischof Bruno von Köln, der damals seinen königlichen Bruder vertrat, ist im Jahre 959 der Propst von Bonn, Everacrus, als Bischof in Lüttich eingesetzt worden, von dem Anselms Gesta (MG SS. VII 201) das folgende berichten:

Scolas per claustra stabilire curavit; quas ipse vicissim non indignum duxit frequentare, lectiones maiusculis tradere, si quid minus in lectione intellegent, benignissime identidem inculcare Si quando autem eum contingeret aut ad palatium aut in expeditionem longius ab hac urbe discedere, quos reliquisset scholarum magistros, litteris animare, ipsis crebro dulci carmine alludere solebat, adeo

1) Breßlau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II. Bd. II (1884) 278 f.

quibus praesens congaudere non poterat, uti erat imperialibus edictis obnoxius, sepe ab Italia, sepe a Calabria ut caros filios ad studia incendebat ¹⁾).

Dieser in Staatsgeschäften erfahrene, dem politischen System der Ottonen dienstbare Prälat hat also dem Unterricht in Lüttich die größte Aufmerksamkeit zugewendet.

Sein Nachfolger wurde 972 ein Schwabe, der bisherige Propst Notker von St. Gallen ²⁾). Er gehörte zu den einflußreichsten Ratgebern des ottonischen Hauses; ein Diplom Ottos III. von 997 gedenkt der hervorragenden Dienste, die Notker wie schon Otto I. und Otto II. so auch Otto III. selbst geleistet ³⁾. Nach der Eroberung der Burg Chèvremont im Jahre 987 hätte er, wie Anselm berichtet, die Einkünfte, welche die Kapitelkirche zu Chèvremont bezog, zu seinem und seiner Kirche Nutzen verwenden können quippe qui et antistes eius dioceseos foret et in palatio Ottonis tercii adhuc pueri inter primos consiliarius esset. Aber er zog es vor, mit dem Besitz die sedes regia zu ehren und überwies ihn der Aachener Marienkapelle ⁴⁾. Auch Notker ist, wie man sieht, ein ausgesprochener Vertreter der ottonischen Politik. Somit verlohnt es sich die Frage aufzuwerfen, ob denn die Spuren der im 11. Jahrhundert in Lüttich gelehrten Schrift nicht schon in der ottonischen Kanzlei zu bemerken sind. Es würde dann der paläographische Nachweis dafür erbracht sein, daß schon hier die geistige Richtung gepflegt wurde, die in der provinzialen Schrift ihren Niederschlag gefunden hat.

Schubert hat angenommen, daß das zopfige g aus dem g mit unten offener Schleife hervorgegangen sei, das er in französischen Urkunden des 11. Jahrhunderts und in einem Mandat Konrads II. (Kaiserurkunden in Abbildungen II, 4^a) aufzeigt. Aber aus dieser Form hat sich das zopfige g schwerlich entwickelt. Denn es war schon im 10. Jahrhundert vorhanden; es ist in der Kanzlei Ottos II. in der That nachweisbar, wie die Diplome für St. Moritz zu Magdeburg von 974 Mai 24 und für das Erzbistum Bremen von 983 Juni 9 (Kurk. in Abb. IX 4. 7) zeigen.

Ob diese Spur in die Schule der Lütticher Bischöfe Everachar und Notker führt, wird man auch nach Einsichtnahme in alle vorhandenen Originale ottonischer Kaiserurkunden schwerlich mit Sicherheit

1) Ich teile diese Stelle im Wortlaut mit, weil sie in dem dreibändigen Werke von G. Kurth: *La cité de Liège au moyen-âge* (1910) ganz übergangen ist.

2) Ueber ihn ausführlich Kurth, *Notger de Liège et la civilisation au X^e siècle*. (1905).

3) DO III 240. Ueber die Echtheit vgl. Bloch *Neues Archiv* XXIII (1898) 145 ff.

4) MG SS VII 203.

feststellen können¹⁾. Wohl aber wird man, sofern man bestimmte Schriftformen überhaupt als den Ausdruck bestimmter geistiger Bewegungen anerkennen will, sagen dürfen: die Spuren der Lütticher Schriftprovinz, die Schubert in der Urkundenschrift des 11. und 12. Jahrhunderts aufgezeigt hat, legen nicht von dem Erfolg mönchisch-romanischer Reformbestrebungen Zeugnis ab, sondern von den Gedanken germanischer Kirchen- und Kulturpolitik, von denen der beste Teil der deutschen Geistlichkeit im hohen Mittelalter erfüllt war.

Im zweiten Teil seiner Arbeit behandelt Schubert eine Reihe von Fälschungen: die unterdessen in der Ausgabe der *Monumenta Germaniae* erschienenen angeblichen Diplome Konrads II. für St. Jakob zu Lüttich DK II 285 und für Werden an der Ruhr DK II 286, eine angebliche Urkunde des Bischofs Heinrich von Lüttich für St. Jakob von 1084, die um 1140 zum Zwecke des Schutzes gegen Uebergriffe der Vögte hergestellt wurde, und eine angebliche Urkunde des Grafen Eilbert für Waulsort von 946, auf die unten zurückzukommen ist. Endlich einen sehr interessanten Fall, das Diplom Lothars III. für St. Johannes in insula zu Lüttich von 1131 Stumpf 3259. Es ist gleichhändig mit einer Urkunde des Bischofs Albero von Lüttich für St. Johann von 1125, weist im Diktat einige Unregelmäßigkeiten auf, die jedoch bei einer Empfängerausfertigung gegen die Echtheit nicht entscheidend ins Gewicht fallen können, war aber in ganz unregelmäßiger Weise besiegelt: das jetzt verlorene Siegel war auf der Rückseite an zwei Pergamentstreifen eingehängt. Schubert weist nach, daß die in dieser Urkunde enthaltene Schenkung des Zolls zu Visé an der Maas wörtlich dem DO II 308 vom 15. Juni 983 entnommen ist, durch welches dieser Zoll dem Bischof Notker von Lüttich geschenkt wird. Da nun Heinrich IV. der Lütticher Kirche 1070 Viosaz und Innocenz II. 1143 den Kanonikern der Lütticher Kirche *Viusatum cum foro, theloneo, tectis ceterisque iusticiis suis* bestätigt hat, so hält Schubert für erwiesen, daß die Lütticher Domkirche Visé mit Markt und Zoll vom Ende des 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts besessen habe. Er wertet St. 3259 demgemäß als eine Fälschung, für welche das Jahr 1147 die Spätgrenze bildet: damals ist den Kanonikern von St. Johannes in insula von Papst Eugen III. *teloneum de foro Visati* zugesprochen worden.

Einen schwachen Punkt dieser Aufstellungen bedeutet die Benutzung des Diploms von 983 durch die Kanoniker von St. Johann. Wir kennen es nur aus einer neueren Abschrift des Barons von

1) Doch sei auf die Vermutung Blochs (*Neues Archiv* XXIII 158) hingewiesen, daß der im Mai 1005 in die Kanzlei Heinrichs II. eingetretene Notar BA der spätere Bischof Adelbold von Utrecht ist.

Crassier. Schubert nimmt an, daß es sich im Kirchenarchiv von St. Lambert befand, und meint, der Vorgang biete, da er sich zwischen zwei Stiftern derselben Bischofsstadt abgespielt habe, keine Schwierigkeiten. Allein das Diplom bedeutete doch für das Domstift den Rechtstitel auf einen von St. Johann ihm streitig gemachten wertvollen Besitz. Darf man wirklich voraussetzen, daß die Domherren dies schlechthin entscheidende Beweismittel aus der Hand gegeben haben? Und zugegeben, daß die Herren von St. Johann auf irgend eine Weise in den Besitz des Diploms gelangt sein konnten — hätten sie wohl wagen können, es gegen das Domkapitel zu verwerfen, ohne daß dieses ihnen sofort entgegengetreten wäre? Man kommt, meinen wir, nicht darum herum, daß St. Johann sich in rechtmäßigem Besitz von DO II 308 befunden haben muß.

Bei näherem Zusehen wird man das auch nicht unwahrscheinlich finden. Der Zoll zu Visé war 983 nicht der Lütticher Kirche, sondern dem Bischof Notker überwiesen worden *ad opus ecclesiae suae, sanctae Mariae scilicet et sancti Lamberti*. Die Vermögensverhältnisse der Lütticher Kirche waren aber damals noch keineswegs endgiltig geordnet. Unter Notkers Vorgänger Everachar hatte man die eingreifendsten Veränderungen in diesen Dingen geplant. In einer Urkunde vom 2. Juni 965 berichtet Everachar das Folgende¹⁾:

delegi locum satis amoenum in edita montis specula, cui Publicum nomen est, quo et sedem nostram et eam quae domus episcopi diceretur, auctoritate domini Brunonis archiepiscopi, cui omnia debeo, iussu etiam magni imperatoris et caesaris angusti Ottonis . . . transferrem. Ubi in ecclesia, cuius ego fundamenta ieci in honore beatissimae dei genitricis et virginis Mariae sanctique Lamberti . . . cum praeceptis regiis oves dominicas, quae summi pastoris vocem audiant, pro captu meo pascere destinavi.

Auf dem Mons publicus bei Lüttich (Publémont) hat er also die bischöfliche Pfalz erbaut, und dort hat er zu Ehren der hl. Maria und des hl. Lambert eine Kollegiatkirche errichten wollen, die zur Domkirche bestimmt war. Zur Ausführung ist dieser Plan nicht gekommen; auf der Stelle, wo die Domkirche sich erheben sollte, ist unter Bischof Notker die Kirche zum hl. Kreuz erbaut worden²⁾. Die Gesta Anselms berichten von Everachar, er habe zwei Kirchen, St.

1) Martene et Durand, *Amplissima collectio* VII 54 — Halphen et Lot, *Recueil des actes de Lothaire et de Louis V* (1908) S. 50 Nr. XXIII. Gegen die Echtheit der Urkunde — ihre Ueberlieferung reicht nicht über das 17. Jahrhdt. zurück — finde ich nichts einzuwenden.

2) Ueber die topographischen Fragen unterrichtet eingehend Kurth, *Notger de Liège* (1905) I 132 ff. II 16 ff., mit gutem Stadtplan.

Paul (auf der Maasinsel am Fuße des Mons publicus) und St. Martin errichtet und jede mit 30 Kanonikern besetzt; in der Martinskirche sei der Bischof begraben worden. Wir erfahren ferner, zur Zeit dieses Bischofs seien die Lütticher Bürger einst gewaltsam in seinen Palast eingebrochen und hätten Ströme roten Wormser Weines a monte quo nunc aecclisia sancti Martini sita est, zur Maas hinabfließen lassen.

Das Zentrum der Bischofsstadt lag also unter Everachar auf dem Mons publicus, und der auf der Maasinsel gelegene Stadtteil war anscheinend von größerer Bedeutung als die karolingische civitas im Westen des Mons publicus, die 882 von den Normannen zerstört worden war.

Nun berichtet Anselm von Everachars Nachfolger Bischof Notker: domum sanctae Mariae et sancti Lamberti sicut in praesentiarum est cum ornamentis, claustro et aedificiis episcopii renovavit, urbem muris dilatavit et reparavit. Erst Bischof Notker hat demnach Kathedrale und Bischofspalast in der karolingischen civitas, wo die ecclesia sancti Lamberti noch 932 urkundlich erwähnt wird (Anselm c. 22 MG SS. VII 200f.) erneuert, und den Mons publicus mit der civitas durch eine Befestigungslinie zusammengeschlossen. Der Plan, Kathedrale und bischöfliche Pfalz auf den Mons publicus zu verlegen, war damit endgiltig aufgegeben. Aber das alles zeigt doch, daß unter Everachar und Notker die Verwaltung der Lütticher Kirche in durchgreifender Weise neu geregelt wurde¹⁾. Damit hängt nun offenbar auch die Gründung der Kapitelkirche St. Johannes in insula durch Notker zusammen; er hat sie mit 30 Kanonikern besetzt und zu ihrem Unterhalt von ihm erworbene Besitzungen angewiesen²⁾. Der Annahme, daß Visé zu ihnen gehört hat und deshalb das DO II 308 im Archiv von St. Johann niedergelegt wurde, stehen weder die Ueberlieferung³⁾ noch die späteren, von Schubert beigebrachten Urkunden im Wege. Das Diplom Heinrichs IV. von 1070 ist, wie Schubert selbst angemerkt hat, eine fast wörtliche Wiederholung des DH II 115 vom 10. Juni 1006. Hier aber wird Visé unter den Besitzungen des Domstifts noch nicht genannt. Sein Anspruch auf Visé ist also erst 1070 nachweisbar. Und auch für dieses Jahr nicht mit voller Sicherheit.

1) Bei Kurth Histoire de Liège I 34 findet sich die Bemerkung, Notker habe den Stadtteil la Sauvenière dem Domkapitel überlassen à l'heure où il fit la distinction de sa mense et celle des chanoines. Näheres darüber habe ich auch in Ks. Buch über Notker nicht finden können.

2) Anselmi gesta episcoporum Leodiensium c. 27 MG SS. VII 204.

3) Das DO II 308 hat anscheinend zu demselben Bestand gehört wie die Urkunde Everachars von 965; beide sind in Abschriften des Barons von Crassier erhalten.

Denn da das Diplom Heinrichs IV. nur abschriftlich überliefert ist, besteht die Möglichkeit, daß der Text interpoliert worden ist, um die Bestätigung Innocenz' II. von 1143 zu erlangen.

Unter diesen Umständen beurteilen wir St. 3259 etwas günstiger, als es durch Schubert geschehen ist. Es ist ein tatsächlich im Jahre 1131 von Empfängerhand hergestelltes Diplom Lothars III. Der Anerkennung durch die königliche Kanzlei haben sich Schwierigkeiten in den Weg gestellt, wohl weil schon damals das Domstift Ansprüche auf Visé geltend machte. So ist eine Besiegelung zunächst nicht erfolgt, sondern erst 16 Jahre später in betrügerischer Weise vorgenommen worden; auf diese Weise haben die Kanoniker von St. Johann die Bestätigung Eugens III. von 1147 erlangt.

Liegen die Dinge so, so wird man die tiefere Ursache für den Streit der beiden Stifter um Visé — ebenso wie für den um Heerewarden in holländisch Gelderland, bei dem gleichfalls von beiden Seiten mit unechten Urkunden gearbeitet wurde — nicht mit Schubert in dem wirtschaftlichen Aufschwung dieser Plätze suchen. Diese Erklärung ist an sich nicht recht einleuchtend; sie läßt sich nunmehr durch eine bessere ersetzen. Wenn Visé und Heerewarden nicht der Lütticher Kirche, sondern dem Bischof von Lüttich überwiesen waren, so gehörten diese beiden Plätze zu den Regalien, die jeder Bischof von neuem einholen mußte; sie bildeten neben dem Lütticher Kirchengut eine besondere Gütermasse, über welche nach dem Tode des Bischofs die Verfügung nicht dem Domkapitel, sondern dem König zustand. Seit dem Ausbruch des Investiturstreites aber arbeitete die kirchliche Partei mit wachsendem Erfolg daran, dies Recht des Königs auf das Regaliengut zu verdunkeln und den Besitz jeder bischöflichen Kirche als einheitliche Masse dem kirchlichen Lehnsgebäude einzugliedern, auf dessen Kuppel der Papst thronte. Aus diesen großen Gegensätzen, die allenthalben die Rechtsverhältnisse des Kirchengutes erschütterten und verwirrten, ist der Streit um Visé und Heerewarden geboren worden.

II.

Eine Nebenwirkung von Schuberts Studie ist, daß sie dem Leser wieder einmal recht eindringlich zum Bewußtsein bringt, wie spärlich und verstreut noch immer das Material an Faksimilien ist, das uns für das Studium der Privaturkunde zur Verfügung steht. Schon aus diesem Grunde muß das von Pirenne in Gemeinschaft mit elf anderen Gelehrten herausgegebene Album Belge de diplomatique mit größtem Danke begrüßt werden. Hier hat man endlich einmal eine Sammlung von Faksimilien, welche von den Kaiser- und Papsturkunden grund-

sätzlich absieht, dafür aber die Entwicklung der mittelalterlichen Privaturkunde innerhalb eines bestimmten räumlichen Gebietes an zahlreichen Beispielen vorführt.

Aber nicht nur zu der Anlage des Werkes darf man die Herausgeber beglückwünschen, sondern auch zu der Ausführung. Sie haben sich nicht damit begnügt, ein paar beliebige Stücke aus den verschiedenen Jahrhunderten herauszugreifen, sondern eine wohldurchdachte Auswahl getroffen, die überall das Lehrreiche und Charakteristische bevorzugt hat. Die Reproduktionen sind vortrefflich, die Transskriptionen von ein paar Kleinigkeiten abgesehen korrekt¹⁾. Wenn wir, indem wir an der Hand der Erläuterungen die einzelnen Tafeln hier besprechen, mehrfach eine abweichende Auffassung zu begründen suchen, so möchten wir dadurch nur unsern Dank für die reiche Belehrung, die wir aus dem Studium des »Album« davongetragen haben, zum Ausdruck bringen.

Die Reihe wird eröffnet durch ein leider verkleinertes und aus der Mitte heraus um ein Stück verkürztes Faksimile der Schenkungsurkunde des Priesters Felix für das Kloster Sidiu (Saint Bertin) von 745, die in verfassungsgeschichtlichen Werken mehrfach erwähnt worden ist, weil sie unter den Zeugennamen auch den eines Gumbarii scauini nennt. Die Schrift ist eine Urkundenminuskel des 10. Jahrhunderts. Die verlängerte Schrift der Schreiberzeile und das Rekognitionszeichen lassen keinen Zweifel darüber, daß der Eindruck eines Originals erweckt werden sollte. Doch handelt es sich, wie Pirenne dartut, nicht um eine Fälschung; denn mit Hilfe eines zweiten Textes der Urkunde, der in dem um 960 von Folquinus angelegten Kopiar des Klosters erhalten ist, lassen sich dem nachgebildeten Original eine ganze Reihe von Lesefehlern nachweisen. Einem solchen verdankt auch der scauinus Gumbarius, der einzige vor Karl dem Großen genannte Schöffe, sein Dasein; denn die Abschrift des Folquinus hat: Gumbarii sacerdotis.

Auch das auf Tafel 2 und 3 abgebildete Stück hat als verfassungsgeschichtliche Quelle eine gewisse Berühmtheit erlangt; es ist die in Deutschland namentlich durch Rietschels Aufsatz über die Entstehung der freien Erbleihe (Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Bd. 22) bekannt gewordene Urkunde des Markgrafen Arnulf von Flandern von 941 für das Kloster Blandigny (St.

1) Tafel 5 Z. 9 ist q̄m: quoniam, nicht: quum zu lesen, Tafel 5, 1. Zeile von B ēpc nicht als episcopus, sondern als Kontraktion mit griechischem Schluß-s aufzulösen, ebenso Tafel 16, Z. 19 und 23. Die in der Transskription zu Tafel 29 mehrfach als ‚atque‘ wiedergegebene Abkürzung ist nichts anderes als die etwas kraus geformte Ligatur &.

Peter zu Gent), dem der Markgraf unter anderem, zur Zeit seiner Vorgänger entfremdetem Besitz zurückgibt *censum quod accipitur de mansionibus que sitę sunt in portu Gandavo*. Es ist nach Rietschel das älteste Beispiel der städtischen Gründerleihe. Umso erheblicher ist die Frage nach der Echtheit dieser Urkunde. Des Marez tritt in den Erläuterungen für dieselbe ein, hat mich aber nicht zu überzeugen vermocht. Wir haben es hier, wie sich mir auf Grund eingehender, an anderer Stelle vorzulegender Untersuchung ergeben hat, ganz sicher mit einer im zweiten Viertel des 11. Jahrhunderts entstandenen Fälschung zu tun, und damit wird dann freilich hinfällig, was man aus der Urkunde für die freie Erbleihe des 10. Jahrhunderts abgeleitet hat.

Von der auf Tafel 4 wiedergegebenen, von Nélis erläuterten Urkunde der Alpaidis für Waulsort, die man bisher um 1035 angesetzt hat, ist, worauf übrigens schon von Berlière im *Monasticon Belge I* (1890—1897) S. 41 hingewiesen wurde, in einem Kopiar des 13. Jahrhunderts das Datum überliefert. Dem Original ist es durch Abschneiden des unteren Randes abhanden gekommen; es lautet auf 981, *obtinente Ottone iuniore serenissimo imperatore monarchiam regni*. Ausstellerin ist die Witwe Gottfrieds, der 959—964 Herzog von Niederlothringen war. Von ihrer Schenkung berichtet die *Historia Walciodorensis monasterii* (MG SS. XIV 529, c. 56), aber in einem Zusammenhang, der für die Zeit der Schenkung ganz irreführend ist. Auch den Abt Dietrich (I.), der die Urkunde unterzeichnet hat, hat die *Historia* (S. 523 c. 40) an falscher Stelle, erst als zweiten Nachfolger des 995 verstorbenen Abtes Immo, eingereiht. Die Chronologie ist schon 1887 von Heinemann gelegentlich seiner Ausgabe der *vita Kaddroae abbatis Walcioderensis* (MG SS. XXV 691 Anm. 4) berichtigt worden. Die Angaben der *Historia* können also gegen das von Nélis angenommene Datum der Urkunde, mit dem die Schrift gut in Einklang zu bringen ist, nicht ins Gewicht fallen. Auf die Ueberlieferungen der herzoglichen Verwaltung dürfte die Konservierung der diplomatischen Minskul zurückzuführen sein.

Auf Tafel 5 und 6 begegnen wir den oben (S. 68) erwähnten Urkunden aus Waulsort.

Sehr lehrreich für die Beurteilung von Traditionsnotizen ist eine zwischen 1050 und 1080 niedergeschriebene Aufzeichnung aus Walcourt (Tafel 7). In ihr berichtet zunächst Oduinus, *dominus huius ville Walecortensis et uxor mea Eremburgis*, daß sie die Kirche daselbst errichtet und am Tage der Weihe, dem 1. Juni 1026, dotiert haben. Dieselbe Hand fährt dann fort: *Postea defunctis parentibus suis Fulcuinus filius eiusdem Oduini et uxor eius Fredelendis (so ist*

der Name zu lesen) tradiderunt etc. Dann werden die Zuwendungen zahlreicher anderer Schenker aufgezählt. In der Zeugenreihe aber heißt es an erster Stelle: *Signum Oduini et Fulcuini filii eius, qui hanc traditionem fecerunt.* Nicht nur der Text, sondern auch die Zeugenreihe ist also willkürlich nach älteren Aufzeichnungen zusammengestellt. Ueber einen sehr wesentlichen Punkt aber vermissen wir in den Erläuterungen die nötige Aufklärung. Der Akt ist mit einem Siegel versehen, das, soweit erkennbar, eine Figur mit Krummstab und Inful zeigt. Ob es in regelmäßiger Weise befestigt ist, erfahren wir nicht. Vor allem aber: darf man dies Siegel als das des Kapitels von Walcourt ansehen? Es ist in dem Akt stets nur von der *ecclesia Walecortensis* die Rede, und sie war der Mutter Gottes geweiht! Uns scheint unabweisbar, daß die Besiegelung mit einem Nachtrag zusammenhängt, den eine Hand des 12. Jahrhunderts, dieselbe, die am Schluß des Aktes noch drei Traditionen hinzugefügt hat, in den Text des 11. Jahrhunderts eingeschoben hat. Hinter den Worten *„Anno inc. dom. MXXVI indictione VIII kal. iunii dedicata est eadem ecclesia precatu nostro a Rainardo Leodicensi episcopo, et in ipsa eadem die omnia que supra scripta sunt tradidimus eidem ecclesie“* folgen in Schrift des 12. Jahrhunderts, wie in der Transskription ganz richtig angegeben ist, die Worte *„episcopo predicto confirmante“*. Damit wird doch offenbar auf das Siegel Bezug genommen; es ist erst im 12. Jahrhundert an dem Akt befestigt worden, beansprucht aber als Siegel des Bischofs Reginar von Lüttich († 1056) zu gelten. Wir haben es also nicht etwa mit einer Beglaubigung durch das Siegel des Empfängers zu tun, sondern mit einer regelrechten Fälschung, die hervorgegangen ist aus dem Bedürfnis des 12. Jahrhunderts nach stärkeren Beglaubigungsmitteln als die Aktaufzeichnung sie darbot.

Die Tafeln 8, 9 und 23 enthalten Proben aus den reichen Urkundenschätzen der Abtei St. Peter zu Gent: eine Originalurkunde des 11. Jahrhunderts, eine Seite aus dem *Liber traditionum*, der 1895 von Pirenne eingehend gewürdigt (*Bulletin de la Commission Royale d'histoire* S. 107—153) und 1906 von A. Fayen publiziert worden ist (*Cartulaire de la ville de Gand, 2. série t I.*), sowie (Tafel 23) zwei chirographierte Stücke von 1058 und 1071, die, obwohl sie beide denselben Mönch Onulfus als Schreiber nennen, von zwei verschiedenen Händen des 12. Jahrhunderts geschrieben sind. Der Vergleich mit der Originalurkunde auf Taf. 8 läßt uns nicht darüber im Zweifel, daß die Chirographierung durch das Wort *cyrographum* nicht den Originalen nachgebildet, sondern vom Kopisten hinzugefügt ist, und der Annahme Pirences, daß diese Kopien hergestellt wurden, um den

Nachkommen der in ihnen erwähnten Causalien als gerichtliches Beweismittel zu dienen, können wir uns nur anschließen.

Zwei Lütticher Bischofsurkunden von 1126 und 1145, die von Nélis auf Tafel 10 vorgeführt werden, rühren von derselben Hand her. Es muß ein bischöflicher Schreiber sein, da es sich um verschiedene Empfänger handelt. Nélis schließt daraus, daß die bischöfliche Kanzlei im Jahre 1126 bereits organisiert war, während dies im Jahre 1050, wie die auf Tafel 5 abgebildete Urkunde zeige, noch nicht der Fall gewesen sei. Wir möchten zwischen den Zuständen des 11. und 12. Jahrhunderts keine so scharfe Unterscheidung machen; es sind gewiß auch früher schon Urkunden von Geistlichen aus der Umgebung des Bischofs mündert worden, und mehr beweisen auch die Stücke von 1126 und 1145 nicht. Die Schrift zeigt dieselbe Schule wie die Siegburger Urkunden aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts. Man vergleiche die in der Westdeutschen Zeitschrift Bd. 21 (1902) Tafel II Nr. 8 und 9 von mir abgebildeten Schriftproben.

Die Tafeln 12, 14 und 15 bieten lehrreiche Beispiele von Aktaufzeichnungen geistlicher Empfänger des 12. Jahrhunderts. Unter ihnen ist die von Abt Johannes von Saint-Hubert über Besitzungen der Kirche St. Theobald zu Château-Porcien ausgefertigte Beurkundung (Tafel 15) bemerkenswert, weil der Abt sie außer durch Androhung des bischöflichen Bannes mit seinem eigenen Siegel bekräftigt. Das ist eine Besiegelung durch den Empfänger, insofern St. Theobald ein Priorat des Klosters Saint-Hubert war; aber ein klassisches Beispiel einer solchen Besiegelung ist es gleichwohl nicht. Denn von der Mehrzahl der Schenker berichtet die Aufzeichnung, sie seien Mönche in Saint-Hubert geworden.

Die auf Tafel 13 abgebildeten Monogramme flandrischer Grafenurkunden aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts lassen den Einfluß der französischen Königsurkunde deutlich erkennen.

H. Schubert hat auf Tafel 16 eine angebliche, als unecht schon von Barbier und Sackur erkannte Urkunde des Grafen Eilbert für Waulsort von 946 beigezeichnet; als ihren Schreiber weist er in seinen oben besprochenen Untersuchungen den Mönch Robert nach, der zwischen 1147 und 1157 als Urkundenschreiber und Verfasser der erdichteten *vita Forannani* tätig gewesen ist. Die oben (S. 68 Anm. 1) angeführte eindringende Studie Sackurs wird dadurch ergänzt und zugleich ein neues Beispiel beigebracht für den überaus häufigen Fall, daß Urkundenfälscher auch eine historiographische Tätigkeit entfalten.

Auf Tafel 17 bietet Nélis zwei vom Kanzler Hugo rekognoszierte Urkunden des Bischofs Lambert von Noyon-Tournai von 1119 und 1120. N. ist geneigt anzunehmen, daß der Text beider Urkunden

(A und B) von derselben Hand herrühre; mit Bestimmtheit nimmt er Invokation und Kanzlerzeile beider Urkunden für einen zweiten Schreiber in Anspruch, der nach N. höchst wahrscheinlich der Kanzler Hugo selbst ist.

Die Annahme, daß der Text von A und B gleichhändig sei, erscheint uns nicht zulässig. A schreibt ein g, dessen untere Hälfte kugelrund ist, die g von B enden in einer nach links schwach wellenförmig auslaufenden Linie, an die nur zuweilen noch ein schräg nach oben laufender Strich angesetzt ist. Statt des interlinearen Schluß-s, das B geläufig ist, hat A langes s oder S. Die Fahnenornamente des langen s und die Abkürzungszeichen sind bei A und B durchaus verschieden. Die beiden Urkundentexte müssen also zwei verschiedenen Schreibern zugewiesen werden. Indessen ist das, da es sich um Urkunden für denselben Empfänger handelt, nicht weiter von Belang. Die Nachtragung der Zeilen in verlängerter Schrift, die bei beiden von anderer Hand hinzugefügt sind, ist in jedem Falle als Zeichen der Genehmigung durch die Kanzlei aufzufassen.

Diese Kanzlei muß sich bis 1146, wo das Bistum Tournai von dem nordfranzösischen Bistum Noyon abgezweigt wurde, in Noyon befunden haben; die beiden Urkunden gehören also nur durch ihren Empfänger, die bis 1223 flandrische Abtei Saint-Omer, in den Bereich einer belgischen Publikation.

Die Tafel 18 fällt aus diesem Bereich eigentlich heraus. Auf ihr hat Nélis die letzten drei Zeilen von fünf Urkunden der Bischöfe von Noyon-Tournai aus den Jahren 1110 bis 1132 und von einer Urkunde des Bischofs Balduin von Noyon von 1160 abgebildet, die sämtlich vom Kanzler Hugo rekognosziert sind. In den Erläuterungen bezeichnet es N. als anormal, daß Hugo noch Urkunden von 1158 und 1160 rekognosziert habe, obwohl schon 1146 Lietbert das bischöfliche Kanzleramt innehatte. N. meint, der Bischof habe auf seinen früheren Kanzler während einer Abwesenheit Lietberts zurückgegriffen. Aber Lietbert ist gar nicht Kanzler in Noyon, sondern Kanzler in Tournai; die *Continuatio des Liber de restauratione sancti Martini Tornacensis* berichtet (MG SS. XIV 326), Letbertus cognomento Blandus, qui postea cancellarius, deinde precentor ecclesie sancte Marie fuit, sei nach Rom zu Papst Eugen III. entsendet worden, um die Sache der Kirche von Tournai zu betreiben. Reusens hat in den *Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique* 26 (1896) S. 189 ff. aus den Jahren 1147 bis 1175 eine lange Reihe von Urkunden zusammengestellt, die von Lietbert rekognosziert sind; die Aussteller sind die Bischöfe Anselm, Gerhard, Walther und Eberhard von Tournai und das Kapitel von Tournai. Die Tafel 18 bietet mithin Material für die Kanzleigeschichte des französischen Bistums Noyon, und es

liegt kein Grund vor zu der Annahme, daß die 50jährige Tätigkeit des dortigen Kanzlers Hugo 1146 eine Unterbrechung erlitten habe.

Von besonderem diplomatischen Interesse ist die Urkunde des Kardinallegaten Gerhard von 1154, von der auf Tafel 19 Unterschriften und Datumzeile abgebildet sind. Zutreffend hat Nélis das Vorkommen eigenhändiger Zeugenunterschriften, das in den belgischen Urkunden des 12. Jahrhunderts ganz vereinzelt dasteht, auf das Vorbild der Papsturkunde zurückgeführt. Er hätte sich darüber vielleicht noch bestimmter geäußert, wenn ihm die Ausführungen Brackmanns über die Legatenurkunde (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 82, 1907, 119 ff.) bekannt geworden wären.

Auf Tafel 20 ist eine Urkunde des Grafen Dietrich von Flandern von 1161 wiedergegeben, welche unter anderem ein Privileg des Grafen Karl von 1119 für Abt Hariulf von Oudenburg, den Geschichtschreiber, und seine Mönche bestätigt. Von diesem Privileg wird, eingeleitet durch die Worte ›Privilegium igitur incliti comitis Karoli largitionem decimę continens subscribi feci‹ eine wörtliche Abschrift angefügt. Cuvelier hat in den Erläuterungen mit Recht darauf hingewiesen, daß solche Transsumte im 12. Jahrhundert noch selten sind; Redlich (Urkundenlehre III, 1911 S. 146) führt als ältestes Beispiel einen Transsumt von 1153 aus Straßburg an. Im vorliegenden Falle dürfte er durch den Umstand veranlaßt worden sein, daß Karls Urkunde unbesiegelt war. Sie ist am 17. Juli 1119 ausgestellt, also nur einen Monat nach dem am 17. Juni erfolgten Tode des Grafen Balduin II. Karl kann damals noch nicht im Besitze eines eigenen Grafensiegels gewesen sein; eine zweite Urkunde Karls für die Abtei Oudenburg vom gleichen Tage (Miraeus-Foppens, Opera I 679) war allem Anscheine nach gleichfalls unbesiegelt. In Dietrichs Bestätigung wird denn auch das Siegel als das eigentliche Beglaubigungsmittel hervorgehoben: sigillo meo confirmans. Sie bietet mithin ein gutes Beispiel für das oben schon berührte Bedürfnis nach stärkeren Beglaubigungsmitteln, das sich im Laufe des 12. Jahrhunderts geltend macht.

Das Gleiche ergibt sich, so scheint es, aus dem merkwürdigen Stück, mit dem uns Hansay auf Tafel 21 bekannt macht. Es handelt sich um ein nach der Mitte des 12. Jahrhunderts doppelseitig beschriebenes Pergamentblatt. Auf der einen Seite steht eine Urkunde von 1040, nach der sich die Freie Regenza in die Wachszinsigkeit der Abtei Münster-Bilsen ergeben hat; auf der andern erklären im Jahre 1163 drei Schwestern aus der familia dieser Abtei, sie hätten mit Zustimmung der Aebtissin, des Konventes und des Vogtes erlangt, quatenus antiquam iuris nostri cartam huius scedule una contineret pagina et cartam renovationis et confirmationis iuris nostri contineret altera, ea iuris nostri perpetua stabilitate, quatinus anti-

quum ius nostrum, quod antiqua carta nostra continet, nobis omnibusque posteris nostris firmum et inconvulsum in perpetuum permaneret. Beiderseits ist das Siegel der Abtei aufgedrückt. Auf diese Weise hat man der Urkunde von 1040, die offenbar unbesiegelt war, im Jahre 1163 erhöhte Beweiskraft zu geben versucht.

Indessen, es fragt sich, ob damit für den ungewöhnlichen Vorgang eine genügende Erklärung gegeben ist. Die Urkunde von 1040 — sie ist vollständig abgedruckt bei Miraeus-Foppens, Opera IV 503, wo aber statt ›quod vulgo attulit sive cormede dicitur‹ zu lesen ist: quod vulgo afflif sive curmeithe dicitur — enthält eine Reihe von Bestimmungen, die in einer echten Urkunde aus diesem Jahre unmöglich gestanden haben können. Vor allem gilt dies von der folgenden Stelle: Si quis vero de longinquo venerit et opus prandio propter inopiam habuerit, detur ei denarius ab eo, qui censum recepit. Potestatem habeat masculus uxorem ducendi, femina vero nubendi, uterque sine licentia, ubi et cuicumque voluerit. Placitum advocati nullus quaerat neque obsideat. Quod si aliquis ex hac cognatione aliqua querimonia pulsatur, nulli nisi abbatissae respondeat et nusquam nisi coram illa iudicio parium suarum conquerenti satisfaciat, nisi forte de violata pace iure duelli impetatur vel de immunitate.

Wir vermögen deshalb die Urkunde von 1040 nicht ihrem ganzen Umfange nach als echt anzuerkennen, halten sie vielmehr für stark interpoliert. Steht es aber so, so hat die auffallende Manipulation von 1163 den Zweck gehabt, eine Beglaubigung für den zum Teil erst damals hergestellten Text von angeblich 1040 zu schaffen.

Tafel 22 veranschaulicht die Tätigkeit der flandrischen Kanzlei unter Graf Philipp von Elsaß (1168—1191). Er hat im Jahre 1177 vor seinem Aufbruch ins heilige Land alle namhafteren Klöster und Stiftskirchen Flanderns mit Renten bedacht, deren Auszahlung durch die gräflichen Aemter zu Brügge, Furnes, Douai, Aire, Lille, Hesdin, Bapaume, Péronne erfolgen sollte. Die darüber ausgestellten Urkunden — es sind ihrer bisher 34 bekannt geworden, wovon 14 im Original erhalten sind — weisen übereinstimmendes Diktat auf und verteilen sich auf verschiedene Schreiber. Diese können aber, wie Callewaert in den Erläuterungen ausführt, nicht in den Notaren wiedergefunden werden, die an den verschiedenen Aemtern als Einnehmer tätig waren. Vielmehr sind diese Schreiber in der Kanzlei zu suchen; es sind die Klerken, die dort unter Leitung des Kanzlers arbeiten.

Auf Tafel 25 und 26 finden wir sechs Urkunden des Grafen Balduin von Hennegau aus den Jahren 1180—1192 und eine Aufzeichnung aus St. Peter zu Namur, die Nélis, von der ältesten abgesehen, sämtlich dem Kanzler Gislebert, dem bekannten Geschichtsschreiber, zuweisen möchte. Wir haben uns indessen von der Gleich-

händigkeit der Stücke nicht zu überzeugen vermocht. Ganz sicher nimmt B mit seinen eigenartig gestalteten S und weit nach links geschwungenen g eine Sonderstellung ein; auch findet sich hier die Namensform Gislebertus, an Stelle der in den übrigen angeblich von ihm geschriebenen Urkunden üblichen ›Gillebertus‹. Aber auch C steht abseits; die Schrift weist in den Fahnenornamenten des s und in den Abkürzungszeichen eine charakteristische kräftige Wellenlinie auf, für die sich höchstens in D eine entfernte Aehnlichkeit findet. Somit blieben D, E, F und G; aber auch von ihnen lassen sich, namentlich der übereinstimmenden Formen des A und U wegen, nur E und F mit einiger Bestimmtheit als gleichhändig bezeichnen. Diese beiden Urkunden aber sind in demselben Jahre 1192 für denselben Empfänger, Sainte-Waudru zu Mons, ausgestellt. Sollte also nicht dort der Schreiber zu suchen sein? Aber auch wenn dem nicht so ist, so ist doch nicht einmal wahrscheinlich, daß ein Mann in Gisleberts Stellung die Urkunden, die ihn als Kanzler nennen, gewohnheitsmäßig selbst geschrieben habe. Dafür gab es untergeordnetes Kanzleipersonal. Gislebert selbst ist ja zum Kanzler vom secundus notarius aufgestiegen, kann aber auch in dieser Stellung die Reinschriften nicht selbst besorgt haben; denn die Urkunden A und B, die ihn als secundus notarius nennen, rühren zweifellos von verschiedenen Schreibern her. Unter diesen Umständen erscheint uns der Versuch von Nélis, in den von Gislebert rekognoszierten Urkunden die Formel ›actum per manum‹ abweichend von ihrer sonstigen Bedeutung auf den Schreiber zu beziehen, wenig glücklich.

Auf Tafel 27 lernen wir die älteste in französischer Sprache abgefaßte niederländische Urkunde kennen. Wilhelm de Hornaig bekennt in ihr, dem Wechsler Doucet, Guérin Mulet und dem Tuchhändler Enguerrant 81 Scheffel Getreide schuldig zu sein, die innerhalb sechs Jahren in Raten von 14 Scheffeln entrichtet werden sollen. Ueber die Ernte von sechs Jahren wird also im Voraus verfügt; wir erhalten einen bemerkenswerten Einblick in die vorgeschrittene kapitalistische Praxis des Getreidehandels. Zu dieser Schuld hat sich nun Wilhelm zuerst vor Zeugen in Valenciennes, dann vor Meier und Schöffen von Freseig, dann vor den Schöffen von Berbiere, endlich vor Zeugen in Douai bekannt. Die Urkunde entstammt dem Stadtarchiv zu Douai. Es ist freilich nicht ganz sicher, daß sie schon 1204 ausgefertigt ist; die nächstälteste französische Urkunde dieses Bestandes ist erst von 1225.

Die älteste Urkunde in niederländischer Sprache, die auf Tafel 28 vorgeführt wird, ist ein Schöffenbrief von Bouchaute von 1249, also aus den zu Reichsflandern gehörigen ›Vier ambachten‹. Die Schöffen führen aber kein eigenes Siegel, sondern haben die Urkunde durch

die Schöffen von Velseke besiegeln lassen, die ausdrücklich erklären, an ihr im übrigen nicht beteiligt zu sein: *Wi en hebben selue negenen segel; scepenen van Velseke van onsen ouede (hoofde) bidi dat wit vor hem bekenden hebben si ons haren segel gelenet, war si ne donre nemmer toe.* Es sei hierzu angemerkt, daß die niederländische Urkundensprache in den nördlicheren niederländischen Gebieten in einer zu Haarlem am 1. Mai 1262 ausgefertigten Urkunde des Johan Persijn (van den Bergh Oorkondenboek II Nr. 86), die allerdings nur abschriftlich in einem gräflichen Register überliefert ist, zum ersten Male erscheint. Das Stadtrecht des Königs Wilhelm für Middelburg von 1254 (ebenda I Nr. 590), das von te Winkel (Pauls Grundriß der german. Philologie I² 789) als älteste nordniederländische Urkunde angeführt wird, erhebt, wie schon das Faksimile bei Brugmans, *Het stadkundig en maatschappelijk leven der Nederlandsche steden* S. 76/77 erkennen läßt, auf Originalität keinen Anspruch.

Von ganz hervorragendem Interesse sind die auf den letzten Tafeln 29 bis 33 von Pirenne, Des Marez und van der Linden gebotenen Stücke aus dem späteren Mittelalter, und man kann nur auf das lebhafteste bedauern, daß die Ernte auf diesem Gebiete nicht reichhaltiger ausfallen konnte. Da sind zunächst zwei Originale einer Urkunde, die gleichlautend von den Behörden der Städte Antwerpen, Brüssel, Léau, Lier, Löwen, Mecheln und Tirlemont im Jahre 1274 ausgefertigt wurde. Sie enthält die Zusicherung von Richter, Schöffen und Bürgern von Gent, keinem der im Aufstand begriffenen Genter Walker, Weber oder sonstigen Handwerker eine Zuflucht zu gewähren. Ob das zu Grunde liegende Konzept von den sieben Städten auf Veranlassung Gents vereinbart wurde, erscheint uns zweifelhaft; lieber möchten wir annehmen, daß es von Gent selbst ausgegangen ist.

Auf Tafel 30 bietet Des Marez fünf chirographierte Schöffenbriefe aus Ypern, deren das dortige Stadtarchiv aus den Jahren 1249 bis 1291 mehr als 7000 enthält. Der gesamte Bestand ist mit Ausnahme eines lateinisch und dreier flämisch abgefaßten Stücke in französischer Sprache geschrieben. Der überwiegenden Mehrzahl nach sind es Schuldverschreibungen, die zur Rückzahlung auf den Messen von Ypern, Brügge oder Messines verpflichtet. Die erstaunliche Beweglichkeit des Geldverkehrs, die in Flandern schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts herrschte, wird durch diese Bestände recht eindringlich vor Augen geführt. Zwei Seiten eines Formelbuches, das in den 1280er Jahren in der Abtei St. Peter zu Gent (Blandigny) zusammengestellt worden ist, teilt Pirenne auf Tafel 31 mit. Um den Inhalt des Buches zu kennzeichnen, sei nur der Brief eines Genter Bürgers an einen Bürger von Saint-Omer hervorgehoben, der sich in der besten Absicht nach einer jungen Dame erkundigt hatte. >Illa

puella«, schreibt der Gewährsmann, »in statu mediocri ac forma decenti, sed fusco colore in oculis meis apparuit ... sed de bonorum suorum qualitate vel et quantitate diligenti inquirens industria nihil certi poteram ciscitari«. Pirenne vermutet mit vollem Recht, daß das Buch gedient hat, um die heranwachsende kaufmännische Jugend im Briefstil zu unterweisen. Die letzte Tafel (32) endlich, auf der van der Linden uns mit Löwener Schöffenerkunden des 13. und 14. Jahrhunderts bekannt macht, ist für die Ausbreitung des 1234 von Herzog Heinrich I. verbrieften Löwener Stadtrechts und für das Verhältnis von Minute und Reinschrift lehrreich.

Ueberblickt man den Inhalt des »Album«, so fällt in die Augen, daß er namentlich reiches und belehrendes Material bietet für das 11. und 12. Jahrhundert, die Zeit also, in denen die Formen der Privat-urkunde den größten Willkürlichkeiten und Schwankungen unterworfen sind und sich vielfach, um mit O. Redlich zu sprechen, auf dem schlüpfrigen Zwischengebiet von voller Echtheit bis zur vollen Fälschung bewegen. Vor allem darum ist die diplomatische Erkenntnis, die uns durch das Album vermittelt wird, in vielen Fällen von mehr als lokaler Bedeutung. Es hat aber selbständigen Wert auch als Geschichtsquelle, indem es uns manchen intimen Einblick in die reiche und bunte Welt des belgischen Mittelalters gewährt. Möchte das schöne Werk auch über die Grenzen Belgiens hinaus weiteste Verbreitung finden.

Utrecht

Otto Oppermann

Monumenta Hebraica. Monumenta Talmudica, unter Mitwirkung zahlreicher Mitarbeiter herausgegeben von Dr. **S. Funk**, Rabbiner in Boskowitz, Dr. **W. A. Neumann**, Univ.-Prof. a. D., Hofrat, Stiftskapitular etc. in Mödling-Wien, Prof. **DDR. A. Wünsche** in Dresden und Rabbiner Prof. Dr. **J. Winter** in Dresden. — I. Bd.: Bibel und Babel, bearb. von Sal. Funk, Wien und Leipzig 1913, Orion-Verlag (VII, 348 S., Großlexikon-Format). 40 M = 48 Kronen. — II. Bd.: Recht, bearb. von Salomon Gandz (Monumenta Talmudica, unter Mitwirkung zahlreicher Mitarbeiter herausg. von Prof. Dr. Karl Albrecht-Oldenburg, Dr. Sal. Funk-Boskowitz, Prof. Dr. Nivard Schlögl-Wien). 1. Heft. Wien und Leipzig 1913, Orion-Verlag (XVI, 80 S., Groß-Lexikon-Format). 10 M = 12 Kronen.

Den Talmud »nach Gegenständen geordnet in erschöpfender Auswahl des kulturell Wichtigen punktiert und übersetzt der Allgemeinheit zugänglich zu machen«, ist laut Vorwort der Herausgeber der Zweck der Monumenta talmudica. Es ist hier nicht der Ort, die mancherlei seit Reuchlins Zeiten gemachten Versuche, den Talmud, das einzigartigste Literaturwerk, weiteren Kreisen zu erschließen, auf-

zuzählen und zu besprechen. Schon die Uebersetzungsarbeiten, die naturgemäß hervorragende Wichtigkeit beanspruchen, sind so zahlreich, daß, wer sich darüber informieren will, durchaus zu verweisen ist auf Er. Bischoffs ausgezeichnetes Buch ›Kritische Geschichte der Thalmud-Uebersetzungen aller Zeiten und Zungen‹ (Frankf. a. M. 1899), obwohl diese Schrift noch nicht vollständig ist; denn eine ganz erhebliche Nachlese, deren Sammlung ein verdienstvolles Unternehmen wäre, bilden die zerstreuten Uebersetzungsbruchstücke in deutschen Talmudchrestomathien (z. B. Dav. Ottensoser, Rabbinische Chrestomathie, 2 Bdchen, Fürth 1839, oder Pinner, Compendium des Hierosolymitanischen und Babylonischen Talmud, Berlin 1832 u. a.) und in gelehrten, reichliche Auszüge aus den Talmuden enthaltenden Werken aller Art, von denen wir beispielsweise nur nennen wollen: Lightfoots Horae (mit vielen Uebersetzungen aus dem paläst. Talmud), Webers Theologie der Synagoge, Bachers 6 bändiges Agadawerk. Aber auch die vielen anderen wissenschaftlichen Werke, welche die Resultate gelehrter talmudischer Forschung darbieten und so auch ihrerseits die jüdische Traditionsliteratur erschließen helfen, können hier nicht genannt werden — אין לדבר סוף — die Sache hat kein Ende — und brauchen um so weniger aufgeführt zu werden, als die namhaftesten und wichtigsten derselben in Stracks instruktiver ›Einleitung in den Talmud‹ zusammengestellt sind. Trotz der Fülle der auf dem Gebiet der Talmudforschung getanen Arbeit ist noch unendlich viel weitere Arbeit übrig. Wir wollen z. B. nur daran erinnern, daß wir, während die Mischna durch die soliden Bearbeitungen eines Rabe, eines Samter und dessen vortrefflicher Fortsetzer, endlich eines Strack der Allgemeinheit zugänglich gemacht ist und noch wird, noch keine einzige Bearbeitung eines Traktats der Gemara haben, durch welche derselbe in gleicher Weise wie dort die Mischna sprachlich und sachlich kommentiert wäre und den Nichteingeweihten, denen die orakelhafte Kürze des talmudischen Stils durchaus unverständlich sein muß, klar und verständlich gemacht wäre.

Die Monumenta talmudica, eine großartig angelegte systematische Chrestomathie, sind ein Unternehmen, völlig neu in seiner Art und, wenn richtig ausgeführt, nicht bloß im allgemeinen ein wertvolles Hilfsmittel zur Einführung in den Talmud, sondern eine Bereicherung der Wissenschaft. Die Herausgeber hoffen, daß ›ein Werk, welches talmudische Quellenstellen aneinander reiht, weniger als ein anderes der Art Gefahr läuft, trocken und schwer verständlich zu werden‹. Wir müssen dem hinzufügen: vorausgesetzt, daß der talmudische Text, dessen Stil schwerer verständlich ist als irgend ein anderer Stil, mit einem ausreichenden Kommentar versehen ist. Zur Charakteristik dieses Stils und der Schwierigkeit, ihn zu verstehen resp. dem Ver-

ständnis näher zu bringen, mögen hier einige der von Delitzsch in seiner ›Geschichte der jüdischen Poesie‹ S. 189 gesagten Worte wiederholt sein: ›Wenn der Talmud für Abendländer umgeschrieben werden sollte, er müßte ein Werk von zehnmal so großem Umfang werden. Jedes Wort müßte für uns in zehn vervielfältigt werden, um verständlich zu sein. Denn wir Abendländer haben keinen Begriff von dieser nonchalance, dieser orakelhaften Kürze und Amphibolie des Stils‹. Wir werden Anlaß nehmen, weiterhin auf die Frage zurückzukommen, ob und wie den aus dieser Beschaffenheit des talm. Stils sich ergebenden Anforderungen im Kommentar und bereits in der Uebersetzung der Monumenta talmudica genügt ist, soweit sie bis jetzt erschienen sind.

Einen Begriff von dem weitschichtigen Werk gewährt uns der folgende Plan der Monumenta, wie er im Prospekt vorgelegt ist: I. Bd.: Bibel und Babel, von Dr. Sal. Funk. II. Bd.: Recht, von Dr. S. Gandz. III. Bd.: Theologie, und zwar a) philosophische und theologische Spekulation, von Prof. Dr. D. Neumark; b) Liturgik, von Dr. J. Elbogen; c) Religiöses Gesetz, von Dr. D. Neumark; d) Praktische Sittenlehre, von Dr. O. Thon. IV. Bd.: Volksüberlieferungen, und zwar a) Sitten und Gebräuche (von?); b) Aberglauben, von Prof. Dr. L. Blau; c) Legenden, von Dr. J. Bergmann; d) Mythen, von Prof. Dr. M. Berkowicz und Dr. W. Schultz; e) Rätsel, Fabeln, Sprichwörter, von Prof. Dr. M. Berkowicz und Dr. M. Schultz. V. Bd.: Geschichte, und zwar a) Griechen und Römer, von Prof. Dr. S. Krauß; b) Iranier, von Dr. S. Funk; c) Juden (von?). VI. Bd.: Profanes Wissen, und zwar a) Exakte Wissenschaft (Mathematik, Astronomie, Physik), von Dr. S. Brodetski; b) Empirische Wissenschaft (Medizin, Zoologie usw.) von San.-R. Dr. E. Preuß, Prof. Dr. M. Guttmann u. a.

Dieser Plan, verglichen mit den im Talmud enthaltenen Stoffen, deren wichtigste Bearbeitungen in Stracks Einleitung aufgezählt sind, läßt erkennen, daß eine Reihe von Materien von den Herausgebern noch nicht ins Auge gefaßt ist, bezw. daß noch keine geeigneten Bearbeiter dafür gefunden sind. Aber auch so müssen wir wiederholen: ein großartig angelegtes Werk, vielverheißend durch die Namen der Bearbeiter.

Während im ersten, fertigen Bande ›Bibel und Babel‹ auch jüngere Quellen reichlich Verwendung fanden, soll, wie die Herausgeber im Vorwort zum 2. Bde sagen, von jetzt an möglichste Beschränkung auf das im engeren Sinne Talmudische erstrebt werden, so daß im allgemeinen nur Stellen aus den beiden Talmuden (incl. Mischna, fügen wir hinzu), aus den 3 halachischen Midraschim Me-

chiltha, Sifre und Sifra, endlich aus der (sonderbarerweise zuletzt aufgeführten, von Rechts wegen an erster Stelle zu nennenden) Tosefta in die Monumenta Aufnahme finden. »Stellen anderer traditioneller Schriften, z. B. der Midraschim (lies: der 4 andern alten Midraschim Genesis rabba, Threni, Pesiktha, Jelandenu und sonstiger Midraschim) sollen nur dann Aufnahme finden, wenn der Bearbeiter des betreffenden Gegenstandes sie aus bestimmten Gründen für literarisch gleich alt oder älter hält als die im engern Sinn talmudische Ueberlieferung oder wenn sie mit Rücksicht auf die Systematik unerlässlich sind«. Dieses für die Auswahl der Texte aufgestellte Prinzip erscheint ebenso richtig wie das andere Prinzip, »für die Textgestaltung die besten Drucke zu Grunde zu legen und sie nach Maßgabe der vorhandenen Hilfsmittel zu berichtigen«, tiefer einschneidende Varianten in den Anmerkungen zu erwähnen, Ergänzungen bezw. Streichungen durch besondere Zeichen im Text kenntlich zu machen.

Von der Punktation sagen die Herausgeber, daß sie aufzufassen sei als »ständiger Kommentar, welcher das der Uebersetzung zu Grunde liegende grammatische Verständnis klar macht«. Wir werden weiterhin unsere hiervon abweichende Auffassung von dem Zweck einer Punktation talmudischer Texte darlegen und begründen, ebenso unsere Bedenken bezüglich des Grundsatzes, die Abbrüviaturen einfach auszuschreiben, ohne zugleich diese Abbrüviaturen selbst vorzuführen, endlich unser Bedenken bezüglich der Weglassung der angeblich »störenden« *matres lectionis*.

Sehr gewünscht hätten wir, daß die Herausgeber sich ausgesprochen hätten über die bezüglich des Uebersetzungsmodus vereinbarten Grundsätze. Speziell hätten wir gewünscht zu erfahren, ob dafür gesorgt ist, daß dieser doch ohne Frage besonders wichtige Teil der Monumenta nicht ohne vorherige Kontrolle und Korrektur ausgegeben wird, ob eine Uebersetzungskommission darüber wacht, daß nicht nur sachlich richtig, sondern auch sprachlich treu übersetzt wird. Wir fürchten, dieser Gesichtspunkt ist bis jetzt aus dem Auge gelassen. Die unten zu erwähnenden Beispiele von Ungenauigkeiten und ungebührlichen Freiheiten der Uebersetzung dürften beweisen, daß dem betreffenden Uebersetzer kein mit dem Charisma der Uebersetzungskunst begabter Revisor zur Seite stand. Vielleicht dürfen wir hoffen, daß in den künftigen Lieferungen zur Erhöhung des Wertes der Monumenta hierin ein Wandel getroffen wird. Die Herausgeber zeigen in der Vorrede bloß an, daß der Uebersetzung jeder Quellenstelle ein den Inhalt des Textes zusammenfassendes Schlagwort vorausgeschickt wird (eine sehr willkommene, begrüßenswerte Einrichtung), daß ferner am Schluß immer die Fundstelle angegeben wird (mit den Parallelstellen, fügen wir hinzu), dann daß die unvermeid-

lichen Einschaltungen verdeutlichender Zusätze durch Klammern kenntlich gemacht und daß ›andere Zusätze, z. B. abweichende Namenformen oder biblische Zitate‹ (lies: Ergänzung angefangener Bibelzitate) in besondere Klammern gesetzt sind.

Indem wir nun zur Besprechung von Bd. I und der ersten Lieferung von Bd. II übergehen, sind wir zunächst eine Erklärung schuldig, warum wir die letztere eher in Augenschein genommen haben als den Bd. ›Bibel und Babel‹. Es war der dem II. Bd. beigegebene Kommentar, der uns auf den ersten Blick verlockte, indem er in der Einzelerklärung und in sprachlichen sowie kritischen Erläuterungen mehr zu bieten schien als der erste Bd. Also aus einer Art philologischer Sympathie schenken wir dem 2. Bd. Aufmerksamkeit vor dem ersten.

Dr. Sal. Gandz, der Bearbeiter des 2. Bds mit der Ueberschrift ›Recht‹, spricht in seiner Vorrede von der besondern Wichtigkeit des talmudischen Rechts, dessen Aufgabe war (und ist), das religiös-sittliche und rechtliche Leben des jüd. Volks gesetzlich zu regeln, von der Bedeutung dieses Rechts für die vergleichende Rechtswissenschaft, von dem Einfluß des talmud. Rechts auf die ganze Entwicklung des Orients und namentlich auf das Recht des Islams. Sodann betont Dr. Gandz den Unterschied zwischen den bisherigen Versuchen einer Bearbeitung des talmud. Rechts und seiner eigenen vorliegenden. Jene vermengen die Bestimmungen der späteren Devisoren mit dem eigentl. talmudischen Stoff oder bieten nur eine unvollständige Skizze des letzteren. Dr. Gandz dagegen will zum erstenmal das talmud. Recht erschöpfend und quellenmäßig darstellen, wobei er nach Möglichkeit alle Werke der talmud. Literatur heranzieht, den paläst. Talmud, Tosefta, Mechiltha, Sifra, Sifre, die Mechiltha des Simon ben Jochaj, den Sifre suta, den Midrasch Tannaim. Es ist selbstverständlich, daß dies keine vollständige Liste der vom Vf. ausgebeuteten Quellenwerke sein soll (fehlt doch darin Mischna und Babli!). — Das Hauptgewicht, sagt Vf., soll auf die historisch-kritische Behandlung dieser verschiedenen Quellen gelegt werden. Denn die über einen Zeitraum von einem halben Jahrtausend sich erstreckenden Literatur-Erzeugnisse können nicht als eine einheitliche Masse behandelt werden. Man muß, sagt er, nicht nur zwischen den thannaitischen und amoräischen Quellen, in denen gar oft verschiedene Rechtsanschauungen zu Tage treten, eine Scheidung treffen, sondern auch innerhalb des thannaitischen und amoräischen Stoffes selbst die verschiedenen Schichtungen und Elemente genau unterscheiden. ›So wird man im thannaitischen Material das Verhältnis des abschließenden, kanonischen Kodex der Mischna zu den gleichsam parlamentarischen Debatten der vormischnischen und den authentischen kommentierenden Zusätzen der

nachmischnischen Partien in Barajtha und Tosefta zu beobachten haben, während man in der amoräischen Zeit den Jeruschalmi vom Babli und in letzterem wiederum die den verschiedenen Schulen von Sura, Pumbeditha und Nehardea angehörenden Partien wird auseinanderhalten müssen«. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn Vf. sich näher ausgesprochen hätte, wieso die Barajtha (Tosefta) d. h. die von Rabbi Jehuda I. in die Mischna nicht aufgenommenen Mischnajoth chizonoth für etwas Nachmischnisches zu halten sind. In den weiterhin aufgestellten 5 Thesen, welche des Vf.s kritische Wertung der Quellen aussprechen, lesen wir den Satz: »Die Tosefta erklärt und ergänzt unsere Mischna sei es selbständig sei es nach andern Quellen (halachische Midraschim)«. Damit wird die Tosefta als ein nachmischnischer teils selbständiger teils andere Quellen (hal. Midraschim) benützender Kommentar zur Mischna charakterisiert. Andererseits lesen wir S. 35, Nr. 99, Fußn. 4: »Die Mischna Taan. 4,2 bringt die in der Tosefta vollständig erhaltene alte Mischna oder Barajtha in gekürzter Form . . . so möchte ich vorschlagen, die Mischna durchwegs nach Tosefta zu emendieren . . . Aus dem Wort *משמרתה*, welches in der Tosefta durch . . . gesichert ist, entstand in der Mischna *משמרתה* usw.« Mit diesen Worten erkennt Vf. offenbar der Tosefta die Priorität vor der Mischna zu, ganz im Sinne Zuckermandels, den er jedoch nicht nennt. Es will uns hiernach scheinen, als ob des Vf.s Auffassung vom Verhältnis der Tosefta zur Mischna auf schwankendem Boden stände. Die genannten 5 Thesen des Vf.s, deren jede mit entsprechenden Hinweisen auf die sie illustrierenden Stellen versehen ist, sind so interessant, daß sie zur Charakteristik des historisch-kritischen Standpunktes des Vf.s mitgeteilt zu werden verdienen: 1. »Die Stellen sind nach den Parallelen zu ergänzen, zu verbessern oder zu erklären«; 2. »Rabbi kürzt in der Mischna die älteren Quellen oder bringt diesen gegenüber seinen Standpunkt zur Geltung« (diese These deckt sich, sobald man unter den »ältern Quellen« die Tosefta versteht, genau mit der These Zuckermandels); 3. (schon oben mitgeteilt); 4. »in der Gemara wird die wahre Bedeutung der alten Quellen verkannt (eine bereits in Abr. Geigers Lesebuch zur Mischna vertretene und sarkastisch durchgeführte Auffassung); sie werden ungenau zitiert und ergänzt oder es werden gezwungene Versuche gemacht Gegensätze derselben auszugleichen«; 5. »Tosefta und Barajtha vereinigen zwei disparate Midraschim oder Normen in gekürzter Form«. — Es liegt auf der Hand, daß eine derartige, das Hauptgewicht auf die Kritik legende Kommentierung durchaus berechtigt und — wenn mit Nüchternheit und Vorsicht verbunden — die Wissenschaft fördernd ist, daß aber weniger die »Allgemeinheit«, für welche doch nach dem Vorwort der Herausgeber die Monumenta bestimmt sind, als der enge

Kreis von Talmudgelehrten Interesse und Verständnis für einen histor.-kritischen Kommentar haben wird. Die ›Allgemeinheit‹ wird an diesem Hauptbestandteil des Kommentars mehr oder weniger vorbeigehen und es bedauern, daß die sachliche und sprachliche Exegese, die, wie bei jedem Kommentar, so auch bei diesem ihr die Hauptsache ist, nicht ergiebiger geworden ist. — Gegen Schluß seines Vorworts bemerkt Vf.: ›Von einer Ergänzung der gewöhnlich nur sehr kurz und andeutungsweise in den Quellen gebrachten Bibelzitate wurde Abstand genommen. Es wird vorausgesetzt, daß der Leser diese Stellen mit der Bibel in der Hand lesen wird, da der Talmud in der Regel den bibl. Hintergrund der Halacha als bekannt annimmt‹. Nicht sowohl den Schriftbeweis an sich setzt die Mischna als bekannt voraus — diesen will sie ja eben erst zeigen und feststellen —, sondern die Bibel und jeden Vers derselben. ›Es ist‹, sagt Dalman (›Worte Jesu‹ I, 254), ›eine mit ungewöhnlicher Bibelkenntnis zusammenhängende jüdische Sitte, Schriftzitate zuweilen nicht ganz mitzuteilen, in der Erwartung, daß der Leser oder Hörer von selbst das übrige, worin vielleicht erst das für den Zusammenhang Wichtige steht, ergänzen wird‹. Aehnlich fängt etwa bei uns ein Lehrer einen Vers an, der dann von den Schülern ergänzt wird. Wir bemerken übrigens, daß alte Handschriften, z. B. die Erfurter Tosefta, die Bibelzitate häufig vollständiger haben als die späteren Drucke, und ferner bemerken wir, daß Paulus keines der von ihm gebrachten 82 Bibelzitate unvollständig anführt und sich zu diesem Behuf eines $\kappa\tau\lambda.$ ($\kappa\alpha\iota\ \tau\grave{\alpha}\ \lambda\omicron\iota\pi\acute{\alpha}$) = וְגַב bedient, so daß man bezweifeln kann, ob dieser Abkürzungsmodus überhaupt das Ursprüngliche ist. Ueber die im ganzen vollständige Zitierungsweise der Erfurter Tosefta vgl. Zuckermannel, Die Erfurter Handschrift der Tosefta S. 97.

Der Inhalt des vorliegenden ersten Heftes des 2. Bds gliedert sich folgendermaßen: 1. Der König (a) die Institution des Königtums, b) die Königswahl, c) die Erblichkeit der Königswürde, d) die Salbung des Königs, e) Rechte des Königs, f) Majestäts- und Ehrenrechte, g) Pflichten und Einschränkungen); 2. Gerichtswesen und Synedrium (a) die richterlichen Behörden, b) das große Synedrium, und zwar α) die Befugnisse, β) Zusammensetzung und Organisation); 3. Die Priester (a) Aufgabe, b) Organisation, c) Einkünfte, d) Vorrechte, e) Einschränkungen und besondere Heiligkeitsvorschriften, f) welche Priester sind untauglich oder unwürdig). Die folgenden Hefte werden laut Prospekt enthalten: 4. Der Hohepriester; 5. Die Leviten; 6. Gemeindeverfassung; wozu als Anhang kommen soll: 7. Armenrecht; 8. Steuern und Abgaben; 9. Polizei; 10. Agrargesetze (Jubel- und Erlaßjahr); 11. Oeffentliche Gesundheitspflege; 12. Kriegerrecht. Mit diesen 12 Kapiteln wird der erste Hauptteil ›Oeffentliches Recht‹

seinen Abschluß erreicht haben; darauf werden als zweiter Hauptteil ›Das Strafrecht‹ und als dritter ›Das Privatrecht‹ folgen. Also eine respektable, umfassende Darstellung des gesamten talmudischen Rechts. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Zahl und der Umfang der Paragraphen sowie die Quellenbelege nichts weniger als gleich sind; so ist das Kapitel ›Einkünfte‹ der Priester im vorliegenden Heft (Nr. 117—198) ungleich umfassender als das darauf folgende (Nr. 199—202): ›Vorrechte‹.

Die Einrichtung der einzelnen Kapitel ist diese: an der Spitze steht die über den Gegenstand geschriebene Literatur in Auswahl; hierauf folgt eine klare, übersichtliche die Quintessenz der folgenden Texte enthaltende Darstellung, die man als Einleitung zu diesen Texten betrachten kann. Reichlich kommt hierbei auch die Kritik zum Wort, die Vf. angewendet wissen will z. B. bezüglich der Frage, was in den folgenden Quellen den tatsächlichen Zuständen in Israel entspricht, und was nur rechtliche Konstruktion ist, oder bezüglich der Frage, wo sich aus den Quellen der polemische Charakter gegen die hasmonäische und herodianische Dynastie erkennen läßt, oder bezüglich der Frage nach dem sadduzäischen Ursprung etwelcher Texte, u. dgl. Solche kritische Fragen werden an ihrem Ort, bei den Anmerkungen zu den betreffenden Stellen, eingehender besprochen. Erscheinen des Vf.s Beweise auch nicht immer zwingend oder wahrscheinlich, so sind sie auf alle Fälle anregend.

Texte, Uebersetzung und Kommentar bilden nun den eigentlichen Kern der Monumenta.

In dreifacher Hinsicht unterscheiden sich die Texte in der äußeren Form von der überlieferten: sie sind, wie in der Vorrede der Herausgeber bereits angegeben, vokalisiert und interpunktiert; 2. die *matres lectionis* sind vielfach entfernt; 3. die Abbrüviaturen sind ausgeschrieben. Wir wollen diese drei Abweichungen näher ins Auge fassen und mit der letzten beginnen.

Erinnern wir uns recht, so ist in einer der gewichtigen Besprechungen der Laz. Goldschmidtschen Edition des Bab. Talmuds (vgl. Er. Bischoff, *Krit. Gesch. der Thalmudübersetzungen* 1899, S. 62) es getadelt worden, daß er die Abbrüviaturen samt und sonders ausgeschrieben hat, ohne durch Mitteilung der überlieferten Abbrüviatur die Möglichkeit anderer Lesung offen zu lassen, m. a. W. daß er seine persönliche Auflösung der oft mehrdeutigen Abbrüviatur dem Leser aufoktroiert. Nicht wenige Fehler sind, wie u. a. Bacher in seinem berühmten sechsbändigen Werk ›*Agada*‹ illustriert hat, durch irrtümliche Auflösung mißverständener Abbrüviaturen in die Talmudausgaben eingedrungen. Es wäre daher angezeigt gewesen, wenn Vf. neben der Auflösung der Abbrüviaturen auch diese selbst in ihrer

überlieferten Gestalt vorgeführt hätte. Eine der häufigsten Abbreviaturen ist 'ר. Dieselbe kann רב, רבי, oder auch רבן gelesen werden. »Rab« heißen bekanntlich die babylonischen Gesetzeslehrer, »Rabbi« dagegen die palästinensischen. Instruktiv für die scharfe Scheidung zwischen beiden Titeln ist b. Keth. 43 b, wo die Frage angeschnitten wird, ob Rab Seïra (der Babylonier) oder Rabbi Seïra (der Palästinenser) Autor des betreffenden Satzes sei. Vf. begeht nun S. 11, Nr. 31 den Irrtum, aus den beiden palästinensischen Amoräern Rabbi Jochanan (um 260) und Rabbi Jakob bar Idi (um 300) mittels falscher Lesung des 'ר zwei babylonische Amoräer zu machen: Rab Jochanan und Rab Jakob. Laz. Goldschmidt hat dort wenigstens dem Rabbi Jochanan seinen richtigen Titel gelassen, während bei dem andern Amoräer auch er das 'ר falsch aufgelöst hat: רב st. רבי. Besonders fatal ist der lapsus S. 5, Nr. 14, wo der allbekannte Rabban Simon ben Gamliel vom Vf. den Titel »Rabbi« erhält, während allerdings anderwärts (z. B. S. 21, Nr. 53) das richtige »Rabban« gesetzt ist, jedoch nur im hebräischen Original; die deutsche Uebersetzung, fast nur die Abkürzung »R.« gebrauchend, macht keinen Unterschied zwischen den drei Titeln. Aehnlich hat Vf. S. 6, Nr. 18 die Abbr. viatur 'בר in dem Namen 'ר שמעון בר' unrichtig gelesen: »R. Simon bar Rabbi« = R. Simon Sohn Rabbis oder Jehudas I. Es sei daran erinnert, daß M. Makk. 3, 15 der Cod. Kaufmann, ebenso der Cod. Berol. 568 lesen: 'ר שמעון ביר' (s. Strack z. St.); ferner daß b Joma 87 b der von Goldschmidt abgedruckte Text der ed. princ. ברבי liest, ebenso b Ab. zar. 19 a. Es hätte daher Vf. schreiben sollen: »Berabbi« oder »Birabbi«. Wir haben hier den bekannten Ehrentitel »Berabbi« oder »Birabbi« (= Gelehrtensohn, entstanden allerdings aus רבי), womit die Herkunft eines Rabbi von einem ebenfalls gelehrten Vater angezeigt wird. »Der Heilige deckt den Tisch für jedermann; sollte Rabban Gamliel Berabbi uns nicht einschenken dürfen?« rief R. Zadok beim Hochzeitsmahle des Sohnes von Rabban Gamliel II. dem R. Elieser zu, als dieser sich weigerte, sich bei Tische von Rabban Gamliel bedienen zu lassen (b Kidd. 32 b). Und Sifre Deut. § 1 Ende lesen wir, daß R. Jose, der Sohn der Damascenerin (um 130), dem R. Jehuda ben Elaj einmal zurief: »Berabbi, wozu verkrümmst du uns die Schriftworte?« Aus diesen beiden Beispielen ersieht man auch, daß der Titel »Berabbi« schon vor R. Jehuda I. (gest. um 220) gebräuchlich war. Hat also des letzten Sohn R. Simon den Beinamen »Berabbi«, so will damit nicht seine Herkunft von dem κατ' ἐξοχῆν so genannten Rabbi (= Jehuda I.) hervorgehoben, sondern wie bei den andern Berabbis nur im allgemeinen die Herkunft von einem Gelehrten ausgedrückt werden. Ein zum engern Kreise Jehudas I. gehöriger Tanna, R. Eleazar ha-Kappar, hatte ebenfalls den

Titel ›Berabbi‹ (s. Bacher, Ag. Tann. II, 500). Es ist klar, daß in einer Gesellschaft, wo etwa dieser und noch andere solcher Berabbis mit R. Simon Berabbi zusammen waren, kein Unterschied empfunden wurde im Gebrauch des Titels, und daß es keinen Berabbi $\alpha\alpha\tau'$ ἐξοχήν gab. — Die Abbraviatur 'רנ' hat Verf., seines Grundsatzes vergessend, öfters nicht ausgeschrieben. Wir hätten gewünscht, daß er hier überhaupt das Ausschreiben unterlassen hätte, da, wie im Deutschen, die Abbraviatur ›usw.‹, so das 'רנ' in dieser seiner abbreviierten Form die Regel ist, wiewohl vereinzelt in den Talmudausgaben auch רנרר sich findet, z. B. jTaan. 67d unt. — Das Tetragramm hat Vf. in den Bibelzitatens mit der Sigle ר"י gegeben, was nur zu billigen ist; denn so haben die ältesten Handschriften der Tosefta (Erfurt), Mischna (Cambridge) und des Babli (München). Andererseits lesen wir in der von Goldschmidt wieder abgedruckten ed. princ. des Babli oder im Sifre ed. Friedmann den Gottesnamen Ivh mit dem Zeichen 'ה (= הַשֵּׁם ›der Name‹) geschrieben. Es wäre nicht ganz unnötig gewesen, wenn Vf. mit ein paar Worten seine Abweichung von der Vorlage in diesem Punkte notiert und begründet hätte. — Ein paar sonderbare, dem allgemeinen Usus zuwiderlaufende Abbraviaturen begegnen uns in den beiden Abkürzungen: גמ' und מר'; es muß heißen: 'גמ' (mit Abkürzungsstrich, wie er ja auch das oben erwähnte 'רנ' mit diesem Abkürzungsstrich schreibt) und 'מר'.

Wir gehen über zu den *matres lectionis*. Ueber ihre Streichung äußert sich Vf. S. XVI: ›Die *matres lectionis* א, ר, י, welche nach der vorgenommenen Punktation als überflüssig erschienen, sind durchgehends getilgt worden‹. Und die Herausgeber S. V: ›Die angesichts der Punktation nur störenden *matres lectionis* sind weggelassen‹. Hätte Vf. den hier ausgesprochenen Grundsatz mit aller Konsequenz durchgeführt, würden die von ihm hergerichteten Texte eine Orthographie aufweisen wie das Phönikische, wo z. B. die Pluralendung ים mit einfachem ם (ohne die *mater lect.* י) geschrieben wird: כהנים (die Priester), אבנים (Steine), שמים (Himmel) usw. Aber weder in diesem Fall noch in vielen andern, sogar in solchen, wo die biblische Orthographie ihm Mut zum Weglassen der ›überflüssigen‹ *mat. lect.* hätte machen können (vgl. z. B. גַּרְלֵל Gen. 1, 16; 15, 12; 27, 1; Exod. 3, 3; 18, 22; Num. 34, 7; 35, 25. 28; Deut. 1, 7; 2, 7; 4, 37; 8, 15; 9, 29; 11, 7; 26, 8; 2. Kön. 10, 7. 11; Jon. 3, 7; Ps. 57, 11 usw.) hat er seinem Grundsatz gemäß gehandelt und die ›überflüssige‹ oder (wie die Herausgeber sich ausdrücken) ›störende‹ *mater lect.* weggelassen. Offenbar wollte er nur solche *matres lectionis* streichen, welche in der Bibel in der Mehrzahl der Beispiele weggelassen sind, wie z. B. im *part. act.* des Kal (קָטַל) oder im *inf. constr.* und *imper.* des Kal (קַטֵּל). Nun finden wir aber gerade in den spätern biblischen

Büchern, die der Mischnasprache näher stehen, eine Vorliebe für die Setzung der mat. lect.; wir brauchen im Koheleth nicht lange darnach zu suchen: שראף 1,5; זורח ib.; הולך 1,6; סרבב ib.; לדרש 1,13; לשחוק 2,2 usw. Man lernte eben, getrieben vom Verlangen, in der Schrift immer deutlicher zu werden, die Vokale, die man doch nicht durchaus entbehren konnte, mehr und mehr in der Schrift ausdrücken, d. h. die matres lectionis setzen. Es bildete sich eine neue Orthographie. So haben auch die Araber das anfangs unbezeichnet gelassene ā in der Wortmitte (z. B. im part. act. der ersten Konjugation: kâtil), später durch ein Dehnungs-Elif bezeichnet. Und im Deutschen hat sich im Laufe der Zeit das Bedürfnis geltend gemacht, allerlei Verdeutlichungen an der Schrift vorzunehmen, so daß z. B. das mehrdeutige alte ›her‹ jetzt einfach, je nach dem Sinn, geschrieben wird: her, Heer, hehr, Herr. Was taten nun die Punktatoren, als sie die Bibel, um ihre genaue Aussprache zu sichern, mit Vokalzeichen versahen? Haben sie etwa die matres lectionis neben den Vokalzeichen für ›störend‹ oder ›überflüssig‹ gehalten und gestrichen? Sie haben sich — ebenso die Punktatoren des Koran — nicht den geringsten Eingriff in die überlieferte Orthographie gestattet, haben weder einen Vokalbuchstaben gestrichen noch einen solchen hinzugefügt; es fiel ihnen nicht ein, das חנינם Gen. 1,21 oder das חקחיד Ps. 119,16 plene zu schreiben oder das הוכה Ps. 102,5 und כולם Jer. 31,34 nach gewöhnlichem Muster zurechtzustutzen in הָכָה, כָּלָם, הוֹכָה, כִּלָּם. Nach diesem Vorgang der alten Punktatoren haben wir — und damit wollen wir auch etliche in unserer Besprechung der Schürerschen Schrift ›Verzeichnis der Personennamen in der Mischna (Th. Litbl. 1913, Nr. 20) gemachten Ausstellungen rektifizieren — kein Recht, an der einmal zu Recht bestehenden talmudischen Orthographie den beigesetzten Vokalen zuliebe etwas zu ändern. Diese fortgebildete Orthographie, angefangen, aber noch nicht konsequent durchgeführt bereits in den spätbiblischen Büchern, gehört nun einmal zum äußern sprachlichen Charakter des talmudischen Schrifttums. Wir haben schon erwähnt, daß Vf., seinem Prinzip ungetreu, gewisse matres lect. stehen läßt, und fügen hinzu, daß er, einem natürlichen Trieb folgend, nicht selten die mat. lect. beibehalten hat auch dort, wo er sie prinzipiell zu streichen pflegt; man vergleiche z. B. יודעים, יודע (Nr. 81); אומר (85); יושבין (ib.); יוצא (27); ערום (29) [vgl. dagegen ערם 1. Sam. 19,24; Hi. 1,21; Jes. 58,7]; מאי (32); שמאי (68) [dagegen שמי 1. Chr. 2,28]; u. a. Seltsamerweise läßt Vf. auch in dem Fragepronomen אֵילֵךְ das Jod weg, als ob es mat. lect. wäre; es ist aber organischer Bestandteil des aus dem fragenden אֵי (arab. ajj) und dem demonstrativen אֵלֵךְ zusammengesetzten Wortes, dessen Sing. אֵיזָה

(אִי זָה), fem. אִיזָה ist. Allzubestimmt stellt Albrecht in seiner neu-hebräischen Grammatik zur Mischna S. 52 den Satz auf: אֵלֵינוּ (er meint אֵילֵנוּ) ist nie fragend«. Damit vertritt er die landläufige Auffassung, wonach sämtliche אֵילֵנוּ als demonstratives אֵלֵנוּ >folgende« anzusehen sind. Allein schon Dav. Hoffmann (zu M. Bab. mez. 2, 1), Petuchowski (zu M. Keth. 3, 1) und J. J. Kahan, Lektor an der Leipziger Universität (dieser im mündlichen Unterricht) haben darauf aufmerksam gemacht, daß es auch ein fragendes אֵילֵנוּ gebe. Es ist a priori unwahrscheinlich, daß es zu אִיזָה, אִיזָה keinen Plural geben solle. Das Aramäische aber zeigt deutlich die Möglichkeit einer solchen Pluralbildung: הַיְדִין (הַיִּידִין) oder הַיְדִין welcher? (gebildet wie אִיזָה aus dem Demonstr. דִּין und der vorgesetzten Interrogativpartikel הַיְ oder הַי = hebr. אִי), plur. הַיְלִין (הַיִּילִין) oder הַיְלִין oder אֵילִין (אֵיילִין) >welche?« (gebildet in gleicher Weise aus dem Demonstr. אֵילִין = hebr. אֵלֵנוּ und der vorgesetzten Fragepartikel); vgl. auch das syrische אֵילֵנוּ (ailen); s. Dalm. Gr. 121, Merx, chrestom. targ. 168. Endlich verweisen wir auf einige Beispiele, in denen der interrogative Charakter von אֵילֵנוּ besonders klar in die Augen springt: M. Bab. mez. 2, 1 lesen wir: אֵילֵנוּ מְצִיאָתָהּ שֶׁלּוֹ רְאִילָהּ חַיִּיב לְהַכְרִיז, verglichen mit b. Moëd kat. 20 a: אִיזָה הִיא קְרוּבָה וְאִיזָה הִיא רְחוּקָה; ferner auf die vom Vf. S. 35, Nr. 99, Note 3 zitierte Toseftastelle Gitt. 3, 1: Frage: אֵילֵנוּ הֵן הַיּוֹרְשִׁים >welche sind mit den Erben gemeint? Antwort: Rabbi sagt: Alle, welche etwas erben (sowohl die welche Grundstücke als die welche Bargeld erben)«. Wir kehren nach dieser Digression, die zur Klarstellung eines noch nicht allgemein anerkannten, vom Vf. jedoch, was zu begrüßen, richtig erkannten sprachlichen Tatbestandes nicht ganz unpassend erschien, noch einmal zu den vom Vf. gestrichenen matres lect. zurück und wollen nur noch konstatieren, daß auch die Punktatoren der Targumim, desgleichen der Mischna und Tosefta (vgl. die sporadische Vokalisierung im Erfurter Codex) keinerlei Streichung von matr. lect. sich erlaubt haben. Auch Luzzatto in seiner Grammatik des Idioms des >Thalmud Babli«, desgleichen Levias in seiner (englisch geschriebenen) Grammatik zum aramäischen Idiom des Bab. Talmud vokalisieren, ohne eine >überflüssige« matr. lect. zu streichen. Margolis, um zu zeigen, was organisch und was nicht organisch sei, läßt zwar im Glossar zu seiner aramäischen Grammatik die matr. lect. weg; sobald er aber in den Texten der Lesestücke ein Wort zu vokalisieren für nötig hält, tut er dies, ohne eine matr. lect. zu eliminieren (z. B. S. 75 אֵילֵנוּ, אֵילֵנוּ). Wir hoffen gezeigt zu haben, daß das in den Monumenta befolgte Prinzip der Streichung von matres lect. anfechtbar ist. Daß die Sache auch andere Herausgeber von mischnischen und talmudischen Texten angeht, braucht nicht eigens gesagt zu werden.

Als Zweck der Vokalisation und Interpunktierung geben die Herausgeber der Monumenta im Vorwort S. V an, daß sie sein solle ›ein ständiger Kommentar, welcher das der Uebersetzung zugrunde liegende grammatische Verständnis klar macht‹. Wir meinen: wie der Uebersetzer den Text grammatisch aufgefaßt habe, zeigt die gegenüberstehende Uebersetzung, wenn anders dieselbe nicht in willkürlicher Freiheit vom Original abweicht. Dagegen wird eine Vokalisation einen andern Zweck erfüllen, nämlich Anleitung zur korrekten Aussprache zu geben. Man kann bekanntlich semitische Texte jeder Art mit Hilfe einer geeigneten Uebersetzung grammatisch richtig verstehen und doch weit davon entfernt sein, sie auch korrekt zu lesen. Ueberdies sind talmudische Texte durch die zahlreichen *matres lectionis* vor falschem grammatischen Verständnis ganz anders geschützt als biblische Texte. Das Schwierige ist das Verständnis des eigentümlichen, mehrdeutigen, dunkeln Stils des Talmud, wozu wir keine Vokalisation, sondern lediglich eine gute Uebersetzung mit Erklärungen brauchen. Nur ausnahmsweise, wenn nämlich der Punktator die herkömmliche grammatische Auffassung eines Wortes verläßt und eine überraschende Neuerung sich gestattet, könnte man von einem grammatischen Kommentar zur Uebersetzung reden. Dies ist z. B. der Fall bei der so häufig vorkommenden Redewendung *תלמוד לומר*, welche allgemein לְתִלְמוּד, vom Vf. aber als Imperfekt לֹתְלַמֵּד gelesen wird. Freilich wird es dem Leser nicht ganz klar sein, wieso diese Phrase in der Uebersetzung mit ›daher heißt es‹ wiedergegeben ist, und er wird schließlich den ›Kommentar‹ nicht verstehen. Je ungewöhnlicher die Neuerung ist, desto notwendiger wäre gewesen, nicht bloß eine Begründung solcher Abweichung von der allgemeinen Auffassung des Terminus, sondern auch eine im Kommentar gegebene wörtliche Uebersetzung und Erläuterung des Sinnes. Vielleicht dürfen wir das Vermißte noch in einem sehr wünschenswerten Anhang erwarten, wie solchen z. B. die musterhafte, ihren Zweck erfüllende Uebersetzung der *Mechiltha* von Winter-Wünsche enthält. Des Vf.s Auffassung des Terminus לְתִלְמוּד erweist sich indessen als unmöglich, die Vokalisation mithin als falsch. Es ist eine sprachliche Unmöglichkeit, zu sagen: אֵין תְּלַמֵּד (st. לֹא תְלַמֵּד); so aber würde die negative Form des Terminus nach dem Vf. zu sprechen sein. Sie lautet vielmehr: אֵין תְּלַמֵּד לְ (z. B. *Sota* 5, 4). Und daß das Subst. תְּלַמֵּד gemeint ist, zeigt außerdem das entsprechende aramäische תְּלַמֵּדָא, womit *Sanh.* 59 b auf eine mit *תלמוד לומר* formulierte exegetische Angabe Bezug genommen wird; vgl. Bacher, *Term.* I, 201, Anm. 2. Das Genauere über den Terminus ist zu finden bei Bacher, *Term.* I, 199 ff.; II, 234. — Einen andern falschen ›Kommentar‹ liefert Vf. durch seine Vokalisation des aramäisch-babylonischen Terminus אֵיני, den er אֵיני liest und ›dies ist

ja nicht so« übersetzt S. 13, Nr. 43. Es ist das allerdings die traditionelle Aussprache, und die genannte Uebersetzung finden wir z. B. auch bei Laz. Goldschmidt (vgl. Chull. 96 b) oder bei Löwe, Der erste Abschnitt des ersten Traktats usw. S. 34 (Berach. 6 b). Aber die Unmöglichkeit, ein so rein aramäisches Wort vom hebräischen אֵין abzuleiten, liegt auf der Hand; es ist beispiellos, daß das hebräische אֵין mit הִיא verschmolzen wird nach Analogie von כֵּן הִיא (= כֵּן הִיא ist es so?) im Jeruschalmi (Jom. 43 c). Die Ableitung des Terminus אֵינִי vom hebräischen אֵין ist bereits von Luzzatto in seiner Grammatik S. 95 beseitigt; er übersetzt ihn: »ist es wirklich so? kann dem so sein?« und läßt das Wort zusammengesetzt sein aus אֵין הִיא (אֵין ja, so, ita, sic; ebenso im Syrischen, z. B. Peschitto Act. 5, 8: in (אֵין) beholen demajo »ja, um diesen Preis«). Ebenso Levy, Neuhebr. Wtbch. I, 67 (nur daß er, von der traditionellen Aussprache befangen, nicht אֵינִי vokalisiert, sondern אֵינִי), ferner Schulbaum und Dalman in ihren Wörterbüchern; desgleichen Mielziner in »Introduction to the Talmud« S. 227: »is that so?«, vgl. M. Schwab in seiner französischen Uebersetzung von b. Berach. 6 b: »est-ce bien vrai?« Der babylonische Terminus אֵינִי würde also ganz entsprechen dem oben angeführten כֵּין des paläst. Talmud. Eine völlig verschiedene Erklärung finden wir bei Bacher, Term. II, 5: »wenn dies der Fall ist« (von אֵין »wenn«). Es erhebt sich jedoch dagegen das Bedenken, daß die Konjunktion אֵין im Babli stets die abgekürzte Form אֵי hat, mit Schwund des schließenden Konsonanten, und daß der Satz »wenn dem so ist (wäre)« im Babli אֵי הִיא lautet. Davon abgesehen ist Bachers Auffassung ansprechend und plausibel zu nennen, und die Satzstruktur אֵינִי הִיא »wenn dem so ist (wäre), so steht ja aber doch geschrieben usw.« (b. Ber. 6 b), hätte ihr Analogon in einem Satz wie אֵין הִיא... והלא Schir rabba 6, 9 Ende, wo והלא ganz wie והיא den Nachsatz zu einem vorausgehenden Wenn-Satz einleitet.

Ehe wir nun den beiden hier besprochenen falschen Vokalisationen, die man mit Bezug auf das Vorwort der Herausgeber auch einen »Kommentar«, jedoch einen verfehlten, nennen kann, weitere unrichtige Punktationen anreihen, möchten wir zuvor die auf den ersten Blick in die Augen fallende Sorgfalt konstatieren, mit der die Texte im allgemeinen vokalisiert sind. Besonders hervorheben wollen wir die aramäischen Stücke, deren Vokalisation alle Kennzeichen fleißiger Anlehnung an das instruktive Glossar von Margolis' Grammatik an sich tragen, weshalb man diese aramäischen Stücke zugleich als eine gute Chrestomathie zu der genannten Grammatik betrachten kann. Daß aber trotz aller unleugbaren Sorgfalt eine absolute Korrektheit der Vokalisation noch nicht erreicht ist, sollen die folgenden Beispiele zeigen.

Wir beginnen mit etwas Elementarem. Gegen die Regel schreibt Vf. אָרָא, אָרָא, אָרָא ohne Makkef. Nur bei Schriftziten sehen wir ihn, doch nicht konsequent (vgl. S. 3, Nr. 3), eine Ausnahme machen, wie er denn überhaupt bei Bibelziten die tradierte talmudische Orthographie anpassen zu müssen glaubt an die Orthographie des masorethischen Textes. Eine fragwürdige Behandlung des talmudischen Textes. Haben die Talmudschreiber unbedenklich z. B. in dem Zitat 1. Chr. 24, 6 das dortige passive Partizip regelrecht plene geschrieben: אָרָא, während doch die überlieferte biblische Form אָרָא ist, so darf auch Vf., der ja eben den Spruch in seiner talmudischen Form vorzuführen hat, nicht daran korrigieren und nach der Masora אָרָא schreiben (S. 36, Nr. 101), zumal das auch nach der gewöhnlichen biblischen Orthographie eine Ausnahmsform ist. Um auf אָרָא zurückzukommen, welches so, ohne Makkef, nicht anders als käl (mit langem ā) zu sprechen wäre, so mag daran erinnert werden, daß Kimchi, der berühmte jüdische Sprachforscher, Spr. 19, 7 אָרָא (ohne Makkef) tatsächlich >käl< gelesen haben will; vgl. jedoch Delitzsch z. St. Ferner sei daran erinnert, daß in der Erfurter Tosefta Sota 13, 8 (319, 22) אָרָא vokalisiert ist, was bechāl zu lesen ist (vgl. 40, 9 אָרָא, 134, 9 אָרָא u. dgl.). Endlich punktiert auch das Targ. Onkelos nach der superlinearen Vokalisation: >käl<, vgl. Dalman, Gr.² 123, Note und Merx, Chrestom. Targum. 1, Note und 34, Note. Die Aussprache >käl< wäre also in einem talmudischen Text sehr wohl möglich. Doch dürfte Vf., der אָרָא und אָרָא mit kurzem Vokal geschrieben, auch אָרָא nach biblischem Muster mit kurzem ö oder Kamez chatuf gemeint haben; dann aber mußte er es mit Makkef versehen, vgl. Margolis im Glossar. — Mehrfach hat Vf. Pathach gesetzt, wo Kamez (langes ā) zu schreiben war: S. 4, Nr. 8 a אָרָא st. אָרָא, s. Dalman, Gr.² 218; Bacher, Term. I, 76; II, 82; S. 5, Nr. 11 אָרָא st. אָרָא, vgl. das biblische אָרָא (= charrasch), siehe auch Margolis S. 12. — In אָרָא S. 6, Nr. 18 und sonst ist an den hebräischen Artikel nicht zu denken, sondern an das Deutelement אָרָא; also ist zu lesen: אָרָא (allgewöhnlich אָרָא נבֿרא = jener Mann), vgl. Margolis S. 18 und Glossar S. 106. Das aramäische אָרָא inmitten hebräischer Umgebung hat so wenig etwas Befremdendes wie einige Zeilen weiter das aramäische אָרָא. Im Hebraismus der Schule haben nicht wenige Aramaïsmen Bürgerrecht erlangt. — Falsches Pathach sehen wir auch S. 12, Nr. 34 in אָרָא, es müßte denn Vf. ohne ersichtlichen Grund dort das Wort aramäisch statt hebräisch aussprechen wollen. — Umgekehrt finden wir vom Vf. Kamez (ā) gesetzt, wo mit Pathach zu vokalisieren war: אָרָא (S. 7, Nr. 19) und אָרָא (S. 8, Nr. 23), lies: אָרָא, אָרָא; denn אָרָא ist verkürzte Form von אָרָא; über אָרָא vgl. Margol. 11 und 32. Jenes אָרָא hat Vf. auch vorn unrichtig vokalisiert אָרָא, vgl. Margol. 34 und Glossar 86, ferner

Bacher, Term. II, 114; außerdem vgl. מָנַן Targ. Onkelos Gen. 29, 4 und Merx, Chrest. Targ. 171: »Non igitur מָנַן, sed מָנַן proferendum est« (nicht irre machen darf Targ. Jerusch. I Num. 11, 13: מִיִּנֵן, denn das Jod bezeichnet hier wie auch sonst das lautbare Schwa, vgl. z. B. נִיבְרָה »wir segnen« j Naz. 54 b, מִיִּקְרָבָה (inf. paël) »nahebringen« j Ber. 13 d, שִׁלֵּם (christl.-pal.) »Friede«, vgl. Dalman, Gr.² 71 und Margol. 7). — Statt מִיִּנְחָה S. 14, Nr. 46 lies מִנְחָה, denn das hophal ist hier nicht das Passiv zum hiphil הִנְיַח »Ruhe machen, Ruhe verleihen«, sondern zu der andern Hiphilform הִנְיַח »niedersetzen, niederlegen«. — Die Vokalisation יוֹם הַקְהָל »Tag der Versammlung« S. 15, Nr. 47 hätte Vf. jedenfalls im Kommentar begründen müssen; man weiß nicht, ob er הַקְהָל als Imperativ gemeint hat (die Konstruktion wäre dann wie in מִצְוֵי עֲשֵׂה) oder als nomen hiphilicum הַקְהָל (הַקְהָל) nach dem Muster הַקְדֵּשׁ. Das natürliche war doch יוֹם הַקְהָל (Deut. 9, 10). Es müßte erst bewiesen werden, daß die Juden nur den Tag, wo das Volk sich vor Gott versammelte zum Empfang der Offenbarung, einen יוֹם הַקְהָל nannten. Vorderhand sagen wir: wie der Tag, an welchem der Befehl הַקְהָל Deut. 4, 10 ausgeführt wurde, ein יוֹם הַקְהָל war, ebenso war der Tag, an welchem der Befehl הַקְהָל Deut. 31, 12 ausgeführt wurde, ein יוֹם הַקְהָל. — Das vom Vf. S. 15, l. Z. richtig als passives Partizip übersetzte מִסְרַשׁ hat er als aktives Partizip vokalisiert מִסְרַשׁ st. מִסְרַשׁ. — Statt מְמוֹנֵה, Plur. von מְמוֹן, war zu vokalisieren: מְמוֹנֵה S. 25, Nr. 67 (so richtig Hoffmann M. Sanh. 1, 1, ebenso Strack); vgl. Margol. 13, Anm. 2 und Dalman, Gr.² 170. — בְּדִאֲמַר S. 8, Nr. 20 ist zu korrigieren entweder in בְּדִאֲמַר (vgl. Targ. Onk. Lev. 13, 5 בְּדִהָהּ, s. Dalman, Gr.² 239; bei Berliner falsch בְּדִהָהּ) oder in בְּדִאֲמַר, vgl. Targ. Onk. Num. 15, 24 בְּדִחֻזִּי (Berliner בְּדִחֻזִּי). — In Uebereinstimmung mit dem Neuen Testament und Josephus (Σαδδουκαῖοι) und der Peschitto זִדְרִיקָא vokalisiert der Mischnakodex Kaufmann צִדְרִיקִים (vgl. Strack, Makk. 1, 6). Ebenso die beiden hebräischen Uebersetzungen des Neuen Testaments von Salkinson und Delitzsch. Die landläufige jüdische Aussprache ist צִדְרִיקִים, wobei wenigstens der u-Laut bewahrt ist. Vf. entfernt sich von der alten Tradition noch einen Schritt weiter und schreibt S. 24, Nr. 60 צִדְרִיקִים. Strack, Einl.⁴ 86: »R. Zadok; so die gewöhnliche Aussprache; vielleicht richtiger mit Handschrift de Rossi 138 צִדְרִיק, vgl. Σαδδουκ in Ezech., Esra-Neh. der LXX und Σαδδουκαῖοι«. — Höchst bedenklich ist die Vokalisation סְטְרִטְיָאוֹר »Heerstraßen« S. 9, Nr. 27; sie wird nicht entschuldbar dadurch, daß auch Dalman im Wörterbuch S. 275 mehrere mit στρ beginnende lateinisch-griechische Fremdwörter, worunter übrigens bei ihm das vorliegende sich nicht befindet, im Hebräischen mit סְטְט beginnend läßt. Aus den von uns zusammengestellten Beispielen, welche die beiden Tosefta-Handschriften bieten, geht zur Genüge hervor,

daß, wenn unser Wort ohne א prosth. geschrieben wird, dann das ט am Anfang elidiert wird: Ber. 3, 20 סרטיא (Wien); Schabb. 10(11), 1 סרטא (Wien); vgl. סרדיוט = στρατώτης (Elision des ט); mit א prosth. aber sehen wir das ט entweder beibehalten oder auch jetzt noch elidiert: beibehalten Ber. 3, 20 איסרטיא (Erfurt); Schabb. 10(11), 2 אסתרטא (Wien); Schabb. 10(11), 13 איסרטיא (Erfurt), אסתרטי (Wien); Chag. 2, 5 איסרטא (Erfurt), אסתרטא (Wien); elidiert Schabb. 10(11), 1 ארטא (Erfurt und Wien); Schabb. 10(11), 2 ארטא (Erfurt). Die Elision des ט auch nach א prosth. beweist, daß auch jetzt noch der Buchstabe für das semitische Organ etwas Unbequemes hatte und ihm widerstrebte. Im arabischen sirât, welches nach Sprenger, Leben und Lehre des Mohammad II, 62 >srât< gesprochen wird, sehen wir das ט endgültig beseitigt. Die vom Vf. bevorzugte LA aus Pesikta sutarta (lies: Lekach tob) ist also von vornherein anfechtbar; die Beobachtung, daß sie >merkwürdigerweise die ursprüngliche griechische Form wiedergibt<, könnte eher ein Grund sein, ihr zu mißtrauen. Wir müssen entweder die LA. im Lekach tob durch Vorsetzung eines א prosth. emendieren: אַסְטְרְטִיאָה (so, mit ā, wegen 1. lat. >strāta<, 2. arab. >srât<), oder — und das dürfte sich am meisten empfehlen — wir bleiben bei der von Friedmann im Kommentar zum Sifre zitierten LA des Jalkut סרטיאָה, welche auch in der korrupten Form des Sifre סרטיאָה (ט und ס versetzt) mit Leichtigkeit wieder zu erkennen ist. — Ein anderes griechisches Fremdwort ist אַסְסִיָּא (= ὀψωνία, bezw. ὀψωνία). Vf. vokalisiert S. 16 und 17 nach Dalman אַסְסִיָּא, wobei unklar ist, ob das vordere Kamez als ā oder als Kamez chatuf (ō) gemeint ist. Gegen ὀ spricht, daß die diesen Laut ausdrückende mater lect. ך fehlt; gegen ā das syrische äfsunitho (אַפְסִיָּוּתָא). Der lange Vokal unter ס andererseits ist gesichert sowohl durch das griechische ω als durch das syrische ū. Es ist also umgekehrt zu vokalisieren: אַסְסִיָּא. Ob das Wort ein Plural ist mit der aramäischen Endung >ajja< — so meint Bernstein im Wörterbuch zur Chrestom. Syriaca von Kirsch, und so scheint es nach der Schreibweise אַסְסִיָּא jSanh. 20c — oder ein Sing., bleibe dahingestellt. — Noch ein griechisches Fremdwort sei besprochen: סְנִדְרִיָּוּת, plur. von סְנִדְרִי (= σενέδριον). Lies: סְנִדְרִיָּוּת. Gegen alle Tradition versieht Vf. S. 23, Nr. 58 das ס mit Chirek, s. Dalman, Gr. 2 187; und daß das Wort am Ende nicht ijjoth, sondern ajjoth zu sprechen ist, beweist die andere Orthographie סְנִדְרִיָּוּת M. Sanh. 1, 5 ed. princ. und cod. Cambr. — S. 36, Nr. 101 am Ende müssen wir dem Vf. gegen Albrecht beipflichten, daß נִתְרַסְפִּי zu lesen ist und nicht נִתְרַסְפִּי, wie Albrecht will. Auch der Erfurter Codex Tos. Erub. 9(6), 1 vokalisiert נִתְרַסְפִּי (Dag. forte pflegt der Codex nicht zu setzen). Gegen Albrecht (§ 100 e) ist außerdem zu bemerken, daß im Nithp. (Ithpe., Ithpa.) der Verba ס״י ו and

ם in den vokallosen Texten das ם und ם fast stets doppelt geschrieben ist zum Zeichen der konsonantischen Aussprache; wir finden aber nirgends geschrieben ם. Die gleiche Ittatal-Form inmitten eines hebräischen Textes treffen wir bJoma 46a: ם אברי עולה שפחהרר; Brandopferstücke, welche übrig geblieben sind; davon zu unterscheiden ם החותר (החותר), aramäisch אחרותר in völlig anderer Bedeutung, s. Dalman, Wtbch. 115 und Levy I, 507. — ם Herr< schreibt Vf. S. 7, Nr. 19 unrichtig mit Pathach. — Statt ם S. 8, Nr. 20 lies: ם. — S. 16, Nr. 49 begegnen uns drei falsche Vokalisationen: 1. ם מחקיה ist nicht hebr. Part. Hiphil, sondern aram. Part. Aphel, also ם מחקיה, bezw. ם מחקה zu punktieren; 2. st. ם כהנא lies: כהנא; 3. st. ם בחרא lies: בחרא, s. Margol., Glossar 92 und Onk. Deut. 24, 3. — S. 34, Nr. 93 vokalisiert Vf. seltsamerweise das part. ם מרבה als Hiphil, während er doch im Infinitiv richtig das Piel vokalisiert (לרבות); lies: ם מרבה, vgl. Bacher, Term. I, 179 und Note 5. — In der Setzung des Artikels bei ם ל, ם ל wird man in Anbetracht der Tatsache, daß die Mischna der Volkssprache folgt und daher regelloser ist, einem Punktator einige Willkür und Freiheit zugestehen dürfen. Doch erscheint die Willkür zu groß, wenn Vf. in zwei völlig gleichgeformten Sätzen das eine Mal ם ל schreibt (S. 9, Nr. 25), das andere Mal ם ל (Nr. 28), oder wenn er S. 15, Nr. 48a in einem Atem schreibt ם ל ויהסן ם ל (siehe dagegen Jost). — Was die Pausa betrifft, so sind die Ausgaben mit ihren vielen Punkten (vergleichbar den reichlich gesetzten Kommata in deutschen Texten älterer Zeit) Zeugen, daß bei sorgfältigem Vortrag talmudischer Texte eine Masse größerer und kleinerer Pausen gemacht wird. Wo aber Pausa ist, ergibt sich von selbst die mit ihr verbundene Vokal- und Tonveränderung. Im bloßen Konsonantentext fällt letztere nicht in die Augen, wenn nicht eine mater lectionis die Vokalveränderung andeutet, wie z. B. M. Rosch ha-Schana 4, 8, wo die ed. princ. des Jeruschalmi und ebenso (nach Fiebigs Angabe in seiner Ausgabe dieses Traktats) die ed. princ. des Babli, die hier von Laz. Goldschmidt ungenau wiedergegeben ist, ferner die Hamburger Mischnahandschrift 18, die Münchener Talmudhandschrift 140 ם ילמוד (d. i. ם ילמוד) haben. Wenn hier die beiden Handschriften Mon. 95 und Cambr., ebenso die ed. princ. der Mischna ם ילמוד haben, was ם ילמוד zu lesen ist, so belehrt uns dies Beispiel, daß die Pausaldehnungen nicht regelmäßig und streng durchgeführt wurden. Wir wissen nicht, ob Vf. die Pausaldehnungen am Satzende aus Prinzip das eine Mal gesetzt, das andre Mal unterlassen hat, vgl. S. 26, Nr. 68, Zeile 11 ם הבית (st. הבית), Z. 20 ם הרהר (st. הרהר), dagegen Z. 17 ם הערבים. Innerhalb einer Periode, bei kleinerer Pausa, scheint Vf. überhaupt nicht gedehnt zu haben. Eine Folge der Pausa ist bekanntlich die härtere Aussprache der folgenden Aspirata, welche

deswegen auch nach vorausgehendem Vokal mit Dagesch lene versehen wird. Richtig hat Vf. z. B. S. 13, Nr. 39 (M. Sanh. 2, 3) das Wort כל nach אורו, wo Pausa ist, mit Dagesch versehen; unberechtigt dagegen ist das Dagesch in מיתה בבית דין M. Sanh. 11, 4 (S. 25, Nr. 64), weil keine Pausa vorher; Strack dort richtig בבית ohne Dagesch.

Vorstehende Ausstellungen wollen keine erschöpfende Aufzählung der beobachteten Punktationsfehler, sondern nur Proben davon sein, welche zeigen, daß bei aller sonstigen Sorgfalt, welche die Punktation der Texte verrät, doch verschiedene Unrichtigkeiten sich eingeschlichen haben.

Die Texte hat Vf. nach den S. XV f. namhaft gemachten neueren Ausgaben gegeben, also nicht nach den ältesten Drucken, wie sie z. B. Dalman seinem Wörterbuch zugrunde gelegt hat. Nur die Toseftastücke sind nach handschriftlicher Vorlage abgedruckt, nämlich nach dem wertvollen durch Zuckerman del edierten Erfurter Codex. Nicht unter allen Umständen sind die Vorlagen unverändert wiedergegeben, sondern je nachdem mit Streichungen, Verbesserungen oder Zusätzen, worüber der Kommentar Rechenschaft gibt oder auch nicht. Die Abweichungen vom masorethischen Text in den Bibelzitate, auch die geringfügigsten, sind durch das Zeichen ! markiert. Naheliegende Emendationen des Bibeltextes, wie sie z. B. Laz. Goldschmidt b. Sanh. 21 a sich gestattet hat (st. רימשהו 1. Chr. 29, 22 will Goldschmidt lesen רימשהו), hat er unterlassen (S. 10, Nr. 28). Wir geben im Nachstehenden einige Beispiele, wo Vf., sei es im unveränderten Abdruck eines zu berichtigenden, sei es in Berichtigung eines unanfechtbaren Textes fehlgegangen sein dürfte. Den sonnenklaren Druckfehler bei Zuckerman del, Tos. Sanh. 4, 11 (422, 23) טן הפסח schreibt Vf. S. 8, Nr. 21 getreulich ab, trotz des richtigen טן הפסח im Alfasi und in der von ihm angeführten Parallele j Schek, 49 c unten. — Handgreiflich korrumpiert ist in der Erfurter Handschrift Tos. Sanh. 4, 7 (421, 18) שיהא כחיבה. Das ist dem Vf. selbst aufgefallen, weshalb er S. 14, Nr. 46 in der Note bemerkt: >Var. ed. Zuckerman del שיהא כחיבה, was nebenbei eine schlotterige Angabe ist, da man wissen möchte, welcher überlieferte Text bzw. welche Texte diese Variante aufweisen. Vf. hätte aber ein Wort dazu setzen sollen über die Unmöglichkeit der Erfurter LA. und statt derselben die von Wien und Ausgabe bezeugte richtige LA. in den Text einsetzen sollen. Der Schreiber des Erfurter Codex, ein wie es scheint nicht eben gelehrter Mann, hat gedankenlos oder mit Absicht das vorausgegangene יהא wiederholt. Die aramäische Form כחיבה aber unterliegt stärkstem Zweifel; denn כחיב (= hebr. כחיב) kommt in hebräischen Texten nur als Terminus zur Einführung biblischer Zitate vor: >es steht ge-

schrieben (γέγραπται im N.T.). Die Beibehaltung des verderbten Textes der Erfurter Handschrift muß umsomehr wundernehmen, als er in der vorausgehenden Nr. 45, Anm. 1 unsere Toseftastelle in der richtigen Form zitiert hat. — In der gleichen Nr. 46 begegnen wir im Erfurter Codex einer neuen Gedankenlosigkeit des Schreibers: ירצא למלחמה (ירצא בבית דין), indem er das vorausgehende ירצא, mechanisch wiederholte oder vermöge seiner Ungelehrtheit als Korrektur statt des ihm vorliegenden יושב setzen zu müssen glaubte. Vf. hebt durch Unterstreichen des Satzes denselben eigens als Mischnasatz (Sanh. 2, 4) hervor. Gerade die Mischna aber liest יושב, ebenso die Wiener Tosefta, ebenso der vom Vf. zitierte Sifre Deut. 161, ebenso las Dav. Pardo (siehe dessen Kommentar zur Tosefta). Zu allem Ueberfluß ist die Konstruktion des Erfurter Codex sprachlich unmöglich, da man sagt: יצאל. Trotz allem glaubt Vf. die verderbte LA. beibehalten zu können und übersetzen zu dürfen: »geht er zu Gericht«. Im Anschluß hieran sei auch hingewiesen auf Pardos Bemerkung, daß der Ausdruck der Tosefta בבית דין nicht genau ist, und daß die Mischna korrekter sich ausdrückt: בדין. — An der in mehrfacher Hinsicht verdächtigen Form השמישו (Tos. Schabb. 7(8), 18 = 119, 2) nimmt Vf. S. 10, Nr. 30 keinen Anstoß, obwohl die Parallele Tos. Sanh. 4, 3 (= 420, 29) השמישן hat, ebenso Dav. Pardo. Alfasi liest השמישו; der Cod. Mon. in der Parallele bAb. zar. 11 a השמישוהן (von Laz. Goldschmidt in den Varianten nicht erwähnt). Also überall die Maskulinform השמיש mit Suffix. Die vom Vf. acceptierte Form des Erfurter Codex, die sich übrigens auch in der ed. princ. bAb. zar. 11 a findet, von Goldschmidt aber als offenbar falsch nicht in den Text, sondern nur in die Fußnote gesetzt wurde, ist ein Zwitter, nämlich das aramäische השמישהא (vgl. syr. taschescho) mit hebräischem Suffix. Vf. scheint ein unbelegbares hebräisches השמישה anzunehmen. Ob in der Form השמישוהן ein verderbtes השמישוהן (vgl. Cod. Mon.) zu erkennen ist, wagen wir nicht bestimmt zu sagen. — Ohne es näher zu begründen, verwirft Vf. S. 12, Nr. 34 die LA. der ed. pr. כמה שיאמרו und bevorzugt die LA. des Monac. (st. »Cod. Monac.« pflegt Vf. zu sagen: »D. S.« d. h. Dikduke Soferim, als ob in den Dikduke nur die Lesarten des Mon. aufgeführt wären). Die LA. der ed. pr. ist aber sprachlich unanfechtbar und gibt einen guten Sinn; die LA. des Mon. sieht aus wie eine Anpassung an das vorausgehende כשיאמרו. — Das Wort אדונינו ורבו (אדונינו ורבו) Tos. Sanh. 4, 4 (420, 32) möchte Vf. S. 12, Nr. 36 als späteren Zusatz streichen. Aber das Wort fehlt weder in den beiden Handschriften noch in der Ausgabe; die Kommentatoren haben es weder beanstandet noch einer Erklärung bedürftig gefunden. Aus den beiden bei Levy IV, 409 angeführten Zitaten bBab. mez. 84 a und bAb. zar. 17 b ist zu ersehen,

daß **רב**, **רבי** nicht ausschließlich von Gesetzeslehrern gebraucht wurde. Wäre **ורבנו** ein späterer und zwar, wie Vf. meint, »unpassender« Zusatz, so stände man vor der Schwierigkeit, wie doch jemand darauf kommen konnte, einen so unpassenden Zusatz zu machen, da ja Zusätze und Randglossen den Zweck haben, einen undeutlichen Ausdruck des Textes zu verdeutlichen. Wir hätten also den sonderbaren Fall, daß ein vollkommen klares Wort wie **אדונינו** nicht nur überhaupt glossiert, sondern unpassend glossiert wurde. Viel plausibler wäre es uns erschienen, wenn Vf. auf die im targumischen Sprachgebrauch übliche Anrede von Menschen **רבוני** »mein Herr«, »Monsieur«, **רבונינו** »notre Seigneur«, **רבוני** »Messieurs« (s. Delitzsch, *Horae hebr. et talm.* in »*Zeitschr. f. luth. Theol.* 1878, 7) hingewiesen und die Vermutung ausgesprochen hätte, daß statt **ורבנו** vielleicht zu lesen sein dürfte: **רבנונו**. Zu der respektvollen Doppelanrede »*adonenu werabbonenu*«, von welchen beiden Wörtern das letztere dasselbe bedeutet wie das erstere, ist zu vergleichen: **רבי מורי מורי** b *Taan.* 20b. Der Einwand des Vf.s, daß ja in dem dort angeführten Bibelzitat **ורבנו** nicht stehe, ist nichtssagend, da das Bibelzitat selbstverständlich es nur auf **אדונינו** abgesehen hat, worin eingeschlossen ist das synonyme nachbiblische **ורבנו**. — Stillschweigend ändert Vf. S. 14, Nr. 46 das **בזרועו** (»an seinem Arm«) der Erfurter Handschrift *Tos. Sanh.* 4, 7 = 421, 23 nach der Wiener Handschrift in **משמאלו**. In der Tat ist dies die leichtere LA., ebendeshalb aber die fragwürdige. Es lag so nahe, als Gegensatz zu dem Ausdruck »zur Rechten« zu setzen: »zur Linken«. Es ist aber unerfindlich, wie der Schreiber der *Tosefta* Erfurt darauf hätte kommen sollen, an Stelle eines leichteren, den Gegensatz klarer ausdrückenden Wortes ein weniger klares zu setzen. Wir sagen: **בזרועו** ist die echte LA., **משמאלו** aber Korrektur oder Glosse. Daß die Handtefilla am linken Arm getragen wird, versteht sich von selbst; es ist also im Wort **בזרועו** der Begriff »link« implicite schon enthalten. — Eine erleichternde LA. ist auch S. 15, Nr. 47 der von Friedmann nach *Pesikta sutarta* eingeschaltete Satz: **משנה התורה כרחב שכן**. Friedmann klammert ihn ein, damit andeutend, daß er im *Sifre*-Text nicht steht. Vf. läßt die Klammern weg. Der Satz ist eine erleichternde Glosse und entbehrlich. — Ein fatales Malheur ist dem Vf. am Ende der Nr. 47 begegnet, wo er am Schluß den hebräischen Text zu der gegenüberstehenden Uebersetzung mitzuteilen vergaß. — Ohne weitere Begründung sagt Vf. S. 24, Nr. 60, Note 2: »Die LA. **שהיו אומרים** ist vorzuziehen«. Von dieser LA. der *Mischna* (*Para* 3, 7) sagt Jost, *Geschichte des Judentums* I, 219, sie gebe gar keinen Sinn. Die Handschriften *Mon.* und *Cambr.*, ebenso die *Tosefta Para* 3, 7 (= 632, 17) lesen: **שלא** **היו אומרים**. Die *Gemara* allerdings des *Cod. Mon.* und der *ed. pr.*

(Goldschmidt) an den drei Parallelstellen Joma 2 a, Chagig. 23 a, Sebach. 21 a hat: שהיו אומרים. Uebersetzt man das folgende דירה נעשית: »die Kuh wird verbrannt« (so Vf.), dann paßt allerdings die LA. שהיו אר'. Uebersetzt man aber: »die Kuh ist verbrannt worden« (so Jost), dann paßt dazu nur: שלא ידעו אר' »damit die Sadduzäer nicht sagen könnten«. Wir halten sprachlich nur die Uebersetzung von Jost für möglich, da דירה mit Part. nicht das Präsens, sondern das Präteritum umschreibt, weshalb wir (gegen den Vf.) sagen: »die LA. der Mischna der beiden Codd. Mon. und Cambr. sowie der Tosefta ist vorzuziehen«. — In Nr. 11, S. 5 läßt Vf. den Text Kidd. 82 a an unrechter Stelle beginnen. Der Talmud zählt dort sechs (bezw. sieben) Gewerbe auf, denen der Makel anhaftet, daß die Ausübenden es dabei mit Weibern zu tun haben. Von ihnen heißt es: סורו רע »ihr Trieb ist böse« (Goldschmidt unrichtig: »ihr Umgang«; סור kontrahiert סאור »Sauerteig« bildlich, vgl. 1. Kor. 5, 7: »feget den alten Sauerteig aus«). Damit schließt die eine Barajtha. Darauf folgt eine zweite, im Mon. durch רוצא eingeleitet und als neue auch durch besondern Abstand kenntlich gemacht; diese handelt von solchen Gewerben, deren Ausübende, wie der Talmud dort sagt, nicht etwa weil sie makelhaft wären, sondern bloß weil ihr Beruf verächtlich ist, sich zur Königswürde oder zum hohepriesterlichen Amt nicht eignen. Vf. hat nun ein Stück der ersten Barajtha in die zweite herübergenommen, trotz Monac. und trotz Raschi.

Wir verlassen diese textkritischen Einzelheiten, die selbstverständlich nur Proben sein wollen, und wenden uns zur Uebersetzung der Texte und dem Kommentar dazu.

Ist die Uebersetzung genau? Ist sie immer richtig? Man erwartet in Anbetracht derjenigen Leser, für die Vf. die Texte vokalisieren zu sollen glaubte, eine möglichst wörtliche Uebersetzung. Und auch wenn man von dergleichen weniger gelehrten Lesern absieht, so gehört es doch a priori zu den Aufgaben eines Uebersetzers, den Text in möglichstem Anschluß ans Original im deutschen Idiom wiederzugeben, also in der Art der Schleiermacherschen Uebersetzung des Platon oder der Rückertschen Uebersetzung des Koran oder der Winter-Wünscheschen Uebersetzung der Mechiltha. Vf. hat nun nach Belieben genau übersetzt — und das sind natürlich die besten Partien seiner Uebersetzung — und nach Belieben weniger genau, nicht selten ganz ungenau. S. 1, Nr. 3: בשעת »für die Zeit« (st. »zur Zeit«). — S. 4, Nr. 7: ממוכתר שבאחיד »von den Auserwählten deiner Br.« (st. »von den auserwähltesten«, Superl.). — S. 5, Nr. 14: נוהג כמנהג »er wandelt in den Wegen seiner Väter« (st. »er hält sich gemäß der Haltung seiner Väter«). — S. 6, Nr. 16: מלמד »dies bedeutet« (st. »dies lehrt«); S. 25, Nr. 67 übersetzt Vf. diesen Terminus:

›dies deutet an‹. — S. 6, Nr. 18a: מה הוא כשר אף בניו כשרים ›wie er würdig ist, so auch seine Söhne, wenn sie würdig sind‹ (st. ›wie er tugendhaft scil. sein soll, so auch seine Söhne tugendhaft‹). — S. 7, Nr. 19: אמר מר ›oben heißt es‹ (st. ›oben hat der Meister gesagt‹). — Ibid.: דכתיב ›es heißt‹ (st. ›denn es steht geschrieben‹); doppelt nachlässig ist die Uebersetzung von הוא דכתיב ›deshalb heißt es‹ (st. ›das ist es, was geschrieben steht‹) S. 36, Nr. 101. — Ibid.: ירושה היא לכם ›dies ist eine Erbschaft‹ (so Vf. nach Goldschmidt); lies: ›eine Erbschaft also ist's für sie‹. Statt לכם ist zu lesen: להם, wie der vom Vf. selbst zitierte Jalkut hat; auch des Vf.s eigener Hinweis auf die Parallele 18a (לבנים) hätte ihn abhalten sollen, das לכם einfach zu ignorieren. — Ibid.: כי איכא מחלקה ›wenn Präbendenten vorhanden sind‹ (1. Fremdwort, 2. Konkr. st. Abstr.); so Vf. wieder nach Goldschmidt. — S. 8, Nr. 24 übersetzt Vf. ההוא גברא wörtlich: ›dieser Mann‹; aber diese wörtliche Uebersetzung, wofür übrigens genauer ›jener Mann‹ zu sagen war, ist unverständlich st. ›du‹. In einer Fußnote aber wäre die wörtliche Uebersetzung und zugleich Hinweis auf das bei Margolis Gramm. 70 über diesen mysteriösen Gebrauch des Pronomens Gesagte am Platz gewesen. Analog ist der Gebrauch des griechischen Indefinitums τίς st. ἐγώ oder σύ, vgl. Kühner, Ausf. Gr. der griechischen Sprache³ II, 1, 662, vgl. auch das deutsche ›man‹ in diesem Sinn. — S. 9, Nr. 25: ›es heißt ja‹ והלא כבר נאמר st. ›es ist ja bereits gesagt‹ (scil. in der Bibel). — Ib. לא ראיתי ›ich habe gesehen‹; die Schwurpartikel לא אמlich läßt Vf. unübersetzt. — S. 8, Nr. 27: ›mit Zustimmung‹, S. 23, Nr. 58: ›durch‹; gleich darnach: ›durch die Entscheidung‹. Lies: ›auf Grund des Ausspruchs‹ (schon bibl.). — S. 9, Nr. 27: שורץ לעשות לו דרך ›er bricht sich eine Bahn‹, so Vf. wieder nach Goldschmidt; lies: ›er darf niederreißen (Zäune, Mauern etc.) um sich einen Weg zu machen‹. — S. 9, Nr. 28: שאר בזה שבוזזין ›die übrige Beute‹ (שבוזזין läßt Vf. unübersetzt). — S. 10, Nr. 28: ולא מדרכי האמורי ›und besorgt nicht, daß es der Wandel des Emori sei‹; diese Uebersetzung ist undeutsch, unverständlich und bodenlos frei. Lies: ›und das gehört nicht zu den Gebräuchen der Emoriter‹. — Ib.: ›und wie man nach deinen Vorfahren, den früheren Königen, verbrannt hat‹ Jer. 34, 5. Vf. hat dieses Bibelzitat ungebührlich frei und doch nicht verständlich übersetzt. Lies: ›und mit den Bränden deiner früheren Väter, also wird man etc.‹. Vf. hatte auch kein Recht, in der Uebersetzung das im Toseftatext ausgelassene המלכים nach dem masoretischen Text einzufügen. Bei dieser Gelegenheit mag — obwohl das nicht zur vorliegenden Besprechung gehört — die unbegreifliche Uebersetzung des Bibelverses bei Zunz niedriger gehängt werden: ›wie man deine Väter verbrannt hat, so wird man dich ver-

brennen«. Gegen das Targum, gegen Räschi und Kimchi, gegen unsere Tosefta, welche gleich darauf anführt, was alles man bei der Totenfeier der Könige verbrannte, ferner gegen 2. Chr. 16, 24; 21, 19 und endlich gegen Am. 2, 1, wo der Prophet Moab die Verbrennung der Gebeine des Königs von Edom als Frevel vorhält, der, wie Orelli zur Stelle bemerkt, »nach semitischem Gefühl, dem ohnehin die Leichenverbrennung widerstrebte, ganz abscheulich war«. — S. 13, Nr. 39: **מְסִיבִין** »setzen sich« (so auch Goldschmidt); lies: »legen sich (zu Tische)«. Vgl. Joh. 13, 23: *ἦν ἀνακείμενος ἐν τῷ κόλπῳ τοῦ Ἰησοῦ*, von Luther richtig übersetzt »er lag«, von der den Luthertext verbessern wollenden deutschen evangelischen Kirchenkonferenz verschlimmbessert: »er saß an der Brust Jesu«. — S. 16, Nr. 50 **כְּדִי לִיהָן אֶפְסֵיָא** »für den Sold seines Heeres« (lies: »genügend um den Sold zu bezahlen«). — S. 23, Nr. 58: **מְרַצִּיָּין** »man darf hinausziehen« (vgl. Goldschmidt), lies: »man läßt ausrücken« (das Heer). — S. 24, Nr. 60: **אִישִׁי** »Herr«, lies: »mein Herr«, ehrende Anrede = **אֲדֹנָי**. — Ib.: **טָבַל אַחַר** »nimm ein Tauchbad« st.: »tauche einmal unter (im Gegensatz zum Versöhnungstag, wo er fünfmal untertauchen mußte). — Ib.: **מִפְנֵי הַצְדוּקִים** »um gegen die Sadd. zu demonstrieren«, st. »wegen der Sadd.«. — S. 24, Nr. 63 »man sendet Boten aus mit Schreiben«, lies: »man schreibt (Briefe) und sendet damit Boten aus«. — S. 26, Nr. 68: »es gab nicht viele Streitigkeiten« (vgl. Goldschmidt) st. »man machte nicht viel Streit«. — Ib.: »tauchte irgend eine Frage auf«, lies: »bedurfte die Sache, daß man (deswegen einen Gerichtshof) fragte«. — Ib.: **עֹמְדִין לְמִנִּין** »man nahm eine Abstimmung vor«; lies: »man stand auf zur Abstimmung«. — Ib.: **לֹא שִׁמְשֵׁוּ כָל צִרְכָן** »sie waren nicht genügend vorbereitet«; genauer: »sie hatten nicht so viel, als sie nötig hatten, von ihren Lehrern gelernt« (eig. sie bedient), vgl. Dav. Hoffmann, Einleitung zu Nesikin S. XVII. — Ib.: **דַּעַת הַבְּרִיּוֹת** »er ist beim Volk beliebt«; lies: »der Sinn der Menschen hat an ihm Befriedigung« (Wohlgefallen). — S. 35, Nr. 99: **מִשְׁעַמְד** »dann kam David«; lies: »als David auftrat« (Nebensatz!). — S. 36, Nr. 101: **מִשַׁל אֶלְעָזָר** »von Eleasar«; lies: »von der Familie Eleasars«. — S. 6, Nr. 18: **מֵאֵי קְשִׁיָא לִיה** »was für einen Einwand gab es denn?« **לִיה** nicht übersetzt. — Ib.: **וְהוּא הוּדִין** »ebenso ist es auch der Fall«; lies: »eben das ist die Regel in Bezug auf etc.«. — S. 7, Nr. 19: **בְּעֵי מְשִׁיחָה**, Vf. vokalisiert richtig das akt. Part., übersetzt aber passiv: »die Salbung ist erforderlich«; lies: »er (der Prätendent) bedarf der Salbung«. — S. 7, Nr. 20: **וְהָיָה לִיה** »sie (die Barajtha) hätte ja den Grund angeben können«; lies: »es hätte ja für ihn (den Autor der Barajtha) hervorgehen (folgen) können aus etc.«. — S. 3, Nr. 2: **הֵיבְרַחְתֶּם עַל יָדָם** »sie haben (ihr Verlangen) zu früh gestellt«; lies: »sie haben es eigenmächtig (**עַל יָדָם** durch sich selbst, auf eigene

Faust) vorzeitig getan (הקדים eig. etwas vorzeitig werden lassen). — S. 3, Nr. 3: איזה יקדים >welches vorangeht<; lies: >welches man vorangehen läßt<. — S. 4, Nr. 8 irrt Vf., wenn er in einem hebräischen Stück den im babylonischen Talmud vielfach vorkommenden Terminus מְשַׁמֵּעַ (part. aphel) vokalisiert. Es ist vielmehr das hebräische Substantiv מְשַׁמֵּעַ >der aus dem biblischen Textwort ohne weiteres sich ergebende Sinn, der Wortsinn< gemeint (s. Bacher, Term. I, 190; II, 221). Aber auch, wenn er recht recht hätte, dürfte er nicht übersetzen: >woher weiß ich?< sondern: >will das bedeuten?< Die ganze Stelle, unklar und ungebührlich frei vom Vf. übersetzt, lautet: >Der Wortsinn ergibt also, daß sie (die Schrift) den Proselyten ausschließt. Oder soll vielleicht auch einer, wenn er nicht vom Stamme Juda ist, nicht eingesetzt werden? Das sagst du? Sind denn nicht alle Israeliten des Königtums würdig?< Vgl. zu משמע מוציא Mechiltha 12, 16 (מביא). — Gleichwie ein Talmudübersetzer einen Mißgriff beginge, wenn er ein Bibelzitat nicht nach der Auffassung des betreffenden Rabbi, sondern nach dem einfachen Wortsinn übersetzte, wodurch die von dem Rabbi daraus gezogene Deduktion unverständlich würde, ebenso begeht er einen Mißgriff, wenn er die Gemara das Diktum eines Rabbi nicht nach der Auffassung der Gemara in deutscher Sprache sagen läßt, sondern nach seiner eigenen (des Uebersetzers) Auffassung, wodurch dann die an das Diktum sich anschließenden Bemerkungen der Gemara dazu passen wie die Faust aufs Auge. Mag also immerhin — die Gelehrten sind darüber nicht einig — der von R. Jehuda I. vor seinem Tode ausgesprochene Satz: שמעון בני חכם von der Gemara, wie Vf. meint, unrichtig verstanden und erklärt sein, so darf doch Vf. die Gemara nicht einen nach ihrer Auffassung gar nicht so gemeinten Satz erklären lassen, wodurch die Worte der Gemara sinnlos werden. Im Sinne der Gemara hätte er den Ausspruch R. Jehudas übersetzen müssen: >Simon mein Sohn ist zwar ein Chacham (daher geeignet zum Nasi), aber Gamliel mein Sohn sei Nasi (weil er der ältere ist)<. — S. 8, Nr. 24: סתיו להו במסכתא >sie wollten gerade einen neuen Traktat (zu lesen) beginnen<; lies: >sie hatten gerade einen Traktat begonnen<, scil. zu lernen (folglich waren sie nicht zum Gehorsam gegen den König verpflichtet). — Ib. מאי נסיה לא נסה >wozu diese Bemerkung betreffs Absaloms?< lies: >wozu der Satz 'er hatte sich nicht angeschlossen'?< — S. 13, Nr. 42: למאן דאמר >auch derjenige, welcher behauptet, gibt zu, daß etc.<, lies: >auch nach demjenigen, welcher behauptet ... ist etc.<. Richtig dagegen S. 16, Nr. 49: למאן דדריש >nach demjenigen, welcher deutet<. — S. 15, Nr. 48 a >er erwähnt Feste statt der Sündenvergebung< נחן חוה של רגלים חוה lies: >er setzt die (Benediktion) über die Wallfahrtsfeste an Stelle der über die Sündenvergebung<. — S. 15, Nr. 49:

»aber hier macht er (R. Jehuda) eine Ausnahme«; lies: »aber hier ist es etwas anderes«, s. Bacher, Term. II, 226. — S. 16, Nr. 49: »ולשחוק ... ולכתוב קרא« dann hätte ja einfach stehen können ... ohne den Grund zu erwähnen«, lies: »die Schrift könnte (einfach) schreiben ... und dann schweigen (nichts weiter dazu sagen)«. — S. 25, Nr. 64 »er erlitt die Todesstrafe«, lies: »er wurde des Todes schuldig erklärt«. — S. 33, Nr. 91: »אתה ממונה עלי« dir liegt es ob«, lies: »du bist über ihn (oder seinetwegen) angestellt«. — S. 35, Nr. 98 »wie die Vögte ernannt werden müssen, so auch der Priester«, lies: »wie Vogt (gesagt ist) mit Bezug auf einen Angestellten, so Priester mit Bezug auf einen Angestellten«. — S. 10, Nr. 30: שורפין על המלכים »man verbrennt nach den Königen«. Undeutsch, unverständlich und falsch, denn על heißt nicht »nach«. Lies: »bei (dem Tode von) Königen«, so Heinr. Lewy in »Zeitschr. des Vereins für Volkskunde« 1893, S. 137; oder auch »über (dem tumulus) von K.«. — S. 15, Nr. 47 ist יירר falsch mit »Pergament« übersetzt. — S. 36, Nr. 101 »מה שהפס הפס, vgl. dagegen Luthers treue Uebersetzung des ἡ γέγραφα, γέγραφα Joh. 19, 22.

Es ist nicht unsere Absicht, eine vollständige Liste aller Ungenauigkeiten in der Wiedergabe des Originals, die sich in dieser ersten Lieferung finden, aufzuzählen, wir möchten bloß den Wunsch aussprechen, daß in den folgenden Lieferungen etwa die Winter-Wünschese Uebersetzung der Mechiltha zum Muster genommen werde. Man vergleiche z. B. die Uebersetzung von Mechiltha Mischpatim 15 beim Vf. S. 22, Nr. 55 einerseits und bei Winter-Wünsche S. 294 andererseits.

Entgegen jüdischem Brauch hat Vf. das Tetragramm mit »Herr« übersetzt nach christlichem Muster, was natürlich immer noch taktvoller ist als das von christlichen Mischna-Uebersetzern gebrauchte »Jahwe«, der denkbar gröbste Verstoß gegen den Geist der alten Rabbinen, in welchem doch die Mischna übersetzt sein will. Vf. wird sich berufen auf die Aussprache »Adonaj«, womit der bereits zur Zeit Jesu längst aus dem Gebrauch des Volks geschwundene Gottesname יהוה bei der Verlesung der heiligen Schriften ersetzt wurde. Es ist aber eine Tatsache, daß bei Schriftzitate nicht »Adonaj« von den Juden gesagt wird, sondern Ha-schem (»der Name«) und daß sie das Tetragramm mit »Ewiger« übersetzen. Nach solchem jüdischen Brauch wird sich auch ein christlicher, geschweige denn ein jüdischer Uebersetzer der Mischna zu richten haben.

Unpassend, weil nicht nur heidnisch klingend, sondern Heiliges auf gleiche Stufe mit Heidnischem stellend, ist die Uebersetzung von אורים ורומים mit »Orakel« S. 24, Nr. 59. Es wird immer am ge-

ratensten sein, diesen Ausdruck in seinem Wortlaut zu lassen: ›Urim und Thummim‹ (so z. B. Zunz).

Nicht konsequent sehen wir die Ausschreibung unvollständiger Bibelzitate bis zu dem Wort, auf welches der Schriftbeweis hinzielt, durchgeführt, vgl. z. B. S. 7, Nr. 19; S. 15, Nr. 48 a. Ebenso muß es als Fehler bezeichnet werden, daß Vf. es oft unterlassen hat, das signifikante Wort des Schriftbeweises durch Sperrdruck zu markieren und so die nicht immer auf der Oberfläche liegende Pointe augenfällig hervortreten zu lassen. S. 9, Nr. 26 ist dies zwar geschehen (בּוּר וְעֵר), in der an den Schriftbeweis sich anschließenden Erklärung der Gemara aber das בּוּר verwischt.

Dem Kommentar, zu dem wir übergehen, ist eine gewisse Reichhaltigkeit eigen, während er auf der andern Seite zu wenig bietet. Es finden sich viele Verweisungen auf gelehrte Werke und Abhandlungen. Ausnahmsweise bekommen wir den wesentlichen Inhalt solcher Zitate mitgeteilt, meist begnügt sich Vf. mit bloßer Angabe der Fundorte, womit natürlich nur einer kleinen Zahl von Lesern, die im Besitz aller dieser Werke sind, gedient ist. Aehnlich verhält es sich mit den zahlreichen Verweisungen auf hebräisch geschriebene Werke, z. B. Maimonides, Aruch, Kommentare. Nicht jeder Leser wird alle diese Werke haben und sie nachschlagen können; und auch ihre Besitzer selbst würden dankbar sein, wenn ihnen durch Mitteilung des Wortlautes jener Zitate es erleichtert wäre, sich ein Urteil zu bilden. Ebenso ist's mit den Hinweisen auf Parallelen in der talmudischen Literatur, wo es sich empfohlen hätte, durch wörtliche Mitteilung die darin zu Tage tretenden Verschiedenheiten vor Augen zu führen, wie das z. B. Bacher in seinen Werken tut. Es hätte das freilich mehr Raum beansprucht. Gerne befaßt sich der Kommentar, gemäß der im Vorwort ausgesprochenen Tendenz, mit Textkritik, mit Untersuchungen bezw. Vermutungen über das Verhältnis der Mischna zur Tosefta und zum Jeruschalmi, über Rabbis bei seiner Redaktion der Mischna eingenommenen Standpunkt zu den älteren Quellen, über ›irrtümliche‹ Auffassung der Gemara gegenüber den alten Quellen usw., unter Umständen auch über vermeintliche Widersprüche in der Bibel (z. B. S. 3, Nr. 2), von denen er so fest überzeugt ist, daß er die von positiven (jüdischen wie christlichen) Theologen aufrechterhaltene Uebereinstimmung solcher scheinbar unvereinbaren Bibelstellen ignoriert. Zum mindesten wäre ein תיקון angebracht gewesen, womit die alten Rabbinen eine ›Schwierigkeit‹ bescheidenlich stehen ließen; vgl. auch die Art, wie Petrus von Schwierigkeiten in den Briefen des Paulus spricht, 2. Petr. 3, 16.

Unter den kritischen Forschungen des Vf.s, die auf alle Fälle anregend sind, finden sich indessen manche, die auf schwachen Füßen

stehen dürften. So wagt Vf. S. 4, Nr. 9 trotz Erfurter und Wiener Codex, trotz Alfasi (Wilna), trotz Dav. Pardo (Tosefta-Kommentar, von dem in der Wilnaer Ausgabe des Alfasi nur ein kleiner Teil abgedruckt ist) die wohlbezeugte LA. בחוצה Tos. Sanh. 4, 10 (422, 17) in מחוצה zu ändern, weil der Sifre so hat. Aber abgesehen davon, daß der Sifre מחוק liest, so hat Vf. übersehen, daß dies מחוק im Sifre den Gegensatz bildet zu מקרב, während in der Tosefta das בחוצה im natürlichen Gegensatz steht zum folgenden בארץ ישראל. — Ebenso unberechtigt ist es, wenn Vf. in derselben Nummer Note 2 die bestbezeugte LA. נשרי oder נשאי Tos. Sanh. 4, 10, die auch Dav. Pardo und dem Vf. von »Minchath Bikkurim« vorgelegen hat, nach den Tosafoth zu Jebam. 45 b korrigieren will, um dann seine Uebersetzung den Tosafoth statt der Tosefta anzupassen. — S. 5, Nr. 11 meint Vf., es seien in der Barajtha Kidd. 82 a »augenscheinlich zwei verschiedene Normen vereinigt«. Wir haben über diesen Irrtum des Vf.s schon oben S. 106 gesprochen. — S. 6, Nr. 14, Note 2 zitiert Vf. einen in den Haggahoth Maimunijoth aus der »Pesikta« entnommenen Schlußsatz zum Sifra und macht dazu die Bemerkung: »Ich habe es in der Pesikta sutarta nicht gefunden«. Das wollen wir ihm freilich glauben; aber in der Pesikta (de-Rab Kahana) 173 b hätte er's finden können, und diese haben die Haggahoth gemeint, nicht aber die irrthümlich ehemals so genannte »Pesikta sutarta«, wofür Vf. selbst an andern Stellen den richtigen Namen »Lekach tob« gebraucht. — Eine Masse Textkritisches ist unverständlich, wenn man nicht, was Vf. aus den zitierten Stellen der Traditionsliteratur hätte wörtlich anführen sollen, in den betreffenden Folianten nachsieht. Und sogar die Dikduke Soferim werden vom Vf. so zitiert, daß man genötigt ist, sie nachzuschlagen. Was hat es für einen Wert, wenn Vf. (vgl. oben S. 104) sagt: »Ich lese nach D. S.« (S. 12, Nr. 34), als ob Rabbinovicz nur den Münchener Codex exzerpiert hätte (s. Strack, Einl. ⁴ S. 76), oder ein andres Mal: »Eine Handschrift liest etc.« (S. 23 unt.); welche denn? — Besonderes Augenmerk, und mit Recht, wendet Vf. der Tosefta zu. Eine auf Grund einer falschen Auffassung des Toseftatextes vorgenommene Korrektur desselben lesen wir S. 10, Nr. 29, Note 2. Die einhellig ohne Variante, auch von jSanh. 20 c bezeugte LA. משמשי Sanh. 4, 2 (420, 26) will Vf. nach Maimonides verbessern in רשמשי. Aber Maimonides hat, wie aus dem vom Vf. selbst angezogenen Kommentar »Minchath Bikkurim« hervorgeht, lediglich das ungewöhnlichere und mißverständliche משמשי durch das unzweideutige רשמשי ersetzt. Daß משמשי auch »Gebrauchsgegenstände« bedeuten kann, ersieht man aus M. Ned. 1, 3 (משמשי חמובה) und M. Ab. zar. 4, 4 (משמשי עבודה זרה). — Inwiefern Tos. Sanh. 4, 10 »zwei disparate Normen vereinigt«, hätte Vf. S. 4, Nr. 9, Note 3 näher darlegen sollen;

was Vf. gefunden, können wir nicht finden. — Eine hübsche Gelegenheit, eine glänzende Emendation J. Löws zu einer in die Tosefta und den von ihr abhängigen Jeruschalmi eingedrungenen Korruptel mitzuteilen und gleichzeitig R. Jehudas I. Redaktionsprinzip zu illustrieren, hat Vf. S. 10, Nr. 29, Note 2 vorübergehen lassen. Er verweist dort auf die Ergänzung, welche M. Sanh. 2, 5 durch Tos. Sanh. 4, 2 (420, 26) erfährt. Dabei übersetzt er נִיסְלוֹ סַסְלוֹ mit »Sessel«. Dieses נִיסְלוֹ ist nicht, wie Dr. Perles im Zuckermandelschen Glossar S. LXXVI meint, aus dem unmittelbar folgenden סַסְלוֹ verschrieben, sondern umgekehrt hat der Schreiber des Erfurter Codex das ihm korrupt erscheinende נִיסְלוֹ durch das ähnlich aussehende סַסְלוֹ emendieren wollen; als Glosse ist das letztere auch sofort durch das fehlende ך zu erkennen (es heißt nicht: נִיסְלוֹ). In der Parallele jSanh. 20 c unt. hat der Schreiber oder Drucker neben das unverständliche נִיסְלוֹ nicht sowohl eine Glosse von sich, sondern eine »in andern Schriften« stehende LA.: כְּסֵאוֹ in Klammern gesetzt; unter diesen »andern Schriften« befindet sich auch der Wiener Codex der Tosefta, bzw. die Mischna Sanh. 2, 5, wo statt נִיסְלוֹ einfach כְּסֵאוֹ gesetzt ist. Es liegt auf der Hand, daß כְּסֵאוֹ eine Korrektur für נִיסְלוֹ ist, wie dort im Erfurter Codex das סַסְלוֹ eine Korrektur für נִיסְלוֹ ist, nur daß R. Jehuda I., als er die Mischna redigierte, nicht ein korruptes נִיסְלוֹ in כְּסֵאוֹ verwandelte, sondern ein ähnlich aussehendes, aber zu wenig geläufiges Wort. Welches war dieses? Levy III, 389 war auf richtiger Spur, als er bei נִיסְלוֹ an »sella« dachte, auf unrichtiger, als er den Einfall hatte, eine Vorschlagsilbe נִ anzunehmen. Erst J. Löw hatte das Glück, in dem ך ein zu kurz geratenes כּ zu erkennen und zu emendieren: כִּיסְלוֹ »bisellium«, Sitzgerät für zwei Personen, trotz des Namens nur für eine Person bestimmt, ausschließlicher Sitz des Königs (s. Krauß, Archäologie I, 384 und Dalman's Wörterbuch). Wie wenig dies Fremdwort den Juden geläufig war, erhellt daraus, daß unsere Toseftastelle die einzige ist, an der es überhaupt in der Traditionsliteratur vorkommt. So verstehen wir, daß R. Jehuda die ihm vorliegende paläst. Mischna (= Tosefta) korrigierte und statt des seltenen כִּיסְלוֹ das allgemein verständliche כְּסֵאוֹ setzte. Die umgekehrte Annahme, wonach die Tosefta eine Erklärung und Ergänzung der Mischna ist, würde die schwer begreifliche Tatsache voraussetzen, es habe der Redaktor der Tosefta das klare ihm vorliegende כְּסֵאוֹ, welches eo ipso keiner Erklärung bedarf, gleichwohl erklären wollen, und zwar mit einem seltenen, ungewöhnlichen, unverständlichen lateinischen Fremdwort.

Unter den mancherlei historischen Untersuchungen, die der Kommentar gelegentlich bringt, begegnet uns S. 5, Nr. 10, Note 1 eine eigentümliche, der wir widersprechen müssen. Vf. meint, die Stelle Sifre Deut. 157 müsse sadduzäischen Ursprungs sein; denn die

Pharisäer, welche einen Ausländer wie Agrippa I. so sehr begünstigten, welche die ihnen gewogene Königin Salome Alexandra gelten ließen, könnten doch nicht Urheber des Satzes sein, daß Ausländer und Frauen kein Recht auf das Königtum haben. Aus bSota 41b ersehen wir aber, wie man später solche Freundschaft mißbilligte; vgl. auch das thannaitische Urteil S. 4, Nr. 8a: ›Von jener Stunde an (scil. wo die Juden den Agrippa ihren ›Bruder‹ nannten) wurde das Urteil über unsere Vorfahren beschlossen, daß sie in die Verbannung gehen sollten, weil sie geheuchelt hatten‹. Ihr eigenes der Thora zuwiderlaufendes Verhalten erschien ihnen später als Heuchelei und wurde ihnen ein Anlaß, die bezügliche Halacha zu fixieren. Ausgeschlossen ist natürlich die Möglichkeit nicht, daß die Sadduzäer sich ein Vergnügen daraus machten, den doch gesetzesstreng sein wollenden Pharisäern ihre laxen Praxis in der Königsfrage vorzurücken, und daß diese sich das gesagt sein ließen, daß also die Sadduzäer mit einem Anteil, und zwar einen indirekten, an der betr. Halacha hatten.

Wichtiger als die im Bisherigen besprochenen Bestandteile des Kommentars sind die das unmittelbare Textverständnis fördernden sprachlichen und sachlichen Erklärungen. Dieselben sind überaus dürftig. Ein Blick in die rabbinischen Kommentare oder in Abr. Geigers gelehrten Kommentar zu seinen Mischna-Lesestücken oder in die tüchtigen, sachkundigen, das Verständnis fördernden Kommentare zur Mischna von Dav. Hoffmann, Petuchowski u. a. zeigt den bedeutenden Unterschied zwischen solchen in den Text eindringenden exegetischen Arbeiten und den spärlichen Erklärungsbeiträgen des Vf.s. Zum erklärenden Kommentar gehören auch die Klammern innerhalb der Uebersetzung. Mit wenig Worten kann mittels solcher Einschübe der kurze, dem Mißverständnis ausgesetzte oder direkt unverständliche talmudische Stil verständlich gemacht werden. Auch hier bietet der Kommentar zu wenig; andererseits stoßen wir auf überflüssige, entbehrliche Einschübe (vgl. z. B. das ›zurückgelassen‹ S. 6, Nr. 15) oder auf solche, die überflüssig und zugleich unrichtig sind (vgl. S. 34, Nr. 93 ›ein Unwissender‹, was doch nicht שוטה ist). Für Leser, denen zugut die Texte vokalisiert wurden, und auch für solche, die einer Vokalisation weniger bedurften, wären sprachliche und lexikalische Erläuterungen recht notwendig gewesen. Hier und da treffen wir eine solche an, in der Regel befaßt sich der Kommentar mit solchen sprachlichen Bemerkungen nicht. Eine sprachliche Anmerkung lesen wir z. B. S. 5, Nr. 11, Note 1 bezüglich des Wortes בְּקֶן, welches, wie Vf. uns belehrt, der Aruch ohne Dagesch im ל schreibe; der Leser möchte aber wissen, ob und wie der Aruch die Auslassung des Dagesch begründet, oder ob er ohne weitere Bemerkung einfach das Dagesch wegläßt, was dann schließlich bloßer Schreibfehler sein könnte.

Wichtiger als diese verhältnismäßig nebensächliche Dageschfrage könnte eine andere sprachliche Anmerkung des Vf.s sein, wenn sie stichhaltig wäre. Er sagt nämlich Nr. 93, Note 5, daß der Text des Sifra אָהַ עַל פִּי שׂוֹטֵה zu korrigieren sei in אָהַ עַל פִּי שֶׁהוּא שׂוֹטֵה, weil der Kommentator R. S. Sens die Sifrastelle in seinem Kommentar zu M. Neg. 3, 1 so zitiere. Aber das ist kein ausschlaggebender Beweis; denn es ist bekannt, daß Zitate (sogar biblische) oftmals nicht streng wörtlich, sondern nur nach dem Gedächtnis angeführt werden. Umgekehrt hätte Vf. die ja allerdings seltnere Konstruktion im Sifra verteidigen sollen mit dem Hinweis auf M. Kelim 2, 3, wo die gleiche Konstruktion zu finden ist: אָהַ עַל פִּי כְּסוּפִין. Das wäre eine nützliche grammatische Bemerkung gewesen (vgl. Sachs, Die Partikeln der Mischna S. 47). So selten wie dergleichen sprachliche Anmerkungen sind im Kommentar auch Hinweise auf Grammatiken. Ausnahmsweise treffen wir einen solchen an, so S. 7, Nr. 19, Note 8 bezüglich des Unterschieds von לֹא und לֹא־ den Hinweis auf die syrische Grammatik von Brockelmann und auf Margolis, Gramm. des B. Talmud [lies: der aramäischen Sprache des B. Talmuds]. Warum nicht auch auf Dalmans Grammatik² S. 223? Der Leser ist übrigens enttäuscht, nur auf den syntaktischen Unterschied bei Margolis (§ 67) sich hingewiesen zu sehen, anstatt auch auf die Entstehung der Form לֹא־ (Marg. § 24, 7). Welche Masse anderer nützlicher grammatischer Hinweise fehlen in diesem Kommentar! — Schmerzlich vermissen wir im Kommentar auch jegliche chronologische Angabe betreffs der vorkommenden Rabbinen. Es wären hier Verweisungen auf Stracks Einleitung in den Talmud sowie auf Bachers († 25. Dezember 1913) sechsbändige Agada durchaus notwendig und angezeigt gewesen. Ebenso vermissen wir im Kommentar wörtliche Uebersetzungen derjenigen Sätze und Ausdrücke, die oben in der Uebersetzung übermäßig frei wiedergegeben sind. Wie ein weißer Rabe sieht es aus, wenn einmal solch eine wörtliche Uebersetzung im Kommentar auftaucht, so S. 7, Nr. 19, Note 6 die Bemerkung, daß die RA. אָמַר טַר (>oben heißt es<) wörtlich heiße: >der Meister sagte<, mit welcher Bemerkung aber dem Leser nur halb gedient ist, da er über das >oben< im Ungewissen gelassen wird; auch wäre hier (wie auch sonst oft) es nötig gewesen, auf Mielziner zu verweisen. Ein anderer weißer Rabe ist S. 34, Nr. 91, Note 1 die Angabe, daß שְׁלֹשֶׁת (>der Stammbaum<) wörtlich heiße: >die Kette<. Von Hunderten anderer und schwierigerer Ausdrücke aber verschweigt Vf. im Kommentar, was sie wörtlich bedeuten. — Nur zu gute gekommen wäre dem Kommentar, wenn Bachers schon erwähntes Agadawerk ausgenützt worden wäre. Es wurde aber vom Vf., soweit wir sahen, überhaupt nicht beachtet. So verweist er denn S. 5, Nr. 12, Note 1 bezüglich des geographischen Namens עֲתָרוֹרִיא, den er im hebräischen Text

אֲנְטוֹדֶרַיָא (Antonderaja), in der Uebersetzung aber »Antarudija« schreibt, auf Neubauers *La géographie du Talmud*, eine von der französischen Akademie zwar gekrönte, von J. Morgenstern, wie Strack (Einl. 4 172) bemerkt, »scharf, aber treffend« zurechtgewiesene Preisschrift, während er bei Bacher, *Ag. Pal. Am. III*, 732 das Richtige oder wenigstens Wahrscheinliche hätte finden können. — Die Pointe der Bibelzitate aufzuzeigen betrachten wir als eine der wesentlichsten Aufgaben eines Kommentars. Vf. verliert aber z. B. S. 11, Nr. 34 kein Wort über die eigentümliche von Resch Lakisch zu Zefanja 2, 11 gegebene Deutung; es wäre wenigstens ein Hinweis auf Bachers *Ag. Pal. Am. I*, 357 für den Leser angezeigt gewesen. — Verweisungen aufs Neue Testament, dem von Bacher, Sam. Krauß, Blau u. a. reichlich Beachtung geschenkt wird, fehlen beim Vf. ganz. — Mit Klarlegung der Gedankengänge oder einzelner Sätze befaßt sich Vf. viel zu wenig. Von vielen nur ein aufs Geratewohl gewähltes Beispiel: S. 36, Nr. 99 »lesen aus der Schöpfungsgeschichte«; hierzu hätte der Kommentar die Erklärung geben sollen: »um kund zu tun, daß die Welt steht auf dem Opferdienst, der im Tempel verrichtet wird« (s. Friedmann z. St.). Vgl. dagegen Rabes Erklärung zu *M. Taan. 4, 2*: »versammelten sich in ihren Städten (in ihren Schulen, fasteten und beteten, daß das Opfer ihrer Brüder möge gnädig aufgenommen werden) und lasen (im Gesetz den ganzen Tag) das Werk der Schöpfung (die Geschichte davon, zu bezeugen, daß die Welt durch den Gottesdienst, den sie im Heiligtum verrichteten, bestehe)«. Welche Fülle von Erklärungen in dieser Rabeschen Exegese! und beim Vf. kein Wort! Dies nur ein Beispiel. Wenig Dank werden die der Gemaralektüre nicht gewachsenen Leser dem Vf. wissen, wenn er z. B. S. 34, Nr. 94, Note 2 sagt: »die nähere Erklärung in der Gemara 14 b ff.«. Es wäre immer noch praktischer gewesen, die Leser auf die einfache kurze Erklärung Dav. Hoffmanns z. St. zu verweisen. — Daß die Erklärungen des Inhalts, soweit solche der im allgemeinen daran arme Kommentar enthält, im ganzen zutreffend sind, läßt sich bei einem jüdischen Talmudgelehrten von vornherein erwarten. Für eine verfehlte Erklärung halten wir die folgende. S. 14, Nr. 45 sagt Vf. zu dem Mischnasatz *Sanh. 2, 4* וְכֹהֵן לִי כֹהֵן לְשֵׁמוֹ (»er, der König, schreibe eine Torarolle eigens für sich«), daß der Sinn des Ausdruckes לְשֵׁמוֹ »auf seinen Namen« der sei, daß er die Rolle auch von einem andern schreiben lassen kann. Das ist eine erstaunliche Auslegung, zu welcher die klaren Worte des Textes nicht das geringste Recht geben. Vf. meint dann, daß der von ihm in das לְשֵׁמוֹ hineingelegte Gedanke noch deutlicher in der Tosefta ausgedrückt sei: שְׂרוּתָא כְּרִיבָה לְשֵׁמוֹ (»daß sie geschrieben sein sollte auf seinen Namen«), *Tos. Sanh. 4, 7* (= 421, 18). Aber diese Worte wollen lediglich das לִי des vorausgehenden Bibeltextes

(לר Deut. 17, 18) erklären und besagen, daß לו s. v. a. לשמו sei: er soll sich eine Rolle schreiben, welche den Namen »Rolle des Königs« führt. Das Schreiben durch einen andern ist weder in dem לשמו noch in dem Passiv כחובה angedeutet. Nur die vom Vf. noch zitierte Targumstelle drückt diesen Gedanken aus, und zwar so, daß der König überhaupt nicht selbst, sondern für ihn die אבות »die Aeltesten« (oder auch »die Gelehrten«) die Torarolle schreiben sollen. Es bedarf aber keines weiteren Beweises, daß dieser Targumkommentar willkürlich ist und keine Stütze am Bibelwort hat, und daß dem Mischnasatz dieser Gedanke ferne liegt. In der Gemara Sanh. 21 b werden die Mischnaworte bündig erklärt: מלך אין הדירה לא »der König, ja (er soll sie schreiben), ein Nichtkönig, nein (er soll sie nicht schreiben)«. Damit befindet sich auch der vom Vf. zitierte Philo in Uebereinstimmung. Uebrigens wollen wir noch bemerken, daß Vf. in der erwähnten Targumstelle das in den gewöhnlichen Ausgaben stehende פירש mit unglücklicher Hand in פירשה »Abschnitt« korrigiert hat, was keinen Sinn gibt. Auf die richtige Spur leitet das Onkelos-Targum פִּרְשָׁן (Sabbioneta), und ebenso liest das Targum Jeruschalmi I (Venedig 1591), s. Dalman, Gr. 2 183. Jenes פירש ist falsche Auflösung der Abbrivatur פִּרְשׁ (= פִּרְשָׁן). — Zum Kommentar können auch gerechnet werden die der Uebersetzung jeder Nummer vorausgeschickten Ueberschriften, welche mit ein paar Worten die Hauptsache andeuten. Diese Ueberschriften sind scharf und treffend. Einige dürften nicht gelungen sein, so S. 5, Nr. 14, wo statt »Erbfolge im Amt« es heißen muß: »Erbfolge in jedem Amt« (nicht bloß im königlichen). Oder S. 11, Nr. 31 »Diener des Königs«. Die Nummer, welche von einer Dienerin des Königs David handelt, gehört vielmehr unter die Rubrik »Gebrauchsgegenstände« Nr. 29. In der letztgenannten Nummer paßt die zweite Hälfte (man darf den König nicht sehen, während er sich scheren läßt etc.) offenbar nicht zur Ueberschrift.

In der Transskription der hebräischen Namen müssen wir beanstanden die Wiedergabe des nichtdagessierten כ mit dem harten k (st. kh) und des nichtdagessierten ת mit t (st. th). Während also der Vf. selbst z. B. das Wort חכמים ausspricht: chakhomim (chachomim) (bezw. nach palästinischer, bei den Christen üblicher Weise: chachamim), will er nach seiner Transskription gelesen wissen: chakamim. Und das allbekannte »Halacha« (הלכה) muß sich die Entstellung gefallen lassen, als »Halaka« ausgesprochen zu werden. Vgl. dagegen die Wiedergabe des nichtdagessierten כ bei den Griechen: ἱσχυρία Matth. 1, 11 (יְכַנְיָהוּ), Ἀγαία Matth. 1, 14 (יְכִי), ja sogar beim Wortbeginn Χαναάν Act. 7, 11, Χερουβείμ Hebr. 9, 5. Ebenso die Kirchenväter: Chanaan, Cherubim, Jechonia, Achim. Strack schreibt korrekt: Halakha usw.; ebenso König: z. B. Meschekh (Syntax d. hebr. Spr. 229).

Ebenso verfehlt ist es, wenn Vf. das nichtdagessierte τ , welches er selbst als s spricht, wie die Juden der ganzen Welt (genauer als englisches th), mit dem harten t -Laut transskribiert, also z. B.: middot S. 215 (st. middoth); edujot S. 5 st. edujjoth (auf derselben Seite dann wieder richtig horajoth); vgl. auch hier die richtige griechische Transskription mit θ , z. B. Matth. 1, 5 Ῥούθ , 9 Ἰωάθαμ , und sogar am Anfang eines Worts Θάμαρ V. 3 und in der Wortmitte, wo τ dagessiert ist, Σαλαθιγλ V. 12. Leider schreibt auch Dav. Hoffmann: Abot (st. Aboth) u. dgl., richtig dagegen Bacher: Berachoth, Kerithoth usw.

Das zuletzt angeführte Wort, welches Vf. Kret. (z. B. S. 7, Nr. 19) in Abkürzung schreibt, veranlaßt uns auch noch, ein paar Abkürzungen zu besprechen. Wenn Vf. Scheb. schreibt, so weiß der Leser nicht, ob damit der Traktat Schebiith oder Schebuoth gemeint ist; Vf. hätte also schreiben müssen: Schebi. und Schebu. . Bei der andern Abkürzung Kret. besinnt man sich momentan, welches Wort überhaupt damit gemeint sein soll. Die gewöhnliche Aussprache von כריתות ist Kerithoth , so Jost, Levy, Strack, Bacher, Dav. Hoffmann. Die Abkürzung würde sein: Kerith. . Ebenso wäre abzukürzen, wenn man mit Rabe das Wort als Sing. ausspräche: כרית , u. d. F. כריתש . Der Cod. Kaufmann aber vokalisiert כריתו (s. Strack, Glossar zu Sanh.-Makk. s. v. כרת). Nach dieser (von Dalman acceptierten) Aussprache müßte man abkürzen: Kareth. . Vf. hat nun eine eigene, von dem obigen abweichende Vokalisation seiner Abbiatur zu Grunde gelegt. Man weiß aber nicht, wie er das כרית (welches er wenigstens Kreth. hätte transskribieren sollen) gelesen haben will, ob als Sing. כריתו oder als Plur. כריתו .

Verstöße gegen die deutsche Sprache sind im ganzen selten. S. 8, Nr. 22 lies: zum Gichon (st. zu Gichon), wie man ja auch sagt: zum Siloah und nicht zu Siloah . S. 35, Nr. 97 lies: in der Provinz (st. auf der Provinz). Ebenso scheinen nur wenige störende Druckfehler sich in dieser ersten Lieferung zu finden (S. 19 unten ἀρκισπεις ; S. 25, Nr. 65, Note 2 Vorgehen , wofür zu lesen: Vergehen).

Die Ausstattung verdient unbeschränktes Lob.

Hat Rezensent eine Reihe beobachteter Unvollkommenheiten zur Sprache gebracht, so war sein Zweck dabei, nicht sowohl zu tadeln, als Anregung zu künftiger Vervollkommnung des Werkes zu geben, welches berufen ist, auf einem hervorragend schwierigen Gebiete Dienste zu tun und der Wissenschaft förderlich zu sein.

Es mag hiermit unsere etwas länger gewordene, doch nicht erschöpfende Besprechung der ersten Lieferung des zweiten Bandes Recht beschlossen sein, und wir wenden uns zum ersten Band Bibel

und Babel«. Laut Vorrede hat den Stoff gesammelt, geordnet und erläutert Rabb. Dr. S. Funk; Textgestaltung und Punktation ist von Prof. Dr. M. Berkowicz besorgt; die Korrektur wurde ›mit besonderer Sorgfalt« gelesen von drei Gelehrten, nämlich Dr. Feuchtwang, Prof. Dr. A. Wünsche und Prof. Dr. W. A. Neumann (von Bogen 16 an bis Schluß anstelle des schwer erkrankten Wünsche von dessen Freund Prof. Dr. J. Winter). Von wem die Uebersetzung ist, ob von einem oder von mehreren, sagt uns die Vorrede nicht. Des Raumes wegen müssen wir uns beschränken. Verschiedene Stichproben mögen zeigen, was uns bezüglich der Textgestaltung, Vokalisation, Uebersetzung und Kommentierung bemerkenswert erschien. Wir wollen gleich Nr. 1 näher ins Auge fassen.

Dr. Berkowicz macht uns mit einigen Textvarianten bekannt. Er sagt aber nicht, woher sie stammen. Wir betrachten das als Fehler, ebenso daß er kein Wort darüber verliert, welche Textausgabe er hauptsächlich zu Grunde gelegt. So viel wir sehen, sind die Varianten diejenigen des Cod. Mon. 95; nur stimmt nicht, daß er Z. 14 den aus dem Cod. mitgeteilten Zusatz statt mit dem Zeichen ›add« mit dem Zeichen ›deest« versieht, als ob er im Cod. fehlte. Eine andere Variante Z. 15 (בּוֹר כּסֵר) ist unverständlich, und es wäre eine Angabe des Ursprungs, bezw. des Sinnes derselben angebracht gewesen. Uebrigens sind durchaus nicht alle Varianten des Cod. Mon. aufgeführt, so Z. 1 עבד, Z. 3 מחכו, Z. 6 עבודה זרה, Z. 7 das Tetragramm י"י, Z. 8 ורחין, Z. 13 der Zusatz את התלמוד. Jene LA. Z. 1 עבד scheint uns der LA. עביר vorzuziehen zu sein, vgl. den Plur. להם in der vorausgeschickten Mischna und den Plur. אמרו nach שילא. Z. 3 hat Vf. aus unbekanntem Grund die LA. der ed. pr. und des Mon. מחכו (part. Afel plur.) ignoriert und die LA. des Aruch מחייכו gewählt. Z. 7 schreibt Vf. das Tetragramm mit der Sigle ה'. Der Mon. hat י"י (auch von Goldschmidt unerwähnt gelassen), und dies ist die ältere, ursprüngliche Abkürzung, worüber wir oben S. 94 bereits gesprochen. Anderwärts, z. B. Nr. 806, S. 242 sehen wir inkonsequent den Gottesnamen in dieser älteren Weise geschrieben, eine ähnliche Ungleichheit, wie wenn das Tetragramm Z. 8 und 14 mit ›Gott«, dagegen Z. 7 mit ›der Ewige« übersetzt ist. — Die Abbreviaturen hat Vf. fast alle ausgeschrieben. Nur רבי ist Z. 2 und 9 nicht ausgeschrieben, während Z. 4 und 12 das der Fall ist. Hierbei möchten wir bemerken, daß es kaum passend sein dürfte, auch eine Abbreviatur zu vokalisieren; statt ר' hätte also Vf. einfach ר schreiben sollen, wie er ja auch nicht ה', sondern ה' geschrieben hat. — Erfreulich war es uns zu sehen, daß Vf. die ›störenden« matres lectionis nicht gestrichen hat; freilich mit etlichen Inkonsequenzen, so Z. 3 מחייכו (st. מחייכו), Z. 10 תכורו (st. תכורו), Z. 13 קים (st.

קיים). — In der Punktation, deren Sorgfalt anzuerkennen ist, haben wir doch etliche Unrichtigkeiten bezw. Ungenauigkeiten gefunden: das Dagesch fehlt Z. 2 im ם von בקדומוח, Z. 10 im ל von לט, Z. 11 m ל von להלך; Z. 15 in בור (hier notwendig wegen Pausa). Makkef fehlt bei קל Z. 9 und 15. Das Pron. וז (= זה = זאז bibl.), schon Hos. 7, 16 vorkommend, schreibt Vf. Z. 6. 7. 8 וז, welches eine poetische Nebenform für beide Numeri und Geschlechter des Demonstrativs ist und bloß im biblischen Hebräisch vorkommt, und zwar für das Relativum. Das Adverb והיום Z. 11 ist mit Margolis והיום zu vokalisieren, vgl. והיום >dort< bei Onkelos und והיום im biblischen Aramäisch. — Z. 3 muß es statt עלה heißen: עליה, vgl. Dan. 4, 14, ביה Dan. 2, 41 u. dgl. — Z. 13 lesen wir falsch vokalisiert משכח, also ein aramäisches Part. Afel, und zwar in hebräischem Zusammenhang. Nun bedeutet aber das Afel von שכח nichts anderes als: >finden<. Vf., der richtig dies Verbum mit >vergessen machen< übersetzt, hätte das hebräische Part. Piel vokalisieren sollen: משכח. — Wir gehen zur Uebersetzung über. Z. 1 השלטה heißt nicht >Sprachenverwirrung<, sondern >Sprachenteilung<. Z. 2 lies: >am künftigen Aeon< (gemeint ist die künftige Heilsepoche gegenüber der Gegenwart). Z. 7 >auf einem der Berge< ist bloß die Uebersetzung des Kommentars von Raschi (על אחד ההרים) statt des originalen Textes selbst. — Z. 17 ist ורוחות (ורוחין) >böse Geister< unübersetzt gelassen. Z. 19 muß es statt >deren Sprache wurde verwirrt< heißen: >von diesen heißt es<, und zwar in Klammern gesetzt. Z. 22 ist לשם nicht übersetzt. Z. 33 wird בור שאסי mit ungefähr denselben Worten übersetzt wie oben משכח; wir können dazu bloß sagen: >Kan nit verstan<, und verweisen bezüglich des Sinnes auf S. Krauß, Archäologie I, 426, Nr. 69. — Im allgemeinen ist von der Uebersetzung dieser Nr. 1 zu sagen, daß sie sich ans Original ziemlich genau anschließt, was ihr zur Empfehlung gereicht. Erklärende Einschübe, wie sie bei Uebersetzungen talmudischer Stücke unvermeidlich sind, erleichtern das Verständnis und bilden eine Art Kommentar.

Der eigentliche Kommentar ist sehr dürftig. Er enthält bloß Bemerkungen über die wahre Etymologie des Namens בבל nebst Hinweisen auf die darüber erschienenen gelehrten Abhandlungen. Hier wäre Gelegenheit gewesen, die landläufige falsche Vokalisation des Volksnamens בבליא zu berichtigen. Nicht nur das Babylonische, auch das Arabische (bâb) und Syrische bezeugen das â, und so schreibt Bär richtig בבליא Esr. 4, 9. — Sprachliche und sachliche Erklärungen des Inhalts enthält der Kommentar nicht. Parallelen, z. B. Mechiltha 22, 13, fehlen ebenfalls. Nicht minder Zeitangaben bei den Namen von Rabbinen oder wenigstens Hinweise auf die Fundorte bei Strack und Bacher. Uebrigens muß es statt >Jirmija< Z. 8 heißen: Jirmeja.

Aus dem zweiten Heft (S. 81—160, Nr. 453—631) nehmen wir aufs Geratewohl als Stichprobe Nr. 548 (b. Nedar. 65 a). Wir erfahren wieder nicht, welche Textausgabe zu Grunde gelegt ist; Varianten und jede textkritische Bemerkung fehlen. Ebenso die wichtigsten Parallelen. Folgende Vokalisationen sind unrichtig: Z. 19 מָנָא (l. מָנָא); Z. 20 רָזַי (l. רָזַי); ib. אָל (l. אָל); Z. 24 ist מִדְּרֹחִיהּ mit Dagesch im ד zu versehen, ebenso Z. 25 das ד in דְּרֹחִי; Z. 26 ist es unverständlich, warum Vf., der soeben das Ithpeel (Z. 25) vokalisiert hat, nun ein Ithpaal אֲשַׁחֲבַע, wovon die Lexika überhaupt nichts wissen, vokalisiert (ebenso S. 121, Z. 3); ib. מִצְטַר (l. מִצְטַר). S. 121, Z. 1 אֲחֻשִׁיל (l. אֲחֻשִׁיל); ib. אֲשַׁבְּרָהּ vgl. Z. 4 (l. אֲשַׁבְּרָהּ [א = על, daher Assimilation]); Z. 2 וְאִתִּי (l. וְאִתִּי); Z. 3 הָבִי (l. הָבִי); Z. 4 אָמְרוּ (l. אָמְרוּ). Es fällt auf, daß Vf. in diesem aramäischen Stück stets אָמַר schreibt, was, mit diesem אָמְרוּ zusammengehalten, offenbar hebräisches Perfekt sein soll; denn es ist nicht anzunehmen, daß er die Tendenz hatte, gerade dieses Verbum im Singular (und שָׁמַע S. 121, Z. 1) nur als Partizip und nie als Verbum finitum zu punktieren. Ib. אֲחֻשִׁילִי (l. אֲחֻשִׁילִי); ib. מִתְּשָׁלִיךְ (l. מִתְּשָׁלִיךְ); Z. 5 לְהִי (l. לְהִי); Z. 6 fehlt das Dagesch im ה von אֲמַרְיָהּ und עֲבַדְיָהּ; Z. 7 מִיָּד (l. מִיָּד). Der Punktator hat von der instruktiven Grammatik von Margolis offenbar zu wenig Notiz genommen. — In der Uebersetzung ist S. 120, Z. 47 die Pointe des Bibelzitats Exod. 2, 21 (Vf. hat vergessen, diesen Fundort zu erwähnen) unkenntlich gemacht durch die an sich richtige Wiedergabe des וַיִּצְאֵל mit ›er willigte ein‹. Man versteht dann nicht die folgende midrasische Bemerkung über אֱלֹהִים. — S. 121, Z. 1 ›es reute ihn‹; lies: er grämte sich, ärgerte sich (daß er den Schwur getan). — Z. 2 ›er ließ sich den Eid lösen‹, wörtlich: ›er befragte (die Gelehrten) wegen (Auflösung) seines Eides‹. — Z. 8. Allzukühn hat Vf. die erste Person des Textes (אֲחֻשִׁילִי) als dritte Person übersetzt; er sah sich zu diesem Gewaltstreich veranlaßt durch seine Meinung, die Männer des Sanhedrin hätten die Worte gesagt. Aber das abgekürzte אָמַר hier ist nicht אָמְרוּ zu lesen, sondern: אָמַר (Subj. Zidkijjah). Z. 9 ›kann man einen Gelobungseid lösen?‹ muß heißen: ›kann man (die Gelehrten) befragen wegen (Auflösung) eines Eides?‹ Z. 18: die sprachlich an sich mögliche Uebersetzung des Vf.s ›sie zogen die Polster unter sich hervor‹ ist gleichwohl verfehlt. Nicht sie selber taten das, sondern ›man‹, d. h. die Diener des Königs, welche, wie der Midrasch Echa zu 2, 10 sagt, auf seinen Befehl die Sessel für die Männer gebracht hatten. Von ihnen heißt es dort: הִרְצִיאוּ לָהֶם קְהַרְרָאוֹת; eben von ihnen heißt es hier: שָׁמְרוּ טִיִּים מִחֻזְרֵיהֶם. Die richtige Auffassung bei Wünsche, Der Bab. Talmud in seinen haggad. Bestandteilen II, 1, 226. — Der Kommentar befaßt sich nur mit der talmudischen Angabe, worin die Empörung

des Zidkijah bestanden habe, und zwar bezweifelt er, ob sie wörtlich zu verstehen sei. Uns erscheint es unzweifelhaft, daß die originelle Erzählung nicht anders verstanden sein will, als wie sie dasteht, zweifelhaft dagegen, ob die ›Empörung‹ des Zidkijah (2. Kön. 24, 20) lediglich in der vom Talmud berichteten Verletzung des dem König Nebukadnezar gegebenen Versprechens bestand, nicht auszuplaudern, daß er den König einen rohen Hasen habe essen sehen. Weiter enthält der Kommentar nichts, ganz wie bei dem oben besprochenen ersten Stück des ersten Heftes. Da aller guten Dinge drei sind, wollen wir noch aus dem letzten Heft, und zwar wiederum aufs Geratewohl, ein Stück zu näherer Betrachtung vornehmen; es sei Nr. 809 (Schabb. 156 a), und zwar die erste Hälfte, S. 243.

Keine Angabe über Text und Varianten. Folgende Vokalisationen fanden wir zu beanstanden (warum in diesem vierten Heft die für den Gebrauch so angenehme Nummerierung der Zeilen, wie sie in den ersten drei Heften statthatte, unterlassen wurde, ist uns nicht verständlich): Z. 4 אַל (st. אֶל-); ib. אַל (st. אֶל); Z. 8 בֵּן (st. בֶּן); ib. לָאֵר (st. לְאֵר); Z. 11 הִתְעִיף (st. הִתְעִיף, vgl. Margolis S. 11 und 31); Z. 12 מוֹקְמִינָא, eine Uniform, die auch Goldschmidt aus dem Text der ed. princ. nicht entfernt hat, obwohl er Bd. I, S. XIV den Grundsatz aussprach: ›Sinnlose Buchstabenfehler sind stillschweigend verbessert worden‹. Nun ist aber nicht מוֹקְמִינָא dafür zu lesen (so die Variante P bei Goldschmidt), sondern מוֹקְמִינָא, und so hat der Mon. 95, was Goldschmidt übersehen hat; vgl. Margol. sub קרב. — Z. 13 נְטִי (st. נְטִי); Z. 14 הִנֵּף (st. הִנֵּף), s. Mag. § 9 f. und Glossar; Z. 15 וְלֹא (st. וְלֹא); ib. טְרִיק (st. טְרִיק); Z. 17 לְטוֹרִיָּה (st. לְטוֹרִיָּה mit Dagesch), s. Marg. § 4 j; ib. וְשָׂדֵי (st. וְשָׂדֵי); ib. גִּבְרִי (st. גִּבְרִי oder גִּבְרִי mit Dagesch, weil von נבב) s. Margol., Gloss. 97; Z. 18 קָל (st. קָל-); ib. מְרִמִּינָן (st. מְרִמִּינָן); ib. רִשְׁתָּא (st. רִשְׁתָּא), s. Krauß, Archäol. I, 467, Nt. 396, und dort Fleischer; Margol. § 41 und Gloss. 166. Man sieht, Margol. war für den Punktator nicht vorhanden. — Die Uebersetzung, welche sich stark an Goldschmidt anlehnt, ist teilweise zu frei, auch nicht immer vollständig (so ist שלי Z. 10 des hebräischen Textes und Z. 17 das וְשָׂדֵי nicht übersetzt). Der Sinn des Schriftzitats Gen. 15, 5 ist unkenntlich gemacht durch die Uebersetzung ›laß ab von deiner Astrologie‹ (so Vf. nach Goldschmidt; genauer und entsprechender Wünsche: ›gehe hinaus aus deiner Astrologie‹). Das וְיִרְצָא ›er ließ ihn hinausgehen‹ deutet der Midrasch durch das Wort Gottes: ›Gehe hinaus‹ (aus der Astrologie). — Im Kommentar endlich, der zwei ganze Zeilen lang ist, finden wir keinerlei Texterklärung, sondern nur die aus dem Schluß des übersetzten Abschnittes gezogene Folgerung, daß auch fromme Mütter zum Chaldäer liefen, um über die Zukunft ihrer Kinder etwas zu erfahren; wir können diese Folgerung,

so formuliert, nicht gelten lassen, da der Text nichts davon sagt, daß die Mutter des Rab Nachman eigens zu den Chaldäern gegangen sei.

Mit diesen drei Stichproben mag es genug sein. Wie in ihnen, sind uns überall, soweit wir geprüft haben, allerlei Mängel in der Punktation (besonders im Aramäischen, aber auch im Hebräischen und — was man am wenigsten hätte erwarten sollen — sogar im Biblischen, vgl. den Namen רַבִּי , welchen Vf. in Nr. 8 רַבִּי schreibt), und in der Uebersetzung, sowie dieselbe Dürftigkeit der Texterklärung entgegengetreten.

Diesen unbestreitbaren Mängeln gegenüber stehen nun aber auch unleugbare Vorzüge. Die Sammlung der von Babel handelnden Notizen aus der gewaltigen Masse der Traditionsliteratur und die übersichtliche, systematische Ordnung des Gesammelten ist ein wirkliches Verdienst des Vf.s. In vier Abteilungen werden uns vorgeführt die talmudischen Ueberlieferungen 1. über Land und Leute, 2. über babylonische Geschichte, 3. über das babylonische Weltbild, 4. über die babylonische Weltanschauung. Die der Chrestomathie zu Grunde liegenden Quellen sind zum größten Teil die alten palästinischen und babylonischen Schriftdenkmäler der Juden (Mischna und Tosefta, Jeruschalmi und Babli, die Midrasche), bisweilen aber auch Schriften der späteren Kabbalisten, wie z. B. der Sefer jezira, der Sohar u. a. In gewissem Sinn ist der Auszug aus diesen Quellen nicht selten zu reichlich, sofern nicht bloß das unmittelbar zum Thema Gehörige, sondern auch das in der Umgebung Stehende, welches keinen Bezug auf das Thema hat, mitgeteilt wird. Bloß ein Beispiel: in Nr. 3 lesen wir eine von dem palästinischen Amoräer R. Jochanan (um 260) aufgestellte, den babylonischen Gelehrten schmeichelnde Etymologie des Namens ›Babel‹ (nebenbei: wie kommt Vf. dazu, das Wort בַּלְבֵּל zu übersetzen ›es überfließt‹?). Dazu fügt nun der Talmud eine von entgegengesetzter Gesinnung zeugende, sehr abfällige Bemerkung des R. Jirmeja (um 300) über jene Gelehrten: vom ›Talmud‹ (Lehrweise) Babyloniens, meint dieser palästinensische Rabbi, gelte der Spruch Ps. 143, 3 ›Er ließ mich in Finsternissen wohnen wie die ewig Toten‹ (Vf. unrichtig: ›die Toten der Welt‹). Daß dies von R. Jirmeja über den Talmud Babyloniens gefällte Urteil mit dem Namen ›Babel‹ nichts zu tun hat, also zum Thema ›Name des Landes Babel‹ nicht gehört, liegt auf der Hand. Immerhin sind dergleichen entbehrliche Zutaten, an und für sich betrachtet, interessant.

Einen Begriff von dem außerordentlich reichen Inhalt des Bandes gibt uns das Inhaltsverzeichnis am Schluß und noch mehr das ausführliche Sach- und Namenregister S. 333—346. Es wäre zu umständlich, diesen buntscheckigen Haufen von Gegenständen auch nur in Auswahl vorzuführen. Dagegen möchten wir, und zwar mit den

Worten der Herausgeber (Vorrede S. VI und VII), das System zeichnen, in welches das Ganze gebracht ist:

»Der Band 'Bibel und Babel' bespricht zuerst das Land Babylonien und seine Einwohner (A. »Land und Leute«), seine Städte, die im Leben dieses Landes eine führende Rolle gespielt haben, dann die Völkerstämme, welche es bewohnten, endlich ihren Handel und Wandel und ihre religiösen Uebungen. In dem geographischen Teile dieses Abschnittes fällt das Hauptgewicht der Quellenauswahl auf das Verhältnis zwischen der durch das Städteverzeichnis vielleicht in erwünschter Weise vervollständigten Geographie und Besiedelungsgeschichte dieses Landes zu der demselben entstammenden Kultur. Der Kommentar und die ihm beigegebene Karte [von uns gesperrt] stellt die Lage vieler Städte auf Grund dieses Stoffes genauer als bisher fest. Die Geschichte Babylonien (B. »Babylonische Geschichte«) schließt sich naturgemäß an. Sie wird vom assyrischen über das Neubabylonische bis zum Medopersischen Reiche fortgesetzt und führt uns die sagenumwobenen Gestalten der großen Könige, eines Tiglatpilesar, eines Sancherib, eines Nebukadnezar, so vor Augen, wie sich dieselben durch ihre Großtaten in dem eigenartigen Lichte der haggadischen Ueberlieferung darstellen. Die naturgemäße Ergänzung der Geschichte des Staates bildet die Geschichte der Kultur, deren Wesen bei den Babyloniern in dem Weltbilde dieses Volkes zum Ausdruck kommt. Die babylonische Kultur ist zu einem wesentlichen Teile auf diesem Weltbilde aufgebaut, und die auf eben dieses Weltbild bezüglichen jüdischen Ueberlieferungen (C. »Weltbild«) sind vielfach berufen, die Lücken auszufüllen, welche Tontafeln und Inschriften der Forschung offen lassen [von uns gesperrt]. Aber dieses babylonische Weltbild ist in der jüdischen Ueberlieferung nicht rein wiedergespiegelt. Es erscheint in ihr in mannigfachen Umbiegungen und Umbrechungen, welche sich in manchen Stücken wieder nur aus den gerade in der Bibel niedergelegten, dann aber auch von der übrigen Ueberlieferung weiter ausgeführten Gedanken über Ordnung, Entstehung und Urgeschichte der Welt bei den Juden lebendig verstehen lassen. Dies ist um so mehr der Fall, als nur auf Grund der in dem biblischen Schöpfungsbericht gegebenen Reihenfolge der Begriffe eine dem inneren Wesen des Stoffes angepaßte Darstellung des babylonischen Weltbildes gegeben werden konnte. Der große Gedanke der Uebereinstimmung zwischen himmlischer und irdischer Weltordnung (D. »Weltanschauung«) führte dazu, in dem gestirnten Himmel das Schicksalsbuch zu sehen und alle menschlichen Einrichtungen sowie den Menschen selbst als Abbild himmlischer Verhältnisse zu betrachten. Die Beziehungen der Weltteile zu einander, ihre Gliederung zum geordneten Ganzen wurde

in den heiligen Zahlen erfaßt, die astronomischer Beobachtung und alter Zeitrechnung entnommen waren.

Der Kommentar, dessen Mängel in der eigentlichen Exegese wir schon berührt haben, ist wertvoll durch die sorgfältige Vergleichung der außertalmudischen Angaben über den betreffenden geographischen, historischen etc. Gegenstand mit den talmudischen. Vf. hat hierbei ausgiebig die gelehrten Forschungen der Orientalisten zu Rate gezogen und, wo er sie nicht näher ausführte, wenigstens auf sie verwiesen, so daß der Leser von ›Bibel und Babel‹ an diesem Kommentar einen schätzenswerten Führer auf den verschlungenen Pfaden der biblisch-talmudischen Nachrichten über Babylonien hat. Es muß jedoch bemerkt werden, daß wir vom Vf. nur mangelhaft bedient werden bezüglich der Urgestalt der in Bibel und Talmud auftretenden persischen und assyrisch-babylonischen Eigennamen. Vom biblischen Namen Achaschweresch (אחשורוש) z. B. sagt Vf., daß die originale persische Aussprache gelautet habe: Chschējārschā, woraus die Griechen ihr *Ξάρξας* oder *Ξέρξης* bildeten [nebenbei: in welchem griechischen Schriftsteller hat Vf. die Form *Ξάρξας* gefunden?]; die babylonische Form des Namens aber sei gewesen: Achschinarscha, und darum müsse das biblische אַחְשׁוּרׁוּשׁ gelesen werden: אַחְשׁוּרְשָׁא (Kommentar S. 317). Wir wollen über diese sehr eigentümliche Korrektur der masorethischen traditionellen Punktation, die in mehr als einer Hinsicht unmöglich ist, kein weiteres Wort verlieren und bemerken nur, daß Friedr. Delitzsch in der praefatio zu der Bärschen Ausgabe von Daniel, Esra, Nechemja S. VII folgende Angabe macht: ›Forma nominis, quam inscriptiones Babylonicae exhibent, est: Chischi'arschi(a)‹. Die vom Vf. angegebene babylonische Form, einer Autorität wie Delitzsch gegenüber überhaupt fragwürdig, hätte zu ihrer Beglaubigung mit einer Quellenangabe versehen werden sollen. — Daß in Bezug auf die Identität und Aussprache der geographischen Namen (die Vokalisation des Vf.s ist vielfach unwahrscheinlich oder direkt unmöglich, wie er ja auch sonst so manche Unmöglichkeiten liefert, z. B. לְעָרָא Nr. 328 st. לְעָרָא) noch lange nicht alles sicher ist und vielleicht nie zu evidenter Gewisheit gebracht werden kann, versteht sich von selbst. Immerhin wäre es angezeigt gewesen, den Namen אַחְשׁוּרׁוּשׁ (vom Vf. אַחְשׁוּרְשָׁא, was handgreiflich falsch, von Levy und Dalman אַחְשׁוּרְשָׁא vokalisiert) nicht lediglich als Namen eines babylonischen Kanals zu behandeln, sondern wenigstens anzugeben, daß andere (so Levy und Dalman) darunter einen Ortsnamen verstehen. Nicht ohne Fragezeichen durfte Vf. auf S. 7 diesen ›Kanal‹ mit Setis identifizieren, während er im Kommentar dies für das Unwahrscheinliche hält und an Sutêit, das ältere westliche Tigrisbett, denkt, beides natürlich falsch, wenn es Ortsname ist. Und so enthält der

Kommentar auch über andere, nichtgeographische Namen nicht alles, was darüber zu sagen gewesen wäre. Wir erfahren z. B. S. 305 bei der Besprechung des Namens Nergal (2. Kön. 17, 31) nichts davon, daß dies der Repräsentant der Unterwelt und Hölle war (A. Jeremias, »Das Alte Testament im Lichte des alten Orients« 2. Aufl. S. 126); nichts von jener assyrischen Bronzetafel mit Unterweltsszenen und dem hinter dieser Tafel aufrechtstehenden Unterweltsdämon mit Kopf und Leib eines Hundes, jedoch mit Hahnenfüßen statt der Hinterbeine (vgl. dazu die Behauptung Rabs Sanh. 63 b, das Idol des »Nergal«, 2. Kön. 17 sei ein Hahn gewesen); nichts von dem babylonischen Ursprung des bei den Rabbinen üblichen Namens für »Hahn« חֲרִינְגוּל (s. Zeitschr. f. Assyriol. VII 339), vgl. Er. Bischoff, Babylonisch-Astrales im Weltbilde des Thalmud und Midrasch 140. Andererseits enthält der Kommentar lichtverbreitenden Stoff in Hülle und Fülle und reichhaltige archäologische und historische Exkurse, so daß die Wissenschaft Ursache hat, hierfür dankbar zu sein.

Wir brechen unsere Besprechung, in der wir vieles nur haben andeuten können, vieles überhaupt nicht berührt haben, mit Rücksicht auf den Raum ab. Doch können wir nicht schließen, ohne noch der beiden auf dem Prospekt mitgeteilten Probeseiten von Bd. IV und V kurz zu gedenken (die seither erschienenen Lieferungen sind uns noch nicht zu Gesicht gekommen). In Bd. IV falsch vokalisiert: Z. 3 לְסִחָה (st. לְסִחָה); Z. 6 עָלָה (st. עָלָה oder vielmehr: עָלָה); ib. דְּבִיחָהוּ (st. דְּבִיחָהוּ); Z. 7 לָהּ (st. לָהּ); Z. 8 הַתְּקֵלָה (st. הַתְּקֵלָה), עֲרֵא (st. עֲרֵא). Richtig כָּל־; warum aber dann nicht auch בְּךָ mit Makkef? Daß Vf. für die Erzählung Z. 4—8 nicht den korrekten Text bei Margolis (Lesestücke S. 38) zu Grunde gelegt hat, ist zu bedauern. Die Uebersetzung ist zum Teil unnötig frei. Falsch ist übersetzt כִּי אָחַז רַב דִּימִי »denn Rab Dime hat gesagt« (st. »als Rab Dime kam, sagte er«); abgesehen davon, daß »denn« keinen Sinn gibt, ist es ein schwerer lapsus, in einem aramäischen Text כִּי im Sinne der hebräischen Partikel zu fassen. Ohne weitere Bemerkung wird כְּלִינָא דְחִילְסִי (so, nicht דְחִילְסִי) vom Vf. übersetzt: »Dornenkrone« st. »Weidenkranz«; doch bemerkt J. Löw (Pflanzennamen) S. 167, daß der Ausdruck zweifelhaft sei. Das Attribut שִׁינָא, welches Mar Schemuel (so, nicht Rab Schemuel), Leiter der Hochschule zu Nehardea (gest. 254), seinem Schüler Rab Jehuda bar Jecheskel (gest. 299) gab, übersetzt Vf.: »Langzahniger«; er hätte aber die andere, von namhaften Gelehrten (z. B. Levy, Jost, Gesch. d. Judent. II, 146, auch Goldschmidt)¹⁾ bevorzugte Uebersetzung »Scharfsinniger« nicht ignorieren sollen; auch war im Kommentar zu erwähnen, daß Bacher (Ag. d. bab. Am. 51)

1) Auch Rabe übersetzt b Ber. 36 a: »du Spitzkopf« und erklärt: Schinnana = scharfsinnig, spitzig.

vermutet, daß damit die eiserne Ausdauer Jehudas im Lernen bezeichnet werden soll. — Die vom Talmud zu Koh. 12, 2 (טרכבים) gegebene Deutung: אלו הלסרות übersetzt Vf.: »das sind die <Zähne in den> Kinnladen« statt: »dies sind die Wangen«, vgl. Lev. rabba c. 18: ראשי לסרות »das Obere der Wangen« (welche beim Greise einfallen), s. Delitzsch, Koheleth z. St. (S. 389). Vf. will aus Sanh. 39 a beweisen, daß Sterne s. v. a. Zähne ist: »Man vergleiche die Aufgabe: Zähle die Sterne des Himmels! und die Antwort: Zähle die Zähne deines Mundes! Sanh. 39 a«. Allein mit dem gleichen Recht könnte jemand sich einfallen lassen zu sagen, der Talmud vergleiche die Sterne mit Aepfeln, weil Rabban Gamliel dem Kaiser, der sich anheischig gemacht hatte, die Sterne am Himmel zählen zu können, die Aufgabe stellte, er solle einmal die in einem Siebe wirbelnden Aepfel zählen. — Das Wort תרנגולתא in der vierten Erzählung übersetzt Vf. zwar richtig: »die Henne«; gleichwohl ist's falsch, weil die richtige LA. תרנגולא »Hahn« ist (s. Margolis). Aber auch wenn »Henne« zu lesen wäre, so wäre es verfehlt, mit dem Vf. das Wort als einen verblühten Ausdruck für »Tochter« zu fassen. Daß vom Vf. angezogene neugriechische »Rebhuhn« = junges Mädchen ist ein Beweis von der Gattung jener Beweise, die im Talmud mit der Phrase abgelehnt werden: משם ראיה »von dort her ein Beweis?« Außerdem sprechen noch gegen die Erklärung des Vf.s innere Gründe, besonders die Schwierigkeit, daß, als dem Rabbi seine Tochter starb, er nicht darüber weinte, wohl aber Thränen vergoß, als seine Frau sagte: »du hast das Huhn fortgelassen«. Es ist von einem Hahn die Rede, über dessen Verlust der Rabbi trauerte und weinte, während der gleichgültige Vater über den Tod der Tochter nicht weinen mußte. — Ganz unnatürlich ist des Vf.s Erklärung der von Mar Schemuel zu Rab Jehuda gesprochenen Worte: »Tue auf deinen Sack und steck dein Brot hinein«. Er meint, mit Berufung auf Herodot 5, 92 (»von dort her ein Beweis?«) unter שק die weibliche vulva, unter »Brot« das semen virile verstehen zu sollen, ohne sich einen Gedanken darüber zu machen, wie ein Mar Samuel zu seinem Schüler eine so unflätige Rede getan haben sollte.

Die andere Probeseite (Bd. V von S. Krauß) zeichnet sich durch sorgfältige Punktation aus (st. הַעֲמֵד Z. 7 würden wir jedoch lieber הַעֲמֵד oder הַעֲמֵד vokalisieren, vgl. הַעֲלָה Richt. 6, 26). Verwunderlich ist, daß Vf. Z. 15 das korrupte Wort שְׁמֵיכֹה, welches er im Kommentar zu emendieren sucht, im Text überhaupt vokalisiert; es wäre richtiger gewesen, die Emendation gleich in den Text einzusetzen, wie er das ja auch Z. 11 mit seiner Emendation שְׁמֵיכֹה statt des überlieferten שְׁמֵיכֹה getan hat. Mit letzterer Emendation, die Vf. übrigens falsch halb hebräisch und halb aramäisch vokalisiert hat שְׁמֵיכֹה עָלַי statt

שְׁמַעְתָּ עָלַי, können wir nicht einverstanden sein, da die überlieferte LA. שְׁמַעְתָּ אֵינִי »habe ich betreffs meiner gehört?« einen ganz passenden Sinn gibt. — Das Wort אמרה Z. 9 liest Vf. אָמְרָה; aber 1) müßte das Fem. des Part. אֹמְרָה (und zwar plene) geschrieben sein, da diese schon im Biblischen viel häufiger als אָמְרָה vorkommende Form im Neuhebräischen die herrschende ist; 2) wird durch die Fassung des Wortes als Partizip der Sinn der ohnehin verworrenen Periode noch mehr verdunkelt (richtig dagegen Wünsche: »als die Regierung sprach«). Sehr erwünscht wären ein paar Fingerzeige zum Verständnis der Periode gewesen, bei der man keinen Nachsatz zum Vordersatz כְּשֶׁמֶלְכָה entdecken kann. — Die Emendation von שְׁנֵי לָהּ שְׁנֵי זָרִים Z. 15 in שְׁנֵי לָהּ אֵינִי אֵינִי (Verwechslungen von הַ und הָ kommen vor; nur so ist z. B. M. Nedar. 5, 1 die falsche LA. der ed. pr. וְשֵׁנִים zu erklären, indem sie ihre Vorlage 'שְׁנֵי' (d. i. שְׁנֵי הָ) las), wobei freilich unklar bleibt, wen der die römische Urgeschichte überhaupt nur nebelhaft sich vorstellende Midrasch unter dem »Umman« (Werkmeister, Künstler) verstanden haben mag. — Warum Vf. das überlieferte, einen passenden Sinn gebende יַעֲמִיד Z. 14 in יַעֲמִיד änderte, verstehen wir nicht. — Der Kommentar enthält mancherlei Vorzüge: es sind chronologische Angaben gemacht bezüglich der vorkommenden Amoräer, unter Verweisung auf Bachers Agada-Werk, welches zu unserer Verwunderung die früheren Bände der Monumenta ignoriert haben. Die umfassende Kenntnis von Talmud und außertalmudischer Literatur sowie der einschlägigen Schriften und Abhandlungen, aus des Vf.s talmudischer Archäologie bereits bekannt, zeigt sich auch in diesem gelehrten Kommentar. Das Philologische dürfte zu spärlich behandelt sein. So hätte der Terminus תְּרֵי (vom Vf. mit »also« wiedergegeben) wenigstens durch Hinweis auf Bachers »Terminologie« II, 47 eine andeutende Erklärung finden sollen. Alles in allem aber müssen wir sagen: der Kommentar ist, soweit man nach der Probeseite urteilen kann, eine den Monumenta Talm. zur Empfehlung gereichende Leistung.

Rothenburg o. T.

Heinr. Laible

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Forschungen in Ephesos, veröffentlicht vom Österreichischen Archäologischen Institute. Band II. Mit 9 Tafeln in Heliogravüre, 197 Abbildungen im Texte und 1 Beilage. Wien, Alfred Hölder 1912. II, 230 S. Folio. Preis geb. 80 M.

Dieser zweite stattliche Prachtband über die österreichischen Ausgrabungen in Ephesos ist ganz und gar einem einzigen Bauwerk und seiner Geschichte gewidmet, dem kulturgeschichtlich wichtigsten, das die Arbeiten dort wieder ans Licht gebracht haben, dem schon in den nun überholten vorläufigen Grabungsberichten (Beiblatt der Jahreshefte 1898—1902) so oft und ausführlich erwähnten Theater. Nur ein harmonisches Zusammenwirken von Architekten und Archäologen konnte eine solch abgerundete Monographie hervorbringen, über der, wie über dem ersten Bände, leider auch wieder ein wehmütiger Schatten liegt. Wohl gibt der neue Band, wie Emil Reisch es im Vorwort als Programm aufstellt, Zeugnis dafür, daß das österreichische archäologische Institut in werktätiger Pietät das von Benndorf hinterlassene Vermächtnis zu erfüllen gewillt ist, aber es enthält auch die letzte Arbeit George Niemanns, des treuen, langjährigen Mitarbeiters Benndorfs, des historisch geschulten, künstlerisch fein empfindenden und interessant darstellenden Architekten, der dem österreichischen Institut so viele gute Dienste geleistet hat. Sie sind so selten geworden, diese Architekten, und die Altertumswissenschaft hat sie doch so bitter nötig.

Einleitender Weise gibt Rudolf Heberdey kurz die Ausgrabungsgeschichte, der zu entnehmen ist, wie vier Jahrzehnte vor den sorgfältigen österreichischen Kampagnen der Jahre 1897—1900 die ganze Theaterruine durch die englischen Sondagen J. T. Wood's bei der Suche nach dem Artemision in nicht wieder gut zu machender Weise geschädigt worden ist. Um in die Augen stechende Einzelfunde für das Britische Museum zu erhalten, wurde damals der Trümmerhaufen nach Inschriften und Skulpturen durchwühlt, die noch in der so wichtigen Sturzlage befindlichen Blöcke durcheinander gewälzt und dann

schutzlos als »ein unbeschreibliches Chaos von Bruchstücken« zurückgelassen, das in den folgenden Jahrzehnten der Umgebung als Steinbruch diente. Jetzt sind Orchestra und Skene vollständig freigelegt, vom Koilon die wichtigeren Teile der Nordhälfte.

Es folgt, ausführlich und klar, die von R. Heberdey und W. Wilberg gemeinsam verfaßte Beschreibung und Geschichte des Baues von der hellenistischen Gründung an im 3. Jahrhundert bis zu den spätesten Abänderungen zu Ausgang der römischen Kaiserzeit. Die gesamten Planaufnahmen und architektonischen Zeichnungen stammen von W. Wilberg. Weiter in einem besonderen Kapitel ein Versuch Niemanns, die überaus reiche, dreigeschossige Säulenfassade der römischen Bühnenwand aus ihren böß zertrümmerten Teilen zeitlich wie kompositionell wieder aufzubauen, reich illustriert von Niemanns eigener Hand in zahlreichen Details, anziehend dargestellten Gruppenbildern und zuletzt einigen Versuchen einer Gesamtrekonstruktion (Taf. IV u. V). Niemann selbst spricht es offen aus, daß in dieser schwierigen Frage eine sichere, überzeugende Lösung vorerst noch nicht möglich ist. Das Material ist zu trümmerhaft, das dekorative Spiel der römischen Bauformen erlaubt zu vielerlei Möglichkeiten der Wiederherstellung. Aber der hier gegebene Versuch ist die ganz unentbehrliche Grundlage für jede fachmännische Nachprüfung, die allerdings wünschenswert ist und noch manche Einzelheit anders gestalten dürfte.

Endlich folgt, soviel Raum einnehmend wie die ganze architektonische Behandlung, die sorgfältige Verarbeitung der im Theater gefundenen Inschriften von R. Heberdey. Schon von Hicks (*Ancient Greek inscriptions in the British Museum*) publizierte Stücke sind nur dann wiederholt, wenn sie durch neue Funde bedeutsame Ergänzungen erfahren haben. Sämtliche Faksimilia sind nach Abklatschen hergestellt. Der Kommentar beschränkt sich auf das zum unmittelbaren Verständnis der Texte Notwendige. Ausführlichere Behandlungen der kulturgeschichtlich so interessanten Salutarisinschrift, Exkurse über die in den Agonotheteninschriften der hellenistischen Bühnenwand genannten ephesischen Prytanen des 1. Jahrhunderts vor Chr. (die Namen erweisen sich als zum großen Teil identisch mit solchen auf ephesischen Cistophorenmünzen) und über die aus den Inschriften sich sicher ergebende Einteilung des Koilons nach einzelnen Körperschaften bilden den Schluß dieser epigraphischen Ernte. Schließlich folgen Dr. F. Gosch verdankte, gewissenhafte und für den Inschriftenteil praktisch differenzierte Indices, die dankenswerter Weise auch den ersten Band der Forschungen in Ephesos mitumfassen.

Die Ergebnisse sind folgende. Chronologisch lassen sich nach Ansicht der Verfasser innerhalb der hellenistischen Periode zwei Bau-

phasen unterscheiden, deren zeitlicher Ansatz aber nur ungefähr aus epigraphischen Indizien gewonnen werden kann. Der wahrscheinlich aus der Zeit des Lysimachos, vermutlich dem Anfang des 3. Jahrhunderts herrührende erste Bau hätte gerade zwei Jahrhunderte bestanden, dann zu Anfang des 1. Jahrhunderts vor Chr. einen Umbau erfahren. Ein zweiter, tiefer greifender Umbau, ja eine pompöse Erneuerung, vermutlich durch ein Erdbeben veranlaßt, setzt dann sicher in neronischer (nicht, wie es früher schien, in domitianischer) Zeit ein, zunächst am Bühnenhaus, dann, in trajanischer Zeit, in den Analemmatas des Koilons. Allerlei weitere Veränderungen an der Skene fallen in die Regierungszeit des Antoninus Pius, das oberste, 3. Stockwerk der üppig reichen Bühnenwand scheint erst zu Anfang des 3. Jahrhunderts nach Chr. aufgesetzt worden zu sein.

Im Grundriß erweist sich das hellenistische Bühnengebäude als ein besonders stattlicher Vertreter des von Puchstein charakterisierten ›östlichen‹ Typus: es fehlen ganz die an beiden Enden flügelartig vorspringenden Paraskenien zu ebener Erde. Hinter einem nur 4,20 m breiten, aber 40 m langen Saal liegt eine Reihe von 3,20 m hohen, dunklen Kammern (massenhaft Tonlampen!), je vier zu beiden Seiten des bogenförmig überwölbten Mitteldurchgangs. Dieser Grundriß wiederholt sich im Geschoß darüber. Auf der Rückseite war ähnlich wie in Athen in ganzer Länge eine jonische Säulenhalle angebaut. Frei und stolz erhob sie sich auf (bis 5 m hohem) kräftigem Rustikapodium längs der hier von Nord nach Süd vorüberziehenden heiligen Prozessionsstraße.

Die Gesamtbreite des in drei Ränge abgeteilten und 66 Sitzreihen zählenden Koilons, in dem 12 Treppchen von unten bis oben radial durchlaufen, beträgt (wie in Milet) 140 m. Der Durchmesser des Orchestrakreises ist mit 25 m ebenfalls sehr bedeutend, übertroffen nur von Megalopolis mit 30 m. Das wie so oft mit dorischen Halbsäulen ausgestattete Proskenion fand sich zwar gänzlich verbaut erst weiter vorne im römischen Logeion vor, doch ließen sich die charakteristisch sanfte Neigung seines einstigen Bretterbodens (12 cm), die drei Türen, seine Länge (25,40 m) und seine Höhe auf 2,62 m einwandfrei feststellen. Dagegen ist keine Spur mehr zu sehen von der Stelle, wo diese Proskenionswand ursprünglich gestanden hat. Doch ist nach Analogie anderer Theater die Proskenionsbreite mit 3 m richtig angenommen. Die Pinakes müssen auch hier von Holz gewesen sein. Ganz singulär ist das Vorhandensein eines 48 cm hohen, schwach abgestuften Sockels unter der Halbsäulenreihe.

Das Allerwichtigste und Ueberraschende aber ist der Befund der oben über dem Proskenion z. T. noch erhaltenen hellenistischen scenae

9*

frons. Keine großflächig fortlaufende, nur von schmalen Türen unterbrochene Bühnenwand, wie man allgemein erwartet hätte, sondern eine durchgehende Auflösung der ganzen Front in sieben große weite Oeffnungen, durch flache glatte Marmorquaderpfeiler von einander getrennt. Dabei sind die Weiten ganz ungleich. Die größte Oeffnung (4,51 m) keineswegs in der Mitte (3,97 m), sondern an beiden Enden, die kleinste (3,40 m) unmittelbar neben den Endöffnungen, die mittlere Weite (3,71 m) rechts und links neben der Mittelöffnung. Als Höhe dieser Oeffnungen ergibt sich ein Mindestmaß von 4,31 m. (An den alleräußersten Pfeilern, die sich zu kräftigen Wandecken verbreitern, sind die wichtigen Agonotheteninschriften des 1. Jahrhunderts vor Chr. (nr. 30) eingemeißelt.) Es ergibt sich also etwas wie eine Reihe großer Schaufenster, die in der verschiedensten Weise durch verstellbare gemalte Dekorationen und Vorhänge als tiefe Nischen, als Hausinneres, als Türfassade oder mit landschaftlichen Hintergründen ausgestattet werden konnten. Durch diese Ausdehnung des Spielgrundes in die Tiefe nach hinten zu wurde zugleich eine Raumvertiefung von mindestens 4 m erreicht. Der Abstand der Pfeilerreihe von der Wand mit den Türen in die Kammern beträgt 4,20. Der Boden, auf dem die Schauspieler sichtbar agierten, hatte also im ganzen eine Tiefe von nicht weniger als 7 m. Welche weittragenden Folgerungen daraus zu ziehen sind, hat zuerst E. Fiechter in seinem neuen Buche erkannt und ausgeführt und zugleich für Oropos einen analogen Befund nachgewiesen. (Vergleiche meine Besprechung unten S. 145.

Der römische Umbau brachte in Ephesos große Veränderungen. Die schöne freie Halle an der Rückseite der Skene mußte einer zweiten, geschlossenen Kammerreihe Platz machen. Der lange schmale vordere Bühnensaal ward unterwölbt, nach vorne wurden zugleich breite massive Fundamente vorgelagert, um die schwere Wucht der neuen marmornen Säulenfassade in ihren drei Stockwerken tragen zu können; das immer noch 2,60 m hohe Logeion wurde auf 3 inneren Stützenreihen 6 m weiter in die Orchestra, von der so ein Drittel verloren ging, vorgeschoben, die breiten freien Parodoi mit gewölbten schmalen Gängen überbaut, die jetzt sogar im Winkel gebrochen geführt werden mußten. Alles war üppiger, prunkvoller geworden; allein ein Vergleich der beiden Grundrisse genügt, um zu zeigen, wie viel von der freien, schlichten Vornehmheit der griechischen Zeit dabei verloren gegangen war. In nachtrajanischer Zeit erst wurden die 5 untersten Sitzstufen (die tiefer lagen als die Logeionhöhe) beseitigt und dafür ein bequemer Umgang mit ornamentalem Marmormosaik und 2,40 m hoher Abschlußwand ringsum eingeführt. Die hohe, in ihrem Reichtum gehäufter

Säulen, verkröpfter Gebälke, verschiedenster Friese, gewölbter Nischen, statuengefüllter Aedikulen und luftiger Attikadurchsichten ganz oben barock wirkende Prunkfassade der römischen scenae frons steht wieder in größtem Gegensatz zur hellenistischen Zeit: die Durchbrechungen der unteren Wandzone sind auf 5 Türen reduziert, die nur noch wie schmale Passagen wirken zwischen den breiten komplizierten Gruppen des imposant vorgestellten Säulenwerks. Das transparente Prinzip der früheren Zeit ist stark zurückgedrängt.

Ueber die epigraphische Arbeit als solche haben Berufenere zu urteilen. Ich möchte nur auf einige theatergeschichtlich interessante und z. T. neue Angaben hinweisen: auf *σελίς* = *cuneus* in der *Cavea* (nr. 27), auf das Sonnensegel (*πέτασος*) und seine *περώματα* (nr. 39 u. 41), auf die Vorhänge (*σείφαροι*) und die *λοιπή ξυλική παρασκευή τῶν θεατρικῶν* (nr. 39), auf die *ἀντίσκηνος* (*στοά*), wohl richtig gedeutet auf einen schon in hellenistischer Zeit vorgesehenen, später anscheinend erneuerten oberen Abschluß des Koilons (nr. 41); aber nur in dessen mittleren Verlauf, nicht ganz ringsum, wie Wood s. Z. irrtümlich angenommen hatte. Von den Säulen dieser hochgelegenen Halle können — als zu klein — leider nicht jene Stücke herrühren, deren Schaftinschriften Interkolumnien (*διάστολα*) erwähnen, welche an einzelne Vereine und Genossenschaften vermietet waren (nr. 76—82). Merkwürdig sind die Statuen der vier Städte Karthago, Knidos (*ἀδελφῆ*), Kos (*ἀδελφός*) und Nikaia Kilbianon (nr. 53—56), dann die genaue Einteilung der elf Keile des Zuschauerraumes, wenigstens unterhalb des ersten *Diazomas* nach den einzelnen Körperschaften von Ephesos: ganz in der Mitte die *Bule*, vorn unten links davon *Gerusie* und *Ephebie*, dann die sechs *Phylen*, zuletzt an den Enden die *παῖδες* und die *χρυσοφοροῦντες ἰσρεῖς καὶ ἰσρονεῖκαι*. Endlich die feierliche Prozession dieser Kultbeamten am Geburtstag der Göttin mit Statuetten der *Artemis* und der verschiedensten Personifikationen; weiter ihre Aufstellung in Gruppen, immer zu dreien, auf neun eigens dafür vorgesehenen Postamenten am inneren Rande des untersten *Diazomas*; das *ἀπεικόνισμα* der ephesischen *Diana* von Gold dabei immer in der Mitte zweier silberner *εἰκόνας*: des *Senates*, des *ordo equester* (*ἱππικὸν τάγμα Ῥωμαίων*), des *Demos* von Rom, des *Demos*, der *Bule*, der *Gerusie* und der *Ephebie* von Ephesos, seiner verschiedenen *Phylen* und deren *Eponymen*, endlich auch des Kaisers *Trajan* und seiner Gemahlin *Plotina*, weiter einer *Athena* als Beschützerin aller schönen Künste (*Πάμμουσος*) und einer *Σεβαστῆ Ὁμόνοια χρυσοφόρος*. Bis ins einzelste hatte *C. Vibius Salutaris* das alles angeordnet in seiner *Diataxis*, mit enormen Mitteln und strengen Strafandrohungen. Und

doch ist die gefürchtete Abänderung schon sechs Jahre nach seiner Anordnung eingetreten.

So legt die schöne Publikation das für die Geschichte des ephesischen Theaters erhaltene Material fast vollständig vor. Was noch fehlt und wegen der Schwierigkeit der Zusammensetzung erst für einen der folgenden Bände in Aussicht gestellt werden konnte, sind nur die in der Ruine gefundenen, zum Teil zur Dekoration der Skene einst gehörigen Statuen. Unter den 25 Nummern, welche die »Aufstellung von Fundstücken aus Ephesus im griechischen Tempel im Volksgarten zu Wien« (1902) nennt, verdienen besondere Beachtung der überlebensgroße Zeus-artig thronende Demos von Ephesos, vielleicht aus der Mittelnische der römischen Bühnenfassade, eine Tyche-artige Nemesis mit Polos, Füllhorn, Palmzweig, Weltkugel und Steueruder, dazu einen sitzenden Greif neben sich; ferner mehr als 500 Bruchstücke eines 90 cm hohen, einst bemalten Relieffrieses, zum Schmuck der neronischen Bühnenfront bestimmt, mit Jagd- und Satyr-szenen, wobei Erosen und Erotinnen die Jäger sind; endlich zwei prachtvoll stilisierte große tragische Masken als Wandschmuck und die Büste eines römischen Kaiserpriesters. Wenn diese ganze Marmorplastik, zu der noch allerlei im Britischen Museum hinzukommen mag, veröffentlicht wird, könnte ihr, vielleicht als Anhang, noch angeschlossen werden, was diesmal vermißt wird: neue Abbildungen, nach guten großen photographischen Einzelaufnahmen, aller ornamental bedeutsamen Steine des Bühnengebäudes: der Kapitelle von Pilastern und Säulen, der ornamentierten Gebälkstücke und Pilasterfüllungen etc. So gerne man die gewandten Federzeichnungen Niemanns von all diesen wichtigen Baugliedern betrachtet, so sehr vermißt man zur genaueren Stilanalyse und damit für die wichtige Frage der Datierung eine ganz objektive, mechanische Reproduktion all dieser schönen, zierlichen Formen¹⁾.

Von welcher Bedeutung dies sein kann, mag ein Beispiel zeigen. Schon Fiechter war auf den S. 85 Fig. 173 (nicht S. 185 Fig. 73, wie er zitiert) abgebildeten Pfeiler aufmerksam geworden, der vorne ein feines, reiches Rankenwerk und seitlich den Anschluß einer 1,125 m hohen Steinbrüstung zeigt, die mit reicher Profilierung einst hier an den quadratischen schlanken Pfeiler ansetzte. Da der Stein verbaut gefunden wurde, ist seine Zugehörigkeit zum Theater als zweifelhaft angeführt, und Fiechter meint, das Ornament passe nicht mehr in

1) Wie mir Heberdey versichert, soll dies Desiderat, das nur durch einen eigenartigen Widerstand Niemanns gegen die gleichzeitige Verwendung von Zeichnungen und Photographien nebeneinander hervorgerufen worden ist, im Skulpturenband auch tatsächlich erfüllt werden.

die hellenistische Zeit. Das Stück ist aber in der frischen Geschmeidigkeit seines Rankenwerkes zweifellos hellenistisch und vielleicht ein Vorläufer der ähnlich reich verzierten Pilaster der römischen *scenae frons*. Leider fehlt jeder sichere Anhalt, diesen Pfeiler anzusehen als einen Beweis für die Existenz eines zweiten Stockwerkes der hellenistischen Szene über den weiten Oeffnungen und den breiten Marmorpfeilern, mit Brüstungsschranken, wie sie auch in den Obergeschossen griechischer Hallenbauten vorhanden zu sein pflegen. Aus einer Reihe anderer Beobachtungen und Ueberlegungen aber wird es mir immer wahrscheinlicher, daß wir, wie es frühere Jahrzehnte arglos taten, für die hellenistische Periode, bei allen größeren Theatern wenigstens, wirklich noch einen Oberstock, das ἐπισκήγιον, im ganzen also einen zwei-stöckigen Aufbau der Szene über dem Proskenion annehmen dürfen und müssen. Auch in Ephesos wird die hohe römische *scenae frons* nicht so gänzlich unvorbereitet und unvermittelt aufgetaucht sein, sondern eine ihr ähnlichere Vorläuferin gehabt haben, als es die mit größter Behutsamkeit sich nur auf das einstweilen ganz Sichere beschränkenden Rekonstruktionen Wilbergs und Fiechters (s. unten), die sich auf nur ein einziges niedriges, gedrücktes Stockwerk einlassen, ahnen lassen (Fig. 31 und 56).

Zum Zeichen des Dankes für die Förderung und Anregung, welche die stattliche Publikation gebracht, sei es erlaubt, den Fachgenossen — besonders denen der Grabung selbst — noch einige Vermutungen zur Diskussion vorzulegen.

Sehr eigentümlich ist die ungleiche Weite der einzelnen Wandöffnungen der hellenistischen Bühnenfront und noch merkwürdiger die Art und Weise, wie die verschiedenen Weiten verteilt sind (vgl. oben S. 132). Daß die größten Weiten an den äußersten Enden stehen, hat vielleicht darin seinen Grund, daß hier freie Landschaft im Durchblicke sichtbar wurde als die Gegend, aus der die von der Stadt oder der Fremde kommenden Personen erschienen und nach ihr abgingen. Es wären das Puchsteins vielumstrittene ›Stadt- und Landtüren‹, die *itineraria versurarum* Vitruvs gewesen. Die kleineren Weiten der fünf mittleren Oeffnungen dienten dann zur Gliederung des im Stücke gedachten festen Schauplatzes als eines geschlossenen zusammenhängenden Komplexes.

Jene in den äußersten ›Schaufenstern‹ ganz rechts und links erscheinende Landschaft konnte ein gemalter Prospekt sein. Oder sah man gar in die wirkliche Gegend hinaus? Die Tatsache, daß die griechischen Theaterruinen vom Zuschauerraum aus oft einen so besonders schönen Blick in die Landschaft hinter der Szene gewähren,

gewinnt bei der jetzt sich herausstellenden Durchsichtigkeit und Auflockerung der antiken Bühnenwand jedenfalls eine neue Bedeutung. Auch an das schon in seiner hellenistischen Phase ganz und gar durchsichtige und wie eine große Theaterkulisse wirkende Hafentor in Ephesos selbst (Ausstellung von Fundstücken aus Ephesus S. IX, Abb. 3) darf in diesem Zusammenhang erinnert werden.

Zur Ueberspannung der weiten Oeffnungen der hellenistischen Szenenwand wird man, zum Teil wenigstens, Holzarchitrave annehmen müssen. Nur wenn man Mittelstützen in diesen Oeffnungen annimmt, könnten auch Steinarchitrave in Betracht kommen, wie sie einstweilen herrenlos nur im epigraphischen Kapitel figurieren. So nr. 32 und 74. Nr. 31 könnte von der hinten an die Skene anschließenden Halle stammen. Ob die schöne Türkonsole Fig. 23 nicht etwa von der porta regia der hellenistischen Szenenhinterwand herrührt? Den Abmessungen nach wäre es möglich.

Mit den äußersten Marmorfeilern der Skene und den daran ansetzenden Mauerecken hat es seine besondere Bewandtnis, die noch nicht ganz aufgeklärt ist. Es ist richtig, daß diese Pfeiler, aber nachweisbar nur in ihren drei untersten Quaderschichten, statt eines Verbandes mit den seitlich folgenden Porosquadern eine durchgehende Fuge zeigen. Nicht so aber in den oberen Schichten (vgl. Fig. 31, 56 und S. 152). Es liegt nahe, zu vermuten, daß an diesen Stellen die hellenistischen Parodostore angeschlossen und mit ihren oberen Teilen hier eingebunden waren. In den Grundrissen Fig. 52 und 56 sind diese Tore jedenfalls zu weit nach innen gegen die Orchestra zu angesetzt. Auch die Analogie von Eretria, Epidauros und Delos spricht für eine Anordnung weiter außen und einen Anschluß gerade an den Ecken des Bühnengebäudes. Es könnte sein, daß die merkwürdigen Werkstücke Fig. 77, 79, 80 mit diesen Parodostoren in Zusammenhang stehen. Wenn der Detailgrundriß Fig. 133 nicht täuscht, auf dem der nördlichste der hellenistischen Bühnenpfeiler, ummantelt von dem späteren römischen Apparat, in dem mit E bezeichneten Quader sichtbar wird, so war diesem zur rechten Seite einst eine dünne Marmorverkleidung vorgesetzt. Die zwei zierlichen Klammerlöcher, die an dieser Seite erhalten sind, scheinen keine andere Auffassung zuzulassen. Nur an dieser Stelle läßt sich dies beobachten. Wichtig wäre es zu erfahren, ob vielleicht alle Pfeiler beiderseits mit solchen Verkleidungen, die ursprünglich aus praktischen Gründen von Holz gewesen sein könnten, um Vorhänge, Kulissen oder dergleichen daran zu befestigen, versehen waren.

Vor diesen äußersten Frontenden der Bühnenwand läßt Wilberg den Boden des Proskenions auch im spitzen Winkel bis an die äußersten

Ecken der Skene auslaufen. Das ist in dieser Weise auch nach den Analogien von Termessos und Sagalassos wenig wahrscheinlich. Die Tatsache, daß die Quadern der äußersten Bühnenwandpfeiler bis tief hinunter mit Inschriften bedeckt sind, läßt erkennen, daß man von weiter unten her bequem heran konnte. Ein vorgelegter Fußboden des Logeions hätte das Einmeißeln der Dokumente so nahe an seinem Niveau aber unmöglich gemacht.

Dazu kommt die schmale, nach oben verjüngte Tür im Unterbau gerade unter dem vorletzten Nordpfeiler der Bühnenwand (Fig. 8 und 31). Sie wird angeführt als ein Beweis dafür, daß die Pfeilerreihe oben später ist als der Unterbau. Und doch hat auch sie eine Marmorschwelle und läßt sich von der Mauer, in der sie sitzt, zeitlich unmöglich abtrennen. Auffallend aber ist, daß sie unmittelbar neben einer zweiten, rechteckig normierten Tür links sitzt. Da liegt die Vermutung nahe, daß zwischen diesen beiden Türen die seitliche Abschlußwand, welche die Schmalseite des Proskenions bildete, anzusetzen ist. Dann bekäme das Nebeneinander der beiden Türen, dem weiter vorne in der Front des Proskenions und seiner Ecklösung sogar ein ähnlicher Dual von Ausgängen entsprochen hat (Fig. 52 und 56), einen praktischen Sinn: die eine der beiden Türen führte in den unter dem Logeionfußboden liegenden Raum hinter der Proskenionsfront, die andere seitlich daran vorbei unmittelbar in die Parodos¹⁾. Die Schwierigkeiten an diesen Ecken des Bühnengebäudes sind jedenfalls noch nicht alle gelöst.

Beim Aufbau der römischen scenae frons fehlt ein überzeugender Grund, das dritte, oberste Stockwerk, das allerdings zu dem System der beiden unteren Geschosse so keinen recht passenden Anschluß gewinnen will, soweit zurückzurücken, wie es in Fig. 96 und 189 angenommen wird, statt es unmittelbar über den beiden unteren Fassadenteilen aufzubauen. Für diese beiden unteren Zonen wirkt es ferner ungünstig, wenn in ihnen die Säulenhöhe so wenig differenziert angenommen wird wie auf Tafel III, IV und V. Man darf erwarten, daß eine merklichere Abstufung der Säulenhöhe schon im zweiten, nicht erst im dritten Stockwerk einsetzte. Anders würde man im Widerspruch stehen mit einem erprobten Gesetz der Antike, das zu-

1) Daß diese Tür gerade unter einen Pfeiler zu stehen kam, obwohl man sie schon so schmal wie möglich gemacht und ihre lichte Weite noch überdies durch Verjüngung nach oben weiter zu verringern getrachtet hatte, war konstruktiv freilich ein Fehler, der sich auch gerächt hat. Als der Sturz Brüche bekam, blieb nichts andres übrig, als die ganze Türe mit Steinen zuzusetzen und gleich daneben eine zweite »roh« durchzubrechen. Oder sollte die schmale Öffnung vielleicht von Anfang an überhaupt nur als eine »Werktür« gedacht gewesen sein?

dem Vitruv (V, 7) gerade für den dreistöckigen Aufbau der römischen scenae frons mit Proportionszahlen im einzelnen auseinandersetzt¹⁾. Das Richtige gibt Durm, *Baukunst der Römer*² S. 647 Fig. 726.

Auf Tafel VII (und im Grundriß dazu Fig. 107, Querschnitt Fig. 108) ergänzt Niemann in der Mitte der prächtigen Säulengruppe auf dem vorhandenen Sockel eine kleine Aedikula mit Verwendung des Giebelchens Fig. 128—129. Dieser kleine Einbau wirkt aber durchaus ungünstig. Dazu weist die dazu verwendete Bekrönung auf eine andere Bestimmung. Das kleine Säulenpaar, das als Träger dieses Giebelchens hier gedacht ist, wirkt an dieser Stelle nicht nur pleonastisch, sondern geradezu verfehlt hinter und zwischen den mächtigen Säulenpaaren davor. Auch die Statue, die zweifellos auf dem Sockel stand, wird zu unwirksamer Kleinheit verurteilt durch die angenommene Aedikularumrahmung. Der für die Hypothese benutzte Aedikulagiebel aber mit seinem schweren Blockaufsatz oben darauf weist durch eben diesen darauf hin, daß er den Uebergang zu etwas anderem unmittelbar darüber bildete, zu dessen Träger er zugleich bestimmt war. Die kleinen Maße weisen auf das oberste Stockwerk, und die angestrebte stützende Verbindung nach oben muß dem vorspringenden Bühnendach gegolten haben, das hier so wenig wie in Aspendos gefehlt haben wird. Die vor das eine Paar der Szenentüren eingesetzten Kuppelnischen (Taf. V) sind vielleicht niemals an den ihnen eigentlich zugedachten Platz gekommen. Die neue Apsisnische kann so wie auf der Niemannschen Tafel unmöglich beabsichtigt gewesen sein, sie sollte wahrscheinlich tiefer hineingerückt werden bis unmittelbar vor die dort vorhandene Türe, indem sie sich dann vorne in die vorhandene Wandflucht ohne Vorspringen einpaßte und mit dem Scheitel ihrer Archivolte die Unterseite des Gebälkes berührte. Die Ausführung dieses Planes scheint aber aus irgend welchen Gründen nie verwirklicht worden zu sein, und der Notbehelf ist recht unbefriedigend ausgefallen.

1) Mit feinem Takt, ohne ein Wort darüber zu verlieren und als ganz selbstverständlich hatte dies Prinzip selbst Chr. H. Genelli schon in dem heute gänzlich vergessenen Buche (es fehlt auch bei Judeich, *Topographie von Athen*) »Das Theater zu Athen«, 1818, bei seinem Rekonstruktionsentwurf für das Herodestheater angewendet, das man damals noch für das Dionysostheater hielt. Diese alten Entwürfe des gelehrten Onkels des bekannten klassizistischen Malers stehen immer noch hoch über den merkwürdig unerfreulichen und unwahrscheinlichen Versuchen von Versakis (Ephem. 1912 pin. 9—12). Ganz verblüffend bei Genelli ist überdies, wie richtig er die Aufgabe, die Struktur und die Säulenfront des griechischen Proskenions erfaßt und rekonstruiert hat zu einer Zeit, da noch kein einziges derartiges Proskenion wiedergefunden und sichtbar geworden war. Auch die in der Mitte zum Proskenion hinaufführende doppelläufige Treppe, wie Genelli sie annimmt, ist in Ephesos, Magnesia a. M., Tralles und Gythion wirklich gefunden worden.

Unschön und wenig glaubhaft ist die Zusammensetzung der mit kasettierten Tonnen überwölbten rechteckigen Nischen des zweiten Stockwerks (Taf. VII). Ungelöst ist offenbar auch noch das Problem, wo die interessanten Pilasterkapitelle Fig. 119—127 hingehören. Das Säulenkapitell Fig. 109 wirkt in ihrer Nähe (vgl. Taf. V und VI) so niedrig, daß man glaubt, es müsse irgendwie am Säulenhals noch eine Ergänzung (Authemion oder dergleichen) gefunden haben, um auf diese Weise verstärkt, auch mit der beträchtlichen Höhe des Gebälkes erst harmonieren zu können.

Ein, wie Niemann nach verschiedenen, ihn selbst nicht befriedigenden Versuchen zugibt, noch ungelöstes Rätsel ist ferner das innen und außen mit Guirlanden und Masken reliefierte Friesstück Fig. 188. Es muß zu einem hoch sitzenden, vorgekröpften Gebälk gehören, das in das römische System sich nicht recht einfügen will. Sollte das Stück sich etwa doch noch als späthellenistisch herausstellen, wozu freilich nach Heberdeys brieflicher Mitteilung kaum Aussicht besteht, so wäre es nicht nur ein vielleicht weiterer Beleg für ein zweites Stockwerk der hellenistischen Bühnenwand, sondern auch für ein System vorgestellter Säulen und Verkröpfungen, dessen Vorkommen schon in hellenistischer Zeit wiederum durch das oben erwähnte Hafentor in Ephesos gesichert ist.

Leider hat sich die seiner Zeit im Beiblatt 1902, 56 ausgesprochene Hoffnung, es möchten in den in der hinter der Skene vorbeiführenden Theaterstraße verbaut gefundenen Architekturgliedern feinsten hellenistischer Arbeit Reste der hellenistischen Bühne vorhanden sein — auch die interessante Reliefkopie der polykletischen Amazone ist darunter —, bei genauerer Untersuchung, wie mir Heberdey schreibt, nicht erfüllt.

Sehr merkwürdig ist endlich die ungewöhnliche Gliederung der Stirnwand im südlichen Analemma des Zuschauerraums (Fig. 69 und 72, Grundriß Fig. 98). Hier steigen an der rechten Seite der Parodos drei mächtige flache Pilaster an der hohen Quaderwand hinan, wie der kraftvolle Anlauf zum Tragen einer besonderen Last. Ist es nur eine Verstärkung dieser exponierten Ecke oder sollte auf dieser südlichsten Ecke der Cavea etwas ganz Besonderes gestanden haben? Der südlichste Keil des obersten Ranges könnte in ganzer Fläche ausgespart gewesen sein für eine kleine Plattform mit einem besonderen Bauwerk darauf¹⁾. Dann würde man in dem fraglichen Bau einen kleinen Tempel der Nemesis vermuten, deren Statue in

1) Auch der anders als im Nordflügel geführte, überwölbte Zugang unten im Massiv des Koilons zum untersten Diazoma scheint darauf Rücksicht zu nehmen (vgl. Fig. 15).

die Bühnenkammern hinabgekollert noch aufgefunden wurde, und dessen Pronaos in der Inschrift nr. 41 erwähnt wird. Eine Nachforschung auf dieser südlichen oberen Koilonecke, die anscheinend zum größten Teil abgestürzt ist, wird leider nicht möglich sein. Für eine enge Verbindung eines Nemeseions an sich mit dem Theater sprechen auch innere Gründe. Diese Tyche-artige, gerade im kleinasiatischen Ionien heimische Göttin nahm ja allmählich geradezu den Charakter einer Schirmherrin der Agone an (vgl. Premerstein im *Philologus* 1894, 400), wie dies speziell mit Hervorhebung von Skene und Thymele auch auf einem geschnittenen Stein einmal direkt gesagt wird (*Rhein. Mus.* 1892, 307), der vielleicht einem Schauspieler gehört hat. Die Anlage eines ἱερὸν der Nemesis im Plan der Stadien und Hippodrome selbst ist mehrfach bezeugt. Zu dem Votivaltärchen der Nemesis aus dem Theater in Athen und dem Nemeseion οὐ πρόρη τοῦ θεάτρον zu Patras vgl. Premerstein l. c.

Durch ein solches jetzt fehlendes Mittelstück würde der schon von Heberdey und Wilberg auf den von unten aufsteigenden Wandpilastern oben angesetzte Statuenschmuck erst recht verständlich. Die Einfügung eines solchen Tempelchens im obersten Teil des Koilons — im Gesamtbild sicher von interessanter, malerischer Wirkung — würde im kleinasiatischen Osten zudem nichts Ungewöhnliches gewesen sein. Eine Analogie dazu, allerdings genau in die Mittelaxe des ganzen Koilons gerückt, was in Ephesos wegen der Halle oben nicht anging, wäre der Venus-Victrix-Tempel des Pompeius-Theaters in Rom, d. h. der entsprechende Einbau seines hellenistischen Vorbilds in Mytilene (*Plutarch, Pomp.* 42). In der wirkungsvollen Rekonstruktion von Baltard (*D'Espouy-Seure, Monuments antiques, relevés et restaurés etc. . . .* II pl. 141—143) ist dieser Tempel nur etwas zu groß geraten.

So blättert und forscht man mit Behagen in dem reichen Bande, der auch in Druck und Ausstattung so vornehm und geschmackvoll sich darbietet, wie wir das von Oesterreich seit langem nicht anders gewohnt sind. Verschwenderisch plaziert erscheinen die ersten vier etwas zu kleinen Heliogravüren, die aber in ihrer malerischen Weichheit als mehr landschaftliche Werte eine wohltuende Abwechslung zu den vielen strengen Architekturzeichnungen bilden. Man freut sich schon auf die im Vorwort angezeigte Fortsetzung des Werkes und scheidet von ihm mit dem frohen und stolzen Bewußtsein: Ephesos ist bei dem archäologischen Institut unseres Bruderstaates in den besten Händen.

Es weckt aber auch zugleich wie nichts anderes den Wunsch, den Ephesos offenbar sehr verwandten und zu einem Vergleich geradezu herausfordernden Theaterbau von Milet in einer entsprechend

eingehenden Bearbeitung bald kennen lernen zu dürfen. Auch dort ist ja ein für das Theaterproblem so wichtiger hellenistischer Bühnenrest unter dem römischen Umbau noch erhalten.

Freiburg i. Br.

H. Thiersch

Ernst R. Flechter, Die baugeschichtliche Entwicklung des antiken Theaters. Eine Studie. Mit 132 Abb. München 1914, C. H. Beck. XI u. 130 S. 4°. Preis 12 Mk.

Nach einer mehr als zehnjährigen Ruhepause in dem heftigen durch Dörpfeld angeregten Streit über die formale Gestaltung der griechischen Bühne wird hier zum erstenmal wieder ein energischer und, wie man gleich hinzusetzen darf, glücklicher Vorstoß in der Frage des antiken Theaters unternommen, die in der Tat wie eine überreizte Patientin eine Zeitlang der Ruhe bedurft hatte, nach C. Roberts treffendem Wort. Der Verf. des neuen Buches ist Architekt und äußert sich ausdrücklich als solcher zur Frage. Mit den archäologischen Denkmälern des Südens seit Jahren auf Grund persönlicher Anschauung bekannt und jetzt durch seinen Lehrauftrag für Baugeschichte am Stuttgarter Polytechnikum auch theoretisch-historisch in sie eingearbeitet, erfreute er sich bei dieser neuen Bearbeitung des Theaterproblems für die dabei unentbehrliche Berücksichtigung der literarischen und epigraphischen Quellen der nachhaltigen Unterstützung Erich Bethes. Ja, es ist in erster Linie Bethes gegen Dörpfelds Theorie gerichtete Grundanschauung in der Theaterfrage, welche in Fiechters Arbeit aufs neue und verstärkt zur Geltung kommt, sowohl in ihrem Vorwärtsdringen, wie in ihrer Zurückhaltung. Die Bedeutung der neuen Untersuchung scheint mir in folgenden drei wichtigen Punkten zu bestehen:

1. Für ein wirklich bedeutsames Vorwärtsschreiten in der Erkenntnis des antiken Theaters ist noch immer *conditio sine qua non* eine gewissenhafte fachmännische Neuaufnahme der sämtlichen Baureste der sämtlichen antiken Theaterruinen. Die bittere Notwendigkeit einer solchen lückenlosen und zuverlässigen Inventarisierung des architektonischen Tatbestandes klar aufgezeigt zu haben, ist Fiechters erstes Verdienst. Wie sehr die bisherigen Aufnahmen und Publikationen in diesem Sinne einer Ergänzung und Revision bedürfen, beleuchtet des Buches erster Teil: »Beobachtungen und kritische Bemerkungen zu einigen Theaterruinen«. Das Vorwort bemerkt dazu: »Was ich hier gebe, ist nur etwas Vorläufiges, nur eine Anregung. Erst muß für alle Theater noch einmal genau festgestellt

werden, was wirklich da ist. Dazu sind genaue Maßaufnahmen aller Einzelheiten, nicht nur Grundrisse, sondern vor allem Aufrisse, Schnitte und Details der noch vorhandenen Bausteine nötig, alles in möglichst großem Maßstab; dazu photographische Ansichten und eine gründliche und klare Beschreibung und Mitteilung über die bei der Untersuchung gemachten Beobachtungen. Erst wenn solche Unterlagen für alle wichtigen Theater geschaffen sind, kann man von einem großen Standpunkt aus einen Ueberblick gewinnen und in Gruppen ordnen. Dann wird es sich herausstellen, daß das antike Theater eine viel reichere Entwicklung durchgemacht hat, als wir bisher ahnten. — »Ueberhaupt alles, was mit dem antiken Theater zusammenhängt, muß einmal mit großer Gründlichkeit und von mehreren Fachleuten zusammen zu einem monumentalen Zeugnis über das antike Theater ausgearbeitet werden.«

Ich möchte diese mutige Forderung, die sich also mit dem s. Z. maßgebendem Buche von Dörpfeld-Reisch in nicht einem Punkt begnügt und weit davon entfernt ist, sich mit Dörpfelds Schlußsatz von 1903, daß das griechische Bühnenproblem nun wirklich erledigt sei (Ath. Mitt. XXVIII, 436) zu beruhigen, trotz der völligen Ungunst der gegenwärtigen Zeit hervorheben, besonders nach seiner notwendigsten, der architektonischen Seite hin. Das Unternehmen, das hier als wissenschaftliches Postulat aufgestellt wird, würde jeder Akademie als ganz erhebliches Verdienst um die klassische Altertumswissenschaft wohl anstehen. Die nächstliegende Instanz als Unternehmerin wäre wohl unser deutsches archäologisches Institut, dem auch die rechte Auswahl der persönlichen Kräfte zur Verfügung stände, für welche das harmonische Zusammenwirken etwa von Puchstein und Koldewey (als Architekt und Archäologe, bei der Verarbeitung der großgriechischen Tempel) vorbildlich sein müßte, wenn solche Friedensarbeit wieder möglich wird.

Für jede der von ihm selbst besuchten Theaterruinen hat Fiechter einen Beitrag zur besseren Erkenntnis des Bauwerks beizubringen, sei es durch Auffindung bisher nicht beachteter Werkstücke und Mauerzüge, sei es durch genauere Datierung auf Grund stilistischer Kriterien an den Baugliedern. So ist für Oropos — und nicht nur für dieses — von durchschlagender Bedeutung die Feststellung, daß die Architrave der Skene nicht auf einer fortlaufenden Mauer, sondern auf weitgestellten Pfeilern auflagen. Die zu den jetzt erst von F. nachgewiesenen jonischen Halbsäulen gehörigen »korinthischen« Architrave — F. hat einen zweiten zu dem schon Dörpfeld bekannten hinzugefunden — werden als Türstürze der Skene erkannt.

Für Eretria wird die Existenz eines bisher in seiner Zusammen-

setzung noch nicht erkannten Bühnengebäudes vom Anfang des 3. Jhs. erwiesen mit jonischem Proskenion, dorischer Skene und dorischen Parodostoren, alles aus Poros und erst im 1. Jh. v. Chr. durch den Marmorbau verdrängt, bei dem nun umgekehrt die Skene jonischen, und das Proskenion dorischen Stiles war. Das wichtigste aber: die Front der hellenistischen Skene über dem Proskenion scheint wieder in weite Oeffnungen zwischen einzelnen Pfeilern aufgelöst gewesen zu sein. Die Friesstücke sind ausgehöhlt, um im Gewicht erleichtert über freitragenden Architraven liegen zu können. In richtiger Ahnung dieser Tatsache hatte Bethe schon 1897 (GGA. 710) auf die weitgestellten Pfeilerreihen in den Grundrissen von Eretria, Epidauros und Athen hingewiesen. In der Nähe des Theaters zu Eretria sind nach F. in einem spätantiken Bau anscheinend noch viele zum dortigen Bühnengebäude gehörigen Werkstücke verbaut, um die noch niemand sich gekümmert hat. Und doch ist gerade dieses Theater nicht nur wegen seines Alters, sondern auch wegen seiner maschinellen Einrichtungen von ganz besonderer Bedeutung. Das auch von C. Robert (GGA. 1902, 431 f.) vermißte genauere Studium derselben, soweit dies überhaupt noch möglich ist, wäre vor allem nachzuholen. Für das dort ganz unbestreitbare Ekkyklema, das Dörpfeld zu Unrecht für das Theologeion in Anspruch nimmt, um die hohe Bühne nicht zugeben zu müssen, hätte Fiechter entschiedener eintreten dürfen.

Als ganz besonders wichtig und notwendig wird eine Nachuntersuchung und nochmalige Aufnahme mit allen nur auffindbaren Werkstücken gefordert für das Dionysostheater in Athen, das bühen-geschichtlich bedeutsamste von allen und in seinem Bestand so oft alterierte und kläglich erhaltene. »Es hat wenig Wert Meinung gegen Meinung auszuspielen, solange noch viel tatsächliches Material unverarbeitet ist.« Für Epidauros wird aufgezeigt, daß die Skene Polyklets vom Ende des 4. Jhs. samt ihrem Proskenion, wie übrigens schon Dörpfeld ernstlich erwog (D—R. 132), bisher unbekannt war. Es sind nicht die bisher aufgenommenen Reste, sondern andre, noch kaum bemerkte aus Poros, die jenen erst Platz machen mußten. Die ersten steinernen Skenengebäude in Sikyon und Neupleuron rücken in das 3. Jh. Eine Reihe von Rundsäulen dicht vor der Proskenionswand wird nach Puchsteins Vorgang für Magnesia a. M. ebenso richtig abgelehnt wie für Athen. Zwei bemerkenswerte Beiträge zu diesem 1. Abschnitt sind endlich eine Notiz von P. Wolters über die bekannten, sicher ernerischen und wahrscheinlich zur Skenenwand selbst gehörigen »Bema«-reliefs (Nero als Apollon Musagetes, später weg-gemeißelt) und der Erklärungsversuch Bethes zu dem eigentümlichen Skenenapparat in Megalopolis, über den sich im einzelnen freilich

noch streiten ließe. Wie in Pergamon sei dort die ganze Bühne als Holzgerüst für jede Spielzeit von neuem aufgebaut worden, die ›Skenothek‹ sei der geräumige Schuppen für ihre Aufbewahrung während der übrigen Zeit, also nicht nur für eine große gemalte Hintergrundwand, wie Dörpfeld will. Von Holz sei auch das Proskenion bis zum nationalen Unglück von 222 gewesen, erst dann für dieses ein steinerner Ersatz eingetreten, niemals natürlich ein solcher für die Skene, in Rücksicht auf die im Wege stehende Vorhalle des Thersilions. Die steinerne ›Laufschwelle‹ eigne sich keineswegs zum Heraus- und Hineinschieben einer scena ductilis. Die ungewöhnlich großen Abmessungen von Orchestra und Cavea erklären sich jedenfalls aus den politischen Zwecken, denen der Bau als Riesenversammlungsraum des arkadischen Volkes gedient hat neben den skenischen und musikalischen Aufführungen.

Der zweite Hauptpunkt in F.s Darlegungen, zusammen mit dem gleich zu nennenden dritten in dem zweiten Abschnitt: ›Das hellenistische Theater‹ auseinandergesetzt, ist ein ähnlich wie bei Puchstein, aber selbständig und neu strikte gegen Dörpfeld geführter Nachweis, daß nicht unten am Fuß der Proskenionswand, sondern oben auf ihrem Podium gespielt worden ist. Mit Bethe und Puchstein entscheidet sich F. also für die hohe Bühne, d. h. seitdem und solange ein Proskenion in den Ruinen tatsächlich nachweisbar ist: in Holz seit Anfang, in Stein seit Ende des 3. Jhs. v. Chr. ›Das Proskenion ist die Bühne des hellenistischen Theaters‹. Auf dieser jünger griechischen, der hellenistischen Entwicklung liegt bei F., viel mehr als bei Puchstein, das Hauptgewicht der Untersuchung. Die Zeittafel auf S. 24—27 gibt darüber eine gute Uebersicht. Für die große klassische Zeit des 5. u. 4. Jhs. ist F. bemüht, sich jeder Vermutung zu enthalten, da von den damals schon in Holz aufgeführten Herrichtungen nichts erhalten ist. Trotzdem schließt er sich für die klassische Zeit der Dörpfeldschen Annahme vom Spiel unten in der Orchestra an.

Das hellenistische Proskenion mit seiner kontinuierlichen, meist dorischen Halbsäulenstellung, nur einer mittleren Tür im Mutterlande, dreien im Osten, wird von F. seiner Bauidee nach nicht als eine dekorative Wand, sondern als ein besonderer Vorbau am Bühnenhaus erkannt, in erster Linie also als Konstruktion, nicht Dekoration, als eine Stützenstellung, als die Unterstüzung eines Podiums, nicht als Hintergrundabschluß oder rückwärtige Raumbegrenzung. Das dekorative Element habe sich erst sekundär bei der monumentalen Umprägung in Stein eingefunden. Auch in den Pinakes der Proskenionswand sieht F. keinerlei gegenständlich aufgemalte Dekoration, das

ganze Proskenion sei vielmehr lediglich ein abstrakt architektonischer Apparat. Die sämtlichen geschlossenen Proskenionsintervalle nach Puchsteins Vorgang darum ganz gleichmäßig mit Türfüllungen zu versehen, erscheint freilich weder notwendig noch befriedigend.

Mit diesem wichtigen, das Proskenion in seiner wirklichen Bedeutung und Gestalt aufs neue festigenden Resultat hängt aufs engste zusammen das dritte, noch bedeutsamere Ergebnis in Fiechters Buch: die Auflösung der oben auf dem Proskenion stehenden Skenenfront in große weite Wandöffnungen. Daß das wirklich so war, ist zunächst das sichere Ergebnis der österreichischen Grabungen in Ephesos (vgl. oben S. 132) und darauf fußend das am meisten Neue und Ueberraschende an Fiechters Darlegungen, ja der eigentliche Kern seines Buches. Dörpfeld selbst schon hatte zwar gelegentlich die Vermutung ausgesprochen, daß nach dem Beispiel von Ephesos und den Anzeichen in Oropos diese eigentümliche Anordnung »auch für die andren Theater« anzunehmen sei (Ath. Mitt. 1903, 393 f.), aber erst Fiechter hat damit vollen Ernst gemacht und wirklich die Konsequenzen daraus gezogen. Und in der Tat, das Theaterproblem wird damit auf einen ganz neuen Boden gestellt; auch für das Verständnis der Skenographie ergeben sich ganz neue, bestimmtere Richtpunkte.

Bühnentechnisch wird durch die großen Durchbrechungen in der Frontwand der hellenistischen Skene eine sehr wesentliche, von Bethe schon früher aus literarischen Gründen geforderte Möglichkeit einer Erweiterung des Spielplanes erreicht nach hinten zu in die Tiefe des Bühnenhauses hinein. Der bekannte Vorwurf also, die hohe Bühne habe eine zu geringe Tiefe gehabt, wird endgiltig entkräftet, soweit er in Anbetracht des ausgesprochenen Willens zur Reliefwirkung auf der Bühne überhaupt noch Berechtigung hatte. Für das Auge waren zugleich äußerst wirksame und anregende Durchblicke durch die ca. 3 m breiten und über 4 m hohen Oeffnungen geschaffen. »Wir müssen (in diesen durchbrochenen Fronten) die typische Gestalt der Skenenfront des hellenistischen Theaters erkennen und haben daraus die Konsequenzen zu ziehen. Zunächst ist zu sagen, daß bei sämtlichen bekannten griechischen Theatern eine Ergänzung der Bühnenfront nach diesem Muster baulich möglich ist« (S. 35). Als positiven Beitrag zu dem schon für Ephesos, Oropos und Eretria erwähnten Bestand kann F. noch eine Mitteilung von Gerkans anführen, wonach auch für Priene im Obergeschoß das Vorhandensein von einst drei Oeffnungen zu rund 3 m Lichtweite festgestellt zu werden vermag.

Gestützt wird diese neue Tatsache der stark durchbrochenen Bühnenwand weiter durch zahlreiche, von F. zum erstenmal in diesem

Zusammenhänge (und entgegen Rodenwaldts Zuweisungen an die römische Kunst) herangezogene Wandbilder 2. und 3. Stils aus Pompeji (vgl. bes. Abb. 43—51). Ihre Beziehung irgendwie zur antiken Bühne war ja schon immer, zuletzt noch und ganz ähnlich wie bei F. von H. Bulle (*Der schöne Mensch* ² S. 564) vermutet worden. Aus diesen Malereien läßt sich als wahrscheinlich schließen, daß jene großen Oeffnungen in der Frontwand des hellenistischen Bühnenhauses entweder nach Art eines damaligen Prosceniums ausstaffiert waren, nur in leichterem Material: gewöhnlich zwei schlanke Säulen zwischen den einschließenden zwei Anten oder Pfeilern; oder daß sie mit den verschiedensten baulichen oder landschaftlichen Hintergrundmalereien nach Art der Prospektbilder von Boscoreale (Villa di Fannio Sinistiore) gefüllt werden konnten. Ferner, daß die durch diese Oeffnungen sichtbare und zugängliche schmale »Hinterbühne«, einige Stufen höher gelegt war als die »Vorbühne«, der Holzboden vorne über dem Proscenium, was sich aus optischen Gründen empfehlen mußte, und daß häufig durch Einziehung niedriger Schrankenwände und Anbringung von Teilvorhängen einzelne Partien des Hinterraumes verdeckt werden konnten. So ergibt sich auch von diesem Gesichtspunkt aus als typisch für die hellenistische Skene eine Zweiteilung der Raumtiefe oben auf dem Proscenium: in einen Spielplatz vor und einen in dem als Ort des Geschehens gedachten Hause.

Der Durchmesser der Orchestra beträgt in hellenistischer Zeit durchschnittlich 20 m. Das Dach der Skene kann nicht eine flache Terrasse, sondern muß ein Sattel- oder Walmdach gewesen sein, wofür noch die zahlreichen Dach- und Stirnziegel aus Eretria und die allerdings spätere Analogie des teilweise bis zum First erhaltenen Bühnenhauses von Patara hätten angeführt werden können. Wie viel befriedigender auf Grund der neuen Ergebnisse ein Rekonstruktionsversuch des hellenistischen Bühnenhauses ausfällt, lehrt ein Vergleich der Abbildungen bei Dörpfeld-Reisch Abb. 42 (Oropos) und 94 (Delos) mit Fiechters Titelbild (Ephesos), Abb. 2 u. 64 (Oropos) und 65 (Ephesos). Fiechters Rekonstruktionsbild Abb. 63 ¹⁾ überträgt die weiten Frontöffnungen auch auf die Skene des 5. Jhs., mit Beibehaltung freilich der Dörpfeldschen Annahme vom Spiel unten in der Orchestra und der unbewiesenen und unbeweisbaren Bethesen niedrigen Stufen-estrade als Spielplatz unten vor dem Proscenium. Dann, wieder mit

1) Die hier gezeichneten niedrigen Säulenparaskenien wirken nicht überzeugend: solch zierlicher Aufbau steht in Widerspruch mit den sehr mächtigen Fundamenten gerade an diesen beiden Ecken. — Wie mir F. brieflich mitteilt, hält er seinen Rekonstruktionsversuch für die Bühne des 5. Jhs. jetzt selbst nicht mehr aufrecht.

Bethe (Leipz. Sitzber. 1908, 209 ff.), nimmt Fiechter an, daß das hohe Proskenion, von 12 allmählich auf 8 Fuß herabsinkend, erst eine Neuschöpfung vom Ende des 4. Jhs. sei, notwendig geworden durch die damals von Demetrios Poliorketes vorgenommene Verlegung der musikalischen Agone ins Theater und begünstigt durch die Loslösung der schauspielerischen Einzelleistungen von dem immer bedeutungsloser gewordenen Chor. Nur unter einem so hohen Proskenion hindurch sei es möglich gewesen noch einen bequemen Ausgang zu ebener Erde aus dem Bühnenhause in die Orchestra zu erhalten. Das ist richtig. Aber was hat das mit der Einführung der Musikdarbietungen zu tun? Die Notwendigkeit eines solchen Ausgangs — als Luft- und Lichtzufuhr für das sonst ganz geschlossene dunkle Hyposkenion unentbehrlich — bestand genau so auch schon die ganze Zeit vorher. Ich gestehe, daß ich durch diesen Grund von der späten, plötzlichen Entstehung der hohen Bühne nach einem erst 200jährigen Verlauf des griechischen Theaterwesens nicht überzeugt worden bin.

Für noch weniger stichhaltig kann ich den andern Erklärungsversuch halten: es hätte erst einer unteritalischen Anregung in Athen bedurft, um dort die erhöhte Bühne einzubürgern. Das hieße doch die Dinge auf den Kopf stellen. Dagegen stimme ich ganz dem von F. (S. 59—66 mit den Grundrissen Abb. 55—62) als Ergänzung zu Bethe rein architektonisch geführten Nachweis zu, daß das ›Theatrum Graecorum‹ Vitruvs kein andres als das ihm eben aus hellenistischen Quellen bekannt gewordene hellenistische Theater ist, wogegen Dörpfelds ›kleinasiatischer‹ oder ›griechisch-römischer‹ Typus, aus baugeschichtlich ganz heterogenen und z. T. erst nach Vitruv entstandenen Monumenten zusammengesetzt, sich, wie mir scheint, nicht halten kann.

Zu begrüßen ist endlich der S. 50 f. ausgesprochene Wunsch an die Philologen, endlich eine chronologisch orientierte Zusammenstellung der gesamten antiken Bühnenausdrücke zu liefern, um eine feste Basis über den zeitlichen und begrifflichen Wandel dieser Bezeichnungen zu erhalten. ›Mit den antiken termini für das Theater muß nach der gleichen Methode wie mit den architektonischen Resten verfahren werden. — Es ist einer der größten Fehler, die termini ohne weiteres auf beliebige Perioden des antiken Theaterbaues beziehen zu wollen: sie sind einzeln auf die Zeit ihrer Entstehung zu prüfen und nur für diese Zeit dann als maßgebend für die Einrichtungen des Theaterbaues zu betrachten. Man steht sonst dauernd vor den heillossten Widersprüchen.‹

Als Architekt konnte sich F. endlich die zahlreichen, reichgliederten, noch so wenig untersuchten und zu einer Untersuchung

doch so lockenden Theaterruinen der römischen Zeit nicht entgehen lassen. Ihnen, dem römischen Theater, ist die ganze zweite Hälfte seines Buches gewidmet.

Der spezifisch römische Theatertypus, der für seine von Anfang an chorlosen Aufführungen auf eine geräumige Orchestra verzichtet und sich mit einem niedrigen Podium für die Schauspieler begnügt — auch hier sind Bethes Aufstellungen (über die Phlyakenspiele und Atellana) wieder maßgebend —, muß sich in Rom selbst ausgebildet haben, und zwar zunächst in vollständig gedecktem, rechteckig formiertem Raume, was von selbst einen engen Zusammenschluß von Cavea und Bühne in Form überwölbter Parodoi mit sich bringt; vgl. die schematische Darstellung Abb. 72. Das kleine Theater im Pompeji ist der beste Vertreter dieses Typus. Das große Theater dort war dagegen zuerst auch ein völlig hellenistisches mit hoher Bühne; in drei Umbauten erst wurde es mehr und mehr ›romanisiert‹. Das Theater des Pompeius im Rom, das erste steinerne, das die Hauptstadt der Welt bekam, und das nach dem Muster dessen von Mytilene erbaut gewesen sein soll — wohl doch in prägnanterem Sinn als F. annehmen will (vgl. meine Besprechung von Ephesos II ob. S. 140) —, gibt die vorbildliche Verschmelzung des römischen Elementes mit dem Griechischen: die Verbindung der obengenannten römischen Charakteristika mit der im Halbrund durchgeführten Außenwand der Cavea, wofür Mytilene (nach Koldewey, Die antiken Baureste der Insel Lesbos S. 9 und Taf. 1/2) freilich ebensowenig ein wirkliches Vorbild sein konnte wie irgend eines der andren griechischen Theater: es ist mit dem Koilon in den Bergabhang eingebettet. Aber jedenfalls repräsentiert das Pompeiustheater den für den gesamten Westen dann maßgebenden Typus. Die afrikanischen, alle dem 2. Jh. n. Chr. entstammenden Theater bilden dabei eine Gruppe für sich. Nicht sehr groß in der Anlage zeichnen sie sich aus durch eine besonders reiche Frontgliederung des niedrigen Bühnenpodiums, eine noch stärkere plastische Akzentuierung der Skenenwand und den gänzlichen Mangel eines geschlossenen Bühnensaals dahinter. Dafür sind rechts und links Garderoberräume angeordnet, aus denen die Schauspieler hervortreten konnten. Diese Eigentümlichkeit der nordafrikanischen Bühnenwand wird z. T. aus dem afrikanischen Klima heraus verständlich: tiefe Rezesse mit dunklem Schatten und luftigem Durchzug mußten hier besonders angenehm sein. Der malerische Wechsel grell besonnener Partien und tiefbeschatteter Buchten war reichlich vorhanden. Doch muß hinzugefügt werden, was bei F. fehlt, daß die römischen Bühnen Südfrankreichs ganz dieselben Eigenschaften aufweisen.

Im Osten ließen sich die Traditionen der griechischen Zeit auch bei den Um- und Neubauten der römischen Periode nicht ganz bei Seite schieben. So zeichnet sich Hellas und der beste Teil Kleinasiens aus durch die klassische Ruhe einer geradlinig verlaufenden Säulendekoration an der Skenenfront, ohne die damals sonst üblichen starken Vor- und Rücksprünge in dieser Linie. Vgl. die Grundrisse von Athen, Ephesos, Aspendos, Termessos, Sagalassos Abb. 89—95. In Süd- und Westkleinasien ist dagegen auffallend das unbedingte Festhalten am hohen hellenistischen Proskenion als Bühnenboden. In Lykien, Pisidien und Pamphylien aber die (auch schon von Puchstein erkannte) Herrichtung der Orchestra für Tierhetzen, wobei die Bestien aus niedrigen Oeffnungen des immer noch 2 m hohen Proskenions heraustraten. Ebenso die Tendenz, Koilon und Skene in der Gegend der Parodoi zusammen zu schließen, den Spielplatz der Bühne dadurch seitlich einzuhegen, nach F. auch ein westlich-römischer Zug. Es entsteht so jedenfalls ein merkwürdiger Kompromißbau, verständlich, wie mir scheint, aus dem robusteren Empfinden dieser alten Räuber- und Piratengebiete, das sich darin merklich abhebt von der edlen humanitas der rein griechischen Gegenden Joniens. Es will Blut fließen sehen, wo jene geistigen Erhebungen sich hingaben.

Die statiösen Säulenfassaden dieser kleinasiatischen Bühnenwände scheinen ziemlich alle ein und derselben Zeit des 2. Jhs. n. Chr. anzugehören. Daß die vielleicht schon dem 3. Jh. zufallenden Theater des syrischen Arabien solcher Säulendekoration entbehrt hätten, scheint mir keineswegs erwiesen und ist von vorneherein gerade dort, in dem säulenreichen Syrien, unwahrscheinlich. Durm (Baukunst der Römer² S. 661 im Text) hat darum für die Bühne von Bosra ganz richtig eine reiche Ausstattung mit Säulen angenommen.

Nach dieser topographischen Uebersicht über die charakteristischen Theater-Gruppen im römischen Weltreich wird noch das Glanzstück dieser Bauten, die in augusteischer Zeit beginnende, in antoninischer Zeit zu üppigstem Aufwand gesteigerte Säulenfassade der kaiserzeitlichen Bühnenwände auf ihren Ursprung hin untersucht. Und dieser erweist sich wiederum als hellenistisch; was von vorneherein zu erwarten war und die Entwicklungsdarstellungen Abb. 107—118 verdeutlichen. Wenn auch das vermittelnde Bindeglied, die italisch-hellenistische Bühne, einstweilen noch in keinem einzigen erhaltenen Beispiel bekannt geworden ist, gelingt es doch diese Lücken durch Wandbilder des 2. (bes. aus Boscoreale und Villa Igem), 3. und 4. Stils in Pompeji zu überbrücken. Das Prostasmotiv wird nur immer mehr gesteigert, die verbindenden hellenistischen Wandschranken werden noch eine ganze Zeit lang auch im Westen

beibehalten, die hellenistischen Vorhänge desgleichen. Die Tendenz zu wirksamerer plastischer Behandlung der Skenenfront beginnt mit den ersten Gebälkverkröpfungen in der letzten Zeit der Republik, unter Augustus folgen die ersten Aedikulen, unter Hadrian grassieren sie, unter den Antoninen erreicht der reiche architektonische Apparat seinen klassizistischen Höhepunkt, dann erstarrt er zum Kanon. ›Rom hat dauernd von dem hellenistischen Reichtum gezehrt.‹ Nicht die ohne jeden stärkeren Rhythmus aufgebaute Proskenionswand Dörpfelds, sondern die durch die 3 und 5 Türen von vornherein auf gruppierte Dekoration angelegte Skenenwand der hellenistischen Griechen war die Vorlage der römischen *Scenae frons*. Wie ich vermute, in noch höherem Maße, als F. selbst zugeben möchte. Auch die Mehrgeschossigkeit der Bühnenwand, gegen die F. sich so ablehnend verhält, und die Ueberdachung des ganzen Podiums mit einer Art großen Schalldeckel wird sich voraussichtlich noch als hellenistisches Erbteil herausstellen. Ja mehr, die Zweistöckigkeit muß schon im 5. Jh. stehend geworden sein, wie auch Reisch (234) schon richtig aus der häufigen Verwendung der Schwebemaschine damals geschlossen hat, wobei er nur irrtümlich noch das Proskenion als erstes Stockwerk ansah. Als ein ausschließliches griechisch-hellenistisches Element, im szenischen Apparat der Römer nicht mehr vorhanden, werden die Periakten erkannt¹⁾. Dagegen ist der große, die ganze Bühne verdeckende Theatervorhang erst eine Errungenschaft der Römer. Ausführlich wird über die Vorrichtungen gehandelt, ihn zu versenken in die langgezogene Rinne und ihn emporzubringen mittels der bekannten Reihe ausziehbarer Holzpfosten. Im großen und ganzen ist die römische Bühnenwand die geradlinige, nur prunkhaft gesteigerte Fortsetzung der griechisch-hellenistischen.

Für die radikale Auflösung der hellenistischen Bühnenwand in weite Oeffnungen, sodaß die niedrigen Schranken zuletzt noch die einzigen Reste der früheren Wandung vorstellen, und für die Uebernahme dieser Tendenz zur malerischen Durchsichtigkeit auch im Westen sei noch erinnert an das auf pompejanischen Bildern schon von v. Cube (*Die röm. scenae frons* S. 18) bemerkte, von F. aber nicht weiter berücksichtigte Sichtbarwerden des großen niedrigen Säulenhofes hinter dem Bühnenhaus (vgl. Fiechters Abb. 100 und 101 = 115 u. 116). Dies Peristyl, das selbst bei dem hellenistischen Theater in Babylon nicht fehlt (vgl. Koldewey, *Das wiedererstehende Babylon* 298), hatte demnach nicht nur den von Vitruv angegebenen praktischen,

1) Auch Durm, *Bauk. d. Röm.* S. 648 f. hatte sie schon den römischen Monumentaltheatern abgesprochen. — Eine neue, originelle Auffassung ihrer Form jetzt bei M. Nilsson in *Från Filologiska Föreningen i Lund* IV (1914), 11 ff.

sondern anscheinend auch einen optisch-ästhetischen Wert, der im Zusammenhang mit der hier aufgestellten Tatsache der »transparenten« Skene hervorgehoben zu werden verdient.

Die hinter dem Text in fortlaufender Reihe folgenden Abbildungen, zum großen Teil vom Verfasser selbst gezeichnet, sind geschickt ausgewählt, sodaß alle wichtigen Fragen auch durch die Anschauung unterstützt und erläutert werden. Text und Tafeln sind vom Verlage mit bewährter Sorgfalt bedacht. Die Widmung an meinen Vater bringt nicht nur den Dank des Schülers für die während der Studienjahre s. Z. am Münchner Polytechnikum gewonnenen Anregungen zum Ausdruck, sondern auch die spät erfolgte Zustimmung zu der durch den damaligen Lehrer stets verteidigten Annahme von der hohen Bühne.

Gelegentlich und nur ganz kurz zitiert F. das Buch von A. Streit, »Das Theater«; als wäre dies ein in unseren Kreisen allgemein bekanntes Werk. Da dem aber nicht so ist und es sich um eine Publikation handelt, die wirklich bekannter zu werden verdient, sei darüber noch ein kurzes Wort erlaubt. Ihr voller Titel lautet: »Das Theater. Untersuchungen über das Theaterbauwerk bei den klassischen und modernen Völkern«. Wien, Lehmann u. Wentzel 1903 (die Ausstattung des mit 26 Tafeln erschienenen Foliobandes durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei ebenso geschmackvoll wie gediegen). Der Verfasser ist wiederum Architekt und hat sich praktisch und theoretisch jahrzehntelang mit dem Problem des Theaterbaues befaßt, seitdem er nach dem Brande des Ringtheaters in Wien 1881 in die zur Reformierung der Theatergebäude ernannte Kommission berufen worden war. Er ist damals auch mit einem eigenen Entwurf zu einem »reformierten« Theater hervorgetreten. In seinem Buche spricht, der schriftstellerischen Auseinandersetzung sichtlich ungewohnt, der Techniker und Praktiker, aber auch ein fein empfindender Künstler. Seine breite, mit Ironie gepfefferte Polemik gegen Dörpfelds podiumloses Spiel in der Orchestra wird an dem Beispiel von Megalopolis durch prächtig getuschte, bisher nur von Durm (Bauk. d. Griech. S. 475 u. 485) beachtete und anerkannte Rekonstruktionsblätter unterstützt, welche die Unmöglichkeit der riesigen scena ductilis wirksam vor Augen führen und an Stelle von Dörpfelds schon mehrfach beanstandeter Darstellung der Sehverhältnisse im griechischen Theater ein richtigeres Bild setzen. Ebenso lehrreich und ansprechend sind Streits Rekonstruktionsbilder der Shakespearebühne im Swan- und besonders im Globetheater. Die nur wenig tiefe, als Podium erhöhte Bühne, ein um Stockwerkshöhe höher liegender Aufbau mit Altane (wie die *διουρυία*), ein dritter, noch höher (*ὑπὲρ δόμων*) gelegener, dem antiken

Theologeion also entsprechender oberster Sprechplatz erscheinen wie eine Wiedererweckung der griechischen Skene¹⁾. Streit ist auch der erste, welcher in den Theaterruinen von Eretria und Megalopolis bis dahin unbemerkte oder doch unverstandene Ueberreste der Schwebemaschinen, der γέρανοι, richtig erkannt hat (S. 23), d. h. tief unten im Boden sitzende steinerne Vorrichtungen zur Anbringung einer Seilrolle, welche mit dem Hebekrahn in Verbindung stand, seitlich in den Paraskenien gelegen, wie es die literarische Ueberlieferung verlangt. Auch in der Aufspürung von Resten und Spuren des älteren Holztheaters in Megalopolis mit einfachem und kleinerem Erdkoilon ist Streit ein gutes Stück vorwärts gekommen (S. 17—23 und Tafel II).

Entgangen zu sein scheint Fiechter eine an fruchtbaren Gedanken reiche und durch feines Verständnis für die Antike ausgezeichnete Dissertation der Technischen Hochschule in Karlsruhe, die in diesem Zusammenhang auch noch genannt werden darf: Dr. ing. Ed. Moritz, Das antike Theater und die modernen Reformbestrebungen im Theaterbau, 1910 (erschieden als Heft 17 der von C. Gurlitt herausgegebenen Beiträge zur Bauwissenschaft, bei E. Wasmuth-Berlin). Es ist darin die nach jeder Richtung hin zu konstatierende große Ueberlegenheit des antiken Theaters der neuzeitlichen Bühne gegenüber herausgearbeitet, ebenso werden die Vorzüge der alten Shakespearebühne wie der Schinkelschen und Semperschen Reformprojekte, auf Grund eben ihrer antik-griechischen Ingredienzien erkannt. Weiter wird gezeigt, wie sich gerade die allermodernsten Reformversuche (G. Fuchs, die Schaubühne der Zukunft — Münchner Künstlertheater), besonders im Verlassen der tiefen Barockbühne und in der Rückkehr zum flachen reliefartigen Bühnenbild, immer mehr den gesunden altgriechischen Prinzipien wieder nähern. Auch die eigenen neuen Vorschläge des Verfassers — ästhetischer Abstand zwischen Publikum und Spielern bei gleichzeitig räumlicher Zusammenfassung von Gebenden und Nehmenden zu einem einheitlichen geistigen Zusammenschluß, Hebung des Gemeinsamkeitsgefühls und damit der festlichen Gesamtstimmung durch das gegenseitige sich Sehen in dem breit angelegten Hohlkegelausschnitt des nach antiker Norm ansteigenden Zuschauerraums —

1) Der erste, der diese frappante Uebereinstimmung Altenglands mit der Antike angemerkt hat, war 1910 Fr. Hauser, in Griech. Vasenmalerei III, 62. Seine Ansicht, daß hier ein Zusammenhang bestehen müsse, ist durchaus richtig. Der bei Pfuhl, Die griech. Malerei 17, 1 von anglistischer Seite dagegen vorgebrachte Einwand ist, wie ich mich bei genauerer Prüfung der Frage überzeugt habe, nicht stichhaltig. Die scheinbar fehlenden Zwischenglieder sind tatsächlich vorhanden. Sie führen vom elisabethanischen England über die Niederlande, die italienischen Humanisten und Vitruv zum Hellenismus zurück. Ich hoffe, dies an andrer Stelle ausführlich nachzuweisen.

alle diese Reformvorschläge laufen hinaus auf einen bewußten, möglichst engen Anschluß an die vollendete Höhe des antiken Theaters, als deren überzeugter Verfechter der Verf. auch in den Kreisen unserer Altertumswissenschaft bekannt zu werden verdient.

Es ist bedeutsam, daß hier drei Architekten, Streit, Moritz und Fiechter, und zwar jeder selbständig, sich fast ganz und gar ablehnend gegen die Dörpfeldsche These vom Spiel unten in der Orchestra ausgesprochen haben und mit den triftigsten Gründen für die hohe Bühne eintreten.

Ich habe mich auf die Hervorhebung des unzweifelhaften wissenschaftlichen Gewinnes beschränkt, den Fiechters Buch uns bringt, um seine Tragweite anzudeuten. Der lockenden Versuchung, den weiteren Folgerungen nachzugehen, muß ich an dieser Stelle widerstehen. Es könnte das nur in größerem Zusammenhang und mit ausführlicherer Begründung geschehen, als dies hier möglich ist.

Freiburg i. Br.

H. Thiersch

Alfred Gercke. Die Entstehung der Aeneis. Berlin 1913, Weidmannsche Buchhandlung. VII, 205 S. gr. 8°. 5 M.

Das vorliegende Buch halte ich für so durchaus verfehlt, daß ich mich schwerlich entschlossen hätte, die Besprechung zu übernehmen, wenn mir nicht die Redaktion mitgeteilt hätte, daß ich damit einen von Leo kurz vor seinem Tode ausgesprochenen Wunsch erfüllen würde. Ich befürchte nicht, einen mir befreundeten Gelehrten durch die entschiedene Ablehnung seines Buches zu verletzen; aber ich bedaure es in diesem Falle doppelt, so ganz auf Negation angewiesen zu sein.

Wir glaubten bisher auf Grund von zuverlässiger antiker Ueberlieferung und unserer Analyse der Aeneis, daß Virgil, bevor er an die Ausarbeitung ging, sich über Begrenzung und Verteilung des Stoffes im klaren war, auch den Gang der Handlung für die einzelnen Bücher vorläufig festgelegt hatte. Bei der Ausarbeitung selbst mußte sich natürlich noch manche Einzelheit verschieben; in einem Falle, dem Plan des III. Buches, dessen Ausarbeitung der Dichter lange hinausgeschoben hatte, schien erst dann das leitende Motiv, das jetzt das Buch trägt, gefunden zu sein. Widersprüche ergaben sich mehrfach dadurch, daß der Dichter — wieder nach guter alter Tradition — sich bei der Ausarbeitung nicht strikt an die Reihenfolge der Bücher hielt und ferner, ganz wie wir das jetzt z. B. von Sophokles wissen, die Voraussetzungen vielfach der jeweiligen Einzelwirkung zuliebe modelte; wieviel von diesen zumeist wenig in die Augen fallenden Wider-

sprüchen Virgil bei der endgültigen Uebearbeitung (für die er, wie wir hören, noch drei Jahre in Aussicht genommen) beseitigt haben würde, läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit bestimmen.

So etwa glaubten wir — wenigstens die überwiegende Mehrzahl derer, die sich zu der Frage geäußert haben —: Gerckes Ergebnisse werfen das alles um. Wir blicken jetzt in ein wild flutendes Meer von Plänen und Entwürfen. Ein Epos, das die Geschichte des Aeneas von seiner Landung in Latium bis zur Gründung von Lavinium erzählen, vielleicht auch von Aeneas' Erhöhung zum Indiges berichten sollte, war schon weit vorgeschritten, als es dem Dichter einfiel, die Ereignisse nach dem Tode des Turnus wegzulassen und statt dessen die Vorgeschichte der Landung zu erzählen. Der Dichter ließ erst den Aeneas einfach als Feind in Latium einfallen und die eingeborenen Könige, Turnus und Latinus, überwinden; dann wieder ließ er den Latinus zunächst dem Aeneas freundlich begegnen und ihn zum Eidam ausersehen, aber bald umgestimmt werden; schließlich genügt auch das nicht, sondern es wird ein Mittelweg gefunden, bei dem der ursprünglich imponierende Charakter des Königs heillos verdorben und eine Fülle von Unklarheit und Widerspruch in das Gedicht hineingetragen wird. Die Geschichte der Liebe des Aeneas und der Dido war einst ganz anders erzählt, auch ohne die Apologe — vielleicht war III ursprünglich dazu bestimmt, der Sibylle vorgetragen zu werden —, und nun ist auch Didos Charakter verdorben, ihr Handeln unverständlich geworden. Die Weltanschauung des Dichters hat sich während der Arbeit gewandelt, er ist vom Epikureer zum Anhänger der stoischen Prädestinationslehre geworden, und hat nachträglich versucht, diese dem schon größtenteils ausgeführten Gedicht aufzuzwingen. Und so auch in Fragen von geringerer Wichtigkeit: nicht weniger als sechs Stadien, deren Spuren Gercke nachweist, hat des Dichters Konzeption vom Schicksal der troischen Schiffe, insbesondere vom Schiffsbrande durchgemacht. Man begreift, daß es eine Herkulesarbeit für den armen Virgil war, diese immer wieder emporschießenden Pläne zu bändigen; jede Aenderung stieß sich an anderes, schon geschriebenes, und unermüdlich war der Dichter bemüht, auszugleichen, durch Zusetzen, Streichen, Aendern; nur zu oft freilich gab er nicht resolut das frühere auf, sondern setzte vermittelnde Ausgleichverse ein, die nun zu keiner der beiden widersprechenden Fassungen recht paßten.

Wenn wir glauben müßten, daß dies Virgils Arbeitsweise war, so könnten wir die Hände in den Schoß legen: kein menschlicher Scharfsinn wäre imstande, das Gewirr zu entwirren. Ich denke darum auch gar nicht daran, Gerckes Hypothesen etwa einmal vorläufig anzu-

nehmen und auf ihre Wahrscheinlichkeit zu prüfen, denn ich würde bestenfalls sagen müssen: es ist zwar möglich, aber es gibt daneben so und so viele andere Möglichkeiten. Wir haben nach dem Fundament der Hypothesen zu fragen, d. h. Gerckes Methode zu prüfen, und ich wähle zu diesem Zweck seine Behandlung der Didogeschichte, wobei ich nach Möglichkeit auch seinem Beweisgange folge.

Gercke erschließt eine ältere Form der Didogeschichte, die sich von der uns vorliegenden hauptsächlich dadurch unterschied, daß Dido den Aeneas liebte, ohne noch zu wissen, wer er war, und ein Liebesbündnis mit ihm einging, ohne seine Zukunftspläne zu kennen. Buch IV setzt, von späteren Zutaten befreit, nichts als die Ankunft und eine Begrüßung zwischen der Königin des Landes und dem einsam ins Innere des Landes vorgegangenen Helden voraus, der sich noch nicht zu erkennen gegeben hat; Virgil dachte also damals noch nicht an die jetzt in II und III gegebenen Apologe vor Dido. Der Gedanke an eine Verehelichung hat dieser älteren Dichtung völlig ferngelegen; welches dann freilich die ›kühnen und tiefen Hoffnungen‹ waren, denen sich ›die leidenschaftliche Frau‹ nach p. 48 hingab, sehe ich nicht. Erst durch die Worte des Aeneas, in denen er seinen Aufbruch rechtfertigt (v. 346 ff.), erfährt Dido vom Ziel der Trojaner. Die Umgestaltung dieses Entwurfs, die uns jetzt vorliegt, bedeutet eine Verschlechterung: vor allem hat ›der Charakter der Dido jetzt wesentlich an Hoheit, Lauterkeit und psychologischer Verständlichkeit eingebüßt‹. Eine Frau, die sich bei der ersten Begrüßung in einen Unbekannten sterblich verliebt, die sich ihm dann, ohne nach seinen Absichten und Zielen zu fragen und ohne jeden Gedanken an eheliche Verbindung hingibt, ist gewiß leidenschaftlich zu nennen, und ich will ihr die psychologische Verständlichkeit nicht absprechen; von ›Hoheit‹ und ›Lauterkeit‹ würden wenigstens die Römer Virgils hier nicht gesprochen haben. Aber darüber zu streiten, lohnt nicht: denn der ganze ›ältere‹ Entwurf ist eine durch nichts auch nur wahrscheinlich gemachte Erfindung Gerckes.

Daß die erste Begegnung zwischen Dido und Aeneas nicht so erzählt gewesen sein kann, wie wir sie jetzt lesen, verraten nach Gercke gleich die ersten Verse, mit denen in IV Dido ihre Schwester anredet:

*Anna soror, quae me suspensam insomnia terrent!
quis novus hic nostris successit sedibus hospes,
quem sese ore ferens, quam forti pectore et armis!
credo equidem (nec vana fides) genus esse deorum:
degeneres animos timor arguit.*

›Dido nennt den Namen des Aeneas nicht; und wenn nicht drei Bücher vorangingen, müßte man glauben, sie habe ihn noch nicht er-

fahren« — »könnte man glauben« wäre richtiger: denn was nötigt in diesem Zusammenhange den Namen zu nennen? nennt ihn Dido doch auch in ihrer späteren Anrede an die Schwester (478—498) so wenig wie in ihrem Selbstgespräch 534—552 oder in ihren letzten Monologen 590—629 und 651—662: der Leser weiß ja, wer der *amans* oder *crudelis* oder *vir* ist, von dem gesprochen wird, und weiß auch hier, wer der *novus hospes* ist: denn es gehen eben jetzt drei Bücher voraus (und waren, als Virgil die Verse schrieb, geplant und, soweit noch nicht ausgeführt, doch ihrem Inhalt nach festgelegt), und kein Leser konnte also auch nur auf den Gedanken kommen, daß Dido noch nicht wisse, wer der *hospes* sei. Der Schluß »wenn nicht drei Bücher vorangingen, müßte man glauben ... also gingen die drei Bücher einstmals nicht voraus« ist so unlogisch wie möglich. »Seine göttliche Abkunft erschließt sie aus seinem heldenhaften Sinne, nicht aus seinem eigenen Berichte«. Sie »erschließt« hier überhaupt nicht seine »Abkunft«, sondern sie bekennt ihren Glauben an diese Abkunft, von der sie gehört hat: das liegt sowohl in dem betonten *credo equidem* wie in *fides*; was sie zu diesem Glauben bewegt, sagen die unmittelbar folgenden Verse *degeneres animos timor arguit: heu quibus ille iactatus fatis! quae bella exhausta canebat*, von denen Gercke das erste Kolon noch seinem älteren Entwurf beläßt (wodurch Aeneas ihr bei der ersten Begrüßung schon seine Furchtlosigkeit bewiesen hat, weiß man freilich nicht); der Rest paßt natürlich zu seiner Hypothese gar nicht, stört ihn aber ebensowenig in seiner Hypothese: sie sind ein »ausgleichender Zusatz«, ein »nachträglicher Hinweis« auf Buch III und II; und ein ebensolcher »Trick«, um eine Lücke zu verdecken, ist es, wenn Virgil nachtrug (v. 77 ff.):

*nunc eadem labente die convivia quaerit
Iliacosque iterum demens audire labores
exposcit pendetque iterum narrantis ab ore.*

»Die Stelle, wo dies gespannte Lauschen der königlichen Zuschauerin zum ersten Male erzählt war, wird man vergeblich suchen«. Virgil sagt vor Beginn von Aeneas' Erzählung *conticuere omnes intentique ora tenebant*, und nach ihrem Schlusse *sic pater Aeneas intentis omnibus unus fata renarrabat*. Es muß schon ein recht krittliger Leser sein, der da noch nach einer Stelle sucht, wo eigens gesagt war, daß auch die Königin gespannt gelauscht hat. Aber der Dichter tut ein übriges, und sagt wirklich auch dies, läßt es Dido selbst sagen, indem sie den tiefen Eindruck, den ihr die Erzählung gemacht hat, bekennt: Gercke beseitigt diese Verse, und schließt nachher aus ihrem Fehlen, daß etwas nicht in Ordnung sei. Hier hat denn der Dichter »nachträglich ausgeglichen«: entgangen ist ihm, daß er sich

später doch noch verriet, indem er in der zweiten Hälfte des Buches Dido Einzelheiten aus Aeneas' Vorgeschichte so erwähnen läßt, daß man erkennt, sie habe sie nur gerüchtweise, nicht von Aeneas selbst gehört (597 f.):

*en dextra fidesque
quem secum patrios aiunt portare penates,
quem subiisse umeris confectum aetate parentem.*

›Wie viel wirkungsvoller wäre es gewesen, hätte sie den frommen Aeneas des Widerspruches zu seiner eigenen Erzählung anschuldigen können!‹ Wirkungsvoller, wenn sie gesagt hätte ›also hat er mich belogen‹, als wenn sie nun sagt ›alle Welt lügt, wenn sie ihn als den *pious Aeneas* preist‹ (vgl. das *fama super aethera notus* I 378)? Ich verstehe das nicht; verstehe aber auch nicht, wie Gercke Virgil zutrauen kann, daß er in irgend einer Version dieser Geschichte Dido bis zum Schluß sich auf ›Gerüchte‹ über den Geliebten hätte verlassen mögen, statt ihn selbst zu fragen und zu hören.

Aber nicht nur über der Vergangenheit des Helden, auch über seinen ›Absichten und Zielen mußte ein Halbdunkel schweben‹, sonst erscheint uns ›eine ungehemmte Entwicklung der Liebesleidenschaft‹ bei Dido nicht glaublich. Der Beweis für dies einstmalige ›Halbdunkel‹ wird darin gefunden, daß Dido noch in ihrer ersten vorwurfsvollen Anrede an Aeneas 305—330 kein Wort von diesen Zielen sage, erst Aeneas dann wie etwas ganz neues sie darlege. Beides trifft nicht zu: wenn Dido v. 311 sagt *quid? si non arva aliena domosque ignotas peteres ...*, so weiß sie, daß Aeneas in ein ihm noch unbekanntes Land strebt, das Fremden gehört, und *aliena arva* sowie *ignotae domus* sind natürlich viel ausdrucksvoller, als wenn sie Italien nannte; und wenn Aeneas, nachdem er sich auf die Orakelsprüche berufen hat, die ihn nach Italien weisen, sagt

*quae tandem Ausonia Teucros considerare terra
invidia est? et nos fas extera quaerere regna,*

so könnte er diese angebliche *invidia* Dido gar nicht vorwerfen, wenn er ihr jetzt zum ersten Male seine Pläne enthüllt hätte. Aber gesetzt selbst, diese Ausdrucksweise der Dido und des Aeneas wäre unter Gerckes Voraussetzungen möglich (was ich leugne): daß sie unter des Dichters in unserer Fassung gegebenen Voraussetzungen unmöglich sei, kann doch wahrlich niemand behaupten. Oder wollte man alles Ernstes erwarten, daß Dido zu Aeneas sagte: ›du hast zwar ein Reich und eine neue Gattin in Latium in Aussicht, durch Göttermund dir zugesichert, aber ...‹? Je unbestimmter sie sich ausdrückt, desto besser, sollte ich meinen.

Fahren wir aber in Didos erster Rede an ihre Schwester fort,

so folgt auf die von Gercke beseitigten Verse 13 ff. ein Herzenserguß, der uns lehrt, daß die Königin bereits mit dem Wunsche ringt, den Gast zum Ehegatten zu gewinnen (zum Ehegatten, nicht zum Geliebten: *vincla iugalia, thalamus taedaeque* sind so unzweideutig wie möglich): nur er, sagt sie, könnte sie der Treue zu ihrem ersten Gatten abwendig machen, aber nein, eher sterben als den *pudor* verletzen! Anna merkt aber wohl, wie es um diese Beteuerung steht und rät ganz unverhohlen zu dem von Dido im Herzen gewünschten *coniugium*, seine Vorteile eindringlich schildernd, sie fügt auch gleich den Rat hinzu, sich der Götter Einverständnis zu sichern und die Abfahrt des Gastes durch den Hinweis auf die schlechte Jahreszeit zu verzögern; ein solcher Vorwand ist zweckdienlich, denn die Königin kann dem halbfremden Manne natürlich nicht gleich Herz und Hand anbieten. — Was macht Gercke aus dieser in sich aufs allerbeste zusammenhängenden und zu allem folgenden aufs beste stimmenden Rede und Gegenrede? Er ignoriert zunächst Didos Worte über die Möglichkeit einer neuen Ehe, faßt die ersten Worte der Anna v. 31—48, die ›nichts Auffälliges‹ enthalten, offenbar als eine Ermunterung zu einem illegitimen Liebesverhältnis (wie diese Auffassung der Verse möglich ist, sehe ich freilich, zumal da von *mariti* gesprochen wird, nicht ein) und beseitigt v. 45—50, weil in ihnen von ›ilischen‹ Schiffen und Waffen der Teucrer sowie ›verräterischer Weise‹ von *coniugium* gesprochen wird, als ›jüngere Einlage‹, durch die ein störendes Element in die Exposition gebracht werde, da die Königin ›selbst jetzt und noch lange nicht‹ an eine Ehe mit dem Fremden denke, ›auch dann nicht, als ihr Liebesverhältnis ihr den Wunsch, es zu legalisieren, nahe legen konnte‹. Anna läßt aber auch selbst, meint Gercke, den Gedanken an eine Ehe sofort wieder fallen und gibt zum Schluß den Rat, ›die Gelegenheit auszunutzen, so lange die Jahreszeit selbst die Fahrt verbiete‹. ›Schwer vereinbar‹ mit dem vorhergehenden ist dieser Rat nur, wenn Anna mit ihm auf eine Liebschaft zielt, die von vorn herein nur auf die Dauer eines Winters berechnet ist; so hat allerdings auch Aeneas Didos Auffassung beurteilt — nach Gercke, der die Worte (241) *quando optima Dido nesciat et tantos rumpi non speret amores* dahin deutet, daß Dido in der Winterszeit seinen Aufbruch nicht erwarte, wobei der beschränkende Zusatz ›in der Winterszeit‹ ohne jede Berechtigung hineingelesen wird. Römer würden eine solche Anna als gemeine Kupplerin bezeichnet haben; ich weiß nicht, ob Gercke auch bei ihr es als eine Herabsetzung der ›Hoheit und Lauterkeit‹ des Charakters empfindet, wenn sie in der uns vorliegenden Fassung gut bürgerlich ihrer Schwester rät, sich wieder zu verheiraten und damit nicht nur dem

Drängen des eigenen Herzens zu folgen, sondern auch dem neuen Reiche einen starken Schützer zu gewinnen. — Genug hiervon; man sieht wohl schon, wie es um Gerckes Methode steht: willkürliche Hypothesen werden durch ebenso willkürliche Interpretation gestützt, und wo gar kein anderer Ausweg bleibt, werden die widerstrebenden Verse aus einem Zusammenhange, in den sie vortrefflich passen, herausgerissen und als »jüngere Einlage« beseitigt.

Ich könnte eigentlich hier mit der Versicherung schließen, daß diese Methode wirklich die durchweg in diesem Buche befolgte ist; aber würde man das auf meine Versicherung hin für glaublich halten? So sollen denn noch zwei wichtigere Fälle möglichst verschiedenen Charakters vorgeführt werden.

Auch in Virgils Weltanschauung, seinen Vorstellungen vom Schicksal und dem Einwirken der Gottheit auf das Menschenlos, hat sich nach Gercke eine Wandlung vollzogen, deren Spuren sein Gedicht aufweist: die älteren Bücher zeigen ihn noch als Epikureer, der von einem unabänderlichen Schicksal nichts weiß, sondern das Fatum nur im populären Sinne als Lebensschicksal kennt, das niemand, auch die Götter nicht, voraus wissen können; die Arbeit am III. Buch mit seinen apollinischen Orakeln hat aber dann den Dichter in den Schoß der Stoa geführt, und die jüngeren Bücher lehren den Glauben an ein geheimnisvolles und unabänderliches, selbst über allen Göttern stehendes Schicksal, das Juppiter nicht leiten, aber wissen kann, wenn er »die Schicksalsbücher nachschlägt«; diese jüngere Auffassung hat der Dichter nachträglich auch an wenigen Stellen in die ältere hineingetragen, ohne aber über Halbheiten hinauszukommen. Auch in diesem Punkte ist es die Willkürlichkeit der Interpretation, die Gerckes Irrtümer verschuldet hat. Von Einzelheiten abgesehen, kommen wesentlich zwei große Szenen in Betracht: die Götterberatung zu Beginn von Buch X, in der die ältere Auffassung herrschen soll, und das Gespräch zwischen Venus und Juppiter in I, der vollkommenste Ausdruck der jüngeren. Gerade dies Gespräch schien mir den Schlüssel zu Virgils Auffassung des Verhältnisses zwischen Juppiter und Fatum zu geben: wenn Venus sich an den Gott wendet *qui res hominumque deumque aeternis regit imperiis*, an sein Versprechen appelliert und klagt, daß, während sie bisher sich auf die *fata* verlassen habe, das dauernde Unglück der Troer zu beweisen scheine, daß Juppiter seine Absicht geändert habe; wenn Juppiter sie dann mit der Versicherung tröstet, *manent immota tuorum fata tibi*, eine Sinnesänderung leugnet (*neque me sententia vertit*), die Zukunft, die dem Aeneas und seinem Geschlechte bestimmt ist, verkündet und dabei statt des einfachen Futurum einmal sagt *his ego nec metas rerum nec tempora pono*,

imperium sine fine dedi: so geht, meinte ich, aus dem allen ganz unzweideutig hervor, daß nach des Dichters Meinung Juppers Wille und das *Fatum* identisch ist: eine Meinung, die, wie sich zeigen ließ, sich vielfach das ganze Gedicht hindurch bestätigt. Gercke ignoriert diese Erklärung vollkommen; er ignoriert auch die m. E. jeden Zweifel ausschließenden soeben zitierten Worte Juppers; er liest wirklich aus der Darlegung Juppers die Lehre von einem geheimnisvollen, über den Göttern stehenden *Fatum* heraus, das Jupiter aus den Schicksalsbüchern kenne: obwohl von diesen weder hier noch sonst mit einem Worte die Rede ist¹⁾. Es ist also nichts mit der sogar über den Göttern stehenden unheimlichen Macht des *Fatums*; es ist aber ebenso falsch, irgendwo in der *Aeneis* ein ›Geschick‹, das mit ›Zufall‹ beinahe identisch ist, anzunehmen, das Jupiter ›nicht viel mehr kennt als ein kluger Mensch‹: dazu kann man nur gelangen, wenn man die Götterszene in X so mißversteht, wie es Gercke leider trotz Drachmanns eingehender Interpretation und meiner Zusätze getan hat. Er schließt aus Venus' Klage, daß sie nichts von einem dem Aeneas bestimmten Schicksale wisse, daß sie es für möglich halte, die Trojaner seien gegen Juppers Willen nach Italien gelangt und müßten nun mit Recht dafür büßen; und Jupiter stellt es selbst als ungewiß hin, ob das Schicksal die Trojaner in die Not gebracht hatte oder ein schlimmes Versehen (›das Geschick ist hier nicht mehr wie der Zufall‹); er erklärt dann ›achselzuckend‹ ›mit einer gewissen Indolenz‹, dem Schicksal müsse man seinen Lauf lassen; es schlägt ihm nichts, ob die Trojaner oder die Rutuler siegen. Ganz unmöglich mißzuverstehen waren freilich in Juppers Rede die Verse, in denen er sein Wissen von dem zukünftigen Krieg zwischen Rom und Karthago kund tut: ›diese Verse sind also mit der übrigen Göttersammlung nicht aus einem Gusse‹. Die Worte der Venus lauten:

*si sine pace tua atque invito numine Troes
 Italiam petiere, luant peccata neque illos
 iuveris auxilio; sin tot responsa secuti
 quae superi manesque dubant: cur nunc tua quisquam
 vertere iussa potest aut cur nova condere fata?*

Daß Juppers *iussa* mit den *fata* auch hier identisch sind (also in vollstem Einklang mit der Auffassung von Buch I), ist m. E. einleuchtend: auch Gercke bestreitet es nicht, ignoriert es aber; daß man auf den Gedanken kommen könne, Venus wolle mit *si ... sin*

1) Ich kann es freilich nicht für ganz ausgeschlossen halten, so gern ich es möchte, daß Gercke in den Worten *longius et volvens fatorum arcana movebo* ein ›Aufschlagen der Schicksalsbücher‹ angedeutet findet.

wirklich zwei Möglichkeiten, zwischen denen sie schwankt, nebeneinanderstellen, hätte ich nicht für möglich gehalten¹⁾. Etwas schwieriger ist es ja einzusehen, daß das folgende Anerbieten der Venus, unter Verzicht auf die Ansiedelung des Aeneas sich mit der Rettung des Ascanius zu begnügen, nicht wirklich ernst gemeint ist: aber ich meine, wer dann weiter liest *magna dicione iubeto Karthago premat Ausoniam*, und dann am Schluß der Rede die Aufforderung an Juppiter, die Trojaner lieber nochmals das Schicksal von Ilion durchleben zu lassen, sollte doch stutzig werden, auch wenn er bisher die Aufforderungen der Göttin ganz gutgläubig für ernstgemeint angenommen hat. Jupiters Antwort aber *fata viam invenient* als ein achselzuckendes ›man muß eben abwarten‹ aufzufassen, ginge doch höchstens an, wenn Juppiter weder die Zukunft kennte, noch auch die Macht besäße, auf sie einzuwirken: das letztere nimmt Gercke nicht an, sondern hilft sich damit, dem allmächtigen Göttervater ›eine gewisse Indolenz‹ zuzuschreiben: zu welcher Charakterisierung freilich in seltsamem Widerspruch steht, daß Juppiter diese seine nonchalant hingeworfene Trivialität sofort beim Styx beschwört und durch ein Nicken bekräftigt, das den ganzen Olymp zittern macht. — Ich gehe auf die weiteren Ausführungen des Abschnitts über das ›Schicksal‹ nicht ein: sie leiden an denselben Mängeln und gelangen überall zum selben falschen Resultat. Wer es verschmäht, ehe er an die Prüfung aller sachlichen und vermeintlichen Widersprüche in Virgils Schicksalslehre geht, sich die selbstgestellte Aufgabe des Dichters und ihre Schwierigkeiten klar zu machen, wird nie zu einem richtigen Urteil darüber gelangen, was hier verfehlt ist, und warum es unter den gegebenen Voraussetzungen — vielleicht — verfehlt werden mußte. Er wird vielmehr, auch wenn er eindringender interpretiert als Gercke, in einem Gewirr von Widersprüchen stecken bleiben und dann entweder von Gedankenschwäche des Dichters reden oder auf Schritt und Tritt Ausgleich, jüngere und jüngste Einschübe wahrzunehmen

1) Es ist, als ob Gercke, der doch wahrhaftig seine Rhetoren kennt, bei der Interpretation Virgils jedes Verständnis der *oratio figurata* verloren habe. Wenn Juno mit bekannter Ironie sagt (VII 297) *at credo mea numina tandem fessa iacent, odiis aut exsaturata quievi*, so soll dieser Gedanke (›als zeitweilig ihre Kraft versagte, sie selbst gesättigt von ihrem Zorn ausruhte‹) alles Ernstes als Erklärung dafür dienen, daß Juno den Aeneas zur See verschont hat, um ihn dann auf dem Lande in neue Gefahren zu stürzen (p. 137). Die ›feurige Anweisung‹ der Allekto an Turnus VII 426 *Tyrrenas i sterne acies, tege pace Latinos* ist ›jetzt sinnlos, da die Etrusker nicht im Felde gegen die Latiner stehen‹ und zwischen dem vorhergehenden Vers *i nunc, ingratis offer te inrise periculis* und dem folgenden *quare age et armari pubem ... laetus iube* besteht ein Widerspruch, der lehrt ›daß hier ein Cento vorliegt‹ (p. 99). Die Kommentare haben es mit Recht nicht für nötig gehalten, das höhnende *i* zu erklären.

glauben. Er wird auch da, wo wirklich noch ungelöste Schwierigkeiten liegen, wie bei der Psychostasie XII 725 ff.¹⁾, voraussichtlich die unwahrscheinlichste Lösung vorschlagen, wie dies Gercke tut: er hält es für möglich, daß jene Verse der Rest einer älteren Fassung des Schlusses seien, worin das wirkliche Ende des Aeneas geschildert worden wäre, Juppiter aber statt des gewöhnlichen Todes den Enkel zum Himmel entrafte: »wie denn ja auch das Abbrechen der Aeneis mit dem Tode des Turnus eine Verschlechterung des einst gewiß vollständigeren Planes ist« (p. 127). Die Psychostasie Homers findet sich beim Entscheidungskampf des Achill und Hektor, an den sich Virgils Erzählung nahe anlehnt: wenn etwas sicher scheint, so ist es dies, daß auch seine Psychostasie für diesen Kampf gedichtet war. Ueber den »einst gewiß vollständigeren Plan« wird unten noch ein Wort zu sagen sein.

Ich bespreche endlich noch Gerckes Ausführungen über die chronologische Reihenfolge der Bücher. Gercke schließt sich der von anderen vertretenen Meinung an, daß Buch III jünger sei als VII: die verschiedene Behandlung des Tischprodigiums läßt in der Tat nur diese Lösung zu. Er meint aber andererseits beweisen zu können, daß Buch III älter sei als I, II, V, VI. Daraus ergibt sich, daß VII das älteste Buch der Aeneis ist, und da weiter Gercke auch Beweise für die Priorität von VIII vor VI, von IX vor V, von XII vor I ge-

1) Die Schwierigkeit liegt bekanntlich darin, daß Juppiter, während der letzte Kampf zwischen Aeneas und Turnus im Gang ist, die *fata* der beiden Helden abwägt, *quem damnet labor et quo vergant pondera leti*: während doch nach dem uns bekannten Willen des Fatums d. h. Jupiters es durchaus feststeht, daß Aeneas jetzt nicht fallen darf, der Kampf also höchstens unentschieden bleiben kann. Das Bild könnte für sich betrachtet anzudeuten scheinen, daß Juppiter selbst nur imstande ist, die *fata* zu erkunden, nicht aber zu lenken: diese Auffassung ist aber abzuweisen nicht nur, weil sie in der Aeneis ganz vereinzelt wäre und dem sonst unzweideutig ausgedrückten Glauben des Dichters widerspräche, sondern auch, weil es sehr unwahrscheinlich ist, daß die von Virgil nachgeahmte homerische Psychostasie in jenem Sinne aufgefaßt wurde: Chrysipp wenigstens, der die Verse interpretiert hat (schol. zu X 212), und der wie Virgil den Διός νοῦς mit der εἰμαρμένη gleichsetzte, kann nur ähnlich interpretiert haben, wie es das Scholion zu X 209 tut: ἀλληγορεῖ τὴν Διός γνώμην πῶς περὶ τῶν ἐνεστώτων ἐσχέπετο. Leider wissen wir nicht, wie man sich damit abfand, daß auch bei Homer Zeus bereits vor der Psychostasie den Hektor preisgegeben hat, so daß eine neue Entscheidung überflüssig erscheint. Darf man das Schol. zu 210 (ὡς δὲ οἱ καταδικάζοντες τὴν ψῆφον ἐπιφέρουσιν ὑπὲρ τοῦ κυρῶσαι, οὕτω καὶ Ζεὺς τῷ ζυγῷ χρῆται) so auffassen, daß Zeus, im Inneren längst entschlossen, jetzt seinen Entschluß kund tut, gleichsam den Göttern ad oculos demonstriert, was das Schicksal wolle? Dann würde nichts im Wege stehen, für Virgil die gleiche Deutung anzuerkennen, entsprechend der von Servius u. a. vorgeschlagenen Erklärung *vel ideo a Iove hoc fit, ut Iunoni aliisque deis necessitatis violentiam probet* (zu v. 725).

funden zu haben glaubt, schließt er, die ganze erste Hälfte der Aeneis sei später gedichtet als die zweite. Ja, die erste Hälfte war sogar ursprünglich überhaupt nicht geplant. Außere Zeugnisse sollen lehren, daß das ursprüngliche Problem des Gedichts nur Aeneas' Kämpfe in Latium und die Gründung von Lavinium waren; erst später, als VII—XII bereits ›in großen Stücken‹ ausgearbeitet war, tauchte der Gedanke auf, auch die Irrfahrten und die Liebe zu Dido zu besingen.

Man sieht: das zeitliche Verhältnis von III zu den übrigen Büchern der ersten Hälfte ist hier das eigentlich zentrale Problem. Die Vereinzelung des Buchs ist längst beobachtet: während sonst Aeneas das Ziel seiner Fahrt kennt, von Italien, Latium, dem Tiber schon vor der Abfahrt aus der Heimat (so wenigstens nach II und III) gehört hat, ist der leitende Faden des sehr einheitlich komponierten III. Buches der, daß Aeneas ohne Kenntnis seiner Bestimmung die Heimat verläßt, stufenweis und ganz allmählich aufgeklärt wird, bis zum Schluß aber den Namen des ihm beschiedenen Landes nicht erfährt: erst das Eintreten zweier Prodigien, das Verzehren der Tische und die Entdeckung der weißen Sau mit den 30 Ferkeln wird die letzte Sicherheit bringen. Ob diese Konzeption, oder die in den übrigen Büchern angenommene Voraussetzung die ältere sei, darüber ist viel gestritten worden. Für meine Entscheidung zu Gunsten der späteren Entstehung von III war vor allem dies maßgebend: wir haben in III eine einheitliche virgilische Erfindung, die das ganze Buch zusammenhält, und durch die Virgil zuerst ein *ẽv* aus den in der Ueberlieferung lose aneinander gereihten Abenteuern der Irrfahrt gemacht hat; eine Erfindung, in der zugleich das später zu erzählende Eintreten der überlieferten Prodigien aufs beste vorbereitet ist; wir haben in den übrigen Büchern ganz verschiedene, untereinander gar nicht zusammenhängende Motivierungen von Aeneas' Wissen, die klärllich aus dem Bedürfnis der jedesmaligen Situation heraus erfunden und an ihrem Orte sehr begreiflich sind, ohne aber auf irgend einen von III abweichenden Plan der Irrfahrten hinzuweisen und ohne daß sich sagen ließe, welche Rolle unter diesen Voraussetzungen die Prodigien noch spielen sollten; an keinem dieser Orte ist die Nennung des Zieles für die Handlung von Bedeutung. Es ist also kein Grund dafür ersichtlich, warum Virgil den Plan seines Buches III später wieder hätte umstoßen sollen; es ist dagegen sehr wohl begreiflich, daß Virgil eben diesem Plan zuliebe seine frühere Voraussetzung hat fallen lassen. Dies mein Hauptargument ignoriert Gercke völlig, wie denn überhaupt Erwägungen künstlerischer oder meinetwegen technischer Natur für ihn nicht zu existieren pflegen. Ich kann also meinen Standpunkt nicht gegen ihn verteidigen; ich kann nur zeigen,

daß seine Art zu argumentieren nicht Stich hält. In III erinnert sich Anchises, als die Penaten Italien als das Land der Verheißung nennen, daran, daß nur Cassandra ihm dies bereits verkündet habe — natürlich ohne damit Glauben zu finden. In II ist davon nichts erzählt¹⁾, wohl aber verkündet der Schatten der Creusa dem Aeneas ein neues Reich am hesperischen Thybris: Zweifellos steht diese Prophezeiung zu Anchises' *sola mihi talis casus Cassandra canebat* in Widerspruch (und füge ich hinzu, nicht nur hierzu, sondern überhaupt zum ganzen Plan von III). »Folglich ist Creusas Auftreten, dieser Schlußstein des II. Buches, eine jüngere Erfindung. Buch II ist jünger als III. Wie kann man das noch bestreiten wollen?« Mir fehlt hier jedes Verständnis: Gercke zeigt, daß eine Vorstellung in III einer andern in II widerspricht; gut, aber für die Priorität der einen oder der anderen folgt doch daraus schlechterdings noch nichts. Eine Art von Begründung seiner erstaunlichen Behauptung läßt freilich Gercke, wenn ich ihn recht verstehe, noch folgen: jene Aeüßerung über Cassandra könne Virgil leicht vergessen haben, als er die Creusaszene erfand; das umgekehrte sei undenkbar. Nur müßte er, meine ich, nicht nur jene vereinzelte Aeüßerung, sondern sein ganzes drittes Buch vergessen haben, wenn er nachher ganz arglos seine Creusa das prophezeien ließ, was Aeneas in jenem Buche nach sorgfältigst erwogenem Plane erst stückweis erfährt: und dies Vergessen ist, meine ich, höchst unwahrscheinlich. Es handelt sich aber überhaupt hier um kein »Vergessen«, sondern es liegt eine aus der Schlußsituation von II erwachsene Erfindung einerseits, ein dem Zusammenhalt von III dienender Plan andererseits vor; beide widersprechen sich: es wird, trotz Gerckes Verbot, die Vermutung erlaubt sein²⁾, daß Virgil zum

1) An sich wäre darauf gar nichts zu geben: es ist ja in III durch nichts angedeutet, daß diese Weissagung erst an dem letzten Tage Trojas gegeben wurde.

2) Eine solche Vermutung mit dem Strohalm zu vergleichen, zu dem der Ertrinkende greift, heißt ihre Bedeutung verkennen: die Entscheidung der wichtigsten, der eigentlich historischen Frage ist ganz unabhängig davon, ob ich glaube, daß Virgil den von mir in seiner Entstehung erklärten Widerspruch nicht bemerkt, oder nicht beachtet, oder bemerkt und beachtet hat und beseitigt haben würde. Gercke leugnet jedes Recht zu solcher Vermutung mit dem Hinweis auf Schillers Don Carlos, in dem der Dichter auch einen von seinen Kritikern bemängelten Widerspruch habe stehen lassen (wie denn für Gercke die Entstehung des Don Carlos merkwürdigerweise überhaupt das Prototyp dichterischen Schaffens zu sein scheint; ich glaube, z. B. Alfieris Arbeitsweise bietet ein sehr viel treffenderes und lehrreicherer Analogon zur virgilischen als die des jungen Schiller): aber solche Unbekümmertheit eignet ja dem Gerckeschen Virgil durchaus nicht, der vielmehr mit rührender Emsigkeit, wenn auch mit schwachem Erfolg bemüht gewesen ist, die durch seine turbulente Arbeitsweise massenhaft entstandenen

mindesten bei der Schlußrevision seines Gedichts diesen Widerspruch bemerkt und beseitigt haben würde, was aufs einfachste durch Tilgung der Ortsnamen in Creusas Weissagung geschehen konnte: wenn sie dem Aeneas prophezeite, daß er ein neues Reich und eine neue Gattin ›in der Ferne‹ finden werde, so tat das für die am Schluß von II beabsichtigte Wirkung ganz die gleichen Dienste, und III war damit aufs beste vereinbar.

Aber auch abgesehen von III¹⁾ glaubt Gercke die späte Abfassung der Bücher I—VI nachweisen zu können. Was er hier ins Feld führt, hat aber nicht einmal subsidiären Wert: daß Junos Entschluß (VII 312) *flectere si nequeo superos, Acheronta movebo* ›etwas spät‹ komme, da doch Aeneas eben im Acheron geweilt und Juno also die beste Gelegenheit gehabt habe, dort die höllischen Mächte auf ihn zu hetzen; daß Allecto in VI nicht erwähnt werde (›in der Nekyia scheint dieses Ungeheuer bereits vergessen zu sein‹); daß die Heldenschau in VI die Schildbeschreibung in VIII ›in jeder Beziehung übertrumpfe‹; daß Jupiters Voraussage von Junos schließlicher Besänftigung sich sehr nahe mit den Zugeständnissen der Juno in XII berühre, der Dichter aber diese Einzelheiten unmöglich behalten haben könne, nachdem er inzwischen mehr als zehn Bücher verfaßt; daß die Dira XII 883—86 ›der Nekyia zu Trotz erfunden und zweifellos älter sei‹ — derlei Argumente kann ich nicht im Ernst bekämpfen;

Widersprüche ›auszugleichen‹. Ich sehe keinerlei Grund zu der Annahme, daß gerade diese Seite der redaktionellen Tätigkeit abgeschlossen war, als Virgil starb.

1) Um zu beweisen, daß Virgil, als er III schrieb, den Tod des Anchises, die Landung auf Sizilien, kurz den ganzen Inhalt von V (wie auch die Nekyia) noch gar nicht plante, beruft sich Gercke wieder darauf, daß diese Dinge in Helenus' Weissagung nicht erwähnt werden (p. 28). Das zähe Leben dieses Arguments gehört für mich zu den philologischen Unverständlichkeiten. Helenus sagt ausdrücklich auf Aeneas' Bitte um Rat für die drohenden Gefahren, er wolle ihm *pauca e multis* mitteilen, *quo tutior hospita lustres aequora et Ausonio possis considerare portu*. Man darf also nichts anderes erwarten, als was sich auf die drohenden und zu vermeidenden Gefahren und auf die Landung im ersehnten Hafen bezieht; genau dies ist der Inhalt der Weissagung von Anfang bis Ende. Wie man also hiernach erwarten kann, z. B. den Tod des Anchises prophezeit zu finden, der ja nicht zu den Gefahren des Weges gehörte, auch auf keine Weise zu vermeiden war, oder den für die Erreichung von Aeneas' Ziel ganz gleichgültigen Tod des Palinurus, oder gar den Aufenthalt auf Sizilien und die Gründung von Acesta — das werde ich wohl niemals erfahren. Gercke hoffte ich, auch abgesehen von solchen Feinheiten der Interpretation, wie ich sie eben vorgebracht habe, widerlegen zu können, denn er setzt die Entstehung des B. IV (d. h. des Ur-IV!) vor III, und Helenus sagt (selbstverständlich) auch nichts von Karthago: aber nein, dies Argument hilft nichts, da ›möglicherweise bei einer Uebersetzung eine Erwähnung des Sturms und der Liebesgefahr unterdrückt worden ist‹ (p. 39).

und es sind die Argumente Gerckes; nicht etwa eine Auswahl der schwächsten. Es kommt nur dazu eine Betrachtung über IX und V, auf die ich eingehe, weil hier wirklich ein Problem vorliegt. In V werden Nisus und Euryalus als Wettkämpfer eingeführt, ebenso kurz wie die übrigen Kämpfer; in IX treten sie von neuem in der berühmten pathetischen Episode auf, ohne daß auf jene frühere Erzählung Bezug genommen würde, und mit ausgiebigerer Exposition der Personen. Ich hatte daraus mit anderen geschlossen, daß die Erzählung in V (die von den übrigen Wettkämpfen schwerlich zu trennen ist) der Erfindung und wohl auch der Ausführung nach jünger sei als die in IX, ein nachträglich erfundenes heiteres Vorspiel zur tragischen Haupthandlung. Ich bin darin jetzt schwankend geworden und muß Noack (Hermes XXVII 411) zugeben, daß es wohl denkbar ist, Virgil habe bei der Ausgestaltung seiner Kriegsszenen auf jene frühere Schilderung zurückgegriffen: daß er die Personen dazu wie neue einführt und ausführlichere Angaben über sie bot, würde seiner sonstigen Gepflogenheit entsprechen¹⁾, und daß er es vermied, in der bitter ernstesten Situation von IX an die lustige Szene von V ausdrücklich zu erinnern, würde gleichfalls zu seiner sonstigen Neigung zur Verselbständigung der Einzelbücher stimmen. Es bestärkt mich darin die Beobachtung, daß wenigstens ein Teil des Buches V, das Zurückbleiben der Mütter in der neuen Stadt des Acestes, in IX vorausgesetzt ist: Virgil hält sich für verpflichtet, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß einzig die Mutter des Euryalus ihren Sohn nach Latium begleitet habe. Nisus weigert sich, den jungen Freund auf seinen gefährlichen Botengang mitzunehmen: »du hast ein längeres Leben vor dir; und wenn mir etwas zustößt, so möchte ich wissen, daß du für meine Bestattung sorgen wirst«, endlich (216)

*neu matri miserae tanti sim causa doloris,
quae te sola, puer, multis e matribus ausa
persequitur magni nec moenia curat Acestae.*

Euryalus aber bittet scheidend den Ascanius um eines (284):

*genetrix Priami de gente vetusta
est mihi, quam miseram tenuit non Ilia tellus
mecum excedentem, non moenia regis Acestae:*

von ihr könne er nicht Abschied nehmen, aber Ascanius möge für sie sorgen, wenn er nicht wiederkehre. Endlich die Mutter selbst, in ihrer verzweifelten Klage, da sie des Sohnes blutendes Haupt sieht (491)

*hoc mihi de te,
nate, refers? hoc sum terraque marique secuta? —*

1) S. Virgils Epische Techn. 377.

ein Ausruf, der gewiß sehr an Bedeutung verlöre, wenn die ilischen *matres* sämtlich dem Aeneas bis nach Latium gefolgt wären. Gercke, der aus der Euryalusepisode auf die Priorität des ganzen Buches IX vor dem ganzen Buch V schließen will, übersieht die letzterwähnte Stelle und findet sich mit den beiden ersten, v. 217 ff. und 286, in bekannter Weise ab; »es sind jung zugesetzte Ausgleichverse, deren Fehlen (sie können glatt ausgeschieden werden) den Zusammenhang der Erzählung in IX nicht schädigt, sondern fördert. Hier wird nämlich vorausgesetzt, daß manche Frau und manche Mutter von Ilion mit ausgezogen ist (vgl. II 797) und die Fahrt nach Latium mitgemacht hat. Darum (?) denkt der mutige Jüngling Euryalus (!) als treuer Sohn sofort an seine Mutter (216) und bittet den Julius, sich ihrer annehmen zu wollen, falls er selbst nicht zurückkehre« (folgt Zitat von 284. 285. 287—290). »Daß die Krisis für Mutter und Sohn Sizilien gewesen, deutet Euryalus dem Julius mit keiner Silbe an« (begrifflich, da Gercke den Vers, in dem er dies tat, beseitigt hat), »und wenn sich nur eine einzige Frau, die noch dazu zur königlichen Familie gehörte, in der Schar der Trojaner befunden hätte, so hätte Euryalus sich kürzer fassen können«. Für das Verständnis des Julius gewiß; für das des Lesers, auf das es dem Dichter ankommt, nicht. Falsch ist aber auch die Behauptung, daß die verräterischen Verse sich glatt ausscheiden ließen: jeder Kenner virgilischer Rede wird mir zugeben, daß der Einzelvers *neu matri miserae* (nämlich *tuae*) *tanti sim causa doloris* als Schluß von Nisus' Rede undenkbar ist, und daß *quam miseram tenuit non Ilia tellus* ohne *mecum excedentem* nicht nur ein zweckloser und kaum verständlicher Zusatz wäre, sondern auch das nachgestellte *non* dem *Ilia tellus* einen Ton gibt, den nur das nachfolgende *non moenia regis Acestae* rechtfertigt. Also mit dem »glatt ausscheiden« ist es nichts, hier ebensowenig wie bei zahlreichen anderen »jungen Ausgleichsversen«; man müßte schon eine gründlichere Uebersetzung postulieren. Und nun frage man sich, welcher Gang der Erfindung (nicht Ausführung: auf die kommt es viel weniger an, und es läßt sich kaum je sicheres darüber ausmachen) ist wahrscheinlicher: 1. Virgil erdichtet in V, als ganz natürliche Folge des von den *matres* angelegten Schiffsbrandes, daß diese bei Acestes zurückbleiben, und benutzt später in IX diese Erfindung, um das Pathos der Euryalusepisode dadurch zu steigern, daß er die eine Mutter, die liebendste von allen, als Ausnahme einführt; oder 2. Virgil kommt in IX auf den Gedanken, während er sonst von den *matres* kein Wort sagt, die Mutter des Euryalus einzuführen, empfindet dies aber, als er später die *matres* in Sizilien läßt, als unerlaubten Widerspruch und begiebt sich nun nachträglich in IX ans

›Ausgleichen‹, nicht nur einfügend sondern umgestaltend, wobei ihm dann ganz ungesucht eine erhebliche Steigerung des Pathos in den Schoß fällt. Ich meinerseits möchte mich für die erste Alternative entscheiden; ich mute Gercke nicht das gleiche zu: ich wollte nur zeigen, daß so einfach, wie er meint, Probleme dieser Art sich nicht abtun lassen.

Aber es bleiben ja noch die ›äußeren Zeugnisse‹. Von ihnen kommt für unsere Frage nur éines ernstlich in Betracht: die Properz-verse III 34, 59 ff. Du bist verliebt, sagt Properz zu Lynceus: da wirst du ja auch Respekt vor erotischer Dichtung bekommen; jetzt hilft dirs nichts, Tragödien zu dichten oder heroische Epen oder zu philosophieren: sieh mich an, wie ich, ohne Reichtum und Ahnen, beim Gelag unter Mädchen König bin,

*me iuuet hesternis positum languere corollis,
quem tetigit iactu certus ad ossa deus,
Actia Vergilium custodis litora Phoebi
Caesaris et fortes dicere posse rates:
qui nunc Aeneae Troiani suscitât arma
iactaque Lavinis moenia litoribus.
cedite Romani scriptores, cedite Grai:
nescio quid maius nascitur Iliade.*

Und nun wendet sich Properz an Virgil selbst und preist seine Bucolica und Georgica. Properz, erklärt Gercke, ›zitiert außer dem Prooemium I 1—7 nur die der Ilias nacherzählten Kämpfe vom VII. Buche an, nicht die im Anschlusse an die Odyssee, die Cykliker und Apollonius Rhodius ausgeführten Bücher I—IV und VI, und auch nicht die Zwischenspiele von V‹. Dazu kommt, daß das Prooemium I 1—7, das die ganze Aeneis einleiten soll (während das ›zweite Prooemium‹ I 8—11 eigentlich nur für I—VI bestimmt ist), ›sich inhaltlich nicht mit ihr deckt, da es das Ehebündnis des Aeneas mit Lavinia und die Gründung von Lavinium voraussetzt, während das Epos selbst vorher abbricht mit dem Tode des Turnus. ... Ursprünglich dachte V. nicht daran, sich diese Beschränkung aufzuerlegen. ... Gerade auf die Erfüllung dieser Bestimmung, nicht auf die Vorgeschichte, legte er den Nachdruck‹. Properz aber hat außerdem die Anrufung der Erato im Anfang von VII vor Augen gehabt, wie seine Anlehnung an deren Schlußworte (44 ff.) *maior rerum mihi nascitur ordo, maius opus moveo* beweist. Dieser Komparativ kann sich, wenn VII das älteste Buch war, nicht auf die vorhergehende erste Hälfte beziehen, sondern deutete ursprünglich an, daß V. nach Bucolica und Georgica nunmehr an ein *maius opus*, sein Epos, gehen wolle. ›Ursprünglich ging also das Prooemium I 1—7 unmittelbar voraus ... mit der Einführung in

Latium VII 37—45 a verbunden, und so hörte Properz die Ankündigung der großen nationalen Dichtung«. Die Vorgeschichte beabsichtigte V. damals noch nicht zu geben: »wenigstens Properz deutet mit keiner Silbe etwas von der Vorgeschichte an, und die Episoden in Karthago und Sizilien hat V. selbst beiseite gelassen«. So Gercke. Man sieht, hier ist alles falsch interpretiert, Properz so gut wie Virgil. Properz soll »außer dem Prooemium« die Kämpfe von VII an »zitieren«? weil er die Ilias vergleicht? als ob dazu nicht die Ankündigung der *arma* und des *bellum* im Prooemium ausreichten: *nescio quid* sagt er wohlgemerkt. Daß Properz von der »Vorgeschichte« nichts sagt, soll beweisen, daß sie noch nicht beabsichtigt war? Dann beweist auch v. 78, in dem die Georgica durch *seges* und *uva* repräsentiert sind, daß Buch III und IV der Georgica damals noch nicht existierten. Wie hätte es denn auch Properz, gesetzt selbst Virgil hätte ihm seine Pläne enthüllt, einfallen können, in diesem Zusammenhange, wo er den denkbar stärksten Gegensatz zu seiner Erotik braucht, von Dido oder den Wettspielen ein Wort zu sagen? Virgil selbst läßt die Episoden von Karthago und Sizilien beiseite: ja, ist denn ein Prooemium ein Inhaltsverzeichnis, und konnte Virgil bei dem ganzen Tenor dieses Prooemiums überhaupt dieser Dinge gedenken, und erwähnt denn Homer im Prooemium der Odyssee die Phaeaken? Das Prooemium soll sich inhaltlich mit dem Inhalt der Aeneis nicht »decken«: mußte denn nicht Virgil das Endziel seiner Geschichte hier erwähnen, auch wenn er gar nicht daran dachte, sein Epos bis dahin zu führen? und kann man aus dieser Art der Erwähnung — *dum conderet urbem* — überhaupt schließen, daß dies erzählt werden wird? Das zweite Prooemium¹⁾ soll »eigentlich« nur für I—VI bestimmt sein: nein, entweder es ist nur für Vers 12—33 bestimmt, oder — und das ist selbstverständlich das richtige — für das ganze Werk, denn zu den von Juno verhängten *labores* gehören doch gewiß auch die Kämpfe in Latium. Und nun gar die Verbindung von I 1—7 mit VII 37 ff.: man lese die Verse, ohne auf etwas anderes zu achten als eben auf die Verse selbst, im Zusammenhang:

1) In Wahrheit ist es kein zweites Prooemium, und die Ausgaben tun nicht recht daran, v. 8 einzurücken, als ob ein neuer Abschnitt beginne. »Ich singe den Aeneas, der so viel erdulden mußte wegen Junos Zorn, bis er sein Ziel erreichte: warum Juno ihm, dem frommen Mann (diese Charakteristik des *pius* — vgl. Od. α 60 f. 66 f. — ergänzt die vorher gegebene des *vir fortis*) so grollte, Muse, frage ich dich« — solches Wissen geht über Menschenwissen hinaus. Die Muse gibt Antwort, und dann beginnt der Sang. Die *causae*, deren Mitteilung Homer in die exponierende Eingangsszene legte, sondert Virgil von der Erzählung selbst, die Schlußverse 29—32 kehren zum Gedanken der Eingangsverse zurück. Das Ganze ist untadelhaft einheitlich gedacht und ausgeführt.

und wer es dann noch für möglich hält, daß sie so zusammengehangen haben, dem mag ich alle die Unmöglichkeiten, die sich ergeben, nicht aufzählen.

Gercke sieht sich genötigt, das beste und zuverlässigste antike Zeugnis, das wir über die Entstehung der Aeneis besitzen, als unglaubhaft zu verwerfen: die Nachricht, daß *Vergilius Aeneida prosa prius oratione formatam digestamque in XII libros particulatim componere instituit* (Donat. p. 59 R.). Gercke muß das verwerfen, obwohl er sonst alle aus der gleichen Quelle stammenden Nachrichten gläubig annimmt. Man sieht, die Position dessen, der an die von vornherein feststehende Begrenzung und Verteilung des Stoffes glaubt, ist, was ›äußere Zeugnisse‹ angeht, die bessere. Trotzdem würde ich jene Nachricht unbedenklich preisgeben, wenn es unzweifelhafte ›innere Zeugnisse‹ gäbe, die widersprächen. Solche sind aber bisher nicht gefunden, und Gerckes Methode ist am wenigsten geeignet sie zu finden.

Damit komme ich zum Schluß. Der Weg, den Gercke beschreitet, bliebe ein Irrweg, auch wenn er mit sichererem Schritt begangen würde. Gercke schickt seinem Buch ein Kapitel über den ›Dichter‹ voraus: was er darin bespricht, sind Fragen der Arbeitsweise, die mit der Persönlichkeit des Mannes kaum etwas zu tun haben. Von einem inneren Verhältnis Virgils zu seinem Stoffe ist nirgends die Rede. Für Gerckes Virgil sind die Personen des Gedichts, ihre Charaktere und Handlungen Rechensteine, die er hin und her schiebt, damit ein möglichst glattes Resultat herauskomme; es ficht ihn dabei nicht an, daß er seine Dido, seinen Aeneas, seinen Latinus, seine Juno ›verdirbt‹, mag er das nun selbst gar nicht bemerken oder es gering achten, weil ihm diese Leute ganz gleichgültig sind. Nicht inneres Erlebnis hat den einstigen Epikureer zum Glauben an das Walten einer göttlichen Vorsehung geführt, sondern er ›geriet‹ in dies neue Fahrwasser, als er die Vorgeschichte seiner römischen Ilias ›nachliefern‹ wollte, und mußte dann, um konsequent zu bleiben, auch im Rest des Gedichts seine Götter umarbeiten. Von einer künstlerischen Ueberzeugung, die das Werk bis in seine kleinsten Teile durchdränge, ist vollends nichts zu spüren; Virgils Arbeit an seinem Gedicht ist ein unsicheres Tappen und Tasten, und selten, daß nicht der erste Entwurf durch immer neues Umformen und Ausgleichen mit anderen Entwürfen alles verlor, was er etwa ursprünglich an gutem besaß. Bei einem solchen Dichter hat es denn freilich auch wenig Zweck, sich in sein Schaffen so hineinzudenken, daß man sich zu vergegenwärtigen sucht, wie er, bevor er noch den Griffel ansetzt, im Geiste mit seinem Stoffe ringt, um ihn zum Träger seiner

eigenen Empfindungen zu formen und ihm den Stempel seines künstlerischen Ideals sowohl wie seiner Weltanschauung aufzudrücken. Gewiß, solche »Dichter« wie Gerckes Virgil hat es gegeben, aber Virgil gehörte nicht zu ihnen. Das läßt sich schließlich so wenig beweisen, wie die Echtheit irgend eines Dichters; aber so lange das Gegenteil nicht besser bewiesen wird, als es in dem vorliegenden Buche geschehen ist, wird man ruhig weiter daran glauben dürfen.

Leipzig, April 1914

Richard Heinze

Dr. Georg Salzberger, Die Salomo-Sage in der semitischen Literatur. Ein Beitrag zur vergleichenden Sagenkunde. Berlin-Nikolassee i. M. 1907, Harrwitz. V u. 129 S.

Salomo ward und wird noch heute im Morgen- und Abendland gefeiert als der Friedensfürst, der weise König, der unermesslich reiche Herrscher, der Herr der Geister, Winde und Tiere, der große Zauber-künstler, der Tempelbauer. In der Literatur des christlichen Mittelalters ebenso wie bei den Juden und den Muslimen, namentlich bei den letzteren beiden, spielt er eine ganz außergewöhnlich große Rolle; besonders ist sein Name auch in die volkstümliche Erzählung und in den Aberglauben des Volkes übergegangen. Kein König, mit Ausnahme von Alexander dem Großen und Hārūn ar-Raschid, ist im Orient so populär geworden wie Salomo. Mit Alexander, dem himmelstürmenden Mazedonier, hat der historische Salomo allerdings sehr wenig Aehnlichkeit. Eher schon mit Hārūn ar-Raschid. Beide wurden durch die Sage verklärt. Beider Herrschaft hatte die Früchte der vorhergehenden Eroberungen geerntet und verlief verhältnismäßig friedlich. Beide waren keine wirklich bedeutenden Herrscher. Aber gerade da das Volk sich unter ihnen einer längeren Friedenszeit und eines gesteigerten Wohlstandes erfreut hatte, erschien ihre Regierung den Späteren gewissermaßen als das verschwundene »goldene Zeitalter«. Den Verkehr mit den Geistern und die Zauberkraft hat Salomo vor Hārūn ar-Raschid voraus. Und gerade darum ist sein Name vielleicht auch noch mehr geschätzt gewesen als der des Hārūn. Sehr treffend hat Steinschneider in der bei Salzberger S. 30 f. angeführten Stelle geschildert, was alles aus Salomo geworden ist.

Mit umfangreicher Kenntnis der einschlägigen Literatur, namentlich der jüdischen und arabischen Quellen, hat der Verf. in dem vorliegenden Buche einen Teil der Aufgabe, die er sich gestellt hat, zu lösen versucht. Eine vortreffliche Vorarbeit hatte er in Grünbaums Neuen Beiträgen zur semitischen Sagenkunde, S. 189 ff. Aber er be-

handelt das Thema viel umfassender als sein Vorgänger. Freilich ist auch ihm der Stoff über den Kopf gewachsen: er hat sich daher mit einer Gegenüberstellung des Materials begnügen müssen und keine Textkritik im einzelnen üben können. Auch beschränkt sich sein Material in diesem Buche im allgemeinen auf die Quellen aus den hebräisch-aramäisch und arabisch redenden Ländern. Die äthiopische Sage konnte er in der sorgfältigen Ausgabe und Uebersetzung des Kebra Nagast von C. Bezold benutzen. Dazu hätte hie und da auch die von dem Rezensenten mit Uebersetzung herausgegebene Tigrë-Sage (Bibliotheca Abessinica, Leyden 1904) verglichen werden können. Des Verfassers ›Beitrag zur vergleichenden Sagenkunde‹ ist daher im wesentlichen Material zur Sagenkunde, wenngleich er auch des öfteren Verbindungslinien zu ziehen und das Material in kurzen Schilderungen zu verarbeiten sucht. Für das Gebotene müssen wir ihm dankbar sein.

Zunächst schildert der Verf. in der Einleitung kurz die Entstehung und Verbreitung der Sage. Sie ist nach ihm in Mesopotamien entstanden, und zwar bei den Juden. Dort wurde sie mit indischen und persischen Zügen vermischt; dann wanderte sie nach Palästina und Aegypten, wo sie griechische Elemente in sich aufnahm. Durch Araber und Juden kam sie nach Südarabien; hier ging sie eine neue Verbindung mit persischen und indischen Bestandteilen ein und kam von hier aus nach Abessinien. Der Verf. unterscheidet zwei Fassungen, oder besser zwei Kreise von Sagen über Salomo, den jüdisch-christlichen Kreis und den arabischen Kreis. Die islamische Salomo-Sage, die zuerst natürlich den Juden entlehnt war, hat später wiederum ihrerseits die jüdische Sage beeinflusst. Und wenn einerseits der alte persische Ġāmšēdh in manchen Punkten das Vorbild zu Salomo abgegeben hat, so ist andererseits das Bild des Ġāmšēdh bei Firdusi von der Salomo-Sage beeinflusst. Auf verschiedenen Wegen und zu verschiedenen Zeiten kam die Salomo-Sage nach Europa, einmal über Byzanz nach den südslavischen Ländern und Rußland, dann durch die Kreuzzüge nach Italien, Deutschland und England; schließlich auch durch die Juden und Araber nach Spanien. Diese Behauptungen, die sich zum Teil auch auf das Urteil anderer Gelehrten stützen, habe ich im einzelnen nicht nachprüfen können; sie werden aber in den Hauptzügen das Richtige treffen. Nur auf eins möchte ich hinweisen. Während ich in meiner Besprechung die Tigrë-Sage in der Bibl. Abess. noch an eine direkte Beeinflussung der abessinischen Sage von Südarabien her und sogar auch an mündliche Tradition dachte, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten habe, so bin ich doch jetzt zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Sage, wie sie heute in Aksum erzählt wird, gleichsam nur ›zersungen‹ ist wie manche Volks-

lieder, die »zersungene Kunstlieder« sind. Sie geht dort in Aksum sicher auf literarische Quellen zurück und ist durch ein paar lokale Züge bereichert. Die literarische Quelle letzter Instanz für alle Salomo-Sagen ist nun freilich das Alte Testament selbst. Aber für die abessinische Sage kommen auch arabische literarische Quellen in Betracht. Ich glaube nun, daß diese nicht nach Südarabien hinweisen, sondern vielmehr nach Aegypten. Das Kebra Nagast ist von koptischen Mönchen, die nach Abessinien kamen, literarisch fixiert worden; ob sie es erst arabisch niederschrieben und dann ins Ge'ez übersetzten, oder ob sie es sofort äthiopisch niederschrieben und dabei fortwährend durch ihre arabische Muttersprache sich zu Arabismen verleiten ließen, das sei dahingestellt. Ich glaube kaum noch, daß im alten Reich von Aksum die Salomo-Sage von Südarabien her Eingang gefunden hat, wie ja auch die Beziehungen zum südarabischen Christentum problematisch sind. Es scheint doch, daß Aegypten und Syrien hier mehr gewirkt haben. Und der Weg nach Aegypten wurde auch im alten Abessinien begangen, wie wir u. A. aus der Inschrift von Adulis wissen.

Weiter gibt Salzberger eine kurze Uebersicht über die biblischen Berichte und über die dem Salomo zugeschriebenen alttestamentlichen Schriften und schildert, welche Rolle Salomo bei Josephus, im Testamentum Salomonis, bei den jüdischen Gelehrten und im Koran spielt. Dann beschreibt er die islamischen Quellenschriften zur Salomo-Sage. Zu den nichtkanonischen Schriften, die dem Salomo zugeschrieben werden, kommen nun auch die sogen. Psalmen oder Oden Salomonis. Daß das Buch Qoheleth bereits eine ausgebildete Salomo-Sage voraussetzt, ist mir sehr wahrscheinlich. Rapoport und Jelinek haben zuerst darauf hingewiesen, und Salzberger beruft sich auf sie (S. 8). Von den neueren Auslegern werden allerdings die Worte Qoh. 1, 20 אֲנִי מֶלֶךְ עַל יִשְׂרָאֵל בִּירוּשָׁלַם »ich war König über Israel in Jerusalem« meist gestrichen. Vielleicht sind aber gerade sie es, die den Schlüssel zum Verständnis der Situation bilden. Dem mächtigen und prächtigen Friedensfürst auf der Höhe seiner Macht konnte man kaum die pessimistischen Worte des Qoheleth in den Mund legen, wohl aber dem entthronten König, der die Unbeständigkeit alles Irdischen so recht am eigenen Leibe erfahren hatte. In späterer Zeit findet sich die Sage, daß Salomo gegen Ende seiner Regierung vom Throne gestoßen sei wegen einer götzendienerischen Handlung und dann 40 Tage umherirren mußte. Warum sollte diese Sage nicht schon um 200 v. Chr., als das Buch Qoheleth verfaßt wurde, unter den Juden bekannt gewesen sein?

Den gesamten Stoff teilt Salzberger in drei »Akte« des großen

›Dramas‹ ein: I. Salomo bis zur Höhe seines Ruhms; II. Salomo auf seinen Reisen; III. Salomos Fall und Tod. In der vorliegenden Abhandlung will er (nach S. 32) den ersten Teil darstellen, und zwar I. Salomos Jugend, II. Salomos Herrschaft, III. Salomos Bauten. Aber auch hiervon sind nur die ersten beiden Abschnitte behandelt. Das, was in der Schrift geboten wird, ist also: I. Salomos Jugend (S. 36—69): a. Geburt (S. 36—43); b. Frühzeitige Weisheit (S. 43—63); c. Königswahl (S. 63—69). II. Salomos Herrschaft (S. 70—129): a. über die sichtbare Welt (S. 70—91); b. über die Geisterwelt (S. 92—129). Eine große Fülle von Material ist hier zusammengetragen. Viele Abschnitte aus hebräisch-aramäischen und arabischen Quellen sind abgedruckt und übersetzt. Die Uebersetzungen lesen sich meist recht glatt; der Verf. hat jedenfalls Sorgfalt auf den Ausdruck verwandt, was man auch heute noch bei Uebersetzungen aus orientalischen Sprachen manchmal vermißt. Aber an manchen Stellen könnte die Uebersetzung doch genauer sein; hie und da hat der Verf. auch den arabischen Text nicht verstanden. Ich gebe hier eine Auswahl der Stellen, bei deren Uebersetzung ich Anstoß genommen habe.

Den Anfang der ersten zitierten Textstelle übersetzt der Verf. folgendermaßen (S. 39/40): ›Nach einer Offenbarung Gottes an David, daß er ihm einen Sohn schenken werde, der sein Reich nach seinem Tode erben solle, empfing Nasāja', Tochter Nasū', die frühere Gattin des Urija, den Salomo. Da wurde in selbiger Nacht Iblis zugerufen: ›Verworfenener, in dieser Nacht wird ein langlebiger (?), beredter, edler, ruhmvoller, schöner, anmutiger Mann empfangen, der dir lange Betrübniß bereiten wird und dem deine Kinder werden dienen müssen‹.

In Wirklichkeit lautet aber die genaue Uebersetzung: ›Als Gott der Erhabene ihm offenbart hatte, er werde ihm einen Sohn schenken, dem er nach seinem Tode das Reich als Erbe hinterlassen würde, wusch [David] sich, ging ein zu seiner Gattin *Baš-šāba' 1), der Tochter des Nāsū'(?), die [früher] die Gattin des Ūriyā Yarmān(?) gewesen war, und wohnte ihr bei. Da empfing sie zur selbigen Stunde den Salomo. In jener Nacht wurde dem Iblis berichtet (وَيُؤْتِيهَا) = *ruwwiya*): ›Unseliger, in dieser Nacht ist ein Mann empfangen, ein großer, starker, edler, ruhmvoller, schöner, anmutiger, durch den du lange Trauer haben wirst und dem deine Kinder Diener sein werden‹.

Als Salomo geboren war, bekamen die bösen Geister große Angst und (nach Salzberger S. 41) ›machten sich davon wie tot und er-

1) Im Arabischen steht نَسَائِع, نَسَائِع u. a. Das sind natürlich inner-arabische Verderbnisse. Wir müssen lesen نَسَائِع, d. i. Pausalform mit assimiliertem *t* (*Baš-šāda' < Baḥ-šāda'). Die alttestamentlichen Namen werden im Arabischen meist in der Pausalform wiedergegeben.

holten sich erst wieder nach siebzig Tagen«. Ich weiß nicht, wie das ist, wenn man sich ›wie tot davonmacht«. Der Text hat (فغاصوا) وغاصوا. Das Verb غاص wird hier in der Bedeutung ›hinsinken« stehen.

Von dem jungen Salomo wird gesagt ولم يزل محفوظاً معافاً من رب العالمين. Das wird übersetzt (S. 42) ›und er blieb in dem nachsichtigen Schutze des Herrn der Welten«. Nun steht freilich مُعَافًا für مُعَافَى; aber عَافِي ist etwas anderes als عَافَا. Ich würde übersetzen ›er blieb immerdar im Schutz und in der Obhut des Herrn der Welten«.

S. 49 und S. 69 übersetzt Salzberger ›israelitische Mönche«; auf S. 49 haben diese Mönche auch noch Kinder. Aber unter زهاد sind hier einfach ›fromme Leute« zu verstehen. Was sich der Araber darunter gedacht hat, läßt sich schwer sagen. Er hat wohl von den jüdischen Orden und Sekten der späteren Zeit eine unbestimmte Vorstellung gehabt und sie auf die Zeit Davids und Salomos übertragen.

S. 59/60 hat die Stelle ابن الرحمة وما ذكروا من اولادها ولم يعرفوا لها حقها dem Verf. viel Kopfzerbrechen gemacht. Es handelt sich um die Kuh, die zu David kommt und sich über ihre Herren beklagt; sie hat ihnen 20 Junge zur Welt gebracht, die sie alle geschlachtet haben, und nun soll sie selbst auch noch geschlachtet werden. Ganz ähnlich ist übrigens die im Islam sehr populäre Sage von Mohammed und dem Kamel eingeleitet. David sagt zu der Kuh, sie sei doch dazu da, geschlachtet zu werden. Salomo aber sagt die obigen Worte, die zu übersetzen sind: ›Wo bleibt da das Erbarmen? Wie viele haben sie von ihren Kindern geschlachtet, ohne sich ihr erkenntlich gezeigt zu haben (ohne ihr ihren Wert anerkannt zu haben)?« Das Verbum عرف hat hier die Bedeutung von ›anerkennen; erkenntlich, dankbar sein (reconnaissant)«.

S. 105—107 ist dem Verf. der Sinn einiger Stellen entgangen. Da wird zunächst (S. 105) von einigen Dämonen gesagt ومنهم من وجوههم في اقفيتهم. Das wird S. 109 übersetzt ›Einige hatten das Gesicht an den Schultern«; es muß aber heißen ›auf dem Hinterkopfe«, d. h. also, sie hatten den Kopf umgekehrt wie gewöhnliche Menschen.

S. 106 Col. a wird von dem Wein gesagt وشربه تنر وكيف يغشى عليه. Das übersetzt Salzberger ›Wer das trinkt, der wird durch die vielen Tropfen benebelt [?]. Er will lesen وبكثرة وكيف يغشى عليه. Die Sache ist aber viel einfacher; man muß nur anders abteilen und zwei diakritische Punkte hinzusetzen. Dann ist zu lesen وشربه تنر وكيف, und das Ganze ist zu übersetzen ›und seine Trinker machen viel des Vergnügens (kêf!), wobei gesungen wird«, oder ›und sein Trinken macht viel des Rausches«.

Ebenfalls auf S. 106, Col. b hat Verf. die Worte *وانا ذريتي تنزل* und *وانا وذريتي ننزل* nicht recht verstanden. Er will lesen *وانا وذريتي ننزل*. Der Text ist aber wohl so richtig, wie er dasteht; das *انا* verstärkt das Suffix von *ذريتي*, also ›meine Nachkommen verstecken sich in den Tälern Indiens‹.

S. 106/107, Col. a ist von Geistern die Rede, die den Menschen zu allerhand Leichtsinn verleiten, und zwar zu *شرب الخمر والغنا*¹⁾. Dabei ist einiges unsicher. Ich glaube, daß statt *والرض*, das Salzberger unübersetzt läßt, zu lesen ist *والرقص* ›und Tanz‹. Das folgende Wort kann ich nicht sicher erklären. Vielleicht ist *والكرى* ›Ballspiel‹, oder *والكرج* ›Pferdchenspiel‹ zu lesen. Statt *والصنع* gibt Salzberger in der Anmerkung *والصنج*, sagt aber nicht, ob das eine Konjekture von ihm ist oder eine Lesart des Textes. Wahrscheinlich ist *والصنج* zu lesen. Wir hätten dann also etwa ›Weintrinken, Gesang zur Guitarre, Tanz, Ballspiel, Kastagnettengeklapper u. s. w.‹.

Bei der Dämonenparade vor Salomo ist eine Gestalt besonders merkwürdig. Der Schêch Abû Murra, der aus der Geschichte Mohammeds bekannt ist, erscheint hier als Murra, Sohn des al-Hârith, ›in der Gestalt eines Affen‹ (S. 108, 111). Hier haben wir also einen neuen, sicheren Beleg dafür, daß ein Teufel als Affe vorgestellt wird. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß *mainân* und *si'dân* ›glücklicher‹ als Bezeichnung des Affen Euphemismen sind, wie Eumeniden u. a. (Islam V, S. 105, Anm.). W. Marçais teilte mir brieflich mit, daß er *rubbâh* (bei Landberg, Dathinah 563, 709 auch *ribhî*) ebenfalls für Euphemismen halte; das ist sicher richtig.

S. 111 spricht Salzberger von ›Eselsklauen‹. Ich glaube, einen solchen Ausdruck schon mehrfach gelesen zu haben. Nach deutschem Sprachgebrauch hat der Esel aber keine Klauen, sondern Hufe; niemand wird von Pferdeklauen sprechen.

Mit Ausnahme der angeführten und einiger weniger anderer Stellen sind die Texte immer korrekt übersetzt; sie bieten auch keine besonderen Schwierigkeiten. Druckfehler habe ich mir mehrfach notiert; sie sind jedoch nirgends sinnstörend. Bei der Umschreibung arabischer Worte ist der Verf. aber sehr inkonsequent und öfters recht unachtsam gewesen. Aus einer großen Anzahl von Fällen erwähne ich nur folgende. Das Wort *Tafsîr* (تفسير) wird von ihm immer mit *ş* geschrieben, oft mit *i*, zuweilen mit *î*, also *Tafşîr* und *Tafîsir*. — Der Korankommentator heißt bei ihm stets *Baiḍawî*, mit kurzem *a*, während sonst das lange *â* fast immer ausgedrückt

1) So, nicht *والغنا*, wie Verf. schreibt.

wird. — Der berüchtigte Traditionarier كعب الاحبار wird auch schlecht behandelt; bei seiner Nennung wechseln *h* und *ḥ*, *ح* und *خ*. — Der Name *Muṭahhar* wird S. 22 *Mutahhar*, S. 34 sogar *Muṭahḥar* umschrieben. — Gänzlich überflüssig ist das Tašdid, das der Verf. immer über den Plural von قَصَّة setzt; S. 19, 20, 21, 33 (bis) schreibt er اَقْصَص — Die bekannte Enzyklopädie von al-Abšihī wird المُسْتَطْرَف statt المُسْتَطْرَف geschrieben. U. a. m. — Eine Flüchtigkeit ist auch شَرِيَّة (S. 19) statt شَرِيَّة.

Doch ich wiederhole zum Schlusse, daß dem Verf. für seine große Mühe und seinen Sammelfleiß der Dank aller derer gebührt, die sich für die so weitverästelte Sage von Salomo interessieren.

Göttingen

E. Littmann

H. Schrörs, Professor der katholischen Theologie an der Universität Bonn: Zur Textgeschichte und Erklärung von Tertullians Apologetikum (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur, hrsg. von Adolf v. Harnack und Carl Schmidt, Bd. 40, 4). Leipzig: Hinrichs 1914. V, 124 S. M 4, 50.

Die Ueberlieferung der vielleicht wichtigsten Schrift Tertullians, des Apologeticum, gibt ein interessantes, bisher nicht endgültig gelöstes Rätsel auf. Sobald man tiefer in den Text eindringt, findet man, daß sich die Tradition in zwei deutlich verschiedene Zweige trennt: auf der einen Seite steht der Codex Fuldensis, auf der anderen alle übrigen Handschriften (der Bequemlichkeit wegen können wir diese letzteren mit einem von Schrörs gewählten Ausdruck die Vulgatahandschriften nennen). Der Fuldensis ist längst verschollen; wir wissen nur, daß der flandrische Philologe Franciscus Modius ihn im Herbst 1584 mit der Tertullianausgabe de la Barres verglichen und eine Abschrift seiner abweichenden Lesarten genommen hat. Diese Variantensammlung kam später in den Besitz des Leidener Theologen F. Junius, der sie als Anhang zum zweiten Bande seiner 1597 erschienenen Tertullianedition veröffentlichte¹⁾. Dazu kommt noch eine erst vor einigen Jahren entdeckte, in einer Handschrift der Bremer

1) In sehr beachtenswerter und für mich im wesentlichen überzeugender Weise argumentiert Schrörs S. 5 ff. gegen die Annahme Waltzings, Junius habe für sein oben genanntes Variantenverzeichnis außer dem Fuldensis auch andere, unbekannte Handschriften benutzt. Soviel steht jedenfalls fest: diese Varianten machen in ihrer Gesamtheit einen so einheitlichen Eindruck, daß es nicht nur methodisch notwendig, sondern auch sachlich berechtigt ist, sie als »eine für sich bestehende Rezension des Textes« zu behandeln.

Stadtbibliothek bewahrte Abschrift der Kollation des Modius, die sich an einzelnen Stellen als etwas genauer als die Ausgabe des Junius erweist; leider reicht sie aber nur bis cap. 15, 8 des Apologeticum. Eine ausführliche, in vielen Hinsichten sehr dankenswerte Orientierung über diese Quellen unserer Kenntnis des Fuldensis gibt der Bonner Theologe H. Schrörs im ersten Kapitel der vorliegenden Schrift; da aber die hiermit zusammenhängenden Fragen von weniger allgemeinem Interesse sind, mag ein bloßer Hinweis auf seine Darstellung genügen. Von den Vulgatahandschriften ist die beste ein Cod. Parisinus 1623 aus dem zehnten Jahrhundert; die meisten sind bedeutend jünger und schlechter. Rauschen hat in seiner zweiten Ausgabe (von 1912) acht berücksichtigt; ihre Zahl spielt aber an und für sich keine größere Rolle, da sie — wie aus gemeinsamen Lücken u. dgl. ersichtlich ist — auf einen einzigen Archetypus zurückgehen¹⁾.

Der Unterschied zwischen dem Fuldensis und den Vulgatahandschriften beschränkt sich nun garnicht auf gewöhnliche paläographische Varianten und Abschreiberfehler, sondern ist an sehr zahlreichen Stellen ebenso tiefgreifend wie eigentümlich; manche Ausdrücke, die im ersteren überliefert sind, fehlen in den letzteren oder umgekehrt, und mitunter sind sogar ganze Sätze oder Abschnitte hier etwas anders gedacht als dort und demgemäß anders formuliert. Während die Herausgeber bei der Textkonstituierung fast durchweg eklektisch vorgegangen sind, ist daher in neuerer Zeit von mehr als einem Kritiker die Vermutung (allerdings meistens nur nebenbei) geäußert worden, daß wir es hier mit zwei ganz verschiedenen Fassungen der Schrift zu tun haben²⁾. Damit ist indessen die Frage noch lange nicht entschieden. Denn es erhebt sich dann die schwierigere und ebenso wichtige: gehen diese Fassungen beide auf den Autor selbst zurück, und, wenn dem so ist, welche ist die bessere? Vor einigen Jahren hat C. Callewaert in einem wichtigen Aufsatz in der *Revue d'histoire et de littérature religieuses* VII (1902) S. 322 ff. die Hypothese aufgestellt, daß der Fuldensis nicht nur die beste, sondern die allein maßgebende Handschrift sei, und daß der Text der übrigen nur eine späte, wahrscheinlich erst in karolingischer Zeit entstandene Uebersetzung darstelle. Seine kräftige Verteidigung des Fuldensis hat zwar einen gewissen Eindruck gemacht und im allgemeinen zu einer

1) Vgl. besonders Callewaert, *Revue d'hist. et de littérature religieuses* 1902, 330 ff.

2) So z. B. Waltzing, *Musée Belge* 16 (1912), 186; Kroymann, *Rhein. Mus.* 68 (1913), 138; über Havercamp und Oehler vgl. Schrörs in seinem Vorwort p. IV.

höheren Wertschätzung desselben beigetragen¹⁾, in ihrer ganzen Tragweite aber ist seine Ansicht meistens abgelehnt worden; zum Teil mag dies daran liegen, daß seine Untersuchung, wie Schrörs bemerkt, auf der allzu schmalen Grundlage der sieben ersten Kapitel aufgebaut ist (auch hat er die bei einem Schriftsteller wie Tertullian besonders wichtige sprachlich-stilistische Seite der Frage unberücksichtigt gelassen).

Schrörs sucht nun einer ganz anderen Auffassung Bahn zu brechen. Er meint, »daß die Fassung des Vulgatatextes vorzuziehen sei«, und »daß die Abweichungen vom Fuldensis, abgesehen von den offenbaren Fehlern einer schlechten Ueberlieferung, nicht auf die Hand eines fremden Rezensenten, sondern auf die Tertullians selbst zurückzuführen seien, mit anderen Worten, daß im Fuldensis die erste Ausgabe, in der Vulgata eine spätere Ausgabe von seiten des Verfassers vorliege«. Der näheren Begründung dieser These ist der weitaus größte Teil seiner Abhandlung gewidmet. Anerkennenswert ist dabei vor allem die Energie, mit der er das ganze Problem angefaßt hat, und ferner auch die Konsequenz, mit der er überall vorgeht; jede Neigung zu dem unmethodischen Eklektizismus, der fast alle bisherigen Kritiker und Herausgeber charakterisiert, ist ihm fern. Auch hat er manchmal sehr dankenswerte Beiträge zur Interpretation einzelner Stellen geliefert; so besonders in dem letzten Kapitel, das von den Ueberlieferungsfragen absieht und der Erklärung gewidmet ist. Aber seine Hauptthese scheint mir unrichtig und die Beweisführung verfehlt; die Analyse geht nicht genug in die Tiefe und ist mit unzulänglichen sprachlich-stilistischen Kenntnissen unternommen. Die selbständige Behandlung des schwierigsten unter allen lateinischen Schriftstellern ist dem Nichtphilologen zu schwer geworden, was an und für sich nicht Wunder nehmen kann: sind doch die Anstrengungen vieler namhafter Philologen an derselben Aufgabe gescheitert.

Seine wesentliche Beweisführung hat Schrörs in der Weise gegeben, daß er einzelne Stellen in ihrer von den beiden Fassungen gebotenen Form einander gegenüberstellt, um dann durch den Vergleich die Vorzüge des Vulgatatextes zu beweisen. Von einer Nachprüfung seines gesamten Materials kann natürlich in diesem Zusammenhang keine Rede sein; ich muß mich auf eine knappe Auswahl von Beispielen beschränken, die mir geeignet scheinen, mein eben abgegebenes Urteil zu rechtfertigen. An einigen Stellen ist übrigens die Frage so verwickelt, daß uns ihre genaue Untersuchung zu weit führen würde; wiederum andere — und das gilt von den meisten von Schrörs angeführten — sind solche, die nur ganz geringfügige

1) Vgl. besonders Harnack, Chronologie der altchristlichen Literatur II 966 Anm. 2, der sich seiner Auffassung vollständig anschließt.

Varianten aufweisen und deshalb meiner Meinung nach weder in der einen noch in der anderen Richtung irgend welche Beweiskraft besitzen.

Gehen wir aber zu den Beispielen in concreto über. Im zweiten Kapitel des Apologeticum beklagt sich Tertullian darüber, daß es seinen Gegnern bei den Christenprozessen gar nicht darauf ankommt, ein begangenes Verbrechen festzustellen und zu strafen, sondern daß sie nur den Namen ›Christen‹ verfolgen. Die Erörterung schließt mit einem Satz (2, 20), der in Fuldensis folgendermaßen lautet: *Christianus si nullius criminis nomen est, valde ineptum, si solius nominis crimen est*. Der Vulgatatext dagegen weist hier einen etwas anderen Wortlaut auf: *Christianus si nullius criminis nomen¹⁾ reus est, valde incestum, si solius nominis crimen est*. Schrörs S. 32 f. zieht die letztere Fassung vor und erklärt *nomen* als *accusativus graecus*; das Wort *incestum*, das bei den Herausgebern Anstoß erregt hat²⁾, kann natürlich nicht wie gewöhnlich ›blutschänderisch‹ bedeuten; er bemerkt daher einfach: ›vielleicht darf man *incestum* in der allgemeinen Bedeutung von 'schuldbar' oder 'verbrecherisch' verstehen‹. Demgegenüber ist zunächst zu bemerken, daß eine solche Ausdrucksweise sprachlich sehr schlecht und bei Tertullian m. E. ausgeschlossen ist. Daß dagegen die Fassung des Fuldensis alle Zeichen der Echtheit aufweist, wird jedem klar sein, der von rhetorischer Prosa überhaupt und insbesondere von der Tertullians eine Vorstellung hat. Mit Recht hat sie denn auch Heinze in seiner vortrefflichen Monographie ›Tertullians Apologeticum‹ S. 305, Anm. 1 verteidigt und die feine, bis auf die Spitze getriebene Antithese folgendermaßen paraphrasiert: ›wenn (wie es ja der Fall ist) das Wort *Christianus* kein Verbrechen bezeichnet — es gehört nicht zu den *ipsa nomina scelerum*, wie vorher gesagt war —, so ist es höchst töricht, wenn (wie ihr es wollt) das Verbrechen einzig im Namen besteht‹. Schon auf Grund dieser Betrachtung dürfen wir also behaupten, daß die Fassung des Fuldensis sprachlich und stilistisch vorzüglich ist, die der Vulgatahandschriften dagegen eine entschiedene Verschlechterung bedeutet. Es kommt aber noch ein Moment hinzu, auf das merkwürdigerweise weder Heinze noch Schrörs und die übrigen Tertulliankritiker geachtet haben: der rhythmische Satzschluß, den Tertullian sehr genau beobachtet³⁾, und der daher an unzähligen Stellen seiner Schriften ein *criterium veri* allerersten Ranges liefert. In der Fassung

1) Einzelne der Vulgatahandschriften haben *nom.* oder *nomine*.

2) In älteren Ausgaben ist *infestum*, von Hartel *incertum* emendiert worden.

3) Vgl. Norden, Antike Kunstprosa II 943; Hoppe, Syntax und Stil des Tertullian S. 154 ff.

des Fuldensis weist nun der erste Satz eine ausgezeichnete Klausel auf (Doppelcreticus; ganz ähnlich auch die Schlußklausel, wie ja die Stelle überhaupt mit strengstem Parallelismus gebaut ist); in der Vulgatafassung dagegen ist derselbe Satzschluß gänzlich unrhythmisch. Damit ist unser eben abgegebenes Urteil über die Inferiorität dieser letztgenannten Fassung endgültig bestätigt.

Im Kap. 7 verteidigt Tertullian die Christen gegen Verdächtigungen wegen Kannibalismus und Inzest bei ihren »Mysterien« und wendet u. a. Folgendes ein (7, 6): *Immo a quibus prodi potuit? Ab ipsis enim reis non utique, cum vel ex forma omnium mysteriorum silentii fides debeatur.* So nach dem Fuldensis, die Vulgatahandschriften dagegen haben: *... cum vel ex forma omnibus mysteriis fides debeatur.* Schrörs (S. 36) verteidigt auch hier die Vulgatafassung und zwar mit folgender Bemerkung: »Da es sich um den angeblichen verbrecherischen Inhalt des christlichen Mysterienkultus handelt, nicht um das Geheimhaltungsgesetz, ... trifft die Vulgata durch den Dativ *mysteriis* schärfer den Vergleichungspunkt«. Dieser Gedankengang ist mir nicht recht klar. Mir scheint es offenbar, daß es sich in beiden Fällen ebensowohl um den Inhalt wie auch um das Geheimhaltungsgesetz der Mysterien handelt. Auf so abstraktem Wege, wie Schrörs hier (und leider überhaupt sehr oft) vorgeht, gelangen wir also zu keiner Entscheidung. Maßgebend sind dagegen auch in diesem Falle sprachliche Erwägungen. Der vom Fuldensis gegebene Ausdruck *ex forma omnium mysteriorum* ist in dieser Hinsicht tadellos; *forma* bedeutet dann, wie Rauschen bemerkt, ungefähr s. v. a. *lex, ratio*. So wird das Wort von Tertullian häufig gebraucht, aber stets — und das ist hier das bemerkenswerte — in Verbindung mit einem Genitiv oder einem Adjektiv¹⁾, was übrigens ganz natürlich ist, da es ja sonst allzu unbestimmt wäre. Der Text des Fuldensis steht also mit dem konsequent befolgten Sprachgebrauch Tertullians in bestem Einklang, wogegen die Vulgatafassung untertullianisch und nach meinem Empfinden überhaupt unlateinisch oder wenigstens durchaus schlecht ist.

Kap. 13,2 ist im Fuldensis überliefert: *praelatio alterius sine alterius contumelia non potest esse*; in den Vulgatahandschriften aber ist *esse* durch *procedere* ersetzt. Schrörs (S. 40) rechnet diese Stelle zu denjenigen, wo die Vulgata »den Gedanken besser ausdrückt«, ohne jedoch auch nur mit einem Worte anzudeuten, worin das »besser« in diesem Falle bestehen sollte. Irgend ein reeller Unterschied liegt in Wirklichkeit gar nicht vor, durch die Klausel erweist sich aber das vom Fuldensis gegebene *non potest esse* (⊥ ∪ ⊂ ⊥ ⊃) als evident richtig; die Vulgata dagegen ist unrhythmisch und kann also nicht

1) Vgl. die Belege in Oehlers großer Ausgabe I 99.

auf Tertullian, geschweige denn auf eine von ihm besorgte zweite verbesserte Ausgabe (wie Schrörs meint) zurückgehen.

Kap. 21, 8 wird von Christus gesagt: *non de sororis incesto nec de stupro filiae aut coniugis alienae deum patrem passus est squamatum aut cornutum aut plumatum, amatorem in auro conversum Danauidis. Jovis ista sunt humana vestra.* So der Fuldensis; der Vulgatatext dagegen gibt statt der beiden letzten Worte *numina vestra*. Für die erstere Fassung zitiert Schrörs die von Rauschen gegebene Erklärung: *›Iovem humano more haec fecisse fingitis‹*, bemerkt aber selbst zu Gunsten der Vulgata Folgendes: *›Aber was hier von Jupiter ausgesagt wird, sein Verkehr als Stier mit Europa, als Drache mit Proserpina, als Schwan mit Leda, als Goldregen mit Danaë, ist doch nichts spezifisch Menschliches‹*. *›Die Vulgata dagegen‹*, meint er, *›ergibt einen guten und klaren Sinn, nämlich: jene Schandtaten Jupiters habt ihr zu Gottheiten personifiziert‹*. Ich will mich nicht dabei aufhalten, daß dieses letzte eine etwas eigentümliche Behauptung wäre (denn die *›Schandtaten‹* als solche waren doch nie zu Gottheiten personifiziert worden), wohl aber möchte ich um so nachdrücklicher betonen, daß die Stelle nur aus ihrem ganzen Zusammenhang heraus erklärt werden kann. Tertullian gibt in diesem Kapitel einen in dogmengeschichtlicher Hinsicht ganz interessanten Abriß seiner Christologie¹⁾; es handelt sich also hier durchweg um die göttliche Natur Christi im Gegensatz zur menschlichen. Er war *filius dei*, sagt Tertullian (21, 7), *non quidem ita genitus, ut erubescat de filii nomine aut de patris semine*. Denn, fährt er mit den oben zitierten Worten unmittelbar fort, *non de sororis incesto* usw. Mit Dingen wie *incestum* und *stuprum* u. dgl., meint er, hat Christus nichts zu tun; das sind menschliche Schandtaten (*humana*), die ihr, fügt er mit einem Seitenhieb hinzu, von eurem Jupiter erzählt. *Ceterum dei filius*, heißt es dann (21, 9) *nullam de impudicitia habet matrem; etiam quam videtur habere, non nupserat*. Und darauf geht er auf seine *substantia* näher ein, damit seine *nativitatis qualitas* leichter begreiflich sein möge. Man sieht, das Wort *humana* ist durch den ganzen Gedankengang bedingt, und die Entfernung desselben schwächt die Darstellung und bricht ihr eine Spitze ab. Zu diesem inneren Kriterium kommt aber noch ein äußeres hinzu: *humana vestra* gibt eine vortreffliche Klausel (ditrocheus), *numina vestra* dagegen eine clausula heroica, die von Tertullian wie von den übrigen Vertretern der rhythmischen Kunstprosa streng gemieden wird²⁾. Damit ist die Vulgatafassung auch hier endgültig als falsch erwiesen.

1) Vgl. besonders Heinze a. a. O. 387 ff.

2) Hoppe, der sämtliche Kapitel Tertullians auf ihren Schluß hin untersucht

Im Kap. 23 sucht Tertullian zu zeigen, daß die heidnischen Götter nichts als Dämonen seien, und sagt am Ende dieser Darlegung (23, 18): *haec denique testimonia deorum vestrorum christianos facere consuerunt; quam plurimum illis credendo per Christum et in deum credimus*. So wird im Fuldensis überliefert, in den Vulgatahandschriften dagegen: *illis credendo in Christo domino credimus*. Schrörs (S. 47) führt auch diese Stelle unter denjenigen auf, wo die Vulgata »den Sinn besser ausdrückt«, allerdings ohne das durch irgendwelche Analyse nachzuweisen. In Wirklichkeit spricht vielmehr alles für die Fassung des Fuldensis und gegen die der Vulgata: erstens der Zusammenhang, den Heinze a. a. O. 403 mit Recht folgendermaßen erklärt: »auch positiv sollen die Dämonen zeugen für den einzig wahren Gott, den der Christen, und die christliche Art, ihn zu verehren, d. h. *per Christum*«. Dazu kommt zweitens der Sprachgebrauch unseres Autors, der — wie es scheint, ausnahmslos — *credere in* mit dem Akkusativ konstruiert¹⁾; drittens der Umstand, daß der Fuldensis eine treffliche Klausel bietet (Doppelcreticus), die durch die Vulgata zerstört wird.

Kap. 38, 4 hebt ein neues Moment der Darstellung an, das vom Fuldensis in folgender Form gegeben wird: *atque adeo spectaculis vestris in tantum renuntiamus, in quantum originibus eorum, quas scimus de superstitione conceptas*. Der Vulgatatext dagegen (der hier wie fast überall sonst von den Herausgebern rezipiert worden ist) hat nicht *atque adeo*, sondern *aeque*. Das letztere will Schrörs (S. 57) mit folgender kurzen Bemerkung als besser vindizieren: »*adeo* würde einen Konsekutivsatz erwarten lassen, der aber fehlt«. Eine solche Behauptung zeugt, um einen milden Ausdruck zu gebrauchen, von einem gewissen sprachlichen Dilettantismus. Jeder Philologe weiß, daß der Ausdruck *atque adeo* (ohne *ut* und in ganz anderer Bedeutung als *adeo ... ut*) von Plautus bis ins Spätlatein gebraucht wird, um einen neuen Begriff oder Satz steigernd oder hervorhebend einzuführen (das Material findet man am besten im Thes. L. Lat. I 612 f.). Noch wichtiger ist aber, daß *atque adeo* als derartige Anfangsformel gerade bei Tertullian besonders beliebt ist; aus dem Apologeticum habe ich mir noch folgende Stellen notiert: 4, 1; 22, 1; 24, 7; 35, 10; 45, 3. Der Ausdruck des Fuldensis ist also nicht nur gut, sondern sogar typisch tertullianisch. Verdächtiger scheint mir das von der Vulgata gebotene *aeque*; vielleicht stammt es von einem Interpolator, hat, bemerkt a. a. O. 158, daß im Apologeticum ausnahmsweise Kap. 12 und 42 auf einer *clausula heroica* ausgehen. Er hat nicht bemerkt, daß diese verpönte Klausel an beiden Stellen schwindet, sobald man die Lesarten des Fuldensis einsetzt!

1) Vgl. Hoppe a. a. O. 40; Thes. L. Lat. IV 1149 (die ebendasselbst 1146 angeführten Beispiele sind anderer Art).

der das ursprüngliche *atque adeo* nicht verstanden hat, vielleicht ist es durch eine rein paläographische Korruptel entstanden, indem *atque* zu *aeque* wurde und dann das nunmehr überflüssige *adeo* wegfiel. Mir ist das erstere wahrscheinlicher, mit wirklicher Sicherheit können wir aber über die Lesart der Vulgata hier nicht urteilen; nur daß sie besser wäre als die des Fuldensis, muß als ein Irrtum abgewiesen werden.

Kap. 40,6 ist nach dem Fuldensis zu lesen: *posteriores enim illos* (d. h. die heidnischen Götter) *clade diluvii contestantur ipsae urbes, in quibus nati moratique sunt, etiam quas condiderunt*. Die Vulgata aber hat *nati mortuique sunt*, was Schrörs S. 60 vorzieht. In der Tat bietet der Fuldensis auch hier das einzig Richtige; das beweist mit der denkbar größten Deutlichkeit erstens die Klausel (Doppelcreticus), die durch *mortuique* gänzlich zerstört wird, und zweitens eine Parallelstelle aus der kurz vor dem Apologeticum verfaßten Schrift *Ad Nationes*, wo an zahlreichen Stellen ganz ähnliche Gedanken in ähnlicher Form begegnen; es heißt hier 19: *dei vestri, quos clade illa posteriores loca, oppida approbant in quibus nati, morati, sepulti sunt*¹⁾. —

Eine weitere Nachprüfung des von Schrörs herangezogenen Beweismaterials würde zu sehr ins einzelne führen. Ich habe nur einige Beispiele angeführt, die mir sowohl die Unzulänglichkeit seiner eigenen Untersuchung²⁾ wie die Wichtigkeit der von ihm nicht beachteten Gesichtspunkte besonders zu beleuchten schienen. Auch habe ich meine schon oben ausgesprochene Ansicht, daß das Hauptergebnis seiner Arbeit verfehlt ist, durch konkrete Belege begründen wollen. Bei unserer Betrachtung dieser Belege hat es sich wiederholt herausgestellt, daß die Vulgata nicht, wie Schrörs meint, eine bessere Fassung des Textes bietet, sondern eine entschieden schlechtere, durch starke Interpolationen entstellte. Nach meiner Ansicht — die ich an anderer Stelle³⁾ ausführlich darlegen werde — sind nicht nur ihre oben betrachteten Lesarten, sondern überhaupt die meisten und wichtigsten ihrer Varianten untertullianisch, d. h. interpoliert. Wir kommen also, soviel ich sehen kann, zu einem Ergebnis, das am nächsten mit der von Callewaert aufgestellten und von Harnack angenommenen Theorie der Textgeschichte übereinstimmt.

Lund

Einar Löfstedt

1) Schrörs kennt diese Stelle, für ihn beweist sie aber merkwürdigerweise nur, daß *moratique* nicht etwa ein Lese- oder Schreibfehler für *mortuique* ist!

2) Diese Unzulänglichkeit läßt den scharfen und herabsetzenden Ton, in dem er öfters von den zwar allzu eklektischen, aber doch sehr nützlichen und dankenswerten Ausgaben Rauschens spricht, als recht übel angebracht erscheinen.

3) In einer (hoffentlich im Laufe dieses Jahres erscheinenden) Abhandlung in Lunds Universitets Årsskrift.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

August Graf von Platen. Ein Bild seines geistigen Entwicklungsganges und seines dichterischen Schaffens von **Rudolf Schlösser**, a. o. Prof. an der Universität Jena. Erster Band 1796—1826. München 1910, R. Piper & Co. — Zweiter Band 1826—1835. München 1913. Lex. 8°. Zus. M 36,—.

Vor siebzehn Jahren konnte R. M. Meyer seinen Platen-Aufsatz in den ›Deutschen Charakteren‹ mit der Feststellung schließen: ›Allmählich ringt sich wieder ein treueres Bild aus dem Nebel der literarischen Legenden‹. Die Nebel sind seitdem immer mehr gewichen: nach Laubmann-Schefflers unverkürzter Ausgabe der Tagebücher (1896 und 1900) hat ein erneutes Interesse eingesetzt, das Koch und Petzets historisch-kritische Ausgabe der Werke und Bornstein-Schefflers begonnene Briefausgabe kräftig gefördert haben: mit Schlössers monumentalem ›Platen‹ dürfte an den allermeisten Punkten des Bildes die nebelfreie Klarheit erreicht sein.

Schlösser hat eine ungeheure Arbeit geleistet. Wenn er den Umfang seiner Aufgabe so groß nahm wie irgend möglich, zeigte er schon von vornherein, daß er keiner der oft bemühend schwierigen Fragen der Lebens- und Bildungsgeschichte des so problematischen Dichters auszuweichen gewillt war. Worauf es ihm in erster Linie ankommt, ist die Entwicklungsgeschichte seines Geistes, mit der die Entwicklung des Schaffens bei diesem sich unermüdlich um Aneignung aller Elemente höchster Kultur Mühenden enger zusammenhängt als bei fast allen andern. Dies bringt Pl. wirklich in die Nähe Goethes, auch wenn die Aneignung bei ihm weniger lebendig, etwas trockener und büchermäßiger bleibt. Welche umfassende Kenntnis und Belesenheit, welche vielseitige Bildung das auch von dem Biographen Platens fordert — denn das ist Schlösser schließlich doch, obwohl er es (S. X) bescheiden abweist —, liegt auf der Hand. Literatur fast aller Kulturzeiten und -völker, Philosophie, besonders romantische, Staaten-geschichte, Politik, Tagesleben, das alles sind selbstverständliche Voraussetzungen; und noch mehr gilt das von der bildenden Kunst Deutsch-

lands und namentlich Italiens; daß Sch. diese aufs stärkste herangezogen hat, halte ich nicht nur für richtig, sondern geradezu für notwendig. Freilich konnte die ausreichende Verwertung nur dem gelingen, der eine so ausgedehnte und intime, durch eigne Anschauung gewonnene Kenntnis Italiens und Deutschlands besitzt. Jedoch, wie oft genügt auch dies noch nicht: in wievielen Fällen muß mühsam an der Hand alter Kataloge oder sonstiger Nachrichten festgestellt werden, was sich damals in einer von Platen gesehenen Galerie befand oder wohin ein von ihm besprochenes Werk seitdem verschlagen ist. So fordert die Biographie Platens den kunsthistorischen Forscher gleichwie den literarhistorischen; um vom philosophischen zu schweigen.

Eine Erleichterung hatte Sch. allerdings, die aber zugleich eine Erschwerung ist: die ausführlichen Tagebücher. Erst ihre eindringende Ausnutzung hat dies Buch (732 S. und 572 S.) ermöglicht. Ohne die Tagebücher hätte der Versuch minutiöser Nachzeichnung dieser so vielverschlungenen Geistesentwicklung, noch mehr: dieser oft so trüb gestaltlosen und doch kraft tiefsten geistigen Bedürfnisses immer wieder schmerzvoll zur Klarheit der Gestalt ringenden Seelenzustände garnicht gewagt werden können. Das ist eben die schwerste Aufgabe für den Biographen Platens: Die vorwiegende Klarheit seines geistigen Strebens wahrscheinlich zu machen in ihrer tragischen Paarung mit jener trüben Dumpfheit, in die seine unglückselige pathologische Veranlagung sein Seelenleben so unausweichlich wieder und wieder hineintrieb, zu hundertfältiger Verzweiflung. Die Tragik des geistig nach dem Höchsten strebenden, schönheitsdurstigen Homosexuellen kann nicht erschütternder sein. Platens hauptsächliche persönliche Leistung erblicke ich in der ungeheuern Energie, mit der er aus allen melancholischen Begleit- und Folgezuständen seiner verkehrten und gehemmtten Anlage heraus sich doch, in seinen Höhezeiten, zur reinsten Harmonie souveräner Schönheit emporläutert. Der seelische Grundantrieb dabei, dessen elementare Kraft nie versagte, war zweifellos der ästhetische; ein dem Triebe hingeegebenes, ja auch nur ein nicht zur vollen Entfaltung in der Erscheinung, trotz aller Hindernisse, gediehenes Leben wäre häßlich gewesen — und das konnte gerade dieser Mensch nicht ertragen. Sein energischer, jeden Kompromiß verabscheuender Schönheitsdurst, der ihm in der Welt notwendig so viel verleidete, hat ihn, in Anwendung auf sein eignes Leben, doch schließlich gerettet: und uns ihn selbst erst geschenkt.

Ich schwöre den schönen Schwur, getreu stets zu sein
 Dem hohen Gesetz, und will, in Andacht vertieft,
 Voll Priestergefühl verwalten
 Dein groß Prophetenamt.

Du aber, ein einzimal vom Geist nimm die Last!
 Von Liebe wie außer mir, an gleichwarmer Brust,
 Laß fröhlich und selbstvergessen
 Mich fühlen, Mensch zu sein!
 Vergebens! Die Hand erstarrt, da voll stolzen Frosts
 Nach irdischer Frucht sie greift! Es seufzt unter dir,
 Schwermütige Wucht, Gedanke,
 Mein Nacken tiefgebeugt!

Diese Strophen der ›Morgenklage‹ von 1829 scheinen mir den innersten Herzpunkt seiner seelischen Struktur zu bezeichnen. Beides gehört dazu: das menschliche Leiden und die immer wieder angestrebte Erlösung davon durch die Hingabe an ein Außer- und Uebermenschliches, die Kunst. Die innere Lebenslage wie die hehre Strenge der zur Lebensnorm gewordenen Kunstauffassung lassen an Schiller denken, nur daß Platens ethische Haltung entsprechend dem anders gearteten Charakter seiner Hemmungen notwendig sehr viel mehr Resignation aufweist.

Ermöglichen es die Tagebücher, jetzt mit sehr viel größerer Deutlichkeit als früher Platens Grundproblem zu erkennen, so erschweren sie dem Darsteller der Entwicklung Platens, wie schon angedeutet, durch ihre Fülle die Arbeit ungemein, indem sie ihn in die reizvollste aber gefährliche Versuchung führen. Hier liegt mein grundsätzliches Bedenken. Ich verstehe vollkommen, welchen Reiz es für den darstellenden Forscher haben muß, in einem solchen Falle, wo die Dokumente der Entwicklung bis ins kleinste schier lückenlos vor uns ausgebreitet liegen, diese ganze Welt mit minutiösester Gewissenhaftigkeit nachzuzeichnen; ich würdige auch vollständig die Beweggründe Sch.s im Vorwort S. XI, die auf die Singularität des Falles und auf den Erklärungswert kleinster und unscheinbarster Anschauungsübergänge gerade bei dem vielverkannten Pl. hinweisen. Aber auch wenn es sich hierbei nicht weit mehr um mitgeteiltes Stoffliche als um Psychologisches — von dem man gewissermaßen nie genug bekommen kann — handelte, müßte man sagen: es gibt eine Grenze, und sie liegt in den Gesetzen der Darstellung.

Man hat bei Schlössers Verfahren einen sehr starken, instruktiven Eindruck von der Unsumme geistiger Tatsachen und Beziehungen, die die komplizierte geistig-seelische Welt eines bedeutenden Menschen in seiner Entwicklung und breiten Existenz ausmachen; eine Art annähernder Wiedergabe der Wirklichkeit wie im naturalistischen Drama.

Aber schließlich wird dies musivische Bild ebenso unübersehbar wie die Wirklichkeit selbst, und das bisher in derartigen Darstellungen immer geübte ausgesprochene Abkürzungsverfahren, mit viel stärker

kerer Auswahl, erweist sich nach wie vor als das Berechtigte. Denn es ist das einzige Mittel, das verwickelte Leben eines Menschen überhaupt nur in die Hand zu bekommen, das in seiner realen Fülle sonst unfaßbar bleibt. *Ineffabile* ist es ja im Grunde doch.

Das Verfahren Schlössers, der so vieles bringt und so sehr nach Vollständigkeit, auch des Nebeneinander, strebt, hat suggestive Vorzüge; aber schließlich verwirrt und ermüdet es, wie Gutzkows Roman, und die m. E. zu wenig streng geübte Auswahl erschwert das Erfassen der Hauptlinien. Müssen z. B. in dem sachlich so vortrefflichen Abschnitt ›Vorvenezianisches Verhältnis zur bildenden Kunst‹ (Bd. I S. 434 bis 493, größten Lexikonformats) alle einzelnen Bemühungen P.s um Kunst bis dahin der Reihe nach aufgezählt werden, auch wo sie keine Entwicklung zeigen, untereinander virtuell als Folie für das Künftige gleich oder ziemlich gleich stehen? Muß das ganze Material (hier wie anderwärts) vorgeführt werden? Und das in einem Moment höchster wissenschaftlicher Spannung des Lesers, der ungeduldig ist, in das Heiligtum selbst, Platens Venedig, einzutreten, und nun Gefahr läuft, nach glücklichem Durchschreiten des nur allzu gefüllten Atriums, an der Schwelle des Tempels erschöpft umzusinken? Oder, um eine an sich belanglose Einzelheit anzuführen, Bd. I S. 75, innerhalb einer ausführlichen Würdigung der Platenschen Poesien des Feldzugsjahres 1815: ›Was in fremden Sprachen vorliegt, wie ein paar englische Strophen an Brandenstein (Neckarau), ein Abschied von Nemours in englischen Reimen oder ein französisches Gedicht an Hornstein (November) kann als künstlerisch wertlos übergangen werden‹: solche Bemerkungen sind es, die das Buch so unnötig aufschwellen. Es ist doch wohl ein falsches Ideal von Vollständigkeit, das sich nicht versagen kann, an Stellen, wo etwas besprochen werden könnte, wenigstens gleichsam ein Kenotaph aufzurichten. Und es heißt doch wohl das Augenmaß und die Raumphantasie auch des geübten Lesers überschätzen, wenn er umfangreiche Kapitel, gestopft voll von Einzelheiten, nur als untergeordnete Teile einer noch dazu gleichmäßig ornamentierten Riesenarchitektur erfassen soll. Diese Architektur wird zu gigantisch; und da sie — um im Bilde zu bleiben — mit Einzelvaleurs übersät ist, so ist sie kaum noch zu überblicken: man sieht nicht mehr den großgedachten Umriß. Auch die Plastik leidet. Das Wesentliche, so sehr es betont werden mag, versteckt sich. Die Nachteile dieser Darstellungsmethode der allzu-großen Proportionen sind wissenschaftlicher ebenso wie künstlerischer Natur.

Ich habe sie deswegen so ausführlich erörtert, weil sie bei einem so imponierenden Werke wie Schlössers Platen mit vermehrter Deut-

lichkeit zum Schaden des Buches ins Auge fallen; und vor allem, weil mir diese, wie ich glaube, auf einem Irrtum beruhende Darstellungsmethode auch sonst in der gegenwärtigen literarhistorischen Produktion vorzukommen scheint. Vielleicht liegen die Gründe dafür auf allgemein geistesgeschichtlichem Gebiet.

Noch eine andere prinzipielle Frage hätte ich zu stellen: wie steht es mit dem *argumentum ex silentio* Platens Tagebüchern gegenüber? Es gibt Fälle, in denen diese Frage akut wird, besonders wo es sich um Kunstwerke, aber auch, wo es sich um Urteile über Menschen und Erlebnisse handelt¹⁾. Kann man aus dem Schweigen unbedenklich Schlüsse ziehen? Vielleicht wird das Tiefste auch dem Tagebuche nicht anvertraut? Spielt nicht vielleicht manchmal auch der Zufall seine Rolle, zumal auf der Reise, selbst bei einem so methodischen Menschen wie Platen war? Wie dem auch sei, mag auch von Fall zu Fall immer richtig geurteilt sein, was ich weder behaupten noch bestreiten will, eine grundsätzliche Erörterung hierüber hätte ich gern gesehen.

Damit hätte ich meine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Darstellungsmethode erledigt und kann mich der positiven Würdigung des so ungewöhnlich reichhaltigen Werkes zuwenden.

Der erste, sehr viel umfanglichere Band behandelt die deutsche, der zweite die italienische Zeit Platens. Wie sich diese Teilung, trotz ursprünglicher anderer Absicht des Verf.s, im Grunde von selbst ergab, so auch die Bucheinteilung des ersten Bandes: I. Ansbacher Kinderzeit. Münchener Kadetten-, Pagen- und Offiziersjahre. 1796—1818. II. Die drei Würzburger Semester und die Erlanger Anfänge. 1818—1820. III. Die Erlanger Jahre unter Schellings Einwirkung. 1821—1824. IV. Venedig 1824. V. Die letzten zwei Jahre in Deutschland. 1825—1826. Das Vorgehen innerhalb dieser großen Abschnitte ist fast durchgängig dies, daß in einzelnen umfangreichen Kapiteln erst die persönlichen Lebensumstände erzählt und beurteilt, dann Sprachstudien und literarische Interessen behandelt werden, worauf die Dichtungen, und, manchmal auch an früherer Stelle, die philosophischen, später mehr die kunstgeschichtlichen Bestrebungen folgen. Bei dieser Einteilung hat man den Vorteil, daß man alles Zusammengehörige beieinander findet, und das will bei einem so viele Einzelheiten bergenden, riesenhaften Buche viel besagen; aber anderer-

1) Z. B. Band II, S. 159: vielleicht findet sich gerade wegen des großen Eindrucks des Leonardoschen Abendmahls nichts im Tagebuch, und vielleicht sind (Bd. II, S. 162) gerade wegen der täglichen engen Berührung mit Rumohr die Aufzeichnungen über bildende Kunst in den ersten dreieinhalb Monaten in Siena »ganz ungewöhnlich spärlich«.

seits ermüdet es gerade darum auch unleugbar. Das allzusaubere Hintereinander der einzelnen Interessengebiete Pl.s ist zu rational, um den Eindruck vollen Lebens zu erreichen, und es hat den weiteren Nachteil, daß die ungezählten Fäden, die zwischen diesen Gebieten in der Seele hin und her laufen, nicht zu vollster Evidenz aufgezeigt werden können — und in ihnen besteht doch gerade das lebendigste Leben. Aber davon abgesehen, welche Fülle neuer Erkenntnis liegt in diesen Kapiteln! Schon die ersten Bücher bringen ein ganz anders gesichertes, gereinigtes, vertieftes Bild Platens als das bisher bekannte und so geht es durch das ganze Werk in solcher Selbstverständlichkeit fort, daß man es fast vergißt. Hier liegt der Nutzen jener energischen, wenn auch nicht komprimierenden Ausmünzung der Tagebücher. Die Frühreife Platens, eine gewisse angeborene Altklugheit, mit Reizbarkeit gepaart, tritt mit wünschenswertester Deutlichkeit hervor; die merkwürdige Verbindung hohen Schwunges mit einer gewissen Trockenheit, die ihm, später als außerpersönliches Ideal der Korrektheit gestaltet, bis zuletzt blieb. Desgleichen ist sofort von da an, wo es sein muß, zart doch bestimmt auf die abnorme Veranlagung hingewiesen. Diesen Punkt hat Sch. mit größtem Takte behandelt, für den man nur aufrichtig dankbar sein kann; nicht beschönigend, nicht unfein wühlend. Die große Bedeutung dieser Dinge tritt gerade deswegen stark, manchmal erschreckend, ja zu Zeiten abstoßend, hervor¹⁾. Die wechselnden Verhältnisse Pl.s zu den einzelnen Freunden werden, nach Art und Bedeutung, besonnen differenziert. Mit der vollen Wucht überzeugender Lebenswahrheit trifft den Leser die Iphofener Katastrophe, der Verlust der Freundschaft Schmidleins Okt. 1819 — kein kleines Zeichen schriftstellerischer Geschicklichkeit, bei der häufigen Wiederholung analoger wenn auch weit minder einschneidender Vorfälle. Völlig überzeugend auch die zunächst überraschenden Folgen, die Sch. dieser tiefen Erschütterung zuschreibt: die Abwendung von Goethe, schon 14 Tage nach der Iphofener Katastrophe, und den eng zu ihm gehörigen antiken Erotikern, weil sie ihn, Pl., ins Verderben gelockt haben, die befremdliche Wendung zu dem romantisch-halbmytischen, unbedeutenden Fr. v. Heyden und das Bedürfnis nach wirklichen Tröstungen der Religion, unter weiterem Abrücken von der Philosophie Wagners, die im Grunde nie die seine

1) Im einzelnen könnte ich hier höchstens S. 17 beanstanden: »Seine Leidenschaft für Mercy unterscheidet sich denn auch, abgesehen vom Objekt, nur sehr wenig von den normalen Regungen anderer junger Leute«. — Aber das Objekt ist ja gerade das Entscheidende! — »und handelte es sich dabei statt um einen einige Jahre älteren Mann um ein Mädchen in gleichen Verhältnissen, alle Welt würde von einer höchst bezeichnenden Pagenliebe sprechen« — ja, dann wäre eben von vornherein alles anders.

gewesen war (S. 255). Um so besser versteht sich von hier aus die fernere Hinwendung zu Gotthilf Heinr. Schubert, dem Antipoden Wagners, und, nach so anders gearteten Anfängen, zur Romantik.

Sehr einleuchtend und höchst verdienstlich ist dann im folgenden (III.) Buche die gründliche Untersuchung des Verhältnisses Platens zu Schelling. Wie weit sie in jedem Punkte das Richtige trifft, vermag ich nicht ohne weiteres zu sagen. Daß aber der philosophische Einfluß Schellings auf Platen längst nicht so tiefgehend war, wie man bisher unbesehen immer annahm, einfach wegen des sehr geringen spekulativen Verständnisses Pl.s, das seine Kollegniederschriften beweisen, und daß Platens Naturauffassung auch ohne Schelling bestand, scheint mir sichergestellt¹⁾. Es war der Einfluß der Kunstlehre Schellings, die Platen so sehr befriedigen mußte, es war der imponierende Eindruck der Persönlichkeit — wie es dem Künstler ziemt —, die den Verkehr mit Schelling zu einem so epochemachenden Erlebnis für Pl. machten. Das Philosophische ist denn auch in Italien, in der Entfernung, sehr bald abgefallen.

Den Höhepunkt des ersten Bandes bildet mit Recht das IV. Buch: Venedig 1824. Nach der Erzählung der Reise selbst und ihrer Vorgeschichte, bei der mit Recht Pl.s mangelhafte Vorbereitung betont wird (sie zeigt sich bei den Urteilen der nächsten Folgezeit m. E. stärker noch als der Verf. feststellt), folgt die schon erwähnte ausführliche Darlegung von Pl.s vorvenezianischem Verhältnis zur bildenden Kunst, und die Hauptsache: Verhältnis Pl.s zu Venedig, im einzelnen und als Gesamtheit. Mit sicherer Hand, von erstaunlich genauer Sachkenntnis geleitet, führt Sch. durch das Labyrinth größtenteils wechselnder Platenscher Meinungen dieser Zeit. Sie verraten nach meinem Eindruck überall einen begabten Anfänger und Dilettanten, dessen Instinkt oft richtig trifft, manchmal allerdings auch um so blutiger daneben haut. Eine sehr hohe Begabung Pl.s für Verständnis bildender Kunst kann ich nicht annehmen, wenigstens nicht für Architektur; solche unglaublichen Mißurteile wie das, die Schönheitsfülle der Dogenpalastfassade sei ohne die harmonischen Verhältnisse des Ganzen (!) nicht zu ertragen (S. 559), oder die noch absurdere Begeisterung für die ungewöhnlich langweilige Kirche S. Niccolo de' Tolentini (S. 568) könnten Platen sonst nicht unterlaufen. Sch. macht in solchen Fällen noch das beste

1) Ausgezeichnet und tiefdringend besonders S. 320 ff. Gute Zurückweisung üblicher Behauptungen S. 338 ff., 353 (Pl. kein eigentlicher Jünger von Schellings Naturphilosophie). — »Allzureichliche Studien hätten den Dichter leicht von seiner eigentlichen Bahn ablenken können« (S. 359): ist das bei diesem so sehr den Studien ergebenen Dichter nicht überhaupt der Fall gewesen?

aus ihnen, bei aller aner kennenswerten grundsätzlichen Objektivität; aus solchen Mißurteilen (die ich viel schlimmer finde als vielleicht zufälliges Uebersehen oder Nichtnotieren) müssen aber doch wohl die Konsequenzen ruhig gezogen werden. Gewiß hat sich auch Pl.s architektonisches Gefühl und Urteil sehr gebessert; über eine sehr achtungswerte Mittelstufe ist es, scheint mir, nie hinausgekommen.

Geringere Unsicherheit zeigt sich der Malerei gegenüber, wenn auch zunächst noch manche Befangenheit — oft notwendig — herrscht. Sehr schön zeigt Sch., wie rasch und sicher der Anschluß an Bellini erfolgt — der freilich der allen zugänglichste Venezianer ist und bleibt —, wieviel langsamer der an Tizian und Giorgione, ja auch an Paolo Veronese. Mit großer Besonnenheit behält Sch. stets im Auge, was Pl. damals von den Werken der großen Meister in Venedig sehen konnte und sah, und was nicht — woraus sich manche anscheinende Seltsamkeit seiner Stellungnahme erklärt. Das gilt z. B. bei Carpaccio, teilweise bei Cima da Conegliano, bei Giorgione, Palma Vecchio, von dem für Pl. nur die heilige Barbara in Sta. Maria Formosa in Betracht kommt, die er ebenso selbständig würdigt wie Sebastiano del Piombos großes Altarbild in S. Giovanni Crisostomo, ebenfalls das einzige ihm bekannt gewordene Werk des Meisters. Auffallend bleibt — auch bei Sch.s Erklärung S. 526 — die übermäßige Schätzung Pordenones, sehr begreiflich bei Platens Ungeübtheit in malerischen Dingen und stark literarischem Sehen die äußerst geringe Tintoretto's; höchst bezeichnend für ihn wie für die Zeit. Ueberwiegend gefühlmäßigen Charakter schreibt auch Sch. (II, 155) Pl.s Kunstbetrachtung zu.

Es ist unmöglich, den Reichtum der geschilderten Beziehungen zu einzelnen Meistern auch nur anzudeuten: zu den Malern der Spätzeit, den nichtvenezianischen, den (sehr viel dürftiger bei Pl. wegkommenden) Deutschen und Niederländern, der Plastik des Altertums, der Renaissance (das Mittelalter fällt so gut wie völlig weg, ganz wie etwa für Schiller), speziell zu der venezianischen des Quattrocento, der Buon und Lombardi, und zum Cinquecento der Sansovino und Girolamo Campagna, dessen mildes, fast etwas süßes Christusrelief in S. Giuliano der Dichter nicht müde wird zu betrachten, und zu der weniger von ihm beachteten Plastik des 17. und 18. Jhdts., Grabmal Pesaro und dergleichen mehr. Es folgt das Verhältnis zur Architektur, speziell zu den venezianischen Palästen, die für seine Dichtung so bedeutsam werden sollten, zum venezianischen Theater und zur Literatur. Dies gibt den schönsten Uebergang zur Krönung des Ganzen, den Venezianischen Sonetten, bei denen die innere Stellung Pl.s zur Kunst Venedigs, neben der Würdigung der Sonette

selbst und ihrem Anschließen an W. Schlegel, zur Sprache kommt; mit ihr das Hauptergebnis des gesamten venezianischen Aufenthalts: ›Bruch mit der religiösen Kunstauffassung und Glaube an die überragende Herrlichkeit und Heiligkeit der Kunst‹. Von jetzt an beginnt sich der bisherige Romantiker Platen in einen Klassizisten zu verwandeln, dessen Religion im wörtlichsten Sinn die Kunst ist, und mit Recht sieht Sch. in seinem venezianischen Aufenthalt, der hier zum ersten Mal voll gewürdigt erscheint, ›geradezu den großen Wendepunkt seines Lebens‹.

Von jetzt an steht alles unter der Nachwirkung Venedigs. Nur richtig daher, daß Sch. die bis zur endgiltigen Uebersiedlung nach Italien folgenden Jahre in Deutschland relativ kürzer behandelt. Inhaltlich sind sie natürlich von äußerster Wichtigkeit, da in den Werken dieser Zeit sich der vollzogene Umschwung bereits zeigt, der auf die endgiltige Gestaltung von Pl.s Dichtercharakter in Italien hinweist. Das bedeutsamste Symptom dafür ist die Theaterschrift (›Das Theater als ein Nationalinstitut betrachtet‹ Nürnberg 1825) mit den Aphorismen, von Sch. mit besonderer Gründlichkeit und Feinheit gewürdigt. Der ›tiefe und unerschütterliche Glaube an die Würde und den Ernst der Kunst, Pl.s venezianischer Hauptwerb, findet seinen feierlichen Ausdruck in dem Satze: Das Theater ist heilig und allein der Kunst geweiht‹. Schlagend weist Sch. nach, ein wie absolut Anderes diese 'heilige' Kunst ist als die der vorvenezianischen Zeit: IX. Aphorismus: zunächst heißt es noch ganz Schellingisch: ›Religion, Kunst und Wissenschaft gehen in einander über und sind ihrem Inhalte nach dasselbe, denn Gott und die Welt ist der Inhalt von allen Dreien‹. Dann aber überraschend: ›Aber in ihrer Weltansicht, in der Art ihrer Offenbarung sind sie durchaus verschieden, und in ihrer höchsten Potenz betrachtet, schließen sie sich aus‹. Dem Künstler gegenüber tritt als ein oft fortan im Leben von Pl. konstatiertes Extrem der Gläubigkeit der ›Zelot‹, der immer notwendig kunstfeindlich ist. Diese Wandlung von der Romantik jetzt ist nur zu vergleichen der nach dem Iphofener Erlebnis, das die Wendung zur Romantik im Grunde schon entschied. ›Sie geht zwar nicht in gleich raschem Tempo vor sich, greift aber womöglich noch tiefer ein und ist für Pl.s Zukunft bis an sein Ende entscheidend. Sein ganzes Leben gehört nur noch der Kunst und in der Kunst dem Vollendeten‹ (S. 644). Wie unbarmherzig streng er diesen Dienst der Kunst nahm, wie sehr er sie als unbeugsam sittliche Macht auffaßte, zeigt von jetzt an jeder Tag seines Lebens.

Es begreift sich, daß Erlangen ihm jetzt verleidet war. Die unerquicklichen Verhältnisse, die in Deutschland teils wirklich teils ver-

meintlich für seine schon lange bestehende Unbefriedigung und Geiztheit vorhanden waren, werden von Sch. offen und taktvoll geschildert, besonders die trotz aller Verehrung ja auch nicht von heut und gestern stammende Verstimmung gegen Goethe (S. 669, vgl. S. 608, 359, 443—447 u. ö.). Goethes bekanntes Urteil, daß Pl. bei allen glänzenden Eigenschaften die Liebe fehle, spricht Sch. eine gewisse Berechtigung nicht ab; außerordentlich richtig betont er aber die Einseitigkeit dieses Urteils, das Platens ›glühende Liebe zur Kunst und seinen tiefen, unerschütterlichen Glauben an ihre Heiligkeit, wie seinen kräftigen Haß gegen alles Minderwertige erst völlig begreiflich machen,‹ ganz übersieht, und rät, statt immer dieses durch augenblickliche persönliche Verstimmtheit mitbeeinflusste Urteil zu zitieren, sich zu vergegenwärtigen, daß Goethe selbst, auch nach diesen Erfahrungen, an Platen als glänzend begabtem Dichter festhielt; um von allen späteren ›wahrlich nicht negativen‹ Geistern zu schweigen, die Pl. gehuldigt haben, von Schelling bis auf Stefan George. Eine Auffassung, der ich mich durchaus anschließe, wenn ich auch nicht verkennen kann, daß Goethe mit seiner Ansicht, daß Pl. einem Uebermaß von satirischer Polemik verfallen sei, das seine positive Produktionskraft lähme, nicht ganz unrecht hat. Daß eine übermäßige Reizbarkeit zu den kennzeichnendsten Zügen von Pl.s Konstitution von Anfang an gehört hat, verfehlt auch Sch. andern Orts nicht zu zeigen. Heilige sachliche Entrüstung und persönliche Reizbarkeit gehen dann später, schon zur Zeit, von der Goethe spricht, schier ununterscheidbar durcheinander und zusammen. Wenn freilich Goethe Eckermann gegenüber am 11. Februar 1831 es bei einem so hohen Talent unverzeihlich findet, daß ›er in der großen Umgebung von Neapel und Rom die Erbärmlichkeiten der deutschen Literatur nicht vergessen kann‹, so ist das eher zu loben: zeigt es doch gerade Pl.s ernste Liebe zur deutschen Dichtung und besonders zur deutschen Bühne. Hätte nicht Pl. mit einem gewissen Recht zur Verteidigung sogar seiner Polemik auf Goethes eigne Verse hinweisen können, in denen er ›Ernst und Liebe‹ von den Deutschen fordert?

Dem hauptsächlichlichen Gefäß jener poetischen, politischen, persönlichen Verstimmungen, aber auch dem formvollen echten Manifest seines neuen Kunstwillens, der ›Verhängnisvollen Gabel‹, widmet Sch. ein nach Seiten des Gehaltes wie der Form gleich einsichtiges Kapitel, das alle sich aufdrängenden Fragen gründlich fördert. Besonders die Fragen nach dem Verhältnis zu Aristophanes, zu Tieck, zur Schicksalstragödie, zu den politischen, hier zum erstenmal öffentlich von Pl. erörterten, und philosophischen Zeitverhältnissen, auch nach der wahren Bedeutung der Parabasen. Endgiltiger Uebergang zur

Antike, Beginn politischer Dichtung, fester Glaube an die Kunst; auf dieser Entwicklungsstufe angelangt, die sich in der Komödie ausspricht, begiebt sich Platen nach Italien.

Der sehr viel weniger umfangliche zweite Band ist zwar, wenn man den in ihm behandelten Zeitabschnitt, 1826—1835, rein äußerlich an Umfang mit dem ersten vergleicht (520 S. Text gegen 732 S. für die Zeit von 1796—1826), noch viel ausführlicher als der erste: jedoch, es handelt sich hier um Platens wichtigste Jahre, die der Reife, die zugleich die unbekanntesten sind. Und auch abgesehen davon will mir scheinen, als sei die Behandlung hier weit komprimierter, die Form conciser, als habe der Verf. — was nicht zu verwundern — während der Arbeit den ungeheuern Stoff noch anders zu meistern gelernt, und die Gliederung im einzelnen und einzelsten erscheint mir straffer. VI. Die italienischen Anfangsjahre 1826—1828. VII. Italienische Wanderjahre 1828—1830. VIII. Die Zeit der politischen und historischen Interessen 1831—1835. IX. Ein Ende auf Sizilien, 1835.

Wir wandeln in der Tat hier fast überall auf Neuland. Besonders gilt dies von Pl.s kunsthistorischen Interessen in ihren sehr bezeichnenden Wandlungen, aber auch von seinen politischen Tendenzen, und nicht zuletzt von den persönlichen und literarischen Reibungen und Kämpfen. Aus dem allem wird die Produktion jener Jahre uns erst jetzt völlig verständlich.

Das Verhältnis zur bildenden Kunst wird stark betont; mit vollem Recht, denn nicht nur ist für Pl.s korrektes Formstreben diese nahe Beziehung so charakteristisch wie für jede Richtung, die zu der reinen Form hin will (vgl. z. B. die Münchener, C. F. Meyer, Stefan George), und von größtem Einfluß auf seine Entwicklung: diese seine Bemühung um die italienische Kunst, namentlich um Malerei und Architektur, ist auch ein wichtiges Kapitel in der Geschichte der geistigen Eroberung Italiens durch die Deutschen. Hier ist von äußerster Wichtigkeit der voll geglückte Nachweis, welche bedeutende Wendung Pl.s Richtung durch seine Bekanntschaft mit dem Freiherrn v. Rumohr nimmt. Als strenger Winckelmannianer, als Klassizist von solcher Rückständigkeit, daß ihn auch Sch. nicht in Schutz nehmen kann (immerhin noch milde Beurteilung S. 9, 12, 13), betritt er zum zweiten Mal Italiens Boden. In vollster Einseitigkeit zeigen ihn seine Urteile in Verona, in Parma (nicht ganz so Mantua), besonders aber in Florenz. Hier bekundet er in der Akademie Verhältnis zu Perugino, was bei der Süße und Einläßlichkeit des Meisters doch recht wenig besagen will, und sucht sich im übrigen späte Eklektiker, wie Passignano, Bronzino (aber nicht als Porträtisten!) als Lieblinge aus. In dieser Vorliebe für die Spätrenaissance

wie in seinem gesamten Kunsturteil, ausgenommen die Antike, steht er noch ganz unter dem übermächtigen Banne Venedigs. Zu dieser, Antike und Spätrenaissance gleichmäßig aus allem andern heraushebenden Richtung paßt es durchaus, wenn für ihn in Rom neben den Antikensammlungen in Kapitol und Vatikan, die ihn natürlich begeistern, Frühchristliches und Mittelalterliches gar nicht existiert, die Hochrenaissance, besonders Michelangelo, aber auch Rafael, ihm nur eine bedingte Hochschätzung abnötigt, dagegen wieder die späten Bologneser Eklektiker den größten Eindruck machen: Guercino, Guido Reni, die Carracci, Domenichino — es waren eben Winckelmanns Lieblinge! und es ist nur folgerichtig, wenn Pl. Mengs und von Zeitgenossen Thorwaldsen, den er im Atelier besucht, dieser Reihe anschließt. Enthusiasmus für Paestum und in Neapel ausschließliches Interesse für die Antiken gehören mit dazu.

Ganz leise kündigt sich erst im Zusammenhange mit der während des zweiten römischen Aufenthalts, im März 1828, geplanten Reise nach Norditalien Bevorzugung der Renaissance vor der Antike an, eine erste ›Befreiung aus dem allzustarren Banne Winckelmanns‹.

Da lernt er Rumohr kennen, in Florenz, am 20. Mai 1828. Von ihm lernt er nun. Vor allem mündlich; aber auch durch die Lektüre des zweiten Bandes der ›Italienischen Forschungen‹; den ersten enthielt ihm der Freund offenbar noch vor. Rumohr erklärt sich gleich gegen den klassizistischen Idealismus, Mengs, die Carracci. Statt dessen: die Primitiven, Quattrocento, italienisches Mittelalter, gotische Baukunst, auch in Italien! Höchst wichtig war es, daß Rumohr trotz seines Uebertritts zum Katholizismus in jungen Jahren kein Nazarener war: dies hätte Pl. sofort und endgiltig abgestoßen. Durch Rumohrs Vermittlung bekommt er nun das, was ihm bisher gänzlich gefehlt hat: Verhältnis zur Frührenaissance Mittelitaliens. Von da an öffnen sich, wenn auch nur allmählich, seine Augen (S. 44 ff.).

Die werdenden neuen Anschauungen erstarken bei dem Besuche von Prato und Pistoja. Auch zur Architektur der Frührenaissance bekehrt sich Pl. Jetzt erst ist die Architektur von Florenz, die er bisher ohne weiteres Venedigs Palästen nachgesetzt, künstlerisch für ihn vorhanden.

Weitere Klärungen bringen die Reisen der Wanderjahre 1828 bis 1830. Zwar kann ich es nicht mit Sch. so sehr hoch veranschlagen, wenn er für die ›durchaus nicht besonders bestechende‹ Hauptkirche Bolognas, S. Petronio, zu wiederholten Malen Verständnis zeigt. ›Diese hohe Würdigung kann nur aus einem, allen gelegentlichen Abirrungen zum Trotz wirklich wurzelechten Schönheitsgefühl erklärt werden‹ meint Sch. (S. 156); ich muß sagen: wem diese lichte Raumschönheit

nicht den tiefsten Eindruck macht, dem ist im Punkte Architektur überhaupt nicht zu helfen. Mehr ins Gewicht fällt in meinen Augen, daß Pl. jetzt wirklich von den Bolognesischen Eklektikern, auch von Domenichino, zurückkommt. Im übrigen schreitet er, wenn auch im Grunde stetig, doch nur langsam auf dem von Rumohr gewiesenen Wege vor, da Rumohrs sichere persönliche Leitung ihm jetzt auf der Reise fehlte. Da leiht ihm nun in Siena, April 1829, ein lokaler Kunstforscher, der Musiklehrer Ettore Romagnoli, seine Manuskripte über sienesisische Kunst und weist ihn auf Vasari hin, den Pl. bis dahin noch nicht kannte; und sofort begeistert sich Pl. nun für Taddeo di Bartolo (1363—1422) und die Quattrocentisten Sano di Pietro und Sassetta. Damit rückt er sogar noch über Rumohr selbst hinaus, dem Sano und Genossen »allzu archaistisch [besser wohl: archaisch] befangen« erscheinen. Man sieht, wie abhängig, aber auch wie aufnahmefähig und lernbegierig Platen ist. Gleichzeitig entwickelt sich, unter den geschilderten Einflüssen, aber auch im Zusammenhang mit der Architektonik seiner neuen Oden- und Hymnendichtung, die die farbigen Ghaselen und Sonette abgelöst hat, das schon angebahnte bessere Architekturverständnis weiter. Seit seinem Abschiede von Rom im April 1828 war seinen Augen soviel Schönheit neu aufgegangen, daß sich Pl. schließlich selbst nicht mehr verhehlen konnte, sein früheres Verhältnis zur antiken Kunst — ganz im Gegensatz zur antiken Poesie — habe sich gelockert. Und das bestätigt sich noch ganz zuletzt bei seinem Aufenthalte in Sizilien (S. 487).

Ich habe hier des sachlichen Zusammenhanges wegen das wichtige Kapitel über den »Romantischen Oedipus« (S. 115—145) übersprungen. Es genügt darauf hinzuweisen, daß nach meiner Auffassung die Auseinandersetzung nach der berichtenden wie nach der kritischen Seite hin ganz vortrefflich ist. Vollkommen dem entsprechend ist die Haltung des Verf.s bei der Darstellung des Kampfes Platens mit Immermann und namentlich mit Heine, die den wichtigsten Teil des zweitfolgenden Kapitels »Denkweise, Erfahrungen, Konflikte« bildet. Die starke Tendenz zur Gerechtigkeit, die Sch. beseelt, entfaltet sich aufs förderlichste in der Art, wie er beiden Seiten ihr Recht spricht. Ich glaube nicht, daß man den unerquicklichsten aller literarischen Streitfälle objektiver darstellen kann. Unparteiisch, aber durchaus mit eigener Ueberzeugung. Auch hierbei wird eine Fülle von Material neu und klug verwertet¹⁾. Sehr richtig finde ich im einzelnen besonders das Urteil über Immermann und seinen »Im Irrgarten der Metrik umher-

1) Est ist schade, daß Sch. den ersten Band von Heinrich Heines Briefwechsel, herausgeg. von Fr. Hirth (München 1914), noch nicht benutzen konnte. Am Gesamturteil würde es freilich wohl nichts geändert haben.

taumelnden Kavalier«: »Gerade durch ihre Unbeholfenheit und Gequältheit erbringt diese Schrift den Beweis dafür, daß Immermann nicht aus niedriger Rachsucht oder auch nur aus freiem Antriebe, sondern lediglich unter dem zwingenden Gebot der Notwehr vom Leder zog, was die Auffassung Pl.s von seinem Gegner als einem prahlerischen Maulhelden ungleich kräftiger widerlegt, als es durch die glänzendste Satire hätte geschehen können« (S. 210). Und das äußerst vernünftige Schlußurteil über den Wahnglauben sowohl Platens als Heines, jeder von beiden könne den mißliebigen Gegner so leicht hin vernichten, und über die Erfolglosigkeit literarischer Satire »gegenüber wirklich Begabten, oder auch nur ehrlich Strebenden«. »Um jemanden in der Hölle festzuhalten, der von rechts wegen nicht hineingehört, dazu reicht nicht einmal die Kraft eines Dante aus« (S. 235).

Aus dem reichen Inhalt alles noch Folgenden möchte ich nur der italienischen Dichtung Pl.s noch einige Worte widmen. Sch. behandelt natürlich die gesamte Produktion, und zwar mit großer Gewissenhaftigkeit, die lyrische, die epische und dramatische, die vollendete wie die Fragment gebliebene. Den Hauptwert legt er aber doch auf die durch Jahre sich hinziehende Odendichtung, vollständig mit Recht, denn diese unvergleichlich hohen Dichtungen sind doch wohl der Gipfel von Pl.s Schaffen und das, was von ihm bleiben wird¹⁾. Zu ihrem tieferen Verständnis hat Sch. im ganzen und einzelnen eine Fülle von Einsichten beigetragen, die ich mit zu den besten Verdiensten des Buches zähle. Besonders auch nach der formalen Seite. Seiner Auffassung der Pl.schen Metrik, mit ihrer starken Betonung des Anschlusses an Voß, möchte ich durchaus zustimmen. Die ästhetische Bewertung möchte ich sogar noch weit positiver gestalten, als es Sch. (S. 94) tut. Gewiß entspricht Pl.s antikisierende Dichtung nicht der Antike, wie sie glaubt, indem sie den Accent des antiken Verses außer acht läßt und antike Quantität und moderne Betonung unbeschens gleichsetzt, von anderem zu schweigen. Aber für ein »unmögliches Experiment« möchte ich sie, was die Oden (nicht die Hymnen) betrifft, doch nicht halten. Ist die Geschichte unserer Dichtung über diese Richtung wirklich schon endgiltig »zur Tagesordnung übergegangen«? Ich erinnere nur an R. A. Schröders jüngst entstandene »Deutsche Oden«. Und ganz sicherlich ist »die ausschließliche Betonung des Verses nach der Art der natürlichen Rede, wie wir sie von unseren Bühnen herab hören«, nicht »der Weisheit letzter Schluß«. Ich halte sie sogar für einen groben Mißbrauch, und be-

1) Mit Recht ignoriert Sch. in seiner Darstellung die von Koch I 479 f. nachträglich aufgenommene Ode auf die Grundsteinlegung der Walhalla. Diese »Ehrenhalle« kann nicht von Pl. sein. Vgl. auch Sch.s Anm. II 736.

haupte, daß dreiviertel aller Lyrik bei uns für gewöhnlich falsch gelesen wird. Was Rhythmik des Verses ist, kommt bei der üblichen Art des Lesens ja kaum mehr zur Geltung. Der Tonfall des Verses, das Rhythmisch-Musikalische, auf das Pl. solchen Wert legt, muß viel mehr herausgehoben werden als wir, viel zu sehr stumme Leser, gewohnt sind, nicht nur als Wirkungs-, sondern als unentbehrliches Wesenselement der Dichtung; und wenn Stefan George, wie Sch. hervorhebt, in seiner Vortragskunst »mit ihren starken Ausweichungen nach der rhythmisch-musikalischen Seite hin die tiefsten Wirkungen zu erzielen versteht«, so hat er sich eben auch auf diesem Punkte als ein sicherer Regenerator bewiesen. Storm, ein notorisch glänzender Vorleser, las bekanntlich »halb singend«, ebenso Geibel und andere. Dieser Forderung wird wohl jeder wahre Lyriker zustimmen. Mag sein, daß Pl. seine Neigung zu versetzten Betonungen, geschleiften Spondeen und dergl. gelegentlich übertrieben hat. Die Wirkung ist fast immer außerordentlich, und man braucht nur Pl.s Oden mit denen Hölderlins zu vergleichen, um zu erkennen, auf wessen Seite in diesem Punkte die größere Kraft und Feinheit liegen¹⁾.

In Platens Dichtercharakter lassen einige, von Sch. an zerstreuten Stellen angeführte Tatsachen, wenn man sie zusammenfaßt, einen tiefen Blick tun, und zwar auch nach dem Ungünstigen hin. Man sieht Platens schwächste Seite, bei diesem endlosen Schwanken, welche Form er wählen soll für sein Hohenstaufenepos, für die Abbassiden, auch für den Tristan. Und welche fürchterlichen Mißgriffe: der jambische Trimeter für das Epos der Hohenstaufen (S. 281), das persische Mütakârib für den Tristan (S. 451), für die Abbassiden, wenigstens geplant, der indische Sloka (ebd.)! Woher kommen diese Absurditäten? Aus verkehrter theoretischer Ueberzeugung, die jedoch in seiner poetischen Anlage irgendwie begründet gewesen sein muß. Den poetischen Gedanken erklärte er nämlich für Gemeingut (S. 435), den dramatischen, und wir müssen hinzufügen, auch den epischen Stoff betrachtet er, wie Sch. S. 104 sehr zutreffend bemerkt, als etwas Drittes, von außen Gegebenes. Das ist das Charakteristische. Erst sucht er den Stoff, dann — viel bedenklicher — sucht er die Form; Stoff + Form, roh gesprochen, machen ihm, so erstaunlich dies bei

1) Ich habe den Eindruck, als ob die neuen Sieversschen Drahtfiguren zu den Rutzschen Reaktionen für den Empfänglichen das richtige Lesen der komplizierteren Pl.schen Gebilde sehr erleichterten. — Sehr hübsch ist S. 97/98 die sehr plausible Vermutung, Michelangelos Jeremias habe die so sehr entsprechenden Verse der großen Hymne angeregt. Man denkt hier an den verwandten C. F. Meyer.

seiner sonstigen Reife ist, das Kunstwerk. Zu selten ergibt sich ihm, zumal bei größeren Werken, beides zusammen, als divinierte Einheit, eins aus und mit dem andern! Oft und oft sehen wir die Vorstellung ihn regieren, unter allen existierenden Formen müsse eine sein, die zu dem Gegenstande passe, und diese gelte es nun zu finden und an den Gegenstand heranzubringen. Ihn, der gesagt hat: ›Weitschweifigen Halb-talenten sind Präzise Formen Aberwitz; Notwendigkeit Ist dein geheimes Weihgeschenk, o Genius!‹ Aber auch in diesen Worten bezieht er ›Notwendigkeit‹ wohl auf die Präzision der Form, nicht aber auf ihr Verhältnis zum Stoff. So war er also doch wohl ein Formalist im Sinne von Storms ›Poeta laureatus‹, vielleicht mehr als Geibel, auf den Storms Epigramm ursprünglich gemünzt ist. Und von dieser seiner Auffassung aus, die den Stoff als Gemeingut ansieht, die von ihm zunächst getrennt existierend gedachte Form als das eigentliche Betätigungsfeld des Dichters, hatte R. M. Meyer nicht ganz unrecht, wenn er in der Eingangs erwähnten Studie Platen als ›verspäteten Renaissancepoeten‹, als ›einen vollkommenen Typus der Renaissance, der im 19. Jahrhundert lebt‹ auffaßte. Allerdings war für den lateinischen Renaissancepoeten auch die Form noch in einem ganz andern Sinne ein Gegebenes als für Platen: er brauchte sie gar nicht erst zu suchen. Und in glücklicher Stunde, außerhalb des Zwanges seiner theoretischen Vorstellung, hat Pl. auch organisch von innen heraus geschaffen.

Unfaßbar scheint ferner der Rückfall Platens in die Didaktik seiner Anfänge, mitten in seiner besten Zeit, im April 1829: ›Für spätere Jahre habe ich den Plan zu einem didaktischen Gedichte entworfen, wovon der erste Gesang Gesundheitsregeln enthalten, der zweite von Speisen und Getränken, der dritte von Leibesübungen handeln soll‹. Mitten zwischen den herrlichen Oden ›Aschermittwoch‹ und ›An Marco Saracini!‹ Man versteht, wenn Sch. dies zu den ›Rätseln seiner Natur‹ rechnet, ›an denen alle Erklärungsversuche scheitern‹. Ich möchte doch auch hier wieder auf den lateinischen ›Renaissancepoeten‹ verweisen. Dem ist dergleichen vom Standpunkt seiner spezifischen Auffassung vom poetischen Stoff, und von Stoff und Form in der Poesie, durchaus möglich, ja ganz natürlich. Ich bin überzeugt, hier liegt die Erklärung.

Damit habe ich nur einiges von dem, was mir in Schl.s zwei Bänden wichtig und anregend erschien, angedeutet. Der Leser des zweiten Bandes wird namentlich auch die Abschnitte über Platens politische Denkweise, seine historischen Versuche und die exakte und objektive Schilderung seines Endes in Sizilien zu bewerten wissen.

Unter den persönlichen Begegnungen der letzten Jahre wäre

vielleicht die mit Felix Mendelssohn-Bartholdy zu erwähnen gewesen, von der dieser am 28. Mai 1831 aus Neapel an seine Schwestern Fanny Hensel und Rebecka Dirichlet berichtet: »Graf Platen ist ein kleiner, verschrumpfter, goldbebrillter, heiserer Greis von fünfunddreißig Jahren; er hat mir Furcht gemacht. Die Griechen sehen anders aus! Er schimpft auf die Deutschen gräßlich, vergißt aber, daß er es auf deutsch thut« (Briefe aus den Jahren 1830—1847 von Felix Mendelssohn-Bartholdy. Erster Band. 1882. S. 172): in seiner Schärfe ein in M.s. Munde auffallendes Urteil, vielleicht mit hervorgerufen durch das sehr günstige Urteil über Immermann im unmittelbar vorhergehenden Satze. Zu dem prachtvollen Porträt von 1829 oder 1830, das eine so glückliche Fügung Sch. hat bekannt werden lassen (reproduziert vor dem ersten Bande; sehr interessant auch das andere, ebenfalls neue, vor dem zweiten Band), will diese Schilderung freilich wenig passen; indessen ist sie ja augenscheinlich bewußt karikiert-übertrieben.

Die überspannten Aeußerungen seines Selbstgefühls, die vielberufenen, fasse ich als charakteristische Symptome eines sehr verständlichen inneren Zwiespalts: auf der einen Seite, mindestens lange Zeit, chronische Störungen gesunden Selbstbewußtseins infolge der steten inneren Kämpfe mit seiner unglücklichen Veranlagung, auf der andern der fast fanatische Glaube an die überpersönliche Macht des künstlerischen Genius, der gerade in ihm rätselhafterweise Wohnung genommen und seinen ganzen Wert ausmache — es ist Platen durchaus zu glauben, nie habe er »sich selbst gelobt«. Beides in demselben, sensibeln Menschen: wie kann es da ohne gesteigertste Reaktion abgehn? —

Von kleinen Versehen notiere ich einer künftigen zweiten Auflage wegen folgende, die mir aufgefallen sind. Im ersten Bande: S. 188: »Lektüre der »Jenny« [Voltaires] statt richtigen »des Jenny«. — S. 302: »Minden« statt »Münden« (bei Göttingen). — S. 494: Café Florian (in Venedig) statt richtig Café Quadri. Café Florian ist das unter den neuen Prokurazien. — S. 583: Heinse wird nicht ganz ohne Recht als relativ »besonders vorgeschritten gerühmt«. Allerdings muß zugegeben werden, daß er (wie Goethe) in seinen italienischen Tagebüchern nichts vom Colleoni sagt; und das ist wohl kein Zufall, da er auch vom Gattamelata in Padua, den Scaligergräbern in Verona und sonstiger Renaissanceplastik merkwürdigerweise schweigt. Aus der Renaissance würdigt er die Bilder, die Plastik aus der Antike, aus beiden die Architektur; Gotik bis zu einem gewissen Grade: so werden z. B. S. Giorgio in Braida in Verona, S. Francesco zu Assisi, S. Francesco in Turin sehr günstig, der Mailänder und mehr noch

der Florentiner Dom skeptisch beurteilt. Die Frage verdient eine nähere Behandlung. — Druckfehler S. 11 ›Gepräde‹ statt r. ›Gepräde‹ (Koch-Petzet VIII, 45). Im zweiten Bande: S. 447: Komposition fehlt nicht in den Epistolis obscurorum virorum, wenigstens im ersten Teile. — Sehr erwünscht wäre endlich im zweiten Bande eine Karte des damaligen Italien mit Angabe von Platens Reisewegen, sowie in beiden spezifizierte Seitenüberschriften, und vielleicht etwas mehr Anwendung von Sperrdruck zu besserer Heraushebung des Wesentlichsten aus dieser Stofffülle. Die Ausstattung ist im übrigen vortrefflich.

Man scheidet von dem Buche mit dem Gefühl sehr viel gelernt zu haben.

Wien

Walther Brecht

Weißgrundige attische Lekythen. Nach Adolf Furtwänglers Auswahl bearbeitet von **Walter Riezler**, mit Beiträgen von Rudolf Hackl. Herausgegeben mit Unterstützung der Thereianos-Stiftung der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften. 2 Bde. 1.: Text mit 56 Abbildungen (XI, 143 S.), 2.: Tafeln. München 1914, F. Bruckmann A.-G. Geb. 300 M.

Das noch von Furtwängler geplante Werk veröffentlicht 55 Athener, 30 Berliner, 6 Pariser, 5 Münchener weißgrundige Attische Lekythen. Die Londoner blieben ausgeschlossen, weil viele von ihnen bereits in den Murray-Smith'schen White Athenian vases enthalten sind. Ueber den Anteil der Autoren und eine komplizierte Entstehungsgeschichte des Werks unterrichtet das Vorwort.

Die Lekythenbilder sind — wenn man von Schaleninnenbildern absieht — die einzigen griechischen Vasenzeichnungen, bei denen photographische Reproduktion nicht jene unerwünschten Verkürzungen mit sich bringt, wie sie am exzessivsten bei Hydrien auftreten. Denn die Oberfläche des bildtragenden Teils einer Lekythos gleicht fast dem Mantel eines Zylinders, ist also nur in einem Sinn gekrümmt. So kann man eine Einzelgestalt von ihr auf die photographische Platte bringen, ohne daß ihr Kopf auf die Hälfte seiner Größe reduziert wird und wie abgeknickt erscheint. Aber dafür entzieht sich, weil bei geringem Krümmungsradius der Mantel so schnell flieht, nicht nur jeder Handlungszusammenhang, sondern auch bereits eine in weit-ausgreifender Bewegung dargestellte Einzelgestalt photographischer Wiedergabe. Es ist das große Verdienst von Arthur H. Smith, einen Apparat konstruiert zu haben, der die Lekythenbilder rein mechanisch gleichsam abwickelt. Im Jahre 1896 ließ er zusammen mit Murray ausgewählte Lekythen des British Museum so reproduziert erscheinen.

Da fernerstehende schwerlich über diesen sogenannten Zyklographen unterrichtet sind, wäre es angebracht gewesen, wenn Riezler zum mindesten die Beschreibung wiederholt hätte, die Krumbacher, Die Photographie im Dienste der Geisteswissenschaft, Ilbergs Neue Jahrbücher XVII 1906, 634 und Taf. 9 (auch besonders erschienen) gegeben hat. Auch für Angabe etwaiger Modifikationen des Smithschen Apparats und besonderer Erfahrungen wären die Fachgenossen Riezler dankbar gewesen.

Doch der Zyklograph bedeutet noch nicht die endgiltige Ueberwindung aller Schwierigkeiten. Die Oberfläche der Lekythen weicht oft genug von der reinen zylindrischen Form ab und so ist die zur Beurteilung und zum Genuß eines graphischen Kunstwerks erforderliche absolute Schärfe der Reproduktion nicht immer zu erreichen: oftmals ist es nur eine Breitenzone, die völlig scharf zur Erscheinung kommt, während andere darüber oder darunter gelegene Zonen notgedrungen in einer Verschwommenheit erscheinen, die dem Genuß wie dem Erkennen des Details hindernd in den Weg tritt. Es ist durchaus zu billigen, daß in dem Furtwängler-Riezlerschen Werk niemals — außer in einigen wenigen ausdrücklich aufgezählten Fällen — zu dem billigen Auskunftsmittel der Retouche gegriffen wird, welches die Murray-Smithschen Tafeln entwertet. Dafür nimmt man lieber ein so völlig verwaschenes Blatt wie Taf. 85 mit in Kauf. Nicht ganz uneingeschränkt kann ich es aber lassen, was Riezler auf S. VIII seines Vorworts sagt, »das wesentliche an den Bildern, die wundervolle Lebendigkeit und Schönheit der Zeichnung wird durch die Unschärfe kaum berührt«. In mir wenigstens erweckt der Vergleich der zyklographischen Reproduktion einer herrlichen Pariser Lekythen auf Taf. 75 mit einer einfachen photographischen Detailaufnahme einer Einzelgestalt aus der Mitte dieses Gefäßes (S. 32, Fig. 19) durchaus den Gedanken, ob nicht in manchen Fällen, wo die Oberflächenverhältnisse derartige sind, einige nichtzyklographische Aufnahmen ringsherum um das Gefäß genommen und dann nebeneinandergestellt (ähnlich wie bei Furtwängler-Reichhold Text II Abb. 73—75) mehr gegeben hätten. Das eine aber muß vor allem gesagt werden: durch bewußteres Anpassen der Reproduktionsart an die besondere Beschaffenheit der einzelnen Aufnahmen hätte manche sehr störende Unzulänglichkeit vermieden werden können. Die Tafeln bringen 96 Lekythen in 65 Autotypien und 31 Heliogravüren (von zwei Farbentafeln wollen wir im Augenblick absehen). Es entzieht sich meiner Kenntnis, aus welchen Gründen der Verlag nicht in der Lage war, ein Werk, das 300 resp. (bei Subskription) 250 M kostet, lediglich oder überwiegend in Heliogravüre zu drucken. Aber einmal die Verwendung autotypischer Reproduktion überhaupt zu-

gegeben: es hätte im Einzelfall sorgfältiger überlegt werden müssen, welches der beiden Verfahren anzuwenden sei. Tafeln wie z. B. Nr. 21 oder 48 sind einfach ein Augenschmerz; geht man näher heran, um der peinigenen Unschärfe zu entfliehen, so verfängt man sich erst recht im Netz. Oder man betrachte die Autotypie Taf. 63. Die Aufnahme der stilverwandten Lekythos Nr. 71 verträgt den Raster, diese aber nicht, und die Heliogravüre, die Nr. 62 recht ist, sollte Nr. 63 billig sein.

Erheblicher sind die Einwände, die gegen die beiden Farbentafeln 4 a und 44 a erhoben werden müssen. Und zwar ist es nicht nur die allzu derbe Farbwirkung, die auch Karo in seiner Rezension (DLZ 1914, 929) rügt, daß der Zinnober auf 4 a zu grell ist, der Grund graugrün an Stelle eines wärmeren Gelb am Original. Vor allem wimmelt die Zeichnung von groben Fehlern. Zur Polychromie: die rechte der drei langen aus dem Korb hängenden Binden ist auf der Tafel violett, am Original und auch richtiger in Riezlers Beschreibung zinnober. Zur Zeichnung: um mit weniger wichtigem zu beginnen: beim Stuhl läßt die Farbentafel am linken Bein den Horizontalstrich fort, der die Verzäpfung des Beines und des Sitzes angeben soll; ferner ist auf der hier, wie Riezler angibt, retouchierten Photographie und auf Gillierons Farbtafel eine dem linken Außenkontur in einigem Abstand folgende Linie in verdünntem Firnis übersehen, die die Rundung des Stuhlbeines bezeichnet. Beim Korb sitzt — am Original deutlich sichtbar — auf dem schwarzen Mittelstreifen eine Wellenlinie, die sich nach dem Schwinden der Farbe nur noch stumpf vom Firnisgrunde abhebt: sie war vielleicht mit dem Dunkelrot gegeben, das zu der mittleren langen Binde am Korb verwandt ist. Doch schlimmer als diese Versehen ist die Untreue in der Wiedergabe der menschlichen Form, die auch ohne Autopsie lediglich bei sorgsamer Vergleichung der Photographie auffällt. Z. T. kann man die Proportionsfehler mit dem Zirkel nachmessen. Man sehe einmal, wie willkürlich bei der linken Frau die Begrenzung des Nasenflügels fortgelassen, der Strichcharakter geändert, der Halsausschnitt und der vordere Kontur des rechten Oberarmes grob verzeichnet ist. Oder man überzeuge sich, wie bei der Frau rechts die Zeichnung des Halsausschnittes vom Original abweicht, wie der kleine halbmondförmige Bogen aus der Tiefe des Gemüts hinzugetan ist! Aehnliche Beobachtungen lassen sich an Tafel 44 a anstellen (Kinn der Frau, Nase und Stirn des Hermes!), doch ist hier der resultierende Gesamteindruck nicht so ungünstig wie bei 4 a. All dieses fällt weniger Gillieron denn dem verantwortlichen Archäologen zur Last, denn auch ein guter Zeichner will kontrolliert sein.

Durch das Buch als wissenschaftliche Leistung geht ein Zwiespalt, der auch dem Rezensenten seine Stellungnahme außerordentlich erschwert. Einsicht in alle allgemein kunstgeschichtlichen und kunstwissenschaftlichen Fragen, eine tiefe Empfindung für die Welt der Lekythen, daneben die Fähigkeit, Gefühl und Erkenntnis aufs würdigste in Worte zu fassen, befähigen Riezler zu einigen Kapiteln, wie sie in der archäologischen Literatur selten sind. Aber auf der andern Seite ein Mangel an archäologischer Techné, der einem jeden, der nicht nur genießend liest, die Freude verdirbt. Zahlreiche Druckfehler, die ich nicht einzeln aufzählen mag, erschweren die Lektüre. Vergebens sucht der arbeitende Benutzer nach museographischen und sachlichen Indices, die sich doch so leicht nach dem Vorbild der trefflichen Buschorschen im zweiten Band von Furtwängler-Reichhold, wenn nicht durch den Autor, so doch durch eine Hilfskraft hätten anfertigen lassen. Daß mancherlei an wissenschaftlicher Literatur, auch wichtiges, nicht berücksichtigt ist, mag man der Entstehungsgeschichte des Werkes zugute halten. Aber schwerer wiegt, daß die Beschreibungen sehr unzuverlässig, zumal in der Beobachtung des Technischen sind. Ja, ich habe den Eindruck gewonnen, daß sie zum Teil nach den Aufnahmen, nicht nach den Originalen gemacht sind.

So hielt ich es für meine Rezensentenpflicht, alle Kritik der zusammenfassenden Kapitel Riezlers sowie eigene Untersuchung über das stilistische Problem hier zu unterdrücken und statt dessen das, was nötiger ist, zu veröffentlichen, die Resultate meiner Nachprüfungen an den Originalen. Ich habe in Athen dank dem Entgegenkommen der Herren Dr. Stais, Dr. Kastriotis, Dr. Kuruniotis einige der wichtigsten Lekythen in Muße untersuchen können, die Lekythen des Berliner Museums habe ich außer Nr. 2682 (Riezler, Taf. 92) sämtlich in der Hand gehabt, wofür ich vor allem Herrn Zahn zu danken habe. An einer Nachprüfung der Lekythen im Louvre und British Museum hat mich der Ausbruch des Krieges verhindert. Ich gebe meine Anmerkungen nach der Reihenfolge der Riezlerschen Tafeln.

Taf. 1. Berlin Furtw. 2252. Es ist unerlaubt, daß die Abbildungen des Schulterbildes und der Gesamtform hier nach den alten Zeichnungen der Archäologischen Zeitung von 1880 wiederholt werden. Sie sind nicht nur ›nicht ganz getreu, zu unsicher im Strich‹, sondern gröblich verzeichnet. Die Breite der Lekythos ist hier auf Kosten der Höhe übertrieben, die Platte, die den Fuß vom Bauchansatz trennt, ist unterschlagen; ein Aufzählen der Ungenauigkeiten in der Wiedergabe des Eros und des Ornaments würde zu weit führen. Zur Beschreibung: der dünner genommene grünliche Firnis ist nicht nur, wie Riezler angibt, zur Innenzeichnung des Chiton benutzt, son-

dern, wie man schon im Furtwänglerschen Katalog richtig lesen kann, ebenso beim Mantel und der Rückenmuskulatur des Mannes. Uebrigens ist es für die frühe Datierung des Gefäßes wichtig und es wäre zu sagen gewesen, daß beim Manne der Oberkontur des Schädels, wo er in den abschließenden Firnisstreifen ragt, geritzt ist. (Man kann es auf der Tafel kontrollieren.)

Tafel 2. Berlin Furtw. 2443. Riezler vergißt den fragmentierten Gegenstand links vom Spiegel zu erwähnen, in dem Furtwängler wohl mit Recht die Reste einer zweiten Oinochoe sieht. Mit dickem »Tonschlamm« sind die Rosetten am Ende der mit Firnis gemalten herabhängenden Bänder des Tuches an der Wand gemalt.

Tafel 4, 4 a. Athen 1963 C.-C. 1628. Ueber die Ungenauigkeit der beiden Tafeln s. oben S. 204. Einige Beobachtungen — an der Photographie nicht durchweg kontrollierbar — lassen sich über die Art anstellen, wie das Weiß des Frauenfleisches auf dem Gelb des Lekythengrundes sitzt. An der linken Hand der linken Frau ist es z. B. in schärfster Linie abgesprungen, während an Hals und Kopf derselben Frau Uebergänge und Mitteltöne von weiß zu gelb da sind, gerade als ob der gelbe Grund hier vom Weiß durchtränkt wäre. An der genannten Hand läßt sich ferner beobachten — auch auf der Tafel 4 sichtbar —, wie die Firniszeichnung der Handballen, nachdem das Weiß abgesprungen ist, jetzt sehr stumpf direkt auf dem gelben Grunde sitzt. Aehnliches läßt sich — weniger deutlich — am Auge der Frau feststellen. Man hat also die Innenzeichnung ohne Rücksicht auf das später deckende Weiß auf den gelben Lekythengrund gesetzt und sie dann, vielleicht nach Maßgabe der durch das Weiß durchscheinenden Linienzüge noch einmal über dem Weiß wiederholt. An den Fingern der rechten Hände beider Frauen haben diese über dem Weiß sitzenden Linien, wie man am Original, nicht auf Tafel 4 sehen kann, ein merkwürdig stumpfes fast modern anmutendes Aussehen und sind sehr unsicher gezogen.

Tafel 9. Athen 12785. Der Gegenstand links von der stehenden Frau an der Wand, den Riezler nicht zu benennen wagt, ist ein Spiegel: selbst auf der Autotypie ist außer dem Griff der Kreis klar, der sich am Ornament totläuft.

Tafel 12. Berlin Inv. 3175. Es ist Vorzeichnung vorhanden.

Tafel 15. Berlin Furtw. 2444. Riezlers Annahme, der Krieger könne vielleicht einen Panzer tragen, ist ganz unbegründet: der Chitonüberfall der Frau ist allzu ähnlich gezeichnet. — Außerhalb des Bildes rechts vom Krieger in der Höhe seines Halses Gruppen von mit dem Vorzeichenstift gezogenen kurzen Vertikalstrichen (4 + 4 + 6), wie sie wohl jemand macht, der den Stift oder die Festigkeit des

Grundes prüfen will. Vier weitere Striche derselben Art rechts neben dem Unterarm des Mannes. — Ferner einige mit breitem Pinsel gezogene Striche in einer hellgelben Mattfarbe (wie Wasserfarbe), mir unverständlich: ein ganz breiter, etwa in der Richtung des unteren Unterarmkonturs des Mädchens von außen hereinfahrend und zwei vom Helm aus nach rechts auf die beiden auch auf der Photographie sichtbaren schadhafte Stellen zulaufend.

Tafel 19. Berlin Inv. 3245. Mattschwarze Farbe ist nicht nur für eine, sondern für beide Schalen verwandt. — Die ursprünglich anders intendierte Lanze ist in der Vorzeichnung bis ans Gesicht des Kriegers noch zu verfolgen.

Tafel 20. Berlin Inv. 3262. Daß im Bild keine Vorzeichnung sichtbar ist, vermerkt Riezler mit Recht. Wohl aber sehe ich Vorzeichnung im Schulterornament. — Der ›Kantharos‹ auf der obersten Grabesstufe scheint mir eher ein Toilettengefäß der bekannten Form zu sein. — ›Das Mädchen hält in der gesenkten Rechten eine Binde (nur die Enden sichtbar)‹. Muß heißen: in der linken; die Binde selbst ist übrigens am Original ebenso deutlich wie ihre Enden. Den Gestus der rechten Hand des Mädchens und des Jünglings deutet Riezler zu Unrecht als ein ›Segnen, Verehren des Grabes‹. Vielmehr hält das Mädchen in der Rechten eine Binde, deren Enden in Mattschwarz auf und über dem Kästchen zu sehen sind, der Jüngling einen Kranz. — Sehr bemerkenswert, daß die Erscheinung, die Riezler (S. 50 Anm. 121) auf der Athener Lekythos Tafel 22 beobachtet, aber für singulär gehalten hatte, auch hier wiederkehrt. Dem Mantelkontur des Jünglings folgen — z. T. sogar auf der Tafel kenntlich — außen Linien in stumpfem Grauschwarz. Ebenso beim Mädchen. Uebrigens ist die Erscheinung nicht nur auf die Lekythen mit Firniszeichnung beschränkt, sondern findet sich auch auf solchen mit Mattmalerei, z. B. auf Berlin Furtw. 2459 Riezler Tafel 65: dem Rückenkontur des Sitzenden, außen vom Hals ab nach unten folgend (auf der Tafel zu sehen), weiter unten verläuft die Linie innerhalb des Rückenkonturs. Beim stehenden Jüngling ist eine entsprechende mattgraue Linie rechts innerhalb des Außenkonturs des rechten Beines von der Hüfte abwärts. Nur mit Wahrscheinlichkeit konnte ich dasselbe auf der Lekythos Berlin Furtw. 2464 Riezler Tafel 87 konstatieren. Ueber den Sinn des Phänomens äußert sich Riezler a. a. O. nicht. Nicht vergleichbar ist es, wenn auf der strengschönen Triptolemoskolonnettenamphora in Wien 484 (v. Sacken-Kenner 191 (22); Reinach, *rép. d. vases* II, 187, 5; Diapositive nach Photographien bei E. A. Seemann 31202, 31204, 31449) die Firniszeichnung der Gewandfalten durch begleitende Pinsellinien in verdünntem Firnis aufgelockert ist. Ueber

diese Tendenzen vgl. Hausers Bemerkungen in Furtw.-Reichhold II Text S. 309. In unserm Fall sind die mattschwarzen oder grauen Linien sicherlich nicht bestimmt, sichtbar zu sein und zu wirken, sondern sind eine Art Vorzeichnung. Dafür spräche auch, daß auf den Bildern der genannten vier Lekythen Stiftvorzeichnung fehlt. Die Erscheinung muß noch weiter studiert und in London und Paris nachgeprüft werden.

Tafel 21. Berlin Inv. 3171. Die Faltenlinien in Firnis sitzen nicht unter dem Rot.

Tafel 23. Athen 1935 C.-C. 1692. Zu Unrecht bestreitet Riezler das Vorhandensein von Vorzeichnung. Sie ist deutlich auf dem Tumuluskontur zwischen dem Korb des Mädchens und der rechten oberen Stelenecke in dreifachem Verlauf, auch weiter rechts unten am Kontur des Tumulus, ferner am linken Vertikalkontur der Stele, sowie an der Oberkante der dritten Stufe (von oben gerechnet) und an manchen Punkten der Figuren zu Körper und Gewand. Einige der aufgeführten Linien sind sogar auf der Tafel gut wahrzunehmen. Uebrigens ist die Vorzeichnung gelegentlich nicht als eingetiefte Linie, sondern, wie ich das auch an andern Lekythen beobachtete, lediglich in ihrer Wirkung auf das Krakelurennetz kenntlich.

Da Riezler sich darauf beschränkt, zu Tafel 23 nur das Negative festzustellen, daß nämlich die Linien »kaum mit der Borste« gezogen seien, auch auf S. 49, wo er zusammenfassend die Technik der Lekythenzeichnung bespricht, keinen Versuch macht, den Charakter des Striches eingehend zu beschreiben, und aus ihm auf das Instrument zu schließen, erscheint es mir berechtigt, wenn ich hier kurz die Beobachtungen wiedergebe, die ich an der in dieser Hinsicht besonders instruktiven Lekythos machte.

Wenn dem Strich die Präzision mangelt, wie sie der Zeichnung guter rotfiguriger Vasen eignet, so ist das nicht etwa durch die Unsicherheit der Hand bedingt, denn die Linien sind durchaus zügig und sitzen. Vielmehr gibt das Zeicheninstrument den Firnis ungleichmäßig ab und schleppt nicht wie die Borste, sondern fährt aus, spaltet sich und läßt das Malmittel in ungleicher Stärke fließen. Ueberall — außer wo der Firnis ganz schwarz und dick geflossen ist — sieht man, besonders in Vergrößerung, daß der Strich vielteilig wie der eines Haarpinsels ist. Einige besonders lehrreiche Stellen seien aufgeführt. Bei der Horizontalen, die die Oberkante der untersten Grabesstufe bezeichnet, sieht man (auf der Tafel gemessen in 8,5 cm Abstand vom linken Beginn der Linie), wie der Pinsel sich gespalten hat und mitten auf der Linie der nackte Lekythengrund zutage liegt. Bezeichnend auch die Zerlegung des Pinsels da, wo er zum Schluß

einer Linie ausfährt, z. B. rechts an der Oberkante der zweituntersten Grabesstufe. (Daß diese Linien von links nach rechts gezogen sind, wird weiter unten ausgeführt.) Oder die Linien der linken Kniemuskulatur des Jünglings. Beachtenswert auch der linke Außenkontur des rechten Unterschenkels des Jünglings: den starken dunkleren Firnisstrich begleitet auf der Innenseite ein etwas schmalerer heller, auch dieser bei gehöriger Vergrößerung vierteilig erscheinend. Ähnliches auch am linken Außenkontur des Unterschenkels des Mädchens und der benachbarten Vertikalfalte. Es handelt sich hier nicht etwa um ein absichtliches Nachfahren der Hauptlinien durch mildernde oder ›kolorierende‹ Züge in verdünntem Firnis, sondern, wie deutlich an solchen Stellen zu erkennen ist, wo sich die hellere von der dunkleren Linie abzweigt, hat der Pinsel streckenweise abgespaltene Haare nebenbei schleifen lassen.

Die Richtung des Strichs läßt sich in der Regel nicht nur nach der Form, sondern auch nach der Farbe feststellen. Die Skala pflegt schwarz-braun-neutraltinte-grünlich-gelb zu sein. Beispielsweise läßt sich bei den Horizontalen der Grabesstufen die Reihenfolge dieser Farbtöne von links nach rechts in verschiedener Abwandlung verfolgen, allerdings nur am Original, da die Helligkeitswerte auf der nicht genügend orthochromatischen Platte stark alteriert sind. Uebrigens scheint es, als ob man bei der Körperzeichnung auf dieser Lekythos bestrebt gewesen sei, den Firnis möglichst homogen schwarz fließen zu lassen.

Aufschlußreich für die Art des Zeicheninstruments ist auch der offene Kranz unten vor dem Grabmal: man sieht, wie der Pinsel während des Ziehens der S-Linie gedreht wird, einmal stärker aufdrückend breit auseinandergeht, zum Schluß ausfahrend die Linie spitz enden läßt.

Zu berichtigen ist die Behauptung Riezlers, daß die Füllung der ›Kreise‹ auf der untersten Grabesstufe mit braun, in dem er eine Art ›Tonschlamm‹ sieht, gegeben sei. Es ist ganz sicher verdünnter Firnis, und zwar nimmt er, wie ich das soeben für die Stufenkonturen auseinandergesetzt habe, von links nach rechts an Sättigung ab, mit der Abweichung, daß ›Kreis‹ 2 vor 1 gemalt zu sein scheint. (Auch hier täuscht die Tafel aus dem angeführten Grunde.)

Obwohl wir uns sonst in bewußter Beschränkung an das Technische halten, können wir es uns nicht versagen, auch Kritik zu üben an der ausführlichen Behandlung, die Riezler dieser Lekythos im Kapitel über das vasengeschichtliche Problem auf S. 57 und 58 angebeihen läßt. Er bildet a. a. O. einen Stamnos der Sammlung Czartoryzski ab, um zu beweisen, wie sehr der Maler der Lekythos Taf. 23

mit dem Stil der ›Phidiasischen‹ Vasen zusammenhängt. Die Beobachtung an sich ist richtig, aber der Beweis ist schwach geführt. Zunächst hätte Riezler von Frickenhaus, Lenäenvasen (72. Berliner Winckelmannsprogramm) lernen können, daß dieser Stamnos nicht so isoliert steht, wie es ihm scheint. Frickenhaus stellt auf S. 38, 39 unter Nr. 25—28 diese Stamnosgruppe zusammen. Ich vermag sonst noch dieser Fabrik mit Sicherheit zuzuweisen den Krater in Wien 532 (Wiener Vorlegebl. Ser. E Taf. XII; Arch. Anz. VII 1892 173, 193; Diapositive nach Photogr. bei E. A. Seemann 31197, 31234, 31241; Charl. Fränkel, Satyrnamen S. 62, 9). Ferner scheint die Vase bei Tischbein V Taf. 6 (Reinach rép. d. vases II 335) zu dem Wiener Krater stilistisch und gegenständlich Pendant zu sein. Ich habe in Göttinger Vasen S. 15 Anm. 2 auf das häufigere Zusammengehen Tischbeinscher und Wiener Vasen aufmerksam gemacht und die Erklärung dafür in der Geschichte der Wiener Sammlung gesucht. Die wenigen und ganz zufälligen Beispiele, die Riezler auf S. 58 Anm. 145 für die Salkante auf Vasen dieses Stiles beibringt, ließen sich außerordentlich vermehren. Er hätte zum mindesten die Athener weißgrundige Lekythos 12747 (Nicole 1002) nennen müssen¹⁾. Das Motiv ist wirklich zu häufig, um etwas auszugeben, wenn es sich um den Nachweis engerer Stilverwandtschaft handelt. Riezler vergißt anzumerken, daß die Komposition dieser Lekythos ganz identisch, sogar bis zur Handhaltung des Jünglings, auf der Lekythos Taf. 88 wiederkehrt. Damit erhält seine richtige Interpretation, der Jüngling mit der Leier auf Taf. 88 sei der Tote, eine weitere Stütze.

In diesem Zusammenhang erbringt Riezler S. 58 und Abb. 29 und 30 durch Zusammenstellung der wgr. Berliner Lekythos Inv. 3338 und der rf. Berlin Inv. 3339, die in Darstellung und Zeichnung identisch sind, den Beweis, daß, wenigstens in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts, auch wgr. Lekythen in den rf. arbeitenden Werkstätten gefertigt wurden. Er hätte ein identisches drittes Exemplar aus Gela Mon. ant. d. Lincei XVII 1907 S. 363, 364 Fig. 266 Text S. 361 nennen müssen, weil es aus einem Grab stammt, dessen sonstiges Inventar Orsi a. a. O. verzeichnet: es bestätigt natürlich die Datierung, die man dem Stil der Lekythen ohnehin entnimmt.

Tafel 24. Athen 1932 C.-C. 1711. Zum Schulterornament: Riezlers

1) Nicoles Beschreibung ist ungenügend. Nachzutragen: Ein Blattkranz auf der zweiten Stufe (Firniss). An und neben der Stele neun Tänienden in mattstumpfen Schwarz, die Tänie selbst geschwunden. Auch muß das Mädchen in der linken Hand eine gleichfalls geschwundene Tänie gehalten haben, deren beide Enden am Boden schleifen. Geringe Spuren des matten Schwarz auch an drei Stellen der Personen zur Faltenzeichnung (s. oben S. 207). — Firnis orangefarben. Pinselstruktur des Strichs.

Angabe, die Palmetten seien ›sehr unbeholfen‹, ist irreführend. Sie sind im Gegenteil sorgfältiger wie zumeist gezeichnet. Die von Riezler zitierte Abbildung normalisiert etwas, ist aber sonst ganz richtig. Die Behauptung, daß die Gewandfalten, die weiß auf dem braunroten Grunde erscheinen, verdünnter Firnis seien, welcher durchschimmere, läßt sich vor dem Original nicht aufrecht erhalten: es ist aufs allerdeutlichste ein über dem Rot sitzendes gelblich gedämpftes Deckweiß.

Tafel 25. Berlin Inv. 3291. Leider ist die Reproduktion ungenügend; beim Unterkörper der Frau rechts ist die Aufnahme sogar verwackelt, was wegen der graphisch besonders interessanten Füße zu bedauern ist. Die ungewöhnlich detaillierte Vorzeichnung sähe man gern in größerem Maßstab und eingehender nachgebildet als auf der Skizze im JHS XIX 178 Fig. 4, schon um sie mit den analogen Zeichnungen rf. Vasen zu vergleichen, wie sie Reichhold im Furtwänglerschen Vasenwerk gibt. — Der Kranz, der unten um die Stele geschlungen ist, ist am Original auch an der rechten Stelenhälfte deutlich: hier haben die Blätter die Richtung nach links. Von den Binden, die die Dienerin hält, sind nicht nur, wie Riezler behauptet, die Enden, sondern auch die Binden selbst sichtbar. Was Riezler über die grauschwarze Färbung des einen (rechten) Stuhlbeines sagt, ist auch für das linke giltig: besonders hat sich die Farbe hier in die Vertiefungen der Vorzeichnung gesetzt.

Tafel 27. Berlin Inv. 3160. Ich muß Riezlers Behauptung, daß die Innenzeichnung zu Exomis und Mütze des Charon sicher unter der Farbe sitze, widersprechen: sie sitzt z. T. sicher darüber.

Tafel 41. Athen 1943 C.-C. 1839. Unten am Bauch der Lekythos befindet sich ein rundes Loch, wie Riezler es zu der Lekythos Taf. 4 erwähnt. Riezler: ›kein Borstenrelief‹. Im Gegenteil: die Borstenstruktur ist überwiegend deutlich. Die Behauptung, es sei keine Vorzeichnung da, ist irrig: solche ist sehr reichlich vorhanden, der Akt der Frau rechts ist mit dem Stift vorskizziert, ihre Beine unter dem Gewand sind vorgezeichnet. Dazu tritt hier noch bei den Gewandfalten eine zweite Art von Vorzeichnung auf, in feineren und mehr gerissenen Linien, welche sich weitgehend mit dem definitiven Verlauf der Falten decken. Ganz übersehen hat Riezler bei dem Peplos der Frau rechts mehrere mit Weiß aufgesetzte Gewandmuster, horizontale Mäander- und Zickzackbänder (die ohne unterstützende Skizze alle detailliert aufzuzählen zu weitläufig wäre). Etwas von ihnen kann man bei genauem Hinsehen sogar auf der Tafel an dem abgegürteten Teil des Ueberfalls wahrnehmen. Ich glaube, an dieser Lekythos läßt sich auch die Frage entscheiden, ob die schwarzen Falten unter oder über der roten Farbe des Gewandes sitzen. Wir wollen uns an der

Frau rechts die Entstehung des Bildes in den verschiedenen Arbeitsphasen vergegenwärtigen: a) die Vorzeichnung mit dem Stift auf dem weißen Lekythengrund b) Anlegung der Gewandsilhouette in braunroter Farbe; und zwar deckt die Farbe gründlich, denn auch an den Stellen, wo der Vorzeichenstift einmal tiefer gegangen ist und die Grate seitlich emporgedrückt hat, ist überall die Farbe in die Tiefe gegangen, und nirgends ist ein ungedeckter Punkt zu sehen. c) Vorzeichnung der Gewandfalten mit der feinen Nadel (s. oben) d) die mit ihnen zumeist eng übereinstimmende Ausführung in schwarzer Farbe. Diese Reihenfolge anzunehmen bestimmt mich folgende Beobachtung. Die feine Skizziernadel hat kräftig aufgesetzt, die rote Schicht durchdrungen und den Lekythengrund bloßgelegt: dieser ist aber nicht ganz weiß, sondern ein wenig rot affiziert. Würde, wie Riezler (S. 49) es annimmt, die Reihenfolge a, c, d, b sein, so würden wir erwarten, daß die zuletzt aufgetragene Deckfarbe, wie sie die Stiftvorzeichnung auch an den tiefsten Stellen durchfärbte, so auch den von der Nadel bloßgelegten Lekythengrund wieder ganz rot zugedeckt hätte. Ich verhehle mir natürlich nicht, daß dieser Beweis ein indirekter ist, aber bin überzeugt, daß sorgfältige Beobachtungen weiterhelfen werden. Zu erwähnen ist noch ein mir nicht ganz verständlicher Befund am Kopf der rechts stehenden Frau. Die Firnis-schicht ist in scharf sich abhebenden Plättchen abgeblättert. Der weiße Grund darunter ist grauschwarz geworden, als wenn der Firnis sich eingesogen hätte, aber die Struktur ist schlackenhaft.

Tafel 48. Berlin Furtw. 2450. Zur Farbengebung: die Linien des Felsens sind, wie schon Furtwängler richtig bemerkt hat, in schwarzer Farbe gezeichnet.

Tafel 54. Berlin Inv. 3963. Unter den Haaren des Mädchens sind graue Firnislinien sichtbar, wohl Untermalung. Vgl. Riezler zu Tafel 63.

Tafel 55. Berlin Inv. 3964. An der Grabstele nahe dem Fuß Reste einer weiteren von Riezler nicht erwähnten Binde kenntlich. Ob oberhalb der erhaltenen Binde auch noch derartige Spuren sind, wage ich nicht zu entscheiden.

Tafel 63. Berlin Inv. 3372. Am Palmettenkern Spuren von Zinnober. Rechts neben dem rechten Mädchen vier vertikale Striche in Grauschwarz, welche die Bänder von ganz geschwundenen, aus dem Korbe hängenden Binden sein müssen.

Tafel 64. Berlin Furtw. 2451. Es sind zwei Arten von Rot verwandt. Außer dem Braunrot, mit dem, wie Riezler richtig bemerkt, der Mäander gemalt ist, ist Zinnober bei der mittleren Binde der Grabstele sowie bei der Chlamys des Jünglings rechts benutzt. Die Angabe, daß die Falten des Chitons der linken Figur rot seien, finde

ich nicht bestätigt. Nachzutragen ist ferner, daß der Kern der Stelenpalmette rot war, allerdings bleibt fraglich, ob braunrot oder zinnober.

Tafel 65. Berlin Furtw. 2459. Ueber die Vorzeichnung in grauer Mattfarbe s. o. S. 207. Daß die ›Schlange‹ wirklich nur ein früher bunter, jetzt nach dem Schwinden der Farbe heller Gewandsaum sein wird, sagt Riezler mit Recht gegen Furtwängler. Ich vermag übrigens selbst bei schärfstem Hinsehen nichts von der Innenzeichnung eines Schlangenkopfes zu erblicken.

Tafel 69. Berlin Inv. 3369. Die Farbe, mit der die Schulterpalmetten gemalt sind, ist nicht verschieden von der, mit der die Konturen der Figuren und insbesondere die Haare gegeben sind. — In Zinnober auch eine Punktreihe außen um den Palmettenkern. Grauschwarz die Zweige im Korb und die herabhängenden Bindenden.

Tafel 76. Berlin Furtw. 5452. Eine Dalle — nicht so tief wie die an einer Athener Lekythos — auf der Bildseite, wo der Vertikalbruch vom Korb des Mädchens abwärts geht.

Tafel 84. Berlin Inv. 3170. Viel Vorzeichnung, auch zu der komplizierten Stelenkrönung, die ursprünglich wohl anders intendiert war. Das rechts stehende Mädchen erforderte, um auf der dunkeln Abbildung verständlich zu werden, einige beschreibende Worte: von vorn, rechtes Standbein, linkes Spielbein, Kopf im Profil nach links. Uebergegürteter Peplos.

Tafel 85. Paris. (Ohne Autopsie.) Riezler vergißt zu sagen, daß über der linken Binde ein Reif, wohl ein Kranz, hängt, ganz ähnlich dem auf der von der gleichen Hand gemalten Pariser Lekythos Taf. 86 (nur irrt er, wenn er dort in der Beschreibung den Zweig blattlos nennt, mir scheinen auf der Abbildung kleine Blättchen kenntlich zu sein.) Ferner ist noch eine Binde mehr zu konstatieren, deren Enden ich über der Rückenlinie des Sitzenden erkenne.

Tafel 87. Berlin Furtw. 2464. Zu den Haaren des Mädchens ist keine andere Farbmischung als zu denen des Jünglings verwandt. Daß der Jüngling in den Händen eine ›Schnur‹ trage, ist eine Auffassung, die sich nur vor der Photographie bilden konnte. Das Original bestätigt lediglich Furtwänglers Beschreibung: rote Tanie. Ja selbst auf der Riezlerschen Tafel ist neben der ›Schnur‹, die sich zwischen den Händen spannt, der breite Farbstreifen schwach sichtbar.

Tafel 88. Berlin Furtw. 2463. Am Haare des Jünglings helle Linien, eine gleicher Art auch innerhalb des Mantels an der Schulter. Sie sind weder in Weiß aufgetragen noch geritzt, sondern sehen so aus, als ob dort anhaftende Pinselhaare, die später schwanden, das

Decken der roten Farbe verhindert und ein Durchscheinen des weißen Grundes bewirkt hätten.

Tafel 90. Athen 1816 C.-C. 1670. Die Beschreibung des Firnis-kleckses ist offenbar nur nach der Photographie gegeben. Der Klecks ist über das Bild hinaus noch weiter am gefirnisten Teil des Lekythenfußes zu verfolgen; schließlich fuhr der Pinsel auf die tongrundige orangelasierte ¹⁾ Standplatte über und hinterließ dort einen schmaleren Spritzer. — Vorzeichnung am Profil und Nacken des Jünglings links. — Zum Schulterornament ist nachzutragen: bei der linken und der Mittelpalmette war jedes zweite Blatt, bei letzterer auch der Kern in einer jetzt geschwundenen, von dem stumpfen Schwarz der sonstigen Zeichnung verschiedenen Farbe gegeben. — Schwarz ist außer den von Riezler aufgezählten Teilen auch die Schließe der Chlamys auf der Brust des Sitzenden.

Tafel 92. Berlin Furtw. 2682 (Original nicht untersucht.) Ueber der Lekythos im Korbe hängt an der Wand ein runder Reifen (Kranz).

Tafel 95. Berlin Furtw. 2677. Das Stück ist zwar in der Tat, wie Riezler sagt, flüchtig, aber — besonders in der Zeichnung des Pferdes — von einer sicheren Flüssigkeit, die man nach der unscharfen Photographie nicht erwartet. — Die Schulterpalmetten sind weder nachlässig noch braunrot, sondern von leidlicher Sorgfalt und abwechselnd grauschwarz (wie der Mäander) und zinnober. Zinnober sind ferner nicht nur Petasos und Stiefel, sondern auch Pferdezügel, Teile des Palmettenornaments und Kyma der Stele, eine Binde unterhalb der Lanze um die Stele (richtig schon bei Furtwängler). Blau nicht nur die Chlamys, sondern auch Spuren am links abwärts gerichteten Akanthusblatt der Stele. Gelb ist nicht die ganze Lanze, sondern nur der Schaft, während das Blatt grauschwarz ist. Die Stele steht hier — fast ganz vereinzelt — auf der Seite; die Mitte des Gefäßes (d. h. der dem Henkelansatz gegenüberliegende Punkt) ungefähr beim Gesicht des Jünglings. — Der Maler hat die Stele wohl erst hinzugefügt, um den sepulkralen Charakter des Gefäßes zu betonen. Auch dieses wiederum eine Behauptung, die angesichts des Originales schwer verständlich erscheint. In Wahrheit geht die durch den Henkelansatz bestimmte Mittelebene durch Hals und Bug des Pferdes, tangiert die Ganache. Die Stele ist demnach durchaus im Gleichgewicht des Bildes. Wie soll sie also nachträglich hinzugefügt sein?

Wenn diese Rezension eines so lesbaren Buches, wie es das Riezlersche ist, unleserlich und unleidlich ausfällt, so wird mancher dies der Kleinlichkeit des Rezensenten zuzuschreiben geneigt sein.

1) Die Standplatten der meisten Lekythen tragen diese Lasur.

Aber ich meine, wir haben gerade heute, wo in unserer Wissenschaft ästhetische Problemstellung, die nicht selten von den einfachen Tatsachen hinwegführt, an Raum gewinnt, mehr denn je zu beherzigen, daß das Fundament aller Archäologie die schlichte Erkenntnis und Beschreibung des rein tatsächlichen bleibt, so wie sie der Mann treu und meisterlich geübt hat, dessen Andenken das hier besprochene Werk gewidmet ist.

Marburg a. d. L.

P. Jacobsthal

Karl Fröllich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 103), Breslau 1910: M. u. H. Marcus. 150 S., Preis 5 M. — Dr. **Hans Erich Felne**, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400 (ebenda Heft 120). Ebd. 1913, XIII und 158 S. Preis 5 M.

Die rege Städteforschung der letzten Jahrzehnte war vielfach kleinen Orten, ja selbst mißglückten Markt- und Stadtgründungen nachgegangen. Die Probleme lagen hier einfacher, in inkrustierten Verhältnissen erhielten sich hier oft die ursprünglichen Zustände länger, als in blühenden Gemeinwesen. Man durfte hoffen, durch ihre Aufhellung auch zur Lösung verwickelterer Verfassungsgebilde beizutragen. Ein solches stellt, wie man lange weiß, die Pfalz- und Bergstadt Goslar dar. In dem Verhältnis von Pfalzbezirk, Markt- und Bergansiedlung stecken Schwierigkeiten, deren die Forschung bisher nicht Herr geworden ist. Ihre Kernpunkte finden sie in den Fragen der Gerichtsverfassung. In der gerichtlichen Exemption spiegeln sich die einzelnen Siedelungselemente wieder, hier haben sie einen ins volle Licht der Urkunden herabreichenden Niederschlag gefunden. Nur von hier aus läßt sich der ursprüngliche Charakter jener Einzelbildungen beim Aufbau des mittelalterlichen Goslar erkennen. Dieses Neben- und Ineinanderliegen einer beträchtlichen Anzahl von Gerichten ist darum ein Haupträtsel der Verfassungsgeschichte von Goslar. Die Entstehung fast all dieser Erscheinungen reicht in die frühe Blütezeit der Kaiserresidenz zurück, aus der uns nur ein beklagenswert dürftiger Nachrichtenstand überkommen ist. Phantasievollen Deutungsversuchen sind darum Tür und Tor geöffnet, und nur gewissenhafte rechtsvergleichende Methode vermag der berechtigten und nach Sachlage nötigen Hypothese die rechte Grenze zu ziehen.

Seit Weiland die für ihre Zeit reifen Aufsätze über Goslar und seine Kaiserpfalz schrieb, hatte im wesentlichen nur Bode, der Herausgeber des Goslarer Urkundenbuches (im folgenden als UB. ab-

gekürzt), in den verfassungsgeschichtlichen Einleitungen zu dessen einzelnen Bänden viele Fragen durch sorgfältige Ausschöpfung der Urkunden gefördert, dabei auch das über den sog. kleinen Gerichten liegende Dunkel erheblich gelichtet. Für die richtige Zeichnung der ältesten Zustände mangelte dagegen Bode der heute erreichte rechtsgeschichtliche Ueberblick. Es ist darum verdienstlich, daß nunmehr jüngere Forscher die Goslarer Verfassungsgeschichte von neuen Seiten zu beleuchten unternommen haben. Neben einigen neuesten, völlig mißglückten Untersuchungen ragen zwei Arbeiten sehr erfreulich hervor. Es sind dies die Schriften von Frölich und Feine über Gerichtsverfassung und Rat von Goslar. Zu ihnen soll im folgenden in Bericht und Kritik Stellung genommen werden mit dem Ziele, einen Ueberblick über das nunmehr über die ältere Goslarer Verfassungsgeschichte Festgestellte zu geben und durch Aufzeigung von Zweifelpunkten weiterer Forschung zu dienen.

Die beiden Untersuchungen, aus den Schülerkreisen von U. Stutz, A. Schultze und P. Rehme hervorgegangen, ergänzen sich in mannigfaltiger Weise. Die Entwicklung des Goslarer Rates ließ sich nur unter Berücksichtigung der in den Gerichtsverhältnissen liegenden Verfassungsgrundlagen darstellen, so daß Feine auf Schritt und Tritt zu Frölichs Ergebnissen Stellung nehmen mußte, während beide Bodes Urkundenbuch und seine verfassungsgeschichtlichen Einleitungen zur wichtigsten weiteren Unterlage hatten. Eine gemeinsame Betrachtung beider Untersuchungen legt sich daher nahe. Sie hat von den Fragen der Gerichtsverfassung auszugehen, hierbei die breitere Darstellung Frölichs mit den namentlich für die älteren Zustände wertvollen Ergänzungen und Berichtigungen Feines zu verbinden; für die weitere Geschichte des Goslarer Rates genügt es im wesentlichen, über Feines Ergebnisse zu berichten. Dies umso mehr, als hierzu bereits sorgfältige Referate von Frölich (Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 339 ff.) und Franz Beyerle (ZRG. Bd. 35, 1914, S. 578 ff.) vorliegen. Denn der Schwerpunkt einer Nachprüfung fällt für den Zweck dieser Ausführungen auf die älteren Zustände und damit auf die Fragen der Gerichtsverfassung. An äußerem Umfange fast gleich, gilt nicht dasselbe hinsichtlich des inneren Ertrages der beiden Untersuchungen. Frölich verdanken wir zwar tatsächliche Feststellungen in großer Zahl: in einzelnen Abschnitten, so für Berggericht und Forstdinge, hat er es zu abschließenden Ergebnissen gebracht, aber auch sonst, z. B. hinsichtlich der kleinen Gerichte, uns über Bodes Vorarbeiten hinausgeführt. Im ganzen wird man dennoch als wissenschaftliche Leistung dem Buch von Feine den Vorrang einräumen müssen. Wie schon von der bisherigen Kritik (vgl. be-

sonders Rietschel, Hist. Ztschr. Bd. 108 S. 356 ff.) hervorgehoben wurde, läßt Frölich die allgemeine Literatur zur Stadtverfassung zu sehr beiseite. Demgegenüber strebt das Buch Feines überall nach näherer Verkettung des lokalen Tatsachenmaterials mit den gesicherten Entwicklungslinien der Allgemeinforschung, so vor allem hinsichtlich der Heranziehung der wichtigsten niederdeutschen Parallelen. Infolge dieses Gegensatzes werden Frölichs Ausführungen da, wo sie den Zuständen des späteren Mittelalters sich zuwenden, dank des hier reicher fließenden Urkundenmaterials dauernd wertvoller bleiben, als seine Versuche, die verfassungsgeschichtlichen Grundlagen Goslars seit dem elften Jahrhundert klarzulegen. So hat z. B. Frölich die durch das Quedlinburger Privileg von 1038 (vgl. Keutgen, Urkk. Nr. 78 a) belegte gerichtliche Zuständigkeit der Goslarer Bürger über den Lebensmittelhandel nicht genügend beachtet. Feine, der sich die Geschichte des Goslarer Rates zum Ziele setzte, mußte dieser Urkunde von vornherein ein Hauptaugenmerk zuwenden. Er tut es im weiteren Rahmen eines Einleitungskapitels, in welchem die Goslarer Verfassung vor der Entstehung des Rates gewürdigt wird. Nach weniger geglückten prinzipiellen Sätzen über Landgemeinde- und Marktsiedelungstheorie, in denen das Marktgericht und seine Eigenart entschieden zu kurz kommen, nimmt Feine an, daß die städtische Entwicklung von Goslar ›ihren Ausgang vom Markte‹ genommen haben müsse, mögen auch Kaiserpfalz und königlicher Bergbau eine noch so unentbehrliche Voraussetzung seiner Gründung gewesen sein. Mit Recht, denn nur von hier aus läßt sich, wie noch kurz gezeigt werden soll, ein Aufbau der Goslarer Verfassung gewinnen. Es genügt nicht, daß man die verschiedenen Gebilde und Gegensätzlichkeiten in der Goslarer Gerichtsverfassung, wie noch Frölich zum guten Teil getan, einfach als vorhanden nebeneinander stellt und die Frage nach der zeitlichen Abfolge vernachlässigt. Allerdings ist auch Feine nicht aller Schwierigkeiten Herr geworden, wie nun namentlich wiederum Frölich in der eben genannten Besprechung an zahlreichen Punkten überzeugend dargetan hat. In jedem Falle aber werden wir ihm Dank wissen, daß er die Geschichte von Goslar erheblich über frühere Einseitigkeiten einer mehr lokalen Betrachtungsweise hinausgehoben hat. Das alles soll nur angedeutet und nicht zu einem Werturteil zugespitzt werden. Denn Feines Untersuchung konnte ihrerseits auf Frölich weiterbauen und sich unter Rehmes Leitung den inzwischen fortgeschrittenen Forschungsstand dienstbar machen.

Allzusehr hat Frölich die Eigenart der Goslarer Verfassungszustände betont (vgl. S. 71, 91, 147). So sind z. B. die Mehrheit von Schultheißen (Iudices), nicht weniger das Nebeneinander des zentralen

Markt- und Stadtgerichts und der Außengerichte nicht ohne Parallelen und harren darum einer Erklärung aus dem typischen Befund der städtischen Rechtsgeschichte und Rechtstopographie. Das hätte Frölich schon der gute Anlauf zu einer Lösung der Goslarer Gerichtsverfassung, wie sie Rietschel in seinem Buche über Markt und Stadt (S. 91 f.) bot, zeigen sollen. Für eine zutreffende Auffassung besonders mißlich, hat Frölich von seinen Vorgängern, von Weiland und Bode, die Vorstellung eines ›Auseinanderbrechens‹ des ursprünglich einheitlich gedachten Reichsvogteibezirks (vgl. Frölich S. 3 f., 27 ff.) übernommen. Denn diese Vorstellung trifft nur sehr mit Einschränkungen zu. Sie kann wohl für die Erklärung des Gegensatzes der späteren Stadtvogtei und der Gerichte im Reichsforst und im eigentlichen Bergrevier verwendet werden. Für den Ursprung gerade der umstrittenen Goslarer Kleingerichtsbildungen und des Schultheißengerichts ist sie unbrauchbar. Ja sie hindert ein wirkliches Verständnis, wie am deutlichsten der Versuch Frölichs (S. 48 f.), die Entstehung der kleinen Vogtei über dem Wasser erst ins ausgehende dreizehnte Jahrhundert zu verlegen, zeigt. Der rapide Aufschwung, den Goslar seit den Tagen der Ottonen, insbesondere aber unter Heinrich IV., genommen und der schon im elften und zwölften Jahrhundert zur eigentlichen Blütezeit des Platzes geführt hat, hat auch bereits die Eigenart der Siedelungsverhältnisse, das Nebeneinander von Markt- und Bergsiedelung um einen kaiserlichen Pfalzbezirk, hervorgebracht und damit die Bedingungen für die gerichtliche Sonderstellung der einzelnen Bezirke geschaffen. Man darf diese frühliegenden Bedingungen für die Goslarer Verfassungsentwicklung nie außer acht lassen. Sollte z. B. selbst Heinrich d. Löwe an der Ausgestaltung der Goslarer Ratsverfassung den maßgebenden Anteil genommen haben, den ihm jetzt Feine zuschreibt, gerade die Grundlagen der Goslarer Verfassung sind dabei sicherlich unangetastet geblieben. Das beweist und erklärt der auffällige Gegensatz des Verhältnisses von Rat und Gericht in den eigentlichen Gründungsstädten des Herzogs im Vergleich mit den Einrichtungen des älteren Goslar. Wir kommen darauf zurück.

1. Nicht aprioristische Spekulation, sondern Nutzenanwendung begründeter geschichtlicher Erkenntnisse muß uns daher die Verfassungsgrundlagen von Goslar erschließen. Fest steht, daß auch Goslar neben dem Königshof als Marktansiedlung und zwar als eine königliche Marktgründung entstanden ist. Feine verlegt dieselbe in die Tage Heinrichs II.; eine Thietmarstelle, das Quedlinburger Privileg von 1038 und die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Kaiserresidenz legen dies nahe (vgl. auch F. Beyerle, ZRG.² Bd. 35, 1914, S. 79), wenn man nicht im Hinblick auf Ottonische Münzformen mit P. J.

Meier noch weiter zurückgehen will. Sie erfolgte als einer der frühest nachweisbaren Fälle nach dem Rechte der Gründerleihe gegen Entrichtung eines Wortzinses von jedem Hausgrundstück. Die Mercatores waren Händler und Handwerker einschließlich der Lebensmittelgewerbe. Die Verarbeitung des Erzgewinns ließ Schildmacher, Glockengießer, Silber- und Goldschmiede früh hervortreten. Für die Gilde-theorie von Nitzsch, der neben der freien Kaufgilde zunächst nur hörige Handwerker kannte, eine Auffassung, die noch Bodes Ausführungen beherrscht hatte, ist in Goslar nirgends Platz. Aber auch eine gildeartige Vorzugsstellung kaufmännischer Unternehmer wird man für Goslar nicht annehmen dürfen, da die günstigen Bedingungen dieses königlichen Marktes derartiger Mittel nicht bedurfte; auch spricht die Tatsache des Besitzes alter Handwerkerstände in geistlichen Händen kraft königlicher Schenkung dagegen, denn diese wurden wohl in Gründungen mit Unternehmergilde der letzteren überlassen. Die Ablehnung des Gildemoments in grundsätzlicher Form, wie wir es bei Feine treffen, wird man darum nicht zu teilen brauchen. Durch die königliche Münze war dem Markte Goslar ein weiterer Vorzug sicher. Nehmen wir noch die Sonderrechte der ›mercatores de Goslaria‹ laut dem Quedlinburger Privileg von 1038 und die liegenschaftliche Grundlage des ältesten Bürgerrechts, welche Händlern, Handwerkern und Ministerialen seinen Erwerb offenstellte, hinzu, so sind die Verfassungsgrundlagen im wesentlichen angedeutet, auf denen sich die älteste Marktgemeinde bilden konnte.

Die rechtliche Sonderung der Mercatores fordert auch ihre gerichtliche Exemption im Marktgericht von Anfang an und darum völlig unabhängig von der neuerdings wieder schwankend beurteilten Erwerbung des Stadtcharakters durch den Markt Goslar (vgl. Feine, Hans. Geschichte 1914, S. 342 zu N. 1). Indem Feine in seiner Ratsgeschichte die Gilde ablehnt, aber auch in der Frage des Marktgerichts sich zurückhaltend äußert, hat er doch nichts Durchschlagendes dafür vorgebracht, wie man sich anders als in gerichtlicher Sondierung die rechtliche Um- und Abgrenzung der Goslarer Marktansiedlung vorstellen soll. Sie drängt sich zudem aus der allgemeinen Entwicklung des Marktrechts unabweislich auf. Diese unbestimmte Stellungnahme zum Marktgericht, die übrigens sich auch bei Frölich (S. 19 ff., 21 ff.) findet, rächt sich bei beiden Verfassern in der farblosen Charakterisierung der Iudices oder Schultheißen, wie sich uns bald zeigen wird. Die ›der Landgemeinde analoge künstlich geschaffene Bildung‹ (Feine S. 13), die von der Urkunde von 1038 gefordert wird, war eben die Marktgemeinde, die in der Marktgerichtsverfassung ihren ältesten Rahmen gefunden hatte. Burdinge und Weidrechte,

letztere für Goslar früh bezeugt, stehen dem nicht im Wege. Aber Feine versperrt sich für die Tragweite des Marktgerichtsproblems selbst den Ausblick, indem er, ähnlich wie Frölich (S. 19) seinen Schwerpunkt in die frühzeitig an die Mercatores überlassene Zuständigkeit, über Lebensmittelkäufe, wohl auch über Falschmaß, Meinkauf und leichte Friedbrüche zu entscheiden, verlegt und ihnen gegenüber die dem stadtherrlichen Marktgericht vorbehaltenen weitergreifenden Aufgaben völlig zurücktreten läßt (vgl. Feine S. 14f.). Es geht, wie sich uns noch näher zeigen wird, nicht an, Goslars stadtherrliche Gerichtsorganisation mit den jüngeren Gründungen Heinrichs d. L. auf eine Stufe zu stellen und die gesamte Gerichtsbarkeit in der Hand des Reichsvogts vereinigt zu sehen (Feine S. 15). Schon die wohlbegründete Annahme, daß die Reichsvogtei Goslar erst um 1073 geschaffen wurde, zwingt dazu, ihr mit der Marktgründung ein Marktgericht vorangehen zu lassen; daneben dürfte schon früh ein königliches Fronhofgericht bestanden haben. Unsere Erörterung der Goslarer Iudices wird daraus die Konsequenzen ziehen müssen.

Nicht minder gesichert ist seit Bodes Forschung, daß zwischen der Marktgemeinde einerseits, der Ansiedlung und gerichtlichen Zugehörigkeit der Berg- und Hüttenleute (montani und silvani) andererseits von Anbeginn eine räumliche Trennung und ein rechtlicher Gegensatz bestand, der nach mancherlei Wandlungen erst im vierzehnten Jahrhundert endgültig überwunden worden ist. Man hat also mit drei Verfassungselementen zu rechnen, die zu gerichtlichen Sonderbildungen geführt haben können: mit dem Königshofe als Quelle einer Fronhofverfassung und hofrechtlichen Gerichtsbarkeit; mit einer Marktansiedlung, deren Mercatores alsbald in einem Marktgericht einen eigenen Dingverband gefunden haben; endlich mit einer bergmännischen Ansiedlung von zugezogenen Gewerken und Hüttenbesitzern auf freier Grundlage. Ueber alle diese Elemente dürfte sich die hochrichterliche Reichsvogtei hinweggelegt haben, die zur Zeit Heinrichs IV. über den gesamten Reichsbesitz am Nordharz eingerichtet wurde, bis aus ihr selbst wieder einzelne ihrer verschiedenartigen Aufgaben zu weiteren Gerichtsbildungen führten.

In zwei Dingen liegen die Hauptschwierigkeiten der Goslarer Verfassungsgeschichte. Innerhalb der Marktstadt Goslar taucht die Frage auf, ob das Marktgericht als solches neben dem Reichsvogt einen besonderen Richter hatte, oder ob die stadtherrliche Richterfigur des Vogtes die gesamte Gerichtsgewalt vonhause in sich vereinigte. Schon Rietschel hatte sich dafür ausgesprochen, in den Iudices, den spätern Schultheißen, neben dem Vogte die Organe der gerichtlichen

Exemption des Marktgebietes zu erblicken. Der zweite Punkt betrifft das Verhältnis des königlichen Fronhofgerichts zur Sondergemeinde der Berg- und Hüttenleute. Soweit die letzteren nicht aus den bodenständigen königlichen Fiskalinen hervorgegangen sind, erblickt man in ihnen, wie schon kurz gestreift, von auswärts zugezogene freie Bergunternehmer und Schmelzhüttenbesitzer größtenteils niederfränkischer Herkunft, denen vom Reich die selbständige Nutzung von Berg und Wald gegen Entrichtung eines Bergzehnten (Abgabe vom Erzgewinn) und eines Schlagschatzes (hier Abgabe ans Reich für das Schlagen des Holzes im Reichsforst) überlassen wurde. Daß sich die »Montani et silvani«, höchstwahrscheinlich seit Heinrich IV. herangezogen, außerhalb des ältesten Marktgebietes, dem erzspendenden Rammelsberg näher gelegen, ansiedelten, dürfte seit Bode's Feststellungen ebenso gesichert sein, wie die Tatsache, daß ihre Siedelung im Namen Frankenberg (in der Nähe auch eine Friesengasse) weiterlebt, dessen Kirche schon 1108 zu einem von der Marktpfarrei getrennten Kirchspiel erhoben wurde. Diese pfarrgenossenschaftliche Sonderung läßt in der Tat darauf schließen, daß der fränkischen Montanenkorporation auch eine gerichtliche Sonderstellung eingeräumt wurde, in der sie nach ihren fränkischen Rechtsgewohnheiten leben mochten. Sicherlich waren aber auch die Fiskalinen des königlichen Fronhofs zum guten Teile Bergbautreibende des königlichen Regiebetriebs der ältesten Zeit. Es ist dabei ein dunkler Punkt, wie man sich auf die Dauer das Verhältnis des Fronhofs und seines grundherrlichen Gerichts zur Montanenkorporation vorzustellen hat. Wie wir sehen werden, spricht manches dafür, daß zwischen dem Fronhofgericht und dem Montanengericht Verschmelzungsprozesse sich eingestellt haben. Bekanntlich befanden sich nachmals gerade unter den führenden Geschlechtern der Montani auch Goslarer Reichsministerialen (vgl. Bode UB. I, 50).

Folgen wir, von diesen Grundlagen ausgehend, den Ergebnissen der neuesten Goslarer Forschung ins einzelne.

2. Daß die alten Grafschaftsgebiete nicht in den unwegsamen Harz hineinreichten, sondern am Bergrand mit der volksmäßigen Siedelung Halt machten, dürfte zutreffen (Feine, S. 3; z. T. a. M. Frölich, S. 9 f.). Sicher ist jedenfalls, daß, wie schon kurz angedeutet, Königshof und Markt Goslar eine rechtliche Ordnung und eine gerichtliche Verfassung besaßen, als sich mit dem kraftvollen Aufblühen der Kaiserresidenz unter Heinrich IV. aus dem Vicedominat Bennos von Osnabrück (über dieses vgl. Frölich, S. 11 und die dort in N. 2, 3 zitierten) seit 1073 die Reichsvogtei Goslar, die älteste ihrer Art (vgl. Niese, Reichsgut, S. 192 f.), heraus entwickelte (Frölich, S. 12; Feine, S. 15).

Der Reichsvogt von Goslar war Verwaltungs- und Gerichtsbeamter. Als erster empfing er die Einkünfte des Goslarer Reichsbesitzes. Kein zweiter Vogt oder Graf vereinnahmte für die königliche Kasse auch nur annähernd so viele Gefälle, wie er. Die eindrucksvolle Aufzählung bei Niese (a. a. O., S. 183) gibt sie noch nicht einmal alle wieder. Sie setzen sich zusammen aus dem Goslarer Markt Zoll, aus dem Bergzehnten der Montani und aus dem Schlag-schatz der Silvani; dazu tritt der Ertrag der königlichen Münze. In weitem Abstand folgen Bußen, Gewette, Friedewirkungsgebühren und dergleichen aus der gerichtlichen Tätigkeit des Vogtes. Dagegen waren die königlichen Wortzinsen von den Marktliegenschaften schon von Heinrich III. zur Ausstattung des Kaiserdomes verwandt worden; der Vogt sollte aber den Stiftsherren beim Einzug derselben unter Anwendung des Königsbanns behilflich sein (Feine, S. 7). Wie hochbedeutsam die Kassenverwaltung des Goslarer Vogtes war, zeigt die Tatsache, daß schon seit Heinrich IV. zahlreiche Vassallen und Reichsministerialen, Burgmannen und andere Amtsträger, vom König durch Anweisungen auf die Vogteinkünfte entlohnt wurden (vgl. UB. I, 35 f.). Diese sogenannten Vogteigeldlehen des alten Goslar, über die ein Verzeichnis von 1244 (Bode, UB. I, 606) vorliegt, und die nachmals die Stadt Goslar, selbst in den Besitz der Vogtei gelangt, durch Ablösung zu beseitigen trachtete, dürften der erste Ansatz von Kammerlehen in Deutschland gewesen sein und darum allgemeinstes rechtsgeschichtliches Interesse beanspruchen.

Die richterliche Stellung des den Reichsministerialen entnommenen Vogtes, eines absetzbaren Reichsbeamten, ist, wie nicht anders zu erwarten und auch allgemein anerkannt ist (vgl. Frölich, S. 13 ff., 72), in erster Linie die eines Hochrichters. Das zeigen die Handfeste von 1219 und die Statuten des vierzehnten Jahrhunderts; das ergeben nicht minder die rechtsgeschichtlichen Parallelen. Die Urkunden bieten bis tief ins dreizehnte Jahrhundert herab wenig Positives (Frölich, S. 13). Schwankende Auffassungen haben sich aber bis zuletzt nach der Richtung gezeigt, ob der Vogt auch niederrichterliche Funktionen wahrgenommen habe oder nicht (vgl. Frölich, S. 14). Da diese Frage den Hauptpunkt bei Erörterung der Amtsstellung der Iudices bildet, sei sie hier zunächst zurückgestellt. Unseres Erachtens war der Vogt von Goslar niemals Niederrichter. Als Hochrichter hielt er die drei echten Volldinge ab. Hier und soweit er, insbesondere in Strafsachen, an gebotenen Dingtagen richtete, stand ihm, im Gegensatz zu den ostsächsischen Städten wie Magdeburg, nicht eine fest-abgegrenzte Schöffenbank zur Seite, sondern echte Dinge und gebotene Dinge unterschieden sich nur durch den weiteren und engeren

Kreis von Dingleuten ohne Beschränkung auf das gerichtsverfassungsmäßig nie ausschlaggebende patrizische Element der Bürgerschaft (vgl. Frölich, S. 15, 94; Feine, S. 42 f.). Als Mindestzahl des Umstandes blieben in offener Anlehnung an ältere Schöffennormen fünf bis sieben maßgebend; die Belege aus der Zeit der entwickelten Ratsverfassung zeigen häufig zwei Ratmannen und drei Dingleute außerhalb des Rates, zusammen also die Fünzfahl als Umstand (vgl. Frölich, S. 94; Feine, S. 144 f.).

Der Vogt war Blutrichter, vor dessen Gericht alle höheren Strafsachen, vor allem das Richten um Ungericht und Friedbruch, gehörten (vgl. die Stellen aus den Statuten bei Frölich, S. 72 N. 4). Dazu sind auch Verfestung und das gleichfalls von der Friedlosigkeit herkommende Vollstreckungsverfahren wegen Overhöre zu rechnen, welch letzteres neuestens aus der Feder von Planitz (Zur sächsischen Vollstreckungsgeschichte, in der Sohm-Festschrift 1914) eine scharfsinnige Darstellung erfahren hat (vgl. im übrigen Frölich, S. 66 f., bes. 66 N. 1, 84 ff., 90). Der Vogt führte demgemäß auch das Verfestungsbuch. Die untere Grenze der strafrechtlichen Zuständigkeit des Vogtes ist, wie so oft, nicht ganz leicht zu bestimmen. Auffallend ist jedenfalls, daß ihm eine judenrechtliche Urkunde von 1334 (UB. III, 992) noch Raufhändel zuweist (Frölich, S. 66 N. 1).

In seinen drei echten Dingen war aber der Vogt zweifellos vonhause auch der Richter um Eigen, als welches auch das wortzinspflichtige Erbgut der Goslarer Bürger, wie noch kurz zu zeigen sein wird, frühzeitig galt. Inwieweit auch der Auflassungsverkehr vor die echten Vogtdinge gehörte, ist nicht leicht zu beantworten; wir kommen darauf zurück (vgl. unten S. 231 ff.). Als nach 1290 die Abhaltung der echten Dinge durch die Gerichtsreformen des Rates auf den Schultheißen übergeleitet worden war, blieb dennoch der äußere Rahmen der echten Dinge noch immer der alte. Diese Wahrnehmung der echten Dinge durch Schultheißen bildet, vom Standpunkt der gesamt-sächsischen Rechtsgeschichte aus betrachtet, eine wertvolle Parallele zur entsprechenden Umgestaltung der Grafschaftsdinge in den ländlichen Bezirken (vgl. jetzt K. Beyerle, ZRG. Bd. 35, 258 ff.). Nur aus seiner alten immobilienrechtlichen Zuständigkeit ist aber auch die Zuständigkeit des Vogtes, Gerichtszeugnis im Immobilienverkehr durch Urkunden zu geben, zu erklären; vgl. auch darüber unten S. 232. Dagegen kann von einer allgemeinen Zuständigkeit des Vogtes in Zivilsachen, wie Frölich (S. 65 f.) und Feine (S. 17) wollen, nicht gesprochen werden. Diese Annahme verkennt völlig die Rechtstellung der marktgerichtlichen Unterrichter, der Iudices.

Der Reichsvogt von Goslar dingt an echter Dingstatt auf dem

Platze vor dem Kaiserhaus (Frölich, S. 15). Erst mit der Ueberlassung der echten Dinge an die Schultheißen muß diese alte Dingstätte in Verfall geraten sein, es kamen die Dingstätten des Marktgerichts in der Stadt selbst zur Alleingeltung, wie wir mit Planck gegen Weiland und Frölich annehmen möchten (vgl. Frölich, S. 78, 94). Wenn sich in der Forschung häufig hervorgehoben findet, daß der Reichsvogteibezirk Goslar drei echte Dingstätten: vor der Kaiserpfalz, vor dem Klustor zu Goslar und in Zellerfeld i. H. besessen habe, so können die beiden letzteren frühzeitig nur mehr für die echten Forstdinge in Betracht gekommen sein, da die Bürger von Goslar selbst schon nach dem Privileg von 1219 Art. 29 (Artikelzählung nach Keutgen, Urkk. Nr. 152) nur im Vogtding vor der Kaiserpfalz dingpflichtig waren; vgl. Frölich S. 15, der aber in der Annahme zu weit geht, daß dem echten Ding vor dem Kaiserhaus die Zuständigkeit für den Landbezirk gefehlt habe.

Der Zusammenbruch der Kaiserherrlichkeit über Goslar fand seinen sinnfälligsten Ausdruck im Erwerb der Vogtei mit ihren Gerechtsamen und Lasten durch Rat und Bürgerschaft im Jahre 1290 (Frölich, S. 45 f.). Sie sank damit zu einer reinen Stadtvogtei herab. Die Finanzaufgaben des Vogtes übernahm der Rat, beließ ihm dagegen, im Gegensatz zu so vielen Städten mit ähnlicher Verfassungsentwicklung, im wesentlichen seine gerichtliche Stellung, vor allem in Strafsachen, im Verfestungs- und Vollstreckungswesen. Doch war der Rat seitdem eine Aufsichts- und Berufungsinstanz über dem Vogte und griff auch wohl selbst in gewissen Grenzen in die Rechtsprechung ein (vgl. Frölich, S. 88 ff., Feine, S. 85 ff., 138 ff.; dazu unten S. 243 f.). Die Auffassung städtischen Erbguts und die Abhaltung der echten Dinge übertrug dagegen der Rat auf das Gericht der Schultheißen; nur die Ausfertigung von Gerichtsurkunden über erfolgte Auffassungen verblieb auch jetzt noch dem Vogte. Wir werden dem Goslarer Auffassungsverfahren noch kurz im Zusammenhang einige Sätze widmen. All diese späteren Züge im Bilde der Goslarer Stadtvogtei sind durch Frölich (S. 66 ff., 71 ff.) gut gezeichnet, durch Feine (S. 138 ff., 144 f.) mit weiteren Einzelheiten bereichert. Dem Bewußtsein des fünfzehnten Jahrhunderts erschien das Gericht des Schultheißen als das höchste Gericht in der Stadt, dem Vogtgericht übergeordnet: so sehr hatte sich die ursprüngliche Gerichtsverfassung verschoben (Frölich, S. 110 ff.).

3. Neben dem Vogt steht eine Mehrheit von Richtern (Iudices, Schultheißen) zweiten Ranges, seit dem Jahre 1186 urkundlich belegt (UB. I, 306; Frölich, S. 16 zu N. 1). Die bisherige Goslarer Geschichtschreibung ist ihrer Stellung nie voll gerecht worden. Mehr-

fach (so z. B. Bode, UB. I, 49; IV S. XXIII) begegnet man der Auffassung, daß die innerstädtische Gerichtsbarkeit zu Goslar im wesentlichen zwischen Vogt und Bürgerschaft aufgeteilt gewesen sei, daß alle Sachen mit Ausnahme der früh der letzteren überlassenen Lebensmittelgerichtsbarkeit zur Zuständigkeit des Vogtes gehört hätten. Die dazwischen liegenden erheblichen Zuständigkeiten der Iudices werden dabei übersehen (vgl. auch Bode, UB. II, 78 f.), die weitere Frage, inwieweit diese letzteren auch bei jener, durch das Quedlinburger Privileg von 1038 bezeugten Lebensmittelgerichtsbarkeit mitwirkten, nicht aufgeworfen. Ansätze zu besserem Verständnis finden sich indes schon bei Göschen, Statuten S. 375 f. Dann hat vor allem Rietschel, (Markt und Stadt, S. 92 f.) die Iudices gleichwertig neben dem Vogt als die Richter der Marktgemeinde Goslar angesprochen. Frölich dagegen verzichtet, offensichtlich unter dem Einfluß seines Leitgedankens von der Singularität der Goslarer Verfassungsentwicklung, völlig darauf, ihnen eine typische Charakteristik zuzubilligen. Er hat ihre richterlichen Aufgaben aber wenigstens nicht ignoriert (Frölich, S. 16, 22, 73 f.), wenn auch unterschätzt (a. a. O. S. 22) und aus der Vogtzuständigkeit abgeleitet (a. a. O. S. 14). Indes, obwohl er an einer Stelle die Einsetzung der Iudices durch den Vogt trotz ihrer Wahl seitens der Bürger beachtet hat (S. 15), erklärt er anderswo (S. 15 f., vgl. auch S. 67, 73) die Iudices für ausschließlich städtische Beamte, das ganze Institut für eine rein bürgerliche Einrichtung aus relativ später Zeit. Ebenso bedauerlicherweise jetzt auch Feine, S. 17. Damit ist der Zusammenhang mit der alten stadtherrlichen Gerichtsverfassung in völlig ungerechtfertigter Weise zerrissen; schon der glatte Wortlaut des Privilegs von 1219 Art. 35 hätte davon abhalten sollen. Eine Gesamtwürdigung ihrer Aufgaben, wie sie sich aus diesem grundlegenden Privileg, aus den Statuten des vierzehnten Jahrhunderts und aus Urkunden erkennen lassen, kann nur dahin führen, in den Goslarer Iudices wirkliche Niederrichter, mit andern Worten die Marktrichter des königlichen Marktes zu erblicken. Sie haben die Zuständigkeiten des Schultheißen der ländlichen Grafschaftsverfassung mit den durch die Besonderheiten des Marktverkehrs bedingten Abwandlungen. Die früh an die Marktgemeinde überlassene Marktpolizei über Lebensmittel, wahrscheinlich auch über Falschmaß und Meinkauf, scheint freilich schon bald dazu geführt zu haben, daß die aus der Quedlinburger Urkunde von 1038 auch für Goslar zu erschließende Mitwirkung des Marktrichters bei Handhabung dieser ältesten Bürgerrechte demselben verloren ging (so Frölich, S. 19 f.), so daß die gerichtlichen Aufgaben der Iudices im Gegensatz zur Marktrichterzuständigkeit anderer Orte im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert

diese Seiten nicht mehr umfaßten. Indes, auch davon abgesehen, ist das Bild, das die späteren Quellen von ihren richterlichen Funktionen entwerfen, ein so ausgeprägtes und vom Amtsbereich des Vogtes so verschiedenes, daß es nicht angeht, in ihnen nur etwa nach Wunsch und Belieben der Vögte eingesetzte Untervögte zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Vogtgerichtsbarkeit zu erblicken, wie das im wesentlichen Bode (UB. I S. 49) getan hat. Von bürgerlichen Gerichtsorganen kann vollends nicht die Rede sein. Es zeigt sich, daß Goslar nicht mit einem stadtherrlichen Richter, dem Vogt, in der Geschichte auftritt, wie dies Rietschel für Bremen, Hamburg, Verden und das benachbarte Hildesheim, aber auch für die Gründungen Heinrichs d. L. nachgewiesen hat. Goslar folgt vielmehr dem älteren, fränkischen Typus der Marktgerichtsverfassung mit eigenem niederrichterlichem Iudex fori, wie ähnlich auch die östlicher gelegenen Städte Halberstadt und Magdeburg. Wenn wir mit Feine annehmen, daß die Vogteijahre Heinrichs d. L. über Goslar (1152—1168) der Stadt den Rat brachten und überhaupt wertvolle Entwicklungsmöglichkeiten erschlossen, vielleicht auch die Richterwahl den Bürgern überließen, so ist dadurch die ältere Goslarer Gerichtsverfassung doch nur in Einzelheiten geändert worden (vgl. Frölich S. 17 f.; dazu oben S. 218). Der Dualismus von Vogt und Marktrichtertum der Iudices bestand unverändert weiter. Wir sahen schon, wie noch spät der Rat sich im wesentlichen mit einer Ueberwachung der Gerichte begnügte (Frölich, S. 17 f., 66 f., 74, 88 f.), allerdings mehr und mehr das Gericht der Schultheißen auf Kosten des Vogts und wohl in bewußter Aktion gegen die königliche Stadtherrschaft (Frölich, S. 76 f.) in den Vordergrund schob. Noch besser würdigt Feine (S. 142) die hierin überall wirksame Initiative des Rates. In dieser gewissen Zurückhaltung des autonom gewordenen Rates in den Fragen der Gerichtsverfassung liegt in viel höherem Grade die Eigenart der Goslarer Verfassungsgeschichte, als z. B. Frölich S. 91 erkennen läßt.

Eine gewisse Schwierigkeit bereitet nur die Mehrzahl der Iudices im alten Goslar. Sie hat jedoch Parallelen; man denke etwa an die zwei Unterrichter von Straßburg oder an die mehreren Vögte der einzelnen Stadtteile von Hildesheim. In der Zweizahl tauchen die Iudices 1186 auf (UB. I, 306); einzig das Fridericianum von 1219 Art. 45 gibt den Bürgern das Recht, deren vier zu wählen; alsbald begegnen sie wieder in den Urkunden und fortan immer nur in der Zweizahl (vgl. Frölich, S. 21 N. 6, S. 23 f.; dazu Bode, UB. II, 77). Es war eine durchaus ansprechende Vermutung Weilands, die Mehrzahl der Richter mit den innerstädtischen Pfarrbezirken in Zusammenhang zu bringen. Für die ursprüngliche Zweizahl kommen

dafür die seit 1151 erwähnte, tatsächlich viel ältere Marktkirche, sodann doch wohl (a. A. F. Beyerle, a. a. O. S. 579 N. 1) in erster Linie die noch im elften Jahrhundert gegründete St. Jakobskirche in Betracht. Der Uebergang zur Vierzahl, von dem uns das Privileg von 1219 Kunde giebt, würde dann auf die inzwischen hinzugetretenen Pfarreien St. Peter auf dem Frankenberge (zur Pfarrei erhoben 1108) und das einer Neustadt vergleichbare (vgl. darüber F. Beyerle, a. a. O. S. 579) Kirchspiel St. Stephan (Ersterwähnung 1142) zu beziehen sein. Auf die gewisse Schwierigkeit, die Einbeziehung des Frankenberger Bezirks, dessen Ummauerung im übrigen trefflich mit dieser Annahme übereinstimmen würde, mit dem Weiterbestand des besonderen Montanengerichts in Einklang zu bringen, wird noch zurückzukommen sein (S. 234 f.). Wir möchten darum jener Vermutung Weilands (Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 50 f.) viel mehr Wahrscheinlichkeit zubilligen, als ihr jetzt Frölich zugestehen will (vgl. noch Frölich S. 24 N. 3). Jedenfalls blieben die vier Iudices eine nur vorübergehende Einrichtung. Die zweifellos weiterlebende Zweizahl derselben könnte übrigens auch als eine Parallele zu den ländlichen Grafschaftsgebieten Ostfalens gedeutet werden, wo Schultheiß und Gogreve, oft gleichfalls schlechthin als Iudices bezeichnet, in ähnlicher Weise hinter dem Grafen auftreten, wie die beiden Goslarer Iudices als Schultheißen hinter dem Vogte stehen (vgl. K. Beyerle, ZRG. Bd. 35, S. 243 N. 2). Für Beurkundungsakte hat Frölich (S. 68 f.) bis zum Jahre 1357 die regelmäßige Anwesenheit beider Schultheißen festgestellt, während sich seitdem nur mehr ein Schultheiß als Richter in den Urkunden aufgeführt findet. Das spricht für eine bezirksweise Aufteilung der Stadt in Untergerichtsbezirke und wird auch durch die Statuten erwiesen (vgl. bes. Statuten 35, 19 ff.; dazu Frölich S. 73 N. 3 und dort die Belege im einzelnen; ferner ebenda S. 94 ff., hier allerdings zu unbestimmt). Ueberhaupt dürfte sich dieser Zustand, der am besten eine gewisse Anlehnung der Richterzahl an die Kirchspiele erklären würde, schon längere Zeit vorher angebahnt haben. Schon das Fridericianum erwähnt die Amtstätigkeit eines Richters (vgl. Frölich, S. 16 f.). Die Mehrheit der Gerichtsbezirke auch innerhalb des Marktgebietes und das Neberhergehen der noch zu besprechenden Außengerichte giebt den Statuten häufig Gelegenheit, die Kompetenz der gerichtlichen Organe abzugrenzen, ihre subsidiäre Zuständigkeit auch außerhalb ihres eigentlichen Sprengels auszusprechen, die Wirksamkeit von Rechtshandlungen und Sicherheitsleistungen vor einem Gericht für die anderen Bezirke zu normieren. (Vgl. darüber die guten Ausführungen von Frölich, S. 97 ff.).

Die gerichtlichen Aufgaben der Schultheißen sind mancherlei.

Urkunden und Statuten gestatten, sie mit ziemlicher Deutlichkeit zu umschreiben (vgl. schon Göschen, Statuten S. 368, 375) und damit im wesentlichen das Bild einer Marktrichtertätigkeit zu zeichnen. Das dem späteren vierzehnten Jahrhundert angehörende Weistum über das Goslarer Schultheißenamt (Göschen, Statuten 110, 10 f.) überläßt dem Schultheißen als strafrechtliche Zuständigkeit das Richten über Haut und Haar (vgl. Bode, UB. III, 79). Man möchte darin in Anlehnung an bekannte marktrichterliche Vorbilder die Zuteilung der leichteren Marktfriedensbrüche, auch wohl von kleinem Diebstahl und Scheltworten, an den Iudex fori erblicken. Doch bestehen Bedenken (vgl. Frölich, S. 73). Einerseits ist das Gericht über die häufigsten Frevel, über Scheltworte und trockenen Schlag, als sog. Pax dei früh auf den Rat übergegangen (vgl. Frölich, S. 20, bes. N. 4; dazu die Aufzählung der Tatbestände bei Feine, S. 140 N. 2, wo jedoch richterliche und Ratskompetenzen nicht scharf genug auseinandergehalten sind). Andererseits weist die schon zitierte judenrechtliche Urkunde von 1334 (UB. II, 992, Frölich, S. 66 N. 1) auch leichte Frevel noch vor den Vogt. Es muß also mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Rat frühzeitig den Marktrichter aus einem Teil seiner ursprünglichen strafrechtlichen Zuständigkeit verdrängt hat; nicht weniger damit, daß in jener späten Aufzeichnung betreffend die Rechte des Schultheißen das Gericht über Haut und Haar mit andern alten Zuständigkeiten des Vogtes (Verfestung, Overhöre) auf den Schultheißen übertragen erscheinen. Weitere Forschung wird hier Klarheit zu schaffen haben. Ein strafrechtliches Grenzgebiet ist in gewissem Sinne das Richten über Fahrnis. Hier ist der Goslarer Schultheiß zuständig im Anfangsverfahren (vgl. Statuten 98, 24, Frölich, S. 83). In denselben Zusammenhang gehört die Befugnis des Schultheißen zur Vornahme von Haussuchungen nach Diebesgut (gegenüber dem Fridericianum Art. 27 ist der Zweifel von Frölich, S. 16 N. 5 unbegründet). Ebendahin ist das Recht des Schultheißen, Diebe und andere Personen zu verhaften, zu stellen (Fridericianum Art. 31; dazu Frölich, S. 16 N. 4). Daß auch andere Klagen um Fahrnis vor dem Schultheißen verhandelt wurden, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, folgt aber daraus, daß Schuldklagen aller Art als Kern der marktrichterlichen Tätigkeit seinem Gerichte unterlagen und die scharfe Grenze zwischen dinglicher und schuldrechtlicher Fahrnisklage dem älteren Rechte abging. Diese Kernzuständigkeit des Goslarer Schultheißen, in allen Schuldsachen zu richten, ergibt sich, auch wenn ein abstrakter Rechtssatz dieser Art nicht vorliegt, unzweideutig aus Einzelsätzen und negativ aus dem Fehlen eines andern Richters, dem dieser zentrale Bereich des städtischen Rechtsverkehrs zugewiesen

wäre. Das Privileg von 1219 Art. 10 (Beweis von Zahlungen; Zweifel von Frölich, S. 16 N. 5 unbegründet, vgl. ebenda N. 3 und die dort zitierten), die Statuten und jene jüngere Aufzeichnung über das Schultheißenamt (dazu Frölich, S. 108 ff.) reden hier deutlich genug. Als *Iudex fori* ist der Schultheiß Richter über Bürger, Einwohner und Gäste (Göschel, S. 110; wegen der Gastgerichtsbarkeit vgl. Frölich, S. 83). Alle sie betreffenden Schuldklagen gehören vor sein Gericht. Es ist eine zu enge Interpretation, aus dem Schultheißenweistum (Göschel, S. 110, 13—16) herauslesen zu wollen, daß der Schultheiß nur über den fluchtsamen Bürger zu richten gehabt habe (so Göschel, S. 368, 375, und jetzt Frölich, S. 73). Die dort getroffene Einschränkung betrifft nicht die Verhandlungs- und Urteiltätigkeit, sondern nur das Verhaftungsrecht um Schuld. Gleich darnach ist als Aufgabe des Schultheißen hingestellt (Göschel, S. 110, 39, 40), wegen Hauszinses zu pfänden (vgl. Frölich, S. 84). Wenn dem Schultheißen ebenda als übertragene alte Vogtzuständigkeit Fronung um Liegenschaftspfand (Göschel, S. 110, 33, 34; Frölich, S. 74, 84) und Friedewirkung bei Auflassungen (Göschel, S. 110, 35—37) überlassen ist (dazu Frölich, S. 68, 74), so gehört ihm die Fahrnispfändung als alte Eigenzuständigkeit umso sicherer zu (vgl. Frölich, S. 83 f.). Hatte ihm doch schon das Privileg von 1219 die beweissichernde Begründung von Liegenschaftspfandrechten an Gerichtsstatt überwiesen (Frölich, S. 16 N. 3). Für die allgemeine Marktgerichtszuständigkeit der *Iudices* spricht auch der grundsätzliche Satz (Göschel, S. 210, 28 ff.), daß derjenige, der dem Gericht des Schultheißen ungehorsam ist, in die Overhöre erklärt werden soll.

Daß *Iudices* bzw. Schultheißen von Hause keine bürgerlichen Beamten, sondern stadtherrliche Richter waren, zeigt weiter die Tendenz mehrerer zum Teil alter Sätze, welche die Bürger gegen Richterwillkür in Schutz nehmen (vgl. dazu im allgemeinen Frölich, S. 88 f.). Dahin gehören die Bestimmungen, welche Bürger vor ehrenkränkender Behandlung durch Richterboten bewahren sollen und vorschreiben, daß der Schultheiß Vorladungen und Vollstreckungsakte gegen Bürger nur in eigener Person vornehmen dürfe (Göschel, S. 110, 12 ff., 22 f., 33 f.). Man hat diese und andere Stellen zu einseitig dazu verwendet (vgl. Frölich, S. 82), aus ihnen eine im wesentlichen subalterne Fronbotentätigkeit des Schultheißen herauszulesen. Am weitesten ging hierin Weiland (Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 52). Aber auch Frölich scheint uns trotz seines Einspruchs gegen Weiland (S. 79 N. 4) die Exekutive des Schultheißen noch zu einseitig zu betonen (vgl. Frölich, S. 16, 22 f., 73, 79 ff.). Zudem muß auch bei Stellen wie derjenigen im Statut von 1290, das die Vorladung von Bürgern allein

auf dem Markte gestattet, damit gerechnet werden, daß die Schultheißen sich der Büttel als Ladungsorgane bedient haben können (so auch Frölich, S. 80 und besonders S. 81 zu N. 4 f.), und darf nicht übersehen werden, daß neben diesen Sätzen betreffend Vorladungen die Richterstellung der Iudices steht, nicht weniger, daß wichtige vollstreckungsrechtliche Akte in alter Zeit überall dem Richter selbst oblagen (vgl. Frölich, S. 82 f., der selbst hervorhebt, daß der Schultheiß im Bereich seiner eigenen Gerichtsbarkeit mit selbständiger Vollstreckungsgewalt ausgestattet erscheint; über die Tätigkeit der Büttel insbesondere vergleiche Frölich, S. 85 ff.). All jene Stellen über Vollstreckungshandlungen des Schultheißen ertragen darum ein solches Argumentieren gegen die Richterstellung des Schultheißen nicht, da die letztere sicher die Hauptsache ist, wenn man die Gerichtsfigur der Goslarer Iudices charakterisieren will. So möchten wir auch den schon eben zitierten Satz, daß der Schultheiß Vorladungen und Verhaftungen von Bürgern nur auf dem Markte selbst vornehmen dürfe (Göschel, S. 110, 22 f.; dazu Statut von 1290, UB. II, 412), als ein Zeugnis für die echte Marktrichternatur der Iudices ansprechen. Während der Schultheiß Gäste überall, also vor allem auch in ihren Herbergen, belangen darf, ist jener Satz eine anscheinend singuläre, sehr weitgehende Bürgerfreiheit in offener Erstreckung des Hausfriedensgedankens (gute Bemerkungen dazu bei Frölich, S. 80 f., zu N. 6).

Mögen daher auch dem Schultheißen Ladungs- und Vollstreckungshandlungen aufgebürdet sein, mag sich anderseits in der Einsetzung der Iudices durch den Vogt (vgl. Frölich, S. 15 N. 4) sowie in den dem letztern vorbehaltenen Zuständigkeiten (um Overböre, Verfestung, subsidiäres Eingreifen, Göschel, S. 65, 36 f., 110, 41 f.) eine durchaus typische Abhängigkeit des Schultheißengerichts vom stadtherrlichen Hochrichter offenbaren: all das darf nicht abhalten, in der eigenen Rechtsprechung den Kern seiner Stellung zu erblicken. Wie er nach bekanntem landrechtlichen Vorbild selbst Richter über den Vogt sein kann (Göschel, S. 83, 20 ff.; S. 376), so ist sein Richteramt in jedem Falle die Hauptsache. Weder eine Auffassung der Goslarer Iudices als fronbotenartiger Hilfsorgane oder sonstwie nachgeordneter Hilfsrichter des Vogtes ohne selbständige Amtsumgrenzung, noch viel weniger eine solche als von der Bürgerschaft gewählter Gemeindeorgane wird den Tatsachen gerecht. Nur ihre Betrachtung als Marktrichter bietet die Lösung, da die Iudices trotz mancher eigenartiger Züge und trotz der ungewöhnlichen Richtermehrheit in den Hauptlinien die typischen Eigentümlichkeiten des Iudex fori nicht verleugnen.

4. Nach diesen Feststellungen sei es gestattet, einen Blick auf die Ausprägung der gerichtlichen Auffassung zu werfen, die diese zu Goslar erfahren hat; nicht, um davon ein abschließendes Bild zu geben, sondern auch hier lediglich zur Erkenntnis des Forschungsstandes. Auf den Früheren, insbesondere auf Göschen, Planck und Bode weiterbauend, sind Frölich (S. 73 ff.), vor allem aber Feine (S. 87 ff., 143 ff.) dem Probleme nachgegangen. Die Entwicklung des Goslarer Auffassungswesens empfängt ihre Eigenart aus wenigen grundlegenden Tatsachen. Davon ist die erste die, daß die Auffassung in Goslar dauernd ein rein gerichtlicher Akt blieb und nicht, wie so oft, in ein formloseres Verfahren vor dem Rat ausmündete. Das ist von Feine (S. 87 ff.) gut herausgestellt. Der Rat erlangte nur frühzeitig eine obligatorische Beteiligung daran, ursprünglich durch Gesamtmitwirkung, bald nur mehr durch Entsendung von zwei bis drei Ratmännern zum Auffassungsakt (Statuten, S. 26, 33 f.; Frölich, S. 74, 77 f.). In beiden Fällen sind aber die Ratmänner zweifellos lediglich als Dingleute qualifizierter Art aufgetreten und fügten sich so dem gerichtlichen Akte ein (Feine, S. 88 f.). Ferner konnte der obligatorische Veräußerungsvertrag in verpflichtender Weise vor dem Rate allein geschlossen werden (Statuten, S. 26, 33 f.; dazu Frölich, S. 78, Feine, S. 143). Im Ergebnis wurde damit freilich eine Ratskontrolle über die erfolgten Auffassungen erzielt, die namentlich auf die Durchführung der Amortisationsgesetze des Rates abzielte. Die zweite Besonderheit des Goslarer Auffassungsrechtes liegt darin, daß trotz des Erwerbes der Vogtei durch den Rat und der ihm folgenden Uebertragung des Friedewirkungsaktes auf die Iudices bzw. auf den Iudex der belegen Sache der Vogt noch immer mit dem Vorgang verbunden blieb und seinerseits über die erfolgte Uebertragung urkundete (vgl. oben S. 223; dazu Frölich, S. 21, 67; Feine, S. 144 f.). Diese Vogturkunde, als Gerichtszeugnis von Fall zu Fall erteilt, ließ nach ausdrücklicher Vorschrift der Statuten (Statuten, S. 30, 21 ff.; Feine, S. 89) eine konkurrierende Beurkundungstätigkeit des Rates nicht aufkommen (Frölich, S. 69 f., Feine, S. 144 f.) und hat es in der Hauptsache verursacht, daß Goslar nicht zu einem Grundbuch gelangte.

Für die Ausgestaltung des Auffassungsaktes im einzelnen haben Frölich und Feine manche erwünschten Beobachtungen gemacht, ohne doch gerade hier Abschließendes zu bieten. Die Tatsache, daß bis tief ins dreizehnte Jahrhundert der Vogt als Hochrichter auch für Auffassungen zuständig war und daß später diese Richteraufgabe zugleich mit der Abhaltung der drei echten Dinge auf die Schultheißen überging, legt die Annahme nahe, daß auch in Goslar, wie im Sachsen-

spiegelrecht, der gerichtliche Akt der Friedewirkung vormals auf diese drei echten Dingtage beschränkt gewesen sei. An Derartiges denkt Frölich (S. 75 ff.). Er muß darum die in den Statuten ausgesprochene Vornahme des gerichtlichen Auflassungsaktes auf dem Grundstücke (›up der were‹) selbst als Vereinfachung eines älteren Verfahrens vor dem echten Vollding ansehen. Das scheint aber bedenklich, da wir in den Urkunden kaum einen voll einwandfreien Beleg für eine Goslarer Auflassung vor dem echten Ding überkommen haben. Lediglich die ›omnes cives Goslarienses‹ in einer Urkunde von 1147 (UB. I, 208; Frölich, S. 18 N. 6) können dafür ins Feld geführt werden; hier handelt es sich aber um den besonderen Fall der Uebertragung des Erbpatronatrechtes einer Kapelle an eine Bürgerfamilie, also um einen kirchlichen Vorgang, an dem die Gesamtheit interessiert war. Seit dem dreizehnten Jahrhundert begegnet jedenfalls nur eine, zu beliebiger Zeit auf der Hofstätte selbst vorzunehmende Form der gerichtlichen Auflassung in einem mehrgliedrigen Rechtsakte. Die Gerichtlichkeit desselben betont Feine mit Recht (S. 143 f.); man beachte z. B. die Worte ›in richtes stad‹ in UB. III, 814. Als Richter fungierte, wie wir wissen, zunächst der Vogt unter Beisitz der Iudices vor einem aus Ratmannen und schlichten Dingleuten gebildeten Umstand von fünf bis sieben Personen. Das ist jedenfalls das Bild, wie es die wenigen erhaltenen Auflassungsurkunden des dreizehnten und bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ziemlich deutlich bieten (vgl. UB. III, 174, III, 814, IV, 58, 115). Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wird dann der auch durch die Statuten bezeugte Zustand stätig, daß ›in richtes stat‹ vor den Schultheißen bzw. bald vor einem Schultheißen, außerdem vor zwei Ratmannen und einigen Dingleuten die Auflassung an Ort und Stelle vorgenommen wird und nach Erledigung des zusammengesetzten, mehrere Tage umfassenden Vorgangs Richter und Umstand als Dingzeugen sich vor den Vogt begeben, der nun seinerseits wiederum an Gerichts Statt und unter Zuziehung einiger weiterer Dingleute urkundliches Gerichtszeugnis darüber giebt, daß die Veräußerung rechtmäßig vollzogen worden sei (vgl. den typischen Text UB. IV, 504, Urk. v. J. 1354). Das noch im vierzehnten Jahrhundert ersichtliche Interesse des Rates an der Festhaltung der drei echten Dinge durch den Schultheißen läßt, wie schon angedeutet, vermuten, daß vielleicht auf ihnen eine endliche Stätigung der rechten Gewere stattgefunden haben könnte, nach vorausgegangener Friedewirkung im Verfahren auf der Hofstätte selbst. Doch spricht das auf Goslarer Recht beruhende Rechtsbuch nach Distinktionen (I, 46 Dist. V) dagegen. Hier wird die landrechtliche Auflassung vor gehegtem echten Ding in bewußten Gegensatz

gestellt zum Goslarer Kaiserrecht der Realinvestitur auf der Were selbst. Jedenfalls reichen darüber und über den inneren Aufbau der Realinvestitur die knappen skizzenhaften Ausführungen von Feine (S. 144) nicht aus, um Klarheit zu schaffen (vgl. Statuten 14, 4 ff., 26, 17 f., 27, 25 ff.). Wie verhalten sich inhaltlich und zeitlich gerichtliches Aufgebot auf der Were, Sessio triduana, Friedewirkung, nochmalige Sessio triduana (Rechtsbuch nach Distinktion a. a. O.)? Es hätte hier nahegelegen, die von G. Bückling (Deutschrechtl. Beitr. VI, 2) aufgeworfenen Fragen weiter zu verfolgen (vgl. jetzt K. Wahle in MIÖG. S. 35, 166 ff.). Auch die oberdeutschen Parallelen, die der Unterzeichnete mit A. Maurer im Konstanzer Häuserbuch festgestellt hat, wären der Beachtung nicht unwert gewesen. Zu der interessanten Frage aber, wie die alte Wortzinspflicht des Goslarer Marktlandes mit der Auflassungsform des Goslarer Rechts in Einklang zu bringen sei, wäre eine Stellungnahme erwünscht, nachdem durch B. Schneider (Deutschrechtl. Beitr. VIII, 3) der bedeutsame Gegensatz im Auflassungsrecht der Wortzinsgüter und der freieigenen Marktliegenschaften herausgestellt worden ist. Es wäre hier Ort und Gelegenheit gewesen, die Forschungen Schneiders an einem wichtigen Punkte zu vertiefen, wie dies P. Rehme in der ZRG. 34 S. 610 gewünscht hatte. Wenn trotz des vom Goslarer Marktland entrichteten Wortzinses die vollwertigen Formen der Auflassung freien Eigens offenbar frühzeitig eindringen (vgl. Schneider, a. a. O. S. 271 ff.), so scheint der Zinsleihgedanke gegenüber dem königlichen Stadtherrn deshalb in Goslar früher als anderswo verblaßt zu sein, weil die Wortzinsen schon von Heinrich III. an das Domstift vergabt, damit aber dem Stadtherrn entfremdet und so zu einer in dritte Hände gelangten Reallastberechtigung verflüchtigt wurden. Jedenfalls sprechen die Statuten offenbar bereits traditionell von Erbgut der Goslarer Bürger und seiner Auflassung.

5. Ist somit das Auflassungsrecht der alten Kaiserstadt am Harze auch für zukünftige Forschung noch ein dankbares Gebiet, dessen Weiterverfolgung schöne Ergebnisse verspricht, so gilt nicht dasselbe von einem anderen Problem der Goslarer Verfassungsgeschichte, von den Außengerichten. Auch hier haben sich Frölich und Feine anerkennenswerterweise abgemüht, uns vorwärts zu bringen, ohne doch auch in diesem Falle ein allseitig befriedigendes Bild bieten zu können. Aber hier liegen eben zum Teil die Schwierigkeiten so tief und ist der zu weiterer erfolgreicher Arbeit nötige Quellenstand so dürftig, daß dabei in erheblichem Umfange über Vermutungen nicht hinauszukommen sein wird. Wir haben das schon oben (S. 221 u. 227) berührt. Jetzt sei noch in Kürze darauf näher eingegangen.

Die verfassungsgeschichtlichen Möglichkeiten einer Deutung der Goslarer sogenannten kleinen Gerichte außerhalb des Marktbezirks wurden schon einleitend hervorgehoben. Das wichtigste dieser alten Gerichte ist die kleine Vogtei über Wasser (*advocatia minor trans aquam*), jenseits der zwischen Markt und Pfalzbezirk hinfließenden Abzucht, einer früher künstlichen Ableitung der Gose. Der sicheren Deutung der einzelnen dieser kleinen Gerichte stehen schwankende topographische Angaben, schwer zusammenzustimmende Stellen der Statuten und das völlige Fehlen von Nachrichten aus der ältesten Zeit dieser Sonderbildungen im Wege. Wir hören bald von mehreren ›lütteken gherichten‹, bald nur von einem; bald von mehreren Vogteien, bald nur von einer ›*advocatia minor*‹, d. i. derjenigen über das ›*iudicium trans aquam*‹; das letztere Gericht über dem Wasser scheint bald identisch zu sein mit einem als Gericht ›*up deme hove*‹ bezeichneten Gerichtssprengel, bald im Gegensatz dazu zu stehen; ein weiteres Außengericht ›*up der Reperstraten*‹ ist besonders in Dunkel gehüllt. All diesen unmittelbar vor Goslars Mauern sich dehnenden Außengerichten stehen aber noch als weitere Gerichte gegenüber das Berggericht auf dem Rammelsberg und das Forstding im Königswalde; endlich begegnet das Domparadies als Versamlungs- und Gerichtstätte der Montanenkorporation.

Gegenüber tastenden Interpretationsversuchen der Früheren hatte Bode (UB. I, 50 ff., II, 81 ff.) zwei Fortschritte erreicht. Einmal dadurch, daß er gegenüber Weiland den Gegensatz zwischen der kleinen Vogtei über dem Wasser und dem Berggericht vor der Zehntbank des Rammelsberges dargetan und die rein bergrechtliche Gerichtsbarkeit des letztern, damit aber auch seine jüngere Bildungsstufe erwiesen hat; nicht weniger dadurch, daß er als Gerichtsstätte des ›*iudicium trans aquam*‹ den Dikhof des alten Montanen- und Ministerialengeschlechts von dem Dike (*de Piscina*) in dem seit dem sechzehnten Jahrhundert verschwundenen Bergdorf ziemlich sicher nachweisen konnte. Dagegen setzte er sich mit den Statuten in Widerspruch, wenn er (UB. II, 82 f.) nur ein kleines Gericht außerhalb des Marktgebietes annehmen wollte und den Dikhof und das Gericht auf der Reperstraße (= Seilerweg) lediglich als dessen verschiedene Dingstätten hinstellte. Wer aber auch mit Bode im Gericht auf dem Dikhof das Gericht der freien Montanen und Silvanen erblickt, wird doch seiner weitem Annahme, in der auf dem Areale des Dikhofes erbauten St. Johanneskirche auch die Kirche der Montanen schlechthin anzusehen, zurückhaltend gegenüberstehen; weil doch die Montanen auf dem Frankenberg in der Frankenger St. Peterskirche schon viel früher, seit 1108, eine parochiale Selbst-

ständigkeit besaßen. Es ist die bereits oben (S. 227) von uns angedeutete Schwierigkeit. Hinsichtlich des ersten Punktes, Einheit oder Mehrheit der kleinen Gerichte, ist namentlich geltend zu machen, daß, wenn auch die Statuten des vierzehnten Jahrhunderts vereinzelt nur ein kleines Gericht nennen (besonders Göschen, S. 98, 27 ff.), in zahlreichen andern Stellen die Mehrheit der kleinen Gerichte außerhalb des engern Stadtgebietes völlig gesichert ist. Vgl. namentlich Statuten 35, 21 f. (Beweis getanen Friedbruchs mit den Schreimannen vor jedem Goslarer Gericht, nicht nur vor dem Gericht, in dem die Schreimannen seßhaft sind: ›mit den selven irtughet he wol in den anderen gherichten unser stad unde up dem hove unde up der Reperestraten«); Statuten, S. 52, 16 ff. (Bekreuzigung in die Overhöre im Gericht des Wohnsitzes, und zwar ebenso, wie ›in deme groten gherichte«, so ›in den richten over deme watere oder up deme hove«); Statuten, S. 61, 30 f., 65, 27 f. (hier ein Vogt, aber mehrere Gerichte ›over deme watere«); Statuten, S. 65, 36 ff., 92, 16 f. (ein Vogt ›in den lütteken richten«). Schon Göschen hatte denn auch allein auf Grund der Statuten zwei Gerichte ›over deme watere«, deren eines sich ›up der Reperestraten« befindet, angenommen, während er das Gericht ›up ‚deme hove« als ein von diesen beiden verschiedenes drittes Gericht, nämlich als das Vogtgericht am Kaiserhause deutete. Gegenüber Bode bekennen sich nunmehr auch Frölich und Feine mit Recht zur Mehrheit der kleinen Gerichte, Berggericht und Forstdinge immer abgerechnet. Frölich (S. 31 ff., besonders S. 35) konnte (S. 42 f.) die Mehrheit der Gerichte unter einem Vogt durch ein urkundliches Zeugnis von 1356 stützen und die Schwierigkeit eines gleichzeitigen Nebeneinander mehrerer kleiner Gerichte mit nur einem Vogte durch die Erklärung ausräumen, daß der Goslarer Rat nach dem Erwerbe der kleinen Vogtei (1348) die mehreren kleinen Gerichte durch einen vom Rat bestellten Vogt verwalten ließ. In der Tat sind darum auch die auf ein ›lüttekes gerricht« hinweisenden Stellen der Statuten nivellierenden Tendenzen der Ratspolitik zuzuschreiben. In der Tatsache der Mehrheit der kleinen Gerichte liegen darum die alten verfassungsgeschichtlichen Bildungen mit all ihrer Schwierigkeit. Frölich, der Berg- und Forstgericht zu gesonderter Betrachtung zurückstellt, rechnet darum mit Recht mindestens mit zwei alten Außengerichten. Er übernimmt mit einigem Zögern (S. 33 ff.) Bodes Deutung der Identität zwischen kleiner Vogtei und dem Gericht auf dem Dikhofe (S. 39 ff.). Hinsichtlich des Gerichts auf der Reperstraße ist Frölich der Meinung, daß es nicht mit dem Gericht der Montani im Zusammenhang stehen könne.

Ueberhaupt läßt Frölich in der historischen Deutung dieser

kleinen Gerichte völlig unbefriedigt; umso befremdlicher, als schon Rietschel (Markt und Stadt, S. 91 f.) den Gedanken in die Diskussion geworfen hatte, die kleine Vogtei ›trans aquam‹ aus dem Fronhofbezirk der Kaiserpfalz und seiner gerichtlichen Sonderstellung heraus zu erklären. Allerdings hat sich Rietschels Annahme, es könnte das Bergdorf der ›advocatia minor‹ das alte namengebende Dorf Goslar gewesen sein, nach neuesten Feststellungen von Franz Beyerle (ZRG. Bd. 35, 1914 S. 579 N. 2) nicht halten lassen. Die Annahme eines bald nach der Pfalzgründung ins Leben getretenen grundherrlichen Fiskalbezirks mit Fronhofgerichtsbarkeit, der weitere Kern von Rietschels Meinung, wird durch diese Zurückweisung aber nicht in Frage gestellt. Frölich schlägt nur gelegentlich in seiner Einleitung (S. 9) den Gedanken der grundherrlichen Gerichtsbarkeit über die Fiskalinen an, ohne ihn bei seiner Erörterung der kleinen Gerichte weiterzuverfolgen. An diese tritt er vielmehr mit seinem von uns schon zurückgewiesenen Leitgedanken ›des Auseinanderbrechens‹ des Reichsvogteibezirks heran (S. 27). Indes, selbst wenn wir seiner Ansicht der Identität von Montanengericht, Dikhofgericht und Iudicium trans aquam beipflichten wollten, so verlegt Frölich seine Entstehung sichtlich viel zu spät in die Zeit um 1219 (S. 30) oder gar erst um 1290 (S. 48 f.); was er im Zusammenhang damit gegen Rietschel vorbringt (S. 49 N. 1), befriedigt keinesfalls. Der Kritik des Frölichschen Buches durch Rietschel (Hist. Ztschr. a. a. O.) und Heymann (ZOG. Bd. 32 S. 495 f.) gegen diese späte Ansetzung ist mit Recht Feine (S. 15 ff.) beigetreten. Auch Feine schiebt allerdings Rietschels Deutung der kleinen Vogtei als eines ursprünglichen Fiskalingerichts zunächst beiseite (S. 4 f.). Er erkennt im wesentlichen im Bergdorf mit Dikhof und St. Johanneskirche, gestützt auf die Vorgänge von 1290, das Montanengericht. Er übersieht dabei nicht, daß beiden Auffassungen Schwierigkeiten im Wege stehen. Da die Besiedelung des Bergdorfgebietes nur allmählich erfolgt sei, die Kirche St. Johann nicht vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts auftrete, während die benachbarte Frankenbergkirche schon 1108 Parochialrechte erlangte, sei die Verbindung des Vogteigerichts auf dem Dikhofe rückwärts mit einem königlichen Fronhofgericht schwer zu erklären. Wenn aber anderseits der Frankenberg, der noch im dreizehnten Jahrhundert in den Befestigungsring der Stadt einbezogen wurde und auch nicht ›trans aquam‹ lag, der alte Sitz der Montanen ist und schon 1108 in der Pfarrgründung kirchliche Anerkennung fand, bleibt aufzuhellen, weshalb die Montanen nachmals in das benachbarte Bergdorf gelangt sind, und ungelöst, was aus der vermutlichen gerichtlichen Sonderstellung des Bezirkes Franken-

berg nach seiner Einbeziehung in den Mauerring geworden ist. Es ließe sich denken, daß infolge dieser letzteren Tatsache eine teilweise gerichtliche Verschmelzung des Marktes und der Montanenkolonie Frankenberg eingetreten ist (vgl. oben S. 226 f. das zu den vier *Iudices* Gesagte), während im übrigen als *Iudicium trans aquam* ein gesonderter Vogteibezirk weiterbestand, an dessen Fortgeltung noch im dreizehnten Jahrhundert die Montanen interessiert waren. Jedenfalls ist für die nachrichtenreichere Zeit seit dem dreizehnten Jahrhundert mit der Auffassung der kleinen Vogtei als eines königlichen Fronhofgerichts nicht mehr durchzukommen. Irgend eine frühe Beteiligung der Montanenkorporation an diesem Gericht, etwa ein Hinüberwachsen der bergmännischen Siedelung in sein Areal nach dem Zurücktreten Goslars als Kaiserresidenz, muß angenommen werden (so auch Feine, S. 18 und vor ihm Heymann, a. a. O). Feine übernimmt im übrigen Frölichs Standpunkt der Identität von kleiner Vogtei und Gericht auf dem Dikhofe. Ihren Ursprung erblickt er schließlich doch in einer Montanen und Fiskalinen umschließenden Gerichtsbildung, aus der dann der engere Bezirk Frankenberg ausgeschieden und unter den städtischen Zentralvogt gestellt worden wäre, während die in den alten Pfarrsprengel der Frankenger Kirche fallende Reperstraße bei dieser Eingemeindung außerhalb des Mauerrings verblieb. Damit gewinnt Feine einen Erklärungsversuch für das sonst so schwer zu deutende Sondergericht auf der Reperstraße im Sinne eines Absplisses aus der älteren umfassenden Montanenansiedlung. Trägt auch diese Deutung nicht über alle Zweifel hinweg, so befriedigt sie doch mehr als Frölichs Auffassung des letztgenannten Gerichts (S. 37 ff.) als eines Immunitätsgerichts im Anschluß an eine Johanniterkommende vor den Mauern der Stadt.

Bieten somit die Fragen der kleinen Gerichte vor Goslar der Zweifelspunkte noch immer genug, so gilt nicht ein Gleiches vom eigentlichen Berggericht auf dem Rammelsberg und von den Forstungen im Königsforst. Die Geschichte des besonderen bergrechtlichen Gerichts vor der Zehntbank des Rammelsbergs kann durch Bode (UB., I, 50, II, 80, 87 ff.) und Frölich (S. 28 f., 51 ff., 61 f., 114 ff.) als aufgeklärt gelten. Es reicht zeitlich nicht vor die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zurück; seine räumlichen Grenzen stehen genau fest. Vor diesem Gericht wurden insbesondere Berganteile aufgelassen; auch besaß das Gericht eine mit dem Bergbau zusammenhängende strafrechtliche Zuständigkeit. In die bergherrlichen und genossenrechtlichen Elemente dieser Gerichtsbildung rückte seit dem dreizehnten Jahrhundert der Goslarer Rat ein. Auch das letzte der Sondergerichte von Goslar, die Gerichtsbarkeit der Förster im königlichen, seit dem

Jahre 1235 herzoglichen Waldgebiet, zuständig besonders bei Veräußerung und Verpfändung von Wald- und Hüttenanteilen, im fünfzehnten Jahrhundert vorübergehend vom Goslarer Rat erworben, ist durch Bode (UB., II, 86 ff.) und Frölich (S. 28 f., 61 ff., 137 ff.) erfreulich aufgehellert worden. Es wird angenommen, daß die herzoglichen Förster als Richter der Forstdinge Nachfolger des Reichsvogtes in diesem Teile seiner alten Aufgaben gewesen sind.

6. Noch bleibt uns übrig, Feines Geschichte der Goslarer Ratsverfassung in Kürze zu beleuchten. Verhältnismäßig früh schon hat die Goslarer Bürgerschaft dieses Zentralinstitut der bürgerlichen Selbstverwaltung geschaffen, darum sind seine Anfänge in Dunkel gehüllt. Durch rechtsvergleichende Betrachtung sucht daher Feine die Lücke auszufüllen; freilich ohne zu voll überzeugenden Ergebnissen zu gelangen (vgl. hierzu Frölich, Hans. Geschichtsbl., a. a. O. S. 341, 343).

Als ältestes Organ der Marktgemeinde hat auch in Goslar das Burding, die Vollversammlung der Marktansiedler, zu gelten (Feine, S. 23 f.). Ob daneben, so bei Verwaltung der schon sehr früh an die Mercatores überlassenen Zuständigkeit in Gewerbesachen Ausschüsse tätig wurden, bleibt im Dunkeln; an eine Mitwirkung der stadtherrlichen Richter bei Handhabung dieser Gemeindebefugnisse glaubt Feine nicht (S. 25 f.). Um des weitern die Anfänge des Goslarer Rates im Tatsachenbild zu verankern, skizziert Feine zunächst seine Rechtstellung im Privileg von 1219, geht dann in zusammenfassenden Bildern den Parallelen anderer vorwiegend niederdeutscher Städte nach mit dem Ziele, von hier aus angesichts der Nachrichtenarmut des lokalen Goslarer Materials die Ursprünge des Goslarer Rates einigermaßen zu deuten. Im Bestreben, aus dem Fridericianum von 1219 auf den Rat bezügliche Sätze herauszulesen, geht Feine allerdings reichlich weit (vgl. auch F. Beyerle, a. a. O., S. 579 f.). Wird man auch zugeben, daß darin als Kontrollinstanz gegen den Vogt (Art. 31, 35, 36) der Rat in erster Linie in Betracht kommt, so ist doch unmittelbar von einem Rate in den betreffenden Sätzen nicht die Rede. Sicher ist dagegen, daß die Verwaltung der bürgerlichen Steuer (Art. 47) dem Rate oblag; auch die Ehrengabe der sechs Mark, die der Vogt aus Anlaß der den Bürgern eingeräumten Richterwahl empfängt (Art. 45), wird aus der Ratskasse entrichtet worden sein. Ob es angeht, die Gerichtsbarkeit der Bürger über Schlaghändel (sog. Pax dei, Art. 4) mit Rücksicht auf Statuten S. 48, 22 ff. als einen Zweig der Marktverwaltung anzusehen, sei dahingestellt. Zutreffender denkt Feine an eine Ratsurkunde, wenn (in Art. 30) für die Zulässigkeit der Klageerhebung gegen einen Bürger vor auswärtigem Gericht eine Bescheinigung der ›reliqui burgenses‹ über Rechts-

weigerung vor dem Goslarer Vogt gefordert wird. Deutlich weist das Haussuchungsrecht (in Art. 27) auf den Rat hin, dessen Abgesandte jedoch einen Richter zuziehen müssen. Dagegen dürfte es verfehlt sein, die ›Gerichtsgemeinde der burgenses‹ in Art. 15 und 9 mit Feine ohne weiteres auf den Rat zu beziehen. In beiden Fällen (Reinigungseide in Aechtersachen, Auffassung) sind, wie zum Teil schon oben bemerkt, die ›burgenses‹ als Gerichtsumstand zu verstehen, was nicht ausschließt, daß Ratmannen unter den Dingleuten sich befunden haben werden. Nur bei peinlicher Klage des Vogtes gegen einen Bürger (Art. 48) ist Anwesenheit des Rates direkt gefordert. Die treuhänderische Aufbewahrung von Nachlässen durch einen bürgerlichen Nachlaßpfleger (in Art. 34) erfordert dagegen wieder keine Mitwirkung des Rates, beruht vielmehr auf gerichtlicher Bestellung durch den Vogt. Auch richtet sich das Verbot privater Gefängnisse (in Art. 33) ersichtlich gegen jeden einzelnen Bürger und nicht, wie Feine in Anlehnung an Weiland meint, in erster Linie gegen ein etwaiges Ratsgefängnis.

Für die Entstehungszeit des Goslarer Rates knüpft Feine (S. 34) an die Ansicht Rietschels über die Stadtgründungen Heinrichs d. L. und seine freiheitlichen Privilegien an. Ist diese Auffassung auch neuerdings stark bestritten (vgl. zuletzt namentlich das orientierende Referat von G. v. Below in MIÖG., Bd. 35, S. 381 ff.), so bleibt doch soviel übrig, daß gerade einzelne Welfenstädte, wie Lübeck und Braunschweig(-Hagen), in der Ratsgeschichte zeitlich mit an der Spitze stehen und sich durch spontane Schöpfung des Ratskollegs auszeichnen. Während z. B. Magdeburg als älterer Typ lange Zeit nur ein Schöffenkolleg lebenslänglicher Schöffen kannte (Feine, S. 36 f.), fehlt, wie in den Gründungen des Löwen, so auch in Goslar eine fest organisierte Schöffenverfassung (ebd. S. 42 f., vgl. oben S. 222). Als Vorläufer einer entwickelteren Ratsverfassung können daher nur etwa jene Ausschüsse der Burdingsversammlung in Betracht kommen, wie sie im Halberstädter Privileg von 1105 begegnen (Feine, S. 43). Bei Vertretung städtischer Interessen nach außen, so wenn die ›optimi cives Goslarienses‹ 1108 den Bischof von Hildesheim um Verleihung der Pfarrechte für die Frankenberger Kirche angehen, lassen sich solche Vertretungsakte der Gesamtbürgerschaft früh feststellen. Die erste Erwähnung des Rates erblickt Feine (S. 45 f.) in Urkunden von zirka 1160 bzw. 1166 (UB. I, 245, 258), worin sich als Zeugenvermerk die Worte ›in presentia Heremanni advocati et nominatissimorum civium Gosl.‹ finden. Sie veranlaßt ihn zu der Vermutung, daß die Anfänge des Goslarer Rates der bürgerfreundlichen Politik des Löwen zuzuschreiben sein dürfte, der von 1152—1168 den Reichs-

vogteibezirk Goslar von Friedrich I. zu Lehen hatte (S. 50); vgl. dagegen die gewichtigen Bedenken von Frölich, Hans. Geschichtsbl. a. a. O., S. 343 ff., ähnlich Franz Beyerle a. a. O., S. 579. Gesichert scheint auch uns die Existenz des Rates durch die weiteren von Feine herangezogenen Urkundenzeugnisse seit 1210 (UB. I, 384; vgl. Frölich, Hans. Geschichtsbl. a. a. O., S. 345 N. 2). Sie führen unmittelbar zum Fridericianum von 1219 hin.

Die Zeit zwischen diesem grundlegenden Verfassungsprivileg und der Statutensammlung des vierzehnten Jahrhunderts hat in der alten Kaiserresidenz den Untergang der Reichsherrlichkeit und die bedeutungsvollsten inneren Umgestaltungen des Verfassungslebens heraufgeführt, ohne daß die urkundliche Ueberlieferung reich genug wäre, um auch nur alle wichtigen Punkte aufklären zu können. Das zeigt besonders die weitere Geschichte des Goslarer Rates. Sicherlich erlangt z. B. derselbe schon im dreizehnten Jahrhundert gegenüber dem älteren Burding der Gemeinde so sehr das politische Uebergewicht, daß sich kaum erweisen läßt, in welcher Form gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Gesamtbürgerschaft mitwirkte, wenn in den Rechtsakten der Stadt die *universitas civium* als mithandelnd bezeichnet wird (Feine, S. 54 f.).

Um die Zusammensetzung des Goslarer Rates in dieser seiner ersten Blütezeit klarzulegen, untersucht Feine den Wandel der rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Goslarer Bürgerrechts (S. 59 ff.). Schon vor 1219 muß die ursprünglich vorhandene liegenschaftliche, auf Besitz städtischen Erbeigens aufgebaute Grundlage im Prinzip verlassen worden sein (Friderician. Art. 39), mag auch im übrigen darin und noch in den Statuten die große Bedeutung des Erbeigens überall zutage treten (Feine, S. 59 f.). Noch im dreizehnten Jahrhundert muß die Aufnahme in die Bürgerschaft gegen Erlegung eines Bürgergeldes, worüber ein Statut von 1308 vorliegt, aufgekommen sein. In der alten Zeit der Reichsherrlichkeit waren Ministeriale und andere Ritter in der Goslarer Bürgerschaft zahlreich vertreten. Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts tritt das ritterliche Element zusehends zurück, so daß es für den Aufbau des Goslarer Patriziates keine nennenswerte Rolle gespielt hat (vgl. Feine, S. 66 f.). Nur die Münzergenossen machten hierin eine leichtbegreifliche Ausnahme. Schon eine Ratsliste von 1269 enthält keinen ritterlichen Namen mehr (Feine, S. 60 f., 67). Im Jahre 1288 veräußerte, durch den Rat gedrängt, die alte Ministerialenfamilie von dem Dike ihren Stammsitz im Bergdorf an den Rat, der ihn niederreißen ließ; der Erwerb und die Niederlegung anderer fester Burgsitze in der Nachbarschaft treten um dieselbe Zeit hinzu und künden den demokratischen Zug

der Zeit und den Untergang der alten Reichsherrlichkeit (Feine, S. 61). Wenn demungeachtet innerhalb der Goslarer Bürgerschaft eine patrizische Oberschicht entstand, deren Namen unter den Ratmannen und Vögten des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts immer wiederkehren, so sind diese Geschlechter, von den, wie eben bemerkt, zum Teil aus der Reichsministerialität hervorgegangenen Münzengildegenossen abgesehen (vgl. Priv. von 1219 Art. 38), aus den Reihen der Mercatores herausgewachsen, ohne daß sich für sie ein gildeartiger Abschluß des bevorzugten Genossenkreises nachweisen ließe (vgl. hierher treffende Bemerkungen von Frölich, Hans. Geschichtsbl. a. a. O. S. 354). Den Kern bildeten die in Handel und Gewerbe reich gewordene Familien, vor allem die Angehörigen der Gewandschneidergilde. Jedoch lieferte auch die Krämergilde eine Reihe der angesehensten Häuser (Feine, S. 62 f.). Als Gesamtheit stand die alte von den Königen privilegierte Korporation der bergbautreibenden Montanen und Silvanen außerhalb der Bürgerschaft und ihres Gerichtsverbandes; was nicht hinderte, daß gewiß einzelne Montanen früh auch in die Bürgerschaft Eingang fanden. Die Einbeziehung des Frankenberges in den Mauerring kann dies nur begünstigt haben (ebenso jetzt Frölich, Hans. Geschichtsbl. a. a. O., S. 355). Den zünftlerischen Abschließungstendenzen standen aber die Montanen während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts feindselig gegenüber. Es ist einer der charakteristischen Züge der Goslarer Verfassungsgeschichte, dieser oft sehr scharfe Konflikt der Montani mit den Handwerkern und ihrem Zunftzwang, der noch dadurch eine eigenartige Färbung annimmt, daß sich das Goslarer Patriziat trotz seiner teilweisen Zusammensetzung aus den Zünften im Verein mit den Montanen der Preis- und Gewerbepolitik der Zünfte lange entgegenstemmte (Feine, S. 65 f.). Man versteht dies leicht, wenn man die Feststellungen Feines hinzunimmt, denen zufolge der Goslarer Rat seit dem letzten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts unter vorwiegendster Beteiligung der patrizischen Münzergilde, der Gewandschneider und in weiterem Abstände der Krämergilde gebildet wurde, während einfache Handwerker nur ganz vereinzelt darin Aufnahme gefunden haben können (ebd. S. 67 f.). In der Richtung auf einen patrizischen Abschluß des Rates wirkte auch die ins dreizehnte Jahrhundert fallende Umgestaltung der Ratswahl. Die Wahl der Ratmannen durch das Burding der Gesamtbürgerschaft weicht einem Kooptationsverfahren (S. 68). Eine feste Zahl und Amtsdauer der einzelnen Ratsmitglieder ist zunächst nicht zu konstatieren; manches spricht für die Zwölfzahl (a. a. O. Frölich, Hans. Geschichtsbl. a. a. O. S. 350) und für die Heranziehung des ab-

gegangenen Rates zur Bildung eines weiteren Rates schon für das ausgehende dreizehnte Jahrhundert.

Das tiefeinschneidende Jahr 1290 führt in der Goslarer Verfassung eine neue Zeit herauf (Feine, S. 91 ff.). Im Streit zwischen Stadt und Montanenverband behielt zwar der letztere nochmals seine Selbständigkeit, mußte aber die städtische Gewerbeordnung, mußte Gilden und Zunftzwang anerkennen. Gleichzeitig erlangten die Gilden in der Ratsverfassung endgiltig ihre Stellung zuerkannt. Die unter Mitwirkung der Montanen zustande gekommene Aufzeichnung der Statuten in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bildet den Höhepunkt der städtischen Selbständigkeit. Goslar bemächtigte sich damals zusehends der Bergrechte, erwarb die Außengerichte und hat noch im Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts den völlig darniederliegenden Bergbau einer Nachblüte entgegengeführt. Im Jahre 1407 wurde die verschuldete Montanenkorporation aufgelöst und eine neue Gewerkschaft unter Ratsaufsicht gegründet (Feine, S. 100 f.). Schließlich haben starke Zunftunruhen in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts eine weitere Demokratisierung des Rates heraufgeführt. Freilich blieb auch über jenen untern Zeitpunkt hinaus vieles vom alten Rechtszustand in Kraft; so konnte Feine eine Verfassungsschilderung von 1682 für die Aufhellung der spätmittelalterlichen Zustände mitverwerten. Treffende Beobachtungen widmet er sodann der weiteren Vertretung des »gemeinen Rates« (S. 104 ff.), der Heranziehung des abgegangenen zum amtierenden Rate, insbesondere zur Sicherstellung von Rechtsakten, welche die Amtsdauer des sitzenden Rates überdauern sollten (S. 109 ff.); ferner dem dreijährigen, später allerdings nur noch zweijährigen Turnus derselben gewählten Ratsmännern (ebd.); weiter dem Kollegium der nach Feines Ansicht patrizischen Sechsmännern, dem im vierzehnten Jahrhundert die Kooptation des Rates anvertraut war und das noch von König Rupprecht als Heimlicherkolleg privilegiert wurde (Feine, S. 113 ff., 121 f.), bis es zufolge des Zunftaufstandes von 1445 durch Hinzufügung von acht Gildemännern demokratisiert wurde (S. 152 f., a. A. Frölich, Hans. Geschichtsbl. a. a. O., S. 354 f. und F. Beyerle, a. a. O. S. 550 f.); weiter der Heranziehung ausgedienter Altratmännern als »wisere« oder »wiseste«, welche auf Verlangen die Erfahrungen ihres Alters dem sitzenden Rate liehen (S. 112 f.). Endlich seien die Abschnitte notiert, welche Feine den Bürgermeistern (S. 120 f.) und andern Ratsämtern (S. 122 ff.) widmet. Zu all diesen Punkten verspricht F. Beyerle nach Verzeichnung und Verarbeitung des spätmittelalterlichen Stadtbücherbestandes weitere Aufschlüsse.

Aus den Kapiteln, in denen Feine Einzelseiten aus dem Ge-

schäftskreis der Ratsverwaltung beleuchtet, genügt es, einige Punkte hervorzuheben. Auf Kosten der sinkenden königlichen Stadtherrschaft hat der Rat seine Aufgaben ständig weiter gesteckt. Der Rat dringt in den Geschäftskreis des Vogtes ein (Feine, S. 58); so treten die Rechte des letztern hinsichtlich der Straßen und Befestigungsanlagen schon im dreizehnten Jahrhundert sehr zurück (S. 69 f.). Schließlich mußte der in Abhängigkeit vom Rat gekommene Vogt in einer interessanten Rechtsmitteilung an Quedlinburg das Selbstbestimmungsrecht des Rates unumwunden anerkennen (S. 70). Die Beziehungen des Rates zum Reich zeigen sich sodann noch immer in Bede, in Zoll, in einer durch ein Schirmgeld anerkannten Schirmgewalt des königlichen Stadtherrn, vor allem aber in den mannigfaltigen königlichen Verpfändungsakten, die auch der alten Kaiserresidenz nicht erspart blieben (S. 92 ff.). Die Abgaben ans Reich bilden zugleich die Unterlage für die Entwicklung des eigenen Steuerwesens, dem Feine (S. 79 ff., 125 ff.) eine anschauliche Schilderung gewidmet hat. Als weiteres Gebiet der Ratstätigkeit stellt Feine Marktpolizei und Gewerbeaufsicht dar. Für das Unbestimmte, was die Aufhellung der älteren Marktpolizei des Rates notgedrungen haben muß — hier scheint uns besonders die marktrichterliche Stellung der Iudices nicht in Rücksicht gezogen zu sein (Feine, S. 71 ff., vgl. oben S. 225) — entschädigt die gute Skizze, die er von der älteren Zunftgeschichte Goslars entwerfen konnte (S. 74 ff.). Königliche Innungsprivilegien, die den Zunftzwang verleihen, zeigen noch bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts die königliche Stadtherrschaft im Bestande; zeitweilig zeigen dabei innungsfeindliche Tendenzen (so insbesondere im Fride-ricianum von 1219) die Stadtherrschaft auf der Seite der Montanen. Andererseits entwickelte sich schon im selben dreizehnten Jahrhundert eine Statutargewalt und Gewerbeaufsicht des Rats über die Zünfte. Ihm schwören jetzt alljährlich Gilden und Gemeinheit (S. 101 f.). Die weiteren Ausführungen Feines zur Gewerbeverwaltung (S. 133 ff.) unterrichten über die Ratsgesetzgebung auf gewerblichem Gebiete, über den Kampf des Rates um die Marktstände, über Maß- und Gewichtspolizei des Rates, endlich über die Ratskontrolle gegenüber den Gilden. Die Stellung des Rates zur Gerichtsbarkeit endlich, die Feine ausgiebiger erörtert hat, ist von uns schon oben im Zusammenhang mit den Fragen der Gerichtsverfassung erörtert worden. Sie zeigt im Vergleich mit andern Städten eine auffallende Zurückhaltung. Zwar sehen wir den Rat seit dem Erwerb der Vogtei (1290), in höherem Grade noch seit dem Hinzuerwerb auch der kleinen Außengerichte, im wesentlichen im Besitze der Gerichtshoheit (S. 85 ff., 138 ff.). Im übrigen läßt der Rat die alten Richter unangetastet, Verschiebungen

in den Zuständigkeiten zwischen Vogt und Iudices abgesehen, beschränkt sich auf den Ausbau von Kontrollrechten, so im Auflassungsverkehr, und entfaltet eine Eigengerichtsbarkeit nur in untergeordnetem Maße (S. 139 ff.) als Gericht über Gildestreitigkeiten und als Berufungsinstanz über dem Stadtgericht. Als eine interessante Verschärfung des Rechtszuges auf den Rat begegnet die Berufung auf das Statutenbuch der Stadt, das ›wedder teen an dat bok‹ (S. 141). Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfüllt der Rat durch Beurkundung von Rechtsgeschäften (S. 148 f.), in Vormundschafts- und Erbsachen (S. 149), seit einem Privileg Wenzels von 1380 auch als Testamentsbehörde (S. 150); vor allem aber durch seine von uns oben skizzierte Mitwirkung im Liegenschaftsverkehr.

Göttingen

Konrad Beyerle

Percy Gardner, *The Principles of Greek art*. New York 1914, The Macmillan Company. XVII u. 352 S. 8°. Mit 112 Abbildungen.

›*The principles of Greek art*‹ nennt der Verfasser, einer der namhaftesten englischen Archäologen, sein Buch, da der Name der ›*Grammar of Greek art*‹, als deren Erneuerung und Erweiterung es gelten soll, wie er uns sagt, mißverstanden worden ist. Ich weiß nicht, in welcher Richtung das Mißverständnis gegangen ist; aber ich weiß, daß auch der neue Name mißverstanden werden kann. Ich wenigstens hatte mir nach dem Titel von dem Buch eine falsche Vorstellung gemacht, als ich erwog und mich erbot, die gewünschte Anzeige zu einer Besprechung des dreibändigen Werks von Deonna¹⁾ auswachsen zu lassen, zu der mich keine Rezensentenpflicht zwang. Als ich dann aber sah — merkwürdigerweise nur auf dem Einband, nicht auf einem Titelblatt — daß Gardners Buch sich einer Serie von Handbüchern einreihet, die für Studierende bestimmt sind²⁾, da gab ich es auf, es mit Deonnas ›*Archéologie*‹ zusammenzuspannen, der ich den Weg in die Hände der Studierenden nicht weisen möchte, und ich sah auch, daß das englische Buch, gleich meiner eigenen ›*Archäologie*‹³⁾ ein bescheidener Wegweiser für den in die Wissen-

1) W. Deonna, *L'Archéologie, sa valeur, ses méthodes*. Paris, Librairie Renouard 1912. I. *Les méthodes archéologiques*. 477 S. II. *Les lois de l'art*. 532 S. III. *Les rythmes artistiques*. 564 S.

2) *Handbooks of archaeology and antiquities*. Zu einer Serie von ›Handbüchern‹ gehörte freilich auch Mommsens Römische Geschichte.

3) *Archäologie*. Sammlung Goeschel. 1911. I. 109 S. II. 102 S. III. 131 S. 40 Tafeln.

schaft Eintretenden, in dieser hochgelehrten Umgebung kaum kurzer Erwähnung wert wäre, wenn es sich nicht um eine Wissenschaft handelte, die auf eine einigermaßen erschöpfende Zusammenfassung ihres Stoffs und ihrer Aufgaben so lang vergebens gewartet hat, daß sie auch die bloße Skizze eines Handbuchs dankbar zu begrüßen geneigt ist. Das kam der Aufnahme meiner ›Archäologie‹ zu statten und wird auch dem Buch Gardners unter uns einige Leser zuführen, wenn erst der berechtigte Haß gegen die ebenso brutale wie verlogene und heuchlerische englische Politik und gegen den freilich über das Gebiet der Politik weit hinausreichenden bornierten englischen Dünkel in sein natürliches Bett, sozusagen, zurückgetreten sein wird, während er jetzt, einem reißenden Strom gleich, alles Englische hinwegschwemmen möchte.

Zweifellos kann auch ein deutscher Leser aus Gardners Buch manches lernen, und ich bekenne gern, daß es mir einige Anregungen gegeben hat, die einer etwaigen Erneuerung meiner ›Archäologie‹ zu gut kommen sollen. Das englische Buch hält gewissermaßen die Mitte zwischen dem meinigen, in dem ein ›philosophischer Methodologe‹ mit Recht vor allem eine ›Methodologie‹ gesehen und zu meiner Freude ›manche vorbildliche Erfüllung‹ seiner darauf gerichteten Wünsche gefunden hat¹⁾, und der ›*Archéologie grecque*‹ Collignons, die den Stoff unserer Wissenschaft *in nuce* zusammengedrückt bieten will. Das verdeutlicht die Angabe der Abschnitte aller drei Bücher. Meine ›Archäologie‹ behandelt ›die Wiedergewinnung‹, ›die Beschreibung‹, ›die Erklärung‹ und ›die Zeitbestimmung der Denkmäler‹ und sucht diese vier Aufgaben der Archäologie durch Beispiele zu veranschaulichen. Collignons Buch zerfällt in sieben Abschnitte: *Les origines de l'art grec — L'architecture — La sculpture — Les figurines de terre cuite — Les vases peints — La numismatique et la glyptique — Bronzes et bijoux*. Gardners Buch hat einundzwanzig Kapitel, deren Titel ich verzeichne, um daran einige Bemerkungen zur Kennzeichnung des Inhalts zu knüpfen.

I. *The Grammar of Greek art* (S. 1—12). Der Titel ist veranlaßt durch die Betrachtungen auf den drei ersten Seiten, die von der ›Sprache‹ der Kunst, ihrer ›Formenlehre‹ und ›Syntax‹ handeln, worauf dann der Stoff des Buches gegen die Denkmälerwelt der kretisch-mykenischen Zeit abgegrenzt und ein Ueberblick über die Quellen gegeben wird, wobei die literarischen Quellen nur gestreift werden, da ihnen das ganze zweite Kapitel (*Ancient critics on art* S. 13—32) gewidmet ist. Diese beiden Kapitel bilden die Einleitung. Zwei sind dann — eine etwas stiefmütterliche Behandlung — der

1) H. Schmidkuntz, Ztschr. f. Hochschulpädagogik V, 1914 S. 36 f.

Baukunst zugestanden. Dem griechischen Tempel gilt das dritte (S. 33—50). Hier scheint es mir für die Beschränkung, die der Verfasser sich auferlegt, bezeichnend, daß das Heraion von Olympia gar nicht erwähnt wird, daß weder Gottfried Sempers noch Wilhelm Dörpfelds Name vorkommt — der letztere nur im ersten Kapitel zwischen Schliemann und Evans — und der Name Karl Böttichers nur genannt wird (S. 33, 1), um sein Werk mit anderen *»great German works«* als *»for specialists only«* ehrenvoll beiseit zu schieben. Die *»Tektonik«* zu lesen, ist freilich nicht jedem Studenten — auch bei uns nicht! — zuzumuten; aber von ihrer historischen Bedeutung wäre wohl auch heute noch ein Wort zu sagen, wo von den *»Principles of Greek art«* die Rede ist. Wenn von den zwanzig Seiten, die im vierten Kapitel (*The house and the tomb* S. 51—71) der *»Profanbaukunst«* (*secular architecture*) zugebilligt sind, volle siebzehn auf die Grabdenkmäler kommen — zum guten Teil also auf Werke der Skulptur — so findet dieses Mißverhältnis zum Teil vielleicht seine Erklärung in der Tatsache, daß der Verfasser unseres Buches auch der Verfasser der *»Sculptured tombs of Hellas«* ist, zum Teil aber auch darin, daß der Studienplan des englischen Studenten dem Stoff des Buches eine untere Grenze zog, über die ich mich schon vor zwanzig Jahren zu wundern hatte, als ich H. Stuart Jones' *Select passages from ancient writers illustrative of the history of Greek sculpture* anzeigte: jeder Schritt über das Todesjahr Alexanders des Großen hinaus bedarf besonderer Entschuldigung. Den Namen Pergamon sucht man fast ganz vergebens in Gardners Buch, auch in dem Kapitel, das die Ueberschrift trägt: *Art in relation to history!* Ich glaube nicht, daß es nur eine Folge der *»tendances impérialistes«* ist, die de Ridder mir einmal vorgeworfen hat (*»Chauvinismus«* müßte man wohl *»deutsch«* sagen), wenn ich behaupte, daß Gardners Buch sich durch die Einhaltung dieser unteren Grenze selbst auf eine niedrigere Stufe stellt, als sie dem Rang seines Verfassers angemessen ist. Von den sieben der Bildkunst gewidmeten Kapiteln verzeichne ich nur die Titel: V. *Formation of artistic types* (S. 72—82); VI. *The types of the Gods* (S. 83—97); VII. *Frontality in Greek art* (S. 98—109); VIII. *Sculpture: Material, space and colouring* (S. 110—133); IX. *The progress of sculpture* (S. 134—146); X. *Dress and drapery* (S. 147—164); XI. *Portrait sculpture* (S. 165—180). Nach diesen Ueberschriften schon wird man erwarten, durch den Inhalt der Kapitel bestätigt zu sehen, was der Verfasser zu Anfang sagt: *»It is therefore natural in dealing with sculpture to proceed in a more philosophical way«*. Wenn es dann aber weiter heißt: *»and in dealing with painting, to proceed on the humbler lines of grammar«*, so wird die Notwendigkeit solcher Selbst-

bescheidung der nicht einsehen, der sich nicht für verpflichtet hält, an den bemalten Grabstelen von Pagasai als ›*belonging to the Hellenistic age*‹ mit einer schüchternen Verbeugung vorbeizugehen (S. 210), dagegen für berechtigt, die reiche Quelle der campanischen Wandmalerei auszuschöpfen für unsere Kenntnis griechischer Kunst. Den Engländer freilich beschränkt der Schlagbaum der Alexander-epoche fast ganz auf das Zeugnis der bemalten Vasen. Trotzdem möchte ich die der Malerei geltenden Kapitel XII—XVIII keineswegs geringer bewerten als die vorhergehenden. Sie sind im Gegenteil ganz besonders lehrreich und dankenswert. Kapitel XII (S. 181—210) bespricht die Bedingungen unserer Kenntnis der großen Malerei, wobei, wie billig, Polygnot den breitesten Raum in Anspruch nimmt. Das folgende Kapitel (*Classes of vases* S. 211—220) gibt einen knappen Ueberblick über die Entwicklung der Vasenmalerei, dem eine Erörterung der Komposition der Bilder folgt (XIV. *Space, balance, perspective* S. 221—238); ›*Artistic tradition*‹ heißt das fünfzehnte Kapitel (S. 239—262), in dem die zähe Verwendung, die langsame Umbildung, Verbindung und Uebertragung der durch die ›*bildliche Tradition*‹ gebotenen Bildschemata erörtert wird. Kapitel XVI und XVII (S. 263—283 und 284—296) entsprechen dem Inhalt von Roberts auch heute noch höchst anregendem und keineswegs ersetzttem Buche ›*Bild und Lied*‹, während Kap. XVIII uns an dem gutgewählten Beispiel des Parisurteils ›*The art-history of a myth*‹ vorführt (S. 297—309).

Eine starke Enttäuschung bereitete mir das neunzehnte Kapitel (*Art in relation to history* S. 310—323), trotz der überraschenden und nicht uninteressanten, freilich meines Erachtens recht problematischen historischen Ausdeutung des Skulpturenschmucks am Parthenon (S. 313 bis 320). Denn das, was man nach der Ueberschrift hier eher erwarten sollte, die Erörterung des Verhältnisses der Kunst zu historischen Stoffen, ist, neben jener Betrachtung über den Parthenon, auf wenige Seiten zusammengedrängt, in der Tat recht dürftig, und das nicht nur deshalb, weil, wie schon gesagt, die pergamenische Kunst außerhalb des Schlagbaumes des englischen Studienkreises steht, und der bedeutendsten historischen Darstellung der anerkannten griechischen Kunst, der Alexanderschlacht des pompejanischen Mosaikbildes hier sonderbarerweise keine Erwähnung mehr gegönnt wird, da sie schon an anderer Stelle (S. 207 f.) eine — übrigens keineswegs ausreichende — Würdigung gefunden hatte. Wertvoller scheint mir, was Gardner, in Ergänzung dieses Kapitels im folgenden (XX. *Coins in relation to history* S. 324—334) — hier wieder auf einem Spezialgebiet seiner Arbeit — über die historische Verwertung der Münzen zu sagen hat.

›*Naturalism and idealism in Greek art*‹ ist der Gegenstand des

Schlußkapitels (S. 335—348). Die der ›besten Zeit‹ griechischer Kunst eigene Verbindung von Naturalismus und Idealisierung scheint dem Verfasser einen glücklichen Ausdruck gefunden zu haben in Danneckers oft angeführtem Ausspruch über die Parthenonskulpturen: ›Sie sind wie auf Natur geformt, und doch habe ich noch nie das Glück gehabt, solche Naturen zu sehen‹. Wer aber diesseits dieses Höhepunkts der griechischen Kunst und selbst diesseits der berufenen Schranke der Alexanderzeit nicht lediglich ›*the decline of sculpture*‹ sieht, wer einen mit mancherlei Verlusten erkämpften, redlich erkämpften Fortschritt als Fortschritt doch noch gelten läßt und selbst den Impressionismus Wickhoffs der ›griechischen‹ Kunst nicht ganz absprechen möchte, der würde in diesem Schlußkapitel doch manches anders formulieren.

Münster i. W.

Friedrich Koepf

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Menandri reliquiae nuper repertae, iterum edidit Siegfried Sudhaus (Kleine Texte für Vorlesungen und Uebungen, herausgegeben von Hans Lietzmann 44—46). Bonn 1914, A. Marcus und E. Weber. 103 S. M. 2,—, geb. 2,40.

Siegfried Sudhaus, Menanderstudien. Bonn 1914, A. Marcus und E. Weber. IV u. 94 S. M. 4.

Siegfried Sudhaus ist in der Nacht vom 22. auf den 23. Oktober 1914 bei dem Sturmangriff auf Bixschote gefallen. Geradeswegs vom Katheder hatte sich der Oberleutnant der Landwehr a. D. Sudhaus an die dänische Grenze begeben; aber lange hielt es ihn nicht dort bei seiner Landsturmkompanie. Er meldete sich zur mobilen Truppe, kam an die Front und er, der quinquagenarius, machte an sich die Worte wahr, die er wohl oft mit seinem inneren Feuer seinen markigen Holsteinern vorgetragen haben wird: θυμῶι γῆς περὶ τῆςδε μάχῳμεθα καὶ περὶ παίδων θνήσκωμεν ψυχῶν μηκέτι φειδόμενοι.

Seit der Auffindung des »neuen Menander« hat ihn, wie so manchen, dieser große Zauberer in seinen Bannkreis gezogen und nicht wieder losgelassen. Einen großen Teil seines Wissens und Könnens hat er diesem wundervollen Dichter gewidmet. Für die Ergänzung des Textes war der Herausgeber des Philodem wie wenige vorbereitet, zur Kritik und Exegese hat er außerordentlich viel beigetragen. Aber zugleich war hier die lockende Aufgabe gestellt, die Handlung der einzelnen Stücke zu rekonstruieren und das Geheimnis ihrer Komposition zu ergründen. Hatte Friedrich Leo bei seiner Promotion die resignierte These aufgestellt: *Fieri non potest ut atticæ comoediæ ullius argumentum e fragmentis refingatur*, so lag bei dem Meister der νέα die Sache mit einem mal anders, seit uns in dem Cairensis vollständige Szenen und ganze Szenenfolgen beschert waren. Freilich, ohne Hypothesen und Experimente ging es auch jetzt nicht ab, nicht ohne den Mut des Irrs und ohne das Bekenntnis des Irrtums. Aber wenn man heute auf die ersten Rekonstruktionsversuche zurück-

blickt, so wird man mit Befriedigung gewahr, daß in den sieben Jahren, die seit Lefebvres schönem Fund verflossen sind, sehr vieles als sicher festgestellt, über sehr vieles Einigung erzielt, und wo das noch nicht der Fall ist, wenigstens die Fragestellung richtig formuliert ist. Daß dem so ist, verdanken wir nicht zum geringsten Teil Siegfried Sudhaus, der energisch das Recht der freien Diskussion über Menander gefordert und sich an ihr mit seinem lebhaften Temperament höchst erfolgreich beteiligt hat. Aber vieles bleibt noch zu tun, und da galt es vor allem über die Lesarten des Cairensis an den kritischen Stellen vollständige Sicherheit zu gewinnen, ehe es zu spät war. Denn wie sehr die Handschrift seit ihrer Auffindung schon gelitten hat, lehrt jede neue Kollation. Das kam Sudhaus besonders klar zum Bewußtsein, als er sich 1909 bei dem damaligen Fehlen einer für die Studenten erschwinglichen Ausgabe genötigt sah, den vollständigen Text des Cairensis für ein angekündigtes Kolleg zu redigieren und herauszugeben, gar manchem zu Dank, der damals Menander in Vorlesungen und Uebungen behandeln wollte. Eine Nachkollation war dringend geboten. Daß der Mann vorhanden war, der sich dieser schweren Aufgabe als gewachsen erwies, verdankt die Philologie wiederum Siegfried Sudhaus, denn er hatte ihn wissenschaftlich erzogen, Christian Jensen. Zweimal hat dieser auf Veranlassung seines Lehrers den Cairensis verglichen und die Resultate seiner ersten Kollation im Rhein. Mus. LXV 1910 S. 539 ff., seiner zweiten im Hermes XLIX 1914 S. 382 ff. veröffentlicht. Mit Recht hebt Sudhaus hervor, daß sich hierbei nicht nur die Schärfe seiner Augen, sondern auch die Objektivität und Unbestechlichkeit seines Urteils glänzend bewährt habe, mit Recht sagt er, daß diese beiden Kollationen die Grundlage für die Menanderkritik bleiben werden, in welchem Sinn sich übrigens auch schon Ref. Die Masken der neueren attischen Komödie (XXV. Hall. Winkelmannsprog. 1911) S. 41 A. 2 geäußert hatte. Aber auch hier galt das Wort: εἰς ἀνὴρ οὐ πάνθ' ὀρᾷ. Ehe er die sehnlich erwartete zweite Ausgabe seiner *Menandri reliquiae* veröffentlichte, wollte Sudhaus die kritisch schwierigsten Stellen eigener Nachprüfung unterziehen. Er nahm diese im Frühjahr v. J. während eines zweimonatigen Aufenthaltes in Cairo vor, wobei ihm Jensens zweite Kollation zur Verfügung gestellt wurde, noch bevor sie im Hermes veröffentlicht war. Wie ungeheuer schwierig die Lesung einzelner Blätter sein muß, kann man fast noch mehr als aus den vortrefflichen Tafeln der zweiten Lefebvreschen Ausgabe daran ermessen, daß Sudhaus bei manchen Stellen zu anderen Resultaten gekommen ist wie sein Schüler.

Daß Sudhaus die reichen Ergebnisse seiner Reise so schnell wie

möglich veröffentlichen wollte, ist begreiflich. So wurde denn in kaum zwei Monaten die jetzt vorliegende zweite Auflage fertig gestellt, die zum ersten Male von dem heutigen Stand der Menanderforschung ein klares und übersichtliches Bild gibt. Die nachträglich von Lefebvre gefundenen und in seiner zweiten Ausgabe von 1911 veröffentlichten Bruchstücke des Cairensis sind an gebührender Stelle eingeordnet, das Blatt LPS mit der *fabula incerta* sowie das Petersburger Fragment, die in der ersten Ausgabe weggelassen waren, sind aufgenommen, ebenso das neue Oxyrhynchosblatt (X 1236, vgl. *Hermes* XLIX 1914 S. 433 ff.); ferner ist die Ausgabe um die übrigen auf Papyrus- oder Pergamentblättern erhaltenen Reste Menandrischer Komoedien, des *Κιθαριστής*, der *Κωνστανζόμενοι*, des *Μισοῦμενος*, der *Περικθία* und des *Φάσμα* vermehrt worden; nur von dem Abdruck des pikanten Florentiner Fragments (Pap. gr. e lat. d. Soc. Italiana II nr. 126, s. von Wilamowitz *Deutsche Literaturzeit.* XXXIV, S. 1861 ff.) ist Abstand genommen worden, vermutlich weil Sudhaus die bisherigen Kollationen nicht genügten und er die Blätter später selbst nachzuprüfen beabsichtigte, bevor er seine abschließende Menanderausgabe veröffentlichte.

Denn die hier vorliegende war nur als provisorische gedacht. Wie dankbar müssen wir ihm heute sein, daß er sich zu ihrer Veröffentlichung entschlossen und sie trotz des ausgebrochenen Weltkriegs zu Ende geführt hat. In dem schleswigischen Grenzort Woyens, von wo das kurze am 12. August abgefaßte Vorwort datiert ist, das Niemand ohne Ergriffenheit wird lesen können, hat er die Korrekturen, die er in den Herbstferien langsam durcharbeiten wollte, erledigen müssen, ohne das Manuskript zur Hand zu haben; die Superrevision hat er seinem Freunde Ludwig Radermacher überlassen. Die Hast der Abfassung, die Zeit der Drucklegung, den provisorischen Charakter, den Wunsch möglichst viel des Gefundenen noch unter Dach zu bringen, das alles muß man sich gegenwärtig halten, wenn man auf kleine Schönheitsfehler stößt. Wäre es Sudhaus vergönnt gewesen, seine ihm bei der Kollation blitzartig gekommenen Vermutungen in ruhigeren Zeiten nachzuprüfen, er würde mit der Aufnahme seiner Ergänzungen in den Text vielleicht sparsamer gewesen sein. In der ersten Entdeckerfreude aber wollte er dem Leser gleich das ganze Textbild vor Augen führen, wie er es sich dachte, wie er es für richtig hielt. Nach dem Feldzug sollte die abschließende, die streng kritische Ausgabe folgen; diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Die vorliegende provisorische wird auf viele Jahre hinaus die maßgebende bleiben. Sie macht auch in ihrer jetzigen Gestalt in der Menanderkritik Epoche.

Ihre notwendige Ergänzung aber bilden die *Menanderstudien*. Hier hat Sudhaus die wichtigsten Ergebnisse seiner Kollation zusammengestellt; gleichzeitig soll das kleine Buch die Ausgabe entlasten und »zur Rechtfertigung einzelner Stellen« beitragen. Das über die Ausgabe gesagte gilt von dieser Schrift in noch höherem Maaße. Sie ist mit dem ganzen impulsiven Temperament des Heimgegangenen geschrieben, in der hellen Freude über das Gefundene, mit dem Wunsche es möglichst schnell nach allen Seiten hin zu verwerten, überall die letzten Konsequenzen zu ziehen. Und in noch höherem Grade als bei der Ausgabe merkt man hier die Gewittertemperatur der Zeit, unter deren Einfluß sich der Verf. zu manchem hat hinreißen lassen, was er bei ruhigem Blut schwerlich würde geschrieben haben. So kann man die Stellung, die Sudhaus gegenüber A. Körte einnimmt, unmöglich loben. Mag auch die Kollation A. Körtes durch die von Jensen und Sudhaus weit überholt sein, was gewiß Niemand bereitwilliger anerkennen wird als er selbst, für ihre Zeit war sie doch im höchsten Grade verdienstlich, und auch heute noch muß sie Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Wenn sich selbst noch Sudhaus und Jensen über die Lesung einer ganzen Reihe von Stellen nicht einigen konnten, darf man es da A. Körte zum Vorwurf machen, wenn er öfters unrichtig gesehen, geschwankt, nicht gleich alles erkannt hat? Aber noch mehr; allein in den *Epitrepontes* finde ich vier Stellen, wo Sudhaus gegen Jensen auf Körtes Lesungen zurückgekommen ist: V. 146¹⁾ ΤΗΝΠΗΠΑΝΑ J., ΤΗΝΠΗΠΑΝΧ KS.; hier kommt also Körtes *χάλα* gegenüber Lefebvre *λαβέ* wieder zu Ehren. V. 317 .. ΤΙ J., .. Η KS.; hier siegt also Lefebvres *ῥῆθῆ* über Headlams *ἔσσι*. V. 325 ΑΛ'·(·)'ΧΑΡΙC. »Für OY scheint der Platz kaum ausreichend. Der Rest einer senkrechten Hasta, der oberhalb der Buchstabenlinie nahe vor X sichtbar ist, wird von einem überschriebenen H stammen« J. ΑΛ'ΟΥΧΑΡΙC K. ΑΛ[ΟΥ]'ΧΑΡΙC S., der danach *οὐν* herstellen will. V. 594 ΑΥ·N J. »Der kleine Buchstabenrest, welcher vor N erhalten ist, genügt nicht, um zu entscheiden, ob AYTHN oder AYTON dagestanden hat« J. ΑΥΤ·N »*inter T et N dispezi parvulum litterae vestigium quod ad H melius quam ad O quadrare videtur*« K. AYTHN. »Dies AYTHN ist völlig sicher« was dann ausführlich dargelegt wird, S. In allen diesen Fällen würde man gern Körte als den genannt sehen, dessen Lesungen durch Sudhaus bestätigt werden und seinen eigenen Lesungen als Stütze dienen, wenn man auch nicht erwarten wird, daß bei den vielen an-

1) Ich zitiere natürlich nach Sudhaus, dessen Verszählung, da er verständigerweise die neu eingesetzten Fragmente durchnummeriert, von der bisher üblichen etwas abweicht, aber sich bald einbürgern wird.

dern Stellen, wo Körte zuerst das richtige gelesen hat, sein Name immer und immer wieder in der adnotatio critica erscheint. Das Beispiel vollends, das diese Ignorierung Körtes rechtfertigen soll (S. 46 ff.), fällt so wenig ins Gewicht, namentlich wenn man es mit den eben angeführten Fällen vergleicht, daß man jene Seiten nur mit Bedauern lesen kann. Denn worum handelt es sich? Körte hatte in dem Monolog des Moschion, Sam. 271 ff. am Ende von 272 H als sicher bezeichnet und v. 273 ΝΩ zu erkennen geglaubt. Jensen hat festgestellt, daß an der ersten Stelle K·I, an der zweiten ΕΝ·Ν stand; am Ende von V. 270, wo Lefebvre nur ·Α... zu erkennen glaubte, was Sudhaus zu πάλιν ergänzte, hatte Körte ΜΟΛ gelesen, dieses zu μόλις ergänzt, in seiner ersten Ausgabe aber μό[νον] in den Text gesetzt und μόλις in der adnotatio zur Wahl gestellt. Jensens Kollation hat μόλις bestätigt, Körte hat es in seine zweite Auflage aufgenommen und Sudhaus hat dessen Priorität in seiner zweiten Ausgabe in loyaler Weise anerkannt: »μόλις agn. Körte«. Aber Körte hat in seiner adnotatio aus der ersten Ausgabe die Worte: »πάλιν Sud.« stehen gelassen, obgleich diese Ergänzung jetzt hinfällig geworden und natürlich von ihrem Urheber schon in der ersten Ausgabe fallen gelassen war. Das ist Körtes ganzes Verbrechen. »Aber mein πάλιν, mein verkehrtes [π]ά[λιν], das πάλιν, für das Jensen ΜΟΛΙ[C] gelesen hatte das πάλιν konserviert Körtes Apparat. Und so ist es an hundert anderen Stellen. Darf man fragen wozu das gut ist?« So Sudhaus. *Des veniam bonus*. Epitr. 211 lautet in Sudhaus' neuer Ausgabe: ἕτερόν τι πρὸς ταύτοις κοκᾶν [ἀπεσχόμην, dazu die adnotatio: ΚΥΚΑΝ[Ο]·Ο J² ἀφέξομαι Henze. Aber Jensen bemerkt im Herm. a. a. O. S. 385: »Henzes ἀφέξομαι ist ebenso ausgeschlossen wie φυλάξομαι von Wilamowitz«. Warum es also, wenn es auch sachlich sehr viel besser paßt als ἀπεσχόμην, überhaupt erwähnen? Zu Perikeir. 88 οὗτος(ι) φερόμενος ἦξειν lautet die adnotatio: »HΞCIN: etc. Jensen (*conieceram* ... οὗτος φερόμενος ἦξειν); *ipse neque η[κει]ν neque η[ξει]ν clare cernere potui; interdum HMIN elucere videbatur*« (was Jensen und Leo vermutet hatten). Und in den Menanderstudien lesen wir S. 66 f.: »In Erinnerung an Eurip. Bakch. 968 (φερόμενος ἦξεις) hatte ich φερόμενος ἦξειν conjiziert, finde es aber im Papyrus nicht in erwünschter Weise bestätigt; wenigstens müßte sehr eng geschrieben sein. HMIN scheint nicht ausgeschlossen. Meine zahlreichen Zeichnungen ergaben etwa ΗΙΩΝ. Jensen notierte nach jenem Vorschlage ΗΞΕΙΝ, wobei ich mich vorläufig beruhigt habe«. Daß ihm die Lesung ΗΞΕΙΝ durch eine Konjektur seines Lehrers suggeriert worden sei, davon sagt Jensen a. a. O. S. 410 kein Wort. Auch war ihm die Uebereinstimmung mit dem Bakchenvers, als ich sie ihm Anfang August zeigte, ganz neu. Hätte ich geahnt, daß sie

auch von Sudhaus nicht nur erkannt worden, sondern für ihn sogar der Ausgangspunkt seiner Ergänzung gewesen sei, so würde ich die Miscelle im Hermes XLIX 1914 S. 632 nicht geschrieben haben. Uebrigens ist mir nachträglich eingefallen, daß auch Epitr. 304 ἤξει φερόμενος steht, wodurch die Euripides-Parodie wieder in Frage gestellt wird. Ich würde auf diese Bagatellen nicht so ausführlich eingegangen sein, wenn es nicht die Pflicht des Kritikers wäre, die Rechte des Lebenden auch gegenüber einem Toten, selbst einem solchen Toten, zu vertreten. Uebrigens ist jene Bemerkung von Sudhaus wohl gar nicht so böse gemeint gewesen wie sie sich liest. Wenn ich sehe, daß an 91 Stellen (ich habe mir die Mühe genommen nachzuzählen) die Ergänzungen und Emendationen Körtes angenommen werden, so liegt darin doch eine stillschweigende Anerkennung der großen Verdienste dieses Gelehrten um Menander, und zum Γεωργός werden denn in der Tat häufig seine Lesungen angeführt.

Die Menanderstudien sind Christian Jensen gewidmet, eine schöne Anerkennung des ausgezeichneten Lehrers für seinen so schnell zu voller wissenschaftlicher Reife gediehenen Schüler. Für die philologische Wissenschaft sind sie das köstliche Vermächtnis eines bewährten Meisters. Damit es aber kein totes Vermächtnis bleibe, muß auch hier die Kritik ihres Amtes walten, prüfen was von diesen schnell hingeworfenen Gedanken die Probe besteht, was Bedenken erweckt, was eine andere Lösung verlangt, auf übersehene Gesichtspunkte hinweisen, aussprechen, was der Verewigte, wäre ihm eine Nachprüfung in ruhigen Zeiten vergönnt gewesen, sich wohl größtenteils selbst gesagt haben würde.

Die glänzendste und überraschendste Entdeckung, die uns das Büchlein bringt, ist der Nachweis, daß das Blatt Z (p. 98 s. K²), das Jensen nur sehr flüchtig hatte einsehen können, in die Epitrepontes gehört. Mit seinem Falkenauge hat Sudhaus in der vierten Zeile des Recto den Namen Π]αμφίλη erkannt. Die beiden ersten Verse zeigen, daß es sich um ein Gespräch zwischen dieser und ihren Vater handelt:

Π. ἀλλ' εἴ με σώιζων τοῦτο μὴ πείσαις ἐμέ,
οὐκ ἂν πατήρ κρίνοι' ἂν, ἀλλὰ δεσπότης.

Es ist die Rede davon, daß Charisios rettungslos seinem Verderben entgegengeht und auch Pamphile hineinziehen wird:

R 7 οὐτ' ἂν ἔτι σωθῆιη πό[θ]' οὗτος [οὔ]τε σύ.

V 4 οὐκ οὖν ἀπόλωλεν οὗτος ὁμολογουμένως;

Diese Szene setzt Sudhaus ganz an den Anfang des Stücks vor das Petersburger Fragment, dessen Zugehörigkeit er durch die Dissertation seines Schülers Hutloff (*De Menandri Epitrepontibus*, Kil.) als endgültig erwiesen betrachtet. Meiner Ansicht nach ist diese

Frage noch nicht spruchreif, obgleich sich, seit ich zuletzt darüber gehandelt habe (Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1912 S. 430 f.), die Schale etwas zu Gunsten der Zugehörigkeit geneigt hat. Wir wollen diese mit Sudhaus als feststehend annehmen und uns auch darin ganz auf seinen Standpunkt stellen, daß das Gelage im Haus des Chairestratos stattfindet, eine zuerst von Croiset aufgestellte und jetzt von vielen gebilligte Hypothese, durch die zwar V. 160 f. und das ἀπόκοιτός ἐστίν des Petersburger Fragments V. 10 verständlicher werden, aber nach anderen Seiten hin Schwierigkeiten entstehen, die man meiner Ansicht nach keineswegs genügend gewürdigt hat, und von denen nur die eine hier nochmals hervorgehoben sein mag, daß es sich mit dem Charakter des Sittenrichters Chairestratos schlecht verträgt, sein Haus zu solchem Zwecke herzugeben. Aber gerade die Verbindung von Z mit dem Petersburger Fragment macht Schwierigkeiten, deren eine auch Sudhaus nicht entgangen ist. Am Schluß von diesem erklärt Smikrines, hinein, d. h. nach Sudhaus' kaum zu vermeidender Auffassung zur Pamphile hinein, gehen zu wollen, um genauere Erkundigungen einzuziehen und danach seine weiteren Maßregeln zu treffen, V. 25 ff.:

ἀλλ' εἶμι¹⁾ ν]ῶν εἴσω, σαφῶς τε πυθόμενος,
 ὅπως] ἔχει τὰ τῆς θυγατρὸς, βουλευόσομαι,
 ὄντινα τρόπον πρὸς τοῦτον ἤδη προσβαλῶ.

Aber auf Z zeigt sich Smikrines über den Lebenswandel seines Schwiegersohns und die daraus für Pamphile entstehenden Gefahren bereits vollständig unterrichtet. Mag man auf σαφῶς auch noch so großen Nachdruck legen, der Widerspruch bleibt bestehen und wird auch nicht durch die Annahme gemildert, Smikrines wolle noch weiteres Material zu einer δίκη κακώσεως finden oder er wolle das durch den Auftritt eines dritten unterbrochene Zwiegespräch im Hause fortsetzen, zumal sich für die trümmerhaften Verse 20 ff. (V 8 ff.)

I. C . . . [.] C E Ξ Η Λ Θ Ε²⁾ [
 . . . Υ] K [T] C P E Y C .³⁾ Π Α Ν Τ [
] . . . Ι C O I B O Y Λ O [
] Κ Ε . . Ε Ι Ι . . Λ Ο Ι [

auch andere Ergänzungen denken lassen, als die von Sudhaus empfohlenen:

1) So in den Menanderstudien nach Jernstedt; in der Ausgabe ist εἴσομαι in den Text gesetzt.

2) ΕΞΗΛΘ[.]C Lef., ἐξῆλθ[ε]ς Körte. »Es sieht so aus, als ob zwischen ΕΞΗΛΘ und Ε für einen kleinen Buchstaben Raum wäre, weil der Querstrich des Θ lang ausgezogen war« Sudh.

3) Lefebvre las hier ein Dikolon.

Π. προ]ρεύ[σομ', ὡς ἐξήλθε [τις· Σ. σκόπει δ', ὅπου
 διανο]κ[τ]ερεύε[ι]. πάντ[α γὰρ πεπυσμένος
 διεξιένα]ι σοι βούλομ[αι νῦν. — περίμενε¹⁾
 εἴσεισιγ. ἔτ]ι [δὲ] λοι[πὰ πολλά, Παμφίλη,

von denen sich übrigens das πάντα γὰρ πεπυσμένος mit dem σαφῶς τε πυθόμενος... βουλεύσομαι schlecht verträgt. Aber alle Voraussetzungen zugegeben, wie seltsam ist es, daß Smikrines statt seiner Tochter gleich ins Haus zu folgen, erst einen langen Monolog hält, daß er sich mit Chairestratos in ein Gespräch einläßt, daß dieser Musterjüngling an ihn die Bitte stellt, der Pamphile nichts von Abrotonon zu verraten (V. 23 f. οὕτως ἀγα]θόν τί σοι γένοιτο, μὴ λέγε [ταῦτ' ἔνδον]), daß er sich weitere Informationen statt bei seiner Tochter nicht lieber im Hause des Chairestratos holt und so dessen Befürchtung wahr macht V. 6 f. οὗτος ἐμπεισῶν διασκ[εδαῖ] τὸν ἔρωτα?

Ein weiteres Bedenken sowohl gegen die Einordnung der Szene an den Anfang des Stücks als gegen die Zugehörigkeit des Petersburger Fragments liegt in des Smikrines Gang in die Stadt. Dieser hat doch, wie aus seinen eigenen Worten V. 367 f. ἡ πόλις ὅλη γὰρ ἄιδει τὸ κακόν und aus der Vermutung des Onesimos V. 362 f. πέπυσται τὰς ἀλ[ηθείας ἴσ]ως παρά τινος οὗτος; hervorgeht, ausgesprochen den Zweck, Erkundigungen über seinen Schwiegersohn einzuziehen. Aber wenn er schon so gut unterrichtet ist, wie auf dem Blatt Z und vollends in dem Petersburger Fragment, wo er sogar den Mietpreis für Abrotonon kennt, was braucht er da noch Hinz und Kunz zu fragen?

Aber die Einordnung an so früher Stelle wird doch durch die Seitenzahl ζ oder genauer ς mit drei übereinandergesetzten Punkten und einen horizontalen Strich darunter ς, wie Lefebvre angibt und auf der Photographie ganz deutlich ist, urkundlich bezeugt? Nun gerade dieses ς macht die allergrößte Schwierigkeit, und es empfiehlt sich, die verschiedenen Möglichkeiten für seine Erklärung sorgfältig abzuwägen, ehe man sich für eine, mag sie auch die nächstliegende scheinen, entscheidet. Dies ς also ist von anderer Hand geschrieben als der Text, und steht auf dem Recto links oben, nahe an dem oberen und dem linken Rand; ein Z, das Lefebvre an der entsprechenden Stelle des Verso mit der Lupe hatte erkennen wollen, hat Sudhaus nicht entdecken können und bezweifelt, daß es je vorhanden war (S. 2). Ging nun, was Lefebvre und Sudhaus als selbstverständlich annehmen, das Recto dem Verso voran, so würde eine ungerade Seite die Bezifferung 6 getragen haben. Das ist nur möglich, wenn am Anfang des Codex eine oder mehrere Seiten von der Numme-

1) In der Ausgabe ist hier βούλομαι· μέν· οἴγεται ergänzt.

rierung ausgeschlossen waren. Weiter, das erste Blatt des Heros A trägt auf dem Recto, das hier zweifellos dem Verso voranging, in der Mitte über dem Titel: Η]Ρ[ΩΣ Μ]ΕΝΑΝΔΡΟΥ die Ziffer ΚΘ, und an der entsprechenden Stelle des Verso Λ, ebenfalls von anderer Hand als der des Schreibers mit sehr blasser Tinte geschrieben, aber ohne Punkte und Strich darunter. Somit könnten A und Z nicht von demselben Codex stammen; denn daß der Heros, auch abgesehen von dieser Ziffer nicht den Epitrepontes vorangegangen sein könnte, ist ohne weiteres klar, da für ihn auf den 5 oder 6 Seiten der Platz nicht ausreicht. Aber auch ihn auf die Epitrepontes folgen zu lassen, geht nicht an. Wir würden dann zwischen Z und A einen Abstand von 22 Seiten erhalten; die 29te Seite des Codex würde der 13ten eines Quaternio entsprechen; von da bis zu den letzten erhaltenen Versen der Epitrepontes, die auf dem 6. Blatt eines Quaternio stehen, beträgt der Abstand 16 Seiten. Es ist kaum denkbar, daß auf den Anagnorismos noch so viel hätte folgen sollen. Aber selbst durch diese unwahrscheinliche Annahme würde nichts gewonnen; denn zählt man die noch übrigen 6 Seiten rückwärts, so käme Z an den Platz, der schon durch H 1. 2 occupiert ist; und das ist die fünfte Seite des Quaternio, so daß wieder die Ziffer 6 nicht paßt. Außerdem aber war mindestens noch der ganze vorhergehende Quaternio durch die Epitrepontes eingenommen, und endlich würden dann in demselben Codex bei dem einen Stücke, dem Heros, die ungeraden Seiten richtig mit ungeraden, bei dem andern, den Epitrepontes unrichtig mit geraden Ziffern bezeichnet gewesen sein. Das alles scheint gebieterisch zu dem Schluß zu zwingen, daß die Cairensis-Blätter von zwei verschiedenen Codices herrühren, von denen der eine den Heros, der andere die Epitrepontes enthalten haben würde. Diese Folgerung hat denn auch Sudhaus gezogen (S. 30) und in dem vierten Kapitel des ersten Abschnitts beide Codices zu rekonstruieren versucht. Hier ergeben sich aber neue Schwierigkeiten, und man versteht, daß Sudhaus bis zuletzt geschwankt hat, dieses Kapitel zu veröffentlichen. »Aber« schreibt er, »ich sehe nicht wie ich mich den Konsequenzen entziehen könnte, und das gewonnene Bild von der Handschrift stimmt so sehr zu dem Gesamtbild, das ich mir von dem Stück und dem Umfang der einzelnen Teile gemacht hatte, daß ich mich zuletzt doch zur Publikation entschloß.«

Uns interessiert hier nur der Epitrepontes-Codex. Wie schon bemerkt, bleibt für die seltsame Tatsache, daß eine ungerade Seite mit einer geraden Ziffer bezeichnet ist, nur die Erklärung übrig, daß vorher ein paar Seiten nicht numeriert waren. Sudhaus nimmt nun an, daß Z das 7. Blatt des Tomus gewesen sei, und daß die Epitrepontes auf S. 8, d. i. der Rückseite des 4. Blattes begonnen hätten, also vor-

her Titel, Hypothesis Personenverzeichnis und etwa 15 Verse verloren gegangen seien. Die Paginierung hätte demnach erst mit dem Text begonnen; die ersten sieben Seiten seien unpaginiert gewesen. Von diesen hätte das erste Blatt als Schutzblatt gedient oder vielleicht schon den Titel getragen. Die übrigen 5 Seiten seien durch ein γένος Μενάνδρου, eventuell auch wenn es nicht umfangreich war, durch einen κατάλογος δραμάτων eingenommen gewesen. Nun, auch wenn man auf dies γένος nur vier Seiten rechnet, blieb es noch umfangreich genug. Nimmt man selbst an, daß die Prosazeilen nicht länger waren, wie die längste Verszeile, die 44 Buchstaben enthält, so erhält man für die Seite 1584, für 4 Seiten 6336 Buchstaben. Das längste erhaltene γένος, das des Sophokles, enthält bei Westermann 108 Zeilen von 53 Buchstaben, das sind 5724. Daß das γένος Μενάνδρου noch länger gewesen sein sollte, ist kaum zu glauben. Weiter aber scheint mir bei dieser Hypothese der Unterschied zwischen Seitenzählung und Verszählung verkannt zu sein; die Paginierung wird doch für den ganzen Tomus vorgenommen, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Seiten. Ferner ist auffallend, daß die Paginierung, die, wie schon gesagt, eine nachträgliche war, nur bis zur sechsten Seite des Textes vorgenommen worden, und der damit betraute Schreiber ihrer so schnell überdrüssig geworden sein soll. In dem anderen Tomus — wenn es ein anderer ist — war sie doch wenigstens bis zur 30sten Seite durchgeführt. Endlich muß der Platz der Seitenziffer befremden. Im Heros steht sie oben in der Mitte, noch praktischer ist die jetzt übliche Methode, sie in die äußere obere Ecke zu stellen oder, wie es neuerdings Mode zu werden beginnt, in die äußere untere. Aber welchen Zweck kann eine in der inneren oberen Ecke nahe bei dem Falz angebrachte Paginierung haben?

Diesem Uebelstand sowie der Bezeichnung einer ungeraden Seite durch eine gerade Ziffer wird abgeholfen, wenn man den von A. Körte in der Praefatio seiner zweiten Ausgabe p. XI s. zur Erwägung gestellten Vorschlag annimmt, das Verso dem Recto vorangehen zu lassen. Daß dies durchaus möglich, ja sogar wahrscheinlich ist, wird sich unten zeigen. Aber auch dann ergibt sich eine Schwierigkeit: nach der von A. Körte festgestellten äußerst wichtigen Tatsache, daß im Cairensis Verso auf Verso und Recto auf Recto folgte, muß die sechste Seite ein Verso gewesen sein. Man wäre also zu der Annahme gezwungen, daß Z nicht das dritte, sondern das vierte Blatt des Tomus gewesen und das erste Blatt als Schutz- oder Titelblatt nicht paginiert gewesen sei; aber damit läßt sich wieder die Paginierung des Heros nicht in Einklang bringen, denn wenn das fünfte

Blatt ein Recto war, müßte das 29te Blatt ein Verso sein, während es ein Recto ist.

Wenn also die aus der Bezifferung, wie Sudhaus richtig sagt, unvermeidlich sich ergebenden Konsequenzen Schwierigkeiten und Ungereimtheiten aller Art enthalten, so muß die Frage aufgeworfen werden, ob vielleicht bei der Voraussetzung etwas nicht in Ordnung ist. Wer sagt uns, daß die Ziffer eingetragen ist, als der Tomus noch nicht zerrissen war? Trägt sie doch einen ganz andern Charakter als die Paginierung des Heros. Warum kann die Numerierung nicht erst zu einer Zeit geschehen sein, als das Blatt aus dem Tomus herausgerissen ganz anderen Zwecken diene, z. B. als Umhüllung einer Papyrusrolle? Ist es doch unter byzantinischen Papyrusrollen gefunden. Vielleicht handelt es sich überhaupt nicht um eine Ziffer, sondern um ein Symbol; denn was bedeuten die drei Punkte und der Strich?

Haben wir uns aber einmal von der vermeintlichen Paginierung emanzipiert, so lösen sich alle Schwierigkeiten spielend. Wir haben oben S. 256 gesehen, daß Smikrines' Gang zur Stadt nicht zu verstehen ist, wenn sein Gespräch mit Pamphile vorausging. Hinter dessen Rückkehr aus der Stadt V. 366 ff., also hinter D 3—6, womit der Quaternio schließt (oder nach der von Sudhaus S. 29 ff. eingeführten Bezeichnung D 3. 4 Y 3. 4) ist also Z einzusetzen. Andererseits muß diese Szene der Begegnung zwischen Pamphile und Abrotonon auf H 1. 2, dem dritten Blatt des folgenden Quaternio, vorangegangen sein. In der dazwischen liegenden Handlung hat nun tatsächlich ein Gespräch zwischen Smikrines und Pamphile stattgefunden, das Charisios belauscht (V. 499 ff.) und aus dem er eine hochherzige Aeüßerung seiner Gattin rekapituliert (V. 536 ff.). Nur darüber ist noch keine Einigung erzielt, ob das Gespräch im Hause oder auf der Bühne stattgefunden hat. Was man gegen die zweite Alternative geltend gemacht hat, daß dann jene Rekapitulation überflüssig sei, trifft nicht den Kern. Charisios zitiert die Worte nicht, um das Publikum von den Vorgang zu unterrichten, sondern um sein Verhalten zu dem der Pamphile in Kontrast zu stellen, Onesimos berichtet den Vorgang nicht, um dem Publikum etwas neues zu sagen, sondern um das Benehmen des Charisios während des Gesprächs zu schildern. Und auf H 1 ist ja tatsächlich Pamphile von einer vorhergehenden Szene her noch auf der Bühne. Was kann sie anders veranlaßt haben aufzutreten, als der Befehl oder die Bitte ihres Vaters? Daraus folgt doch wohl, daß Z eins der beiden zwischen D 6 (Y 4) und H 1 gehörigen ersten Blätter des neuen Quaternios ist; es fragt sich nur, welches. Wenn das erste, so daß das Recto dem Verso, wie bei Sudhaus, voranging, so bietet sich für die Ziffer

ς neben der oben angeführten noch eine weitere Erklärungsmöglichkeit. Sie könnte nicht, nachdem der Tomus zerrissen, sondern bevor er zusammengestellt war, eingetragen, könnte die Numerierung nicht der Seite, sondern des Quaternio sein, wie wir sie in der rechten unteren Ecke anzubringen pflegen, bestimmt, dem Buchbinder zur Orientierung zu dienen, vergleichbar den Versatzmarken an Bau- und Bildwerken. Dann würden zwischen diesem Blatt und dem A des Heros 3 Quaternionen und 1 Blatt = 1800 Verse liegen, für die Hälfte der Epitrepones und den größten Teil des Heros gerade die richtige Zahl. Auch daß sich solche Numerierung im Cairensis sonst nicht findet, ist kein Gegengrund; denn das erste Blatt eines Quaternio ist nur in G 1 (Samierin) erhalten, und da ist der obere Teil abgerissen. Wenn aber das Verso des Z dem Recto vorangeht, so ist es das zweite Blatt. Die Entscheidung hängt von dem Inhalt der Verse ab, zu dessen Prüfung wir uns jetzt wenden:

- 1(160)(Παμφ.) ἀλλ' εἴ με σώζων τοῦτο μὴ πείσῃς ἐμέ,
 οὐκέτι πατήρ κρῖνοι' ἄν, ἀλλὰ δεσπότης·
 λόγου δὲ δεῖται τ[α]ῦτα καὶ συμπίσεως, ¹⁾
 οὐκέτι [λ]ο[γισμο]ῦ. (Σμ.) [ταῦτα Π]αμφίλη βοᾷ:
 φωνὴν ἀφείσ'· εἰ δὲ κάμῃ δεῖ λέγειν,
 5(165) ἔτοιμ[ό]ς [εἰ]μ[ε]· τρία δέ σοι προθήσομα:
 οὐτ' ἄν ἔτι σωθείη πό[θ]· οὗτος [οὔ]τε σύ.

Das ist brillant gelesen und ergänzt; aber in der Personenverteilung weicht Sudhaus von der Handschrift ab. Diese hat, was auch Sudhaus ausdrücklich bestätigt, hinter δεσπότης ein Dikolon und unter οὐκέτι die Paragraphos. Dazu bemerkt Sudhaus: »In der Tat ist es möglich, die folgenden Worte λόγου δὲ δεῖται ταῦτα Smikrines zu geben, und das ist vielleicht die Absicht des Schreibers gewesen. Aber schwerlich ist die Interpunktion im Sinne Menanders. Denn es ist selbstverständlich, daß das Folgende (καὶ συμπίσεως, οὐκέτι λογιμοῦ oder λογιστοῦ) von Pamphile gesprochen wird, und der Vers 162 gehört ohne Zweifel zusammen. Hinter ταῦτα erscheint keine Interpunktion, so daß mit einem Fehler auf alle Fälle gerechnet werden muß. Die Paragraphos ist offenbar unter das falsche οὐκέτι 2 (161) statt 4 (163) geraten«. Dennoch wird man die Ueberlieferung halten müssen. V. 162 λόγου δὲ δεῖται ταῦτα καὶ συμπίσεως rekapituliert mit gewählterem Ausdruck die Worte der Pamphile V. 160 ἀλλ' εἴ με σώζων τοῦτο μὴ πείσῃς ἐμέ, die den Höhepunkt ihrer Deduktion bilden; er gehört also dem Mitunterredner, und wir müßten nach unserer heutigen Praxis interpungieren:

1) δεῖ und συμπίσεως hatte schon A. Körte auf der Photographie entziffert.

›λόγου δὲ δέεται ταῦτα καὶ συμπίσεως,
οὐκέτι λογιμοῦς ταῦτα Παμφίλη βοᾷ
φωνήν ἀπειῖς· κτλ.

Von den drei Argumenten, die der Mitunterredner V. 5 (165) in Aussicht stellt, will nun Sudhaus das erste in den letzten auf dem Recto erhaltenen Versen, die beiden andern auf den Verso erkennen. Ersteres ist zweifellos, nur ist die Ueberlieferung von V. 7 ff. (167 ff.) so lückenhaft, daß die Ergänzung sehr problematisch bleiben muß:

οὐτ'] ἄν ἔτι σωθείη πό[θ'] οὕτως [οὔ]τε σύ.
ζήσει μὲν] ἀμε[λ]ῶς, ἡδέως, [σὺ] δ' [οὐ] σφόδρα,
οὐδ' οἰκίαν οἰ]κοῦς' ἐκθείης ἔτ' ἄν
χρησθαι τυχὸν δια]κόνωι, τούτων τι[νός

10 (170) ὧν εἰσφέρει χρεῖα]ν ἔχουσ'· ἅπαν[τα γὰρ
εἶναι νομίζετ' ἀνδρός, ἔστ]αι δ' ο[ὐδὲ] ἐν
[γυναικός.

›Der Alte hält Pamphile vor, daß die Stellung des vernachlässigten Weibes im Hause bald unerträglich sein wird, und scheint auf den geringen Rechtsschutz der Frau hinzuweisen«. Abgesehen von dem ansprechend ergänzten Vers 167 ist aus den Resten nur der Begriff διάκονος zu gewinnen; οἰκοῦς' ist keineswegs sicher, es kann auch εἴκοις', διώκοις', ἤκοις' und vieles andere dagestanden haben; der Zusammenhang ist erst durch die Ergänzung hineingetragen, und Niemand kann sagen, ob nicht von ganz andern für Charisios und Pamphile verhängnisvollen Dingen die Rede ist.

Das zweite Argument, d. h. dessen Schluß will Sudhaus auf dem Verso erkennen:

14 (196) τὴν πολυτέλειαν. Θεσμοφόρια δις τίθει,
Σκίρα δις· τὸν ὀλεθρον τοῦ βίου καταμάνθανε·
οὐκουν ἀπόλωλεν οὕτως ὁμολογουμένως;

Unzweideutig ist hier davon die Rede, daß Charisios durch seine Verschwendung sich ruiniert. Aber daß dieses Argument an das vorhergehende durch den Gedanken verknüpft war: ›den bevorstehenden Demütigungen wird bald der bittere Mangel folgen« ist ein reines Postulat. Und völlig rätselhaft ist, was in diesem Zusammenhang die Thesmophoria und die Skira sollen. Sudhaus erklärt: ›Die Thesmophorien und die Skira muß er zweimal in Rechnung setzen, so viel gibt er da aus«. Wären Sudhaus die δεύτεραι φροντίδες vergönnt gewesen, so würde er sich erinnert haben, daß Θεσμοφόρια und Σκίρα Frauenfeste sind, bei denen Männer keinen Zutritt haben, Charisios also auch kein Geld vergeuden kann (s. Preller Griech. Myth. I⁴ S. 778 ff. IG II 573^b, Ziehen Leges graec. sacrae 33). Man könnte fragen, ob damit

nicht bestimmte Würfe beim Würfelspiel gemeint sind, wie diese beim Orakel von Attalia nach einzelnen Gottheiten benannt waren (Heinevetter, Würfel- und Buchstabenorakel 3 ff.). Der athenische Vorort Skiron war ja ein beliebter Platz für Würfelspieler (Herm. XX 1885 S. 359 f. und Rohde ebd. XXI 1886 S. 120); und die Namensgleichheit konnte darauf bringen, einen Wurf oder eine Spielart scherzhaft nach dem Demeterfest Skira zu benennen, was dann weiter dazu führte, auch das Parallelfest der Thesmophorien in die Spielerterminologie hineinzuziehen. Aber ganz befriedigt diese Lösung doch nicht, obgleich man zu ihren Gunsten noch anführen könnte, daß Smikrines 384 auch das Würfeln unter den Lastern seines Schwiegersohnes nennt. Noch weniger ist die Erklärung zulässig, daß Charisios die Abwesenheit seiner Gattin bei den genannten Frauenfesten zu verdoppelter Ausschweifung benutzt hätte; das wäre doch zu modern.

Das dritte Argument erkennt Sudhaus in den V. 199—202. Während die beiden ersten τόποι ἐκ τοῦ βλαβεροῦ seien, folge nun ein dritter, der an die Ehre der Frau appelliere, ὅτι αἰχρὸν καταμένειν:

17 (199) σκόπει [τ]ὸ σὸν δῖ· φησὶ δεῖν εἰς Πειρ[α]ίᾳ
 αὐτὸν βαδίσαι· καθεδεῖτ' ἐκεῖσ' ἐλθ[ῶν] ἐφ' ὧι,
 τοῦ[τ'] οἶ[δ']· ὀδονήσει. — περίμ[ε]ν'. — εἰς π[ό]λιν [δ'] ἰὼν
 ἄδει[πν]ος ὧν πίνει με[τὰ πό]ρ[υ]της δη[λαδὴ].

Bis auf das sentimentale ἐφ' ὧι, τοῦτ' οἶδ', ὀδονήσει, dem das in der Anmerkung zur Wahl gestellte τούτοις¹⁾ ὀδονήσει unbedingt vorzuziehen ist, erscheinen diese Ergänzungen teils zwingend, teils annehmbar, obgleich sie sachlich einiges Bedenken erwecken. Wenn sich der junge Ehemann für teures Geld die Abrotonon hält, worüber sich schon im Anfang des Stücks der Koch aufgehalten hat, was braucht er dann noch in den Piraeus oder in die Stadt zu gehen, um seinen Gelüsten zu fröhnen? Man müßte denn schon annehmen, daß die Fälle fingiert oder Zukunftsbilder seien. Und auch das erste Argument war schon auf Pamphile gestellt; wie kann da das dritte mit σκόπει τὸ σὸν δῖ eingeleitet werden? Das ist ihr ja schon vorher zu Gemüte geführt worden. Das erregt den Verdacht, der sich weiter unten bestätigen wird, daß wir hier nicht die Fortsetzung der auf dem Recto stehenden Rede vor uns haben. Daß für die nun folgenden 4 Verse, die ich oben S. 256 ausgeschrieben habe, noch andere Ergänzungen möglich sind, ist schon dort hervorgehoben worden. Die der beiden letzten Verse bezeichnet Sudhaus selbst als nur probeweise vorgeschlagene; aber auch die der beiden ersten beruhen auf dem Bilde, das er sich subjektiv von der Szene gemacht hat, und lassen

1) So hat auch Lefebvre gelesen.

sich den wenigen Buchstabenresten zwar aufdrängen, aber keineswegs aus ihnen als notwendig erweisen. Die bewunderungswürdige Beherrschung Menandrischer Sprache und Verstechnik, über die Sudhaus wie fast kein zweiter verfügte, erweist sich bei solchen Stellen als ein zweiseitiges Schwert. Sie befähigte ihn durch seine Ergänzungen den Verstrümmern einen Schein von Beweiskraft zu geben, den sie in Wahrheit nicht besitzen. Er würde es wohl selbst zugegeben haben, daß sich diese Verse auch noch anders ergänzen lassen, z. B. 20 (203) *κορευόμενος ἐξῆλθε* oder *ἐξῆλθον*, und selbst wenn seine Ergänzung das richtige träge, wer sagt uns, daß der Heraustretende gerade Chairestratos ist?

Aber das alles trägt zur Lösung der Frage, ob das Recto oder das Verso voranging, nichts bei, wohl aber wie ich glaube folgende Erwägungen: Die Mahnrede an Pamphile ist auf dem Verso in ganz anderem Stil verfaßt als auf dem Recto. Dort haben wir die bei Menander so beliebte *λέξις διαλελυμένη*, lauter kurze Sätzchen, lauter Asyndeta — außer in den von Sudhaus ergänzten Partien. Dort hingegen herrscht die *λέξις σονηρημένη καὶ οἷον ἡσφαλισμένη τοῖς συνδεσμοῖς*; der Sprecher disponiert (*τρία δέ σοι προθήσομαι*), er ist ein geschulter Rhetor. Es ist derselbe Kontrast wie zwischen Daos und Syriskos in der Gerichtsszene. Dadurch wird der schon durch die Worte *σκόπει τὸ σὸν δὴ* geweckte Verdacht verstärkt, daß die Bruchstücke aus zwei verschiedenen *ρήσιν* herkommen. Auf dem Verso spricht Smikrines; denn für ihn ist die *λέξις διαλελυμένη* charakteristisch; also spricht auf dem Recto ein anderer. Dieser leitet seine Rede ein mit den Worten: *εἰ δὲ καμὲ δεῖ λέγειν, ἔτοιμός εἰμι*. Folglich hat er vorher noch nicht gesprochen; sonst würde er sagen: *εἰ δὲ μ' αὖ τι δεῖ λέγειν*. Auch dies beweist, daß es nicht Smikrines sein kann, denn auf dessen Rede hat ja eben Pamphile repliziert. Sudhaus allerdings sagt, daß der Rede der Pamphile eine Dialogpartie vorausgegangen sei, wie es die Technik erfordere. Gewiß, aber dieselbe Technik erfordert, daß der Verteidigungsrede die Anklagerede vorausging, nicht umgekehrt. In dieser seiner Anklagerede hatte sich Smikrines ganz als der *λογιστικὸς ἀνὴρ* gezeigt, als welchen ihn nachher Onesimos V. 648 ironisch rühmt — man beachte, daß dieser die Rede belauscht hat — *θεομοφῶρια δὲ τίθει, Σκίρα δὲ* hatte er gesagt; und darauf hatte Pamphile Bezug genommen, wie die Rekapitulation ihrer Rede durch den andern Sprecher: *λόγου δὲ ταῦτα δέεται καὶ συμπίσεως, οὐκέτι λογισμοῦ* beweist. Diese *σμπείσεις*, zu der der cholerische und egoistische Alte unfähig ist, versucht nun dieser andere.

Wenn also, wie sich hieraus ergibt, das Verso dem Recto voranging, so war Z das zweite Blatt des Quaternio und hatte seinen

Platz unmittelbar vor H 1; das ζ aber ist nicht die Nummer des Quaternio, sondern erst auf das herausgerissene Blatt geschrieben worden.

Noch bleibt die Frage, wer der zweite Sprecher sei. Die Antwort ist leicht: Chairestratos. Ihn haben wir auf der letzten Seite des vorhergehenden Quaternio D 6 (Y 4 Sudh.) mit Smikrines zusammen auf der Bühne gefunden, wo sich beide über den Lebenswandel des Charisios und besonders über sein Verhältnis zu Abrotonon entrüsten (V. 459 ff.). Er unterstützt jetzt das Ansinnen des Smikrines an Pamphile, die auf dem zwischen D 6 und Z fehlenden ersten Blatt des nächsten Quaternio aufgetreten sein muß, vielleicht, wie ich Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1912 S. 427 angenommen hatte, von Chairestratos herausgeholt. Der erste Teil der Rede des Smikrines stand auf der Rückseite dieses Blattes, der größte Teil der Rede der Pamphile auf dem unteren Teil des Verso von Z. Vielleicht setzte sie mit V. 21 f. (203 f.) πάντα...: σοι βούλομαι ein, falls es mit Lefebvres Dikolon seine Richtigkeit hat (s. oben S. 255 A. 3). Der untere Teil des Recto enthielt den Schluß der Rede des Chairestratos, die natürlich auf Pamphile so wenig Eindruck macht, wie die ihres Vaters, worauf sich beide beim Auftreten der Abrotonon, das auch noch auf dieser Seite erfolgt, zurückziehen. Daß Onesimos V. 501 die Teilnahme des Chairestratos an dem Gespräch nicht erwähnt, wird man nicht einwenden. Ihm wie Charisios kommt es nur auf die beiden Hauptpersonen, Vater und Tochter, an.

Das zweite Kapitel des den Epitrepontes gewidmeten Abschnittes trägt die Ueberschrift: Der Schluß des vierten Aktes. Wir wollen uns diese Zählung aneignen, obgleich sie auf der Voraussetzung von der Zugehörigkeit des Petersburger Fragments beruht, die wir oben dahingestellt sein lassen mußten. Indessen, so viel ist jedenfalls sicher, daß der Gerichtsszene noch ein Akt vorausgehen mußte, wenn das Stück nicht auf vier Akte beschränkt war. Sudhaus schien es noch unmöglich, die Grenze des dritten und vierten Aktes genau zu bestimmen. Dank der Einordnung von Z ist das nun möglich geworden, denn es hat sich gezeigt, daß die darauf erhaltene Szene mit der auf D 6 (Y 4) unmittelbar zusammenhing. Zwischen D 6 (Y 4) und dem Anfang des dritten Aktes auf B 2 V. 202 ist aber nur an einer einzigen Stelle eine Lücke, auf dem unteren Teile von D 5 (Y 3). Hier muß also der Schnittpunkt der beiden Akte liegen. Der dritte Akt füllte mithin etwas mehr als sieben Seiten und umfaßte etwas mehr als 250 Verse. Zu genau demselben Resultat, 250 Verse, kommt Sudhaus, trifft also divinatorisch das richtige, formuliert aber S. 12 f. die für die Länge des vierten Aktes maßgebende Frage über die Lücke zwischen

D 4 und H 1 in der Eile nicht ganz korrekt; denn nicht darum handelte es sich früher, ob zwischen D 4 und H 1 ein oder zwei Blätter, sondern, ob deren eines oder drei fehlen. Das lehrt das Körtesche Gesetz. Die Frage ist aber schon durch die Einordnung von D 5. 6 (Y 3. 4) entschieden, und das Oxyrhynchosblatt brachte die letzte Bestätigung. Die früheren Vermutungen des Referenten über die in der Lücke ausgefallene Handlung sind durch Sudhaus' Entdeckung der Zugehörigkeit von Z zu den Epitrepontes und seine richtige Einordnung als falsch erwiesen. Pamphile hat ihrem Vater nicht nachgegeben und Syriskos ist nicht wieder aufgetreten (Sitz.-Ber. a. a. O. S. 428 ff.), Abrotonon hat die *γνωρίσματα* des Kindes einfach dem Köhlerweib abgenommen; von ihrem Bericht hierüber ist uns in dem ersten Vers auf H 1 noch der Schluß erhalten V. 469 *ἔξειμ' ἔχουσα*, wozu nicht *παιδίον*, sondern *τὰ δέραια* das Objekt gewesen sein wird. Den Syriskos läßt Menander V. 245 in die Stadt laufen, um ihn loszuwerden. Daß es zu dem Zwecke geschehe, ihn mit Smikrines zusammentreffen und diesem die von Charisios begangene Vergewaltigung verraten zu lassen, wie Stavenhagen, *Hermes* XLV 1910 S. 567 f., angenommen hat, ist völlig ausgeschlossen. Denn erstens kennt Syriskos den Namen des Smikrines nicht (V. 53 hatten schon Bodin und Mazon korrigiert) und weiß also auch nicht, daß er der Schwiegervater des Charisios ist, zweitens lehrt 367 f. *ἡ πόλις ὅλη γὰρ αἰδεῖ τὸ κακόν*, daß Smikrines nur von der Liederlichkeit seines Schwiegersohns etwas erfahren hat; denn von jener zehn Monate zurückliegenden Vergewaltigung, der selbst Onesimos und Abrotonon erst auf der Spur sind, kann doch die ganze Stadt nichts wissen. Endlich, daß Charisios vor seiner Vermählung einmal ein Mädchen vergewaltigt hat, muß Smikrines seinem ganzen Charakter nach ziemlich gleichgültig sein, so lange keine Kosten daraus entstehen, was ja nicht der Fall ist. Für ihn ist die Hauptgefahr Abrotonon, für die und um derentwillen sein Schwiegersohn die Mitgift verschleudert. Auch im fünften Akt kann, wie sich gleich herausstellen wird, Syriskos höchstens am Schluß aufgetreten sein.

Die Hauptsache in dem zweiten Kapitel ist aber die Verbindung des Oxyrhynchos-Blattes mit den Cairensis-Fragmenten Q und β 1. 2. Es deckt sich also hier mit dem Hermes-Artikel des Referenten (XLIX 1914 S. 433 ff.), der gleichzeitig abgefaßt und Sudhaus erst während der Korrektur seiner Studien zu Gesicht gekommen ist (S. 32 A. 1). Zu meiner Freude stimmen wir in dem Hauptresultat überein und bei dem einen der Punkte, in denen wir differieren, muß ich jetzt Sudhaus unbedingt Recht geben, wie ich es schon a. a. O. S. 436 A. 1 bedingungsweise getan hatte: Q muß eine Zeile tiefer gerückt werden;

als es von mir geschehen ist. Dann lauten die Verse 566 f. nach Sudhaus' glänzender Ergänzung:

X. τί φής, Ὀν[ήσιμ]; ἐξεπειράθη[ς ἐμοῦ];

O. αὖ[τι] μ' [ἔ]π[ε]ισε νῆ τὸν Ἀπόλλω [καὶ θε]οῦ[ς].

Nur darüber kann man vielleicht zweifelhaft sein, ob nicht ἐξεπειράθητ' ἐμοῦ, wie Sudhaus nach Jensens Mitteilung (Herm. a. a. O. S. 396) anfänglich ergänzt hatte, doch den Vorzug verdient, da sich Onesimos fast passiv verhalten, Abrotonon aber die Intrige nicht bloß ersonnen, sondern auch ausgeführt hat. Die Ergänzungen des vorhergehenden, die bis in den Monolog des Charisios zurückreichen, will Sudhaus an einigen Stellen als provisorisch angesehen wissen. So wollen wir auf Einzelheiten nicht eingehen. Aber dreierlei hat mich an der Auffassung der Handlung befremdet. Charisios soll den Gedanken gehabt haben und V. 36 ff. (541 ff. der Ausg.) äußern, Pamphile ihrem Vater zurückzuschicken? Das widerspricht doch völlig dem, was uns Onesimos V. 206 f. über den Seelenzustand seines Herrn verraten hat, V. 208 ff. μή με δὴ διαλλαγεῖς πρὸς τὴν γυναῖκα τὸν φράσαντα ταῦτα καὶ συνειδὸτ' ἀφανίσῃ λαβῶν. Die Absicht des Onesimos soll sein, durch ein offenes Geständnis dem Wutausbruch des Charisios zuvorzukommen, wobei ihm Abrotonon beistehen soll? Cui bono? Durch die Begegnung der Abrotonon mit Pamphile ist ja alles geklärt; es gilt nun, Charisios die freudige Botschaft zu bringen, wobei es nur darauf ankommt, den verzweifelten und gegen Abrotonon gereizten zum ruhigen Anhören zu bringen (s. Herm. a. a. O. S. 440). Darum kann ich auch nicht glauben, daß Abrotonon so tue, als ob sie sich wieder entfernen wolle V. 24 (562). Daß Onesimos V. 13 ff. (552 ff.) dem Charisios die Worte gewissermaßen aus dem Mund nehmen soll:

>ἄ[ρ] ἐμοὶ] λαθεῖν

ἔσται σε πρᾶ[γμα< δ]ιὰ [τέλους φ]ής [>ἀδύνατον;

πάντ' ἐπακροάσει;<

will mir etwas gesucht vorkommen. V. 206 ff. liegt der Fall ganz anders, da hier Charisios nicht zugegen ist und Onesimos Worte rekapituliert, die sein Herr wirklich gebraucht hat. Die fast erloschenen Personenbezeichnungen deutet Sudhaus, allerdings mit großem Vorbehalt, z. T. anders als Jensen (Herm. a. a. O. S. 427). Vor 20 (558) τίς εἶσ erklärte dieser AB für möglich, Sudhaus liest X[A]P; vor 21 (559) οὐκ εἶς¹⁾ hatte Jensen ΛΛ gelesen, Sudhaus liest ABP. Damit geht leider dieser wichtige Anhaltspunkt für die Ergänzung verloren.

Aber weit einschneidender ist die Frage, ob der kleine Ketzen U, den Lefebvre mit Q in Verbindung gebracht hat, zu demselben

1) Hermes S. 439 ist in diesem Vers eine Klammer ausgefallen; ich bitte zu lesen: οὐκ εἶς [κίρακας.

Blatte gehört. Ich hatte diese Frage entschieden bejaht, Sudhaus verneint sie ebenso entschieden (S. 14. S. 32 A. 1). Nun gebe ich gerne zu, daß meine Ergänzungsversuche zu wünschen übrig lassen und z. T. durch andere ersetzt werden müßten. Maßgebend für die Zugehörigkeit war mir Sudhaus' Ergänzung des V. 709 τὰ περιδέραι' ἔχεις, die er Hermes XLVIII 1913 S. 14 und Jensen ebd. XLIX 1914 S. 396 für absolut sicher erklärt hatten, und die vorzüglich zu der Situation passen würde, da nur durch die Halskette dem Charisios der Beweis erbracht werden kann, daß Pamphile die Mutter des Kindes ist. Wenn Sudhaus jetzt in der Ausgabe S. 33 οἰ...αἰε...λε. liest und seine Ergänzung nicht einmal in der Anmerkung erwähnt, so müssen auch andere Möglichkeiten erwogen werden. So viel bleibt sicher, daß auf dem Recto von U Abrotonon im Text und Onesimos als Personenbezeichnung am Rande steht. Beide finden wir in der Szene des zu rekonstruierenden Blattes zusammen auf der Bühne, zum ersten Mal seit der Szene V. 213 ff., wo sie das Komplott geschmiedet haben. Gehört also U nicht mit Q β 1. 2 und dem Oxyrhynchosblatt zusammen, so muß es dem fünften Akt zugeschrieben werden. Diese Konsequenz hat denn auch Sudhaus, allerdings erst nachträglich, gezogen, indem er es in einer Zusatznote für den »Boden« von β 3. 4 erklärt (S. 32 A. 1, vgl. S. 14). Es läßt sich in der Tat zeigen, daß dies möglich ist. Vorher müssen wir jedoch noch einen Blick auf den Anfang des fünften Aktes werfen, dem das dritte Kapitel gewidmet ist.

Auch hier hat es sich gefügt, daß Referent gleichzeitig dieselbe Frage behandelt hat (Herm. XLIX 1914 S. 444 ff.), aber zu einem ganz anderen, beinahe diametral entgegengesetzten Resultat gelangt ist, an dem er auch jetzt noch festhalten zu sollen glaubt, und an dem auch durch die neuen Lesungen von Sudhaus nichts wesentliches geändert wird. Dieser hat nämlich im dritten Vers

ΙΩΛ . . [ΜΑ]ΠΙΠ . . ΕΝΑΝΤΙΟ .

gelesen, dies zu μαρτύρων ἐναντίον ergänzt und ist, wie bereits früher (S. 252) bemerkt, in V. 594 auf Körtes Lesung αὐτήν, gegenüber Jensens αὐτόν, zurückgekommen. Als Sprecher denkt er sich nach wie vor Onesimos, auf dessen Freilassung er ἐλεύθερος, πάξ bezieht, was ich a. a. O. widerlegt zu haben glaube¹⁾. Indem er nun die ersten drei Verse folgendermaßen ergänzt:

ὄρᾱς μὲν ἔνδον ἀρτίως μ' ἀρ]ειμένον·
 σοὶ δ', εἰς πόλιν γὰρ φῆς ἵναί τ[α]ύτη[ν] ἐ[γώ]
 νῦν παραδι]δω[μι μα]ρ[τύ]ρων ἐναντίον,
 Χ[α]ι[ρέστ]ρατ', κτλ.

1) V. 592 f. hat soeben Ed. Schwartz Herm. L. 1915 S. 314 sehr schön ergänzt: [Ἔρω]ς ἐλεύθερος. πάξ μὲν βλάπ' εἰς τ[ὴν ψαλτρίαν].

malt er sich die Situation so aus, daß der eben freigelassene Onesimos mit Chairestratos, Abrotonon, Sophrone und Simmias (diese beiden letzten sollen die V. 3 erwähnten *μάρτυρες* sein) aus dem Hause tritt und diese Worte an Chairestratos richtet, der im Auftrag des Charisios das Harfenmädchen in der Stadt freikaufen soll, was aber weder in dem erhaltenen noch in dem von Sudhaus ergänzten gesagt wird. Aber abgesehen hiervon scheint es mir wenig glaublich, daß der hasenfüßige Onesimos, der nur dem Smikrines gegenüber seiner Zunge die Zügel schießen läßt, sich herausnehmen sollte, an einen vornehmen jungen Athener wie Chairestratos solche Ermahnungen zu richten, wie τὸ μετὰ ταῦτα σκεπτέον, ὅπως διαμενεῖς ὦν Χαρισίωι φίλος οἶός ποτ' (οἰσθα) πιστός, und ihn gar über die guten Charakterseiten der Abrotonon zu belehren. Ich muß dabei bleiben, daß dies nur eine autoritative Persönlichkeit tun kann, wie der Vater des Charisios, dessen Benennung Chairestratos ich freilich fallen gelassen habe (S. 21), keineswegs aber seine Person. Ferner will es mir als eine direkte Beleidigung erscheinen, wenn dem Chairestratos, der allerdings auch V. 626 f. dem Charisios oder dessen Vater die erwähnte Gefälligkeit zu erweisen scheint, die Dirne vor Zeugen übergeben wird. Selbst wenn es sich um die Summe für den Loskauf handelte, würde ich das wenig taktvoll finden; aber von dieser ist ja auffallenderweise gar nicht die Rede. Sollte nicht dies *μαρτύρων ἐναντίον* auf die von Abrotonon vor Zeugen, d. h. beim Gelage getane Aeüßerung gehen, daß Charisios sie vergewaltigt und sie ihm ein Kind geboren hat? Ταυροπολίους παρθένος ἔτ' οὔσα 300 f. κατέβαλες δέ μ' ὡς σφόδρα 311. παιδίον τοίνον ἤδη γεγονός σοι 316 f. Auch über das Auftreten dieses Vaters des Charisios in Begleitung des Chairestratos bringt das Blatt Z und was sich aus seiner richtigen Einordnung ergibt Aufklärung. Nachdem Smikrines und Chairestratos vergebens auf Pamphile eingeredet haben, begibt sich Chairestratos zur Stadt, um den Vater des Charisios herbeizurufen. Dieser muß nach dem Bericht des Freundes Abrotonon für die Mutter des Kindes halten, gewinnt aber aus demselben Bericht von ihr einen günstigen Eindruck:

οὐ γὰρ ἔ[στ' ἄφρον¹⁾

ἐπαιρίδιον ταῦτ' οὐδὲ τὸ τυχόν [παίγνιον.

ἄφρον ist längst von Körte gefunden, das wundervolle *παίγνιον* stammt von Sudhaus. Der Alte will nun vor allem das Mädchen kennen lernen.

καὶ πρῶτον αὐτήν κατὰ μόνα[ς ὄραν θέλω.

Man sieht nun, wie vorzüglich sich das von Sudhaus bestätigte *αὐτήν*

1) Dafür *ἔφη* Sudhaus, der den Satz für Worte des Charisios hält, die Onesimos rekapituliert.

mit Körtes Ergänzung des Schlusses verbindet. Nur lernen wir jetzt, daß mit τὸν φίλτατον καὶ τὸν γλυκώτατον ein neuer Satz beginnt und Wilamowitz behält mit seinem ἴδοῦν recht. Denn nach Chairestratos' Erzählung muß der Alte annehmen, daß das Kind noch bei Abrotonon ist. Sudhaus dachte bei αὐτὴν an Sophrone und ergänzte:

καὶ πρῶτον αὐτὴν κατὰ μόνα[ς δεῖ, Σωφρόνη,
τὸν φίλτατον καὶ τὸν γλυκώτατ[ον θυγατρίδοῦν
ἔνδον προσεῖπειν σ'.]

Er läßt also, wie bereits bemerkt, Sophrone bei dieser Szene anwesend sein. Auch Referent hat wie viele andere früher und noch in dem öfters zitierten Hermesartikel (S. 446) geglaubt, daß Sophrone schon vor der letzten Szene aufgetreten und früher aufgeklärt worden sei, als Smikrines, hat sich aber nun von der Unhaltbarkeit dieser Annahme überzeugen müssen, wie er jetzt auch Leo, Körte u. a. darin recht geben muß, daß sie nicht die Frau des Smikrines, sondern eine alte Dienerin und die Amme der Pamphile ist. Wenn wir für ihr früheres Auftreten die Worte des Onesimos V. 683 f. ἡ γραῦς δέ γε οἶδ', ὡς ἐγώμμι und die schon früher von Sudhaus glänzend ergänzten V. 694 f. εὖ ἴσθ' ὅτι [ἡ γραῦς] προτέρα συνήκε, ferner die unmittelbar vorhergehende Antwort der Sophrone οἶδ' auf die Frage des Smikrines: σὸ γὰρ σφόδρ' οἶσθ' ὅτι [οὗτος] λέγει νῦν; geltend gemacht haben, so haben wir übersehen, daß ihr die Erkenntnis erst während dieser Szene gekommen ist. Darüber sind wir doch alle einig, daß sie um die Vergewaltigung und Entbindung der Pamphile und die Aussetzung des Kindes gewußt, bei dieser sogar wahrscheinlich mitgeholfen hat. Hört sie nun Onesimos sagen: τέρασιν ὅμοια πεντάμηνα παιδία ἐκτρέφομεν, *so kombiniert sie sofort, dieses Kind ist natürlich nicht fünf, sondern mindestens zehn Monate alt, also so alt, wie das der Pamphile, und wenn Charisios der Vater ist, so ist er der gesuchte Vergewaltiger. Diese blitzartige Erkenntnis verrät der Schauspieler durch eine überraschte Geste, die Onesimos bemerkt: ἡ γραῦς δέ γε οἶδ', ὡς ἐγώμμι. Daß aber Sophrone nicht schon früher aufgetreten sein kann, ergibt sich aus folgendem: In den vier ersten Akten war für ihr Auftreten nur an einer Stelle Platz, unmittelbar vor der Abrotonon-Szene auf H¹, und hier habe ich früher eine Sophrone-Szene einsetzen wollen (Der neue Menander S. 83 ff.). Aber diese Stelle ist jetzt durch Z besetzt, und die Rolle, die ich Sophrone spielen lassen wollte, spielt in Wahrheit Chairestratos. Im fünften Akt aber kann sie vorher (also auf β 3. 4) nicht aufgetreten sein, denn auf H³ kommt sie mit Smikrines aus der Stadt; das geht mit Sicherheit aus den Worten des Smikrines V. 638 τὸ τέλμ' εἶδες παριούσ'; hervor. Und nicht Sophrone hat den Smikrines aus der Stadt geholt, sondern dieser sie;

nachdem seine Vorstellungen bei Pamphile nichts gefruchtet haben, ruft er die alte Amme zu Hilfe, die sich freilich seinem Ansinnen wenig geneigt zeigt, V. 628 ff. Dies Auftreten des Smikrines mit der Sophrone gegen Ende des Akts bildet die Parallele zu dem Auftreten des Chairestratos mit dem Vater des Charisios bei dessen Beginn. Daß nun auf dem zwischen beiden Szenen liegenden Blatt β 3. 4 Syriskos nicht noch einmal aufgetreten sein kann, wie Sudhaus annimmt, leuchtet ohne weiteres ein. Dagegen ist es ein sehr ansprechender Gedanke, den Sudhaus nur nicht weiter ausgeführt hat, daß Syriskos ganz am Schluß des Stückes nach H⁴, aus der Stadt zurückgekehrt, noch einmal auf die Bühne gestürmt sei (S. 22 A. 2): »Es wäre ein hübsches Schlußtableau«. Das wäre es in der Tat. Der Köhler erblickt Onesimos, der ja in H⁴ auf der Bühne ist, und verlangt seinen Ring zurück; aber der ist längst seinem richtigen Besitzer, dem Charisios, zurückgegeben worden, ebenso wie Pamphile die *δέραια* wieder an sich genommen haben wird. Aber unbelohnt wird das versöhnte Ehepaar den Syriskos nicht gelassen haben, da er sich um die Rettung und Erkennung des Kindes wirklich in hohem Maße verdient gemacht hat. Aber auch meine eigene Annahme, daß auf β 3. 4 Pamphile durch Charisios mit Gewalt aus dem Hause des Smikrines entführt worden sei (Herm. a. a. a. S. 446; Sitz.-Ber. der Berl. Akad. a. a. O. S. 430) erweist sich als falsch. Sie basierte auf Leos Erklärung der Worte des Smikrines V. 648 f. τὸ δ' ἄρπασμα, Ἡράκλεις, θαυμαστὸν οἶον. Aber nachdem Z erkannt und richtig eingeordnet ist, stellt sich heraus, daß Smikrines die Pamphile gar nicht in sein Haus gebracht hat, wohl überhaupt in dem Demos, wo das Stück spielt, kein solches besaß. Pamphile ist stets im Haus ihres Gatten geblieben; das ἄρπασμα sieht der cholerische Smikrines sicher darin, daß Charisios die Mitgift nicht herausgeben will. Es ist bekanntlich ein beliebter *τόπος* der neuen Komödie, im fünften Akt neue Personen auftreten zu lassen, die entweder erst die Lösung herbeiführen, wie Hanno und Giddenis in Poenulus, oder wenn diese bereits ganz oder teilweise erfolgt ist, ein paar lustige Intermezzi einleiten. Namentlich Menander und seine direkten Nachahmer tun dies mit Vorliebe: Crito in der Andria, Demea und Sophrone im Eunuchen, Nausistrate im Phormio, Bakchis in der Hekyra. Solche Personen sind der für uns namenlose Vater des Charisios und die Amme Sophrone, deren Name allerdings vorher schon genannt gewesen sein muß, vermutlich in einem Monolog des Onesimos im ersten Akt oder am Anfang des zweiten. Bei der Einführung von Charisios' Vater besteht die Pointe darin, daß er Abrotonon noch für die Mutter des Kindes hält. Darüber muß er in der nächsten Szene auf β 3. 4 aufgeklärt

worden sein. Daß diese sich zwischen ihm und Abrotonon abspielte, ergibt sich, wie wir sahen, aus V. 394 καὶ πρῶτον αὐτὴν κατὰ μόνας ὄρᾶν θέλω, und deren Name steht denn auch auf β 4 V. 616. Aber auch auf dem Recto von U kommt, wie bereits bemerkt, ihr Name vor und außerdem die Personenbezeichnung Onesimos. Wenn nun Sudhaus mit Recht in U den Boden von β 3. 4 vermutet, so würde bei dieser Szene auch Onesimos zugegen gewesen sein, was durchaus denkbar ist. Seine Worte V. 701 ἀπέσωσε σὺλ[λαβοῦσα oder wie man sonst ergänzen mag, würden für die vorauszusetzende Situation sehr gut passen, und wenn er, was ja vielen unerlässlich scheint, mit der Freiheit belohnt wurde, so müßte das in dieser Szene geschehen sein, und zwar, wie sich gehört, durch seinen alten, nicht seinen jungen Herren. Aber für die δέραια ist in der Szene keine Verwendung, da sie sich nicht mehr in Abrotonons Händen befinden. Die Entscheidung, ob U hierher oder mit Q, β 1. 2 und dem Oxyrhynchos-Blatt zusammengehört, hängt also von einer Nachkollation von V. 709 ab, in dessen Lesung Jensen und Sudhaus von einander stark differieren. Am Schluß muß Chairestratos, der nach seinem Gespräch mit dem Vater des Charisios abgegangen sein wird, wieder aufgetreten sein und die Abrotonon in Empfang genommen haben. Der Alte aber wird zu seinem Sohn hineingegangen sein.

Wenn wir nun auch vielfach zu anderen Resultaten kommen wie Sudhaus, so müssen wir doch mit höchster Dankbarkeit anerkennen, daß seine scharfsinnige Bestimmung des Fragments Z die Grundlage bildet. Sie ist für die Rekonstruktion des Stücks von der allerhöchsten Bedeutung.

Ueber dem zweiten, der Samia gewidmeten Abschnitt hat kein glücklicher Stern gewaltet. Ich kann mir die Genesis der hier vortragenen Hypothese nur aus dem Bestreben erklären, für die problematische Herstellung des ›fast unnahbaren‹ Verses 103 in dem Verhör des Parmenon, das Sudhaus mit Recht eine der kritisch schwersten Stellen nennt, eine Stütze zu gewinnen. Hier hat Sudhaus gelesen

Ϛ . . . ΙϚΚ ΗϚΙΝΥΝΑΥΤΗΤΡΕΦΕΙ

und bemerkt dazu, daß im Anfang ΟΤ, ΕΓ oder ähnliches gestanden habe und weiterhin ΙϚΚ und ΥϚΙ möglich sei. Etwas abweichend las Jensen

Ϛ . . .)ΙϚΚ ᾤϚ(oder ΙϚ)ΝΥΝ

und fügt hinzu, der erste Buchstabe sehe wie ein längliches C aus, welches mit dem Querstrich eines T legiert sei. Sudhaus ergänzt nun

ὁ γ[ὰρ τ]εϚ[εῖν οὔ] φησι νῦν αὐτὴ τρέφει

und konstruiert folgende Handlung: Chrysis hat dem Demeas, während dieser verreist war, ein Kind geboren, aber es, da ihr die Abneigung ihres ältlichen Liebhabers gegen kleine Kinder bekannt war, aus dem Hause gegeben und ihm ihre Niederkunft verheimlicht. Da aber zur selben Zeit Plangon dem Moschion heimlich ein Kind geboren hat, nimmt sie auf Bitten des Haussohnes dieses an, nährt es und weiß den Demeas bei seiner Rückkehr durch Schmeichelkünste zu überreden, daß er sich mit der Annahme einverstanden erklärt. Im Laufe des Stücks erfährt nun Demeas auch von der Niederkunft seiner Konkubine und dem von ihr geborenen Kinde, und benutzt dieses, um seinen ›leichtfertigen‹ Adoptivsohn zur Raison zu bringen, indem er droht, den Sohn der Chrysis zu seinem Erben zu machen. Das wirkt, aber zum Schluß wird doch Demeas sein Vermögen zwischen Moschion und dem Sohn der Chrysis geteilt haben, ›die für die Aufregungen und Kränkungen dieses Tages belohnt werden wird‹, am Ende gar die Samierin geheiratet haben. Ich vermag diese rührende Geschichte mit attischem Recht und Brauch nicht in Einklang zu bringen. Daß eine ausgehaltene Dirne ein fremdes Kind annimmt, dürfte in der attischen Rechtsgeschichte ohne Beispiel sein. Ich finde in solchem Verhalten des Demeas und der Chrysis stärkere Widersprüche, als sie selbst in einer neueren Komödie zulässig sind. Demeas soll das Kind der Chrysis aus Rücksicht auf Moschion nicht ins Haus nehmen wollen, und dennoch gibt er ihm nachher sein halbes Vermögen. Und Moschion hat doch nicht aus Leichtfertigkeit, sondern aus gekränktem Ehrgefühl den Trotzkopf gespielt; und Demeas hat sich durch seinen falschen Verdacht ihm gegenüber ins Unrecht gesetzt. Und dafür soll der Alte nun den geliebten Adoptivsohn büßen lassen? Und Chrysis? Ihr eigenes Kind gibt sie aus Furcht vor dessen leiblichem Vater ›vielleicht schweren Herzens, aber doch ohne zu zaudern, aus dem Hause‹, wobei wir gar nicht fragen wollen, woher sie die Alimente nimmt, aber als es sich um das Kind des Moschion und der Plangon handelt, da ist jene Furcht verschwunden, und sie überredet den Alten, das Kind im Hause zu dulden.

Und die Sache liegt doch so einfach wie möglich. Natürlich hat Chrysis dem Demeas ein Kind geboren, mit Recht geht Sudhaus von dieser Voraussetzung aus. Wer es leugnet, zeigt dadurch nur seine eigene Inkompetenz in solchen Fragen. Aber dies Kind muß entweder tot zur Welt gekommen oder gleich nach der Geburt gestorben sein, wie das des Köhlerweibes in den Epitrepontes (V. 50 f.). Zu der gleichen Zeit wird Plangon heimlich entbunden, und Chrysis willigt auf Bitten des Moschion ein, das Kind des Liebespaares für ihr eignes auszugeben und zu nähren. Eine Reise des Demeas braucht

man darum nicht anzunehmen, obgleich sie natürlich auch möglich ist. Die einzige Schwierigkeit besteht nun darin, den Demeas zu bewegen, daß er das Kind in seinem Hause dulde. Das ist, obgleich er es für sein eigenes hält, keineswegs selbstverständlich. Der attische Hausvater bedenkt sich zu Menanders Zeiten gegebenenfalls nicht selbst die ehelichen Kinder auszusetzen; denn, sagt Pataikos in der Perikeiromene, V. 380 ff.

ἐφόλκια

ἡγησάμην δὴ πτωχὸν ὄντα παιδία

τρέφειν ἀβούλου παντελῶς ἀνδρὸς τρόπον.

Mit Bastarden von Dirnen und Sklavinnen macht man natürlich noch weniger Umstände. Aber Chrysis gelingt es, den Alten zu überreden, was Nikeratos, der noch nicht weiß, daß es sich um seinen eigenen Enkel handelt, für eine große Dummheit erklärt, V. 195:

ἤκουσα κατὰ τῶν γυναικῶν, ὅτι τρέφεις

ἀνελομένη παιδάριον· ἐμβροντησία.

Hier hat offenbar der Ausdruck ἀναρρεῖσθαι irre geführt, den auch Demeas und Chrysis vorher gebraucht hatten, jener V. 139 f. ἔχεις δὲ πρόφασιν ὅτι παιδίον ἀνείλετ', diese V. 159 ὅτι τοῦτ' ἀνείλόμην διὰ τοῦτο; Sudhaus scheint das Wort von der Kindesannahme zu verstehen, aber dann müßte es sich um ein Findelkind handeln; als technischer Ausdruck bedeutet das Wort die Willenserklärung, daß das Kind aufgezogen, und nicht ausgesetzt werden soll, was ursprünglich durch Aufheben vom Boden geschah. Bei einem ehelichen Kinde ist das allerdings Sache des Vaters, aber man kann verstehen, daß der Ausdruck auch auf die Konkubine oder Sklavin übertragen wurde, die allein ein Interesse am Leben ihres Kindes hat. Denn was liegt Demeas an dem Bastard? Wohl aber liegt ihm an der Treue der Chrysis. Hatte er bisher felsenfest geglaubt, daß das Kind sein eigenes sei, so belehrt ihn jetzt ein erlauschtes Wort, daß Moschion der Vater ist, und daß bis auf ihn das ganze Haus es weiß. Mit Unrecht hat man aus V. 50 ff. αὐτὴν δ' ἔχουσαν αὐτὸ τὴν Σαμίαν ὁρῶ ἔξω διδοῦσαν τιθίον παριῶν ἅμα. ὣσθ' ὅτι μὲν αὐτῆς ἔστι τοῦτο γνώριμον εἶναι gefolgert, daß ihm jetzt erst die Erkenntnis von der Mutterschaft der Chrysis komme. Hätte er sie nicht schon längst gehabt, so würde er sie schon vorher aus den Worten der Alten V. 28 ἡ μάμμη δὲ ποῦ; haben gewinnen können. Hier setzt er wie in einer Gerichtsrede dem Publikum den Fall auseinander (V. 54 οὐ λέγω δ', ἄνδρες, πρὸς ὑμᾶς τοῦτ' ἐγώ) und unterscheidet, um sich den Anschein möglicher Objektivität zu geben ¹⁾ und jede Vermutung auszuschalten, scharf zwischen

1) V. 54 ff. οὐ λέγω τοῦτ' ἐγὼ οὔθ' ὑπονοῶ, τὸ πρᾶγμα δ' εἰς μέσον φέρω (daß Chrysis dem Kind die Brust reicht) ἢ ε' ἀκίχο' αὐτό; (die Worte der Amme). Da-

dem was er gesehen und dem was er gehört hat. Genau, wie ich es hier tue, hat C. O. Zurretti in seiner Menanderübersetzung die Sache klargelegt, einem von attischer Anmut durchtränkten Buch, das in der Diskussion über Menander weit mehr Berücksichtigung verdient, als ihm bisher zuteil geworden ist¹⁾. In V. 103 erwartet man also den Gedanken ὅτι ὀιδῶν μοι ἔγχε νῶν αὕτη τρέφει, nur daß sich diese Fassung mit den von Jensen und Sudhaus gelesenen Buchstabenresten nicht verträgt.

Läge nur alles übrige in der Samierin so einfach! Aber die schwierigsten Probleme hat Sudhaus teils nicht behandelt, teils nur leicht gestreift. Wenn Demeas und Nikeratos mit der Hochzeit des jungen Paares einverstanden sind, dieser sogar große Angst zeigt, daß sie sich zerschlagen möge, wozu dann der geheime Liebesverkehr? Warum sagt Moschion nicht wenigstens jetzt seinem Vater die Wahrheit, wenn sie auch Plangon dem ihrigen, etwa aus Furcht vor dessen Sittenstrenge, verschweigt? Ist die Hochzeit, die im Beginn der Fragmente eiligst vorbereitet wird, die des Moschion und der Plangon? Sudhaus nimmt das als selbstverständlich an, aber was hat dann das Opfer des Nikeratos zu bedeuten? Das Hochzeitsmahl soll doch, auffallend genug, im Hause des Bräutigams gehalten werden, während das für Plangon nach Sudhaus' meist sicheren Ergänzungen später im Hause des Nikeratos stattfindet. Das Schaf, das dieser V. 189 geschlachtet hat, kann mit der Hochzeit des Liebespaares nichts zu tun haben, denn es ist schon verzehrt. Handelt es sich aber um Vermählung mit einem andern Mädchen, wie kann Moschion gegen seine Πλαγγῶν φιλιότητι so treulos handeln, daß er gern einwilligt, wie uns wenigstens Demeas versichert V. 119 f. τὸν φανέντ' αὐτῶι γάμον ἄσμενος ἀκούσας? Und nach Moschions Monolog, namentlich nach V. 278 εἰ μὲν καλῶς οὖν εἶχε τὰ περὶ τὴν κόρην, hat man keineswegs den Eindruck, als ob sie die ihm von vornherein bestimmte Braut wäre, ebensowenig wie man es Nikeratos V. 184 ff. anmerkt, daß seine Tochter im Begriff steht, eine reiche Heirat zu machen. Das sind Aporien, denen ich ratlos gegenüber stehe, und auf welche Weise in den fehlenden etwa 150 Versen auf der Blattlage zwischen F 2 und F 3, die außerdem noch die erregte Szene zwischen Demeas und Moschion enthalten haben muß, die Aufklärung erfolgt ist, darüber vollends verzichte ich auf jede Vermutung. Wie aber der Koch, der ja gar nichts wissen kann, dabei eine Rolle gespielt haben soll, ist mir vollends unverständlich. Der nach wird man doch οἶθ' halten müssen und nicht mit Wilamowitz ὁ ἔτι = οἶθ' darin suchen dürfen.

1) Es ist in der von Giovanni Pascoli herausgegebenen *Biblioteca dei popoli* erschienen.

Ausgangspunkt für diese Hypothese ist Radermachers Zuteilung der Worte V. 168 τὸ πρᾶγμ' ὀργή τις· προσιτέον an den Koch, der Sudhaus hohes Lob erteilt, die ich aber meinerseits, obgleich sie in dem Dikolon hinter προσιτέον eine Stütze findet, für sehr unglücklich halte. Man muß sich nur das Bühnenspiel vorstellen. Bei dem zornigen Ausbruch des Demeas V. 165 μή μοι λάλει ist Chrysis von ihm zurückgewichen, und aus den folgenden Worten bis ἐκ τῆς οἰκίας ἄπιθι entnimmt sie, daß er wirklich zornig ist. Bisher hat sie das von dem verliebten Alten nicht angenommen: ἔστ' ἐκαίνοσ ἡδύσ, das weiß sie so gut wie Nikeratos V. 197. Jetzt merkt sie, daß es Ernst ist: τὸ πρᾶγμ' ὀργή τις. Und nun braucht sie das rituelle Wort des bei einem Gotte Schutz suchenden: προσιτέον; Aischylos Eum. 242 πρόσσειμι δῶμα καὶ βρέτας τὸ σόν, θεά, Menander Δύσκ. fr. 134 σιωπήι φασὶ τούτωι τῶι θεῶι οὐ δεῖ προσιέναι, und schmeichelnd beginnt sie: βέλτισθ' ὄρα.

Das zweite Kapitel rechtfertigt eine Anzahl fast ausnahmslos richtiger und außerordentlich fördernder Ergänzungen, die mit vollem Recht auch in den Text aufgenommen sind. Nur mit der Ergänzung und Erklärung von V. 166 f. προστίθημί σοι, [ἐξ ὧν θ]εραπαίνα, Χρυσί, kann ich mich nicht befreunden. Daß Demeas trotz seines Grimms so gutmütig sein sollte, der Chrysis noch Geld zum Halten einer Zofe zu geben, will mir nicht in den Sinn. Und daß die Alte, die zugleich mit der Hetäre aus dem Hause gestoßen wird, nicht die Amme des Moschion sei, die das ganze Unheil angerichtet und die Demeas für die Kupplerin halten muß, sondern eine alte Dienerin, die Chrysis mitgebracht haben soll, scheint mir eine sehr gewagte Annahme, die sich mit dem ärmlichen Zustand, in dem ihr Liebhaber sie aufgelesen haben will (V. 162 f.), schlecht verträgt. Es steht θεραπαίνας da, allerdings mit einem die Tilgung andeutenden Punkt unter σ. Sudhaus hatte früher, unter Körtes Zustimmung, θεραπαίναν geschrieben, indem er dazwischen Chrysis fragen ließ τί δή; Mir scheint θεραπαίνας ganz in Ordnung zu sein; höhnisch bezeichnet Demeas die abgelebte Alte als die aus mehreren Zofen bestehende Bedienung einer vornehmen Hetäre, die er Chrysis noch als Aufgeld zu dem Kinde gibt. Wenn ich früher im Anfang von V. 167 ἰδοῦ ergänzen wollte, so lerne ich jetzt aus Sudhaus, daß dies den Raum nicht füllt, und akzeptiere das von ihm beispielsweise vorgeschlagene, aber nicht eingesetzte ὀραῖς: προστίθημί σοι, [ὀραῖς, θ]εραπαίνας.

Für das Mißbehagen, das dieser Abschnitt zuweilen in uns auslöste, werden wir durch den folgenden, der die fabula incerta behandelt, aufs reichlichste entschädigt. Er gehört zu den gelungensten der kleinen Schrift. An das von Arnim und Ricci aus LPS zusammengesetzte Fragment, das lange Zeit für ein Stück der Samierin galt,

hatte schon Lefebvre den Fetzen α angesetzt, Sudhaus fügt jetzt auch noch den Fetzen ι hinzu. Aus seinen und Jensens Lesungen ergibt sich nun eine viel lustigere Handlung, als die etwas zimperliche, die A. Körte herauslesen wollte. Sudhaus hat die Pointe äußerst scharfsinnig erkannt und ist in seinen Ergänzungen höchst glücklich gewesen, so daß man die Szene mit größtem Behagen liest.

Moschion, der Sohn des Laches, liebt die Tochter des Kleainetos; sein Vater aber ist dieser Verbindung nicht geneigt (V. 48), wohl aber Kleainetos. Ein Freund des Moschion, Chaireas, bietet seine Hilfe. Er macht dem Laches weis, sein über alles geliebter Sohn sei von Kleainetos bei seiner Tochter überrascht worden und werde von ihm gefangen gehalten. Viele Zeugen würden den Frevel bezeugen. Aber auch er selbst sei schwer beleidigt, denn ihm sei die Tochter des Kleainetos versprochen gewesen. In seiner Angst beschwört Laches den Chaireas, seinen Sohn zu retten. Er solle auf die Braut verzichten und Kleainetos überreden helfen, daß er seine Tochter dem Moschion zur Frau gebe. Chaireas stellt sich über diese Zumutung empört V. 21 ff. ¹⁾

ὦ βίας ἐρρωμένης·
 πείθω παραδοῦναι τὴν ἐμὴν ἀδικούμενος
 ἀ]υτός:

Kleainetos ist scheinbar zufällig, natürlich aber auf Verabredung gleich zur Stelle, indem er mit dem Ruf οἴμοι, τί ποιῶ aus seinem Hause tritt, vor dem das Stück spielt. Und Laches ist jetzt selbstverständlich gern bereit, seine Einwilligung zu geben, um den Sohn aus der Haft zu befreien und vor Schande zu bewahren. An dieser Stelle erregt die von Lefebvre herrührende und von Sudhaus angenommene Personenverteilung einige Bedenken. Sie geben Kleainetos den V. 24 αἰσχύρομαι, Λάχης, σέ. Aber man sollte meinen, der Vater des angeblich vergewaltigten Mädchens habe gar keinen Grund, vor dem Vater des angeblichen Frevlers Scham zu empfinden, sondern umgekehrt. Chaireas, so nehmen dann Jensen und Sudhaus weiter an, soll darauf die ihm von Laches zugemutete Rolle wirklich übernehmen, nur daß er den Kleainetos nicht eigentlich überredet, sondern zum Schein überumpelt, V. 25 ff.

- X. ἄ]κουε δὴ μου. Μοσχίων τὴν παρθένον
 ἐλ]ῶν ἔχει, Κλεαίνετ'. — K. [ἡ]δικήμεθα
 X. μηθὲν βοήσηις — γνησίω[ν] ἐπὶ σπορᾶι
 παίδων. ὁ πατήρ αὐτοῦ [παρ]ῶν Λάχης ὄδι
 τ]οῦτ' ἐπιβεβαιοί. — φῆς σ[ὺ]; Λ. φημ]ί, Χαιρέα
 οὐ] γάρ τι βούλ[ομ' ἀντιλ]έ[γειν ἔτ'. X. εὖ λέγεις].

1) Ich zitiere nach den Menanderstudien. In der Ausgabe ist die Zählung um zwei Verse verschoben.

›Chaireas giebt nach kürzestem Sträuben, nach einer viertel Minute Braut und Liebe auf, ohne daß das dem Laches besonders auffällt. Es geht überhaupt alles wie im Sturm. V. 18 ertönt Kleainetos' erster Wutschrei an der Tür. V. 27 erklingt schon die feierliche Verlobungsformel dem Kleainetos entgegen: γνησίων ἐπὶ σπορᾶι παίδων etc. Die Verlobung ist gesichert. Köstlich ist dabei, daß nicht der Vater der Braut, auch nicht Laches die Worte sagt, sondern Chaireas in Laches' Namen. Die Berechtigung dazu gibt er sich in der Eile selbst, ohne daß der geängstigte Laches widerspricht. Geht das wirklich an? selbst im Possenspiel? Und wechselt hier nicht Chaireas allzu schnell die Maske. Man erwäge: zweierlei wird dem Laches vorgeschwindelt: Erstens, daß Kleainetos den Moschion mit härtester Strafe bedrohe, denn das entehrte Mädchen könne er ihm nicht zur Frau geben, weil er es dem Chaireas verlobt habe. Zweitens, daß Chaireas sich tief gekränkt fühle und doch durch sein Ehrgefühl verhindert werde, auf das Mädchen zu verzichten. Versuchen wir es nun einmal umgekehrt wie Jensen und Sudhaus. Lassen wir nicht Chaireas, sondern Kleainetos zum Schein anderen Sinns werden, lassen wir ihn so tun, als ob er nun doch vorzöge, den Chaireas zu brüskieren und dem Moschion seine Tochter zu geben, wobei er dem geängstigten Laches seine Einwilligung abzwingt. Dann gehört, wie auch Jensen ursprünglich angenommen hatte (Hermes a. a. O. S. 429 f.) V. 24 dem Chaireas; er bewegt sich in demselben Gedankengange wie V. 21 ff., und wir kommen zu folgender Personenverteilung:

Λ. ὑπόμεινον δι' ἐμέ. X. νῆ τὸν Ἥλιον,
 α]ισχόνομαι, Λάχης, σέ. Λ. τί βραῖς; (π[ειστ]ῆσον) ¹⁾
 25 K. ἄ]κουε δὴ μου· Μοσχίων τὴν παρθένον
 λαβ]ῶν ²⁾ ἔχει — X. Κλαίνετ', [ῆ]δικήμεθα.

1) So hatte Sudhaus in der adnotatio seiner Ausgabe auf Grund der (im Hermes nicht mitgeteilten) Lesungen Jensens Π[Τ, Ι]... Γ[Ε]ΕΝ konjiziert und dies Wort, wie oben geschehen, dem Laches gegeben. In den Text aber hatte er [παί]ζο[μ]α[ι] als Ausruf des Kleainetos gesetzt. In den Menanderstudien berichtet er über seine eigene Lesung: das Zeichen hinter βραῖς könne Doppelpunkt sein, ›dann ganz unsicher καττ, weiter ἘΜ[ἘΛΛ] auch sehr unsicher‹ und konjiziert: καταγελᾶς, was er aber als mehr als unsicher bezeichnet. Die auf Jensens Lesung beruhende Ergänzung fasse ich so auf, daß Laches, auf Kleainetos zutretend, ihn fragt, warum er so schreie (s. V. 18), und dann zu sich: ›es muß Ueberredung angewandt werden (d. h. von mir selbst, da Chaireas nicht will)‹. Legt man hingegen Sudhaus' Lesung, namentlich das von ihm allein als sicher bezeichnete Μ[ΛΛ, ΛΑ] zugrunde, so kommt man auf: τί βραῖς; εἰπ]έ μ[οι, was noch besser paßt. Stand aber ein Dikolon hinter βραῖς, so begann hier schon Kleainetos, und man erwartet Χαίρεα, wozu aber die Lesungen nicht stimmen.

2) ἐλ]ῶν Sudhaus nach Lefebvre, aber nach der Photographie erscheint der abgebrochene Zeilenanfang größer. Jensen hat sich darüber nicht geäußert.

K. (μηθὲν βοήσης) γνησίω[ν] ἐπὶ σπορά:
 παίδων. ὁ πατήρ αὐτοῦ [παρ]ῶν Λάχης ὁδὶ
 τ]οῦτ' ἐπιβεβαιοί. φῆς σ[ύ: Λ. φημ]ί, Χαιρέα·

30 οὐ] γάρ τι βούλομ' ἀντιλέγειν ἔτ'. K. εὖ λέγεις.

Nur an einer Stelle bin ich hier von der Handschrift abgewichen, V. 26, wo hinter ἔχει das Dikolon fehlt, aber daß in dem Vers Personenwechsel eintrat, bezeugt die Paragraphos unter ...ΩΝ. Jensen, der den Personenwechsel hinter Κλαίνετ' annimmt, schreibt: »Von dem Dikolon nach T sehe ich den unteren Punkt, der aber auch zur ersten senkrechten Hasta des Η (in ἠδικήμεθα) gehört haben kann«. Für gesichert kann also das Dikolon auch an dieser Stelle nicht gelten.

Bei dieser Versverteilung würde also Kleinetos fingieren, daß das Haupthindernis für die Eheschließung seiner Tochter nicht bei Laches, sondern bei Chaireas liege. Indem er den früheren Bräutigam brutal vor die vollendete Tatsache stellt, zwingt er, im geheimen Einverständnis mit ihm, dem geängstigten Laches, der in Wahrheit das Haupthindernis war, seine Einwilligung ab. Die Worte ἄκουε δὴ κτλ. sind an Laches, μηθὲν βοήσης an Chaireas gerichtet. Für diese Auffassung scheinen mir außer den angeführten Gründen auch die folgenden Verse zu sprechen, die Sudhaus meisterhaft ergänzt hat; denn hier finden wir Laches bemüht, den vermeintlich tief gekränkten Chaireas zu trösten und zu versöhnen. Auch die Art, wie er, nach Sudhaus' scharfsinniger Ergänzung von V. 29f., seine Einwilligung gibt, indem er sich zugleich bei Chaireas entschuldigt φημί, Χαιρέα· οὐ γάρ τι βούλομ' ἀντιλέγειν ἔτ', paßt hierzu besser, als zu der von Sudhaus angenommenen Personenverteilung.

Am Schluß der Szene können sich Kleinetos und Chaireas nicht mehr halten. Sie verraten dem verblüfften Alten, welch lustiges Spiel sie mit ihm getrieben haben, und daß ihm sogar schon ein Enkel geboren ist V. 55 (d. Ausg.) καὶ παιδίον γάρ γέγονεν ἐκ τούτου. Laches scheint über den ihm gespielten Possen nicht einmal besonders erbost und vor allem glücklich darüber zu sein, daß dem Chaireas kein Unrecht geschehen ist, V. 58 f. οὐδ[ὲ ἐν] ὁ Χαιρέας ἄρ' ἠδικηται φίλτατος;

Die hier vorliegende Situation ist nur möglich, wenn Demeas lange Zeit verreist war, über neun Monate; denn aus der hinter seinem Rücken geschlossenen Ehe des Moschion ist ja sogar schon ein Kind hervorgegangen. Dies muß auch Sudhaus als selbstverständlich vorausgesetzt haben; wenn er es nicht ausdrücklich erwähnt, sondern es den Leser erraten läßt, so liegt der Grund wohl darin, daß auch dieser Abschnitt in höchster Eile mit fliegender Feder zu Papier gebracht ist. So erklärt es sich auch, daß ein Vers, der auf die vorausgehende Handlung wichtige Ausblicke eröffnet, bei ihm

nicht zu seinem Rechte gekommen ist, die Worte des Laches V. 15 f. (17 f.):

τί οὖν ἀναίνει τὴν ἐμὴν
ἔχειν θυγατέρα;

Um sich der Hilfe des Chaireas zu versichern, bietet ihm Laches seine eigene Tochter als Ersatz für die des Kleainetos an. Chaireas aber will davon nichts hören. Wie wir ihn kennen gelernt haben, wird diese Weigerung schwerlich ernst gemeint sein, vielmehr wird er sich früher vergeblich um dies Mädchen beworben haben, mit dem Laches andere Absichten hatte. Und so wird die Pointe ins Quadrat erhoben. Durch die von Moschion, Chaireas und Kleainetos angeponnene Intrigue wird Laches gezwungen, in die Eheschließungen seiner beiden Kinder zu willigen, denen er sich bei seiner Abreise noch heftig widersetzt hatte.

Von Bedeutung scheint ferner auch das beinahe zärtliche Verhältnis des Laches zu Chaireas (ὁ Χαιρέας φίλτατος), das sich schwerlich bloß aus dessen Freundschaft für seinen Sohn erklärt, sondern auf nahe Blutsverwandtschaft schließen läßt. Mit größter Vorsicht mag daher noch die Frage aufgeworfen werden, ob das Bruchstück vielleicht in die Ἀνεψιοί gehört. Auch in diesen kam ein in seinen Sohn verliebter Vater vor, der nebenbei auch eine Tochter hat, fr. 60:

ἐὸδαιμονία τοῦτ' ἔστιν υἱὸς νοῦν ἔχων·
ἀλλὰ θυγάτηρ κτήμ' ἔστιν ἐργώδης πατρί.

Und fr. 61. 62 würden zu einer Szene passen, in der Laches, beim ersten Morgenrauen unerwartet von der Reise heimgekehrt, schleunig Licht zu machen befiehlt. Aber zu einer wirklichen Identifizierung reicht das nicht aus.

Für den Heros, dem der nächste Abschnitt gewidmet ist, hatten E. Menozzi Sull' *Ἡρώς* di Menandro, einer kleinen Schrift, die eine Perle der Menanderliteratur, aber leider Sudhaus unbekannt geblieben ist, W. Vollgraff in den *Χάριτες* S. 56 ff. und Sonnenburg im Rhein. Mus. LXIX 1914 S. 80 ff. schon treffliche Vorarbeiten geliefert, aber noch nie ist für unsere Kenntnis dieses Stücks eine so wichtige Entdeckung gemacht worden, wie die von Sudhaus, daß das Fragment O, von dem schon Sonnenberg erkannt hatte, daß das Verso dem Recto voranging, der untere Teil desselben Blattes ist, zu dem der Fetzen δεζ, dessen Zugehörigkeit zum Heros Lefebvre vermutet, A. Körte bewiesen hatte, gehört. Auch die Fetzen η und θ hat Sudhaus demselben Blatte zuweisen wollen, vielleicht mit Recht. Ob sich freilich alle in der Eile aus dem schönen Fund gezogenen Folgerungen werden halten lassen, muß eine unbefangene Nachprüfung lehren, die Sudhaus nicht mehr vergönnt gewesen ist.

Ich setze die Szene, die die erste eines Aktes ist, in Sudhaus' Ergänzung her, wobei ich aber von η und θ, deren Zugehörigkeit unsicher ist, und die für die Handlung nichts ergeben, absehe.

Μυρρίνη. Λάχης.

Vorderseite (V)

55 M. ὦ Ἡρά]κλεις, ἕα μ' ἀμάρ[τορον λέγειν.

. . . τῆι νέαι] δίδωμι νόμφ[ηι

Lücke, in die Sudhaus θ² setzt.

. οἱ . ο

τούτωι πο [τὴν μητέρα

μᾶλλον δίδασκε τίς πότ' ἐστὶ. M. φασὶ μὲν

60 τὴν Θράττα[ν. Λ. ἀλλ' οὐκ ἔστι. M. τίς δ' ἐστὶν πο]τε;

Λ. σὺ, τάλαινα. M. τί; Λ. φ[αν]ερῶς γε, νῆ Δί', ὦ γύναι.

M. ἐς κόρακας, ἐξέστηκας· οἷα γὰρ λέγεις.

Λ. ἂ καὶ πόησω, καὶ δέδοχταί μοι πάλαι.

M. ἰδρῶς, ἀπορία. Λ. νῆ Δί', εὖ γ', ὦ Μυρρίνη,

65 ἐπ' ἑμαυτὸν ἔλαβον ποιμέν', δε βληχῶμενον —

Lücke.

Rückseite (R)

. ον τρ

Λ. τί πέπονθας; ὡς γὰρ ἀνδριά[ς παρίστασαι.

M. ὡς οἰκτρόν, ἦ τοιαῦτα δυστυχῶ μόνη, (fr. 211)

ἂ μηδὲ πιθανὰς τὰς ὑπερβολὰς ἔχει

70 Λ. ἰάσεται μὲν τὸ] πάθος ἢ γνώμη σφό[δρα.

ἀλλ' ἡδίκηκ]εν ἐκ βίας σέ τίς ποτε;

M. ἐπίγαμον οὔσα]γ¹) Λ. ὑπονοε[ί]ς ὅσ[τις ποτ' ἦν;

. τιτηλ

Lücke, in die Sudhaus θ¹ setzt.

. ι γε σὺ

. σ ὅτι

80 χε]ρέστατον

M. π]ρώτον λέγε

Λ. ἔ]τη ἴστιν ὀκτὼ καὶ δέκ'. M. οὐκ ἔστιν, μό[λις

τὸ τηνικα]ῦτ'· ἔστω δὲ τοῦτ', εἰ σ[οί] δοκεῖ.

Λ. κρίσι]ς τὸ πρᾶγμα γίνεται. M. πῶς λανθάνει

85 πα]ρ[εκ]πεσῶν σε; πῶς δ' ἀπόλ[ω]λε; πηνί]κα —

Die Situation denkt sich Sudhaus so, daß Myrrhine ihrer heimlichen Tochter Plangon bei ihrer Vermählung mit Daos einen Ring schenken will, der ihr von deren unbekanntem Vater bei der Ver-

1) In der Ausgabe hat Sudhaus geschrieben ναίχι, μεθύων γάρ. In den Me-nanderstudien stellt er außerdem noch κόρηγν ἔτ' οὔσα]γ, νῆ Δί' ἰταμὸς τις zur Wahl, bemerkt aber mit Recht, daß man solchen Stellen gegenüber ohnmächtig ist.

gewaltigung in Händen geblieben ist, in der Hoffnung, daß sie vielleicht mit Hilfe dieses Schmuckstückes diesen Vater ausfindig machen werde. Laches aber hat schon früher in Erfahrung gebracht (auf welche Weise, gibt Sudhaus nicht an), daß seine Frau die Mutter der Plangon und des Gorgias sei. Jetzt sagt er es ihr auf den Kopf zu, sie gerät in Bestürzung, aber indem sie nun dem Gatten den Ring zeigt und den Vorgang erzählt, erkennt dieser, daß er selbst der Schuldige und der Vater der Zwillinge ist.

Sehen wir zu, was hiervon in den Versresten wirklich überliefert, und was erst von Sudhaus' kombinatorischer Phantasie, der man auch hier seine Bewunderung nicht wird versagen können, durch Ergänzung hineingebracht ist. Letzteres gilt gleich von dem Ringmotiv, das freilich der neueren Komödie außerordentlich geläufig ist. Wenn V. 85 richtig ergänzt ist, so läge hier ein Gedankensprung vor, der sich schwer verstehen läßt. Denn die Frage der Myrrhine, wann der Ring verloren gegangen sei, würde voraussetzen, daß Laches den Ring als den seinigen erkannt hätte. Unmittelbar vorher war aber gar nicht von dem Ring, sondern von der Zeit, die seit der Vergewaltigung verflossen ist, die Rede. Und die Angabe von Zeit und Ort genügt vollständig, um die ἀναγνώρισις ἐκ συλλογισμοῦ herbeizuführen, so daß Menander hier nicht nötig hatte, wie sonst, zu dem ἀτεχνότατον εἶδος, dem διὰ τῶν σημείων zu greifen. Daß aber dieser Ort ein Tempel der Athena Alea gewesen sei, wie sich aus der Anfügung des Fragments ϑ¹ ergeben würde, ist aus dem einfachen Grunde ausgeschlossen, weil es einen solchen zu Athen nicht gab. Gehört das Fragment überhaupt in diese Szene, was nach Lefebvre und Sudhaus wegen seines Aussehens wahrscheinlich ist, so kann nur auf die Auge-Sage exemplifiziert worden sein, wie auch A. Körte angenommen hat. Zu den dargelegten Bedenken kommt aber noch hinzu, daß Sudhaus' Ergänzung an der entscheidenden Stelle äußerst unsicher ist. Hier weicht er nämlich in der Lesung von Jensen gerade bei den kritischen Buchstabenresten ab. Dieser giebt an:

ὍΠΡΟΣ ΠΕΤΩΝΝΟΣ ΠΩΔ' ΑΠΟΣ . . . ΠΗΝΙΚΑ

Sudhaus las:

ΠΡΟΣ ΠΕΤΩΝΝΟΣ ΠΩΔ' ΑΠΟΣ . ΛΕ ΠΗΝΙΚΑ

wozu er bemerkt, daß ἀπόλωλε für die Lesung große Schwierigkeiten mache, aber sicher sei. Mindestens dieselbe Probabilität wie die Ergänzung παρ[εξ]πεσών σε; hat Jensens Annahme, daß der Schreiber ω und ο verwechselt habe und daß zu lesen sei: πῶς λανθάνει τὸ προσπεσόν σε; das Neutrum steht, weil der Vergewaltiger als eine dämonische Macht gedacht ist, vgl. Men. Ἀνδρόγυος fr. 51 τὰ προσπεσόντα προσδοκᾶν ἅπαντα δεῖ ἄνθρωπον. Für das folgende läge dann: πῶς δ' ἄπε[ισιν]; nahe. Die Worte gehören, wie schon Jensen erkannte, dem Laches.

Ebenso unsicher ist die Ergänzung von V. 56 τῆι νέαι] δίδωμι νόμφ[ηι, nicht weniger möglich ist δίδωμι νομφ[ιωι, also dem Daos, und es wäre auch denkbar, daß es sich gar nicht um ein Geschenk für Daos oder Plangon handelt — so viel Umstände pflegt man bei einer Sklavenhochzeit nicht zu machen —, sondern daß in νομφ das Objekt zu δίδωμι steckt. Für den Ring bietet also der Text keinen Anhalt.

Nun aber komme ich zu meinem Hauptanstoß. Bei ruhigerer Ueberlegung würde sich Sudhaus selbst gesagt haben, daß solche Kraftausdrücke, wie V. 55 ὦ Ἡράκλεις und V. 62 ἐς κόρακας in den Mund einer attischen Bürgerfrau wenig passen, vollends nicht in den Mund einer so schwergeprüften Frau, die ihre eigenen Kinder im Hause in dienstbarer Stellung sehen und die Tochter von einem Sklaven verführt glauben muß, einer Gestalt von beinahe tragischer Größe, zumal in der schwersten Stunde ihres Lebens. Höchstens könnte man daran denken, die beiden Flüche dem Laches zu geben, aber vorher haben wir zu prüfen, ob wirklich Myrrhine und Laches in beiden Fragmenten sprechen, und ob sie allein auf der Bühne sind. Die Anwesenheit der Myrrhine ist für die Vorderseite durch die Anrede V. 64, für die Rückseite durch die Klage V. 68f. und durch die Frage ihres Mitunterredners V. 71 bewiesen; daß dieser ihr Gatte ist, scheint gleichfalls so gut wie sicher. Den Inhalt der Szene, Myrrhines Geständnis vor Laches, hat Sudhaus scharfsinnig erkannt; nur das Ringmotiv scheidet aus. Anders steht es mit der Szene auf der Vorderseite. Hier sind, wenn ich mich nicht sehr täusche, drei Personen auf der Bühne. In V. 62 steht nämlich, wie Lefebvre und Jensen (a. a. O. S. 425 A. 4) bezeugen und auf der Photographie ganz deutlich zu erkennen ist, hinter ἐξέστηκας ein Dikolon, dem Sudhaus keine Rechnung getragen hat. Also bekunden hier zwei Personen über die Aeüßerung einer dritten, daß Myrrhine die Mutter der Zwillinge sei, ihr Entsetzen. Die eine drastisch: ἐς κόρακας, ἐξέστηκας; »Zum Kuckuck, bist Du verrückt geworden?«, die andere in verhaltenem Schmerz: οἶα γὰρ λέγεις. Die zweite ist Myrrhine, die andere ohne Zweifel Sophrone, in der man jetzt wohl allgemein mit Recht deren alte Amme und die Vertraute ihres traurigen Schicksals sieht. Aber wer ist die dritte Person? Laches doch wohl kaum, dem gegenüber würde die alte Dienerin solche Worte nicht gebrauchen; vielmehr jemand, der das Geheimnis dem Laches zu verraten droht, V. 63 & καὶ ποῦσω καὶ δέδοκται μοι πάλαι. Das muß er aber sicher vorher in Aussicht gestellt haben, so daß die Verse 58—60 etwas anders gelautet haben müssen, als sie von Sudhaus ergänzt sind, etwa so: »Ich habe jetzt die wirkliche Mutter der Plangon und des Gorgias entdeckt und werde sie dem Laches nennen; die Thratta ist es nämlich nicht«. Natürlich sagt der Unbekannte das nicht in fortlaufender

Rede, sondern, wie die Paragraphoi unter jedem der drei Verse be- weisen, in erregtem Dialog mit Myrrhine und Sophrone. Diese Mit- teilung, mit der vielleicht eine Erpressung beabsichtigt war, wollte er eigentlich der Myrrhine unter vier Augen machen; daher führt er sich mit den an Sophrone gerichteten Worten ein V. 55 ὦ Ἡράκλεις, ἔα μ' ἀμάρτυρον λέγειν; aber die Alte weicht ihrer Herrin nicht von der Seite. Auf welche Weise er hinter das Geheimnis gekommen ist, verrät er in den höhnischen Worten V. 64 f.: εὖ γε, Μυρρίνη, ἐπ' ἑμαυτὸν ἔλαβον ποιμέν', ὃς βληχῶμενον. . . Die Deutung, die Sudhaus diesen von ihm dem Laches in den Mund gelegten Worten gibt, würde er bei genauer Nachprüfung gewiß selbst preisgegeben haben; er sieht in dem Hirten den Pflegevater Tibeios, in dem βληχῶμενος den blöckenden, d. h. nach Nahrung schreienden Jungen, den Gorgias, und glaubt, daß Laches in nachträglicher Eifersucht den Tibeios im Verdacht habe, mit der Myrrhine sträflichen Umgang gepflogen zu haben — Tibeios, der bei der Geburt der Zwillinge schon ein alter Mann war (V. 27 f. ὦν ἤδη γέρον ὁ Τίβειος ὁ πατήρ) mit einem blut- jungen attischen Bürgermädchen! Ebenso unmöglich ist es, in die Drohung V. 63, die Sudhaus gleichfalls den Laches ausstoßen läßt, den Sinn zu legen: »Ich werde die beiden aus dem Hause jagen« (Menanderstud. S. 59 A. 1), denn sie genießen ja dort keinerlei Vor- teile, sondern arbeiten die Schulden ihres vermeintlichen Vaters ab (V. 34 f. πρὸς ἡμᾶς ἐνθάδε ἐλθὼν ἀγαγὼν τε τὴν ἀδελφὴν ἐπιμένει τὸ χρέος ἀπεργαζόμενος). V. 64 f. besagen meiner Ansicht nach: »Das hab' ich schlaue gemacht, Myrrhine, daß ich den Hirten auf mich genommen habe, der sich so gut auf die Behandlung eines blöckenden Lamms versteht«, also ging es nach βληχῶμενον im nächsten Verse etwa weiter: ἀμνὸν θεραπεύσει; das ist selbstverständlich Gorgias, vgl. 26 f. ὁ τῶν προβατίων ἐνθάδ' ἐπιμελούμενος νυνὶ παρ' ὑμῖν. Diesen hat der Unbekannte über seine Jugenderinnerungen ausgeforscht und das Ge- hörte mit anderem, etwa zufälligen Aeußerungen der Sophrone oder auch gelegentlichen Unvorsichtigkeiten der Myrrhine, die ihre Mutter- liebe nicht streng genug verheimlichen mochte, kombiniert, bis er der Wahrheit auf die Spur gekommen ist.

Dieser Unbekannte muß für die Handlung von großer Bedeutung gewesen sein. Suchen wir nach ihm im Personenverzeichnis, so kommen nur zwei Namen in Frage, Sangarios und Getas. An Sangarios hatte in ähnlichem Zusammenhang schon Sonnenburg gedacht, sich aber dann doch dafür entschieden, in ihm den Sklaven des Pheidias¹⁾ zu

1) Warum Pheidias über die bevorstehende Heirat der Plangon verzweifelt sein soll (Menanderstudien S. 57), verstehe ich nicht. Die Schäfertochter zu hei- raten, konnte ihm doch nicht in den Sinn kommen, und so mußte er froh sein, in Daos einen Ersatzmann zu finden. Was diesen betrifft, so nimmt er allerdings die

sehen; wie ich glaube, mit Recht. Auch tritt er nach dem Personenverzeichnis zu spät auf, um der Leiter der Intrige sein zu können, wie es die gesuchte Person offenbar war. Den Getas hält man allgemein für ein πρόσωπον προτατικόν; das gilt für so selbstverständlich, daß man sich der Mühe des Beweises überhoben glaubte. Und doch wird, wer die Verschlagenheit beachtet, mit der er den Daos in der ersten Szene auszuhorchen weiß, auf den Gedanken kommen, daß mehr hinter ihm steckt, daß er die Kontrastfigur zu dem arglosen und verliebten Daos ist. In ihm glaube ich also den Intriganten und die dritte Person in jener Szene mit Myrrhine und Sophrone gefunden zu haben, ihm gebe ich V. 55. 56 und schlage für die von Jensen und Sudhaus so vorzüglich gelesenen V. 61—65 folgende Personenverteilung vor:

Γ. σό, τάλαινα. Μ. τί; Γ. φανερώς γε, νή Δί', ὦ γύναι
 Σ. ἐς κόρακας, ἐξέστηκας; Μ. οἷα γὰρ λέγεις.
 Γ. ἂ καὶ πόψω, καὶ δέδοκται μοι πάλαι
 Μ. ἰδρώς, ἀπορία. Γ. νή Δί', εὖ γ', ὦ Μυρρίνη,
 ἐπ' ἑμαυτὸν ἔλαβον ποιμέν', ὃς βληχῶμενον.

Wie die Handlung bis zum erhaltenen Teil der Szene zwischen Myrrhine und Laches weiterging, ist ohne weiteres klar. Da sich Myrrhine nicht dazu verstehen kann, das Schweigen des verschmitzten Getas durch Bestechung zu verkaufen, begibt sich dieser spornstreichs zu Laches, der alsbald voll Ingrim die Bühne betritt, Sophrone fortweist und seine Gattin mit Vorwürfen überschüttet. Diese erzählt ihm alles, woraus sich dann die ἀναγνώρισις ganz von selbst ergibt.

In dem letzten Abschnitt beschäftigt sich Sudhaus mit seinem Lieblingsstück, der Perikeiromene, um die seine Verdienste besonders groß sind. Ist es doch seiner Energie zu danken, daß uns die anfangs schier verzweifelt scheinende Blattlage J 1—4 nun, so weit es bei dem jammervollen Erhaltungszustand überhaupt möglich ist, in unübertrefflichen Kollationen vorliegt, daß die Ergänzung einer Reihe kläglich verstümmelter Verse mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit gelungen ist, und daß über den Verlauf der Handlung heute kein Zweifel mehr besteht. Niemand erkennt dies freudiger an als Referent, der sich früher in Bezug auf diese Szenen der schwersten Irrtümer schuldig gemacht hat (Der neue Menander S. 13 ff.). Eben diese beiden Blätter hat nun Sudhaus selbst, bevor er an seine neue Ausgabe heranging, nochmals sorgfältigster Nachprüfung unterzogen und bei seiner Rückkehr von Kairo einen kurzen Aufenthalt in Leipzig dazu benutzt, um Schuld auf sich, um seine Leidenschaft zu Plangon befriedigen zu können; darum bleibt er aber doch ein *supra servilem modum generosus*, wie A. Körte mit Recht sagt.

den Schluß der dortigen Blätter zusammen mit Jensen aufs neue einzusehen. Letztere Kollation, die bei ungünstigem Lichte vorgenommen werden mußte, sollte nur eine vorläufige sein. Hoffentlich wird uns Jensen bald mit der abschließenden Kollation beschenken, da es dem Meister nicht mehr vergönnt war. Auch die recensio der Verse 380—397 konnte unter diesen Umständen nur eine vorläufige sein, »ein zum Teil noch unvollkommener Text, mit dem wenigstens ein Anfang gemacht wird«. So wollen wir auch hier auf Einzelheiten nicht eingehen; nur ein paar Bedenken mehr sachlicher Natur glaube ich nicht unterdrücken zu sollen. V. 394 deutet Sudhaus die letzten Buchstaben MOC als Personenbezeichnung: Moschion. Ist es nicht auffallend, daß eine Personenbezeichnung nur an dieser einzigen Stelle zu konstatieren ist, während doch bei beiden Blättern auf den Vorderseiten rechts, auf den Rückseiten links der reichlich breite Rand fast vollständig erhalten ist? V. 385 f. liest Sudhaus ἀνάγλυφος κόσμος. Das wäre sehr merkwürdig. Ein mit Relief gezielter Schmuck kann doch kaum anders als aus Metall gedacht werden; dann wäre es aber ein σφουρήλατος oder ein τορευτικός κόσμος; ein Cameo würde ein Glymma sein. Sachlich viel besser war Sudhaus' erster Vorschlag ἀργυροῦς κόσμος; denn vor allem erwartet man eine Angabe über das Material. Was den Verlauf des Gesprächs angeht, so kann ich nicht glauben, daß sich Pataikos von Glykera die ihrem Bruder zugefallenen Schmuckstücke aufzählen läßt, halte vielmehr daran fest, daß V. 385 f. 390 ff. Worte sind, die zuerst Pataikos und dann Moschion an Glykera richten (Herm. XLIV 1909 S. 294 f.). Auch will es mir nicht in den Sinn, daß Jemand, der es eben noch für Torheit erklärt hat, in der Armut Kinder großzuziehen, mit der Sentenz fortfahren soll V. 383 ἤδιστα μέντοι κτήματων [πάντων] τέκνα; die κτήματα, von denen hier Pataikos spricht, sind materieller Art, und τέκνον] wird Anrede sein. Sudhaus selbst hat früher ganz vortrefflich erkannt, daß ἐφόλκια zu παιδία gehört. Wenn er diesen Zusammenhang jetzt wieder durch die Annahme eines Versausfalls aufhebt, so ist sein Urteil durch die Güte seines Herzens getrübt.

Um so mehr des Ausgezeichneten bietet die Behandlung der großen trochäischen Szene und der Tumultszene; ich führe hier nur einige der glänzendsten ἐπιτεύγματα auf: V. 90 ff. erwidert Daos auf Moschions Anerbieten, ihn zum προστάτης πραγμάτων Ἑλληνικῶν καὶ διοικητὴν στρατοπέδων zu machen:

[ὁ μ.] ἐλέει ξένων ἐμοί,

ο[ἷ μ'] ἀποσφά[τ]τουσιν εὐθύς· ἡ[σ]χηγί κλέψα[ι] θ[ε]λω.

Und dann geht es weiter:

M. ἀλλ[ὰ κλέψ]εις ἐκδό[τ]της ὦν· ἐκδόσει [λήσ]ει λαβ[ὼν]
ἐπτά [τ]ῶι [τόκ]ῶι τάλαντα. Δ. παντοπωλεῖν β[ού]λομαι.

dieser

Δ. ἐφόδι' οὐχ ὀραῖς μ' ἔχοντα; M. π[ά]ν[υ] γ]ε. — π[άρ]αγε, παιδί[ον].
Nun steht aber unter dem Vers keine Paragraphos und innerhalb von ihm nirgends ein Dikolon, so daß die Annahme eines Personenwechsels sehr gewagt ist. Das hat auch Jensen gefühlt, der deshalb lieber alle Worte (von καὶ μάλα in V. 159 an) dem Daos geben möchte, der dann sagen würde: »Siehst du nicht, daß ich Wegzehrung kaufen muß«. Damit war er, wie ich glaube, ganz auf dem richtigen Weg. Denn man mache sich nur die Situation klar. Als Daos seinem Herrn den Rat gibt, gesittet in das Haus einzutreten (V. 159 κοσμίως τ' εἴσω πάρελθε), spricht dieser die Befürchtung aus, daß er davonlaufen werde; wenn dann der Sklave, statt sich gegen einen solchen Verdacht zu verwahren, erwidert: »Allerdings, siehst du nicht, daß ich schon mit Reisegeld oder Reisekost (denn beides kann ἐφόδια heißen) versehen bin?«, so könnte das nur ironisch gemeint sein. Sudhaus' und Jensens Lesungen weichen hier stark von einander ab. Jener liest: Π·Ν·...·ΡΑΓΕ und dann soll καὶ μάλα in παιδίον korrigiert sein, dieser giebt Π·ΡÇ·...·ΑΖΕΙ(·)ΟΙ·... und fügt hinzu, das vierte Zeichen sei der untere Teil eines runden Buchstabens und die Buchstaben ΑΖΕ betrachte er für sicher. Halten wir uns an Jensens Lesung, so ergibt sich beinahe von selbst die Ergänzung

ἐφόδι' οὐχ ὀραῖς μ' ἔχοντα π[α]ρ[α]γ[ο]ράζεις[ν]; οἴ[ομαι].

Zum Ausdruck vergleiche man Eriphos Melib. fr. 3 ταῦτ' ἄ[ρ] ἄθλιοι εἶσ' (Kaibel)] οἱ πένητες οὐκ ἔχοντες ἀγοράσαι ὑπογαστριον θύνακος κτλ., und weiter trifft es sich gut, daß παραγοράζειν gerade aus Alexis bezeugt ist (fr. 61). Daos sagt also ironisch: »Natürlich reiße ich aus. Siehst du nicht, daß ich Geld genug habe, um mir feine Reisekost einzukaufen? Das sollte ich doch meinen«, und setzt dann im Ernst hinzu: »Aber geh hinein (da du meine Flucht nicht zu befürchten hast), du wirst schon helfen, die Sache in Ordnung zu bringen«. Auch V. 118 differieren die Lesungen von Lehrer und Schüler. Jensen gibt im Rheinischen Museum LXV 1910 S. 568 an ΚÇΠΤΛΑΙΙΑΡÇΗ·...·, und da er im Hermes nichts über den Vers sagt, wird er auch bei seiner zweiten Kollation dasselbe gesehen haben; das ist also καὶ πάλαι γάρ, am Schluß hat A. Körte ἐπ[ι]μένων ergänzt. Sudhaus liest ΚΑΙ Π[Α]ΙΔΙΑ·ΙΟΡ[Υ] und ergänzt καὶ πάλαι δ[ὲ] θρόπτομαι. Er gibt dann zu, daß man auch θρόπτομ' οὐκ schreiben könne, indem man nach meinem Vorschlag οὐκ vom Anfang des folgenden Verses hierher versetzt; hält das aber für bedenklich. Mir scheint es schwer glaublich, daß Moschions Aeüßerung an dieser Stelle nicht zu der kurz vorhergehenden in Beziehung stehen soll, wo er sich des Eindrucks, den er auf Glykera gemacht hat, rühmt V. 112: οὐκ ἀηδέης, ὡς ἔοι[κε]ν, εἴμ' ἰδεῖν οὐδ' ἐντ[ο]χσῖν. Was soll ihn denn veranlassen, plötzlich den

Spröden zu spielen? Der Bericht des Daos kann ihm doch nur schmeicheln, und im folgenden wiegt er sich in den angenehmsten Erwartungen (V. 121 f.). Darum scheint mir *ῥόπτομαι* psychologisch bedenklich. Halten wir uns auch hier an Jensen, so kommen wir zu *καὶ πάλαι γὰρ εἶ[πον]· οὐκ εἴμ' ἀηδής*. »Ich habs ja längst gesagt (nämlich V. 112 f.), ich bin den Damen nicht unwillkommen«.

Aus ähnlichen psychologischen Gründen habe ich gegen die Personenverteilung bei den Versen 128—138 Bedenken, zumal sie in der Handschrift keine Stütze findet. Hier scheint mir die *recensio* der ersten Ausgabe bei weitem den Vorzug zu verdienen. Es handelt sich um Daos' zweiten Bericht, der jetzt bei Sudhaus so aussieht:

Δ. πάνυ γὰρ ἀτόπως· ὡς γὰρ ἐλθὼν εἶπα πρὸς τὴν μητέρα,
 ὅτι πάρει, »μηθὲν ἔτι τούτων« φησ[ί, »τίνος ἀ]κήχοεν;
 130 ἦ σὺ λελάληκας πρὸς αὐτ[όν], ὅτι φοβηθεῖς ἐνθάδε
 κα]ταπέφευγ' αὐ[τ]ῆ πρ[ὸς ἡμᾶς; πάνυ] γε. μὴ ὥρας σὺ γε
 φή[σ], »ἴκοι'«. M. ἀλλ' [ἐλθὲ δεῦρο, μὴ] βά[δι]ζε, παιδίον,
 ἐκ]ποδών. Δ. [τί ἔσ]τ[ιν;] M. ἀλλ[ὰ] πάντ' [ἀν]ήρπαστ' ἐκ μέσου.

Ueberliefert ist dieser Personenwechsel nirgends, aber allerdings fällt er zweimal in Lücken, und V. 132 steht *IKOIO*, woraus Sudhaus schließt, daß in der Vorlage *IKOI'* gestanden habe, da sonst die Elision von dem Schreiber so gut wie immer beobachtet werde. Die Anfänge der drei fraglichen Verse sind leider zerstört, so daß auch die Kontrolle durch die *Paragraphoi* fehlt. Sudhaus hat, wie er selbst angibt, die Verse nach dem Muster von V. 144 f. gestaltet, was eine für mein Gefühl unerträgliche Dublette ergibt. Und an jener zweiten Stelle ist die Schwindelei des Daos offenbar geworden, an der ersten kommt ihr Moschion erst allmählich auf die Spur. Daß alles verloren sei (*πάντ' ἀνήρπαστ' ἐκ μέσου*), kann wohl Daos wissen, Moschion aber noch nicht, und das ironisch gnädige *παιδίον* paßt besser in den Mund der Myrrhine, als den des Moschion, der sich kräftigerer Ausdrücke bedient. Früher gab Sudhaus alles dem Daos, ebenso Leeuwen und A. Körte wenigstens in seiner ersten Ausgabe, und das scheint mir bei weitem besser, zumal nicht etwa neue Lesungen der Grund für die Meinungsänderung sind. Allerdings möchte ich den Text an einigen Stellen etwas anders gestalten, als es von Sudhaus dort geschehen ist, vor allem mit Rücksicht auf das Dikolon hinter *ἀκήχοεν* (V. 129), dem, so viel ich sehe, noch keiner der Herausgeber und Kritiker Rechnung getragen hat. Hier haben wir es offenbar mit einem Zwischenruf des Moschion zu tun; die Ergänzung liegt auf der Hand: *φησ[ί]. M. οὐκ ἀ]κήχοεν; »Sie hat dich gar nicht angehört?«* Das bezieht sich auf die von Daos referierten Worte der Mutter: *»μηθὲν ἔτι τούτων«*. Nun muß am Anfang des folgenden Verses, wo Daos seinen Bericht fortsetzt, *ἦ* akzentuiert werden: *»ἦ σὺ λελάληκας*

πρὸς αὐτόν, ὅτι φοβηθεῖς ἐνθάδε καταπέφουγ' αὕτη πρὸς ἡμᾶς; Hier haben wir eine feine Pointe. Myrrhine legt den Nachdruck auf ὅτι ἐνθάδε καταπέφουγ' αὕτη πρὸς ἡμᾶς. Sie wollte, daß die Sache geheim bliebe. Wenn also Daos oder wer es sonst ist V. 74 die Parole ausgegeben hat: ὁ τρόφιμος ζητητέος, so war das keineswegs im Sinne der Hausfrau. Das Motiv der Flucht φοβηθεῖς erwähnt sie nur nebenbei. Für Moschion ist aber dies ein Wort ein Donnerschlag; denn Daos hatte ihm weis gemacht, daß Glykera aus Liebe zu ihm so gehandelt habe (V. 83. 136). Warum nun das Eingeständnis des Daos πάνυ γε nicht wirklich von ihm selbst drinnen abgelegt, sondern durch Myrrhine ihm vom Munde abgelesen sein soll, bekenne ich nicht einsehen zu können. Die Antwort der erzürnten Frau lautet in Sudhaus' erster Ausgabe:

μη ὥρας σὺ γε

φήσ', ὄϊκοιο, ἀλλ' [ἐκφθάρηθι καὶ] βιάδιζε, παιδίον,

ἐκποδών. [τὰ χρηστὰ ταῦτα] πάντ' ἀ[ν]ήρπαστ' ἐκ μέσου.

Dem Inhalt nach vortrefflich; aber ἐκφθάρηθι ist für Myrrhine zu derb; vielleicht verdient ἡσύχαζε in Erwägung gezogen zu werden. Der folgende Vers mag etwa gelautet haben: [πάρεσ]τι (d. Glykera). [τ]ἀλλα πάντ' [ἀν]ήρπαστ' ἐκ μέσου, was zu Jensens Angabe über die Größe der Lücke (Rhein. Mus. a. a. O. S. 569) genau stimmt.

Es war unvermeidlich, daß die meiner Ansicht nach unrichtige Gestaltung dieser Stelle auch für das folgende verhängnisvoll wurde. Nachdem Daos seinen Bericht mit: οὐ σφόδρ' ἤκουσεν παρόντα σ' ἡδέως geschlossen hat und Moschion losgebrochen ist μαστιγία, finden wir bei Sudhaus folgende Personenverteilung:

135 Δ. σὺ δὲ κ]έ[χρη]σαί μοι¹⁾; M. γελοῖον. ἡ μὲν οὖν μήτηρ — Δ. τί φής;

M. εἰ φυγεῖν ἄ]κουσαν ἀβ[τη]ν, ε[ἶ] — Δ. τί πράγμ'; M. οὐχ ἔνεκ' ἐμοῦ

φησί, πῶ]ς πέπεικας ἐλθεῖν πρὸς μ'; Δ. ἐγὼ δ' εἴρηκά σοι,

ὅτι πέπεικ' ἐλθεῖν ἐκείνην; μὰ τὸν Ἀπόλλω ἄ]γὼ μὲν οὔ.

Auch hier steht in dem Vers 136, wo Sudhaus doppelte Antilabe annimmt, nirgends ein Dikolon, ebensowenig am Ende von V. 134 hinter μαστιγία, und von V. 135 hinter φής. Versuchen wir es doch, ehe wir dem Schreiber zutrauen, in drei Versen viermal die Interpunktion weggelassen zu haben, mit der Ueberlieferung, wie es Sudhaus selbst in seiner ersten Auflage getan hat. Dann gehört der Anfang von V. 135 dem Moschion, muß also zu κατακέχρησαί μοι ergänzt werden. Den Vorwurf, seinen Herrn zum besten gehabt zu haben, weist Daos weit von sich ab und sucht schleunigst wieder das Gespräch auf die

1) In der Ausgabe steht σὺ κέχρησαί μοι; aber in den Menanderstudien S. 75 gibt Sudhaus dieser von Jensen herrührenden Ergänzung den Vorzug.

Mutter zu bringen; γελοῖον. ἡ μὲν οὖν μήτηρ —. Aber Moschion fällt ihm ins Wort τί φής; [ἐκφυγεῖν ἄ]κουσαν ἀβ[τή]ν, ε[ἴ] τι πράγμ', οὐχ ἔνεκ' ἐμοῦ; [εἴτα πῶ]ς πέπεικας ἐλθεῖν πρὸς μ'. Δ. ἐγὼ δ' εἴρηκά σοι κτλ. Ich dünke, mit diesen Ergänzungen ließe sich die überlieferte Verteilung halten.

Wenn aber so γελοῖον dem Daos zurückgegeben wird, so fällt jeder Grund weg, es V. 152 einzusetzen — οὐ γελοῖ[όν ἐ]στιν, οἶμαι —, wie denn die Annahme, daß Daos hier den Gekränkten spiele, der Situation durchaus nicht entspricht. A. Körtes Ergänzung, der auch Sudhaus selbst seine Anerkennung nicht versagen kann: οἶδ' ὅπ[οι]όν ἐ]στιν wird wohl das richtige treffen. Die ganze Stelle, in der Daos dem Moschion den Rat gibt, auf drei, vier Tage zu verreisen, gehört bekanntlich zu den schwierigsten der Perikeiromene. Jensen hat zunächst festgestellt, daß V. 153 φλυαρία dasteht, dann gibt er ΕΡΑΧΤΗΝ. Sudhaus schlägt [μ]εραστῆν' vor, womit der schmerzlich vermißte Infinitiv gefunden wäre: μ]εραστῆν' εἰ σὺ τρεῖς ἢ τέτταρας [ἡμ]έρας βο[ύ]λει, προσέξει σοί τις. Aber für sicher kann leider die Lösung nicht gelten; denn erstens fehlt im Cairensis der Apostroph und ob der problematische Buchstabe P oder T sei, hat Sudhaus selbst nicht zu entscheiden gewagt; zweitens gibt er selbst zu, daß solche Elisionen im Menander nur bei Infinitiven auf σθα: vorkommen. Bei solcher Sachlage ist die Frage berechtigt, ob überhaupt ein Infinitiv dastand und nicht aus V. 152 καταλέλοιπεν οἰκίαν zu ergänzen ist. »Sie hat ihr Haus verlassen, tue dasselbe, das wird sie sympathisch berühren«. Recht abgeschmackt allerdings, aber Daos macht einen verzweifelten Versuch, den Moschion loszuwerden. Freilich bleibt dann εραστῆν in der Luft hängen, und so wird auch diese Lösung nicht das richtige treffen.

Auch die andere böse Stelle V. 97 f. ist durch

εἰ δ' ἐκ[ε]ι[να μ]ὴ γένο[ι]θ', δ μελ[ιτόπω]λις εὔ[χεται]
γραῦς

schwerlich hergestellt; denn daß mit dem Wunsch einer Zuckerwarenhändlerin, die sich an Süßigkeiten übergegessen hat, eine Viktualienhandlung gemeint sei, könnte man doch nur erraten, wenn es sich um eine sprichwörtliche Redensart handelte, was aber nicht der Fall ist.

Ebenso hege ich gegen die Herstellung von V. 193 ff., die sich ja auch nur als eine versuchsweise gibt, Bedenken:

Σ. πράγματος ἀσελγοῦ[ς· ὁ]μολ[ο]γεῖτε δ', εἰπέ [μοι,
ἔχειν; πά]ρ[ε]λθ' ἀν[θρώ]π[ω]π' ... ἀρίων (Eigennamen). οὔ[χ]εται.

195 ἐκεῖνος [ἔ]τυχ[ε] μάρτυ[ς ὦν] λέγ[ε]ι τ' ἔχειν.

Θ. οὐ χ[ρή]μασι φθαρ[έν]τας ...]μαί τινας

ὁμῶν [θεράπον]τας. Σ. πρὸς τίν', οἴεσθ', εἰπέ μοι,
παίζεις;

Zunächst ist auch hier wieder das V. 194 vor οἴχεται stehende Dikolon nicht berücksichtigt; Jensens Vorschlag ἀπελθ', ἄνθρωπ', als eine an Sosias gerichtete Drohung hat viel für sich. Umgekehrt ist in V. 197 Antilabe angenommen, obgleich hinter τας kein Doppelpunkt steht. Mit ὁμῶν θεράποντας als Frage kann Sosias begonnen haben, indem er auf eine im vorhergehenden Vers ihm vom Türhüter ins Gesicht geschleuderte Beleidigung Bezug nimmt; denn über ὁμῶν steht Paragraphos. In V. 195 scheint ja durch Jensens Lesung μαρτύριον oder μάρτυς gesichert zu sein; aber damit ist doch nicht gesagt, daß dieser Zeuge auf der Bühne war. Auch οἴχεται ist dafür nicht beweisend; denn das Subjekt dazu kann im nächsten Vers gefolgt und ein Abstractum gewesen sein. Wie überflüssig die Einführung dieses Zeugen sein würde, der sich im entscheidenden Moment aus dem Staube macht, wird Sudhaus selbst nicht entgangen sein. Vor allem aber hätte es in solchem Falle die feste Theatertechnik verlangt, daß das Publikum auf diese neue Person aufmerksam gemacht würde. Wäre Sosias nicht allein, sondern mit einem Begleiter aus dem Hause des Polemon zurückgekommen, so würde Doris dies bemerkt und ihrer Verwunderung darüber Ausdruck gegeben haben, jetzt aber sagt sie nur V. 177 f. ἀναστρέφει ἄνθρωπος ὀργιζόμενος.

Ich habe den Mitunterredner des Sosias Türhüter genannt, weil auch Sudhaus es tut, nicht weil ich diese Bezeichnung für richtig halte. Dieser Türhüter verdankt sein Dasein nur der Personenbezeichnung neben V. 182, die A. Körte als ΔΞ/ gelesen hatte, die aber Jensen als ΣΩΣ/ entziffert hat. Also sollte man ihn wieder aus dem Stücke verschwinden lassen und zu der alten richtigen Benennung Δᾶος zurückkehren, die auch Sudhaus in seiner ersten Ausgabe gebraucht hatte.

Aber bei einem anderen Vers derselben Szene wird man die Aufklärung, die uns Sudhaus bringt, als eine wahre Erlösung begrüßen. V. 202 hatte Lefebvre ΟΙΠΑΙΔΕΟΙΤΑΠΕΛΤΡΑΥ...., A. Körte ΟΙΠΑΙΔΕΟΙΤΑΠΕΛΤΙΧ·ΥΖ.; gelesen, und dies für οἱ τὰ πελτί' ἔχουσιν gehalten. Körte selbst hatte dann οἱ τὰ πελτί' ἔχοντες, Headlam οἱ τὰ πέλτ' ἔχοντες, Sudhaus weniger trivial, aber mit kaum zulässiger Kühnheit οἱ παῖδες οἱ [κα]ταπελτικ[ο]ί σοι geschrieben. Jetzt hören wir von ihm, daß nicht Χ·ΥΖ., sondern ΟΥΤ[Ο·], d. i. οὔτοι im Papyrus steht, und da er nun bemerkte, daß das ο in οι ganz die Form eines π< habe, das in einem Zuge geschrieben wird, und vorher etwas Raum ist, so nahm er an, daß der Schreiber einen Buchstaben ausgelassen habe und ergänzte:

οἱ παῖδες <ἐ>πὶ τὰ πελτί'.

Vielleicht aber kommt man auf noch einfacherem Wege zum Ziel. Wäre nicht die Ellipse *οί παῖδες οί τὰ πελτί'* möglich? Praechter macht mich auf Lukian *Νεκρ. διάλ.* 10,4 *ὁ δὲ τὴν πορφυρίδα οὕτως καὶ τὸ διάδγμα* aufmerksam, hält aber allerdings diesen Sprachgebrauch für spezifisch Lukianisch (*Byzant. Zeitschr.* XIX S. 316). Aber sollte ihn nicht Lukian der *νέα* oder auch dem Militärjargon entnommen haben? Man versuche es also einmal mit:

*οί παῖδες οί τὰ πελτί', οὔτοι πρὶν πύσσα
διαρπάσσονται πάντα.*

Dieser Vers ist der letzte gewesen, den Sudhaus seinen Schülern interpretiert hat. Dann ging er in Kampf und Tod. Er war ein gottbegnadeter Lehrer, ein Philologe von altem Schrot und Korn, dem der mündliche und schriftliche Gebrauch der lateinischen Sprache noch ein Genuß war, ein Gelehrter, dem die Wissenschaft Bedeutendes verdankt, und von dem sie noch Bedeutendes erwarten durfte. Jetzt ist er eingereiht in die Schar jener, von denen das Wort des Dichters gilt

*illos mirantur carmina vatū,
illos seposuit claro sub nomine Ditis.*

Halle a. S.

Carl Robert

Paul Maria Baumgarten, Die Vulgata Sixtina von 1590 und ihre Einführungsbulle. Aktenstücke und Untersuchungen. (Alttestamentliche Abhandlungen, hsg. von J. Nikel. III. Band. 2. Heft.) XX und 170 Seiten, gr. 8°. Münster i. W. 1911, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M 4,80.

Fridolin Amann, Die Vulgata Sixtina von 1590. Eine quellenmäßige Darstellung ihrer Geschichte mit neuem Quellenmaterial aus dem venezianischen Staatsarchiv. (Freiburger Theologische Studien, hsg. von G. Hoberg und G. Pfeilschifter. Zehntes Heft.) XX und 160 Seiten, 8°. Freiburg i. B. 1912, Herdersche Verlagshandlung. M 3,20.

Hildebrand Höpfl, Beiträge zur Geschichte der sixto-klementinischen Vulgata nach gedruckten und ungedruckten Quellen. (Biblische Studien, hsg. von O. Bardenhewer. Achtzehnter Band, erstes bis drittes Heft.) XVI und 340 Seiten, 8°. Freiburg i. B. 1913, Herdersche Verlagshandlung. M 9,—.

Eine der erfreulichsten Erscheinungen in der neueren katholischen Wissenschaft ist die eifrige Beschäftigung mit den alten Uebersetzungen der Bibel. Namentlich die Einsetzung der Kommission für die Revision der Vulgata durch Papst Pius X. im Jahre 1907 hat hier kräftige Anregung gegeben. Das zeigt sich darin, daß drei der bedeutendsten katholischen Sammelwerke, Nikels »Alttestamentliche Abhandlungen«, die »Freiburger Theologischen Studien« und Bardenhewers »Biblische Studien«, kurz nacheinander Arbeiten über die Vulgata gebracht haben, von denen zwei (Baumgarten und Höpfl) in

Rom entstanden sind, darunter die eine (Höpfl) im Benediktinerkloster S. Anselmo, dem Sitze der Vulgata-Kommission, selbst.

Alle drei beschäftigen sich nicht mit den Handschriften, deren Durchforschung die Aufgabe der Vulgata-Kommission ist, sondern mit den offiziellen Ausgaben der Vulgata von Sixtus V. (1590) und Clemens VIII. (1592, 1593, 1598).

Baumgarten gibt einen diplomatisch genauen Abdruck der berühmten Einführungsbulle der Sixtina, deren verloren geglaubtes Original er im Vatikanischen Geheimarchiv wiedergefunden hat (S. 40 bis 64; hiernach zitiere ich die Bulle), und weist nach, daß sie wirklich in aller Form Rechtens promulgiert ist. Auch bringt er sonst allerlei interessantes Material zur Geschichte der Sixtina bei, besonders zeitgenössische Nachrichten aus den *Avvisi di Roma*, einer handschriftlich hergestellten Zeitung des XVI. Jahrhunderts, und bibliographische Mitteilungen über die gar nicht so wenigen Exemplare der Sixtina, die trotz der bald nach Sixtus' Tode erfolgten Wiedereinziehung des Werkes noch jetzt in den verschiedenen Bibliotheken vorhanden sind. Seine Schrift bietet, wie er auf S. X betont, »ausschließlich eine Quellen- und Materialsammlung, deren einzelne Teile er durch längere oder kürzere Bemerkungen verbunden hat«.

Amann gibt einen sehr guten Ueberblick über die ganze Geschichte der Sixtina von der ersten Anregung zur Herstellung eines offiziellen Textes, welche das tridentinische Konzil gegeben hatte, bis zur Wiedereinziehung der bereits ausgegebenen Exemplare der Sixtina. Doch hat auch er sich nicht auf die bloße Durcharbeitung des von anderen gesammelten Materials beschränkt, sondern auch selbst neues Material beigebracht aus den Depeschen, die der venezianische Gesandte Alberto Badoer im Juli und August 1590, der letzten Lebenszeit Sixtus' V., an den Dogen richtete.

Höpfls Werk läuft im großen und ganzen dem Amannschen parallel, doch beschränkt er sich nicht auf die Sixtina, sondern nimmt die Clementina hinzu. Auch handelt er sehr ausführlich über die Vorgeschichte des tridentinischen Dekrets vom 8. April 1546, welches die Vulgata für authentisch erklärte und einen möglichst korrekten Druck derselben forderte, und über die verschiedenen Auffassungen, welche dies Dekret gefunden hat, sowie über die ersten Ansätze zu einer Revision der Vulgata unter den Vorgängern Sixtus' V. So ergänzt er Amanns Darstellung in sehr erwünschter Weise. Zum Schluß illustriert er in Anhang A durch sehr übersichtlich geordnete Tabellen den ganzen Verlauf der Revisionsarbeiten, durch welche die Sixtina und Clementina entstanden sind¹⁾, und liefert in Anhang B

1) Zu Tabelle I (Entstehung der Sixtina) findet man die Erläuterung auf S. 131 Anm. 2. Darauf hätte bei der Tabelle selbst hingewiesen werden sollen.

weitere Dokumente zur Geschichte der Vulgata aus verschiedenen Briefwechseln von 1561—1590.

Von den drei Verfassern ist Baumgarten am unbefangenen. Bei Amann und Höpfl macht sich, wo es sich um heikle Fragen handelt, eine gewisse Befangenheit bemerkbar. Doch haben alle drei die Wahrheit aufrichtig gesucht und ihre Erforschung wirklich gefördert. Ich will nur einige Punkte von allgemeinerem Interesse herausgreifen.

Sixtus V. hat in der auch seiner Bibel vorgedruckten berühmten Bulle *Aeternus ille*, die, wie er ausdrücklich betonte, für immer gelten sollte (*hac nostra perpetuo valitura constitutione*), kraft apostolischer Vollmacht (*de apostolice potestatis plenitudine*) dekretiert, sein Bibeltext solle künftig bei allen öffentlichen und privaten Disputationen, Lesungen, Predigten und Erklärungen zugrunde gelegt werden (Baumgarten S. 55 f.). Trotzdem wurde nach seinem Tode (27. Aug. 1590) der Verkauf der *Sixtina* sistiert, die bereits ausgegebenen Exemplare größtenteils wieder eingezogen, und 1592 die *Clementina* an die Stelle gesetzt, welche in der ganzen Druckeinrichtung eine genaue Nachahmung der *Sixtina* ist, aber im Texte an etwa 4900 Stellen, allerdings vielfach nur in Kleinigkeiten, von ihr abweicht. Um aber diese Unterschiebung zu rechtfertigen, wurde der *Clementina* ein von Bellarmin verfaßtes Vorwort vorgesetzt, in welchem die Sache so dargestellt wurde, als habe Sixtus seine Bibel wegen der Druckfehler, die sich eingeschlichen hatten, gar nicht ausgegeben, sondern habe sie nochmals revidieren wollen¹⁾ und sei nur durch den Tod daran gehindert worden. Die *Clementina* war also angeblich nur eine von Druckfehlern gereinigte *Sixtina* und wurde daher auch auf ihrem Titelblatt als *Sixti Quinti Pont. Max. iussu recognita atque edita* bezeichnet. Später kam dann gar, wiederum

1) *Sixtus V. . . opus tandem confectum typis mandari iussit. Quod cum iam esset excusum, et ut in lucem emitteretur, idem Pontifex operam daret, animadvertens non pauca in sacra Biblia praeli vitio irrepsisse, quae iterata diligentia indigere viderentur, totum opus sub incudem revocandum censuit atque decrevit.* Sehr interessant ist es, hiermit den ersten Entwurf Bellarmins in einem Gutachten vom Jahre 1591 zu vergleichen, s. Baumgarten S. 106. Amann S. 125. Da sagt Bellarmin noch nicht, daß Sixtus seine Bibel erst habe herausgeben wollen, sondern daß er sie herausgegeben habe (*emississe*). Auch spricht er nicht bloß von Druckfehlern, die übrigens durch eine eigentümliche Ironie des Schicksals in der *Clementina* viel zahlreicher sind als in der *Sixtina*, sondern von mancherlei, was aus verschiedenen Gründen der Verbesserung bedürfe (*cum advertisset, prae festinatione, ut fieri solet in primis editionibus, multa emendatione digna variis de causis in iis bibliis irrepsisse*). Man sieht, wie die Verdrehung des Tatbestandes von 1591 auf 1592 vervollkommen ist. (Ob diese Vervollkommnung von Bellarmin selbst herrührt, oder von einem anderen, wie Höpfl S. 216 annimmt, ist gleichgültig.)

unter Beihülfe Bellarmins, ein von manchen geglaubtes Gerücht auf, Sixtus V. habe seine den Katholiken so unbequeme Einführungsbulle überhaupt nicht promulgiert, daher habe sie niemals Rechtskraft bekommen.

Daß es sich hier um eine systematische Verschleierung des Tatbestandes handelt, ist längst von Protestanten wie von vorurteilslosen Katholiken erkannt worden. Immerhin konnten sich diejenigen, welche Bellarmins Wahrhaftigkeit um jeden Preis retten wollten, bisher darauf zurückziehen, daß Sixtus V. sich vielleicht doch noch in den letzten Wochen seines Lebens entschlossen haben könnte, seine Bibel einer abermaligen Revision zu unterziehen. Auch einer solchen Vermutung ist jetzt durch die von Amann beigebrachten Depeschen des venezianischen Gesandten in Rom aus den beiden letzten Monaten Sixtus' V. jeder Boden entzogen. »Diese Dokumente«, sagt Amann S. 128 mit Recht, »tun unwiderleglich dar, daß Sixtus bis zum 25. August [d. h. bis zwei Tage vor seinem Tode] weder Bibel noch Bulle zurückgezogen hatte, und daß für die nächste Zeit eine Willensänderung nicht zu erwarten stand«. Ganz mit Recht kommt daher Amann am Schluß einer ausführlichen und durchaus folgerichtigen Darlegung über die von Bellarmin verfaßte Praefatio der Clementina (S. 121—132) zu dem Ergebnis: »Damit ist die Glaubwürdigkeit der Praefatio zu sehr erschüttert, als daß ihr Zeugnis allein eine Sache geschichtlich erhärten könnte, die, an sich schwer verständlich, durch kein einziges Dokument sonst gestützt wird: Daß Sixtus selber seine Bibel durch eine andere ersetzen wollte, ist eine Annahme, die der geschichtlichen Wirklichkeit nicht entspricht«. Und es mutet uns sehr sonderbar an und sieht fast wie ein unter dem Drucke der Zensur gemachter Zusatz aus, wenn er dann unmittelbar und in demselben Satze fortfährt: »eine Behauptung, die freilich¹⁾ insofern nicht jeglicher Grundlage entbehrt¹⁾, als die Umgebung des Papstes mit aller Bestimmtheit darauf rechnete, Sixtus werde selber angesichts der von mehrfacher Seite drohenden Schwierigkeiten sein Werk zurückziehen und durch ein anderes ersetzen lassen. Die Erfüllung dieser vielleicht nicht ganz unbegründeten Hoffnung²⁾ hinderte der unerwartete Tod des Papstes. Demnach ist, was die Praefatio über Sixtus und die Bibel sagt, nicht völlig aus der Luft gegriffen²⁾, sondern gibt die zuversichtliche Erwartung wieder, welche man in der Umgebung des Papstes kurz vor seinem Tode hegte«.

Viel befangener als Amann zeigt sich Höpfl, der »die Kontroverse über die Praefatio zur Klementinischen Vulgata« in Kapitel VIII

1) Von Amann selbst gesperrt.

2) Von mir gesperrt.

(S. 186—221) behandelt. Während Amann nur ganz zuletzt noch auf die Möglichkeit Rücksicht nimmt, daß den Angaben der Praefatio doch vielleicht irgend etwas Tatsächliches zugrunde liegen könnte, ist es der Zweck von Höpfls ganzer Darlegung, dies als möglich zu erweisen. Charakteristisch für seinen Standpunkt ist die Aeußerung S. 207: »Es ist kaum zu glauben, daß die Aussage der Praefatio, eines Dokumentes, das urbi et orbi bestimmt war, ganz und gar aus der Luft gegriffen sei«. Er klammert sich an jeden Strohalm, z. B. kommt er S. 204 trotz allem wieder auf die durch Amann endgültig erledigte Hypothese einer schließlichen Sinnesänderung Sixtus' V. zurück¹⁾ und sucht S. 207 Amanns Gegenbeweis durch fadenscheinige Gründe zu entkräften. Freilich will auch Höpfl nicht behaupten, daß die Praefatio »die ganze Wahrheit« sage, aber möglichst doch, daß sie »keine Unwahrheit« enthalte (S. 206). An allen noch so klaren Dokumenten weiß er irgendwelche Punkte zu entdecken, die ihre Beweiskraft schwächen, und so kommt er schließlich zu dem Resultate, daß die Angelegenheit noch nicht spruchreif sei, und man auf das Zutagetreten noch sicherer Dokumente warten müsse.

Demgegenüber ist die Art, wie Baumgarten diese Frage behandelt, eine wahre Erquickung. Auch er entlastet Bellarmin etwas, aber nicht durch Beiseiteschieben der Dokumente und Annahme willkürlich konstruierter Möglichkeiten, sondern durch den Nachweis, daß Bellarmin die Angaben der Praefatio nur erfunden hat, um dem Papsttum aus einer schwierigen Situation, in die es ohne Bellarmins Schuld geraten war, herauszuhelfen (S. XI), und durch den Hinweis darauf, daß man im XVI. Jahrhundert über derartige Verschleierungen des Tatbestandes noch nicht so streng urteilte, wobei er, ohne Luthers Namen zu nennen, deutlich genug darauf hinweist, daß auch dieser gelegentlich eine Lüge empfohlen hat (S. 121). Durch Baumgartens Entdeckung der Originalbulle ist jetzt auch das törichte Gerede, Sixtus habe seine Bulle nicht wirklich promulgiert, definitiv abgetan, und es lohnt nicht, auf die Bedenken, die Amann und namentlich Höpfl auch hiergegen noch vorbringen, einzugehen. Zugleich hat Baumgarten richtig festgestellt, daß bei der Datierung der Bulle vom 1. März 1589 nicht der Jahresanfang mit dem 1. Januar, sondern der früher weit verbreitete mit dem 25. März vorausgesetzt ist, sodaß also die Bulle nach unserer Datierungsweise vom 1. März 1590 stammt. Da sieht man wieder einmal, wie oberflächlich oft derartige Fragen

1) »Unseres Erachtens klingt es auch angesichts der Unbeugsamkeit Sixtus' V. nicht unglaublich, daß er schließlich doch dem eindringlichen Zureden seiner Umgebung Gehör schenkte und ein Wort fallen ließ, welches die Angabe der Praefatio rechtfertigt«. Als ob ein solches Wort, wenn es wirklich gefallen wäre, es rechtfertigen könnte, daß in der Praefatio gesagt wird, Sixtus habe eine abermalige Revision beschlossen (»censuit atque decrevit«).

behandelt werden, und wie einer vom andern abschreibt, ohne sich die Mühe zu geben, die fragliche Stelle selbst genauer anzusehen. Schon viele haben sich den Kopf darüber zerbrochen, weshalb die Bulle bereits mehr als ein Jahr vor Ausgabe der Bibel entstanden sein sollte, aber niemand hat beachtet, daß neben dem Datum ›1. März 1589‹ das andere ›im fünften Jahre unsers Pontifikats‹ steht, welches, da das erste Pontifikatsjahr Sixtus' V. mit seiner Thronbesteigung am 1. Mai 1585 beginnt, unzweideutig beweist, daß nur der 1. März 1590 gemeint sein kann.

Außer den Fragen, die sich an die Bulle Sixtus' V. und an die Praefatio der Clementina knüpfen, interessiert uns besonders die Frage, in welcher Weise die Päpste und die von ihnen mit der Bibelrevision beauftragten Gelehrten gearbeitet haben. Ich gebe hier die Hauptresultate, ohne mich zu sehr auf die Einzelheiten einzulassen.

Die erste eigentliche Vulgata-Kommission wurde 1569 von Pius V. eingesetzt. Sie bestand aus 5 (nach Höpfl: 6) Kardinälen und 12 Konsultoren. Ihr bedeutendstes Mitglied war der Kardinal Sirlet, der sich schon vorher mit textkritischen Studien beschäftigt hatte. Ein anderes Mitglied war Kardinal Caraf(f)a, ein Schüler Sirlets, der später als Vorsitzender der Septuaginta-Kommission und der sixtinischen Vulgata-Kommission eine große Rolle spielte. Viel herausgekommen ist bei den Arbeiten der ersten Vulgata-Kommission nicht. Der Grund davon lag nach Carafa in der Verschiedenheit der Ansichten innerhalb der Kommission: die einen hätten am liebsten alles geändert; die anderen verteidigten überall das Hergebrachte; eine dritte Partei endlich, zu der gewiß Sirlet und Carafa gehörten, schlug einen Mittelweg ein, war aber offenbar zu schwach, um sich durchzusetzen¹⁾. Illustriert wird dies durch Beispiele aus den Protokollen der Kommissionssitzungen, welche Höpfl S. 99 f. beibringt. Man stimmte über die Lesarten ab. Dabei bekam z. B. die Lesart *spiritus domini* Gen. 1₂ vier Stimmen, die ihr gegenüberstehende *spiritus dei* drei, während ein Kommissionsmitglied ›utrique lectioni‹ seine Stimme gab. Ferner bekam in Gen. 1₁₇ *et posuit ea* vier Stimmen und *et posuit eas* gleichfalls vier. In anderen Fällen allerdings stimmten alle überein, z. B. wollten in Gen. 1₂₇ alle den Zusatz *et similitudinem* hinter dem ersten *imaginem* streichen (Sixtus hat den Zusatz beibehalten, während seine Kommission für Streichung war, und die Clementina ihn wirklich gestrichen hat).

1) Höpfl S. 309: ›perchè nella varietà de' pareri ch' è in tutta la compagnia delli emendatori — perciò che alcuni vene sono, che vorriano mutare ogni cosa et altri che stanno in tutto posti à difendere le cose come li stanno — quelli che la sentono per la via del mezzo van tanto ritenuti che non ardiscono mostrar à questi et à quelli la ragion loro‹.

Unter Gregor XIII. (1572—1585) arbeitete Sirlet mehr privatim an der Verbesserung der Bibel weiter. Ein besonders wichtiges neues Moment war, daß Sirlet 1572 Kunde von dem Codex Amiatinus bekam. Diese Handschrift, eine der ältesten (um 700 n. Chr.) und wichtigsten Vulgata-Handschriften, jetzt in der Biblioteca Laurenziana zu Florenz, befand sich damals noch im Kloster San Salvatore auf dem Monte Amiata bei Siena. Gregor XIII. forderte sie sogleich (1572) für die Vulgata-Revision ein, aber die Mönche gaben ihren Schatz nicht heraus; sie fürchteten, ihn für immer zu verlieren, und daß diese Befürchtung nicht ganz ungegründet war, zeigte sich 1590, wo es ihnen nur durch Vermittlung der Medici gelang, die damals wirklich nach Rom verliehene Handschrift »den Klauen der Römer zu entreißen« (Amann S. 33 Anm. 3). Infolgedessen mußte sich Sirlet mit einer Kollation begnügen, die er 1574 erhielt (Amann S. 32 f. Höpfl S. 114). »Sirlet machte von dieser Kollation ausgiebigen Gebrauch. . . . Die Vatikanische Bibliothek [Cod. Vat. lat. 9517] bewahrt ein Denkmal seines erstaunlichen Fleißes, die Löwener Bibel¹⁾ von 1547 mit einer reichen Variantensammlung, die Sirlet im Laufe vieler Jahre aus verschiedenen Quellen zusammengetragen hat. Er selbst legte dieser Arbeit großen Wert bei und gedachte daher in seinem Testamente mit besonderer Vorliebe der Löwener Bibel« Höpfl S. 114.

Die offizielle Vulgata-Revision schloß unter Gregor XIII. allmählich ein. Seit 1578 trat sie ganz zurück hinter der von Kardinal Montalto, dem späteren Papste Sixtus V., angeregten Revision der Septuaginta. Im Jahre 1579 wurde eine Septuaginta-Kommission eingesetzt mit Carafa als Vorsitzendem, und diese vollendete ihr Werk unter Sixtus V. im Jahre 1586. Die sixtinische Ausgabe der Septuaginta erschien allerdings erst im folgenden Jahre, weshalb bekanntlich zu der Jahreszahl M. D. LXXXVI auf ihrem Titel nachträglich mit der Feder noch ein »I« hinzugefügt wurde.

1) Die damals besonders geschätzte und oft gedruckte und nachgedruckte Löwener Bibel, von der noch öfter die Rede sein wird, ist die Vulgata-Ausgabe der Löwener theologischen Fakultät. Sie erschien zuerst 1547 in Löwen, im Auftrage der Fakultät von Johann Henten bearbeitet. Henten legte vor allem die Ausgabe des Robert Stephanus von 1540 zugrunde und übernahm aus ihr auch den am Rande stehenden textkritischen Apparat, vermehrte denselben jedoch durch Vergleichung von etwa 20 Handschriften. Später, nach Hentens Tode, wurde der Apparat von derselben Fakultät, besonders von Lucas Brugensis, durch Heranziehung neuer Handschriften vermehrt. Die erste Ausgabe dieser neuen Bearbeitung erschien 1574 (oder 1573) bei Christoph Plantin in Antwerpen. Eine 1583 von Plantin gedruckte Folio-Ausgabe der Löwener (oder Antwerpener) Bibel legte die sixtinische Vulgata-Kommission ihrer Arbeit zugrunde (Codex Carafianus, vgl. die folgende Anmerkung). Siehe C. Vercellone, *Variae lectiones vulgatae latinae Bibliorum editionis I*, Rom 1860, S. XCVIII—CIII Nr. 29. 36. 56. 64.

Sobald die Septuaginta fertig war, nahm Sixtus V. die bisher immer wieder liegen gebliebene Vulgata-Revision energisch in die Hand. Schon am 28. Nov. 1586 (Amann S. 31) hielt die zu diesem Zwecke gebildete Kommission, an deren Spitze wiederum Carafa stand, ihre erste Sitzung ab. Sirlet, der an der Septuaginta-Revision noch teilgenommen hatte (Höpfl S. 121 f. 125 Anm. 3), wirkte jetzt nicht mehr mit; er war am 8. Okt. 1585 gestorben. Doch hat er mittelbar durch seine Vorarbeiten sehr stark eingewirkt. Die Mitglieder der sixtinischen Kommission, deren Arbeit in dem um 1830 von Ungarelli entdeckten »Codex Carafianus«¹⁾ vorliegt (C. Vercellone, *Variae lectiones vulgatae latinae Bibliorum editionis I*, Rom 1860, S. X f. XXX—XXXII. Amann S. 39 f.), sind durchaus auf den von Sirlet gebahnten Wegen gewandelt. Charakteristisch ist vor allem der starke Einfluß auf die Textgestaltung, den sie ebenso wie Sirlet dem Codex Amiatinus eingeräumt haben. Infolgedessen treffen sie, wie Höpfls Tabellen (S. 240—277. 135 Anm.) zeigen, sehr oft mit Sirlet zusammen. Ob sie dabei direkt von Sirlet abhängen, ist nicht sicher festzustellen, auch gleichgültig. »An eine einfache Herübernahme ist natürlich nicht zu denken. Die Kommission korrigierte auch viele Stellen, zu denen Sirlet nichts bemerkt hatte, wie sie anderseits manche von Sirlet vorgeschlagenen Emendationen überging« Höpfl S. 134 Anm. 4. Auf jeden Fall folgten die »Sixtini« den von Sirlet vorgezeichneten Richtlinien. Sie hatten aber reichere Hilfsmittel zur Hand als Sirlet. Sogar der Codex Amiatinus, welchen Gregor XIII. vergebens eingefordert hatte, stand ihnen im Original zur Verfügung. »Dem energischen Sixtus gegenüber, der die Handschrift einfordern ließ, wagten die Mönche von Monte Amiata keinen Widerstand: am 12. Jull 1587 wurde der ‚codice pregievollissimo‘²⁾ dem Kardinal Caraffa eingehändigt, wie ein Vermerk auf der Innenseite des Einbands angibt« Amann S. 33. Der Amiatinus spielte bei der Vulgata-Revision der Sixtini dieselbe Rolle, die der berühmte Vaticanus (B) bei der Septuaginta-Revision gespielt hatte. Wie die sixtinische Septuaginta im wesentlichen eine nach B korrigierte Aldina ist (s. meinen Aufsatz über die Abhängigkeit der sixtinischen Septuaginta-Ausgabe von der aldinischen in der *Ztschr. f. d. alttest. Wissensch.* 33 [1913], S. 30—46), so wäre die sixtinische Vulgata, wenn es nach der Kommission gegangen wäre, im wesentlichen eine nach dem

1) Der Codex Carafianus ist ein Exemplar der Löwener Bibel von 1583, in welches die sixtinische Kommission ihre Korrekturen eingetragen hat. Vgl. die vorige Anmerkung.

2) Diese Bezeichnung stammt nicht, wie es nach Amanns Ausdrucksweise scheinen könnte, aus dem Vermerk im Codex selbst, sondern aus der von Amann S. 33 Anm. 3 zitierten Erzählung Fatteschi (C. Vercellone, *Dissertazioni accademiche*, Rom 1864, S. 90: »quel pregievollissimo codice«).

Amiatinus korrigierte Löwener Bibel geworden. ›So haben, um nur ein Beispiel anzuführen, von den 337 im Richterbuche angebrachten Korrekturen nicht weniger als 313 das Zeugnis des Amiatinus für sich; bei den übrigen 24 handelt es sich entweder um orthographische Verschiedenheiten . . ., oder es weist der Amiatinus einen offenbaren Fehler auf . . .‹ Höpfl S. 134 Anm. 1 (wo ich Punkte gesetzt habe, führt Höpfl Beispiele an); vgl. Amann S. 43. 54 und auch schon Vercellone, *Variae lectiones* I, S. XXVI Anm. 2 und S. LXXXIV. Der Wissenschaft wäre ein Text, wie ihn die sixtinische Kommission herstellen wollte, sehr dienlich gewesen. Höpfl S. 138 Anm. 3 urteilt auf Grund des handschriftlichen Materials, welches die heutigen Tages in Rom wirkende Vulgata-Kommission zusammengebracht hat, daß der von der sixtinischen Kommission hergestellte Text ›im großen und ganzen so gut ist, daß auch heutzutage trotz der reichlicheren Materialien und der vervollkommenen Textkritik kaum etwas Besseres geleistet werden kann‹ (vgl. auch ebenda S. 141, Schluß der Anm.).

Aber dem Papste Sixtus V. gefiel der von seiner Kommission hergestellte Text ganz und gar nicht. Für sein Gefühl entfernte sich der neue Text viel zu weit von dem bisher üblichen. ›Sixtus V. hatte in erster Linie praktische Interessen im Auge. Die neue Bibel sollte nach seiner Meinung eine mächtige Waffe zur Bekämpfung der Häretiker sein. Da nun die Textverbesserungen der Kommission nur zu häufig von dem seit langer Zeit gebräuchlichen Text abwichen, so konnte diese große Verschiedenheit leicht den Andersgläubigen Anlaß geben, der Kirche vorzuwerfen, sie habe bisher einen gefälschten Bibeltext benutzt. Dieser Gefahr mußte unter allen Umständen vorgebeugt werden‹ Höpfl S. 143 (vgl. Amann S. 49 f.). Daher ließ sich Sixtus im Nov. 1588 nach einem heftigen Zusammenstoß mit Carafa das von der Kommission gesammelte Material übergeben, nahm die Revision selbst in die Hand und führte sie mit Hilfe Toledos und Roccas, die aber im wesentlichen nur Handlangerdienste zu tun hatten¹⁾, in sehr kurzer Zeit zu Ende²⁾. Diese selbstherrliche Art, die Sache zu erledigen, entspricht ganz dem Charakter dieses Papstes, bei dem ›beinahe niemand eine beratende, geschweige eine entscheidende Stimme hatte‹ (Giov. Gritti, zitiert von Ranke, *Die römischen Päpste*, 4. Buch, Sixtus V., Schluß des Abschnittes ›Momente der

1) Amann S. 59 f. Nur Toledo wurde bei der Herstellung des Textes zu Rate gezogen, aber seine Ratschläge so wenig befolgt, daß er die Sixtina gleich nach ihrer Vollendung aufs schärfste verurteilte (Baumgarten S. 23. 96. 103—105. 136. Amann S. 86).

2) Schon am 2. Juni 1589 war er mit seiner Revisionsarbeit bei der Apokalypse angelangt, s. Amann S. 57.

Verwaltung«). Auch war Sixtus »überzeugt, daß ihm allein das entscheidende Wort in Fragen der biblischen Textkritik zustehe, weil er die Ansicht hatte, das Charisma der Unfehlbarkeit erstrecke sich auch auf die Ermittlung der richtigen Lesart des biblischen Textes« (Amann S. 52 (vgl. die von Amann S. 52 f. angeführten Belegstellen und auch S. 73—75).

Was bei Sixtus' eigener Revisionsarbeit herausgekommen ist, zeigen Amann S. 54—56 und Höpfl S. 146—149. Amann S. 55: »In 1 Sm haben die Sixtini den Text an etwa 358 Stellen geändert, Sixtus kehrt in 316 Fällen zum Löwener Text zurück, von den Sixtini übernimmt er nur 18 Emendationen, der Rest von 24 Varianten, der weder auf den Löwener Text noch auf die Korrektur der Sixtini zurückgeführt werden kann, entstammt der textkritischen Tätigkeit des Papstes oder seiner Mitarbeiter. Auf welchen Grund hin an diesen und ähnlichen Stellen die Aenderung des Textes vorgenommen wurde, ist schwer zu sagen«, doch kommt Amann S. 56 zu dem Urteil: »Sixtus hat an manchen Stellen den Text eigenmächtig geändert« (dies Urteil billigt Höpfl S. 150 Anm., Z. 7 ff. v. u.). Höpfl S. 147: »Ein Blick auf die Tabelle [S. 240—277, enthaltend die Varianten der Proverbia] zeigt, daß der Papst in der Regel entgegen den Verbesserungsvorschlägen der Kommission die von der Antwerpener [= Löwener] Bibel im Texte oder am Rande gebotene Lesart akzeptierte; nur in verhältnismäßig wenigen Fällen billigt er die Emendationen der Kommission«. Derselbe S. 149 Anm.: »In der Genesis zählen wir 757 Korrekturen der Sixtinischen Kommission (c. 26, 9 bis 29, 35 fehlen, da im Cod. Carafianus zwei Blätter ausgefallen sind); davon hat die Kommission selbst wieder 16 gestrichen. Von den übrigen 741 hat Sixtus bloß 62 angenommen, zum Teil solche, bei denen es sich um einen offenkundigen Fehler in der Löwener Bibel handelt . . .; ebenso die Tilgung kleiner Zusätze . . .; auch entscheidet sich der Papst für die von der Kommission akzeptierte Orthographie . . . Die Sonderlesarten der Sixtina [soll heißen: ihre Abweichungen von dem Texte der Kommission] stammen in überwiegender Mehrheit aus der Löwener Bibel. Nur an verhältnismäßig wenigen Stellen bietet die Sixtinische Vulgata eine Variante, die sich nicht durch die Löwener Bibel belegen läßt . . .« (wo ich Punkte gesetzt habe, führt Höpfl Beispiele an). Daß Sixtus bei seiner Textherstellung sehr konservativ verfahren ist, sagt er auch selbst in seiner Bulle: »ita tamen, ut veterem multis in Ecclesia ab hinc seculis receptam lectionem omnino retinuerimus« (Baumgarten S. 46). Daneben bezeichnet er allerdings in derselben Bulle (Baumgarten S. 47) als sicherstes und stärkstes »argumentum« bei der Ermittlung des echten Textes das Zeugnis der alten und bewährten lateinischen Codices

(*›antiquorum probatorumque Codicum Latinorum fidem‹*) und sagt, daß er dementsprechend den Grundsatz befolgt habe: *›In quacunq̄ue igitur lectione plures vetustiores atq̄ue emendatiores libri consentire reperti sunt, ea iure optimo tanquam primigenii textus verba aut his maxime finitima retinenda decrevimus‹*. Prinzipiell stimmt er also, wie Amann S. 47 f. bemerkt, eigentlich ganz mit seiner Kommission überein, und es ist wohl möglich, daß die Formulierung jener Sätze, wie Amann annimmt, im letzten Grunde auf die Kommission selbst zurückgeht. Aber Amann hat einen jedenfalls von Sixtus selbst stammenden Zusatz zum ersten Satze nicht beachtet. Nach *›antiquorum probatorumque Codicum Latinorum fidem‹* heißt es nämlich weiter: *›quos tam impressos quam manuscriptos ex Bibliothecis variis conquirendos curavimus‹*. Für Sixtus stehen also die *codices impressi*, die Druckausgaben, in erster Linie, und die *codices manuscripti* kommen erst hinterher¹⁾. Dieser kleine Zug zeigt wiederum, wie sehr doch in Wirklichkeit die Auffassung des Papstes von der seiner Kommission abwich. Das Endergebnis der ganzen Revisionsarbeit formuliert Höpfl S. 149 zutreffend: *›So ist die Bibel Sixtus' V. im Grunde genommen eine verbesserte Ausgabe des Bibeltex̄tes des 13. Jahrhunderts [d. h. der sogenannten Pariser Bibel, eines im letzten Grunde auf die alkuinische Rezension zurückgehenden, aber ziemlich verderbten Textes, welcher zu Anfang des XIII. Jahrh. an der Universität Paris offiziell rezipiert und von dort durch die Studenten überallhin verbreitet wurde, vgl. meine Septuaginta-Studien 2 (1907), S. 34], während die von der Kommission vorgeschlagenen Korrekturen mehr den ältesten Handschriften und den Anforderungen der Kritik entsprechen‹*. Nehmen wir noch hinzu, daß Sixtus auch den textkritischen Apparat, welchen die Löwener Bibel am Rande bot, beseitigte und in seiner Bulle (Baumgarten S. 57) die Beigabe eines solchen Apparates für die Zukunft verbot, so können wir nur sagen, daß die Sixtina in mehreren Punkten geradezu einen Rückschritt bezeichnet.

Sixtus V. hatte mit seiner eigenmächtigen Textherstellung, mit seinem Anspruche, daß er als Papst in letzter Instanz die richtigen Lesarten zu bestimmen habe, und mit all den harten Anordnungen, die er getroffen hatte, um seinen Bibeltex̄t für ewige Zeiten zum allein maßgebenden zu machen (Amann S. 78—80), den Bogen gar zu sehr überspannt; so ist es kein Wunder, daß er bei seinem Tode brach, zumal nunmehr auch allerlei persönliche Verstimmung und politische Gegnerschaft sich Luft machen konnte (Amann S. 101—107).

1) Amann S. 47 zitiert zwar richtig *›gedruckte wie ungedruckte‹*, aber unmittelbar darauf kehrt er die Reihenfolge um: *›ältere Handschriften und bessere Bibelausgaben‹*, und auf S. 48 sind nur noch die *›lateinischen Handschriften‹* übrig geblieben.

Genauerer über die auf Unterdrückung der Bibel und Bulle abzielenden Machinationen, und von wem sie hauptsächlich ausgingen, wissen wir nicht. Nur so viel steht fest, daß die Gegner sehr schnell und energisch zu Werke gegangen sind. Schon am 5. September 1590, neun Tage nach dem Tode des Gewaltigen und noch vor der Wahl eines neuen Papstes, melden die *Avvisi di Roma*, daß die Kongregation der Kardinäle den Verkauf der Bibel und Bulle suspendiert hat (Baumgarten S. 96). Später hat man dann auch die bereits ausgegebenen Exemplare nach Kräften wieder eingezogen und die Clementina an die Stelle der Sixtina gesetzt. Das darf bei der Art, wie Sixtus seinen Text hergestellt hat, nicht als ein Unglück beklagt werden. Zweifellos ist die Clementina, da sie die Willkürlichkeiten der Sixtina beseitigt und manche Aenderungen aufgenommen hat, welche die sixtinische Kommission gefordert, Sixtus aber abgelehnt hatte, der Sixtina im großen und ganzen entschieden vorzuziehen. Nur möchte man wünschen, daß die Redaktoren der Clementina sich viel energischer an die Arbeit der sixtinischen Kommission angeschlossen hätten und nicht, wie Höpfl S. 173 sagt, auf halbem Wege stehen geblieben wären. Denn auch in der Clementina ist nach Höpfl S. 179 »die Mehrzahl der von den Sixtinern vorgeschlagenen Korrekturen abgelehnt, trotzdem sich diese durch gute alte Handschriften belegen lassen, weil man sich eben ... an die kirchliche Praxis hielt«. Auch hätte es nichts geschadet, wenn etwas mehr Zeit und Aufmerksamkeit auf die Herstellung der Clementina verwendet worden wäre. Höpfl S. 165 stellt fest, daß unter Gregor XIV. die für die Clementina grundlegende Revision der ganzen Bibel wirklich in 19 (buchstäblich »neunzehn«) Tagen erledigt worden ist. Dann hat allerdings unter Clemens VIII. der schon von Sixtus V. herangezogene Toledo noch einmal alles nachgeprüft, wobei er zugleich »ad offensionem populi vitandam« manche Korrekturen des hergebrachten Textes wieder strich (Höpfl S. 169—172). Aber selbst die so beschnittenen Korrekturen sind nicht vollzählig in die Clementina gekommen, da Rocca, der die Druckvorlage herzustellen hatte, wieder zu fix arbeitete, s. Höpfl S. 180: »in der Eile wird er manche gute Korrekturen übersehen haben, die deshalb auch in der Klementinischen Bibel fehlen« (mit Belegen in der Anmerkung). Dazu kam dann noch »eine Menge störender Druckfehler, an denen jedenfalls hauptsächlich die große Eile beim Drucke schuld war«, und die in den Ausgaben von 1593 und 1598 nur zum Teil verbessert wurden (Höpfl S. 181 f.).

Zum Schluß noch eine Bemerkung über die im XVI. Jahrhundert sehr übliche Bezeichnung der Vulgata als »vulgata editio«. Im Dekret des tridentinischen Konzils vom 8. April 1546 heißt es, »ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculorum usu in ipsa ecclesia

probata est, ... pro authentica habeatur«, und »ut posthac sacra scriptura, potissimum vero haec ipsa vetus et vulgata editio quam emendatissime imprimatur«. Daß hier nicht etwa an eine Druckausgabe der Vulgata und auch nicht an eine bestimmte Rezension derselben zu denken ist, sondern daß »vulgata editio« nur ein vollständigerer Ausdruck für das ist, was wir abgekürzt »Vulgata« nennen, ist ohne weiteres klar. Aber weshalb braucht das Dekret diesen Ausdruck »vulgata editio«? Fr. Kaulen, Geschichte der Vulgata (1868), S. 393 hatte gemeint, es sei absichtlich »bloß *editio*, nicht *versio*« gesagt, weil man keinen prinzipiellen Unterschied zwischen den hebräischen und griechischen Urtexten und der lateinischen Uebersetzung machen wollte; »der Kirche ist also die Vulgata nur eine von den vielen Gestaltungen, in denen das Schriftwort vorliegt«. In Wirklichkeit folgt das Dekret damit bloß einem alten, damals noch üblichen Sprachgebrauch. Mit Recht sagt Höpfl S. 2 Anm. 3: »Editio bedeutet im Munde der Konzilsväter in der Regel soviel wie *versio*; sie lehnen sich an den Sprachgebrauch des hl. Hieronymus an, bei welchem *editio* häufig im Sinne von Uebersetzung vorkommt«. Nur könnte man hinzufügen, daß Hieronymus sich wiederum an den griechischen Sprachgebrauch anlehnt, wie wir ihn z. B. aus Origenes und aus dem weit verbreiteten anonymen Traktat über die griechischen ἐκδόσεις des Alten Testaments, d. h. die Septuaginta und die jüngeren griechischen Uebersetzungen, kennen, vgl. meine Septuaginta-Studien Heft 1 (1904), S. 76 Anm. 2 und Heft 3 (1911), S. 291 f.¹⁾ Derselbe, uns fremd gewordene Sprachgebrauch herrscht auch in der Bibelbulle Sixtus' V., was für ihr Verständnis wohl zu beachten ist. Wenn Sixtus z. B. gleich zu Anfang sagt, der böse Feind habe es veranlaßt, »ut sacrorum quedam corruptissime Bibliorum editiones prodirent, atque ita impietas sub pietatis figura delitesceret, ac populis scoria pro argento, fel draconum pro vino, pro lacte sanies obtruderetur« (Baumgarten S. 41), so könnte man, wenn man den Sprachgebrauch jener Zeit nicht kennt, zunächst leicht an fehlerhafte Ausgaben der Vulgata denken. Aber das Folgende lehrt deutlich, daß Sixtus vielmehr die von den Protestanten geschaffenen neuen Bibelübersetzungen meint, denn er fährt fort, nicht nur bei den Häretikern, von deren editiones also vorher die Rede gewesen war, sondern auch bei gewissen Katholiken sei eine übermäßige Neigung, die Bibel neu ins Lateinische zu übersetzen (»nimium quoddam nec plane laudabile studium et quasi libido scripturas latine interpretandi«) entstanden, und so sei durch die

1) Auch das Verbum wird oft in demselben Sinne gebraucht. Vgl. z. B. die von Field in der Hexapla zu Is. 8₁₆ angeführte Stelle aus Prokop von Gaza: »Τὸν πρῶτον στίχον ὁ Σύμμαχος οὕτως ἐτίθεσκεν [= hat so übersetzt]«.

Verschiedenheit der Uebersetzungen (›versionum‹) alles unsicher geworden. Endlich möchte ich noch auf die Bibelausgaben selbst hinweisen: sowohl die Sixtina als die Clementina tragen den Titel ›Biblia sacra vulgatae editionis‹.

Göttingen

Alfred Rahlfs

Adolf Hasenclever, Die Orientalische Frage in den Jahren 1838 bis 1841. Ursprung des Meerengenvertrages vom 13. Juli 1841. Leipzig 1914, Verlag von K. F. Köhler. XII und 320 Seiten. 7,50 M.

Am 13. Juli 1841 wurde in London von den Vertretern der Mächte Rußland, Preußen, Oesterreich, Frankreich und England sowie von dem Vertreter der Hohen Pforte ein Vertrag unterzeichnet, dessen erster Artikel folgendermaßen lautete:

›Seine Hoheit der Sultan einerseits erklärt, daß er fest entschlossen ist, in Zukunft den unabänderlich als alte Regel seines Reiches aufgestellten Grundsatz aufrecht zu erhalten, kraft dessen es den Kriegsschiffen der fremden Mächte von je her verboten gewesen ist, in die Engen des Bosphorus und der Dardanellen einzufahren, und daß, solange die Hohe Pforte sich im Frieden befindet, Seine Hoheit kein fremdes Kriegsschiff in den Meerengen zulassen wird.

Und Ihre Majestäten andererseits verpflichten sich, diesen Entschluß des Sultans zu achten und sich dem hier ausgesprochenen Grundsatz anzupassen‹.

Wie der Verf. des hier angezeigten Buches auf S. 310 treffend bemerkt, war zwar die Türkei durch diesen Vertrag in das europäische Staatensystem aufgenommen, hatte aber diese Aufnahme mit dem Verluste ihrer Selbständigkeit in wesentlichen Fragen der Staatshoheit erkaufte. Dem Vertrage waren unendlich viele und langwierige Verhandlungen voraufgegangen, hauptsächlich in Constantinopel, Wien und London. Diese Verhandlungen, ihren Zusammenhang mit der Politik der europäischen Großmächte und ihre Beziehungen zu den Geschehnissen im vorderen Orient, ferner die Persönlichkeiten der handelnden Personen hat der Verf. in klarer und sachlicher Weise ausführlich geschildert, und zwar auf Grund eines sehr reichen gedruckten und handschriftlichen Materials. Schon aus dem ›Verzeichnis der häufiger angeführten Quellennachweise‹ auf S. XI f. ergibt sich, wie viel Stoff zu bewältigen war. Das dem Benutzer des Buches sehr erwünschte ›Personenregister‹ auf S. 315—320 zeigt, wie viele Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Herrscher, Staatsmänner, Diplomaten, Politiker, Publizisten u. s. w. an diesen Verhandlungen direkt oder indirekt teil hatten.

Es war ein ewiges Hin und Her, ein unendliches Gewirre von Fäden, die nach allen Seiten hin gesponnen wurden, ein ewiger Widerstreit der inneren und äußeren Politik der verschiedenen Mächte in sich selbst und gegen einander, dazu oft genug auch ein Kampf der Eitelkeit und der persönlichen Interessen der einzelnen Vertreter. Von den handelnden Personen treten hauptsächlich hervor Mehemed Ali, der Herrscher von Aegypten, Metternich und Palmerston. Da es sich in diesem Buche aber hauptsächlich um die europäische Seite des Konflikts handelt, so kommt die kraftvolle, rücksichtslose Persönlichkeit des τὸρᾶννος von Aegypten nicht ganz zur Geltung. Metternich erscheint hier in seinem Phrasenreichtum, in seiner legitimistischen Kurzsichtigkeit und Aengstlichkeit. Palmerston überragt seine Zunftgenossen bei weitem: er verfolgt skrupellos und rücksichtslos das eine Ziel, Englands Größe; läßt sich durch nichts beirren oder einschüchtern; drängt oder verschleppt, je nach Bedarf; wühlt im Geheimen oder verkündet laut in der Öffentlichkeit; macht sich Liberalismus und Konservativismus dienstbar, ja spannt gewissermaßen alle europäischen Mächte vor den Wagen Englands und erringt den endgültigen Erfolg, da er nicht nur eine energische Persönlichkeit war, sondern auch die Dinge, mit denen er zu rechnen hatte, genau kannte und die physischen und moralischen Machtverhältnisse der übrigen europäischen Staaten richtig beurteilte.

Den Anlaß zu den ›orientalischen Wirren 1838—1841‹ gab die Stellung des unbotmäßigen Vasalls Mehemed Ali zu seinem Oberherrn, dem Sultan. An und für sich sollte man annehmen, dies sei eine innere Angelegenheit des türkischen Staats, in die andere Mächte durchaus nicht hineinzureden hätten. Aber durch sie wurden die Macht- und Bereicherungspläne der damaligen Großmächte Europas stark in Mitleidenschaft gezogen, freilich in sehr verschiedener Weise. Die Situation war kurz etwa folgende. Mehemed Ali wollte die Oberherrschaft des Sultans ganz abschütteln (S. 6), führte Krieg gegen die Türken, die er besiegte und denen er ganz Syrien abnahm (S. 22 ff.), und dachte sogar an die Errichtung eines arabischen Kalifats (S. 10). Rußland wollte seinen maßgebenden Einfluß in Constantinopel behaupten und stärken und sah seinen Gegner in Mehemed Ali, der die türkische Hauptstadt vom Lande her bedrohte, aber auch in der englisch-französischen Seemacht, wenn diese durch die Dardanellen freien Zutritt hatte. England hatte seine Großmachtsziele, politische und kommerzielle, im Auge. Es konnte nicht dulden, daß in Aegypten sich eine starke unabhängige Macht herausbildete, die nicht nur Syrien und Arabien sich untertan machte, sondern auch das Rote Meer beherrschte und sogar seine Fühler bis zum Persischen Golf ausstreckte (S. 3); eine solche Macht bildete für Englands indirekte Pläne eine

ständige Gefahr. Mehemed Ali hatte sogar schon im Jahre 1814 herausgeföhlt, daß England im Grunde am liebsten Aegypten selbst besitzen wollte (S. 2). Andererseits aber drohte der englischen Politik Gefahr von seiten Rußlands, wenn dessen Flotte durch die Meerengen freien Zutritt zum Mittelmeer hatte. Frankreich wiederum hatte starke Interessen in Aegypten und der Türkei; es wollte »die Türkei schützen, aber keineswegs Mehemed Ali vernichten« (S. 14). Natürlich wollte Frankreich nicht dulden, daß sein »Schützling« Mehemed Ali von den Engländern zu stark benachteiligt würde, und daß es seinen eigenen Einfluß in Aegypten an England abträte. Oesterreich unter Metternichs Leitung benahm sich sehr schwach in der ganzen Angelegenheit. Wohl hatte es starke kommerzielle und auch politische Interessen in der Türkei, aber Metternich richtete viel mehr sein Auge nach Europa, wo er 1) als der größte Staatsmann angesehen und respektiert sein wollte, 2) alle freiheitlichen oder »revolutionären« Strömungen unterdrücken wollte, um das Prinzip der Legitimität aufrecht zu erhalten. Darum war ihm der »Rebell« Mehemed Ali verhaßt, darum wollte er aber auch die Verhandlungen über den Orient in eigener Person in Wien leiten. Preußen hatte damals noch keine direkten Interessen im Orient, wenngleich es durch Entsendung einer Militärmission, der ja H. v. Moltke angehörte, zu der Türkei in nähere Beziehungen getreten war. Die preußische Diplomatie ging durchaus mit der des befreundeten Oesterreichs zusammen und suchte nur hie und da bei Gegensätzen zu vermitteln. Soweit der Orient. In Europa selbst standen die konservativen Ostmächte Rußland, Oesterreich, Preußen auf der einen, die liberalen Westmächte England und Frankreich auf der anderen Seite. Rußland und England erstrebten im Orient genau dasselbe, wenn auch aus ganz verschiedenen Motiven: Schwächung der Macht Mehemed Alis und Sperrung der Meerengen; Rußland wollte die englische Flotte, England wollte die russische Flotte nicht durchlassen. Die Sachlage mußte zu einer Annäherung zwischen England und Rußland führen; diese wurde dadurch erleichtert, daß die Spannung zwischen den beiden Mächten in Zentralasien an Schärfe abgenommen hatte (S. 19). Andererseits war aber auch ein Bruch zwischen England und Frankreich unvermeidlich, und da sich Frankreich bei England im Jahre 1840 eine diplomatische Niederlage holte, suchte sich die beleidigte französische National-eitelkeit durch Kriegsgerassel gegen Deutschland Luft zu machen (vgl. S. 184 ff.). Lord Palmerston erreichte, 1) daß Rußland und England zusammengingen, ohne daß das englische Volk, dem ein solches Bündnis sehr wenig zusagte, allzu viel davon merkte; 2) daß Oesterreich und Preußen sich seinen Wünschen fügten; 3) daß Frankreich zunächst isoliert und dann gewissermaßen zum Beitritt gezwungen

wurde. Palmerston hatte, nachdem der Konferenzplan Metternichs am Widerstande Rußlands gescheitert und der Schwerpunkt der Verhandlungen nach London verlegt war, die Zügel in die Hände bekommen und sie nie wieder losgelassen. So hatte er neben dem Meerengenvertrag auch erreicht, daß Mehemed Ali aus Syrien zurückgedrängt und auf Aegypten beschränkt wurde.

Daß sich der ganze Gang der Verhandlungen und die Ziele der einzelnen Mächte in ihrer Wechselwirkung auf einander nunmehr so klar übersehen lassen, ist das Verdienst des Verf., der zum ersten Male die gesamte Frage im Zusammenhange behandelt hat, während bisher immer nur ›die Beteiligung der einzelnen Großmächte an dieser politischen Aktion ... im Rahmen der Landesgeschichte ... dargestellt worden‹ ist (S. VI). Eine Kritik seiner Beurteilung der Ereignisse und der Persönlichkeiten muß ich mir als Nichtfachmann versagen. Alle seine Urteile sind ausgiebig durch Belege begründet; sie machen überall den Eindruck, daß sie sorgfältig erwogen sind und das Richtige treffen. Nur in der Stellung Palmerstons zu Frankreich habe ich eine gewisse Inkonsequenz der Darstellung beobachtet. Man vergleiche folgende Sätze miteinander. S. 175: ›Immer wieder betonte er, daß das Bündnis zwischen den beiden Mächten noch fortbestehe‹. S. 200: ›Wie wenig in Wahrheit Palmerston gewillt war, die französische Empfindlichkeit zu schonen, ...‹ S. 244: ›Palmerston hatte auf der ganzen Linie recht behalten, und man begreift es bei seiner stolzen Naturanlage, daß er wenig geneigt war, den großmütigen Gegner zu spielen, seinem Rivalen Frankreich die Möglichkeit zum Einlenken zu erleichtern‹. S. 257: ... ›Palmerston ... stellte bereits Erwägungen darüber an, wie dieser Streitfall zur Zufriedenheit der Pariser Regierung beigelegt werden könne‹. S. 277: ›In Wahrheit war Palmerston gegen das Pariser Kabinett und besonders gegen König Ludwig Philipp feindseliger gestimmt als je‹. S. 291/292: ›Und Palmerston ... zeigte wenig Neigung, das französische Ministerium durch irgend welches Entgegenkommen aus seiner immerhin wenig angesehenen Stellung den Parteien im Innern gegenüber zu befreien‹. Diese Stellen könnten noch vermehrt werden. Wie sie hier stehen, sind sie aus dem Zusammenhang gerissen und könnten natürlich ein falsches Bild geben. Andererseits zeigen sie deutlich, daß Palmerston zu verschiedenen Zeiten, je nach dem Bedürfnis des Augenblicks seine Politik gegenüber Frankreich änderte, wobei er allerdings nie sein eigenes Ziel aus dem Auge ließ. Im Grunde wird er Frankreich als seinen schärfsten Konkurrenten wenig geliebt haben; einen Krieg mit Frankreich wollte er nicht, aber er wäre davor nicht zurückgeschreckt, wenn Frankreich den Mut zum Angriff gehabt hätte. Daher konnte er den Gegner fortwährend demütigen und ihm zugleich goldene

Brücken bauen; im allgemeinen tritt das auch aus der Darstellung des Verfs. ziemlich klar hervor. Sehr richtig ist das Urteil Metternichs über Palmerston, das der Verf. auf S. 303, Anm. 35 wieder giebt. Dies Urteil endet mit den Worten: »Ainsi les Puissances sont dans ses mains des instruments qu'il aime à faire jouer à son gré; il y trouve de la satisfaction personnelle et l'Angleterre le laisse faire parce qu'elle y voit une preuve de sa puissance«.

Wer die Einzelheiten des Verlaufs kennen lernen will, all die diplomatischen, politischen, militärischen Missionen, die Verträge, Entwürfe, Protokolle, Konventionen u. s. w., muß das ganze reichhaltige Buch selbst lesen. Hier seien nur ein paar bezeichnende Einzelheiten hervorgehoben. S. 161/62: »In kluger Berechnung hob er (Palmerston) die Uebereinstimmung seiner Ideen mit denjenigen der Wiener Hofburg hervor, baute er sich damit eine Kulisse auf, hinter welcher sein gemeinsames Vorgehen mit Rußland nahezu verschwand«; vgl. oben S. 307. Ferner ist das S. 168 erwähnte geheime Protokoll von größter Bedeutung, das Palmerston zu der Londoner Konvention vom Juli 1840 hinzufügen ließ. Dies Protokoll war »staatsrechtlich etwas Neues und Unerhörtes«, da es bestimmte, daß die Ratifikationen von den heimischen Regierungen nicht abgewartet zu werden brauchten. Dies geschah angeblich wegen der großen Entfernungen der Hauptstädte von einander, in Wirklichkeit aber, um Frankreich, das von der Konvention ausgeschlossen war, durch vollendete Tatsachen zum Einlenken zu bringen. Noch skrupelloser war die englische Diplomatie in Constantinopel und in der Türkei. Zunächst war in Syrien durch englisches Gold ein Aufstand angezettelt (S. 177); dann aber versprach Palmerston den Truppen Ibrahim Paschas in Syrien die Bezahlung des rückständigen Soldes, wenn sie ihren Treueid brechen und zum Sultan übergehen würden; das war »ein Vorgehen, das doch so sehr allen europäischen Begriffen von militärischer Ehre und Disziplin widersprach, daß der englische Staatssekretär es für gut befand, diesen Abschnitt seiner Weisung an Ponsonby (d. i. den englischen Gesandten in Constantinopel) in dem für das englische Parlament bestimmten amtlichen Blaubuch zu unterdrücken (S. 178). — Für Orientalisten ist das Urteil Maltzans über Hammer-Purgstall interessant (S. 53, Anm. 112): »Poussé par une vanité démesurée et réclamant tantôt la présidence de l'Académie, tantôt le titre de Comte, ou telle ou telle décoration, il devint à Mr. le Prince de Metternich impossible de soutenir plus longtemps les importunités de ce célèbre orientaliste, dont les relations politiques sont d'ailleurs fort suspectes«. Seine relations scientifiques sind übrigens auch »fort suspectes«.

Auf S. 314 finden sich Berichtigungen und Ergänzungen; dazu

könnten noch etwa ein halbes Dutzend Druckfehler, die ich mir notiert habe, hinzugefügt werden. Bei der Schreibung orientalischer Namen hätte der Verf. besser die deutsche Weise durchführen sollen. Auf S. 19 schreibt er zwar Reschid, später jedoch Rechid und Chekib nach französischer Weise.

Das Buch hat neben seiner allgemeinen, historisch-wissenschaftlichen Bedeutung gerade jetzt, wo England mit Rußland und Frankreich die Türkei ganz aufteilen will, auch ein hohes aktuelles Interesse.

Göttingen

E. Littmann

Fritz Herrmann, Quellen zur Topographie und Statistik der Stadt Mainz. Häuser- und Steuerlisten aus der Zeit von 1497—1541. Mit einer Wiedergabe des Maskoppischen Stadtplanes aus dem Jahre 1575. (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, herausgegeben mit Unterstützung der Stadt Mainz. 3.) Mainz 1914, L. Wilckens i. Komm. VIII, 160 S.

Während für die topographische Kenntnis der Stadt Mainz im frühen Mittelalter in den Fuldaer und Lorscher Schenkungsurkunden der Karolingerzeit eine verhältnismäßig gute Quelle fließt, wie wir sie z. B. für Köln schmerzlich vermissen, — man vergleiche dazu die Darstellung von M. Stimming, Die Stadt Mainz in karolingischer Zeit: Westdeutsche Zeitschrift 31, 133 ff. — ist umgekehrt der Mainzer Quellenbestand für die späteren Jahrhunderte des Mittelalters sehr geringfügig; wir sind angewiesen auf die zerstreuten Nachrichten der Urkunden, die zudem noch nicht in einer guten neueren Ausgabe vorliegen. Zusammenhängende Häuser- und Steuerlisten, die zugleich statistischen Wert beanspruchen, liegen erst aus der Wende des Mittelalters (zirka 1490—1550) vor. Fritz Herrmann hat sie im bayrischen Kreisarchiv zu Würzburg entdeckt und durch ihre sorgfältige Herausgabe eine wichtige Quelle erschlossen, deren Brauchbarkeit durch außerordentlich reichhaltige Anmerkungen sehr erhöht wird. Wenn allerdings der Herausgeber glaubt, eine Art Adreßbuch der Stadt Mainz für die angegebene Zeit geschaffen zu haben, so erscheint dem Ref. diese Auffassung sehr optimistisch zu sein. Es handelt sich nämlich in dem für die Mainzer Topographie allein in Frage kommenden ersten Teil des Werkes um fünf parallele Verzeichnisse (A—E) aus den Jahren zirka 1491—1505, welche nicht etwa generell die Mainzer Häuser verzeichnen, sondern nur solche, die von dem bürgerlichen Herdschilling befreit waren; durchweg sind es Häuser von Geistlichen, Edelleuten, »Ausmärkern«, Universitätsangehörigen, Gerichtspersonen, oder solche, die aus besonderen Gründen zeitweilig oder dauernd ge-

freit waren. Als zusammenhängende Häusergruppen, über die man topographische Belehrung erhält, sind nur die Häuser der geistlichen Immunitäten verzeichnet; die übrigen steuerfreien Häuser sind in ziemlich großer Zahl durch die Stadt hin zerstreut; schon aus den Ueberschriften in der Liste geht ihre zerstreute Lage hervor, so etwa S. 32: Dusse nochgeschriebene brif und huser habin in die procuratores, notarii u. s. w. Eine klare Erkenntnis des Mainzer Stadtbildes im allgemeinen können diese Listen nicht bieten. Sie verzeichnen nur die unter Ausnahmehedingungen stehenden Häuser und nennen ihre Besitzer, bzw. Bewohner, nicht aber verzeichnen sie die gewöhnlichen Bürgerhäuser, die doch gerade das Rückgrat einer Topographie bilden. Eine solche Grundlage würde die Stadtaufnahme vom Jahre 1657 bei Schaab, Geschichte von Mainz I 248 ff. gewährt haben, so unvollkommen und unübersichtlich sie auch herausgegeben ist. In ihren Rahmen gestellt und mit ihr verglichen hätten sich die Immunitäten topographisch klar aus dem Stadtbilde herausheben lassen; ein Vergleich mit dem bürgerlichen Besitz wäre möglich und die interessante Frage des Verhältnisses zwischen geistlichem und weltlichem Besitz hätte sich für die Bischofsstadt Mainz zu Ende des Mittelalters leicht beantworten lassen. Es ist sehr zu bedauern, daß der Herausgeber sich diese Aufgabe nicht gestellt hat, deren Lösung seinem Werke einen erheblich höheren wissenschaftlichen Wert verliehen hätte, als sie die einfache Ausgabe der Listen darstellt; gerade der vortreffliche Kommentar, mit dem die Ausgabe ausgestattet ist, zeigt, wie sehr der Verfasser zu der höheren Aufgabe befähigt gewesen wäre. Zu billigen ist, daß die ergiebigste Liste B der Ausgabe zu Grunde gelegt ist, während die Abweichungen der anderen Listen nur vermerkt werden; auch Liste E mit ihren zum Teil sehr anschaulichen Ortsbestimmungen ist abgedruckt. Das anhangsweise mitgeteilte Wachtbuch ist für die Kenntnis der mittelalterlichen Befestigung und des Wohnwesens von Mainz von großem Wert.

Ganz anderer Art und mehr von statistischem Interesse ist die im II. Teil des Werkes abgedruckte Landsteuerliste der Stadt Mainz vom Jahre 1541. Es ist die Liste des im Januar 1541 fälligen zweiten Termins dieser Steuer, die grundsätzlich für die Kriegsrüstung und Schuldentilgung des Erzstifts bestimmt war, aber von Erzbischof Albrecht teilweise auch zu persönlichen Zwecken verwandt wurde. Gerade die Bevölkerungsschicht der Geistlichkeit, welche in den älteren Listen hervortritt, fehlt in dieser jüngeren Aufzeichnung — H. nimmt an, daß für sie eine besondere Liste bestanden habe —; vielmehr macht die steuerzahlende Bürgerschaft, nach den achtzehn Zünften oder Bruderschaften gegliedert, den Hauptbestandteil aus. Die von H. auf Grund dieser Steuerliste aufgestellte Berechnung der Be-

völkerungszahl von Mainz — ohne Adel, Klerus und Juden —, wobei noch in den vorhergehenden Jahren eine starke Zunahme anzunehmen sei, auf nicht ganz 5500 Seelen (S. 91 Anm. 1) erscheint dem Ref. reichlich niedrig; eine Nachprüfung würde freilich eine sehr eingehende Vertiefung in den Stoff erfordern. Uebrigens ist diese Liste ebenso wie die Listen des I. Teiles mit sehr dankenswerten persönlichen und sachlichen Erläuterungen versehen, sodaß, da genaue Register den spröden Stoff bequem erschließen, die Mainzer Geschichte der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ein sehr angenehmes Hilfswerk empfängt. Eine gewisse Ungleichmäßigkeit der Registeranordnung macht sich freilich störend bemerkbar; so findet sich z. B. Konrad Fuchs unter dem Stichwort Fuchs, Konrad von Aschaffenburg dagegen unter Konrad, während gleichzeitig in den besonderen Ortsregistern Aschaffenburg aufgeführt wird mit der Belegstelle für Konrad von Aschaffenburg; eine Vereinigung beider Register wäre zweckmäßiger gewesen, da doch das Ortsregister eben nicht ein reines Ortsregister darstellt. Auch würde die Vereinigung der Buchstaben i und y, die nur einen willkürlichen graphischen Unterschied darstellen, im Interesse der Uebersichtlichkeit und Nutzbarkeit des Registers sich empfohlen haben.

Köln

Herm. Keussen

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Fouilles de Vroulia (Rhodes), Fondation Carlsberg-Copenhague, par **K. F. Kinch**. Dessins de Helvig Kinch. Berlin 1914, Georg Reimer. XVI und 276 S. 1 Karte, 47 Tafeln, 139 Textbilder. Gr. 4°. 60 M.

Bisweilen hört man dänische Gelehrte klagen, in der bauerlichen Demokratie ihrer Heimat sei kein Platz für die Wissenschaft, und wirklich sieht man mit Befremden, daß an der Kopenhagener Universität noch immer Lehrstühle für Prähistorie und klassische Archäologie fehlen. Daß diese Tatsache aber in einem wunderlichen Mißverhältnis zu der hochentwickelten Vorgeschichtsforschung und Pflege der antiken Kunst in Dänemark steht, zeigt doch bereits, daß Kräfte am Werke sind, die nach dem Grundsatz wirken: Schwierigkeiten sind dazu da, um überwunden zu werden. Es ist gar nicht so merkwürdig, daß die Volksvertreter des Landes der fetten Weiden und der reichen Motorfischerei so wenig Geld für ideale Zwecke hergeben mögen. Vom Nordkap bis zu den Alpen war der germanische freie Bauer im täglichen Leben stets ein zäher Realist; sobald ihm aber etwas auf die neunte Haut geht, eine große Idee oder eine große Gefahr, rafft er sich auf zu nachhaltig glühender Begeisterung. Aus solcher edlen Begeisterung stammt die Carlsbergstiftung, in welcher der Bierbrauer Jacobsen seine Reichtümer der Wissenschaft und der Kunst geweiht hat; erst vor kurzem ist dies Feuer in den hellen Augen des reckenhaften Mannes erloschen, dessen eigenste Schöpfung die herrliche Glyptothek Ny Carlsberg ist. Wer den jünglingshaften Greis an dieser vornehmsten Stätte seines Wirkens sah, wird dies Bild nicht vergessen. Möchten der Herrgott und ein gutes Schwert den nordgermanischen Völkern stets ihre freie Eigenart erhalten und die von Osten drohende Gefahr bannen!

Das vorliegende ausgezeichnete Werk ist ein Parergon des großen Unternehmens der dänischen Akademie in Rhodos, dessen Hauptfeld

die Stadt Lindos ist. Ueber die bedeutsamen Ergebnisse dieser Ausgrabungen und Forschungen erscheinen regelmäßige Berichte von Blinkenberg, Kinch und anderen Gelehrten in der Oversigt der Akademie. Der vorliegende stattliche Quartband ist die erste abschließende Veröffentlichung einer Sonderuntersuchung: der Ausgrabung einer kleinen archaischen Ansiedelung an der Südspitze von Rhodos. Beobachtung¹⁾, Aufnahme, Verarbeitung sind auf gleicher Höhe. An Kinchs Arbeit ist eine tiefe Liebe zur Sache und ein hohes Verantwortlichkeitsgefühl auf Schritt und Tritt zu spüren. Peinlichste Sorgfalt, ein ruhiges, umsichtiges Urteil, die gründlichste Kenntnis des großen Zusammenhanges, in welchem seine Funde stehen, zeichnen ihn aus; es steckt eine wahrhaft hingebende Arbeit in dem Werke. So soll eine Ausgrabungsveröffentlichung sein: die Funde sind muster­gültig gewonnen, vorgelegt und eingereiht. Wenn unten Einwendungen praktischer Art erhoben werden, so berührt das den wissenschaftlichen Wert des Buches nicht.

Zu diesem Gesamtergebnis hat die Gattin des Gelehrten, Frau Helvig Kinch, in hervorragendem Maße beigetragen, und ihr muß die gelehrtenhafte Entsagung sehr schwer gefallen sein: denn sie ist eine Künstlerin von solcher Kraft und Frische, daß sie sich vor all den Vasen und Scherben, die sie da zeichnen und malen sollte, wie Pegasus im Joche gefühlt haben muß. Am größten war die Versuchung naturgemäß bei den Vorlagen zu den zahlreichen Farbtafeln. Man sieht an den über Gebühr gerühmten Tafeln des amerikanischen Gurniawerkes, wie leicht der Maler sich zu einer freien Farbphantasie über seine Vorlage verleiten läßt; so wird z. B. ein einfacher grauer Topf mit dem Farbenspiel eines dunstigen Sonnenunterganges auf dem Wasser beehrt. Frau Kinchs Farbtafeln halten sich von solcher irreführender Willkür ebenso frei wie von unkünstlerischem Schematismus; sie sieht mit feinem Künstlerauge, aber sie hält den Pegasus fest an der wissenschaftlichen Kandare. Nur bei zwei feintonigen und doch kräftigen Landschaftzeichnungen durfte sie sich freier bewegen. — Die technische Herstellung der Tafeln bewährt den ausgezeichneten Ruf des Hauses Pacht und Krone in Kopenhagen.

Eine kurze Einleitung macht mit der Eigenart und der Umgebung von Vrulia bekannt. Die Südspitze von Rhodos, Nisi, auf den

1) Es ist ein ehrenvolles Zeugnis für die rückhaltlose Wahrheitsliebe des Verfassers, wenn er gelegentlich, besonders auf S. 70, einen kleinen Mangel an Beaufsichtigung eines Arbeiters zugibt; derartige Zufälle sind in der Praxis um so weniger zu vermeiden, als sich die Arbeiter nie ganz ausreden lassen, daß sie mit der Zeit selber lernen könnten, wie es gemacht wird.

Karten irrig Prasonisi genannt, besteht aus einer kahlen kleinen Halbinsel, die durch einen zeitweilig überfluteten Isthmos mit der bergigen Küstenlandschaft zusammenhängt. Oestlich von der Senkung, aus welcher der Isthmos hervorgeht, erhebt sich ein Berg von über 200 m Höhe, westlich ragt ein 65 m hoher Hügel mit einer Steilküste von 20—40 m Höhe in die nur nach Westen geöffnete Bucht zwischen der Halbinsel und der Hauptküste. Diese Bucht bietet eine Rhede und ihr nördlichster Winkel hinter jenem Hügel einen Hafen für antike Schiffe — zweifellos für viele Aegypten- und Syrienfahrer der letzte und erste Hafen zur Uebernahme von Wasser und Vorräten, wie das Kap für die heutige, ausdauerndere Schifffahrt eine wichtige Landmarke ist. Die Etesien wehen stark und gleichmäßig durch den Kanal zwischen Rhodos und Karpathos. Die ganze Küste, besonders aber der Hügel gegenüber der Halbinsel heißt heute Vrulia; die weitere Umgegend bezeichnen die Bauern mit dem altklingenden Namen Keskyros, und das einige Kilometer nördlich gelegene Dorf heißt Kattavia, worin sich ein lindischer Demenname erhalten hat. Rhodos ist voll von solchen Erinnerungen einer dreitausendjährigen Geschichte, doch ist zu befürchten, daß unsere erbarmungslose Zeit das alles ausrotten wird, so gut wie Altflorenz oder das vornehme Altkairo. Der Verfasser erwähnt in der Vorrede, daß die Fundstücke seiner Ausgrabung verschwunden sind — infolge der »politischen Ereignisse«, d. h. der Eroberung des griechischen Dodekannes durch die Italiener. Man kann nur hoffen, daß die Funde nicht in die Hände gieriger Kunsthändler gefallen, sondern von patriotischen Griechen verborgen worden sind; aber diese Hoffnung ist gering angesichts der eisernen Strenge der italienischen Behörden gegen die griechische Irredenta. Dadurch ist auch geschehen, was die Jahrhunderte der Türkenherrschaft nicht erreicht haben: die politisch und wirtschaftlich zur Verzweiflung gebrachten Griechen wandern scharenweise aus, und damit werden die letzten Fäden der Erinnerung abreißen.

Die fruchtbare Ebene von Kattavia enthält mancherlei Altertümer; nördlich des Dorfes sind mykenische und frühgriechische Gräber mit geometrischen Vasen festgestellt, weiter östlich bei einem Orte Kattavos ein griechischer Friedhof, dessen älteste zutage liegende Scherben von korinthischen Krateren stammen. Endlich liegt bei Karavi, nördlich des Weges nach Vrulia, eine 1908 noch unberührte mykenische Nekropole und auf einem Hügel östlich von Kattavos eine archaische Ansiedelung. Der Verfasser bildet einzelne Grabfunde ab und erläutert mit Wort und Bild die auf Fundbeobachtungen beruhende ansprechende Vermutung, daß die bekannten lockenförmigen mykenischen »Anhänger« von Diademen stammen.

Der Hügel von Vrulia scheint bis zum siebenten Jahrhundert unbewohnt gewesen zu sein; in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts hat er dann eine so rationelle Befestigung und Bebauung erfahren, daß dahinter ein stärkerer Wille stehen muß, als ihn ein Bauern- oder Fischerdorf von sich aus aufbringen dürfte. Ueber den Rücken des Hügels ist von der einen sturmfreien Steilküste zur anderen eine Festungsmauer gezogen und an ihre Innenseite eine Reihe von Häusern mit gemeinsamen Wänden angebaut worden; eine zweite, kürzere Häuserreihe liegt 20 Meter davor; ein Teil der ganzen Anlage ist mit der Ostküste selbst ins Meer gestürzt. Diese durchaus einheitliche Gründung dürfte von Lindos ausgehen, den Bedürfnissen der seit Psammetichs I. fremdenfreundlicher Politik aufblühenden Schifffahrt nach Aegypten entsprochen und zugleich einen Schutz gegen unerwünschte Landungen an diesem abgelegenen Ausläufer eines reichen Gaus gewährt haben. Nach etwa 100 Jahren ist der Platz wieder verlassen worden; Kinch äußert keine Vermutung, weswegen dies geschehen sein mag. Vielleicht waren die Verhältnisse nun soweit ins Große gewachsen, daß die Schiffe bedeutendere Häfen anliefen und der kleine Stützpunkt auch militärisch entbehrlich wurde. So bescheiden die Ansiedelung ist, verdient sie doch ein doppeltes Interesse: um ihrer Eigenart willen und als vollständiges Beispiel einer planmäßigen Neugründung aus der Zeit der großen Kolonisation.

Die Festungsmauer ist 300 Meter lang. Sie zieht sich von der hohen Westküste, von welcher seit dem Altertum schwerlich viel ins Meer gestürzt ist, über den Kamm des Hügels zu der niedrigen Ostküste, wo die Tatsache eines Landverlustes an den Ruinen der Häuser deutlich zu erkennen ist. Wieviel die See dort weggefressen hat, fragt sich, doch ist es der Geländebewegung nach schwerlich mehr als 50 Meter, vielleicht erheblich weniger. In dem verlorenen Endstück der Mauer nimmt Kinch wohl mit Recht ein Tor oder doch eine Pforte an; der Zugang von den Häusern zur östlichen Ebene, wo eine archaische Kapelle und eine byzantinische Kirche liegen, wäre sonst allzu unbequem gewesen; man hätte bis zu dem Sattel zwischen den beiden, ganz nach Westen verschobenen Hügelkuppen steigen und dabei einen weiten Bogen machen müssen. Gerade in diesem Sattel ist ein kurzes Stück der Mauer bis zu einem rechteckigen Turm auf der höchsten Kuppe des Hügels zerstört; es muß einen einspringenden Winkel gebildet und das Tor mit dem Wege nach der kattavischen Ebene enthalten haben. Man glaubt diesen Weg in der vor dem Tore gelegenen Nekropole noch zu erkennen: ihre Gräbergruppen liegen an beiden Seiten eines sechs bis sieben Meter breiten Streifens. Von dem Turm ab springt die Mauer nur noch einmal um fünf Meter

rechtwinklig ein und läuft dann mit ganz schwacher Richtungsänderung 170 Meter grade weiter bis zum heutigen Küstenhang; sie steigt dabei von über 50 Meter auf über 30 Meter herab. An dieses Stück der Mauer sind in ununterbrochener Reihe die bescheidenen Häuser angebaut; vor dem untersten Teil liegt jene zweite, heut noch über 40 Meter lange Häuserreihe. Zwischen der ausspringenden Mauer-ecke und dem Turm liegen neben einander ein Platz mit ein paar kleinen Räumen, vielleicht Läden, in der Ecke, und ein heiliger Bezirk mit Altären und Gruben. Der westlichste, dem Winde sehr ausgesetzte Teil des Hügels ist unbebaut.

Bei dem vorstehenden Ueberblick sind schon einzelne Angaben aus den folgenden Abschnitten benutzt: Kapelle, Nekropole, Festungsmauer, Hauptheiligtum, öffentlicher Platz, Häuser. Von letzterem Abschnitt beanspruchen die Einzelfunde, hauptsächlich Vasen, den weitaus größten Teil, und die beiden letzten Abschnitte, über 100 Seiten, behandeln keramische Einzelfragen: die Geschichte der rhodischen schwarzroten Keramik, ausgehend von einer an vielen Vasen beobachteten Werkstattmarke, sowie Chronologie und Verzierung der (rhodisch-milesischen) »Vasen von Kamiros«. Es folgt ein zoologischer Anhang über den auf diesen Vasen so häufigen »Steinbock«, d. h. die Wildziege, endlich ein Nachweis der Textstellen zu den Tafeln. Die Reihenfolge der Abschnitte scheint auf den ersten Blick etwas sonderbar, doch lassen sich innere Gründe dafür anführen und spricht der äußere Grund mit, den wichtigen keramischen Teil des Buches möglichst zusammenhängend zu gestalten. Hierin hätte noch erheblich weiter gegangen werden können: wie die in den Häusern gefundenen Vasen vom Ausgrabungsbericht getrennt katalogmäßig behandelt worden sind, hätten die durchaus gleichartigen Vasen sämtlicher Fundstellen in einem einzigen Katalog vereint¹⁾ und bei den Gräbern und Heiligtümern so gut wie bei den Häusern nur kurz unter Hinweis auf den Katalog genannt werden sollen; Gattungsangabe und Nummer würden umsomehr genügt haben, als die Fundgruppen auch auf den Tafeln anschaulich zusammengestellt sind. Dadurch hätte sich ein doppelter Gewinn ergeben. Erstens wäre der Ausgrabungsbericht viel übersichtlicher geworden als jetzt, wo er mit langen Beschreibungen von Vasen so durchsetzt ist, daß man seine Stücke bis-

1) Einen Ansatz zu einem solchen Gesamtkatalog der Funde zeigen mehrere Abteilungen des Abschnittes über die Vasen aus den Häusern, besonders XXI—XXIII: Lampen, Muscheln, Verschiedenes, die sämtlich Fundstücke verschiedener Herkunft enthalten; manche sind an den betreffenden Stellen des Ausgrabungsberichtes nicht erwähnt. Wer sucht diese Dinge aber unter »Vases trouvés dans les maisons«? Sie hätten im Text wie im Inhaltsverzeichnis gesondert aufgeführt werden sollen.

weilen mühsam zusammensuchen muß — wobei man nicht einmal durch den Druck unterstützt wird. Zweitens müßte man zusammengehörige Vasen nicht an den verschiedensten Stellen des Buches suchen; dies wird bisweilen noch durch etwas unpraktische Zitate und Numerierungen, vor allem aber durch das Fehlen eines Index erschwert. Folglich schimpft man, was bei diesem schönen Buche an sich ganz überflüssig wäre. Ich gestehe freilich, daß ich auch bei meinem eignen Thera-Buche, das in der hier empfohlenen Weise angelegt ist, gelegentlich schimpfe; aber der Anlaß dazu liegt nicht im System, sondern an einer versäumten Einzelheit: da die Athenischen Mitteilungen als Seitenüberschrift keine Einzelangaben, sondern nur den Gesamttitel dulden, hätte jeder Nummer der die Gattung bezeichnende Buchstabe vorgesetzt werden sollen.

Diese praktischen Bemerkungen werden nur solchen zu breit erscheinen, die nicht genötigt sind, mit Ausgrabungsberichten, besonders von Nekropolen, zu arbeiten; die Fülle von Mängeln der angedeuteten Art, vor allem aber das häufige Fehlen zusammenfassender Abschnitte bedeutet eine ebenso heillose wie unnötige Verschwendung von Zeit und Kraft für den Benutzer (vergl. GGA. 1910, 831 f.). Auch bei dem vorliegenden Werk leidet besonders der Abschnitt über die Nekropole an solchen Versäumnissen; im allgemeinen handelt es sich aber nur um kleine Unbequemlichkeiten. Eine solche ist es z. B. auch, daß die keramischen Grundlagen der Datierung nicht gleich in der Einleitung angeführt oder doch zitiert werden. Sie stehen am Ende des Abschnittes über die Nekropole, S. 89; die untere Grenze beruht aber auf Funden aus den Häusern (attische Schalen). Auch in diesen und ähnlichen Fällen wird das Fehlen eines Index fühlbar; er sollte nachträglich gemacht und zum Einkleben in das Buch eingerichtet werden; in den Zeitschriften könnte darauf hingewiesen werden.

Wir gehen das Buch in veränderter Reihenfolge der Abschnitte durch. Die Festungsmauer bestand aus einem Bruchsteinsockel mit Lehmverband von 1,3 m Dicke und annähernd gleicher Höhe mit einem Oberbau aus Lehmziegeln, von welchem reichliche Reste erhalten sind. Die Steine sind aus dem weichen weißlichen Kalkstein des Felsens selbst an der Außenseite des Mauerfußes gewonnen, und zwar besonders im Osten, wo dadurch ein kleiner Graben entstanden ist, der bergauf nach Westen zu immer flacher wird; sie zeigen vielfach die bequeme Plattenform. Der Turm hatte ebenfalls einen Oberbau aus Lehmziegeln. Er steht auf abschüssigem Boden und sein Unterbau ist an der höchsten Stelle noch über 2 m hoch. Die Mauern sind innen aus rohen Bruchsteinen verschiedenster Art, außen in fast

pseudoisodomer Bauweise vorwiegend aus dem harten bläulichen Kalkstein der Halbinsel, der gern in Platten bricht, gebaut. Ueber den rohen Fundamenten liegen eine Euthynteria und stellenweise eine Art Toichobat. Der Turm ist mit 13,48 m genau doppelt so breit wie tief; eine Tür besaß er nur in dem verlorenen Oberbau. Der Unterbau ist im Verhältnis 1:2 geteilt; der kleinere, von oben durch eine Luke zugängliche Raum besaß einen Estrich aus Erde und Kieseln und enthielt ein paar große Vorratsgefäße und verschiedenes Geschirr. Zu ersteren gehört offenbar eine auch in den Häusern mehrfach beobachtete Röhre aus ungebranntem Ton, die wohl einen Boden aus Holz besaß; schwerlich zufällig ist eine Sichel darin gefunden worden. Ein Pithos besaß als Unterlage eine in der Mitte ausgehöhlte Steinplatte. Nach Seite 160,8 ist auch eine Lampe im Turm gefunden worden.

Die Häuser zeigen die gleiche Bauweise wie die Festungsmauer, die der Mehrzahl von ihnen als gemeinsame Rückwand dient, in bescheidener Ausführung. Sie sind so schlecht erhalten, daß manche Fragen offen bleiben. Es handelt sich um eine städtische Bauweise mit gemeinsamen Wänden, jedoch in allerbescheidenster Form. Ein »Haus« besteht gewöhnlich aus einem kleinen Zimmer von durchschnittlich 14 qm Bodenfläche, oft etwas breiter als tief (im Durchschnitt 3,9:3,5 m; Maxima 5,2 und 4,3, Minima 2,7), mit einem Vorraum, der meist kleiner und bisweilen flach wie ein Prodomos ist. Dadurch entsteht eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Megarontypus, die wohl eher zufällig ist, als daß sie auf Einflüssen dieser vornehmen Bauform beruhte; die Maßverhältnisse schwanken doch allzu sehr, die Türen liegen öfters nicht in der Achse und die prinzipielle Bauweise mit gemeinsamen Wänden spricht auch nicht gerade dafür (vergl. im allgemeinen Festgabe für Blümner 192 ff.). Kinch findet in Troja VII eine Analogie für die Anlage primitiver Häuserreihen, die sich zum Teil an die Festungsmauer anlehnen; einen Zusammenhang will er damit natürlich so wenig festgestellt haben wie zwischen einem Festungsturm von Troja VI und dem ähnlich zu ergänzenden von Vroulia. Bei dem Vorraum sowohl wie besonders bei den »Häusern« ohne solchen fehlt bisweilen jede Tür in Bodenhöhe. Die Mauern sind, zumal vorn, zu schlecht erhalten, als daß sich entscheiden ließe, ob es sich um Kellerräume handelt, die nur von oben zugänglich waren, ob eine wunderlich hochgelegene Tür mit Stufen jederseits anzunehmen ist — da die besseren Steine vielfach fortgeholt worden sind, wäre das Fehlen von Resten erklärlich — oder ob endlich hie und da ein Zusammenhang mit Nachbarräumen bestand. Ein solcher Raum in Troja VII erwies sich durch seinen Inhalt als Vorratskeller. Türen in

den Seitenwänden sind nirgends nachzuweisen; daher bleibt die Frage offen, inwieweit die Räume etwa gruppenweise zu größeren ›Häusern‹ zusammengefaßt waren. Dies ist jedoch mehr eine Frage der Benutzungsweise als der architektonischen Anlage. Auch die Reste von Hof- und Terrassenmauern vor einigen Häusern genügen nicht zur Entscheidung. Immerhin ist zu bemerken, daß es in einem Falle scheint, als ob zwei Hinterräume einen gemeinsamen Vorraum besäßen; Spuren einer Querwand fehlen und die Vorderwand hat nur eine Tür.

Die Einzelheiten der Bauweise sind von Kinch sorgfältig beobachtet; sogar ein flaches Dach läßt sich für die Häuser aus den Resten des dafür noch heute verwendeten Tones erschließen (›Batalia‹). Die Türen, d. h. im wesentlichen die besser erhaltenen inneren, scheinen meist nur mit Vorhängen geschlossen gewesen zu sein; nur einmal ist ein Anschlag für einen Türflügel kenntlich. Fenster sind nirgends erhalten. Der Fels ist geglättet und öfters mit einem besonderen Fußboden versehen, der in Einzelfällen nachträglich zu sein scheint; er findet sich nur bei Räumen mit Türen. Gewöhnlich ist es ein Erd-Estrich mit Kieseln darin, oder ein polygonales Plattenpflaster, das auf einer Erdschicht ruht, die einmal große Scherben enthält; gelegentlich ist auch ein vollständiger Kiesel-Estrich in den weichen Kalkfelsen eingedrückt. Der Boden des Vorraums pflegt etwas höher zu liegen als der des Hinterraums. Merkwürdig sind zwei unter die Stadtmauer herunterreichende ziemlich große Gruben mit Einsteigeschächten in zwei benachbarten Häusern am oberen Ende der Reihe. Es sind weder Abfallgruben noch möchte der Verfasser sie für Herdgruben halten, trotz der Feuerspuren in beiden und zweier Kochtöpfe in der einen; er hält die Gruben für sakral. In der einen ist nun aber außer den Kochtöpfen ein Stein gefunden worden, der nach Kinchs Beschreibung ebenso leicht als ›Mahlstein‹, d. h. Kornquetscher, zu erkennen ist wie der auf Seite 111, 33 abgebildete. Hätte der Verfasser die Bestimmung dieser Steine erkannt, so würde er sich doch wohl dafür entschieden haben, daß die Gruben wirtschaftlichen Zwecken gedient haben dürften. Dicht neben dem ersten Schacht ist eine kleine Steinschranke errichtet, etwas weiter von dem anderen ein Felsklotz bei der Ebnung des Bodens stehen gelassen. Gemauerte Herde fehlen, dagegen finden sich Feuerspuren auf dem Fußboden. Meist wird man im Freien gekocht und wohl auch tragbare Herdgestelle verwendet haben. Allenfalls tragbar ist ein Steinklotz mit primitiver Herdeinrichtung; es kann ein einfacher Kochherd gewesen sein; mangels Analogien denkt Kinch ohne zwingenden Grund an die Feuerstelle eines Handwerkers. Ein Zimmer enthielt eine Wandnische,

die mit einer Steinplatte geschlossen war; es stand eine Schale darin. In einem Vorraum ist eine Schwelle von 3 m Länge, 0,6 m Breite und 0,33 m Höhe gemauert; an einem Ende schließt sie mit einer um 0,35 m aufragenden stehenden Steinplatte ab. Ich möchte darin eine Kline für etwa drei Leute sehen.

Von der beweglichen Einrichtung, die nach Maßgabe selbst vornehmer archaischer und klassischer Häuser in Vrulia kümmerlich genug gewesen sein wird, sind fast nur Tongefäße gefunden, große Vorratsbehälter und allerhand Geschirr bis zu Tonlampen; in zwei Häusern fand sich soviel, daß der Verfasser an Händlerlager denkt; Hauptabnehmer würden dann wohl die Schiffer gewesen sein. Oft standen die Gefäße sichtlich in situ, bisweilen auf Steinplatten, die auch als Deckel benutzt wurden; beides ist aus Gräbern bekannt. Von Glasgefäßen sind nur ganz wenige Scherben in einem Hause und in der Kapelle gefunden worden. Das einzige Luxusgerät ist eine flache ›Sitzbadewanne‹ des gewöhnlichen Typus, also doch wohl keine Kinderwanne, wie der Verfasser meint, sondern das Gerät zum Abscheuern mit anschließendem ›Oberguß‹: die heute noch volkstümliche Form der gründlichen Reinigung. Sonst sind noch Spinnwirtel und Webegewichte, ein Steingewicht, Poliersteine, ein Marmormörser und verschiedene Muscheln gefunden worden, von durchbohrten Anhängern bis zu Tritonmuscheln, die den rhodischen Hirten noch heut als Trompeten dienen. Ein paar sonderbar hergerichtete Steine mit Rinnen und Löchern scheinen besonderen Handwerkszwecken gedient zu haben.

Der westlich neben den Häusern liegende Platz von etwa 16:24 m Größe dürfte als Agora zu betrachten sein. Er war begrenzt durch die Stadtmauer von der vorspringenden Ecke ab, das benachbarte Heiligtum, von welchem ihn eine etwas unregelmäßige dünne Mauer trennt, und die starke, nach Osten hin leicht mit der Stadtmauer konvergierende Mauer, die ihn und das Heiligtum im Süden abschließt. Sie ist in ihrem östlichen Teil zerstört, lief aber doch wohl so weit, daß zwischen ihrem Ende und dem westlichsten Wohnhaus ein Eingang entstand. Auf dem Platz sind ein paar Gefäße und Scherben, eine durchbohrte Muschel und eine Tonlampe gefunden worden (letztere beide Seite 160). In der Ecke der Festungsmauer sind drei kleine Räume, die der Verfasser für Läden, Werkstätten oder Wachtstuben hält. Der Inhalt, ein paar Gefäße und Steintröge, sowie eine steinerne Hängelampe, gestattet keinen Schluß. An die Westmauer dieser Anlage schließt nach vorn der Rest eines Aufbaus von fast 2 m Breite und jetzt noch über 3 m Länge an: ein Erdkern mit Bruchsteinrändern. Dabei sind ein halbrunder Steintrog, ein Mahlstein und eine Schüssel gefunden worden, woraus jedoch

schwerlich etwas über die Bestimmung des Aufbaus gefolgert werden darf. Ob es der Marktaltar war?

Dafür spräche die technische Gleichartigkeit zweier kleinerer Unterbauten in dem benachbarten heiligen Bezirk; sie liegen neben einer Grube voller Scherben und anderer Abfälle des Heiligtums (Lampen, Muscheln, Opferreste) und zeigen die gleiche Orientierung wie die Gräber; Kinch hält sie daher für Heroenaltäre. Die Orientierung von Altären und Gräbern ist jedoch nicht gleichartig: bei Gräbern ist die Blickrichtung des Toten, also die Längsachse maßgeblich, bei Altären dagegen die Querachse: man tritt an die Langseite heran. So muß man sich doch wohl begnügen, den allerdings auffälligen Tatbestand festzustellen, ohne ihn deuten zu können. Der Hauptaltar des Bezirks lehnt sich an den Festungsturm; er ist aus Bruchsteinen mit überragenden Seitenplatten (*κρατεῖραι*) aufgebaut. Im Winkel daneben liegt eine ovale Grube, die einige Scherben enthielt — trotz des Fehlens von Asche doch wohl richtig als Opfergrube aufgefaßt. Von hier läuft die Westmauer des Bezirks bis zu dem 4 m breiten Eingang. Diese Orientierung nach Westen könnte in Verbindung mit der Opfergrube auf eine chthonische Gottheit weisen; die Kapelle außerhalb der Mauer ist allerdings nach Osten gewendet und enthält dennoch eine Opfergrube. Kinch äußert sich darüber nicht ausdrücklich, falls seine Bemerkungen über Heroenkultus nicht für das ganze Heiligtum gelten sollen. Die Einzelfunde in dem ziemlich großen Bezirk — er mißt durchschnittlich 18 : 30 m — bestehen vorwiegend aus Vasen und Scherben, die in den beiden Ecken mit den Gruben und den Altären besonders zahlreich sind, während anderes um den Eingang herum zerstreut ist; dazu ein Steinmörser. Schlüsse auf das Geschlecht der Gottheit könnte man allenfalls aus einem ganz primitiven, offenbar weiblich gedachten Tonidol mit erhobenen Armstumpfen (›Adorantin‹) und aus einem bronzenen Ohrgehänge der monumentalen hocharchaischen Form ziehen (Tafel 19); Kinch äußert keine solche, gewiß unsichere Vermutung. Das Idol hält er für sehr alt, womöglich achttes Jahrhundert; doch ist es nur primitiv, d. h. in gewissen Grenzen zeitlos; wer es dem siebenten, ja selbst dem sechsten Jahrhundert zuweisen wollte, könnte schwerlich widerlegt werden. Das Nebeneinander entwickelter und primitiver Formen lehrt die Geschichte der Kleinkunst von der Steinzeit bis ins fünfte Jahrhundert.

Erheblich wichtiger als das bescheidene Heiligtum in der ›Stadt‹ ist eine kleine Kapelle, die außerhalb der Mauer auf den östlichsten Ausläufern des Hügels am Rande der Ebene liegt. Sie ähnelt nämlich der Kapelle des Palastes von Knossos zu sehr, als daß hier ein Zu-

fall vorliegen könnte. Diese fundamentale Tatsache entschieden hervorgehoben zu haben, ist ein großes Verdienst des Verfassers. Seine Auffassung wird durch eine glückliche Analogie schlagend bestätigt: ein eigentümliches Kulturgerät, offenbar eine Spenderöhre aus Rhodos in Berlin, hier von Zahn erstmalig vortrefflich veröffentlicht und besprochen¹⁾, stammt ebenso unverkennbar von einem altkretischen Vorbilde ab. Bei der Bedeutung von Rhodos in spätmykenischer wie in hocharchaischer Zeit sind diese überraschend engen Beziehungen wohlverständlich; sie geben aber zugleich Hinweise für die Grenzen des Zusammenhanges im einzelnen, für das tiefe Wellental der Entwicklungslinie zwischen den Kulturen des zweiten und des ersten Jahrtausends auch im griechischen Osten; es ist dafür symbolisch, daß das Kultgerät in gut geometrischem Stil verziert ist. Von der kretisch-mykenischen Kunst war eben nur ein Gerippe übrig geblieben; Fleisch und Blut kam der neuen Kunst des ersten Jahrtausends aus dem Orient, und der Geist, der zum dorischen Tempel und zur polykletischen Plastik geführt hat, aus dem europäisch-geometrischen Stil. Zur Bannung des mykenischen Spukes, der das Verständnis der orientalisierenden Stile so sehr beeinträchtigt hat, hoffe ich bei der Behandlung der Keramik im Handbuch der Archäologie einiges beigetragen zu haben; vorläufig verweise ich auf Frederik Poulsens ausgezeichnetes Buch: *Der Orient und die frühgriechische Kunst*; dort wird der altrhodischen Kunst ihre geschichtliche Stellung zu Beginn des ersten Jahrtausends überzeugend zugewiesen.

Von der Kapelle von Vroulia ist der Unterbau größtenteils erhalten: ein Sockel für Lehmziegelwände aus ziemlich kleinen Bruchsteinen in Lehm, hie und da, besonders an den Ecken, durch quaderartige Porosplatten verstärkt; auf einer Strecke ist der anstehende Fels mit benutzt. Länge 8,4, Breite 4,7 m. Die ziemlich genau nach Osten gewendete Vorderseite ist in voller Breite geöffnet; die Antenköpfe bestehen aus Quadern auf großen Fundamentplatten. Das Innere ist hinter der Mitte quer geteilt. Der vordere Teil, halbmal länger als der hintere, liegt ein wenig tiefer und fällt etwas nach vorn ab, dann folgte eine Schwelle aus regelmäßigen Porosplatten, die mit dem Boden des hinteren Teiles bündig lag. Mitten darauf stand ein quadratischer Altar, der mit der Schwelle vor der Ausgrabung zerstört

1) Bekannt, wenn auch nicht voll gewürdigt, ist das Gerät schon längst; auch ich habe wiederholt darauf hingewiesen. Zahn hat sich leider der Deutung von Thiersch, Heiligtum der Aphaia 372, nicht erinnert; vgl. die ebenfalls röhrenförmigen böotischen Poloi, Arch. Jahrb. III 1888, 341 f., Collignon-Couve, *Vases d'Athènes* T. 18, 458 f., Herrmann, Arch. Anz. XVII 1902, 114. Böhlau und Couve hatten die Bedeutung des Gegenstandes noch nicht erkannt. In der Korrektur kann noch verwiesen werden auf Valentin Kurt Müller, *Der Polos* 14.

wurde, aber nach anscheinend zuverlässigen Aussagen der Raubgräber aus fünf Schichten bestand: zwischen drei quadratischen Platten zweimal zwei flache Quadern. Rechts davor ist eine runde Opfergrube im Boden; sie enthielt, obwohl sie von den Bauern schon einmal ausgeleert war, noch einige Kohlereste, anscheinend von Knochen. Hinten ist eine 0,4 m hohe Wandbank gemauert; von ihr ab ist der Innenraum genau doppelt so lang wie breit. Der Boden besteht aus Erdstrich mit Kieseln. Von einem Dach sind keine Spuren gefunden, was angesichts der vorhergegangenen Raubgrabung nicht merkwürdig ist; denn Ziegeldächer gab es offenbar in ganz Vrulia nicht. Es müßte also ein flaches Dach wie bei den Häusern oder allenfalls ein schräges Dach mit Reisig und Lehm, Schindeln oder was sonst immer gewesen sein. Kinch hält es sogar für möglich, daß gar kein Dach vorhanden war, und vergleicht den heiligen Bezirk. Aber dieser ist ebenso deutlich ein offenes Temenos wie die Kapelle ein normaler Langbau; die völlige Oeffnung der Front kann bei der geringen Breite des Baues nichts beweisen. Es ist nicht einmal ausgeschlossen, daß leichte Einzelfundamente für ein oder zwei Holzstützen verloren gegangen sind; dazu kommt die sorgfältige Durchbildung der Antensockel. — Die Kapelle von Knossos zeigt die gleiche Wandbank, die Erhöhung des hinteren Teiles um eine Stufe und einen niedrigen Dreifuß an der Stelle des Altares.

Die Einzelfunde und ihre Verteilung in der Kapelle waren größten Teils nur durch Erkundigungen bei den Bauern festzustellen. Darnach wäre auf der Wandbank und in der Grube nichts gewesen, das Meiste im hinteren Teil der Kapelle und davor in der Nähe des Altares. Die Gefäßfunde zeigen die Bedeutung der Spende im Kultus: ein großer Kessel mit Untersatz, eine Kanne und viele Schalen; dazu kommt nur wenig anderes, besonders ein paar Salbgefäße, Scherben eines Glasgefäßes und schöne Muscheln aus dem Roten Meer, eine *Tridacna* und ein *Pterocera*. An Kleinplastik sind zwei Terrakotten und vier Kalksteinfiguren gefunden worden. Die eine Terrakotte, ein Reiter, ist primitiv kyprisch — es sind auch Scherben zweier kyprischer Vasen in der Kapelle gefunden —, die andere, sehr zerstörte, stellt den Träger eines kleinen Opfertieres, anscheinend eines Ferkels dar. Ueber die Kalksteinfiguren macht der Verfasser genaue technische Angaben, aus welchen die Verwendung von Werkzeugen der Holzschnitzkunst hervorgeht. Sie sind, bei aller Schlichtheit, von voller archaischer Typik und gehören zu einer in Rhodos und Kypros verbreiteten Klasse, die bei der Veröffentlichung der Funde von Lindos gewiß die sehr nötige Bearbeitung erfahren werden. Ich gehe deshalb nicht darauf ein und verweise gegenüber Kinchs Neigung, alle

für kyprisch zu halten, nur auf die Scheidungen bei Poulsen a. a. O. 92 und 99. Die eine Figur stellt einen bekleideten »Adoranten« dar, der die Rechte in der schon aus der ägyptischen Kunst bekannten Geste, die noch heute im Orient Ergebenheit bedeutet, auf die Brust legt; die andere einen jugendlichen Flötenbläser, dessen rundliche Backen ich nicht mit Kinch für aufgeblasen halten kann. Dazu kommt eine sitzende Sphinx ohne Kopf, zu welcher verdienstlicher Weise gute Analogien aus Kamiros abgebildet werden, und ein Vogel, wahrscheinlich ein Falke. Daraus und aus den sonstigen Funden — eiserne Lanzenspitze und Messer, Bronzefibel, Silberring, Muscheln u. s. w. — läßt sich kaum ein Schluß auf die Gottheit ziehen. Immerhin würden die Opfergrube, der Reiter, die Lanze für einen Heros passen. Sicher scheint nur der von Kinch betonte chthonische Charakter.

Im Anschluß an die Kapelle von Vroulia möchte ich nicht versäumen, auf den Tempel des Apollon Karneios auf Thera hinzuweisen (Hiller von Gärtringen, Thera I 275 ff. (Dörpfeld), vgl. III 64, 69 und Studniczka, GGA. 1901, 550 f.). Dieser merkwürdige Tempel ist meines Wissens für die Architekturgeschichte noch in keiner Weise ausgenutzt worden, was allerdings seine Schwierigkeiten hat; doch ist es Zeit, daß es versucht wird. Die Anlage ist so ungewöhnlich, daß Studniczka sie gradezu als »Gehöft« bezeichnet; so kann man aber schließlich jeden heiligen Bezirk mit Tempel und Nebenräumen nennen: die monumentale Form des Bauernhofes. Der Karneiotempel, der höchstens der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts angehört, scheint mir nun als wilder Nebensproß der zum dorischen Tempel führenden Entwicklung einen nachträglichen Blick in die Werdezeit der archaischen Architektur zu gestatten: auf provinziell rückständigem Boden ein Beispiel für das allmähliche Absterben des künstlerisch Untauglichen, eine wenig glückliche Mischung von Elementen, die nur nach zwei verschiedenen Richtungen, nicht gemeinsam entwickelt werden konnten. Wir haben einen Hof mit einfachem Propylon, rechts davon zwei Räume von der Größe eines mittleren und eines kleinen Zimmers, am ehesten wohl ein Amphipoleion, links der stattliche Tempel: ein Bau von fast 20 m Länge und, wie es scheint, gegen 11 m Breite. Denn man kann kaum umhin, den von Dörpfeld etwas zögernd betretenen, aber offenbar allein gangbaren Weg entschlossen zu Ende zu gehen und einen einheitlich überdachten Bau mit symmetrischer Front von der ganzen Breite des Hofes anzunehmen. Vom Hof aus betritt man einen geschlossenen Pronaos mit zwei symmetrischen Türen, die nur durch einen Pfeiler von mäßiger Breite getrennt sind; darauf folgt nun nicht ein Naos von gleicher Breite, sondern ein etwas schmalerer, der nur an einer

Seite mit dem Pronaos bündig abschließt, während an der andern und hinter ihm ein Korridor läuft; diese Tatsache wird dadurch, daß ihr Zweck unklar ist, nicht beeinträchtigt. Zwei an der anderen Langseite angebaute, zum Teil in den Fels geschnittene Kammern, offenbar Schatzkammern, fallen aus dem Plan heraus und hatten offenbar ein eignes Dach; über Pronaos, Naos und Korridor kann man aber ein gemeinsames Dach annehmen. Bei einem Satteldach könnte die Pfette auf dem Pfeiler zwischen den Türen geruht haben; organischer wäre jedoch ein flaches Dach. Die Front entspräche dann mit ihrem Mittelpfeiler zwischen zwei Türen genau der des alten Tempels von Lokri nach Koldewey. Die hier vereinigten Elemente sind leicht in Beziehung zu altkretischer, helladisch-mykenischer und archaischer Architektur zu setzen. Das Megaron mit geschlossenem Prodomos und einem Korridor an einer Seite und hinten haben wir in Arne. Zweitürige, beziehungsweise einstützige Fronten sind altkretisch so gut wie archaisch in Kreta (Prinia) und anderwärts, und kretische Tempel haben die geschlossene Front bis in die Kaiserzeit behalten (Pythion von Gortyn, vgl. den Tempel von Phästos)¹⁾. Daß all diese Beziehungen nichts anderes als Zufallsähnlichkeiten seien, ist um so weniger wahrscheinlich, als wir jetzt in der Kapelle von Vrulia ein sicheres Beispiel des Nachlebens altkretischer Formen in völliger

1) Pernier hat bei seiner meisterhaften Behandlung der Tempel von Prinia, *Annuario ital. I*, den Karneiosempel von Thera nicht berücksichtigt; dieser bietet aber die nächste Analogie für den Mittelpfeiler der Front. Ohne hier auf die kretischen Tempel eingehen zu können, möchte ich doch bemerken, daß die Annahme einer Dachöffnung bei ihnen ebenso unnötig ist, wie bei den Megara, die wahrscheinlich Satteldächer hatten. Die große Oeffnung über der Tür bot dem Opferrauch reichlich Abzug und ist vielleicht gerade dafür bestimmt; dann zog der Duft den dort oben thronenden Göttinnen direkt unter die Nase. Ebensowenig kann der Tempel von Neandria Perniers Annahme stützen. Der durch die Rückwand herausführende Kanal fehlt ja in Prinia, beweist also für das Vorhandensein einer Dachöffnung dort noch weniger als in Neandria. Falls er nicht der Spende diene, kann er die Reinigung nach etwaigen Opfern im Tempel erleichtert haben. — Tempel B in Prinia stellt sich ebenso wie der archaische Tempel von Phästos zu der unmonumentalen altkretischen Art, die im vielzelligen Wohnbau wurzelte und für kubische Einheit wenig Sinn besaß. Gortyn: Savignoni, *Mon. dei Lincei XVIII* 186, 194, 206. Phästos: Pernier, *Rendiconti dei Lincei XVI* 1907, 260 ff. Abb. A, vgl. *Saggi Beloch* 244: die Fundamente archaisch, der Oberbau später, wahrscheinlich hellenistisch. Dort scheint sich auch die merkwürdige Erscheinung zu wiederholen, daß die Cellamauern nach hinten leicht divergieren wie in Prinia. Dafür würde ich jedoch nicht, wie Pernier, *Annuario I* 77 tut, Troja VI E und F vergleichen: es sind gewöhnliche einzellige prähistorische Bauten, die ja oft schiefwinklig sind; bei dem Langhaus C, wo es allein von Bedeutung wäre, ist gar kein Grund zu der Annahme, daß die Wände ursprünglich divergierten.

Reinheit besitzen. Das ist am Ende nicht merkwürdiger als das Nachleben des Megaron im Antentempel wie im Wohnbau.

Der Friedhof vor dem Tore besteht aus einigen 30 Schachtgräbern und über 40 Topfgräbern von Kindern unter etwa sechs Jahren. Obwohl die Grenzen nicht überall ganz scharf sind, stellt der Verfasser doch offenbar mit Recht Gruppen von Gräbern beider Arten fest. Er weist jede Gruppe einer Familie zu und man könnte diese Vermutung durch die Beobachtung stützen, daß bei den wenigen vereinzelt Schachtgräbern auch die Topfgräber kleiner Kinder fehlen; aber grade ein solches, sonst unbenutztes Grab enthält ausnahmsweise eine Kinderurne einfachster Art (Chytra)¹⁾. Kinch hebt hervor, daß gerade eins dieser abseits gelegenen Gräber ein Polyandron von Kriegeren zu sein scheint: vier gleichzeitig bestattete Leichen, dabei eine Lanzenspitze. Von den Schachtgräbern sind überhaupt nur die flachen als Einzelgräber gedacht; die zahlreichen tiefen enthalten meist mehrere, nach einander vorgenommene Beisetzungen, d. h. Feuerbestattungen. Denn nur in jenem Polyandron und in einem Einzelgrabe findet sich Beerdigung unverbrannter Leichen von Menschen über sechs Jahren; sonst herrscht die Verbrennung, die nur bei den kleineren Kindern nach bekanntem Brauche nicht üblich war. Ein Kind von sechs oder sieben Jahren ist in einem Grabe von 1,15 m Länge verbrannt. Da nun schon die einzelnen tiefen Schachtgräber Familiengräber sind, scheint mir möglich, daß der Begriff der Familie für die Gräbergruppen zu eng ist; er kann auch einmal zutreffen, ein ander Mal nicht. Sicher ist nur, daß wir etwa 120 Beisetzungen haben; andere Gräber scheinen nicht in der Nähe zu sein. Sicher ist ferner, daß Vrulia etwa 100 Jahre lang bewohnt wurde. Daraus aber auf eine durchschnittliche Bewohnung von 30—40 Personen in vier bis fünf Familien (Grabgruppen!) zu schließen, ist doch recht kühn. Kinch rechnet selbst mit einer (wechselnden) Besatzung von auswärts, die zu den natürlichen Todesfällen doch wenig beigetragen haben dürfte; angesichts der Länge der Mauer kann sie nicht ganz schwach gewesen sein; wir müssen uns Vrulia also doch wohl etwas belebter denken. Von der Zusammensetzung und den Schicksalen der sonstigen Bevölkerung wissen wir gar nichts.

Die Gräber sind mit geringen Schwankungen von SO nach NW orientiert; wo die Schädel kenntlich sind, liegen sie an der Südostseite. Das »Polyandron« liegt dem Stadttor am nächsten. Ob dabei

1) S. 49 zweifelt der Verfasser, ob dies wirklich ein Grab sei, aber er sagt nicht, was es sonst sein könnte; die Orientierung spricht doch für ein Grab und die Kinderchytra erst recht. Weswegen es für Erwachsene nicht benutzt wurde, läßt sich nicht raten.

die primitive Vorstellung mitspielt, daß die Seelen das Tor schützen? Eigenartig ist bei den Brandgräbern das Auftreten von kleinen Opfergruben unter den vier Ecken. Kinch betrachtet sie wohl etwas zu sehr unter allgemein sakralen Gesichtspunkten wie Konsekration des Grabes oder Opfer an chthonische Gottheiten; mir scheint nur eine besondere, vielleicht mit der Orientierung zusammenhängende Einrichtung für das verbreitete Opfer im Grabe vor der Beisetzung vorzuliegen. In ein oder zwei dieser Gruben, nie in allen zugleich, sind öfters verbrannte Schalen und Salbgefäße, die typischen Gefäße der Opfergruben, gefunden worden. Die Leichen sind mit starkem Feuer im Grabe selbst, dessen Fels- und Erdwände die Spuren deutlich zeigen, sehr vollständig verbrannt worden. Es bedurfte auf der windigen Kaphöhe dazu nicht der bekannten attischen Luftrinnen; auch die heutigen Kohlenbrenner von Rhodos kommen in ihren tiefen Gruben ohne Rinnen aus. Bei einzelnen, oft benutzten Gräbern reichen die Kohle- und Ascheschichten bis zum Rande. Ein Grab mit nur einer Brandschicht enthielt bis oben Kiesel in mehreren Schichten. Als Grabsteine dienten natürliche oder roh behauene Steinplatten, die auf das Kopfende der Gräber gelegt wurden; sie messen im Durchschnitt etwa 40:50:10 cm. Vielleicht dienten sie als *τράπεζαι* für den Totenkultus; es können auch Inschriften aufgemalt gewesen sein; der Verfasser bezeichnet sie allgemein als Kennzeichen des Grabes, *σηματα*.

Ueber die Beigaben fehlt leider jede Zusammenstellung; da auch kein Index vorhanden ist, muß jemand, der z. B. wissen will, ob und was für Fibeln in Vrulia vorkommen, den ganzen Ausgrabungsbericht, oder mindestens alle Abbildungen durchsehen. Die Beigaben sind im ganzen recht bescheiden, fehlen auch öfters völlig; bei Gräbern mit mehreren Beisetzungen weist wiederholt nur die erste Beigaben auf. Es sind ganz vorwiegend Tongefäße in geringer Anzahl; daß in einem Grabe über 50 Gefäße waren, ist eine Ausnahme, obwohl es sich um acht oder neun Beisetzungen handelt. Die Beigaben sind regelmäßig mit verbrannt; bisweilen sieht man, wie sie um den Toten angeordnet worden sind: etwa eine Schale zu Häupten, ein paar Salbgefäße und Schalen zu den Seiten in Reichweite. Nur ausnahmsweise sind die Beigaben unverbrannt in die Erde des Schachtes gelegt worden (S. 77). Bei weitem am häufigsten sind Salbgefäße und Schalen bzw. Näpfe, seltener Kannen und Schüsseln, vereinzelt eine Pyxis. Ein Kindergrab enthielt eine grobe Schüssel und eine Tasse: Speise und Trank. Neben den Gefäßen verschwinden alle anderen Beigaben; manches mag aus vergänglichem Stoff gewesen sein. Am häufigsten sind große Webegewichte (?), Fibeln aus Bronze und Eisen, doch wohl

von den Gewändern der Toten, vereinzelt ein bronzener Fingerring, ein Tierwirbel, ein paar Spinnwirtel.

Die Topfgräber der kleinen Kinder scheiden sich nach dem Lebensalter in zwei Gattungen. Die kleinsten Kinder und wohl auch Foeten wurden in Kochtöpfe gesteckt und diese mit Hilfe von ein paar Steinen aufrecht hingestellt; die Mündung wurde durch hineingeklemmte Steine, eine Steinplatte oder den Unterteil eines anderen Gefäßes geschlossen, selten auch Hals und Schulter mit Steinen umpackt; vollständige Steinpackungen, die anderwärts häufig sind und sich in Thera bei großen Gefäßen bisweilen sogar zu freien Wölbungen auswachsen, kommen nicht vor. Beigaben fehlen meist ganz. Reste der Kinder waren nie festzustellen; in Thera konnte ich sie in der Erde im Inneren der Chytren mehrfach beobachten: die armen Würmer waren gewaltsam zusammengerollt; die ἐγχυτρίστριαι werden mit den lebenden, die sie aussetzten, kaum liebevoller umgegangen sein. Größere Kinder, bis zu sechs Jahren — eine ungewöhnlich hohe Altersgrenze — wurden in entsprechend größeren Gebrauchsgefäßen, bis herauf zum stattlichen Pithos mit Relieffornamentik beigesetzt. Um die Leiche hineinzutun, wurde in der Hälfte der Fälle ein Stück aus der Wandung geschnitten und bisweilen nachher wieder eingefügt; im allgemeinen diente eine Steinplatte oder eine andere Scherbe zum Verschuß. Dies war möglich, weil die Urnen mit einer Ausnahme mehr oder minder schräg gelegt wurden, wobei man wieder Steine unterlegte. Eine Orientierung der Gefäßmündung nach Südost ist in 11 von 17 Fällen festgestellt, also vielleicht absichtlich. Die Lage der Leiche selbst ist aber in dem einzigen nachweisbaren Falle umgekehrt: Mündung Nord-Nordwest, Kopf Süd-Südost. Ueber einer Urne fand sich einmal eine Steinplatte, umgeben von kleineren Steinen, vielleicht in der alten Oberfläche. Beigaben finden sich bei den Urnen größerer Kinder häufiger als bei den Chytren. Es sind meist ein oder ein paar kleine Gefäße, die man außen daneben gelegt hat, vorwiegend Salbgefäße, seltner Schalen; nur bei dem reichsten Grabe sind einige auch ins Innere getan. Dort sind auch ein paar Fibeln und Skarabäen, sowie eine durchbohrte Muschel, doch wohl von Gewand und Schmuck, gefunden; in einem anderen Falle lagen außen zwei Muscheln, deren eine durchlocht war. — Es wäre gut gewesen, wenn der Verfasser etwas mehr Analogien aus anderen Nekropolen angeführt hätte; man merkt ja, daß er den Vergleichsstoff übersieht, aber das Buch ist doch nicht nur für Kenner geschrieben.

Die Behandlung der Keramik zerfällt in vier ungleiche Teile. Eine Menge wertvoller Bemerkungen sind in den verschiedenen Abschnitten des Ausgrabungsberichtes verstreut. Mangels Index sind sie

schwer zu finden, ich begnüge mich hier jedoch mit dem Hinweis auf die Beobachtungen über die Technik der rhodischen Reliefpithoi (S. 102 f.); alles Weitere wird man da finden, wo es hingehört: im Handbuch der Archäologie. Bequemer zu benutzen ist der Abschnitt über die Vasenfunde aus den Häusern, weil er als Katalog angelegt ist, sowie die beiden folgenden: ›une marque‹, d. h. eine Werkstattmarke, die lehrreiche Aufschlüsse über das Nebeneinander verschiedener Stilstufen gibt und zur zusammenfassenden Behandlung einer ›vrulischen‹ (pseudo-äolischen) Gattung führt, die ich im Handbuch als rhodisch schwarzrot bezeichnet habe; endlich ›Bemerkungen zur vergleichenden Chronologie und zur Verzierung der Vasen von Kamiros‹ — d. h. der großen ostgriechischen Gattung, die ich lieber mit weiterem und allgemeiner verständlichem geographischem Namen ›rhodisch-milesisch‹ nenne. Diese Abschnitte wären für den Referenten eine reinere Freude, wenn sie ein Jahr früher erschienen wären; er müßte dann nicht bereits im Manuskript die zweite Auflage der betreffenden Handbuchsabschnitte machen, sondern hätte gleich aus dem Vollen des neuen Stoffes, der vielen vorzüglichen Abbildungen und wertvollen Beobachtungen schaffen können. Tröstlich ist demgegenüber die weitgehende Uebereinstimmung der Ergebnisse in allem, was den rhodischen geometrischen Stil, die Vogelschalen und ihre Verwandten sowie die schwarzrote (pseudo-äolische) Gattung und die Situlen von Daphnä betrifft; hier hat die Ausgrabung so viel Bestätigung gebracht, daß der äolische Spuk, mit dem der Referent im Handbuch noch mehr zu kämpfen hat als mit dem mykenischen, hoffentlich endgültig aus Rhodos verscheucht ist. Viel weniger vermag ich Kinchs Ausführungen über den rhodisch-milesischen Stil zu folgen, so vieles nicht nur an den Einzelbeobachtungen, sondern auch an den Grundlinien wertvoll ist. Obwohl der Verfasser den Stoff ebenso übersieht wie durchdringt, obwohl er denselben weiten Blick für die Beziehungen zum Orient bewährt wie sein Landsmann Poulsen, scheint er mir doch im einzelnen die beiden Probleme der Chronologie und der Verzierung zu sehr zu isolieren und sich von Einzelbeobachtungen und -gedanken allzu weit führen zu lassen. Sucht man dagegen den Stil als Ganzes gleichmäßig aufzuarbeiten, so verschiebt sich vieles. Es ist, als ob der Verfasser vor Liebe zum Gegenstande nicht genügend Abstand nähme; allzu persönlich wird ihm bisweilen, was doch nur Gattung ist. Aber wer wollte nicht den stillen Gelehrten ehren, dem zum persönlichen Erlebnis wird, was für so viele Fachleute nur eine Nummer ist, die in eine bestimmte Schachtel gehört?

Wir müssen etwas genauer zusehen und folgen zunächst dem Katalog. S. 125 f. bringt eine neue Gattung einfacher Situlen, auf

die wir bei den Situlen von Daphnä zurückkommen. — Eine alte Frage wird entschieden durch Kinchs Bemerkungen zu der Scherbe eines Kraters mit Stangenhenkeln wie Pottier, Vases du Louvre II T. 52, 690. Solche Scherben sind massenhaft in Lindos und mehrfach auch im südrussischen Beresan gefunden worden; damit bestätigt sich Pottiers Annahme ostgriechischer Herkunft gegen Furtwängler und Zahn (apulisch oder etruskisch, Berliner phil. Wochenschrift 1902, 1261); denn in Hellas, woher die Kratere an sich ebenso gut stammen könnten wie die in Rhodos häufigen korinthischen, fehlen sie vollständig. Zur Datierung bemerkt der Verfasser mit Recht, daß die Gattung nach dem Funde in Vroulia mindestens in die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts hinaufreichen müsse.

Lehrreich sind auch die Abschnitte über die Skyphoi und Trinkschalen von Vroulia, S. 133 ff. Die Ueberschriften sind etwas willkürlich, denn die ›Skyphoi‹ sind auch ›coupes‹ und werden von Kinch selbst stellenweise so bezeichnet, ohne daß ein prinzipieller Formunterschied vorläge; umgekehrt könnte man auch die ›Schalen‹ ganz gut Skyphoi nennen. Unsere Terminologie ist ja gegenüber feineren Formunterschieden durchaus unverbindlich, und so erscheint denn auch auf Seite 24, 6 eine ›coupe en forme de skyphos‹. Sachlich besteht die Trennung jedoch zu Recht, denn es handelt sich um verschiedene Gattungen bzw. Gruppen von solchen. Die ›Skyphoi‹ bestehen aus den bekannten Vogelschalen, deren rhodische Herkunft ich stets vertreten habe, und ihrer Verwandtschaft. Durch die neuen Funde wird nun die Verbindung nach beiden Seiten, zum rhodischen geometrischen Stil sowohl wie zu ähnlichen, leicht orientalisierenden Schalen mit Punktrosetten, Punktsternen und extrem stilierten hängenden Lotosblüten vollkommen fest; in hybriden Stücken finden sogar Mischungen verschiedener Art statt (T. 25, T. 42, 18, 2 vgl. S. 133, 139). Die orientalisierenden Schalen sind auch im südrussischen Beresan als Gebrauchsgeschirr festgestellt. Eine rhodische Rosettenschale besteht nach Kinch aus bemaltem Bucchero; angesichts der allein erhaltenen kleinen Scherbe T. 27, 14 sehe ich jedoch keinen Grund, sie mit unserer Gattung zu verbinden; Reste eines Strahlensternes im Innern genügen dazu nicht. Daß der Verfasser die Herkunft des ganzen Kreises immer noch als unbekannt betrachtet, scheint mir eine übertriebene Vorsicht, die nicht im Verhältnis zu der Bestimmtheit steht, mit welcher er andere Schalengattungen für rhodisch erklärt; man könnte ja von Rhodos oder seiner Umgebung sprechen, doch hat das wenig Wert; ein rhodischer Töpfer in der Peräa bleibt immer ein Rhodier. Bei einer Abart großer Vogelschalen, welchen jede Horizontalteilung fehlt (T. 42, 18, 2), denkt der Verfasser

selbst daran, Ursprung und Verbreitung auf Rhodos und Naukratis zu beschränken, weil anderwärts keine Beispiele vorkommen; dies ist jedoch ein viel weniger gewichtiger Grund als der Zusammenhang der ganzen Gattung mit dem rhodischen geometrischen Stil; aus Naukratis kennt Kinch auch nur ein Beispiel. Immerhin berührt er damit einen Punkt, der Beachtung verdient: die Möglichkeit des Bestehens rhodischer Tochterwerkstätten im Delta. Wir kommen bei den Situlen von Daphnä darauf zurück; hier geht uns nur die Tatsache an, daß zum Kreise der Vogelschalen auch jene ältesten Augenschalen gehören, die nach Form und Verzierung, trotz Böhlau künstlichem Versuch einer anderen Ableitung, zweifellos die Vorgänger der schwarzfigurigen Augenschalen sind. Sie sind fast alle in Naukratis gefunden; der Verfasser hebt ihr Fehlen in Vrulia hervor. Technisch bilden sie mit anderen, einfach verzierten Schalen eine besondere Gruppe, denn die Oberfläche zeigt den hellen Ueberzug der meisten ostgriechischen orientalisierenden Vasen. Eine solche Schale trägt nun eine vor dem Brennen aufgemalte naukratische Weihinschrift; ich habe die Gattung daher frageweise ›rhodisch-naukratisch‹ genannt.

Der Abschnitt über die ›Trinkschalen‹ enthält mehrere Gattungen, die nur teilweise zusammengehören; er wird in wichtigen Punkten durch den Abschnitt über die Werkstattmarke ergänzt. ›Gräberschalen‹ nennt der Verfasser eine durch mehr als 40 Beispiele vertretene Gattung unverzierter, aber äußerst feinwandiger und meist auch eleganter Schalen mit scharf absetzendem niedrigem Rande; bei einigen setzt auch die Schulter scharfkantig ab, wie bei den ›gelb und braunen Schalen‹, einer weniger häufigen und technisch viel weniger feinen Gattung meist großer Schalen mit ganz niedrigem senkrechtem Rand (Beispiele S. 24, T. 27, 18, 20). Sie sind bis auf einen breiten Streifen in der Henkelzone gefirnist, während bei den ›Gräberschalen‹ nur einzelne schmälere Streifen ausgespart sind — sofern nicht das ganze Gefäß mit Firnis überzogen ist. Letztere Schalen haben offenbar vorwiegend der Spende für Tote und Götter gedient; in den Häusern sind nur wenige gefunden worden; sie waren wohl für den täglichen Gebrauch zu zerbrechlich. Will man sich über sie genauer unterrichten, so hilft die zusammenfassende Behandlung leider wenig dazu. Tafelzitate werden nur für die paar Fundstücke aus den Häusern gegeben. Blättert man die Tafeln durch, so ist man auch noch Verwechslungen mit ähnlichen Schalen ausgesetzt. Man muß also den ganzen Ausgrabungsbericht durchsehen, wo die Schalen aber nicht als ›Gräberschalen‹, sondern nur als ›Trinkschalen‹, wie andere auch, bezeichnet werden; und in dem Abschnitt ›une marque‹ erscheinen sie wieder unter anderem Namen

als ›braunschwarze einfache Schalen‹! Mit der Zeit lernt man sie trotz dieses grausamen Versteckspiels kennen und weiß dann, daß ein mehr oder minder schmaler Streifen in der Henkelzone und ein ganz schmaler innen unter der Lippe ausgespart zu werden pflegen; ausnahmsweise auch ein dritter am Bauch. T. 45 und 32 f 1, f 3 bieten ausreichende Beispiele; warum in aller Welt zitiert der Verfasser sie nicht? Dann hätte es keines Wortes weiter über die Verzierung, sondern nur einer Zusammenstellung der technischen Merkmale bedurft; die muß man sich jetzt auch mühsam zusammensuchen.

Ueber die Herkunft der wenigen ›gelb und braunen‹ Schalen äußert der Verfasser mit Recht keine Vermutung; man darf auch darin, daß sie ihre metallische Schulterkante mit einigen ›Gräberschalen‹ teilen, nur einen allgemeinen Hinweis sehen. Die ›Gräberschalen‹ selbst dagegen hält er gewiß mit Recht für rhodisch. Daraus, daß eine von ihnen versehentlich innen nicht gefirnist ist, würde ich das zwar so wenig schließen wie aus ihrer Menge; entscheidend ist aber die weitgehende Uebereinstimmung in Form und Technik — eine in der Zusammenfassung fehlende wichtige Einzelheit S. 43 oben — mit den ›vrulischen‹ Schalen, mit welchen mehrere Gräberschalen und eine zugehörige Kanne auch die Werkstattmarke, eine Spirale unter dem Fuß, teilen. Die ›vrulischen‹ Schalen gehen nun nach Stil und Technik (wie auch ich an den Originalen in Berlin und Paris festgestellt habe) zweifellos vom rhodischen geometrischen Stil aus, und zum Ueberfluß trägt eine Anzahl rhodisch geometrischer Skyphoi von ganz gleicher Technik auch die gleiche Werkstattmarke. Daß dieser geometrische Stil aber wirklich in Rhodos zu Hause ist, geht aus der Menge und dem Zusammenhang der Funde ebenso zweifellos hervor wie etwa beim attischen oder böotischen Stil¹⁾. Diese Skyphoi sind übrigens für uns auf Rhodos neu; sie ähneln schwerlich zufällig denen des protokorinthischen Stils, der ja auf Rhodos vielfach nachgeahmt worden ist. Technik und Marken zeigen anschaulich, wie verschiedene Stile in den gleichen rhodischen Werkstätten neben einander gepflegt wurden. Prinzipiell ist das ja nicht neu, denn auf mehreren ›vrulischen‹ Schalen stehen geometrische und orientalisierende Ornamente von verschiedener Technik ebenso

1) Dugas, Bull. corr. hell. XXXVI 1912, 516 meint, Vasen dieses Stiles seien nicht nur in Rhodos, sondern auch in Milet gemacht worden. Er übersieht dabei, daß es in Milet einen eignen geometrischen Stil gab; wir haben also guten Grund, die rhodischen geometrischen Funde in Milet für eingeführt zu halten. Aus den sehr vagen Beziehungen zum ›rhodisch-milesischen‹ Stil läßt sich um so weniger schließen, als beide offenbar ziemlich lange neben einander bestanden haben. Vom ›rhodisch-milesischen‹ Stil nehme allerdings auch ich an, daß er nicht auf eine Stadt oder Insel beschränkt war (vgl. unten).

friedlich neben einander wie schwarzfigurige und rotfigurige Bilder auf manchen attischen Vasen. Als Musterbeispiel solcher Stilmengung auf Rhodos hatten Dragendorff und ich bereits auf einen Kessel des Britischen Museums hingewiesen, an welchem die Eigenart der Vogelschalen mit rhodisch-geometrischen Hauptornamenten und ›rhodisch-milesischer‹ Technik und Füllornamenten verbunden ist. Kinch bildet das Gefäß gut ab und hat unter seinem Fuß eine Spiralmarke, freilich von abweichender Form, entdeckt. Ueber das Nachleben selbst des rein Geometrischen wundern sich heute wohl auch die nicht mehr, die früher jedes geometrische Gefäß ins neunte oder achte Jahrhundert setzten (ein besonders arges Nachleben dieses Schematismus bei Bremer, Die Haartracht des archaischen Mannes, Diss. Gießen 1911, S. 23: eine spätprotokorinthische Lekythos mit entwickelten Bildern soll aus dem achten Jahrhundert stammen!). Endlich bemerkt Kinch, daß eine kleine Gattung feiner Schalen mit bunten Streifen auf Firnis, deren ostgriechische Herkunft bekannt war, nach Form und Technik ebenfalls zur Gruppe der ›vrulischen‹ und Gräberschalen gehört (T. 8, 2, S. 78).

Die bekannten ›jonischen‹ Schalen möchte Kinch nicht so nennen, weil es auch andere jonische Schalen gebe als diese schwarz gefirniste Gattung mit den feinen Streifen. Aber seine Bezeichnung als ›gelb und schwarz‹ ist nicht sehr glücklich; ehe man seine Funde genau im Kopf hat, tanzen einem beim Lesen die ›gelb und braunen‹, ›gelb und schwarzen‹ und ›braunschwarzen‹ Gattungen einigermäßen vor den Augen. Man soll überhaupt an der eingebürgerten Terminologie nicht ohne zwingende Not ändern; man verwirrt damit nur die Fernerstehenden. Dazu kommt in diesem Falle, daß die ›jonischen‹ Schalen im ganzen Mittelmeergebiet massenhaft verbreitet sind; nur auf dem hellenischen Festlande sind sie ganz spärlich (ein paar Beispiele im panhellenischen Olympia); man versteht, daß sie in den engeren Markt von Athen und Korinth nicht eindringen konnten. Da alle anderen ostgriechischen Typen bildloser Schalen neben ihnen verschwinden, sind sie nun einmal die jonischen Schalen κατ' ἐξοχήν. Hätte der Verfasser etwas mehr Abstand von seinen Funden genommen, so würde er auch mehr differenziert haben. Die vorherrschende, erst im sechsten Jahrhundert aufs feinste durchgebildete Gattung steht in dem großen Zusammenhange der Entwicklung vom geometrischen Randskyphos zur eleganten toreutisch beeinflussten schwarzfigurigen Schale¹⁾; die ältesten Entwicklungsstufen leben vielfach nach und Uebergänge verbinden die Gattungen, aber nur die

1) Eines korinthischen Einflusses, den Böhlau annimmt, Ath. Mitt. XXV, 1900, 65 ff., scheint es mir dazu im griechischen Osten nicht zu bedürfen.

modernen Formen bringen es zu mehr als lokaler Geltung. So ordnen sich für uns Kinchs verschiedenartige, aber im wesentlichen gleichzeitige Funde zu einem entwicklungsgeschichtlich sinnvollen Bilde. Vgl. die Abbildungen S. 24, 146 (erste gute Abbildung einer der wenigen plastisch verzierten Schalen), T. 5—8 unten, T. 34, 1, T. 45. Die jonischen Schalen gehörten den Fundumständen nach zum viel benutzten Tafelgeschirr der Leute von Vroulia. Kinch meint, daß eine flache randlose Schale T. 11, 4 zu ihnen gehöre, hebt aber selbst hervor, daß sie mit ihren roten Streifen auf Firnisstreifen allein stehe; sie sei also das einzige Beispiel dafür in unserer Gattung. Läßt man sie dann nicht lieber draußen?

Von den sonstigen ›Schalen‹ sind hier nur noch die hochwandigen naukratitischen Becher zu erwähnen. Die Scherbenfunde, anscheinend von neun Bechern, sind unbedeutend, darunter befindet sich jedoch eine Scherbe, die zu einer bisher nur in zwei Beispielen aus Rhodos und Beresan bekannten Abart ohne den hellen Ueberzug des Tones gehört. Der rhodische Becher ist auf T. 46, 1 farbig abgebildet (in Beresan ist auch nur eine Scherbe gefunden worden). Die Innenseite ist im Prinzip normal naukratitisch, die Außenseite zeigt ein paar langbekleidete Männer mit Lanzen, dazwischen zweifarbige Punktrosetten. Im Verhältnis zur Kleinheit der Figuren ist reichlich Ritzung angewendet und die Zeichnung des Gewandes, an welchem sogar Falten angedeutet sind, ist ziemlich frei. Lange vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts ist der Becher also schwerlich entstanden. Da diese Gattung in Naukratis ganz zu fehlen scheint und der Ton von naukratitischem abweicht, sieht der Verfasser in den Bechern wohl mit Recht (freie) Nachahmungen der beliebten naukratitischen Ware. Von dem Ton seiner naukratitischen Scherben bemerkt Kinch, daß er wenig Glimmer enthalte. An den mir bekannten konnte ich gar keinen sehen, doch mag das Zufall sein; etwas Glimmer enthält fast jeder Ton. In der Beobachtung der verschiedenen Färbungen stimmen wir überein. Die eigentümliche hochwandige Becherform möchte ich wie bei der lakonischen ›Lakaina‹ von Metallvorbildern ableiten, wo sie eine nahliegende Werkform ist. Aehnliche Dipylonformen würde ich lieber nicht heranziehen; sie sind doch zu alt und sind wohl Erzeugnisse des gleichen barocken Formgefühls, das ein Pferdehinterbein aus einem ganz kurzen Bogen und einer ganz langen Geraden zusammensetzt — eine raffinierte Spezialisierung des allgemein hocharchaischen Arbeitens mit naiven Kontrasten. Ob die Aehnlichkeiten zwischen dem niedrigen Bauteil der Becher und dem Kreise der Vogelschalen mehr als zufällig sind, scheint mir höchst fraglich. Endlich sei erwähnt, daß der Verfasser in der einfachen Ornamentik der

Innenseiten am liebsten eine Wasserlandschaft sähe; wir kommen beim rhodisch-milesischen Stil auf diese Neigung zurück; es ist nicht so schlimm gemeint, wie man auf den ersten Blick denkt (vgl. S. 135 f.).

Aus dem Abschnitt über die Werkstattmarke ist oben bereits manches herangezogen worden. Am wichtigsten ist die eingehende Behandlung der ›vrulischen‹ Schalen und der zugehörigen Amphoren und Situlen. Die Gattung ist nun in Rhodos so fest verankert, daß sie auch die kühnste Phantasie nicht mehr als Stütze jener unglücklichen Hypothese von einer äolischen schwarz-bunten Keramik benutzen kann. Der Verfasser hat nicht nur bei mehreren Schalen die Spiralmarke unter dem Fuße festgestellt, sondern auch ganz gleichartige, verschieden verzierte Schalen rhodisch-geometrischen Stils beigebracht und auf die auch von mir beobachtete Uebereinstimmung von Ton und Firnis mit der gewöhnlichen rhodischen spätgeometrischen Ware sowie auf die engen Beziehungen zu seinen ›braunschwarzen Gräberschalen‹ hingewiesen; damit scheint er mir einen zwingenden Beweis geführt zu haben. Was für die Schalen gilt, ist angesichts der Fundorte ohne weiteres auf die Amphoren zu übertragen, obwohl sie mit dem geometrischen Stil keine andere Verbindung mehr haben als die Verwandtschaft von Ton und Firnis. Ueber die Situlen von Daphnä läßt sich auch heute noch nicht mehr sagen, als was man bisher annahm: sie sind von den Schalen und Amphoren nicht zu trennen, gehen in ihren altertümlichsten Beispielen ähnlich wie die Schalen vom rhodischen geometrischen Stil aus und stammen offenbar aus rhodischen Werkstätten; ob diese aber in Rhodos oder im Delta standen, vermeidet der Verfasser mit Recht zu entscheiden. Die neuen Fundtatsachen scheinen gradezu ihr Spiel mit der Forschung treiben zu wollen: Kinch hat zwar die ägyptische Form der Situla in Rhodos nachgewiesen, aber seine Fundstücke sind alle fünf ganz einfach verziert und weichen auch in der Form etwas von daphnotischen ab. Es bleibt dabei, daß diese nur im Delta vorkommen. Wie soll man sich nun die einfachen Stücke aus Rhodos erklären? Sind sie lokale Erzeugnisse einer Rückwirkung aus den Kolonien oder selbständige Formen, die der echt ägyptischen Situla nur zufällig ähneln? Das wäre doch ein sonderbarer Zufall; was Zahn von echt Griechischem zum Vergleich anführt, ist wesentlich verschieden. Die Frage verliert nun aber sehr an Bedeutung dadurch, daß wir im ostgriechischen Kreise viele ägyptische Einflüsse feststellen können; man denke nur an die samischen und klazomenischen ›Mumiensarkophage‹. So wird man denn die Situlenform für ebenso ägyptisch halten müssen wie die beschnittenen Knüppelkämpfer und

andere Einzelzüge an den Situlen von Daphnä. Ob die Gefäße in Rhodos oder im Delta gemacht sind, ist dem gegenüber weniger wichtig.

Von Einzelheiten sei folgendes bemerkt. ›Vrulische Schalen‹ sind außerhalb von Rhodos nur in wenigen Scherben in Naukratis und Beresan gefunden worden. In dem einleitenden Ueberblick S. 168 wird Naukratis versehentlich nicht genannt. Werkstattmarken sind nur bei den Schalen nachgewiesen, und zwar außer der Spirale noch zwei konzentrische Kreise in mehreren Fällen; den Marken entspricht ein leichter Unterschied in der Verzierung: der vielgeschäftige ›Spiralmeister‹ hat anscheinend den anderen die neumodischen Muster nachgemacht. Ob der Verfasser mit Recht noch eine dritte Marke feststellt, kann fraglich sein: eine einzige, rein geometrisch verzierte Schale trägt unter dem Fuß ein sehr regelmäßiges Radornament, das aus einem Ordenskreuz und einer Punktreihe zwischen zwei konzentrischen Kreisen besteht. Wenn die Schale an der Wand hing, war diese Verzierung sichtbar; Marken pflegen weniger streng ornamental gezeichnet und angebracht zu sein. Von den bisher unveröffentlichten fünf Amphoren bildet der Verfasser dankenswerter Weise drei ab, davon eine farbig (T. 46) wie mehrere Schalen (T. 9 f., 12). Es sind drei im einzelnen verschiedene Formen, die im ostgriechischen Gebiete häufig sind, von den ›rhodisch-milesischen‹ und Fikelluravasen bis zur schwarzfigurigen Gattung der Northamptonamphora: gedrungene ›Halsamphora‹, elegante ›Bauchamphora‹ und eine Uebergangsform mit einem plastischen Ring um den Halsansatz. Die Verzierung der Amphoren ist wie die der Situlen (von welchen auch eine Scherbe auf T. 46 farbig abgebildet wird) weniger reich als die der Schalen: große Ornamente in breiten Streifen. Kinch möchte sie wegen ornamentaler Einzelheiten für gleichzeitig oder selbst später als die ›jüngsten‹ Schalen halten. Das steht nicht ganz im Einklang mit seinen vorsichtigen Bemerkungen über die Schalen (S. 170); man muß auch bedenken, daß die einzelnen Gefäßformen oft ihre ornamentalen Besonderheiten haben. Die Syntax der Ornamentik steht nicht hoch und erhebt sich auch an den Schalen wenig über eine primitive Parataxe; auch die Einzelformen zeigen eine Neigung zu nicht eben graziöser Massigkeit. Man spürt darin orientalisches, besonders assyrisches Formgefühl; eine Silberschale mit aramäischer Inschrift zeigt vielleicht nicht zufällig viel Verwandtes (Perrot-Chipiez III 792, vgl. Poulsen a. a. O. 87).

Der Verfasser läßt hier die Besprechung einiger Gefäße mit schwarzbunter Verzierung folgen; das ist sachlich berechtigt, obwohl sie so wenig wie die ›vrulischen‹ Amphoren und die Situlen

von Daphnä eine Werkstattmarke tragen. Am wichtigsten sind die drei Kannen aus Grab 18, auf T. 11 farbig abgebildet. Kinch weist in sehr dankenswerter Weise Analogien aus Beresan nach und gibt damit dem Urteil eine viel breitere Grundlage als die wenigen bisher bekannten Stücke dieses Kreises aus Rhodos abgaben. Zu den Kannen gehört eine einfach verzierte flache Schale; anderes steht ferner. Gewisse flache Teller weist Kinch den rhodisch-milesischen Werkstätten zu. Ich kann das ohne Autopsie nicht beurteilen, habe aber angesichts meiner unten ausgesprochenen Ansicht von der weiten Ausbreitung dieser Gattung keine prinzipiellen Bedenken. Die schwarzbunte Verzierungsweise beschränkt sich im allgemeinen auf einen Teil des Gefäßes. Die Gattung ist bescheiden; kaum daß einmal eine Wildziege mit ein paar Füllrosetten in dieser Technik neben die ganz einfachen Ornamente tritt. Man brauchte davon nicht viel Aufhebens zu machen, wenn wir nicht zur Zeit — im Weltkriege ständen. Da dessen Erregung die Gelehrten nicht nur als Menschen, sondern leider auch als Forscher ergriffen hat, scheint mir hier ein offenes Wort, das uns wieder zu unseren Vasen zurückführen wird, am Platze.

Die jetzigen Angriffe fremder Gelehrter gegen die deutsche Wissenschaft sind nur der Ausbruch einer seit langem wachsenden Feindseligkeit. Diese wurzelt in zwei verschiedenen Empfindungen. Die eine ist primitiv und kann uns kalt lassen. Bekanntlich verfeindet man sich die Leute am leichtesten dadurch, daß man ihnen etwas borgt. Das Gefühl der Dankbarkeit tritt hinter dem der Abhängigkeit, ja Unfreiheit zurück; der Gläubiger, der nicht einmal mahnt, wird von manchem als der ärgste Tyrann empfunden: sie projizieren ihr schlechtes Gewissen in ihn hinein. Ernster ist die andere Empfindung, und hier müssen wir mit deutscher Wahrheitsliebe und Sachlichkeit in die eigne Brust greifen. Die anderen sehen bei uns vielfach eine verletzende Gönnermiene, und zwar gerade bei solchen, die dazu am wenigsten Recht haben; denn die wirklich Großen pflegen sie heut so wenig wie früher aufzusetzen. Die Fremden vergessen darüber nur zu leicht, daß wir den Dank, den auch wir ihnen und ihren Vorfahren schulden, oft genug bekannt haben; gereizt schärft sich ihr Auge für unsere Schwächen, sieht schließlich nur die und führt sie dazu, auch die wohlerworbene Autorität für angemaßt zu halten; denn auch das, was sie von uns lernen mußten, können sie ja nun selbst — sofern sie nicht in glücklicher Unkenntnis leben. Es versteht sich, daß dies alles nur für die mittelmäßigen Geister gilt; diese aber machen den Lärm. Doch vielleicht kann auch ihre Kraft das Gute schaffen: wenn wir uns die Untugenden abgewöhnen, durch die wir uns unnötige

Blößen geben. Damit kommen wir wieder zu unserem Gegenstand zurück.

Die Grundpfeiler der Kunstwissenschaft sind deutsch, von Winkelmann über Brunn zu Wölfflin. Werke wie Bulles *Schöner Mensch* oder Heidrichs *Vlämische Malerei* sind in England gar nicht, in Frankreich nur in weniger wissenschaftlicher Form und, was noch wichtiger ist, höchstens als vereinzelte Erscheinungen denkbar. Die französischen Leistungen liegen teils auf historisch-gegenständlichem, teils auf dem Gebiet feingebildeter Kennerschaft; das eigentlich Kunstwissenschaftliche tritt dagegen zurück, der Eigenart nach noch mehr als dem Umfange nach. Wie im großen, so im kleinen: die kunstgeschichtliche Behandlung der griechischen Keramik ist nach Ursprung und Grundlinien deutsch. Die Engländer haben erst vor kurzem begonnen, das Handwerk zu beherrschen; nur die Franzosen stehen seit längerer Zeit auf der Höhe und besitzen in Pottier einen Meister von hoher Geisteskultur. Daß ein Greis wie Perrot den Jüngeren nicht mehr folgen konnte, ist erklärlich — so sehr man bedauern muß, daß neben dem unbrauchbaren englischen Handbuch nun ein zwar viel kultivierteres, aber noch unbrauchbareres französisches steht; denn Furtwänglers und Pottiers Vorarbeiten zu einem guten Handbuch sind schon teilweise veraltet. Was nun die Einzelforschung betrifft, so ist bei uns Deutschen das Handwerk meist gut und die Kenntnisse sind bisweilen sehr groß; eins aber fehlt gerade in diesem Falle nur zu oft: die *σωφροσύνη* gegenüber der Versuchung, Hypothesengebäude zu errichten, die schließlich einer auf die Spitze gestellten Pyramide gleichen und mit dogmatischer Hartnäckigkeit festgehalten und ausgebaut werden. Da braucht ein sehr mittelmäßiger Fremder von geringen Kenntnissen nur etwas gesunden Wirklichkeitssinn zu haben, um sich über deutsches Spintisieren lustig zu machen und auf Grund einiger solcher Beispiele die ganze deutsche Wissenschaft für Schwindel zu erklären. Von dem Rufer im Streite um das Romulusgrab, Herrn Ceci, führt ein gerader Weg zu den Ausführungen des Herrn Sayce in der *Times* ¹⁾.

1) Wie ein Vorläufer derartiger Leistungen klingt, was im *Journal of hell. studies* 1914, 171 f. zu lesen ist. Dort wird nicht nur obenhin über die gesamte deutsche Forschung zur griechischen Malerei abgeurteilt, sondern auch versucht, sie durch den Hinweis darauf lächerlich zu machen, daß zwei Tübinger Dissertationen einander bekämpften. Haben sich englische Gelehrte noch nie gestritten? Und die eine von diesen Dissertationen stammt in Wahrheit aus Rostock! Wie sagt doch ein in Deutschland naturalisierter Engländer: *But Brutus is an honorable man*. Andere verwechseln methodische Gründlichkeit mit handwerklicher Umständlichkeit, wogegen die Franzosen eine berechnete instinktive Abneigung haben; ihre Begabung pflegt auf anderen Gebieten zu liegen, und französische

Bekanntlich hat auch Furtwängler in den Meisterwerken durch Mangel an Selbstkritik schwer gesündigt — zum Glück so schwer, daß es jeder sieht und nicht allzuviel Schade entstanden ist. Neben den Phantasiemeistern der Plastik stehen nun auch frei erfundene Vasengattungen, die man aus ihren angeblichen Wirkungen erschlossen hat wie den Planeten Neptun oder doch wie den Archetypus einer Handschrift aus den Abschriften. Bei all dem handelt es sich um unzulässige Uebertragungen von einem Gebiet auf ein anderes, das anderen Bedingungen unterliegt, also auch eine entsprechende Veränderung der Methode erfordert. Furtwängler hat die griechischen Bildhauer behandelt als ob es Meister der Neuzeit wären, von denen wir so viel mehr urkundliche Kenntnis haben, und Hartwig hat gar die griechischen Vasenmaler, die in einer so ungeheuer festen Handwerksüberlieferung standen und in ihren wesentlichen Fortschritten nur der großen Kunst folgten, wie führende Meister großer Epochen behandelt. Böhlau endlich hat eine ganze äolische Vasengattung, aus welcher sich der so wichtige schwarzfigurige Stil entwickelt haben soll, rekonstruiert wie einen Archetypus von Handschriften — als ob Entlehnungen und Einflüsse im griechischen Kunstgewerbe, von dessen zahllosen Werken in den verschiedensten Stoffen wir nur einen verschwindenden Rest besitzen, sich mit mechanischen Abschriften eines Textes vergleichen ließen; als ob z. B. ein Vasenmaler in Naukratis oder in Kleinasien auf einmal beschlossen hätte, stilgetreu korinthisch zu malen, während er doch nur die wirkungsvolle korinthische Technik und dies oder jenes, was ihm gefiel, entlehnte und damit nach Belieben schaltete. Daraus und aus der Beimengung anderwärts entlehnter Elemente, die gar nicht immer aus der Keramik zu stammen brauchen, darf man doch nicht schließen, daß die Naukratiter nicht von den Korinthern angeregt sein können, vielmehr beide von einer gemeinsamen Quelle abhängen; Vasenstile sind eben keine Handschriften; nicht einmal die römischen Kopien griechischer Skulpturen lassen sich ohne weiteres mit Abschriften vergleichen.

Diese allgemeinen Erörterungen haben uns bereits mitten in die Frage nach der geschichtlichen Stellung der zuletzt betrachteten Vasengattungen geführt: der ›vrulischen‹ Schalen, Amphoren und Situlen, sowie jener einfachen Kannen. Kinch hat sich in seinem Zusammenhange mit Recht begnügt, den engeren Kreis zu umschreiben, und hat auf eine polemische Erörterung der Frage nach der Herkunft der ›schwarzbunten‹ und vollends der schwarzfigurigen Verzierungsweise und italienische Bücher dieser Art sind noch viel ungenießbarer als entsprechende deutsche. Das gleiche Verhältnis besteht zwischen deutscher und romanischer Bürokratie.

verzichtet. Er konnte das umsomehr tun, als er mit der Lokalisierung in Rhodos einen exakten Beitrag zur Ablehnung der Böhlauschen Hypothese beibringt. Wir wollen die Frage jedoch um des methodischen Interesses willen in aller Kürze durchgehen.

In den helladischen orientalisierenden Stilen können wir Schritt für Schritt die Entstehung der schwarzfigurigen Technik, d. h. der Malerei in vollen Firnisilhouetten mit Ritzung und Deckfarben, beobachten. Was in Attika erst sprunghaft und primitiv auftritt, ist in der Argolis von vornherein ein organisches Gewächs. Wir haben gar keinen Grund zu der Annahme, daß die neue Technik nicht in dem dortigen Dädalidenlande wurzele. Mit dieser Technik waren die Vorbedingungen für eine ›schwarzbunte‹ Ornamentik auf Firnisgrund gegeben, und diese findet sich denn auch früh im protokorinthischen Stil, dem auch die alten Akroterien des Heraions von Olympia angehören. Hinter beiden steht offenbar die Toreutik mit ihren Gravierungen und Einlagen.

Der griechische Osten verhielt sich gegen die neue Technik lange ablehnend, und noch an schwarzfigurigen jonischen Vasen entwickelten Stils tritt bisweilen die Zeichnung mit weißen Linien an die Stelle der Ritzung, wie stets an den klazomenischen Sarkophagen. In der ›rhodisch-milesischen‹ und Fikelluraware erhält sich die alte Technik ohne Ritzung mit teilweiser Umrißzeichnung bis tief ins sechste Jahrhundert. Ganz konnte sich der Osten dem Einfluß des erstarkten Mutterlandes natürlich nicht entziehen. Schon der alte Tempel von Assos ist dorisch, die Ringhalle des jonischen Tempels und die ursprüngliche Kanellierung der jonischen Säule ist es auch, und das archaische Kultbild des Didymaions stammt von dem Sikyonier Kanachos. Mit korinthischen Vasen vollends ist der Osten von Südrußland bis Aegypten überschwemmt; in Rhodos hat Kinch auch große Kratere in Menge nachgewiesen (vgl. S. 343). Wir müssen also schließen, daß der schwarzfigurige Stil aus Hellas nach dem Osten gekommen ist; daß der protokorinthische und korinthische Stil früher einmal toreutische, textile und sonstige östliche Vorbilder benutzt haben mögen, ändert daran nicht das geringste, und noch weniger tut das die ›schwarzbunte‹ Ornamentik, die übrigens mit den ersten weißen und roten Linien auf spätgeometrischen Vasen im Prinzip schon da ist. Sie kann im Osten sehr wohl auch aus der Argolis stammen, ohne daß darum auch nur ein Ornament entlehnt zu sein brauchte; man muß Technik und Stil auseinander halten. Immerhin finden wir im Osten wenigstens einen einheimischen Anhaltungspunkt für sie: den bunten Bucchero, der in der Aeolis besonders blühte; sein Einfluß mag sich mit dem helladischen gekreuzt haben, um zu

Erzeugnissen wie die vrulische Gattung und ihre Verwandten zu führen. Daß diese nicht zu alt dazu sind, wird ja durch Kinchs Ausgrabung auch dem größten Schematiker klar geworden sein. In Italien ist dann in dem Stile, den man mit etwas zu engem Namen italisch-korinthisch nennt, Helladisches und Ostgriechisches mit einer gewissen rohen Selbständigkeit zu einem Gemisch, in welchem das Korinthische überwiegt, vermengt worden. Das älteste Schwarzbunte dort hängt offenbar vom Protokorinthischen ab, und zwar wieder in jener freien Weise wie der naukratische zweite Stil vom korinthischen. So sieht das Bild aus, das man ohne Vorurteil aus dem immerhin reichlichen Stoffe gewinnt. Das Dogma, das der Osten nur gegeben und Hellas nur genommen habe, muß man freilich fahren lassen; wie falsch es ist, zeigen ja schon die obigen Seitenblicke auf Architektur und Plastik.

Damit vergleiche man nun das Böhlausche Hypothesengebäude: weil es in der Aeolis bunten Bucchero gibt und einiges Schwarzbunte in Rhodos und Naukratis auftritt, muß alles Schwarzbunte äolisch sein; weil das Schwarzfigurige in Naukratis nicht sklavisch vom Korinthischen ›abgeschrieben‹ ist, kann es nicht von ihm abhängen; weil es mit Schwarzbuntem sowie mit einem an klazomenischen Sarkophagen beobachteten Ornament zusammen auftritt, muß es äolisch sein. Dies wird durch das Nebeneinander von Schwarzbuntem und Schwarzfigurigem an italischen Gefäßen bestätigt: sie sind ›Kopien‹ von äolischen. Also gab es eine große schwarzbunte und schwarzfigurige äolische Keramik, von der das Korinthische und alles Schwarzfigurige in Hellas abhängt. Gefunden ist zwar keine Scherbe davon, aber dafür tritt eben die Hypothese ein! Ich denke, wir überlassen die Allerweltsrolle dieses fiktiven Äolischen lieber dem in aller Welt wirklich vorhandenen Korinthischen und unterlassen in Zukunft solche wilden Spekulationen. Das erstaunliche Können eines Mannes wie Böhlau kann sich fruchtbarer betätigen¹⁾. Unseren Feinden aber, die auch die deutschen Gelehrten für Militaristen erklären, wollen wir für einen guten Rat danken: die sittliche Zucht unseres herrlichen Volksheeres auch in dem Reiche mehr zu üben, wo die Gedanken allzuleicht beieinander wohnen.

Wir kehren noch einmal zum Katalog der Vasenfunde aus der Stadt zurück. Dort und in den Gräbern sind eine Anzahl Gefäße und Scherben aus grauem Bucchero gefunden worden, neben den bekannten Salbgefäßen auch große flache Schalen, Kannen und große Spitzamphoren; bei manchen war die Form nicht mehr festzustellen. An den Farbstreifen hat Kinch beobachtet, daß sie da, wo die Ober-

1) Vgl. Pottier, Catalogue des vases du Louvre II 498 f.

fläche nicht geglättet ist, bisweilen matt erscheinen. Das klingt als ob er an wirkliche Mattfarbe wie in Kypros denkt; bisher war nur von Firnis die Rede, der ja auch schlecht und matt sein kann. Abbildungen: S. 152 f., T. 31, 7, T. 32 bb 3, T. 34, 2 Nr. 5, T. 41, 15 (nicht 12) Nr. 2, T. 42, 22 Nr. 12, T. 44, 27 Nr. 6. — Einfache kleine Kannen und Amphoriken einer im jonischen Handelsgebiet verbreiteten Gattung sind S. 154 zusammengestellt und mit anderen auf T. 26 abgebildet. — Von kyprischen geometrischen Vasen sind über ein Dutzend, fast alles Kannen, nachgewiesen (S. 156; zu der hier zusammengestellten sind noch T. 20, 3 und 7 zu vergleichen). — Protokorinthische und korinthische Dutzendware, besonders Salbgefäße, ist in der Nekropole viel häufiger als in den Häusern; dort ist jedoch die Scherbe eines großen korinthischen Kraters gefunden worden. Der Fund gewinnt Bedeutung durch das massenhafte Auftreten solcher Kratere in Lindos. Früher kannte man diese großen korinthischen Gefäße fast nur aus Italien; ihr Auftreten in Naukratis blieb ziemlich unbeachtet, dann kamen große Funde aus Delos, jetzt aus Rhodos: wir sehen also, daß die korinthische Keramik auf jonischem Boden eine ähnlich bedeutende Rolle gespielt hat wie auf italischem — eine geschichtlich äußerst wichtige Erkenntnis. Die schon von Furtwängler erkannten rhodischen Nachahmungen protokorinthischer Ware sind auch in einzelnen Beispielen vertreten (T. 28, 16, T. 41, 13, 2). Zur verwandten rhodischen Lokalware gehören auch T. 26, 4, T. 40 12, 3; vgl. S. 73 f. — Von Attischem sind nur ein paar Scherben schwarzfiguriger Schalen nachgewiesen (S. 158, T. 25, 4). — Einige ganz unverzierte grobe Gebrauchsgefäße sind S. 158 f. XVIII f. zusammengestellt; vgl. dazu die als Urnen benutzten Gefäße T. 29 f., vom einfachen Kochtopf bis zum Pithos mit Relieffornamentik. Zu der Scherbe mit vor dem Brennen eingeschnittener Inschrift, T. 28, 5, vgl. Athen. Mitt. 1903, Beilage 23, 5. Unter den Lampen finden sich bezeichnenderweise griechische und syrische Formen neben einander (S. 159, XXI). Dabei sei auch auf eine entsprechende Beobachtung von Kinch hingewiesen: neben Fayencegefäßen stehen ganz gleichartige aus Ton mit einfacher Firnisverzierung (T. 34, 2, 2, T. 38, 6, 6, S. 68, S. 80, 17). Ueber die ostgriechischen und gräkophönikischen Fayencen handelt zusammenfassend v. Bissing, Der Anteil der ägyptischen Kunst am Kunstleben der Völker, Festrede der Bayerischen Akademie 1912, 59 ff.; vgl. auch Poulsen a. a. O. 64.

Verkannt hat der Verfasser, soweit sich nach den Abbildungen urteilen läßt, nur sehr wenige Vasen. Wichtig ist davon nur eine große Scherbe, die mir eine besondere Freude bereitet (T. 21, 3). Nach der Abbildung und den Angaben über den Ton — vom Firnis

wird leider nichts gesagt — gehört sie nämlich zweifellos zu der von mir in Thera festgestellten ostgriechischen geometrischen Gattung, die ich damals als verwandt mit Samischem bezeichnet habe, ohne ihre Herkunft enger als auf das jonische Küstengebiet zu begrenzen (Ath. Mitt. 1903, XXVIII, 170 ff. Beilage 22); im Handbuch nenne ich sie jonisch-geometrisch. Kinchs Scherbe einer großen Amphora ist nun das erste Fundstück im Osten selbst. — Weniger bestimmt läßt sich sagen, daß Kännchen wie T. 41, 13, 1 und 15, 3, vielleicht auch 17, 6 sowie T. 42, 20, 6 zu der verbreiteten kleinen Gattung gehören, die zuerst von Dragendorff, Thera II 179, 314 f. (vgl. Ath. Mitt. 1903, 175) gewürdigt, dann von Thiersch, Heiligtum der Aphaia 435 für äolisch erklärt worden ist. Letzteres kann ich mangels Autopsie ›troisch‹ geometrischer Keramik nicht beurteilen; nach den Beschreibungen scheinen mir technische Unterschiede vorzuliegen, auch fehlt in Troja die Hängespirale (das von Dragendorff herangezogene Vogelgefäß mit Hängespirale ist übrigens kyprisch). Auch in der *Raccolta cumana* habe ich mir ein Beispiel notiert, vgl. *Mon. d. Lincei* XXII T. 42, 4. Gehören Kinchs Funde dazu, so wären sie wieder die ersten aus dem Osten. Vielleicht sind auch Kännchen wie T. 40, 12, 5, T. 41, 16, 4, T. 43, 27, 3 dazu zu rechnen, ob sie nun wirklich unverziert sind oder ob die Ornamente nur, wie häufig, verblaßt sind.

Wir kommen zu dem oben S. 330 schon kurz charakterisierten großen Schlußkapitel über die ›kamireischen‹ (rhodisch-milesischen) Vasen. Dem Verfasser bis in alle Einzelheiten nachzugehen, ist hier weder tunlich noch nötig; wer auf diesem Gebiet arbeiten will, muß sich schon selbst mit ihm auseinandersetzen. Ich beschränke mich daher auf Erörterung des Grundsätzlichen. Wie man darüber aber auch urteilen möge, in jedem Falle gebührt dem Verfasser lebhafter Dank für das, was er an neuen Funden, guten Abbildungen vieler unveröffentlichter Gefäße und an eindringender Analyse des Stiles bietet. Wir betrachten zunächst den Abschnitt über die Chronologie. Der Weg, auf dem Kinch versucht, zu einer zeitlichen Ordnung der rhodisch-milesischen Vasen zu gelangen, ist nicht neu; längst hat man an Füllornamenten, Blütenformen, Flügelformen, Verzierungsweise Unterschiede beobachtet, und an den naukratitischen Vasen sowohl wie an den klazomenischen Sarkophagen hat man urkundliche Zeugnisse für die Spätzeit des Stiles gefunden. Wenn man dennoch bisher darauf verzichtet hat, ein ins einzelne gehendes chronologisches System aufzustellen, so glaube ich, daß diese Zurückhaltung berechtigt wird¹⁾. Gewiß kann man einen strengen, einen

1) Nach dem von ihm allerdings nicht anerkannten Vorgange von Prinz, *Funde aus Naukratis* 30, hat Poulsen, *Der Orient und die frühgriechische Kunst*

reichen und einen Verfallstil scheiden, auch ohne den genannten Einzelheiten nachzugehen; die unmittelbare Anschauung ergibt eine solche Gruppierung leicht, wenn auch die Grenzen natürlich verschwimmen. Chronologisch gesichert sind aber nur die naukratitisch-klazomenischen Ausläufer des Stils; für die zeitliche Bestimmung der beiden Hauptgruppen fehlt jeder äußere Anhalt. Nun liegt die Annahme gewiß sehr nah, daß der strenge Stil älter sei als der reiche. Ein Kenner wie Pottier hat jedoch den umgekehrten Schluß gezogen: er glaubte eine Entwicklung von altertümlicher Buntheit zu abgeklärter Ruhe zu erkennen. Kinch will daher von allgemeinen Erwägungen nichts wissen: »quot homines tot sententiae«; er benutzt die genannten exakten Formkriterien. Daß man damit innerhalb gewisser Grenzen zu relativen Datierungen gelangt, zeigt der Vergleich des entwickelten Stils mit jenen Ausläufern. Es ist nun sehr leicht, schematische Entwicklungsreihen von Einzelformen aufzustellen; schwieriger ist es schon, daraus praktische Schlüsse zu ziehen, denn »Altes« und »Neues« kommt bedenklich oft neben einander vor. Verhängnisvoll aber ist es für diese ganze Methode, daß sie mit einer unbewiesenen Voraussetzung arbeiten muß: der Annahme einer einheitlichen Stilentwicklung von innen heraus. Eine solche Entwicklung liegt nun nicht einmal bei den attischen Meistermalern vor: sie folgen bisweilen sprunghaft dem Vorbilde der großen Kunst und selbst dem ihrer Zunftbrüder; wenn nicht alles täuscht, hat Duris gleichzeitig eine Schale im eignen Stil und ihr Gegenstück im Stil des Euphronios bemalt. So hübsch dieser Einblick in den Wettbewerb der Meister ist — für unsere Konstruktionen ist er wenig ermutigend. Beim rhodisch-milesischen Stil vollends kann von Einheitlichkeit und Selbständigkeit der Entwicklung keine Rede sein.

Was die Einheitlichkeit betrifft, so zeigt sich immer mehr, daß es nicht angeht, einfach Originalware und lokale Nachahmungen zu scheiden. Gewiß müssen manche rhodischen, ephesischen, äolischen Fundstücke als Nachahmungen bezeichnet werden, obwohl auch hier die Grenzen verschwimmen können, so daß man besser von Abarten als von Nachahmungen spricht; übersieht man aber die

87 ff., unter teilweiser Benutzung der ihm bereits bekannten Gedanken von Kinch, Grundlinien der Entwicklung zu zeigen versucht. Er glaubt an den phönikischen Metallschalen und an den rhodisch-milesischen Tellern die gleiche Entwicklung zu erkennen, macht dabei jedoch denselben Fehler wie Prinz, daß er die durchaus verschiedenen gewölbten Schalen und flachen Teller nicht auseinander hält, sondern beide Formen als Teller bezeichnet und behandelt; die Verzierungsweise ist aber von der Gefäßform weitgehend abhängig. — Eines jener nach Kinch 195 unbekanntes Metallvorbilder bei Poulsen 87. Kinch meint offenbar, jene Metallgefäße müßten genau so ausgesehen haben wie die Tongefäße; das widerspricht aber allen Erfahrungen über das Verhalten verschiedener Techniken zu einander.

Fundmasse von Südrußland bis Naukratis, so zeigen sich derart schwerwiegende technische Unterschiede und so weitgehende Abweichungen in Formen, Ornamentik und Zeichenweise, daß man schwerlich annehmen darf, alle rhodisch-milesischen Vasen seien von gleicher Herkunft. Gerade die technischen Verschiedenheiten, zumal im Ton, sprechen gegen die Annahme, daß die Werkstätten alle am gleichen Orte gewesen seien; wie groß ist dagegen die technische Gleichartigkeit bei rhodischen Vasen ganz verschiedenen Stils, von streng Geometrischem bis zu entwickelt Orientalisierendem. Wenn man in Klazomenä und Naukratis in rhodisch-milesischem Stil malte, wenn man ihn in Ephesos und in der Aeolis mehr oder minder genau nachahmte, so spricht auch das eher gegen eine enge örtliche Beschränkung der Hauptwerkstätten¹⁾. Entstanden sein muß der Stil freilich an einem Orte; von diesem läßt sich nur sagen, daß dort griechisches und phönikisches Handwerk einander eng berührt haben müssen; folglich war es schwerlich ein unbedeutender Ort. Nach dem heutigen Stande unserer Kenntnis kommt in erster Linie Rhodos, dann Milet in Betracht. Die Verbreitung durch den milesischen Handel beweist nichts für den Ursprung; nach dem Westen können die Vasen auch durch den rhodischen Handel gekommen sein. Vorstufen der bekannten Stilstufen finden sich vielleicht nie; was bisher so aussieht, dürfte alles hybrid, also gleichzeitig sein. Die Schöpfer des Stiles fanden die Elemente in Toreutik, Textilkunst, Keramik vor und machten daraus ein eignes Neues, dessen Grundzüge beibehalten wurden, so viele Werkstätten sich des Stiles auch bemächtigten — ein Vorgang, der in der helladischen Parallelerscheinung, dem korinthischen Stil, ähnlich zu sein scheint. Verfolgt man nun, wie der Verfasser tut, nur einzelne Formen, so kann dadurch leicht ein täuschendes Bild zeitlicher Entwicklung entstehen; was alt aussieht, braucht nur altertümlich zu sein, ohne daß man daraus auf Gleichartiges, wirklich Altes schließen dürfte. Der Verfasser berücksichtigt die Verschiedenartigkeit der Werkstätten zu wenig, obwohl er mehrere von einander scheidet; so reiht er auch verschiedene Lokalware auf Grund von Einzelkriterien in seine Entwicklungsstufen ein. Stilgruppen kann man so gewinnen; eine zuverlässige Chronologie aber nicht. An einer und derselben Halbrossette, dem Lieblingskriterium des Verfassers, sind die Blätter bisweilen rechts und links ›verschieden alt‹ stilisiert und ›alte‹ und ›junge‹ Blütenformen kommen oft neben einander

1) Kurz bemerkt von Zahn, Ath. Mitt. XXIII 1898, 70, 6, entschieden vertreten von Kjellberg, Arch. Jahrb. X 201; vgl. auch Poulsen, Der Orient und die frühgriechische Kunst 92, Dugas, Bull. hell. XXXVI, 1912, 519, Buschor, Griech. Vasenmalerei, 2. Aufl. 75. Unter diesem Gesichtspunkt verliert auch der Streit über die Herkunft des Euphorbostellers sehr an Bedeutung.

vor; auch an jener Lokalware stellt Kinch ähnliches fest. Bedenkt man nun noch, daß die Maler wie bei der Entstehung des Stiles, so weiterhin fremde, auch außerkeramische Vorbilder benutzen konnten, so bleibt von der vorausgesetzten einheitlichen und selbständigen Entwicklung zu wenig übrig, als daß man hoffen dürfte, der Mangel äußerlicher Fixpunkte sei durch Kinchs Untersuchung ausgeglichen. Sie ist jedoch eine höchst wertvolle Vorarbeit für den Fall, daß neue Funde äußere Datierungen bringen, und vertieft schon jetzt das Verständnis des Stiles.

Liest man den folgenden Abschnitt über die Dekorationssysteme, so bekommt man zunächst einen heftigen Schreck; gegen Ende gewinnt man jedoch die Fassung wieder und sieht, daß der Verfasser eigentlich nur ein falsches Register zu einer richtigen Melodie gezogen hat; im einzelnen hat er sich dadurch allerdings zu allzufreiem Phantasieren verleiten lassen. Keramisch gesprochen hat man den Eindruck, daß der Verfasser zwei Vasengattungen einen zu großen Einfluß zugesteht: den ägyptischen Lotosbechern, Fayencen und Metallschalen auf den rhodisch-milesischen Stil und dem Kopenhagener Porzellan auf sein eignes Urteil. Es läßt sich nicht leugnen, daß man anfangs peinlich an Panofka oder gar an einen gewissen verdienstvollen Arzt in Rhodos erinnert wird; aber der Verfasser macht wiederholt Bemerkungen, die zeigen, daß seine Ausdrucksweise im Grunde bildlich gemeint und seine Anschauung von der üblichen gar nicht so weltenfern ist wie es scheint. Ueber das Prinzipielle dürfte man sich einigen können, und damit wird den bedenklichen Einzelheiten von selbst der Boden entzogen. Es bleibt der Dank nicht nur für die Zusammenstellung und Sichtung des Stoffes, sondern vor allem für den wertvollen Nachweis von allerhand bisher unbeachteten Beziehungen zum Orient. Eine besonders feine Beobachtung des Verfassers hatte wieder Poulsen schon im voraus benutzen können.

Der Leser ist nun wohl soweit vorbereitet, daß ich Kinch durch eine kurze Zusammenfassung seiner Ausführungen kein Unrecht tue. Er geht aus von der Verzierungsweise der ›ältesten‹ Kannen und Schalen, d. h. der einzigen reichverzierten Gefäßformen seiner ›ersten Periode‹ — sagen wir lieber, gewisser Werkstätten. In der Bemalung erkennt er die Darstellung eines Teiches oder einer Quelle, bei den Kannen angedeutet durch die Wasserpflanzen am Fuß, und in den Tierstreifen eine ganze kleinasiatische Landschaft, die er mit Hilfe zoologischer Untersuchungen über das Vorkommen der Wildziege und der wilden Gans näher zu bestimmen sucht; das Vorkommen eines Delphins führt uns an die Küste und das der Chimära in die lykischen Berge, die allen Bedingungen gerecht werden. Dort oder doch im näheren Umkreise ging einmal ein Maler ›landschaftern‹, skizzierte

die Umgebung eines Teiches oder einer Quelle mit Flora und Fauna und schuf dann zu Hause, als man ihm ›vorschlug, Vasen zu bemalen‹, auf Grund seiner Skizzen — nicht etwa Kopenhagener Porzellengefäße, sondern den rhodisch-milesischen Stil. Daß dem so ist, zeigen die erwähnten ägyptischen Gefäße, wo wirklich Teiche und belebte Landschaften vorkommen, die Beziehungen der rhodisch-milesischen Füllornamentik zu Geländeandeutungen von kretisch-mykenischen bis zu den Hemmoorer Eimern und Einzelheiten im Rhodisch-Milesischen selbst: Böcke klettern auf Fülldreiecke, Vögel sitzen auf Rosetten u. a. m. Man nenne deshalb gewisse Palmetten mit Unrecht Palmetten: es seien ›wirkliche‹ Pflanzen. Ebenso werden die Schalen mit ihrer Felderteilung landschaftlich erklärt: die triglyphenartigen Strahlengruppen sind Papyrusstauden, die Mittelrosette deutet einen Teich an.

Ehe wir weiter ins einzelne gehen, möchte ich umsomehr einen Vorschlag zur Güte machen, als der Verfasser uns auf S. 247, 255, 257 f. selbst die Hand entgegenstreckt. Er sagt nämlich, es sei gut möglich, daß die Maler sich des im Grunde landschaftlichen Charakters ihrer Darstellungen nicht bewußt gewesen seien, die Felsen und Hügel vielmehr sehr wahrscheinlich für Füllmotive gehalten hätten; bei den Papyrusstauden zeigt er selbst, wie sie schließlich zu reinen Strahlen wurden. Es bedarf also nur eines einfachen Gedankens, um sich zu verständigen. Die ostgriechischen Vasenmaler hatten eben mehr kunstgewerbliches Stilgefühl, nicht nur als die Kopenhagener, die sich nicht scheuen, die Gefäße mit ihren perspektivischen Landschaften krumm und schief zu malen, sondern auch als die Ägypter, deren Landschaften zwar flächenhaft, aber auch undekorativer sind. Die aus der strengen Schule des geometrischen Stiles kommenden Griechen besaßen genug Gefühl für Tektonik und abstrakte Form, um den Stillosigkeiten eines dekorativen Naturalismus auszuweichen; aber sie waren auch sinnenfrisch und der Pedanterie abhold genug, um hier und da köstliche Naturbeobachtungen in ihre dekorativen Tierstreifen einzustreuen — besonders dann, wenn Raummangel sie zur Unregelmäßigkeit zwang. Da wird dann wirklich das Füllornament, das auf den milesischen Geweben auch als alleiniges Streumuster diente, zum Gelände und die freischwebende Rosette mit der Schwalbe darauf zur Blume. Aber das sind nur liebenswürdige Einzelzüge eines sich leise regenden Naturgefühles; im ganzen verhält die Verzierung unserer Vasen sich zu jener ägyptischen wie die griechischen Säulen, selbst noch die korinthischen, zu den ägyptischen; hier ist die Naturform bewältigt, dort noch nicht. Der Weg bis zu den Giebelgruppen des fünften Jahrhunderts war freilich noch weit.

Was wir im allgemeinen vor Augen haben, sind eben weder

Landschaften noch Tierstücke, sondern dekorative Reihungen und Gruppen von Tieren und Fabelwesen mit umrahmenden, zentralen oder raumfüllenden Ornamenten; es ist eine seltene, offenbar von außen hineingetragene Ausnahme, wenn je ein wirkliches Bäumchen als Wappenzentrum dient; kaum daß sonst einmal aufwachsende Wellenranken an lebende Pflanzen erinnern. Schön symmetrisch aufgebaute Palmetten sind Ornamente, aber keine Pflanzen; auch der assyrische ›Palmettenbaum‹ ist ja nur noch ein ornamentales Symbol, aber kein Baum mehr. Sind symmetrische Ziegen um eine Palmette gruppiert, so ist das eine antithetische Gruppe, aber die Ziegen fressen nicht — zumal wenn sie dabei in gestrecktem Galopp laufen (S. 220, vgl. S. 351). Hat es da noch viel Zweck, etwa zu sagen, zu Grunde liege aber doch das Motiv der am Baum fressenden Ziege? Gewiß ›weiden‹ die weidenden Böcke oder Hirsche; aber sie fressen keine Firnislinien oder Füllornamente. Das Füllornament verdankt im orientalisierenden so gut wie im geometrischen Stil dem horror vacui, nicht dem landschaftlichen Empfinden sein Dasein — unbeschadet geschichtlicher Beziehungen zu naturalistischeren Stilen, wo die Fläche mit wirklich landschaftlichen Elementen gefüllt wurde.

Diese Beziehungen dürften den rhodisch-milesischen Stil jedoch schwerlich unmittelbar mit Mykenischem verbinden, wie denn überhaupt von mykenischen Einzelformen nur verschwindend wenig das zweite Jahrtausend überlebt hat. Das große Erbe der Vorzeit sind die Technik und das tektonische Empfinden, wie es sich in den rhythmischen Streifengruppen und der Schulterverzierung des protogeometrischen Stiles zeigt. Hier liegt wirklich ein unmittelbarer Zusammenhang vor, der neuerdings mit Unrecht geleugnet wird. Wieviel er bedeutet, lehrt der Vergleich des entwickelten Dipylonstils mit der spätneolithischen thessalischen Keramik: hier ein Atomwirbel geometrischer Ornamente, dort Maß und Ordnung. Aber jede mykenisch aussehende Einzelform für ein Erbstück zu erklären, ist, wie Poulsen richtig bemerkt, unhistorisch; und was von den milesischen Funden durchsickert, spricht auch nicht dafür, daß das Schlagwort von der ›Rückkehr des Mykenischen aus dem Osten‹ richtig sei. Die orientalisierenden Stile tragen ihren Namen mit Recht. Vieles ist zweimal aus dem Orient gekommen, der es mit seinen Entwicklungsphasen nicht so eilig hatte wie das unruhige Europa; dies dürfte z. B. auf das Flechtband ebenso zutreffen wie auf die wichtigsten Fabeltiere. So weist Poulsen sehr mit Recht für das geländeartige Füllornament der rhodisch-milesischen Vasen auf eine phönikische Schale hin (a. a. O. 117 f.), und selbst die so täuschend vegetabilischen Füllungen mancher frühattischer Vasen finden syrische Analogien (Perrot et Chipiez, Hist. de l'art III S. 813). Der Verfasser gehört nicht zu den Fanatikern des

mykenischen Nachlebens; er gibt dieser Mode nur hie und da ein wenig nach; im allgemeinen hält er sich an das wirklich greifbare Orientalische. Besonders glücklich ist sein Hinweis auf die Gruppen von Papyrusstauden bei manchen phönikischen Schalen: darauf gingen die Triglyphengruppen der rhodisch-milesischen Schalen zurück. Ich glaube nun freilich, daß die griechischen Maler daraus alsbald abstrakte Formen gemacht haben, die sie nicht mehr landschaftlich deuteten; auch auf den syrischen Vorbildern war der Weg von der ägyptischen Landschaft zum Pflanzenornament schon betreten. Wie kann man vollends bei der Schale mit Augen und Palmetten, S. 211, 99, behaupten, der felsige Charakter der Landschaft sei überall angegeben (S. 257). Auch zwischen die Keftiuvasen und die rhodisch-milesische Keramik würde ich die syrische Toreutik schieben, und zwar in einer jüngeren Ausbildung, als sie die ägyptischen Tributbilder zeigen (S. 255). Die Anbringung von Protomen in den Metopen der Schalen führt der Verfasser wohl mit Recht auf die Enge des Raumes zurück; geschichtliche Schlüsse kann man bei der Verbreitung dieser naheliegenden Abkürzung daraus nicht ziehen. Endlich sei bemerkt, daß es die Verzierungsweise der rhodisch-milesischen Kannen doch etwas zu sehr ab ovo ableiten heißt, wenn man die Steinpalmetten der ägyptischen Vorzeit heranzieht; deren redende Darstellungen lassen sich auch durchaus nicht mit dem dekorativen Schmucke unserer Vasen vergleichen (S. 248).

Wir dürften die Frage nach dem Sinn der Tierstreifen nun ruhen lassen, doch könnte es geschehen, daß Fernerstehende zwar das Prinzip anerkennen, sich aber im Einzelfalle doch nicht zu helfen wissen. Deshalb seien noch einige Beispiele besprochen. Die Fauna einer Vasengattung ist gewiß nicht ohne gegenständliches Interesse; für die geschichtliche Stellung der geometrischen Stile ist das Fehlen orientalischer Tiere und Fabelwesen sehr bezeichnend. Aber bei den Gänsen auf den rhodisch-milesischen Vasen braucht man sich wirklich nicht zoologisch den Kopf über die Verbreitung und Lebensweise der Wildgans zu zerbrechen. Es genügt, daß es lebende zahme und gemalte dekorative Gänse von den geometrischen Stilen ab überall gab. Die dekorative Reihung ist ein von der Muschelkette der ›Wilden‹ anfangender ästhetischer Begriff. Bedarf es des Gänsemarsches heutiger Ziegenherden, um die Reihung in den Tierstreifen zu erklären? Die reichere und wirkungsvollere Form der meisten Männchen im Tierreich hat dazu geführt, daß sie in der Kunst bis zu den Hengsten unserer Denkmäler vorwiegen; erst der Naturalismus der vorigen Generation hat ein paar Wallachen und Stuten verewigt. Dem entspricht die nur als Ausnahme zu bewertende jonische Hinneigung zum weiblichen Geschlecht, wo es reichere Formen bot, wie die

säugenden Weibchen der Gattungen felis und canis; auch die Löwin pflegt aber eine große Mähne zu tragen. Wenn nun männliche Wildziegen gereiht werden — beruht das wirklich auf der Beobachtung, daß die Männchen außerhalb der Brunstzeit in besonderen Trupps leben?

Ganz bedenklich wird diese Methode, wenn es zur Einzelinterpretation kommt. In ungewöhnlich schmalen Streifen müßten die Maler die Böcke und Hirsche allzu miniaturhaft machen, wenn sie sie im üblichen Schreiten malen wollten. Sie geben neben weidenden Gänsen, deren eine ohne Füße ›schwimmt‹, sich duckende Böcke oder einen stoßenden Hirsch. Der Verfasser verbindet das zu folgenden Szenen: eine Gans hat eine Pfütze entdeckt, eine Wildziege will mittrinken, eine zweite eilt herbei, um zu sehen, was es da gibt — oder etwa, um eine symmetrische Gruppe zu bilden? Beides ließe sich ja vereinen, aber die Menge der gegenständlich unmöglichen Bilder zeigt, daß man da, wo es zur Not ginge, eben doch nicht so interpretieren darf. Will der stoßende Hirsch wirklich zwei symmetrisch weidende Gänse vertreiben? Ich meine, es ist für sein Geweih nur kein Platz. Oder wollen zwei ›junge‹ Hirsche eine darüber entrüstete Gänseschar auseinander treiben — man möchte sagen: exerzieren? Wir haben ein ›sumerisches‹ Wappenschema, wie bei zwei ›jungem‹ Böcken, die gegen einander springen, wie noch an spätattischen Grabaufsätzen; zwei alte weiden darum und eine gleich große Gans ›schaut zu‹, wie sie in anderen Fällen vor der Damherde ›einhermarschiert‹: ich denke, sie füllt nur den übrigen Raum. Noch auf spätprotokorinthischen Lekythen des sechsten Jahrhunderts kommen Hasenjagden raumfüllend unter den Pferden eines Wagenrennens vor — sachlich unmöglich, während ein paar flüchtende Gänse dort zur Not denkbar sind; immerhin paßte das Motiv auch besser zu einem einzelnen Wagen. Die Tiere ›fürchten sich so wenig‹ vor Fabeltieren, daß eine Gans eine Sphinx sogar ›in den Schwanz beißt‹; ich sehe wieder nur eine räumliche Kollision des Schwanzes mit einer weidenden Gans, denke aber an die naturmythologische Interpretation eines Löwen, dessen Hundegenital zufällig in die Nähe einer Blüte der Rahmenborte kommt; ›spinge, spinge, lo sperma dentro‹ sagt ein bedeutender Gelehrter, dem wir doch lieber nicht folgen wollen. Wenn eine Ziege auf einen sitzenden Löwen stößt, wird der Löwe dann sitzen bleiben und wird ein Hund darauf zulaufen? Werden ein geduckter und ein schreitender Hund eine rennende Ziege gemeinsam jagen? Kann man aus dem Fehlen von Jägern etwas anderes schließen, als daß die menschliche Gestalt nicht zum Typenschatze dieser Maler gehörte? Ich überlasse es dem Leser, sich die Konsequenzen dieser Methode an einer Anzahl beliebiger orientalisierender Tierfriese klar

zu machen. Der Verfasser bedauert, daß er in den Museen nicht von Anfang an mehr auf solche ›Zusammenhänge‹ geachtet habe; dies Bedauern vermag ich nicht zu teilen.

Ein kurzer Abschnitt handelt von der Uebertragung der typischen Verzierungsweise der flachen Schalen auf andere Formen. Mit einiger Bestimmtheit wird man davon nur insoweit sprechen können, als es sich um die Felderteilung mit den Strahlengruppen handelt: sie findet sich bei den zahlreichen flachen Schalen massenhaft, sonst nur spärlich und bei seltenen Gefäßformen, wie Kesseln und bauchigen Randschalen, an der Außenseite; die meisten Kannen, bei welchen diese Schulterverzierung auftritt, sind klein und von mittelmäßiger Arbeit. Der Zusammenhang mit den phönikischen Metallschalen spricht wirklich für die Priorität der flachen Schalen¹⁾. Unnötig scheint mir dagegen die Annahme des Verfassers, daß ein solcher Einfluß auch bei denjenigen Kannen vorliege, die nur auf der Schulter einen Tierstreifen, um den Bauch Firniszonen mit Rot und mit einem Mäander dazwischen, unten Strahlen zeigen. Die Beschränkung einer reicheren Verzierung auf die Schulter ist bekanntlich zu allen Zeiten beliebt, weil sie für die tektonische Wirkung wie für die Ansicht gleich günstig ist. Firnisstreifen und einfaches Ornament leitet Kinch offenbar deshalb von den Schalen ab, weil es seiner Meinung nach in der ersten Periode des Stils nur diese Schalen und reich verzierte Kannen gab. Dies kann aber, wie wir gesehen haben, nicht als erwiesen gelten; die Fülle des einst Vorhandenen läßt sich nicht so leicht in Schemata einfangen. Vollends unberechtigt scheint mir das ab sprechende Urteil über diese Kannen; es ist leicht zu zeigen, daß sie viel griechischer sind als die reich verzierten, die allzusehr an orientalische Gewebe erinnern: eine tektonisch kräftige und einfach klare Gefäßverzierung; hell und dunkel sind trotz der kräftigen Gliederung noch im Gleichgewicht. — Endlich wird eine bisher unbekannte Abart der flachen Schalen besprochen; ihre Mitte zeigt mit einer Ausnahme einen großen Blütenstern, dessen Vorbild auf einer syrischen Schale der Verfasser glücklich nachweist. Seine Annahme, daß die Gattung verhältnismäßig spät ist, hat manches für sich. Der inhaltreiche Abschnitt über die rhodisch-milesischen Vasen schließt mit einer statistischen Beobachtung: im Osten von Rhodos finden die Bauern anscheinend niemals solche Vasen, während sie im Westen der Insel massenhaft vorkommen.

Der Anhang über die Wildziege, *capra aegagrus*, ist ein gutes Beispiel wohl angewendeter Kunstzoologie. Wir müssen den Steinbock, *capra ibex*, offenbar aus der Archäologie verbannen. Der Ver-

1) Eine der Beschreibung nach echt protokorinthische Lekythos würde ich jedoch in das Abhängigkeitsverhältnis nicht hineinziehen (T. 42, 20, 14).

fasser zeigt sehr hübsch, wie das freie Tier der Berge allmählich durch die Hausziege verdrängt wird, selbst bei der Chimära: die Hornenden werden vorgeschweift. Auf den rhodisch-milesischen Vasen ist im allgemeinen der kleinasiatische Typus der Wildziege unverkennbar. Vergleichsweise wird eine neue Teilaufnahme der prächtigen syrischen Schale von Nimrud mit dem Waldgebirge gegeben. Zu der Deutung muß ich allerdings wieder ein Fragezeichen machen: sollten Wildziegen wirklich aus nächster Nähe neugierig dem Treiben der Bären zuschauen? Ueber Einzelszenen gehen die Gedanken des Toreuten offenbar nicht hinaus; mit ihnen belebt er seine Landschaft in gleichmäßiger Verteilung, wie die Griechen z. B. den Herakles aus unmöglicher Nähe auf Geryones schießen lassen.

Basel

Ernst Pfuhl

Eurythmia vel compositio rythmica prosae antiquae exposuit Carolus Zander. II. Numeri Latini aetas integra. III. Eurythmia Ciceronis. Leipzig 1913. 1914, O. Harrassowitz. XXXVIII, 675; XI, 272 S. 12 M. 8 M.

Den ersten Band der Zanderschen Eurythmia habe ich GGA. 1913, 445 ff. besprochen. Bei aller Anerkennung gewaltigen Fleißes zur Durcharbeitung eines reichen Materials und mancher wichtiger Einzelergebnisse mußte ich die Grundanschauung Z.s als unbewiesen und falsch ablehnen, die Anschauung, daß das Wesen des antiken P(rosa) R(hythmus) auf Responsion beruhe. Von der gleichen Grundanschauung ausgehend untersucht Z. in diesen zwei weiteren Bänden den lateinischen P. R.: in II legt er als Beispiele der *aetas integra* Abschnitte aus Cornelius Nepos, Minucius Felix, Cyprianus ad Donat. für die *initia membrorum* vor, für die *clausulae* solche aus Nepos, Curtius, Seneca dial. V, Minucius, Cyprianus und Lactantius inst. VI. Der III. Band ergänzt den II. durch Darstellung des P. R. bei Cicero — warum Z. nicht Cicero als den ersten erhaltenen Hauptvertreter des lateinischen P. R. in Theorie und Praxis den späteren vorangestellt hat, ist mir nicht klar. Z. wird nicht müde, immer wieder seinen alten Grundsatz zu predigen: *rythmum [Ciceronis] contineri non singulis clausulis ipsis per sese, sed clausulis articulisve iteratis congruenter* (III 150), ohne zur Stütze seiner Theorie neues beizubringen. Seinen Versuch nachzuweisen, daß die antike Theorie selbst etwas davon lehre, daß der P. R. auf Responsion beruhe, hatte ich als mißlungen bezeichnet. Auch jetzt wieder (III 148 ff.) behauptet Z., jene Stellen, die vom *aptum* u. a. der Klauseln sprechen, seien ein Beweis dafür, daß für Cicero und alle Alten das Wesentliche am P. R. das Entsprechen sei, aber die Forderung, Cicero oder sonst ein antiker

Autor hätte diesen Grundsatz, falls wirklich Responsion das Grundprinzip des P. R. gewesen wäre, irgendwo einmal klipp und klar aussprechen müssen, bezeichnet Z. gelegentlich (III 195, 2) als *vanum ac futile: hoc tam puerile, tam supervacuum praeceptum ab oratoribus utique dari debuisse censemus?* Ich meine das allerdings und entnehme dieser Frage Z.s das Zugeständnis, daß also wirklich nirgends in der antiken Theorie die Responsion als das Grundprinzip des P. R. bezeichnet ist und alle Versuche Z.s in seinen drei Bänden (bes. I 334 ff., dazu II 253), dies Prinzip in manche Stelle hineinzudeutieren, hinfällige Notbehelfe sind. Es bleibt dabei: nicht Responsion ist's, was der P. R. anstrebt; zwar wiederholen sich natürlich dieselben wenig zahlreichen hauptsächlichen Klauselformen oft, nicht selten auch in einander entsprechenden Gliedern, eben deshalb aber warnt Cicero (orat. 214/5) vor der gesuchten Wiederholung derselben Klausel, d. h. ihm erscheint nicht Responsion als Erfordernis des P. R., sondern Variation als wünschenswert¹⁾.

Durch die vorgelegten Analysen prosaischer Stücke sucht Z. die Responsionstheorie in praxi zu beweisen. *Quantum quoque loco congruenter iteratur, tantum rythmi existimandum est* (II 199): was alles Z. als Responsion ansehen muß, um diesen Satz bei den Griechen durchzuführen, habe ich a. a. O. 448 dargelegt; mit denselben und auch mit neuen²⁾ Mitteln konstruiert Z. nun bei den Lateinern³⁾ die respondierenden Rhythmen. Jeder der vorgelegten Abschnitte liefert Paragraph für Paragraph massenhafte Stellen, bei denen man einer-

1) Ich freue mich in dieser Beziehung durchaus übereinzustimmen mit L. Laurand, in seinem Aufsatz *Ce qu'on sait et ce qu'on ignore du Cursus*, S.-A. Musée Belge 1914, No. 39, S. 9 (mir durch die Güte des Verf. bekannt geworden).

2) Ein solches ist die Annahme, es seien noch in der Prosa der klassischen Zeit bei Cicero und Nepos vereinzelt Reste alter Prosodie erhalten geblieben (II 410 ff.). Aber die Beispiele für einsilbiges *eius, huius, cuius* bei Nepos sind sämtlich unsicher, von denen für *s debilis* im Wortschluß höchstens annehmbar *Nep. Them. 3, 1 dīmīcārī māgī(s) plācēbat* (II S. 16); nicht minder bedenklich sind die von Z. angenommenen Fälle von Jambenkürzung bei Nepos (er mißt II S. 56 *Them. 10, 1 tālēm vīrūm sībī cōncīlīārī*, wo zu messen ist *tālēm vīrūm sībī cōncīlīārī*, freilich ist's dann mit der schönen Responsion — — — — — = — — — — —! vorbei) oder von harten Synizesen (wie *Nep. Milit. 5, 4 copiarūm suarūm* II S. 42, statt *copiarūm suarūm*).

3) An welchen Stellen Z. vom Text der benutzten Ausgaben abweicht, gibt er in II und III nicht mehr (wie in I) unter den *exempla* selbst an, sondern stellt die Abweichungen nur in den *praefationes* zusammen (praef. II enthält folgende Abschnitte: *distinctio, dimensio syllabarum, percussio orationis, concursio vocalium*, dann die Angaben über jene Abweichungen, wie in III praef. S. IX ff.). Ein Blick in diese Aufzählungen lehrt, daß Z. wiederum (bez. I vgl. a. a. O. 451, 3) sich nicht scheut, zur Durchführung seiner Responsionsrhythmen Textänderungen vorzunehmen. — Bd. II enthält am Schlusse (662 ff.) *Indices* wie I, in III fehlen sie.

seits die von Z. seinem Prinzip zuliebe herauskonstruierten rhythmischen Glieder aus verschiedenen Gründen durchaus ablehnen muß, und bei denen man andererseits das Ansetzen von Klauseln vermißt, daneben findet man natürlich eine Menge Klauseln bei Z., mit denen man einverstanden sein kann, zumal seine Kritik an den modernen rhythmischen Untersuchungen sehr berechtigt ist (II praef. XXVI ff.), daß nämlich zumeist *ictus et accentus congruentia* darin nicht genügend berücksichtigt wird.

Ich hatte (a. a. O.) hervorgehoben, daß Z. bei getrennter Behandlung der Anfangs- und Schlußrhythmen diese vielfach im selben Kolon ganz verschieden abteilt, dieselben Worte und Silben je anders verbunden andere Rhythmen ergeben läßt, sodaß jenes völlig unmögliche Uebereinanderliegen und Ineinandergreifen künstlicher rhythmischer Gebilde sich ergibt, das auch Blass seiner Zeit als möglich betrachtet hat. Auch im II. Bande der Eurythmia hält Z. an diesem beinahe kindlichen Verfahren fest. Zur Illustration sei der Anfang der praefatio von Nepos' Feldherrnbuche mit Z.s respondierenden Rhythmen vorgelegt in der Weise, daß die oberen Quantitätszeichen wieder Z.s Anfangs- (II, S. 3), die unteren seine Schlußrhythmen (II, S. 35) bedeuten.

Nōn dūbīto fōrē plerosqu(e) Atticē
 qu(i) hōc gēnus scripturae leve et non satis
 dignum summorum virorum personis iudicent,
 cum relatum legent,
 quis musicam docuerit Epaminondam,
 aut in eius virtutibus commemorari
 saltass(e) eum commode
 scienterque tibiis cantasse.

Es ist ausgeschlossen, daß irgendjemandem diese Doppelrhythmisierung sollte erkennbar, hörbar geworden sein; folglich ist sie nicht beabsichtigt, oder besser gesagt, nicht vorhanden. — Eine Ueberraschung erlebt man nun aber im III. Bande. Auch da werden zwar die *initia* (S. 121 ff.) getrennt von den *clausulae* (S. 140 ff.) besprochen, es wird aber in der Besprechung der Anfangsrhythmen nicht auf die vorher vorgelegten *exempla* (S. 3—118: Cic. Manil. 1—50. Catil. I und II. de orat. I 1—10. orat. 1—101) zurückgegriffen, sondern es werden im Kap. *de initiis* gesondert die Anfangsrhythmen von Tusc. I 108—112. 116—119 und V 5 ohne die rhythmischen Klauseln vorgelegt. Trotzdem fehlen in den *exempla* die Anfangsrhythmen keineswegs, sie stehen neben den Schlußrhythmen, aber

sie reichen nicht mehr über die Klauseln hinüber oder umgekehrt; der Anfang der Pompeiana sieht z. B. so aus:

— ˘ ˘ ˘ | — ˘ ˘ ˘
 Quamquam mihi semper frequens
 — ˘ — ˘ — ˘ — ˘ —
 conspectus vester multo iucundissimus
 — ˘ — ˘ ˘ ˘ ˘ ˘ — ˘ ˘ ˘
 hic autem locus ad agend(um) amplissimus
 — ˘ — ˘ — ˘ ˘ ˘ ˘ —
 ad dicend(um) ornatissimus est visus, Quirites;
 ˘ ˘ — ˘ ˘ — ˘ ˘
 tamen hoc aditu laudis
 ˘ ˘ ˘ ˘ | ˘ ˘ ˘ ˘ ˘
 qui semper optimo cuique maxime patuit,
 ˘ ˘ ˘ ˘ ˘
 non mea me voluntas adhuc,
 ˘ — ˘ ˘ ˘
 sed vitae, meae rationes,
 ˘ ˘ ˘ ˘ —
 ab ineunt(e) aetate susceptae
 ˘ ˘ ˘ ˘ —
 prohibuerunt.
 — ˘ ˘ ˘
 nam c(um) antea
 ˘ ˘ ˘ ˘ | ˘ ˘ ˘ ˘ ˘ ˘ | ˘ ˘ ˘ ˘ | ˘ ˘ ˘
 nond(um) huius auctoritatem loc(i) attinger(e) auderem,
 ˘ ˘ — ˘ ˘ — | ˘ ˘ ˘ —
 statueremque nihil huc nisi perfect(um) ingenio,
 ˘ ˘ ˘ ˘ ˘ ˘ | ˘ ˘ ˘ ˘
 elaborat(um) industri(a) adferr(i) oportere:
 ˘ ˘ ˘ ˘ | ˘ ˘ ˘ ˘ ˘ | ˘ ˘ ˘ ˘
 omne meum tempus amicorum temporibus transmittendum putavi.

D. h. also: ohne ein Wort darüber zu sagen, hat Z. seine Rhythmisierung umgeändert: in II folgt er noch der unhaltbaren Methode des Uebereinanderlegens der Anfangs- und Schlußrhythmen, in III hat er diese falsche Methode stillschweigend aufgegeben, und ich bin so frei, das als einen Erfolg meiner Kritik zu buchen, wenn auch meine Wenigkeit bei Z. unter einem (vom Ende des II. Bds. ab) mehrfach angeführten, aber der Nennung seines Namens nicht gewürdigten *quidam* verborgen bleibt. Vielleicht folgt dieser — uneingestanden — Preisgabe eines Teils seiner Theorie der Rest mit dem ebenso unbegründeten Kernstück von der Responion demnächst nach! Daß durch Z.s Beispiele — ich bitte nur die oben wiedergegebenen aus Nepos und Cicero daraufhin anzusehen — irgend jemand überzeugt werden sollte von der Richtigkeit der Z.schen Re-

sponstionstheorie, halte ich für ausgeschlossen. Ich stelle dem gegenüber den Eingang der Pompeiana, wie ich ihn mir etwa rhythmisch vorgetragen denke:

— — — — — | — — — — —
 Quamquam mihi semper frequens
 — — — — — | — — — — —
 conspectus vester multo iucundissimus,
 — — — — — | — — — — —
 hic autem locus ad agend(um) amplissimus,
 — — — — — | — — — — —
 ad dicend(um) ornatissimus
 — — — — — | — — — — —
 est visus, Quirites,
 — — — — — | — — — — —
 tamen hoc aditu laudis,
 — — — — — | — — — — —
 qui semper optimo cuique maxime patuit,
 — — — — — | — — — — —
 non mea me voluntas adhuc
 — — — — — | — — — — —
 sed vitae meae rationes
 — — — — — | — — — — —
 ab ineunt(e) aetate susceptae prohibuerunt.
 — — — — — | — — — — —
 nam c(um) antea nondum huius auctoritatem loci
 — — — — — | — — — — —
 attinger(e) auderem statueremque
 — — — — — | — — — — —
 nihil huc nisi perfect(um) ingenio
 — — — — — | — — — — —
 elaborat(um) industria adferr(i) oportere
 — — — — — | — — — — —
 omne meum tempus amicorum temporibus
 — — — — — | — — — — —
 transmittendum putavi.

Da das Grundprinzip, nach dem Z. den P. R. festzustellen sucht, falsch ist und man demgemäß von den rhythmischen Formen, die er im einzelnen ansetzt, nur wenige ohne Widerspruch gelten lassen kann, ist es die naturgemäße Folge, daß auch alle Untersuchungen und Feststellungen, die Z. auf diesem Fundamente aufbaut, trotz der rühmenswürdigen reichlichen Benutzung der antiken Tradition bei Rhetoren und Grammatikern, zumeist zweifelhaft und bedenklich erscheinen. Im III. Bande vergleicht Z. im Kap. *de initiis* Ciceros theoretische Äußerungen über den Anfangsrhythmus mit seiner Praxis; dabei wird die verhältnismäßig seltene Verwendung des seit Aristoteles allzeit

empfohlenen ersten Päon (— u u u) auch bei Isokrates im Panegyrikos festgestellt (S. 135 f.), was Ciceros Brauch entspricht. Im ersten Abschnitte des Kap. *de clausulis*, der handelt *de congruentia clausularum*, zeigt Z., daß schon die Reste der Reden des C. Gracchus, Crassus, Carbo, Caesar P. R. erkennen lassen, Cicero also nicht etwa der allererste in Rom gewesen ist, der auf P. R. achtete. Des weitern handelt Z. in diesem Kap. *de rythmo quasi dissimulato, de variis spatiis, de variis pedibus, de structuris, de delectu clausularum*. Sehr interessant ist Kap. 3 *de comprehensione orationis*, d. h. vom Periodenbau, mit den Unterteilen *de concinnitate*, die von Gorgias ab verfolgt wird, *de conformatione comprehensae sententiae* und *de comprehensione et conclusionem sententiae rythmica*, wobei dann wieder die Responsionstheorie zu der Behauptung führt (S. 263): *ut apte oratio comprehendatur, ita comparata sit necesse est, ut et membrum par alteri omne referatur, et conclusio periodi aut rythmi iterationem congruentem ipsa contineat, aut ut principio periodi aut membro proximo rythmum purem reddat*.

Auch im II. Bande stehen zunächst die beiden Kap. *de initio* und *de clausula* (Häufigkeit der einzelnen Formen, Verteilung der Wortschlüsse innerhalb der Klauseln, Art der Responsion — *non solum aequali spatio clausulae iteratae, sed etiam inaequali responsio perficitur*, S. 229! — und ihre Stellen, das rhythmische System). Die folgenden Kap. erweitern aber die Untersuchungen über den P. R. zu Forschungen über die Aussprache lateinischer Poesie und der lateinischen Sprache überhaupt. In Kap. 3 *de vi ac natura numeri latini* (nach Z. beruhend auf *delectus, structura, responsio*) stellt er aus antiken Rhetoren und Grammatikern (§ 24 *de doctrina antiquorum*) fest, welches die *aetas integra* des lateinischen P. R. war; es war die Zeit *ab Octaviano ad Constantinum*, in der die Silbenquantität im wesentlichen noch unerschüttert war (seit Anfang des IV. Jhs. macht sich der Einfluß des Wortaccents geltend, und die Klauseln werden nicht mehr nach Silben, sondern nach Worten bestimmt): deshalb (S. 299) *una quaeque clausula orationis cum versus pari clausula ictibus congruit*. Das führt in Kap. 4 *de ictibus* zur Aufstellung bestimmter Regeln über die Ikten der behandelten Prosa, die — trotz der Einwände, die man gegen Z.s Klauseln so vielfach im einzelnen machen muß — aufs sorgfältigste beobachtet und festgestellt scheinen. Er stellt voran die *lex duarum morarum*: der Iktus steht nur auf langer Silbe oder auf einer kurzen, der eine zweite Kürze folgt; danach regelt sich der *ictus acutae* und der *ictus quantitatis praeponderantis*: *veniunt*, aber *venís*, *légere*, aber *legúnt*; jede spondeische Silbenfolge trägt einen Iktus; besonders eingehend wird der *ictus bibrevis* behandelt, der auf die erste zweier nebeneinanderstehender Kürzen fällt, dann der *ictus ultimae* und *paenultimae* (spondeische Worte tragen auf der

paenultima keinen Iktus, falls sonst 3 Ikten nebeneinander zu stehen kommen), Nebeneinanderstehen von Iktussilben und ihre Trennung (*ictuum contiguitas* und *percussio distincta*; Zusammenstoßen zweier durch Synaloephe verbundener Iktussilben werde im allgemeinen vermieden, *plérosqu(e) Áttice*, nicht *plerósque Áttice*). Darauf stellt Z. die Frage, ob die gleichen Regeln auch im lateinischen Versbau Geltung haben. Er untersucht zunächst palimbaccheische Schlüsse (— — ∪) Catullischer Skazonten, kretisch-molossisch-choriambische und baccheische bei Plautus, schließlich jambisch-trochäische Verse griechischer Bauart bei Horaz und Seneca und findet bezüglich der Diskrepanz von Iktus und Wortaccent in all dieser Poesie das gleiche wie in der Prosa. Die italischen Jamben, d. h. die Senare des Phaedrus, des Plautus und Terenz haben nun aber, von jenen Fällen abgesehen, wo auch der lateinische Trimeter, besonders im 1. und 5. Fuße Diskrepanz zwischen Wortaccent und Versiktus zeigt, noch weit mehr Fälle dieses Widerstreites in der Thesis des 2. und 3. Fußes, auch der des 4. Z. meint, manches werde zu Unrecht als solche Diskrepanz betrachtet, wie Ter. Haut. 348 *verum hércle istúe est* u. a., weil solche verkürzte Wortformen den Accent vielfach da bewahrten, wo er im unverkürzten Worte stand (S. 435 mit Stellen aus Servius und Priscianus). Eine ganze Reihe anderer Fälle findet nach Z. dadurch eine Erklärung oder Entschuldigung, daß der Widerstreit entweder *in principio membri orationis* stattfindet (Ter. Andr. 526 *sed parvi pendo. illúd mihi multo maxumumst*) oder gemildert wird *aut verborum complexione aut per ictus inclinationem*, d. h. in Wortgruppen sich findet, die bez. des Iktus eine Einheit bilden (Pseud. 539 *quid si hisce intér se consenserunt*. Bacch. 853 *scies haud multó post*). Ein ausführlicher *Excursus* (S. 436 ff.) erläutert, was Z. unter solcher *complexio verborum* versteht; dabei scheidet er zwischen *accentus enclisis* und *ictus enclisis* (in *quód agis*, in *locum* steht der Iktus zwar auf der ersten Silbe, nicht aber der *accentus*, wie in *ágere*, *ílico*); scharf sei nach der Lehre der Grammatiker zu scheiden zwischen *compositio* (σύνθεσις) und *appositio* (παράθεσις oder σύνταξις); bei letzterer bleiben immer *duae partes orationis* bestehen, und sie geschieht teils mit, teils ohne Enklisis, d. h. entweder behält jeder Teil seinen Accent (*nullo módo*), oder der erste verliert ihn, und zwar erhalten nach der Lehre der Grammatiker vorangestellte pronomina relativa, die Präpositionen vor ihrem Kasus, alle Konjunktionen den *accentus gravis*, verlieren also ihren Akut oder Circumflex, d. h. nicht *in locum*, *inter eos* wurde gesprochen, sondern *in locum*, *inter éos*. Dies auf Plautus angewendet, ergibt, daß in einem Verse wie dem obigen Pseud. 539 von einer Diskrepanz zwischen Wort- und Versaccent nicht mehr gesprochen werden darf, da das voranstehende *inter*

in der prosaischen Rede *gravatur omnibus syllabis* u. a. Besonders hart ist's, wenn in 3. und 4. Versstelle zwei solche Spondeen oder Anapäste aufeinanderfolgen. Nicht wenige solcher Fälle will Z. durch Konjekturen beseitigen (z. B. Aul. 365 *nisi unum hoc faciam ut in puteo cenam coquant* stellt Z. *cenam* vor *ut*), andere sollen in Proklisis (Ter. Haut. 290 *prólixús circúm caput*) oder Enklisis (Merc. 705 *iam rediit uxór mea*) ihre Entschuldigung finden, wieder andere stehen nach starker Sinnespause in der Cäsur, bilden also den Anfang des hintern Verskolons (Stich. 262 *malum quidem si vis:: haec eadém dicit tibi*). Einige besonders störend^e Fälle, wo Sinnespause zwischen der 2. und 3. Dipodie erscheint, die *pronuntiatione dissimulari non potest*, will Z. wieder beseitigen (z. B. Curc. 44 *nempe huic lenoni qui hic habitat?:: recte tenes*, wo Z. mit Bothe *habet* für *habitat* einsetzt). Schließlich bleiben doch Fälle übrig, die Z. weder beseitigen noch entschuldigen oder erklären kann: solche Verse, so meint er, müsse man lesen, *non ut linguae latinae natura violetur . . ., sed ut metri norma severior deseratur, et aequabilitas scansionis posthabeatur recti et incorrupti sermonis similitudini* (S. 503). In gleicher Weise behandelt Z. alsdann (§ 47) die trochäischen Verse römischer Art. Als Gesamtergebnis ergibt sich ihm, daß die Jamben und Trochäen der Poesie von denen der Prosa nicht *genere*, nur *gradu* verschieden seien (wie denn völlige jambische oder trochäische Verse in Z.s *exempla* sich finden, zusammengestellt S. 525 ff.): er meint also, bei den bisherigen Forschungen über diese Fragen sei der Fehler gemacht worden, *quod opinantur omnem discrepantiam ictus et accentus esse versificationis, nullam sermonis ipsius* (S. 435, 1).

Wer sich mit Plautinischer Metrik befaßt, wird sich mit Z. auseinanderzusetzen haben¹⁾. Was er an der Hand antiker Grammatiker über die Betonung von Wortgruppen feststellt, erscheint sehr beachtenswert. Die Gesamttheorie, die die Diskrepanz zwischen Iktus und Accent aus der Poesie in die Prosa verlegen will, erscheint mir bedenklich. Angenommen, alles was Z. über die Betonung der Prosa darlegt, sei richtig, so gelten seine Aufstellungen doch eben der künstlich gebauten rhythmischen Prosa späterer Zeiten, nicht der Sprache des Lebens, und nur diese könnte uns doch zur Erklärung des Plautinischen Versbaus dienlich sein. Und wenn schließlich die Mahnung ergeht, man müsse manche Verse ohne Rücksicht auf den Versrhythmus als Prosa lesen, so ist das das Eingeständnis, daß wir nicht wissen, wie die Römer den Widerstreit von Versiktus und Wortaccent beim Sprechen ausgeglichen haben.

Wie unangenehm die Römer diese Diskrepanz empfunden haben,

1) Schade, daß Hoischen, de verborum accentu in versibus Plautinis observato quaestiones novae, Diss. Münster 1914, Z. nicht berücksichtigt hat.

beweist die Geschichte des lateinischen Hexameters. Sie sind allmählich dazu übergegangen, in der Hexameterklausel nur Schlüsse wie *culmina tecti* und *rura colebant* zu brauchen, die völlige Uebereinstimmung zwischen Wortaccent und Versiktus schufen. Davon spricht Z. in § 48 *de scansione hexametri*¹⁾. Durch Grammatikerzeugnisse stellt er fest, daß der Accent wie die Sinnespausen auch inmitten des Verses bei der Rezitation gewahrt wurden; deshalb wieder Z.s Lehre, nicht nach den metrischen Ikten sei zu lesen *Ítoliám fató profugús*, sondern *Itáliam fáto prófugus*. Endlich der Pentameter (§ 49). Daß man in ihm mehr und mehr den Schluß auf jambisches Wort bevorzugte, hat auch seinen Grund darin, daß dies jambische Wort diejenige Diskrepanz zwischen Wort- und Versiktus schuf, *a qua nec natura latini sermonis nec mos latine loquendi abhorreret* (S. 552); um zu große Gleichförmigkeit des Versbaus zu vermeiden, hat man aber den Schluß des ersten Hemistichions nicht der gleichen Beschränkung unterworfen. Es bleibt also im Pentameter allermeist jene Diskrepanz in weitem Umfange bestehen: darum wiederum Z.s Mahnung: *ictus metricus ictui sermonis latini proprio postponatur*. Ich glaube, damit entfernen wir uns von der wirklichen Vortragsweise römischer Verse ebensoweit, als wenn wir nur nach den Versikten skandieren. Z. meint schließlich selbst (S. 554), er wolle aber *prosa* und *versus scansio* keineswegs als gleich betrachten, sondern als graduell verschieden: *hoc interesse arbitror, quod discrimina quantitatam distinctius expressa redduntur scansione carminis quam in sermone fieri solet . . . rythmus autem, quod imprimis ictibus continetur, si ictus metrici dissimulati erunt et quasi delituerint, vagus erit atque suspensus*.

Im letzten Kap. 5 handelt Z. *de vocalium concursu*, zunächst vom Hiatus. Im Versinnern ist Hiatus selbst in Sinnespause zumeist ausgeschlossen (*interpunctum compositio metrica dissimulat*, S. 559, durch Synaloephe wie Verg. georg. I 14 *Neptune; et cultor nemorum*), nur aus besonderen Gründen gestattet, wie beim Zusammenfallen von Sinnespause und Cäsur, vor oder nach Eigennamen, bei emphatischer Hervorhebung eines Wortes oder antithetisch-parallelem Satzbau, und Z. wird Recht haben, daß die gleichen Hiatsfreiheiten auch im P. R. Geltung haben, wenn auch von seinen Beispielen für Hiats innerhalb der Klauseln nur wenige stichhaltig sind (vielleicht Sen. dial. V 20, 2 *Macrobioe appellántur*, S. 105 syst. 194. Lact. inst. VI 1, 7 *cum animus*

1) S. 547 Anm. vertritt Z. die Anschauung, daß in Fällen, wo semiquinaria und semiseptenaria nebeneinander in einem Hexameter zu stehen scheinen, derjenige Einschnitt als eigentliche Cäsur anzusehen ist, in den die Sinnespause fällt. Diesen richtigen, aber keineswegs neuen Gedanken hat auch Witte in seinen Hexameteruntersuchungen neuerdings vertreten, ihn allerdings (der Hexameter des Ennius, Rh. Mus. LXIX 1914, 205 ff.) mit viel unhaltbarem verquickt.

minīsteriō corpōris, non corpus minīsteriō animi uti debeat, S. 178 syst. 378). Dann die Synaloephe. Sie findet sich in der von Z. untersuchten Prosa weit seltener als in der Poesie (Plautus bietet zweimal, Terenz gar dreimal soviel). Z. behandelt die Häufigkeit der Elision der einzelnen Vokale sowie der Aphäresis von (e)st vor den verschiedenen Vokalen, die Quantitätsverhältnisse der beiden durch Synaloephe verbundenen Vokale, die Elision eines Monosyllabon (die Fälle von Hiatus nach Monosyllabon S. 583/4 sind sämtlich hinfällig); daran schließt er die Betrachtung der verschliffenen Monosyllaba in der Poesie; dann werden von verschliffenen mehrsilbigen Wörtern die mit kurzer paenultima (sehr zweifelhaft wieder die Hiatusfälle S. 604) besprochen in Prosa und Poesie; sehr selten steht eine solche Synaloephe so, daß eine zweikürzige Arsis oder Thesis in der Mitte durch Synaloephe verbunden erscheint, zumeist folgt auf solche Synaloephe mindestens eine, oft zwei oder drei Iktustragende Silben im nächsten Worte oder der nächsten Wortgruppe (unrichtig Lachmann zu Lucrez p. 196). Schließlich behandelt Z. die Frage nach der Aussprache der durch Synaloephe verbundenen Vokale. Nach der Lehre der späteren lateinischen Grammatiker verschwand der erste Vokal vollständig, nach Cicero und Quintilian macht dagegen jeder Vokalzusammenstoß, auch der in Synaloephe, eine Art Hiatus, d. h. zu ihrer Zeit verschwand der erste Vokal nicht vollständig (Lindsay hat das völlige Verschwinden des ersten Vokals zu Unrecht auch für die ältere Zeit angenommen); dafür spricht ja auch, daß die Synaloephe zwei durch Sinnespause getrennte Worte verbinden kann, daß die beiden verschliffenen Vokale sich bei Plautus sehr oft, seltener bei Terenz, bei Seneca noch einmal (Ag. 794) auf zwei Sprecher verteilen, daß auch besonders betonte Wörter — alles wie bei den Griechen — gelegentlich mit einem nachfolgenden durch Synaloephe verbunden werden (z. B. Verg. georg. IV 494 *illa 'quis et me' inquit 'miseram et te perdidit Orpheu'*). So richtig das alles von Z. dargelegt ist, so wenig beweisend ist aber seine Annahme, daß hier und da eine Doppelkürze oder eine Länge im P. R. ihre Entsprechung finden soll in einer Doppelkürze, deren eine Silbe *in synaloepha quodammodo lateat* (Beispiele S. 660; dasselbe meinte Z. in I bei den Griechen zu finden, vgl. Münscher a. a. O. 448): das ist ein letzter Ausläufer seiner ohne Gewaltigkeiten undurchführbaren Responstheorie.

Münster

Karl Münscher

Annales Academiae Scientiarum Fennicae. Ser. B. Tom. XIII. Nr. 2: Die assyrisch-babylonischen Personennamen der Form *quṭṭulu*. Mit besonderer Berücksichtigung der Wörter für Körperfehler. Eine lexikalische Untersuchung von **Harri Holma**. Helsingfors 1914. 97 S.

Der Verf., der seine Befähigung für lexikalische und etymologische Forschungen schon mehrfach bewiesen hat, liefert in dieser kleineren Arbeit eine Zusammenstellung und Erklärung der assyrisch-babylonischen Wörter für mit körperlichen Fehlern Behaftete. Den größten Teil des Materials gewann Verf. auf Grund der Beobachtung, daß *quṭṭul* — entsprechend hebräisch *qifṭil* usf. — die babylonisch-assyrische Nominalform für mit Körperfehlern Behaftete ist, und daß die zahlreichen Personennamen der Form *quṭṭulu* sich meist auf diese Weise erklären. Diese Bedeutung von *quṭṭul* hat — entgegen dem S. 8 vom Verf. Bemerkten — zuerst **Torczyner** erkannt und ZDMG LXIV (1910), 287 ausgesprochen¹⁾. Es ist dem Verf. gelungen, durch Zusammenbringen einer Liste von etwa 140 hierher gehörigen Wörtern, unter die freilich mit Recht auch das unsichere Material aufgenommen ist, den vollen Beweis für die erwähnte Beobachtung zu erbringen und zu zeigen, daß das Babylonisch-Assyrische, was die reiche Fülle der Ausdrücke für körperliche Abnormitäten betrifft, den übrigen semitischen Sprachen, selbst dem Arabischen, kaum nachsteht. So hat das assyrisch-babylonische Lexikon von unerwarteter Seite her eine schöne Bereicherung erfahren, insbesondere aber ist der Personennamenforschung²⁾ ein sehr guter Dienst erwiesen.

In einer knappen Einleitung macht es **Holma** wahrscheinlich, daß die Körperfehler bezeichnenden Personennamen ursprüngliche Spitznamen sind, die sich unverstanden als *Nomina propria* fortpflanzen. Richtig ist wohl auch die Beobachtung, daß sie mehr den niederen Volksklassen eignen. Dem steht meines Wissens nur der Name des *Patesi Zariq* (= »Schieler«) entgegen (**Legrain**, *Temps des Rois d'Ur* S. 55 Anm. 3). In sprachlicher Hinsicht betont **H.** mit Recht die Identität der im obigen Sinne angewendeten Form *quṭṭul* mit dem Verbaladjektiv der zweiten Form. Gelegentlich kommt ja daneben auch das Verbaladjektiv der Grundform (*sakku* : *sukkuku*) vor, die zweite Form ist jedoch, zweifellos wegen ihrer Intensivbedeutung, die

1) Auf diese dem Verf. entgangene Stelle, an der freilich auf die Wichtigkeit der Beobachtung in lexikographischer Hinsicht durchaus nicht hingewiesen ist, machte Herr Prof. **Zimmern** den Ref. nach Erscheinen des **Holmaschen** Buches aufmerksam.

2) Deren berufenster Vertreter urteilt folgendermaßen über das Buch: »what valuable special researches can be made in the investigation of Assyrian names, appears from Dr. **Holmas** study . . .« (**Tallqvist**, *Ass. Person. Names* XVI).

auch sonst das Uebermäßige, Abnormale andeutet, durchaus bevorzugt¹⁾. Häufig, insbesondere als Nebenform zu *quṣṣulu*, ist aber auch die genau dem syr. *qeṣālā* entsprechende *fu'al*-Form, so *ulālu*, *Bulālu*, *Buṣāru*, *Gudādu*, *Ḥupādu*, *Ḥubāṣu*, *Ḥulālu*, *Ḥunābu*, *Ḥurāṣ(at)u*, *Kuzāb(at)u*. Eine andere, die Abnormität gewisser Körperteile andeutende Bildung, die zu Personennamen verwendet wurde, ist nach S. 11 f. Körperteil + *ānu*. Zu dieser Art Namen gehört gewiß auch *Abbuttānu* fem. *Abbuttāntu* (ersteres auch als Name eines Fisches belegt, s. Holma, Kleine Beiträge 53). Denn *abbuttu* ist sicher Körperteil, genauer wahrscheinlich das für den Sklaven im Gegensatz zu dem die Stirnlocke tragenden Freien charakteristische Haar des Hinterkopfs: vgl. *kišādsu u abbut[su]* CT XXVIII 10, 4a; *sinništu abbutti ṣaprat* (= ›ist blond‹) K. 105, 23 (Babyl. III 299); auch ZA XVI 174, 11; ferner in der Redensart *abbuttam gullubu*, s. Holma, Körpert. 32²⁾; Landsberger, Kultischer Kalender 115³⁾. Nach der Diskussion des Sprachlichen gibt Holma noch einige allgemeine Bemerkungen, betreffend den Ursprung dieser Eigennamenbildung in der ältesten Periode, ihr Abnehmen im Laufe der Geschichte, ursemitische Gemeinsamkeiten darin, so die Häufigkeit des Begriffs ›binden‹ und ›zerstören‹ bei der Bildung der Wörter für Gebrechen sowohl im Assyrisch-Babylonischen als im Arabischen — bei ersterem liegt gewiß ein zauberischer Nebensinn zugrunde. Dagegen gibt es keine Spuren der spezifisch arabischen *'af'al*-Form innerhalb der altbabylonischen Eigennamen, wie man sie unter dem Einfluß einer bestimmten Hypothese in *Akbaru*, *Aḥlamu*, *Agbaḥu* sehen wollte (*Akparu* sicher hettitisch, s. Tallqvist, Ass. Pers. Names, Corrections zu S. 266 b; *Aḥlamum*, Meißner, Privatr. 108 = Straßm., Warka 17/18, Z. 29, mehr denn unsicher; *Akbaḥum* aus *Akbi-aḥum* s. Holma S. 39⁴⁾).

In der nun folgenden lexikalischen Liste weiß Holma zu jedem Worte etwas in lexikalischer oder etymologischer Hinsicht Interessantes und Anregendes zu bemerken. Auf die zahlreichen Einzelheiten einzugehen, muß Ref. sich versagen. Nur einige Zusatzbemerkungen, die auch das nach Holmas Buch veröffentlichte Material heranziehen, seien hier gemacht.

Ubbuku. Die Ableitung von *בבך* (Tallqvist, Ass. Names 264) ist nicht ohne weiteres abzuweisen, da keine sichere Schreibung mit *q*.

Ubbuṣu, gewiß nur andere Schreibung für *Ḥubbuṣu*. Vgl. insbes. CT XXVIII 2, 24, *ub-bu-uṣ* von einem Neugeborenen.

Ulluba. Diese Ergänzung Bezolds (Cat., K. 1492) ist gänzlich unsicher und wohl nur wegen des gleichlautenden Ländernamens gewählt.

1) Nach Torczyner l. c. soll auch das hebräische *qittil* ursprünglich part. pass. gewesen sein. Uebrigens läßt sich für seine Ansicht, daß auch die Form *šugul* für körperliche Gebrechen dient, wohl kein Beleg beibringen.

° *Unnubum*, andere Schreibung für *Hunnubum*, auch Warka 5, 21 = 6, 21.

Bullulum, dazu *Bu-la-lum* VS VIII 113, 22 = 114, 19; Gautier 6, Rs. 12.

Buṣṣurum, dazu *Bu-ṣa-ru-um* LC 56, 2.

Barmu usf., dazu *Ba-ru-um-tum* CT II 30, 12.

° *Burruqu*, zu dieser Mißbildung vgl. das Omen: DIŠ *sinništu burru-qat* K. 105, Rs. 3 (Babyl. III 299); das Folgende, das gewiß Kommentar ist, lautet: *pa-nu-ša sām šerta sāmata u KAB. [...]* ›ihr Gesicht ist rot, sie hat rotes Haar und ...‹.

° *Buruša'* usf. Der Name gehört nicht hierher, sondern ist zweifellos persischer Herkunft, nach Meißner, OLZ 1904, 384 (vgl. GGA 1914, 380) = Parysatis.

Gubbuḥu, die gleiche Deutung gibt schon Torczyner, ZDMG LXIV 287.

° *Guddudu*, zweifellos von 𐎠𐎢𐎣; zur Schreibung mit *g* vgl. *gu-ud-du-ud* Ištar's Höllenfahrt, Rs. 1 und *gudādu* HWB 580 b, zur Ansetzung mit *q* *Ku-da-du-um* RA VIII 75, Rs. 7, hierher wohl auch *Ku-tu-du-um* CT XXXIII 48 a, 15.

Dulluqu noch Langdon, PSBA 1911 Nr. 4, 6; VS XIII 104, Rs. 1a, dazu *Da-la-ki-im* VS IX 120, 13.

° *Hubbudum*, dazu *Hu-pa-di* CT II 30, 32, *Hu-pa-du-um* AJSL XXIX 164, 14; auch *Hubuttatum* wohl dazu gehörig, da die Fassung als Appellativum doch unmöglich.

Hubbuṣum, ba. noch *Hubāṣum* VS VIII 14, 33; Friedrich 48 = Scheil, Sippar 56, Vs. 4.

° *Hunza*, die Varianten (bes. *ḥ* neben *'*) sind durchaus aus dem Semitischen verständlich, auch die Erklärung (!) VR 44 III 45 (danach *Hu* = *Enlil*, *un* = *nīšē*, *zu* = *mudū*) ist belanglos.

° *Hummuzu*. Möglich wäre auch die vom Ref. OLZ 1914, 263 festgestellte Wurzel 𐎠𐎢𐎣 = ›dürre sein‹ (vgl. *ubbulu*).

° *Hummuru*. Für eine Bedeutung ›blind‹ spricht noch Weltschöpfungsepos Tf. I 101 (nach King): *ḥu-um-mu-ra e/i-na-tu-u-[a]*, für *w* als mittleren Radikal die wohl dazu gehörigen Namen: *Ha-wi-ra-nim* Ranke 86 b und *Ha-wi-ru* VS XIII 13', Vs. 8; *A-w-ir-tum* BE VI 2, 4, 1 u. ö.

Hunnubu. Ba. *Hi-nu-ub-tum* VS XIII 80/80 a, Vs. 7, 9 und 17.

Hašikku als Personennamen: *Ha-si-kum* RA VIII 71, 14; *Ha-a-si-ku* Tallqvist, Ass. Names 87 a.

Huššulu. *Hu-šú-lum* AJSL XXIX 164, 13 (oder *šú* falsch für *zu*?).

Kubbulu, dazu *Ka-ba-lum* VS XIII 73, Rs. 3. Darf auch anstatt *Šubultum* (Ranke 174) vielmehr *Ku(l)-bu-ul-tum* gelesen werden?

Kuzzubtu, dazu *Ku-za-ba-tum* VS XIII 14, Vs. 14 und 16, so auch anstatt *Mazabatum* Ranke 191 b.

Lussumu. Lü-su-me sind zweifellos ›Leute aus dem Su (Sutäer)-Lande‹.

Mussuku, als Personennamen: *Mu-su-ku-um* CT XXXIII 48 a, 12, dazu wohl auch *Masiktum* (Ranke 191 b) und vielleicht *Maš/s-kum* (ebd. 123 b). *Mussuku* ist nach IV R² 60 C, Vs. 15 (wo in chiasmischer Stellung zu *qullulu*) und Ungnad, Bab. Briefe Nr. 143, 27 und 39 = ›verächtlich, lächerlich machen‹, danach wohl ›Person mit verächtlicher Gestalt‹ oder ähnlich. Die Identität mit der Wurzel für ›mischen‹ ist sehr unsicher.

Nurrubu. Die Bedeutung ›zerreißen, zerstören‹ hat keinen Anhalt an den Texten. Da *nurrubu* nach CT XII 23, 38372 Vs. 8 ff. synonym *ruffubu* und *lubbuku* (mit *labāku* auch an der HWB 480 zitierten Stelle eine Gruppe bildend), wird eher eine ungefähre Bedeutung ›nässen, von Feuchtigkeit triefen‹ anzunehmen sein. *Nurub šeri* ist wohl der Saft des Fleisches, *nurub nissati* das Träufeln der Tränen (Stellen HWB 481). *Nurrubu* = ›triefäugig‹?

Nuttubu, ba. *awēl(?) Nu-tu-bu-[um]* CT VIII 26 a, 43. Zur Ermittlung der Bedeutung kann vielleicht *natbu* dienen, eine Eigenschaft, welche die mit Visionen begabten Ekstatiker (*maḥḥati*) kennzeichnet. Sargon Khors. 158 = Ann. 419 AN. GUB. BA. MEŠ (sic!) *na-at-bu-ti*.

Sāmu, dazu *Za-mu-um* VS XIII 65, Rs. 8 = 65 a, Rs. 7.

Surundu. Darf an der von Tallqvist, Neub. Nb. 184 b zitierten Stelle vielmehr *Ba(l)-ru-un-du* gelesen werden?

Puḥum, dazu *Pa-ḥu-um* VS XIII 3, Rs. 19 = *Pa-a-ḥu-um* 3 a, Rs. 19.

Pissu als Personennamen vielleicht *Pi-su-um* VS XIII 83, Vs. 6, *Pi-si-tum* VS IX 178, 18, wenn dies nicht = *piṣā*.

Šudduru, ba. *Su-du-ru-um* VS XIII 1, Rs. 7, danach wird als erster Radikal besser *s* anzusetzen sein. Die Wurzel *šdr* ›erbrechen‹ ist somit gewiß zu trennen und vielmehr die zweite von Holma angeführte Etymologie nach dem zitierten K. 11004, 16 als völlig gesichert anzunehmen. *Sudduru* sonach etwa = ›Blinzler‹.

Šubburu nicht ganz sicher. Auch Harper 462, Rs. 24 doch möglicherweise *šuppurāti* vorliegend.

Šulluqu, dazu wohl *Sa-la-qu-um* VS XIII 7, Rs. 7.

Hinzuzufügen ist *Šú-me-li-i* VS VII 202, 26; *Šú-me-lu-ú* VS XIII 18, Rs. 13 = *Šú-me-lu-um* 18 a, Rs. 14 ›Linker‹.

Leipzig

B. Landsberger

Handbuch der Spektroskopie von **H. Kayser**. Leipzig, J. Hirzel, 1910 und 1912. Bd. V, 6 u. 853 S. Geheftet M 48, gebunden M 52. Bd. VI, 4 u. 1067 S. Geheftet M 48, gebunden M 52.

In einer Wissenschaft, die sich in stürmischer Entwicklung befindet, werden die Bearbeiter zumeist geneigt sein, das Arbeitsgebiet je nach den momentan aktuellen Fragen von Zeit zu Zeit zu wechseln. Auch für die Physik gilt dies, und eine ganze Reihe unserer ersten Forscher haben sich hinter einander in den verschiedensten Gebieten betätigt. Daneben sehen wir andere, die ihr ganzes wissenschaftliches Leben hindurch einen und denselben Problemkreis behandeln. Ist dieser Kreis wirklich bedeutungsvoll, so stehen sie wohl zeitweilig einmal abseits des großen Entwicklungsstromes, aber da kein Gebiet der Physik für sich allein der Vollendung entgegengeführt werden kann, alle je mehr und mehr zusammenwachsen, so kommt auch immer einmal wieder eine Periode, wo ein zeitweilig ruhendes Problem, wenn es nur eben genügendes Gewicht hat, in den Vordergrund des Interesses rückt. Sind die zuvor bearbeiteten bis an eine Stelle gefördert, wo sie für sich allein nicht weiter entwickelbar sind, so führt das Bedürfnis des Fortschrittes von selber auf die benachbarten, ja gelegentlich auf ganz entlegene. So sind jene einseitigen Arbeiter keineswegs an sich rückständig, sondern gelegentlich Kämpfer in vorderer Reihe. Daneben haben sie den Beruf, durch die überragende Kenntnis und Beherrschung des einen Erscheinungsgebietes die Lehrer in diesem Gebiete zu sein.

Kayser hat seine Lebensarbeit an ein Gebiet gesetzt, das wie wenige andere durch Bedeutung und Ergiebigkeit sich immer wieder in den Vordergrund gedrängt hat, und in dem durch eine eminent vielseitige Forschertätigkeit ein unglaubliches Tatsachenmaterial und damit eine gewaltige Fülle von Problemen zusammengetragen und entstanden ist. Wenn die neueste Periode der Physik als atomistische bezeichnet werden darf, so stellt die Spektroskopie dasjenige Gebiet der Physik dar, in dem die kompliziertesten Aeüßerungen der Atome zur Geltung kommen, und demnach die allerschwierigsten Probleme der Atomistik sich einstellen. Die vorliegenden letzten beiden Bände der Kayserschen Spektroskopie rufen diese Tatsachen ganz besonders in Erinnerung.

Während die ersten zwei Bände in der Hauptsache die allgemeinen Fragen der Spektroskopie: Hilfsmittel und Methoden der Beobachtung, Gestaltung und Veränderlichkeiten der Spektren, Theorien der Emission und Absorption einschließlich deren Beeinflussung durch mechanische und magnetische Einwirkungen brachten, enthielten der dritte und vierte den ersten Teil der Systematik: Zusammenstellung

der Beobachtungsergebnisse über Absorption, Phosphoreszenz, Fluoreszenz. Der Inhalt des fünften und sechsten Bandes hat den systematischen Charakter in noch erhöhtem Maße: er umfaßt alles, was an speziellen Erfahrungstatsachen über die Emissionsspektren der Elemente und ihrer Verbindungen gewonnen ist, hauptsächlich die Zusammenstellung der Messungsergebnisse bezüglich der Wellenlängen.

Wie der erste systematische Teil (Absorption, Phosphoreszenz, Fluoreszenz) sich bei der Ausarbeitung so überreich an Material erwiesen hat, daß der dafür geplante eine Band sich zu zwei (von resp. 604 und 1248 Seiten) auswuchs, so hat auch das vorliegende Beobachtungsmaterial über Emission statt eines vorgesehenen Bandes deren zwei beansprucht. Die Literaturnachweise und Zahlentabellen zeigen, welche ungeheure Summe wissenschaftlicher Arbeit auf die numerische Durcharbeitung der Emissionsspektren der Elemente verwandt worden ist. Freilich kann man sich auch nicht dem Eindruck entziehen, daß viel von der geleisteten Arbeit, so wertvoll sie im Moment war, schnell veraltet ist, — schneller vielleicht, als in andern Gebieten der Physik.

Es hängt dies mit dem Umstand zusammen, daß die mögliche Meßgenauigkeit der Wellenlängen von Linien eines Emissionsspektrums diejenige fast aller anderen physikalischen Größen und zwar beträchtlich übertrifft, und daß die ersten Gesetzmäßigkeiten, welche man in diesen Spektren gefunden hatte, innerhalb eben jenes enorm hohen Genauigkeitsgrades durch die Beobachtung bestätigt wurden. So stellte man denn auch weiterhin an Meßgenauigkeiten und an Gesetzmäßigkeiten Anforderungen von einer Höhe, die ganz außerhalb der sonst in der Physik regelmäßig verlangten stehen, und damit wurden frühere Messungen von geringerer Genauigkeit entwertet.

Die gesteigerten Anforderungen verlangten aber nicht nur allein gesteigerte instrumentelle Hilfsmittel, sie brachten auch prinzipielle Schwierigkeiten in der präzisen wissenschaftlichen Definition der zu messenden Größen. H. Hertz hat in der einen der von ihm bei seiner Promotion verteidigten Thesen die Behauptung aufgestellt, daß wenige physikalische Größen genauer als bis auf $\frac{1}{1000}$ überhaupt auch nur definiert wären. Damit ist gesagt, daß die mehr oder weniger zufälligen und der Kontrolle des Beobachters entzogenen Nebenumstände eines physikalischen Vorganges im allgemeinen Wirkungen üben, welche die gemessenen Zahlenwerte um Bruchteile von solcher Höhe beeinflussen. Es ist keine Frage, daß wir bei der hochgesteigerten Meßgenauigkeit bez. der Wellenlängen feiner Spektrallinien eine Grenze erreicht haben, an der die Definition jener Größen bereits schwierig — ja vielleicht unmöglich zu werden beginnt, weil die unkontrollierbaren Einflüsse Veränderungen der Wellenlängen zu bewirken ver-

mögen, die größer sind, als die Fehlergrenzen der eigentlichen Messungen.

Um nur an ein Beispiel zu erinnern, so haben vielfältige Beobachtungen gezeigt, daß die Wellenlängen der Spektrallinien mit dem Druck variieren, unter dem die Emission stattfindet. Ließ man z. B. elektrische Entladungen zwischen Elektroden aus einem bestimmten Metall innerhalb einer Atmosphäre übergehen, deren Druck meßbar verändert wurde, so erlitten die Spektrallinien Verschiebungen. Aber es wäre durchaus irrig anzunehmen, daß der bei diesen Versuchen in der Gasatmosphäre gemessene Druck zugleich der im Entladungsfunken wäre. Durch die dort herrschende erhöhte Temperatur kann daselbst in den kurzen Momenten der Entladung ein beträchtlich abweichender Druck stattfinden. Wir kennen somit die wirklich bei der Emission vorliegenden Verhältnisse nicht: der Vorgang, um den es sich handelt, ist nicht präzise zu definieren, und diese Unsicherheit übersteigt diejenige der Meßgenauigkeit.

Durch solche Umstände sind alle Zahlentabellen über Wellenlängen in Emissionsspektren bis zu einem gewissen Grade problematisch, wenn es sich um die Ausnutzung der letzten Dezimalstellen für die Prüfung von Gesetzmäßigkeiten handelt. Indessen ist dieser Zweck doch nur einer von mehreren, und momentan vielleicht nicht der wichtigste. Die größte Anwendung finden Spektrentabellen bei der Rekognoszierung und Identifizierung einzelner Linien. Dies geschieht in der Regel nicht mehr im Sinne der früheren Hoffnungen, die in dem Wort Spektralanalyse Ausdruck gefunden haben und in der Untersuchung der Spektren ein mächtiges Hilfsmittel der chemischen Analyse erwarteten. Nachdem die fortschreitende Untersuchung dargetan hatte, daß vielen Elementen mehrere verschiedene Spektren zugehören und daß darunter solche von ungeheurem Linienreichtum vorkommen, ist die Identifizierung eines Spektrums eine Aufgabe geworden, die über die Kräfte chemischer Laboratorien im allgemeinen hinausgeht. Die jetzt auftauchenden Probleme der genannten Art sind physikalische. Bei den systematischen Untersuchungen über Feinheiten der Konstitution, Trabanten u. dergl., sowie über die Einwirkung von Druck, Temperatur, Dichte und Magnetfeld auf die Linien bestimmter Elemente oder Verbindungen ist die Substanz, um die es sich handelt, vorgegeben, und die Aufgabe der Identifizierung der einzelnen Linie geht dahin, festzustellen, ob jene Linie überhaupt der Substanz zugehört oder einer Verunreinigung, und durch welche Wellenlänge sie charakterisiert wird. Da über die Art der möglichen Verunreinigungen der Regel nach im voraus Vermutungen möglich sind, so ist also die spektralanalytische Aufgabe hier außerordentlich vereinfacht.

Immerhin ist die Identifizierung der Linien sehr reicher Spektren keine ganz einfache Sache. Man zieht demgemäß nach Möglichkeit noch andere Hilfsmittel heran, als die Kontrolle der Wellenlängen, nämlich das allgemeine Aussehen und die Intensität der Linien. In Bezug auf ersteres sei erinnert, daß es scharfe und in verschiedenem Maße auch ein- oder zweiseitig verbreiterte Linien gibt, und daß eine dahin gehende Angabe gelegentlich orientierend zu wirken vermag. Freilich sind diese Erkennungszeichen nicht völlig sicher, da das Aussehen der Linien ziemlich weitgehend mit den Umständen variiert, unter denen die Emission stattfindet. Gleiches gilt in Bezug auf die relativen Intensitäten der Linien eines und desselben Spektrums vielleicht noch in erhöhtem Maße. Dazu kommt überdies, daß diese relativen Intensitäten nur geschätzt zu werden pflegen, und daß verschiedene Beobachter sich in Bezug hierauf in der Phantasie verschiedene Skalen zurechtmachen, weiter daß verschiedene photographische Platten und auch dieselben Platten bei verschiedener Expositionsdauer und Behandlung, Schwärzungen liefern, die durch verschiedene Gesetze mit der Belichtung verbunden sind. Es sind also auch Angaben über Intensitätsverhältnisse nicht eben besonders zuverlässige Hilfsmittel. Indessen alle die verfügbaren Hilfen zusammen vermögen bei umsichtiger Handhabung doch wertvolle Dienste zu leisten, und jedenfalls stellt eine zuverlässige Zusammenstellung aller derartiger Daten ein überaus wichtiges Instrument für verschiedenste Verwendung dar.

Für die Ausführung einer solchen mühevollen und bis zu einem gewissen Grade doch undankbaren Arbeit ist Kayser in hohem Maße geeignet. Wenig andere Physiker besitzen wie er die Fähigkeit, eine riesige Literatur zu beherrschen, d. h. in den einzelnen Abhandlungen das Wesentliche zu erkennen und zu bezeichnen. Bezüglich der Bewertung der Resultate wird man ihm vielleicht nicht überall beistimmen, und die davon Betroffenen werden sich über runde Ablehnung ihrer Ansichten gelegentlich entrüsten. Daß man aber einem Manne von dem umfassenden Ueberblick Kaysers das Recht freien und herzhaften Urteilens zugestehen muß, darüber werden alle Fachgenossen einig sein.

Die beiden vorliegenden Bände enthalten das Beobachtungsmaterial über Emissionsspektren alphabetisch nach den chemischen Zeichen der Elemente geordnet, ein Anordnungsprinzip, das nur im Interesse leichter Auffindbarkeit des bez. Elementes gewählt ist. Voraus geht der lexikographischen Reihe der Elemente ein Abschnitt über atmosphärische Luft, in dem sich auch Angaben über die Spektren der Blitze, des Nordlichtes, der Meteore finden. Die Einzelberichte sind so gegliedert, daß ein Nachweis der auf das Element bezüglichen Literatur beginnt, die durch eine kurze Charakteristik der einzelnen

Abhandlungen ergänzt wird. So wenig diese Bemerkungen erschöpfend sein können, so orientieren sie doch in angenehmer Weise über den Inhalt. Es folgen die Tabellen der Wellenlängen der Linienspektren gemäß den besten Beobachtungen, die nicht gemittelt, sondern einzeln aufgeführt werden; — ein Verfahren, das sich schon wegen der Abweichung der von verschiedenen Beobachtern benutzten Normalen gebietet. Angaben über den Charakter und die Intensität der Linien sind beigesetzt, ebenso die leider spärlichen Resultate über Serienzugehörigkeit. Es folgen allgemeine Schilderungen über beobachtete Banden- und Verbindungsspektren mit ausgewählten charakterisierenden Wellenlängenzahlen. Welche ungeheure Literatur für diese Zusammenstellung zu bearbeiten war, zeige der Hinweis auf das eine Element Natrium, dem über 120 Seiten eingeräumt werden mußten, und das in 678 Abhandlungen bearbeitet worden ist. Natürlich stehen diesem Ausnahmefall andere seltener oder gar angezweifelter Elemente gegenüber, die auf wenigen Seiten erledigt werden konnten. Für eine Reihe von Elementen hat Kayser in Prof. Konen einen an Umsicht und Gewissenhaftigkeit ebenbürtigen Mitarbeiter herangezogen.

Einen einzigen Punkt möchte der Referent als einigermaßen bedenklich bezeichnen. Das für den Spektroskopiker so überaus wichtige Element Eisen ist im wesentlichen ausgefallen. Kayser bemerkt: man wisse, daß die bisher gemessenen Zahlen mit Fehlern behaftet wären, und könne sie augenblicklich nicht korrigieren. Da aber die Eisenlinien vielfach als Normalen benutzt würden, so erschiene es zwecklos, Messungen zu veröffentlichen, die vielleicht schon in einem Jahre wertlos wären. Nun, eine Warnung vor Benutzung als Normalen hätte wohl mögliche Schädigungen verhindert, und die Angabe der besten Zahlen — die doch nicht so beträchtlich unsicherer sein werden, als die Mehrzahl der für die andern Elemente mitgeteilten — hätte manchen Nutzen gestiftet. Indessen kann ja der Interessierte sich bei einem der älteren Tabellenwerke Rats erholen.

Kayser schließt mit den vorliegenden Bänden sein Werk, das er in gewissem Sinne sein Lebenswerk nennen darf, ab. Daß er auf den ursprünglich geplanten letzten Band über Astrophysik verzichtet, wird man angesichts des unerwarteten Umfangs, den die irdische Spektroskopie angenommen hat, begreifen, aber bedauern. Möge sich eine geeignete junge Kraft zur Uebernahme der schönen und großen Aufgabe bereit finden. Alle Fachgenossen, und nicht nur die deutschen, werden aber dem verdienten Verfasser des einzigartigen monumentalen Werkes über Spektroskopie bei dessen Vollendung Dank und Glückwunsch spenden.

Göttingen, im Winter 1914/5.

W. Voigt.

Die Romantische Schule. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Geistes von Rudolf Haym. Dritte Auflage, besorgt von Oskar Walzel. Berlin 1914, Weidmannsche Buchhandlung. XII, 989 S. 18 M.

Als ich 1887 meine akademische Lehrtätigkeit mit Vorlesungen über die deutsche Romantik begann, war ich mir der Kühnheit dieses Unterfangens nicht bewußt. Es würde ohne Rudolf Hayms »Romantische Schule« und den ersten Band von Wilhelm Diltheys »Schleiermacher« mißlungen sein. In beiden Büchern waren die philosophischen Zusammenhänge gegeben, in welche die Ergebnisse eigener Lektüre der romantischen Originalwerke sich einordnen ließen. Wenige Jahre später sagte mir Dilthey an einem Nebelmorgen auf dem Rigi, die wichtigste und nötigste literarhistorische Arbeit wäre jetzt eine Fortsetzung der Darstellung Hayms. Sie würde schon damals in ihrer Haltung abgewichen sein. Man begann schon den Persönlichkeiten der Romantiker näher zu treten, ihre komplizierte Eigenart mit feinerem Nachempfinden zu durchdringen, sie und ihren schriftstellerischen Ausdruck gerechter zu würdigen, als es Haym zur Zeit der Ausarbeitung seines Werkes und von seinem Standpunkt aus vermocht hatte. Gerade Dilthey wirkte darauf mit seiner genialen Einfühlung in Individualität, die schon 1865 in einem Aufsatz der Preußischen Jahrbücher den Zugang zu Novalis' Wesen gebahnt hatte. Dazu kam eine neue Zeitstimmung und eine neue Richtung in der Literatur, die später den Namen Neuromantik erhielt, weil sie in manchen Zügen der Romantik, die um 1800 geblüht hatte, verwandt war. Diese Stimmung rief die Literarhistoriker zu eifrigster Beschäftigung mit der alten Romantik. Neue Quellen zu ihrer Geschichte wurden aufgedeckt. Charakteristiken einzelner Romantiker, neue Ausgaben ihrer Werke, Analysen der romantischen Weltanschauung und Kunst, Versuche, sie in den Zusammenhang der Entwicklung unserer Kultur seit der Genieperiode einzufügen, häuften sich, besonders seit dem Beginn unseres Jahrhunderts. Jakob Minor leistete seine solide Arbeit für die Brüder Schlegel und für Novalis, Ricarda Huch schrieb das Werk, das mehr als irgend ein anderes das Verständnis für die romantische Persönlichkeit weiteren Kreisen erschloß, Marie Joachimi verteidigte die romantische Weltanschauung gegen den Vorwurf des Mangels an Einheit und Zusammenhang, Karl Joel zog seine Parallelen zwischen der Romantik und Nietzsche. Unter den Genannten war Minor philologischer Historiker, die anderen wollten als Charakteristiker ein Bild der Romantik geben und haben es, aus eigener subjektivistischer Stimmung heraus, nicht in allen Zügen richtig gezeichnet. Ihr Kritiker war und ist vor allen Oskar Walzel, der bedeutendste Anreger aller neueren Arbeit an der Romantik, der über ihren Fortgang in den

Jahresberichten für neuere deutsche Literaturgeschichte den zusammenfassenden Artikel schreibt und hier, wie in vielen Einzelrezensionen, aus eigener Forschung Berichtigungen und wertvolle Ergänzungen bringt. Gleich den alten Romantikern Einfühlung in und Erhebung über das Objekt verbindend, ist er heute der beste Kenner der Romantik. Neben seinen Rezensionen sind seine Ausgaben von Romantikerbriefen, seine gesammelten Aufsätze, seine die Ergebnisse der neueren Forschung und Betrachtungsweise zusammenfassende Skizze ›Deutsche Romantik‹ (hoffentlich nur Vorläuferin einer größeren Darstellung) heute für jeden unentbehrlich, der auf diesem Gebiete arbeitet.

Walzel seinerseits tritt durch seine neue Auflage der ›Romantischen Schule‹ der Ansicht bei, die Minor in diesen Anzeigen 1910 Nr. 2 ausgesprochen hat: daß Hayms Werk für das Verständnis der Romantik noch immer nicht zu entbehren sei, daß er darin ›unverwüstliche Grundlagen geschaffen habe, auf denen es besser sei weiter zu bauen als einen Neubau aufzuführen‹. Walzel noch mehr als Minor ist sich des Unterschiedes bewußt zwischen den heutigen und den Haymschen Werturteilen über die Romantik und ihre frühesten Vertreter. Er schätzt im besonderen, wie Ricarda Huch und Marie Joachimi, Friedrich Schlegel viel höher ein als Haym, er spricht von dem ›Unbehagen‹, das ihn bei der Vorbereitung der neuen Auflage gepackt habe ›angesichts überscharfer Urteile, die Haym über die Mehrzahl der frühromantischen Genossen fällt‹. Vor die Frage gestellt, ob er dem Buch einen ›minder kritischen, bejahenderen Charakter‹ leihen sollte, entschied er sich, Hayms Werturteile unverändert zu lassen, weil ›sie beseitigen das Buch zerstören hieße‹. Denn in Hayms Urteilen wie in seiner ganzen Darstellung prägt sich seine Persönlichkeit aus, und für eigenartige Persönlichkeit und ihren schriftstellerischen Ausdruck hat Walzel eine Wertschätzung, in der er wieder den alten Romantikern gleicht. Hayms Werk, muster-gültig und epochemachend für seine Zeit, gehört so gut wie die darin besprochenen literaturgeschichtlichen Studien der Romantiker als fester Bestandteil unserer Literatur an. ›Nur Haym selbst — heißt es in Walzels Vorwort — hätte das Recht gehabt, sein Werk innerlich umzugestalten und durch einen wärmeren Ton dem Gesamtbild andere Wirkung dort zu schenken, wo seine sittliche und schriftstellerische Persönlichkeit sich am greifbarsten darbietet‹.

Die Zurückhaltung, mit der Walzel bei der neuen Auflage verfuhr, erklärt sich aber noch anders. Seine Art der literaturgeschichtlichen Forschung und Darstellung berührt sich an vielen Punkten mit der Methode Hayms. Sie unterscheidet sich, noch weiter als Minors Art, vom reinphilologischen Betrieb der Literaturwissenschaft.

Wie Haym ist Walzel Kulturhistoriker, der die großen geistigen Zusammenhänge in der Entwicklung unserer Literatur sucht. Wie Haym zieht er — in der ›Verfolgung geistiger Fäden‹, die Minor bei Haym rühmt — namentlich die Philosophie überall zur Ableitung und Charakteristik der literarischen Erscheinungen heran. Gerade nach dieser Seite empfindet er die bis heute fortbestehende Bedeutung der ›Romantischen Schule‹, empfindet, seine eigene Leistung unterschätzend, ›wie wenig wir, nach der Erschließung mancher neuen Quelle, in emsiger Arbeit über Hayms Forschungsergebnisse hinausgekommen sind‹. Vielleicht erscheinen ihm auch Hayms Werturteile noch für uns ergiebig; ich meine, sie können dazu dienen, die Werturteile heutiger Romantikforscher zu berichtigen, sie können helfen, die Mitte zwischen zwei Extremen, zwischen kritischer Verurteilung und unkritischer Bewunderung, zu finden.

Im Anzeiger für deutsches Altertum XXXI schildert Walzel, wie er immer Hayms ›Romantische Schule‹ gelesen hat: von den Werturteilen absehend, hat er das große positive Ergebnis der Arbeit rein genossen und aus der Darstellung beste und echtste historische Würdigung geholt. Diese Darstellung ist in der neuen Auflage unversehrte erhalten mit aller Wirkung, die von der Klarheit ihrer Gedankenentwicklung und von ihrem behaglichen, doch nicht breiten, oft auch temperamentvollen Stil ausgeht. Das Temperament Hayms prägt sich in Unterbrechungen des ruhigen Abhandlungsstiles aus, in Fragen, in Ausrufen wie ›Fürwahr‹, ›Gewiß‹, ›Noch einmal also‹, auch in ungewöhnlicher Stellung adverbialer Bestimmungen, die er gern unmittelbar dem wichtigsten Begriffe des Satzes folgen läßt, um ihn zu stützen, zu akzentuieren. Ich meine, Sätze wie ›Sein Bestes jedenfalls rückte Bernhardi nicht heraus‹, ›Als die schwierigere Aufgabe, offenbar, galt ihm das Uebersetzen der Alten‹, ›Aeußerlich zunächst begrenzt er das Gebiet‹, ›Feinde in der Tat gab es für sie ringsum‹, ›Erst der dritte Kursus jedoch der Schlegelschen Vorlesungen hatte Bezug‹, ›Das ist lustiger ohne Zweifel und witziger‹. Es war von Walzel, der selbst ein feiner Stilkünstler ist, zu erwarten, daß er an Hayms Sätzen nur da geringe Aenderungen vornahm, wo die zweite Haupttendenz seiner Bearbeitung sie verlangte.

Diese zweite Haupttendenz ist neben der ersten konservativen eine fortschrittliche. Schon in der Besprechung der zweiten Auflage des Werkes (Anzeiger XXXI) sagte Walzel über einige hinzugefügte Fußnoten: ›Das ist des Guten zu wenig‹ und verlangte Angabe und Berücksichtigung der neueren Literatur über die Romantik, auch Berichtigung kleinerer Versehen im Tatsächlichen. Dadurch sollte dem heutigen Leser die Benutzung des Buches erleichtert und fruchtbarer gestaltet werden. Das ist nun in der neuen Auflage geschehen. Wo

Haym aus handschriftlichem Material zitierte, wurden die Stellen aus inzwischen erfolgten Drucken eingesetzt, so aus Minors Ausgabe von August Wilhelm Schlegels Berliner Vorlesungen, aus Walzels Ausgabe der Briefe Friedrich Schlegels an seinen Bruder, aus Erich Schmidts ›Karoline‹. In den Fußnoten des Textes wurden Hayms bibliographische Angaben aus der späteren Literatur ergänzt und einige Kleinigkeiten im Tatsächlichen berichtigt, z. B. S 551 und 775. Das bibliographische Nachwort, ganz Walzels Eigentum, überblickt dann alles Wichtige aus der Literatur über die Romantik und die einzelnen Mitglieder der Schule bis 1913, weist auch schon auf einiges hin, was demnächst veröffentlicht werden soll. Es registriert nicht nur, es stellt dar, wie die einzelnen Werke auf einander folgten, sich zu einander verhalten, und charakterisiert sie soweit, daß diese Zusammenstellung für alle, die sich mit der Romantik beschäftigen wollen, ein willkommener und zuverlässiger Wegweiser ist. Da wird das Veraltete kenntlich gemacht; im Zusammenhang wird die wissenschaftliche Behandlung der von August Wilhelm Schlegel hinterlassenen Briefsammlung, die Kritik seiner Shakespeareübersetzung, die neuere Novalisforschung erörtert (S. 934, 935, 937 f.); auf Streitfragen wird hingewiesen, z. B. auf die Gegensätze in der Auffassung von Novalis' Weltanschauung, die, schon zwischen Haym und Dilthey bestehend, sich durch neuere Schriften fortsetzen (S. 938); angedeutet wird, wo Urteile Hayms Widerlegung oder Einschränkung erfahren haben, z. B. seine abfälligen Urteile über die Lieder in Tiecks ›Magelone‹, über Friedrich Schlegels Begriff der Ironie und seine ›Lucinde‹, über Novalis' Naturphilosophie (S. 933, 940 f.). Zur Ergänzung und Berichtigung der Haymschen Darstellung weist also das bibliographische Nachwort den Weg.

Haym selbst hatte in seinem Vorwort bemerkt, daß manche Partien seiner Geschichte lückenhaft und berichtigungsfähig erscheinen würden, sobald neue Publikationen über den Stoff herauskämen. Ja, er hatte schon selbst seiner Darstellung ›Ergänzungen und Berichtigungen‹ angefügt. Der ›Anbau‹, wie er sagt, war besonders dadurch notwendig geworden, daß sich ihm während der Arbeit an seinem Werk eine neue reichströmende Quelle in August Wilhelm Schlegels handschriftlichem Nachlaß erschlossen hatte. Um den Text nicht zu überfüllen, hatte er das Neue, namentlich Auszüge aus Briefen, in den ›Anbau‹ verwiesen. Damit hatte sich der Uebelstand ergeben, daß der Leser an manchen Stellen das vollständige Bild einer Entwicklung oder eines Verhältnisses nur gewann, wenn er die Ergänzungen im Anhang nachschlug. Dieser Uebelstand betraf im besonderen die Jugendgeschichte August Wilhelm und Friedrich Schlegels, das Verhältnis der Brüder Schlegel zu Schiller, die Entstehung des Athenaeums

und seiner Fragmente, die Beziehungen zwischen Friedrich Schlegel und Novalis. Walzel hat nun Hayms Ergänzungen und Berichtigungen teils in den Text seiner Darstellung, teils in die Anmerkungen hineingearbeitet, er hat also nachgeholt, was jener unterlassen hatte, und dadurch vor allem seine Absicht erreicht, »Hayms ganzen Text leichter und rascher zugänglich zu machen«. Und das war keine leichte Aufgabe. »Wer sich der Mühe einer Nachprüfung unterzieht — sagt Walzel im Nachwort —, wird bald bemerken, daß der einzelne Nachtrag nicht einfach an einer Stelle des Textes untergebracht ist, sondern daß nach Kräften, sei es im Text oder in den Anmerkungen, die Ergänzungen aufgeteilt und dort eingefügt wurden, wo der gedankliche und sachliche Zusammenhang es verlangt«. Besondere Schwierigkeiten muß diese Art der Einfügung im zweiten Kapitel des zweiten Buches (»Die Anfänge Friedrich Schlegels«) bereitet haben, und kein Nachprüfender wird dem Bearbeiter die volle Anerkennung für die Umsicht versagen, mit der er in dieses Kapitel den Inhalt des dritten und vierten Abschnitts von Hayms Ergänzungen und die hierher gehörigen kleineren Zusätze des zehnten Abschnittes hineingewoben hat. Bei solchen Einfügungen trat der bereits angedeutete Fall ein, daß am Wortlaut der Sätze Hayms einiges geändert werden mußte. Doch ist auch dabei das Mindestmaß eingehalten, so daß die Eigenart der Haymschen Darstellung nirgends Schaden gelitten hat. Die ganze Einordnung der Nachträge in den Zusammenhang des Textes ist ein Meisterwerk kluger Redaktion. Niemand, der nicht den Text der neuen Auflage mit dem des ursprünglichen Werkes im einzelnen vergleicht, wird etwas von den Einschaltungen bemerken.

Ungewöhnlich korrekt ist der Druck; kein Druckfehler, auch in den vielen Zahlen, ist mir aufgefallen. Walzel dankt dafür im Vorwort seinem Helfer G. v. Rüdiger, der auch das Register mit vielen praktischen Zusätzen bereichert hat.

Im Vorwort und Nachwort hat Walzel selbst die Grundsätze seiner Bearbeitung angegeben und erörtert. Wenn wir diese unbedingt billigen, so müssen wir auch das schriftstellerische Geschick anerkennen, mit dem sie in die Tat umgesetzt sind, und dem Herausgeber für die Mühe danken, die er auf eines der großen Werke unserer Literaturwissenschaft gewandt hat.

Göttingen

Richard Weiffenfels

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

S. Wigert (Stockholm): Sur quelques fonctions arithmétiques (Acta Mathematica, Bd. XXXVII, 1914, S. 113—140).

Im folgenden werde ich über die Ergebnisse der genannten Abhandlung des Herrn Wigert berichten und ihr eine Reihe von Zusätzen geben, teils Vereinfachungen seiner Beweise, teils Berichtigungen, welche jedoch keinem seiner Ergebnisse eine wesentliche Stütze entziehen. Im ersten Teil, der ohne Kenntnis der Wigertschen Arbeit verständlich ist, wird des Verfassers asymptotisches Hauptresultat teils (im Falle $k \geq 2$) neu bewiesen, teils (im Falle $k = 1$) verschärft.

Erster Teil.

Asymptotische Untersuchung einer Funktion $F_k(x)$.

§ 1. Problemstellung und Ansatz.

Es bezeichne $\sigma(n)$ die Summe der Teiler der positiven ganzen Zahl n ; d. h. es sei

$$\sigma(n) = \frac{1}{n} \sum_{l/n} l = \sum_{l/n} \frac{1}{\frac{n}{l}} = \sum_{m/n} \frac{1}{m}$$

die Summe der reziproken Teiler von n . Es werde bei reellem x

$$F_0(x) = \sum_{n \leq x} \sigma(n),$$

$$F_1(x) = \sum_{n \leq x} \sigma(n)(x - n),$$

$$F_2(x) = \frac{1}{2} \sum_{n \leq x} \sigma(n)(x - n)^2,$$

.....

allgemein für jedes ganze ¹⁾ $k \geq 0$

$$F_k(x) = \frac{1}{k!} \sum_{n \leq x} \sigma(n)(x-n)^k$$

gesetzt. Offenbar ist $F_k(x)$ Null für $x < 1$, positiv und nicht abnehmend für $x > 1$. Ferner ist bei $k \geq 0$

$$F_{k+1}(x) = \int_1^x F_k(y) dy;$$

denn für $x \geq 1$ ist

$$\begin{aligned} \int_1^x F_k(y) dy &= \int_1^x \sum_{n \leq y} \sigma(n) \frac{(y-n)^k}{k!} dy = \sum_{n \leq x} \sigma(n) \int_n^x \frac{(y-n)^k}{k!} dy \\ &= \sum_{n \leq x} \sigma(n) \frac{(x-n)^{k+1}}{(k+1)!} = F_{k+1}(x). \end{aligned}$$

Also ist, wenn $k \geq 1$ ist, für $x \geq 1$ (wie auch direkt ersichtlich ist) $F_k(x)$ stetig und beständig wachsend. $F_0(x)$ ist für ganze $x > 0$ unstetig und für $g \leq x < g+1$ bei jedem ganzen g konstant.

Es werde zur Abkürzung für $k \geq 1$, $x > 0$ der in der Wigert'schen Arbeit mehrfach vorkommende Ausdruck

$$\begin{aligned} \frac{\pi^2}{6(k+1)!} x^{k+1} - \frac{1}{2k!} x^k \log x + \frac{1}{2k!} \left(\frac{\Gamma'(k+1)}{k!} - \log 2\pi \right) x^k \\ - \frac{1}{24(k-1)!} x^{k-1} = \Phi_k(x) \end{aligned}$$

gesetzt²⁾; $\Phi_k(x)$ ist übrigens die Summe der Residuen der Funktion

$$Z(s) = Z(s; x, k) = \frac{x^{s+k} \zeta(s) \zeta(s+1)}{s(s+1) \dots (s+k)}$$

in den Polen $s = 1$, $s = 0$, $s = -1$ ³⁾.

1) k ist in der Folge durchweg ganz.

2) Also

$$\Phi_1(x) = \frac{\pi^2}{12} x^2 - \frac{1}{2} x \log x + \frac{1}{2} (1 - C - \log 2\pi) x - \frac{1}{24}$$

(wo C die Eulersche Konstante ist),

$$\Phi_2(x) = \frac{\pi^2}{36} x^3 - \frac{1}{4} x^2 \log x + \left(\frac{3}{8} - \frac{C}{4} - \frac{\log 2\pi}{4} \right) x^2 - \frac{x}{24}.$$

3) In der Tat ist erstens

$$\lim_{s \rightarrow 1} (s-1) Z(s) = \frac{x^{1+k} \cdot 1 \cdot \zeta(2)}{1 \cdot 2 \dots (1+k)} = \frac{\pi^2}{6(k+1)!} x^{k+1};$$

Herr Wigert ist nun auf S. 132—133 für $k \geq 2$ zu dem Ergebnis gelangt:

$$(1) \quad F_k(x) = \Phi_k(x) + O\left(x^{\frac{k}{2} - \frac{1}{4}}\right).$$

Er bewies (1) (und eine allgemeinere genaue Identität, von der im § 10 die Rede sein wird) durch scharfsinnige Kombination der klassischen Integralkontinuitätsfaktoren mit einer Transformationsformel der elliptischen Modulformen und mit der Theorie des asymptotischen Verhaltens Besselscher Funktionen für große Werte der Variablen. Die Pointe liegt in dem O -Glied, das durch primitive Abschätzungen nicht geliefert wird; daß überhaupt $F_k(x)$ durch $\Phi_k(x)$ bis auf einen Fehler geringerer Größenordnung als der letzte Term in $\Phi_k(x)$ dargestellt wird, wäre für $k \geq 3$ leicht z. B. aus der wie üblich zu verifizierenden Identität

$$(2) \quad F_k(x) = \frac{1}{2\pi i} \int_{a-\infty i}^{a+\infty i} Z(s; x, k) ds \quad (x > 0, a > 1)$$

abzuleiten, die für $k \geq 1$ gilt. Da ich (2) ohnehin brauchen werde, sei ausgeführt, wie (2) herauskommt. Offenbar ist für $\sigma > 1$

$$\zeta(s)\zeta(s+1) = \sum_{l=1}^{\infty} \frac{1}{l^s} \sum_{m=1}^{\infty} \frac{1}{m^{s+1}} = \sum_{l,m} \frac{1}{(lm)^s} = \sum_{n=1}^{\infty} \frac{\sigma(n)}{n^s},$$

zweitens

$$\lim_{s \rightarrow -1} (s+1)Z(s) = \frac{x^{-1+k}\zeta(-1)\zeta(0)}{(-1) \cdot (k-1)!} = -\frac{1}{24(k-1)!} x^{k-1};$$

drittens in der Umgebung von $s = 0$

$$x^{s+k} = x^k(1 + s \log x + \dots),$$

$$\zeta(s) = -\frac{1}{2}(1 + s \log 2\pi + \dots),$$

$$\zeta(s+1) = \frac{1}{s}(1 + Cs + \dots),$$

$$\frac{1}{s(s+1)\dots(s+k)} = \frac{1}{k!s} \left(1 - \left(1 + \frac{1}{2} + \dots + \frac{1}{k}\right)s + \dots\right),$$

das Residuum von $Z(s)$ in $s = 0$ somit

$$\begin{aligned} & -\frac{x^k}{2k!} \left(\log x + \log 2\pi + C - 1 - \frac{1}{2} - \dots - \frac{1}{k}\right) \\ & = -\frac{1}{2k!} x^k \log x + \frac{1}{2k!} \left(\frac{\Gamma'(k+1)}{k!} - \log 2\pi\right) x^k. \end{aligned}$$

andererseits bekanntlich¹⁾ für $a > 0$ und $k \geq 1$

$$\int_{a-\infty i}^{a+\infty i} \frac{y^s}{s(s+1)\dots(s+k)} ds = \begin{cases} \frac{2\pi i}{k!} \left(1 - \frac{1}{y}\right)^k & \text{für } y \geq 1, \\ 0 & \text{für } 0 < y \leq 1; \end{cases}$$

folglich für $x > 0$, $a > 1$, $k \geq 1$

$$\begin{aligned} \int_{a-\infty i}^{a+\infty i} Z(s; x, k) ds &= \int_{a-\infty i}^{a+\infty i} \frac{x^{s+k}}{s(s+1)\dots(s+k)} \sum_{n=1}^{\infty} \frac{\sigma(n)}{n^s} ds \\ &= \sum_{n=1}^{\infty} \sigma(n) x^k \int_{a-\infty i}^{a+\infty i} \frac{\left(\frac{x}{n}\right)^s}{s(s+1)\dots(s+k)} ds \quad 2) \end{aligned}$$

1) Z. B. aus (vergl. S. 345 meines *Handbuchs der Lehre von der Verteilung der Primzahlen*)

$$\lim_{T=\infty} \int_{a-Ti}^{a+Ti} \frac{y^s}{s} ds = \begin{cases} 2\pi i & \text{für } y > 1, \\ \pi i & \text{für } y = 1, \\ 0 & \text{für } 0 < y < 1 \end{cases}$$

ergibt sich

$$\begin{aligned} \int_{a-\infty i}^{a+\infty i} \frac{y^s}{s(s+1)\dots(s+k)} ds &= \lim_{T=\infty} \int_{a-Ti}^{a+Ti} y^s \sum_{v=0}^k \frac{(-1)^v}{v!(k-v)!(s+v)} ds \\ &= \sum_{v=0}^k \frac{(-1)^v y^{-v}}{v!(k-v)!} \lim_{T=\infty} \int_{a-Ti}^{a+Ti} \frac{y^{s+v}}{s+v} ds \\ &= \sum_{v=0}^k \frac{(-1)^v y^{-v}}{v!(k-v)!} \lim_{T=\infty} \int_{a+v-Ti}^{a+v+Ti} \frac{y^s}{s} ds \\ &= \begin{cases} 2\pi i \sum_{v=0}^k \frac{(-1)^v y^{-v}}{v!(k-v)!} = \frac{2\pi i}{k!} \left(1 - \frac{1}{y}\right)^k & \text{für } y > 1, \\ \pi i \sum_{v=0}^k \frac{(-1)^v}{v!(k-v)!} = \frac{\pi i}{k!} (1-1)^k = 0 & \text{für } y = 1, \\ 0 & \text{für } 0 < y < 1. \end{cases} \end{aligned}$$

2) Die Vertauschung von Integration und Summation ist wegen der Konvergenz von

$$\begin{aligned} \int_{s=a-\infty i}^{s=a+\infty i} \left| \frac{x^{s+k}}{s(s+1)\dots(s+k)} \sum_{n=1}^{\infty} \left| \frac{\sigma(n)}{n^s} \right| \right| ds \\ \leq \int_{-\infty}^{\infty} \frac{x^{a+t}}{(a^2+t^2)^{\frac{k+1}{2}}} \zeta(a) \zeta(a+1) dt \end{aligned}$$

erlaubt.

$$= \sum_{n \leq x} \sigma(n) x^k \frac{2\pi i}{k!} \left(1 - \frac{n}{x}\right)^k = \frac{2\pi i}{k!} \sum_{n \leq x} \sigma(n) (x-n)^k = 2\pi i F_k(x).$$

Wie gesagt, bewies Herr Wigert (1) für $k \geq 2$. Aus dem Spezialfall $k = 2$ der Formel (1), nämlich aus

$$(3) \quad F_2(x) = \Phi_2(x) + O(x^{\frac{3}{2}})$$

hat er

$$F_1(x) = \Phi_1(x) + O(x^{\frac{3}{2}})$$

gefolgert; allerdings hat er nicht beachtet, daß ganz elementar aus (3) sogar

$$(4) \quad F_1(x) = \Phi_1(x) + O(x^{\frac{1}{2}})$$

gefolgert werden kann, wie ich im § 8 auseinandersetze. (4) ist sogar elementar direkt beweisbar; vergl. denselben § 8.

Ich werde nun mit Hilfe einer zuerst in meiner Abhandlung *Über die Anzahl der Gitterpunkte in gewissen Bereichen* (Jahrgang 1912 der Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, mathematisch-physikalische Klasse, S. 687—771) angewandten Beweismethode zum Wigertschen Satz (1), wo $k \geq 2$ ist, in den §§ 2—3 auf einem neuen Wege führen; dieser führt auch zugleich im Falle $k = 1$ (siehe § 4) über (4) hinaus, nämlich bis zur neuen Relation

$$(5) \quad F_1(x) = \Phi_1(x) + O(x^{\frac{1}{2} + \epsilon})$$

für jedes $\epsilon > 0$. Übrigens werde ich im § 11 sogar

$$F_1(x) = \Phi_1(x) + O(x^{\frac{1}{2}})$$

beweisen, allerdings unter Benutzung des tiefsten Resultats der Wigertschen Abhandlung¹⁾ und einer Reihe weiterer Kunstgriffe.

§ 2. Hilfssatz.

Für $\omega \geq 0$, $\kappa \geq 0$ liegt das Integral

$$\int_0^\omega t^{-\frac{1}{2}} e^{-2ti \log t + \kappa ti} dt$$

absolut unterhalb einer festen, von ω und κ freien Konstanten; es ist nämlich

$$(6) \quad \left| \int_0^\omega t^{-\frac{1}{2}} e^{-2ti \log t + \kappa ti} dt \right| < 18.$$

1) Es handelt sich um die nachher mit (33) bezeichnete Identität.

Beweis: Wird

$$\sqrt{e^{\frac{x}{2}-1}} = z$$

gesetzt, so lautet die Behauptung

$$\left| \int_0^{\omega} t^{-\frac{1}{2}} e^{-2ti(\log t - 1 - 2 \log z)} dt \right| < 18$$

für $\omega \geq 0$, $z > 0$.

Erster Fall: $0 < z \leq 2$. Dann reicht es, zweierlei zu beweisen:

$$1) \quad \left| \int_0^{\omega_1} \right| \leq 6 \quad \text{für } 0 < \omega_1 \leq 9,$$

$$2) \quad \left| \int_9^{\omega_2} \right| \leq 2 \quad \text{für } 9 < \omega_2.$$

(Denn $6 + 2 < 18$.)

$$\text{ad 1):} \quad \left| \int_0^{\omega_1} \right| \leq \int_0^9 t^{-\frac{1}{2}} dt = 6.$$

ad 2): Es ist

$$\begin{aligned} & \int t^{-\frac{1}{2}} e^{-2ti(\log t - 1 - 2 \log z)} dt \\ &= \int \frac{1}{-2i\sqrt{t}(\log t - 2 \log z)} d(e^{-2ti(\log t - 1 - 2 \log z)}) \\ &= -\frac{1}{2i} \int \frac{d \cos \{2t(\log t - 1 - 2 \log z)\}}{\sqrt{t}(\log t - 2 \log z)} \\ & \quad + \frac{1}{2} \int \frac{d \sin \{2t(\log t - 1 - 2 \log z)\}}{\sqrt{t}(\log t - 2 \log z)}, \end{aligned}$$

sofern $t = z^2$ nicht vorkommt, was wegen $z^2 \leq 4$ auf der Strecke $9 \leq t \leq \omega_2$ gewiß zutrifft. Auf dieser Strecke ist der Nenner $\sqrt{t}(\log t - 2 \log z)$ positiv und wächst. Also ist nach dem zweiten Mittelwertsatz, da der Nenner $\geq \sqrt{9}(\log 9 - 2 \log 2) > 3(2 - 2 \cdot \frac{1}{2}) > 1$ ist und

$$\left| \int_9^{\tau} d \cos \{2t(\log t - 1 - 2 \log z)\} \right| \leq 2,$$

$$\left| \int_9^{\tau} d \sin \{2t(\log t - 1 - 2 \log z)\} \right| \leq 2$$

ist,

$$\left| \int_9^{\omega_1} t^{-\frac{1}{2}} e^{-2ti(\log t - 1 - 2 \log z)} dt \right| \leq \frac{1}{2} \cdot \frac{2}{1} + \frac{1}{2} \cdot \frac{2}{1} = 2.$$

Zweiter Fall: $z > 2$, also $z^2 - z > 2$. Dann reicht es, viererlei zu beweisen:

- 1) $\left| \int_0^{\omega_1} \right| < 3$ für $0 < \omega_1 \leq 2$,
- 2) $\left| \int_2^{\omega_2} \right| < 8$ für $2 < \omega_2 \leq z^2 - z$,
- 3) $\left| \int_{z^2 - z}^{\omega_3} \right| < 3$ für $z^2 - z < \omega_3 \leq z^2 + z$,
- 4) $\left| \int_{z^2 + z}^{\omega_4} \right| < 4$ für $z^2 + z < \omega_4$.

(Denn $3 + 8 + 3 + 4 = 18$.)

ad 1): $\left| \int_0^{\omega_1} \right| \leq \int_0^2 t^{-\frac{1}{2}} dt = 2\sqrt{2} < 3.$

ad 2): Es ist

$$(7) \quad \begin{cases} \int_2^{\omega_2} = \frac{1}{2i} \int_2^{\omega_2} \frac{d \cos \{2t(\log t - 1 - 2 \log z)\}}{\sqrt{t}(2 \log z - \log t)} \\ - \frac{1}{2} \int_2^{\omega_2} \frac{d \sin \{2t(\log t - 1 - 2 \log z)\}}{\sqrt{t}(2 \log z - \log t)}. \end{cases}$$

Der Nenner $\sqrt{t}(2 \log z - \log t)$ verschwindet für $\lim_{t=0}$ und für $t = z^2$; er ist für $0 < t < z^2$ positiv und hat sein Maximum bei $t = \frac{z^2}{e^2}$, der Wurzel von

$$0 = \frac{d}{dt} (2\sqrt{t} \log z - \sqrt{t} \log t) = \frac{\log z}{\sqrt{t}} - \frac{\log t}{2\sqrt{t}} - \frac{1}{\sqrt{t}}.$$

Auf jedes der beiden Integrale rechts in (7) ist also je ein oder zwei Male der zweite Mittelwertsatz anzuwenden; wegen

$$\begin{aligned} \sqrt{2}(2 \log z - \log 2) &> \sqrt{2} \log 2 > \frac{1}{2}, \\ \sqrt{z^2 - z}(2 \log z - \log(z^2 - z)) &> \sqrt{\frac{z^2}{2}} \log \frac{z^2}{z^2 - z} \end{aligned}$$

Beweis: Wird

$$\sqrt{e^{\frac{x}{2}-1}} = z$$

gesetzt, so lautet die Behauptung

$$\left| \int_0^{\omega} t^{-\frac{1}{2}} e^{-2ti(\log t - 1 - 2 \log z)} dt \right| < 18$$

für $\omega \geq 0$, $z > 0$.

Erster Fall: $0 < z \leq 2$. Dann reicht es, zweierlei zu beweisen:

$$1) \quad \left| \int_0^{\omega_1} \right| \leq 6 \quad \text{für } 0 < \omega_1 \leq 9,$$

$$2) \quad \left| \int_9^{\omega_2} \right| \leq 2 \quad \text{für } 9 < \omega_2.$$

(Denn $6 + 2 < 18$.)

$$\text{ad 1):} \quad \left| \int_0^{\omega_1} \right| \leq \int_0^9 t^{-\frac{1}{2}} dt = 6.$$

ad 2): Es ist

$$\begin{aligned} & \int t^{-\frac{1}{2}} e^{-2ti(\log t - 1 - 2 \log z)} dt \\ &= \int \frac{1}{-2i\sqrt{t}(\log t - 2 \log z)} d(e^{-2ti(\log t - 1 - 2 \log z)}) \\ &= -\frac{1}{2i} \int \frac{d \cos \{2t(\log t - 1 - 2 \log z)\}}{\sqrt{t}(\log t - 2 \log z)} \\ & \quad + \frac{1}{2} \int \frac{d \sin \{2t(\log t - 1 - 2 \log z)\}}{\sqrt{t}(\log t - 2 \log z)}, \end{aligned}$$

sofern $t = z^2$ nicht vorkommt, was wegen $z^2 \leq 4$ auf der Strecke $9 \leq t \leq \omega_2$ gewiß zutrifft. Auf dieser Strecke ist der Nenner $\sqrt{t}(\log t - 2 \log z)$ positiv und wächst. Also ist nach dem zweiten Mittelwertsatz, da der Nenner $\geq \sqrt{9}(\log 9 - 2 \log 2) > 3(2 - 2 \cdot \frac{1}{2}) > 1$ ist und

$$\left| \int_9^{\omega_2} d \cos \{2t(\log t - 1 - 2 \log z)\} \right| \leq 2,$$

$$\left| \int_9^{\omega_2} d \sin \{2t(\log t - 1 - 2 \log z)\} \right| \leq 2$$

ist,

$$\left| \int_0^{\omega_2} t^{-\frac{1}{2}} e^{-2ti(\log t - 1 - 2 \log z)} dt \right| \leq \frac{1}{2} \cdot \frac{2}{1} + \frac{1}{2} \cdot \frac{2}{1} = 2.$$

Zweiter Fall: $s > 2$, also $s^2 - s > 2$. Dann reicht es, viererlei zu beweisen:

- 1) $\left| \int_0^{\omega_1} \right| < 3$ für $0 < \omega_1 \leq 2$,
- 2) $\left| \int_2^{\omega_2} \right| < 8$ für $2 < \omega_2 \leq s^2 - s$,
- 3) $\left| \int_{s^2 - s}^{\omega_3} \right| < 3$ für $s^2 - s < \omega_3 \leq s^2 + s$,
- 4) $\left| \int_{s^2 + s}^{\omega_4} \right| < 4$ für $s^2 + s < \omega_4$.

(Denn $3 + 8 + 3 + 4 = 18$.)

ad 1): $\left| \int_0^{\omega_1} \right| \leq \int_0^2 t^{-\frac{1}{2}} dt = 2\sqrt{2} < 3.$

ad 2): Es ist

$$(7) \quad \begin{cases} \int_2^{\omega_2} = \frac{1}{2i} \int_2^{\omega_2} \frac{d \cos \{2t(\log t - 1 - 2 \log z)\}}{\sqrt{t}(2 \log z - \log t)} \\ - \frac{1}{2} \int_2^{\omega_2} \frac{d \sin \{2t(\log t - 1 - 2 \log z)\}}{\sqrt{t}(2 \log z - \log t)}. \end{cases}$$

Der Nenner $\sqrt{t}(2 \log z - \log t)$ verschwindet für $\lim_{t=0}$ und für $t = s^2$; er ist für $0 < t < s^2$ positiv und hat sein Maximum bei $t = \frac{s^2}{e^2}$, der Wurzel von

$$0 = \frac{d}{dt} (2\sqrt{t} \log z - \sqrt{t} \log t) = \frac{\log z}{\sqrt{t}} - \frac{\log t}{2\sqrt{t}} - \frac{1}{\sqrt{t}}.$$

Auf jedes der beiden Integrale rechts in (7) ist also je ein oder zwei Male der zweite Mittelwertsatz anzuwenden; wegen

$$\begin{aligned} \sqrt{2}(2 \log z - \log 2) &> \sqrt{2} \log 2 > \frac{1}{2}, \\ \sqrt{s^2 - s}(2 \log z - \log(s^2 - s)) &> \sqrt{\frac{s^2}{2}} \log \frac{s^2}{s^2 - s} \end{aligned}$$

$$= -\frac{z}{\sqrt{2}} \log\left(1 - \frac{1}{z}\right) > \frac{z}{\sqrt{2}} \frac{1}{z} = \frac{1}{\sqrt{2}} > \frac{1}{2}$$

ist auf der ganzen Strecke $2 \leq t \leq \omega$, der Nenner $\sqrt{t}(2 \log z - \log t) > \frac{1}{2}$. Also kommt heraus:

$$\left| \int_2^{\omega_1} \right| < 2 \cdot 2 \cdot 2 \cdot \frac{1}{2} \cdot \frac{1}{\frac{1}{2}} = 8.$$

$$\text{ad 3): } \left| \int_{z^2-z}^{\omega_3} \right| \leq \int_{z^2-z}^{z^2+z} t^{-\frac{1}{2}} dt < \frac{2z}{\sqrt{z^2-z}} < \frac{2z}{\sqrt{\frac{z^2}{2}}} = 2\sqrt{2} < 3.$$

$$\text{ad 4): } \left| \int_{z^2+z}^{\omega_4} \right| = \left| \int_{z^2+z}^{\omega_4} \frac{1}{-2i\sqrt{t}(\log t - 2 \log z)} d(e^{-2ti(\log t - 1 - 2 \log z)}) \right|$$

$$\leq 2 \cdot 2 \frac{1}{2\sqrt{z^2+z}(\log(z^2+z) - 2 \log z)} < \frac{2}{z \log\left(1 + \frac{1}{z}\right)} < \frac{2}{z \frac{1}{2z}} = 4.$$

Korollar: Für $\omega > 1$, $\kappa \geq 0$, $\delta \geq 0$ ist

$$\left| \int_1^{\omega} t^{-\frac{1}{2} + \delta} e^{-2ti \log t + \kappa ti} dt \right| < 60 \omega^{\delta}.$$

Beweis: Nach dem zweiten Mittelwertsatz ist

$$\int_1^{\omega} t^{-\frac{1}{2} + \delta} \cos(2t \log t - \kappa t) dt = \omega^{\delta} \int_{\xi}^{\omega} t^{-\frac{1}{2}} \cos(2t \log t - \kappa t) dt$$

$$(1 \leq \xi \leq \omega)$$

$$= \omega^{\delta} \left(\int_0^{\omega} - \int_0^{\xi} \right),$$

und nach (6) ist die rechte Seite absolut $< \omega^{\delta}(18 + 18) = 36 \omega^{\delta}$. Desgl. für das Integral mit sin. Also ist

$$\left| \int_1^{\omega} t^{-\frac{1}{2} + \delta} e^{-2ti \log t + \kappa ti} dt \right| < 36 \omega^{\delta} \sqrt{2} < 60 \omega^{\delta}.$$

1) Der vorangegangene Beweis lehrt übrigens auch $\left| \int_{\xi}^{\omega} \right| < 18$ (statt 36):

doch ist dies (sowie eine Verkleinerung der 18 in (6)) ohne Belang, da es nur auf das Vorhandensein absoluter Konstanten an den betreffenden Stellen ankommt.

§ 3. Beweis des Wigertschen Satzes.

Es sei $x \geq 1$, $k \geq 2$. Ich wende den Cauchyschen Satz auf den Integranden

$$Z(s) = Z(s; x, k) = \frac{x^{s+k} \zeta(s) \zeta(s+1)}{s(s+1) \dots (s+k)}$$

und das Rechteck mit den Ecken $a - Ui$, $a + Ti$, $-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right) + Ti$, $-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right) - Ui$ an, wo $a > 1$, $T > 0$, $U > 0$ ist. Dies Rechteck enthält die Pole $s = 1$, $s = 0$, $s = -1$ von $Z(s)$; alle anderen Punkte des Rechtecks (und überhaupt der Ebene) sind regulär, da für jedes ganze $s \leq -2$ der Zähler verschwindet. Der Cauchysche Satz ergibt

$$(8) \quad \left\{ \begin{aligned} 2\pi i \Phi_k(x) &= \int_{a-Ui}^{a+Ti} + \int_{a+Ti}^{-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right) + Ti} \\ &+ \int_{-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right) + Ti}^{-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right) - Ui} + \int_{-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right) - Ui}^{a-Ui} \end{aligned} \right.$$

Jetzt lasse ich unabhängig T und U ins Unendliche rücken. Nach (2) ist

$$\lim_{\substack{T=\infty \\ U=\infty}} \int_{a-Ui}^{a+Ti} = 2\pi i F_k(x).$$

Ferner strebt für $T = \infty$ das zweite (von U freie) Integral rechts in (8) gegen 0, da die Weglänge fest $\left(a + \frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right)$ und unterwegs gleichmäßig¹⁾

$$Z(s) = O\left(\frac{T^{\frac{k}{2} + \frac{1}{4} + \frac{1}{2}} T^{\frac{k}{2} - \frac{3}{4} + \frac{1}{2}}}{T^{k+1}}\right) = O\left(\frac{1}{T^{\frac{1}{4}}}\right) = o(1)$$

1) Denn bekanntlich ist für $\sigma \geq -q$, wo $q > 0$ ist, gleichmäßig $\zeta(\sigma + Ti) = o(T^{q + \frac{1}{2}})$, und es ist $-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right) + 1 = -\frac{k}{2} + \frac{3}{4} \leq -\frac{1}{4} < 0$. Die soeben benutzte ζ -Abschätzung ist für $\sigma > -\frac{q}{2}$ z. B. eine Folge aus dem Satz auf S. 813 des *Handbuchs* und für $-q \leq \sigma \leq -\frac{q}{2}$ eine Folge aus der Relation auf S. 814, Z. 7 v. u. nebst den für $1 + \frac{q}{2} \leq \sigma \leq 1 + q$ gleichmäßigen Relationen (6), (7) der S. 814.

ist. Ebenso strebt für $U = \infty$ das vierte (von T freie) Integral rechts in (8) gegen 0. Demnach strebt auch das dritte Integral rechts in (8) für $T = \infty$, $U = \infty$ gegen einen Limes, und man erhält

$$F_k(x) - \Phi_k(x) = \frac{1}{2\pi i} \int_{-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right) - \infty i}^{-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right) + \infty i} Z(s) ds.$$

Die Behauptung (1) wird also bewiesen sein, wenn es gelingt, die Existenz einer nur von k , nicht von x und ω abhängigen Zahl $A = A(k)$ zu finden, derart daß für alle $x \geq 1$ und alle $\omega > 0$

$$(9) \quad \left| \int_{-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right)}^{-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right) + \omega i} x^{s + \frac{k}{2} + \frac{1}{4}} \frac{\zeta(s)\zeta(s+1)}{s(s+1)\dots(s+k)} ds \right| < A$$

ist; denn dann ist — unter Benutzung der Symmetrie beider Halbebenen —

$$\begin{aligned} & \left| x^{-\frac{k}{2} + \frac{1}{4}} \int_{-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right) - \infty i}^{-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right) + \infty i} Z(s) ds \right| \\ &= \left| \int_{-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right) - \infty i}^{-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right) + \infty i} x^{s + \frac{k}{2} + \frac{1}{4}} \frac{\zeta(s)\zeta(s+1)}{s(s+1)\dots(s+k)} ds \right| \leq 2A, \\ & \left| \int_{-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right) - \infty i}^{-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right) + \infty i} Z(s) ds \right| \leq 2A x^{\frac{k}{2} - \frac{1}{4}}, \\ & F_k(x) - \Phi_k(x) = O\left(x^{\frac{k}{2} - \frac{1}{4}}\right). \end{aligned}$$

Bekanntlich¹⁾ ist

$$\zeta(s) = \frac{\Gamma\left(\frac{1-s}{2}\right)}{\Gamma\left(\frac{s}{2}\right)} \pi^{-\frac{1}{2} + s} \zeta(1-s),$$

1) Vergl. z. B. *Handbuch*, S. 284.

also

$$\zeta(s+1) = \frac{\Gamma\left(-\frac{s}{2}\right)}{\Gamma\left(\frac{1+s}{2}\right)} \pi^{\frac{1}{2}+s} \zeta(-s),$$

folglich für $\sigma < -1$

$$\begin{aligned} \zeta(s)\zeta(s+1) &= \frac{\Gamma\left(\frac{1-s}{2}\right)\Gamma\left(-\frac{s}{2}\right)}{\Gamma\left(\frac{s}{2}\right)\Gamma\left(\frac{1+s}{2}\right)} \pi^s \sum_{l=1}^{\infty} \frac{l^s}{l} \cdot \sum_{m=1}^{\infty} m^s \\ &= \frac{\Gamma\left(\frac{1-s}{2}\right)\Gamma\left(-\frac{s}{2}\right)}{\Gamma\left(\frac{s}{2}\right)\Gamma\left(\frac{1+s}{2}\right)} \sum_{n=1}^{\infty} \sigma(n) (\pi^s n)^s, \end{aligned}$$

wo die Reihe rechts absolut konvergiert.

Bekanntlich¹⁾ ist bei festem σ und wachsendem t

$$\Gamma(s) = B e^{-\frac{\pi}{2}t} t^{\sigma-\frac{1}{2}} e^{ti(\log t-1)} e^{O\left(\frac{1}{t}\right)},$$

wo $B = B(\sigma)$ eine nur von σ , nicht von t abhängige Konstante ist, also

$$\Gamma(\sigma-ti) = \bar{B} e^{-\frac{\pi}{2}t} t^{\sigma-\frac{1}{2}} e^{-ti(\log t-1)} e^{O\left(\frac{1}{t}\right)},$$

wo $\bar{B} = \bar{B}(\sigma)$ die zu B konjugierte Zahl ist.

Daher ist auf der Geraden $\sigma = -\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right)$ bei wachsendem t

$$\frac{\Gamma\left(\frac{1-s}{2}\right)\Gamma\left(-\frac{s}{2}\right)}{\Gamma\left(\frac{s}{2}\right)\Gamma\left(\frac{1+s}{2}\right)}$$

$$= D \frac{e^{-\frac{\pi}{4}t} t^{\frac{1}{8} + \frac{k}{4}} e^{-\frac{t}{2}i(\log t - \log 2 - 1)} e^{-\frac{\pi}{4}t} t^{-\frac{3}{8} + \frac{k}{4}} e^{-\frac{t}{2}i(\log t - \log 2 - 1)}}{e^{-\frac{\pi}{4}t} t^{-\frac{5}{8} - \frac{k}{4}} e^{\frac{t}{2}i(\log t - \log 2 - 1)} e^{-\frac{\pi}{4}t} t^{-\frac{1}{8} - \frac{k}{4}} e^{\frac{t}{2}i(\log t - \log 2 - 1)}} e^{O\left(\frac{1}{t}\right)}$$

1) Vergl. z. B. Hilfssatz 3 auf S. 701 meiner oben zitierten Abhandlung aus den Nachrichten.

$$\begin{aligned}
 &= Dt^{\frac{1}{2}+k} e^{-2ti \log t + ti(2 \log 2 + 2)} \left(1 + O\left(\frac{1}{t}\right)\right) \\
 &= Dt^{\frac{1}{2}+k} e^{-2ti \log t + ti(2 \log 2 + 2)} + O\left(t^{-\frac{1}{2}+k}\right), 1)
 \end{aligned}$$

wo $D = D(k)$ nur von k abhängt.

Ebenda ist

$$\frac{1}{s(s+1)\dots(s+k)} = \frac{1}{i^{k+1}} \frac{1}{t^{k+1}} + O\left(\frac{1}{t^{k+2}}\right),$$

also, wenn $\frac{D}{i^{k+1}} = E = E(k)$ gesetzt wird,

$$\begin{aligned}
 \frac{\xi(s)\xi(s+1)}{s(s+1)\dots(s+k)} &= \left(Dt^{\frac{1}{2}+k} e^{-2ti \log t + ti(2 \log 2 + 2)} + O\left(t^{-\frac{1}{2}+k}\right)\right) \\
 &\quad \cdot \left(\frac{1}{i^{k+1}} \frac{1}{t^{k+1}} + O\left(\frac{1}{t^{k+2}}\right)\right) \sum_{n=1}^{\infty} \sigma(n)(\pi^n n)^{-\frac{k}{2} - \frac{1}{4} + ti} \\
 &= Et^{-\frac{1}{2}} e^{-2ti \log t + ti(2 \log 2 + 2)} \sum_{n=1}^{\infty} \sigma(n)(\pi^n n)^{-\frac{k}{2} - \frac{1}{4} + ti} + O\left(t^{-\frac{3}{2}}\right).
 \end{aligned}$$

Die kurz als $O\left(t^{-\frac{3}{2}}\right)$ abgeschätzte Funktion von t (bei festem k) ist für alle $t > t_0(k)$ absolut kleiner als $\frac{F(k)}{t^{\frac{3}{2}}}$, also²⁾ für alle $t > 0$ absolut kleiner als $\frac{G(k)}{t^{\frac{1}{2}}(1+t)}$. Daher ist für $t > 0$, $s = -\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right) + ti$, $x \geq 1$

$$\begin{aligned}
 &\left| \frac{x^{s + \frac{k}{2} + \frac{1}{4}} \xi(s)\xi(s+1)}{s(s+1)\dots(s+k)} \right. \\
 &\quad \left. - x^{ti} Et^{-\frac{1}{2}} e^{-2ti \log t + ti(2 \log 2 + 2)} \sum_{n=1}^{\infty} \sigma(n)(\pi^n n)^{-\frac{k}{2} - \frac{1}{4} + ti} \right| \\
 &\quad < \frac{G}{t^{\frac{1}{2}}(1+t)},
 \end{aligned}$$

1) Es ist unnötig, zu diesem Nachweis erst die Transformation

$$\frac{\Gamma\left(\frac{1-s}{2}\right)\Gamma\left(-\frac{s}{2}\right)}{\Gamma\left(\frac{s}{2}\right)\Gamma\left(\frac{1+s}{2}\right)} = \frac{2\sqrt{\pi} 2^s \Gamma(-s)}{2\sqrt{\pi} 2^{-s} \Gamma(s)} = 2^{2s} \frac{\Gamma(-s)}{\Gamma(s)}$$

heranzuziehen.

2) Da sie offenbar für $0 < t \leq t_0$ absolut kleiner als $\frac{c(k)}{t^{\frac{1}{2}}}$ ist.

folglich für $\omega > 0$, $x \geq 1$

$$\left| \int_{-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right)}^{-\left(\frac{k}{2} + \frac{1}{4}\right) + \omega i} x^{s + \frac{k}{2} + \frac{1}{4}} \frac{\zeta(s)\zeta(s+1)}{s(s+1)\dots(s+k)} ds \right. \\ \left. - \int_0^\omega x^{ti} E t^{-\frac{1}{2}} e^{-2ti \log t + ti(2 \log 2 + 2)} \sum_{n=1}^{\infty} \sigma(n)(\pi^2 n)^{-\frac{k}{2} - \frac{1}{4} + ti} i dt \right| \\ \leq G \int_0^\infty \frac{dt}{t^{\frac{1}{2}}(1+t)} = H(k),$$

und der Nachweis von (9) wird geliefert sein, wenn es gelingt,

$$\left| \int_0^\omega x^{ti} E t^{-\frac{1}{2}} e^{-2ti \log t + ti(2 \log 2 + 2)} \sum_{n=1}^{\infty} \sigma(n)(\pi^2 n)^{-\frac{k}{2} - \frac{1}{4} + ti} i dt \right| < I(k)$$

zu erweisen. Nun ist wegen der Existenz des bei $t = 0$ uneigentlichen Integrals

$$\int_0^\omega \sum_{n=1}^{\infty} \left| x^{ti} E t^{-\frac{1}{2}} e^{-2ti \log t + ti(2 \log 2 + 2)} \sigma(n)(\pi^2 n)^{-\frac{k}{2} - \frac{1}{4} + ti} i \right| dt \\ = \int_0^\omega |E| t^{-\frac{1}{2}} \sum_{n=1}^{\infty} \sigma(n)(\pi^2 n)^{-\frac{k}{2} - \frac{1}{4}} dt$$

die Vertauschung der Summation mit der Integration gestattet:

$$\int_0^\omega x^{ti} E t^{-\frac{1}{2}} e^{-2ti \log t + ti(2 \log 2 + 2)} \sum_{n=1}^{\infty} \sigma(n)(\pi^2 n)^{-\frac{k}{2} - \frac{1}{4} + ti} i dt \\ = E i \sum_{n=1}^{\infty} \sigma(n)(\pi^2 n)^{-\frac{k}{2} - \frac{1}{4}} \int_0^\omega t^{-\frac{1}{2}} e^{-2ti \log t + ti(\log x + 2 \log 2 + 2 + \log(\pi^2 n))} dt,$$

also nach (6), wo $x = \log x + 2 \log 2 + 2 + \log(\pi^2 n)$ zu nehmen ist, absolut

$$< 18 |E| \sum_{n=1}^{\infty} \sigma(n)(\pi^2 n)^{-\frac{k}{2} - \frac{1}{4}} = I(k).$$

Damit ist der Wigertsche Satz (1) bewiesen.

§ 4. Der Fall $k = 1$.

Das Ziel ist (5). Es ist deutlich, an welcher Stelle die Schlußkette des § 3 im Falle $k = 1$ versagt. Statt von (2) (was auch hier gilt) auszugehen, werde ich $2\pi i F_1(x)$ durch

$$\int_{a-\omega i}^{a+\omega i} Z(s; x, 1) ds = \int_{a-\omega i}^{a+\omega i} \frac{x^{s+1} \xi(s) \xi(s+1)}{s(s+1)} ds$$

bei passender Wahl eines $\omega = \omega(x)$ approximieren, wobei $a = 1 + \varepsilon$ genommen wird und ε die in (5) vorkommende beliebige Zahl > 0 ist.

Hilfssatz: Es sei $a > 0$, $\omega > 0$.

1) Für $0 < y < 1$ ist

$$(10) \quad \left| \int_{a-\omega i}^{a+\omega i} \frac{y^s}{s(s+1)} ds \right| < \frac{2y^a}{-\omega^2 \log y}.$$

2) Für $0 < y < 1$ ist

$$(11) \quad \left| \int_{a-\omega i}^{a+\omega i} \frac{y^s}{s(s+1)} ds \right| < \frac{\pi}{\omega}.$$

3) Für $y > 1$ ist

$$(12) \quad \left| \int_{a-\omega i}^{a+\omega i} \frac{y^s}{s(s+1)} ds - 2\pi i \left(1 - \frac{1}{y}\right) \right| < \frac{2y^a}{\omega^2 \log y}.$$

4) Für $1 \leq y \leq 2$ ist

$$(13) \quad \left| \int_{a-\omega i}^{a+\omega i} \frac{y^s}{s(s+1)} ds - 2\pi i \left(1 - \frac{1}{y}\right) \right| < \frac{13 \cdot 2^a}{\omega}.$$

Beweis des Hilfssatzes: 1) Es sei $0 < y < 1$. Die Anwendung des Cauchyschen Satzes auf das Rechteck mit den Ecken $a \pm \omega i$, $q \pm \omega i$, wo $q > 0$ ist, ergibt

$$\int_{a-\omega i}^{a+\omega i} \frac{y^s}{s(s+1)} ds = \int_{a-\omega i}^{q-\omega i} + \int_{q-\omega i}^{q+\omega i} + \int_{q+\omega i}^{a+\omega i},$$

folglich bei $\lim_{q \rightarrow \infty}$

$$(14) \quad \int_{a-\omega i}^{a+\omega i} \frac{y^s}{s(s+1)} ds = \int_{a-\omega i}^{\infty - \omega i} - \int_{a+\omega i}^{\infty + \omega i}.$$

1) Nach (14) ist

$$\left| \int_{a-\omega i}^{a+\omega i} \right| < \int_a^\infty \frac{y^\sigma d\sigma}{\omega \cdot \omega} + \int_a^\infty \frac{y^\sigma d\sigma}{\omega \cdot \omega} = \frac{2}{\omega^2} \frac{y^a}{-\log y}.$$

2) Aus (14) folgt des weiteren

$$\begin{aligned} \left| \int_{a-\omega i}^{a+\omega i} \right| &\leq 2 \int_a^\infty \frac{d\sigma}{\sqrt{\sigma^2 + \omega^2} \sqrt{(\sigma+1)^2 + \omega^2}} < 2 \int_a^\infty \frac{d\sigma}{\sigma^2 + \omega^2} \\ &< 2 \int_0^\infty \frac{d\sigma}{\sigma^2 + \omega^2} = \frac{\pi}{\omega}. \end{aligned}$$

II) Es sei $y \geq 1$. Die Anwendung des Cauchyschen Satzes auf das Rechteck mit den Ecken $a \pm \omega i$, $q \pm \omega i$, wo $q < -1$ ist, ergibt

$$\int_{a-\omega i}^{a+\omega i} \frac{y^s}{s(s+1)} ds - 2\pi i(1-y^{-1}) = \int_{a-\omega i}^{q-\omega i} + \int_{q-\omega i}^{q+\omega i} + \int_{q+\omega i}^{a+\omega i},$$

also bei $\lim_{q = -\infty}$

$$(15) \quad \int_{a-\omega i}^{a+\omega i} \frac{y^s}{s(s+1)} ds - 2\pi i\left(1 - \frac{1}{y}\right) = -\int_{-\infty-\omega i}^{a-\omega i} + \int_{-\infty+\omega i}^{a+\omega i}.$$

3) Die rechte Seite von (15) ist für $y > 1$ absolut

$$< 2 \int_{-\infty}^a \frac{y^\sigma d\sigma}{\omega \cdot \omega} = \frac{2}{\omega^2} \frac{y^a}{\log y}.$$

4) Die rechte Seite von (15) ist für $1 \leq y \leq 2$ absolut

$$\begin{aligned} &\leq 2 \int_{-\infty}^a \frac{2^\sigma d\sigma}{\sqrt{\sigma^2 + \omega^2} \sqrt{(\sigma+1)^2 + \omega^2}} \\ &< 2^{1+a} \left(\int_{-\infty}^{-\frac{1}{2}} \frac{d\sigma}{(\sigma+1)^2 + \omega^2} + \int_{-\frac{1}{2}}^a \frac{d\sigma}{\sigma^2 + \omega^2} \right) \\ &< 2^{1+a} \left(\int_{-\infty}^\infty \frac{d\sigma}{(\sigma+1)^2 + \omega^2} + \int_{-\infty}^\infty \frac{d\sigma}{\sigma^2 + \omega^2} \right) \\ &= 2^{1+a} \left(\frac{\pi}{\omega} + \frac{\pi}{\omega} \right) = \frac{4\pi 2^a}{\omega} < \frac{13 \cdot 2^a}{\omega}. \end{aligned}$$

Beweis von (5): $\varepsilon > 0$ sei gegeben; ich setze $a = 1 + \varepsilon$, nehme $\omega > 0$, $x \geq 2$ an und wende bei

$$\int_{a-\omega i}^{a+\omega i} \frac{x^{s+1} \zeta(s) \zeta(s+1)}{s(s+1)} ds = x \int_{a-\omega i}^{a+\omega i} \frac{x^s}{s(s+1)} \sum_{n=1}^{\infty} \frac{\sigma(n)}{n^s} ds$$

$$= x \sum_{n=1}^{\infty} \sigma(n) \int_{a-\omega i}^{a+\omega i} \frac{\left(\frac{x}{n}\right)^s}{s(s+1)} ds,$$

$y = \frac{x}{n}$ gesetzt, in den Gliedern $n \leq [x] - 1$ die Relation (12), im Gliede $n = [x]$ die Relation (13), im Gliede $n = [x] + 1$ die Relation (11), in den Gliedern $n \geq [x] + 2$ die Relation (10) an. Das gibt

$$(16) \left\{ \begin{aligned} & \left| \int_{a-\omega i}^{a+\omega i} \frac{x^{s+1} \zeta(s) \zeta(s+1)}{s(s+1)} ds - 2\pi i x \sum_{n \leq x} \sigma(n) \left(1 - \frac{n}{x}\right) \right| \\ & < \frac{2x^{1+a}}{\omega^2} \sum_{n=1}^{[x]-1} \frac{\sigma(n)}{n^a \log \frac{x}{n}} + x \sigma([x]) \frac{13 \cdot 2^a}{\omega} + x \sigma([x] + 1) \frac{\pi}{\omega} \\ & \quad + \frac{2x^{1+a}}{\omega^2} \sum_{n=[x]+2}^{\infty} \frac{\sigma(n)}{n^a \log \frac{n}{x}}. \end{aligned} \right.$$

Wegen

$$\sigma(n) = \sum_{l|n} \frac{1}{l} \leq \sum_{l=1}^n \frac{1}{l} \leq 1 + \log n = O\left(n^{\frac{a-1}{2}}\right)$$

ist, falls (*Handbuch*, S. 806)

$$\sum_{n=1}^{[x]-1} \frac{1}{n^{\frac{a+1}{2}} \log \frac{x}{n}} \leq \sum_{n=1}^{[x]-1} \frac{1}{n^{\frac{a+1}{2}} \log \frac{[x]}{n}} < A(\varepsilon)$$

und

$$\sum_{n=[x]+2}^{\infty} \frac{1}{n^{\frac{a+1}{2}} \log \frac{n}{x}} < \sum_{n=[x]+2}^{\infty} \frac{1}{n^{\frac{a+1}{2}} \log \frac{n}{[x]+1}} < A(\varepsilon)$$

berücksichtigt wird (wo A von x frei ist; ω kommt links überhaupt nicht vor) die rechte Seite von (16)

$$< B(\varepsilon) \left(\frac{x^{1+a}}{\omega^2} + \frac{x^{\frac{1+a}{2}}}{\omega} \right).$$

Nun setze ich $\omega = x^{\frac{1}{2}}$. Das gibt (wegen $\frac{x^{1+a}}{\omega^2} = \frac{x^{1+\varepsilon}}{x^{\frac{1}{2}}} = x^{\frac{1}{2} + \varepsilon}$,

$$\frac{x^{\frac{1+a}{2}}}{\omega} = \frac{x^{1+\frac{\varepsilon}{2}}}{x^{\frac{1}{2}}} = x^{\frac{1}{2} + \frac{\varepsilon}{2}})$$

$$\begin{aligned} 2\pi i F_1(x) &= 2\pi i \sum_{n \leq x} \sigma(n)(x-n) \\ &= \int_{a-\omega i}^{a+\omega i} \frac{x^{s+1} \zeta(s) \zeta(s+1)}{s(s+1)} ds + O(x^{\frac{3}{2} + \varepsilon}). \end{aligned}$$

Jetzt wende ich den Cauchyschen Integralsatz auf das Rechteck mit den Ecken $a \pm \omega i$, $-a \pm \omega i$ an, in dem die drei Pole 1, 0, -1 des Integranden liegen. Das gibt

$$2\pi i (F_1(x) - \Phi_1(x)) = \int_{a-\omega i}^{-a-\omega i} + \int_{-a-\omega i}^{-a+\omega i} + \int_{-a+\omega i}^{a+\omega i} + O(x^{\frac{3}{2} + \varepsilon}).$$

Für $\sigma = -a$ ist

$$\zeta(s)\zeta(s+1) = O(t^{a+\frac{1}{2}})O(t^{a-1+\frac{1}{2}}) = O(t^{2a});$$

für $\sigma = a$ ist

$$\zeta(s)\zeta(s+1) = O(1);$$

nach dem Lindelöfschen Hilfssatz 6 auf S. 704 meiner Arbeit aus den Göttinger Nachrichten ist also für $-a \leq \sigma \leq a$ gleichmäßig

$$\zeta(s)\zeta(s+1) = O(t^{a-\sigma}).$$

In den Integralen $\int_{a-\omega i}^{-a-\omega i}$ und $\int_{-a+\omega i}^{a+\omega i}$ ist also der Integrand gleichmäßig

$$\begin{aligned} O\left(\frac{x^{\sigma+1} \omega^{a-\sigma}}{\omega^2}\right) &= O(x^{\sigma+1} \omega^{a-\sigma-2}) = O(x^{\sigma+1 + \frac{1}{2}(a-\sigma-2)}) \\ &= O(x^{-\frac{3}{2} + \frac{1}{2}a + \frac{1}{2}\sigma}) = O(x^{-\frac{3}{2} + a}) = O(x^{\frac{3}{2} + \varepsilon}); \end{aligned}$$

da die Weglänge fest ist, ist also jedes dieser Integrale

$$O(x^{\frac{3}{2} + \varepsilon}).$$

Das Ziel (5) wird daher erreicht sein, wenn es gelingt,

$$(17) \quad \int_{-a+i}^{-a+\omega i} \frac{x^{s+1} \zeta(s) \zeta(s+1)}{s(s+1)} ds = O(x^{\frac{3}{2} + \varepsilon})$$

darzutun; denn es ist ja jedenfalls

$$\int_{-a}^{-a+i} \frac{x^{s+1} \zeta(s) \zeta(s+1)}{s(s+1)} ds = O(x^{-a+1}) = O(x^{-\varepsilon}) = O(x^{\frac{2}{3} + \varepsilon}).$$

Nun ist nach einer Rechnung auf S. 387—388, in deren Endergebnis einfach an Stelle von $\frac{k}{2} + \frac{1}{4}$ die Zahl a zu setzen, d. h. k durch $2a - \frac{1}{2}$ zu ersetzen ist, für $\sigma = -a$

$$\frac{\Gamma\left(\frac{1-s}{2}\right) \Gamma\left(-\frac{s}{2}\right)}{\Gamma\left(\frac{s}{2}\right) \Gamma\left(\frac{1+s}{2}\right)} = D(\varepsilon) t^{2a} e^{-2ti \log t + ti(2 \log 2 + 2)} + O(t^{2a-1});$$

ferner ist

$$\frac{1}{s(s+1)} = -\frac{1}{t^2} + O\left(\frac{1}{t^3}\right),$$

also

$$\frac{\zeta(s) \zeta(s+1)}{s(s+1)} = -D t^{2a} e^{-2ti \log t + ti(2 \log 2 + 2)} \sum_{n=1}^{\infty} \sigma(n) (\pi^2 n)^{-a+ti} + O(t^{2a-1});$$

wegen

$$\left| \int_{-a+i}^{-a+\omega i} x^{s+1} O(t^{2a-1}) ds \right| \leq x^{-a+1} \int_1^{\omega} G(\varepsilon) t^{2a-1} dt \leq x^{-\varepsilon} \frac{G \omega^{2a}}{2\varepsilon} \\ = O(x^{-\varepsilon + \frac{2}{3}\varepsilon}) = O(x^{\frac{2}{3}\varepsilon}) = O(x^{\frac{2}{3} + \varepsilon})$$

ist somit

$$\int_{-a+i}^{-a+\omega i} \frac{x^{s+1} \zeta(s) \zeta(s+1)}{s(s+1)} ds \\ = O(x^{\frac{2}{3} + \varepsilon}) - D i x^{-\varepsilon} \int_1^{\omega} x^{ti} t^{2a} e^{-2ti \log t + ti(2 \log 2 + 2)} \sum_{n=1}^{\infty} \sigma(n) (\pi^2 n)^{-a+ti} dt \\ = O(x^{\frac{2}{3} + \varepsilon}) - D i x^{-\varepsilon} \sum_{n=1}^{\infty} \sigma(n) (\pi^2 n)^{-1-\varepsilon} \int_1^{\omega} t^{2\varepsilon} e^{-2ti \log t + ti(\log x + 2 \log 2 + 2 + \log(\pi^2 n))} dt;$$

nach dem Korollar zum Hilfssatz des § 2 ist ($\delta = \frac{1}{2} + 2\varepsilon$ genommen) für jedes Wertepaar x, n das hier auftretende Integral absolut $< 60 \omega^{\frac{1}{2} + 2\varepsilon}$, also

$$\left| Dix^{-\varepsilon} \sum_{n=1}^{\infty} \sigma(n)(\pi^2 n)^{-1-\varepsilon} \int_1^{\omega} \right| < 60 |D| x^{-\varepsilon} \omega^{\frac{1}{2}+2\varepsilon} \sum_{n=1}^{\infty} \sigma(n)(\pi^2 n)^{-1-\varepsilon}$$

$$= O(x^{-\varepsilon + \frac{1}{3}(\frac{1}{2}+2\varepsilon)}) = O(x^{\frac{2}{3} + \frac{2}{3}\varepsilon}) = O(x^{\frac{2}{3} + \varepsilon}),$$

und (17), also (5) ist bewiesen.

§ 5. Über einen Satz von Voronoï.

Analog zu § 3 läßt sich auch z. B. der Satz von Voronoï¹⁾ beweisen: Für ganzes $k \geq 1$ ist, wenn $T(n)$ die Teilerzahl von n , $\Psi_k(x)$ die Residuensumme von

$$\mathfrak{B}(s) = \mathfrak{B}(s; x, k) = \frac{x^{s+k} (\zeta(s))^k}{s(s+1) \dots (s+k)}$$

in den Polen $s = 1, 0, -1, -3, -5, -7, \dots$, soweit sie $> -\left(\frac{k}{2} - \frac{1}{4}\right)$ sind²⁾, bezeichnet,

$$(18) \quad G_k(x) = \frac{1}{k!} \sum_{n \leq x} T(n)(x-n)^k = \Psi_k(x) + O\left(x^{\frac{k}{2} + \frac{1}{4}}\right).$$

In der Tat folgt aus

$$(\zeta(s))^k = \sum_{n=1}^{\infty} \frac{T(n)}{n^s}$$

für $a > 1$ genau so wie (2)

$$G_k(x) = \frac{1}{2\pi i} \int_{a-\infty i}^{a+\infty i} \mathfrak{B}(s; x, k) ds,$$

alsdann genau wie in § 3 hieraus

$$G_k(x) - \Psi_k(x) = \frac{1}{2\pi i} \int_{-\left(\frac{k}{2} - \frac{1}{4}\right) - \infty i}^{-\left(\frac{k}{2} - \frac{1}{4}\right) + \infty i} \mathfrak{B}(s; x, k) ds,$$

1) Vergl. S. 217, 485 und 498 der Abhandlung *Sur une fonction transcendante et ses applications à la sommation de quelques séries*, Annales scientifiques de l'École Normale supérieure, Ser. III, Bd. XXI (1904), S. 207—267 und 459—533.

2) Werden die Residuen in den übrigen Polen hinzugefügt, so bleibt die Behauptung dieselbe, da jedes dieser Residuen $O\left(x^{\frac{k}{2} + \frac{1}{4}}\right)$ ist.

da auf der Strecke $-\left(\frac{k}{2} - \frac{1}{4}\right) + Ti$ bis $a + Ti$ gleichmäßig

$$\mathfrak{B}(s) = O\left(\frac{T^{2\left(\frac{k}{2} - \frac{1}{4} + \frac{1}{2}\right)}}{T^{k+1}}\right) = O\left(\frac{1}{T^{\frac{1}{2}}}\right) = o(1)$$

ist. Die Behauptung (18) reduziert sich also parallel zu (9) auf den Nachweis von

$$\left| \int_{-\left(\frac{k}{2} - \frac{1}{4}\right)}^{-\left(\frac{k}{2} - \frac{1}{4}\right) + \omega i} \frac{x^{s + \frac{k}{2} - \frac{1}{4}} (\mathfrak{E}(s))^2}{s(s+1)\dots(s+k)} ds \right| < A(k).$$

Und dieser ergibt sich aus

$$\begin{aligned} (\mathfrak{E}(s))^2 &= \left(\frac{\Gamma\left(\frac{1-s}{2}\right)}{\Gamma\left(\frac{s}{2}\right)} \right)^2 \pi^{-1+2s} \left(\sum_{l=1}^{\infty} \frac{l^s}{l} \right)^2 \\ &= \left(\frac{\Gamma\left(\frac{1-s}{2}\right)}{\Gamma\left(\frac{s}{2}\right)} \right)^2 \sum_{n=1}^{\infty} \frac{T(n)}{\pi n} (\pi^2 n)^s, \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \left(\frac{\Gamma\left(\frac{1-s}{2}\right)}{\Gamma\left(\frac{s}{2}\right)} \right)^2 &= D \left(\frac{e^{-\frac{\pi}{4}t} t^{-\frac{1}{8} + \frac{k}{4}} e^{-\frac{t}{2} i(\log t - \log 2 - 1)}}{e^{-\frac{\pi}{4}t} t^{-\frac{3}{8} - \frac{k}{4}} e^{\frac{t}{2} i(\log t - \log 2 - 1)}} \right)^2 O\left(\frac{1}{t}\right) \\ &= D t^{\frac{1}{2} + k} e^{-2t i \log t + t i(2 \log 2 + 2)} + O(t^{-\frac{1}{2} + k}) \end{aligned}$$

u. s. f. wie in § 3.

Zweiter Teil.

Bemerkungen zur Wigertschen Abhandlung.

§ 6. Über $\sigma(n)$.

Den Inhalt des § 1 (S. 114—116) der Wigertschen Arbeit macht der Beweis der Relation¹⁾

1) Die Relation (19) (und bereits die Tatsache, daß $\sigma(n)$ nicht beschränkt ist, welche aus $\sigma(2 \cdot 3 \cdot 5 \dots p_r) = \prod_{p \leq p_r} \left(1 + \frac{1}{p}\right) > \sum_{p \leq p_r} \frac{1}{p}$ folgt) steht übrigens

$$(19) \quad \limsup_{n \rightarrow \infty} \frac{\sigma(n)}{\log \log n} = e^c$$

aus; es war dem Verfasser noch nicht bekannt, daß Herr Gronwall dies und andere Sätze ähnlicher Art schon im Januarheft 1913 des Bd. XIV der Transactions of the American Mathematical Society bewiesen hatte: *Some asymptotic expressions in the theory of numbers* (S. 113—122).

§ 7. Über $\sum_{n \leq x} \sigma(n) = F_o(x)$.

Herr Wigert beweist in seinem § 2 (S. 116—123) u. a. elementar, daß die durch

$$(20) \quad \sum_{n \leq x} \sigma(n) = \frac{\pi^2}{6} x - \psi(x)$$

definierte Funktion $\psi(x)$, welche, wie leicht ersichtlich, $O(\log x)$ ist,

$$= \sum_{n \leq \sqrt{x}} \frac{1}{n} \varrho\left(\frac{x}{n}\right) + \frac{1}{4} \log x + O(1)$$

ist (wo $\varrho(y) = y - [y]$ gesetzt ist), also den Relationen

$$\frac{1}{4} \leq \liminf_{x \rightarrow \infty} \frac{\psi(x)}{\log x}, \quad \limsup_{x \rightarrow \infty} \frac{\psi(x)}{\log x} \leq \frac{3}{4}$$

genügt. Aber die Begründung der (für keines seiner asymptotischen Resultate erforderlichen) Relation (4) auf S. 117 ist fehlerhaft. Daß x nicht ganz sein soll, geht deutlich aus seiner sorgfältigen Einführung der eckigen Klammern z. B. auf Z. 11 hervor; aber dann ist Z. 12, welche $0 \leq \varrho\left(\frac{x}{n}\right) \leq 1 - \frac{1}{n}$ lautet, mit ihren Konsequenzen unzulässig, da nichts besseres als $0 \leq \varrho\left(\frac{x}{n}\right) < 1$ zu Gebote steht.

Ferner beweist er (auf S. 121—122) u. a. die bei ihm mit (9) bezeichnete Relation

in Widerspruch mit einer gelegentlich von Herrn Mellin (4 in der Numerierung meines *Handbuchs*, S. 19 und 5, S. 50) ausgesprochenen Vermutung, nach welcher $\sum_{n \leq x} n \sigma(n) = \frac{\pi^2}{12} x^2 + O(x)$ wäre; denn aus dieser Relation würde $n \sigma(n) = \frac{\pi^2}{12} (n^2 - (n-1)^2) + O(n) = O(n)$, $\sigma(n) = O(1)$ folgen. (Mit den hochbedeutenden neuen Resultaten, die in den Abhandlungen von Herrn Mellin bewiesen sind, hat jene Nebenbemerkung nichts zu tun.)

$$(21) \quad \left| \psi(x) - \frac{1}{2} \log x \right| > \frac{1}{2} e^c (1 - \varepsilon) \log \log x$$

bei gegebenem $\varepsilon > 0$ für passend wählbare beliebig große x unnütz kompliziert mit dem Umweg über $\sum_{n \leq x} n \sigma(n)$, statt direkt aus (20) zu schließen: Aus dem Gegenteil der Behauptung (21), schon aus

$$\left| \psi(n) - \frac{1}{2} \log n \right| \leq \frac{1}{2} e^c (1 - \varepsilon) \log \log n \quad \text{für alle ganzen } n \geq n_0$$

folgt für $n > n_0$

$$-\sigma(n) + \frac{\pi^2}{6} = \psi(n) - \psi(n-1) \geq \frac{1}{2} \log n - \frac{1}{2} e^c (1 - \varepsilon) \log \log n$$

$$\geq \frac{1}{2} \log(n-1) - \frac{1}{2} e^c (1 - \varepsilon) \log \log(n-1) > -e^c (1 - \varepsilon) \log \log n,$$

$$\sigma(n) < e^c (1 - \varepsilon) \log \log n + \frac{\pi^2}{6},$$

im Gegensatz zu (19).

Diese Begründung von (21) läßt leider sofort erkennen, daß es sich um gar keine charakteristische Beziehung von $\frac{1}{2} \log x$ zu $\psi(x)$ handelt, sondern daß z. B. jeder monoton wachsenden Funktion $f(x)$ statt $\frac{1}{2} \log x$ dieselbe Eigenschaft (21) zukommt.

§ 8. Über $\sum_{n \leq x} \sigma(n)(x-n) = F_1(x)$.

Herr Wigert beweist auf S. 122 elementar

$$F_1(x) = \sum_{n \leq x} \sigma(n)(x-n) = \frac{\pi^2}{12} x^2 - \frac{1}{2} x \log x + O(x)$$

und auf S. 134 transzendent

$$(22) \quad F_1(x) = \frac{\pi^2}{12} x^2 - \frac{1}{2} x \log x + \frac{1}{2} (1 - C - \log 2\pi)x + O(x^{\frac{1}{2}}).$$

Hier ist in den Bezeichnungen meines ersten Teils

$$\frac{\pi^2}{12} x^2 - \frac{1}{2} x \log x + \frac{1}{2} (1 - C - \log 2\pi)x = \Phi_1(x) + \frac{1}{24}.$$

Er schloß (22) aus der von ihm transzendent gefundenen Formel ¹⁾

1) x^2 im ersten Gliede rechts in seiner Formel (20) ist ein Druckfehler.

$$(23) \quad \left\{ \begin{aligned} F_2(x) &= \int_1^x F_1(y) dy = \frac{\pi^2}{36} x^3 - \frac{1}{4} x^3 \log x \\ &+ \left(\frac{3}{8} - \frac{C}{4} - \frac{\log 2\pi}{4} \right) x^3 - \frac{x}{24} + O(x^{\frac{3}{2}}) \end{aligned} \right.$$

durch Betrachtung von $F_2(x+1) - F_2(x)$, statt mit dem bekannten Kunstgriff $F_2(x+z) - F_2(x)$ bei passender Wahl eines $z(x)$ aus (23) folgendermaßen zu (22) mit $O(x^{\frac{1}{2}})$ im Restglied überzugehen. (23) heißt kurz

$$(24) \quad F_2(x) = \Phi_2(x) + O(x^{\frac{3}{2}}),$$

und es ist

$$\begin{aligned} \Phi_2'(x) &= \frac{\pi^2}{12} x^2 - \frac{1}{2} x \log x - \frac{1}{4} x + \left(\frac{3}{4} - \frac{C}{2} - \frac{\log 2\pi}{2} \right) x - \frac{1}{24} \\ &= \Phi_1(x), \end{aligned}$$

$$\Phi_2''(x) = \frac{\pi^2}{6} x + O(\log x),$$

$$\Phi_2'''(x) = O(1).$$

Ich setze $z = \sqrt[4]{x}$; dann gibt (24)

$$\begin{aligned} F_2(x+z) &= \Phi_2(x+z) + O(x^{\frac{3}{2}}) \\ &= \Phi_2(x) + z \Phi_2'(x) + \frac{z^2}{2} \Phi_2''(x) + O(z^3) + O(x^{\frac{3}{2}}) \\ &= \Phi_2(x) + z \Phi_1(x) + \frac{\pi^2}{12} x z^3 + O(x^{\frac{3}{2}}), \end{aligned}$$

also

$$(25) \quad F_2(x+z) - F_2(x) = z \Phi_1(x) + \frac{\pi^2}{12} x z^3 + O(x^{\frac{3}{2}}).$$

Da nun (was weniger besagt als die in Herrn Wigerts § 2 auf wenigen Zeilen hergeleitete Relation $\sum_{n \leq x} \sigma(n) = \frac{\pi^2}{6} x + O(\log x)$)

$$F_0(x) = \sum_{n \leq x} \sigma(n) = \frac{\pi^2}{6} x + O(\sqrt[4]{x})$$

ist, so ist

$$F_2(x+z) - F_2(x) - z F_1(x) = \int_x^{x+z} F_1(y) dy - z F_1(x)$$

$$\begin{aligned}
&= \int_x^{x+z} (F_1(y) - F_1(x)) dy = \int_x^{x+z} dy \int_x^y F_0(u) du \\
&\geq F_0(x) \int_x^{x+z} dy \int_x^y du = \frac{z^2}{2} F_0(x) = \frac{\sqrt{x}}{2} F_0(x) \\
(26) \quad &= \frac{\pi^2}{12} x^{\frac{3}{2}} + O(x^{\frac{5}{2}}).
\end{aligned}$$

Aus (25) und (26) folgt

$$\begin{aligned}
&z F_1(x) + \frac{\pi^2}{12} x^{\frac{3}{2}} + O(x^{\frac{5}{2}}) \leq z \Phi_1(x) + \frac{\pi^2}{12} x^{\frac{3}{2}} + O(x^{\frac{5}{2}}), \\
(27) \quad &F_1(x) \leq \Phi_1(x) + O(x^{\frac{1}{2}}).
\end{aligned}$$

Andererseits ist, immer für $z = x^{\frac{1}{2}}$,

$$\begin{aligned}
F_1(x-z) &= \Phi_1(x-z) + O(x^{\frac{1}{2}}) = \Phi_1(x) - z \Phi_1'(x) + \frac{\pi^2}{12} x z^2 + O(x^{\frac{3}{2}}), \\
F_1(x) - F_1(x-z) &= z \Phi_1(x) - \frac{\pi^2}{12} x z^2 + O(x^{\frac{3}{2}}), \\
F_1(x) - F_1(x-z) - z F_1(x) &= \int_{x-z}^x (F_1(y) - F_1(x)) dy \\
&= - \int_{x-z}^x dy \int_y^x F_0(u) du \leq - \frac{z^2}{2} F_0(x-z) \\
&= - \frac{\sqrt{x}}{2} \left(\frac{\pi^2}{6} (x-z) + O(x^{\frac{1}{2}}) \right) = - \frac{\pi^2}{12} x^{\frac{3}{2}} + O(x^{\frac{1}{2}}), \\
z F_1(x) - \frac{\pi^2}{12} x^{\frac{3}{2}} + O(x^{\frac{5}{2}}) &\geq z \Phi_1(x) - \frac{\pi^2}{12} x^{\frac{3}{2}} + O(x^{\frac{5}{2}}), \\
(28) \quad &F_1(x) \geq \Phi_1(x) + O(x^{\frac{1}{2}}).
\end{aligned}$$

Aus (27) und (28) folgt

$$(29) \quad F_1(x) = \Phi_1(x) + O(x^{\frac{1}{2}}).$$

Aber die hiermit nur aus den transzendenten Quellen geschöpfte Relation (29) ist auch direkt elementar beweisbar:

$$F_1(x) = \sum_{lm \leq x} \frac{1}{l} (x - lm) = \sum_{lm \leq x} \left(\frac{x}{l} - m \right)$$

$$\begin{aligned}
&= \sum_{l \leq \sqrt{x}} \sum_{m \leq \frac{x}{l}} \left(\frac{x}{l} - m \right) + \sum_{m \leq \sqrt{x}} \sum_{\sqrt{x} < l \leq \frac{x}{m}} \left(\frac{x}{l} - m \right) \\
&= \sum_{l \leq \sqrt{x}} \left(\frac{x}{l} \left[\frac{x}{l} \right] - \frac{1}{2} \left[\frac{x}{l} \right]^2 - \frac{1}{2} \left[\frac{x}{l} \right] \right) \\
&\quad + \sum_{m \leq \sqrt{x}} x \left(\log \left[\frac{x}{m} \right] - \log [\sqrt{x}] + \frac{1}{2} \frac{x}{m} - \frac{1}{2} \frac{1}{\sqrt{x}} \right) \\
&\quad + O \sum_{m \leq \sqrt{x}} x \cdot \frac{1}{x} - \sum_{m \leq \sqrt{x}} \left(m \left[\frac{x}{m} \right] - m [\sqrt{x}] \right) \\
&= \sum_{l \leq \sqrt{x}} \left(\frac{x}{l} \left(\frac{x}{l} - \varrho \left(\frac{x}{l} \right) \right) - \frac{1}{2} \left(\frac{x^2}{l^2} - \frac{2x}{l} \varrho \left(\frac{x}{l} \right) \right) - \frac{1}{2} \frac{x}{l} \right) + O \sum_{l \leq \sqrt{x}} 1 \\
&\quad + \sum_{m \leq \sqrt{x}} x \left(\log \frac{x}{m} - \frac{m}{x} \varrho \left(\frac{x}{m} \right) \right) + O \sum_{m \leq \sqrt{x}} x \frac{m^2}{x^2} \\
&\quad - \sum_{m \leq \sqrt{x}} x \left(\log \sqrt{x} - \frac{1}{\sqrt{x}} \varrho (\sqrt{x}) \right) + O \sum_{m \leq \sqrt{x}} x \cdot \frac{1}{x} + \frac{1}{2} \sum_{m \leq \sqrt{x}} m \\
&\quad - \frac{\sqrt{x}}{2} \sum_{m < \sqrt{x}} 1 + O(\sqrt{x}) - \sum_{m \leq \sqrt{x}} \left(x - m \varrho \left(\frac{x}{m} \right) - m \sqrt{x} + m \varrho (\sqrt{x}) \right) \\
&= \frac{x^2}{2} \sum_{l \leq \sqrt{x}} \frac{1}{l^2} - \frac{x}{2} \sum_{l \leq \sqrt{x}} \frac{1}{l} + \sum_{m \leq \sqrt{x}} \left(\frac{1}{2} x \log x - x \log m \right. \\
&\quad \left. + \sqrt{x} \varrho (\sqrt{x}) + \frac{m}{2} - \frac{\sqrt{x}}{2} - x + m \sqrt{x} - m \varrho (\sqrt{x}) \right) + O(\sqrt{x}),
\end{aligned}$$

also, wenn kurz $\varrho(\sqrt{x}) = \varrho$ gesetzt wird,

$$\begin{aligned}
&= \frac{x^2}{2} \left(\frac{\pi^2}{6} - \frac{1}{[\sqrt{x}]} + \frac{1}{2[\sqrt{x}]^2} + O\left(\frac{1}{x^{\frac{1}{2}}}\right) \right) - \frac{x}{2} \left(\log \sqrt{x} + C + O\left(\frac{1}{\sqrt{x}}\right) \right) \\
&\quad + \left(\frac{1}{2} x \log x + \sqrt{x} \varrho - \frac{\sqrt{x}}{2} - x \right) (\sqrt{x} - \varrho) \\
&\quad - x \left((\sqrt{x} - \varrho) \log (\sqrt{x} - \varrho) - (\sqrt{x} - \varrho) + \frac{1}{2} \log (\sqrt{x} - \varrho) + \log \sqrt{2\pi} + O\left(\frac{1}{\sqrt{x}}\right) \right) \\
&\quad + \left(\frac{1}{2} + \sqrt{x} - \varrho \right) \left(\frac{1}{2} [\sqrt{x}]^2 + \frac{1}{2} [\sqrt{x}] \right) + O(\sqrt{x})
\end{aligned}$$

$$\begin{aligned}
&= \frac{x^2}{2} \left(\frac{\pi^2}{6} - \frac{1}{\sqrt{x}} - \frac{\varrho}{x} + \frac{1}{2x} \right) - \frac{x}{2} \left(\frac{1}{2} \log x + C \right) + \frac{1}{2} x^{\frac{1}{2}} \log x + \varrho x \\
&\quad - \frac{x}{2} - x^{\frac{1}{2}} - \frac{1}{2} \varrho x \log x + \varrho x - x \left(\frac{1}{2} \sqrt{x} \log x - \frac{\varrho}{2} \log x - \varrho - \sqrt{x} + \varrho \right. \\
&\quad \left. + \frac{1}{4} \log x + \log \sqrt{2\pi} \right) + \frac{1}{2} x^{\frac{1}{2}} + \left(\frac{1}{4} - \frac{\varrho}{2} \right) x - \varrho x + \frac{1}{2} x + O(\sqrt{x}) \\
&= \frac{\pi^2}{12} x^2 - \frac{1}{2} x \log x + \frac{1}{2} (1 - C - \log 2\pi) x + O(x^{\frac{1}{2}}),
\end{aligned}$$

d. h. (29).

§ 9. Über $\sum_{n \leq x} \sigma(n) \log \frac{x}{n}$.

Den Gegenstand des Wigertschen § 3 (S. 123—128) macht der Nachweis der Relation

$$(30) \quad U(x) = \sum_{n \leq x} \sigma(n) \log \frac{x}{n} = \Phi(x) + o(1)$$

aus, wo $\Phi(x)$ die Residuensumme von

$$Z(s; x) = \frac{x^s \zeta(s) \zeta(s+1)}{s^2}$$

in den Polen $s = 0$ und $s = 1$ ist:

$$\Phi(x) = \frac{\pi^2}{6} x - \frac{1}{4} \log^2 x - a \log x + b$$

(a, b Konstanten). Es gelingt ihm nicht (vergl. seine Bemerkungen auf S. 128, Z. 3—10), dies $o(1)$ wesentlich zu verbessern. Und doch liefert genau der klassische Ansatz

$$\sum_{n \leq x} \sigma(n) \log \frac{x}{n} = \frac{1}{2\pi i} \int_{a-\infty i}^{a+\infty i} Z(s; x) ds \quad (a > 1),$$

den er auch macht und nur nicht geschickt benutzt¹⁾, z. B. ganz glatt $O(x^{-\frac{1}{10}})$. Hierbei benutze ich nur ζ -Abschätzungen aus dem auch von ihm zitierten § 228 meines *Handbuchs*, nach welchem für $\sigma \geq -\frac{1}{10}$

$$\zeta(s) = O(t^{\frac{6}{10} + \epsilon}), \quad \zeta(s+1) = O(t^{\frac{1}{10} + \epsilon})$$

1) Er verwendet einen kleineren krummlinig begrenzten Bereich statt einfach mein größeres Rechteck zu benutzen.

bei jedem $\varepsilon > 0$, also

$$(31) \quad \frac{\xi(s)\xi(s+1)}{s^2} = O\left(\frac{1}{t^{\frac{1}{2} + \varepsilon}}\right) = O\left(\frac{1}{t^{\frac{1}{2}}}\right)$$

ist. Daher ist erstens

$$\int_{a - \infty i}^{a + \infty i} Z(s; x) ds = 2\pi i \Phi(x) + \int_{-\frac{1}{2} - \infty i}^{-\frac{1}{2} + \infty i} Z(s; x) ds,$$

(da nach (31)

$$\lim_{T \rightarrow \infty} \int_{-\frac{1}{2} + Ti}^{a + Ti} = 0, \quad \lim_{U \rightarrow \infty} \int_{-\frac{1}{2} - Ui}^{a - Ui} = 0$$

ist); zweitens

$$\int_{t = -\infty}^{t = \infty} \left| \frac{\xi(s)\xi(s+1)}{s^2} \right| dt \quad (s = -\frac{1}{2} + ti)$$

konvergent, also

$$\left| \int_{-\frac{1}{2} - \infty i}^{-\frac{1}{2} + \infty i} Z(s; x) ds \right| \leq x^{-\frac{1}{2}} \int_{t = -\infty}^{t = \infty} \left| \frac{\xi(s)\xi(s+1)}{s^2} \right| dt = O(x^{-\frac{1}{2}}).$$

Aber es lohnt sich nicht, diese transzendente Methode weiter zu verfolgen; denn es ist leicht, aus der oben elementar bewiesenen Relation

$$(32) \quad F_1(x) = \sum_{n \leq x} \sigma(n)(x-n) = \frac{\pi^2}{12} x^2 - \frac{1}{2} x \log x - \left(a - \frac{1}{2}\right) x + O(x^{\frac{1}{2}})$$

folgendermaßen zu

$$U(x) = \frac{\pi^2}{6} x - \frac{1}{4} \log^2 x - a \log x + b + O(x^{-\frac{1}{2}})$$

bei konstantem b zu gelangen.

Es ist

$$U(x) = \sum_{n \leq x} \sigma(n) \int_n^x \frac{dy}{y} = \int_1^x \frac{dy}{y} \sum_{n \leq y} \sigma(n) = \int_1^x \frac{F_0(y)}{y} dy,$$

(wie Herrn Wigert, S. 123, nicht entgangen ist); daher ist

$$U(x) = \frac{1}{x} \int_1^x F_0(y) dy + \int_1^x \frac{dy}{y^2} \int_1^y F_0(u) du$$

$$\begin{aligned}
& = \frac{F_1(x)}{x} + \int_1^x \frac{F_1(y)}{y^2} dy \\
& = \frac{\pi^2}{12} x - \frac{1}{2} \log x - \left(a - \frac{1}{2}\right) + O(x^{-\frac{1}{2}}) \\
& \quad + \int_1^x \left(\frac{\pi^2}{12} - \frac{1}{2} \frac{\log y}{y} - \frac{a - \frac{1}{2}}{y} + O(y^{-\frac{3}{2}}) \right) dy \\
& = \frac{\pi^2}{12} x - \frac{1}{2} \log x - \left(a - \frac{1}{2}\right) + O(x^{-\frac{1}{2}}) \\
& \quad + \frac{\pi^2}{12} (x-1) - \frac{1}{4} \log^2 x - \left(a - \frac{1}{2}\right) \log x \\
& \quad + \int_1^\infty O(y^{-\frac{3}{2}}) dy + O \int_x^\infty y^{-\frac{3}{2}} dy \\
& = \frac{\pi^2}{6} x - \frac{1}{4} \log^2 x - a \log x + b + O(x^{-\frac{1}{2}}).
\end{aligned}$$

Natürlich führt meine Relation (5) statt (32) hier zur Verbesserung des Restglieds auf $O(x^{-\frac{1}{2} + \epsilon})$. Herrn Wigerts $O(x^{\frac{1}{2}})$ aus (22) hätte ihn aber auf diesem Wege wenigstens zu $O(x^{-\frac{1}{2}})$ statt seines $o(1)$ in (30) führen müssen.

§ 10. Über $\frac{1}{k!} \sum_{n \leq x} \sigma(n)(x-n)^k = F_k(x)$ für $k \geq 2$.

In seinem § 4 (S. 128—134) beweist Herr Wigert die asymptotische Formel

$$(1) \quad F_k(x) = \Phi_k(x) + O\left(x^{\frac{k}{2} - \frac{1}{4}}\right) \quad (k \geq 2),$$

von der ich in meinen §§ 2—3 einen neuen Beweis gegeben habe, als Korollar aus der von ihm zunächst entwickelten wichtigen Identität¹⁾

$$(33) \quad F_k(x) = \Phi_k(x) + \frac{x^{\frac{k}{2}}}{(2\pi)^k} \sum_{n=1}^{\infty} \frac{\sigma(n)}{n^{\frac{k}{2}}} I_k(4\pi\sqrt{nx}) \quad (k \geq 2),$$

1) Ihm ist allerdings die oben zitierte Voronoische Arbeit unbekannt geblieben, in welcher bei $T(n)$, d. h. für $G_k(x)$ eine Identität ähnlicher Bauart auf ganz anderem Wege aufgestellt wird.

wo $I_k(x)$ die Besselsche Funktion k ter Ordnung

$$I_k(x) = \sum_{\nu=0}^{\infty} \frac{(-1)^\nu}{\nu!(\nu+k)!} \left(\frac{x}{2}\right)^{2\nu+k}$$

ist.

Zu seinem Beweise dieser wichtigen Identität habe ich nur einige Kleinigkeiten zu bemerken.

1) Zur Ableitung der von ihm mit (15) bezeichneten, für $k \geq 1$ entwickelten Formel mußte er den bekannten Wert des Integrals $\int_{a-i\infty}^{a+i\infty} \frac{e^{xz}}{z^{\mu+1}} dz$ auf S. 129, Z. 6 nicht nur für $\mu > 0$, sondern auch für $\mu = 0$ in Erinnerung bringen; nämlich im Falle $k = 1$ kommt vom Gliede $-\frac{1}{\sqrt{4}}x$ seines (14) das Integral $\int \frac{e^{xz}}{z} dz$ her. Übrigens wendet der Verf. seine Formel (15) ohnedies nur für $k \geq 5$ an, um (33) für alle $k \geq 2$ zu erhalten.

2) Sein Lemma 1 auf S. 130—131 setzt stillschweigend (was auch seinem Beweise und seiner Anwendung entspricht) $p \geq p_0(\varrho)$ voraus. Übrigens wird das folgende etwas einfacher, wenn das Lemma 1 durch dieses ersetzt wird: Für $0 < \xi < 1$ und alle ganzen $p \geq 1$ ist

$$\sum_{n=p}^{\infty} \sigma(n) \xi^n < \frac{2p \xi^p}{1-\xi}.$$

Beweis: Es ist (vgl. seine S. 116)

$$F_0(x) = \sum_{n \leq x} \sigma(n) = \sum_{n \leq x} \frac{1}{n} \left[\frac{x}{n} \right] < x \sum_{n=1}^{\infty} \frac{1}{n^2} = \frac{\pi^2}{6} x < 2x,$$

also

$$\begin{aligned} \sum_{n=p}^{\infty} \sigma(n) \xi^n &= \sum_{n=p}^{\infty} (F_0(n) - F_0(n-1)) \xi^n \\ &= \sum_{n=p}^{\infty} F_0(n) (\xi^n - \xi^{n+1}) - F_0(p-1) \xi^p \\ &\leq (1-\xi) \sum_{n=p}^{\infty} F_0(n) \xi^n < 2(1-\xi) \sum_{n=p}^{\infty} n \xi^n \\ &= 2(1-\xi) \xi \frac{d}{d\xi} \sum_{n=p}^{\infty} \xi^n = 2(1-\xi) \xi \frac{d}{d\xi} \left(\frac{\xi^p}{1-\xi} \right) \end{aligned}$$

$$\begin{aligned}
 &= 2(1-\xi)\xi\left(\frac{p\xi^{p-1}}{1-\xi} + \frac{\xi^p}{(1-\xi)^2}\right) = 2\xi^p\left(p + \frac{\xi}{1-\xi}\right) \\
 &= \frac{2\xi^p}{1-\xi}(p - (p-1)\xi) \leq \frac{2p\xi^p}{1-\xi}.
 \end{aligned}$$

3) Sein Lemma 2 auf S. 131 wird nur in der handlicheren Gestalt

$$\frac{1}{1-e^{-u}} < \frac{e^u}{u} \quad (u > 0)$$

angewendet und ist in dieser so einleuchtend:

$$\begin{aligned}
 1 + u &< e^u, \\
 u &< e^u - 1 = e^u(1 - e^{-u}).
 \end{aligned}$$

4) Bei seiner Beweisanordnung für

$$\int_0^\infty \frac{e^{-\frac{4\pi^2 ap}{a^2+t^2}}}{\frac{k-3}{(a^2+t^2)^2}} dt = O\left(\frac{1}{\sqrt{p}}\right) \quad (a > 0, k \geq 5)$$

schließt Herr Wigert versehentlich auf S. 132, Z. 3, daß

$$(a^2+t^2)^{\frac{k-3}{2}} \geq a^2+t^2$$

sei, was zu Unrecht $a^2+t^2 \geq 1$ voraussetzt; doch schadet das Versehen bereits deshalb nichts, weil \int_0^1 gewiß stark genug gegen 0 strebt.

5) Den Beweis

$$\int_0^\infty \frac{e^{-\frac{4\pi^2 ap}{a^2+t^2}}}{a^2+t^2} dt = O\left(\frac{1}{\sqrt{p}}\right) \quad (a > 0)$$

kann man einfacher ohne die trigonometrische Substitution auf S. 132, Z. 3 folgendermaßen erbringen. Es ist für $\tau > \frac{1}{2}$ (was hier nur für $\tau = 1$ gebraucht wird, nachher auch für andere τ)

$$\int_0^\infty \frac{e^{-\frac{4\pi^2 ap}{a^2+t^2}}}{(a^2+t^2)^\tau} dt < \int_0^a \frac{e^{-\frac{4\pi^2 ap}{a^2+t^2}}}{a^{2\tau}} dt + \int_a^\infty \frac{e^{-\frac{4\pi^2 ap}{t^2+t^2}}}{t^{2\tau}} dt$$

$$\begin{aligned}
&< \frac{1}{a^{\tau-1}} e^{-\frac{2\pi^2 p}{a}} + \int_0^\infty \frac{e^{-\frac{2\pi^2 a p}{t^2}}}{t^\tau} dt \\
&= \frac{1}{a^{\tau-1}} e^{-\frac{2\pi^2 p}{a}} + \frac{1}{p^{\tau-\frac{1}{2}}} \int_0^\infty \frac{e^{-\frac{2\pi^2 a}{x^2}}}{x^\tau} dx \\
&= O\left(e^{-\frac{2\pi^2 p}{a}}\right) + \frac{\text{constans}}{p^{\tau-\frac{1}{2}}} = O\left(\frac{1}{p^{\tau-\frac{1}{2}}}\right).
\end{aligned}$$

6) Sein Nachweis von

$$\lim_{p \rightarrow \infty} R_p = 0$$

für $k \geq 5$ gestaltet sich unter Benutzung der obigen Modifikation von Lemma 1 und Lemma 2 so:

$$\begin{aligned}
|R_p| &= \left| \frac{1}{2\pi i} \int_{a-\infty i}^{a+\infty i} \frac{e^{zx}}{z^{k+1}} \sum_{n=p}^\infty \sigma(n) e^{-\frac{4\pi^2 n}{z}} dz \right| \\
&\leq \frac{1}{2\pi} 2 \int_0^\infty \frac{e^{xa}}{(a^2+t^2)^{\frac{k+1}{2}}} \sum_{n=p}^\infty \sigma(n) e^{-\frac{4\pi^2 a n}{a^2+t^2}} dt \\
&< \frac{1}{\pi} e^{xa} \int_0^\infty \frac{1}{(a^2+t^2)^{\frac{k+1}{2}}} \frac{2p e^{-\frac{4\pi^2 a p}{a^2+t^2}}}{1 - e^{-\frac{4\pi^2 a}{a^2+t^2}}} dt \\
&< \frac{2}{\pi} e^{xa} p \int_0^\infty \frac{1}{(a^2+t^2)^{\frac{k+1}{2}}} e^{-\frac{4\pi^2 a p}{a^2+t^2}} \frac{e^{\frac{4\pi^2 a}{a^2+t^2}}}{\frac{4\pi^2 a}{a^2+t^2}} dt \\
&< \frac{e^{\frac{4\pi^2}{a} + xa}}{2\pi^3 a} p \int_0^\infty \frac{e^{-\frac{4\pi^2 a p}{a^2+t^2}}}{(a^2+t^2)^{\frac{k-1}{2}}} dt = O\left(p \frac{1}{p^{\frac{k}{2}-1}}\right) \\
&= O\left(\frac{1}{p^{\frac{k}{2}-2}}\right) = O\left(\frac{1}{\sqrt{p}}\right) = o(1).
\end{aligned}$$

7) Sogar für $k \geq 3$ läßt sich nach den obigen Hilfsformeln direkt

$$\lim_{p \rightarrow \infty} R_p = 0$$

beweisen¹⁾:

$$\begin{aligned} \sum_{n=p}^{\infty} \sigma(n) \xi^n &< 2 \xi^p \left(p + \frac{\xi}{1-\xi} \right) < 2p \xi^p + 2 \frac{\xi^p}{1-\xi}, \\ |R_p| &< \frac{1}{\pi} e^{xa} \int_0^{\infty} \frac{1}{(a^2+t^2)^{\frac{k+1}{2}}} \left(2p e^{-\frac{4\pi^2 ap}{a^2+t^2}} + \frac{2e^{-\frac{4\pi^2 ap}{a^2+t^2}}}{1 - e^{-\frac{4\pi^2 a}{a^2+t^2}}} \right) dt \\ &< \frac{2e^{xa}}{\pi} p \int_0^{\infty} \frac{e^{-\frac{4\pi^2 ap}{a^2+t^2}}}{(a^2+t^2)^{\frac{k+1}{2}}} dt + \frac{e^{\frac{4\pi^2}{a} + xa}}{2\pi^2 a} \int_0^{\infty} \frac{e^{-\frac{4\pi^2 ap}{a^2+t^2}}}{(a^2+t^2)^{\frac{k-1}{2}}} dt \\ &= O\left(p \frac{1}{p^{\frac{k}{2}}}\right) + O\left(\frac{1}{p^{\frac{k}{2}-1}}\right) = O\left(\frac{1}{p^{\frac{k}{2}-1}}\right) \\ &= O\left(\frac{1}{\sqrt{p}}\right) = o(1). \end{aligned}$$

Daß (1) aus (33) folgt, schließt Herr Wigert so: Bekanntlich ist für wachsendes x

$$I_k(x) = O\left(\frac{1}{\sqrt{x}}\right),$$

also für alle $x \geq 1$

$$|I_k(x)| < \frac{c}{\sqrt{x}} \quad (c = c(k)),$$

$$\left| \sum_{n=1}^{\infty} \frac{\sigma(n)}{n^{\frac{k}{2}}} I_k(4\pi \sqrt{nx}) \right| < \frac{c}{\sqrt{4\pi} \sqrt{x}} \sum_{n=1}^{\infty} \frac{\sigma(n)}{n^{\frac{k}{2} + \frac{1}{4}}} = O\left(\frac{1}{\sqrt{x}}\right).$$

1) Übrigens ist es für die späteren Schlüsse gleichgültig, ob alle $k \geq 3$ oder alle $k \geq 5$ vorab erledigt werden.

§ 11. **Nochmals über** $\sum_{n \leq x} \sigma(n)(x-n) = F_1(x)$.

In seinem § 5 (S. 134—140) beweist Herr Wigert zunächst einen neuen Satz über Dirichletsche Reihenmultiplikation, um dann mit seiner Hilfe durch eine weitere Schlußkette die Richtigkeit von (33) auch für $k = 1$ festzustellen. Dies Ziel läßt sich aber, wie ich jetzt zeigen will, kürzer erreichen. Schon in seinem § 4 hatte er (33) zunächst für $k \geq 5$ bewiesen und daraus durch gliedweise Differentiation nach x für $k = 4, 3, 2$ erschlossen, weil bei $k \geq 2$ die Reihe rechts für $x \geq 1$ gleichmäßig konvergiert. Sein dortiger, auf der Identität

$$I'_k(x) = I_{k-1}(x) - \frac{k}{x} I_k(x)$$

basierender Beweis würde also wörtlich für $k = 1$ anwendbar bleiben, wenn es gelingt, die gleichmäßige Konvergenz von

$$(34) \quad \sum_{n=1}^{\infty} \frac{\sigma(n)}{n^{\frac{1}{2}}} I_1(4\pi\sqrt{nx})$$

auf jeder festen Strecke $1 \leq x \leq \xi$ nachzuweisen¹⁾. Diesen Nachweis kann ich aber erbringen. Hierzu benutze ich die auch von Herrn Wigert herangezogene klassische Tatsache, daß für alle $k \geq 0$

$$I_k(x) = \sqrt{\frac{2}{\pi}} \frac{\cos\left(x - (2k+1)\frac{\pi}{4}\right)}{\sqrt{x}} + O\left(\frac{1}{x^{\frac{3}{2}}}\right),$$

1) Denn aus

$$(35) \quad F_2(x) = \Phi_2(x) + \frac{x}{(2\pi)^2} \sum_{n=1}^{\infty} \frac{\sigma(n)}{n} I_2(4\pi\sqrt{nx})$$

folgt alsdann

$$\begin{aligned} F_1(x) &= \Phi_1(x) + \frac{1}{(2\pi)^2} \sum_{n=1}^{\infty} \frac{\sigma(n)}{n} I_2(4\pi\sqrt{nx}) \\ &\quad + \frac{x}{(2\pi)^2} \sum_{n=1}^{\infty} \frac{\sigma(n)}{n} \frac{2\pi\sqrt{n}}{\sqrt{x}} \left(I_1(4\pi\sqrt{nx}) - \frac{2}{4\pi\sqrt{nx}} I_2(4\pi\sqrt{nx}) \right) \\ &= \Phi_1(x) + \frac{x^{\frac{1}{2}}}{2\pi} \sum_{n=1}^{\infty} \frac{\sigma(n)}{n^{\frac{1}{2}}} I_1(4\pi\sqrt{nx}). \end{aligned}$$

¹⁾Att. gel. Anz. 1915. Nr. 7 u. 8

also

$$\begin{aligned} I_1(x) &= \sqrt{\frac{2}{\pi}} \frac{\cos\left(x - \frac{3\pi}{4}\right)}{\sqrt{x}} + O\left(\frac{1}{x^{\frac{3}{2}}}\right) \\ &= -\frac{1}{\sqrt{\pi}} \frac{\cos x}{\sqrt{x}} + \frac{1}{\sqrt{\pi}} \frac{\sin x}{\sqrt{x}} + O\left(\frac{1}{x^{\frac{3}{2}}}\right) \end{aligned}$$

ist; zweitens die von Herrn Wigert auf S. 139 bewiesene Tatsache, daß

$$(36) \quad \sum_{n=1}^{\infty} \frac{\cos \sqrt{nx}}{n^{\frac{3}{4}}} \quad \text{und} \quad \sum_{n=1}^{\infty} \frac{\sin \sqrt{nx}}{n^{\frac{3}{4}}}$$

für $1 \leq x \leq \xi$ gleichmäßig konvergieren; drittens die triviale Abschätzung der in (20) definierten Funktion $\psi(x)$

$$|\psi(x)| \leq A \log x \quad \text{für} \quad x \geq 2.$$

Offenbar ist es hinreichend, für $1 \leq x \leq \xi$ die gleichmäßige Konvergenz von

$$(37) \quad \sum_{n=1}^{\infty} \frac{\sigma(n) \cos \sqrt{nx}}{n^{\frac{3}{4}}}$$

zu beweisen; denn dann konvergiert

$$\sum_{n=1}^{\infty} \frac{\sigma(n) \cos 4\pi \sqrt{nx}}{n^{\frac{3}{4}}}$$

für $1 \leq x \leq \xi$ gleichmäßig, und aus

$$\left| I_1(x) + \frac{1}{\sqrt{\pi}} \frac{\cos x}{\sqrt{x}} - \frac{1}{\sqrt{\pi}} \frac{\sin x}{\sqrt{x}} \right| \leq \frac{c}{x^{\frac{3}{2}}} \quad (\text{für } x \geq 1)$$

folgt

$$\begin{aligned} &\left| \frac{\sigma(n)}{n^{\frac{3}{4}}} I_1(4\pi \sqrt{nx}) + \frac{1}{2\pi \sqrt{x}} \frac{\sigma(n) \cos 4\pi \sqrt{nx}}{n^{\frac{3}{4}}} - \frac{1}{2\pi \sqrt{x}} \frac{\sigma(n) \sin 4\pi \sqrt{nx}}{n^{\frac{3}{4}}} \right| \\ &\leq \frac{c \sigma(n)}{8\pi^{\frac{3}{2}} n^{\frac{3}{4}} x^{\frac{3}{4}}} \end{aligned}$$

und damit die gleichmäßige Konvergenz von (34), da

$$\sum_{n=1}^{\infty} \frac{\sigma(n)}{n^{\frac{3}{2}}}$$

konvergiert.

Wegen

$$\sum_{\nu=1}^n \sigma(\nu) = \frac{\pi^2}{6} n - \psi(n),$$

$$\sigma(n) = \frac{\pi^2}{6} - (\psi(n) - \psi(n-1))$$

zeigt der Vergleich mit dem Ergebnis über (36), daß es genügt, die gleichmäßige Konvergenz von

$$\sum_{n=1}^{\infty} \frac{(\psi(n) - \psi(n-1)) \frac{\cos \sqrt{nx}}{\sin \sqrt{nx}}}{n^{\frac{3}{4}}}$$

statt von (37) zu beweisen, und diese ist wegen der für $v \geq u \geq 3$ giltigen Abschätzung

$$\sum_{n=u}^v \frac{(\psi(n) - \psi(n-1)) \frac{\cos \sqrt{nx}}{\sin \sqrt{nx}}}{n^{\frac{3}{4}}} = \sum_{n=u}^v \psi(n) \left(\frac{\frac{\cos \sqrt{nx}}{\sin \sqrt{nx}}}{n^{\frac{3}{4}}} - \frac{\frac{\cos \sqrt{(n+1)x}}{\sin \sqrt{(n+1)x}}}{(n+1)^{\frac{3}{4}}} \right) \\ - \psi(u-1) \frac{\frac{\cos \sqrt{ux}}{\sin \sqrt{ux}}}{u^{\frac{3}{4}}} + \psi(v) \frac{\frac{\cos \sqrt{(v+1)x}}{\sin \sqrt{(v+1)x}}}{(v+1)^{\frac{3}{4}}},$$

$$\left| \sum_{n=u}^v \frac{(\psi(n) - \psi(n-1)) \frac{\cos \sqrt{nx}}{\sin \sqrt{nx}}}{n^{\frac{3}{4}}} \right| \leq A \sum_{n=u}^v \log n \left| \frac{\frac{\cos \sqrt{nx}}{\sin \sqrt{nx}}}{n^{\frac{3}{4}}} - \frac{\frac{\cos \sqrt{(n+1)x}}{\sin \sqrt{(n+1)x}}}{(n+1)^{\frac{3}{4}}} \right| \\ + \frac{A \log(u-1)}{u^{\frac{3}{4}}} + \frac{A \log v}{(v+1)^{\frac{3}{4}}}$$

so einzusehen:

$$\log n \left| \frac{\frac{\cos \sqrt{nx}}{\sin \sqrt{nx}}}{n^{\frac{3}{4}}} - \frac{\frac{\cos \sqrt{(n+1)x}}{\sin \sqrt{(n+1)x}}}{(n+1)^{\frac{3}{4}}} \right| \\ = \log n \left| \int_n^{n+1} \left(\frac{\sqrt{x} - \sin \sqrt{yx}}{\cos \sqrt{yx}} - \frac{3}{4} \frac{\cos \sqrt{yx}}{y^{\frac{3}{4}}} \right) dy \right| \\ \leq \int_n^{n+1} \left(\frac{\sqrt{x} \log y}{2y^{\frac{3}{4}}} + \frac{3}{4} \frac{\log y}{y^{\frac{3}{4}}} \right) dy,$$

was das positive allgemeine Glied einer von x freien konvergenten Reihe darstellt.

Aus der somit neu bewiesenen Wigertschen Identität

$$F_1(x) = \Phi_1(x) + \frac{\sqrt{x}}{2\pi} \sum_{n=1}^{\infty} \frac{\sigma(n)}{\sqrt{n}} I_1(4\pi\sqrt{nx})$$

folgt unmittelbar kein neuer Aufschluß über die Größenordnung von $F_1(x) - \Phi_1(x)$. Und doch werde ich durch eine andere Verwertung des Ausgangspunktes (35) einen solchen erhalten.

Hilfssatz: Es gibt eine absolute Konstante¹⁾ c_1 , sodaß für $n \geq 1$, $x \geq 1$, $z = x^{\frac{1}{2}}$, $x+z = x_1$,

$$(38) \quad |x_1 I_1(4\pi\sqrt{nx_1}) - x I_1(4\pi\sqrt{nx})| < c_1 \text{ Min.} \left(\frac{x^{\frac{3}{4}}}{n^{\frac{1}{4}}}, x^{\frac{3}{8}} n^{\frac{1}{4}} \right)$$

ist.

Beweis: 1) Es ist für $x \geq 1$

$$|I_1(x)| < \frac{c_2}{\sqrt{x}},$$

also für $n \geq 1$, $x \geq 1$, $x_1 = x + x^{\frac{1}{2}}$

$$\begin{aligned} & |x_1 I_1(4\pi\sqrt{nx_1}) - x I_1(4\pi\sqrt{nx})| \\ & < \frac{c_2 x_1}{\sqrt{4\pi\sqrt{nx_1}}} + \frac{c_2 x}{\sqrt{4\pi\sqrt{nx}}} < c_2 \frac{x_1^{\frac{3}{4}} + x^{\frac{3}{4}}}{n^{\frac{1}{4}}} \leq c_2 \frac{(2x)^{\frac{3}{4}} + x^{\frac{3}{4}}}{n^{\frac{1}{4}}} = c_3 \frac{x^{\frac{3}{4}}}{n^{\frac{1}{4}}}. \end{aligned}$$

2) Es ist für $x \geq 1$

$$|I_1(x)| < \frac{c_4}{\sqrt{x}},$$

also für $n \geq 1$, $x \geq 1$, $x_1 = x + x^{\frac{1}{2}}$ nach dem Mittelwertsatz der Differentialrechnung, wenn ξ eine gewisse Zahl der Strecke $x < \xi < x_1$ ist,

$$\begin{aligned} & |x_1 I_1(4\pi\sqrt{nx_1}) - x I_1(4\pi\sqrt{nx})| \\ & = \left| (x_1 - x) \left(I_1(4\pi\sqrt{n\xi}) + \xi \cdot \frac{2\pi\sqrt{n}}{\sqrt{\xi}} I_1'(4\pi\sqrt{n\xi}) \right) \right| \\ & = (x_1 - x) \left| I_1(4\pi\sqrt{n\xi}) + 2\pi\sqrt{n}\sqrt{\xi} \left(I_1(4\pi\sqrt{n\xi}) - \frac{2}{4\pi\sqrt{n\xi}} I_1(4\pi\sqrt{n\xi}) \right) \right| \\ & = 2\pi(x_1 - x)\sqrt{n}\sqrt{\xi} |I_1(4\pi\sqrt{n\xi})| < 2\pi(x_1 - x)\sqrt{n}\sqrt{\xi} \frac{c_4}{\sqrt{4\pi\sqrt{n\xi}}} \\ & = c_5(x_1 - x)n^{\frac{1}{4}}\xi^{\frac{1}{4}} < c_5 x^{\frac{1}{2}} n^{\frac{1}{4}} (2x)^{\frac{1}{4}} = c_6 x^{\frac{3}{8}} n^{\frac{1}{4}}. \end{aligned}$$

Damit ist der Hilfssatz bewiesen.

1) Auch c_2, \dots, c_6 bezeichnen absolute Konstanten.

Nun ist für ganzes $y \geq 1$

$$\begin{aligned} \sum_{n=1}^y \frac{\sigma(n)}{n^{\frac{3}{2}}} &= \sum_{n=1}^y \frac{F_o(n) - F_o(n-1)}{n^{\frac{3}{2}}} \\ &= \sum_{n=1}^y F_o(n) \left(\frac{1}{n^{\frac{3}{2}}} - \frac{1}{(n+1)^{\frac{3}{2}}} \right) + \frac{F_o(y)}{(y+1)^{\frac{3}{2}}} \\ &= O \sum_{n=1}^y n \cdot \frac{1}{n^{\frac{3}{2}}} + O\left(\frac{y}{y^{\frac{3}{2}}}\right) = O(y^{\frac{1}{2}}) \end{aligned}$$

und

$$\begin{aligned} \sum_{n=y+1}^{\infty} \frac{\sigma(n)}{n^{\frac{3}{2}}} &= \sum_{n=y+1}^{\infty} \frac{F_o(n) - F_o(n-1)}{n^{\frac{3}{2}}} \\ &= \sum_{n=y+1}^{\infty} F_o(n) \left(\frac{1}{n^{\frac{3}{2}}} - \frac{1}{(n+1)^{\frac{3}{2}}} \right) - \frac{F_o(y)}{(y+1)^{\frac{3}{2}}} \\ &= O \sum_{n=y+1}^{\infty} n \cdot \frac{1}{n^{\frac{3}{2}}} + O\left(\frac{y}{y^{\frac{3}{2}}}\right) = O\left(\frac{1}{y^{\frac{1}{2}}}\right). \end{aligned}$$

Aus (38) folgt demnach bei stetig wachsendem x , wenn

$$x_1 = x + x^{\frac{1}{2}} = x + \varepsilon$$

gesetzt wird,

$$\begin{aligned} \sum_{n=1}^{\infty} \frac{\sigma(n)}{n} (x_1 I_2(4\pi\sqrt{nx_1}) - x I_2(4\pi\sqrt{nx})) &= O \sum_{n=1}^{\infty} \frac{\sigma(n)}{n} \text{Min.} \left(\frac{x^{\frac{3}{2}}}{n^{\frac{1}{2}}}, x^{\frac{2}{3}} n^{\frac{1}{3}} \right) \\ &= O \left(x^{\frac{2}{3}} \sum_{n=1}^{\lfloor x^{\frac{3}{2}} \rfloor} \frac{\sigma(n)}{n^{\frac{3}{2}}} \right) + O \left(x^{\frac{3}{2}} \sum_{n=\lfloor x^{\frac{3}{2}} \rfloor + 1}^{\infty} \frac{\sigma(n)}{n^{\frac{3}{2}}} \right) \\ &= O(x^{\frac{2}{3} + \frac{3}{2} \cdot \frac{1}{2}}) + O(x^{\frac{3}{2} - \frac{3}{2} \cdot \frac{1}{2}}) = O(x^{\frac{3}{2}}). \end{aligned}$$

(35) liefert somit

$$\begin{aligned} \int_x^{x+\varepsilon} F_1(u) du &= F_2(x+\varepsilon) - F_2(x) = \Phi_2(x+\varepsilon) - \Phi_2(x) + O(x^{\frac{3}{2}}) \\ &= \varepsilon \Phi_1'(x) + \frac{\varepsilon^2}{2!} \Phi_2'(x) + \frac{\varepsilon^3}{3!} O(1) + O(x^{\frac{3}{2}}) \\ &= \varepsilon \Phi_1(x) + \frac{\varepsilon^2}{2} \left(\frac{\pi^2}{6} x + O(\log x) \right) + O(x^{\frac{3}{2}}) = \varepsilon \Phi_1(x) + \varepsilon^2 \frac{\pi^2}{12} x + O(x^{\frac{3}{2}}). \end{aligned}$$

Nun ist der Ausdruck

$$\begin{aligned} \int_x^{x+z} F_1(u) du - z F_1(x) &= \int_x^{x+z} (F_1(u) - F_1(x)) du \\ &= \int_x^{x+z} du \int_x^u F_0(v) dv \end{aligned}$$

einerseits

$$\geq \frac{z^2}{2} F_0(x) = \frac{z^2}{2} \left(\frac{\pi^2}{6} x + O(\log x) \right) = z^2 \frac{\pi^2}{12} x + O(x^{\frac{3}{2}}),$$

andererseits

$$\leq \frac{z^2}{2} F_0(x+z) = \frac{z^2}{2} \left(\frac{\pi^2}{6} (x+z) + O(\log x) \right) = z^2 \frac{\pi^2}{12} x + O(x^{\frac{3}{2}}).$$

Daher ist

$$\begin{aligned} z F_1(x) &= \int_x^{x+z} F_1(u) du - z^2 \frac{\pi^2}{12} x + O(x^{\frac{3}{2}}) = z \Phi_1(x) + O(x^{\frac{3}{2}}), \\ F_1(x) &= \Phi_1(x) + O(x^{\frac{3}{2}}). \end{aligned}$$

Göttingen, den 15. Mai 1915.

Edmund Landau.

H. H. Figulla: *Altbabylonische Verträge*. Mit 51 Siegelbildern auf vier Tafeln. (= Vorderasiatische Schriftdenkmäler der königlichen Museen zu Berlin. Herausgegeben von der Vorderasiatischen Abteilung. Heft XIII.) Leipzig 1914, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. VII + 79 S. folio.

Wiederum eine wertvolle Bereicherung aus der altbabylonischen Rechtspraxis, die uns die in letzter Zeit sehr rührige Verwaltung der Vorderasiatischen Abteilung der Berliner Museen bietet. Das vorliegende Heft schließt sich an die früheren derselben Sammlung, H. VII—IX an, indem es gleich jenen eine Reihe von Rechts- und Geschäftsurkunden aus der Zeit der Hammurapi-Dynastie enthält. Die Texte sind chronologisch geordnet und verteilen sich auf die Zeit der Könige Šābium (Nr. 1), Apil-Sin (2—6), Sin-muballit (7—10), Hammurapi (11—34), ferner der zeitgenössischen Nebenherrscher in Larsa und Isin Rim-Anum (35—55), Warad-Sin (56—57), Rim-Sin (58—104). Den Schluß bildet eine sehr wertvolle Datenliste Samsu-ilunas, die vom Herausgeber auch in Umschrift mit Anmerkungen versehen geboten wird, neben den Personenverzeichnissen der Nr. 103—104. Ueber die Herkunft der Tafeln läßt sich zum Teil aus den Schwurformeln, zum

Teil aus den Angaben der Händler, insoferne sie anderweitig Bestätigung finden, entnehmen, daß sie nur zum geringeren Teil aus Nordbabylonien (Sippar, Babylon, auch Kiš), zum größeren aber aus Südbabylonien, namentlich aus Senkereh (Lagaš) stammen. Gegen vierzig Urkunden (Nr. 7702—7751) sollen nach Mitteilung der Händler aus einem Archive herrühren, was sich auch bestätigt, insoferne in den meisten dieser Urkunden ein gewisser Ubar-Šamaš als Kontrahent auftritt, somit ein Seitenstück — wenn auch in kleinerem Umfange — zum Familienarchiv aus Dilbat, das von Gautier herausgegeben wurde¹⁾. Die den Urkunden beigefügten Siegel sind getrennt publiziert, und zwar die Schriftsiegel unter den betreffenden Texten, die Bildsiegel am Ende des Heftes, was wohl aus technischen Gründen geschehen mußte.

Die Edition der Texte ist von Figulla mit aller Sorgfalt und Verständnis ausgeführt und läßt an Klarheit und Genauigkeit der Wiedergabe nichts zu wünschen übrig. Inhaltlich bieten die Urkunden, die zum großen Teil ihrem sumerischen Formular nach sich mit den von Straßmaier seinerzeit edierten Urkunden aus Warka²⁾ (eigentlich Tell-Sifr) berühren und vielfach auch neue juristische Einzelheiten enthalten, manche Schwierigkeiten. Daher kommt es wohl, daß auch Figulla in seinem Inhaltsverzeichnis (S. III ff.) in der inhaltlichen Charakterisierung der Texte nicht immer das richtige getroffen hat. Es seien daher hier einige Bemerkungen zu einzelnen Texten gestattet, wobei auf juristisch beachtenswerte Einzelheiten besonders hingewiesen werden möge.

3³⁾. Nach der Schwurformel Z. 17: *imarduk i-a-mà-mà* dürfte die Urkunde aus Kiš stammen, worauf auch einige Zeugennamen Rev. 5—7, die mit dem Gottesnamen Zamama komponiert sind, hindeuten. Dasselbe gilt auch von Nr. 7 und 17. In der letzteren Urkunde geht der Stadtgott dem Landesgott voran, in Nr. 7 wird der Tempel des Zamama ausdrücklich erwähnt (Vs. 6).

4. Es ist eine Quittung über den Empfang eines halbmonatlichen Unterhaltsbeitrages aus der Tempelkasse. Z. 2 ist das erste Zeichen wohl *Šuku* = *kurmatum* ›Unterhalt‹ zu lesen.

5. Vertrag über Kulturland- und Neubruchpacht. Vs. Z. 1—10 lauten: ¹[*x Gan*] *eḫil Ab(!)*. *Šim(!)* ²[*a-na*] *Mu 1kam a-na Igi. IV. Gál* ³*i-ka-al-[m]a* ⁴*eḫil Ki. Kul ma-la gu-zu* ⁵*i-ka-ša-du-ma* ⁶*ú-bi-e-tu-ú*

1) Vgl. meine Besprechung WZKM 24 (1910) S. 325—336.

2) Vgl. Verhandlungen des V. Internat. Orientalistenkongresses (1882) S. 315—364 pl. 1—144.

3) Die Ziffern hier und weiter beziehen sich auf die Reihentolge der Urkunden in der Edition.

⁷ *Mu 4 kam i-ka-al-ma* ⁸ *i-te-li* ⁹ *É. Ni. Dub* ¹⁰ *Iwarad-i sin i-di-in*
 »[x Gan] fruchttragendes Feldgrundstück für ein Jahr gegen ein Viertel-
 Anteil. Indem er (der Pächter) davon genießen wird, wird er das
 Oedlandgrundstück, soviel seine Hand nur erlangen mag, urbar machen.
 Nachdem er vier Jahre davon genossen haben wird, wird er auf-
 hören. Einen Speicher hat Warad-Sin (der Verpächter?) gegeben«.

Die Urkunde scheint, da sie vollständig erhalten ist, ein Nach-
 tragsakt zu einem Vertrag über Grundstückspacht zu sein. Auffallend
 ist aber, daß der Name des Pächters nicht genannt ist.

6. Inhalt: Teilung einer Mauer (vgl. Z. 3, 5, 9). Die Einzel-
 heiten sind unklar. Rev. 5—6: *mu-ta-at ka-ar-im I na-bi-i šamaš i-li-
 ki-e* »Die Front des Walles wird N. nehmen«.

7. Die Feldteilung bildet bloß die Grundlage eines Vindikations-
 prozesses, den einer der Teilgenossen erhebt, und der im Tempel des
 Zamama (also in Kiš, vgl. auch die Schwurformel Rs. 1) verhandelt
 wird. Dem Kläger wird eine Mutwillensstrafe auferlegt, »weil er das
 Feld (grundlos) vindiziert hat (Vs. 8)«, worauf er ein *duppi lá pa-
 kárim* (Vs. 10) ausstellt. Vs. 5: *Iwarad-i sin ip-ku(!)-ur(!)-šu-ma*.

8. Mit »Verzichtleistung« ist die Urkunde sehr unwesentlich be-
 stimmt. Sie zerfällt anscheinend in zwei Teile. Im ersten, der mit
 der Schwurformel (Vs. 9—10) abschließt, kontrahiert Nabi-Šamaš mit
 Gimil-Ninsun, im zweiten Munawirtum und Nabi-Samaš mit X¹⁾. Im
 ersten Teil lautet der Text Vs. 1—6: ¹ *10 Sar Ki. Ud i-ta . . . (?)*
² *a-na gimil-i Nin.Sun a-na kaspim i-di-nu* ³ *Ina-bi-i šamaš a-na gimil-
 i Nin.Sun* ⁴ *i-pa-lu-ak-ma* ⁵ *ul-li-eš na-ap-ḫa-rum* *ḫa-lu-ša* ⁶ *ša na-bi-
 i šamaš-ma(?)* »(Betreffend) 10 Sar Oedland, neben, welche (Nabi-
 Šamaš) dem Gimil-Ninsun für Geld verkauft hat, wird, sobald Nabi-
 Šamaš zugunsten des Gimil-Ninsun (es) umzäunt, in Zukunft das ganze
 insgesamt ausschließlich dem Nabi-Šamaš gehören«. Rs. 2 ergänze
 [*i-ti-ir*]. Im zweiten Teil dürfte es sich wohl um Kauf eines Grund-
 stückes handeln.

11. Lieferungskauf, hinter dem sich vielleicht auch ein wuche-
 risches Spekulationsgeschäft verbirgt. Es wird ein Geldbetrag an-
 geblich als zinsfreies Darlehen vorgestreckt, das aber zur Zeit der
 Schafschur in Wolle nach dem damals laufenden Kurse rück-
 erstattet werden soll²⁾. Bis jetzt waren derartige Spekulationen nur
 mit Getreide bekannt, unser Vertrag zeigt, daß sie auch im Wollen-
 handel vorzukommen pflegten. Der kurze, auch graphisch interessante

1) Die Verzicht leistenden Personen in Rv. 5—8 dürften an das kontrahierte
 Objekt irgendwelche Ansprüche familienrechtlicher Natur gehabt haben.

2) Vgl. Schorr, Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozeßrechts
 (Vorderasiatische Bibliothek V) S. 75. Abgekürzt weiter: Urkunden (VAB V).

Text lautet: Vs. ¹7 *šiklum Igi. VI. Gál 6 še kaspim* ²Máš¹⁾ Nu. Tuk ³itti *a-pil-ki-it-tim* ⁴*Ir-ši-[ti]²⁾-ia* ⁵Šu. Ba. An. Ti ⁶*i-na bu-ku-mi-im* ⁷*ma-ḫi-ra-at i-[b]a-šu* ⁸[*Sigzun*³⁾] *i-na-di-in*. Rs. ¹*ú-la i(?)tar-ma* ²*i-ba-ga-ár* >7¹/₆ Sekel 6 Še Silber, Zinsen gibt es nicht, hat von Apilkittim Irši[tija] ⁵entliehen. Zur Zeit der Schafschur wird er nach dem seinerzeitigen Kurse Wolle geben. Indem er nicht (darauf) zurückkommt, wird er nicht vindizieren⁴⁾.

14. Zu beachten ist Vs. 18 *ip-pu-ul* = *'ipul* (Prt.) >er hat ersetzt, beglichen⁵, vgl. CT VIII 22 a, 11. Damit erledigt sich der Einwand Meißners, Deutsche Literaturz. 1914, Sp. 2243 gegen meine Fassung der Form als Präteritum.

18. Es ist kein Darlehen, sondern ein Vertrag über Verwahrung von Gartenfrüchten. Der interessante Text lautet: Vs. ⁵⁾ ¹124 *kur suluppúm* ²62 *kur suluppúm* ³*naphar 186 suluppúm Ud. Du. A* ⁴1 *biltum ú-[ru]⁶⁾-ú* ⁵1 *biltum zi-zi-na-tum* ⁶2 *šu-ši 31(?)* ⁷⁾*išu gišimmarum* ⁸1 *bilat išukirim* ⁹*ša mu-na-[wi]-ir-tum* ⁹*márat na-bi-šamaš* Rs. ¹*Ibku-antum* ²*már i-ku-un-bi-ša⁷⁾* ³*iš-ba-at* ⁴*waraḫ kislimum* ⁵*i-na báb gagi-im* ⁶*iš Bar šamaš Ni. Rám. E.* ⁷1 *biltum ú-ru-ú* ⁸1 *biltum zi-zi-na-tum* ⁹*la-bi-ir-ta-šu i-na-ad-di-in*. >¹124 Kur Datteln, 62 Kur . . . -Datteln, zusammen 186 Kur Datteln ausmachend (?), 1 Talent Dattelblüten, ⁵1 Talent Palmenzweige, (von) 131 (?) Dattelpalmen, den Ertrag des Gartens der Munawirtum, der Tochter des Nabi-Šamaš hat ¹Ibku-Antum, Sohn des Iku(n)-piša in Besitz ⁸⁾genommen. Im Monat Kislimum wird er ⁵im Tore des Klosters nach dem Maße des Šamaštempels darmessen. 1 Talent Dattelblüten, 1 Talent Palmzweige, seine frühere (Verpflichtung) wird er geben⁶.

20. Es handelt sich um einen Speicherkauf; Z. 1 *Ki. Ud* = *maškanum*. Interessant ist, daß das Kaufobjekt als Stadtgrundstück (Vs. ⁶*bit a-li-im*)⁹⁾ bezeichnet wird und als Verkäufer die Stadtältesten

1) Das vorangehende Zeichen ist vom Schreiber getilgt. Er wollte *Máš* schreiben, irrte sich aber um einen vertikalen Keil und schrieb nochmals dasselbe Zeichen.

2) Vom Schreiber ausgelassen.

3) = *šipáte*.

4) Diese Anfechtungsklausel, die bei Darlehen niemals vorkommt, deutet darauf hin, daß dem Vertrag ein Kaufgeschäft zugrunde liege.

5) Der Umschrift ist die Tafelhülle zugrunde gelegt.

6) So innen.

7) Das letzte Zeichen innen ist unklar.

8) D. h. doch wohl >er hat in Verwahrung genommen⁶, nämlich den Ertrag. Dann muß man den Vertrag als Deposit bestimmen. Der Ertrag des Gartens wird bei einem Dritten aufgespeichert.

9) Außen: *bit a-li-im* ù *ši-bu-tim*.

(⁷itti a-li-im ù ši-bu-tim)¹) auftreten, weshalb auch an der Spitze der Zeugen der rabiānu »Bürgermeister« figuriert. Daß die Stadt über eigenes Vermögen verfügt, geht auch aus dem § 23 des Hammurapi-gesetzes hervor. Beachtenswert ist auch die Vindikationsklausel gegen Dritte in Vs. 12—16: bitum ba-ag-ri ir-ta-ši ba-ag-ri-šu a-lum ù ši-bu-tum i-ta-na-ap-pa-lu »Wenn das Grundstück Vindikation erfährt, werden für dessen Vindikation die Stadtältesten aufkommen«. Diese Klausel ist in den Kaufverträgen aus Sippar bis jetzt bei Grundstückkauf nur aus einer einzigen Urkunde bekannt gewesen²), unser Text, der ebenfalls aus Sippar stammt, bietet ein zweites Beispiel für die Sicherung des Käufers gegen Vindikationsansprüche.

23. Der Vertrag betrifft wohl Handwerker, doch sind die Kontrahenten auf der einen Seite der königliche Palast, auf der anderen Šilli-Šamaš. Letzterer verpflichtet sich, an den Palast Arbeiter zu liefern. Der kurze, aber interessante Text lautet: ¹10 ummānum 10 narārum³) ²20 awilum Šu. Gab. A šipātumtum ³ša ši-bu ù ši-ih-ru ⁴la i-ba-aš-šu-ú ⁵ša šilli-šamaš ⁶ú-ša-ap-ki-du ⁷a-na pi-ḫa-at i-ba-šu-ú ⁸šar-ra-am i-ip-pa-al »10 Arbeiter, 10 Hilfsarbeiter, (zusammen) 20 Wollenhandarbeiter (?) — auf daß alte und junge (darunter) nicht vorhanden seien — welche Šilli-Šamaš ausmustern ließ. Für Schaden, der vorhanden sein wird, wird er dem König aufkommen«⁴).

24. Tausch von Grundstücken zwischen Šamaš-wedam-ušur und Sin-šar-mātim. Vs. ⁷i-ra-am-šum-ma »indem er ihn liebte« d. h. ihm freundlich gesonnen war.

32. Das Prozeßmotiv ist aus dem Text kaum zu eruieren. Marduk-ābili war offenbar ein Sklave. Ueber das Prozeßverfahren besagt

1) *alum ù šibūtum = šibūt alim*, vgl. auch Meißner, BAP 43, 19—20 (= Schorr, VAB V Nr. 259). Diese syntaktisch interessante explikative Funktion der Kopula *ù*, die zum Ausdruck eines zusammengesetzten Begriffes dient, begegnet auch im Biblisch-Hebräischen an Stellen, wo sie von den Uebersetzern zuweilen verkannt wurde. Vgl. II. Sam. 2, 6: חסד ואמת nicht »Liebe und Treue« (Kittel), sondern »wahrhafte Liebe«; ibid. 15, 4: ריב ומשפט nicht »Handel und Rechts-sache« (Kittel), sondern »Rechtsstreit«; Gen. 18, 19: צדקה ומשפט (vgl. auch Prov. 21, 3) nicht »Recht und Gerechtigkeit« (Kittel), sondern »gerechtes Recht« = משפט צדק Deut. 16, 18; Jes. 58, 2. Besonders lehrreich ist Jer. 33, 6: שלום ואמת = Jer. 14, 13 שלום אמת »wahrhafter Frieden«. In all diesen Fällen, die sich noch vermehren ließen, vertritt die Kopula die Status-constructus-Form.

2) Vgl. Schorr, Urkunden (VAB V) S. 117.

3) *Tab.*

4) Es handelt sich also um Arbeitsvermittlung. Möglich ist aber noch eine andere Interpretation: Šilli-Šamaš hat aus dem Palast Arbeiter für Privatzwecke gemietet — »weder alte noch junge sind darunter« —. Er ist dann für jeden Schaden bei der Rückstellung ersatzpflichtig. Diese Deutung wird durch Z. 6 besonders befürwortet, wonach die Rechtshandlung bereits vollzogen ist.

die Urkunde folgendes: Vs. ⁷ *ši-bu-ut-tum áli hi-i^{ki}(!) ¹⁾ *i-ša-lu-ma* ⁸ *ki-ma* ⁹ *marđuk-a-bi-li la már sippar^{ki}* ⁹ ... *a?*]-*lik bi-tim-ma šu-ú* ¹⁰ *i-ku-bu-ma d[uppi l]a ba-ga-ri-im* ¹¹ *Igur-ru-du-um már na-bi-i-li-šu* ¹² *ú-še-si-bu*.*

64. Eltern verkaufen, sicherlich von Schuldverpflichtungen gedrückt, ihre Tochter als Sklavin. Als solche wird sie durch das nur bei Sklaven übliche Beiwort *Mu. Ni* ›mit Namen‹ gekennzeichnet. Die Urkunde bietet die einzige Illustration zum § 117 des Cod. Ham. neben CT VIII 22^b (= Schorr, Urkunden VAB V Nr. 77), wo die verkaufte Tochter an den Käufer zugleich als Nebengattin in die Ehe gegeben wird.

65. Beachtenswert ist die Konventionalstrafe in diesem Kaufvertrage. Vs. ⁶ *Ukur. Šu Ud. Nu. Me. Ag. Rs.* ¹ *Inim. Gar. Ra É 1 Ma. Na Ku. Babbar Ni. Lal. E* ›Wenn jemals in Zukunft Klage gegen das Grundstück erhoben wird, wird er 1 Mine Silber darwägen‹.

69. Teilpacht: der Pächter erhält zwei Drittel, der Verpächter ein Drittel. Rs. ¹ *ši-it-ti-in ir-ri-[šu]* ² *ša-lu-uš(!)-tam be-el eklim* ³ *i-ma-ak-ki-is* ›zwei Drittel wird der Pächter, ein Drittel der Eigentümer des Feldes als Pachtabgabe erheben‹. Sehr schwierig zum Teil ist die Klausel Vs. Z. 9—15, weshalb hier nur die Umschrift folgen soll. ⁹ *i-ša-ak-ka-ak i-ši-bi-ir* ¹⁰ *warah elulim u taš ritim ši-ir-ħa-am* ¹¹ *i-ša-ak-ka-an* ¹² *zi-ib-ba-at ħa-ad-di-im* ¹³ *ša-pa-al bi-il-tim* ¹⁴ *ú ka-ak-ku-zu* ... ¹⁵ *ú-ul i-zu-?*.

72. Die Urkunde kann nicht mit Figulla als Sklavenmiete bestimmt werden, ebensowenig Nr. 73 und 84, 1) weil keine Vereinbarung über Mietslohn getroffen wird, 2) weil bei Personenmiete der technische Ausdruck immer sumerisch *In. Ku.* = sem. *igur* lautet, während der hier gebrauchte Terminus *Šu. Ba. An. Ti* = *ilteki* nur bei Darlehens- und Quasidarlehensgeschäften, wie z. B. bei Kredit- und Lieferungskauf, bei Arbeitsvermittlung u. a. angewendet wird. Um den Inhalt dieser drei Urkunden, die juristisch zu einander gehören und besonderes Interesse beanspruchen, genau festzustellen, muß noch vorher ein anderer Umstand klargestellt werden. Das Rechtsobjekt in diesen drei Urkunden — hinzu kommen noch Nr. 64 und 96, die ebenfalls fälschlich von Figulla als Sklavenkauf bzw. Sklavenhandel bestimmt werden — können nicht einfache geborene Sklaven sein trotz des ihrem Namen stets folgenden Sklavendeterminativs *Mu. Bi. Im* ›mit Namen‹. Das geht in 64, 73, 84 unmittelbar daraus hervor, daß die dort als Objekt verhandelte Person ein Kind von freien Eltern (so 64, 73), bzw. Geschwister von einem freien

1) Die Lesung ist sehr unsicher. Möglich ist auch die Lesung *ši-bu-ut Ib. Ra(?)* = *kunukki*, wie sind aber dann die folgenden drei Zeichen zu verbinden?

Bruder (84) ist, während in 96 der freie Charakter des Personalobjekts aus dem Inhalt sich notwendig ergibt. In der Tat geht in keiner dieser Urkunden dem Eigennamen des in der ersten Zeile genannten Personalobjekts das sonst in Verträgen, die über wirkliche Sklaven handeln, fast immer vorangehende Determinativ *rēšu* *wardum* bzw. *rēšu* *amtum* voran, während es in zwei anderen Urkunden unserer Sammlung (76, 85), wo es sich um geborene Sklaven handelt, tatsächlich den Eigennamen einleitet. Nachdem auch in unserer Urkunde (72) dieses Determinativ in der ersten Zeile vor dem Namen fehlt, so wird auch hier der freie Charakter des Personalobjekts zu supponieren sein, trotzdem der Text sonst kein anderes Indizium für diese Annahme bietet. Aus diesen Ausführungen ergibt sich somit: die Urkunden 64, 72, 73, 84, 96 handeln nicht über wirkliche Sklaven — wie der erste Anschein diese Annahme erwecken mag — sondern über freie Personen, die durch gewisse Umstände in Knechtschaft geraten, d. h. über Schuldklaven.

Die Feststellung dieses Tatbestandes ermöglicht erst das juristische Verständnis speziell der drei Urkunden 72, 73, 84, die inhaltlich mit einander verwandt sind. Alle drei sind Bürgschaftsverträge, was in 72 und 84 im Vermerk über die Rechtshandlung ausdrücklich gesagt ist: *Šu. Ni. A*¹⁾ *Šu. Ba. An. Times* (72, 7; 84, 8—9) »als seine 'Hand' (d. h. Bürgen) haben sie (den Schuldklaven) entliehen«. In allen dreien intervenieren die Bürgen — in 73 sind es die Eltern, in 84 ein Bruder des Schuldklaven und zwei Neffen, in 72 sind es

1) Die Belege zu *Šu. Ni. A* = *kātušu* »sein Bürge«, *Šu. Ne. Ne* = *kātušunu* »ihr (pl.) Bürge« siehe bei Koschaker, Babylonisch-Assyr. Bürgschaftsrecht (1911) S. 15 und Schorr, VABV S. 215 unten. Der Terminus *Šu* = *kātu* »Hand« hat in den altbabylonischen Rechtsurkunden die juristische Bedeutung »Bürgschaft« und wird sowohl für Personalhaftung angewendet im Sinne »Bürge« (so 72, 84) wie auch für Sachhaftung im Sinne »Pfand« (so 73, 8), neben *Šu. Gab. A* = *kātu* »Pfand«, vgl. Langdon, Proceed. of Bibl. Archeol. 33 (1911) S. 240, Pl. XXIX 15 und dazu meine Bemerkungen in den GGA 1914 S. 231. Ich hatte ursprünglich daran gedacht, in Anlehnung an 73, 8, wo die Deutung *Šu. Ni. A* »sein Pfand« d. h. Pfand für ihn sich notwendig aufdrängt (vgl. weiter) auch in 72, 7 und 84, 8—9 zu übersetzen »als Pfand haben sie genommen (entliehen)« und alle drei Urkunden als Bürgschaft in Form von Pfandbestellungen zu bestimmen. Allein abgesehen von den sachlichen Schwierigkeiten (der Pfandnexus müßte dann nur einseitig bestanden haben zwischen dem Schuldklaven und seinen Empfängern zur Sicherung des dem Auslösenden zukommenden Regreßanspruches, nachdem kein Forderungstitel für die Pfändung seitens der letzteren an den Besitzer des Schuldklaven erwähnt wird) scheidet diese Deutung im vorhinein an sprachlichen Indizien. Nachdem in 72 und 84 zwei Bürgen auftreten, so müßte es *Šu. Ne. Ne* (Pl.) »ihr Pfand« heißen, vgl. z. B. VS VIII 128, 6 = Schorr, AR III (1910) Nr. 26. Dagegen ist *Šu. Ni. A* in 73, 8 berechtigt, vgl. weiter.

Fremde — für den in Haft befindlichen Schuldner, indem sie ihn leihweise in ihre Gewalt übernehmen. In allen dreien liegt Gestellungsbürgschaft vor. Die Bürgen garantieren für den Fall der Flucht des Schuldklaven (72, Vs. 8—13; 73, 10—15; 84, 10—16), und zwar verpflichten sie sich in 72 direkt zur Zahlung einer bestimmten Summe (Höhe des Schuldbetrages?), in 84 bürgen sie persönlich, während sie in 73 außer der persönlichen Bürgschaft noch ein Sachpfand bestellen. Die Bürgschaft für den Fall der Flucht involviert das Versprechen des Bürgen, den Schuldner zu beaufsichtigen und ihn zur Erfüllung der Schuld anzuhalten, widrigenfalls sie selbst, sei es die Schuld zu leisten haben (72), sei es persönlich an die Stelle des Schuldners treten (84), sei es eines von beiden (73), je nach der Wahl des Gläubigers. Der Zweck des Vertrages ist in allen drei Fällen — man beachte, daß in zwei Fällen es die nächsten Verwandten sind, die die Bürgschaft übernehmen — den Schuldklaven zeitweilig aus der Haft zu befreien, und ihm die Möglichkeit zu bieten, sich die Zahlungsmittel herbeizuschaffen. Andererseits hatte der Gläubiger auch den Vorteil durch die juristische Form des Darlehens, in die die Bürgschaft gekleidet ist, die Bürgen durch eine unmittelbare Schuldverpflichtung zu binden, und somit von jeder Sorge um die Exekutionsbereitschaft des Schuldners sich zu befreien. Soviel über den juristischen Inhalt dieser drei Verträge, die gewiß für die Entwicklung des babylonischen Bürgschaftsrechtes sehr lehrreich sind, doch sei es den Juristen überlassen, sie von diesem Gesichtspunkte aus tiefer zu würdigen¹⁾. Ich kehre nun zu unserer Urkunde (Nr. 72) zurück, um noch einzelnes philologische zu erklären. Für den sumerischen Lautwert des letzten Ideogramms in Z. 8 (ebenso 84, 11) ist die Schreibung des Zeiches in der Hüllentafel Z. 9 entscheidend, das zweifelsohne mit dem assyrischen Zeichen *Dê* (Br. 6714, vgl. Delitzsch, Assyrl. Lesestücke⁵, Schrifttafel Nr. 191, auch S. 122) identisch ist. Die semitische Lesung des Ideogramms bzw. der ganzen Zeile⁹ *U. Mu. Ba. An. Dê* bietet in der ganz identischen Klausel Nr. 73, 11: *u-da-pa-ar-(ma)*, somit ein Synonym zu zwei anderen hier einzig passenden semitischen Aequivalenten von *Dê* = *abātu* ›in Verlust geraten‹ (Br. 6721); *ḫalāku* ›flüchten‹ (6724), was zugleich obige Identifizierung des Ideogramms bestätigt²⁾. Nun bedeutet die Form II¹ *duppuru* ›entfernen, vertreiben‹ (vgl. Muß-Arnolt Sp. 264 a). Nachdem aber

1) Vgl. vor allem Koschaker, Babylonisch-Assyrisches Bürgschaftsrecht (1911), besonders S. 58 ff.

2) Dasselbe Zeichen kommt noch Nr. 81, 6 und 7 (letztes Zeichen) als Personentitel vor und dürfte dort *niḫú* (Br. 6727) ›Opferer‹ oder *nisakku* (6710) zu lesen sein.

zum Singular der Verbalform hier sowohl wie auch 73, 11; 84, 10—11 nur der Sklave als Subjekt gedacht werden kann, so wird man die Form nur passivisch fassen können: *ud(d)ap(p)ar = utdappar II*² »wenn er sich entfernt, flüchtet«, sachlich gleich *iḫalliḫ* in den neubabylonischen Bürgschaftsverträgen¹).

73. Der äußere Tatbestand dieser Urkunde ist folgender: die Eltern eines Schuldhäftlings »entleihen« diesen vom Gläubiger gegen Ueberlassung eines Pfandes bei gleichzeitiger persönlicher Bürgschaft. Daß es sich juristisch um eine Gestellungsbürgschaft handle, wurde schon oben (vgl. 72) ausführlicher erörtert. Die Urkunde bietet aber auch im einzelnen der Interpretation manche Schwierigkeiten, weshalb hier der Text des Vertrages im Wortlaut folgen möge:

¹ *Ii-ṣi-ga-tar Mu. Bi. Im* ² *wa-rad u-bar-i-šamaš* ³ *Ii-ṣin-da-mi-iḫ re'ám* ⁴ *itti i-ṣin-da-mi-iḫ re'im Ii-ṣin-i-ri-ba-am Ad. Da. A. Ni* ⁶ *I um-mi-a-ši-ra*²) *Ama. A. Ni* ⁷ *iṣu kirí iṣtar-Ama. Mu* ⁸ *Šu. Ni. A* *i-ṣi-ga-ta-ar* ⁹ *Šu. Ba. An. Times* ¹⁰ *Ii-ṣi-ga-tar* ¹¹ *ú-da-pa-ar-ma* ¹² *Ii-ṣin-i-ri-ba-am Ad. Da. A. Ni* ¹³ *ú um-mi-a-ši-ra*²) *Ama. A. Ni* ¹⁴ *iṣu kirí iṣtar-Ama. Mu* ¹⁵ *Ku(!)*³) *Bi. Ta(!) Ni. Ib. Gi. Gi.*

¹ *Iṣi-gatar* mit Namen, den Sklaven des Ubar-Šamaš (im Besitze des Sin-dâmik, des Hirten haben von Sin-dâmik, dem Hirten ⁵ Sin-iribam, dessen Vater (und) Ummi-āšira(t), dessen Mutter — der Garten der Iṣtar-ummi ist Pfand für *Iṣi-gatar*⁴) — entliehen. ¹⁰ Sobald *Iṣi-gatar* flüchtet, werden Sin-iribam sein Vater und Ummi-āšira(t) seine Mutter (und)⁵ der Garten der Iṣtar-ummi für dessen Wert aufkommen.

Das Verständnis der Urkunde hängt davon ab, welche Rolle dem Sin-dâmik zukomme (Z. 3), denn das ist klar, daß das Objekt des Vertrages nur *Iṣigatar* ist, und daß Sin-iribam und Ummi-āšira(t) seine Eltern sind, wie aus Z. 10 ff. notwendig sich ergibt. Nachdem einerseits Ubar-Šamaš als der Eigentümer des Sklaven genannt ist (Z. 2), andererseits als Kontrahent Sin-dâmik (Z. 4) auftritt, so kann er nur die Rolle des Bevollmächtigten haben als Verwalter des Ubar-Šamaš, unter dessen Aufsicht der Sklave Dienste leistet, alsdann er-

1) Vgl. Bab. Exp. X 10, 9 = Koschaker a. a. O. S. 60.

2) Die Form (vgl. auch Z. 13) ist auffallend, vielleicht Abkürzung oder Schreibversehen statt *a-ši-ra-at*.

3) *Ku* Ideogrammverwechslung statt *Kú* (*Azag*) = *kaspum*. Solche Verwechslungen kommen auch sonst bei ideographischen Schreibungen in den Urkunden vor. *Kú. Bi. Ta* = *ana kaspisu*.

4) Z. 7—8 bilden einen eingeschalteten Satz.

5) Möglich auch »(mit) dem Garten« (dopp. Akkus.). Dann läge allerdings nur einfache Haftung vor.

fordert Z. 2—3 die logische Ergänzung ›im Besitze von ...‹ oder ›im Dienste des ...‹. Z. 7—8. Es ist möglich, daß Ištar-ummi als Dritte hinzutritt oder daß ihr Garten beiden Bürgen verpfändet war und daß sie ihn nun weiter verpfänden.

75. Zu beachten ist die Variante: Rv. außen: *a-na Inim. Gar. Ra bi-tim* = innen: *a-na ba-ki-ra-an bi-tim*.

81. Höchst interessant ist die vor dem Kaufvermerk eingeschaltete Klausel Vs. 9—12: *wa-ar-ki ši-im-da-at šar-ri-im 3kam-ma a-na zi-im-da-tim 1/18 Gan išu kirim i-zi-im-ma* ›nachdem er (der Verkäufer) entsprechend dem dritten Preistarif¹⁾ des Königs tarifgemäß $\frac{1}{18}$ Gan überlassen hatte‹. Es geht aus dieser Klausel hervor, daß beim Grundstückverkehr Grundstücke erster, zweiter und dritter Güte unterschieden wurden, von welcher auch der tarifmäßig geregelte Preis abhängig war²⁾, ganz ähnlich wie im talmudischen Recht, besonders bezüglich des Schadenersatzes bei Abweidung u. ä., je nach der Qualität dreifache Grundstückarten (Felder) unterschieden werden: *הטובה, בינונית, רעה* ›das beste, mittelmäßige und schlechte (steinige) Feld‹ und ebenso wie noch heute im Grundkataster eine ähnliche dreifache Einteilung üblich ist. Der Zweck der Klausel ist, den Verkäufer gegen eine etwaige Uebervorteilungsklage des Käufers zu schützen. Vgl. auch die folgende Urkunde.

1) In dieser prägnanten Bedeutung kommt *šimdāti* nur ein einziges Mal vor, und zwar in der einzigen Stelle im Gesetzbuch Kol. XIV 64—65 (§ 51): der Schuldner, der kein Geld zur Rückzahlung hat, darf dafür Getreide oder Sesam *ana pi šimdāt šarrim* ›nach dem königlichen Preistarif‹ geben. Dagegen bedeutet es an sämtlichen Stellen in den Urkunden wie auch in den Briefen allgemein ›bindende Vorschrift, Gesetz‹, und zwar a) mit offener Berufung auf eine bestimmte Norm des Gesetzbuches, so bei Sklavenkauf in der Haftungsklausel wegen Mängel oder Vindizierung mit Berufung auf § 278—279, vgl. VS VII 50, 12—15; TD 156, 15—19 (= VAB V 84, 85), b) mit Berufung auf königliche Gesetzesbestimmungen, die zwar in dem kasuistisch redigierten Gesetzbuch nicht vorkommen, dafür aber in den Klauseln der Verträge, sei es ausdrücklich, sei es implicite erhalten sind, so in einem Erbeinsetzungsprozeß aus Adoptionsmotiven, wo der Kläger auf Grund der *šimdāt šarrim* Klage erhebt, indem er sich auf eine Adoptionsurkunde beruft, vgl. M 43 (= VAB V 259) oder VS VII 7 (= VAB V 307 Vindizierung eines Erbteils vom Käufer), c) mit Berufung auf uns unbekanntes Bestimmungen betreffend Schadenersatz bei Nichtrealisierung des Vertrages, so in den meisten Urkunden über Arbeitermiete und Arbeitsvermittlung, vgl. z. B. Schorr, Urkunden (VAB V) 157, 15—16; 159, 10—11; 161, 8—9; 166, 9—10; 167, 10—11.

2) Das Vorhandensein von staatlichen Tarifen für den Warenverkehr geht aus dem § 51 Cod. Ham. hervor. Aber auch aus älterer Zeit sind derartige Tarife bekannt, so berichtet Sin-gašid von Uruk (um 2000 v. Chr.), er habe für Korn und Oel, Wolle und Kupfer Maximaltarife eingeführt, vgl. Thureau-Dangin, VAB I S. 222 und Ed. Meyer, Geschichte des Altertums II. Aufl. (1909) S. 512.

82. Es liegt hier eine interessante Spezies eines Kaufvertrages vor: der Verkäufer bestimmt den Preis des Hausgrundstückes nach dem Preistarif, doch zahlt der Käufer freiwillig darüber hinaus einen »Zuschlag«. Offenbar hatte der Käufer ein besonderes Interesse, das Grundstück zu erwerben — vielleicht war es ein Zwischenbaugrundstück — und überbietet aus freien Stücken den tarifmäßigen Kaufpreis. Das ist auch ausdrücklich vermerkt, damit der Käufer dann nicht wegen Uebervorteilung klagbar werde, ähnlich wie in der vorangehenden Urkunde. Auch das Formular des Vertrages, dessen wesentlicher Text hier folgen möge, ist ungewöhnlich.

V. ¹1 Sar Ê. Dû. A ⁵bît u-bar-išamaš ⁶a-na ši-lî-ir-ra mâr ni-pi(!)-sin ù Dam. A. Ni ⁷a-na zi-im-da-at šar-ri ⁸iš-ku-uš-šum ⁹ù 5^{1/2} šikil kaspim ¹⁰a-na ta-ap-pi-la-tim ¹¹id-di-iš-šum »1 Sar bebautes Hausgrundstück Haus des Ubar-Šamaš hat er dem Šilli-Irra, Sohn des Nibi(?) - Sin und dessen Gättin gemäß dem Tarif des Königs festgesetzt. Außerdem (darüber hinaus)¹) hat er (scil. Šilli-Irra)²) 5^{1/2} Sekel Silber als Zuschlagszahlung³) ihm gegeben«.

83. Von Feldpacht ist keine Rede, es liegt vielmehr ein Tauschgeschäft vor: Kīsti-Irra erhält⁴) von Bizum 110 Sar Gartengrundstück, als Tausch dafür (Vs. ⁹pu-ḫa-at iṣu kirīsu) gibt er ihm 100 Sar Gartengrundstück und 3 Sekel Silber als Zuschlagszahlung (Vs. ¹³ta-ap-pi-la-tim).

84. Daß die Urkunde nicht als Sklavenmiete bestimmt werden könne, wurde schon oben bei dem analogen Vertrag Nr. 72 ausführlich begründet. Es handelt sich vielmehr nach Z. 8—9 um eine Gestellungsbürgschaft. Der juristische Tatbestand ist folgender: der Schuldhäftling Gimillum wird von seinem Bruder Šamaš-gāmil und dessen zwei Söhnen aus der Schuldhäft befreit, indem sie ihn als Bürgen (Šu. Ni. A Z. 8) in ihre Gewalt übernehmen. Sie sind für die Flucht des Schuldsklaven persönlich verantwortlich, mit anderen Worten: sie haben ihn exekutionsbereit zu halten und im Falle der Nichtordnung der Schuld ihn dem Gläubiger stellig zu machen, bzw. selbst an seine Stelle zu treten⁵).

1) Diese Bedeutung hat hier die Kopula ù wie nicht selten auch im Cod. Ham. Vgl. die Belege bei Kohler-Ungnad, Hammurabi's Gesetz II, Glossar Sp. 109 b.

2) Der Subjektwechsel ist auffallend, wird aber logisch notwendig gefordert.

3) *tappilâte* Pl. von *tappiltum* $\sqrt{apālu}$, »begleichen«, Nebenform zu *nipilâte* »Zuschlag«. Diese Bedeutung erhellt auch aus 83, Vs. 9—13.

4) Šu. Ba. An. Ti hier im uneigentlichen Sinne »empfangen, erhalten«, ähnlich wie Schorr, Urkunden (VAB V) 192, 15.

5) Der Darlehensbetrag war allenfalls geringer als der von Gimillum geschuldete Betrag, da ja sonst mit dieser Summe letzterer ganz von der Schuldklaverei befreit werden konnte.

89. Der Prozeß bietet eine neue interessante Illustration für den Rechtssatz: Schuldverpflichtungen, die an dem Nachlaß haften, gehen auf die Erben über¹⁾. Der Tatbestand ist einfach: Uttatum hat an Nûr-âhi 10 Kur Getreide geborgt, und zwar »unterstützungsweise« (⁴*ana usâlim*), d. h. zinsfrei. Nach dem Tode des Schuldners verklagt der Gläubiger die Witwe. Das Richterkollegium²⁾ gibt der Klage Folge und spricht dem Kläger aus dem Nachlaß des Schuldners 1 Sar Grundstück an der Hauptstraße als Äquivalent (¹⁴*a-na ki-i-ma*) der 10 Kur zu. Nun folgt eine interessante Klausel: Vs. ¹⁷*šum-ma mâr nu-úr-a-ĥi* ¹⁸*bitam i-ba-ga-ar* ¹⁹*10 Še. Kur ú-sa-ta-am ú-ta-ar-ma* Rs. ¹*bitam [i-li-iĥ]³⁾-ki* »Wenn der Sohn des Nûr-âhi das Haus vindiziert, darf er, indem er die 10 Kur Unterstützungsdarlehen zurückgibt, das Haus nehmen«.

90. Es ist kein Hauskauf, sondern Erbteilung verbunden mit Schenkung. Zwei Brüder teilen mit einander das väterliche Erbe. Vs. 1—5: Anteil des Nidnat-Sin, 6—10: Anteil (*Ĥa. La*) des Šamaš-liwir. Hierauf schenkt Nidnat-Sin seinem Bruder einen Teil seines Hausgrundstückes (¹³*ša li-ku-šu* »des von ihm genommenen«). Es folgt schließlich die Anfechtungsklausel (Vs. 16—Rv. 1).

91. Dem Formular nach ist die Urkunde als Tempelquittung anzusetzen.

96. Die Urkunde ist in ihrer Art einzig: Selbstversklavung eines Schuldners an den Gläubiger wohl zugleich mit der Schuldkontrahierung. Der Haupttext lautet (Innentafel): Vs. ¹*iĥ-ba-tum Mu.Ni.Im* ²*itti ramânišu* ⁴*Nam 5 šikil kaspim Nam u-bar-i-šamaš* ⁴*ra-ma-an-šu uš-zi-iz* ⁴*5 šikil kaspim Iu-bar-i-šamaš* ⁶*a-na i-ĥi-il-ti-šu* ⁷*iš-ku-ul* ⁸*ûm* ⁹*Kú Mu. Un. Dim. Dim* ⁹*I iĥ-ba-tum Ba. An. Dim. Mu* ⁶⁾ »Iĥbatum mit

1) Vgl. Schorr, Urkunden (VAB V) S. 232.

2) Als Richter fungieren: ¹*li-ù-i-šamaš* *Dù. Gab ù kâr âli^{ki}ra-ĥa-bu-um*.

3) Der Raum zwischen *Ĕ* (*bitam*) und dem letzten Zeichen *-ki* ist leer. Man muß also annehmen, daß der Schreiber aus symmetrischen Gründen zuerst das letzte Zeichen am Ende der Zeile geschrieben hat und dann vergaß, den Zwischenraum auszufüllen. Es ist aber auch möglich, das erste Zeichen *li* zu lesen (*li-ki*), somit *li-ki* »mag er nehmen«, was ebenfalls sehr gut paßt, dann hat der Zwischenraum weiter nichts zu bedeuten. Im Hinblick auf die modifizierte Schreibung des Zeichens *Ĕ* im selben Text (Vs. 11, 18) und im Hinblick auf 80 Rev. 4; 81 Rev. 6; 83 Rev. 6 u. ö., wo ebenfalls nur zwei Zeichen als Schlußvers die Zeile ausfüllen, dürfte die letztere Lesung auch vorzuziehen sein.

4) *Im. Te. Ni. Šû* (Br. 8466).

5) Außen ist *Ud* deutlicher. Oder ist *Babbar. Kú = Kú. Babbar = kaspam* zu lesen?

6) Außen phonetisch **iš-ta-al-la-[a]*. *Dim = šalâfu* vgl. Meißner SAI 6864. Wie man sieht, ist der nur aus neubabylonischen Urkunden bekannte juristische Terminus *šalâfu* »verfügen« altbabylonischen Ursprunges.

Namen hat, von ihm selbst, für 5 Sekel Silber dem Ubar-Šamaš sich gestellt. 5 Sekel Silber hat Ubar-Šamaš als dessen Schuldverpflichtung dargewogen. Sobald er über Geld verfügt, wird Iḫbatum über sich verfügen(?)«. Das Formular ist, weil in das Schema eingezwängt, etwas holperig. Z. 1 muß dem Prädikat zufolge als Subjekt gefaßt werden.

98. Zu beachten ist die Variante in der Klageverzichtsklausel zwischen der Innen- und Außentafel. Innen: Vs. ¹³ Ukur. Šú Ud. Nu. Me. A. Kam ¹⁴ Giš Sar Nu. Inim. Inim. A. Außen: ¹³ dass. . . . ¹⁵ Giš Sar Nu. Na. Ab. Bi. A. Somit ist Bi = Inim. Inim = ragámu.

100. Hütungsvertrag: Uebergabe eines Fruchtgartens zu Bewachungszwecken mit Gartenbestellung. Nachdem er auch anderweitig Interessantes bietet, möge hier der Haupttext in Umschrift folgen: Vs. ^{1 2/3} [Gan] ¹ Giš Sa]r (?) mári méš Iu-[bar]-i šamaš ² ša [libbi] áli ki (?) Me. Gub ³ ma-la ma-zu-ú ⁴ Ili-bi-it-ištar már u-bar-i šamaš ⁵ ú aḫḫúšu ⁶ a-na Ii šamaš-li-wi-ir ⁷ a-na e-ri-im la ḫa-ša-b[i] ⁸ li-ib-bi-im la ka-pa-ri ⁹ ú i-ši-im la na-ka-zi ¹⁰ a-na ma-az-za-ar-tim ¹¹ ip-ki-du ¹² ú-ḫi-ni ša ib-ba-aš-šu ¹³ a-na Mu 1kam ¹⁴ i-ka-al ¹⁵ ti-ri-ik-ta-am ¹⁶ ša li-ib-bi iḫ kirim Rs. ¹ ma-la i-ba-aš-šu-ú ² še-a-am ³ ú šamaššammam ⁴ i-pu-uš-ma i-ka-al ⁵ Ili-bi-it-ištar már u-bar-i šamaš ⁶ ú aḫḫúšu ⁷ kaspam ú še-a-am ⁸ a-na Ii šamaš-li-wi-ir ⁹ i-na-ad-di-nu-ma ¹⁰ pi-ti-ik-ta-am i-pa-ti-iḫ. ^{1 2/3} [Gan Gartengrundstück] der Söhne des Ubar-Šamaš, der [inmitten?] der Stadt gelegen ⁴) ist, soviel vorhanden ist, haben Lipit-İštar ⁵ und seine Brüder dem Šamas-liwir — unter der Bedingung ⁶), die Palmenblüten nicht abzuschlagen, die Palmenzweige ⁶) nicht zu vernichten ⁷), und das Holz nicht zu schneiden — ¹⁰ zur Bewachung anvertraut. Die (unreifen) Datteln ⁶), die vorhanden sind, darf er für ein Jahr genießen. Sobald er ¹⁵ das unbebaute Stück ⁹) inmitten des

1) Die Lesung des Zeichens Bi als Ziffer wird durch den Zusammenhang gefordert und paßt auch zum Raum der Lücke, wo höchstens für drei Zeichen Raum ist.

2) Šeš. A. Ni méš.

3) Še. Giš. Ni.

4) Gub = šakánu (Br. 4897).

5) Eigentlich »auf daß« (final).

6) Vgl. zu libbum = lipum »Zweig« VAB V S. 534 s. v.

7) Vgl. zur Bedeutung Muš-Arnolt, Wörterbuch s. v. kapáru I.

8) Vgl. zu uḫinnu aram. נִנְנָן Löw, Aram. Pflanzennamen Glossar s. v. und Meißner, DLZ 1915 Sp. 354.

9) tiriḫtum $\sqrt{\text{קִרְי}}$ »leeres, unbebautes Grundstück«. Das Wort bildet in den Syllabaren ein Synonym zu nidútum »Oedland« und maikanum »Speicher« eigentlich »leerer Platz«, und diese Bedeutung erfordert auch der Kontext. Somit kann der Stamm weder mit Delitzsch, Wörterbuch Sp. 714 b zu קִרְי (?) »zersprengen«

Gartens, soviel vorhanden ist, mit Getreide und Sesam bestellt, darf er (davon) genießen. Sobald Lipit-Ištar, Sohn des Ubar-Šamaš und seine Brüder Geld und Getreide geben werden, wird er das Werk (Gebäude?) errichten¹⁾.

Wie aus der vorangehenden Auslese der Texte ersichtlich ist, bietet diese jüngste Edition altbabylonischer Rechtsurkunden sowohl dem Juristen wie auch dem Kulturhistoriker vielfach neues wertvolles Material und bildet somit eine willkommene Bereicherung unserer juristischen Denkmäler aus der Zeit der Hammurapi-Dynastie. Die Verwaltung des Vorderasiatischen Museums, nicht minder wie der Herausgeber selbst darf des lebhaften Dankes der Assyriologen wie auch der Rechts- und Kulturhistoriker für diese neue Gabe versichert sein.

z. Z. Baden bei Wien, Mai 1915

Moses Schorr

Byzantinische Papyri der K. Hof- und Staatsbibliothek zu München.

Mit Unterstützung der K. Bayerischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben von **August Heisenberg** und **Leopold Wenger**. (Veröffentlichungen aus der Papyrus-Sammlung der K. Hof- und Staatsbibliothek zu München I.) Mit 37 Lichtdrucktafeln. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 1914. 4° u. fol. 28 Mk.

Die Ausgabe der Münchener Papyri, welche wir Heisenberg und Wenger verdanken, bedeutet einen bemerkenswerten Fortschritt in der Edition der griechischen Papyri. Zum ersten Male wird byzantinischen Papyri in der Ausgabe ein philologisch hervorragender Kommentar und gleichzeitig eine juristische Erläuterung zu teil, die für den Leser eine gute Einführung in den Zusammenhang der Texte mit der justinianischen Gesetzgebung bietet. Und die herrlichen Tafeln, welche das Werk begleiten, werden denjenigen, die solche Schätze zu hüten und zu bearbeiten haben, das Einlesen in die wichtige byzantinischen Kursive leichter machen und der Paläographie ein unentbehrliches Hilfsmittel sein. Daß die Lesung von Heisenberg, soweit ich hierbei ein Urteil mir erlauben darf, eine vorbildliche ist, bedarf keines Wortes.

Es sind nur Rechtsurkunden, 16 große Documente und ein paar kleine Fetzen, für den klassischen Philologen ein unbeachtliches Manu- noch mit Muß-Arnolt, Wörterbuch Sp. 1193 zu ארך, sondern zu ריק etymologisch gestellt werden, zumal dieser Stamm auch sonst in altbabylonischer Zeit belegt ist, vgl. Cod. Ham. XVI r 85 rīkūzu »seine Leerheit« (§ 191) und Ungnad, Altbabyl. Briefe (VAB VI) S. 378 s. v.

1) D. h. wohl einen Gartenzaun?

terial. Vielleicht findet deshalb mancher, daß die Ausgabe für diese Quellen unverhältnismäßig schön sei. Rechtsurkunden aus der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts p. C.! Die Zeit, aus der die Urkunden stammen, ist für den Historiker und für die meisten Philologen ohne den Reiz, den die alten, Gedanken und Formeln selbständiger prägenden Kulturen haben. Der Rechtshistoriker wird umso dankbarer sein. Wir erforschen heute das frühbyzantinische Recht Justinians, einmal um klarer die Eigenart des klassischen römischen Rechtes zu erkennen, dann aber um den Weg zu erkunden, auf dem Rechtsgedanken des älteren Hellenismus in unsere abendländische Rechtsentwicklung hinüberzogen, endlich weil in jener byzantinischen Vermählung hellenistischer Rhetorik mit der schulmäßigen Behandlung des römischen Rechtes manche Rechtsbegriffe und juristische Methoden entstanden sind, die heute noch in der Dogmatik des Zivilrechts nachwirken, und deren Herkunft wir kennen sollten, um sie klarer zu beurteilen. Gerade um dieses Forschungsgebiet der Rechtshistoriker haben sich Heisenberg und Wenger ein hohes Verdienst erworben. Heisenberg hat durch seine Einleitung II und durch den kritischen Apparat dem Juristen eine große Zahl guter Fingerzeige gegeben, und Wengers umfangreiche Erläuterungen enthalten ein gutes Stück eindringender gelehrter Arbeit, wenn auch der Verfasser keinen Anlaß fand, zentrale Probleme des Byzantinischen Rechtes in eine neue Beleuchtung zu stellen, wie wir sie aus Mitteis' Kommentaren zu den Rainer-Papyri, zu der Ausgabe der Leipziger Papyri oder in den Urkundenreferaten zu den Berliner oder den älteren Oxyrhynchosurkunden gewöhnt sind. Wengers Kommentar erfüllt gut den Zweck, dem Leser, auch dem unjuristischen, das Verhältnis der Urkunden zu unserem bisherigen Wissen klarzulegen.

Der Jurist, der diese neuen Urkunden für seine Forschung begrüßt, darf vor allem von dem neuen Lichte reden, das aus diesen Quellen auf manche Frage fällt, die wir bisher ausschließlich mit den Rechtsquellen und den Resten der byzantinischen juristischen Literatur bearbeiten. Wir waren in den letzten Jahren auf die eigenartige Gedankenarbeit eingegangen, welche die Männer von Berytos und ihre Schüler, die Professoren Justinians, für das System des römischen Rechtes, so wie es in der Geschichte fortlebte, geleistet haben. Manches, was uns römisch dünkte, ist heute als Beibringen dieser Leute erkannt: der Aufbau des Schuldrechtes in den Kategorien der Schuldgründe, die Durchführung der Verschuldensgrade in der Unterscheidung von leichter Fahrlässigkeit, ›culpa in concreto‹ und ›culpa lata‹, die bewußte Ausgestaltung des Innominatkontraktes unter dem Gesichtspunkt, daß immer bei dem gegen-

seitigen Verträge die vertragliche Leistung des einen Teiles den anderen Teil zur Erfüllung verpflichtete. Wir fangen an zu verstehen, daß die römischen Juristen noch kaum mit jener bedenklichen juristischen Technik arbeiteten, welche die Vertragswirkung als eine reale Folge eines typischen Geschäftswillens auffaßt; der Gedanke z. B., daß der Gesellschafter sich von dem Gemeinschafter der sog. *Communio incidens* durch den *animus coeundae societatis* unterscheidet, erscheint uns nicht mehr römisch, sondern byzantinisch, und wir sind im Begriffe, die byzantinische Herkunft des *animus negotii gerendi*, der *affectio maritalis* bei dem Eheschlusse zu erweisen. Gerade für diese Studien ist es von höchstem Werte, das byzantinische Notariat bei der Arbeit zu sehen, zu beobachten, wie der byzantinische Notar der erklärenden Vertragspartei ihre Geschäftsfähigkeit¹⁾, dazu bei dem Ehevertrage die *affectio maritalis*²⁾, bei allen Verträgen den der *natura contractus* jeweilig entsprechenden typischen Geschäftswillens ausführlich bescheinigt³⁾. Für diese Notare ist sogar die Begaubigung des *animus negotii gerendi* bei der Geschäftsführung ohne Auftrag nichts unerhörtes⁴⁾. Sie waren nicht nur die gelehrigen Schüler der römischen Juristen, sondern zugleich die Söhne einer hellenistisch denkenden Zeit. Wie ihre Sprache aus der späten Rhetorenschule stammt, so ist die Begriffsbildung dieser späten Rechtslehre aus der Fühlung mit der Rhetorik zu erklären. Das Notariat, welches die Leute Justinians in der Praxis ihrer Tage kannten, fand

1) Für diese allgemeine Beobachtung bedarf es keiner Zitate, vgl. die Verträge in den Straßburger, Cairiner und Münchener byzantinischen Papyri.

2) P. CPR. I, 30, lin. 14 ff.: γὰρ[μικόν] καὶ προικῶον συναλλαγμα θε' οὐ ὁμολογεῖ ὁ μὲν προρηθεὶς λαμπρό(τατος) Μέγας Ἐχειν τὴν αὐτὴν θυγατέρα παρθένον τῆς αὐτῆς Καλῆς ἰδ(αν καὶ νομίμην γυναῖκα . . . u. s. w. — P. Cairo 67006 lin. 7. und dann in der Erklärung des Sohnes: lin. 131: καὶ ταύτην ὁμολογεῖ ὁ αὐτὸς νόμιμος ἔχειν [ἰδ(αν καὶ νομίμην γυναῖκα) καὶ κα[τ]ήκοον καὶ θαλαπείν καὶ τρέφειν καὶ ἱματίζειν αὐτήν. — Ich ergänze am Ende von l. 131.

3) Für die Kaufverträge ist die Klausel über den Verkauf und die Eigentumsübertragung allbekannt. — Für den Gesellschaftsvertrag bieten P. Cairo 67158. 67159 jetzt schöne Beispiele: Cairo 67158: lin. 16: ἐνδειξεσθαί τε ἀλλήλοις πρόθεσιν μετὰ [προαιρέσεως (?)] συγκάμνοτες καὶ συμπνεεῖν ὁμοθυμαδὸν ὡς ἐν μιᾷ ψυχῆς καὶ θάρρους. Ich berichtigte die Schreibungen und ergänzte. Maspero ergänzt sicher unrichtig πρόθεσιν μετὰ[λαβῶν τὸ ἡμῖ]σιν (?) κάμνοτες. Cairo l. 67159 l. 21 ff.: ἐφ' ᾧ ἡμᾶς δέχα πάσης βραδουργίας, ἀμέμπτως καὶ ἀκαταγνώστως συνομονοεῖν ἀλλήλοις καὶ συναμαεῖν καὶ συμπνεεῖν εἰς πάντα τὰ ἀρμόττοντα ἔργα τῆ ἡμῶν τέχνης.

4) Vgl. das Scholion »si non« aus den πόντοι des Ἡρώς Patrikios zu Cod. 2, 18, 2, überliefert im Thalelaeus-Index zu Bas. 17, 2, 2 (Zach. suppl. p. 156), das in die Digesten in die Interpolation in D. 3, 5, 33 (39) übergang. — Daß der *animus novandi* des justinianischen Rechtes auch mit solchen Klauseln der Notariatsverträge zusammenhängt, ist sehr wahrscheinlich, aber heut aus justinianischen Papyri noch nicht zu erweisen.

die wirtschaftlichen Fragestellungen in einer hellenistischen Welt und machte seine Verträge für Leute mit hellenistischem Rechtsempfinden. Diese unrömischen Lebensbedürfnisse mit dem römischen Privatrecht der klassischen Ordnung zu befriedigen war das Problem für die berühmten Gesetzesredaktoren in Konstantinopel wie für die Schar der Namenlosen, die im Ostreich nach den Kollegheften und den Kommentaren der berühmten Rechtslehrer ihre Formularbücher schrieben. Daß zwischen dem Professor und dem Notar eine lebendige Reibung besteht, daß der erste für den reinen klassischen Rechtsgedanken auf Kosten des praktischen Rechtes streitet, der andere für einen radikalen *usus modernus* jederzeit die Grundgedanken des klassischen Systemes zu opfern bereit ist, vermochten wir seit einigen Jahren zu beobachten. Die Professoren lehrten bei dem Kaufe den Konsensualvertrag, der Notar arbeitet wie sein hellenistischer Vorgänger mit dem Barkauf und dem *pactum arrhae*¹⁾, die Professoren lehrten, daß zum Besitzerwerbe der *animus* und das *corpus* gegeben sein müsse, der Notar kannte den Besitzübergang durch die Urkunde²⁾, der Professor lehrte, daß der Eigentumsübergang die Willenseinigung bei der *traditio* voraussetzte und daß nichts auf die Herkunft der Mittel ankomme, der Notar wendete, wie demnächst die Arbeit von Fritz Pringsheim nachweisen wird, ein hellenistisches auch von Justinian vielfach rezipiertes Surrogationsprinzip an, nach welchem der Eigentumsübergang durch die Provenienz der Mittel zu dem Erwerbe beeinflusst wird. Mitten in diese Welt hinein, die in den Rechtsbüchern nur der Interpolationsforschung erkennbar ist, führen uns die Münchner Papyri. Sie sind durchaus nicht als bescheidene Zeugnisse des Privatlebens im Nillande abzutun, in denen wir die Nachklänge des alten einheimischen und des hellenistischen Rechtslebens vernehmen, sondern auch hier tritt wieder der Einfluß hervor, den die Konstantinopler Praxis auf die fernsten Winkel des Reiches übt³⁾. Es ist nicht nur ein Spiel des Zufalles, daß diese Urkunden aus derselben Zeit stammen, in welche nach dem schönen Nachweise von Hans Peters⁴⁾ die oströmischen Digestenkommentare ein erstes glossiertes *Corpus juris* erlebten, in der Arbeit des Anonymus, dessen Fragmente wir durch die Basilikenscholien kennen. Wir müssen diese Urkunden vielmehr

1) Vgl. meine Bemerkungen Gött. Gel. Anz. 1911, S. 727 ff.

2) Vgl. zu meiner Darlegung Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 70, S. 465 ff. — Riccobono, *Traditio ficta* in Zeitschr. d. Sav.-St. 33, 259 ff. 34, 159 ff. bes. S. 216 ff.

3) Dazu schon Gött. Gel. Anz. 1911, S. 319 (zu den von Maspero herausgegebenen byzantinischen Papyri).

4) Die Entstehung der oströmischen Digestenkommentare, Sitzungsber. d. Königl. sächs. Akad. 1913. (Abt. I.)

vor allem mit der juristischen Literatur in Beziehung setzen, nach der die Formularbücher der byzantinischen Notare gearbeitet waren. Jene Literatur, die wir bisher nur zur Interpolationenkritik herangezogen, gewinnt erst durch diese byzantinischen Urkunden die rechte Bedeutung als Zeugnis eines praktischen Rechts, nicht nur als literarischer Nachlaß einer theoretischen Rechtskunde.

Eine zusammenfassende Betrachtung unter diesem Gesichtspunkte kann auch nach dem sorgfältigen Kommentar Wengers noch reiche Ergebnisse abwerfen. Hier sei nur auf einzelne Punkte eingegangen, welche an den Vergleichen N 1, N 7, N 14 auffallen. Es sind durchweg *transactiones, διαλύσεις* im Sinne der römisch-byzantinischen Theorie, also Verträge zur Erledigung oder Vermeidung von Prozessen.

N 1 ist ein Vergleich, den drei Geschwister mit ihrem Bruder über eine Erbschaftsklage schließen. Der Vergleich wird nach einem Verfahren vor dem *κοινὸν τῶν καθωσιωμένων πρώτων ἀριθμοῦ Συήνης*, also einem Kameradengericht der *priores des numerus* von Syene geschlossen. Wenger¹⁾ denkt an ein Gerichtsverfahren und Urteil vor diesem Militärgericht, ich halte es immer noch für wahrscheinlicher, daß, wie schon Mario San Nicolò sagte, eine bloße Vermittlung als Schiedsinstanz in Frage kam. Schon die Anführung, daß die Parteien das *Koinon* »gewählt« haben, spricht wohl für diese Auffassung. Der Eid, den die beklagte Partei geleistet hat, wird dabei nicht wie im klassischen römischen Recht nach dem Vergleiche, der auf den Eid abhebt, geleistet, sondern ist als ein vom Schiedsrichter auferlegter Beweiseid aufzufassen, nach dessen Leistung sich die Parteien zum Vergleiche entschließen²⁾.

Auf der Seite der drei Geschwister tritt die Mutter dem Vergleiche bei. Sie erklärt nur ihre Zustimmung, wird aber im Eingange als *διαβεβαιωμένη*, also als bestätigend mit erwähnt. Wenger sieht in dem Wort eine, wenn auch schuldrechtlich nicht verpflichtende Bürgschaft. Aber in dem *διαβεβαιούσθαι* liegt nur das »Bestätigen«, *confirmare*, die Zustimmungserklärung, welche das Geltendmachen von entgegenstehenden Rechten künftig ausschließt³⁾. Meines Er-

1) S. 32 f.

2) Entsprechend der allgemeinen Bedeutung des Schiedseides in Justinians Recht, vgl. Biondo Biondi, *juramento decisorio nel processo civile romano* (Palermo 1913), S. 115 ff.

3) Schon im griechischen Recht liegt in *βεβαιούσθαι* gar nicht das Bürgen, sondern ein Bestätigen des Verkaufs von seiten eines Dritten, der als Neben-Auctor oder stellvertretender Auctor zur Verkäuferrolle als Gewehre legitimiert ist, vgl. Griech. Bürgschaftsrecht, I, S. 346 ff. Für den Hellenismus ist die Erzählung aus der Selbstbiographie des Libanios (Kap. 58. R. 41 ed. Förster I,

achtens ist das Wahrscheinliche, daß die Mutter entweder mit Rücksicht auf eine ihr an dem Vatervermögen zustehende Dotalhypothek zustimmt oder daß sie verzichtet, Rechte aus einer früher bestehenden Rechtsgemeinschaft mit dem Vater der Kinder geltend zu machen. Solche Beistimmungserklärungen der Mutter finden sich in Aegypten ja schon in den demotischen Urkunden der Perserzeit häufig.

Der Vergleich ist nach den Vorschriften des justinianischen Rechtes sauber beurkundet. Ausdrücklich wird bestätigt, daß die Gründe, aus denen ein beschworener Vergleich nichtig sein kann, nicht bestehen: er sei nicht unter Täuschung oder Bedrohung der Erklärenden zustande gekommen (Cod. 2, 4, 41, schol. 2 ad Bas. 11, 2, 58), noch per subreptionem, unter Vorlegung gefälschter Urkunden (Cod. 2, 4, 42). Neben der Vereinbarung der Vertragsstrafe gegen den Zuwiderhandelnden findet sich die interessante Klausel, welche auf die byzantinische Anwendung der stipulatio Aquiliana zurückgeht. Die Parteien vereinbaren, nicht mehr auf die streitige Frage zurückkommen zu wollen >noch auf eine andere Tatsache, die den Nachlaß unseres Vaters angeht, eine wichtige oder eine unwichtige, gleichgültig ob ihrer gedacht wurde oder nicht gedacht wurde, ob sie erwähnt wurde oder nicht erwähnt wurde, ob sie in Betracht gekommen ist oder nicht, ob sie in diesem Vergleich betroffen ist oder nicht betroffen ist«. Wenger¹⁾ meint hierzu vorsichtig: man könnte selbst an den zweiten Teil der aquilianischen Stipulation denken, besonders wenn man das in dieser langatmigen Verzichtformel gesagte wörtlich nehme. Wir können mehr behaupten. Die byzantinische Rechtsliteratur bestätigt diesen Gedanken und läßt uns erkennen, wie hier das klassische Formular in der byzantinischen Praxis praktisch angewendet wurde. Nach klassischem Rechte kann derjenige, der im Vergleich auf die ihm zustehenden Ansprüche verzichtet, mit der stipulatio Aquiliana gefragt werden, sodaß alle Ansprüche in der Stipulation noviert und durch acceptilatio zur Er-

p. 111) wichtig: die Genehmigung des Berechtigten zur Veräußerung des Nichtberechtigten ist βεβαιόων. In den justinianischen Quellen ist es klar, daß das βεβαιόων ein confirmare, genehmigen, ist, vgl. Nov. 61, 1, § 1. Die Bestätigung eines früheren Gesetzes durch den Gesetzgeber ist βεβαιόων: Nov. 124 c. 4. In Nov. 4 c. 2 βεβαιωτήρ wird im Authent. als confirmator übersetzt.

Da die Griechen allerdings jede Veräußerung oder jeden Rechtsverzicht als eine Verpflichtung, das Recht nicht geltend zu machen, auffassen und der Gedanke des Verfügungsgeschäftes den hellenistischen Quellen wesentlich fremd bleibt, so ist es nicht verwunderlich, daß noch Justinian, Nov. 61, c. 1, § 1 die Zustimmung der Frau zur Hypothekbestellung an der Dos nach den Grundsätzen des Sc. Velleianum behandelt, oder in Nov. 4, c. 2 auch den βεβαιωτήρ bei dem Kauf den Bürgschaftssätzen unterstellt.

1) S. 30.

löschung gebracht werden. Die Byzantiner erwähnen diese *acceptilatio* in ihren Erläuterungen zu den *Digesten*fragmenten noch häufig. Aber das ist nur die gelehrte Theorie. In der Urkunde tritt die *acceptilatio* nicht mehr hervor. Es genügt den byzantinischen Notaren vielmehr, daß die Generalklausel über alle Ansprüche, die erwähnten und die nicht ausdrücklich erwähnten, in der Urkunde erscheint und daß dem Versprechen, die Ansprüche nicht mehr geltend zu machen, die Konventionalstrafe beigefügt ist. Stephanus nennt diese Generalklausel über den Verzicht auf die $\mu\eta\ \epsilon\nu\theta\upsilon\mu\eta\theta\acute{\epsilon}\nu\tau\alpha$ die $\sigma\upsilon\nu\epsilon\iota\theta\iota\sigma\mu\acute{\epsilon}\nu\alpha\ \tau\alpha\acute{\iota}\varsigma$ $\text{Ἀκουλιαναῖς ὁμολογίαις ῥήματα}$, schol. ad Bas. II, 2, 9 (Heimb. I, 684). Aus unserer Urkunde wird nun klar, warum die Byzantiner die *Aquiliana stipulatio* als »die mit Konventionalstrafe« bei dem Vergleich geschlossene *stipulatio* schlechthin bezeichnen¹⁾. Das Versprechen mit Konventionalstrafe kam in der byzantinischen Urkunde eben allein zum Ausdruck, einer *verbis* vorgenommenen *acceptilatio* bedurfte es gar nicht mehr in der Uebung des byzantinischen Notariates. Praktisch ist damit die byzantinische Urkunde auf dem Standpunkte angekommen, den schon die Verzichtsurkunden des Hellenismus in den Quittungs- und Vergleichsverträgen haben: auch dort findet sich die Verpflichtung, die Ansprüche nicht mehr geltend zu machen und in älterer Zeit oft auch die Haftungsklausel mit Konventionalstrafe für den Fall, daß doch vorgegangen wird²⁾. Aber die byzantinische Rechtslehre hielt dabei die konstruktive Brücke zur römischen Denkform lebendig und sprach von der Verfügungswirkung auf die älteren Ansprüche wie bei der alten *acceptilatio*.

Der andere Vergleich, N. 14, ist wegen der Rechtslage, in der er erging, und wegen zahlreicher Einzelheiten, die Wenger zutreffend erläuterte, interessant. Meines Erachtens wird die Vermutung Wengers zutreffen³⁾, daß durch diesen Vergleich eine Klage erledigt wurde, die Patermuthis gegen seinen Schwager Johannes wegen Nichterfüllung eines älteren Vergleiches erhob, durch welchen die Parteien, samt der Schwester des Johannes und Ehefrau des Patermuthis, Kako, die Auseinandersetzung über den Nachlaß des Vaters der beiden Geschwister erledigt hatten. Wenger hat meines Erachtens richtig ausgeführt, daß angeblich dieser spätere Vergleich durch die Erhebung

1) Schol. Interlin. ad Bas. II, 2, 20: $\kappa\alpha\tau\acute{\alpha}\ \text{Ἀκουλιανῆν ἑπερώτησιν τούτέστιν: μετὰ προστίμου}$; vgl. auch das Glossem im $\kappa\alpha\tau\acute{\alpha}\ \pi\acute{o}\delta\alpha$ Bas II, 29 zu D. 2, 15, 9, 2.

2) Z. B.: P. Gr. Eleph. III. Hibeh 96. P. Reinach 11. 12. 13 und die anderen Urkunden bei Berger, Strafklauseln 188 ff. Sehr auffallend ist es, daß nach der augusteischen und vor der byzantinischen Zeit die Konventionalstrafe in den Quittungserklärungen sehr selten zu sein scheint. Auch Berger a. O. scheint keinen Fall zu kennen.

3) S. 150 ff.

der Klage seitens des Johannes gegen Patermuthis verletzt worden war, auf die der jetzige Kläger Patermuthis verurteilt worden war. Auch die Erklärung der prozessualen Lage bei Wenger dürfte richtig sein. Es ist ja auf den ersten Blick seltsam, daß der siegreiche Kläger des ersten Prozesses auf eine Klage auf Schadenersatz wegen Führung des von ihm gewonnenen Prozesses dem Beklagten, Patermuthis, gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet sein soll, sodaß er sich auf den Vergleich, der hier beurkundet ist, einlassen mußte; aber wenn im älteren Vergleich zum Beispiel eine Schiedsgerichtsklausel enthalten war, die von dem Richter des Vorprozesses nicht beachtet wurde, ist der Vorgang wohl zu erklären, und im römischen Prozeßrechte sind nach Wengers zutreffender Ausführung Schwierigkeiten nicht zu finden¹⁾. Nur den Grund, aus dem im Erstprozesse eine Verurteilung des Patermuthis erfolgt, finde ich weniger durchsichtig als Wenger. Es heißt, daß Patermuthis verurteilt worden sei, weil er seine Schwiegermutter Tapia gehindert habe, den Johannes aus einer Judikatsschuld betreffend eines Hausanteiles zu befriedigen. Darin sieht Wenger die Schadenersatzklage des Gläubigers gegen den Dritten bezeugt, der den Schuldner an der Befriedigung des Gläubigers hindert. Es könnte ebenso gut ein Anspruch aus Vertrag gewesen sein, den Johannes aus einem Verträge zwischen ihm, der Mutter, der Schwester und ihrem Gatten geschlossen hatte. Das können vertragliche Einigungen bei Gelegenheit der Auseinandersetzung über die Hinterlassenschaft des Vaters gewesen sein oder ein Gutsübernahmevertrag zwischen der Mutter und den Geschwistern²⁾. Eine Klarheit und eine gesicherte Grundlage zur Behandlung der im gemeinen Rechte noch streitigen Frage nach der Ausdehnung der aquilischen Schadenersatzklage auf den persönlichen Gläubiger ist kaum gegeben.

In dem Vergleich, der in N. 14 beurkundet ist, wird der Beklagte Johannes bei dem Abschluß durch einen Procurator vertreten, der als ἐγγουητής και γνωμανάδοχος Haftung für den Johannes übernimmt. γνωμανάδοχος heißt er meines Erachtens deswegen, weil er nicht nur für die Erfüllung des Vergleiches einsteht, sondern auch dafür, daß Johannes den Vergleichswillen hat. Ebenso wie hier der Bürge als γνωμανάδοχος bezeichnet wird, bürgt der Bürge bei dem Dienstbotenverträge in Straßb. 40 (Anno 569) nicht nur für die Person, d. h. die Gestellung des Dienstverpflichteten, sondern auch für seine Vertragstreue (πίστις) und für seinen Geschäftswillen (προαίρεσιν και γνώμην). In der Nov. 22 c. 18 ist die προαίρεσις και γνώμη der affectus

1) S. 151 f.

2) Auch Wenger denkt an solche Vereinbarungen auf S. 162 zu l. 19 f.

maritalis bei den Ehegatten. Der Bürge ist in N. 14 wohl deshalb *γνωμανάδοχος*, weil der Vertretene gar nicht selbst auftritt. Andererseits ist eine ausdrückliche Erwähnung dieses Garantieinhaltes in der Schlußerklärung nicht nötig, weil nach dem ganzen Inhalt der Erklärung diese für den Vertretenen gelten soll und die ganze Haftungsübernahme des Bürgen nur dann einen Sinn hat, wenn dieser für die *γνώμη* des Vertretenen einsteht. Wenger faßt den Bürgen als direkten Stellvertreter auf. Das scheint nach den Ausdrücken der Urkunde zunächst ganz richtig. Aber mir fällt auf, daß im Kontext der Urkunde eine Haftungsklausel fehlt, welche den Vertretenen selbst für die Konventionalstrafe verpflichtet. Es heißt: wenn Johannes gegen den Vertrag handle, so soll ihm dieses Unternehmen nichts nützen, er soll aber als Strafe bzw. Vertragsbruchsfolge zwölf Goldsolidi schulden »zu Lasten des Psere, der für ihn kraft dieses schriftlichen Vertrages bürgt, zwölf Goldsolidi, die tatsächlich gegen den Bürgen persönlich eingetrieben werden sollen und gegen sein gegenwärtiges und künftiges Vermögen, in genereller und spezieller Haftung«. Es fehlt im Kontext eine für den Johannes selbst abgegebene Erklärung über Haftung für Konventionalstrafe. Nachher ist das Eidesversprechen über die Erfüllung mit der Generalhypothek auch für den Johannes selbst erklärt. Warum wurde aber nur von der Haftung des Bürgen für die Konventionalstrafe gesprochen, warum ist derjenige Teil des Vertrages, der auf der Stipulationswirkung vor allem basiert, nicht auch für den Vertretenen abgeschlossen? Für eine griechische Denkform der Bürgenhaftung wäre das ganz korrekt¹⁾. Dort kann der Bürge einfach die Vertragserfüllung des Schuldners zusagen und sich nur selbst für die Konventionalstrafe verhaften, denn der Bürge, der mit Zustimmung des Schuldners eintritt, hat dort das Recht auf den Schuldner zur Liberation zu greifen und vom Schuldner die Mittel zur Bezahlung des Gläubigers beizutreiben²⁾. Für die griechische Auffassung des Bürgen besteht auch keine Schwierigkeit durch die nur akzessorische Natur seiner Haftung, denn dort hängt seine Haftung nicht von einer Haftung des Schuldners selbst ab. Aber für die römische Fragestellung, die hier zunächst am Platze ist, ist die Schwierigkeit ungleich größer. Allerdings besteht keine, wenn man mit Wenger annimmt, daß hier die Wirkung der direkten Stellvertretung der Parteien selbstverständlich war. Nur die hervor gehobene Tatsache bliebe, daß dann doch das Fehlen der Haftungserklärung für die Konventionalstrafe seltsam ist. Aber ich glaube nicht daran, daß diese Formulare, die sich sonst mit jedem Worte

1) Griech. Bürgschaftsr. I S. 131. — S. 269 ff.

2) Bürgschaftsr. I, 277 ff.

auf die reichsrechtlichen Standpunkte stellen, mit einer Verweisung auf das Vulgärrecht erklärt werden können. Denn die justinianischen Juristen haben ja gerade im Stipulationsrecht den Satz zäh festgehalten, daß *nemo alieno nomine repromittere potest*¹⁾. Mir scheint das Fehlen einer auf den Schuldner zu beziehenden Haftungsklausel bezüglich der Konventionalstrafe gerade auf die Richtigkeit dieser Auffassung hinzudeuten, die es fordert, daß bei der justinianischen Urkunde der strenge Maßstab des Reichsrechtes angelegt wird. Nach dem römisch-byzantinischen Recht dürfte nur die Schwierigkeit bestehen, die ganze Erklärung des Psere als eine Bürgschaft aufzufassen. Als procurator hätte Psere den Vertrag abgeschlossen, die Strafklausel nach Stipulationsrecht korrekt zu eigener Haftung übernommen. Eine direkte Vertretung war in diesem Punkte unmöglich, daher auch die Strafstipulation nicht auf den Schuldner selbst gestellt ist. Aber kraft Rechtssatzes tritt die Haftung des Herrn hier ein, dank der byzantinischen *actio quasi institoria*²⁾. Da so die Haftung des Herrn ohnehin entsteht, ist es möglich, sie bei dem Eide und der Generalhypothek als gegeben vorauszusetzen. Das klassische Recht hätte den procurator als selbstschuldnerischen sponsor, nicht als Bürgen behandelt. Aber in diesem Punkte kommt nun eine Beobachtung in Betracht, die sich bei der Bearbeitung des griechischen Bürgschaftsrechtes mir aufdrängte, und die ich in der Fortführung dieser Studien in die römische Zeit hinein zu erweisen hoffe: wo der Grieche im früheren Hellenismus von seinem ἐγγυητής redete, der ohne Verpflichtung eines Hauptschuldners haftet, spricht der Römer von einem hauptschuldnerischen sponsor, z. B. bei dem Gestellungsversprechen, bei dem der Garant eine Strafe verspricht für den Fall, daß der Schuldner, der selbst nicht ein Versprechen abgibt, nicht gestellt wird³⁾. Schon das zivile vadimonium des vas, bei dem es keinen Hauptschuldner gibt, ist ἐγγύη⁴⁾. Die Byzantiner haben entsprechend dem griechischen Gedanken alle die Garantiesponsionen, bei denen der römische Garant Haftung für einen anderen übernahm,

1) D. 44, 7, 11, dazu Bas. 52, 1, 10. Inst. 3, 19, 3, 21, dazu Theophil ad l. 1. D. 45, 1, 38, 2.

2) D. 14, 3, 17 fr. 19 fr. Byzantinisch erscheint nur die Klage wegen der byzantinischen Etikettenänderung: Der Klassiker sprach von einer *aº negotiorum gestorum utilis*.

3) Schon die römischen Referate der rührsamen Bürgschaftsanekdote, die Schiller verarbeitete, zeigen das: als sponsor erscheint dort der Bürge bei Valer. Max. IV, 7, ext. 1 und bei Hygin, Fabulae ed. B. Bunte p. 164 cap. 257.

4) Bezeichnend dafür ist die alte Stelle im sc. de Aphrodisiensibus, welche die Pflicht zum vadimonium Romam faciendum für den Bürger von Aphrodisias ausschließt.

als Bürgschaft bezeichnet. Sehr klar ist das bei der sog. Indemnitätsbürgschaft. Sie war nach klassischem Rechte eine einfache sponsio eines Schuldners, der dafür garantierte, daß der Gläubiger aus der Kreditierung an einen Dritten keinen Schaden haben werde. Diese Stipulation römischen Rechtes wurde zur fideiussio umgedeutet¹⁾, weil sie dem gräzisierungsfähigen Rechtsempfinden der Byzantiner als Bürgschaft erschien, wobei nicht verkannt werden soll, daß diese Umdeutung nahe lag, seit die prozessuale Konsumption durch *litis contestatio* gefallen war. Greifbar ist dieselbe Erscheinung bei der *cautio iudicatum solvi* und der *cautio ratam rem haberi* bei der Kautio des justinianischen Procurator im Prozesse. Wenn dieser nicht vor dem Prozeßgerichte selbst, sondern durch notarielle oder vor einer Behörde mit Aktenrecht errichtete Erklärung bestellt wird, gibt der Vertretene »als Bürge« seines Procurators für diesen die *ἐγγρητική ὁμολογία* ab²⁾. Fideiussor heißt er bei Justinian³⁾, obgleich die Klassiker von der Bürgschaft des dominus für den procurator nichts wissen. Dem Byzantiner genügte es eben zur »Bürgschaft«, daß der dominus für den procurator, der ihn im Prozesse vertritt, bezüglich der Erfüllung der Urteilsschuld und bezüglich des Erfolges der Prozeßführung einsteht. Auch für die Interpolationenkritik der Fideiussorenstellen ist dieser Gesichtspunkt von einer Bedeutung, die noch nicht voll erkannt ist. So ist es klar, daß die Byzantiner in D 12, 2, 28, 2 eine klassische Entscheidung, die sich auf eine Stipulation über`Gestellung eines Dritten bezog, als fideiussio repraesentationis deuteten, denn sie interpolierten den letzten Satz, der die Entscheidung auch auf den fideiussor debiti erstreckt, den *ἐγγρητής της καταβολής τοῦ χρέους*, wie das Scholion des Stephanus zu der Stelle ihn richtig nennt. In demselben Sinne ist wohl der procurator in unserer Urkunde N. 14 als *ἐγγρητής και γνωμανάδοχος* des selbst nicht mithandelnden Schuldners bezeichnet. Justinians Gesetzesredaktoren waren dem Rechtsempfinden des hellenistischen Lebens, das sie umgab, auf halbem Wege entgegengekommen, während andererseits sich das Notariat den Vorschriften des römischen Rechts anbequemte, indem es vermied, in bezug auf die Konventionalstrafe von der Stipulation des Schuldners selbst zu sprechen.

Der dritte Vergleich (Nr. 7) ist anscheinend ohne voraufgegangenen Prozeß zwischen Patermuthis, der für sich und seine Ehefrau Kako auftritt, und seinem Schwager geschlossen. Es handelt sich um die Erledigung von Ansprüchen, die Johannes nach dem Vergleich über

1) Vgl. die Quellen und die Literatur bei Levy, sponsio S. 149 ff. Anm.

2) Inst. 4, 11, 4, dazu Cod. 2, 12, 27 u. 28.

3) Inst. 4, 11, 4, dazu Theophil.

die Auseinandersetzung betreffend den väterlichen Nachlaß erhoben hatte. Der hier beurkundete Vergleich kann nicht, wie Wenger es (S. 150. 162) als möglich betrachtet, mit den in N. 14 genannten ἔγγραφοι διαλύσεις identisch sein. Diese lauteten wirklich über den väterlichen Nachlaß. Hier wird nur eine drohende Klage erledigt, welche diese älteren Vereinbarungen angriff, indem sie geltend machte, daß irrtümlicher Weise die Parteien über gewisse Gegenstände nichts vereinbart hätten, während — angeblich — auch diese zum Nachlasse gehörten. Zudem ist die Mutter Tapia, die in dem älteren Vergleiche auch eine Rolle gespielt haben muß, hier gar nicht betroffen. Nach den Erläuterungen Wengers scheint mir nur eines der neuen Uebersetzungen zu bedürfen. Paternuthe tritt hier auf: ποιούμενος τοὺς λόγους καὶ κυρίως πράττων καὶ διαλυόμενος ἰδίᾳ ἀθηνεία ὑπὲρ τε αὐτοῦ καὶ ὑπὲρ Κακῶτος. Die auctoritas, ἀθηνεία, kann nach den justinianischen Rechtsquellen doch wohl nur als eine gesetzliche Befugnis zur Verwaltung und Verfügung aufgefaßt werden¹⁾. Daß der Mann für die Ehefrau auf ein *mandatum praesumptum* gestützt handeln könnte, ist nach dem Text von Cod. 2, 12, 24 nicht wahrscheinlich und wird durch das Thalelaeus-Scholion zu der Stelle (Heimb. I p. 413) ausgeschlossen. Ich könnte mir denken, daß Paternuthe nicht nur sein eignes Recht, als Mitkäufer des streitigen Hausanteiles und als Erwerber des Schiffsanteiles geltend macht, sondern auch im Namen der Frau, als Eigentümer des Dotalgutes auftrat. Diese Annahme könnte zunächst, da es sich um koptische *cives Romani* und Rechtsverhältnisse des byzantinischen Aegyptens handelt, seltsam anmuten, aber wir müssen in den byzantinischen Papyri auch an das römische Dotalrecht denken, da die Beibehaltung des Digestenrechtes wie die Ausdehnung des Veräußerungsverbotes der *lex Julia de fundo dotali*²⁾ nur verständlich ist, wenn man das römische Dotalrecht für anwendbar auch im Osten erachtete. Vielleicht ist in dieser Klausel, die von der Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis des Mannes für die Frau spricht, die Denkform zu finden, in welcher die byzantinischen Notare die dunklen Eigentumsverhältnisse an der Dos auffaßten, welche nach der Rechtstheorie im Eigentum des Mannes und, nach Justinian³⁾, doch *naturaliter* im Eigentum der Frau bleibt. Daß die orientalische Rechtssitte sich so mit dem Manneseigentum an der Dos abgefunden haben könnte, wird man nicht bestreiten, seit schon aus der diokletianischen Zeit es bezeugt ist, daß der Sohn in *patris potestate*, der nach römischer Rechtstheorie nicht Eigentümer des von der Mutter er-

1) Vgl. Cod. 2, 58, 2, 2. — 4, 37, 7. — 6, 61, 8, 1. — 8, 4, 11 pr.

2) Cod. 5, 13, 1, 15 a.

3) 5, 12, 30 pr.

erbten Gutes sein kann, als selbstberechtigt, aber im Beistand des Vaters verfügend dargestellt wird (P. Oxy. 1208, anno 291). Nicht viel anders könnte hier der Mann als Dotaleigentümer auctoritas, d. h. Verfügungsmacht über die Dotalsachen haben, während die Verfügung an Sachen erfolgt, die als Eigentum der Frau erscheinen, so daß »für die Frau« verfügt wird. Daß es tatsächlich so ist, wird mir sehr wahrscheinlich, wenn man daneben die beiden byzantinischen Eheverträge legt, die beide für die Rechtsverhältnisse an der Mitgift einfach auf die Vorschriften des justinianischen Rechtes verweisen. CPR. I 30: οἱ δὲ ὡς εἰκὸς συμβησόμενοι κάσοι διαβεβαιωθήσονται πρὸς τὰ δοκοῦντα τοῖς καλῶς καὶ εὐσεβῶς κειμένοις νόμοις: die etwa eintretenden Fälle sollten nach dem geltenden Recht der erlauchten Gesetze entschieden werden.

P. Cairo 67006 (ich korrigiere die vulgären Schreibungen): — ἐφ' ᾧ τε τὰ λόγῳ ἔδνων προσενεχθέντα τὰ τε λόγῳ προικὸς [ἐ]ξομολογηθέντα] εἶναι παρὰ τῷ αὐτῷ νομφίῳ καὶ τῇ αὐτῇ νόμφῃ καὶ διηγορευμένα τοῖς νόμοις. Also: Eigentum des Mannes und der Frau an der Mitgift, aber nach Maßgabe des Konstitutionenrechts.

Die byzantinischen Notare verwiesen im Ehevertrag also einfach auf die Gesetzesvorschriften, und so mußte auch das Eigentum des Ehemannes an der Dos seine Anwendung auf grund des Ehevertrages selbst finden. Daß man zuwider der Sitte dieser langatmigen Verträge nicht ausdrücklich von dem Eigentum des Mannes sprach, wird seinen Grund in der dunklen Fassung des justinianischen Rechtes und in dem Nachwirken des alten hellenistischen Gedankens haben, nach welchem die dos der Frau gehört. Danach mußten die Notare geneigt sein, das »natürliche« Eigentum der Frau an den Dotalgegenständen zu betonen und das dominium des Mannes nur als eine künstliche Fiktion der Rechtsordnung aufzufassen, welche damit dem Manne Verwaltungs- und Vertretungsrecht an den Dotalsachen gab. Man sprach von dem gemeinsamen Empfang der Mitgift durch beide Gatten, von der auctoritas des Mannes an Sachen der Frau.

Es fehlt mir in diesen Stunden an der Muße, um die gleichen Darlegungen über das Verhältnis der byzantinischen Papyri zu dem justinianischen Rechte auch für die anderen von Wenger vorgelegten Urkunden zu geben. Die vollen Ergebnisse dieser Gesichtspunkte werden erst überblickt werden können, wenn die Darstellung des byzantinischen Privatrechtes, die Mitteis angesichts der ersten von Maspero vorgelegten Papyri der byzantinischen Zeit forderte, gewagt werden wird.

Freiburg

J. Partsch

Rerum Aethiopicarum Scriptores Occidentales Inediti a saeculo XVI ad XIX curante C. Beccarl S. J., Vol. VI, Romae 1907: XI und 534 SS. Vol. VII, Romae 1908: VI und 573 SS. Lex.-8°. — P. Emmanuelis d'Almeida S. J. Historia Aethiopiae Liber V—X.

Von dem großartig angelegten und mit eisernem Fleiße durchgeführten Quellenwerke zur Geschichte Abessinien sind hier der 6. und 7. Band zu besprechen. Sie enthalten das zweite und dritte Drittel der *Historia de Ethiopia a alta* des portugiesischen Missionars Almeida, sowie einen ausführlichen *Index alphabeticus verborum rerumque notabilium* zu der ganzen Geschichte (Band V—VII des Gesamtwerkes).

Diese beiden Bände beschreiben die Ereignisse in Abessinien vom Jahre 1595 bis zum Jahre 1635. Gewissermaßen als Einleitung dazu dient die Schilderung der Irrfahrten zweier Patres, die in den Jahren 1588—1594 vergeblich nach Abessinien zu kommen suchten. Den Schluß bilden die Berichte über Martyrien für den römischen Glauben, die uns bis zum Jahre 1643 führen. Es ist ein außerordentlich farbenreiches Bild, das vor den Augen des Lesers dieser Berichte vorüberzieht. In bunter Reihenfolge wechseln mit einander ab Berichte von Abenteuern der ausziehenden Missionare; von Kämpfen der Abessinier gegen Rebellen im Lande und gegen fremde Völker wie Gallas und Agaus; von Glaubenskämpfen zwischen abessinischen und römischen Christen; von Festen der Kirche; von der Tätigkeit der Patres in Schrift und Predigt; von Religionsgesprächen; von Martyrien; von Bekehrungen von Hoch und Niedrig. Dazu kommen Beschreibungen von Sitten und Gebräuchen; von abessinischen Glaubenssätzen und Riten; von Neubauten; von einheimischen Gegenständen. Häufig sind auch Briefe des abessinischen Königs sowohl wie Briefe an ihn in portugiesischer Uebersetzung oder im lateinischen Original mitgeteilt. Oft fühlt man sich in die Zeiten der alten Kirche, in die Missionstätigkeit der alten Christen im Morgen- und Abendlande zurückversetzt. Die Tätigkeit der Jesuiten endete bekanntlich wie in Japan mit einem völligen Zusammenbruche. Der für Abessinien eingesetzte Patriarch Affonso Mendez mußte nach sechsjähriger Tätigkeit aus dem Lande flüchten. Auf der Flucht schrieb er von Massaua aus ein ausführliches Rechtfertigungsschreiben an den Kaiser, das sehr würdig gehalten ist, aber natürlich auch einen einseitigen Standpunkt vertritt (VII, S. 309—326), ebenso wie der Brief des Kaisers an den Patriarchen nicht von Einseitigkeiten und Entstellungen frei ist (ib. S. 305—308). An und für sich wäre es für Abessinien kein Schade gewesen, wenn es sich dauernd an die römische Kirche angeschlossen

hätte, da es dann in engeren Beziehungen zu Europa geblieben wäre. Und es ist schwer, sich ein absolut gerechtes und klares Bild von den Gründen des Scheiterns der Mission zu machen. Der Hauptgrund ist wohl der bereits von Duensing in diesen Anzeigen 1911, S. 705 f. angeführte, nämlich der, daß die Missionare auf Anwendung von Druck und Gewalt nicht verzichten wollten. Man gewinnt aus den Berichten des Almeida nicht den Eindruck, daß die Jesuiten in allem und jedem den Abessiniern gegenüber zu scharf aufgetreten wären, vielmehr haben sie auch hie und da Konzessionen gemacht und Kompromisse geschlossen. Aber sie haben doch die wirkliche Eigenart des abessinischen Volkes zu wenig berücksichtigt und öfters — absichtlich oder unabsichtlich — es in seinem Innersten verletzt. So wurde z. B. in der Altarlade (*tābot*) des Klosters von Abbā Gārimā bei Adua nach dem Glauben des Volkes der Stab Aarons aufbewahrt. Ein Pater erbrach die Lade mit Gewalt, als die Jesuiten von der weltlichen Obrigkeit geschützt wurden, und zerrte aus seidenen Tüchern einen durchaus nicht uralten Bambusstock hervor. Dann hielt er triumphierend eine flammende Philippica gegen die Abessinier und schickte den Stock an den Kaiser, der dann den Glauben an die berühmten Altarläden öffentlich als Aberglauben brandmarken ließ (VI, S. 417 f.). Diese Art des Vorgehens mußte viele im Volk aufs äußerste erbittern. Der gute Pater hatte ja darin ganz recht, daß es sich um ziemlich krassen Aberglauben handelte; aber mit Gewalt ist eben nichts dagegen zu machen. Andererseits bildete sich natürlich ein starker Gegensatz heraus zwischen der abessinischen Geistlichkeit und den europäischen Missionaren, zwischen dem Patriarchen und dem Oberhaupte der abessinischen Mönche, der VII, S. 145 Icheguê, d. i. ጳጳስ ማርያም ማርያም *Eçagē*, genannt wird. Daß die Abessinier aber nicht immer auf einem tieferen Niveau standen als die Europäer, zeigt Buch IX, Cap. XI (Bd. VII, S. 60 f.). Dort regen die Jesuiten sich darüber auf, daß selbst gebildete und gelehrte Abessinier nicht glauben wollten, man könne mit dem Teufel und mit den Dämonen einen Bund schließen, und daß die Abessinier den Hexenglauben der Portugiesen nicht teilten. Das erinnert an die naïve Bemerkung Castanhoso's, der sich darüber wundert, daß die Abessinier nie in die Kirche spucken (vgl. meine Uebersetzung, Heldentaten des Dom Chr. da Gama, S. 82). Es wäre jedoch falsch anzunehmen, daß die Abessinier von Zauberei und schwarzen Künsten frei wären oder gewesen wären; im Gegenteil, dort grassiert seit alter Zeit das blühendste Zauberesen. Aber die geistig Höherstehenden haben sich eben davon abgewandt zu einer Zeit, als in Europa die entsprechenden Bildungsschichten zum Teil noch fest daran glaubten; das geht z. B. auch aus

der vortrefflichen Autobiographie des Mönches und Philosophen Zar'a Jacob hervor; vgl. Philosophi Abessini, in meiner Ausgabe Cap. IV gegen Ende, Uebersetzung S. 8/9. Ja, sogar schon im 15. Jahrh. hatte der Kaiser Zar'a Jacob Schriften gegen Aberglauben und Magie verfaßt. Uebrigens ist die Schrift des Mönches Zar'a Jacob auch sehr lehrreich für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen den Jesuiten und den abessinischen Christen und des Charakters des Kaisers Fāsī-ladas, der die Jesuiten vertrieb; vgl. namentlich Kap. XIII, Uebersetzung, S. 24. Auch bei ihm tritt der Gegensatz zwischen Alexandrinern und römischen Katholiken stark hervor. Der konnte nicht durch Zwang unterdrückt werden. Es hätte langer, mühsamer Geistesarbeit bedurft, um ihn auszugleichen. Aeußere Kultur, Kleidung, Technik, Industrie u. s. w. kann wohl, wie wir bei Japan im 19. Jahrh. gesehen haben, ganz übernommen werden; aber innerlich bleibt doch eine abgrundtiefe Kluft zwischen der ganzen Weltanschauung und dem psychischen Habitus der Morgen- und Abendländer. Hätte Mutsuhito bei der Durchführung der ›japanischen Reformation‹ auch das Christentum als Staatsreligion, und zwar unter Anwendung von Gewalt, einführen wollen, so wäre es ihm wahrscheinlich nicht anders ergangen als dem abessinischen Kaiser Susneos, der nach seiner Unterwerfung unter die römische Kirche doch gegen Ende seiner Regierung eine Art Restitutionsedikt erlassen mußte, das dann den Kampf der Geister von neuem entfachte und den Untergang des Missionswerkes besiegelte. Daß Mutsuhito dies nicht tat, ist eben eins der vielen Zeichen seiner ungewöhnlich großen staatsmännischen Klugheit.

Als die beiden Patres de Monserrate und Paez im Jahre 1588 aufbrachen, um nach Abessinien zu gelangen, wurde das Rote Meer von den Türken beherrscht; zwischen Türken und Portugiesen war aber erbitterte Feindschaft. Die Patres verkleideten sich daher als Armenier. Sie zogen von Goa nach Diu; diese Orte stellen heute noch die letzten Reste der portugiesischen Weltmacht in Vorderindien dar. Dann ging es über Maskat nach Hormuz am persischen Golf. Ein Armenier wollte sie über Mesopotamien, Syrien, Egypten nach Abessinien bringen; aber der Umweg war ihnen doch zu lang. So stachen sie direkt in See nach Abessinien, wurden aber bei den Kuria-Muria-Inseln von den Arabern gefangen genommen und nach Dofâr gebracht. Von dort wurden sie nach Terim verschleppt, im nördlichen Ḥadramaut. Auf dem Wege dahin hatten sie furchtbar unter Hitze, Durst und Hunger zu leiden; das ist gerade in jenen Gegenden nichts Seltenes. In Terim bekamen sie ein merkwürdiges Getränk zu trinken, das sie noch nicht kannten, ein Getränk, das dem modernen Europäer aller-

dings so bekannt ist, daß er sich eine Zeit kaum vorstellen kann, in der es in Europa unbekannt war; es war *Çáhoá*, *que he agoa cozida com a casca de huma fruta a que chamão Buné, e bebemna en lugar de vinho* (VI, S. 10). Statt *çáhoá* ist *cahoa*, ohne Cedille, zu lesen, und das ist *qahwa*, das arabische Wort für »Kaffee«; *bunn* (bezw. *bān*) ist das afrikanisch-arabische Wort für »Kaffeebohne«. Die Stelle lautet also »Kaffee, der da ist Wasser, gekocht mit der Hülse einer Frucht, die sie *bunn(e)* nennen, und den sie statt Wein trinken«. Von Terim wurden sie nach Heinân, dem Hofe des Sultans von Xaer, d. i. Šihr, gebracht. Dort blieben sie vier Monate in Gefangenschaft. Am Hofe trafen sie eine Portugiesin im Harem des Königs, die wohl ähnliche Irrfahrten durchgemacht haben wird wie die berühmte Lüdingwortherin, die Carsten Niebuhr in Arabien traf und die ihren Mann, einen Beduinenschêch, »Du olle Bullerballer« titulierte. Obgleich die Alten dies Land Felix nannten, so erschien es den portugiesischen Patres doch als *mizeravel e pobre* (VI, S. 12). Der Name Felix beruht auch wohl nur auf falscher Uebersetzung von Jemen, einem Namen, der zugleich Südland und, mit geringer Aenderung der Vokalisation, »glücklich« bedeuten kann. Ueber die Sitten der Leute in Heinân, über die Totenklage und den Ruf des Caciz haben die Patres einiges berichtet. Unter Caciz verstehen sie den Muezzin; eigentlich bedeutet *qasıs* einen christlichen Priester, von den Europäern aber wurde das Wort auch auf die mohammedanischen »Priester« übertragen. Der Gebetsruf *Ala ilâ Alâ Mahamed Raçul Ala: Alâ içalâ Alâ içalâ* (S. 12, unten) ist natürlich keine phonetisch genaue Transkription; die letzten Worte stehen für *haiy 'ala 'ş-şalâh*. Die Muslime hielten sich bei der Wiederholung der letzten Worte die Ohren mit den Daumen zu. P. de Monserrate fragte einen, warum er das täte. Der erwiderte, diese Worte seien so heilig, daß dem, der sie höre, der Leib zerplatzen würde. »Ich wundere mich sehr«, antwortete der Pater, »weil ich sie viele Male gehört habe und viele Mauren sie jeden Tag hören, ohne zu zerplatzen«. Der Maure ward böse und ging fort. Geschickter zog sich der Abt von Däbra Bîzân in Nordabessinien aus der Falle, die ihm 1905 ein Europäer stellte. Der Abt erzählte, daß es in seinem Kloster keinerlei weibliche Wesen, und keine weiblichen Tiere gäbe, wie Stuten, Mauleselinnen u. s. w., und daß sogar der Gouverneur der Colonia Eritrea zu Fuß in den heiligen Bezirk gekommen sei, weil er eine Mauleselin ritt. Der Europäer fragte, ob es in dem Kloster auch Vögel und Fliegen gebe. Ernst antwortete der Abt: »Jawohl; aber wir hoffen zu Gott, daß er keine weiblichen Vögel und Fliegen ins Kloster kommen läßt«. Von Heinân kamen die Patres über Melquis nach Çanân (= Şan'â). In

Melquis erkennen wir ohne weiteres Bilqis, bezw. Balqis, die sagenhafte Königin von Saba. Die Patres sahen dort auch Ruinen und Inschriften und hörten Sagen von der Königin von Saba. In Şan'a mußten sie 5¹/₂ Jahre bleiben, darunter zwei Jahre im Gefängnis, da man sie als Spione ansah. Dort hatten sie auch Religionsgespräche mit muslimischen Theologen über Mohammed, den Parakleten und den Koran. Die Patres scheinen den Koran zum Teil ganz gut gekannt zu haben. Denn was sie auf S. 20 zitieren, stimmt ziemlich genau zu Sure 19. Ein Muslim, in die Enge getrieben, macht einen großartigen Harmonisierungsversuch. Bekanntlich hat Mohammed Maria, die Mutter Jesu, mit Mirjam, der Schwester des Moses, verwechselt. Die Patres hielten ihrem Gegner vor, wie der Koran Moses und Aaron zu Brüdern Mariae habe machen können, da sie doch 1500 Jahre vor der Jungfrau Maria gelebt hätten. Der Muslim antwortete, dieser Moses und dieser Aaron seien eben nicht die beiden, die das Volk Israel aus der ägyptischen Gefangenschaft geführt hätten, sondern zwei Brüder der Jungfrau Maria, die zufällig auch so geheißen hätten (S. 20). Besser könnte es ein Rabbi Hillel oder ein Professor der harmony of science and religion auch nicht machen.

Endlich wurden die Patres nach Mokka gebracht, wo sie sogar Galeerendienste tun mußten. Ein Inder bezahlte als Lösegeld für sie 1000 cruzados. Damit wurde wohl eine Münze bezeichnet, auf die, wie auf unsere Kreuzer, ein Kreuz geprägt war. Bei den Portugiesen aber war sie eine Gold- und Silbermünze und hatte daher einen sehr viel höheren Wert als ein Kreuzer. Nach ihrer langen, mühevollen Reise kamen die Missionare nach Diu und dann über Chaul nach Goa zurück. P. de Monserrate starb dort infolge der vielen Entbehrungen und Strapazen. Paez aber wartete ungeduldig auf die nächste Gelegenheit nach seinem geliebten Abessinien zu gelangen. Die Ausdauer, die Begeisterung und der Opfermut dieses Mannes erregen unsere größte Bewunderung.

Zu jener Zeit war nur noch ein einziger jesuitischer Priester in Abessinien, und dieser hatte Hilfe nötig, da die Portugiesen, die im 16. Jahrh. dorthin gekommen waren, und ihre im Lande geborenen Nachkommen ziemlich weit über das Reich verstreut waren. Da P. Paez gefangen war, wählte man den Maroniten Abrahão de Guerguis, der nach seiner Vorbildung in Rom zu den Thomaschristen nach Indien geschickt war, weil er ›chaldäisch‹ verstand und diese ihre heiligen Bücher in dieser Sprache hatten. Abrahão kam auch nach Massaua, das von den Türken besetzt war. Er war als Mohammedaner verkleidet, wurde aber von seinem Begleiter, einem indischen Kaufmann, verraten und dann, da er seinen Glauben nicht abschwor,

sondern den des Mafamade (Muhammed) verfluchte, hingerichtet. Die indischen Kaufleute, Banianen, wie sie damals genannt wurden und noch heute in Abessinien genannt werden, müssen schon damals in größerer Zahl in Massaua gewesen sein; sie hatten sogar einen ›Meister ihrer Zunft‹, einen Xabandar, d. i. Šāhbändār. Aus dem Banianen ist in der lateinischen Inhaltsangabe auf S. 36 versehentlich ein ›christlicher Begleiter‹ geworden. Der Märtyrer Abrahão hat ›mit seinem Blute die Pforten Abessiniens, die von den Türken bewacht wurden, den Jesuiten geöffnet‹ (S. 40). Bis hierher geht die Einleitung, das Vorspiel zu der Tätigkeit der Jesuiten im eigentlichen Abessinien. Sie ist in Buch V, Kap. 1—7 enthalten.

Für die folgenden Bücher und Kapitel bis zum Jahre 1633 gebe ich hier eine wörtliche Uebersetzung der portugiesischen Ueberschriften mit einigen Bemerkungen.

Buch V. Kap. 8: ›Was in diesen Jahren in Abessinien vorging und der Anfang der Regierung des Kaisers Jacob‹. Dieser Jacob regierte von 1596—1603 und von 1605—1607; von 1603—1604 regierte sein Bruder Za-Dengel. — **9:** ›Wie der Pater Belchior da Sylva, ein [früherer] brahmanischer Priester, von der Insel von Goa, nach Abessinien geschickt wurde und dort ankam‹. Dieser Mann war im Jesuitenseminar in Goa erzogen. Er kam 1598 nach Massaua und blieb 6 Jahre in Fremona, der jesuitischen Niederlassung in Nordtigrè, nahe bei Adua; eine dort befindliche Kirche ist kurz in den Veröffentlichungen der Deutschen Aksum-Expedition, Bd. III, S. 64—66 beschrieben. Es ist merkwürdig, daß Almeida nicht ein einziges Mal den Namen Adua erwähnt, und vor allem auch, daß in diesen Büchern der Name Aksum ganz selten vorkommt, trotzdem es kaum 4 Stunden von Fremona entfernt ist. Das kann nur Absicht sein; in Aksum, der alten heiligen Stadt, konzentrierten sich eben die jesuitenfeindlichen Elemente des Landes. — **10:** ›Ueber den Anfang des [Jesuiten-]Kollegs von Diu, und wie der Einzug des Pater Pero Paez in Abessinien zu Stande kam‹. P. Paez hatte nach seiner Rückkehr aus Südarabien geduldig gewartet. Jetzt, im Jahre 1603, schloß er mit Raquam Agâ (d. i. Rizwān Agā رضوان آغا) aus Suaqhem (Suakin, Sawākin) Freundschaft und gelangte durch ihn bis Massaua. — **11:** ›Einzug des Pater Pero Paez in Abessinien‹. Er zog von Massaua nach Debaroa, unter mancherlei Gefahren, namentlich von Seiten der Räuber (*ladroes e salteadores que ali são muitos e continuos*, S. 57); dort wurde er jubelnd empfangen und ging dann weiter nach Fremona. — **12:** ›Wie Jacob abgesetzt und Zâ Danguil (= Za-Dengel) auf den Kaiserthron erhoben wurde‹. — **13:** ›Wunderbare Bekehrung eines vornehmen Mönchs zu unserem heiligen Glauben.

Wunder, die Gott durch das Weihwasser tat. Das Wunder war folgendes. Große Heuschreckenschwärme waren auf dem Wege nach Tigrē. Ein maurischer Zauberer, der sich auf Heuschrecken verstand, bot seine Dienste den Portugiesen und Katholiken an. Die aber vertrauten auf Gott und besprengten ihre Felder mit Weihwasser. Dann kamen die Heuschreckenschwärme, rührten aber die besprengten Felder nicht an. Es ist bekannt, daß die Heuschrecken öfters auf ihrem Wege einige Felder ganz unberührt lassen, während sie benachbarte Felder kahl abfressen. Heuschreckenzauber ist auch heute noch in Abessinien bekannt. Der Weihwasserzauber war aber damals der stärkere, und darum bekehrte sich der vornehme Mönch zu dem wirksameren Glauben. — 14: »Der Pater Pero Paez kommt zum Hofe; der Kaiser Zā Danguil empfängt ihn mit hohen Ehren; er hört ihn über Glaubenssachen mit viel Beifall an. — 15: »Der Kaiser beschließt sich der Heiligen Römischen Kirche zu unterwerfen; er schreibt an Seine Heiligkeit und an Seine Majestät. Der Kaiser ließ den Pater zu einer Privataudienz kommen, bei der nur noch sein Vertrauter Habitacum Laca Mariam (d. i. *abētahōn Lā'eka Mār-yām*) zugegen war. Der Kaiser beabsichtigte, den römischen Glauben anzunehmen und mit dem König von Spanien (Portugal und Spanien waren ja von 1580 bis 1640 vereinigt) ein Bündnis zu schließen; der König solle Truppen zur Hilfe gegen die Galla und seine Tochter als Gemahlin für den Sohn des Kaisers nach Abessinien schicken. Paez war glücklich, meinte aber, die Infantin würde wohl kaum kommen, da sie noch zu klein und das Meer zu gefährlich wäre. Der Kaiser antwortete, er wäre auch mit jeder anderen Dame aus dem königlichen Hause zufrieden. In den abessinisch geschriebenen Briefen war aber vorläufig von der Annahme des römischen Glaubens noch nicht die Rede; das unterließ der Kaiser aus Furcht vor seinem Volke. In portugiesischer Sprache sollte Paez das hinzufügen. — 16: »Ankunft der Patres Antonio Fernandez und Francisco Antonio de Angeles in Abessinien. Ereignisse auf ihrer Reise. In diesem Kapitel wird auch berichtet, wie Paez immer mehr Einfluß bei Hofe gewinnt. — 17: »Einige Große des Reiches erheben sich gegen den Kaiser Zā Danguil; er liefert ihnen eine Schlacht, in der er fällt. Der Kaiser wurde von einem Mauren namens Humardim getötet (S. 95); derselbe Mann wird S. 188 Mahardim genannt. Dieser Name ist 'Omar-Dīn, für 'Omar ed-Dīn. Im Artikel Harar in der Enzyklopädie des Islams habe ich darauf hingewiesen, daß dieser Name von Leuten, die das Arabische nicht als Muttersprache redeten, nach Analogie von Shams ed-Dīn u. s. w. gebildet sei; für die in jenem Artikel gewählte falsche Schreibung 'Omar al-Dīn bin ich jedoch

nicht verantwortlch, da ich 'Omar (ed-)Dīn geschrieben und auch so in die Korrektur gesetzt hatte. Nur durch diese Schreibung wird die Entstehung der Form 'Omar-Dīn klar. Der Leichnam des Kaisers verweste wunderbarer Weise nicht, da er ja dem römischen Glauben zugetan war. — 18: ›P. Pero Paez geht nach Tigrē, um die beiden Patres zu sehen, die gekommen waren. Noch zwei andere Patres, Luiz de Azavedo und Lourenço Romano, kommen in Abessinien an. — 19: ›Die Abessinier erheben Suznios auf den Kaiserthron; Jacobo kommt von Nareā an; sie verlassen den Suznios, und geben dem Jacobo die Herrschaft. Schon diese Ueberschrift zeigt, welche Wirren im Jahre 1604/1605 in Abessinien geherrscht haben. Die Schreibung des Namens Suznios gibt die abessinische Aussprache gut wieder. Allerdings wird auch Suscios, Sucinos, Sucinios u. a. geschrieben. Die Abessinier sprechen den Namen ሱንዥዮስ, der eigentlich *Sūsenyōs* lauten sollte, wie *Sūsnijōs* aus. Dabei kann das zweite *s* vor dem stimmhaften *n* leicht zu *z* werden. Ebenso wird bekanntlich ሱንዥር (Synaxar) nicht *Seneksār*, sondern *Senkesār* gesprochen. — 20: ›Kaiser Jacob ruft den P. Pero Paez; der geht zum Hofe mit zwei anderen Patres; er verhandelt darüber, sich dem Papste zu unterwerfen; in Tigrē erhebt sich eine Verfolgung gegen die Patres und die Katholiken; sie endigt in Gutem. Bei der Verfolgung wird einer katholischen Abessinierin zum Vorwurfe gemacht, sie sei nur deshalb übergetreten, weil sie Hasenfleisch hätte essen wollen (S. 111); auf S. 136 wird berichtet, daß die Abessinier gegen Hasen- und Kaninchenfleisch einen noch größeren Abscheu haben als gegen Schweinefleisch, ›so groß, daß man ihnen nicht einmal sagen kann, daß wir dies Fleisch essen. Diese Abscheu erklärt sich daraus, daß der Hase als heiliges Tier und als Geistertier gilt. Mit ihm verbindet sich allerhand Aberglauben, u. a. auch, daß er — wie die Hyäne — Hermaphrodit sei.

Buch VI. Kap. 1: ›Der Stoff, der in diesem Buche behandelt werden soll, wird beschrieben. Der Autor will hier einiges aus der Geschichte Abessiniens behandeln, damit man sehen könne, wie viele Irrtümer die Patres zu beseitigen hatten und ein wie großes Verdienst der Kaiser Susnios sich durch die Bekehrung zur römischen Kirche erwarb. Die Grundlage soll das historische Werk des Azage Tino (d. i. *Azzāz Tīnō*) bilden; über diesen Mann und sein Werk vgl. Pereira, *Chronica de Susenyos, Rei de Ethiopia*, I, S. XVII f. Aber Tino habe die Kriege behandelt und Glaubenssachen hauptsächlich wenig berührt. Letzteres will Almeida ergänzen und ausfüllen. — 2: ›In welcher Weise und wie lange Zeit die Abessinier Schismatiker waren. Der Verf. behauptet, das abessinische Schisma habe von 620—1620,

also 1000 Jahre gedauert. Nun wissen wir aber über die Dogmatik im alten aksumitischen Reiche so gut wie gar nichts. Es ist denkbar, daß erst mit der Zeit, in der die monophysitische Lehre in Aegypten durchdrang, auch in Abessinien diese Lehre als die offizielle angesehen wurde. Jedenfalls war die abessinische Kirche von der ägyptischen abhängig und nicht dem römischen Papst untertan, wie Almeida S. 118 gern wahr haben möchte. Die Abessinier verehren unter ihren Heiligen auch Gregor und Isidor; unter diesen versteht Almeida den Papst Gregor den Großen und Isidor von Sevilla. Aber da handelt es sich wahrscheinlich um andere Gregore und Isidore. Bei Isidor läßt sich dies ohne weiteres an der Hand des von Guidi herausgegebenen Synaxars feststellen. Unter den Gregoren kommt auch ein ἸΣΙΔΩΡΟΣ: Λ.Φ: 888 vor; aber es bedarf noch genauerer Feststellung, ob dies wirklich der Papst Gregor der Große sein sollte. — 3: ›Ueber den Begriff, den die Abessinier von Gott und von der hochheiligen Trinität hatten; und die Irrtümer, die sie über diesen Punkt hatten‹. — 4: ›Ueber den Begriff, den sie von der Fleischwerdung des Gottessohnes hatten, und Irrtümer über diesen Punkt‹. — 5: ›Irrtümer, die sie über die vernünftigen Seelen hatten, Fegefeuer, Ablass und Hölle‹. Hier kommt unter anderm auch die merkwürdige Tatsache zur Sprache, daß um jene Zeit ein ›deutscher oder polnischer Rabbiner‹ in Abessinien gelehrt und manche Anhänger für die Lehre gefunden hatte, daß Gott, als er die Seele Adams schuf, auch sofort die aller anderen Menschen, die es in der Welt geben sollte, geschaffen habe und sie an einem bestimmten Ort aufbewahre wie in einem Fischteiche oder einem Schatzhaus; von dort hole er sie sich jedesmal, wenn er sie in Körper kleide. Man sieht, wohin eine wörtliche Exegese führen kann; diese Lehre beruht nämlich auf dem Worte *requievit Deus ab universo opere*. — 6: ›Von der Beschneidung und von vielen jüdischen Riten, die die Abessinier beobachteten‹. Hier werden allerlei religionsgeschichtlich interessante Bräuche geschildert. Auf S. 135 findet sich eine Beschreibung des Taböt, der ›Altarlade‹. Das Taböt von Acçum (Aksüm), das die Gesetzestafeln mit den 10 Geboten enthält, wird Siao (Zion) genannt. Es wurde von Menilehec, dem Sohne Salomos und der Königin von Saba, aus Jerusalem geholt. In der Jesuitenzeit hatten die Priester von Aksum Angst, daß ihnen ihr größtes Kleinod gestohlen oder vernichtet werden würde; sie versteckten daher ihr Tabot in Digsä, im Lande Bur. Ueber dies Exil vgl. hier S. 136, ferner Bd. VII, S. IV, Deutsche Aksum-Exped. I, S. 59. — 7: ›Von den Sakramenten, die die Abessinier kannten und gebrauchten, und von den Mißbräuchen die sie dabei trieben, besonders bei der Taufe‹. Für das gewöhn-

liche Volk in Abessinien ist die Taufe bekanntlich ein kräftiges Zaubermittel gegen böse Geister; ähnlich war die Auffassung vieler im Urchristentum, und auch in Europa hat sich die Teufelaustreibung bei der Taufe bis in die neueste Zeit gehalten. Nun glauben die Abessinier aber, daß es nichts schaden, sondern vielmehr nur nützen könne, wenn man die Zauberzeremonie der ›Taufe‹ häufig wiederhole. Daher wirft Alm. den Leuten mit Recht ihre jährliche Wiedertaufe vor. Wenn er aber sagt, daß man sogar die Kühe taufe (S. 138), so scheint es mir doch, daß er einem Irrtume zum Opfer gefallen ist. Wenn ein Rind abgestürzt oder von einem wilden Tiere überfallen, aber noch nicht getötet ist, so pflegen die Abessinier, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, das Tier vor seinem Tode rituell zu schächten, die Christen mit ihrem *besbe'ān* (= *besma'ab*), die Mohammedaner mit ihrem *bismillah*. Das tut man, damit man das Tier essen darf; denn 1) darf kein ›Treife‹ (תְּרֵיפָה) gegessen werden, vgl. besonders Levit. 22, 8; und 2) ist jede Schlachtung eine heilige Handlung (ἱερῶδες), und Christen wie Mohammedaner essen nur je das zu ihrer eigenen Religion gehörige ›Opferfleisch‹. Ich glaube, Alm. oder sein Berichterstatter hat hier Taufe und rituelle Schächtung verwechselt. Daß sogar auch Mohammedaner die Taufe von Zeit zu Zeit mitmachen, ist mir mehrfach berichtet worden. Dadurch fühlen sie sich eben auch in den Schutz des Christengottes gestellt, während umgekehrt Christen auch wohl den Propheten Mohammed anrufen, der doch auch sehr mächtig sein muß. — 8: ›Vom Sakrament der Buße und Beichte‹. — 9: ›Welchen Begriff sie von dem hochheiligen Sakrament der Eucharistie hatten, welche Irrtümer in seinem Gebrauche‹. — 10: ›Vom Sakrament der Priesterweihe und von den Abunas, die es verwalteten‹. Hier bekommen wir einige wenig erbauliche Einzelheiten aus dem Privatleben der abessinischen Patriarchen zu hören. Diese Angriffe werden im allgemeinen der Wahrheit entsprechen. Aber dabei darf man doch die Zustände des Klerus, die Luther in Rom vorfand, und das Leben und Treiben der Borgia auch nicht vergessen. — 11: ›Es wird erklärt, wie es in Abessinien keinen Kathedralsitz gibt; auch sorgt der Abuna nicht für die Kirchen‹. In diesem Zusammenhange hätte die Stellung von Aksum, der ›Mutter der Städte von Aethiopien‹, mit dem **ጊዕዝ** (ein Wort, das man beinahe durch Kathedrale wiedergeben könnte) ausführlich erörtert werden müssen. Freilich entsprach die Stellung von Aksum wohl nicht der Idee, die die Jesuiten von einer Kathedrale hatten; aber hier sieht man doch, daß sie über Aksum, wie schon oben S. 445 angedeutet wurde, am liebsten schweigen, eben weil es ihnen unangenehm war. — 12: ›Ueber die Klerisei von Ethiopien‹. — 13: ›Ueber

die Messen von Ethiopien«. — 14: ›Die apostolische Messe«. — 15: ›Ausschweifendes Leben,; das die abessinischen Mönche führten«. Hier wird den abessinischen Mönchen ein Sündenregister vorgehalten. In der Nähe der Klöster sollen viele Weiblein wohnen, die man Schwestern oder Schülerinnen nenne; von diesen hätten die Mönche viele Kinder. Der Ort pflege Alamgueê (= 'Ālam-gē, weltliche Stätte) genannt zu werden. Diese Anklagen werden zum großen Teil berechtigt sein. Man wird dabei unwillkürlich an die ἀδελφίδαι und die virgines subintroductae der alten Kirche erinnert. Interessant ist die Unterscheidung von drei Klassen unter den Mönchen, S. 176 f. — 16: ›Von dem Sakrament der Ehe und von den Geboten der heiligen Mutter Kirche«.

Buch VII. Kap. 1: ›Von den Eltern, den Vorfahren, Geschwistern und Kindern des Kaisers Seltan Segued, und wie er sich der Herrschaft bemächtigte, nachdem er den Jacob in einer Schlacht getötet hatte«. Der Kaiser Susneos hatte noch zwei Thronnamen, Malak Sagad und Selṭān Sagad. Als Malak Sagad war er der III., als Selṭān Sagad der I. seines Namens. Letzterer scheint der gebräuchliche gewesen zu sein; er wird auch von Alm. am meisten angewendet. Der Name bedeutet bekanntlich ›der Sultan unterwarf sich« (oder ›möge sich unterwerfen!«); ein solcher Name war in der Zeit der Kriege mit den Türken besonders passend. In der Schlacht, in der Jacob von Susneos besiegt wurde (10. März 1607), wurde Jacob aber nicht von seinem Gegner mit eigener Hand getötet, wie es nach der Ueberschrift den Anschein haben könnte. — 2: ›Von dem guten Empfang, den der Kaiser Seltan Segued den Patres Antonio Fernandez, Lourenço Romano und Pero Paez bereitete; wie er ihnen Land gab, um eine Kirche zu bauen, und wie er mehrere Male die Glaubenswahrheiten hörte, die sie lehrten«. Den Patres zu Ehren veranstaltete der Kaiser ein großes Mahl; dabei gab es natürlich auch Birindô (ብርጌዶ, rohes Fleisch), das die Liebesspeise der eigentlichen Abessinier ist (S. 195). Die Speisen wurden gebracht in ›dous ou tres Macobos, que são como acafates muito grandes«. Es ist aber *Maçobos* zu lesen, mit ç, da das abessinische Wort *masōb* lautet; ebenso auch *açofates* mit ç, denn dies portugiesische Wort stammt aus dem arabischen *as-safaṭ*. — 3: ›Wie die Patres von Gorgorra zum Hofe kamen über See (d. i. über den Tsana-See); und [wie] der Kaiser beschloß an S. Heiligkeit und an S. Majestät zu schreiben, indem er um Hilfe seitens der Portugiesen bat und die Bekehrung seines Reiches in Aussicht stellte«. — 4: ›Brief des Kaisers von Ethiopien an seine Majestät« (d. i. Philipp III, König von Spanien und Portugal). In diesem Kapitel werden aber auch noch zwei Briefe des Ras Atana-

teus mitgeteilt; der eine war ebenfalls an den König von Spanien, der andere an den Vizekönig von Indien gerichtet. — 5: ›Von den Vielen, die sich gegen den König in seinen ersten Regierungsjahren erhoben«. — 6: ›Von dem falschen König Jacob, der sich in Tigrè erhob«. Der wahre Jacob war bekanntlich im Jahre 1607 gefallen. Nach seinem Tode gab ein mancebo pobre e de baixa geração (›ein armer Bursche von niedriger Herkunft‹) vor, er sei Jacob. Dergleichen ist nicht nur in Abessinien, sondern auch in manchen anderen Ländern öfters vorgekommen; man denke nur an den falschen Waldemar von Brandenburg u. a. m. Dieser falsche Jacob setzte sich eine Krone aufs Haupt, die S. 208 genau geschildert wird, und schrieb den Kampf gegen die Jesuiten auf seine Fahne. Dadurch gewann er viele Anhänger und bedrohte ihre Niederlassung in Fremona. — 7: ›Von den beiden großen Siegen, die der Vizekönig Cella Christôs über den falschen Jacob davontrug, und wie der Kaiser beschloß nach Tigrè zu kommen«. Cella Christôs ist natürlich Se'la Krestôs. — 8: ›Der Kaiser kommt nach Tigrè herab und wird in Aksum gekrönt; da er des Rebellen nicht habhaft wird, kehrt er nach Dambeâ zurück«. — 9: ›Von einem Siege, den der Vizekönig von Tigrè Amsalâ Christos davontrug, und wie der falsche Jacob zu Tode kam«. Statt Amsalâ ist besser Amsâla zu schreiben. Der Sieg wurde von einem Manne im Traume vorhergesehen; dieser gute Mann schlief zusammen com hum Portugues chamado Ama Guerguis. In Band VII, S. 344 finden wir einen Portugiesen, der Lipsâ Christôs hieß. Genauer transskribiert sind es die Namen Amhâ Gärgīs ›Gabe des hlg. Georg‹ und Lebsa Krestôs ›Kleid Christi‹. ›Portugiesen‹ mit ähnlichen Namen wird es noch manche gegeben haben. Die Kinder der Portugiesen wurden eben von ihren einheimischen Müttern mit einheimischen Namen benannt. In der syrisch-arabischen Wüste fand ich z. B. einen Grabstein mit dem Namen Πορφαθη Γλαύκου; vgl. *Princeton Exped. to Syria* III, A, 2, No. 101. Umgekehrt wurde vor einigen Jahren in der Schweiz ein deutsch sprechender dunkelbrauner Abessinier getroffen mit dem Namen Meyer, einem Namen, der in Abessinien durchaus ungewöhnlich ist; er war der Sohn eines Missionars, der eine Abessinierin geheiratet hatte. Auch in Goa gibt es heute noch manche sehr dunkelfarbige Portugiesen mit schönen, hochklingenden portugiesischen Namen. — 10: ›Wie der Pater Pero Paez von Tigrè nach Gojam ging, um den Kaiser um Gnade zu bitten für einige derer, die der Partei der Aufständischen gefolgt waren; und was ihm unterwegs begegnete«. — 11: ›Wie einige begannen den heiligen katholischen Glauben anzunehmen; besonders von der Bekehrung des Ras Cellâ Christos, des Bruders des Kaisers«. — 12: ›Von den

Briefen, die der Kaiser von S. Majestät dem König Phelippe 2^o (so!) von Portugal und von S. Heiligkeit dem Papste Paulo 5^o erhielt; wie er beschloß einen Gesandten zu schicken und mit ihm einen Pater von unserer Companhia«. — 13: ›Wie der Pater Antonio Fernandez nach Gojam reiste und von da nach Narea mit dem Gesandten, und was ihnen begegnete, bis sie dorthin kamen«. — 14: ›Von dem Königreich Narea, und von dem, was dem Pater Antonio Fernandez und dem Gesandten Fecur Egzy begegnete«. — 15: ›Von der Reise, die der Pater Antonio Fernandez und der Gesandte von Narea bis nach Cambate machten«. — 16: ›Von dem Reiche Gingirô und den barbarischen Sitten seiner Einwohner«. — 17: ›Wie der Pater Antonio Fernandez das Reich Gingirô verließ und nach dem von Cambate kam«. — 18: ›Von den Feindseligkeiten und den Mühen, die der Pater Antonio Fernandez und der Gesandte Fecur Egzy in Cambat erduldeten«. — 19: ›Wie der Pater und der Gesandte in Alabâ von dem Mauren Alicô gefangen genommen und gezwungen wurden von dort dahin zurückzukehren, von wo sie gekommen waren«. Die Kapitel 13—19 enthalten einen überaus wichtigen und interessanten Reisebericht. Da die Küste des Roten Meeres immer von den Türken bedroht war, so faßten der Gesandte des Kaisers, Feqûra Egzi', und der Pater A. Fernandez den kühnen Plan, durch die Länder südlich von Abessinien bis zur Küste von Melinde, also etwa der heutigen italienischen Benadir-Küste, vorzudringen und von dort nach Europa zu reisen. Man muß den kühnen Unternehmungsgeist dieser Männer, die sich in so gänzlich unbekannte Länder wagten, auf das Höchste bewundern. Die Länder Zengarô und Kambât kommen bereits in den altamharischen Kaiserliedern vor; dort werden sie unter den Tribut bringenden Nationen aufgezählt, vgl. meine Uebersetzung S. 14. Das Land, das hier und sonst bei Alm. Narea bzw. Narea genannt wird, kommt auch öfters in den abessinischen Chroniken und in den Kaiserliedern vor; dort heißt es Enäryâ. Daß die Expedition fehlschlagen mußte, lag in der Natur der Sache; freuen wir uns, daß die beiden tapferen Männer unversehrt heimkamen und ihren Reisebericht der Nachwelt hinterlassen haben. — 20: ›Von den großen Disputationen, Streiten und Gegenreden, die am Hofe des Kaisers über Glaubenssachen stattfanden«. Hier handelt es sich meist um die Frage der göttlichen und menschlichen Natur Christi. Der abessinische Patriarch exkommuniziert die Leute, die übertreten und die portugiesischen Kirchen besuchen; der Kaiser erklärt Glaubensfreiheit für alle. — 21: ›Von dem großen Widerstand, der sich in dieser Zeit gegen den heiligen Glauben erhob; besonders dem, der im Lager des Königs sich geltend machte, als er in Achafer war«. Der Ort Ἀῦα

(Ačafar) liegt nicht weit vom Tsana-See, im Lande der Agau, die sich damals wieder einmal empört hatten, vgl. Pereira, *Chron. de Susenyos* II, S. 423 und die dort angeführte Literatur. — 22: ›Die Disputationen oder Streite über die beiden Naturen unseres Herrn Christi werden in Achafer fortgeführt; die Hartnäckigkeit der Häretiker wird beschrieben«. — 23: ›Erfolge der drei folgenden Jahre bis zum Jahre 1617; die Patres beschäftigen sich hauptsächlich mit der Uebersetzung vieler heiliger Bücher: die Zahl der Katholiken wächst, es wächst aber auch bei den Häretikern der Haß, mit dem sie gegen den Kaiser und seinen Bruder Cella Christôs verschiedene Verrätereien planen«. — 24: ›Julios erhebt sich gegen den Kaiser und kämpft gegen ihn; er und der Abuna Simão sterben«. In diesem Kapitel (S. 300) ist auch von einem Zug gegen die **፲፯፻** (Fung) die Rede, der in der von Pereira herausgegebenen Chronik genauer beschrieben wird. Hier sei auf die Schreibungen Funie, Funche, Funchy hingewiesen und darauf, daß die Ballous (Balau) von Suaqhem (Suakin) auch Funchos genannt werden. Neben Fung ist mir auch die Aussprache Füg aus Nordabessinien bekannt. Das Volk gilt als sehr tapfer; vgl. meine *Princet. Exped. to Abyss.* II, 164, N. 259. — 25: ›Von den Verrätereien des Eunuchen Caffô und von seinem Tode«. — 26: ›Wiedergabe einiger Briefe des Papstes und des Königs von Portugal an den Kaiser von Ethiopien, und der Antworten darauf«. — 27: ›Es wird die Geschichte eines neuen Christus berichtet, der in Ethiopien erstand, sowie das Schicksal, das er und seine Schüler hatten«. Die Geschichte dieser merkwürdigen Bewegung ist auch in der Chronik des Susneos berichtet, in seiner Ausgabe hat Pereira dies ganze Kapitel aus Almeida abgedruckt (II, S. 472—474). Ein Mönch namens Za-Krestôs, d. i. ›der Christo angehörige« oder ›Mann Christi«, hatte behauptet, er sei Christus, und hatte manche Anhänger gefunden. Unter anderem hatte er gelehrt, man müsse drei Feiertage (Sabbat für den Vater, Sonntag für den Sohn, Montag für den hlg. Geist) feiern. Eine solche Lehre machte sicherlich Eindruck und fand unter den Abessiniern viel Beifall. Der neue Christus hatte auch gesagt, er würde am Kreuze sterben und am 3. Tage wieder auferstehen. Bereits im Jahre 1603 wurde er enthauptet, und sein Leichnam wurde sieben Tage auf freiem Felde liegen gelassen; das geschah, um seine Prophezeiung über sich selbst zu widerlegen. Aber im Jahre 1617 brach eine neue Bewegung aus, die an ihn anknüpfte; man sagte, er sei wirklich von den Toten auferstanden. Auch nannte man ihn nicht mehr Za-Krestôs sondern Ze-Krestôs (**፯፻፳፻**), d. i. ›dieser [ist] Christus«; Almeida hat die Formen Za Christos und Zo Christôs (S. 322). Man erbaute dem neuen Messias Ze-Krestôs

einen Tempel und sagte beim Abendmahl: ›Das Fleisch des Ze-Krestös, das er von Amata Wangël (d. i. seine Mutter) erhielt, erlöse euch«. Etwas abweichend lauten die Worte bei Pereira (II, S. 153): ›Fleisch des Ze-Krestös, unseres Gottes, das er von Amata Wangël, unserer aller Herrin, erhielt«. Diese Bewegung wurde blutig mit Stumpf und Stiel ausgerottet. — 28: ›Anfang der Bekehrung der Agaus von Gojam zu unserem hlg. Glauben«. In diesem Kap. findet sich eine kurze Beschreibung der Agaus in Goğam, ihres Landes, ihrer Einrichtungen und Sitten. Die Leute sind tapfer, greifen nicht an, sondern verteidigen nur ihr Land. Als Bekleidung haben sie nur einen Lendenschurz aus Leder, den sie aber so stolz tragen como . . . os mais preciosas e ricas galas do mundo (S. 326). Sie haben keinen König, sondern eine Art republikanische Verfassung; diese Art Verfassung kennen wir aus den vortrefflichen Darstellungen von Munzinger in seinen *Ostafrikanischen Studien*. — 29: ›Wie die Patres Diogo de Matos und Antonio Bruno von Indien geschickt wurden und nach Abessinien kamen; von dem Briefe des Azage Tinô (Azzâž Tinô) und von dem Tode des Paters Lourenço Romano«. — 30: ›Von den Gegenströmungen, die sich in dieser Zeit gegen den heiligen Glauben geltend machten«. — 31: ›Von einigen Bekehrungen von Abessiniern und von dem Uebertritt vieler Agaus zu unserem heiligen Glauben«. — 32: ›Wie die Leute von Damot sich erhoben, um nicht die Haltung des Sabbats zu brechen, und wie sie von Ras Cellâ Christôs besiegt wurden«. Hier sehen wir bereits eine starke Volksbewegung im Gange, die für den Brauch der Väter eintritt. — 33: ›Rede, die der Kaiser Seltan Çagued für alle Mitglieder seines Hofes halten ließ zu Gunsten des katholischen Glaubens, am 1. November 1621«. — 34: ›Der Kaiser Seltan Çagued beichtet zum ersten Male vor dem Pater Pero Paez; Tod desselben Paters, sowie des Paters Francisco Antonio de Angeles«.

Buch VIII. Kap. 1: ›Wie wir vier Patres nach Ethiopien aufbrachen und in Dofar überwinterten«. Bisher hat Almeida das berichtet, was er von zuverlässigen Gewährsmännern gehört hat; von nun aber erzählt und beschreibt er das, was er mit eigenen Augen gesehen und was er persönlich erlebt hat (S. 365). — 2: ›Wie wir von Dofar aufbrachen, nach Suakin und Massaua kamen und von dort nach Ethiopien bis Debaroa gelangten«. — 3: ›Wie wir von Debaroa aufbrachen und nach Maegogâ kamen; Beschreibung der Ortschaft Fremonâ«. In diesen drei Kapiteln gibt Alm. eine lebendige und anschauliche Schilderung seiner Reise, der mannigfachen Entbehrungen und Gefahren, ferner der Orte, die er gesehen hat, und ihrer Einwohner. Auf dem Wege von Massaua nach Debaroa

kommt er auch nach Asmara, der heutigen Hauptstadt der italienischen Colonia Eritrea; Asmara wird in älteren Quellen wenig genannt, muß aber doch ziemlich alt sein, da sich eine sehr altertümliche Kirche dort befindet; vgl. Deutsche Aksum-Expedition II, S. 195 ff. Die Schilderungen machen alle einen sehr glaubwürdigen Eindruck. Daß Almeida auf S. 377 bei dem Durchzug durch die Wüste von Seraoë (Särāṓē) von ›Tigern, Löwen, Unzen und Elefanten‹ spricht, obgleich nirgends Tiger und Löwen zusammen in derselben Gegend vorkommen und der Tiger bekanntlich nicht zur afrikanischen Fauna gehört, daraus kann man ihm keinen großen Vorwurf machen. — 4: ›Wie wir zum Hofe und dem Heerlager des Kaisers kamen und von ihm aufgenommen wurden‹. — 5: ›Weltliche Ereignisse in Ethiopien in diesem Jahre‹. Es ist das Jahr 1623/24. — 6: ›Wie das Fest der Einweihung der Kirche von Ganeta Jesus gefeiert wurde‹. In der Nähe von Dancāz (= Danqaz) im Dembea, dem kaiserlichen Hoflager, wurde eine neue Kirche nach europäischer Weise gebaut und dem katholischen Glauben geweiht. Die Kirche erhielt den Namen Gannata Iyasūs ›Garten Jesu‹. — 7: ›Von den bemerkenswertesten Ereignissen, die in diesem Jahre sich in Ethiopien ereigneten im Hinblick auf die Ausbreitung des hlg. katholischen Glaubens‹. — 8: ›Wie acht von unseren Patres auf verschiedenen Wegen nach Ethiopien geschickt wurden; und von den verschiedenen Ereignissen auf ihren Reisen‹. Unter den acht Patres waren auch zwei, die von Melinde aus nach Ethiopien vordringen wollten, also den umgekehrten Weg machen, wie Antonio Fernandez und Fecura Egzi' ihn vorhatten; vgl. oben S. 452. Aber dies führte natürlich nicht zum Ziele. Sie konnten von keinem Hafen einen Weg ins Innere finden und kehrten unverrichteter Sache nach Goa zurück. Almeida beweist, daß dies so kommen mußte, und zeigt dabei gute geographische Kenntnisse, die er allerdings auch, wie es scheint, nicht ungern zur Schau trägt. — 9: ›Martyrium der Patres Francisco Machado und Bernardo Pereira‹. Diese beiden suchten von Zeila' an der heutigen britischen Somali-Küste durch das Königreich 'Adal nach Abessinien zu gelangen, wurden aber von dem Könige von 'Adal hingerichtet. — 10: ›Wie die Patres, die neu gekommen waren und die bereits in Ethiopien waren, sich wieder in verschiedene Missionen teilten, die sie in diesem Jahre ausführten‹. — 11: ›Wie Ras zum Hofe kam und dort die Oziero Amata Sion starb; einige Patres kamen von Tigrê nach Dambeâ; ich gab die Visitation auf, und die Patres reisten nach verschiedenen Richtungen hin ab‹. Der Ras war Se'la Krestōs, der Bruder des Kaisers. Er wurde zum Hofe berufen, d. h. seiner Aemter entsetzt; aber er wurde dann wieder in Gnaden angenommen. Wēzaro, d. i. Prinzessin, Amata Sion war die

Enkelin des Kaisers Malak Sagad I, Tochter des Cafluad (d. i. Keflawāhed), Vizekönigs von Tigrē; sie war den Jesuiten sehr zugetan. — **12**: ›Beginn der Residenz in Damot; Sieg des Ras Cella Christôs und des Vizekönigs Bucô über die Gallas«. Ueber Bükô vgl. unten zu Buch IX, Kap. 3. — **13**: ›Wie der Grund zur Residenz von Atqhanâ in Begameder gelegt wurde, und von verschiedenen anderen Dingen, die sich in dieser Zeit ereigneten«. Der Ort Atkanâ (አጥከኛ) wird auch Atkhānâ (አጥከኛ) geschrieben; die Schreibung mit *qh* bei Almeida beruht also auf guter Beobachtung der Aussprache. Warum der Herausgeber in seiner Inhaltsangabe Bd. VI, S. 531 Atquanâ, und hier S. 435 sogar Atquamâ schreibt, ist nicht recht einzusehen. — **14**: ›Tötung des aufständischen Sohnes des Cabreel durch Ras Cella Christôs; Krieg des Kaisers gegen die Juden von Cemen«. Die abessinischen Juden (Falaschas) im Gebirge Semēn, hatten bereits unter Šarša Dengel (1563—1596) sehr schwere Kämpfe gegen den Kaiser durchzumachen gehabt. Es ist bemerkenswert, daß sie im Jahre 1625 schon wieder Mut und Kraft zum Widerstande gefunden hatten. Aber Susneos scheint das Werk des Šarša Dengel vollendet und den Juden den Rest gegeben zu haben; seit der Zeit haben sie in Abessinien immer in untergeordneter Stellung gelebt. — Ueber den Sohn des Gabriel vgl. auch Pereira, *Susneyos*, II, S. 557 ff. — **15**: ›Erwählung des Patriarchen Dom Affonso Mendez, seine Weihe, Abreise von Portugal und Ankunft in Indien mit den Bischöfen, seinen Helfern und künftigen Nachfolgern«. — **16**: ›Reise des Patriarchen von Goa nach Dio; Briefe, die er vom Kaiser und dessen Bruder Ras Cellâ Christôs empfing; seine Vorbereitungen für die Reise durch die Meerenge«. — **17**: ›Reise des Patriarchen von Dio nach Baylur«. — **18**: ›Reise des Patriarchen von Baylur zum Lager des Königs der Dancaly; Empfang und Aufnahme, die ihm der König bereitete«. — **19**: ›Der Patriarch setzt seine Reise von den Dancaly fort nach Senafê, einem Gebirge, das zum Kaiserreiche gehört«. -- **20**: ›Wie der Patriarch seine Reise bis Fremonâ fortsetzte, und wie diese Nachricht am Hofe des Kaisers bekannt und gefeiert wurde«. Der Patriarch Affonso Mendez hatte den Weg über Beilul, in der Nähe von Assab, gewählt, da dieser als der sicherere bezeichnet wurde und nicht unter türkischer Kontrolle stand. Eine ganz neue Reiseroute, die wohl sehr selten von Europäern begangen worden ist, wird hier beschrieben. Recht bezeichnend ist die Schilderung des Lebens der nomadischen Danâkil und der Hütte des Miniaturkönigs dieses Stammes. In Sän'āfê, einem Orte, der in der Tat von hohen Bergen umgeben ist, kommt er auf abessinischem Boden an. — **21**: ›Wie der Patriarch von Tigrê nach Dambêâ zog und wie er am Hofe von Dancaz

von dem Kaiser und seinen Großen empfangen wurde«. — 22: ›Wie der Kaiser und alle Großen von Ethiopien öffentlich dem sehr heiligen Papst Urban VIII. Gehorsam leisteten durch Vermittelung des Patriarchen Dom Affonso Mendez«. Der 11. Februar 1626 war der entscheidende Tag in der Geschichte Abessiniens. Es war ein Moment von historischer Bedeutung, in dem der Kaiser von Ethiopien die Worte aussprach: ›Wir Seltān Sagad, Kaiser von Ethiopien, glauben und bekennen, daß S. Peter, der Fürst der Apostel, von unserem Herrn Christus eingesetzt wurde als Haupt der gesamten christlichen Kirche, und daß er ihm das Prinzipat und die Herrschaft über die ganze Welt gab, als er zu ihm sprach: ›Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et tibi dabo claves regni coelorum«, und das andre Mal, als er zu ihm sprach: ›Pasce oves meas«. Desgleichen glauben und bekennen wir, daß der Papst von Rom, rechtmäßig erwählt, der wahre Nachfolger des Apostels S. Petrus in der Herrschaft ist, als welcher er dieselbe Gewalt, Würde und Suprematie in der gesamten christlichen Kirche hat; und dem heiligen Vater, Urban VIII. dieses Namens, von Gottes Gnaden Papst und unser Herr, und seinen Nachfolgern in der Herrschaft über die Kirche, versprechen und geloben und schwören wir wahren Gehorsam, und wir legen in Demut unsere Person und unser Reich zu seinen Füßen. So wahr uns Gott helfe und diese heiligen Evangelien!« Welche Freude mögen die Missionare damals über diese Vollendung ihres Werkes empfunden haben! — 23: ›Beginn der verschiedenen Residenzen, Ligenugus, Neu-Gorgorra, Adaxâ, Nebesseê, Debaroâ«. Der Ort Leḡa-Negūs liegt in Damot; Gorgorrâ und Neu-Gorgorrâ liegen in Dembea; Hadāšâ und Enabe'esê in Goḡam, Debār wâ nördlich vom Mareb. — 24: ›Die Seelenernte dieses Jahres in verschiedenen Teilen Ethiopiens«. In diesem Kap. wird auch berichtet, daß die Reliquien des Dom Christoph da Gama im Jahre 1627 nach Goa geschickt, wurden; vgl. darüber auch ›Heldentaten des Dom. Ch. da Gama«, S. XX. — 25: ›Von der Heuschreckenplage, die in diesem Jahre die Nährfrüchte zerstörte, besonders in Tigrê; und von der Ernte, die Gott daraus gewann zum Guten für viele Seelen«.

Band VII.

Buch IX. Kap. 1: ›Aerger, den der Kaiser mit seinem Bruder Ras Cellâ Christôs hatte, und die Ursachen davon, deren hauptsächlichste der Azage Lassanâ Christôs war; wie der Ras ihn zu Tode brachte«. Zur selben Zeit, als die Jesuiten ihre Kirche in Abessinien organisierten, organisierte sich auch der Widerstand gegen sie unter den einheimischen Großen. Vorläufig war die römische Partei am Hofe noch die stärkste; aber die Gegenpartei suchte deren Stellung

mit allen Mitteln zu erschüttern. So wurden Rās Se'la Krestōs und Azzāž Ṭīnō angegriffen und verleumdet. Letzterer verlor sein Amt. Ersterer wandte sich gegen seinen Widersacher, den Azzāž Lessāna Krestōs, und ließ ihn hinrichten. Der Kaiser setzte nun auch seinen Bruder ab, nahm ihn aber später wieder in Gnaden an. — 2: ›Ueber verschiedene Erfolge in der Ausbreitung des heilig. katholischen Glaubens«. Im Jahre 1627 waren in Abessinien der Patriarch, 14 Jesuitenpatres, 12 Residenzen; dazu viele einheimische Priester, Kleriker und Mönche. Mehr als 60 000 Seelen kommunizierten, aber getauft waren noch viel mehr. Besonders verdient machten sich zwei Kleriker namens Emanā Christōs und Tença Christos; sie wurden aber von einem fanatischen Häretiker, der sich im Hause des Queza Gabeza verborgen hatte, mit Bolotās erschlagen (S. 6—7). Die beiden Namen werden übersetzt ›mão direita de Christo« und ›Resurreição de Christo«. Abessinisch lauten sie Yamāna Krestōs und Tanse'a Krestōs; daher wäre der zweite Name genauer zu übersetzen ›Resuscitou (oder nach Almeida's Orthographie: Reçucitou) Christo«. Mit dem Queza Gabeza ist wohl der Qēs Gabaz gemeint, d. i. Archipresbyter. Interessant ist die Beschreibung der Bolotās (amhar. *balotā*) als ›kleiner Keulen, die sie gewöhnlich in der Hand oder am Gürtel tragen«. Auch in Bd. VI, S. 442, sowie in Bd. VII, S. 118 u. 466 ist von diesen Keulen die Rede; es wird noch gesagt, daß sie von sehr hartem und schwerem Holz seien. Jetzt wurde auch in Gorgorrā eine neue Kirche gebaut mit Gewölbe und verschiedenen Rosetten. Dergleichen hatte man in Abessinien noch nie gesehen. Ueber die einheimische Form des Kirchenbaus kann man sich jetzt aus Aksum II und III unterrichten. Die dort in II, S. 182 ff. beschriebene Kassettendecke von Debra Dämmō hat aber sicher einen Vergleich mit den Rosetten von Gorgorrā durchaus nicht zu scheuen brauchen. Allerdings werden wenige Abessinier etwas von ihrer Existenz gewußt haben. Die neue Kirche wurde mit einem kirchlichen Festspiel eingeweiht. Eine genaue Beschreibung dieses Spiels findet sich S. 9—10. Daß dies auf die lebhafteste Phantasie und das leicht erregbare Gemüt der Abessinier, die bis dahin keine ›comedias, tragedias, nem de representação alguma« kannten, einen tiefen Eindruck gemacht haben muß, das läßt sich denken. Die Behauptung, daß die Abessinier ›nem de representação alguma« hätten, geht wohl etwas zu weit. Bei Volksbelustigungen kennen auch sie gewisse mit Verkleidungen verbundene Tänze und Spiele. — 3: ›Tod des sehr katholischen und tapferen Vizekönigs Bucó; wie Ras Cellā Christōs sich durch die Gallas bedroht sah und Gott ihn aus dieser Gefahr errettete«. Dies Kap. beginnt mit folgendem interessanten Satze: ›Dies war das achte Jahr, in dem die Gallas einen neuen Statthalter erwählen, den sie Lobā nennen, und

es ist ihre Sitte, sofort Delägutô zu machen, das heißt eine allgemeine Mobilmachung oder Versammlung des Kriegsvolks, um auf verschiedenen Wegen die Länder und Reiche, die dem Kaiserreich unterworfen sind, anzugreifen, und so bedrohten sie Tigrè, Begameder und Gojam«. Ueber den Lübā, den Regenten der Galla, wissen wir Näheres besonders aus der ›Geschichte der Galla«, die zuerst von Schleicher, dann von Guidi in Corp. Script. Christ. Orient. Script. Aethiop. B, III herausgegeben und übersetzt wurde. Dort im Kap. XV, bei Schleicher S. 26, ist auch vom **ደለገሁት** (*dalagutô*) die Rede. Im Somali bedeutet *däl* ›1) Krieg führen, 2) Räuberschaar«, *gatô* ›Räuberschaar«. Wie bei **غزو** (*ghazū*) und **غازية** (*ghāziya* ›Razzia) und bei den deutschen Worten ›Zug, Expedition« wird also auch hier dasselbe Wort gebraucht für die Unternehmer und die Unternehmung eines Raubzuges. Daß die Galla Tigrè bedrohten, zeigt wiederum, eine wie große ständige Gefahr sie für Abessinien waren. Der Vizekönig Bucô (= Bukō), der im Kampfe gegen die Galla fiel, war ein großer Freund und Beschützer der Jesuiten gewesen. Die Galla hatten ihn einst, als er noch klein war, geraubt und ihm, da er von kleiner, gedrungener Gestalt war, den Namen Bükō gegeben. Dies ist die ältere Form des heutigen amharischen Wortes *būhō*; es bedeutet ›Gest- oder Hefeklumpen«, den die Krieger immer auf ihren Zügen mitnehmen, um sofort Brot zu machen. Aber obgleich Bükō nur von kleiner Gestalt war, so war er doch ein sehr kräftiger und energischer Charakter nach der Beschreibung Almeidas. — 4: ›Ankunft von fünf Patres in Ethiopien; Empörung des Tecla Guerguis; Martyrium des Abba Jacob«. Unter denen, die sich mit Takla Gärgis verschworen, war auch eine Prinzessin, namens Christôs Zävit (S. 20). Hier hat sich Almeida durch eine etymologisierende Methode irre führen lassen. Das Element Christôs hat er richtig erkannt, aber der Name besteht nicht aus zwei Worten. Es ist das feminine Adjektiv Krestôsāwīt; der Name könnte etwa durch ›Christiane« oder ›Christine« wiedergegeben werden. Aehnliche Namen sind Wangēläwīt (s. u. zu Kap. 24), und Eskenderāwīt (Pereira, *Susenyos* II, 464), also Evangeline und Alexandrine. Der letztere von diesen beiden Namen drückt aber nicht Zugehörigkeit zu dem heilig. Alexander aus, obwohl der große Mazedonier bei den Abessiniern zu einem ziemlich faden Heiligen geworden ist, sondern er ist gewählt, um die Zugehörigkeit zur alexandrinischen Kirche, im Gegensatze zur römischen, zu betonen. — 5: ›Wie der Vizekönig Tecla Guerguis von dem Vizekönig Kebâ Christos in einer Schlacht besiegt, gefangen genommen und zum Kaiser geschickt wurde; dieser ließ ihn hinrichten«. — 6: ›Von den großen Fortschritten, die der heilige Glaube in diesem Jahre in verschiedenen Gegenden Ethiopiens machte«. Es war das

Jahr 1628; jetzt gab es 13 Residenzen und 21 Patres. — 7: ›Empörung der Agau von Begameder und des Melchâ Christôs, den sie sich zum Führer gewählt hatten. Schlechte Kriegserfolge, die der Kaiser anfangs gegen sie hatte‹. Malke'a Krestôs wurde von den Agau sogar zum Gegenkaiser ausgerufen. Die Bewegung gegen den Kaiser machte also Fortschritte und war teilweise von Waffenerfolg begleitet. — 8: ›Der Kampf zwischen den Hauptleuten des Königs und den Bauern von Lasta wird mit verschiedenen Erfolgen, glücklichen und unglücklichen, fortgesetzt‹. Mit den ›Bauern von Lasta‹ und den ›Agau von Begameder‹ sind dieselben Rebellen gemeint. Das eigentliche Land der Agau war das Bergland von Lasta; sie brachen in das benachbarte Begameder, westlich vom Tsana-See, ein. — 9: ›Tod des vortrefflichen, Katholiken und tapferen Hauptmanns Fecur Egzy‹. Während Se'la Krestôs mit den Agau im Kampfe lag, fiel Feqūra Egzī' im Kriege gegen die Galla. — 10: ›Tod des sehr erlauchten Vizekönigs von Tigrê, des tapferen Ritters und ausgezeichneten Katholiken Keba Christôs‹. Es war ein großes Unglück für die Jesuiten, daß sie in wenigen Jahren ihre mächtigsten Beschützer verloren. Qeb'a Krestôs fiel gegen die Rebellen im Jahre 1629. — 11: ›Glaubenskämpfe und Erschütterung, die diese unglücklichen Waffenerfolge und andere Dinge von geringerer Bedeutung in den Gemütern vieler hervorriefen‹. — 12: ›Von der Beständigkeit, die sich inmitten dieser Unruhen bei den guten Katholiken zeigte, besonders bei dem Kaiser, und von der Seelenernte, die in verschiedenen Gegenden eingebracht wurde‹. Jetzt, im Jahre 1629, zählten die Jesuiten 18 Patres, also drei weniger als im Vorjahre. Der Kaiser suchte immer noch mit Waffengewalt und Todesstrafen gegen die Verteidiger des alexandrinischen Glaubens vorzugehen; aber einen Mann, der behauptete gestorben und auferstanden zu sein, um den Kaiser zur Rückkehr zum alten Glauben zu bewegen, mußte er auf Drängen der Großen von der bereits verhängten Todesstrafe begnadigen. Langsam aber sicher neigt sich das Zünglein in der Wage jetzt auf die Seite der Gegner der Jesuiten. — 13: ›Kämpfe mit verschiedenem Erfolge zwischen dem Rebell von Lasta und dem Kaiser‹. — 14: ›Ankunft des Bischofs von Nicaea, Dom Apollinar d'Almeida, in Ethiopien; er fand dort später als ruhmreicher Märtyrer sein Ende‹. — 15: ›Wie in Ethiopien das erste und letzte Jubiläum, das es dort gegeben hat, aufgenommen und gefeiert wurde‹. — 16: ›Ueber einige erbauliche Dinge, die sich im Lager des Ras in diesem Winter ereigneten. Es wird viel über das Reich Amahara berichtet‹. Das Lager des Ras Se'la Krestôs befand sich in Amahara; dort missionierte Pater de Souza unter den Soldaten. Auch unter den Ozieros wird gewirkt; darunter versteht Almeida ›os des-

cendentes de casa real«. Er gebraucht hier das Wort als Masculinum. Mir ist jedoch der Titel **ዌረሳሮ** (*wēzarō*) nur in der Bedeutung ›Prinzessin des königlichen Hauses« bekannt. — 17: ›Ueber einige Ausflüge, die der Patriarch in diesem Jahre machte, um Visitationen abzuhalten und zu firmeln«. — 18: ›Ueber einige erbauliche Dinge, die sich in diesem Jahre in Ethiopien ereigneten«. In Damot und auf einer Insel des Tsana-Sees haben die Jesuiten wiederum Erfolge aufzuweisen. — 19: ›Empörung des Sercâ Christôs, des Neffen des Kaisers, Vizekönigs von Gojam«. In Sercâ fehlt wiederum eine Cedille; der Name ist Sarša Krestôs ›Sproß Christi«. — 20: ›Wie Sercâ Christôs die ruhmreichen Märtyrer Abba Zassellassê und Tukur Emanô zum Tode für den Glauben brachte. Unglückliche Erfolge, die seine Empörung alsbald hatte«. Von dem Märtyrer Za-Sellāsê, dessen Name auch Zeselassê und Za-Selassê geschrieben wird, heißt es (S. 112), seine glückliche Seele sei zum Himmel geflogen, um die allerheiligste Trinität zu schauen, deren Namen er ja auf Erden trug. Sein Name wird richtig mit ›da Trindade« übersetzt. Ueberhaupt wird das *nomena sunt nomina* in den letzten beiden Büchern von Almeidas Werk mehrfach geschickt angewandt. Daß Emanô Abkürzung von Emanâ Christôs (*Yamânō* von *Yamâna Krestôs*) sei, wird richtig auf S. 113 bemerkt. Auch sein Beiname Tukur (*Tegūr*) wird richtig durch ›schwarz« übersetzt; er sei so genannt worden, um ihn von anderen Leuten zu unterscheiden, die auch Emanô hießen. Ein dritter Märtyrer, der dem Sarša Krestôs zum Opfer fällt, ist der Educ Ras Zaba Esrael. Der Titel Educ Ras wird durch ›presidente dos Azages« erklärt; Guidi gibt ihn durch ›specie di luogotenente« wieder. Educ ist eigentlich *hedūg*, das dann zu *edūg* und *dūg* wird. In dem Namen Zaba Esrael steckt wieder eine falsche Etymologie. Er lautet äthiopisch Za-Barsbāḥēl; Almeida hat den Namen Israel darin erkennen wollen. In Wirklichkeit ist aber Barsbāḥēl und Bersābeḥelyōs einer der geheimen Namen Gottes, und zwar derjenige, der am meisten Zauberkraft besitzt; er ist aus Beerseba, dem mystischen Siebenbrunn, und *ēl*, dem assyrischen, hebräischen und arabischen Worte für ›Gott«, zusammengesetzt und hat zuweilen noch die griechische Endung *-ιος* erhalten. Zu diesem Namen vgl. meine Ausgabe des *Arde'et: The Magic Book of the Disciples*, Kap. 8, 24 (in *Journ. Amer. Orient. Soc.* XXV, 1904); Pereira, *Chron. de Susenyos* II, S. 584; meine *Gesch. der äth. Litteratur*, S. 238. — 21: ›Wie Sercâ Christôs von dem Fürsten Faciladâs besiegt, zum Hofe gebracht und dort mit den hauptsächlichsten Rebellen hingerichtet wurde«. — 22: ›Der Kaiser zieht mit seiner ganzen Macht gegen den Rebellen und die Bauern von Lastâ; er greift mit gutem Erfolge an, zieht sich aber mit schlechtem Erfolge zurück«. — Ueber diese Rebellen vgl. oben Kap. 7, 8, 13. — 23: ›Von dem Zu-

stande der Kirche Ethiopiens in einem Jahre so vieler Kriege und Unglücksfälle«. Auf S. 128 ist ein wichtiger Bericht über die Mission unter den Zeites. Die *Zet* wohnten ursprünglich in der Nähe von Enäryā, wie sich auch aus der Reihenfolge in dem altamhar. Kaiserlied II, 37 ergibt; das weiß auch Almeida noch. Dann aber wurden sie, wie manche andere Völker im Südwesten Abessiniens, von den anrückenden Galla aus ihren Wohnsitzen verdrängt. Ueber ihre Sitten berichtet Alm., daß ein jeder so viele Frauen habe, wie er Vermögen habe; wer 100 Kühe besitze, habe eine Frau; wer 200 besitze, zwei Frauen, u. s. w., indem man die Zahl der Frauen nach den Hunderten von Kühen, die man besitze, multipliziere. Jede Frau habe aber ein besonderes Haus; das geschieht, um des häuslichen Friedens willen, auch bei den Arabern. Ferner erzählt Almeida: »Wenn der Vater stirbt, heiratet der Sohn die Stiefmutter. Die Frauen der Brüder sind gemeinsam, und es gibt keinen Unterschied zwischen Gatte und Schwager; Ehebruch zwischen einem Verheirateten und einer Verheirateten finden sie nicht so befremdlich wie zwischen einem Junggesellen und einer Verheirateten, den sie sehr befremdlich finden. Die Witwen bleiben zur öffentlichen Benutzung. Bei all dieser Barbarei haben sie auch einige gute Züge. Sie sind Leute der Wahrheit; sie verabscheuen Diebstahl und Zauberei; die Mädchen halten sich intakt, bis sie heiraten«. — Bei den Bekehrungen spielte sich auch folgende Szene ab. Eine blinde Nonne antwortete, als ihr ein Pater drohte, sie würde in die Hölle kommen, wenn sie nicht beichte: »In die Hölle will ich gehen und nicht in den Himmel, da ich gegen Gott gestritten habe, weil er mir das Augenlicht genommen hat«. Diese Antwort erinnert an ein arabisches Sprichwort: »Wenn du einen Blinden siehst, so schlage ihn und zerbrich seinen Stab, du bist doch nicht gerechter als Gott, der ihn blind machte«; vgl. die von mir herausgegebenen *Arabic Proverbs*, S. 42f. Aber der Pater ließ ihr das Nonnenkleid abreißen. Da wurde sie beschämt und bat zur Beichte zugelassen zu werden. — 24: »Angabe der Gründe, warum die Abessinier zu ihren alten Irrtümern und Heresien zurückkehrten«. Almeida kommt nun zu dem Jahr 1632, in dem die Abessinier wieder von der römischen Kirche abfielen. Vorher aber setzt er die Gründe für diesen Abfall auseinander. Zuerst erwähnt er kurz die anderen Länder, die der Teufel durch seine Höllentrompeter Lutero e Calvino verführt hat. Dann gibt er als Gründe an: 1) Sittenlosigkeit des Volkes; 2) »luxuria« des Königs, worunter hauptsächlich seine Vielweiberei und seine Eheirungen verstanden werden; 3) die Habgier und der Neid der Priester, die ihre Aemter und ihren Besitz wieder haben wollten und auf die schönen Kirchen sowie die geachtete Stellung der Jesuiten neidisch waren; 4) Neid und Mißtrauen gegen

Se'la Krestōs, den Beschützer der Jesuiten; 5) Unbeständigkeit des Volks und der Glaube, daß die römische und die alexandrinische Kirche nicht sehr verschieden wären und leicht mit einander vereinigt werden könnten. Aber die Heresie sei doch eine Schlange nicht mit 7, sondern mit 700 Köpfen! Unter No. 3 hätte besonders auch auf Aksūm verwiesen werden sollen, dessen Stellung in Abessinien natürlich durch die Jesuiten am meisten bedroht war. Als warnendes Beispiel der ›luxuria‹ am Hofe wird auch Oangelāvit genannt, eine Prinzessin, die sieben sogenannte Männer hatte. Dabei macht Alm. ein Wortspiel, sie müßte nicht Oangelāvit (d. i. Wangēlāwīt) ›Evangelica‹ heißen, sondern Satanāvit. Philologisch richtig hätte er freilich Saitanāvit schreiben müssen; denn der Satan heißt dort zu Lande *Šaiṭān*. — 25: ›Ueber die Pläne, die die Feinde des heilig. römischen Glaubens schmiedeten, um ihn aus Ethiopien zu vertreiben. Ueber zwei Bekanntmachungen, die sie verbreiten ließen, und in denen sie ihn in versteckter Weise angriffen und um sein Ansehen brachten‹. Jetzt wurde auch der Kaiser Susneos durch die Gegner der Jesuiten beeinflusst; der Patriarch machte gewisse Zugeständnisse, aber es war zu spät. — 26: ›Der Kaiser beauftragt den Ras Cellā Christōs, die Bauern zu bekriegen; er zwingt ihn, gegen seinen Willen, eine Stellung einzunehmen, aus der er von ihnen sofort vertrieben wird‹. — 27: ›Anstrengungen des Patriarchen, des Bischofs und der Patres in diesen Tagen; Verrätereie und Tod des Tecla Haymanot, des Priors des Klosters von Micherecā‹. Das Kloster lag auf der Insel Meṣrāhā im Tsana-See. — 28: ›Letzter Kampf des Kaisers Seltan Segued; der wunderbare Sieg, den Gott ihm über den Rebellen und die Bauern von Lastā gab‹. — 29: ›Listen und Pläne, mit denen die Häretiker den Kaiser verführten, um die alexandrinischen Irrtümer wiederherzustellen. Wenig erfolgreiche Bemühungen des Patriarchen und der Priester dagegen‹. Am 18. Juni 1632 fand eine Reichsversammlung statt in Sachen des Glaubens. Einige sagten, für die Seele sei der römische Glaube besser, für das Reich aber der alexandrinische. Der Kaiser verlangte nun Zugeständnisse inbezug auf Dinge des Ritus; die wurden vom Patriarchen schweren Herzens bewilligt. Als er aber weiter ging, konnte der Patriarch seine Einwilligung nicht mehr geben. Dann sagte der Kaiser ganz offen, die vielen Aufstände der Großen und die Bürgerkriege nötigten ihn, auf den Glauben der Väter Rücksicht zu nehmen und ihn auch als berechtigt anzuerkennen. — 30: ›Wie die gottlose Bekanntmachung gegen den heilig. katholischen Glauben erlassen wurde‹. Es handelt sich hier um das bereits oben S. 442 erwähnte Restitutionsedikt. Der Kaiser sagte, er könne dem Drängen des Volkes nicht mehr länger widerstehen, und ließ also verkünden, daß der alexandrinische

Glaube im Lande wiederhergestellt sei. Darüber herrschte helle Freude beim ganzen Volke. Es wurde ein großes Fest mit Tanz und Gesang gefeiert; dabei gingen durch einander ›clerigos e frades, odelas [*sic*] e mulheres«. Das *sic* des Herausgebers war unnötig. Hier steht, wie auch sonst oft, ein abessinisches Wort mitten im portugiesischen Texte; *odela* ist das amharische *wūdillá*, das ausschweifend lebende junge Leute bezeichnet. Das Volk sang einen amharischen Spottvers: *Ye bahardar uxá aymanot qha alxá*. Das ist also

Pገሕር:ዳር:ወቸ፤
Uይጻፍጥኻ:አልቸ።

Zu deutsch: ›Du Hund von der Meeresküste, deinen Glauben will ich nicht«. Was von weit aus der Fremde kommt, wird als vom Meere oder von der Meeresküste kommend bezeichnet. — 31: ›Die unglückliche Veränderung und der Wechsel, die in Abessinien nach dieser Bekanntmachung erfolgten«. Jetzt kehrt viel Volk zum früheren Glauben und Brauch zurück. Man ruft: *Kedúz Dioscoros, Racúz Laon* ›Heiliger Dioskur, unreiner Leo«. Es ist also *qeddūs* und *rekūs* zu lesen. — 32: ›Von den anderen Ereignissen bis zum Tode des Kaisers Seltan Cegued«. — 33: ›Tod und Leichenfeier des Kaisers Seltan Cegued«. Kurz vor seinem Tode hatte Susneos Seltān Sagad gesagt, er wolle in seinem Lande Ruhe haben, ›jeder solle dem Glauben folgen, den er wolle«. Den Patriarchen und die Patres empfahl er seinem Nachfolger Fāsīladas. Susneos starb am 16. Sept. 1632. Die Leichenfeier für ihn wird S. 194 f. genau beschrieben. Sie hat eine gewisse Aehnlichkeit mit der in Aksum-Expedition, I, S. 15 beschriebenen Trauerfeier für Rās Woldänkiēl. Mit dem Restitutionsedikt und mit dem Tode des Susneos war das Schicksal der jesuitischen Mission in Abessinien entschieden; denn Fāsīladas stand durchaus auf Seiten des heimischen Glaubens. Auf die Zeit der Herrlichkeit und der Macht folgt nun eine lange Zeit der Trauer und Trübsal.

Buch X der Geschichte Ethiopiens, in dem erzählt wird, wie seit dem Untergange des heiligen Glaubens in Abessinien viele für ihn mit großem Mute schwere Qualen erduldeten, bis daß sie ihr Leben dahingaben und die herrliche Märtyrerkrone gewannen. **Kap. 1:** ›Glaubenstreue des Ras Cellā Christôs, des Bruders des Kaisers Seltan Çagued; Mühsal und Verbannung, die er deshalb erlitt«. — **2:** ›Die Verfolgung der Patres, des Patriarchen und der Katholiken wird fortgesetzt«. Unter den Verfolgten befinden sich auch die beiden Azzāž Ṭīnō und ›Cambul«. Hier fehlt eine Cedille; denn Çambul ist der Name Sembül. Er war der erste Märtyrer für den römischen Glauben. — **3:** ›Die Ketzler holen einen Abbuna oder Pseudo-Abbuna;

sie verbannen den Patriarchen und die Patres nach Tigrè«. Der neugewählte Abūnā scheint nach dem Bericht des Alm. eine sehr fragwürdige Persönlichkeit gewesen zu sein. — 4: ›Brief des Patriarchen Dom Affonso Mendez an den Kaiser Facilidās«. Der Patriarch fragt nach den Gründen für seine Vertreibung. In der Wiedergabe S. 215 fehlt die Ueberschrift und Adresse, die bei den meisten anderen Briefen angegeben sind. Sollte der Patriarch den Brief so abgesandt haben, so wäre es ein grober Formfehler gewesen, der den Kaiser sehr beleidigen mußte. — 5: ›Antwort des Kaisers auf den Brief des Patriarchen«. Hier stehen Ueberschrift und Adresse allerdings mit kurzen, kühlen Worten. Er habe die Patres und den Patriarchen um der Ruhe im Lande willen fortschicken lassen. — 6: ›Bemerkungen zu diesem Briefe des Kaisers«. Almeida widerlegt die Vorwürfe des Kaisers vom Standpunkte der Jesuiten aus. — 7: ›Die Flinten werden den Dienern des Königs ausgehändigt. Der P. Luis d'Azevedo bleibt in Dambēa und stirbt. Zwölf verbannte Patres ziehen von Collelā aus und kommen zum Hause des Patriarchen«. Der Kaiser verlangte die Feuerwaffen, die im Besitze der Jesuiten waren; als die Abessinier sie probieren wollten, taten sie statt Pulver Kalk auf die Pfanne und ruinierten die Flinten. Der Ort Qualalā liegt in Goḡam; dort war eine der Hauptresidenzen der Jesuiten gewesen. — 8: ›Wie der Patriarch sein Haus verließ und sich auf den Weg machte. Die Rede, die er an die dort Anwesenden hielt; der Brief, den er zum Abschied an den Kaiser und an sein ganzes Heerlager schrieb«. Dieser Brief hat die Adresse, setzt aber den Namen des Patriarchen vor den des Kaisers, um letzteren gewissermaßen als den Untergebenen zu bezeichnen. Der Aufbruch des Patriarchen fand am 29. März 1633 statt. — 9: ›Wie wir bis zum Anfang der Wüste reisten und dort von den Räubern angegriffen und beraubt wurden«. — 10: ›Die Gefahren und die Kämpfe mit den Räubern dauern an. Gott errettet uns aus ihren Händen auf der Ambā des S. Herminigild«. Auf der Reise von Dembea nach Tigrè wurde die Reisegesellschaft auf einer Ambā, einem Tafelberge, von Räubern belagert, erlitt aber keinen Schaden; das geschah am Tage des hlg. Herminigild, und deswegen benannten die Patres jene Ambā nach diesem Namen. Die Ambā wird im nördlichen Teile des Landes Semēn oder bereits in Wolqayt gelegen haben. Denn die anstürmenden Räuber riefen in Tigriña-Sprache Comaxe, Comaxe, abani, d. i. *gemās gemās labannū* ›indische Leinwand, indische Leinwand gib mir!«. — 11: ›Wie wir den Rest des Wegs zubrachten, bis wir nach Fremonā kamen«. — 12: ›Wie wir, vier Patres, nach Indien aufbrachen, und von den Mühsalen, die wir bis Adem hatten«. Ende April 1633 kam die Karawane in Fremona an; es waren 18 Patres, ein Frater, der Bischof

und der Patriarch; alle Flüchtlinge zusammen waren etwa 200 Seelen. Jetzt wurde sofort beschlossen, vier Patres nach Indien zu schicken, um über das Geschick der Mission zu berichten und zu beraten. Unter den Vieren war auch Almeida. Auf dieser Reise hatten sie natürlich wieder alle möglichen Fährlichkeiten zu überstehen, hauptsächlich von seiten der Türken und Araber. In Aden wurden sie festgehalten. — 13: ›Von der Stadt Adem und den übrigen Mühsalen, die wir durchmachten, bis wir aus ihr fort kamen‹. Der Aufenthalt in Aden gibt dem Verf. Gelegenheit zu einer Beschreibung der Stadt und des Meerbusens. — 14: ›Wie der Kaiser befahl, der Patriarch, der Bischof und die Patres sollten Tigrè verlassen und an die Küste gehen; ein Teil von ihnen verließ Fremonâ‹. Unter den harmlosen Worten ›ein Teil von ihnen verließ Fremonâ‹ verbirgt sich eine sehr wichtige Tat. Die Patres begaben sich zum Barnagaes (Bāḥernagāš), der dem Kaiser gegenüber eine gewisse Unabhängigkeit besaß, und stellten sich und ihre Sache unter seinen Schutz. Dies Schutzverhältnis wird S. 275 Akobâ genannt, und Alm. fügt hinzu, es sei ›nach abessinischen Gesetzen und Gebräuchen garnicht befremdlich, wenn der Patron (*o valedor*) im Falle der Not die Waffen selbst gegen den Kaiser ergriffe, zur Verteidigung derer, die sich unter seinen Schutz begeben haben‹. Was mit dem Schritt der Patres beabsichtigt war, läßt sich daher leicht erraten. Das Wort Akobâ ist interessant. Es gehört zur Wurzel *'aqaba* ›beschützen‹, die in Abessinien eine eigene Geschichte hat. Im Geez und im Tigrè ist sie sehr häufig, im Amharischen und im gewöhnlichen Tigriña ist sie ziemlich ausgestorben, mit Ausnahme von Eigennamen; über letztere vgl. man z. B. Cimino, *Vocabolario Tigrui*, S. 334. Im Tigrè erscheint die Wurzel aber auch noch in einer anderen Gestalt; dort heißt der Klient *'ayib*. Dies Wort ist wohl erst durch eine der benachbarten hamitischen Sprachen hindurchgegangen, wahrscheinlich durch das Bilin. — 15: ›Ansprache, die der Patriarch an die Gesandten des Kaisers hielt, die ihn aus Fremônâ vertreiben und nach Massaua schaffen wollten‹. — 16: ›Wie der Patriarch und die Patres, die dort waren, Fremonâ verließen‹. — 17: ›Leiden, die der Bischof und die Patres, seine Begleiter, in Seroaè zu erdulden hatten, und wie sie sich mit dem Patriarchen vereinigten‹. — 18: ›Wie wieder einige Patres sich nach verschiedenen Orten begaben und die Uebrigen mit dem Patriarchen den Türken ausgeliefert wurden‹. Der Bischof und drei Patres zogen nach dem Lande Bur, um sich dort vorläufig versteckt zu halten und wohl auf bessere Zeiten zu warten. Der Bāḥernagāš ließ sich durch den Kaiser bestimmen, das Schutzverhältnis mit den Patres zu lösen. — 19: ›Von der schlechten Behandlung, die die Türken dem Patriarchen und den Patres in Arkiko und in Massaua zu teil werden

ließen«. In Arkiko residierte ein muhammedanischer Statthalter, der den Namen Quequeâ führte; er wird ziemlich häufig bei Almeida erwähnt. Hier auf S. 302 befindet sich eine genauere Beschreibung seiner Person. Noch heute trägt die vornehmste Familie unter den 'Ad-Nāyib den Namen 'Ad-Kēkiya; vgl. *Princet. Exped. to Abyss.* II, S. 181, No. 789. Der Name ist persisch-türkisch; er ist aus کي (kai) und کيا (kiya) zusammengesetzt. Das Wort کيا bedeutet ›Statthalter« und کي ›groß« ist zur Erhöhung des Wertes hinzugesetzt. — 20: ›Brief des Kaisers an den Patriarchen und die Patres, in dem er sie zwingt Ethiopien zu verlassen«. — 21: ›Antwort des Patriarchen auf diesen Brief des Kaisers«. — 22: ›Wie der Patriarch und die Patres, seine Begleiter, von Massaua abreisten und nach Suakin kamen, und wie, als der Patriarch mit zwei Patres dort zurückgehalten wurde, die [übrigen] sieben sich nach Indien einschifften und Dio erreichten«.

Damit war das Ende der Jesuitenmission in Abessinien besiegelt. Von den in Kap. 20 u. 21 mitgeteilten Briefen war schon oben S. 440 kurz die Rede. Fāsīlidas suchte seine Handlungsweise zu verteidigen, indem er sagte, die Patres hätten Streit und Unglück ins Land gebracht, während die Portugiesen unter Chr. da Gama zur Zeit des Kaisers Claudius nur gekommen wären, um Gutes zu tun. Darum hätten jene Portugiesen auch Ländereien erhalten und ihre Nachkommen lebten noch jetzt ungestört, weil sie die Abessinier nicht hätten zwingen wollen, ihren alten Glauben aufzugeben. Der römische Glaube sei mit Gewalt eingeführt und kein Abessinier hätte ihn aus freiem Willen angenommen. In diesen Ausführungen liegt viel Wahres. Die Anwendung von Gewalt war eben ein Fehler in einem Lande wie Abessinien, das immer in Aufruhr und Rebellion lebt; in Europa ließ sich auch nur in einzelnen Ländern die ›Gegenreformation« mit Gewalt erfolgreich durchführen. Wenn Kaiser Fāsīlidas dann aber z. B. sagt, nicht er, sondern sein Vorgänger Susneos habe den Patriarchen berufen und fortgesandt, so ist das eine ziemlich faule Ausrede. Denn Susneos hat, obwohl er die Gleichberechtigung beider Bekenntnisse noch vor seinem Tode anerkannte, doch den Patriarchen Affonso Mendez nicht des Landes verwiesen. Dies konnte denn auch in der Antwort des Patriarchen leicht richtiggestellt werden. Letzterer macht aber dann dem Kaiser die schwersten Vorwürfe über sein und seiner Familie Privatleben. Daß er damit recht hatte, bezeugt auch das oben S. 442 erwähnte Kapitel aus Zar'a Jacob's Autobiographie. Mendez vergleicht den Kaiser mit Absalom, weil er ›Frauen, von denen sein Vater Kinder hatte, zu seinen Frauen gemacht habe«. Daß der Harem eines Herrschers nach seinem Tode auf seinen Sohn übergeht, ist ja auch sonst bekannt; vgl. noch, was oben S. 462 über die

Zēt gesagt ist. Ferner vergleicht er das Leben im kaiserlichen Hause mit dem von Ammon und Thamar. Die römische Kirche sei auf Felsen gebaut, die alexandrinische aber auf Nilschlamm. Letzterer Ausdruck kommt mehrfach vor; er lag ja auch ziemlich nahe für Alexandrien. Die Jesuiten hätten dem Lande kein Unglück gebracht, vielmehr habe Susneos nach seiner Bekehrung viele Siege gewonnen. U. a. wird dem Kaiser auch vorgeworfen, daß er die Kirchengüter der Katholiken seinen eigenen Verwandten gegeben habe. Mendez bezeugt aber noch ausdrücklich, daß er Abessinien lieb habe.

Die Ereignisse nach der Abreise des Patriarchen bis zum Jahre 1643, soweit sie für die Jesuitenmission in Abessinien von Wichtigkeit sind, werden in Kap. 23—45 des X. Buches von Almeida's Werk aufgezeichnet. Es sind hauptsächlich Martyrien von Patres und von einheimischen Bekehrten. Besonderes Interesse beansprucht Kap. 31, in dem ein Protokoll über das Martyrium der Patres Gaspar Paez und João Pereira aufgenommen ist; dies Protokoll enthält viele Zeugenunterschriften. Hier haben wir wiederum ein Stück alter Kirchengeschichte. Nachdem die Jesuitenmission fehlgeschlagen war, suchten Franziskaner und Kapuziner deren Tätigkeit aufzunehmen; aber ihre Unternehmungen wurden von Türken und Abessiniern sofort unterdrückt, und die mutigen Mönche wurden hingerichtet. Auch darüber berichtet Almeida. Ferner erzählt er noch, wie in den Jahren 1640—41 die Galla ganz Abessinien überrennen und bis weit nach Norden, bis nach Arkiko vordringen; das sei Gottes Strafgericht für die Abessinier gewesen.

Das letzte Kapitel von Almeida's Werk ist überschrieben ›Kurzes Elogium der Patres, die, aus Ethiopien vertrieben, in Indien bis zum Jahre 1643 gestorben sind‹. Darunter befindet sich auch ein Bericht über die literarische Tätigkeit des Antonio Fernandez in Abessinien; er verfaßte u. A. ein Buch Magseph Assetât ›Flagellum mendaciorum‹, d. i. ጠፍሠፈ: ሐሰተ (magsafa ḥassatât). Diese literarische Tätigkeit der Jesuiten hat wohl auch viel zur Ausbildung der amharischen Schriftsprache beigetragen. Ein ganz ähnlicher Prozeß wiederholte sich im 19. Jahrh., als hauptsächlich durch die schwedischen Missionare das Tigriña und Tigrē zu Schriftsprachen wurden.

Almeida's Werk ist besonders von Pereira in seinen vielen und vortrefflichen Arbeiten zur abessinischen Geschichte ausführlich herangezogen, namentlich in seinem großen Werke *Chronica de Susenyos*; aber damals war das Werk Almeida's nur im Manuskripte vorhanden. Es ist ein bleibendes hohes Verdienst Beccari's, das monumentale Werk der Wissenschaft durch den Druck zugänglich gemacht zu haben. Seine Ausgabe ist sehr sorgfältig gemacht. Druckfehler wie *difficultodas* (VII, 284) für *difficultosas* sind mir sehr selten begegnet;

häufiger sind die Buchstaben *s* und *z* auf den Kopf gestellt, aber das ist nur ein sehr kleiner Schönheitsfehler. Mehrfach wurde bereits im Verlaufe der Besprechung darauf hingewiesen, daß bei dem Buchstaben *c* in Fremdwörtern entweder eine Cedille fehlt oder irrtümlicher Weise gesetzt wurde; vgl. *çahoá* (S. 443), *macobo*, *acafate* (S. 450), *Serca* (S. 461). Auch in der Setzung des Längezeichens herrscht große Inkonsequenz; *Christos* wechselt beständig mit *Christôs* ab. Wahrscheinlich wird in diesen Fällen auch die Handschrift inkonsequent gewesen sein. Almeida selber wird aber sicher *çahoá*, *maçobo* u. s. w. geschrieben haben. Ebenso wird er in VI, S. 42 sicher *a Zâ Mariam* geschrieben haben, nicht *Azâ Mariam*, wie der Herausgeber druckt; denn der Mann hieß *Za-Märyām* und das *a* steht hier, wie oft im Portugiesischen, namentlich bei lebenden Wesen, zur Bezeichnung des direkten Objekts. Auch im Syrischen, wo der Unterschied zwischen direktem und indirektem Objekt zum Teil sehr schwankend geworden ist, steht die Präposition *l-*, die ursprünglich das indirekte Objekt bezeichnet, besonders häufig bei Personen, die das direkte Objekt bilden; vgl. Nöld e ke, *Syr. Grammatik*, 2. Aufl. S. 220.

P. Beccari hat, wie auch in seinen anderen Ausgaben überall kurze lateinische Inhaltsangaben an den Rand gesetzt. Sie ermöglichen dem des Portugiesischen Unkundigen einen guten Ueberblick über den Inhalt, sind aber auch dem Leser, der den Originaltext liest, sehr erwünscht. Das Latein dieser Angaben ist sehr klar; daß es immer sehr klassisch sei, kann man nicht erwarten. So wird z. B. VI, 193 und 265 *aggrediuntur* = »sie werden angegriffen« gebraucht. Ich habe mich dann überzeugt, daß der passivische Gebrauch von *aggredi* schon sehr früh eingesetzt hat; aber zur Deutlichkeit trägt ein solcher Gebrauch nicht bei. Ferner scheint der Herausgeber in seinem Eifer für die Sache der Patres hie und da ein ganz klein wenig zu weit gegangen zu sein. So sagt er VI, S. 205 von einem Feinde der Jesuiten »*ad Imperatorem adducitur et abscissis auribus ac naribus dimittitur*«. Im Texte steht, daß der Kaiser sich damit begnügte, ihm *os narizes* abschneiden zu lassen. Vielleicht war es selbstverständlich, daß die Ohren auch abgeschnitten wurden, oder Alm. mag mit *narizes* Nase und Ohren gemeint haben. VI, S. 305 wird von dem Eunuchen *Caflô*, der sich gegen den Kaiser empört hatte, gesagt »*capite plectitur eiusque corpus feris obiicitur*«. Im Texte steht aber nur, daß ihm unter einem großen Baume am Eingang des Palastbezirkes der Kopf abgeschlagen wurde. In VII, 243 macht sich die Angabe »*Cura deducendi patres committitur Habeto Paulo, catholicis infensissimo*« grausamer, als *Fäsīladas* damals in Wirklichkeit war. Denn bei Almeida liest man, daß außer dem *Abētō Pāulōs* auch noch *Takla Sellūs*, der *Schūm* von *Sīrē*, und *‘Ašma*

Gärgis, der Bruder des Vizekönigs Qeb'a Krestös mitgesandt wurden, um den Patriarchen und die Patres zu geleiten. Der erstere von beiden war den Jesuiten direkt freundlich gesinnt, und Qeb'a Krestös war ihr eifrigster Beschützer gewesen.

Der Index am Ende von Bd. VII ist sehr reichhaltig. In ihm sind auch die meisten der erwähnten Inkonsequenzen ausgeglichen. Zur Vervollständigung sei hier einiges erwähnt, das ich mir notiert habe. Bei Bolota fehlen die Zahlen VII 7, 466 — Bei Mayas I. VII, 159 statt 59. Sie sind auch keine ›legio militum‹, sondern ein Volkstamm; vgl. Pereira, *Susneyos*, II, 430. — Bei Melinde I. urbs in ora africana statt arabica. — S. 553 füge hinzu: Odela VII, 176 (vgl. oben S. 464). — Bei Oziero fehlt die Zahl VII, 94.

Wie Pereira Almeida's Werk ausführlich herangezogen hat, so würde es sehr wertvoll sein, für Almeida Pereira's Anmerkungen heranzuziehen. Das habe ich in dieser Anzeige hie und da getan. Für Beccari selbst wäre diese Arbeit zu zeitraubend gewesen; aber es würde den Wert des Index erhöht haben, wenn hinter allen abessinischen Worten und Namen eine genaue Umschreibung sowie Hinweise auf Pereira eingefügt wären.

Aus der hier mitgeteilten Inhaltsangabe ergibt sich, ein wie außerordentlich reiches Material zur Kultur-, Religions-, Literatur- und Sprachgeschichte Abessiniens die Bände Almeida's enthalten. In der Besprechung sind uns äthiopische, amharische, tigrinische, gallanische, arabische, türkische, persische, indische Worte begegnet. Dies Sprachgut verdiente einmal genauer untersucht zu werden. Von arabischen Worten erwähne ich noch *Xeque* (= *šeb*); padre *Kibir* = Patriarch (VII, 304) = *kebir* ›groß‹; von türkischen *Subáxy* (VI, 14) = *صوباشی*, *su-bašy*, Polizeioffizier, der in Šan'ā als Gouverneur angesehen wird, VI, 14. Auch in der Neuen Reysbeschreibung des Johann Wild (Nürnberg 1623) und anderen alten Reisebeschreibungen aus der Türkei spielt der Subwaschi, Subassj u. a. in Arabien, Egypten und der Türkei eine große Rolle. Wild übersetzt das Wort mit ›Profoß‹ und ›Richter‹. Im Türkischen wird das Wort mit *ص* geschrieben, vielleicht weil man fälschlicherweise an *صو* ›Wasser‹ dachte und den Namen mit dem *m'rāb* ›Wassermeister‹ in Verbindung brachte. In Wirklichkeit ist *su* (سو) ein anderes Wort. Fleischer, in ›Reisen und Gefangenschaft Hans Ulrich Kraffts‹, hrsg. v. Haßler, Stuttgart 1861, S. 437 hält es für das persische *su* ›Kanton‹; Jacob, in ›Orientalische Studien‹ (Festschrift für Th. Nöldeke), II, S. 1059, Anm. 1, für das alttürkische *sü* ›Heer, Schar‹. Letzteres ist wohl richtiger.

Zum Schluß möchte ich die Deutsche Akum-Expedition gegen einen Vorwurf verteidigen. Beccari behauptet (nach GGA. 1913, S. 316), und Duensing gibt ihm darin Recht, daß wir richtiger geur-

teilt und mehr gesehen haben würden, wenn wir die Jesuitenberichte gelesen hätten. Diese Behauptung wurde 1912 aufgestellt, ehe unser ausführlicher Bericht (1913) erschien; man hat also über ein Werk geurteilt, ehe man es kannte. Unsere Expedition fand 1906 statt, als nur wenige Bände der Jesuitenberichte erschienen waren. Dagegen haben wir den Alvarez, der uns zugänglich war, ausgiebig benutzt. Und ob in Aksum wirklich mehr zu sehen gewesen wäre, kann nur der beurteilen, der selbst seinen Hals daran wagen will, unter fanatischen Priestern drei Monate lang archaeologische Untersuchungen zu machen.

Göttingen

E. Littmann

Philologischer Kommentar zur Peregrinatio Aetheriae. Untersuchungen zur Geschichte der lateinischen Sprache von Einar Löfstedt. (= Arbeten utg. m. Understöd af Vilh. Ekmans Univ.-fond, Uppsala 9.) Uppsala, Almqvist und Wiksell; Leipzig, Rudolf Haupt in Kommission. (1911). 359 S. 8°.

Schon durch seine »Beiträge zur Kenntnis der späteren Latinität« (Uppsala 1907) und seine »Spätlateinischen Studien« (ebd. 1908), sowie durch zahlreiche zerstreute Zeitschriftenartikel hat sich Einar Löfstedt als hervorragender Methodiker und Kenner der lateinischen Sprachgeschichte und besonders des Spätlateins erwiesen. Nach diesen Vorarbeiten hat er sich nunmehr eine zwar kleine, aber sehr bedeutende Schrift des Spätlateins, die Peregrinatio Aetheriae¹⁾ (früher irrig Silviae genannt), ausersehen, um, dem Text der Schrift folgend, in längerer oder kürzerer Ausführung die wichtigsten Erscheinungen des Spätlateins zu behandeln. Ein sprachlicher Kommentar zu dieser Pilgerreise war längst ein Bedürfnis, da der erste Herausgeber, Gamurrini (1887), die sprachliche Seite ganz vernachlässigt hatte und

1) Für *Aetheria* entscheiden sich fast alle Neueren, auch Ref. in seiner Handausgabe (Heidelberg 1908, als erstes Heft der »Sammlung vulgärlateinischer Texte«). Doch ist auch *Eucheria* möglich, was Bouvy und Wilmart vertreten. Der Handschriftenkatalog von Saint-Martial de Limoges hat »Itinerarium *Egeriae* abbatissae«, in der Selbstbiographie des spanischen Einsiedlers Valerius (am bequemsten jetzt zu lesen im Archiv f. lat. Lex. XV, 240 ff.) schwanken die drei Handschriften zwischen *Etheria*, *Echeria*, *Eicheria* und *Egeria*. Der eine Konsul des J. 381 n. Chr. heißt meist *Eucherius*, auch griech. z. B. *Εβχαριου* Oxyrh. Pap. 1041, 1, doch gelegentlich auch *Eutherius*, z. B. CIL VI 31982. Umgekehrt lautet der Name des aus Afrika stammenden Papstes *Melchiades* gewöhnlich *Miltiades*. vgl. zum Wechsel von *t* und *e* vor *e* und *i* Schuchardt, Vokalismus des Vulgärlat. I, 160 ff. Ist also auch die Möglichkeit von *Eucheria* zuzugeben, so wird man doch die für das Problem des Zeitalters der Verfasserin verwertete Vermutung Wilmarts, daß sie eine Verwandte des genannten Konsuls sei, auf sich beruhen lassen. Der Name *Eucherius* ist ja seit dem vierten Jahrhundert außerordentlich verbreitet.

nachher bloß einzelne Punkte untersucht waren. Die Sprachforschung muß es daher Löffstedt ganz besonders danken, daß er sich dieser Aufgabe unterzogen hat. Freilich ist auch keine Schrift so geeignet zur Einführung in das späte Latein als diese mit so zahlreichen vulgären Elementen durchsetzte Pilgerreise. An ihr konnte er seine so überaus fruchtbare Methode, die alle seine bisherigen Einzeluntersuchungen auf dem Gebiet des Spätlateins leitet und durchzieht, so recht zur Anschauung bringen. Er selbst umschreibt in einer längeren Einleitung Plan und Zweck seiner Arbeit mit den Worten: »Darstellung und Erweiterung unseres Wissens über einige HAUPTERSCHEINUNGEN der späteren Latinität mit Bezugnahme auf die Entwicklung in älterer und ältester Zeit, und zugleich umgekehrt: Beleuchtung dieser letzteren durch die erstgenannte«. Mit Recht vermißt er an der bisherigen spätlateinischen Forschung vielfach die Fühlung mit der älteren Sprachgeschichte. So geht er denn überall auf die Darlegung der Entwicklung aus und weist in überraschender Weise manches, was als Spezialität des Spätlateins galt, schon im alten Latein als vorgebildet oder in Ansätzen vorhanden nach, manches zudem noch gar im klassischen Latein. Manche Erscheinung auch, die bisher als vermeintlich vereinzelt von den Herausgebern wegkorrigiert war, wird jetzt erst durch Löffstedt als allgemein gesichert und vom weiteren Gesichtspunkt aus beleuchtet. So ist gleich die erste Untersuchung höchst lehrreich, die, von einem eigentümlichen Gebrauch von *tamen* im Spätlatein ausgehend, schließlich eine allgemeine Verschiebung und Vermischung der Grenzen zwischen explikativ-kausaler und adversativer Bedeutung in späterer, volkstümlicher Sprache feststellt (*tamen* und *sed* = *nam*, aber auch umgekehrt *nam* = *sed*). Aus dem reichen Inhalt des Buches sei noch hervorgehoben: die Vertauschung von Ausdrücken für Menge und Größe S. 148 f. (z. B. *magnitudo* = *multitudo* und umgekehrt), Infinitiv nach Konjunktionen bez. Relativa oder Fragewörter S. 250 ff.; Relativsätze mit Wiederholung des Beziehungswortes S. 81 ff., unpersönliche Verbalkonstruktionen S. 43 ff. (*potest* = es ist möglich, *debet* = man muß u. a.), das Universalverbum *facere* S. 162 ff., pleonastische Verknüpfung von Partikeln S. 59 ff., 95 f., Synonyma mit verschiedener stilistischer Nuance S. 47 ff. und an zahlreichen anderen Stellen, die ein bequemer Sachindex am Schlusse des Werkes verzeichnet (mehr der niederen, alltäglichen Sprache angehörend: *forsitan*, *subito*, *propter*, *invenire*, *occidere* u. a., mehr der höheren, literarischen *fortasse*, *repente*, *ob*, *reperire*, *interficere*).

Daß die Entwicklung womöglich bis ins Romanische hinein von L. verfolgt wird, ist selbstverständlich. Einiges kann hier nachgetragen werden. So ist *latus* als Präposition mit Acc.-Abl. = *iuxta* »neben«,

das er neben schon erstarrtem *de latus* aus den Gromatikern (*de latus casa, de latus se, latus se*) nachweist und mit der aus ähnlichem Prozeß hervorgegangenen Präp. *circum* vergleicht (S. 67), in der Tat im altfrz. *les (lez)* erhalten, neufrz. nur noch in Ortsnamen wie *Plessis-lez-Tours*; *ad latus* im ital. *allato* ›neben‹ (vgl. It. Burdig. p. 21, 3 Geyer gegen *piscina ad latus templi* u. a. im Index p. 390), und auch *costa* ›Rippe, Seite‹ hat eine ganz ähnliche Entwicklung zur Präp. durchgemacht, wie altfrz. *encoste* und prov. *costa* zeigen. Wenn S. 58 *parescere* aus einem späten Text als Grundwort zu frz. *paraître* nachgewiesen wird, so war hier auch auf das häufiger belegte *appareasco* hinzuweisen, ebenso S. 66 für *plicare se ad* ... ›sich nähern‹ auf den Artikel *applicare* im Thes. l. l., außerdem hier auf das von der Verf. in Abwechslung von *plicavimus nos ad mare* c. 6, 3 gebrauchte *iunximus nos ad m.*, woraus sich ital. *giungere* erklärt, wie denn auch der Archipresbyter Leo p. 126, 1 Pfister *iungentes nos ad ipsum fluvium minime transire potuimus* schreibt (übrigens *iungere* = *se iungere* öfter bei Corippus, s. Petschenigs Index). Zur Erhaltung von *magnus* im Spätlatein (gegenüber dem gewöhnlichen *grandis*) in der festen Verbindung *tam magnus* S. 70 beachte man span. *tamaño*. Daß auch *pullamen* ›Füllen‹ (bei Chiron mulomed. 195) neben den übrigen S. 232 aufgeführten Bildungen auf *-amen* im Romanischen fortlebt (frz. *poulain*) hat Niedermann, Neue Jahrb. f. klass. Alt. 1912, 314 höchst wahrscheinlich gemacht. *Transire* = *mori* S. 274 auch im altspan. *trasir*, *virtus* = ›Streitmacht‹ S. 112 im altspan. *virtos*. Zu *traversare* (S. 51) in der romanischen Bedeutung, die z. B. im frz. *traverser* vorliegt, im Gegensatz zu der Bedeutung, die es in Vergils Moretum 46 *farinas transversat* (knetet) hat, war doch wohl zu bemerken, daß letzteres ein Frequentativ von *transverto* darstellt, ersteres ein Partizipialverb von *transversus* ›quer‹. Wie die Verf. es im Sinne von *transire* gebraucht, so erklären die Reichenauer Glossen Psalm. 36, 36 *transire* mit *transversare* und gibt der erste Text der Pardessus Lex Sal. 34, 3 u. 4 *si quis aliena messe ... transversaverit*, während die übrigen Handschriften *transierit* bieten. Wenn S. 125 das postulierte Grundwort von ital. *perdonare*, frz. *pardonner* mit Romulus fab. 51, 21 r. v. Thiele belegt wird (*a populo incolomitate perdonatur*), so sei noch auf die Karlsruher Glossen verwiesen, die Ruth 4, 6 *cedo iure (iuri Vulg.)* mit *locum do perdono legi* erklären, wo das offenbar eingeschobene *perdono* Licht erhält durch Glossen wie *cedo: dic vel perdono (cēdo bz. cēdo)* in Hessels Leidener Glossar des achten Jahrhunderts (Cambridge 1906). Für persönliches *testimonium* = Zeuge (S. 332) wie frz. *témoïn*, it. *testimonio* verweise ich noch auf Lex. Sal. 56, wo mehrmals *tria testimonia* mit der Variante *tres testes* erscheint, und Liutpr. leg. (a. 726) 79 *habeat testimonia, in cuius praesentia etc.*; vgl.

engl. *witness*. Für die romanische Entwicklung von *hostis* zur Bedeutung von *exercitus* S. 256 scheint mir die Inschrift CIL III 11700 bemerkenswert: *Aur. Victor mil. leg. II Italicae bello desideratus hoste Gutica an. XXX. Aur. Lupula con. karissimo f.*, wo Mommsen richtig »*expeditione Gothica*« erklärt. Die S. 332 gegebene Geschichte der für die romanischen Sprachen (it. *briaco* u. a.) wichtigen Weiterbildung von *ebrius ebriacus* (-*acus* wie *merdus* und nach Ausweis des Romanischen, das Gegenstück *sobriacus*, Rossi inscr. Chr. 160) bedarf der Ergänzung. Auch der cod. Amiatinus bietet Vulg. eccli. 19, 1 dieses Adjektiv; CGIL IV, 401, 52 wird *violentus* durch *temulentus, ebriosus, ebriacus* erklärt, III, 14, 6 μέθυσος und 446, 71 μέθυστής durch *ebriacus*. Noch bemerkenswerter ist es, wenn Charisius p. 83, 16 außer *ebriacus* auch *eber* verwirft, was bisher nicht beachtet scheint. Das hier getadelte vulgäre *eber, ebra, ebrum*, das sehr wohl dem ital. *ebbro* zugrunde liegen könnte, ist in der Literatur wohl noch nicht nachgewiesen, aber die Grammatiker sprechen öfter darüber, z. B. erörtert Probus inst. art. p. 106, 4, weshalb man *hic ebrius* und nicht *hic eber* sage, Prob. de nom. exc. p. 213, 8 wird gelehrt: *ebrius dicitur, non eber, sicut e contrario sobrius dicitur, non sober* (über letzteres Gegenstück, das auch App. Probi n. 31 *sobrius non sober* verworfen wird, s. meine Bemerkung Arch. f. l. Lex. XI, 306)¹⁾. Nicht einverstanden bin ich mit L., wenn er S. 244 in den Worten der Verf. c. 15, 5 *re-dirent mature ad candelas cum clericis . . . dicendo psalmos* mit Meister, der auf Meyer-Lübke Gramm. III 500 ff. verweist, in der Anwendung der Präp. *ad* romanischen Sprachgebrauch erblickt. Vielmehr liegt derselbe Gebrauch wie in dem häufigen *ad lucernam, ad faces, ad lumen* vor, wie auch der Thesaurus l. lat. s. v. *ad* Sp. 527, 50 unsere Stelle erklärt. Das ungewöhnliche ist nur, daß hier die Träger der Lichtquelle die Subjekte selbst sind, ähnlich wie Tertull. pudic. 7 *drachmam ad lucernae lumen repertam*.

Wiederholt macht L. auf die bemerkenswerte Tatsache aufmerksam, daß Wörter des archaischen Lateins nach Jahrhunderte langer Pause plötzlich wieder in spätlateinischen, mit vulgären Elementen durchsetzten Texten wieder auftauchen und auch im Romanischen weiterleben. So *campare = flectere, divertere* bei der Verf. c. 3, 6 (S. 109 fg.). Zu beachten ist, daß sie selbst im Verlauf der Erzählung § 8 das klassische *divertentes* setzt, als wenn sie sich auf einem Idiotismus

1) Schwierig ist die Stelle des Consentius V 392, 21, wo als »Barbarismus« getadelt wird *si quis dicat pro Ebro Hebrum ut aspirationem addat priori syllabae*, während doch vielmehr die Unterlassung der Aspiration tadelhaft ist. Da ein appellatives *pro ebro hebrum* nicht wahrscheinlich ist (auch gehen zwei geographische Namen, *Thracia* und *Carthago*, als Belege voraus), so wird man wohl einen Irrtum des Grammatikers annehmen müssen. Birt, Rh. Mus. LII, Suppl. S. 64, vermutet *pro Euro Heurum*.

ertappt hätte. So wird auch CGIL IV, 227, 38 u. a. *deverticulum* erklärt *ubi cansatur*, aber in andern Glossarien heißt es *devertitur*, z. B. IV, 48, 15. Aus dem Latein der romanischen Zeit — das Wort ist bekanntlich nur im ital. *cansare* erhalten — sei noch erwähnt eine Stelle der Leg. Langob., Sicardi pactio c. 13 (vom J. 836): *barcas enim quae ibidem ad hora (= oram?) canseverint vel pro tempestate subduzerint aut applicaverint per tota ipsa plagia* (rom. »Gestade«, schriftlat. *plaga*). Vielleicht hat auch der Verf. der *Mulomedicina Chironis* das Wort einmal gesetzt: § 266 (p. 79, 15 Oder) *et quibus iam morbus inest*, † *causa caput post se* vermute ich, daß in dem verdorbenen *causa* unser *cansat* steckt, vgl. p. 128, 23 *caput ad ilia sua vertat*, 133, 14 *caput ad ventrem vertit*. — Das auch in dieser Hinsicht S. 197 besprochene *pisinnus*, ein interessanter Stellvertreter des in der Volkssprache allmählich abgestorbenen *parvus*, dreimal von unserer Verf. gebraucht (c. 10, 9 *ecclesia pisinna*, 24, 5 *pisinni plurimi* und 9, 2 *a pisinno in monasterio nutritus est*, letzteres entsprechend klassischem *a parvo*, ähnlich CIL X, 6009 = CLE 56, 4 in der metrischen Grabschrift der Horaea *a pupula annos veiginti optinui domum omnem*), erscheint auch in der stadtrömischen Inschrift CIL VI 2662 *filius duos geminos pisinus*, daneben *pusinnus* ebd. 26704 = Dessau 8493 *Spude pusinna miserina, v(ixit) an. II. m. III d. XX*. Zum Romanischen s. jetzt Meyer-Lübke, rom. etym. Wörterb. s. v. *pitsinnus* mit der Literatur daselbst. ♦

Als griechische Analogien seien notiert: Ev. Matth. 25, 16 *ἐποίησεν ἄλλα πέντε τάλαντα* zu dem *fecit assem, semissem habui* des Petron 61, 8 (S. 163); *γίνεσθαι εἰς* zu *fui in funus* u. ä. (S. 171 ff. vgl. Blass-Debrunner, Gramm. des neutest. Griech. § 205); *ἡμέρας ἐβδομήκοντά τινας* Thuc. VII, 87, 3 (s. Classen zu VII, 33, 4) zu *duos aliquos* S. 196. Zur Frage der Entstehung der explikativ-kausalen Funktion von *quare* und verwandtem S. 324 konnte auch *ὄνεκα, διότι* u. ä. (*propter quod* = *propterea quod*) einbezogen werden.

Die Auswahl der sprachlichen Erscheinungen im Anschluß an den Text der *Peregrinatio* ist naturgemäß subjektiv. Doch vermißt man nur selten etwas. Einen kurzen Hinweis verdiente wohl der eigentümliche Gebrauch von *appellare* = *dicere* mit Acc. c. Inf. c. 2, 1 *in lato autem quattuor milia esse appellabant*, zumal auch der Thes. I. I. die Stelle übersehen hat. Mir ist kein ähnliches Beispiel bekannt. Andersartig und auch wenig beachtet ist der Gebrauch von gewissermaßen pleonastischem *esse* bei Verbis des Nennens, entsprechend griech. *ὄνομαζεται εἶναι* bei Kühner, ausf. Gramm. der gr. Spr. § 355, wie er z. B. bei Chiron *mulomed.* § 529 p. 173, 19 vorliegt: *hi autem humores lunatici esse appellantur* (Z. 15 regelrecht *hi autem solent et lunatici dici*). Wahrscheinlich sagte schon ähnlich Ennius ann. fr. 2

Vahlen, der auf Cic. n. d. II, 41, 105 (Aratea) *ex his altera apud Graios Cynosura vocatur, altera dicitur esse Helice*. Auch Catull 44, 2 *nam te esse Tiburtem autumant, quibus non est cordi Catullum laedere?* Aus Cicero hat einiges C. F. W. Müller, opp. philos. I p. V zusammengestellt, aus Comodian, der den Gebrauch nicht bloß auf verba vocandi beschränkt, Dombart im Index s. v. esse p. 212, z. B. Instr. I, 16, 7 *dominos tibi nuncupas esse*, womit vgl. Apul. apol. 4 *nuncupat se esse philosophum*, Gromat. p. 281, 21 *cippus nominandus est monumentalibus esse, non terminalibus*, wo Lachmann in Verkenntung dieses Sprachgebrauchs *ominandus* schreibt, mit ihm Thulin (Eranos X, 195), Accius bei Macr. sat. I, 7, 36 *conficiunt sacra, quae Cronia esse iterantur ab illis*. — Bemerkenswert scheint mir auch die Anwendung der Präp. *iuxta* c. 3, 8 in den Worten: *ita infra nos videbantur esse illi montes . . . iuxta istum medianum, ac si essent illi colliculi*, wo *iuxta* »neben« einem *prae* »im Vergleich zu« gleichkommt, ähnlich wie im Itin. Alexandr. c. 49 p. 26, 19 Volkmann: *nam pardi leonesve vel tigres iuxtim haec* (sc. elephantos draconesque iugerales) *cicures fiant*. — Gern hätten wir auch eine Bemerkung über die Auffassung von *diligenter* c. 6, 2: *diligentius et securius iam in eo loco Faranitae ambulant etc.*, wo Geyer »schneller« erklärt unter Hinweis auf Rönsch, semas. Beitr. II, 66, der Thesaurus s. v. *diligenter* Sp. 1184, 66 »*securius*«, also synonym dem folgenden Adverb. Vielleicht entspricht es eher einem »bequemer«, vgl. Chiron mulom. § 136 p. 43, 1 Oder *ut diligenter iaceant*. — Erwähnenswert war endlich auch der Ersatz des zweiten Supinums c. 19, 5 *quaecumque loca sunt grata ad videndum*. Wie das erste Supinum in der Volkssprache abstarb und sich nur in festen Verbindungen hielt, ohne als solches empfunden zu werden (die Verf. hat es nur c. 24, 12 *reponent se dormito*), so auch das zweite. Genau wie oben heißt es im It. Hier. (Ant. Plac.) p. 181, 14 Geyer *leonem terribilem ad videndum* und Romulus 4, 9 Thiele *mirabilis ad videndum*.

Daß auch für die Textkritik der Pilgerschrift einiges abfällt, war zu erwarten. So vermutet Löfstedt c. 3, 1 mit Wahrscheinlichkeit *in coclea* statt des überlieferten *cocleas* (es folgt *sed*), c. 35, 1 *ante autem quam fiat*, statt *antea* etc. Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, daß mir die allgemein auch von L. S. 311 gebilligte Aenderung *terrola* c. 3, 6 für das überlieferte *nerrola* nicht mehr ganz sicher erscheint. Vielleicht schrieb die Verf. *areola*, was auch paläographisch sich mehr empfehlen dürfte: im Archetyp stand wohl AEROLA. An einzelnen als Belege herangezogenen Stellen erheben sich kritische Bedenken. Wenn für *facere* »zubringen« S. 167 aus Ammian XX, 11, 13 *proin dies et noctes intenti vigiliis cautiores stantes utrubique faciebant* zitiert wird, so war zu bemerken, daß die Handschrift *intente* gibt, d. h. in-

tentae. Der Fehler steckt meines Erachtens in *cautiores*, wofür *pauciores* zu schreiben sein dürfte, was nicht nur sinngemäßer ist, sondern auch durch § 18 *cumque pauciores utrobique fierent bellatores*, wo die Hdschr. *pautiores* hat, empfohlen wird; aufgenommen hat es Clark in den Text seiner Ausgabe. Auch an den S. 94 besprochenen Ammianstellen liegt die Sache nicht ganz so einfach. An der ersten, XXIX, 6, 1, ist *mota* überliefert (vgl. Tac. h. III, 46 *mota Dacorum gens* u. ä.) und der Fehler vermutlich anderswo zu suchen, an der anderen, XXX, 1, 6, ist jedenfalls ein Kolon *qui portam tuebatur* nach den Klauselgesetzen des Ammian unmöglich. — Wenn S. 142 Mulomed. Chir. § 565 (p. 182, 7) die Aenderung Odors *quod extra digitum se eminebit* gebilligt wird (*digitum seminebit* cod.), so scheint es mir doch bedenklich, durch Konjektur eine so ungewöhnliche Konstruktion herzustellen, zumal die Vorlage Veget. mul. II, 40, 2 *extra digitos eminebat* hat, was auf das Richtige führt: der Fehler ist durch die Schreibung *extra digitus emin.* hinreichend erklärt. Die für die Weglassung der Kopula bei *quia*, *quod* S. 333 aus derselben Schrift § 275 (p. 82, 2 Oder) angeführte Stelle *quod membrana capiti sine somno, oriuntur* scheint mir nicht richtig überliefert und vielmehr *quod-
<quod>* (= *quotquot*) ohne Komma nach *somno* zu lesen, was auch Niedermann in seiner Probe aus der Mul. Chir. (Sammlung vulgärlat. Texte 3. Heft) in den Text gesetzt hat. Auch das S. 278 bei Firm. math. IV, 7, 3 (p. 206, 20 Kroll-Skutsch) von L. vorgeschlagene *Novum multiplicenter* scheint doch zu kühn: *multiplici genere*, wie Skutsch schreibt, entspricht durchaus dem Sprachgebrauch des Firmicus (s. die Indices des II. Bandes), und der Fehler der Ueberl. *multiplicentur* dürfte ausgegangen sein von einer Art Haplographie *multiplic(ig)enere*. Was endlich die Stelle des Julius Valerius III, 11 betrifft: *ergo instituit Macedo cum hisce hactenus loqui, ac primum, an uspiam huius gentis hominibus sint sepulcra*, so scheint die von Kübler vorgeschlagene Einschubung von *quaerit* nach *primum* doch nachträglich auch eine handschriftliche Stütze erhalten zu haben durch die sog. Epitome Oxoniensis, die eine nicht zu verachtende Quelle unserer Ueberlieferung darstellt.

Ich knüpfe einige Nachträge und Bemerkungen an. Für unpersönliches *horret* nach Analogie von *piget, taedet* (S. 45) ist noch die Stelle des Ammian XXIX, 2, 15 *horret nunc reminisci* bemerkenswert, wo Bentley *animus* für *nunc* vermutete, wie weiter unten c. 3, 9 *horrescit animus omnia recensere* steht. — Persönliches *oportere* (S. 46) ist außer in dem zitierten Fragment des Coelius Antipater auch bei Nepotian epit. I, 15 *sacra, quae oportebant a laetis celebrari* überliefert (Mai schrieb *oportebat*). — Das der Schriftstellerin eigentümliche *forsitan* = *fere* bei Zahlbegriffen (S. 47) tritt aus seiner Isoliertheit

heraus durch die Stelle des Martial X, 104, 7 *quinto forsitan essedo* (›in etwa fünf Tagereisen‹, vgl. *quintis castris* bei Caesar). — Zum Kapitel ›Partikelpleonasmen‹ (S. 62) sei noch hingewiesen auf die vielbesprochene Stelle des Muratorischen Fragments Z. 4 *quasi ut iuris studiosum*, wo man freilich auch sachlichen Anstoß genommen, doch wohl ohne Not. — S. 69. Die Ueberlieferung bei Ammian XV, 1, 2 *sententiam tota facilitate completam* verteidigt Löfstedt mit vollem Recht. Er hätte sich auf XVI 12, 51 *tota celeritate egredi festinantem* berufen können (auch Optatus 2, 18 p. 51, 22 *tota celeritate concurrunt ad oppidum* und Jord. Get. 43, 227 *tota velocitate prius advenit*), und wie hier *totus* alles nur denkbare, also das größte bezeichnet, so *omnis* bei demselben XIX, 2, 6 *alacritate omni*, XVIII, 8, 2 *silentio omni*. Am häufigsten findet sich so *totus* beim Gen. qual. und fast ausschließlich bei lobenden Prädikaten für Personen, vorzugsweise Christen. Die drei Beispiele L.s lassen sich leicht vermehren. Wann ist aber diese Ausdrucksweise (*virgo totius bonitatis*, *puer totius sapientiae* etc.) aufgekommen? Mir scheint in Konstantinischer Zeit, wie so manches andere. Wenigstens sind die frühesten Belege, soweit ich sehe, aus dem vierten Jahrhundert. Mag die immerhin auffallende Stelle des Vopiscus v. Aurel. 9, 4 *ille dux magni totius exempli* aus dem Spiele bleiben. Casaubonus tilgte *magni* als erklärende Glosse zu *totius*, andere haben anderes versucht (s. Peters Ausgabe, der selber *totus* schreibt): CIL VI, 20679, 2 sqq. schwebte dem Verf. bei den Worten *Juliae ... magni et rari in omnibus exemplis vitae suae feminae* jedenfalls *magni et rari exempli feminae* vor. *Rari exempli femina* heißt es z. B. CLE 103, C, 3 (*singularis* für *rari* z. B. Plin. ep. VIII, 5, 1 u. ä.), *marito rari e*. CIL VIII, 5030, auffallender ist schon, dessen inscr. sel. 2755 *coniugi unius exempli* und gar das attributlose *illa exempli mulier, illa saeculi decus* Quint. decl. mai. VI, 10 p. 120, 16 Lehnert. Sicher sind zwei genaue datierbare Beispiele aus dem Ende des vierten Jahrhunderts: CIL IX, 5300 *mire pietatis, sapientia huius (sapientiae unius? Mommsen vermutete sapientia auitus) et innocentiae totius* in einer christlichen Grabschrift vom J. 385, sowie CLE 676, 2 (= Rossi, I. Chr. R. I, 185, 425) *totius castitatis (puer)* vom J. 395. Und wenn es in einer christlichen Inschrift von 375 (CIL III, 9507) mit völlig zerrütteter Syntax heißt: *ob meritis et fidelitatem totiusque sanctitatem*, so zeigt die gänzliche Erstarrung des *totius*, daß der Sprachgebrauch in jener Zeit schon ganz gewöhnlich war. In der Tat noch weiter zurück, ca. 360, reichen zwei Stellen des Lucifer p. 310, 16 Hartel *homo totius iniustitiae* und 114, 11 *totius iustitiae episcopum*. Christlich ist auch wieder die undatierbare Inschrift CLE 630 (= CIL VI, 30248, in Engströms Nachtrag zu Buechelers Sammlung n. 246 fälschlich in zwei Teile zerrissen) mit *totius utilitatis (utilitas = χρη-*

στότης wie in den späten christlichen Inschriften CIL XII, 2085 und XIII, 2484, vgl. Itin. Alex. p. 16, 10 Volkm.), desgl. 7795 *exercitatissimus totius sinceritatis disciplina*, heidnisch CIL VIII, 11294 *totius industriae et fidei matrona*. In der Literatur z. B. Eugipp. v. Sever. 7 *totius auctoritatis vir* (511 n. Chr.). — Zu den Belegen für die Wiederholung des Beziehungsworts beim Relativpronomen (S. 82) sei noch Expos. totius mundi c. 36 *Nilus ... qui Nilus fluvius* nachgetragen. — Zu den Schriftstellern, die *atque* bz. *ac* meiden (S. 86), gehört auch Phaedrus: er hat nur die Verbindung *simul ac*, denn der Vers I, 30 (32), 8 ist in mehr als einer Beziehung verdorben überliefert. Einer Beschränkung bedarf übrigens die Bemerkung ebd., daß *atque* (*ac*) in den absichtlich vulgär gehaltenen Stücken des Petron niemals gebraucht sei: c. 42, 7 steht *aeque est ac si* fest, c. 59, 2 gilt das überlieferte *atque* auch aus anderen Gründen für verdorben (*aeque* Heinsius). — Zu der Liste der Decomposita mit verstärkendem *per* bei Rösch, Itala 209 ff. und Löfstedt S. 92 fg. seien noch als Nova nachgetragen: *peredomare* Ps. Acr. Hor. c. IV, 1, 7, *pereffossus* Ennod. ep. 112, 1, *peremensus* Not. Tir. 72, 68 Schmitz, *perexello* Thes. Gloss. lat. VII s. v. *percellit* und *pervellit*, *perexcutio*: Ed. Rothari (643 n. Chr.) 62 u. 126, Leg. Burgund. 51, 5, *perexcido*: Lex Sal. 29 add. 1 u. ö., *perexpendo* Ps. Aug. serm. 295, 7, *perexpleo* ebd. 281, 3, *pertrado* CGI.L. II, 368, 55. Beachtenswert ist, daß das *peroccidere* der Sethianischen Verfluchungstafeln (Audollent, Defix. tab. 140) auch in der lex Salica 41, 8 sich findet (Don. Ter. Ad. 559 ist das überlieferte *praeoccidere* von Weßner mit großer Wahrscheinlichkeit in *praecidere* abgeändert). Zur geminierten Dekomposition in *adalligo*, *concolligo* vgl. auch *concogo* im Thes. I. I. und Arch. f. I. Lex. II, 469 und *conculco* (= *concolloco*) Form. Merow. 253, 11, wo das Gefühl für die Zusammensetzung von *cogo* und *colloco* sich ganz geschwunden zeigt. — Das S. 94 aus der Didasc. Apost. 31, 28 nachgewiesene *exinventio* hat sein Analogon in *exinventor* bei Firm. math. I p. 172, 6 und 185, 17 Kroll-Skutsch. — S. 112 fg. wird mit Recht auf das von den Wörterbüchern vernachlässigte *vires* im Sinne von finanzieller Kraft, Geldmitteln (vgl. unser ›Vermögen‹) aufmerksam gemacht. Das dort inschriftlich belegte *fisci vires* begegnet auch in der Literatur öfter, s. Petschenig im Index zu Vict. Vit. Das Spätlatein bietet viele Beispiele. Auch unsre Verfasserin schreibt c. 25, 9 *in quantum vires regni sui habuit, fabricam ornavit auro etc.*, so Sulp. Sev. chron. II, 33, 5 *usa regni viribus basilicas ... constituit*, Paneg. IV(IX), 11, 2 *salarium ex huius republicae viribus accipere*, Hist. Apoll. p. 35, 1 *Riese regni mei vires*, ebd. p. 88, 4, Scr. hist. Aug. v. Commod. 7, 8 *cum sumptus eius vires* (die Finanzen) *Romani imperii sustinere non possent*, 3, 7 *cum potaret in lucem helluareturque viribus imperii Romani*, Tyr. 15, 1

fessis Romanae reipublicae viribus. Aber schon Tacitus ann. XV, 42 hat *viribus principis illudere*, Apul. met. IX, 13 *totis patrimonii viribus* (ders. XI, 28 p. *viriculae*). So auch *supra vires* Hor. ep. I, 18, 22 und Liv. XXXIV, 4, 15, *ultra v. Iuv.* III, 180, das Gegenteil *secundum vires suas* Vulg. I Esdr. 2, 69 und Eccli. 14, 13, *iuxta v.* IV Regg. 23, 35. Unnötig ändert Gardthausen mit Gelenius *vires* in *res* bei Ammian XV, 2, 9 *tenues vero, quibus exiguae vires erant ad redimendam salutem aut nullae.* Daß dementsprechend auch *fortis* im Zusammenhang ›geldkräftig‹ bedeuten kann, weist L. S. 162 nach. Zur Erwägung sei gegeben, ob nicht auch bei Lucilius fr. 241 Marx *dominum fortem* so aufzufassen ist, da es doch wesentlich auf den Reichtum des genannten Crassus dort ankommt: Marx erklärt *bellus*. — Zu *Vires* auf Inschr. S. 113, verbunden mit Nymphae (Lymphae), Neptunus vgl. jetzt Dessau zu n. 3871 seiner Sammlung. — S. 115. Zu dem Gebrauch der Anrede *domine* (-a) im gemeinen Leben besitzen wir eine vortreffliche Vorarbeit von Friedländer in seiner Sittengeschichte I, Anh. Zu der bei der Verf. häufigen Anrede *dominae lumen meum* konnte L. die von ihm in den Spätlateinischen Studien S. 40 verteidigte Briefüberschrift *Domino pectori suo Lupo Ruricius* (Ruric. ep. I, 10) anführen. — S. 119 A. 1. *Quia* ist außer Petr. c. 46, 4 auch 45, 10 überliefert. — S. 122. Ein Acc. c. Inf. nach *factum est* steht Vulg. Act. 16, 16 und 22, 17. — S. 126. *Qua* in temporaler Funktion hat vielleicht schon Valerius Maximus VIII, 15 ext. 1 *quaque illa urbs vixit, et dea in hominis memoria et homo in deae religione cultus est*, wo Kempf mit Madvigs Billigung *quoadque* liest. Zum kausalen *qua* S. 127 ist vielleicht zu beachten, daß *quia* seit Ter. Maurus (1037. 1090 u. ö.) öfter als einsilbige Länge gemessen wird: CLE 1320, 6, Ven. Fort. c. II, 15, 8. — Zu der Syntax *necesse nos erat ... ambulare* S. 133 vgl. *libet me aliquid facere*, was weder die Lexika noch die Grammatiken (Draeger, hist. Synt. II², 421) erwähnen, aber C. F. W. Müller, Adn. crit. zu Cic. Att. p. CLI, mit einigen späteren Beispielen belegt hat, nicht ohne die Bemerkung, daß die Herausgeber oft den Dativ ›korrigiert‹ haben. Wenn er ältere Beispiele vermißt, so sei auf Varr. sat. 90 *libet me epigrammatia facere* verwiesen. Aus späterer Zeit noch: Coripp. praef. Joh. 3 *scribere me libuit*, CLE 1439, 9 *vivere me certe libuit, dum viveres ipsa*, Ven. Fort. c. X, 9, 1, Romulus fab. 26 Thiele. Verworfen wird die Fügung in Pompeius commentum (CGrL V, 237, 31 Keil): ›*libet me illud facere*‹ *non est latinum penitus, sed libet mihi.* — Zu den bisher wenig beachteten Präsensformen *accedet* = *accedit*, *attendent* = *attendunt* u. ä. in der Peregr. lohnt es sich, zwei Stellen aus späten Schriftstellern heranzuziehen, in denen durch ihre Buchstabenspielerei diese Erscheinung gesichert ist: Commodians instruct. I, 25 *Qui timent et non credent*

(Akrostichon = v. 19 beginnt mit *eventura*, Ludwig, der an ein Präsens *credent* nicht glauben wollte, änderte *credunt* und v. 19 *ventura*) und Fulgent. de aet. mund. IX p. 161, 13 *populus sustentare non potest ... et ... contradet* (nach der λειπογραμμία darf im Buche IX der Buchstabe *i* nicht vorkommen, so daß das korrekte *contradit*, was die Sorbonner Handschrift bietet, unmöglich ist, Hommey wollte *contradunt* lesen). — S. 136. *Membranum* vielleicht schon bei Juvenal 7, 23, wo der Pithoeanus von erster Hand *membrana ... inplentur* (ebenso die Scholien), die übrigen Handschriften *inpletur* haben: Buecheler hatte jenes aufgenommen, wogegen Leo wieder zu *inpletur* zurückgekehrt ist. Zu dem Material von Georges Wtf. s. v. und Roensch, Itala 272 füge Tobias 11, 14 *membranum ovi* (so der cod. Amiat.) und die Stellen der lat. Glossen CGIL VI s. v. Die Scholien zu Pers. 3, 10 bemerken *notandum feminino genere membrana*. Das Deminutivum *membranulum*, außer im Apul. noch bei Heim, incantamenta magica p. 550. Dem Nebeneinander von *membranum* und *membrana* entspricht offenbar das von *Pergamenum* und *Pergamena*, jenes zuerst nachweisbar im Ed. Diocl. VII, 38 (301 n. Chr.), dann in einem Palimpsestsermonar der Ambrosiana Arch. f. l. Lex. X, 441, liegt auch den romanischen Ausläufern zu Grunde, s. Meyer-Lübke, rom. etym. Wtb. s. v. (auch Griech. περιγραμμόν Lyd. mens. I, 28), dieses zuerst bei Hieronymus ep. 7, 2. — S. 147. *Libenter habere* »etwas gern haben« auch bei Veget. r. mil. praef. 4, 7 *quod Octavianum ... libenter habuisse*, Romulus fab. 78 praef. (Thiele) *solet a nefariis hominibus fallacia et adulatio libenter haberi*, CGIL. II, 323, 33 ἡδομαι *libenter habeo, delector*. — S. 151 zu *terra Aegypti* in der Peregr. 5, 9 sei bemerkt, daß dies der feststehende Ausdruck auch in der Bibelübersetzung des Hieronymus ist, daß also unsere Verf. ihn wohl ihrer Bibel verdankt. Sodann ist es mir zweifelhaft, ob solche Genetive mit Recht als definitivi erklärt werden. Vielmehr scheint *terra* in solchen Fällen nicht als chorographischer Begriff (»Land«), sondern in ur-eigenster Bedeutung (»Erde = Erdboden«) zu stehen. Mart. V, 74, 2 *Pompeios iuvenes terra tegit Libyae* »Libyens Erde deckt sie«, was jedenfalls poetischer ist als die an sich graphisch mögliche Auffassung *terra Libye*; CLE 267, 1 *sum Frygiae te<rra> natus*, ebenso bei *tellus*: CLE 1245 *hunc Libyae genuit tellus*, 1552 A, 29 *Libyae tellus* (dagegen 474, 3 *Pannonia terra creat, tumulat Italia tellus*). — S. 152. Der Dativ bei *impedire* findet sich außer an den von Georges und Roensch Itala 413 zitierten Stellen noch in einigen anderen vulgär gefärbten Texten, wie Isid. or. I, 42, Schol. Iuv. XI, 175, Anon. de rebus bellicis c. 16 (S. 18 der Ausg. von R. Schneider, Berlin 1908), sowie in den Lemmata zu Martial XI, 24 bei Lindsay, ancient editions of Martial, Oxford 1903, p. 105 und zu Ser. Sam. 659. Indirekt verwerfen den

Dativ Servius zur Aeneis IX, 383 und Priscian CGrL III, 308, 14, der nur für das Griechische ἐμποδίζει ἡμᾶς et ἡμῶν anerkennt. *Sequi* mit Dativ außer der Bibelstelle bei Roensch, Itala 440, noch Ven. Fort. c. IV, 26, 146 und öfter inschr. in der Formel *hoc monumentum heredi non sequitur* CIL X, 3659, XIV, 1153. Noch wäre zu erwähnen *vitare* mit Dativ, das nicht nur Plautus (Stich. 121, Cas. 209, Curc. 298, Poen. prol. 25), den die Lexika allein anführen, sondern auch die Nachahmer Gellius (X, 21 lemm.) und Apul. apol. 29 schreiben, letzterer auch *devitare* flor. 21, wo der Thesaurus s. v. fälschlich einen Abl. separ. annimmt. Ja, Charisius p. 294, 9 führt *evito huic rei* unter Verben, die den Dativ bei sich haben, auf. — S. 167. Zur Umschreibung des Abl. instr. oder causae durch *faciente* trage ich noch nach: Priscian CGrL II, 2, 8 *meo labore faciente*, Hist. Apoll. p. 18, 1 Riese *vestra felicitate faciente*, wo β *favente* interpoliert, wie auch Ps. Acr. Hor. ep. I, 10, 49 *qua favente* in einer Handschrift, der Keller nicht hätte folgen sollen. Im Edictum Rothari 137 fg. u. ö. *casu faciente*. — S. 180 fg. Ueber restriktives *sed* ›aber nur‹ handelt mit reichem Material Weyman Arch. f. l. Lex. XI, 247. Zu den Stellen, wo es einem *isque*, unserem ›und zwar‹ entspricht, ist wohl auch die kontroverse Stelle des Phaedrus IV, 18, 19 *timentes rursus aliquid ne simile accidat, odore canibus anum sed multo replent* zu stellen. — S. 181 verteidigt L. mit Recht *excludito mi oculum* Plaut. Pseud. 510 gegen die Aenderung *exlidito*. Auch Nonius p. 291, 34 erklärt *elidere oculos* mit *excludere*. Ueber *excludere* im Spätlatein für *expellere*, *elicere* s. Rönsch, semasiolog. Beitr. I, 35 fg. *Excludere* ›ausbrüten‹ u. ä. belegen Georges 7. Aufl. und Georges-Mühlmann (vom J. 1859), dazu füge Plin. n. h. X, 170 (*catulos*). Ampel. 2, 12. Schol. Arat. p. 402, 15. — Zum Gebrauch von *sed* im Hauptsatze nach vorausgehender Konzessivpartikel *etsi* (S. 203) sei auf *licet—sed* aufmerksam gemacht, das Wölfflin in der Regula Benedicti c. 40 verkannt hat (er streicht *sed*). Es findet sich z. B. öfter in den Sortes Sangallenses: 21, 6 *licet vinces litem — sed sumptibus fatigaris*, 29, 11. Isidor. or. XVI, 25, 2 *licet alii antiquiores extiterint, sed iste hac arte experientior fuit*, wo geringere Handschriften *sed* weglassen. Noch auffallender sagt Ammian XXVII, 10, 13 *licet feroces sed incauti barbari*, Jord. Get. 23, 119 *quamvis-sed*. — S. 208 verteidigt L. mit Recht die Ueberlieferung Ael. Spart. Hel. 3, 7 *valetudinis adeo miserac fuit, ut Hadrianum adoptionis paenituerit potueritque eum amovere a familia, si diutius vizisset*. Es liegt hier offenbar eine Umschreibung des konjunktivisch abhängigen Irrealis der Vergangenheit vor (klassisch *amoturus fuerit*), wobei man freilich nachempfinden kann, ›daß er imstande war, das zu tun‹. Ähnlich Livius XXIV, 42, 3 *haud dubia res fuit, quin castra eo die Punica capi potuerint* etc. Viel häufiger ist die Umschreibung des

Acc. c. Inf. Fut. durch *posse* mit Inf. Praes. seit dem vierten Jahrhundert, seltener beim Activum, wie Ammian XX, 11, 3 *adiurans animam prius posse amittere quam sententiam*, XIV, 6, 2. Beim Passiv schon Augustus bei Suet. Aug. 42, 3 *quia certum habent posse (frumentationes publicas) per ambitionem aliquando restitui*, wo Madvig *post se ... restitutum iri* vermutete. Dann in den Scr. hist. Aug. Trig. Tyr. 8, 8 *scio posse mihi obici*, Did. 4, 2 *sperans deponi ab eo posse imperium*, Gall. duo 7, 2 *cum non putaret recipi se posse muris*, bei Ammian XXIX, 5, 45 *sperabat eundem sibi prodi posse*, XVII, 1, 3 *se ... parum inquietari posse sperabant*, XX, 8, 7, Schol. Iuv. 12, 34 *intellegit (castor) ob hanc rem posse capi*, wo Buecheler und Leo *se* statt *posse* schreiben, ebd. 118. Reïn pleonastisch, bzw. versfüllend erscheint *posse* z. B. CLE 1067, 4 *si tamen haec vita est, tam cito posse mori*; ähnlich Auson. p. 329, 4 *Peiper posse frui*, vgl. noch Mohr zu Sid. Apoll. p. XXVII ed. Teubn. Gehört auch *solere* in die Klasse dieser periphrastischen Verba? Gertz verteidigt Val. Max. VII, 2 ext. 1 *tribuere solent*, wo man *solent* hat tilgen wollen oder *valent* einsetzen, durch Hinweis auf V, 10 ext. 2 *mori solere*, das einem bloßen *mori* gleichkomme. Auch Liv. per. 48 (p. 50, 14 Jahn) hat man das etwas auffallende *solere* streichen wollen. — Zu den Erörterungen über den späten Gebrauch des Präsens statt des Futurums (S. 212 f.) sei bemerkt, daß die überwiegende Zahl der Belege sich auf die erste Person beziehen, während dasselbe für die zweite Person schon sehr viel seltener, für die dritte Person überhaupt nicht sicher nachgewiesen ist. — S. 214. Das Beispiel *proximo superiore anno* Fronto p. 170, 17 Nab. ist insofern etwas verschieden, als das an sich doppeldeutige *proximus* (nächst vorhergehend — nächstfolgend) sowohl temporal als lokal gern eine genauere Bestimmung, *superior* (selten *prior*) bz. *inferior*, zu sich nimmt, auch da, wo der Zusammenhang keine Zweifel zuläßt. Nicht nur bei Fronto hat man sich daran gestoßen (Cornelissen *proxime*), sondern auch bei Tac. Ann. I, 77 *prox. priore anno*, wo Burmann eins von beiden Adj. tilgen wollte, Ritter *priore* einklammerte, und bei Cic. fam. I, 9, 20 *proximis superioribus diebus*, wo Cobet *super.* tilgt. Unangefochten bisher scheinen andere Stellen wie Vopisc. v. Probi 11 *proximo superiore anno*, Gell. XV, 7, 3 *nocte proxima sup.*, XVII, 2, 2 *biduo proximo sup.*, Cic. n. d. III, 21, 54 *proximae superiores (stellae)*, II, 20, 53 *proximum inferiorem orbem*, or. 64, 216 *in pede extremo, adiungo proximum superiorem, saepe etiam tertium*. Bei Aquila de fig. sent. c. 39 (tautologia) *differt perexiguo proxima a superiori figura* (synonymia) stellt Nagel mit Wahrscheinlichkeit *a* vor *proxima*. — Amm. XXII, 15, 30 *animalium species innumeras multas haben* Eyssenhardt, Gardthausen und Madvig gewaltsame Aenderungen vorgenommen, dagegen an *inter innumera multa* XXVIII, 1, 54 merk-

würdigerweise keinen Anstoß genommen. — Zu der Liste der Deponentia statt Activa S. 215 trage ich nach: *egeor* verwirft Caper p. 93, 11 (eine Bibelstelle bei Rönsch, Itala 302), vielleicht ist in der *Descriptio orbis terrae* c. 36 (Arch. f. l. Lex. XIII, 555) zu lesen: *possedit* (Alexandria) *unam rem* (chartam), *cuius neque iudicia neque privata negotia egeri possunt*, wo *regi* überliefert ist, das Sinko a. a. O. durch Einschlebung von *penuria* hinter *cuius* zu halten sucht. *Exsultetur* Audollents defix. tab. 140, 16. *Lapsor* von Diomedes p. 344, 21 angeführt. — Der pleonastische Gebrauch von *inquit* nach einem anderen Verbum dicendi (S. 229) findet sich doch schon in der frühesten Kaiserzeit: Livius VII, 16, 5 *Sex. Tullius ... exclamat: »aspice, imperator«, inquit, quem ad modum etc.*, wo man Weißenborns Note sehe. Weiteres geben Ruhnken zu Rut. Lup. p. 20 (p. 97 Frotscher), Kempf zu Val. Max. VI, 4, 4 (ed. 1854). Beanstandet z. B. Spart. v. Sev. 4, 6 *puer respondit: »sed possidebo«, inquit*, wo die Vulgata *inquit* ausläßt. Auffallender ist allerdings die Stelle des Val. Max. *cum ... is per summam indignationem dixisset: quid ergo mihi, inquit, opus est amicitia tua*, wo Kempf mit dem Epit. Par. *inquit* streicht, doch vgl. Stangl, Berl. phil. Woch. 1912 Sp. 1491. — Zur Verteidigung von *reperitus* »sich befindend« S. 234 bei Ammian XXIV, 6, 13 konnte noch auf denselben Schriftstellers XXII, 7, 6 *aderat his Praetextatus ... ex negotio proprio forte reperitus apud Constantinopolim* hingewiesen werden, wo das Part. fast wie *constitutus, positus* u. ä. als Vertreter von griech. ὄν erscheint. Merkwürdig ist auch Dictys b. Troi. IV, 12 *reperiti* gebraucht. — Für die Konstruktion von *ovare* (S. 237) ist bemerkenswert Dictys VI, 3 *ab his auxilium contra Aegisthum orat*, was mir sonst nicht begegnet ist, für die vom transitiven *petere* »bitten« (S. 238) CIL VI, 18817 (= Dessau 8006) *peto vos ... commendatum habeatis meum carum* und passivisch II, 1359 (= Dessau 5498) *heres eius, petitus ab ordine Arund. ut potius statuas ... poneret*, auch Capit. v. Max. 2, 5 *imperatorem petit, ut ...* Vielleicht schrieb schon Dolabella Cic. fam. IX, 9, 2 *illud autem te peto*, wie überliefert ist, während alle Herausgeber *a* einschleiben. *Requirere aliquem* »jd. fragen« (S. 239) auch Ven. Fort. c. VII, 20, 2, ebenso *quaerere aliquem* Apul. met. V, 31 *visam ... quaesiere, cur* (»jd. bitten« Dictys b. Troi. II, 52 *Patroclum quaesivit, ut ...*). — *Mox* mit dem Partizipium (S. 244)¹⁾ auch zweimal bei Ammian: XVI, 10, 19 *obstetrix corrupta mercede mox natum praesecto plus quam convenerat umbilico necavit* und XIX, 9, 9 *quod nostrorum cadavera mox (Cornelissen viz) caesorum fatiscunt et diffluent*. — Zur Konstruktionsmischung *quod* mit folgendem Acc. c. Inf. (S. 251) vgl. Fulgent. myth. I, 14 *promittent quod* (om. Rβ) ... *vera*

1) Apicius I, 27 ist *mox de arbore redemptae (olivae)* ein Druckfehler bei Schuch für *demptae*.

somnia esse visuros, Auct. or. gent. 16, 5 *alii tradunt quod . . . Tyrrhum professum iudicium*, wo der neuste Herausgeber, Pichlmayr, *quod* mit Sepp tilgt. Vgl. auch Pfister, Woch. f. kl. Phil. 1912 Sp. 197. — Zur Vertauschung von *oppugnare* und *expugnare* S. 263 s. jetzt auch Eranos XIII, 18. 150. — Zum späten Gebrauch von *portare* für *ferre* S. 270 sei noch auf das in Inschr. wiederholt erscheinende *portavit annos tot* hingewiesen (z. B. CIL XIII, 7645, dagegen das gewönl. *tulit* V, 3496), s. Pirson, la langue des inscr. lat. de la Gaule p. 292. — *Post quod* für *postquam* S. 272 weist Geyer noch aus der vita Wandregis. c. 6 nach. Apicius c. 224 Schuch ist *postea quod* überliefert, vom Herausgeber in *postea cum* geändert. — Zu der Syntax *qui ubi habebat* u. ä. S. 272 notiere ich noch Exc. Vales. II § 56 *omnes interfecti sunt quis ubi potuit reperiri* und § 73 *quis quod opus habebat faciebat*, wo Gardthausen (hinter seinem Ammian) beide Mal *quivis* mit Mommsen bz. Zangemeister schreibt, ferner Jord. Get. 30, 152 *quis quem valebat expellere*. — *Laboris est* (S. 278) schon Properz IV, 10, 24 *vincere cum Veios posse laboris erat*. — S. 280. *Praeter* = *praeterea* viell. auch CLE 412, 3 (nur hdschr. überl.) *aucupium calamo praeter studiosus agebat*, wo Mommsen *pariter*, Heinsius *praedae* änderten. Engelbrechts Beobachtung, daß diese und andere Präpositionen, bes. in Verbindung mit *-que* adverbelle Kraft gewinnen, wird auch durch den Gebrauch des älteren Plinius bestätigt, der oft *praeterque* = »und außerdem« hat, z. B. XI, 91, XXXIII, 162. — *Dicere de* in tadelndem Sinn (S. 283), wie unser »über jd. sprechen«, ist nicht so selten auch in besserer Zeit, z. B. Martial VII, 18, 1 *cum tibi sit facies, de qua nec femina possit dicere* (Heinsius *hiscere*), ebenso wohl *loqui de* III, 80, 1 *de nullo loqueris, nulli maledicis, Apici*, obwohl hier sich die Variante *quereris* findet, vgl. Sen. ep. 47, 4 *sic fit ut isti (servi) de domino loquantur*. *Dicere in* Ov. her. 20(21), 51 *neve nihil credas in te quoque dicere famam*. — Den S. 292 angeführten Fällen von Abl. abs. neutr. generis mit Objektsakkusativ (*quod facto, foedus inito* u. ä.) ist vielleicht Ammian XX, 11, 17 *nihil impetrato* zuzufügen, wo Gardthausen mit Haupt *nullo* ändert. — Ellipse von *annus* (S. 296) in der Grabschrift CLE 1553, 6 *vivas pluribus et diu senescas . . . viator*. Was Draeger, hist. Synt. I² 61 für *postero* (die) anführt, ist ungenau. Bei Horaz ist nichts zu finden, Curt. VIII, 6, 28 geht *dies* vorher, desgl. Tac. ann. XII, 17 und XV, 57, es bleibt allein Tac. ann. IV, 45. — *Excepto* präpositional mit Abl. (S. 298) auch in der späten, etwa dem sechsten bis siebenten Jahrhundert angehörenden Inschrift CIL XI, 325 *exc. parentibus meis*. — Zur Erklärung von *absolvere* = frühstücken (vgl. engl. *breakfast*) S. 301 s. meine Bemerkung Arch. f. l. Lex. XV, 554. — Zu den S. 308 ff. besprochenen Inkongruenzen sei auch auf Fälle aufmerksam gemacht, wie Liv. XLI, 2, 2 *nec quicquam eos*

quae terra marique agerentur fallebat, Val. Max. II, 10, 1 *de aliqua re quae in his relatae erant*, Gell. II, 20, 8 *neminem ferme qui incorrupte locuti sunt*, Verg. ecl. 2, 71 *aliquid quorum indiget usus*. — *Sane* in adversativer Funktion (S. 323) oft bei Pelagonius art. vet., z. B. p. 41, 3, 83, 28, 87, 21 Ihm, auch Frgt. Murat. Z. 68; CGIL V, 146, 23 wird *sane* mit *vero vel tamen* erklärt. — Objektsloses *tribuere alci* (S. 330), außer an den zwei zitierten Stellen Ciceros noch de prov. cons. 20, 47. Das mit Recht verglichene *dabet et famae* Tac. ann. I, 7 steht freilich vereinzelt, Sen. clem. I, 15, 5 sagt: *multa principes etiam famae dare debent*. *Derogare alci* (331) ist jetzt im Thesaurus nachzusehen, wo noch nachgetragen werden kann: Schol. Bern. Luc. IX, 559 und die Angabe des anonymen Grammatikers CGrL IV, 571, 33 *derogo tibi ac de te ἐλαττώ σοῦ*. — S. 334. *Post* = *postquam* weist Geyer, Arch. f. l. Lex. XV, 434 noch aus Anthimus p. 19, 28 Rose und Ed. Rothari 179 nach. — Absolutes *incidere* bz. *incurrere* S. 335 vom Verfallen in eine Krankheit kennen auch die Glossarien: Herm. Monac. CGIL III, 207, 19 *ἐνέπεσεν incidit* (im Kapitel ›de morbis‹), Colloqu. Monac. ebd. 213, 38 *aegrotat. quando? intra paucos dies incurrit* (ebd. 229, 27 dafür *incidit*).

Reichhaltige und gute Sach-, Wort- und Stellenregister sorgen für eine bequeme Benutzbarkeit des hervorragenden Werkes, das, weit hinausgehend über seine nächste, äußere Bestimmung, einen sprachlichen Kommentar zur Peregrinatio Aetheriae zu geben, ein unentbehrliches Hilfsmittel ist für jeden Forscher auf dem Gebiete des späten und vulgären Lateins wie der lateinischen Sprachgeschichte überhaupt, und, was Fülle der Beobachtungen und Gesichtspunkte, Richtlinien und Problemstellungen betrifft, sich den bedeutendsten sprachlichen Kommentaren an die Seite stellt.

Offenbach a. M.

W. Heraeus.

Die Mischna. Text, Uebersetzung und ausführliche Erklärung. Mit eingeh. geschichtl. u. sprachl. Einleitungen herausgegeben von G. Beer u. O. Holtzmann. Joma von Meinhold, 1913, 4,30 M. Subskript. 3,80 M. — Middot von Holtzmann, 1913, 6 M. Subskript. 5,25 M. Horajot von Windfuhr, 1914, 2,15 M. Subskript. 1,90 M. Kil'ajim von Albrecht, 1914, 4,80 M. Subskript. 4,20 M. Rosch ha-schana von Fiebig, 1914, 6,75 M. Subskript. 5,90 M.

I.

Joma. Die Erklärung soll eine ausführliche sein, läßt aber manches Notwendige vermissen. Was sind z. B. die ersten Propheten in V 2? Strack hatte wenigstens das Problem empfunden und die Ansicht Raschis angeführt. Holtzmann zu Tos. Ber. III 21 b meint,

es seien die alttestamentlichen Propheten im Gegensatz zu späteren Apokalyptikern darunter zu verstehen. Wie sich die Sache verhält, lehrt Tos. Soṭa 13, 2: ›Seitdem gestorben sind Haggai, Sacharja, Maleachi, die späteren Propheten, ist der heilige Geist aus Israel gewichen«. **בְּיָמֵינוּ הִתְרַחֵק הַקֹּדֶשׁ** sind also die drei auf den ersten Blick als nachexilisch zu erkennenden Propheten; im Gegensatz zu diesen sind die ersten oder früheren Propheten diejenigen, welche vor der Heimkehr, bzw. dem Exil lebten. Weil den Juden der letzte Vers des Maleachi zu schrecklich in den Ohren klang, haben sie hinter die Worte des Kollegiums der drei nachexilischen Propheten noch einmal Maleachi 3, 23 gesetzt, damit so die späteren Propheten wie die früheren nun in ein tröstliches Wort ausklingen sollten, was sie ohne dies nicht getan haben würden; vgl. Tos. Ber. III 21, wo dieser Mangel bemerkt wird. Dieselbe Einteilung der Propheten in dem uns geläufigen engeren Sinn liegt dem Ausdruck in der Mischna zugrunde, wie Joma V 2 und noch klarer Sota IX 12 zeigt, wo es heißt: ›Seitdem die früheren Propheten gestorben sind, haben urim und tummim aufgehört«. Sinn: im zweiten Tempel hatte man sie nicht mehr, weil sie mit der Zerstörung des ersten außer Gebrauch gekommen waren. — An derselben Stelle wird ausführlicher über den Verbleib der Lade gehandelt, aber was darüber in der Mischna steht, überhaupt nicht erwähnt. Scheqalim VI 1. 2 wird nämlich die Tradition erwähnt, die der Verfasser aus andern Schriften S. 24 Anm. beibringt, daß die Lade unter dem Tempelplatz verborgen worden ist, vgl. auch Tos. Joma 3 (2), 7 ed. Zuckerman S. 186. — Zu III 10 d lesen wir: ›Nikanor soll aus Aegypten zu Schiff zwei Torflügel für den Tempel geholt haben«. Hier hätte sich doch zur Beurteilung das in Jerusalem gefundene Ossuar des Mannes verwenden lassen. — Sollten im Kommentar zu II 5 b die ›Neun‹ des Textes nicht aufgezählt werden, so wäre wenigstens Tamid IV 3 anzuführen gewesen, wo sie zu finden sind. — Zu VIII 9 wäre Schebuoth I 6 und 7 heranzuziehen gewesen. — Die mangelnde Vertrautheit mit zur Erklärung notwendigem Material zeigt sich z. B. auch S. 27. Da lesen wir vom Versöhnungstag: ›So heißt er im NT geradezu der Tag des Fastens (App. 27)«. So heißt er aber auch in der Mischna selbst Menachoth XI, 9, so bei Philo (Diaspora!), so bei Josephus. — Der Verfasser übersetzt das Participium im Plural präterital, statt darin eine Aussage zu finden über das, was man tut, im Sinne von dem, was getan werden soll; s. Kap. I. Freilich wird er I 1 b selbst inkonsequent, wo er das Wort des Rabbi Jehuda präsentisch übersetzt. Daß die übliche Fassung des Partizipiums im Sinne des zu Geschehenden richtig ist, geht daraus hervor, daß Einrichtungen und Zustände beschrieben werden, die nie so existiert haben, aber als das Seinsollende vorausgesetzt

werden. Z. B. wird vorausgesetzt, daß die Lade im Allerheiligsten steht und dieses zugleich durch Vorhänge abgeschlossen ist. Die Vorhänge waren nicht im ersten Tempel und die Lade war nicht im zweiten. — V 6 a findet sich in der Uebersetzung ein Fehler; er besprengte nicht die Oberfläche des äußeren Altares sieben Mal, sondern die des Räucheraltars. — Zu VIII 9 c hätte bemerkt werden müssen, daß Eleazar die Worte ›vor Gott‹ in dem Schriftzitat mit ›Sünden‹ verbunden hat. Wunderbar ist an der ganzen Erklärung, daß die gerade bei diesem Traktate sich aufdrängenden Parallelen aus dem Neuen Testamente kaum angeführt werden. Ein Mangel für solche, die aus der Erklärung lernen wollen, ist auch dies, daß bei Materien und Erklärungen, die aus der späteren jüdischen Literatur herangezogen werden, die Quellen nicht angegeben sind. Der Hauptmangel ist bei dieser Lieferung derselbe wie bei einer der früheren: es wird nicht der übrige die betreffende Materie behandelnde und erläuternde Stoff aus der Mischna gesammelt und zu dem vorliegenden Stoff in Beziehung gesetzt. Das der Arbeit beigefügte alphabetische Verzeichnis der Eigennamen wirft ein eigentümliches Licht auf die Sorgfalt des Verfassers; ich führe auf, was fehlt: Rabbi Elieser V 5, Eleazar V 7, Monobaz III 10, Schim'on VI 7. Auch das Verzeichnis der Fremdwörter ist nicht ganz vollständig. S. 64 Erklärung Z. 3 lies *ṭanṭur hadedun*.

II.

Der Traktat Middot wäre für uns von ganz unschätzbarem Werte, wenn er lediglich geschichtliche Erinnerungen über den herodianischen Tempel und seine Maße enthielte. Leider hat aber hier wie auch sonst in der Mischna der Wunsch, ein für die Zukunft maßgebendes Bild des Seinsollenden zu zeichnen, die geschichtliche Erinnerung getrübt. Die Hauptaufgabe des Kommentators war es, diesen Sachverhalt klar zu legen. Holtzmann hat die Aufgabe gleich in der Einleitung zu seiner Traktatausgabe energisch angefaßt und vor allem in dem ›Der Traktat Middot und Josephus‹ überschriebenen fünften Abschnitt zu lösen gesucht. Hier ist wohl alles in Betracht kommende Material aus Josephus, der Hauptquelle unserer Kenntnis des herodianischen Tempels, zusammengetragen und mit den Angaben des Traktates Middot verglichen. Die überwiegende Zuverlässigkeit des Josephus tritt dabei klar hervor, wenn dieser sich auch hin und wieder weniger gut orientiert zeigt. Neben diesem Abschnitt ist auch noch der dritte hervorzuheben, in dem die Ursprünglichkeit der Stücke, die anderswo in der Mischna gleichlautend wiederkehren, untersucht wird. Neben sehr Erwägenswertem findet sich hier auch sehr Gewagtes, so S. 9 die Annahme, daß in Midd. II 7 e eine ausdrückliche

Anführung des Traktates Scheqalim mit Nennung seines Verfassers vorliegt. Anzuerkennen ist aber, daß Holtzmann hier eine Aufgabe zu lösen unternommen hat, die für andere Traktate auch zu lösen hätte versucht werden müssen, aber von den betreffenden Bearbeitern überhaupt nicht bemerkt worden ist. Allerdings ist zur Ergänzung bzw. zur Berichtigung der Ausführungen Holtzmanns der Gesichtspunkt der mündlichen Ueberlieferung zu berücksichtigen, welchen Fiebig in der Einleitung zu Rosch ha-schana geltend macht (s. u. S. 491).

Was die Bearbeitung selbst betrifft, so ist mit großer Genugtuung festzustellen, daß bei dieser Lieferung der Rezensent eines ihm bei der ersten Lieferung Holtzmanns aufgenötigten peinlichen Urteils überhoben ist. Im hebräischen Text finden sich auch hier einige Unsauberkeiten in der Punktation, das mögen aber Druckversehen sein. In der Uebersetzung sind mir nur zwei wirkliche Fehler aufgefallen. Sicher falsch ist III 2 a übersetzt, wo es heißen muß: ›und der Grund ging um die ganze Nordseite und die ganze Westseite [des Altars], auf der Südseite und der Ostseite nahm er aber nur je eine Elle ein«. H. hat nicht erkannt, daß אכל hier die Bedeutung von verschlingen = einnehmen hat genau wie in der Frage Num. rabba sect. 4, 190 d: כמה לחות אוכלות בארון = wieviel Raum nahmen die Tafeln in der Bundeslade ein?; daher seine von Unregelmäßigkeiten strotzende Uebersetzung. In III 4 b (S. 83. Z. 3) muß es heißen: ›jeden Freitag weißt man ihn [den Altar] mit einem Tuch«. Was soll in III 5 a das ›denn«? Der Kommentar, in dem die gerade für diesen Traktat reichlich vorliegenden einschlägigen Arbeiten Anderer gewissenhaft verwertet sind, ist im Ganzen ausreichend. Ueber Einzelheiten zu diskutieren, widerstrebt mir.

III.

Der ganze Traktat Horajot ist eine Uebung an einem Phantom. Man kann es deshalb wohl begreifen, daß der Bearbeiter, wie er bekennt, denselben ›nach beendeter Arbeit als wenig Gewinn bringend« beiseite gelegt hat und vom Leser ein Gleiches erwartet. Und doch hat derselbe Wert als Spiegelbild der Anschauungen des gelehrten Judentums des Mischnazeitalters. Ausgezeichnet klar tritt in I 1 die jämmerliche Abhängigkeit des Ungelehrten von seinen geistigen Vormündern hervor neben der Souveränität, aber auch der größeren Selbstverantwortlichkeit des Gelehrten. Unwidersprechlich deutlich wird aus III 7 die niedrige Schätzung der Frau, die, wenn es sich um Lebensrettung handelt, hinter dem Manne zurückstehen muß. Interessant ist, wie III 8 die verschiedenen Volksklassen rangieren und wie hier wieder die religionsgesetzliche Gelehrsamkeit das Ausschlaggebende ist und sogar eine niedrigere Klasse über eine bildungs-

ärmere höhere Schicht erhebt. Freilich sind diese Dinge und auch noch einige andere nur Einzelheiten, die vielleicht nicht ganz das unbefriedigende Gefühl überwinden helfen, daß hier an einen durch und durch unwirklichen Stoff viel Scharfsinn verschwendet werden mußte. Die Bearbeitung erfreut durch Klarheit und erschöpfende Genauigkeit. Zu III 4 a ist zu fragen, ob nicht auch hier die in der Mischna sonst zu beobachtende Scheidung zwischen der Zeit des ersten und der des zweiten Tempels zu Grunde liegt. Es ist in der Gemara (fol. 12 a, ferner Keritot fol. 5 b, Joma fol. 52 b) und früher schon in der Tosephta auftretende Ueberlieferung, daß mit der Lade auch andere heilige Dinge, darunter gerade das Gefäß mit Salböl, verborgen worden sind. Zu III 8 Netinim = Nachkommen der Gibeoniten ist zu bemerken, daß diese Gleichung aus der Gemara stammt und dort Jebamot fol. 78 b zu finden ist.

IV.

Dieselben Vorzüge, welche bei der Besprechung des Traktates Challa festzustellen waren, weist auch die demselben Verfasser zugefallene Bearbeitung des Traktates Kil'ajim auf. Der wesentlichste dieser Vorzüge ist die saubere sprachliche Durchdringung des Ganzen. Dazu kommt hier noch, daß eine Unsumme von Mühe auf die Klarlegung der so oft nur schwer und jedenfalls nicht immer sicher in ihrer Bedeutung festzustellenden reichen botanischen und zoologischen Angaben des vorliegenden Traktates verwendet worden ist, wobei der Verfasser Beratung von sachkundiger Seite in Anspruch genommen hat. Die Erklärung ist erschöpfend und führt mehrfach über die übliche hinaus; vgl. z. B. die Ausführung zu IX 7 a—c über die ausländischen Stoffe. Nur eine einzige unrichtige Bemerkung ist mir aufgefallen, nämlich zu VI 4 b: Die Lage von Kaphar 'Aziz ist nicht unbekannt; es ist dies vielmehr Hirbet 'aziz, südlich von Juttā (so z. B. nach Buhl und Dalman). Unbekannt ist nur Bet Ha-Maganja. Im Uebrigen möchte ich einige bestätigende Bemerkungen beifügen. Zu זיתים I 1 a ist zu bemerken, daß die christlich-palästinisch-aramäische Evangelienübersetzung ζιζανια durch سج wiedergibt. Wenn חמץ VI 9 b die eigentliche Papyrusstaude und nicht überhaupt Schilf bezeichnet, so haben wir hier ein interessantes Zeugnis über die Ausbreitung und ausgedehnte Verwendung dieser Staude in dem Palästina des Mischnazeitalters. Heute steht die Staude dort in dem Quellbecken des alten Antipatris sowie im heutigen Chetsee, dem alten See von Samku, dort vereinzelt, hier in Massen. Sicher richtig scheint mir, daß unter ארני השדה in VIII 5 b ein Menschenaffe zu verstehen ist. Diese Auffassung Albrechts trifft merkwürdig überein mit der Bedeutung von Orang-Utan, das Waldmensch heißt, also eine ganz gleich-

artige Bildung ist wie jene hebräische. Ueber die Bewertung der Maultiere in der jüdischen Literatur (S. 2) könnte man eine ganze Monographie schreiben. Auf der einen Seite hat man die in unserm Traktate vorliegende dulddende Haltung eingenommen (vgl. auch Tos. VI 7 b und die entsprechende Stelle im jerusalemischen Talmud), auf der andern eine völlig ablehnende; so fragt Rabbi Pinechas jerusal. Demai (fol. 3 b): »dürfen denn Juden solche gefährlichen Tiere in ihren Häusern halten?« Wie erheblich der Anstoß gewesen ist, den man an diesen Mischlingen nahm, geht aus den Nachwirkungen in der orientalischn-christlichen Literatur hervor. Noch in dem von Bezold herausgegebenen äthiopischen Kebrä Nagast erscheint die Maultierzucht als eine Hauptsünde der Menschen.

V.

Rosch ha schana hat Fiebig bearbeitet, der sich bekanntlich sonst auf dem Gebiete der jüdischen Literatur mehrfach schriftstellerisch betätigt hat. Er bringt an die Bearbeitung einen Gesichtspunkt heran, der in dieser Sammlung so bisher nicht vertreten war; er will nämlich den in der Mischna kodifizierten Stoff begreifen als den Niederschlag mündlicher Ueberlieferung, aufgebaut und geordnet mit dem Zweck, auswendig gelernt zu werden, und darum oft durch mnemotechnische Hilfsmittel wie Zahlenangabe, Stichworte und Aehnliches in seiner Gestaltung bedingt. In dieser Hinsicht kann Fiebig als Antipode Holtzmanns gelten, der den Weg einer fast ausschließlich literarischen Betrachtung einschlägt und zur Beurteilung des Verhältnisses der Mischnatraktate zu einander deren literarische Fixierung voraussetzt. Die Wahrheit wird wohl in der Mitte liegen. Der Fiebigsche Gesichtspunkt ist sehr beachtenswert und kann davor warnen, überall da, wo sachliche Zugehörigkeit eines Abschnittes nicht erkennbar ist und nur Anreihung etwa nach Stichworten vorliegt, gleich auf sekundären Charakter oder nachträgliche Interpolation zu schließen. Andererseits darf die Fiebigsche Betrachtung doch nicht so weit übertrieben werden, daß man den ganzen Stoff der Mischna als erstmaligen schriftlichen Niederschlag mündlicher Ueberlieferung ansieht. Fiebig selbst, so skeptisch er gegen eine literarische Betrachtung der Mischnastoffe zu sein scheint, läßt doch so viel Raum, daß bei der Endredaktion schriftliche Aufzeichnungen benutzt und auch später noch Nachfügungen in das abgeschlossene Werk vorgenommen sein können. Wie sehr er aber überhaupt dieser seiner Betrachtungsweise huldigt, ist aus dem dritten Abschnitt seiner Einleitung zu ersehen, wo er das Verhältnis des Mischnatraktates zu dem gleichnamigen Tosephtatraktat untersucht und das Ergebnis gewinnt, daß die Tosephta nicht eine Weiterführung und Ergänzung

des schriftlich vorliegenden Mischnastoffes ist, sondern vielmehr eine selbständige Reproduktion entsprechender Stoffe mündlicher Ueberlieferung, weshalb er auch die These Zuckermandels, wonach die Tosephta die alte palästinische Mischna ist, nicht für unwahrscheinlich hält. Ein zwingender Beweis ist für dieses Resultat nicht erbracht; es stehen ihm auch gegenteilige Beobachtungen entgegen, die sich am besten aus dem Vorliegen der schriftlichen Mischna erklären, wie Fiebig selbst Tos. I 14 anführt und der aus dieser Stelle seiner Betrachtung erwachsenden Schwierigkeit nur dadurch entgeht, daß er es für unnötig erklärt, dabei lediglich »an ein schriftliches Vorliegen der M Rabbis für die T zu denken«. Eins kann m. E. doch garnicht zweifelhaft sein, nämlich daß der in der Tosephta vorliegende Stoff später redigiert ist wie der der Mischna und eine weiter entwickelte Form dieses Stoffes darstellt. Damit ist nicht bewiesen, daß bei seiner Redaktion die schriftlich vorliegende Mischna benutzt worden ist, er könnte ja auch so die erstmalige Fixierung eines späteren Stadiums der mündlichen Ueberlieferung sein, aber für wahrscheinlich wird man ein solches Verhältnis nicht halten können. Es kommt hinzu, daß sich für die Ansicht, die Tos. sei eine Weiterbildung des schon schriftlich vorliegenden Mischnastoffes — natürlich aus der lebendigen Ueberlieferung heraus —, sehr gewichtige Gründe anführen lassen. Tos. Ber. I 2a z. B. soll man erst von jenem Gesichtspunkt der selbständigen und von der schriftlichen Mischna unabhängigen Tos. befriedigend erklären! Was Holtzmann zu dieser Stelle bemerkt hat, ist vielmehr durchaus richtig.

In Fiebigs Arbeit nimmt die Einleitung mehr als die Hälfte des Buches ein, ein ähnliches Mißverhältnis, wie es sich in Beers Pesachim findet. Der so beanspruchte Raum ist auch nicht überall mit durchaus notwendigen Materien ausgefüllt. Der wichtigste Abschnitt ist der fünfte, welcher die »Geschichte des jüdischen Neujahrsfestes und der Neumondfeier von den Anfängen bis zur Gegenwart« auf 58 Seiten behandelt. Er ist die Voraussetzung für ein sachliches Verständnis der Materie des Traktates. Aber in diesem Abschnitt nehmen zu viel Raum ein in extenso mitgeteilte liturgische Stücke, die man in einem für zirka 1 M. zu erstehenden jüdischen Gebetbuche finden kann. Diese ausgedehnte Mitteilung ist ja herrlich bequem, aber nicht zu rechtfertigen, wenn dadurch Wichtigeres verdrängt wird. Und das geschieht. Diese Sammlung von Notizen aus den verschiedenen Zeiten — viel mehr ist diese Geschichte nicht — ist keineswegs vollständig. Ueber den Freudencharakter des Neumondfestes z. B. findet sich keine Ausführung, und doch blickt dieser selbst in den verknöcherten Mischnasatzungen noch durch. Wie Judith (8, 6) nicht fastet an den Vorneumonden und den Neumonden, so ist es Taanith II 10 verboten,

ein allgemeines Fasten auf Neumond zu verfügen — das würde sich nicht mit dem Freudencharakter des Neumondes vertragen. Aus demselben Grunde dürfen die Frauen Moed kaš. III 9 am Neumond zwar um einen Toten klagen und in die Hände schlagen, aber nicht Totengesänge anstimmen und müssen auch jenes beides unterlassen, sobald der Tote begraben ist. Der Freudencharakter geht auch aus I Macc. 10₃₄ hervor. Keine Erwähnung findet νομνηνια auf der Inschrift von Berenike, ebensowenig des Horaz' tricesima, sabbata. Im Uebrigen ist viel Wissenswertes zusammengetragen, nach Perioden gesondert und, soweit nötig, erklärt und beurteilt. Der Abschnitt VIII der Einleitung, der die »Bedeutung des Mischnatraktates RH für das Neue Testament und andere Wissensgebiete« aufzeigen will, wäre besser ungeschrieben geblieben; denn er hinterläßt nur den peinlichen Eindruck, daß abgesehen von dem Allerselbstverständlichsten wirklich Greifbares und Bedeutungsvolles nicht vorhanden ist. Was vorher in dieser Hinsicht S. 61 bemerkt ist, führt über die bloße Möglichkeit oder allerhöchstens Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins in Jesu Zeit nicht hinaus.

Betreffs der Textgestaltung nimmt diese Lieferung eine besondere Stellung ein, insofern sie den Text der editio princeps des Babli bringt, nicht etwa einen verbesserten. Fiebig rechtfertigt das damit, daß dieser »durch Goldschmidts Uebersetzung am bequemsten zugänglich ist«, also als Grundlage der Kollation besonders nahe liegt. Eine reiche Variantensammlung ist diesem Hefte gleichwohl wie den andern beigegeben, so daß genügend Material für Besserungsversuche anderer vorliegt,

Zu dem kürzeren Teil der Arbeit, der neben dem Text die Uebersetzung und Erklärung enthält, ist zu bemerken, daß Fiebig die jüdische Erklärung sorgfältig berücksichtigt und vielfach verwertet hat.

An einzelnen Stellen könnte die Erklärung noch ergänzt werden. So zu II 4. Da hier als Anfangspunkt der fortlaufenden Kette der Feuersignale der Oelberg, als Endpunkt die babylonische Diaspora angegeben ist, so müssen die übrigen Stationen dazwischen liegen und zwar muß, da der Karn šarṭabe am Westrand der Jordansenke liegt, G*ruphina notwendig östlich von der Senke gesucht werden zwischen dem Chauran und dem Jordan. Daß ohne zahlreiche, nicht angegebene Zwischenstationen der Weg vom Chauran bis zur Exulantschaft eine Fiktion ist, liegt auf der Hand. Wenn ein solches Signalwesen wirklich eingerichtet gewesen ist, so muß auch vorausgesetzt werden, daß zur Zeit, wo das Erscheinen des Neumondes zu erwarten war, auf den betreffenden Bergspitzen Wachen standen, die ev. gegebene Signale wahrnehmen und dann weitergeben konnten. Ferner konnte die Ersetzung der Signale durch Boten nur eine un-

vollständige sein; denn schon nach Galiläa, von Babylon ganz zu schweigen, brauchten keine Boten gesandt zu werden, weil bei ihrer Ankunft schon Tage vergangen sein würden und also die Sichtbarkeit des Mondes schon vorgeschritten gewesen sein würde. Wie es mit der zeitlichen Sichtbarkeit des Neumondes in Babylonien im Verhältnis zu Palästina bestellt ist, bedarf auch noch der Feststellung. Endlich wäre noch zu beweisen, daß alle angegebenen Punkte von dem benachbarten aus gesehen werden können. — Daß Gader (zu I 6a) das heutige Mukēs ist, dürfte doch sicher sein.

Möge das nützliche Unternehmen trotz der durch den Krieg verursachten Ablenkung des Interesses der daran Beteiligten und Interessierten seiner Vollendung weiter entgegengeführt werden können.

Dassensen Kr. Einbeck

Hugo Duensing

S. Eus. Hieronymi in Hieremiam prophetam libri VI rec. **Sigofredus Relter**. (Corpus scriptorum ecclesiast. latin. editum consilio et impensis Academiae litt. Caes. Vindobonensis vol. LIX). Vindobonae (E. Tempsky), Lipsiae (G. Freytag) 1913. CXV 576 pp. 8°.

Es ist für die neue Wiener Hieronymus-Ausgabe ein Glück, daß sie jetzt einen der großen Kommentare des bethlehemitischen Mönches vorgelegt hat, in dem sozusagen abschließende Arbeit getan wird. Von den beiden ersten Bänden, den Briefen 1 bis 120 des Hieronymus konnte man Aehnliches beim besten Willen und bei aller Anerkennung sauberer Kleinarbeit am Apparat nicht behaupten. Nicht bloß, daß sie ohne Rücksicht auf den praktischen Gebrauch durch die Historiker und Theologen, wie die Ausgabe der Augustin-Briefe, angefertigt ist, hat sie manche nicht zu fern liegende Hilfsmittel ungenützt gelassen; und ihre sklavische Abhängigkeit von — Migne! hat der Verfasser selber zugestanden, wenn er an Germain Morin (s. Bulletin d'ancienne littérature et d'archéologie chrétienne III 1913 p. 53) schreibt: »Je suis très au regret mais le plan adopté pour la future édition m'oblige à me borner aux épîtres contenues dans le t. XXII de l'édition de Migne«. Die bittere Bemerkung, die der berühmte Patristiker a. a. O. an Hilbergs Bekenntnis knüpft, daß dies Programm jeden von der Kritik seit 2 Jahrhunderten gemachten Fortschritt, selbst die Mitteilung neuentdeckter Briefe des Hieronymus a priori ausschließe, ist nur zu berechtigt: den Herausgeber des hieronymianischen Jeremias-kommentars trifft kein derartiger Vorwurf. Allerdings hatte er sich mit neu entdeckten Texten nicht zu befassen: Hieronymus hat diesen von ihm erst in hohem Alter begonnenen Kommentar unvollendet gelassen; es hat davon nie mehr als die längst bekannten 6 Bücher

gegeben, von denen das sechste mit Jerem. 32, 44 schließt, wie Reiter in den Prolegomena gegen einen alten Irrtum noch einmal erweist. Aber von diesen 6 Büchern bietet die neue Wiener Ausgabe einen Text, der an zahllosen Stellen von dem Vallarsi'schen abweicht und dem Original sehr nahe kommen dürfte. Für den Hauptteil des Werks stand ihm ein Lyoner Codex des 6. Jahrhunderts (wovon eine Hälfte abgetrennt als cod. Parisinus Nouv. acq. 602 auf der Nationalbibliothek zu Paris liegt) zur Verfügung von ungewöhnlicher Güte, der von einem gleichzeitigen, ebenfalls sehr verständigen Korrektor, wie Reiter glaubt, mit Zuhilfenahme einer anderen guten Handschrift, sorgfältigst emendiert worden ist. Der Lyoner Codex ist auf dem ersten Blatt nicht mehr ganz zu entziffern, auch ist er lückenhaft erhalten. Aber für die Kapitel von Buch IV und VI, die bei ihm fehlen, besitzen wir leidlichen Ersatz in einer Reihe von Abkömmlingen oder Verwandten L's, über deren relative Brauchbarkeit wir durch die großen Partien, wo wir sie nach L kontrollieren können, gut genug unterrichtet sind. An diesen ältesten Text-Zeugen schließt sich der Herausgeber fast durchweg an, und in der Tat wird man selten bezweifeln, daß er ihn mit Recht bevorzugt hat. Mir ist der auf S. LVII vertretene Grundsatz, die Handschriften des 12. bis 15. Jhdts. unberücksichtigt zu lassen, »ex quibus ad Hieronymi opus recensendum vix quicquam lucelli redundaturum esse mihi persuasum est« zwar im allgemeinen nicht unbedenklich; aber für den speziellen Fall von Hieronymus' Jeremiaskommentar brauchen wir kaum noch weitere junge Codices durchzustöbern. Immerhin würde der Apparat, in dem mit Recht L dominiert, noch nicht überfüllt worden sein, wenn in Bezug auf den Codex D und den Wolfenbütteler saec. X (s. Proleg. LXXX f.) Reiter etwas freigebiger verfahren wäre. Sonst verdient der textkritische Apparat, so einsilbig er gehalten ist, alles Lob. Selten bleibt der Leser im Zweifel über die Lesart eines der verglichenen Codices, wie etwa 225, 9, wo cod. V dem Apparat zufolge »cordis suo« statt »cordi suo malo« (Reiter) oder »cordis sui mali« (v) geschrieben haben müßte. Da hätte das suo hinter cordis doch wohl ausdrückliche Bestätigung verdient.

In einem Punkte dürfte R. aber doch seinen Lugdunensis überschätzen, wenn er durch ihn unmittelbar an die Orthographie des Hieronymus heranzugelangt hofft. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß bei der Unmöglichkeit, vorläufig wenigstens festzustellen, wie Hieron. lateinisch schrieb, die älteste Handschrift, vollends wo sie auf Sauberkeit und Gleichmäßigkeit auch in der Schreibweise so viel Gewicht legt, in einer Textausgabe zu Grunde gelegt wird. Aber den Hieronymus, der wenigstens in späteren Jahren alle seine Werke Schreibern in die Feder diktiert und schwerlich, zumal bei diesem

unvollendet gebliebenen Kommentar, die Niederschrift des Tachygraphen auch noch auf die Orthographie hin pedantisch revidiert hat, würde ich nicht für jede Schreibeigentümlichkeit des Lugdunensis verantwortlich machen. Schon nicht seinen Schreiber — und hatte er bei den 6 Büchern dieses Kommentars immer den gleichen? L schreibt *Calendae*: da vermerkt Reiter selber, in dessen auch sonst lehrreichen *Indiculus orthographiae* S. 574—576, 2 Aussprüche des Hieronymus, wonach das Wort mit K zu schreiben ist; 31, 9 nimmt er deswegen trotz *Calendas* bei L in seinen Text ›*Kalendas*‹. Dürfen wir dann aber z. B. *rennuns*, *rennuerunt*, *rennuit* statt *renuens* u. s. w., *obsetrix* statt *obstetrix*, *heresis* und *hereticus* statt *haeresis*, *hau dubium* statt *haud d.* und *umor* statt *humor* auf das Konto des Hieron. setzen, obwohl L ante corr. hier häufig schwankt und e statt ae auch schreibt, wo der Herausgeber nicht daran denkt ihm zu folgen? S. 422, 4 in dem Wortspiel ›*humo conditi umore terrae solverentur*‹ wird man dem Hieronymus doch lieber die Schreibung von VP *humore* als die im Mittelalter weit verbreitete ohne h zutrauen.

Sachlich ist an dem nunmehr konstituierten Text wenig zu beanstanden, wenn man die *Addenda et Corrigenda* S. CXVIII ff. eingetragen hat. Das Semikolon 283, 11 hinter *possidetis* führt irre und ist durch ein Komma zu ersetzen. Dagegen muß 402, 8 das Aufhören der Anfangsweissagung mit ›*et plantes*‹ durch ein stärkeres Interpunktionszeichen markiert werden — ich würde *et vigilavi bis minatus sum* zwischen Gedankenstriche setzen; 270, 19 wird *subtraxerunt* besser durch Komma von dem Voraufgehenden abgeschoben. Die Verwendung von dreierlei Druck zur Unterscheidung des auszulegenden Jeremia-Textes und sonstiger Bibelzitate von dem eigentlichen Kommentar, so nützlich sie ist, war hier sehr schwer durchzuführen, da der Jeremia-Text bisweilen unlösbar in den Kommentar eingeflochten ist. Jedenfalls ist 15, 20 schon quasi zu sperren, ebenso 209, 8 das *vir*; 32, 14 *illos sequar* sind nicht zu sperren, sondern von Hieron. gewählte Umschreibung. 208, 12 steht der Gedankenstrich an falscher Stelle, da das Zitat aus Symmachus mit *infructuosum* endet. Bei 19, 9. 17 werde ich den Verdacht nicht los, daß *inhabitabilem* trotz der Ueberlieferung zu verbessern wäre in ›*ininhabitabilem*‹, da Hieron. selber auslegt: *quam sanctus inhabitare non debet*, vielleicht auch 24, 15 *qui inhabitet in eis* mit codd. MA statt *habitet*. Man vergleiche den Artikel *ininhabitabilis* im Index III p. 542 und die Ergänzung dazu auf S. CXXV. Die verdorbene Stelle 132, 20 scheint durch die Konjektur Reiters ›*quae*‹*que*› *cooperatores Christi . . . per doctrinam ecclesiasticam magna ex parte fabricantur*‹ nicht geheilt. Engelbrechts Vermutung, daß *cooperatores Christi* ironisch gemeint sei, ist zwar ganz unmöglich. Aber warum soll nicht *quae* einfache Festsetzung

von caeli und terra und Objekt zu fabricantur (oder fabricant) sein? Besseren Sinn noch als durch die bloße Konstatierung, daß eher als die Heidengötzen die Apostel Götter und Schöpfer heißen dürfen, gewänne der Satz, wenn hinter dem Verbum fabricant. das öfter mit doppeltem Akkusativ vorkommt, nach v domum <domini> oder <dei> ergänzt würde. Durch das unmittelbar folgende dominus kann dieser Ausfall sehr leicht herbeigeführt worden sein. — Trotz des Verweises auf Parallelstellen bedünkt mich 357, 19 das Theodotio <et Aquilae prima editio> interpretatus est ›sudrinasc, secunda ›pessimasc kaum erträglich; ob hier vielleicht die Spur einer nicht vollständig durchgeführten ergänzenden Rezensionsarbeit an einer älteren Vorlage ans Licht tritt? Wer sich überlegt, wie diese großen Kommentare des Hieronymus zu Stande gekommen sind, zum Schluß bisweilen eiligste Bestellungsmaße, das Material vorher, zum Teil lange vorher, zusammengesucht, aber nicht in Form von einzelnen Notizen, sondern schon literarisch komponiert oder expliziert, den wird solche Hypothese nicht überraschen. Wenn z. B. der boshafte Verlästerer der Pelagianer, den Hieronymus in diesem Werk seines Alters nur zu gern spielt, zu Jerem. 18, 1—10 S. 223, 22 bis 224, 21 — und bei einem Stoff wie das Gleichnis vom Töpfer und Ton es ist! — das liberum arbitrium der Menschen von Gott bestätigt findet, und wohl Gottes Präsenz feiert, aber so, daß Gott dimittat hominem voluntati suae, ut vel praemia vel poenas suo merito recipiat, und dann plötzlich mit den Worten nec statim totum erit hominis zu einer Verherrlichung der göttlichen Gnade umbiegt, die mit Röm. 9, 16 schließt: non enim volentis neque currentis, sed miserentis est Dei, so ist das letzte Stück eben eine bei der jüngsten Bearbeitung vorgenommene Korrektur, während das Uebrige schon in der Periode, wo Hieronymus selber noch im pelagianischen Fahrwasser schwamm, fertig gestellt worden war. Die bissigen Ausfälle gegen seine Feinde, Origenisten, Rufin und Johannes von Jerusalem, Pelagius und seine Gruppe, die sich noch häufiger nachweisen lassen, als es Reiter im oberen Apparat getan hat, lösen sich nicht selten aus dem umgebenden Text ganz leicht los; sie gehören natürlich fast durchweg der letzten Schicht an. Hier wäre übrigens nicht bloß Mehreres zu ergänzen, sondern auch zu verbessern: S. 7, 4 wo die Häresie gestraft wird, die an ein Dasein des Jeremias vor seiner Empfängnis glaubt, meint Hieron. gewiß nicht, wie Reiter p. CXX sagt, den Pelagius, sondern den Origenes. Der novus haereticus 195, 22, der dem Hieronymus die Verteidigung von Digamie und Trigamie vorgeworfen hat, kann nicht wohl Jovinian sein, sondern schon wegen 196, 3 praeceptor continentiae et perpetuae castitatis Pelagius; auch 205, 24 möchte ich die ›anus delirasc, die den Satz aufstellt, posse hominem sine peccato esse si velit, nicht auf Ru-

finus sondern auf Pelagius, jedenfalls auf einen noch Lebenden, deuten. — Ob nicht der Schlußsatz 263, 23: *obscura latius disserenda sunt* statt einer nachträglichen Entschuldigung der doch nicht sonderlich eingehenden Auslegung von Jerem. 22, 13—17 vielmehr die unter ein Blatt der Vorarbeit gesetzte Notiz ist, daß es hier noch weiterer Erörterungen bedürfe?

Rühmenswerte Sorgfalt hat der Herausgeber auf die Nachweisung der benutzten Bibelstellen und sonstiger literarischer Quellen verwendet; nicht geringere auf die Indices, von denen die ersten drei ganze 133 Seiten umfassen. Natürlich bleibt da immer noch etwas, doch kaum je Grundwichtiges, zu ergänzen übrig. So hätte ich zu S. 267, 7 auf Hieron. ep. 133, 3 verwiesen, zu S. 14, 15 auf Hiob 40, 11 a, zu S. 15, 20 (*donec vocatur hodie*) auf Hebr. 3, 13, zu S. 22, 13 und 208, 4 auf Rom. 1, 25, zu S. 23, 6 auf Rom. 8, 22, zu S. 24, 7 auf II. Petr. 2, 19; zu S. 194, 2 auf Thren. 3, 30 und zu 195, 24 auf I. Cor. 7, 6. — Im Index I leidet die Hieremias-Reihe an Hypertrophie; verlohnt es sich wirklich, z. B. für Jerem. 10, 13 als Fundort 133, 3. 5. 19. 22. 23 und 134, 4. 7 — dazu noch 5 Sternchen! — zu vermerken, statt eines einfachen mit Stern versehenen 133, 3—134, 7? Im Namen- und Sachregister ist der Artikel *magister* etwas dürftig ausgefallen, *Manichaei* 170, 5 fehlt; bei Paulus Samosatenus war neben 207, 12 auch 209, 6 zu nennen; wenn Silas oder Timotheus in einem zitierten Bibelvers vorkommen, so gehören sie doch kaum in das Register; und zu Titus S. 509 darf man, wenn der Name unmittelbar auf Timotheus folgt und doch nicht der Apostelgehülfe Titus gemeint ist, wohl den Zusatz *imperator* erwarten. Der dritte Index wächst sich gelegentlich, auch durch Anführung neuerer Literatur, zu einem gelehrten Kommentar aus; R. scheut sich nicht, durch Zugabe deutscher Uebersetzungen [z. B. *lectio* = das Lesen, *liber* (Kontrakt)] Raum zu sparen. Bei *ire* wäre erwünscht, daß man nicht bloß darauf aufmerksam gemacht wird, das *Simplex* sei bei Hieron. selten, er ersetzte es entweder durch *Komposita* wie *abire*, *exire*, *transire*, oder durch *Synonyma* wie *ambulare*, *gradi*, *pergere*, *uadere*, sondern daß die bei Hier. überhaupt vorkommenden Formen des *Simplex*: *ire*, *ibis*, *ite* gesammelt werden: 21, 21 braucht z. B. Hieronymus selber im Kommentar die Form *ite*, wo sein Bibeltext (Jerem. 2, 10) *transite* enthielt.

Wertvolles Gut bergen endlich die Prolegomena. Daß kein *conceptus*, geschweige denn Kolumnentitel, verrät, was und in welcher Ordnung dort behandelt wird, fällt uns bei dem sonst auf die Bequemlichkeit des Lesers bedachten Herausgeber auf. Teil V über die Handschriften ist weitaus der längste, die Beschreibung des *Lugdunensis* beinahe eine Monographie. Von Kapitel I war schon die Rede; so

nahe an den Tod des Verfassers, wie Reiter S. VI will, möchte ich das 6. Buch nicht rücken. Hier. wird wohl nach 417 nicht mehr viel Kraft zum Schriftstellern besessen haben. Kap. 2 (S. X—XXV) und 3 (XXV—LI) geben eine Untersuchung der im Kommentar gebotenen lateinischen Texte der Hieronymus-Uebersetzung aus dem hebräischen Urtext und aus der Septuaginta, wobei R. sich hütet, den hier vorgefundenen Wortlaut zur Norm, sei es für die viel ältere Ausgabe des »echten« Alten Testaments, sei es für eine von Hieronymus gesäuberte Itala zu erheben. Das nächste Kap. IV (bis S. LVII) bezieht die außerjeremianischen Bibelzitate in die Untersuchung ein. Kein Itala-Vulgata-Forscher wird ohne Gewinn die Sammlungen und auch die Betrachtungen Reiters studieren: gleichwohl würde ich sie lieber gesondert herausgegeben sehen, und dann auch gleich erheblich erweitert. Es lohnt sich schwerlich, kann aber zu Irrtümern führen, wenn man das Verfahren des Hieronymus in der Wiedergabe der biblischen Texte bei einem einzelnen Buch und bei ein paar darin enthaltenen Zitaten aus anderen Büchern zur Entscheidung und auf eine klare Formel bringen will. In keinem Fall ist man berechtigt, die Forschung des trotz alledem um den Bibeltext hochverdienten Mannes als *summa cum diligentia summaque assiduitate*, was Reiter p. XLIX von Hoberg übernimmt, zu bezeichnen. Im Gegenteil übt er eine gewisse Nachlässigkeit; niemals darf man sich bei ihm auf unbedingte Gleichmäßigkeit oder auf Vollständigkeit der Informationen verlassen; er hängt auch nicht am Buchstaben, teils weil sein Gedächtnis nicht sicher funktioniert, teils weil er Freude am Variieren hat, zum Teil auch, weil er gern einen noch treffenderen Ausdruck wählt, sobald ihm einer einfällt an Stelle des früher, vielleicht unter fremdem Einfluß gewählten. Das letzte Wort über den echten Vulgata-Text von Jeremias und über die von Hieronymus benutzten Texte der LXX und der Itala wird erst gesprochen werden können, wenn alle seine Werke in zuverlässigen Ausgaben vorliegen und namentlich die Vulgata auf Grund der besten Handschriften neu rezensiert worden sein wird.

Reiter ist geneigt, den Jeremias-Kommentar zu den reifsten exegetischen Arbeiten des Hieronymus zu rechnen. In der Tat beschränkt er sich mehr als ein anderer alttestamentlicher auf die buchstäbliche, d. h. hier geschichtliche Auslegung ohne allegorisierende Seitensprünge. Aber auch abgesehen davon, daß dafür hier die lediglich widerwärtigen polemischen Seitensprünge eintreten, habe ich von der Selbstbeschränkung des Exegeten mehr den Eindruck, daß ihm die Kraft versagt. Dem verhaßten Origenes will er nun nichts anderes als was er für kirchliches Gemeingut hält, entnehmen; an sonstigen Hilfsmitteln stand ihm nicht viel zur Verfügung. Um überhaupt fertig zu

werden, nicht weil er grundsätzlich über die pneumatische Exegese hinausgewachsen wäre, sondern weil sein Geist nicht mehr frisch genug war, um mit dieser eine bewegliche Phantasie erfordernden Methode produktiv zu arbeiten. verzichtet er auf Ausdeutung und beschränkt sich streckenweise auf Paraphrase. Die Ueberbleibsel seines älteren Heftes, die noch vor seinem neuen orthodoxen Gewissen Gnade fanden, verdecken in etwas, manchmal gar nicht übel, seine Blöße. Alles in allem aber steht dieser Kommentar, meine ich, unter dem Zeichen der Senilität.

Marburg

Ad. Jülicher

Physikalische Bibliothek, Bd. 1. Elektrische Spektralanalyse chemischer Atome von Dr. J. Stark. Leipzig 1914, S. Hirzel. Geheftet 5 M., gebunden 6 M.

Den verschiedenen älteren Sammelwerken, die in Einzelheften erwählten Forschern Gelegenheit geben wollen, sich über von ihnen bearbeitete Spezialgebiete der Physik zusammenhängend zu äußern, ist in der ›Physikalischen Bibliothek‹ ein neues zugesellt worden. Man wird alle derartigen Unternehmungen, welche das Eindringen in moderne Untersuchungen durch eine zusammenfassende Bearbeitung des in den Zeitschriften verstreuten Materials erleichtern, sympathisch begrüßen, und das vorliegende erste Heft der neuen Reihe, in dem Prof. J. Stark über die von ihm entdeckten Zerlegungen der Spektrallinien durch die Einwirkung eines elektrischen Feldes auf die Lichtquelle berichtet, wird viele Leser finden und anregen. Immerhin lassen sich einige Bedenken gegen eine gewisse Gattung derartiger Publikationen (der auch die vorliegende an sich bedeutsame Einzelerscheinung teilweise zuzurechnen ist) nicht völlig zurückdrängen, und sie mögen der eigentlichen Besprechung der Stark'schen Arbeit vorausgestellt werden.

Zusammenfassende Darstellungen sollten m. E. einem Forschungsgebiet erst dann zugewendet werden, wenn dasselbe durch die zusammenwirkende Arbeit der dafür interessierten Forscher einigermaßen geklärt ist. Bei Abhandlungen in Zeitschriften hat die Entwicklung des wissenschaftlichen Betriebes, besonders der enorm gesteigerte Wettstreit der Forschungstätigkeit dahin geführt, daß viel Unfertiges und Vorläufiges im Druck festgehalten wird. Beim Durchblättern älterer Zeitschriftenbände erhält man immer wieder den Eindruck, daß ein beträchtlicher Bruchteil der Publikationen der Vergessenheit anheimgefallen ist, wenn man auch anerkennen wird, daß unvollkommene Beobachtungen und verfehlte theoretische Versuche seiner Zeit indirekt dem Fortschritt gedient haben mögen. Von Monographien

erwartet man aber im allgemeinen etwas bis zu einem gewissen Grade Abgeschlossenes. Und mit gutem Grund. Denn während der Verfasser bezüglich seiner Mitteilungen in Zeitschriften jederzeit die Möglichkeit hat, Fortschritte oder Berichtigungen an derselben Stelle zu bringen, wo seine früheren Arbeiten erschienen waren, fehlt eine solche Möglichkeit der Regel nach bei einer Monographie: der Verfasser nagelt sich in einer solchen gewissermaßen auf einen bestimmten Zeit- und Standpunkt fest, und das liegt weder in seinem Interesse, noch in dem der Wissenschaft.

Auch gegenüber der verdienstlichen Arbeit des Prof. Stark regen sich derartige Bedenken. Hat auch der Entdecker der neuen Erscheinung, unterstützt von einer kleinen Anzahl von Schülern, mit einer bewundernswerten Energie und mit reichem Erfolge gearbeitet, so ist doch tatsächlich in dem erschlossenen Gebiete gar vieles noch im Werden und Sprießen.

Ganz besonders unfertig ist gegenwärtig noch die Theorie des Stark-Effektes. Was in dieser Hinsicht in mathematischer Form vorliegt — und ich schließe dabei meine eigenen theoretischen Ueberlegungen zu dem Probleme keineswegs aus —, bedeutet samt und sonders nicht mehr als eine Reihe erster Versuche einer Deutung der Starkschen Entdeckung, einerseits zur Gewinnung präziser Fragestellung an das Experiment, andererseits zur Erprobung eventuell für eine Theorie geeigneter Grundlagen. Keine dieser Ueberlegungen hat von Anfang an beansprucht, schon eine wirkliche Theorie zu bieten; alle fallen überdies zeitlich in die Periode der ersten Starkschen Feststellungen und sind durch die bez. weiteren Entdeckungen im Wesentlichen schnell überholt worden.

Es ist keine Frage: die elektrische Zerlegung der Spektrallinien stellt eine Erscheinung dar, die dem Verständnis eine überaus große Schwierigkeit bietet, eine viel größere als ihr magnetisches Analogon. Dort verhielten sich fast alle Spektrallinien bez. der Größe der Zerlegung einander ähnlich, die Glieder der Spektralserien sogar bez. Art und Weite derselben einander identisch, sodaß man ihr Verhalten durch ein einziges Atommodell quantitativ erklären konnte. Hier finden sich die launischsten Unterschiede. Bei einem und demselben chemischen Element zeigt die eine Linienserie sehr bedeutende, die andere keine merklichen Wirkungen, und die Glieder derselben Serie verhalten sich bezüglich der Zahl und der Intensitätsverteilung der Komponenten von einander so abweichend, daß man zunächst keine Möglichkeit sieht, die verschiedenen Typen auf dieselbe Atomkonstitution zurückzuführen. Dazu kommt die allgemeine Schwierigkeit der Deutung einer Feldwirkung, die zwar der Feldstärke proportional ist, aber sich doch nicht mit der Feldrichtung umkehrt.

Es ist begreiflich, daß gerade diese Schwierigkeiten Stark veranlaßt haben, sich mit den fremden Erklärungsversuchen seiner Entdeckung einigermaßen abzufinden. Da aber das Endresultat seiner Ueberlegungen die Ablehnung aller jener Versuche ist, und man dem kaum widersprechen kann, so ist der Gesamteindruck des bez. Abschnittes doch ein recht unbefriedigender. Das Einzige, was bleibt, und was für Leser, die Starks eigenartige wissenschaftliche Persönlichkeit aus seinen Originalabhandlungen nicht zuvor kennen gelernt haben, immerhin nicht unwesentlich sein wird, ist der Einblick in dessen eigne Vorstellungswelt. Wie bei anderen experimentell ungewöhnlich begabten Forschern ist in Stark das Bedürfnis nach lebendiger innerer Anschauung der von ihm behandelten physikalischen Vorgänge äußerst ausgeprägt, ein Bedürfnis, das sich zur Not auch mit einem Modell befriedigt findet, das nach manchen Seiten hin physikalisch unmöglich erscheint, wenn es nur nach der einen ihm momentan wichtigsten Seite hin eine Deutung des Vorganges anbietet. Stark äußert sich in dieser Hinsicht in der Vorrede mit aller Offenheit. »Mögen auch« sagt er »solche Ideen nicht mathematisch durchgearbeitet sein, mögen sich theoretische Einwände gegen sie erheben lassen, mögen sie ihrer Grobsinnlichkeit wegen sogar Kopfschütteln bei manchen erregen! Wenn sie nur im Experiment Früchte tragen, so haben sie ihre Aufgabe erfüllt und, indem sie durch das Experiment sich befestigen, abändern oder sich unmöglich erweisen, können sie zu keinem Hemmschuh der Forschung werden«.

In der Tat muß sich in Fällen, wie dem vorliegenden, der Theoretiker mit allen seinen Neigungen und Bedürfnissen nach exakten Formulierungen bescheiden und sogar anerkennen, daß in der Physik, allgemein gesprochen, lebhaft erfaßte, gleichviel wie gewagte Bilder des wirklichen Geschehens dem Fortschritte mehr gedient haben, als wohl fundierte mathematische Theorien, die der Regel nach der Entdeckung erst nachfolgen.

Wie dem nun auch sei, in jedem Falle ist der theoretische Teil des Buches nicht sein Kern, ja fast nur ein Anhängsel, und hier nur vorweggenommen, um das allgemein über Monographien bestimmten Charakters Bemerkte an einem Beispiel zu bestätigen. Das Hauptgewicht des Buches liegt durchaus in dem Bericht über die experimentellen Arbeiten.

Daß Stark ein Experimentator ersten Ranges ist, ebenso glücklich in der Stellung von Problemen, als reich in der Erfindung technischer Mittel zu ihrer Bewältigung, haben schon seine wichtigen Arbeiten über den Doppler-Effekt der Kanalstrahlen erwiesen, die uns völlig neue Erkenntnisse vermittelt haben. Die jetzt zusammenge-

stellten Untersuchungen zeigen jene Vorzüge erneut in günstigstem Lichte.

Das Problem des Nachweises einer elektrischen Zerlegung von Spektrallinien ist ziemlich alt. Die theoretische Wahrscheinlichkeit der betreffenden Erscheinung habe ich bereits in einer Abhandlung aus dem Jahre 1900 erwiesen, aber die vorläufige Abschätzung des Effektes führte auf eine fast unmerkliche Kleinheit desselben, welche zu seiner Aufsuchung nicht eben ermutigte. Die große Entwicklung, welche seitdem die Untersuchung der magnetischen Zerlegung von Spektrallinien erfahren hatte, trug indessen dazu bei, die Aufmerksamkeit immer wieder auf die von der Theorie gestellte Aufgabe zu lenken; unzweifelhaft haben sich viele Forscher mit bez. Beobachtungen beschäftigt — ich selbst habe wiederholt nach der (gemäß der Theorie) die Zerlegung der Absorptionslinien begleitenden Doppelbrechung gesucht — aber während 12 Jahren sind alle diese Versuche resultatlos geblieben. Die Schwierigkeit des Experimentes lag hauptsächlich darin, daß es unter gewöhnlichen Umständen nicht möglich ist, innerhalb eines Körpers mit angemessen feinen Spektrallinien, — insbesondere also in leuchtenden Gasen und Dämpfen — ein elektrisches Feld von der nach der Theorie nötigen beträchtlichen Stärke hervorzubringen, da diese Körper elektrisch geladene Korpuskeln enthalten, deren Bewegung einen das Feld vernichtenden Strom bewirkt. Die früheren Beobachter dürften daher wohl zum größten Teile zwecks der Zurückdrängung dieses Stromes mit schnellen elektrischen Schwingungen gearbeitet haben. Der Starksche Gedanke, das elektrische Feld in den leuchtenden Kanalstrahlen durch eine Gleichstromquelle hoher Spannung zu erzeugen, wobei der störende Strom nur eine geringe Herabsetzung der Spannung bewirkt, führt völlig andere Hilfsmittel in's Feld, und der glückliche Umstand, daß gerade der erste untersuchte Körper — Wasserstoff — die Zerlegung in unvergleichlich größerer Stärke zustande kommen läßt, als die vorläufige Abschätzung erwarten ließ, schenkte sogleich einen vollen Erfolg. Die ausführliche Darstellung der Einzelheiten des Experimentes ist von großem Interesse; sie wirkt auch sympathisch in der großzügigen Hingabe der eignen Gedanken und Erfahrungen an die Fachgenossen.

Den Gegenstand der Darstellung bilden hauptsächlich die von Stark selbst, zum Teil mit und durch seine Schüler ausgeführten Untersuchungen; doch finden Arbeiten von W. Wien und H. Wilsar gerechte Würdigung. Dagegen sind die wichtigen Beobachtungen von Lo Surdo und von Paschen-Gerlach übergangen worden, und dieses Verfahren ist doch einigermaßen bedauerlich. Daß Lo Surdo Teil an dem Entdeckerverdienst beansprucht hat, war ungerechtfertigt, — ich habe mich selbst bei Gelegenheit in diesem Sinne ge-

äußert, — denn er hatte die fundamentale Erscheinung, die Stark bewußt gesucht hatte, zufällig gesehen, ohne sie zu verstehen; immerhin ist sein experimentelles Verfahren, bei aller Unvollkommenheit in anderer Hinsicht, durch Einfachheit merkwürdig. Die Paschen-Gerlach'sche Beobachtung aber, welche die Deutung nahelegt, obwohl nicht aufzwingt, — da ja die gerade untersuchte Spektrallinie zufällig unempfindlich sein kann, — daß die Einwirkung des elektrischen Feldes allein zur Zerlegung einer Spektrallinie nicht ausreicht, sondern daß noch ein anderer Umstand, vielleicht eine translatorische Bewegung des emittierenden Atomes mit ihm zusammenwirken muß, ist so fundamental wichtig, daß man sich auf jeden Fall mit ihr abfinden muß.

Die Resultate, die Stark und seine Schüler bez. der elektrischen Zerlegung von Spektrallinien gefunden haben, gehören zu dem Bemerkenswertesten, was das Experiment während der letzten, so reichen Dutzenden der Physik geschenkt hat, und gerade die Schwierigkeit, welche ihre theoretische Deutung findet, verspricht wichtigste Aufschlüsse über die Konstitution der Atome und den Mechanismus der Lichtemission durch eine dereinst zu erwartende Theorie der Erscheinungen. Wir Deutschen dürfen uns freuen, daß der große Erfolg einem unserer Volksgenossen geglückt ist. Doch ist es billig, gerade in dieser Kriegszeit ausdrücklich daran zu erinnern, daß ein Teil der finanziellen Hilfsmittel, welche Stark die Durchführung seiner Arbeiten ermöglicht haben, aus dem uns jetzt feindlichen Ausland, nämlich von der Solvay-Stiftung in Brüssel gespendet worden sind.

Wie schon oben angedeutet, befindet sich die Bearbeitung des neu erschlossenen Gebietes immerhin erst im Anfang. Hochinteressante Einzelheiten sind gewonnen, allgemeine Gesetzmäßigkeiten aber erst wenig erkennbar, ja man möchte sagen, daß das gegenwärtig vorliegende Beobachtungsmaterial von einer fast entmutigenden Regellosigkeit ist. Aber die Möglichkeit fruchtbarster Arbeit nach verschiedenen Richtungen ist überzeugend erwiesen. Möchte dem Entdecker des neuen Gebietes noch eine reiche Ernte in demselben beschieden sein.

Göttingen, Mai 1915

W. Voigt

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

P. Ovidi Nasonis Metamorphoseon libri XV. Lactanti Placidi qui dicitur narrationes fabularum Ovidianarum recensuit apparatu critico instruxit **Hugo Magnus**. Berolini 1914, ap. Weidmannos. XXXIV u. 766 S. 3 Tafeln. gr. 8°. 30 Mark.

Eine wissenschaftliche Ausgabe von Ovids Metamorphosen zu besitzen war ein längst bestehender Wunsch der Philologen. Hugo Magnus hat seit Jahrzehnten die Vorbereitung dazu unternommen und in einer ganzen Reihe von Arbeiten die Grundlagen der Ovidkritik festzulegen gesucht; über einen Zeitraum von einem Vierteljahrhundert erstrecken sich die Aufsätze, die er zu diesem Zweck veröffentlicht hat. Eine Fülle mühseliger, treu ausdauernder Gelehrtenarbeit war erforderlich, ehe die Ausgabe zum Ziele gelangen konnte; so wird sie für alle Zeit einen ehrenden Beweis ablegen von dem, was der Fleiß deutscher Gymnasiallehrer neben gewissenhafter Pflichterfüllung in anstrengender Berufstätigkeit zu leisten vermag. Alles, was zur Kritik der Metamorphosen wissenschaftlich ist, hat der Her. vereinigt, zahlreiche Kollationen selbst angefertigt oder sich von anderen zur Verwertung beschafft, auch die Zeugnisse späterer Zitate zusammenzutragen sich bemüht; er hat die Uebersetzung des Maximus Planudes als Ueberlieferungszeugen angeführt, wo sie ihm von Bedeutung schien. Weiter hat er die prosaische Wiedergabe der von Ovid erzählten Geschichten, die unter dem Namen des Lactantius Placidus geht, mit kritischem Apparat seiner Ausgabe angefügt. Endlich ist ein Index nominum, den ein Schüler des Herausgebers P. Klink verfertigt hat, angeschlossen und in dankenswerter Weise auf drei Tafeln ein Facsimile der beiden grundlegenden Hss., des Marcianus und des Neapolitanus, sowie des Florentinus beigegeben, wozu der Her. die für die Frage der doppelten Rezensionen interessante Stelle I 544 ff. ausgesucht hat.

Man kann es sich aber nicht verhehlen: in das Gefühl der Freude

und in die Anerkennung für das, was dem Leser geboten wird, mischt sich, sobald er den Band in die Hand nimmt, ein starker Wermutstropfen. Zunächst rein äußerlich: der Preis dieser Ausgabe eines Schriftstellers, der in der Schule gelesen wird, beträgt 30 Mark! Aber man sieht bald, veranlaßt ist das dadurch, daß sie trotz des Strebens nach Kürze, das man in Einzelheiten zugeben muß, trotz der knapp gehaltenen Einleitung sich zu einem solchen Volumen ausgewachsen hat. Man zählt mit dem Index 766 Seiten, und man hat die Empfindung, daß eine derartige Ueberlastung des Apparats nicht nötig gewesen wäre und daß der Her. im Gegenteil den Benutzern einen Gefallen getan hätte, wenn er in der Sichtung des beigebrachten Stoffes kritischer verfahren wäre. Ein Blick in das erste Buch und eine Durchmusterung dessen, was wir unter dem Text finden, lehrt sofort, daß hier leicht Remedur hätte geschaffen werden können, wenn der Her. nicht seine Pflicht allein darin gesehen hätte, möglichst vollständig alles irgend in betracht kommende anzuführen und dem Leser so seine ganze eigene Arbeit vorzulegen, sondern vielmehr ausgewählt hätte, was für die Gestaltung des Textes etwa von Wert sein könnte.

Eine wesentliche Kürzung hätte zunächst der Apparat im Druck erfahren können, wenn eine andere Methode betreffs der Testimonia angewandt wäre. Daß sie gebracht werden, wird man dem Her. sehr danken, und eine Fülle von Arbeit liegt in dem Aufsuchen dieser Stellen. Aber er läßt die Stellen mit ihrer Umgebung in extenso zwischen Text und kritischem Apparat abdrucken, während es auf den Zusammenhang, in welchem die Zitate sich finden, im allgemeinen garnicht ankommt. Es wird sogar der volle Wortlaut angeführt, wenn das Zeugnis weiter nichts besagt als daß Ovid die Geschichte behandelt hat, wie IV 614 die Fulgentiusstelle. Hat das Zitat dann irgend eine besondere Bedeutung für die Textkritik, so wird die in betracht kommende Lesart im textkritischen Apparat noch einmal abgedruckt. So steht I 2 Hugo von Trimberg mit seinem Zeugnis unter den Testimonia und im handschriftlichen Apparat. So ist I 272 unter dem Text ausgeschrieben: Seneca NQ III 28, 2: sed adhuc in damna profectum est: ›sternuntur segetes et deplorata colonis — labor irritus anni‹ und unten im Apparat ist zu colonis natürlich nötig geworden noch einmal Seneca zu setzen. Ebenso ist die Lesart I 290 pressaeque labant, 292 erat, 304/6 die Vulgata mit Senecas Namen versehen, während über dem Apparat die Stelle der Nat. Quaest. III 27, 13. 14 mit acht Zeilen ausgeschrieben ist. I 388 ist es sogar notwendig geworden, mit dem Namen Seneca die Lesart zu wiederholen, obwohl sie darüber in dem Zwischenraum der Testi-

monia zu finden ist. 414 mußte ebenso, obwohl das Zeugnis des Probus mit vier Zeilen angeführt ist, im Apparat selber noch einmal: unde genus *Probus* hinzugefügt werden. 432 ist das Lactanzzitat ebenfalls in vier Zeilen mit den handschriftlichen Varianten ausgeschrieben, dabei pugnans *cod Bonon 701*, im Apparat selber mußte abermals eingetragen werden: pugnans *c. Bonon Lactant Firm.* Und bei dem Zeugnis des Vincentius Bellovacensis zu diesen Versen ist auf diese Weise sogar die völlig belanglose und falsche Lesung et de his statt et ab his zweimal vermerkt worden. I 214 hat der gleiche Autor den Anfang des Verses beim Zitat fortgelassen und deshalb, um dem Satz ein richtiges Gefüge zu geben, nachher eingeschoben: enumerare <piget>; für die Textesrekonstruktion ist das völlig bedeutungslos, weil metrisch unmöglich und in seiner Entstehung ohne weiteres klar; trotzdem müssen wir es unter den Zeugnissen und im kritischen Apparat lesen. I 502 wird die Quintilianlesart ebenfalls doppelt berichtet. I 523 muß Vincent. Bellovac. sogar zweimal im Apparat genannt werden zur Lesart heu und zu medicabilis, obwohl der ganze Vers darüber ausgeschrieben ist in der Form, wie ihn Vincent. bietet. Wenn hier mit Bewußtsein Wichtiges von Unwichtigem geschieden wäre, die gleichförmige Behandlung aller Zeugnisse einer individuelleren Platz gemacht hätte und die Methode der Anführung eine andere gewesen wäre, so hätte ein gut Teil Raum und Kosten gespart werden können.

Außer den Testimonia hat der Her. auch hin und wieder Nachahmungen und Benutzungen Ovids unter dem Text aufgenommen, aber ganz willkürlich und wie sie der Zufall ihm bot. Statiusnachahmung von III 32 in Theb. V 508 f. z. B. fehlt, obwohl sie für die Lesung uibrant V. 34 ein starkes Zeugnis ablegt. Und wer etwa irgend eine Ausgabe späterer Dichter wie die Ausoniusausgabe von Schenkl zur Hand nimmt, wird sich sofort überzeugen, daß von einer systematischen Durcharbeitung der Litteratur in dieser Hinsicht gar keine Rede ist, und Ausdrücke wie resonabilis Echo, telluris ad oras sind nicht als von Ausonius entlehnt bezeichnet. Dann versteht man aber nicht, wozu z. B. II 279 notiert wird: respexit haec Ilias Latina 39 sq., wo doch fast kein Wort einen Anklang zeigt und der Zusammenhang wohl in Zweifel gezogen werden kann, oder II 283 [Lact.] Carmen de pass. Domini 40 Brandt und ähnliches, was vereinzelt sich findet. Wer zu II 176 f.: Boote quamvis tardus eras et te tua plaustra tenebant zitiert sieht Mart. VIII 21, 3: numquid te pigra Bootae plaustra vehunt oder zu XV 122: inmemor est demum nec frugum munere dignus Mart. VI 86, 3: stultus et ingratus nec tanto munere dignus, könnte leicht wähnen, daß Martialbenutzung in

umfassendstem Maße angegeben sei; aber er braucht nur Friedländers Ausgabe aufzuschlagen, um zu bemerken, daß zu *aranae telas, crepitantibus armis, e tribus una soror* u. a. die entsprechenden Martialstellen nicht notiert sind. Zu V 540 *inter Avernales haud ignotissima nymphas* ist Claudian. *Rapt. Pros. III 172: Oceani priscas inter notissima nymphas* ausgeschrieben. Wenn man aber daraus auf eine durchgehende Prüfung Claudians auf Abhängigkeit von Ovid schließen wollte, würde man sehr in die Irre gehen; denn zu IX 517: *haec dubiam vicit sententia mentem* findet man Claud. in Ruf. I 1: *dubiam traxit sententia mentem* nicht etwa angeführt. Man begreift also nicht, was eine derartige unsystematische Sammlung zufällig sich einstellender Parallelen bezweckt; ist es doch nicht etwa der Wert für die textkritische Behandlung der Stelle, der in jedem Falle für ein solches Zitat ausschlaggebend gewesen wäre. Denn es ist für Ovid met. X 419 ganz wertlos zu wissen, daß Apuleius met. X 3 geschrieben hat: *adlacrimans laciniaque contegens faciem uoce trepida sic eum breviter adfatur*, wo auch nicht ein einziges Wort wirklich mit den ovidischen übereinstimmt und die ganze Situation den Ausdruck geben konnte, auch ohne daß die geringste Erinnerung an Ovid vorlag. Es war gewiß eine sehr große Aufgabe, das Fortleben der Metamorphosen so zu verfolgen; aber wenn man sie nicht lösen konnte, so war es besser, auf die Proben zu verzichten, die doch nur ganz geringfügige Tropfen aus einem großen Meere darstellen.

Eine weitere Kürzung hätte leicht durch sparsameres Anführen von Namen gelehrter Bearbeiter des Ovid erzielt werden können. Dem Her. hat offenbar als Ideal vorgeschwebt, gleichsam eine Geschichte der Ovidkritik zu geben, und darum notiert er, wie dieser oder jener Gelehrte sich entschieden hat, wo die Hss. ein Problem bieten, bzw. wer zuerst für eine handschriftliche Lesart eingetreten ist. Ueber den Wert dieser Methode kann man sehr streiten. Mir scheint, die Ausgabe ist in dieser Hinsicht in Gefahr, in die übertriebene Akribie zu verfallen, die ausländische Gelehrte im Verkennen des deutschen Vorbildes angewandt haben. Wenn Vessereau in seiner Edition des Rutilius Namatianus bis auf orthographische Varianten die Lesung jedes Gelehrten anführt, ja bis auf die Druckfehler der Ausgaben, oder Consoli in seiner Persiusausgabe genau anmerkt, für welche Lesart sich ein jeder der Herausgeber oder sonstigen Gelehrten entschieden hat, so schiebt man das leicht auf ein völliges Mißverstehen deutscher Gründlichkeit bei mangelnder wissenschaftlicher Kritik, die nicht das Wichtige vom Unwichtigen zu sondern weiß. Daß aber eine deutsche Musterausgabe, als die man die Metamorphosenausgabe doch ansehen möchte, sich der gleichen Hyperakribie

schuldig macht, muß man mit Bedauern konstatieren. Ob Heinsius oder Burmann, Bach oder Gierig, Jahn oder Ehwald eine bestimmte Schreibung der Hss., wohl gar eine rein orthographische Eigentümlichkeit akzeptiert haben, ist für die Textgestaltung ja vollkommen gleichgültig, und nicht einmal, daß jemand als der erste diese oder jene überlieferte Lesart bevorzugt hat, hat für den Benutzer der Ausgabe irgend welche Bedeutung, es sei denn, daß jener Gründe für seine Entscheidung angeführt hätte, die dann der Her. wiedergeben müßte. Daß I 36 Burmann die Schreibung der *dett. diffundi* angenommen hat und *rabidisque*, nutzt garnichts zu wissen, dort um so weniger als Heinsius schon vorher dasselbe empfohlen hatte. Daß Bothe I 64 so gut wie gegen alle Ueberlieferung den griechischen Akkusativ *scythian* geschrieben hat, ist gänzlich wertlos. Daß bei einer an sich bedeutungslosen Variante wie I 91 *minantia* und *minacia* Jahn das erste, Burmann das zweite lieber wählte, kann das irgend jemand interessieren oder bei der Entscheidung, die er selber zu treffen hat, beeinflussen? Er müßte denn gerade auf Autoritäten schwören. Welche Bedeutung hat es, daß im Widerstreit der Ueberlieferung sich Jahn für den *Acc. domus*, Heinsius für *domos* I 121 ausgesprochen hat? Sollte der Her. wirklich glauben, daß in der Bemerkung zu *inrupit* I 128: *irrupit* ζ *Burm* der Zusatz von Burmanns Namen wissenschaftlichen Zweck hat, wo doch an sich das *Perf.* und das *Präs.* beliebig vertauscht werden konnten und im Grunde nur die bessere Klasse der Ueberlieferung dem *Perf.* den Vorzug zu geben veranlaßt? Daß derselbe Burmann es für möglich gehalten hat I 321 zu lesen: *Theminae quae nunc oracula tenebat* statt der guten und einzig richtigen Ueberlieferung *tunc*, ist ohne jedes Interesse für den heutigen Leser. Bei gleichwertigen Formen wie den *Acc. ambo* und *ambos* bringt es gar keinen Gewinn zu wissen, daß Burmann I 327 *ambo* ausgewählt hat, die übrigen *ambos*, es hätte denn wenigstens darauf hingewiesen werden müssen, daß er die vielen Ausgänge auf *s* in dem Verse verabscheute. Wer die Vertauschung von *de-* und *di-* kennt, wird kaum Gewicht darauf legen zu erfahren, daß IV 372 *Riese deducat*, Jahn aber *diducat* aus der handschriftlichen Ueberlieferung aufgenommen hat. Daß Merkel I 475 die Lesart von *M tenebris* bevorzugt hat, wo die anderen sich entschieden haben, der sonst allgemein bezeugten Lesung *latebris* zu folgen, kann niemand beeinflussen und ist gänzlich belanglos. Ob Heinsius und die *Vulgata* einmal I 357 die Schreibung *etiam num* statt *etiam nunc* bevorzugt haben, läßt uns völlig kalt, wie ich auch nicht verstehe, warum bemerkt wird, daß Bothe I 417 *ab igni* geschrieben hat, wo die *Ablativform igne* zahllose Male vorkommt und durch das *Versmaß*

gesichert ist. Diese vollständig nutzlose Sorgfalt hat denn auch dazu geführt, daß der Her. jedesmal mit seiner Person hervortritt, wenn er irgend eine handschriftliche Lesart zu Ehren bringen will, die man nach seiner Ansicht bisher nicht genügend gewürdigt hat. Es ist nur konsequent gegenüber der Anführung anderer Gelehrter in solchen gleichgültigen Fällen, wenn er dabei mit allerdings etwas anspruchsvollerer Umständlichkeit sagt: *recepti ex . . . , scripsi* oder *scripsi cum c* usw., selbst bei geringfügigen Varianten, wie II 250 *alpheos* statt *-us* oder III 227 *secuntur* statt *sequuntur* oder XV 541 *creteque* statt *cretaque*, oder wenn er einer unnötigen Uniformierungssucht zu Liebe XV 222, 517 *quadripes* schreibt gegen die Hss. oder wenn es sich um die Schreibung *ah* oder *a* handelt X 631/2. Es ist konsequent, sage ich, aber überflüssig, und besonders dann, wenn wie z. B. VII 612, XI 367, XII 474 die gleiche Lesung schon bei Riese oder wie XI 571 bei Merkel oder wie VI 184 bei Korn zu finden ist oder wenn der ganze Unterschied an einer der Ueberlieferung gegenüber recht geänderten Stelle zwischen dem neuen Her. und seinen Vorgängern auf der Weglassung eines *est* beruht wie VII 687. Dazu nimmt diese Angabe allmählich immer größeren Umfang an: *scribendum esse cum libris fere omnibus docui, sic scripsi proxime ad optimos libros u. a.*; sonst pflegt der Editor die Entsagung zu üben, daß er mit seiner eigenen Person hinter der richtigen Ueberlieferung, ja sogar hinter den früheren Gelehrten, die eine von ihm gemachte Vermutung schon vorher ausgesprochen haben, anstandslos zurücktritt. Es mag das im Grunde gleichgültig sein; aber auch diese Methode dient zum Füllen des Apparats, während doch der Her. selber das Bestreben möglicher Kürze hat.

Daß M. umgekehrt hier und da es unterlassen hat, einen Gelehrten anzuführen, wo man es erwartet, wird man verzeihlicher finden als die wahllose Zufügung von Namen. So vermißt man I 199 die Erwähnung, daß Ehwald die Lesung *contremuere* durch Hinweis auf das nachfolgende Gleichnis und V. 202 schlagend verteidigt hat. Nach der Rede Jupiters, in der er von Lykaons frevelhaftem Anschlag auf seine Person berichtet, sagt die bessere Ueberlieferung: *contremuere omnes studiisque ardentibus ausum talia deponunt*. Weil *α* *non fremuere* hat, hat sich M. bei seiner Zuneigung zu dem Bernensis für *confremuere* entschieden unter Hinzufügung: *cf. studiis ardentibus deponunt* (als ob plötzlicher Schreck über Vergangenes die nachfolgende Entrüstung verhinderte) et 206 (wo nur von *murmura* die Rede ist, die in dem einen wie in dem andern Fall vorhanden sind). Aber das Gleichnis ist nicht berücksichtigt, das der Dichter anschließt: *sic, cum manus inopia saeuit sanguine Caesareo Romanum extinguere*

nomen, attonitum tanto subitae terrore ruinae humanum genus est totusque perhorruit orbis, also gerade der Schreck bildet das Mittel, den Vergleich anzuknüpfen; und da sollten wir das einzige Wort in der Erzählung, das den Vergleich vorbereitet, contremuere, beseitigen? Statt dessen führt M. allerlei Belege dafür an, daß fremere existiert, woran niemand zweifelt.

Bei diesen Zitaten gelehrter Vorgänger¹⁾ möchte ich noch ein paar Bemerkungen anfügen. Es ist keine Gewissenhaftigkeit mehr, Konjekturen anzuführen, die ihr unglücklicher Schöpfer selber widerrufen hat. So lesen wir I 269 inclusi *Merkel*. *Merkel* selbst aber sagt zu der Stelle: idem (Seneca) quae scripsit initio c. XXVI de origine imbrum, valde dubiam mihi faciunt correctionem quam v. 269 dedi ›inclusi nimbi‹, explicant illud ›hinc‹, quod in vulgata scriptura male me habuit, velim deleri coniecturam. Wozu also derartiges im Apparat mitschleppen? Und weiter: Wenn die Schreibung Pietas mit großem Anfangsbuchstaben von Burmann I 149 hervorgehoben wird, so mußte die von Riese Bellum I 142 ebenso angegeben werden, aber nötig war beides nicht, da die poetische Personification ohne weiteres klar ist. Daß *Merkel* I 560 cum laeta triumphum uox canet das Wort triumphum mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben hat, ist noch gleichgültiger, da die Auffassung ganz die gleiche bleibt; ebenso II 706 bei der Schreibung Index von Polle. Wenn zu I 555 Bothes Schreibung suos angeführt wird, wo es von Apollo der Daphne gegenüber heißt: complexusque suis ramos, ut membra, lacertis oscula dat ligno, so ist das völlig unverständlich, und man möchte geneigt sein, es für einen Druckfehler zu halten. Daß Bentley V 227 zitiert: monumenta dabo mansura zum C. Saec. des Horaz, hat gar keinen Wert, da er die Umstellung nicht begründet und sie also offenbar nur auf ein Versehen zurückzuführen ist; ebenso seine falsche Anführung XV 587: procut omnia dixit zu Hor. ep. II 2, 199 und andere gleiche Versehen.

Eine gewisse schärfere Sichtung wäre auch bei den angezogenen Parallelen wünschenswert²⁾ gewesen, die doch etwas beweisen müssen, um ihre Anführung zu rechtfertigen. Während zu I 165 die Angabe

1) Nebenbei bemerkt, finden sich auch in der Nennung der alten Gelehrten Versehen; Tanaquil Faber wird zu I 174, auch XI 412 als Fabri bezeichnet, Del Rio als Delrius I 313.

2) Druckfehler erschweren das Auffinden I 27, wo XII statt X; I 712, wo VI statt IV zu lesen ist. Der Druck ist aber im ganzen anerkennenswert korrekt; im Text sind mir nur die beiden Versehen IV 140 und 142 aufgefallen. VIII 186a muß es heißen Rh. M. LVI 344, X 133 dixit et *Riese*, XI 795 Herm. XXXIX 53, XIV 24 Plaut. Forschg. 2 p. 145. Anderes hat M. selber p. XXXII—XXXIV berichtigt.

fehlt, daß *conuiuia mensae* auch Ibis 429. (431) wiederkehrt, gleichsam als Zitat unserer Stelle, oder man zu *summa uestem deduxit ab ora* III 480, auch V 398 am. I 7, 47 zitiert sehen möchte, lesen wir zu I 178 *insignis* (ex VII 103, sed cf. XIV 819). Das erste ist gut, da VII 103 in der Tat *sceptroque insignis eburno* steht; aber XIV 819 steht nichts als *innixusque hastae*. Was soll damit bewiesen werden? Daß man sich auf etwas stützen kann? Dann hätte wegen der Verstelle noch eher VIII 218 gepaßt: *pastor baculo stivave innixus arator*. I 317 wird zu der Lesung: *superatque cacumine* hinzugesetzt: cf. VII 756, wo nichts Passendes steht; man scheut sich die leichte Korrektur in 755 vorzunehmen, weil man auch dann nicht den Grund des Zitates begreift; denn dort liest man *currendo superabit . . . omnes*. Soll dadurch belegt werden, daß man sagen kann: *superare alqm. alqa. re?* I 647 ist die Frage, ob man zu lesen hat: *nec retinet lacrimas et, si modo verba sequantur, oret opem* oder *sed, si modo*, wie die bessere Ueberlieferung hat. Im Zusammenhang kann kaum ein Zweifel sein, daß das *s* in *set* durch Dittographie entstanden ist: Io als Rind leckt dem Vater die Hände und küßt sie und hält die Tränen nicht zurück, und wenn sie nur könnte, möchte sie um Hilfe bitten. M. hat auch *et* aufgenommen, bemerkt aber zu *sed*: *fort recte*, cf. II 586, VI 680, VIII 283. An der ersten Stelle ist äußere Aehnlichkeit vorhanden, aber ein scharfer Gegensatz zwischen den Sätzen erkennbar: *nec . . . pedes retinebat harena, sed summa tollebar humo*; an den anderen Stellen begreift man noch weniger, wozu sie zitiert sind; denn sie haben nichts mit unserer Stelle gemeinsam als daß dort *sed* berechtigt ist, hier aber nicht. Zu IV 389 *finis erat dictis, et . . .* wird ohne passenden Grund auf XIII 38 verwiesen; es ist nicht anders wie bei dem üblichen *dixit, et* II 843, III 474, IV 576, XIII 449, nur daß im folgenden Satz *cum inversum* gebraucht und dadurch der Hauptton auf den *cum*-Satz gelegt ist: Sie waren zu Ende mit ihrem Erzählen: da, während sie noch bei der Arbeit sind, erschallen Pauken und Flöten. Unklar ist, was zu IV 408 soll cf. V 189, VII 529; an erster Stelle finde ich garnichts, an zweiter das gleiche *Verbum includere*, aber ohne innere Beziehung zu unserer Stelle. Zu V 181 wird *oracula* belegt mit XV 145, wo *oracula* zwar auch steht; aber was mit dem Zitat begründet werden soll, leuchtet nicht ein; die *oracula Pythagorae* sind Weisheitssprüche, wie der alte Cato seine Lehren als *oracula* bezeichnet; an unserer Stelle aber könnte das Wort höchstens auf die in den Worten: *auxilium ab hoste petam* liegende Weissagung gehen. XIV 809 sind die Zitate dafür, daß Romulus und Tatius zusammen Rom geleitet haben, kaum erforderlich, da ja eben ausführlich davon die Rede gewesen ist; aber

mit welchem Rechte man sagen könnte: Da Rom ganz allein von Romulus abhängt, muß man diesen jetzt fortnehmen und in den Himmel versetzen, dafür möchte man eine Erklärung haben; sonst wird man die Lesart oder Konjektur des Mediceus: *res Romana valet nec* (nicht *et*) *praeside pendet ab uno* für die richtigere halten. XV 73 wird zu *animalia mensis arguit* (Pythag.) *inponi* zitiert V 247, XIII 297; an beiden Stellen heißt *arguere* so viel wie ›tadelnd behaupten‹, was hier nicht paßt, und das gleiche gilt von *am. II 7, 6*; aber *arcuit* XII 427 an gleicher Versstelle mit der gleichen Konstruktion des *Acc. c. inf.*, wodurch die von Bentley bevorzugte Lesart *arcuit* hier gerechtfertigt wird, ist nicht angeführt. Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß manche Parallele gut herangezogen ist, um eine kritische Frage zu beleuchten und zur Entscheidung zu bringen¹⁾. Das manche Konjektur fehlen könnte, möchte ich gleich hier bemerken: man braucht nur die Sammlung zu VI 200 anzusehen, wo der Her. selber zur Vermutung von Fuß: *ite sitis propere sacris* in Klammern *sino!* hinzusetzt. Wozu also anführen, was er selber für Unsinn hält! Wozu wird X 495 erwähnt *arbos* Bothe, da die Ueberlieferung einhellig für *arbor* ist und Ovid nicht wie Virgil die Form auf *s* anwendet (vgl. X 509, 512).

Auf die gleiche Stufe wie die unnütze Anführung von Gelehrtennamen muß ich auch die übertrieben sorgsame Berichterstattung über die ältesten Ausgaben stellen. Die *editio princeps R(omana)* vom J. 1471, die *V(eneta)* von 1486, die *A(ldina)* von 1502 sind von dem Her. kollationiert worden, und das ist recht; denn sie könnten natürlich gute Ueberlieferung enthalten. Aber daß uns alle überflüssigen Varianten geboten werden und zur Zusammenfassung der drei Ausgaben für diesen Zweck noch eine neue Bezeichnung ω eingeführt wird, die den schon so überlasteten Apparat noch verwickelter macht, ist nicht recht. Glaubt der Her. wirklich der Wissenschaft zu dienen, wenn er bemerkt, daß I 50 die Aldine statt *utramque* die Schreibung *utranque* enthält, daß I 64 die Romana das falsche *Scythian* hat, daß I 95 dieselbe Ausgabe *transcederat* bietet statt des allgemein überlieferten richtigen *descenderat* oder *gar*; daß I 681 sich in *R* die ganz unmetrische Umstellung findet: *loco est herba* und

1) Auch Angaben über Interpunktionsänderung könnten diskreter behandelt sein, wie z. B. III 239, wo es absolut nichts ausmacht, ob man Kolon, Komma oder nichts setzt, III 513, wo Vollmers Interpunktion doch nur das Verständnis erleichtert, aber keine neue Auffassung schafft, übrigens Riese und Merkel, was auf dasselbe hinausläuft, keine Interpunktion haben; aber I 2 fehlt die Angabe, wie Merkel interpungiert hat, wo sie nötig war. I 20 lesen wir: *pondere, habentia distinx* Merkel; das sagt aber nichts; es kommt darauf an, daß ›*sine pondere*‹ pro *nominativo habuit* Merkel.

daß I 725 statt *Erinyn* gedruckt ist *Erimnin*? Lesarten, die schon durch die *dett.* bezeugt sind, gewinnen dadurch nichts, daß noch ein *V* oder *A* oder *R* hinzugefügt ist, wie I 92 zu *legebantur*, 100 zu *secure* statt *securae*, 104 zu *arboreos* statt *arbuteos*, 122 zu *iunctae* statt *uinctae*. Oder bedeutet es irgend etwas, daß I 61 *A* *nabathaeaque*, *R* *nabathaeaque* und *V* *nabataeaeaque* gedruckt hat, was alles ebenso in den *dett.* steht? Was hat es für einen Sinn I 109 die völlig unmetrische Lesart *terra inarata* aus der *Romana* anzuführen statt des sonst allein und tadellos überlieferten *tellus inarata*? I 217 ist *R* neben ζ überflüssig, ebenso 239 *est om.* ζ *R*, 369 *cephisidos* ζ *R*, 384 *rupitque* ζ *R*, 468 *deque* ζ *R*, 475 *latebris* ζ *R V*, 523 *medicabilis* ζ *V A*, 527 *tunc* ζ *V A*, 617 *abdicere* ζ *V A*. Die Lesarten sind z. T. überhaupt indiskutabel, wie I 677 *dum uehit* statt *uenit* sinnlos ist — trotzdem ist zu den Zeugen *lg* ζ noch *R A* gefügt — oder I 730 *resupinaque* metrisch unmöglich ist — trotzdem hat der Her. dafür außer *F* noch die *Romana* angeführt. I 438 wird sogar *phyton* statt *python* durch *R V* bezeugt, I 447 *phitia* oder *phytia* statt *pythia*. Hat es irgend einen Zweck zu bemerken, daß I 1 in *R* die unmögliche Lesart *en noua* sich findet, oder die Vorliebe der *Romana* für Akkusative auf *is* zu beachten, wie I 56 *facientis*, 478 *petentis*, 483 *iugalis*? Ich mag nicht mehr Beispiele für die zwecklose Raumvergeudung durch Anführung dieser Editionen beibringen, da sie sich jedem von selber bieten. Man fragt sich voll Staunen, was diesem minderwertigen Zweig der Ueberlieferung zu einer solchen Hervorhebung verholfen hat; denn als solchen muß ihn doch auch der Her. erkannt haben. Allein der Druck verleiht doch kein Vorrecht gegenüber der Handschrift. Daß uns all diese Lesarten aufgetischt werden, ist eine Zumutung, gegen die man sich wehrt. Die Mitteilung der Erkenntnis, daß *R V A* an einem Strang mit den *dett.* ziehen, in der Vorrede würde ausreichen, und der textkritische Apparat wäre entlastet.

Damit im Zusammenhang steht die Anführung zahlloser Einzelhandschriften, die kaum ein größeres Anrecht hatten erwähnt zu werden als jene ersten Editionen, zumal wo es sich um verschollene Hss. handelt, bei denen wir auf das immerhin zweifelhafte Zitat älterer Gelehrter angewiesen sind. Der Her. hat sich der Mühe unterzogen, den ganzen Wust von Mitteilungen, wie sie bei Burmann vorliegen, in seine Ausgabe einzuarbeiten. Aber wert der Erwähnung waren diese Hss. nur dann, wenn sie als die einzigen Zeugen irgend einer wirklich beachtenswerten Lesart auftreten. Der *codex Bersmanni* I 11 *nec sua crescendo renouabat* statt des allgemein überlieferten *nec noua cr. reparabat* ist überflüssig. I 75 ist seine Lesart

habitabilis, die im übrigen töricht ist, schon durch φ bezeugt. I 178 widerlegt M. selbst die Interpolation insignis für innixus. I 238 ist eadem est, eadem est statt eadem est, eadem nur Flüchtigkeit, die keine Erwähnung verdiente, da keiner daran denken wird, die allgemein bezeugte geschmackvollere Lesung zu beseitigen. I 273 handelt es sich um eine Wortumstellung, die belanglos ist, da longique perit^a labor^b inritus^a anni^b durchaus kunstvoll ist und die Stellung der Hs. Bersmanns und der Breslauer labor perit nicht bessert. I 456 ist die Zufügung von est schon durch *F* genügend mitgeteilt und die codd. Bersmanni et Vrat. konnten fehlen. I 578 ist der falschen Lesung consolenturue in der Doppelfrage statt consolenturne reichlich Genüge getan, wenn *s* damit belastet wird, und es war nicht erforderlich noch hinzuzusetzen: cc *Bersm Dresd R.* I 731 ist die Anführung von quod aus *c Bersm et Junian* unnötig. — I 64 wird neben dem Marc. und Neap. der codex Urbinas und der Berneggers als Zeuge für septemque trionem angeführt. I 530 finden wir die Hs. Berneggers und den Paris. 8001 mit aucta deo flamma est erwähnt; aber das folgende sed enim non sustinet ultra perdere blanditias . . . deus zeigt zur Genüge, daß die Lesart nur eine törichte Interpolation ist, die in der Ausgabe mitzuschleppen nicht lohnte. — Der codex Sprotii hatte für Heinsius eine Bedeutung, als man noch die Handschriften gleich bewertete, aber seine Lesart I 69 uixque ita ist überflüssig, 135 aura ebenso, desgleichen 136 fossor; 382 recingite ist durch das vorausgehende cinctas widerlegt und in seiner Verderbnis erklärt wie auch durch das von M. selbst angeführte recingunt I 398. Daß I 449 über esculeae dort geschrieben war uel herculeae i. populeae, ist bedeutungslos, da herculeae ζ bemerkt wird. I 569 wird niemand an per quam glauben können, da Tempe vorhergeht und sonst nemus das Beziehungswort wäre; warum wird also erst der cod. Sprotii bemüht? I 637 hat dieser das bezeichnendere queri durch loqui ersetzt, ebenso wie der cod. Urbinas: die Variante könnte fehlen. I 649 ist die ebenso wertlose Variante littera quam pes in puluere fecit statt duxit durch ζ genug bezeugt, wie wir I 656 die Lesart der gleichen Hs. suspiria prodis statt ducis trotz Heinsius leicht entbehren könnten; Heinsius führt auch mehrere Hss. dafür an, so daß ein ζ genügen würde. I 664 ist dicenti im cod. Sprotii eine deutliche Interpolation (Argus treibt natürlich den unbequemen Mann bei Seite, wofür submovet technischer Ausdruck ist wie beim Lictor, also ist maerentem tadellos). I 665 ist ducit überhaupt sinnlos neben abstrahit, also das Zeugnis von *g* dafür ausreichend. I 732 ist das farblose multisono neben dem

richtigen *luctisono* schon durch *ç* belegt, so daß der Zusatz *c Sprotii* fortbleiben konnte. — Der *cod. Bas.* wird zu I 120 mit *tectis* statt *uentis* angeführt, zwecklos, da es ja keine Häuser gab, also auch keine Dächer, und erst im nächsten Vers der Beginn des Hausbaues erwähnt wird. Die Lesung des *cod. Goth.* I 162 *ex sanguine* statt *e sanguine* ist wertlos, wie auch I 244 *das probat* statt des kunstvolleren *probant*, das auch durch das nachfolgende *adiciunt* gestützt ist, reichlich genug durch *l* bezeugt ist, so daß die Anführung des *cod. Goth.* et *Dresd.* leicht entbehrt werden könnte. Die Fortlassung von *est* I 274 gehört zu den Ellipsen, die Ovid in der schlechteren Ueberlieferung mehrfach aufgehast werden; es genügte jedenfalls auch hier, daß dafür *e* als Zeuge genannt wurde und nicht erst *cod. Goth.* und *cod. Rhen.* herangezogen wurden. Für die falsche Fortlassung von *que* I 328 war es ausreichend *h* anzuführen und nicht *c. Goth.* hinzuzufügen. Neben dem Zeugnis des *Marc., Neap.* und *Flor.* I 484 zu *suffuderat* hat das der *codd. Goth. Dresd. Senat.* keinen Wert. I 538 ist *reliquit*, das im übrigen neben *eripitur* falsch ist, schon aus *ε* erwähnt, also ist der Zusatz *cc Dresd et Goth* überflüssig; ebenso steht es I 558 mit *habebit* aus *cod. Goth.* und *Senatorius* (hier plötzlich ohne Abkürzung bezeichnet), was auch im *Neap.* zu finden ist. I 192 ist die Interpolation des *cod. Maffeanus* doch zu deutlich, als daß es sich lohnte sie zu notieren, wenn der kunstvolle Vers: *sunt rustica numina nymphae, faunique satyrique* beseitigt wird durch *sunt numina fauni et nymphae satyrique*. Die Lesung des *c. Palat.* I 278 *hic* statt *nunc* ist ein wertloser Schreibfehler, vielleicht mitveranlaßt durch den Anfang des nächsten Verses *sic*. Ebenso ist die Nennung der *cc. Pal. Bonon.* I 307 unnötig, wo die übrigens von *M.* richtig als Interpolation erwiesene Fassung: *ubi sistere detur* schon aus *l* angeführt werden mußte, oder I 405, wo für das falsche *coepto* schon *ε* zeugt. Der *cod. Dresdensis* brauchte I 268 zu *late pendentia nubila* nicht mit *lente* zitiert zu werden; denn niemand wird das Adverb zu *pressit* ziehen wollen. Aus dem *Benedictoburanus* wird I 14 *amphitrides*, I 21 *hanc litem deus et melior natura*, eine die gefällige ovidische Wortfolge tilgende Umstellung, berichtet, beide völlig grundlos. I 328 war die Lesung des *cod. Leid.* *nubila deducit* statt der allgemeinen Ueberlieferung *disiecit* ganz überflüssig, wie *Burmans* darauf aufgebaute Konjektur *diducit* nicht minder. I 363 würde man aus *Mscr. Diez. Sant.* 148e *reuocare* statt des zweifellos richtigen *reparare* gern entbehren, I 421 *aliam* statt *aliquam* aus dem *cod. Paris* ebenso. I 426 ist *modo facta per ipsum nascendi spatium* mit dem inneren Widersinn aus dem *cod. Thuan.* nicht nötig, obwohl es *Bothe* angenommen hat. I 430 würde man die

codd. Viviani mit ihrem *sensere* statt des sonst einhellig überlieferten *sumpsere* nicht vermissen. I 448 teilt der cod. Senat. nur die Lesung von Marc. und Neap. u. a., wenn er *pedibusque* bietet, was durchaus Aufnahme verdiente, da man wohl die verschiedenen Kämpfe sondern kann *manu pedibusque rotae*. Das farblose *talibus* aus cod. Senat. I 456 konnte unbeschadet der philologischen Gewissenhaftigkeit fortbleiben, da der Gegensatz *quid . . . tibi, lasciuie puer, cum fortibus armis* ohne weiteres für die Richtigkeit der sonst einheitlichen Ueberlieferung spricht. I 660 hat der Her. das kurze *uir* vor der Cäsur als Länge durch eine Anzahl von Beispielen belegt, die sich leicht vermehren lassen; also bedurfte es der Versuche des cod. Senat. und der editio Romana zu der Stelle nicht. Für das kaum in Frage kommende *conatoque queri* oder *lóqui* werden I 637 cc Rhenov Pal et a m 2 c Vratisl., sowie c Urbinas angeführt; hätte nicht ein *ç* genügt, wenn man schon um Heinsius' willen diese Lesart mit aufzählen wollte, die durch her. 14, 91 beeinflusst ist? I 639/40 haben wir eine der kunstvollen Wiederholungen Ovids: *uenit et ad ripas, ubi ludere saepe solebat, Inachidas ripas*, dazu die Interpolation der codd. Ciofani: *Inachidas patrias* oder die des cod. Par. 8000 und der dett.: *patrias* — *Inachidas ripas* beizubringen, war nicht gerade sehr nötig; besonders aber sieht man nicht, weshalb neben *ç* noch c. Par. 8000 erforderlich war. I 678 ist *iunonis* et statt *›iunonius‹* in *h* und *ç* zu lesen; den Par. 8001 daneben zu nennen, lag kein Anlaß vor. I 702 ist *placidum Ladonis ad annem* richtig, *placidam* — *undam* gegenüber der sonstigen Ueberlieferung als Entstellung anzusehen; also war diese von Burmann angeführte Lesart der cc. Vatic. Gronov. et Med. nicht der Aufnahme wert. Der cod. Berolin. mit der Weglassung von *est* I 718 konnte fehlen; ebenso der cod. Argentin. I 748 mit der müssigen Variante *de sanguine* statt *de semine* oder der c. Cantabr. I 749 mit *parentis* statt des richtigen *parenti*. — Besonders zwei Hss. haben es dem Her. angetan, so daß er ihre Lesarten häufiger aufgenommen hat, die von Rheinau und die von Upsala, aus welchem Grunde, ist mir nicht verständlich. Der cod. Rhenov. konnte ohne jeden Schaden fortbleiben I 70 (seine falsche Lesung steht auch in *ε*), 167, 208 (an beiden Stellen konnte die ganze Anmerkung einschließlich Heinsius und der Vulgata fehlen), 274 (*est* fehlt auch in *e*), 445 (*possit* auch in *O h*), 615 (*mentitus* auch *ε M F*), 672 (*sumpsitque* sinnlos), vielleicht noch an anderen, je nachdem ob man die Erwähnung der Lesarten des Heinsius für nötig hält oder nicht. Die Hs. aus Upsala würde man nicht entbehren I 69, 91, 92, 110, 124 (*obruta subque iugo*, durch Auslassung von *pressi* entstanden, ist metrisch unmöglich; denn *pressi* fehlt doch wohl?), 137, 147, 173,

307, 370, 416 (glebis ganz türlich), 447, 471, 576, 591, 618, 619 (ganz deutlich ist hier die Interpolation gegenüber den dett., die nur 618 abweichend illud statt illinc haben, vorgeschritten, wenn hoc statt hinc steht), 678. Ich begnüge mich hier wie bei den anderen Beispielen, die zur Beleuchtung der äußeren Anlage der Ausgabe von M. dienen sollen, mit dem ersten Buch, ohne dabei Vollständigkeit zu erstreben. Es ist auch in den anderen Büchern nicht anders, wie z. B. II 88 aus der Hs. von Rheinau die Interpolation *sim tibi causa doloris* angeführt wird, obgleich M. selber hinzusetzt: ex I 509, oder III 187 die orthographische Variante *oblicum*, die schon in λ \mathcal{L} vorhanden, auch noch aus c. Berol. 270, 4 c. Dresd. bezeugt wird, oder III 331 das völlig sinnlose *genuaque* aus einem cod. Gronov. oder III 387 *reddidit* statt *rettulit* aus c. Cantabr. Auch beschränkt sich mein Einwand nicht auf die aufgezählten Hss. Noch ein gut Teil anderer hätte zu einer einfachen Erörterung in der Vorrede verurteilt werden und sich im Text mit ganz wenigen Erwähnungen begnügen müssen, wie der Lovaniensis, von dem M. selber sagt: *uit autem recentioris sine dubio aetatis, misere interpolatus*; daß Heinsius ihm einmal Bedeutung beigemessen, darf doch den modernen Her. bei seiner besseren Erkenntnis nicht verpflichten, den ganzen Schutt dieser Hs. in seiner Ausgabe abzuladen, dafür ist ja im übrigen auch die zusammenfassende Bezeichnung ζ vorhanden. Es sind auch nicht Varianten, die irgendwie für die Sprachgeschichte von Wert sein könnten, sondern ganz gewöhnlicher Ersatz des einen Wortes durch ein anderes, wie er in jeder Ueberlieferung vorkommt (*nititur-ueritur*, *latratibus-clamoribus*, *aciem-oculos*, *locus-lacus*, *adfixa-religata* u. a.).

Zu dieser übertriebenen Akribie, die in der Anführung überflüssiger Gelehrtennamen und Hss. hervortritt, steht in einem seltsamen Kontrast eine gewisse — ich möchte es Fahrlässigkeit nennen, die ich in dem einen Fall, wo eine Nachprüfung möglich war, betreffs der Wiedergabe der handschriftlichen Lesarten zu beobachten glaube. Ich habe das Facsimile des Bernensis nachkollationiert, dem ja M. eine besondere Bedeutung beimißt. Es fehlen danach die Angaben I 35 *orbes*, 98 *non* (*dum paene eras*) fehlt die Mitteilung, daß *dum* durchstrichen war, 101 *iūnif*, 131 *habendi di* (das 2. *di* durchstrichen), 146 *iūinet*, 158 *iūaduiffe*, 181 mußte zu *ora om* α gesetzt werden *in lacuna*, 198 scheint mir über *a te* nicht ein *r*, sondern ein *n* geschrieben zu sein. II 6 nicht *Equora*, sondern *ēq̄ra*, 8 *ceruleos*, 10 nicht *egona*, sondern *ēgona*, III 2 *dicteaq*, 6 nicht *dependere*, sondern *de^hpendere*, 11 *iūnif*, 21 *impulit*, 23 nicht *sumifit*,

sondern fūmifit, 30 compagib, 47 fñ fraglich, es kann auch fu, d. h. richtig siue sein, was verlangt wird, 55 lētataq̄. Ganz besonders aber kann ich den Vorwurf starker Fahrlässigkeit nicht unterlassen gegenüber den Stellen, wo der Her. sich bemüht hat, paläographisch die Lesung der alten Hss. mit modernen Typen wiederzugeben in einer Weise, die lebhaft an die Apuleiusausgabe van der Vliets erinnert. So sind die Verse I 304/6 folgendermaßen gedruckt: Nat iup' int̄ oues necuī res fulminis apro | Unda uehit tigris. fuluos t'hit (= trahit) unda leonis | Cururanef ablato p̄ft (= prosunt) uelocia ceruo. Dabei sind falsch die Zeichen bei necui, das ohne Akzent und Strich zu lesen ist, falsche Stellung hat der Strich über inter, der natürlich über dem t steht, irreführen muß die Nachmalerei des trahit, das richtig thit mit der üblichen Abbraviatur für ra über dem t geschrieben ist, endlich fehlt bei p̄ft der Strich über dem t. Gewiß erschüttern die Auslassungen nicht irgend jemand in seiner Auffassung von dem fr. Bernense, aber der Her. erweckt sonst die Vorstellung, daß er bei dieser alten Hs. auch alle orthographischen Kleinigkeiten anführt, wenn er z. B. I 38 īmsa angibt. Und gewiß stiften die Krickelkrackel I 304 ff. kaum großes Unheil; aber wozu werden sie dann überhaupt erst geboten, wenn sie so ungenau sind? Bei einer so hervorragenden Verlagsbuchhandlung wie es die Weidmannsche ist, kann das unmöglich Schuld der Offizin sein, die gewiß auch über die Schwierigkeit hinweggekommen wäre, ein t mit Strich darüber herzustellen. Derartige Beobachtungen zwingen den Leser geradezu, auch an anderen Stellen die Angaben des Her. mit Mißtrauen zu betrachten.

Sollte **M** I 276 wirklich haben ⁱams? Ich vermute, daß die Korrektur ein amnis herstellen soll, also das i mindestens über dem m steht.

Aehnliche Verschiebung findet man II 832 illam, wo doch ^{um}um offenbar über der Endung steht. Das Zeichen ' hat die verschiedensten Bedeutungen, da es bald als Ligatur für us, bald für m dienen soll, wohl kaum so in der Hs. Soll sumū wirklich I 343 in β stehen, um sumus zu bezeichnen? Auch I 77 bezweifle ich, daß in **M** cetā steht und nicht vielmehr ceta. II 103 steht im Apparat monit/ (= monitus, i eras); da der Strich die Rasur bezeichnen soll, so ist offenbar die Ligatur für us im Druck fortgefallen. Vergleicht man die beigegebene Tafel mit den Bemerkungen im textkritischen Apparat, so sieht man, daß in bezug auf die Assimilation die Angaben sehr ungleich sind. Daß I 567 annuit in **A**, daß 532 in **F** ammisso steht, ist notiert; aber daß 542 **M F** imminet, **N** iminet, daß ebendort **M N F** afflat, daß 555 **M N F** complexusq; haben u. a. der Art ist nicht angegeben;

auch nicht die Schreibung *brachia* 550 in *MNF* oder *otior* 541 in *MF*. Daß 542 nicht *cri/nem* in *M* steht, sondern *cri/nen*, und daß in *N* die zweifelhaften Verse 545 ff. nicht *litteris minutissimis*, sondern in gleicher Größe wie die übrigen geschrieben sind, davon kann sich jeder selbst überzeugen. Es ist bedauerlich, daß so das Vertrauen des Benutzers etwas erschüttert wird. Nebenbei gesagt, ist die Bezeichnung mit dem Exponenten, um bei den Korrekturen die zweite Hand zu bezeichnen, nicht sehr glücklich, da man erst bei Vergleichung mehrerer Stellen dahinter kommt (im *Conspectus siglorum* ist nichts darüber gesagt) und in anderen Ausgaben manchmal das Zahlzeichen benutzt wird, um eine Ligatur zu ersetzen (Besonders *imittor* III 599 u. ähnliches, sehr störend im Wortbild wie XI 524 *salt'is*).

Bei Gelegenheit dieser paläographisch genauen Wiedergabe handschriftlicher Überlieferung ist noch eins zu bemerken, was nach meinem Empfinden zu der Anlage der ganzen Ausgabe in seltsamem Widerspruch steht. Der Her. stellt an seinen Leser die Ansprüche eines durchgebildeten Philologen. Nicht nur daß er von ihm verlangt, daß er die abgekürzten Handschriftenbezeichnungen, für die im Vorwort keine Erklärung gegeben ist, versteht wie *c Rhenov* oder *Rhen*, *c Thuan*, *c Vrat*, *c Senat* usw., er gibt auch die Fundstellen für die Abhandlungen moderner Gelehrter in der gedrängtesten, manchmal recht unübersichtlichen Form, wie I 258 *def Boll Filcl. XVII 208 Bernardini*, wo der Anfänger sicherlich an *Boll* als Verteidiger der Lesart denken wird, oder, wobei die Inkonsequenz in der Methode des Zitierens das Verständnis noch erschwert, I 313 *def (Boll di Phcl XV 1909 fasc 9) Bernardini*¹⁾, oder I 374 *vir doctus in Hall Litzg 1806*. Andererseits aber scheint er seine Benutzer für Anfänger zu halten, wenn er die geläufigsten handschriftlichen Abkürzungen durch Zusatz zu erklären für nötig hält. I 77 zwar bei der falschen typographischen Wiedergabe *cetā* ist es gut, daß in Klammern = *cetera* hinzugefügt ist, aber nur wegen der Mangelhaftigkeit des Drucks; jedoch I 91 *minācia* (= *minancia*) möchte ich die Notwendigkeit bezweifeln. I 117 lesen wir *per qđ* (*ie quod*), I 128 *p* (*ie per*), I 307 *q̄sitisq̄* (*q̄* = *quae*), I 306 *pft* (allerdings mit fälschlich fortgelassenem

1) Auch die Stellung des Fundorts vor dem Namen des Gelehrten kann ich nicht glücklich finden, da sie stört. Wer liest I 53 *ex cod 'pervetusto' Alexandri Philomeni* (cf *Coll hecatostys Fani 1508*) *Constantius Fanensis*, wird zunächst nicht annehmen, daß *Jacobus Constantius* der Verfasser der *Coll. hecatostys* ist; und wenn man III 224 liest *Argiodus* (cf f 181 p 37 Schmidt) *Hyginus*, so wäre es jedenfalls leichter verständlich gewesen, hätte der Her. dem *Usus* folgend geschrieben: *Argiodus Ilygin. f. 181 (p. 37, 10 Schmidt)*.

Strich) (= prosunt), I 448 S; (= sed), I 605 utq; (= que), I 687 q̄ m̄ (= quo modo), II 254 ext̄num (gemeint ist offenbar ext̄num) (= externum), III 470 equū (= aevum), IV 225 paruer̄ (= paruerunt), IV 251 p' (*alias* = post), XII 292 puero q̄ (q̄ = quae), XII 525 qdā (= quidam), XV 299 catuis (*i e* cateruis). I 79 wird uns sogar geboten df (der Abbreuiaturstrich fehlt) = dominus, obwohl es dem Her. doch bekannt sein müßte, daß dies die Abkürzung für deus ist, und der Erklärer, der das Wort überschrieb, ganz sinngemäß damit auf V. 21: hanc deus et melior . . . natura verwiesen hat, wo sich übrigens im Bernensis die gleiche Schreibung von deus zeigt. Wo man aber einen Zusatz erwarten möchte, weil die Deutung nicht zweifellos ist, wie I 80: fū recens, da fehlt er; man könnte ja versucht sein fū als sum aufzulösen, sieht man aber den Bernensis daraufhin durch, so findet man, daß auch an anderen Stellen fū die Kürzung für siue ist, also gerade das, was hier erwartet wird, so daß die Angabe überhaupt überflüssig und irreführend ist. Ebenso steht es mit III 47, worüber oben gesprochen ist (S. 519).

In all diesen Dingen hätte schärfer zupackende Kritik durch Ausmerzung überflüssigen Materials die Ausgabe wesentlich kürzer und übersichtlicher gestalten können. Dieselbe Empfindung habe ich auch mehrfach gegenüber der Art der Zusammenstellung der handschriftlichen Lesarten und Konjekturen, selbst wenn vorausgesetzt wird, daß alles erforderlich ist, was M. beibringt. Es würde zu weit führen, wollte ich das an ein paar Beispielen ausführlich erweisen, da ich dazu die Fassung des Apparats, wie sie jetzt vorliegt, und meinen Vorschlag abdrucken müßte, damit ersichtlich wird, wieviel sich kürzen ließe. Ich habe den Versuch gemacht bei I 15 I 155¹⁾ I 166 I 678 V 370 und gesehen, daß sich an manchen Stellen sogar ein paar Reihen hätten sparen lassen. Auch wird manchmal die scharfe Beziehung zwischen Text und Apparat vermißt, so daß Wörter aus dem Text bei Lesarten der einen Hs. mitangeführt sind, bei denen der anderen fehlen; aber das sind immerhin sehr seltene Fälle.

Ich habe mich im allgemeinen, um die Anlage der Ausgabe zu beleuchten, auf Belege aus dem ersten Buche beschränkt; es genügt das, um ein Bild von der in vielen Fällen zu gewissenhaften und gerade darum überlasteten Art des Apparates zu bieten, und es widerstrebt mir, diese Liste von Stellen, an denen eine schärfere Sichtung des Materials wünschenswert gewesen wäre, noch zu vergrößern. Nur hier und da habe ich über das erste Buch hinausgegriffen, um zu

1) Die Angabe über den codex Sprotii ist falsch nach Burmanns Ausgabe, in der aus Heinsius excerptiert ist: codex quo vir optimus doctissimusque Carolus Sprotius me donavit, pro diversa lectione exhibebat: subiectam Pelion Ossam.

zeigen, daß die gleichen Ausstellungen auch bei den übrigen zu machen sind und nicht etwa, wie ich zunächst vermutete, sich nur am Anfang noch eine gewisse Unsicherheit bemerkbar macht. Sieht man aber von diesen Mängeln der Einrichtung des kritischen Apparates ab, so wird man der Arbeit, die geleistet ist, in vielen Stücken Anerkennung zollen müssen. Der Her. hat an zahlreichen Stellen der besseren Ueberlieferung zu ihrem Rechte verholfen; er schwört dabei nicht auf eine Hs., sondern wägt den Wert der einzelnen Lesarten ab, so daß er eklektisch bald den Marcianus, bald den Neapolitanus bevorzugt und selbst einer von ihm so geschätzten Hs. wie dem Berner Frgmt. nicht in allen Stücken folgt. Und die gleiche Unparteilichkeit sucht er gegenüber den Arbeiten moderner Gelehrter zu beweisen. Auch gegen seine eigenen Konjekturen verhält er sich durchaus zurückhaltend und hat sie wie II 688 IX 557 XII 345 XIII 444, 554 und sonst auf den Apparat beschränkt oder früher ausgesprochene Ansichten mit aner kennenswerter Kritik zurückgenommen, z. t. stillschweigend wie III 124. So spricht er auch in der Vorrede zwar über seine frühere Bekämpfung der Annahme doppelter Rezensionen in den Metamorphosen und setzt hinzu: *neque habeo quod mutem sententiam*; aber in der Anmerkung gesteht er doch, daß ein Hauptargument ins Wanken geraten, und widerruft seine seltsame Hypothese von dem einzigen Metamorphosenexemplar, das sich ins Mittelalter hinübergerettet haben sollte. Allerdings die Vorstellung, daß die Met. bei Lebzeiten des Dichters nur durch Privatabschriften, gleichsam geheim, verbreitet seien, hält er fest und begründet sie mit der *petitio principii*; *nam quem bibliopolam hoc ingratum munus suscepisse putas? in bibliothecis publicis nullus certe locus erat carmini*. Aber die dafür angeführten Stellen *trist. III 1, 65 ex Pont. I 1, 5* kann man gerade als Gegenbeweis heranziehen; denn Ovid würde nicht auf die Idee kommen, seine Met. in den öffentlichen Bibliotheken zu suchen, wenn sie nicht wirklich publiziert waren. Und weshalb man das anmutige Buch mit den Verwandlungsgeschichten, mit der Verherrlichung des Cäsar und des Augustus in Rom nicht verkauft haben sollte, läßt sich schwer einsehen; denn die paar anstößigen Stellen verschwinden doch im Ganzen. (Vgl. auch besonders *trist. III 15, 23 f.*)

Ich will hier die Frage der doppelten Rezensionen nicht wieder aufrollen, da es mir widersteht früher Gesagtes zu wiederholen; ob an der Hypothese etwas Brauchbares ist, wird für jeden einzelnen Fall vielleicht die Zeit entscheiden. Es ist ja zweifellos, daß nicht an jeder Stelle völlige Sicherheit erlangt werden kann, weil manche Beweisgründe sich nach beiden Seiten verwenden lassen, wie Ueberein-

stimmung mit sonstigem ovidischen Sprachgebrauch ebenso gut Echtheit wie für den Gegner der Hypothese Nachahmung verraten kann; nur mit einem: ›ich behaupte‹ und ähnlichen Wendungen läßt sich auch nichts widerlegen. An der Hauptstelle, I 544 über die Daphnesage, wo M. früher mit dem Geschütz schwerster Gelehrsamkeit die Annahme doppelter Rezension niederzuwerfen versucht hat, muß er jetzt zugestehen, daß nicht Ovid erst die Sage nach Thessalien verpflanzt hat, sondern sie auch bei Nikander schon dort lokalisiert war, wie Castiglioni an Schol. ad Nic. Al. 198 gezeigt hat. Damit fällt ein Beweis dafür, daß Ovid wegen seiner bewußten Aenderung die Fliehende hätte den Peneios anrufen lassen müssen. Wie weit es folgerichtig war zu sagen: ›Wenn Daphne die Ge anrief, so mußte diese als ihre Mutter bezeichnet sein‹ und gleich hinterher: In der thessalischen, von Ovid neu eingeführten Version hat Daphne keine Mutter; folglich kann sie die Mutter nicht anrufen, überlasse ich anderen zu entscheiden. Wenn Ovid den thessalischen Peneios zum Träger der Handlung gemacht hat, vor allem seine Person zur Ueberleitung von einer Sage zur andern benutzt hat und die Mutter nicht erwähnte, so konnte ja eben das den Grund abgeben, weshalb Daphne nur zur Tellus und nicht zu ihrer Mutter Tellus ruft; einer Begründung, warum sie gerade die Erde anruft, bedurfte es aber nicht, weil sie zunächst wünscht, die Erde möge sich auftun, um sie dem Verfolger zu entziehen, ein durchaus natürlicher Wunsch, wofür die Belege nicht fehlen. Auch die Behauptung, daß keine alte Hs. die Fassung mit dem Anruf der Tellus habe, so wenig es an sich darauf ankommt, halte ich für verkehrt; denn erstens ist die Verbesserung und Verwirrung in *M* und *N* eben darauf zurückzuführen, daß sie in ihrer Vorlage schon beide Fassungen vorfanden und zweitens glaube ich, wenn meine Augen mich nicht trügen, nicht habetis unter der Rasur in *M* am Ende der Zeile, sondern istam zu lesen, also ein Beweis dafür, daß dort zunächst geschrieben war: tellus ait isce uel istam. An anderen Stellen VIII 597 ff. 651 ff. gibt M. jetzt selbst zu, daß die fraglichen Doppelverse nicht erst im 11.—13. Jhdt., sondern vor dem Mittelalter geschrieben sind. Auch sonst ist die Fassung viel milder geworden, wenn es S. V von dem Werke der Met. heißt: satis diu privatis apographis propagatum est, in quae quin paullatim inreperent errores eorumque correcturae, variae lectiones, interpolationes, glossae fieri potuit. Nimmt man die durch nichts bewiesene Behauptung, daß die Metamorphosen noch bis Seneca und Lucan in solchen inoffiziellen Exemplaren verbreitet gewesen seien, fort, so ist gegen die erste Verbreitung durch Privatabschriften nichts einzuwenden, wie sie ja Ovid selber bezeugt trist. I 7, 9 ff.

Im übrigen neigt M., um die Theorie der doppelten Rezensionen zu beseitigen, zu der von Pohlenz scharfsinnig erschlossenen Hypothese, daß Ovid die *Met.* nach seiner Verbannung umgearbeitet habe, um Augustus zu versöhnen (*Herm.* XLVIII 10 ff.). Daß er zu diesem Zwecke die Lobeserhebungen gegenüber dem Kaiser im 15. Buch vergrößert habe, möchte man gern glauben; aber daß gerade die Aktäonfabel den Beweis für diese Bearbeitung liefern soll, vermag ich nicht zu glauben. Es fußt diese Vermutung darauf, daß Ovid mehrfach in den *Trist.* sich *error*, aber nicht *scelus* oder *crimen* zuschreibt, wie es von Aktäon heißt: *fortunaee crimen in illo, non scelus inuenies; quod enim scelus error habebat?*, und daß er *trist.* II 103 ff. sein Schicksal mit dem des Aktäon vergleicht. Pohlenz hält es für unwahrscheinlich, daß Ovid in den *Met.* Worte gebraucht haben sollte, die er nachher ebenso zu seiner Verteidigung verwenden konnte. Das Argument würde gewiß überzeugend sein, wenn die Worte irgendwie eigenartig wären. Nun ist aber der Gegensatz von *error* und *scelus* ein ganz gewöhnlicher (vgl. *Th. l. L.* IV 1299, 81 1298, 71). Ovid selber stellt IV 502/3 zusammen: *erroresque uagos caecaeque obliuia mentis et scelus*. Cicero sagt *pro Lig.* 6, 17: *scelus tu illud uocas, Tubero? . . . alii errorem appellant*, *pro Marcell.* 5, 13: *etsi aliqua culpa tenemur erroris humani, ab scelere certe liberati sumus*, Livius XXXVII 49, 1: *seu culpaee seu errori*; besonders bezeichnend ist Liv. XXXVII 55, 1: *in uulgato petentium ueniam more errorem fassi regis* (vgl. XXXVIII 13, 12). Ammianus Marcell. hat XIX 12, 9: *nec peccatum nec erratum*. Es hat danach durchaus nichts Auffälliges für mich, wenn Ovid diesen geläufigen Gegensatz, den er bei der Darstellung der Aktäonsage gebraucht hatte, später zu seiner eigenen Verteidigung wieder benutzte, auch nicht, daß er sich jener Metamorphosenstelle entsann und deshalb die Parallele des Aktäon heranzog. Die Parallele mußte sich dem der Mythologie Kundigen ja aufdrängen, sobald er sagte: *cur aliquid uidi? cur noxia lumina feci?* Mit demselben Rechte wie hier könnte man aus den Uebereinstimmungen von *trist.* I 2 mit der Ceyxdarstellung XI 478—550 schließen, daß Ovid erst verbannt werden mußte, um die Schilderung des Seesturms und der Empfindungen des Ceyx so geben zu können (man vgl. besonders *trist.* I 2, 21/2 *met.* XI 504, t. 31 m. 493, t. 41, 4 m. 545/6, t. 47/8 m. 508/9). Derartige Beziehungen werden sich bei Ovid noch mehr finden, und es wäre ein falscher Schluß, jedesmal dem eigenen Erlebnis dabei die Priorität zuzuerkennen. Hätte Ovid die Metamorphosen gewissermaßen zu einem Buch in *usum delphini* zurechtgestutzt, um wieder in Gnaden aufgenommen zu werden, so hätte er vor allem die anstößigen Geschichten beseitigt, die, wenn auch nicht

zahlreich, doch in dem Gedichte stehen und leicht jede Hoffnung auf des Kaisers Versöhnung illusorisch machen konnten. Aber ob der Dichter nach seiner Verbannung überhaupt fähig war, an den Met. zu arbeiten und ihnen irgendwie eine andere Gestalt zu geben, kann man nach der Kenntnis seiner geistigen Verfassung in jener Zeit billig bezweifeln. Die Worte trist. II 555 ff., in denen er seinen bisher verfaßten ernstesten Werken die Metamorphosen anreihet (*quamvis manus ultima coepto defuit*), widerraten eher die Annahme eines eigens für den Kaiser hergestellten Exemplars, als sie dafür sprechen (vgl. trist. III 14, 23). Wenn sich M. das Vergnügen macht, auf dieses angebliche Exemplar bei Gelegenheit der Besprechung des Berner Fragments Vermutungen für die Ueberlieferungsgeschichte aufzubauen, so erübrigt es sich davon weiter zu sprechen, da er selbst darin nur ein *hariolari in re incerta* sieht; wer das Gedicht trist. I 7 aufmerksam liest, muß von vornherein die ganze Hypothese von Pohlenz sehr skeptisch ansehen.

Dieses fragmentum Bernense und seinen Wert hat M. früher selbst sehr hervorgehoben, und trotz des Einspruchs von Bernardini hält er daran fest; allein, wie schon gesagt, vor übermäßiger Ueberschätzung hat er sich gehütet, und daß auch das Alter die Handschriften nicht vor Verderbnissen bewahrt, lehrt bei Ovid der Etonensis zu den Heroiden. Aber M. hat zu erweisen gesucht, daß α , wie er den Bernensis jetzt nennt, nicht auf denselben Archetypus zurückgeht wie die andern Hss. Bei der Prüfung dieser Frage (N. Jb. f. Phil. 143 [1891] S. 689 ff.) hat er zweifellos I 53 der guten Ueberlieferung zu ihrem Rechte verholfen. Dagegen I 190 hat er weder damals n. m. A. richtig geurteilt, noch jetzt die ganze Stelle in Interpunktion und Gestaltung richtig gefaßt. Juppiter hat den frevelhaften Anschlag des Lykaon erfahren; deshalb kommt er zu dem Schluß: *nunc mihi perdendum est mortale genus*; und um das zu begründen, fügt er hinzu, daß er alle milderen Mittel versucht habe: *cuncta prius temptata*. Dazwischen steht eine Versicherung: Das schwöre ich beim Styx. Ich meine, die Entscheidung, was man in solchem Falle durch eine Versicherung bestärkt, sollte nicht schwer fallen: selbstverständlich die Tatsache, daß alles Andere geschehen ist, ehe ein so schwerwiegender Entschluß gefaßt ist; und so haben Riese und Merkel richtig interpungiert: *per flumina iuro infera, sub terras Stygio labentia luco, cuncta prius temptata*, während M. die Versicherung zum Vorhergehenden zieht, was bei einem *perdam*, aber kaum bei einem *perdendum est* natürlich ist. Er liest dann weiter: *cuncta prius temptata, sed inmedicabile corpus ense recidendum est, ne pars sincera trahatur*. Für *corpus* spricht α und der Marc., daneben geht

die Ueberlieferung uulnus. Hier soll corpus das Richtige, uulnus Emendationsversuch sein, und corpus soll ›Körperteil‹ heißen, was mit dem poetischen Pluralgebrauch corpora erwiesen wird (vgl. dagegen Maas Stud. z. poet. Plur., Arch. f. l. Lex. XII 483 ff., besonders gegen die Erklärung von corpora S. 485). Wenn man aber X 189 liest: nil prosunt artes; erat inmedicabile uulnus, so wird man sich des Eindrucks der Gleichartigkeit nicht erwehren können und bei der Neigung Ovids zu Selbstwiederholungen seine Schlüsse daraus ziehen, nämlich daß nicht eine völlig singuläre Bedeutung von corpus = Körperteil zu Grunde liegt und corpus recidendum est zu lesen ist, sondern daß wir zu verstehen haben: Ich habe alles vorher versucht, aber die Wunde ist nicht zu heilen. Daraus ergibt sich Interpunktion hinter uulnus und ein neuer Satz, der nun die Folgerung enthält: Also ense recidendum est, man muß den Krebschaden wegschneiden. — III 49 belastet M. den Ausdruck Ovids durch die schwerfälligen Ablative: hos necat adflatu funesti tabe ueneni, wozu er VIII 160 eine Parallele geschaffen hat: lumina flexu ducit in errorem uariarum ambage uiarum, während in *MN* flexum hergestellt ist. Er selbst gesteht, daß die Vulgata afflati funesta tabe ueneni gefällig klingt; und wer den Geist ovidischer Diktion in sich aufgenommen hat, der weiß, daß sie manchmal seicht ist und an Wortschwall leidet, aber Härten so gut wie nirgends zeigt. Dazu ist die Entstehung der Verderbnis afflatu ohne weiteres erklärlich aus dem im vorigen Verse darüber stehenden Worte morsu. — Daß III 19 der Bernensis die fehlerhafte Schreibart cephesi hat wie die andere Ueberlieferung, beweist natürlich noch keinen Zusammenhang; aber wunder nimmt mich, daß M. auch jetzt in der Ausgabe für sie eintritt und sie durch griechische Schreibungen wie Κηφεσιτεβς usw., die auf dem Itacismus beruhen, zu erweisen meint (vgl. Hirt Griech. Laut- u. Formenl. ² S. 90).

Teilt also der Bernensis in der Tat Verderbnisse mit der sonstigen Ueberlieferung — dazu gehört ja besonders die Auslassung der Verse I 91/3 —, so sollen doch einige Stellen seine Selbständigkeit gegenüber den anderen Hss. erhärten. Verderbnisse besagen dabei natürlich nichts, und die seltsame Interpolation I 70 *pressa diu fuerant caligine* teilt α mit dem Neapolitan. I 56 hat sich M. mehrfach mit großer Energie für die Lesung von α : *et cum fulminibus facientes fulgora uentos* ausgesprochen; und daß der Dichter so schreiben konnte, ist zweifellos, da *fulmina* und *fulgura* nach der Bedeutung zu sondern sind wie III 300 f., aber daß er *frigora* nicht schreiben konnte, nicht ebenso. Daß *cum* nichts anderes besagt als eine anreihende Partikel, bleibt trotz des Einspruchs von M. zu Recht bestehen; und so gut wie es I 217 von ganz getrennt liegenden Orten heißt: *trans-*

ieram ... cum Cyllene gelidi pineta Lycae — das ist wirklich nur so viel wie et Cyll. et Lyc. —, kann hier für et fulmina et uentos: cum fulminibus facientes frigora uentos gesagt werden; denn so würde ich natürlich verbinden und nicht fulmina und frigora gleichstellen als abhängig von facientes. Und gesetzt, es käme, wie M. behauptet, auf einen engeren Zusammenhang zwischen den beiden Substantiven an, um die Verbindung der beiden mit cum zu ermöglichen, so lassen sich, wie Cyllene und Lycaeus als ›arkadische Gebirge‹, diese beiden als Naturerscheinungen zusammenfassen. Daß aber gerade die Kälte als spezifisches Charakteristikum mit den Winden in Verbindung gebracht werden kann, obwohl es auch warme Winde gibt, zeigt nicht nur I 120: uentis glacies adstricta pependit, sondern auch Lucrez IV 259 ff., wo dem Wind als besondere Eigenschaft nicht Wärme, sondern Kälte zugeschrieben wird, und an Verg. georg. I 352 agentis frigora uentos hat M. selber erinnert. Im übrigen ist es völlig klar, daß frigora und fulgora auf dieselbe Schreibung zurückgehen und nur durch Verlesen oder Verschreiben das eine aus dem andern entstanden ist. Ich weiß nicht, ob die Schreibung fulgora, die M. allerdings auch III 300 gegen *M N* einsetzt, nicht lehrt, welches von beiden Worten das Original ist. Auch wird man sich weit eher denken können, daß ein ursprüngliches frigora infolge des voraufgehenden fulminibus zu fulgora angeglichen ist, als daß ein fulgora ohne Grund zu frigora verlesen wurde. Ebenso wie hier ist utramque und utrumque I 50 ohne weiteres auf gleiche Abstammung zurückzuführen; und nicht anders steht es I 82 mit pluuiabilibus und fluuiabilibus, wo die Schrift des Bernensis selber zeigt, wie leicht p und f verwechselt werden konnten. Ob Prometheus Fluß- oder Regenwasser zur Schöpfung des Menschen verwandt hat, wird sich schwer entscheiden lassen. M. findet — und mit derartigen Gefühlsargumenten operiert er öfter —, es sei eine wunderliche Spezialisierung: ›durch Mischung von Erde und Wasser‹, und die Worte tellus mixta pluuiabilibus undis bedeuteten nichts als ›Schlamm‹. Aber Hesiod op. 61 hat diese wunderliche Spezialisierung nicht gemieden, wenn er bei der Erschaffung der Pandora sagt: γαῖαν ὕδατι φόρειν, und Lucian fand nichts Störendes daran, als er die Situation danach ausmalte Prom. 13 ›γαῖαν ὕδατι‹ φόρας καὶ διαμαλάξας, und so ist auch Apollodor I 7, 1 natürlich zu verstehen: ἐξ ὕδατος καὶ γῆς ἀνθρώπου πλάσας und nicht, als ob ὕδαρ καὶ γῆ das Wort ›Schlamm‹ ersetzen müßten, wofür ja πηλός vorhanden war. Wie der sog. Lactantius Placidus die Worte aufgefaßt hat, ist im Grunde gleichgültig; aber, wenn er sagt: terram imbre molliuit, so hat er jedenfalls die gleiche ›wunderliche Spezialisierung‹ vorgenommen. Ob er imber durchaus im Sinne von ›Regen‹

fassen mußte, kann ich nicht beurteilen; Ovid sagt auch *imber aequoreus* ex P. IV 1, 30, *aequoris imber* her. 18, 104, auch *fluminis imber* kommt vor. Daß Ovid häufiger *fluminea unda* gebraucht, aber sonst nicht wieder *fluuiialis unda*, ist zuzugeben; indessen entscheidend ist es nicht, da er das Adjektiv *fluuiialis* überhaupt selten hat; sagt er doch auch, nur dem Zwange des Metrums folgend, *flumineus cygnus* her. 8, 65 (67) und *fluminea auis* am. I 3, 22, jedoch *fluuiialis anas* met. XI 773. — I 134 *fluctibus ignotis exsultauere carinis* α , wofür übrigens Burmann noch den cod. Gronovianus et alii plures anführt, so daß α hier wie öfter die dett. als Helfer hat (warum führt M. das in der Ausgabe nicht an, wo er doch sonst all diese obscuren Hss. mit aufzählt?). M. gibt selbst zu, daß auch *insultauere* verständlich ist, das er dann richtig nicht im übertragenen Sinne, sondern im eigentlichen versteht wegen des Gegensatzes: *quae diu steterant in montibus altis*. Aber dieser Gegensatz zeigt eben auch, daß *exsultare* schlechter ist. Der Dativ bei *insultare* ist der des Zieles, und es ist natürlicher zu bemerken, daß die bisher auf den Bergen stehenden Stämme ins Meer hüpfen, als daß sie jetzt aus dem Meere hüpfen. Der Ausdruck ist ähnlich wie met. VIII 367: *arboris insiluit . . . ramis*, XII 346 *tergo Bienoris alti insiluit*, trist. I 4, 7: *prorae puppique insilit*, Tac. ann. II, 8, 11: *dum insultant aquis*. Hier handelt es sich nicht mehr um ein Verlesen, sondern um eine willkürliche Aenderung. — Besonders unglücklich erscheint mir die Argumentation und Textgestaltung bei I 171 ff., wo Ovid nach seiner Art das Dasein der Götter ins Menschliche herabzieht, ähnlich wie Apuleius in Amor und Psyche, und die Verhältnisse Roms auf den Götterhimmel überträgt. Wenn man die Straße zum Palast des Juppiter wandert, *dextra laeuaque deorum atria nobilium ualuis celebrantur apertis; plebs habitat diuersa locis, a fronte potentes caelicolae clarique suos posuere penates*. So ist im Marc. hergestellt, und das gibt einen tadellosen und den einzigen richtigen Sinn und stimmt zu der behaglichen Erzählungsweise Ovids. Gewiß ist eine Wortfülle zu beobachten: ›Zur Rechten und zur Linken stehen die Häuser der Vornehmen; denn die Plebs wohnt an anderen Stellen zerstreut, an der Front haben nur die Edlen ihr Heim aufgeschlagen‹; aber wer Ovid kennt, weiß, daß das nicht auffällig ist, und es entspricht in diesem Falle durchaus der im Volke üblichen Ausdrucksweise. Zu vergleichen ist etwa II 520: *o ego quantum egi! quam uasta potentia nostra est! esse hominem uetui: facta est dea . sic ego poenas sontibus inpono, sic est mea magna potestas*. M. argumentiert: ›Wie sollen wir da den fatalen, sehr an die moderne Großstadt erinnernden Gegensatz 'das niedere Volk wohnt in den Hinterhäusern' vermeiden?‹ Ein ärgeres Mißverstehen

des Geistes Ovids und seiner Götter vermag ich mir nicht zu denken: gerade das hat der Dichter ja beabsichtigt. Ebenso falsch ist es zu behaupten, das Kolon: plebs habitat d. l. könne einen Gegensatz zum vorhergehenden oder zum folgenden Satz enthalten, aber nimmermehr zu beiden. Daß in der Begründung der zweite Teil a fronte usw. hätte fortbleiben können, ist selbstverständlich; aber wer alle überflüssigen Sätze in den Met. streichen wollte, müßte den Spuren Hartmans folgen. Es würde bei Ovid selbst begreiflich sein, wenn er allein auf den Satz: dextra laeuaque deorum atria nobilium ualuis celebrantur apertis die Begründung hätte folgen lassen: denn dort potentes caelicolae clarique suos posuere penates; wieviel mehr, wo dieser Satz durch den Gegensatz plebs habitat diuersa locis hervorgerufen ist. Nun ist allerdings das a fronte in der Ueberlieferung vielfach in hac verderbt; aber was will das gegenüber dem klaren Sinn besagen? Da gilt Bentley's: Nobis et ratio et res ipsa centum codicibus potiores sunt. Das hac hat vielleicht das Verlesen von fronte zu parte veranlaßt; denn auch hier sind die beiden Worte so ähnlich, daß nicht unbedingt beabsichtigte Aenderung vorzuliegen braucht. Die Interpunktion von M., der sich durch das aufgenommene hac parte offenbar veranlaßt sieht, diesen Satz enger mit dem ersten atria nobilium usw. zu verbinden, und deshalb den Satz plebs . . . locis in Klammern setzt, stört den natürlichen Zusammenhang der einzelnen Glieder. — Zu I 199 schrieb M.: An der Richtigkeit von confremuere zweifelt jetzt niemand mehr. Ich würde das bedauern, wenn es wahr wäre; denn dann müßte niemand den Abschnitt bis V. 208 weitergelesen haben. Aber Ehwald hat auch dem gegenüber in seiner erklärenden Ausgabe richtig auf V. 202 verwiesen, was M. leider nicht notiert hat. Daß die Götter mit allem Eifer die Bestrafung des Uebeltäters Lykaon verlangen, was M. als Beweis für confremuere anführt, verhindert doch nicht, daß sie zunächst in Schrecken und Entsetzen geraten über das, was Juppiter ihnen mitgeteilt hat. Und der Vergleich sagt es doch deutlich: ebenso bei der Kunde von Cäsars Tod attonitum tanto subitae terrore ruinae humanum genus est totusque perhorruit orbis. Hier hat also α einen doppelten Schreibfehler, wenn es non fremuere bietet. — II 19 ist das Adjektiv adcliui in α verderbt in adclyui, darüber steht † adcliui, in *M* und *N* liegt Verbesserung vor zu accliuo, in *N* soll ursprünglich diuo gestanden haben. An der Form des Adjektivs nach der 3. Dekl. ist kaum zu zweifeln (s. Th. I. L. I 327). Verderbt ist α wie *MN*. — III 33 corpus tumet omne uenenis (so α) oder ueneno, ist nicht zu entscheiden; Statius' Nachahmung Theb. V 508: tumidi stat in ore ueneni spuma uirens beweist nichts. Aber seltsam mutet doch das Argument an,

daß der Versschluß uenenis bei Ovid beliebt sei. Und met. VII 123: ualido praetincta ueneno, IX 171: coquiturque ardente ueneno? Auch ist nicht recht klar, wo uenenum mit seinen dreisilbigen Formen (v—) sonst stehen sollte als am Schluß. — Andere Stellen zeigen zweifellos Verderbnis in α gegenüber der anderen Ueberlieferung. Es bleibt überhaupt nur eine einzige Stelle von Bedeutung übrig, die zu Gunsten von α sprechen könnte, I 56, und da ist es durchaus nicht sicher, daß α besser ist als *MN*. Unter die Behauptung von dem 'reineren Text' von α und der selbständigen Ueberlieferung möchte ich danach ein energisches Fragezeichen setzen. Auch die gemeinsame Verderbnis I 304/6, wo die beiden Halbverse fuluos uehit und leones und unda uehit tigres zunächst in *MN* fortgelassen sind und in α falsch in umgekehrter Reihenfolge zu einem Verse zusammengesetzt sind, zeigt doch demjenigen, der nicht für α voreingenommen ist, den gemeinsamen Ursprung; und das Alter dieser Verderbnis bis in die ersten Zeiten der Ovidüberlieferung hinauszuschieben, wird nur der geneigt sein, der durchaus α mit einem Glorienschein zu krönen bemüht ist¹⁾.

An zahlreichen Stellen weicht die neue Ausgabe von den zuletzt vorhergehenden ab. An vielen mit Recht, wie I 53 II 587 IV 587 V 112 457 467 615 VI 580 616 VII 19 69 282 600 810 827 IX 387 XI 464 723 XII 574 XIII 20 XIV 442; an einigen wenigen ist aus der Ueberlieferung durch eigene Konjektur das Richtige oder etwas Ansprechendes gefunden, wie IX 481 X 408. Gut ist auch die Lesart VII 662: lucis pars optima mensae est data, nox somnis; nur gegen die Erklärung 'rectissime vesper, cum sol iuga demit bobus fatigatis amicum tempus quietis agens mortalibus aegris, lucis pars optima dicitur' muß ich Einspruch erheben, weil sie Voraussetzungen zum Verständnis des Ausdrucks macht, die mit der Situation durchaus nichts zu tun haben, weil eine derart gezwungene Deutung für Ovid undenkbar ist, dessen Hauptvorzug doch seine Klarheit ist. Die Erklärung gibt ein Blick in den Thes. l. L. II 2091, 80ff. Daß bonus als Ersatz für magnus gebraucht wird, ist bekannt; aber Virgil sagt auch IX 154: melior pars acta diei, und was dem Komparativ recht ist, ist dem Superlativ billig. Planudes hat mit τὸ πλεῖστον τῆς ἡμέρας durchaus die Bedeutung getroffen. Solcher gezwungenen Erklärungen findet man in der Ausgabe mehrere, besonders wenn es sich darum handelt, eine bisher mit Recht verachtete Lesart plötzlich auf ein Piedestal zu erheben. Auch in dieser Hinsicht, wie bei der Anlage

1) Ueber I 33 coegit — redegit brauche ich nicht zu reden, da an sich beides möglich ist. I 99 hat M. selbst zu non galeae, non ensis erant bemerkt: erant α erat *ft recte A* (vgl. Kühner² II 1, 50).

des Ganzen, hätte öfter eine straffere und schärfere Kritik Platz greifen sollen. Dahin gehört I 92: nec uerba minantia fixo aere ligabantur (legebantur *f* *c* *vulgo*), was der Her. rechtfertigen will: recte dicit poeta in legum tabulis fixis verba minantia ligata sive iuncta esse, i. e. »wurden verbunden zu einem zusammenhängenden Texte«. Für dieses uerba ligare fehlt mir eine Parallele, denn das von den Lexika angeführte argumenta in catenam ligare bei Quintilian ist doch eben durch den Zusatz in catenam anders geartet. Und das Praeteritum fixis spricht, obwohl M. es schmackhafter macht, indem er auch ligata esse statt ligari in seiner Paraphrase sagt, gegen die Deutung; denn erst werden doch die Worte eingegraben und dann die Tafeln an der Wand befestigt. Dagegen legebantur gibt eine Anspielung auf das durch minantia uerba umschriebene leges, vgl. Varro d. l. L. VI 66 etiam leges, quae lectae Cic. d. leg. I 19: eamque rem illi Graeco putant nomine a suum cuique tribuendo appellatam, ego nostro a legendo (cf. Walde² Etymol. Wörterb. S. 424 f.). Deshalb müßte man legebantur, auch wenn es nirgends überliefert wäre, statt des falschen ligabantur durch Konjektur herstellen. — I 218 ist aus *ε* *M* hic aufgenommen gegenüber hinc. Juppiter erzählt, wie er an Mänalus, Cyllene und Lykaion vorübergekommen: Arcadis hic sedes et inhospita tecta tyranni ingredior. Danach müßte der Palast auf dem Lykaion liegen. Nach Apollodor III 99 Ζεὺς δὲ μυσσυχθεὶς τὴν μὲν τράπεζαν ἀνέτρεψεν, ἔνθα νῦν Τραπεζοῦς καλεῖται ὁ τόπος. Wenn Ovid die gleiche Vorstellung hatte, daß Lykaons Palast in der Ebene des Alpheios lag am Fuße des Lykaion, so kann hier nur hinc richtig sein. — I 231 ego uindice flamma in domino dignos euerti tecta penates ist eine ganz unmögliche Wortstellung; man sollte deshalb die erst durch Ciofano hergestellte Konjektur wieder beseitigen. Die Ueberlieferung hat dominum, was tadellos ist: auf den Frevler stürzt das Dach. Nur das Asyndeton dominum — penates stört, muß also getilgt werden, indem man mit dett. in dominum et dignos oder in dominum dignosque liest. Das folgende ipse in den Worten: territus ipse fugit spricht direkt für eine solche Zweiteilung, wie sie vorhergeht, da der Herr dadurch herausgenommen wird aus der Verbindung dominum et penates; sonst müßte man ille lesen, wie Heinsius tat. — I 258 mundi moles obsessa laboret bietet, wo es sich um den Weltbrand handelt, ein recht zweifelhaftes Bild. IX 582 obsessum glaciale frigore corpus ist plastisch und anschaulich, aber nicht gleichartig mit unserer Stelle. laborare bedarf auch des Zusatzes nicht, wie es II 296 von dem Atlas in gleicher Situation beim Weltbrand heißt: Atlans en ipse laborat. Dagegen operosa, wie in ein paar Hss. steht und Lactanz zitiert, gibt mit dem Epitheton ornans dem Gedanken

eine schöne Ergänzung und wird durch XV 667 *templa . . . operosa dei* verteidigt. — I 389 *repetunt obscura . . . uerba deae, sortis*, soll *sortis* Acc. Plur. sein und Apposition, was bei der Kahlheit undenkbar ist. Die *Vulgata uerba datae sortis* ist nicht unmöglich, da *datę* und *deae* sehr ähnlich sind. Oder wir müssen auch hier wie oben I 231 die Partikel zwischen beiden Akkusativen ergänzen und <ac> *sortis* oder <et> *sortis* schreiben, wie *et* an gleicher Stelle mit gleicher Elision steht I 678 III 443 und IX 299, wo *M.* das *et* mit Unrecht fortläßt. — I 392 ist die Interpunktion, die *Ehwald* nach dem Vorgang des *Jacob a Cruce* annimmt, allein richtig; 'Entweder irre ich mich oder die Götter sind fromm' ist Unsinn, 'Entweder irre ich mich oder mit der *magna parens* ist die Erde gemeint' gibt tadellosen Sinn. Also muß *pia sunt nullumque nefas oracula suadent* als Begründung in Parenthese gesetzt werden. — Zu I 710 *concilium — colloquium* ist zu vergleichen *Th. l. L. IV 45, 58*; daß *concilium* zu *colloquium* Erklärung sein sollte, wird niemand glauben, das Umgekehrte eher. — II 31 ist die Konjektur von *M.* *ipse* statt *inde* überflüssig. V. 22 ist gesagt, daß *Phaethon* sich nicht in die Nähe des *Sol* traut, sondern fern an der Schwelle stehen bleibt. Dann ist der Sitz des *Sol* und seine Umgebung geschildert; darauf greift mit Recht *inde* zurück und betont so abermals die räumliche Entfernung des Gottes von seinem Sohn. — III 34 halte ich auch jetzt noch (vgl. *Festschrift f. Vahlen S. 348*) *tresque uibrant linguae* für die richtige Lesart, obwohl sie nur in *dett.*, vielleicht durch Konjektur hergestellt, zu finden ist, die Nachahmung des *Statius Theb. V 509: ter lingua uibrat* wie das Verlangen, hier gerade die Spondeen zu vermeiden und aus onomatopoeischen Gründen einen flüssigeren Vers herzustellen, spricht dafür. Wenn *uibrare* sonst mit langer erster Silbe von *Ovid* gebraucht wird, so ist zu bemerken, daß dies hier auch die einzige Stelle mit einer zweisilbigen Form des Verbums ist. Wäre *tresque uibrant* hier unmöglich, so würde es immer noch besser sein statt des schwerfälligen und gerade beim Züngeln der Schlange so außerordentlich unpassenden *tres uibrant linguae* hier die allgemeine Ueberlieferung: *tresque micant linguae* beizubehalten (*Sil. VI 223: trifido uibrata per auras lingua micat motu* könnte dafür sprechen) und die Verderbnis in dem voraufgehenden Verse *igne micant oculi* zu suchen, wo ja mit *Statius XI 532 igne tremunt oculi* stehen könnte. — Wenn III 358 von der *Echo quae nec reticere loquenti nec prior ipsa loqui didicit* *M.* statt der Lesart von ϵN jetzt gegen die *Vulgata* die von βM *prius* in den Text setzt, so, fürchte ich, hat ihn nur der Wunsch, Neues zu bieten, veranlaßt; denn *prior* erscheint mir als zweifellos besser, da es die Personen schärfer in Gegensatz bringt. Die gleiche Neigung hat IV

386 dazu verführt zu schreiben: exeat inde semiuir, ut (et die anderen Hss.) tactis subito mollescat in undis; dazu die Erklärung: 'ut' explicative dictum = 'sofern nämlich', eine ganz unverständliche Erklärung; gemeint sein kann nur 'insofern nämlich, daß', wie auch an den angeführten Parallelstellen III 361 IV 751 XII 409 übersetzt werden könnte. Hier widerstrebt einer solchen Gestaltung des Satzes der Ausdruck selber. Wenn vorher schon exeat und semiuir gesagt ist, so kann in dem Folgesatz nicht erst die vorausgehende Handlung geschildert werden, noch dazu mit subito mollescat. Setzt man et, so hat man eine verständliche Ausführung des vorher allgemein Gesagten. — Eine sehr gezwungene Erklärung bringt M. zu V 301: auxerunt uolucrum uictae certamine turbam, wo er die Lesung poenam, allerdings nur im Apparat, empfiehlt: verum videtur, ut sit 'turbam eorum, qui pro poena in aves mutati sunt'; er verweist dazu auf V 668: ibimus in poenas 'wir werden zur Bestrafung schreiten' und II 564 mea poena uolucres admonuisse potest 'meine Bestrafung kann die Vögel warnen', Stellen, die mit der unseren nichts als das Wort poena gemein haben würden; weder poenam augere, noch uolucrum poena 'die Strafversetzung unter die Vögel' ist damit erklärt. — V 387 non illo plura Caystros carmina cygnorum labentibus edit (audit *h m e² F²*) in undis scheint dem edit doch die Präposition in zu widersprechen wie auch der Gedanke selber; jemand kann carmina edere, nämlich seine eigenen, aber doch nicht die eines anderen, es müßte denn ein Phonograph sein. Daß der Fluß lauscht, ist auch sonst zu finden wie Verg. ecl. 6, 83. — V 389 hat M. wieder die von Heinsius bevorzugte Lesart des Neap. zu Ehren gebracht: ut uelo Phoebeos submouet ictus (ignes durch Korrektur in *N* hergestellt, so in den übrigen Hss.). Und daß es so heißen kann, ist fraglos; aber ignes ist ebenso gut, wie es IV 629 heißt: dum Lucifer ignes euocet Aurorae. Wenn es sich nicht einfach um eine Erklärung handelt, die zugefügt ist, wird man in der Form ignis die Verbindung zwischen beiden Lesarten suchen, und ich wundere mich, daß M. bei seiner Vorliebe, diese Acc. auf is einzuführen, hier nicht auf ignis geschlossen hat. — V 598 wird Ovid der Ablativ propiori zugeteilt: insisto propiori margine fontis, wofür nur *F* spricht, da die andere Ueberlieferung propioris hat. Allerdings macht fontis Schwierigkeit und ripae ist nur durch *l e² ζ* beglaubigt und durch den Versschluß margine ripae I 729 etwas gestützt. Vielleicht ist Enallage des Adjektivs anzunehmen und propioris margine fontis richtig (vgl. Hey Arch. f. lat. Lex. XIV 109 Kühner² II 1, 220); Virgils angusti claustra Pelori III 411 stehen auf derselben Stufe. Die Form des Komparativs auf -i ist jedenfalls sonst erst bei Lucan belegt (s. Sommer Hdbuch d. lat.

Laut- u. Formenl.² S. 377). Die Stelle, die M. als Parallele aus Ovid anführt VIII 443: *calidumque priori caede recalcificat consorti sanguine telum* beruht nur auf dem Zeugnis von *M*, wo *prioris* später hergestellt ist, und von *dett.* Was die übrige Ueberlieferung hat: *prioris*, ist etwas besser, da es die Vorstellung von dem Brüderpaar aufnimmt, während der auffällige Abl. *priori* nur die zeitliche Reihenfolge der Handlungen berücksichtigen würde. — VI 165 wird von M. im Anschluß an die gute Ueberlieferung gegeben: *Niobe creberrima turba*, während die *Vulgata* der weniger gut bezeugten Lesart *celeberrima* folgt. Als Parallelen sind herangezogen II 218 *creberrima fontibus Ide*, XI 190 *creber harundinibus lucus*, am. III 5, 3 *creberrimus ilice lucus*. In all den Fällen handelt es sich um Oertlichkeiten, welche die Quellen, Eichen usw. in sich enthalten. Aber *Niobe* und die *Beleiter* lassen sich so nicht zusammenstellen (vgl. auch *Thes. l. Lat.* IV 1121, 41 ff.); selbst das am nächsten stehende Beispiel *Verg. Aen.* V 460: *densis ictibus heros creber utraque manu pulsatur* ist nicht vollkommen vergleichbar, und der Wechsel von *celeber* und *creber* kommt auch sonst in der Ueberlieferung vor. — VI 200 liest M.: *ite satis propere sacris* (= *a sacris*) und verweist für *satis* auf I 196 *trist. I* 3, 7, wo beide Male *non satis* oder eine gleichbedeutende Frage steht und die gewöhnliche Bedeutung hat: nicht ausreichend. Daß *satis* zur Steigerung des Adjektivs bei Ovid dienen könnte, ergibt sich daraus nicht. Auch daß *sacris* als Ablativ der Trennung bei dem Verbum *ire* verstanden werden könnte, ist nicht sehr wahrscheinlich; man könnte es ja mit mehr Recht als Dativ des Zieles verstehen, der Ausdruck wäre also gerade an dieser Stelle sehr zweideutig. Die beste Lösung der Schwierigkeiten ist jedenfalls bisher die von *Madrig* und *Ehwald* akzeptierte Lesung: *ite — sat est — propere <a> sacris*. Doch ist auch dabei zu bemerken, daß das Adverb *propere* sich, so weit ich weiß, sonst nicht bei Ovid findet. — VI 223 hat *Vollmer*, dessen Beiträge zu dieser Ausgabe nicht immer sehr glücklich sind, weil er einen nicht ovidischen Maßstab an die Sprache der *Met.* gelegt hat, die Veranlassung geboten, daß in den Text aufgenommen wurde: *conscendunt in equos Tyrioque rubentia suco terga premunt, auro gravidis moderantur habenis* (scil. equos). Die angeführte Parallele VIII 795: *accipe quos frenis alte moderere dracones* kann zeigen, daß *habenis* keines Beiwortes bedurfte (s. *Lucr.* V 1298: *et moderant hunc frenis*, *Verg. Aen.* X 576); so leitet die Ueberlieferung vielleicht zu *auro <que> grauis m. habenis*, so daß zu der Purpurdecke, welche die Pferde schmückt, nachträglich der Goldschmuck noch hinzugefügt wird. Die Verderbnis *gravidis* wäre dabei leicht erklärlich. — VI 517 tritt M. ein für die Lesung: *deposuit nido leporem Iouis ales ab*

alto und faßt die letzten Worte als zusammengehörig auf. Man muß aber sagen, daß der die Herkunft bezeichnende Zusatz überflüssig ist, dagegen eine Charakterisierung des Nestes sehr gut wäre, um die Hilflosigkeit des Hasen zu kennzeichnen; also in alto trotz der besseren Ueberlieferung für ab. ab alto kann durch Reminiscenz aus VIII 213 entstanden sein, wo ebenfalls nidus und altus verbunden sind: ab alto quae teneram prolem produxit in aera nido. — Der Wunsch, gerade dem Schwerverständlichen Ansehen zu verschaffen, hat VI 629 dazu geführt, die Lesart aufzunehmen: sed simul ex nimia mortem (mentem *F³ s c vulgo*) pietate labare sensit mit der Erklärung: mortem quam decreverat sc. Dabei soll mors noch dazu nicht den eigenen Tod bezeichnen, sondern 'die Ermordung' des Itys, die seine Mutter Prokne sinnt. Es gehört viel dazu, Ovid eine solche verschrobene Ausdrucksweise zuzutrauen, der sich durch Gefälligkeit und Eleganz der Sprache so rühmlich hervortut. — Unwahrscheinlich ist auch VII 30: concurretque suae segetis tellure creatis hostibus, trotzdem die Ueberlieferung für segetis spricht (in *N* verbessert zu segeti), vor allem wegen der Wortstellung, aber auch wegen der Verbindung segetis tellus. Met. III 110 seges clipeata uirorum und die Parallelstelle aus der Medea-sage her. 6, 11: segetes adolesse uirorum zeugen entschieden dafür, daß auch hier suae segeti zu lesen und das Folgende als Apposition aufzufassen ist. — Daß VII 162 uictima uota facit richtig sei, wird kaum für möglich halten, wer IX 465: nullumque sub illo igne facit uotum, e. P. I 6, 38: pendens in cruce uota facit, II 5, 6: ut faciam talia uota liest. Des Planudes τὰς εὐχὰς πληροῖ kann daran nichts ändern, daß die Erfüllung sonst im Lateinischen durch solvere, reddere, exsequi ausgedrückt wird. Man wird zu der Korrektur der dett. cadit zurückkehren müssen, wie es fast. I 335 heißt: uictima quae cecidit oder am. II 11, 46 in gleicher Situation: pro reditu uictima uota cadet. — VII 317 würde minuunt ea corporis artus nach dem vorausgehenden membra simul pecudis ualidosque uenefica sucos mergit in aere cauo nur als Flüchtigkeit zu erklären sein. Die Lucrezische Freiheit (s. Munro zu I 57, Brieger Praef. p. XIX f.) in dieser Hinsicht wird man aber Ovid nicht gern zugestehen. Dagegen würde der Hauptsache Vorschlag in der Situation vorzüglich entsprechen mit der gleichen Stellung der Partikel wie II 283: tostos en adspice crines, II 296. — VII 375 ist die Schreibung stricto amore = laeso sehr bedenklich, und die angezogenen Parallelen beweisen nichts recht, da stringere dort, wie auch sonst, ursprünglich 'streifen' heißt und die übrige Wortverbindung den Sinn klärt. Spreto entspricht dem Zusammenhang (tracto nicht, da totiens dabei steht) und dem ovidischen Ausdruck wie fast. III 553 met. III 393 XIV 35. — VII 509 hat M. mit

der Annahme, daß ein Vers verloren gegangen sei, die Annahme einer Parenthese vereinigt: *nec dubie uires, quas haec habet insula, uestras dicite et omnia quae (rerum status iste mearum)* Mir ist nicht sicher, ob nicht zu *quae rerum status iste mearum* einfach *habet* aus dem vorigen Verse zu ergänzen ist und der Satz damit abgeschlossen ist. Die Parenthese kann ich bei der vorgeschlagenen Gestaltung des Satzes nicht für glücklich halten, da sie in den Relativsatz störend eingreift, was dann besonders deutlich wird, wenn man versucht, sich den Satz mit *omnia quae* irgendwie zu ergänzen. Im folgenden Vers: *roborum non desunt, superat mihi miles et hostis* wird man sich dem Eindruck nicht entziehen können, daß *superare* neben *non desunt* gleiche Bedeutung hat, also: Soldaten habe ich reichlich. M. will die Worte verteidigen, indem er *hostis* als Acc. plur. versteht und eine Versetzung des *et* annimmt, wie sie für den Stil der Met. beispiellos ist; denn VIII 770: *redditus et* kann man mit diesem Hyperbaton nicht vergleichen. Was in dem *hostis* steckt, ist natürlich zweifelhaft; was man erwartet, wäre: 'Ich habe Krieger und Schiffe' oder 'Krieger und Waffen'; also vielleicht *ensis*? — Die Stelle VII 687 gestaltet M. im Anschluß an Riese, Merkel, Korn, nur mit einer kleinen Veränderung (*pueri* statt *puerorum*) so: *quae petit ille refert, sed enim narrare pudori, qua tulerit mercede: silet*. Ueberliefert ist in *N*: *quae patitur pudor ille refert et cetera narrat*, in *M*: *quae petit ille refert & cetera narrare pudori* (i in Rasur), in *F*: *quae petit ille refert & cetera nota pudore*. Danach scheint es mir logisch, *cetera* für Ueberlieferung anzusehen. Weiter nehme ich Anstoß an *petit*, das hier geradezu die Bedeutung von 'fragen' haben müßte, wenn es mit *refert* zusammensteht; entweder müßte es heißen: *quae quaerit refert* oder *quae petit facit*. Dagegen *quae patitur pudor* (scil. eum referre) *ille refert* ist tadellos; ebenso auch was in *N* folgt: *et cetera narrat*, woran sich, um das *cetera* zu begründen, richtig anschließt: *qua tulerit mercede silet*. Aus dieser mit Unrecht vernachlässigten Lesung von *N* ergibt sich aber auch mit Leichtigkeit die Verunstaltung des Verses in der übrigen Ueberlieferung; das Wort *pudor* war ausgelassen und am Ende dazugeschrieben; so wurde in *M* aus *patitur* um des Verses willen *petit* und aus *narrat* ein *narrare* und *pudor* zu *pudori*. Was Kephalos verschweigt, ist aus Hygin fab. 189 zu ersehen und äußert sich in der Entstellung der Tatsachen V. 748 ff., wo die Niederlage durch Prokris verheimlicht wird. — Ob VIII 49 *pulcherrime regum* in dem Liebesmonolog der Scylla ebenso passend ist wie *pulcherrime rerum*, obwohl dies schlechter bezeugt ist, kann man bezweifeln. *regum* kann von dem Abschreiber wegen des drei

Verse später folgenden Schlusses regis geschrieben sein. rerum ist umfassender und darum psychologisch berechtigter; wie pulcherrime rerum sich a. a. I 213, her. 4, 125 findet, hat Ovid auch sonst die Steigerung durch den Zusatz rerum (vgl. Brandts Ausgabe a. a. I 213). — VIII 117 wird von uns verlangt, daß wir glauben sollen, Ovid habe geschrieben: *exponimur orbae, terrarum nobis ut Crete sola pateret* mit dieser unmöglichen Tempusfolge. Die Parallelen dafür sind nicht beweiskräftig genug; met. IX 237 läßt sich als elliptischer Konditionalsatz wohl verstehen: *recumbis, haud alio uultu quam (scil. quo esses) si conuiua iaceres*, ebenso XV 331; fast. VI 505 *quaerit quae gens foret ist quaerit* perfektisches Präsens, ebenso fast. II 321; e. P. II 9, 53 ist der Nebensatz vorausgestellt und das Praeteritum foret entschuldigt, weil der Dichter offenbar dem Nachsatz noch nicht in Gedanken die Form gegeben hatte, als er den Vorderatz schrieb. Andererseits scheint mir M. Recht zu haben, daß *exponimur orbae* mit *M* (orbe) zu lesen ist, da auch *N* hat *exponimus orbem*. *obstruximus* ist offenbar willkürliche Verbesserung, nachdem aus *orbae* erst *orbe* im Anschluß an das folgende *terrarum*, dann *orbem* geworden war, wobei V. 186: *terras licet, inquit, et undas obstruat* mitgewirkt haben kann. Scylla bezeichnet sich als *deserta* V. 113, dem entspricht hier *orbae* und *exponimur*. Daß sie, weil ihre Heimat ihr verschlossen ist und deren Umgebung (*finitimi exemplum metuunt*), behaupten sollte, sie habe sich den Erdkreis verschlossen, wäre zum mindesten eine starke Hyperbel. Wenn aber *exponimur orbae* bedeutet: Ich bleibe einsam und ohne Anhang zurück, so schließt sich der Konsekutivsatz überhaupt nicht richtig an, selbst wenn man v. Winterfelds Korrektur *patescat* aufnehmen wollte. Dem haben Ehwald und Vollmer Rechnung getragen, wenn sie den Satz loslösen wollten und statt *ut* vorschlugen: *et* oder *uel*; aber das letzte erscheint doch dem Sinne nach recht unbefriedigend und nur durch die äußere Aehnlichkeit empfohlen, und auch die Verbindung mit *et* ist bei dem *Irrealis*, ganz abgesehen von dem Hyperbaton, nicht einleuchtend. Nach *orbae* ist die Darlegung zusammenfassend abgeschlossen. Ich sehe einstweilen keine andere Möglichkeit als das *ut* als Wunschpartikel zu fassen wie her. 13, 159: *quod (caput) ut uideam canis albere capillis*, Verg. Aen. XI 153: *cautius ut saeuo uelles te credere Marti*. Da die Flotte des Minos schon abgefahren ist und Scylla eben darüber erbost ist und sich schon als *relicta* bezeichnet, so würde der *Irrealis* nicht unberechtigt sein. Gern würde man hier, wie noch manchmal, des Planudes Uebersetzung angeführt sehen. — Ganz gezwungen ist die Rechtfertigung der Schreibung VIII 131: *te uero coniuge digna est: >Pasiphae digna est, cuius verus coniunx (qui*

nunc, quamquam diceris, non es) sis tu, non ille taurus qui nunc est. Schon daß Pasiphae als adultera, wie im nächsten Vers steht, den Stier liebt, muß von dieser konstruierten Deutung abhalten. Der Gedanke war eigentlich: Du verdienst eine Gattin, die dir einen Stier vorzog, ist aber dann umgewandelt: Deine Gattin ist deiner würdig. So kann also *vero* nur ›wahrhaftig‹ heißen; da es häufig nach *Pronomina* steht zur Hervorhebung (Kühner² II 1, 798), so ist es auch an unserer Stelle wohl denkbar und Aufnahme des minder bezeugten *vere* vielleicht nicht erforderlich. — Uebermäßig beladen ist der Ausdruck VIII 278: *solas sine ture relictas praeteritas cessasse ferunt Latoidos aras*. M. setzt zur Erläuterung hinzu: ›*praet. cessasse*‹ *artissime coniungenda* und beruft sich auf V 547, wo ich nichts finde, und *trist.* IV 10, 59, wo das *totam cantata per urbem, nomine non uero dicta Corinna mihi* doch anders geartet ist. Die minder bezeugte Lesart *praeteritae* ist die natürlichere und gefälligere, wie auch Flora von sich sagt *fast.* V 312: *me quoque Romani praeteriere patres*. — Einen besonders schwerfälligen Satzbau lesen wir VIII 409 (*graue coruum*) *cui bene librato uotoque potente futuro obstitit abscisa frondosus ab arbore ramus*. Heinsius hat richtig bemerkt: ›*cui*‹ *ferri non potest, cum* ›*potente*‹ *sequatur, non* ›*potenti*‹. M. fügt zur Verteidigung der beiden Anstöße, die man nehmen kann, hinzu cf. 745 V 363. An der ersten Stelle VIII 745 steht *uoti argumenta potentis* ›Zeugnisse für ein Gelübde, das Erfüllung gefunden hat‹, wodurch die Verbindung *uotum potens* glaublich gemacht wird. V 362/3 soll dazu dienen, den schwereren Anstoß, den verschränkten Satzbau, zu rechtfertigen, weil dort an einen Satz mit *postquam* als paralleles Glied der *Abl. abs. depositoque metu* angeschlossen sein soll; wenigstens verstehe ich so die Bedeutung dieses Zitats. Es heißt dort: *postquam exploratum satis est loca nulla labare depositoque metu* (nämlich von Pluto), *uidet hunc Erycina uagantem*. Die *Vulgata* hat mit der Korrektur in *MN* *depositique metus*, was alle Schwierigkeit beseitigt. Auch hier scheint mir die von M. gewollte Härte unmöglich. Er muß doch *deposito metu* auf Pluto beziehen wollen; das ist aber undenkbar, außer wenn es zu *uagantem* gezogen wird; sonst kann *deposito metu hunc Erycina uidet* nur besagen, daß Venus ihre Furcht aufgibt (vgl. IV 128: *ecce metu nondum posito . . . illa redit*, X 117 *pauore deposito celebrare domos . . . solebat*, *fast.* I 101: *disce metu posito met.* VII 567). Muß man aber *deposito metu uagantem* zusammenziehen, so wäre die Folge, daß man vorher den Ausfall des Nachsatzes zu *postquam* annehmen müßte, an den sich unser Satz mit *que* anreihet. Man vergleiche das vollständig ebenso motivierte Kallistoabenteuer II 401 ff., wo Juppiter voller Angst nach

dem großem Brande die Welt prüft und nachsieht: (403) quae postquam firma suiue roboris esse uidet, terras hominumque labores perspicit und dann: dum redit itque frequens in uirgine Nonacrina haesit. Ebenso könnte es hier heißen: Nachdem er sah, daß alles in Ordnung war, tummelte er sich auf den Fluren und wie er da frei von Besorgnis umherschweifte, sah ihn Venus; denkbar wäre dabei an sich auch; daß deposito metu auf Venus ginge, der an sich der finstere Gott der Unterwelt schrecklich ist; denkbar, aber nicht sehr wahrscheinlich im Zusammenhang, da vorher nicht von Venus' Furcht, wohl aber ausdrücklich von Plutos Angst gesprochen ist (V. 359: hanc metuens cladem) und jeder metus darauf zurückbeziehen wird. Nimmt man einen solchen Ausfall nicht an, so muß depositoque metu falsch sein, weil der Anschluß mit que zwingt, Pluto als logisches Subjekt des Abl. abs. anzusetzen, eine solche Beziehung aber unlateinisch ist, wenn dann etwas von Venus ausgesagt wird. Der Plural depositique metus ist jedenfalls nicht unmöglich, wie pone metus XI 390, XV 658, und ergäbe in diesem Falle die einfachste Verbesserung. Auf diese Stelle darf man sich also nicht berufen, wenn man VIII 409 in der oben angegebenen Form verteidigen will, um so weniger als hier die Sache noch schlimmer liegt, da wir das Verbum über den mit que angereihten Abl. abs. auf das vorhergehende Ptcp. coni. beziehen sollen. Die Konstruktion wäre vielleicht für Tacitus möglich, bei Ovid widerspricht sie seinem sonstigen flüssigen Stil. Sollte cui richtig sein, so müßte es sich n. m. A. auf die Person beziehen und bene librato ein elliptischer Abl. abs. sein: >ihm war, obwohl er gut geschleudert hatte und sein Wunsch im begriff war sich zu erfüllen, ein Ast hinderlich<; aber auch dafür habe ich keine Belege bei Ovid. Die Verbesserung von cui zu quo liegt nahe, aber völlig befriedigt sie auch nicht, da an sich cui . . . obstitit ein natürlicher Ausdruck ist; doch könnte der Versanfang cui durch den gleichen im V. 405 veranlaßt sein. Der Ast, an dem die Lanze abprallt, stammt nach der von M. akzeptierten Lesart des Marc. abscisa ab arbore, wozu Hor. c. IV 4, 57: duris . . . ilex tonsa bipennibus angeführt wird. Dort ist das Bild ausgeführt und anschaulich; aus der Eiche, die ihrer Aeste beraubt ist, schlagen die Triebe um so mächtiger hervor; hier dagegen ist es inter opacas siluas (V. 376 f.) eine sehr müßige und sinnlose Vorstellung, daß der Baum, welcher die fliegende Lanze hindert und der einen ramus frondosus trägt, abscisa gewesen sei, ganz abgesehen daß der Ausdruck arbor abscisa für einen Baum, dem die Aeste abgeschnitten sind, Bedenken erregt. Das abscisa soll eine Vorstellungsreihe wecken, die doch nur bei demjenigen auftaucht, der sich etwa des Bildes aus Horaz erinnert, die unser Dichter

aber durch nichts angedeutet hat. Da muß doch die Zusammenstellung von *arbor abscisa* und *ramus frondosus* komisch wirken, so etwa wie in den bekannten Kinderversen: Dunkel war's, der Mond schien helle, als ein Wagen blitzesschnelle langsam um die Ecke fuhr. Dagegen die Ueberlieferung *aesculea* paßt, um den Gedanken des Aestereichen und Knorrigen zu erwecken; vgl. X 91: *non frondibus aesculus altis*. Auch die Verunstaltung des *aesculeae* zu *abscifae* durch Ausfall von Buchstaben ist nicht unwahrscheinlich, wohl aber der umgekehrte Vorgang. — VIII 822 nimmt M. aus *F* und anderen gegen *M N* auf: *inque domos inopes, adsueta reuertitur arua* statt *antra* mit Berufung auf V. 789, wo das Land in Scythien als unfruchtbar geschildert ist, und 799, wo die Oreade die Fames antrifft *lapidoso in agro unguibus et raras uellentem dentibus herbas*. Aber diese augenblickliche Beschäftigung beweist doch nicht, daß die Fames nicht auch ein Heim haben könnte. Die Scene ist in den Kaukasus verlegt, wo *antra* gewiß hingehören, und für eine Behausung spricht doch ganz deutlich *domos inopes*, wozu das folgende Substantiv Apposition sein muß. Die Aehnlichkeit mit XIII 777: *sub opaca reuertitur antra* kann man auch als Beweis für die Echtheit von *antra* ansehen. — IX 55 scheint mir der ovidische Wortlaut richtig hergestellt zu sein: *si qua fides neque ficta mihi nunc gloria uoce quaeritur, inposito pressus mihi monte uidebar*, aber die Interpunktion falsch. *si qua fides* bedarf keiner Erläuterung (am. I 3, 16. 8, 11, a. a. III 791, e. P. III 5, 53), und diese ist seltsam: ›wenn ihr mir glauben wollt und ich nicht lüge‹. Sinn kommt erst hinein, wenn man wieder die Parenthese herstellt, die M. beseitigt hat: *si qua fides (neque ficta m. n. gloria u. quaeritur)*: ›wenn ihr mir glauben wollt (und ich hasche nicht mit Worten nach einem erdichteten Ruhm)‹. — IX 561 hat M. seine Vorliebe für die Akkusativformen auf *is* dazu verleitet zu schreiben: *miserere fatentis amoris*, obwohl ja gerade bei diesem Stamm die Form nicht sehr berechtigt war. Aber abgesehen davon, ist die Kakophonie nicht verlockend und die falsche Angleichung der Endung durch den Schreiber leicht verständlich. *amorem* hat *N*, *confessus amorem* steht XIV 703, dagegen a. a. II 639 *ueros parce profiteamur amores* heißt ›Liebschaften‹, und auch fast. VI 573 *furtiuos timide profitemur amores* bezeichnet nicht die Empfindung der Liebe, sondern ist zu verstehen wie das bekannte Catullische 7, 8. — Inbezug auf die in den Hss. vorkommende Verwechslung von *possit* und *posset* u. ähnl. ist M. mehrfach bemüht die von der Vulgata angenommene Lesart zu beseitigen. — Ich will über die anderen Stellen mit ihm nicht rechten, obgleich z. B. XII 70 *possit* sehr unwahrscheinlich ist; aber XI 117

ist possit doch unmöglich, trotzdem es in *MF* steht. Von Midas heißt es: ille etiam liquidis palmas ubi lauerat undis, unda fluens palmis Danaen eludere possit, dazu die Erklärung: possit i. e. ›heute noch‹. Ja, wenn nicht palmis dastände! Aber palmis mit der bewußten Wiederholung aus dem vorhergehenden Vers kann sich doch nur auf die Hände des Midas beziehen, genau wie in den anderen Beispielen die Berührung durch Midas und die von ihm erfahrene Umwandlung des Gegenstandes in Gold gegenübergestellt werden. — XI 180 ist die Ueberlieferung turpique pudore tempora 'purpureis temptat uelare tiaris beseitigt und durch turpis (›entstellt‹) ersetzt, ich weiß nicht weshalb. pudore allein ist in diesem Zusammenhang kahl und unwahrscheinlich, und Ovid schreibt her. 15, 64: mixtaque cum turpi damna pudore tulit. Wozu also ändern? — XI 297 hat sich M. an die Schreibung von *MF* angeschlossen und sie durch seine Interpunktion zu retten gesucht: von den beiden Brüdern (cura mihi pax est) pacis mihi cura tenendae coniugiique fuit, fratri fera bella placebant. Dazu die Erklärung ›mihi cura pacis tenendae fuit (et est reuera mihi cura pacis!), at fratri usw.‹. Die Deutung leidet darunter, daß die versichernde Bestätigung voransteht und die Versicherungspartikel reuera in Wahrheit fehlt. So ist es eine ganz unerträgliche Tautologie, was uns geboten wird, die um so schwerer empfunden wird, als die Worte cura und pax wiederkehren. Wenn cura mihi pax est richtig sein soll, müßte man zu der hier trefflichen Vermutung von Vollmer greifen, der die nächsten Worte als Parenthese faßt und schreibt: (patriae mihi cura tenendae coniugiique fuit), obwohl tenendae dabei vielleicht nicht ganz angemessen ist; dann wäre patriae in der Ueberlieferung um des vorhergehenden pacis willen verändert. Aber ebenso nahe liegt die Schreibung, die in *N* hergestellt ist: culta mihi pax est; denn nun gewinnt die nachfolgende Wiederholung den Sinn einer Ausführung, die sowohl durch cura est und das Verbum tenere wie durch den Zusatz coniugii eine besondere Betonung erfährt; und den Anlaß für die Verderbnis des ursprünglichen culta findet man leicht in dem folgenden cura. — XI 344 stellt M. aus *MNF* her: et nunc accipiter, nulli satus aequus, in omnes saeuit aues. ›hoc enim dicit poeta: accipiter nullis aliis avibus similis natus in omnes saeuit‹. Die Ueberlieferung führt eigentlich mit Sicherheit nur auf nullis satis aequus, nur *M* hat satis durch Rasur aus satus hergestellt, und das s in nullis ist in *MN* schon selber getilgt, weil es offenbar als Dittographie erkannt war. Gegen nullis satus aequus spricht, wenn die seltsame Verbindung satus aequus hingeht, 1) satus, da der Vogel ja durch Verwandlung entsteht, 2) die schnurrige Begründung überhaupt, da ja dasselbe mehr oder weniger

für die zahlreichen Vogelmetamorphosen gelten würde; mir ist jedenfalls völlig unklar, mit welchem Rechte dem Habicht oder Falken gerade die Aehnlichkeit mit andern Vogelarten abgesprochen werden könnte. Dagegen würde seine Feindschaft allen Vögeln gegenüber gut sein Wüten gegen alle begründen (s. Th. I. L. I 322, 81 ff.): da er keinem gewogen genug ist (s. ebendort I 1034, 41—5, 57), um ihn zu schonen, wütet er gegen alle. Wozu also die Neuerung, die Ausdruck und Sinn nur verdirbt? — Ganz allein das Bestreben nach Neuem kann auch den Her. geleitet haben, als er XI 507 schrieb: *saepe dat ingentem fluctu grauis icta fragorem* (scil. *puppis*) mit *M*, während *N* hat: *latus icta. grauis* ohne Zusatz ist schwer verständlich; *fluctu grauis* läßt *icta* überflüssig erscheinen. V. 496 *unda grauis* gehört zu den kritiklos angeführten Parallelen, da *gravis* dort so viel wie ›gefahrvoll‹ ist. VII 355 *gravis tellus* und XII 118 *gravis terra* (ebenso *gravis arena* IV 240) haben auch absolut nichts mit *gravis puppis* zu tun und können nichts dafür beweisen. Trist. I 10, 8 steht in gleicher Situation: *nec saeuus icta fatiscit aquis*. Notwendig ist der Zusatz *latus* natürlich nicht, und deshalb könnte man denken, daß *ratis* dagestanden hat, das ebenso leicht zu *latus* wie zu *gravis* werden konnte; die Wiederholung des Wortes V. 513 wäre dabei kein Hindernis. — Höchst gezwungen ist auch die Erklärung von XI 523: *fulmineis ardescunt ignibus ignes*, wie *M*. mit *M* liest, während *N* und die übrige Ueberlieferung *undae* hat, in *N* allerdings un auf Rasur hergestellt. In dem Bewußtsein, daß die beste Abwehr gegen die Anklage, etwas sei unpassend oder geschmacklos, die Behauptung ist, daß gerade darin eine besondere Feinheit des Dichters liege, setzt *M*. hinzu: *magnifice et exquisite dicit poeta illos ignes nocturnos (sidera sc.), qui modo (520) extincti esse videbantur, tum fulminibus accensa arsisse et apparuisse*. Die als Beweis beigebrachten Stellen sind wieder z. t. seltsam. I 254 bezeichnet *ignibus* die Blitze; II 313 von Juppiter gesagt, der mit dem Blitz Phaethon trifft und der Flammennot ein Ende macht, *compescuit ignibus ignes*, ist nur scheinbar ähnlich; ebenso vom brennenden Vestatempel gesagt fast. VI 439: *flagrabant sancti sceleratis ignibus ignes*. Die erste Stelle besagt garnichts, die anderen haben zwar eine zugespitzte Ausdrucksweise *ignibus ignes*, aber an keiner Stelle bezeichnet *ignes* die Sterne. V. 520 ist durch das Wort *aether* (*caret ignibus aether*) die Bedeutung klar; es ist nicht sehr einleuchtend, daß man über die dazwischen stehenden Sätze hinweg ohne Zusatz *ignes* neben dem doch anders zu verstehenden *ignibus* wieder in gleichem Sinne nehmen soll; ein *aetheris* oder *caelestes* oder *siderei* wäre erforderlich. Aber der ganze prachtvolle Gedanke ist darum so sinnlos, weil wohl noch

niemand, wenn der Himmel bewölkt ist und Blitze zucken, die Sterne gesehen hat. Wie sollen sie also gerade beim Blitz wieder hell zum Vorschein gekommen sein? Bei aller poetisch-rhetorischen Uebertreibung aber, ein Vorgang in der Natur muß doch als plastische Grundlage gedient haben. Es könnten die Sterne höchstens nach dem Aufhören des Gewitters zum Vorschein kommen; aber noch V. 541 kann man den Himmel nicht sehen: *bracchia ad caelum quod non uidet inrita tollens*, und noch deutlicher heißt es V. 549/50 *inducta piceis e nubibus umbra omne latet caelum*. Also es ist nichts mit den Sternen und nichts mit dem *magnifice et exquisite dictum*. Dagegen die poetische Vorstellung, daß die von den Blitzen erleuchteten Wellen geradezu in Flammen geraten, ist natürlich und schön. — Nicht minder seltsam wie hier mutet auch die Erklärung an zu XI 561/2: *Ceyx socerumque patremque inuocat heu! frustra. nam (was M. empfiehlt nach *M* gegenüber der anderen Ueberlieferung sed) plurima nantis in ore est Alcyone coniunx. >potuit dicere poeta Ceycem propterea frustra invocasse socerumque patremque, quia tum quoque nomen uxoris plurimum in eius ore esset<.* Also sollen wir annehmen, daß Aeolus eifersüchtig war und nicht half, weil Keyx seine Tochter Alcyone mehr rief als ihn selber? Hätte der Dichter das gewollt, so würde er es doch wohl deutlicher gesagt haben; Wortkargheit ist ja nicht sein Fehler. Sollte nam richtig sein, müßte es also anders erklärt werden, etwa wie das nam bei Ter. Ad. prol. 15 oder das bei Suet. Aug. 85 ex. Nero 28 vit. Ter. (293,2 Roth); aber ein derartiger Gebrauch scheint mir für Ovid nicht erwiesen. In späterer Latinität ist nam direkt so viel wie sed (Kühner² II 2, 119), und das scheint den Anlaß gegeben zu haben, daß in *M* sed durch nam ersetzt ist. — XII 18 soll Kalchas bezeichnet sein als *ueri prodigus*, während in *N* auf Rasur *prouidus* hergestellt ist. Daß *prodigus* mit dem Gen. verbunden werden kann, ist selbstverständlich, und bei Kühner-Stegmann II 1, 441 d ist mehr als ein halbes Dutzend Stellen angeführt; etwas anderes lehren die beiden Stellen auch nicht, die M. beige geschrieben hat, am. III 9, 64 *animae prodige Galle tuae* (vgl. Hor. c. I 12, 37) und Hor. c. I 18, 16: *arcanique fides prodiga*, aber daß man einen Seher an sich als *ueri prodigus* charakteristisch bezeichnen könnte, lehren sie nicht; in dem Ausdruck kommt ja das Zukünftige überhaupt nicht zur Geltung, das doch das Gebiet des Sehers ist. Ueber das nachfolgende Substantiv kann man zweifeln, ob *auctor* oder *augur*, aber gerade bei *auctor* ist es ganz unverständlich *ueri prodigus* zu setzen, da dann der Seher, der Verkünder der Zukunft, überhaupt nicht bezeichnet wird. *ueri prodigus auctor* könnte ebenso gut ein Lehrer, ein Zeuge oder sonst

jemand sein, der mit der Wahrheit verschwenderisch umgeht, sie ausplaudert; daß sie auf die Zukunft gerichtet ist und wie er sie gewinnt, ist damit nicht angedeutet. Ja, ueri prodigus, wenn man es mit dem horazischen arcani prodiga vergleicht, hat etwas tadelndes und könnte so an unserer Stelle allenfalls am Platze sein, wenn Kalchas als ein Schwätzer geschildert werden sollte, der jedem die Wahrheit aufdrängt. Aber davon kann doch keine Rede sein. — XII 175 wird monstri nouitate feruntur gehalten = sie werden hingerissen von dem noch nicht dagewesenen Wunder (in *N* ist mouentur in Rasur hergestellt, wie auch die sonstige Ueberlieferung das Verbum mouere bietet). Als Parallele wird IX 509 angeführt: quo feror? Allein dort ist durch die Angabe des Zieles der Gebrauch von ferri ohne weiteres verständlich, und wenn hier stände eo feruntur ut rogent, wäre das gut, aber es bliebe noch als Anstoß die Verbindung mit einem Substantiv, das keine Empfindung bezeichnet; denn amore, ira ferri ist etwas anderes als nouitate ferri. — XII 235 ff. lautet bei *M*. nach *M*: forte fuit iuxta signis exstantibus asper antiquus crater; quem surgens uastior ipso (scil. Euryto) sustulit Aegides. Ich vermisse die Angabe, daß Eurytus besonders groß war; denn ohne diese besagt das uastior ipso gar nichts; doch auch die Verbindung der Worte und das Pronomen ipse läßt die Beziehung auf Eurytus nicht zu, nachdem der Krater in dem letzten Satz in dieser Weise hervorgehoben ist; uastior ipso aber auf den Krater zu beziehen, wie Ehwald bei der gleichen Textgestaltung interpretiert: »gewaltiger er als der schwere Mischkrug«, geht aus demselben Grunde nicht, weil dessen Größe und Schwere gar nicht betont ist. Das Fehlende bietet *N* und die andere Ueberlieferung: uastum quem oder quem uastum uastior ipse sustulit. Auch surgens ist nach V. 226/7: ocius omnes surgimus nicht sehr passend, und man muß ihm eine Bedeutung beilegen, die sich direkt auf den Kampf bezieht, um es notdürftig zu erklären. Daß uastum vor uastior ausfiel, ist leicht erklärlich; surgens ist dann als Flickwort eingefügt. — Eine sehr unwahrscheinliche Beziehung über andere Verse hinweg wird uns XII 362 zugemutet: nam Crantoris alti abscidit iaculo (iugulo c. *Vulgata*) pectusque umerumque sinistrum. Das Subjekt fehlt; das letzte ist arbor, der als Waffe geschleuderte Stamm, weiter voraus geht Theseus. Beides kann nicht als Subjekt gedacht sein; gemeint sein soll is qui paullo ante (358) arborem prae fractam tamquam iaculum miserat. Das sollen wir glauben, obwohl kein Hinweis, kein ille uns darauf führt. Wer liest: non tamen arbor iners cecidit; nam usw. kann nur in arbor das Subjekt des Folgenden sehen. Also muß iaculo falsch sein und die Korrektur iugulo liegt paläographisch so nahe, daß man nicht begreift, weshalb

man sich dagegen sträuben sollte. — XII 543 schreibt M.: quid me meminisse malorum cogis et obductos oculis rescindere luctus mit *M*, während die anderen Handschriften annis haben, auch *N*, wo nur nis auf Rasur steht; und man sieht ja sofort, daß annis und oculis eine gewisse Aehnlichkeit im Wortbild haben und eins aus dem anderen entstanden ist. M. vergleicht Verg. Aen. X 64: Quid me alta silentia cogis rumpere et obductum uerbis uulgare dolorem. Die Aehnlichkeit liegt auf der Hand und die Beziehung der beiden Stellen zu einander; indessen was hilft das gerade für die Lesung oculis? luctus obductus ist wie cicatrix obducta gedacht, eine Trauer, die überzogen ist mit Vergessenheit, eine Wunde, die verharscht ist. Was oculis dabei soll, ist unverständlich; es könnte zu rescindere gehören, würde aber auch da nur passen, wenn man den Kummer mit den Augen und nicht mit den Ohren erführe. annis dagegen ist vorzüglich; anni obducunt luctum (z. B. obliuione). Es bleibt demnach bei dem Urteil von Heinsius über oculis: manifeste mendosum. — Lediglich den Reiz der Neuheit hat auch die Lesart für sich, die M. XIII 110 aufgenommen hat: clipeus uasti concretus imagine mundi »der Schild gehärtet (geschmiedet) mit dem Bilde der Welt«. Dabei soll concretus durch die gekünstelte Uebersetzung verständlich gemacht werden. Nie und nimmer heißt concretus einfach »gehärtet = geschmiedet«, sondern stets zusammengewachsen, zusammengeballt aus einzelnen Bestandteilen und so allenfalls fest. concreto dolore e. P. II 11, 10 ist wieder wie von der Wunde gesagt, die sich zusammenzieht. Und für Verg. Aen. VI 737, was M. weiter als angebliche Parallele anführt, verweise ich auf Nordens Bemerkung zu der Stelle. Auch die Parallele für den freieren Abl., der sich hier finden soll, paßt nicht. Richtiger wäre bei dieser Lesung die Erklärung von Vollmer: qui concreuit singulis ex partibus, quae imaginem mundi complent; denn dann käme wenigstens concretus zu seinem Recht. Allerdings imagine wäre dann mit einer Kürze gesagt, die man dem wortreichen Ovid nicht zutrauen kann. Dagegen caelatus ergibt den gewöhnlichen Ausdruck, den auch Ovid anwendet. XIII 684: longo (hunc) caelauerat argumento, fast. III 381: simili caelata figura. Durch ein Verlesen ist aus cælatus ccretus entstanden. — Unrichtig erscheint mir die Interpunktion XIII 189. Odysseus setzt seine Verdienste um die Abfahrt der Griechen, da er Agamemnon zur Opferung der Griechen veranlaßt hat, auseinander: parentis ingenium uerbis ad publica commoda uerti: nunc equidem (fateor fassoque ignoscat Atrides!) difficilem tenui sub iniquo iudice causam. So trennt M. ab nach Bachs Vorgang. Heinsius zog das equidem mit in die Parenthese, während Burmann richtig die Klammern beseitigt hat. Das nunc zeigt deutlich, daß es



mit dem Praes. fateor zusammengehören muß: ›Noch jetzt muß ich bekennen — Agamemnon möge mir drum nicht zürnen —, es war eine schwierige Sache, die ich durchgesetzt habe, und der Richter (Agamemnon selber) war voreingenommen«. So haben Riese und Merkel sinngemäß interpungiert, und Korn und Ehwald haben die Interpunktion, die M. jetzt befolgt, nur dadurch erträglich gemacht, daß sie nunc tilgten und hanc schrieben. — Falsch ist auch die Interpunktion und Textgestaltung XIII 226: quae uos dementia, dixi, concitat, o socii? captam dimittite Troiam (so *M N*, dimittere die anderen)! quidue domum fertis decimo nisi dedecus anno? Der spöttische Imperativ: ›Gebt nur das schon eroberte Troja auf!« verträgt sich nicht mit dem folgenden ue. Dies schließt sich an den vorausgehenden Fragesatz an: ›Welcher Wahnsinn treibt euch Troja zu verlassen? Oder was bringt ihr heim als Schande?« Beispiele sind zahllos; es genügt an Verg. Aen. I 539/40, II 150/1, III 88 zu erinnern oder für das gleichbedeutende aut an Verg. A. II 69/70, 285/6, 519/20, 595 oder für uel an Ovid XII 474. Ist der Satz durch den Imperativ unterbrochen, so ist das ue sinnlos geworden. — Unverständlich ist mir die Lesart si tamen XIII 243: Es bedeutet etwas, von Diomedes als Begleiter für den nächtlichen Zug ausgewählt zu werden, und nicht das Los war's, das mich dazu bestimmte, si tamen et spreto noctisque hostisque periculo ausum eadem . . . Dolona interim. Das si tamen kann weder heißen: ›wenn trotzdem«, noch ›wenn anders« oder ›da ja« (= si quidem). (Vgl. Kühner² II 2, 429; Schmalz Syntax⁴ 592 f.). Die angezogene Parallele IV 537 paßt wieder nicht, da dort der Zusammenhang ganz anders ist: ›Ich genieße noch einige Gunst im Meere, da ich ja (si tamen) aus dem Meeresschaum¹) entstanden bin«. Lesen wir dagegen an unserer Stelle sic tamen mit der Vulgata, so haben wir die Möglichkeit einer Erklärung, wie Ehwald sie gibt: ›So jedoch, d. h. ohne durch das Los gezwungen zu sein, und mit bewußter Vernachlässigung der Gefahr, die mir drohte, habe ich den Dolon getötet«. Anders scheint Heinsius zu verstehen: ›Doch auch so«; das würde bedeuten: ›mag man über meine Wahl durch Diomedes denken, wie man will, mag ich auch durchs Los verpflichtet gewesen sein«; da jedoch die von Heinsius angeführte Belegstelle her. 20, 219 nicht beweiskräftig ist; so scheint mir diese Bedeutung

1) An die seltsame Illusionsstörung, die Venus an lateinisch sprechende Leser denken und deshalb sagen läßt: Graiumque manet mihi nomen ab illa (spuma), vermag ich trotz Heinsius nicht zu glauben. Die Stelle fast. IV 61 beweist dafür nichts, da dort der römische Dichter selber sein römisches Publikum belehrt. gratumque ist besser überliefert und gibt einen angemessenen Sinn; wenn Venus Gunst im Meere genießen will, muß ihr die Erinnerung an ihre Entstehung daraus und der Name, den sie daher trägt, lieb sein.

von sic tamen et nicht sicher zu sein. — XIII 416 heißt es von Astyanax, er sei von dem Turm gestürzt, unde pugnans pro se proauitaeque regna tuentem saepe uidere patrem . . . solebat. tuentem ist in Rasur hergestellt in *N* und sonstige Ueberlieferung, tenentem steht in *M* μ und ist von *M.* bevorzugt mit Berufung auf die Stelle XIII 190: tenui causam. Was diese soll, ist mir wieder unverständlich, da causam tenere doch nicht beweist, daß in unserem Falle regnum tenere von jemand gesagt werden kann, der nicht König ist. causam tenere ist eine bekannte Verbindung (vgl. Th. l. L. III 694, 54) für ›seine Sache behaupten‹, ›im Prozeß als Sieger davongehen‹; aber weil man in dieser Phrase sich etwa auch tueri in bestimmten Fällen denken könnte, sind doch tueri und tenere nicht beliebig vertauschbar. An unserer Stelle wäre tenentem nur denkbar, wenn Priamus als Null angesehen würde und gesagt werden sollte, daß Hektor der wahre König war. Das anzunehmen liegt aber nach den Worten des Dichters nicht der geringste Grund vor. — XIII 490 liest *M.*: lacrimas in uolnere fundit, wo die *dett.* und die *Vulgata* uolnera haben; er fügt hinzu, als ob das eine Begründung wäre: unum vulnus est cf. 476, 495, 497. Allein es gibt einen poetischen Plural, und Ovid hat V. 531 von derselben einen Wunde crudelia uolnera gesagt; und was bedeutet denn V. 495 mea uolnera anders? (Vgl. auch die sinnverwandte Stelle IV 140: uolnera suppleuit lacrimis). Es bleibt also die Frage nach der Möglichkeit des Ausdrucks in uolnere fundit, wofür XIV 770 alia angeführt wird. Diese Stelle ist aber sehr zweifelhaft, und wenn wirklich inque figura capta dei nympha est gesagt werden kann (die Konjektur atque wäre sehr leicht), so ist dort nur die Analogie von ardere, aestuare, uri in alqa. maßgebend; es handelt sich aber nicht um eine Vertauschung von Abl. und Akk. Was hilft das also hier? Ueber das ›alia‹ kann ich nicht urteilen, da ich nicht weiß, welche Stellen gemeint sind; offenbar waren sie noch weniger passend, da sie garnicht erst angeführt sind. Warum bemerkt *M.* aber nicht, daß *her.* 11, 125 zu lesen ist: lacrimasque in uolnera funde, um von anderen Stellen, wo fundere in c. acc. steht, zu schweigen; auch VIII 541 lacrimasque in nomina fundunt gehört hierher. Wenn in uolnere richtig sein sollte, müßte es soviel heißen wie ›bei der Verwundung‹; das ist aber, da die Tötung schon vollzogen ist und die Mutter den entseelten Leib der Tochter umfängt (V. 488), nicht wahrscheinlich. — XIII 581 hat *M.* schon früher die Lesart: rubor, quo matutina rubescunt tempora mit einer Beispielsammlung zu stützen gesucht, in welcher ganz Verschiedenartiges zusammengeworfen ist. Die einzige ähnliche Stelle wäre VI 46: erubuit subitusque inuita notauit ora rubor. Dabei ist aber nicht

mitgeteilt, wie der Satz weitergeht; der Dichter hat nämlich das *rubor* aufgenommen, weil er an die einfache Tatsache erubuit des weiteren anschließen wollte: *subitusque . . . notauit ora rubor rursusque euanuit*. Dadurch wird dieser Stelle jegliche Analogie mit der unseren genommen: und ob Ovid solche Flüchtigkeiten wie *pauido rogat ore pauetque* I 386 wirklich begangen hat, muß sehr fraglich erscheinen. Immerhin wäre auch das noch anders. Nun steht aber in *N* und den anderen Hss. *color*, nur in *M* *rubor*. Also weshalb dem Dichter eine Geschmacklosigkeit zutrauen, die garnicht durch das Zeugnis der Hss. verlangt wird, lediglich deshalb, weil sie geschmacklos ist? *M.* sagt: Vielleicht stand in der Vorlage *rubor* mit übergeschriebenem *color*. Sollte man nicht mit mehr Recht vermuten dürfen, daß zu *color* ein erklärendes *rubor* gesetzt war, das fälschlich von *M* als Ersatz in den Text genommen wurde? — XIII 928 liest *M.*: *non apis inde tulit conlectos semine flores* (>i. e. *conlectum semen florum, ut sit semine abl. lim.<*). >Blüten, die dem Samen nach gesammelt sind< eine schnurrige Ausdrucksweise! Daß die Biene die Blüten nicht anders sammelt, ist selbstverständlich, und Tibull sagt eben so II 1, 49: *rure leuis uerno flores apis ingerit alueo, compleat ut dulci sedula nella fauos*. Wenn etwas in dem Ovidvers erwartet wird, kann das nur ein Epitheton zu *apis* sein, wie V. 926 *cornigeræ . . . iuuencae*, 927 *placidae . . . oues, hirtae capellae*. Welch Wort aber läge näher als das tibullische Beiwort *sedula*, das Priscian für diese Stelle bezeugt, das in ein paar Hss. sich findet und in die Vulgata übergegangen ist. Die Verderbnis wird offenbar einem über *flores* zugefügten *semen* oder *semina* verdankt. — Ebenso gezwungen ist XIV 13 geschrieben und erklärt: >nam sola leuare tu potes hunc< dixit; >uidear modo dignior esse< = *tu sola potes levare* (cf. V 21) *hunc* (*me sc. qui nunc deus sum*, cf. Hor. sat. I, 9, 47), *uidear modo dignior esse* (*quam ante, cum mortalis fuerim*, cf. 828, VII 697). Das ist die Lesart von *M F*. Wollte man das *hunc* für *me* hinnehmen, das der ovidischen Sprache nicht gerade gut ansteht (nach Kießling-Heinze zu der Horazstelle gehört es der Umgangssprache an, daher bei den Komikern, und es ist zweifellos vulgär), so wäre der Komparativ *dignior* doch nur dann berechtigt, wenn Glaucus schon vorher als Mensch Circes Hilfe erbeten hätte. So aber ist es doch sinnlos zu sagen: >wenn ich dir jetzt würdiger erscheine<. Was will da besagen, daß 828 *dignior* in vernünftigem Zusammenhang wirklich steht: >Romulus wird vergöttert und sein Antlitz würdiger< oder wenn VII 697 Procris infolge ihrer Schönheit als würdiger geraubt zu werden bezeichnet wird denn ihre Schwester Orithyia? Man begreift nicht, was diese rein äußerlichen Parallelen

sollen, deren eine nicht einmal scheinbar hergehört. Anstoß im Verse bietet also hunc, das des Substantivs ermangelt, und der Komparativ dignior. Beides beseitigt die Lesart dignus amorem, die in den Hss. z. t. durch falsche Verbindung zu dignus amore geworden und so auch in *N* durch Korrektur hergestellt ist: ›Göttin, nimm dich des Gottes an. Du allein kannst diesen Liebesschmerz lindern, wenn anders ich dessen würdig bin‹. Auch die Entstehung der Verderbnis wird klar, wenn man sich einmal vorstellt dign' amorē; fällt am aus, als Doppelendung neben ' angesehen, so bleibt fast übrig dignior ēe. — Unglaublich gezwungen ist XIV 160 der Text und die Erklärung: desertum quondam, mediis e rupibus Aetnae, (elapsum sc. cf. VI 517, VII 836, IX 136, 219, XIV 744) noscit Achaemeniden. Die Stelle VI 517 scheidet wahrscheinlich aus (s. oben S. 534 f.); ales ab alto würde sonst eine charakteristische dauernde Bezeichnung der Herkunft abgeben. VII 836 uictorque per herbas wäre verständlich, da uictor einen Verbalbegriff enthält und nur uincens ersetzt. IX 219 ille per aérias pendens induruit auras bietet überhaupt nichts, was die Anführung rechtfertigt; und XIV 744 muß wohl Druckfehler sein, da ich in den Versen nichts Bezügliches entdeckte, auch nicht in der nächsten Umgebung. Es bleibt IX 136: uictor ab Oechalia, auch da entschuldigt das Verbalsubstantiv uictor etwas die Verbindung mit der Ortsbestimmung, ein Gebrauch, der auch sonst vorkommt (Th. l. L. I 16, 74). Aber an unserer Stelle schwebt das mediis e rupibus vollkommen in der Luft. Man könnte es vielleicht noch verstehen, wenn es der augenblicklichen Situation entspräche und Achämenides eben aus den Felsen des Aetna herausräte. Aber dies ›er erkennt den einst verlassenen Achämenides mitten aus den Felsen des Aetna‹ soll bedeuten: er erkennt an der Küste von Caieta den vor längerer Zeit zurückgelassenen Achämenides, der inzwischen mitten aus den Felsen des Aetna sich hatte flüchten können. Eine derartige Ellipse ist unerweislich und eine so harte Verbindung desertum, mediis e rupibus undenkbar für jeden, ganz besonders aber für Ovid und seinen flüssigen Stil. *N* hat sub, und damit ist die Beziehung zu desertum hergestellt (vgl. Verg. Aen. III 617: uasto Cyclopi in antro deseruere). Natürlich gäbe es auch andere Möglichkeiten, wie sie in den Hss. selber oder von den Herausgebern vorgeschlagen sind. — XIV 523 heißt es von dem spottenden Hirten: nec prius os tacuit quam guttura condidit arbor: arbore enim sucoque licet cognoscere mores, da die bitteren Beeren der früheren boshaften Zunge entsprechen. arbore schreibt *M*. mit *M*, arbor hat die sonstige Ueberlieferung, und der Zusatz des e vor enim war ebenso leicht wie der Fortfall. Die Zusammenstellung: ›an dem Baum und dem Saft kann man seine frü-

here Veranlagung erkennen« ist merkwürdig, nachdem arbor vorhergeht; arbore ist nicht nur überflüssig, sondern störend. Vor allem aber ist enim ganz unbeachtet geblieben und bei diesem Zusammenhang unverständlich. Wer II 399 liest: stimuloque dolens et uerbere saeuit, saeuit enim natumque obiectat et imputat illis (die Interpunktion von M. ist schlecht), wird den gleichen Satzbau auch hier erkennen und die nachträgliche Begründung des guttura condidit arbor sehen in dem arbor enim, woran sich die weitere Erzählung mit que anschließt. Vielleicht steckt in dem e ein urspüngliches ē, das in *M N* fehlt, in $\mu P\zeta$ hinter enim erhalten ist. — XIV 573 ist von dem Vogel Ardea die Rede, der aus der zerstörten Stadt Ardea aufsteigt: cadit Ardea, Turno sospite dicta potens, quem (quam Hss., in *M N* durch Verbesserung hergestellt) postquam barbarus ensis abstulit et tepida patuerunt tecta fauilla, erhebt sich der Reiher aus der Asche. Den Relativsatz hat erst M. auf Turnus bezogen; mit welchem Ungeschick, empfindet man, sobald man die Worte im Zusammenhang liest. Auf Turnus kommt es garnicht an, sondern auf die Stadt; von ihren tecta ist die Rede, die bei der obigen Lesart ganz unvermittelt tepida fauilla aufweisen. Notwendig geworden ist für M. die Korrektur quem erst, weil er barbarus ensis schreiben wollte. Dabei ist zunächst vollkommen ausgeschlossen, daß barbarus hier = Troianus sein sollte. Richtig bemerkt schon Jacobus a Cruce: qua ratione Ovidius, cum Augusto blandiatur per Aenean, Veneris filium, eum barbarum appellare potuerit, non hercule agnosco. Die dafür angeführten Stellen beweisen für unseren Zusammenhang garnichts. Daß der Grieche zum Griechen sagt XIV 163: cur barbara Graium prora uehit?, ist selbstverständlich aus der Situation heraus, und her. 1, 26 aus Penelopes Brief: barbara praeda, von der troischen Beute gesagt, dürfte man ebenso wenig heranziehen wie etwa 8, 12. Es kann auch keine Stelle in betracht kommen, wo die Römer, wie etwa Horaz, sich als Erben der Griechen fühlen und die Troer im Gegensatz zu diesen als barbari bezeichnet werden. Selbst die barbara tegmina crurum bei Verg. Aen. XI 777 sind nicht mit unserer Stelle zu vergleichen, weil dort eine den Römern selber als Barbareneigentümlichkeit bekannte Bekleidung charakterisiert werden soll. Wenn barbarus richtig ist, kann es nur bedeuten »grausam«, wie Martial XI 84, 12 von barbara tela spricht (vgl. Th. l. L. II 1739 f.), wobei dann allerdings der Sieger selber ungenannt bliebe und der darin liegende Tadel für den Römer auch nicht besonders angemessen erscheint; man vergleiche die Zusammenstellung demens-barbara Ov. am. I 7, 19. Umgekehrt sagt Tibull. II 5, 48 mit Recht: barbarea Turne. Darum hat die Vermutung von Heinsius: Dardanus zweifellos

etwas Ansprechendes. Die zweite Frage ist, ob ensis berechtigt ist. Gewiß könnte vielleicht auch die Stadt als vom Schwerte der Feinde vernichtet bezeichnet werden; aber wir brauchen eine Begründung für das folgende tepida fauilla, die das Schwert nicht bietet; und wie natürlich in diesem Falle ignis mit dem vom Namen des Siegers abgeleiteten Adjektiv ist, zeigt außer den von Heinsius angeführten Stellen z. B. her. 8, 14: cum Danaus Phrygias ureret ignis opes, 17, 239: igne Pelasgo Ilion arsurum. Also scheint mir trotz der schlechten Bezeugung ignis vorzuziehen, wodurch der ganze Satz eine einheitliche Gedankenführung erhält. Der Grund, mit Micyllus quam in quem umzuändern, fällt dann natürlich fort. — Auch XIV 594 hat M. dem allgemein Anerkannten den Rücken gewandt, wenn er schreibt: tum pater ›estis‹ ait ›caelesti numine digni, quaeque petis pro quoque petis‹. caelesti haben *NF*, placato *M*, aus dem vorigen Vers übernommen, falls nicht absichtliche Besserung vorliegt, um den Anstoß zu beseitigen — ›denn ihr verdient es, daß die Göttin sich besänftigt‹ wäre wenigstens logisch richtig —, die Vulgata hat caelesti munere. Was gegen numine spricht, hat M. selbst eingesehen, der Einwurf ›Venus könne aus dem einfachen Grunde des caeleste numen nicht erst für würdig erklärt werden, da sie es schon besitze‹; und es ist doch eine seltsame Kürze, die hier vorläge und die nur vertuscht werden soll durch die verwässernde Erklärung: ›Du verdienst es die Eigenschaft einer himmlischen Gottheit für deinen Sohn zu empfangen‹. Es ist auch nicht wahr, daß der gleiche Vorwurf die Vulgata treffe. Daß Venus der himmlischen ›Gabe‹ wert sei, kann man ohne Anstoß sagen, da sie dieselbe bisher noch nicht besitzt. caeleste munus ist das Geschenk, das die Himmlischen geben, wie an gleicher Versstelle XIII 659. — XIV 765 hat *M* richtig: forma deus aptus anili, wie Lucrez II 814 sagt: quali . . . apta figura (parallel steht: quo . . . colore praedita sint), und ein Blick in den Thes. l. L. II 328, 49 ff. lehrt die Gebräuchlichkeit des Ablativs in solchem Falle. M. hat es für richtig gehalten, den Dativ herzustellen, weil angeblich die andere Ausdrucksweise zu feierlich wäre. Da es sich um einen Gott handelt, läßt sich darüber streiten, selbst wenn die Verwendung von aptus mit Abl. zu Ovids Zeit nicht schon etwas abgegriffene poetische Münze gewesen sein sollte. Jedenfalls würde die von M. angenommene Ausdrucksweise formae aptus anili, auf das, was der Gott spricht, bezogen, statt apta weit auffälliger sein, was der Her. selber gefühlt hat, wenn er leise dabei für apta senili ein gutes Wort einfließen läßt. Recht hatte er aber, sich an diese Lesung von *M* zu halten im Gegensatz zu der interpolierten formas deus aptus in omnes, die nach V. 685: formasque apte fingetur in

omnes gebildet ist; diese würde eine allgemeine Charakteristik des Gottes geben, die hier völlig zwecklos wäre, dagegen das *forma d. a. anili* steht in einem inneren Zusammenhang mit dem übrigen Gedanken: Er sprach das umsonst, obwohl er die Gestalt eines alten Weibes angenommen; da gab er die Vermummung auf und ließ seine eigene Gestalt wirken. — XIV 803 lesen wir: *pace tamen sisti bellum nec in ultima tantum decertare placet* mit *MF*, während in *N* statt ›*tantum*‹ hergestellt ist ›*ferro*‹. Bezug genommen hat der Her. auf III 532 (*aerane tantum aere repulsa ualent . . . ut* ›*Vermag der Klang des Erzes so viel?*‹), am. III 6, 65 (*ne me sperne, precor, tantum* ›*Verachte mich nicht so sehr*‹). Die Bedeutung dieser Parallelen für unsere Stelle entzieht sich wieder völlig meinem Verständnis. Der Sinn ist klar: ›*Man beschloß dem Krieg durch Frieden ein Ende zu machen und nicht bis zum äußersten zu kämpfen*‹. Für den Hinweis *tantum* sehe ich keinen Platz; auch ›*nur*‹ kann hier nicht verstanden werden. Die andere Ueberlieferung hat *ferro*, das gewiß im Zusammenhang auch nicht nötig war, aber der poetischen Fülle dient und in keiner Weise ungeschickt ist. *bello certare* sagt Ovid. trist. III 11, 27; hier ging *bello* voraus und wurde deshalb gut durch *ferro* ersetzt (vgl. Th. I. L. V 160, 13 ff.). *tantum* aber ist offenbar aus einer verkehrten Variante zu *Tatium* im folgenden Vers hier am Ausgang des Verses in den Text gedrungen und hat *ferro* verdrängt. — XV 154 hat *M.* aus einer Hs. gegenüber der sonst einhelligen Ueberlieferung die Lesart entnommen: *quid Styga, quid manes et nomina uana timetis*; sonst heißt es statt ›*manes*‹ ›*tenebras*‹. Von den zur Rechtfertigung für *manes* durch *M.* angeführten Stellen besagen zwei garnichts; nur die dritte Hor. c. I 4, 16 *iam te premet nox fabulaeque Manes* hat eventuell Wert, aber nicht weil das Wort *manes* darin vorkommt, sondern weil das ›*fabulae*‹ sich mit den ›*nomina uana*‹ unserer Stelle berührt. So kann das Horazwort uns zeigen, was wir etwa unter diesen *nomina uana* zu verstehen haben. Diese undeutliche Bezeichnung war offenbar der Anlaß, daß jemand *manes* dazuschrieb, und dies ist in der einen Hs. in den Text aufgenommen und hat das echte *tenebras* beseitigt, das hier so gut angebracht war wie etwa bei Lucrez I 115: *an tenebras Orci uisat*. Die *tenebrae* sind das Charakteristische für die Stätte, da die Seelen weilen, die *loca nocte tacentia late* (Verg. Aen. VI 265), und Deiphobus sagt bei Virgil Aen. VI 545: *reddarque tenebris* (vgl. Lucr. IV 170 Hor. c. IV 7, 25). So ergibt *Styx, tenebrae, nomina uana*, was auch unter diesen zu verstehen sei, eine durchaus richtige Folge, und man begreift nicht, was den Her. veranlaßt hat, die gut bezeugte Lesart zu verlassen, um so mehr als der erklärende Zusatz *manes* ohne weiteres

verständlich ist, der von tenebras aber nicht. — XV 229 glaubt M. durch eine Parenthese der Schwierigkeit der Ueberlieferung abhelfen zu können: *Milon . . . cum spectat inanes (illos qui fuerant solidorum mole tororum Herculeis similes!) fluidos pendere lacertos*, da man sonst natürlich *illos fluidos* geneigt wäre zusammenzuziehen. Allein da wir nun die tautologische Redewendung haben: *inanes fluidos pendere*, so bleibt der Anstoß; daß *fluidos pendere* zu einem Begriff verschmelzen, ist doch nur eine beschönigende Phrase. Eines von beiden ist nur zulässig, *inanes* oder *fluidos*; auch der Weg, den Bothe einschlug, der *inanis* als Nom. fassen wollte, ist nicht gangbar. Darum wäre es richtiger, der natürlichen Verbindung nachzugehen, die dazu leitet, ein dem *illos* und dem Relativsatz entsprechendes Adjektiv vor *pendere* zu setzen, als das sich *uolidos* ohne weiteres ergeben würde (vgl. IX 223 fast. VI 719).

Ich möchte diese Besprechung einer Anzahl von Stellen nicht schließen, ohne die etwa daraus sich ergebende falsche Auffassung zu beseitigen, als ob ich bei denjenigen Versen, die ich nicht behandelt habe, immer völlig dem Urteil des Her. beipflichten könnte¹⁾. Aber es reizte natürlich, gerade solche Stellen vorzulegen, an denen er selber durch *scripsi ad optimorum librorum fidem* u. ähnl. seine eigene Tätigkeit im Gegensatz zu den früheren Editoren hervorgehoben hat. Ich kann nicht sagen, daß sein Griff immer glücklich gewesen wäre; der Wunsch, Neues zu bringen, hat ihn manchmal verführt das Natürliche zu verlassen und Ovid einen gekünstelten und unmöglichen Ausdruck aufzuzwingen, was gerade bei demjenigen Wunder nimmt, der durch Jahre und Jahrzehnte lange Beschäftigung mit dem Dichter ein besonderer Kenner seiner leichtflüssigen und eleganten Sprache sein müßte. Gewiß erliegt dieser Neigung, unter allen Umständen gegen die *Vulgata* zu kämpfen, leicht ein jeder Herausgeber mehr oder weniger. Aber ich weiß doch nicht, ob das Urteil über die poetischen Möglichkeiten und das Gefühl für die Bedeutung der eigenen Argumente nicht hier in stärkerem Maße als bei anderen der strengen Kritik und der Umsicht entbehrt, die der Herausgeber nötig hat. Und das berührt sich mit der Eigenart, die sich in der Anlage des ganzen Werkes so deutlich ausprägt. Jedoch, was Fleiß und Beharrlichkeit in andauerndem Bemühen zu schaffen vermochten, ist hier gegeben, und daß wir nun das Material zur Kritik der *Metamorphosen* Ovids zusammengetragen finden, dafür müssen wir dem Her. dankbar

1) Nur im Vorbeigehen möchte ich Stellung nehmen zu den beiden Argumenten, die XII 434—438 als unecht erweisen sollen, *uolubilitas capitis* und *foraminā spissus*; für dieses verweise ich auf Sommers Handbuch² S. 289, in *uolubilitas capitis* aber sehe ich die gleiche Erscheinung wie in *canum rabie* XIV 66.

sein; wünschte man auch in Zukunft die Ausgabe auf etwas beschränkterem Raume und die Masse des kritischen Apparates etwas mehr gesichtet zu sehen, der Umfang der geleisteten Arbeit als solcher ist jedes Preises wert.

Rostock i. M.

R. Helm

Förstemann, Ernst, Altdeutsches namenbuch. Zweiter band. Orts- und sonstige geographische namen. Erste hälfte A—K. Dritte, völlig neu bearbeitete, um 100 jahre (1100—1200) erweiterte auflage, herausgegeben von Hermann Jellinghaus. Bonn 1913, Peter Hanstein. XXVIII, 14 S., 1766 Sp. gr. 4°. M 60. —.

Wir müssen es H. Jellinghaus von Herzen Dank wissen, daß er die mühselige Arbeit übernommen hat, von Förstemanns Ortsnamenbuch eine dritte Auflage zu veranstalten. Das Werk erscheint völlig umgearbeitet und stark erweitert. Die Zahl der benutzten Quellen ist sehr vermehrt, und die Zeitgrenze, bis zu der die Namen aufgenommen sind, ist bis auf 1200 herabgerückt. Das hatte zur Folge, daß nur wenige Artikel von Förstemann unverändert übernommen werden konnten, sie sind durch ein Zeichen kenntlich gemacht. Man hat das Gefühl, daß trotz ihrer geringen Zahl auch in ihnen noch manches hätte geändert werden können, z. B. durch Nachtragung der neueren Literatur. Die Herabrückung der Zeitgrenze bewirkte eine sehr beträchtliche und sehr erfreuliche Vermehrung der Namen; zugleich aber kam damit eine große Menge von Namenformen zur Aufnahme, die nicht mehr altniederdeutsch oder althochdeutsch genannt werden können, und die natürlich eben deshalb undurchsichtiger und vieldeutiger sind als die älteren Formen. Immerhin hat die größere Vollständigkeit oft auch wieder das günstige Ergebnis, daß ein bis dahin alleinstehender Name sich nun in eine größere Sippe einreihen läßt. Aber auch so bleibt die Zahl der Namen, die keinen Anschluß finden, noch sehr groß.

Es läßt sich nicht leugnen, daß viele nichtdeutsche, lateinische, keltische oder slavische Namen in der Sammlung Platz gefunden haben. Aber ich möchte das nicht schelten, soweit noch irgend ein Zweifel an der fremden Herkunft solcher Namen möglich ist, oder soweit die fremden Wortstämme zu nachahmender Neubildung deutscher Namen Verwendung gefunden haben. Besser, in der Aufnahme solcher Namen einmal zu viel als zu wenig zu tun. So werden die meisten glauben, der Volksname Menapii gehöre nicht in ein deutsches Namenbuch hinein, und doch enthält der Name sehr wahr-

scheinlich eine alte germanische Bezeichnung des Niederrheins *Men-apa, und die Menapier mit ihrem deutschen Namen werden künftig kaum als Kelten angesehen werden dürfen.

Einen großen Fortschritt gegen die zweite Auflage bedeutet die vollständige Aufnahme der vlämischen Namen aus Belgien und Nordfrankreich, die uns ja nun hoffentlich für immer vertraut zu werden beginnen. Die Namen aus Flandern verraten größtenteils deutlich ihre sächsische Herkunft. Zwar möchte ich im großen und ganzen ostsächsische Herkunft ablehnen. Man darf sich hier nicht durch zahlreiche einzelne Gleichheiten, die Ostsachsen und Flandern verbinden, blind machen lassen für den durchgreifenden Unterschied beider Landschaften in der Namenbildung. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß die in Flandern vorherrschende Bildungsweise auf -ing-hem, die auch in England nicht selten ist, auf deutschem Boden hauptsächlich in Westsachsen mit einer Fülle von Namen vertreten ist. Das auf S. 97 aufgeführte, nach seiner Lage unbestimmt gelassene Elverdinga ist doch wohl das heutige Elverdinghe bei Ypern. Es findet in Sachsen seine Entsprechung in dem Siedehause Elverdinge oder Alverdinge in Lüneburg sowie in dem Ortsnamen Elferdingen (Elverdinge, Alverdinge) im Kreise Fallingb. b. d. Elbe.

Eine der vielen Schwierigkeiten, die sich dem Bearbeiter in den Weg stellen, besteht offenbar in der Frage, welche der überlieferten Namenformen er an die Spitze eines Artikels zu setzen habe. Nicht immer die älteste, denn diese kann etwa von einem Manne aufgezeichnet sein, der dem Volksstamm und der Landschaft des Ortsnamens fern stand, sondern die bestbeglaubigste, d. h. von den älteren Aufzeichnungen die, die in nächster Nähe von Orts- und Landeskundigen aufgeschrieben ist. So werden die Urkunden den Annalen, die Originale den Abschriften vorgehen. Diese Wertung der Quellen könnte in dem Werke durch angemessene Reihenfolge der Fundstellen vielerorts dem Benutzer noch leichter gemacht werden. Auch glaube ich nicht, daß der Verfasser immer die beste Form als Ueberschrift gewählt hat. Natürlich läßt sich dabei über manches streiten, und der Benutzer muß zufrieden sein, wenn er nur alles Nötige finden kann, sei es auch an einer andern Stelle, als er es wünschen möchte.

Die Anordnung der Namen nach Stämmen zwang den Verfasser, zur Ableitung auch der schwierigen und dunklen Namen Stellung zu nehmen, und vielfach hat er auch fremde und eigene Deutungsversuche hinzugefügt. Niemand wird erwarten, daß er mit diesen überall Zustimmung findet.

So werden ihm wenige glauben, daß der Landesname Kehdingen aus kaje-ding »Deichgericht« zu erklären sei (Sp. 1621), und die Gründe

gegen diese Erklärung wird man aus seinen eigenen Zusammenstellungen entnehmen können.

Manche werden auch die Erklärung des Namens Hückeswagen aus dem Buche hinwegwünschen (Sp. 1489): ›Hukengeswage, vielleicht Huk-eng-swage, Viehschweige auf der huk-Wiese‹ (zu eng ›Wiese‹). Der Verf. weiß doch selbst den Namen Hukkenhoven von einem Personennamen des Stammes hug- abzuleiten und in Hunengesrod den gen. von Huning zu finden, er erkennt doch in Askine-wage den Begriff des Wassers; warum geht er nun hier so eigensinnig an der richtigen Teilung Hukenges-wage vorüber?

Und wie unglaublich gezwungen ist Sp. 1489 seine Deutung des Namens Hucculvi oder Huculvi aus hukul-ouwe! Es gibt doch Hulwi und Berk-hulwa, warum sollte es nicht Huk-hulwi gegeben haben?

Auch die Erklärung des Namens Osning Sp. 274 als Oesen-Egge hätte der Verf. besser unterdrückt. Warum hat er die Vermutung Edw. Schröders zu diesem Namen (Ueber Ortsnamenforschung. Wenigerode 1908) unerwähnt gelassen? Auch bei Albungen (Sp. 95) und bei Erfurt (Sp. 203) wäre eine solche Erwähnung nützlich gewesen.

Ungern sieht man den Flußnamen Egidora, Eider zu egge ›Höhenrand‹ gestellt. Namen wie Agara, Agira, Ein-beke, Eil-epe, denen sich Bildungen wie Eidig-husen, Agatinc-hova anschließen, leiten unser Urteil nach einer ganz andern Richtung.

Bei dem Gaunamen Darlinga oder Derlingo (Sp. 688) ist die Ableitung von ahd. darra, darjan schwerlich richtig. Die an die Spitze zu stellende Form wird Thorlingo sein, und diese wird einen Volksnamen *Thorling enthalten, der in dem heutigen Familiennamen Dörling noch fortlebt und zu dem Volks- und Sippennamen Thoring, Thuring zu stellen ist. Der Wechsel von ur, or zu ar hat nichts Auffallendes in Niedersachsen, z. B. thorpa, tharpa, oder horu, hurwin, Horeburg, Harburg, oder Doringeloh, Doringelo neben Deringon, Doringen, Dörigen, oder Buriun, Borien, Barigi, Borrige, Börry. Man vergleiche über den Gaunamen meine ›Orts- und Flurnamen‹ im ›Lüneburger Heimatbuch‹, Band II (Bremen, Schünemann, 1914).

Der Ortsname Amaleueshusen (Sp. 137) kann doch nicht wohl von dem weiblichen Flußnamen Amblava, *Amel-ava hergeleitet werden¹⁾.

1) Für diesen Artikel zeichnet E. Seelmann, von dem auch u. a. die Behandlung der Namen Ambergo, Ambarlao, Ambarwald, Amel mit den daran angeknüpften Exkursen stammt. Diese Auseinandersetzungen fallen eigentlich aus dem Rahmen des Werkes heraus, und ich fürchte, daß sie auch nicht viele überzeugen werden. Vielleicht hätte es sich mehr empfohlen, diese Vermutungen hier gleich anderen nur kurz zu erwähnen und auf eine Stelle zu verweisen, wo man die ausführliche Begründung würde finden können. Ich will bei dieser Gelegenheit einer anderen Zugabe, die der Käufer des Werkes nicht erwarten kann,

Der Ort Udecineburstalde (Sp. 1506) ist nicht in dem heutigen Hünzingen, sondern in Uetzingen wiederzuerkennen, der Name ist zu verstehen als Udessingeburstalde, d. i. ›Wohnplatz des Udesso‹; auch ein Siedehaus in Lüneburg hieß Udessinge oder Udinge. Die Personennamen Udo und Udesso gehören zu as. ūdia. Die langobardische Form dieses Wortes steckt in dem lüneburgischen Ortsnamen Undeloh ›Quellhain‹.

Es ist mir rätselhaft, weshalb der Verf. Sp. 646 die Form Burstolde an die Spitze eines Artikels setzt, da dies doch nur eine Ableitung mit dem Suffix -ithi von dem Worte burstal ist. Ueber dies Wort bitte ich ebenfalls das ›Lüneburger Heimatbuch‹ (II, S. 191) zu vergleichen. Man sollte den offenbaren Irrtum, als ob es mit dem Begriffe eines Viehstalles irgend etwas zu tun hätte, nicht immer wieder nachsprechen.

Auf Sp. 1044 sagt der Verf., daß die Vorsilbe gi- nicht in sächsischen Namen vorkäme. Er meint dabei vielleicht nur einfache Namen wie Gimundi, obwohl er doch auch einen zusammengesetzten wie Walderada-giuelle mit aufführt. Solche zusammengesetzte Ortsnamen sind auf sächsischem Gebiete ziemlich häufig, z. B. Westristan-Beverigseti, und vor allem die vielen Namen auf gibutli, gibudli zu budil, über die ich a. a. O. S. 189 gehandelt habe. Jellinghaus faßt sie meines Erachtens z. T. verkehrt auf. Devan-gebutle ist von einem Personennamen Devo herzuleiten wie Deven-heim, ebenso Devesse von Devi, Devechingen von Deviko. Vergeblich wird mancher Dallan-gibudli bei Jellinghaus suchen. Weil das Dorf heute Allenbüttel heißt, hat er es Sp. 104 zwischen Alingis-bach und Helingessem beim Stamm ali- eingereiht, er versteht den Namen also als *Allingi-budli. Er ist aber offenbar als Dallan-gibudli zu trennen und gehört zu dem Personennamen Dallo wie Dallen-em (Sp. 678). Helingessem (Elixem bei Lüttich) aber hätte ebenso wie Helinga-burstalla (Hehlen bei Celle) unter dem Stamme hal- aufgeführt werden müssen. Im übrigen vergleiche man in bezug auf die Vorsilbe gi-, was ich a. a. O. über die ns. Stämme glind-, glum-, glus- vorgetragen habe.

Herskes-gebutle (Sp. 1351), das heutige Harxbüttel, enthält deutlich den Volksnamen der Cherusker. Die Oker bildete die Grenze zwischen den Thoringen und den Cheruskern. Die Siedlung eines in thoringischer Umgebung wohnenden Cheruskers wurde also natürlicherweise Herskes-gebutle genannt, wie an einer andern Stelle des Ufers umgekehrt ein Thuringes-butle lag.

rühmend gedenken. Es ist der Lebensabriß Ernst Wilhelm Förstemanns, des verdienten Begründers des Werkes. Der Nachruf ist von dem Sohne des Verstorbenen verfaßt und durch die Pietät des Verlegers dem Werke unberechnet beigegeben.

Lassen die Namen Ghyvelda, Gyfhorn, Giflo, Giflahurst (Sp. 1049) nicht einen Baumnamen vermuten? Ist es etwa die Eibe? Jellinghaus vermutet Zusammenhang mit gibil.

Hathebere auf Sp. 1240 wird nicht das heutige Harber (Hertbere), sondern vielmehr Heber (Hedebere) sein. Beide Namen gehören zu bûr ›Wohnung‹, wie Hadeburun (Heudeber). Hatherbiki (Sp. 1297), heute Hesebeck, nicht Hasebeck, kann nach der Oertlichkeit nicht von Erdrissen benannt sein, sondern wird von Kampf und Streit erzählen.

Der Gauname Grinderiga (Sp. 1105) ist richtig mit dem an der Südgrenze des Gaus gelegenen Grindherewolt (Grinderwald) zusammengebracht, auch Bach und Ort Grindau ist nicht fern, alles dies gehört zu grind ›Kies‹. Aber man kann noch weiter gehen und in dem Gaunamen einen alten Volksnamen erkennen; die *Grindivarii würden die ›Kiesbewohner‹ sein, ihr Land bildet die Nordwestecke der Angrivarii, der ›Wiesenbewohner‹, deren Grenze gegen Chauken und Langobarden noch heute in der apa-Grenze der Flußnamen nachzuweisen ist. Im Grinderi-ga fließen noch zwei apa-Flüsse, die Alpe und die Wölpe.

Bei den mit haithi ›Heide‹ zusammengesetzten Namen fehlt das Golaida des Langobardenzuges. Dagegen gehört das mnd. ›heydep seu woltwater‹ (Sp. 170) wohl nicht zu heide und dem damals längst verschollenen apa, sondern ist als hage-dép zu erklären.

Es ist schwer, daran zu glauben, daß haim ursprünglich ›Herdstelle‹ bedeutet habe und noch in den germanischen Siedlungen Salzburgs zur Benennung von Einzelwohnungen gebraucht sei, daß in Holstein darum keine Heime zu finden seien, weil dort immer in Dorfform gesiedelt sei. All dies fällt doch in nichts zusammen, wenn man daran denkt, daß das Wort bei seinem ersten Vorkommen im ersten Jahrhundert in dem Namen Boiohaemum gleich ein ganzes Land bezeichnet.

Auf Sp. 1417 bemerkt der Verf. zu Hoppenhusen, daß der Personenname Hoppo, den er zweifelnd ansetzt, sonst unbekannt sei. Aber der Familienname Hoppe ist in Niedersachsen sehr häufig, und im Laingo stützt der Ortsname Hoppenstede, Hoppelenstide den Personennamen ebenfalls.

Auf den männlichen Tiernamen hirut gehen nicht nur Namen mit hirz, hirt, hert, hart zurück wie Hirzberg, Hirtfelde, Hertbeke, Hartlage, sondern auch wahrscheinlich Formen wie Hizinberg, Hizwinchele, da der Hirsch auch Hitzbulle genannt wird. Der Name des weiblichen Tieres hinda erscheint nicht nur in der Form hind, hint, z. B. Broc-hind-bergon bei Himbergen, Hintberge, Hintifeld, Henti-

feld, sondern as. auch in der Form hit, het, z. B. Hitfeld, Hetvelde, Hitbergen, Hethberge, Hidberghe. Die verschiedene Behandlung desselben Wortes in der gleichen Landschaft läßt Stammesverschiedenheit der Bewohner vermuten, die langobardische und die sächsische Mundart stehen sich hier ebenso gegenüber wie in den Namen Undeloh und Udinge.

Die vereinzelte Schreibung Huorilagmunde neben Orlagemunde, Orlamunde ist natürlich nur Entstellung aus Orila-gemunde. Die Ableitung Werneburgs (aus horl-aha) ist offenbar verfehlt, und so brauchte die Schreibung überhaupt unter horu nicht mit aufgeführt zu werden (Sp. 1421). Der Bachname Orila, Orla kommt in der Lüneburger Heide zweimal als Ortsname in der Form Orle, Oerrel vor, die Bäche heißen heute der Oerrelbach und die kleine Oertze; daneben findet sich die Ora (Ohre) ohne Verkleinerung, Weiterbildungen mit -ana fehlen ja ebenfalls nicht, wie Oorana (Würt.), Orna (Lothr.), Oronbeki (Westf.) u. ä.

Dagegen ist richtig zu horu gestellt der Flußname Horiginaltaha, der wie Horagin-pach gebildet ist. Der zweite Teil des Namens, Altaha, ist wie Alt-apia eine Erweiterung des ursprünglich einfachen Flußnamens Alta, der zur Wurzel al gehört, wie auch Altana und Aldena, ferner Elda, später Eldena, heute wieder ›Elde‹.

Zu dem Flußnamen Knes-aha (Sp. 1698) aus Steiermark wäre das ns. Knesebeck (Knesebeke, Knisebeke) heranzuziehen, das ebenso wie das flandrische Cneslar, Knislara auf die Wurzel knas, knis in ›knistern‹ führt. Wahrscheinlich soll das Geräusch des bewegten Schilfes in diesen Namen zum Ausdruck kommen.

Warum ist auf Sp. 1627 Kelber-owa und Kelbir-bach von Kalbaha und Kervera getrennt?

Ein merkwürdiger Flußname ist (Sp. 8) Abunsna (die Abens, an der Abensberg liegt). Er wird das keltische abona ›Fluß‹ (engl. Avon) enthalten. Sollte daran derselbe Begriff in der Wurzel snāu ›fließen‹ noch einmal getreten sein? Es gibt Namen, die diese Wurzel enthalten können, auf germanischem Boden wie Alisna und Malsna. Doch die Schreibung der tabula Peutinger. Abusina macht es wahrscheinlicher, daß zuerst ein s-Suffix und dann das gewöhnliche n-Suffix angetreten ist, wie in Golsena, Versena, Gunsinus rivus, Velisena, Ilsina. Die Zahl dieser Namen auf -sena ist sehr groß.

Zu nd. hoden ›hüten‹, hode ›Hütung, Hut‹ gehören mehrere Namen, die man bei Jellinghaus an verschiedenen Stellen suchen muß: Huotarn (Sp. 1481, 1509) bei Passau, Huttorph (Sp. 1534) bei Essen, Hudeburgi (Sp. 1481) bei Mansfeld, Hotflete (Hutfleth im Alten Lande, Sp. 1429), Hodeberge bei Bücken, Cholnhode, Hodenehout bei

Calais (Sp. 1387) u. a. Hottenhem dagegen (Sp. 1430) darf doch nicht von Hottinghem (Sp. 1386) getrennt werden.

Zu dem Artikel horn (Sp. 1424) wäre nachzutragen, daß dies Wort (als m) in Niedersachsen vielfach in Waldnamen vorkommt. Schon die Sammlung von Zusammensetzungen bei Jellinghaus weist darauf hin, in Namen wie Eichhorn, Bochorna, Linthorne, Wichornon, die ganz wie Lindhorst, Wieckhorst, Haselhurst, Elmhorst Baumarten nennen. Auch die Ortsnamen Danhorn und Gifhorn sind ebenso gebildet. Aber die Zahl solcher Waldnamen ist im Lüneburgischen noch weit größer (a. a. O. S. 173). Die Grundbedeutung wird ›Ecke, Winkel‹ sein.

Für den Namen der Stadt Celle (Kellu, Kiellu) Sp. 1662 verweise ich auf mein Lüneburger Programm 1909 (Was bedeutet der Name Lüneburg?), wo ich S. 17 für das Wort kella die Bedeutung ›Fischerbucht‹ nachgewiesen habe, die für die Oertlichkeit von Altencelle sehr gut paßt. Die lautliche Entwicklung des Namens zeigt den im Lüneburgischen sehr häufigen Zetacismus, der z. B. in dem Nebeneinander von biki und bizi, von Wieckhorst und Wietzhorst, von Wikinabroc und Wietzenbruch, Wiekenberg und Wietzendorf, ferner in Tzellensen = Kellenhusen u. ä. hervortritt. Zu dem genannten Worte kella könnten noch gehören die Ortsnamen Kella, Cellenhusan, Kellinge, Chellingen bei Jellinghaus. Die vorhin erwähnte Schreibung Kiellu (zehntes Jahrhundert) bezeichnet den Beginn, die erste Stufe des Lautwandels; die Schreibung Claniki vom Jahre 1004 für die unzweifelhafte Aussprache Clanizi des slavischen Wortes ist ebenfalls auf die Wirksamkeit dieses Lautwandels zurückzuführen; dann häufen sich um 1060 die Zeugnisse (bizi), bis er am Ende der altsächsischen Zeit wieder verschwindet und nur in erstarrten Formen von Ortsnamen weiterbesteht (z. B. Celle, Zeven, Pietz aus Pizion = *bizion ›an den Bächen‹).

Das eben genannte Programm hätte von Jellinghaus natürlich auch für den Namen Hliuni mit Nutzen herangezogen werden können. Weder Hliuni noch hliuning (Sperling) haben etwas mit hliuma ›Schall, Ruf‹ zu tun, sondern beide sind von *hliu, got. hlija, as. und ags. hleo ›Schutz, Obdach‹ abzuleiten. Eine Weiterbildung mit n-Suffix ist das ags. hleonad ›Wohnung‹, auch die ahd. Glosse ›arhleonem gregariis‹ scheint auf diesen Stamm zurückzugehen. Der westfälische Ortsname Hliunon ist dat. pl. zu Hliuni. Der Sperling heißt hliuning als ›Häusling, Dachvogel‹, sowie er mhd. hüsspar und heute noch ›Dachfink‹ genannt wird.

Die Ortsnamenbildung auf -ni, im dat. pl. auf -non ist gar nicht so selten. Der in Niedersachsen häufig vorkommende Waldname Rysne

(Lüneburg, Lippe, Westfalen, Holland) ist natürlich nicht slavisch ›Pilzort‹, wie Kühnel vermutete, sondern germanisch ›Reisigort‹ = *Hris-ni, wie die lüneburgischen Ortsnamen Rieste und Riestedt alt Hristedi ›Reisigstätte‹ heißen. Alis-ni (Alsen bei Brake) wird ›Elsenort, Erlenort‹ bedeuten. Andere Bildungen dieser Art sind Bunni, Fillisni, Hesne (hês Buschwald), Hestene, Hepene (hepe rosa canina), Hane (Hone, Höne), Hulinni (hulis Stechpalme), Huvenni, Hurni, Hreni (hrê?), Hertene, Hewini, Gamini, Glemmini, Pluralbildungen auf -non sind z. B. Riatnon (hriad Ried), Hulnen, Gusnun, Galnon, Gullinen, Hesnon (hês), Hestnon, Hilinon.

Warum sind die Flußnamen der Stämme brach- und brak- nicht zusammengeordnet? Brachina, Brachysa, Brahowa (Sp. 550), Braakman (Sp. 558), Brachbach (Sp. 559), Bracna (Sp. 561) gehören ihrer Bildung nach zusammen und sind auch nicht von den broc-Namen zu trennen (vgl. ags. broc ›rivulus‹ und ›tiefliegendes Wiesengelände‹, E. Schröder, Flußnamen, in Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde II 1, S. 75; der Wechsel von brok, bruk und brak z. B. in Ghedebrake, Getebroke, Jettebruch, Lüneb. Heimatbuch II S. 177).

Der auf Sp. 310 unter Babinhusan 6 als unbekannt aufgeführte Ort Bebenhusen in der Prov. Hannover ist Bevensen, Kreis Uelzen.

Jellinghaus vermutet, daß die Vertauschung von Huginhusun mit Winhusen (Sp. 1483) darauf beruhe, daß der Name Hugo eines eingewanderten Franken den Sachsen fremd gewesen sei. Dem widerspricht der lüneburgische Ortsname Hugherstorp (heute Hungerstorf), auch wohl Hustedt.

Bei dem Flußnamen Alcmona (Altmühl) Sp. 111 verweist Jellinghaus mit Recht auf den Ortsnamen Ἀλκιμόβονις (Ἀλκιμοσεννίς) bei Ptolemäus. Diese Form sieht etwas hellenisiert aus. Die Formen Alchmuna (vom Jahre 823) und Alchmona (vom Jahre 832) haben durchaus germanisches Aussehen; ich würde aber nicht mit Buck und Kugler einen ›Tempelfluß‹ darin sehen, sondern einen ›Fluß der Elche‹. Die Formen Alcmona und Alcmana scheinen latinisiert zu sein. Man vergleiche mit diesem Flußnamen die schweizerische Form Alchenflüh. In Fluß- und Flurnamen ist ja der Name des Elchs nicht ungewöhnlich (Elichpach, Elchenwang u. a.), im Lüneburgischen kommt an der Seeve die Elendsfarth vor. Das Wort mona ›Fluß‹ findet sich in unzweifelhaft germanischer Gegend bei dem Unterlauf der Wümme als Liastmona (heute ›Lesum‹). Das t dieses Namens ist offenbar euphonisch eingeschoben, man braucht nicht an ein nd. Kompositions-t (wie in Wadit-lagun) zu denken. Lias- und les- wechseln wie in Sliaswic, Sleswic; der in der Nähe vorkommende einfache Flußname Lia (Lühe) läßt an eine Erweiterung *Liasa denken, wie

Lian-beki die Erweiterung *Liana zu enthalten scheint. Die Form *Liasa, *Lesä finde ich als Grundlage in den Namen Liesborn; Lierbeke, Lerbeke; Lerna (aus *Lesina, heute Lehrde); sowie in Lesura, Lieser. Der zugrundeliegende einfache Flußname Lia könnte zusammenhängen mit der Wurzel von lat. Liris, litus, Liternus oder von griech. λειμών. Zu diesen deutschen Flußnamen auf mona, mana wird auch gehören der Name der Medem in Hadeln (›Wiesenfluß‹?) und der Name eines Dorfes am Hasenburger Bach bei Lüneburg (van der Odeme, heute Oedeme), der vielleicht ›Einödfuß‹ bedeuten soll.

Wie sehr die reichhaltige Sammlung des Namenbuches die Zusammenstellung von Namensippen erleichtert, will ich noch an einigen Flußnamen und verwandten Bildungen zeigen.

Eine Wurzel gam- scheint mir in folgenden Namen zu stecken: 1) Gamma (Name von mehreren Dörfern in den Vierlanden). Gamappe (Ort bei Lüttich). Gambeke, Gambach, Gampach. 2) Gimborn. 3) Gumma, Guma, Gummia rivulus (Lüneburg und Bonn).

Die Wurzel gan- ›klaffen‹: 1) Gan-ipa, Gan-apia, Genape (Limburg, Brabant). 2) Genna, Gennahe, Genach (Oberbayern). Gennenbach. 3) Ginn-aha (Gönnä, Thür.). Ginburne (Rheinl.). Ginnisbach (Günsbach, Württ.). 4) Gunnesbach, Gunnenbach (bei Heidelb.). Gunzina, Guncen-aha (Hess.). Gunne, Günse, Gönnebeck, Gunnekebeek. Gundissa (Göns am Günzbach), Gunnissiu. Cunn-aha (Gonna, Helme). Gunsinus rivus (Elsaß). Guntia (Günz, Schwaben).

Die Wurzel gas- (ahd. jesan, aufwallen): 1) Gasbeka (Brabant). 2) Gese, Jese (Jesa b. Gött.). Gesine-gauue (Lippe). Cessin-pah (Gessenbach bei Passau). Gestbeke (Westf.). 3) Gisbecca (Hennegau), Gisebac. Giessenmonde (Südholl.). Gisna (bei Calais). Gisalahha (Hessen). Gisalpah. Gisilhus (an der Gonna). Gisenbrunnen (bei München). 4) Gosa. Gosbach. Gossenbach. Gossenbrunne. 5) Gusaha. Gusborn. Gusebach. Gusine. Guste. 6) Jasbeke (bei Dannenberg). Jassaffa (Hessen). Jesinpach (Bayern). Jesne, Gysna, Gesne (Jeetze).

Die Wurzel gal- ›tönen‹: 1) Galana (Holl.). Gall-epe (Galleg, Wf.). Calmana-pah (Galenbach). Galmeri (Gelmer, Wf.). Galmina, Gelmene (Limburg, Wf.). Galthera (Belg.). 2) Ghela (Geel a. d. Neete). Gelau (Tirol). Gelbecca, Gelenbike. Gelbikies-sathas, Gelbeke (Sotriet, Lüneb.). Gelpke. Gelde, Gelithi, Gellithi (Gielde)? Gelmele. Gels-pach. Gelstrebah (zu gelster ›lauterklingend‹ oder = Gelstra, zu Wurzel sru-). 3) Gil-epe (Lüttich). Gile. Gili-bechi (Gilbach, Erft). 4) Gulia (Geule, Göhl, Limb. Lütt.). Guyl (Schelde). Gol-epe (Gulpe, Galoppe). Golsena (Oberösterr.). Goelssana. Gollaha (Tauber). Gulisa (Güls).

Die Wurzel hal- >hehlen<: 1) Hales-brunnen. Hal-vurdi. Hala-feld. Χάλουσος, Χάλασος, Χάλσιος. Hall-augia, Hall-owa, Hall-au. Hal-bach. Halla-bruck. Halre-munt (a. d. Haller). Halsten-beke. Halsten-fleit. 2) Hel-beka, Hele-beche. Heli-veldon. Helle-vorth. Hele-mere, Hel-mere. Helisa. Helium et Flevum (Ἡγνοστόμα); Helngises-bach. Helde (Hehlenriede). Helere (Haller). Heleri-sprig, Elerae-gisprig (Hallerspring). Heless-em (Heelsum an der Heelsumer Bek). Heliss-em (Hüls). Hellin-bach. Hell-owa. Helmana, Helmun-gowe, Helmana-biunde, Helmuna-stetti. Hel-ph-ouwa (Helpfau). Hel-p-ithi. Hel-pe. Hel-p-ra. 3) Hildi-bach? Hilde-brunnus? Hile. Hille-munde. Hili-non. Hyle-becce, Hil-beke. Hille-bach (Detm.). Hille (Ruhr, Ilme). Hili-mari. Hil-oua. Hilises-grove (Tal im kreisförmigen Hils-Gebirge). Hillin-bach. 4) Hole-felt. Holer-brunnen. Holan-bach (beke, bike). Hole-beca. Holana (Neuhaus a. d. Oste). 5) Hule. Hule-velde. Hulinni (Hüllen, = *Hulis-ni zu hulis Hülse?). Hulsinas foresta. Hulis-beke. Hulse-beke.

Um noch bei den Flußnamen zu bleiben, so finde ich es bei dem Namen der Elbe nicht genügend, daß nur auf die Arbeit von Mahn vom Jahre 1859 verwiesen wird. Die europäische Verbreitung dieses Namens war in wenigen Zeilen zu zeichnen: Außer dem schwedischen Appellativ elf der deutsche Ortsname Albugun (a. d. Werra, >Flußort<, nicht von einem Personennamen), die verschiedenen deutschen Flußnamen (Albana, Albina, Alua, Albla, auch Alb-aha), die keltische Inschrift bei Elvenich matronae Albiahenae (vgl. dazu Gesahenae matronae, mit Geis-aha, Geis-mari, Geisten-beke), des Livius Zeugnis fluvius Albula, quem nunc Tiberim vocant, die Quelle von Tivoli Albula oder Albunea, und endlich als sehr wichtiger Name der griechische Ἀλφειός, der die Ableitung von ἀλφός >weiß< nahelegt, eine Ableitung, die zu lat. albus, ahd. albiz >Schwan< sehr gut stimmt.

Eine ähnliche Heranziehung außermanischer Namen würde z. B. für die Wurzel sêq, germ. *sihwan, ahd. sihan, part. gisiwan, gisigan, neben ahd. sigan, folgende Tafel von Flußnamenformen ergeben: Kelt. Sequana, Seine. Germ. 1) Sevena, Sevina, Seeve (Lüneb.), Sieber (Harz). Sevira, Zeyer (Oesterr.). 2) Siga, Sigina, Sigena, Sieg (Rheinl.). Seege, Söge (Lüneb.).

Außermanische Formen wie Almanā (in Makedonien am Axios), fe-mina, alu-mna, Garu-mna, Almo lassen es ferner nicht ausgeschlossen erscheinen, daß deutsche Flußnamen auf -mana in ähnlicher Weise mit Verbalsuffix (wie griech. ὄρ-μενος, ἄλ-μενος) gebildet sind; so wären von der Wurzel al >wachsen, nähren< nicht nur Zusammensetzungen wie Ali-sna (W. snāu), Al-stra, El-stra, Ul-stra (W. sru), vielleicht auch Al-ara (nicht zu eller S. 72!), Il-ara (W. ar) gebildet,

sondern auch als Ableitungen mit dem Suffix *mana* die Namen *Al-mina* (*Al-man-go*), *Il-mena*, *Il-mina*, *Il-ma*, *Ul-mena*, *Ul-ma*, *El-man-au* (aus **El-mana*, *Ilmenau*), ebenso wie die Ableitung mit dem Suffix *ana* in *Illin-awia*, *Alin-pach*, *Ulina-bach* steckt. Aehnlich wie *Al-mina*, *El-mana* ›die Nährende‹ wäre zu erklären *Hel-mana* als ›die Hehlende‹, *Calmana-pah*, *Gal-mina* als ›die Rauschende‹, *Swal-mana*, *Sul-mana* als ›die Schwellende‹, *Wer-mana*, *War-mena* als ›die Wehrende, Schützende‹. Für das Suffix *mana* im Germanischen vergleiche man die Formen *er-mana-* = ὄρ-μενος, ebenso *Arminius* = langobard. *Armenus*, und *Germāni* aus **Ger-māni*, ferner *Ar-men-sê* *Ermensee* (*Lu-zern*), *Er-mene Ermen* (*Wf.*).

Ich will meine etwas bunt aussehenden Einzelbemerkungen zu dem Buche hiermit schließen. Ich möchte dem inhaltreichen Werke recht viel aufmerksame Benutzer wünschen; denn der hier aufgestapelte Stoff kann zweifellos, wenn er vorsichtig und umsichtig gebraucht wird, dazu beitragen, daß noch manches Dunkel in der Namenwelt sich aufhellt. Und der dankbare Benutzer wird sicher der letzte sein, der die bedeutende Förderung seiner Arbeit, die das Werk darstellt, über einzelnen Unvollkommenheiten vergessen möchte.

Lüneburg

Ludwig Bückmann

Dr. Hans Felerabend, Die politische Stellung der deutschen Reichsabteien während des Investiturstreites (Historische Untersuchungen, hrsg. von C. Cichorius, Fr. Kampers, G. Kaufmann, Fr. Preuß, Heft 3). Breslau 1913, M. und H. Marcus. 231 S. Pr. 8 Mark.

Das Buch bietet eine sorgfältige Sammlung aller Nachrichten, die für die kaiserliche oder die kuriale Haltung der Reichsabteien während des Investiturstreites sprechen, zusammengetragen unter der Führung der Jahrbücher Meyers von Knonau. Gegen die einrahmenden Kapitel über ›die Klosterpolitik Heinrichs II. und der Salier bis zum Ausbruch des Investiturstreites‹ (Kap. 1), ›Die Reichsabteien und die Hirschauer Bewegung‹ (Kap. 2) und ›Die politische Haltung der Reichsabteien und die Klosterpolitik Heinrichs IV. und V. während des Investiturstreites‹ (Kap. 4) hat schon Brandt gewisse Bedenken erhoben (*Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Kan.-Abt. IV S. 519). Aber auch das Hauptkapitel ›Die deutschen Reichsabteien während des Investiturstreites‹ (Kap. 3) gibt zu Bedenken Anlaß.

Wer über die deutschen ›Reichsabteien‹ in diesem Zeitraume handeln will, muß zunächst die Vorfrage nach dem ›reichsunmittel-

baren Charakter, wie Feierabend sich ausdrückt, beantworten. Leider ist das in diesem Buche nicht geschehen, und so kommt es, daß mehrere Klöster als ›reichsunmittelbar‹ bezeichnet werden, die damals zweifellos nicht den Charakter eines königlichen Klosters trugen. Osterhofen in der Diözese Passau z. B. war keineswegs königliche Abtei, sondern Bamberger Eigenkloster, bereits von Heinrich II. dem Bistum Bamberg übereignet (vgl. Germ. pontif. I 182). Oberaltaich (das der Verfasser fälschlich in die Diözese Passau verlegt, während es zu Regensburg gehörte), wurde überhaupt erst um 1100 vom Grafen Friedrich von Bogen gegründet, 1109 geweiht und dann der römischen Kirche tradiert (vgl. Germ. pontif. I 322); der Verfasser hält sich hier noch an die altherkömmliche Ansicht von dem karolingischen Ursprunge des Klosters, während bereits im Jahre 1893 Braumüller die spätere Gründung nachgewiesen hatte (in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden XIV). St. Emmeram (nicht St. Emmeran, wie der Verfasser schreibt) in Regensburg hat die Reichsunmittelbarkeit erst durch ein Privileg Adolfs von Nassau im Jahre 1295 erlangt (vgl. jetzt Rudolf Budde im Archiv für Urkundenforschung V 218) und war zur Zeit des Investiturstreites erst bischöfliches Eigenkloster, dann seit zirka 1117 päpstliches Zinskloster; später geriet es wieder in die Gewalt der Bischöfe u. s. w. (vgl. Studien und Vorarbeiten zur Germ. pontif. I 8 ff.). — Umgekehrt bezweifelt der Verfasser bei Göß in der Diözese Salzburg, daß es als Reichsabtei anzusehen sei, da es ›zwar 1020 vom Stifter an das Reich gegeben, aber gleichzeitig dem römischen Stuhle als Zinskloster unterstellt sei‹ (S. 221); aber das Schutzprivileg, das Benedict VIII. Göß erteilte, war nur eine Verstärkung des königlichen Schutzes, Göß also zweifellos königliches Kloster. Auf diese Bedeutung der älteren päpstlichen Schutzprivilegien hatte zuerst Stengel (Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien S. 383 ff.) aufmerksam gemacht. Leider aber hat der Verfasser weder die betreffenden Abschnitte dieses Buches noch überhaupt die neuere auf die Rechtsverhältnisse der Klöster dieser Zeit bezügliche Literatur benutzt, und das ist der eigentliche Grund, warum die Vorfrage: Reichsabtei oder nicht, vielfach unrichtig beantwortet worden ist.

Weiterhin befriedigen aber auch die Hauptausführungen über die politische Stellung der wirklichen Reichsabteien nicht ganz. Die Verhältnisse sind hier oft so verwickelt, daß ein richtiges Urteil recht schwierig ist. Bei Remiremont in der Diözese Toul z. B. verweist der Verfasser gelegentlich der Darstellung des Streites dieses Klosters mit dem Chorherrenstifte Chaumouzey auf die Behauptung der Aebtissin Gisla, daß sie ›ohne Einwilligung des Königs, dessen Gewalt das

Kloster unterstehe, keine Veränderung des Besitzstandes vornehmen dürfe (S. 176). Nun hatte aber dieselbe Aebtissin von demselben Papste Paschalis II., gegen den sie diesen Standpunkt im Jahre 1105 vertritt, kurz vorher (1099—1104) ein Privileg bekommen, durch das die Abtei dem Papste unterstellt und von der bischöflichen Jurisdiktion eximiert, durch das ihr ferner das Recht der Benediktion durch den Papst zugebilligt wurde, zugleich mit der Bestimmung, daß jede Verfügung von Klostergut ohne Erlaubnis des Papstes ungültig sein solle (JL. 5960). Wie harmoniert dieser Rechtszustand, den der Verfasser nicht erwähnt, mit den Behauptungen der Gisla gegenüber Paschalis II.? Die Verhältnisse liegen hier keineswegs klar, und darum kann man ohne eine eingehendere Untersuchung über die Rechtslage auch über die politische Haltung der Abtei nichts Gewisses sagen. Für Tegernsee nimmt der Verfasser im allgemeinen kaiserfreundliche Haltung an. Aber der Abt Udalschalk stand doch höchstwahrscheinlich mit seinen Sympathien auf seiten der kirchlichen Reform. Er gründete 1102 das Augustinerchorherrenstift Dietramszell und war der Bruder des Grafen Sigboto von Neuenberg, der seinerseits Weyarn gründete und selbst Chorherr wurde (Studien und Vorarbeiten zur Germ. pontif. I 185), beide aus einer Familie, die in der folgenden Generation einen der bedeutendsten Parteigänger Alexanders III. hervorbrachte, den Propst Otto von Rottenbuch. Ob man also Udalschalk ohne weiteres als kaiserfreundlich bezeichnen darf, ist zum mindesten zweifelhaft. Bei St. Emmeram in Regensburg nimmt der Verfasser wenigstens für die Zeit des Abtes Pabo kaiserfreundliche Haltung an (S. 140), weil das Kloster damals mit dem Reformkloster Prüfening in einen schweren Streit geraten sei. Aber Pabo war gerade derjenige Abt, der die Abtei dem päpstlichen Stuhle übereignete und jedenfalls im schärfsten Gegensatze zu dem kaiserlichen Bischofe Hartwich von Regensburg stand (vgl. jetzt Rudolf Budde im Archiv f. Urkundenforschung V 198 ff.). An seinem kurialen Parteistandpunkt kann gar nicht gezweifelt werden, und damit harmoniert es durchaus, daß St. Emmeram damals in dem Hirsauer Verbrüderungsverzeichnis aufgeführt wird, eine Nachricht, die der Verfasser kurz als ›nicht zutreffend‹ beiseite schiebt (S. 33 Anm. 1).

Diese Proben zeigen, daß das Thema viele Schwierigkeiten in sich schließt. Sie zeigen zugleich, worin der Fehler dieses Buches liegt. Erst nach einer gründlichen Untersuchung ihrer Rechtslage wird man ein sicheres Urteil über die politische Stellung der deutschen Reichsabteien während jener kritischen Zeit des Investiturstreites abgeben können.

Königsberg i. Pr.

A. Brackmann

Dr. Arthur Zacharias Schwarz, Die hebräischen Handschriften der k. k. Hofbibliothek zu Wien. (Erwerbungen seit 1851.) Mit Tafel. Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Phil.-Histor. Klasse. 175. Bd., 5. Abhandlung. Wien 1914, in Kommission bei Alfred Hölder. 136 S. 8°.

Eindringende Arbeit ist an die Beschreibung und, soweit das noch nötig war, auch an die Identifizierung der hier verzeichneten 84 ganzen hebräischen Handschriften oder Bruchstücken von solchen verwendet worden, die seit 1851 für die k. k. Hofbibliothek zu Wien erworben worden sind. Es war ein unerläßliches Geschäft, sich dieser ziemlich unbekannt gebliebenen Gruppe von Handschriften einmal anzunehmen, aber zugleich in mancher Hinsicht ein undankbares, weil sich doch viel Minderwertiges und auch völlig Wertloses darunter befindet. Unter den voranstehenden sechs die Bibel oder Bibelteile enthaltenden Handschriften und Rollen könnte Nr. 2, ein Pentateuch aus dem 15. Jahrhundert, Wert haben wegen des vokalisierten Onkelostargums, das sie als Marginalübersetzung enthält. Leider fehlen im Verzeichnis Angaben über das Verhältnis dieses Textes und seiner Vokalisation etwa zu der Ausgabe von Sabbioneta oder der der Jemaniten Jerusalems. Nr. 5, eine Pentateuchrolle aus der aufgelösten Gemeinde in Kai-Fung-Fu in China, hat den Wert einer Merkwürdigkeit. 7—16 enthalten Bibelauslegung (Raschi, Qimchi, Menachem ben Benjamin Recanati u. s. w.); 17—18 ›Sprachwissenschaft‹. Mit 20 Nummern ist das ›Gesetz‹ vertreten (19—38). 19 und 20 enthalten zusammen sechs Fragmente des babylonischen Talmuds aus dem 14./15. Jahrhundert. Dann folgt allerlei von Raschi, Maimonides (in der Uebersetzung des Samuel ibn Tibbon), Alfasi, Nachmanides u. a. mehr. Der Herausgeber merkt auf S. 45 an, daß in der Handschrift 32 (Sepher haʿinnukh) der 'Arukh in der beachtenswerten Form עִירָךְ = 'Erukh angeführt werde. In der Sammelhandschrift 36 findet sich S. 53 u. i.) ein vielleicht nicht wertloser Bericht über Ereignisse aus den Hussitenkriegen. Dies gehört sachlich schon unter V, wo Geographisches (Nr. 39 Abraham Farissol) und Geschichtliches (Nr. 40) zusammengestellt ist. Von letzterem sind Aufzeichnungen über Schicksale der Juden in Prag 1741—1757 schon herausgegeben, noch nicht dagegen der in derselben Handschrift enthaltene Bericht in Reimprosa über Judenkrawalle im Sommer 1767. Die Poesie unter VI, die hauptsächlich durch den Machsor nach verschiedenen Riten in mehreren Exemplaren vertreten ist, duldet unter Nr. 49 unter sich den m. W. noch nicht gedruckten mystisch-kabbalistischen Kommentar des Eleazar von Worms zu den Gebeten. Polemika finden sich in 51 und 52.

Unter VIII sind Kabbalistika (53—55) zusammengestellt. Die Theologie und Philosophie unter IX umfaßt 15 Nummern. X bringt Medizin, Mathematik und Naturwissenschaft. In diesen beiden Abschnitten besonders finden sich einige noch nicht herausgegebene Sachen, in betreff derer man allerdings im Zweifel sein kann, ob ihre Herausgabe sich lohnen würde. Unter dem Verschiedenen, was unter XI untergebracht ist, sind drei Ehekontrakte; wichtiger als diese werden wohl die unter 79 beschriebenen Rechnungsbücher aus der Zeit der Türkenherrschaft in Ungarn sein. 80 ist eine Adresse der jüdischen Gemeinde Krakau: Dank für die den Juden am 18. Februar 1860 verliehene Besitzfähigkeit.

Wenn es noch etwas helfen könnte, würde man hinsichtlich der Gestaltung dieser fleißigen Arbeit einen sachlichen und einen formellen Wunsch zu äußern haben, einmal den, daß nicht einige Male nur, sondern überall das Verhältnis der handschriftlichen Texte zu den gedruckten Ausgaben kurz — Abweichung oder Uebereinstimmung — angegeben sein möchte, und zum andern den, daß bei der Verweisung auf andere Handschriften nicht nur deren Signatur, sondern gleich dabei die Nummer, die sie im vorliegenden Katalog erhalten haben, vermerkt sein möchte; dadurch würde das unbequeme Nachschlagenmüssen im Schlußregister dem Benutzer erspart worden sein.

Dassensen, Kr. Einbeck

Hugo Duensing

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Hermann Keussen, *Topographie der Stadt Köln im Mittelalter*. Gekrönte Preisschrift (Preisschriften der Mevissenstiftung, gekrönt und herausgegeben von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde II). 2 Bde. in 4°: Bd. I: XXVIII, 209* u. 457, Bd. II: 496 S. Dazu Kartenmappe mit 9 Karten in gr. Folio. Bonn 1910, Hanstein. Pr. 50 M; geb. 60 M.

Es gibt Quellenwerke, denen gegenüber sich der Berichterstatter in einer schwierigen Lage befindet. Den vollen Eindruck der darin niedergelegten Arbeit vermag nur eigenes Studium zu verschaffen. Kritik im einzelnen wirkt leicht als Bemängelung des Ganzen und farbloses Lob im ganzen erfüllt nicht die Aufgabe einer wissenschaftlichen Anzeige. Ein solches Werk ist Hermann Keussens Historische Topographie des mittelalterlichen Köln. Der beherrschende Grundgedanke erschließt sich dem Verständnis leicht, von der Art seiner Durchführung vermag nur eigene Anschauung einen vollen Eindruck zu geben. Das reiche Material der Schreinskarten und Schreinsbücher für die Besiedelungsgeschichte der rheinischen Großstadt, welches erst vor 50 Jahren aus grundbuchamtlicher Verwahrung in den Besitz des Stadtarchivs Köln übergang und seitdem zu historischer Verarbeitung lockte, sollte in bestimmter Richtung möglichst umfassend durchforscht, nämlich zu einem Gesamtbild der topographischen Entwicklung des alten Köln verarbeitet werden. Eine Preisaufgabe hatte im Jahre 1891 dieses Ziel gesteckt, dem Keussen in achtzehnjähriger Arbeit nachging. Ein Quellenwerk, nicht eine leichthin fließende Darstellung lag im Plane. In regestartiger Aushebung der vielen Tausende einzelner örtlicher Angaben, unter wörtlicher Uebnahme der topographisch maßgebenden Schreinsbuchstellen, lag der erste Teil der zu bewältigenden Arbeit; in vorsichtiger räumlicher Festlegung der gewonnenen Tatsachen auf die einzelnen Straßen und Grundstücke der zweite, ungleich schwierigere. Die Schreinsbezirke

gaben, wie schon hier bemerkt sei, dem Ganzen die äußere Ordnung; innerhalb derselben sind die Straßen und Gassen in alphabetischer Reihe vorgeführt. Klar gezeichnete Kartenbilder zu jedem einzelnen Bezirk, die nach dem Stand am Ende des Mittelalters bearbeitet sind und von Keussen an die Spitze jedes Abschnittes gestellt wurden, geben sofort eine gute Uebersicht im einzelnen, während die Fragen der topographischen Gesamtentwicklung durch die Ansichten und Kartenblätter der beigegebenen Mappe verdeutlicht werden. Zu letzteren mögen am Schlusse einige Bemerkungen Platz finden.

Indes Keussen ist nicht dabei stehen geblieben, seine Forscherpersönlichkeit nur in der örtlichen Festlegung der topographischen Tatsachen zur Geltung zu bringen. Dem Ganzen vorangestellt ist eine Darstellung. Sie will mit ihren 197* Seiten (dazu ein besonders wertvolles Register S. 198*—204*) nicht den wissenschaftlichen Ertrag der quellenmäßigen Teile des Werkes voll ausschöpfen und konnte dies nicht wollen. Sie trägt vielmehr nach Umfang und Inhalt den Charakter einer ausgebreiteten Einleitung in das Werk und nur zum Teil zugleich einer Zusammenfassung der Ergebnisse nach einzelnen genau umschriebenen Richtungen. Größere Teile dieser Darstellung hatte der Vf. der Forschung schon früher zugänglich gemacht.

Wer wie der Unterzeichnete selbst mehrere Arbeitsjahre einer allerdings in viel bescheidenerem Rahmen erstandenen Parallele gewidmet hat, darf sich vielleicht berufen fühlen, mit einigen Worten wissenschaftlicher Kritik über Keussens Lebenswerk sich zu äußern und damit zu seinem Bekanntwerden beizutragen. Interesse und fachliche Zuständigkeit des Referenten werden dabei die profanrechtsgeschichtlichen Ergebnisse des Werkes in die erste Linie treten lassen. Denn aus ihm werden die verschiedensten Seiten der Orts- und Allgemeingeschichte ihre Früchte ziehen. Neben der grundlegenden Bedeutung eines derartigen Unternehmens für die engere Erkenntnis der lokalen Siedlungsfragen, welcher naturgemäß der Löwenanteil zufällt, neben den Einblicken in die Bevölkerungsstatistik, in Herkunft und ständischen Aufbau der sozialen Gruppen, in wirtschaftsgeschichtliche Probleme aller Art, haben die weltliche und kirchliche Rechtsgeschichte an einer mittelalterlichen Topographie von Köln einen Hauptanteil. Keussens Werk ist neben Hönigers Ausgabe der Schreinskarten eine erstmalige Erschließung des Schreinsinhalts unter bestimmten Gesichtspunkten. Sein dauerndster Wert wird darin bestehen, diese wichtige lokale Quellengruppe für die topographische Forschung nutzbar gemacht zu haben. Vorzüge und Mängel des Kölner Schreinswesens für die immobiliargeschichtliche Forschung spiegeln sich dabei allerdings getreulich wieder. Der Reichtum und das hohe Alter jener grund-

buchartigen Aufzeichnungen gestatten für Köln die Schaffung einer ins einzelste gehenden geschichtlichen Ortsbeschreibung in so einzigartiger Weise, wie sie für keine andere Stadt Deutschlands möglich wäre. Das frühzeitige Ausmünden der Schreinsenträge in knappe Formelhaftigkeit, ihre Beschränkung auf das dingliche Element unter Weglassung von Kaufpreisangaben, unter Weglassung auch von Aufzählung der Grundlasten bei den einzelnen Objekten, mindert vielfach ihren Ertrag für die wirtschaftsgeschichtlichen Fragen nach Preisbildung, Grundrente und Belastungshöhe. Die Folge ist, daß sich das Interesse bei einer ungewöhnlich großen Anzahl der zu buchenden Enträge auf Oertlichkeitsbeschrieb und Besitzerangaben einengt. Das ist auch von anderer Seite schon hervorgehoben worden.

Als allgemeinen zeitlichen Umfang der Aufgabe hat sich Keussen, dem gestellten Preisthema entsprechend, die Jahrhunderte bis 1500 gewählt, ohne ängstlich am Jahre zu kleben. Freilich hätte die Bedeutung von Köln, noch ungleich mehr als in verwandten Werken, ein Herabgehen bis mindestens 1800 gerechtfertigt. Eine derartige Weiterführung der Aufgabe hätte jedoch leicht an der Weitschichtigkeit des Materials scheitern können. Jene Beschränkung war darum ebenso zweckmäßig wie die Ankündigung Keussens (Vorrede S. XIX) zu begrüßen ist, daß durch eine zweite selbständige Veröffentlichung das neuzeitliche Material der Schreinsbücher zu einem ›Kölner Häuserbuch‹ verarbeitet werden soll. Möchte es der Sachkenntnis Keussens vergönnt sein, mit diesem weiteren Werke das ganze Problem der geschichtlichen Topographie von Köln zu meistern.

Viele verwerfen es grundsätzlich, mit Quellenausgaben darstellende Ausführungen größeren Umfanges zu verbinden. Letztere können leicht veralten, bei ersteren ist, gute Textbehandlung vorausgesetzt, ein Gleiches nicht zu befürchten. Dennoch wird man gerade bei einem Werke wie dem vorliegenden den Wunsch des Verfassers begreifen und begrüßen, sich und andern in Gesamtbildern Rechenschaft zu geben über den Ertrag langwieriger mühsamer Kleinarbeit, Beobachtungen nicht untergehen zu lassen, die sich unter dem frischen Eindruck der Arbeit selbst aufdrängen und zu grundsätzlichen Erkenntnissen hinleiten.

Soweit Keussens Topographie reines Quellenwerk ist, ist subjektiver Würdigung der Tatsachen ein enger Spielraum gesteckt. Die Forscherpersönlichkeit betätigt sich hier in Aufstellung der Grundsätze für eine möglichst vollkommene und übersichtliche Anordnung des ausgehobenen Quellenstoffes, ferner in der örtlichen Festlegung im einzelnen. Daß Keussen dabei neben den Schreinsnotizen auch Daten aus andern Geschichtsquellen, aus Urkunden, Chroniken u. a.

mitberücksichtigt, desgleichen Literaturhinweise aufgenommen hat, ergibt eine, besonders bei den öffentlichen Gebäuden wie Kirchen, Klöstern und ähnlichen Objekten hervortretende wertvolle Bereicherung des durch ihn bereitgestellten Materials. Einen größeren Spielraum des historischen Urteils wies dem Bearbeiter die Ortsbestimmung der einzelnen Schreinsdaten zu. Unbezweifelt gesicherte Ortsangaben mußten hier das feste Gerippe bilden, von dem aus die Lokalisierung der weniger genauen Daten zu erfolgen hatte. In unscheinbarer Weise liegt hier eine Fülle von Arbeit niedergelegt. Der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit Keussens dürfen wir vertrauen, daß er nach Möglichkeit das Richtige getroffen haben wird. Angesichts der häufigen Zusammenlegungen und Teilungen älterer Grundstücke und beim Fehlen einer ausreichenden Zahl von individuell heraustretenden Häusernamen gerade für die ältere Zeit war es immerhin ein schwieriges Beginnen. Für zwei inneraltstädtische Parochien boten kirchliche Steuerrollen aus späterer Zeit sichere Anhalte. Für die Durchführung der Arbeit bildete die Festlegung der Grundstücke im Bestand von um 1500 den Ausgangspunkt, von dem aus das Material nach rückwärts verarbeitet wurde. Nachrichten, die nicht näher zu lokalisieren waren, für die nur im allgemeinen die Oertlichkeit feststand, hat Keussen schlicht am Ende der einzelnen Straßen und Bezirke chronologisch aufgereiht, ein Verfahren, das sich auch anderswo als praktischer Ausweg bewährt hat, um zahlreiche, nicht genauer unterzubringende Daten nicht unbenutzt unter den Tisch fallen zu lassen. Gewiß wird die Kölner Lokalforschung im Laufe der Jahre manche Berichtigung und sicher nicht wenige Ergänzungen zu der von Keussen gewählten räumlichen Festlegung des Quellenbefundes vorzunehmen haben. Für die Zwecke der Allgemeinforschung wird gleichwohl das Bild, wie es bei Keussen ermittelt ist, als eine in hohem Grade zuverlässige Verarbeitung des topographischen Schreinsmaterials dauernden Bestand behalten. Soweit darin Keussen quellenmäßiges Rohmaterial bietet, mögen es die verschiedenen interessierten Seiten der Forschung im großen und kleinen zur Darstellung verarbeiten. Für die rechtsgeschichtliche Betrachtung im besonderen zeigt Keussens Werk sehr deutlich die nach der wirtschaftsgeschichtlichen Seite schon oben hervorgehobene Begrenztheit der aus den Schreinsinträgen selbst zu gewinnenden Bilder der Gesamtentwicklung des Immobilienverkehrs und seiner feineren Verästelungen. Doch darf nicht übersehen werden, daß die vorliegende Topographie mehr für rechtsstatistische Gesamtvorstellungen in Betracht kommt, als für die Entwicklung des Schreinswesens und des materiellen Immobilienrechts als solchen. Dafür wird auch auf die bei Keussen naturgemäß weggelassenen formalen Seiten

der Einträge zurückzugreifen sein. Was aber für die tausend Kleinfragen der örtlichen Siedelungsgeschichte durch Keussen im einzelnen erreicht worden ist, das zeigt der Vergleich seines Werkes mit den an sich sehr verdienstvollen, aber mangels Benutzung des Schreibmaterials äußerst lückenhaften handschriftlichen Vorläufern, die das Kölner Archiv bewahrt.

In viel höherem Grade auf subjektiver Auffassung beruhen die Kapitel, die Keussen als ›Darstellung‹ dem Ganzen vorangestellt hat. Ein Werk wie das vorliegende konnte, wie bemerkt, nicht wohl ohne Einführung von notwendig darstellendem Charakter hinausgehen. Schon die Frage nach dem wünschenswerten Inhalte einer solchen Einleitung wird indes eine mannigfache Beantwortung erhalten. Subjektives Ermessen hat hier einen weiten Spielraum, je nach Geschmack und Interesse des Bearbeiters werden diese oder jene allgemeineren Probleme als Gegenstände gewählt werden. Man vergleiche etwa das Konstanzer Häuserbuch mit seinen architektur- und rechtsgeschichtlichen Einleitungskapiteln und stelle ihm Keussens Darstellung zur Seite. Von beachtlicher Seite ist es als Mangel der Keussenschen Einleitung angemerkt worden, daß sie sich mit den geologisch-physikalischen Voraussetzungen der Besiedelung des Kölner Bodens gar nicht befaßt. Was sie positiv bietet, zerfällt im wesentlichen in zwei Teile: in verfassungsgeschichtliche Kapitel auf topographischer Grundlage und in einem ›speziellen Teil‹, der im besonderen den Fragen um Häuserbau, Straßennetz, Wasserpolizei und Befestigungswesen gewidmet ist. Es sind besonders die verfassungsgeschichtlichen Kapitel der Keussenschen Darstellung, welche, zumal soweit sie schon vorher bekannt gegeben waren, geteilte Aufnahme gefunden haben und weiterhin finden werden. Hier haben wir es in erster Linie mit Partien des Werkes zu tun, denen unschwer ein gewisses Maß der Vergänglichkeit prophezeit werden kann. Manche Aufstellungen Keussens, die ihm und andern zunächst als Schlüssel zur Lösung der schwierigsten Rätsel der Altkölner Verfassungsgeschichte erschienen waren, können schon heute als wissenschaftlich überholt gelten. Das ist alles angesichts der hier rasch fortschreitenden Forschung nicht weiter zu verwundern. Auch wer sich hier Keussen nicht in allem anschließen kann, wird seine Vorstellungsbilder, weil sie von einem besonderen Kenner des weitschichtigen Kölner Quellenkreises herkommen, willig ins Auge fassen und weiß, wie viel Anregung er ihnen auch da verdankt, wo er sich zu gegensätzlicher Stellungnahme gedrängt sieht. Ungeteilten Beifalls werden sich dagegen stetshin die mehr bau- und siedelungsgeschichtlichen Kapitel des zweiten, speziellen Teiles seiner Darstellung, die recht

eigentlich die Einführung in die quellenmäßige Topographie bilden, zu erfreuen haben. Zur letzteren, die den weitaus größten Raum der zwei Bände füllt, ist im Rahmen eines orientierenden Berichtes nicht viel zu bemerken. Außer den im Vorstehenden gegebenen allgemeinen Hinweisen mögen zum Schluß einige Worte darüber genügen. Zuvor aber sei es gestattet, einen kurzen kritischen Gang durch die einleitende Darstellung zu machen.

Ihre verfassungsgeschichtlichen Abschnitte sind, wie bemerkt, im wesentlichen in zwei größeren Abhandlungen (Westdeutsche Zeitschrift Bd. 20 und 28) der Forschung schon vorher, zum Teil seit längeren Jahren, zugänglich gewesen und eifrig besprochen worden. Es darf hier auf die Abhandlung des Unterzeichneten in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. 31 (1910) und auf G. Seeligers eingehende Würdigung in Bd. 30 der mehrgenannten Westdeutschen Zeitschrift (1912) verwiesen werden. Allgemein wurde die Förderung anerkannt, welche die Altkölner Verfassungsgeschichte ihnen verdankt. Zu einzelnen Fragen — genannt seien vor allem Almendeproblem, Coniuratio von 1112, Richerzeche und Ratsursprung — wurden abweichende Stimmen laut. Wir werden in Kürze sehen, daß Keussens energischer Versuch, durch den Nachweis einer Almende das Rätsel der Entstehung der ältesten Gemeindeverfassung in Inneralköln zu lösen, als gescheitert betrachtet werden kann. An dem Fortschritt, den die Forschung darüber und in anderen Punkten über Keussens Formulierungen hinaus erreichen wird, dürfte ihm selbst ein gewichtiger Anteil sicher sein. Hat Keussen doch z. B. selbst schon an der Almentheorie in der starren Form, in der er sie ursprünglich vertreten hatte, Abstriche gemacht.

Wir werden sodann vor allem aussprechen dürfen, daß Keussen infolge einer allzuagrarisches Auffassung des fränkischen Köln und in bewußter Abkehr von früheren Ansichten älterer Autoren manche Tradition über den Ursprung der Kölner Kirchen und damit mittelbar auch über das Alter der kirchlichen Verbände zu sehr in den Hintergrund gedrängt, die Brücken nach dem römischen Köln hin allzusehr abgebrochen hat. Im Zusammenhang damit steht auch die doch wohl allzujunge Ansetzung der Besiedlung des Marktgebietes zwischen Rhein und Römermauer. Zu diesen wichtigen Punkten soll im folgenden einiges bemerkt werden. Die Fortschritte der allgemeinen Forschung, namentlich auf wirtschaftsgeschichtlichem und kirchengeschichtlichem Gebiete, geben schon heute den Mut, die rückwärtige Perspektive der Altkölner Verfassungselemente weiter zu vertiefen. So dürfte Keussen gleich zu Eingang den Umfang der Christianisierung und der damit zusammenhängenden kirchlichen Gründungen für die christ-

lich-römische und für die frühfränkische Periode entschieden unterschätzen (vgl. S. 1* f.). Und soviel auch die Völkerwanderung zerstört oder an Bevölkerungsrückgang gebracht haben mag, trotz aller agrarischen Einschlüge will heute das Bild nicht mehr gefallen, den Uebergang zur Frankenherrschaft in einem völligen Versinken der Römerstadt in bäuerliche Verhältnisse zu erfassen. Gerade in Köln darf, wie oft hervorgehoben, die Umwandlung zerstörter römischer Quartiere in Ackerfeld oder Weide nicht in übertriebenem Umfange angenommen werden. So ist z. B., wie schon hier bemerkt sein mag, Keussens Hypothese eines Oedgebietes bei der Sandkaule im Bezirk St. Alban heute schon dadurch sehr erschüttert, weil seine weitere Annahme, daß der dicht benachbarte Hügel von St. Maria im Kapitol in römischer Zeit ohne Monumentalbau und auch in frühfränkischer Zeit ohne nennenswerte Bebauung gewesen sei (S. 2*), inzwischen durch die Ausgrabungen und Forschungen von Hugo Rahtgens widerlegt worden ist. Die Vorstellung, daß man in fränkischer Zeit den handeltreibenden Juden »einen engen Raum gegenüber der östlichen Mauer« eingeräumt habe, da man »ihre Handelsvermittlung wohl nicht zu entbehren vermochte« (a. a. O.) ist gleichfalls zu einseitig vom agrarischen Ideenkreise beherrscht. Auch die Tatsache, daß das überall in hohes Alter zurückreichende Friesenquartier außerhalb der Römermauer im Gebiete von St. Gereon lag, stimmt schlecht zur Annahme weiter Oedländereien innerhalb des römischen Mauerbereichs. Als Kirchen aus römischer Zeit will Keussen nur die älteste St. Peterskathedrale an der Stelle der heutigen St. Cäcilienkirche, ferner die Außenkirchen St. Gereon und St. Ursula gelten lassen; aus frühfränkischer Zeit gesellt er den letzteren »mit einiger Wahrscheinlichkeit« St. Severin und St. Kunibert zu (S. 3*). Es ist hier nicht der Ort, im einzelnen die schwierigen Fragen der älteren Kölner Kirchenverfassung zu lösen, umso weniger, als dieselben von zwei Seiten demnächst in neues Licht gerückt erscheinen werden. Doch mag schon hier ausgesprochen werden, daß sehr vieles für ein hohes Alter auch der inneraltstädtischen Pfarreien St. Alban, St. Columba und St. Laurenz — alles römische Märtyrertitel — spricht, daß aber auch anderen Suburbialkirchen wie St. Aposteln und St. Pantaleon in höheres Alter zurückreichen dürften, als ihnen Keussen zubilligt. Die Errichtung des Stifts St. Maria im Kapitol durch die Hausmeiersgattin Plektrudis kann vollends heute als gesicherte Tatsache gelten. Ueberhaupt ist die Annahme, daß die St. Peterskathedrale bis in die karolingische Zeit hinein die einzige Pfarrkirche für das ausgebreitete Kölner Bistum gewesen sei (S. 2* f.), durch die neueste kirchenrechtliche Forschung für die Landgebiete ebenso überholt, wie sich die zeitliche Aufteilung

des Altstadtbezirks in die einzelnen Parochien, die Keussen in den Beginn des zehnten Jahrhunderts oder noch später verlegt, heute als nicht mehr haltbar herausgestellt hat. Auf diese Fragen und auf das besondere Problem des Alters der Marktvorstadt und der darin gelegenen Gründungen von Martinskirchen kommen wir zurück.

Geben somit schon die kurzen Striche, mit denen Keussen zu Eingang seines Werkes über die topographische Gesamtentwicklung von Köln sich äußert, zu Vorbehalten Anlaß, so zeigt sich seine in mancherlei Hinsicht verfehlte Grundauffassung des frühmittelalterlichen Köln in nicht geringerer Deutlichkeit, wenn wir ihm in die Einzelkapitel folgen, mit denen er jene Gesamtskizze ausführt.

Im wesentlichen auf den zusammenfassenden Studien Klinkenbergs aufbauend, orientiert ein zweiter Abschnitt (S. 5*—11*) zunächst über die Ueberreste der Römerzeit im Mittelalter, über die Römermauer und ihre im wesentlichen bis 1106 reichende militärische Bedeutung, über ihre Tore und Torwege wie über die späteren Tordurchbrüche des Mittelalters, über das römische Straßennetz und seine Umgestaltungen, über die früh verfallene römische Wasserleitung und die noch im mittelalterlichen Gebrauch befindliche Kanalisation. Im Gegensatz zu Mainz, Worms oder Trier, wo überall weite Gebiete der Römerstadt dauernder Verödung oder ländlicher Benutzungsweise anheimfielen, macht schon das frühmittelalterliche Köln einen dichter besiedelten Eindruck. Gewiß sind auch hier nicht wenige Häuser und Häuserviertel außerhalb und innerhalb der Römermauer verfallen, wie schon durch die mittelalterliche Umgestaltung des Straßennetzes gefordert wird, die Hauptstraßenzüge haben aber gleichwohl ihre Bedeutung behalten. Auch die Verwüstungen des Normanneneinfalls am Baubestand des frühmittelalterlichen Köln dürften bei Keussen überschätzt sein. Mit Klinkenberg scheidet Keussen das römische Köln in ein östlich der Hohenstraße sich dehnendes Militär- und Beamtenviertel und in die westlich davon gelegene bürgerliche Siedelung und schöpft daraus die Erklärung für die Tatsache, daß die Hauptpunkte der Königs- und Hausmeierherrschaft im Frühmittelalter gleichfalls zwischen dem Domhügel und der Anhöhe von St. Maria im Kapitol gelegen haben. Darum brauchen aber die westlich der Hohenstraße sich dehnenden Gebiete in fränkischer Zeit nicht völlig verbauert zu sein.

Es ist für den Leser schwer zu entscheiden, ob allzuagrarische Vorstellungen vom fränkischen Köln Keussen veranlaßt haben, den Nachweis einer ländlichen Markungsalmente zu einem Hauptpunkt seiner Forschung zu machen, oder ob ein allzu schematisches Gedankenbild über die Gemeindebildung in den alten Städten überhaupt

ihm dazu die Veranlassung bot. In Wirklichkeit halten jedenfalls, wie auch Seeliger mit Recht betont hat, die von Keussen für das Bestehen einer markgenossenschaftlichen Almende in Altköln vorgebrachten einzelnen Tatsachen einer Nachprüfung nicht stand. Was aber das Axiom Keussens: »für keine ältere deutsche Stadt ist ein anderer Ausgangspunkt als die Markgenossenschaft nachgewiesen« (S. 12*) anlangt, so kann die darin ausgedrückte Gesamtauffassung heute als überwunden gelten. Auf die neueste Phase des Markgenossenschaftsproblems braucht dabei gar nicht eingegangen zu werden. Ist ja doch selbst Keussens Annahme eines größeren inneraltstädtischen Teiles des St. Apostelbezirks als Almende räumlich doch viel zu geringfügig, kaum der Almende eines mittleren Dorfes entsprechend, um die agrarischen Grundlagen für eine fränkische Markungsgemeinde in den Mauern des römischen Köln abgeben zu können. Es ist derselbe Fehler, lediglich unter verändertem Gesichtswinkel, der einer durch Keussens Forscherarbeit selbst mitüberwundenen früheren Auffassung der einzelnen Kölner Parochialbezirke sowie der Vorstädte Oversburg und Niederich als alter Hundertschaften zugrunde lag. Die ganze Struktur des frühmittelalterlichen Köln bedarf, wie kurzhin gezeigt werden soll, einer derartigen agrarischen Erklärungsweise nicht, weil sie nichts erklärt und mit gesicherten Tatsachen im Widerspruch steht. Gewiß, Viehweiden hat auch Altköln besessen; solche mögen auch auf baulosen Trümmerstrecken der römischen Stadt vorgekommen sein, für den Aufbau des Verfassungsorganismus sagen sie gleichwohl nichts aus. Will man nicht der zentralen königlichen und dann stadtherrlichen Gerichtsorganisation eine maßgebende Bedeutung einräumen — darüber unten ein Wort —, so stößt man beim Aufsuchen gemeindebildender Kräfte im Dunkel der Frühzeit so bald und in solcher Entwicklungsfähigkeit auf die Parochialverbände, daß neben ihnen für eine agrarische Zentralmarkungsgemeinde kaum Raum übrig bleibt. Wir werden darum schon heute dazu gelangen, in der Frage nach dem zeitlichen Vorrang von Sondergemeinden oder Gesamtgemeinde zugunsten der Parochien Stellung zu nehmen. Zudem geht die Annahme des westlich der Hohenstraße gelegenen Stadtteiles als eines wesentlich von bäuerlichen Franken besiedelten Gebietes fehl. Wie Keussen selbst feststellt, gebricht es von früh auf auch hier nicht an Händlern und ganzen Gewerben, die in diesem Stadtgebiet angesiedelt waren. Lag doch selbst der Komplex der frühmittelalterlichen Kathedrale in diesem Gebiete, das auch um deswillen kein Bauerndorf gewesen sein kann.

Hat man sich erst einmal von prinzipieller Voreingenommenheit freigemacht, so vermögen darum die Tatsachenbilder, die Keussen

für den agrarischen Charakter einzelner Gebiete entwirft, nicht die Beweise abzugeben, die ihnen Keussen entnimmt. Ihm bleibt dabei das Verdienst ungeschmälert, kulturgeschichtlich reizvolle Züge des altkölnner Lebens zusammengetragen zu haben. Nur einiges wenige sei bemerkt. Die bereits erwähnte sog. Sandkaule, die Keussen (S. 12*) als Beweis für das ursprüngliche Oedliegen eines Teiles der altstädtischen St. Albanspfarre heranzieht, sagt, selbst wenn diese Tatsache erwiesen wäre, jedenfalls für den ländlichen Charakter der Siedelung nichts aus, da man in Städten bei ihrer regen Bautätigkeit zu allen Zeiten mehr Sand gebraucht hat als auf dem Lande. Selbst wenn aber wirklich hier eine alte Sandgrube namengebend für einen Straßenzug geworden sein sollte, so steht einer zuweit gefaßten Vorstellung eines angeblichen Oedbezirkes die an sich beschränkte Ausdehnung des in Frage stehenden Gebietes und seine Lage mitten in dem nach Keussens eigener Meinung bebautesten Teile von Frühköln und dicht neben dem jetzt wieder zu Ehren gebrachten Kapitol entschieden im Wege. Nicht besser befriedigt Keussens Deutung des Bezirks Berlich als Ebertrift. Gewiß war die Schweinezucht in mittelalterlichen Städten entwickelt; darum macht aber der Nachweis einer Schweineweide die älteste Großstadt am Rheine noch lange nicht zum Dorfe. Es ist indes zunächst völlig unbewiesen, daß der Kölner Berlich jemals solchen Zwecken gedient habe (S. 13*). Keussens Versuch aber, aus dem Namen ›Berlich‹ eine solche Auslegung zu begründen, muß als verfehlt bezeichnet werden. Es ist bedauerlich, daß Keussen in seiner Topographie der weitverbreiteten wissenschaftlichen Ansicht der Herleitung des Berlich aus dem Altertum auch nicht mit einem Worte gedacht hat. Es gibt nachgerade eine ganze Literatur darüber. In dem Wort Berlich steckt kein ›Eberleich‹, überhaupt kein mittelalterliches deutsches Wort. Es gehört neben den Augsburger ›Perlach‹, neben die ›Bärlisgrub‹ des helvetischen Vindonissa und neben das ›Perilasium‹ o. ä., das als Bezeichnung für antike Amphiteater in Italien in einer ganzen Reihe von Städten auftritt. Zwar sind Monumentalreste eines römischen Amphitheaters in Köln nicht mehr nachweisbar, aber auch Klinkenberg führt (S. 225) aus, daß das Vorhandensein eines Platzes dazu für Köln mit Sicherheit anzunehmen sei; ›lag dieser innerhalb der Ringmauer, so ist er höchstwahrscheinlich hier zu suchen‹. Daß von dem Kölner Berlich eine sprachliche Brücke zu ›perileich‹ der Augsburger Wunderberichte des hl. Ulrich und von hier zu italienischen Formen wie ›perilascio‹ hinüberführt, erscheint unzweifelhaft. Für unsere Zwecke entscheidend ist die sich daraus ergebende Folgerung, daß das Wort die Deutung Keussens nicht erträgt. Eine Frage

von untergeordneter Bedeutung ist es dagegen in unserem Zusammenhang, ob das Stammwort dieser antiken Theaterbezeichnung auf ein langobardisches ›bero-laz‹ (= Bärenzwinger) zurückzuführen ist — eine durch Zacher begründete, weitverbreitete Meinung (vgl. insbes. Davidsohn, Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz I [1896] S. 15 f.; Friedländer, Sittengeschichte Roms³ Bd. 2 [1910] S. 561 ff.; Nissen, Italische Landeskunde II, 288) — oder ob darin ein mittelländisches Wort gesucht werden muß — dafür die älteren italienischen Forscher, insbesondere Lupi (im Archivio Stor. Ital. IV ser. 6 [1880] S. 497 ff.) und neuestens Fedor Schneider (Die Reichsverwaltung in Toskana Bd. I [1914] S. 224 N. 3) — ist dabei von untergeordneter Bedeutung. Ich gestehe, einer antiken Deutung den Vorzug zu geben. Schneider (a. a. O.) führt mit Recht aus, daß sich die Anklänge aus Köln und Augsburg ebenso gut oder besser aus einer griechischen als aus einer germanischen Sprachwurzel erklären lassen. Auch Du-Cange bringt unter ›berlatio‹ ein seltenes Wort in der Bedeutung von Tanz. Wenn es weiter feststeht, daß die unmittelbar vor der Römermauer erbaute St. Apostelnkirche, seit wir ihren Pfarrsprengel verfolgen können, Teile des römischen Altstadtgebietes mit Vorstadtland vereinigt, so ist dieser Vorgang schon für Köln selbst nicht ohne Parallelen, beweist aber außerdem nichts für Keussens agrarische Zwecke. Im Gegenteil läßt das aus dem Kirchtitel von St. Aposteln folgende hohe Alter der Kirche, das in dem bescheidenen ältesten Bau (vgl. S. 14* N. 4) nur eine Bestätigung findet, darauf schließen, daß eine gewisse Besiedelung sich auch in diesem Gebiete innerhalb und besonders auch außerhalb der Römermauer stets behauptet hat, die Keussens Annahme einer großen freien Almende widerspricht. Und nun der Neumarkt selbst! Keussens Feststellungen über dünnere und jüngere Bebauung des Gebietes zwischen Neumarkt und kleinem Griechenmarkt (S. 15*) mögen Bestand haben. Gleichwohl warnt das frühe Aufkommen des Neumarktes (S. 16*) — er ist durch den Gegensatz zum Altmarkt spätestens für das ausgehende zehnte Jahrhundert gesichert — und der Ausbau des St. Apostelstifts schon um die Wende des ersten Jahrtausends (S. 14*) davor, die Dinge sich hier allzu ländlich zu denken. Die Platzbildung des Neumarktes selbst dürfte durch die antike Bestimmung desselben, die noch nicht völlig aufgeklärt ist, beeinflußt sein. Daß in späteren Zeiten auf dem Neumarkt im wesentlichen nur Viehmärkte abgehalten wurden (S. 15*), trägt für Keussen nichts aus, weil kaum anzunehmen ist, daß von Anfang an die Neumarktgründung nur mit Rücksicht auf den Viehhandel erfolgt ist. Eine solche Bestimmung würde, wenn ursprünglich, im Marktnamen ausgedrückt worden sein. Mehr

scheint dafür zu sprechen, daß in Zeiten hoher Blüte des Kölner Marktens die fortschreitende Ueberbauung des Rheinufergebietes die Notwendigkeit eines zweiten Marktplatzes auslöste, der dann erst später bei sinkender Konjunktur zu einem bloßen Viehmarkt wurde. Für eine angebliche inneraltstädtische Almende erbringen aber auch Keussens Hinweise auf die Schafenpforte und die außerhalb der Römermauer sich hinziehende mittelalterliche Schafweide (S. 17*) keinen Beweis; ebensowenig seine nachdrückliche Untersuchung eines Areales hinter St. Aposteln, über das sich im fünfzehnten Jahrhundert das Apostelstift und der Rat stritten, wobei letzterer bezeugen ließ, daß die von den Stiftsherren zu ihren Klosterhöfen gezogenen Grundstücke vordem ein freier, mit Grün bestandener Platz, eine ›Almende‹ oder ein ›Tiergarten‹ gewesen seien. Derartiges begegnet auch anderswo in Städten, nur darf man nicht vergessen, daß die Bezeichnung als ›allemanne‹ für jedwede Art städtischen Gemeindeeigens verwendet worden ist und durchaus nicht nur die agrargeschichtlich-typische Dorfalmende ausdrücken kann. So interessant endlich Keussens Feststellungen über die Altkölner Holzfahrt und Silvesterprozession (S. 20* ff.) sind, so ist ihre lokale Verknüpfung mit dem hypothetischen Almendegebiet, wie sie Keussen vornimmt, nicht gesichert genug; zudem spricht, wie auch Seeliger geltend macht, die Richtung der Umzüge um die alten Römermauern eher für altchristlich-römische Bräuche als für germanische Flurungänge. Sie entbehren daher der Ueberzeugungskraft, um als ›Zeugnisse von einem einheitlichen Wirtschaftsbetrieb der innerhalb dieser Mauern lebenden Bevölkerung‹ (S. 22*) verwandt zu werden. Der Name ›Holzfahrt‹ kann jüngerer Import nach ländlichen Vorbildern sein.

Gern bereit, im einzelnen agrarwirtschaftliche Einschlüge im Leben des mittelalterlichen Köln, wo sie sich als solche erweisen lassen, anzuerkennen, vermögen wir im ganzen Keussens Versuch, eine markgenossenschaftliche Altgemeinde Köln darzutun, auch heute nicht als gelungen zu erachten. Aus der mächtigen Colonia Agrippinensis ist eben niemals ein fränkisches Großdorf geworden. Und Keussens Gegenargument, daß bei Ablehnung einer Gesamtmark für jede Sondergemeinde eine eigene Mark nachgewiesen werden müßte (S. 22*), verfängt heute nicht mehr, da, wie schon angedeutet, die Annahme der Entwicklung weltlichen Gemeindelebens aus den Parochialverbänden derartige agrargenossenschaftliche Stützen nicht bedarf. Zur Erklärung der Sondergemeinden reicht die in jenen kirchlichen Verbänden liegende Organisationskraft, wie sie sich auf kirchlichem Gebiete auslebte, so auch zum Verständnis der ältesten weltlichen Regungen gemeindlicher Art aus. Wir kommen darauf zurück.

Im folgenden Abschnitt seiner Einleitung geht Keussen der Entwicklung der Altstadtbezirke und damit den Unterbauten für jene Sondergemeinden näher nach. Wir machten schon oben das Bedenken geltend, daß von ihm die Dinge hier zu spät angesetzt sind. Seine Ausgangspunkte liegen in folgenden drei Sätzen. Neben der von ihm behaupteten markgenossenschaftlichen Einheit hätte bis in die spätere Karolingerzeit auch eine kirchliche Einheit bestanden, die noch weiter griff als jene, indem die Römerstadt und ihre Suburbien im Bischof ihren gemeinsamen Pfarrer anerkannt hätten. Vor 866 sei dann die Teilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens und die Begründung der selbständigen Stiftspfarrten in den Suburbien erfolgt. Dagegen hätte die Altstadt selbst »wohl noch wenigstens hundert Jahre« länger als bischöfliche Pfarre eine kirchliche Einheit gebildet. Die radikale Haltung Düntzers gegenüber allen älteren Traditionen teilt zwar Keussen nicht, er weist aber doch die früheren zeitlichen Ansätze in den Arbeiten von K. Heinrich Schäfer, denen er kaum gerecht wird, zurück. Als sehr alte innerstädtische Kirchen läßt Keussen überhaupt nur St. Cäcilien — hervorgegangen aus einem an der Stelle des ältesten Domes begründeten Damenstift — und St. Maria im Kapitol gelten; er bestreitet aber ihren Pfarrcharakter mit dem Hinweis auf den allgemeinen Satz, »daß in den Städten nicht vor Ende des zehnten Jahrhunderts eine Unterteilung in Kirchspiele nachweisbar sei«. Im einzelnen sind die angekündigten Arbeiten über die kirchlichen Verhältnisse im frühmittelalterlichen Köln abzuwarten, um über das Alter der Kölner Kirchen- und Parochialverfassung zu gesicherten Ergebnissen zu gelangen. Soviel steht indes heute schon fest, daß, wie oben bemerkt, jener Ausgangspunkt, die Annahme von der Bildung der städtischen Pfarrsprengel erst im zehnten Jahrhundert, für die alten Römerstädte nicht mehr haltbar ist. Es muß mindestens um ein bis zwei Jahrhunderte zurückgegangen werden. Vgl. Stutz, Kirchenrecht² S. 306, § 19 Ziff. 2; Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche² S. 23 § 13. Die inneraltstädtischen Pfarreien St. Laurenz, St. Alban, St. Columba dürften aus ihren erwähnten römischen Märtyrertiteln heraus der christlichen Römerzeit ebenfalls noch angehören. Vielleicht gilt ein Gleiches von mehreren Suburbialkirchen wie von St. Aposteln. St. Maria im Kapitol steht heute mindestens als arnulfingische Hausgründung fest, ihr ursprünglicher Pfarrtitel St. Peter und St. Paul spricht für hohes Alter.

In den weiteren Ausführungen dieses Abschnittes verfolgt Keussen den Ausbau des Kölner Pfarrsystems bis zum vierzehnten Jahrhundert, in welchem es mit neunzehn Pfarreien seinen mittelalterlichen Abschluß erreichte. Ob es angeht, mit Keussen der alten St. Laurenz-

pfarre als ›Kölner Ministerialenpfarre‹ einen Sondercharakter aufzu- prägen, scheint zweifelhaft. Wertvolle zusammenfassende Bemerkungen widmet Keussen sodann dem Judenviertel, ohne daß wir seine Deutung der Juden als des ›ursprünglich allein handeltreibenden Elements‹ zu teilen brauchen. Daß die Lage des Judenviertels in sehr hohes Alter, vielleicht in römische Zeit zurückreicht, legt sich nahe, wenn man bedenkt, daß sie sich abseits der Handelsniederlassung des Friesen- und des St. Martinsviertels, aber doch innerhalb der alten Römermauer befindet. Die vereinzelt im Gebiete von St. Martin (S. 32*) mögen jüngere Einwanderer gewesen sein. Die Annahme einer bodenständigen und alten Geschlossenheit der Judenschaft erklärt jedenfalls am besten, daß sie mit dem Einsetzen der Quellen als Kultgenossenschaft und als weltliche Judengemeinschaft hervortritt und auch bald nach dem Auftreten der Schreinskarten ihr eigenes Judenschreinsbuch innerhalb der Parochie von St. Laurenz erhält. Damit spaltete sich der Schreinsbezirk von St. Laurenz in zwei Genossenskreise. Da der rein kommunale Ursprung des Schreinswesens heute, wie noch kurz zu zeigen sein wird, feststeht, muß auch angenommen werden, daß die weltlichen Seiten der St. Laurenzparochie ursprünglich in der eben geschilderten Weise Christen und Juden des Bezirkes vereinten.

Die Fortschritte der Kölner Forschung aus den jüngsten Jahren zeigen sich in besonderem Maße in der gewandelten und geklärteren Auffassung des Wesens und der Entwicklung der St. Martinsvorstadt. Haben die modernen Untersuchungen über das römische Köln mit der angeblichen Rheininsel zwischen Römermauer und Flußlauf aufgeräumt, so ist Keussen die sorgsame Sammlung und Würdigung der Nachrichten zu verdanken, die auf topographischer Grundlage den Marktsiedlungscharakter der großen St. Martinsvorstadt mit ihrem buntgemischten Händlervolk erkennen lassen. Wir wissen seitdem endgültig, daß in jenem Marktleben der Ursprung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse dieses in mehrfacher Hinsicht führenden Stadtteiles des mittelalterlichen Köln gesucht werden muß. Indes wird die Forschung auch hierbei über die zeitlichen Ansetzungen Keussens und über manche Einzelzüge seiner Auffassung zurück- und hinausgreifen. Nur die wichtigsten Punkte können hier angedeutet werden.

Gewiß lag das Gelände der Martinsvorstadt erheblich unter dem Niveau der römischen Innenstadt und war Rheinüberschwemmungen ausgesetzt. Die Auffassung desselben als eines Ueberschwemmungsgebietes ohne standfeste Bebauung, bis über die karolingische Zeit herab, wie sie uns bei Keussen begegnet, dürfte gleichwohl heute nicht mehr haltbar sein, weil sie dazu nötigt, die Marktsiedlung zu

spät anzusetzen. Ich möchte darum auch meinerseits heute darauf verzichten, den Hofstättenzins im Gebiete von St. Martin als dem Flußregal entstammte Bodenabgabe aufzufassen (vgl. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung Bd. 31 [1910] S. 35), da mir die Marktverhältnisse von St. Martin zu alt dünken, um eine derartige Deutung zu ertragen. Es erscheint nicht als ausgeschlossen, daß der Kölner Altmarkt schon römischen Handel und römische Märkte gesehen hat, wie es sichergestellt ist, daß die Bebauung vor dieser Ostfront der Römermauer bereits in römischer Zeit in Gang gekommen war und sich zunächst längs der Torwege vollzog, die zum Rhein und zur Brücke führten. Für den geschichtlichen Ursprung ist aber auch die von Keussen (S. 37* N. 9) mitgeteilte Ersterwähnung des Kölner Marktes zum Jahre 992 völlig unmaßgeblich. Hören wir doch um dieselbe Zeit von dem hohen Alter und großen Zufluß der berühmten Kölner Ostermärkte. Für diese letzteren ist aber innerhalb der Römermauern offenbar weder Platz noch Gunst der Lage vorhanden gewesen, da der einzig mögliche Platz, der Neumarkt, seit um 1000, wie von Keussen erwiesen, schon durch seinen Namen verbietet, auf ihm die Stätte des ältesten Kölner Marktens zu erblicken. Nicht minder spricht für das hohe Alter des Marktes von St. Martin die Tatsache, daß bereits die in fränkische Zeit zu setzende Friesenansiedlung nicht mehr auf ihm, sondern im Vorstadtgebiet von St. Gereon stattfand. Dieses wichtige Moment wird von Keussen (S. 57*) zu nebensächlich behandelt. Mit Keussen selbst (S. 34*) möchte ich dagegen, trotz des buntgemischten Volkes im Bezirk von St. Martin, die alte Einheitlichkeit der öffentlichen Gerichtsverfassung und des Schöffenkollegs als Beweis für die frühe Verbindung von Altstadt und St. Martinsvorstadt, im Gegensatz zu den übrigen Vorstadtbildungen, ansehen. Nicht weniger aber auch, und diesmal im Gegensatz zu Keussen, den St. Martinstitel der beiden Kirchen, welche die zwei Parochialverbände der Rheinvorstadt umfassen. Die spätere Loslösung von St. Brigiden aus Groß-St. Martin (S. 40*) kann dabei als sekundäres Moment außer Betracht bleiben. Die Tatsache allein, daß eine Martinskirchgründung in Römerstädten von der Bedeutung Kölns unmöglich erst in karolingische oder gar nachkarolingische Zeit fallen kann, spricht gegen Keussens Annahme (S. 35*), daß Erzbischof Bruno der Erstgründer von Groß-St. Martin gewesen sei. Zu einer Benediktinerabtei hat er die Kirche verwandelt, vorher war sie eine Stiftskirche und damit Pfarrkirche, wie andere Kölner Kirchen (vgl. S. 35* N. 16). Wie von anderer Seite nachgewiesen werden wird, ist aber selbst das Nebeneinander zweier Kirchen zu Ehren des Nationalheiligen der Merowinger in einer und derselben Stadt nicht ohne Parallelen aus alter Zeit. Es

lag sodann für mich und sicherlich auch für viele aufmerksamen Betrachter der frühdeutschen Wirtschaftsentwicklung stets etwas Unbefriedigendes in der Annahme, daß Plätze wie Mainz, Worms und Straßburg schon in merowingischer Zeit zu kräftigen Neustadtgründungen mit reichem Marktleben in der Nähe der vorbeiziehenden Wasserstraßen gelangt sein sollten, während die zweifellos größte deutsche Stadt dieser Zeit, Köln, erst eines ottonischen Marktprivilegs bedurft hätte, um durch den Königsbruder Bruno das Marktleben in der St. Martinsvorstadt in Fluß zu bringen. Auch verlangt der Namensgegensatz von Alt- und Neumarkt, der, wie bemerkt, für die Jahrtausendwende feststeht, eine entschieden weitere Distanz, als sie Keussen annimmt.

Wir werden darum zu einer befriedigenden Auffassung der topographischen Entwicklung des frühmittelalterlichen Köln nur gelangen, wenn wir ihm tiefere historische Perspektiven geben. Auf der einen Seite war die ummauerte Römerstadt niemals ein fränkisches Bauerndorf geworden und niemals ohne starken gewerblichen Einschlag; die Lage des Juden- und des Weberviertels allein beweist das zur Genüge. Auf der andern Seite muß die Rheinvorstadt von St. Martin schon sehr früh ein Mittelpunkt des Handelslebens geworden sein, bedingt und getragen vom periodischen Zusammenfluß der Händler aus Nah und Fern, wie er sich auf den großen Kölner Jahrmärkten abspielte. Neben dem freien Platz für das offene Markttreiben umspannten die beiden Grenzbäche, welche die Richtung der Römermauer nach dem Rhein hin fortsetzten (S. 34*), noch Platz genug für dauernde Wohnstätten und umschlossen sie auch den Raum für eine oder die andere Kirchgründung. Der vorhin erwähnte Hofstättenzins, den der Erzbischof in historisch verfolgbarer Zeit von Häusern und Buden empfing und weiterverlieh oder verschenkte, dürfte nun mit größerer Wahrscheinlichkeit ein frühzeitig verdinglichtes Teloneum, als eine Abgabe für die Bebauung herrenloser Uferstriche aus dem Gesichtspunkt des Stromregals, gewesen sein. Schon in karolingisch-ottonischer Zeit muß der Zustand erreicht worden sein, daß gegenüber den nur gelegentlich der Jahrmärkte herziehenden Fremdhändlern und ihren Standquartieren dauernd angesiedeltes Gewerbsvolk die Oberhand zu gewinnen begann. Denn nur unter dieser Voraussetzung begreift sich jene frühe Verschmelzung von Altstadt und St. Martinsvorstadt in bezug auf die Gerichtsverfassung. Die alte Kölner Kaufleutegilde, die im Gebiete von St. Martin stets ihren Hauptsitz hatte und in ihren Mitgliederlisten noch bis in die Zeit ihres Verfalls im zwölften Jahrhundert angesiedelte und fremde Gildegenossen vereinte, gewinnt bei solcher Betrachtung erneut an Interesse. Sie ist ein

lange nachwirkendes Sozialdenkmal der frühmittelalterlichen Handelsblüte von Köln, von der auch Brücken zu den genossenschaftlichen Selbständigkeitsregungen in den Pfarreien von St. Martin hinüberführen dürften.

Für die Erkenntnis der allgemeinen Probleme tritt den zuletzt erörterten Fragen gegenüber diejenige nach der Entwicklung der beiden Kirchspiele St. Martin, insbesondere nach ihrem Verhältnis zum Stift St. Maria im Kapitol bzw. zur Abtei Groß-St. Martin, in den Hintergrund. Keussen ist ihr wiederholt und in scharfer Gegensätzlichkeit zu K. H. Schäfer nachgegangen (in der Topographie S. 3* f., 38* f.). Beim Einsetzen beglaubigter Nachrichten zerfällt die dicht besiedelte St. Martinsvorstadt in zwei Pfarrbezirke, Groß- und Klein-St. Martin, ersterer in engster Verbindung zur Abtei gleichen Namens stehend, letzterer in ähnlicher Weise verknüpft mit der kleinen Altstadtpfarre St. Peter und Paul, die sich ihrerseits an die Plektrudisgründung St. Maria im Kapitol anlehnt. Während Keussen die Parochialzuteilung der Marktbewohner seit dem zehnten Jahrhundert von Groß-St. Martin ausgehen läßt und die Pfarrei Klein-St. Martin als jüngeren aber selbständigen Abspliß von Groß-St. Martin auffaßt, dessen nachmalige Verknüpfung mit St. Maria im Kapitol ihm als eine Aufsaugung der Stiftspfarre St. Peter und Paul durch die Außenpfarre Klein-St. Martin erscheint, huldigt K. H. Schäfer einer umgekehrten Anschauung: Martinstitel und Marktsiedelung liegen ihm viel weiter zurück, das höhere Alter weist er Klein-St. Martin zu; dessen Verbindung mit der Pfarre der Hausmeiergründung St. Maria im Kapitol will er als Zuweisung eines Außenbezirks zu jenem am Rande der Römerstadt errichteten Stifte gefaßt wissen. Es scheint mir auch hier Keussen nicht das letzte Wort gesprochen zu haben. Insbesondere vermag ich mich seiner Argumentation, mit der er das Bestehen eines alten Zusammenhangs zwischen Klein-St. Martin und dem Stift St. Maria im Kapitol leugnet, angesichts der Dokumente des berühmten Patronatsstreits zwischen beiden, nicht anzuschließen.

Weit sicherer als manche Aufstellungen über die Rheinvorstadt sind die folgenden Kapitel in Keussens Einleitung begründet. Sie schildern treffend die Entwicklung der beiden großen Vorstädte Oversburg und Niederich (S. 41* ff.) und die letzte und größte Stadterweiterung durch den gewaltigen Mauerring von 1180 (S. 43* ff.). Die beiden Bezirke Oversburg und Niederich, durch Volkszunahme und politische Regungen seit dem elften Jahrhundert im Gebiet alter Außenstifter entstanden und auf Geheiß Kaiser Heinrichs IV. 1106 unter Ueberschneidung älterer Grundherrschafts- und Pfarrgrenzen befestigt, treten seit Beginn des zwölften Jahrhunderts als selbständige

Neustädte mit eigenem Gericht und eigenen Schöffen hervor. Ihre daneben gewonnene Gemeindeverfassung hebt sich von den Kommunalverbänden der Altstadt durch die enge Verbindung mit jener Gerichtsorganisation ab; sie teilt sich hier nicht mehr in Pfarrspiele weiter ein, weist vielmehr in der Uebereinstimmung von Gerichts-, Schreins- und Gemeindebezirk den Stempel bewußter Neuschöpfung einer verfassungsgeschichtlich fortgeschrittenen Periode auf. Dagegen hatte die mächtige Befestigungstat von 1180, die gleichfalls über alte Gerichts-, Grundherrschafts- und Pfarreigrenzen hinwegschritt, so bedeutend sie auch für die politische Gesamtentwicklung des späteren Großköln geworden sein mag, nicht die Kraft und Tendenz, die lokalen Organisationen, die sich in diesen Gebieten zum Teil seit sehr alter Zeit gebildet hatten, völlig aufzusaugen. So zeigt sich hier eine stärkere Zersplitterung der Gerichtsverhältnisse als in der Innenstadt und in jenen beiden Vorstädten Oversburg und Niederich.

Mit dem letzten Abschnitt seines Abrisses der topographischen Gesamtentwicklung, den Kölner Sondergemeinden gewidmet (S. 47* ff.), nimmt Keussen grundlegende Fragen der Gemeindebildung in Altköln auf und führt jetzt die Dinge auf breiterer Grundlage aus, die er schon bei Gelegenheit der Einteilung der Altstadt (S. 23*) und im Anschluß an die Probleme der St. Martinsvorstadt (S. 33* ff.) berührt hatte. Durch Keussen ist unsere Erkenntnis des Vorhandenseins verschiedenartiger Gruppen von Sondergemeinden im verschlungenen Organismus der Großstadt Köln endgültig gesichert worden. In der Altstadt und in der Rheinvorstadt knüpfen die kommunalen Selbständigkeitsregungen an die Pfarrverbände an, in Oversburg und Niederich liegt Deckung zwischen gerichtlichen und kommunalen Verbänden, die als Neuschöpfungen außer Zusammenhang mit den Parochien entstanden sind, vor, während sich die äußeren Vorstadtbezirke als dritte Gruppe seit 1180 ihre rechtliche Organisation im wesentlichen in Anlehnung an grund- und patronatsherrliche Verbände der Außenstifter ausbauten.

Wir werden schon heute, wie eingangs bemerkt, mit der zeitlichen Ansetzung des beginnenden kommunalen Lebens in den Altkölnen Pfarrbezirken über Keussen zurückgreifen dürfen, nachdem wir gesehen haben, daß die ihnen zugrunde liegenden Kirchen und kirchlichen Verbände gleichfalls älter sind, als Keussen annimmt.

Für die rechtsgeschichtliche Gesamtbetrachtung ist die ganze Frage nach dem Alter der parochialen Sondergemeinden von erheblicher Bedeutung. Ich hatte mich früher Keussens Zeitangaben angeschlossen, weil schon mit dem Ausbau der Parochialverfassung seit dem ausgehenden zehnten Jahrhundert für die verfassungs-

geschichtliche Selbständigkeit der Parochialgemeinden in kirchlicher und weltlicher Hinsicht eine wertvolle Grundlage gewonnen war. Eindringende Beschäftigung mit den Anfängen und Vorstufen des Kölner Schreinswesens, aus der bis jetzt nur als Teilfrucht meine Untersuchung über die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg der Öffentlichkeit vorliegt, zeigten mir jedoch das kommunale Eigenleben der Parochien spätestens im elften Jahrhundert auf solch fortgeschrittener Entwicklungsstufe, daß es kaum möglich erscheint, diesen Zustand als innerhalb weniger Menschenalter erreicht zu denken. Es ist darum jedenfalls ein Gewinn für die Erkenntnis der älteren Kölner Verfassungszustände, wenn sich mit den inneraltstädtischen Pfarreibildungen auch die genossenschaftlichen Tendenzen der Parochialverbände in höheres Alter zurückführen lassen sollten. Denn dann erst ist es voll verständlich, daß diesen Parochialgemeinden von früh auf als Keimzellen der bürgerlichen Selbständigkeitsregungen eine ungleich wichtigere Rolle zukommt, als Keussens problematischer Agrargemeinde des fränkischen Köln. Mit Seeliger, Lau und Aelteren könnte ich auf dieser Voraussetzung den Parochien den zeitlichen Vorrang in der bürgerlichen Gemeindebildung überhaupt einräumen und würde die sicherlich nebenher wirksamen Organisationskeime, die in der Einheitlichkeit der öffentlichen Dingverbände und insbesondere im Schöffenkolleg enthalten sind, erst in der Folgezeit, aber alsdann umso stärker, hervortreten lassen. *

Als ein Hauptdenkmal der weltlichen Errungenschaften der altstädtischen Parochialgemeinden gilt mit Recht das Schreinswesen. Seine schriftlichen Denkmäler setzen allerdings erst mit 1135 ein. Sie müssen aber in einem mündlichen Verfahren vor den Pfarrgenossen eine weit ältere Vorstufe gehabt haben. Wir haben uns soeben zur Ansicht bekannt, daß das Einsetzen gemeindlicher Selbständigkeitsregungen auf parochialer Grundlage das zeitliche Vorhergehen eines gemeindlichen Gesamtorganismus nicht zur notwendigen Voraussetzung hat. Keussens Almendetheorie in Verbindung mit seinen topographischen Feststellungen war zwar wohl geeignet, der Auffassung der Sondergemeinden als alter Hundertschaften endgültig den Laufpaß zu geben. Dagegen war Köln immer zu groß, sein Wirtschaftsleben zu entwickelt und die öffentliche Gewalt in seinen Mauern immer zu mächtig, um in einseitig agrarrechtlichen Formen seine alten Verfassungszustände zu erschöpfen. Eben darum aber auch dürften die zunächst sicherlich rein kirchlichen Parochialverbände — unbestimmt Keussen (S. 49*) — sich in besonderem Maße dazu geeignet haben, bürgerlichen Selbständigkeitsbestrebungen Stütze und Rückhalt zu gewähren. Wer etwa vorläufig an der Hand der fein-

sinnigen Skizze von Liesegang und in aufmerksamer Lektüre der bei Ennen zum Teil gedruckten parochialen Amtleutebücher die Probleme der Sondergemeindebildung überdenkt, wird sich eingestehen müssen, daß diese Parochialverbände kirchliche und weltliche Gemeindeaufgaben von solchem Umfange übernommen haben, daß daneben, jedenfalls in der Frühzeit, für eine irgendwie geartete Gesamtgemeindevverwaltung nicht viel Platz übrig blieb. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die noch immer nicht ausgetragene Frage nach dem zeitlichen Verhältnis des Entstehens der Amtleutekollegien der Parochien einerseits und dem genossenschaftlichen Zusammenschluß der Schöffen im Schöffengericht andererseits erhöhtes Interesse. Sie wird meist, so auch von Keussen (S. 50* f.), zugunsten des höheren Alters des Schöffengerichts beantwortet. Die gegenteilige Auffassung dürfte mindestens sehr erwägenswert sein. Dabei bleibt es dann noch eine offene Frage, von wo aus die genossenschaftlichen, gildeartigen Momente zuerst in die Parochialverbände eindringen, fraglich insbesondere, ob hier Gilde und Pfarrverband der Mercatores in der St. Martinsvorstadt, die uns auch die ältesten Schreinsdenkmäler hinterlassen hat, Schrittmacher waren, oder ob sich ähnliche Tendenzen zugleich in den inneraltstädtischen Verbänden zeigten. Offen ist endlich die weitere Frage, ob nicht stadtherrliche Genehmigung, wofür sehr viel spricht, schon früh den parochialen Sondergemeinden ein gewisses Maß von niederer Gerichtsbarkeit verlieh, so daß wir es bei Betrachtung ihrer weltlichen Aufgaben nicht nur mit dem Gegensatz autonom errungener Aufgaben und jüngerer Zuständigkeitszuweisungen, letztere erfolgt durch die Zentralorgane der späteren Gesamtgemeinde, zu tun haben, wie Keussen (S. 51*) nach Lau Vorgang annimmt. Gerade die auch von Keussen herangezogene Parallele der Metzger Bannrollen und ihrer nach Kölner Vorbild erfolgten Einrichtung durch den bischöflichen Stadtherrn spricht, umsomehr, als sie jünger ist, dafür, daß Gerichtsbarkeit und Schreinswesen der Parochien sich auch in Köln auf die Dauer nicht ohne stadtherrliche Genehmigung hätten durchsetzen können. Im übrigen gibt weder die Darstellung bei Lau noch die Skizze bei Keussen die Tätigkeit der Parochialverbände in der Vollständigkeit an, wie sie aus den ältesten Texten der Kölner Amtleutebücher mit großer Deutlichkeit uns entgegentritt und selbst als halb kirchliche, halb weltliche Sühneinstanz unter den Pfarrgenossen die schwersten Bußfälle umspannte. »Burdig« aber hießen die Gerichtstage der Parochien nicht als Nachahmungen oder Einschrumpfung ländlicher Markgenossengerichte (so Keussen S. 51*), sondern als Nachbargerichte der Pfarrgenossen. Der kommunale Charakter des parochialen Schreinswesens ist übrigens heute für den nicht

mehr zweifelhaft (vgl. Keussen S. 32*), der sich in die schwierigen rechtsgeschichtlichen Probleme des ältesten Kölner Auffassungsrechtes eingelebt hat. Bei Keussen finden sich hierzu (S. 51*f.) noch manche Verzeichnungen. Entstanden ist die Schreinsführung aus einer zeitlich weit, jedenfalls lange vor die Coniuratio von 1112 — so Keussen (S. 53*) — zurückreichenden mündlich getätigten Rechtsform der Grundstücksauffassung vor den Gemeindegossen unter Nachbarzeugnis. Die Nachbarwährschaft der pfarrgenossenschaftlichen Offenkundigkeit ersetzte früh die feierlichen Richterakte der Friedewirkung und Bannlegung. Verbindungsfäden mit der öffentlichen Gerichtsverfassung sind gleichwohl von Anbeginn dieser sogenannten Schreinspraxis eigen.

Das alles konnte nur angedeutet werden, um zu erhärten, daß den Kapiteln, in denen Keussen einleitend Fragen der Gesamtentwicklung des mittelalterlichen Köln erörtert, manches Problematische anklebt. In demselben Grade gilt dasselbe von dem weiteren Versuche Keussens, die Ergebnisse seiner, auf topographischer Grundlage aufgebauten Forschung für die Verfassungsgeschichte von Köln in einem diesen Teil des Werkes abschließenden Kapitel (S. 55* ff.) fruchtbar werden zu lassen. Vielfach handelt es sich dabei lediglich um rückschauende Zusammenfassung des im Vorhergehenden von ihm Gebrachten und von uns bereits Besprochenen. Eine knappe Skizze über ›Altstadt und Altgemeinde‹ bis zur Ottonenzeit (S. 55*) ist von Keussens agrargeschichtlichen Auffassungen beherrscht, denen wir glauben entgegenzutreten zu sollen. In einem weiteren Abschnitt über ›Rheinvorstadt und Gilde‹ (S. 56*) belebt Keussen sein in der topographischen Einleitung entwickeltes Bild der St. Martinsvorstadt durch den Hinweis auf die mannigfaltigen Absteigequartiere der fremden Kaufleute und durch eine prächtige Umschau in den aus Gilde- und Bürgerlisten geschöpften Herkunftsbezeichnungen der Händler und Pfarrgenossen. Sie entrollen schlagend die weiten Handelsbeziehungen des mittelalterlichen Köln. Nur wird man auch hierbei wieder aussprechen dürfen, daß der Aufbau einer derart aus Nah und Fern gemischten Handelsbevölkerung einen tieferen zeitlichen Horizont erfordert, als wir ihn alle mit Keussen lange Zeit angenommen haben. Zum folgenden Abschnitte (S. 59*f.) führt uns Keussen nochmals die Bildung der Sondergemeinden und sodann die Erweiterung der Stadt im Jahre 1106 vor. Das eindrucksvolle Kapitel über die ›Coniuratio pro libertate‹, ihren dauernden Bestand und ihre Erfolge (S. 61* ff.) gehört zum besten in Keussens verfassungsgeschichtlicher Forschung. Dagegen haben die späteren Kapitel über Bürgerhaus, Richerzeche und Ratsursprung wieder eine geteilte Aufnahme ge-

funden. Es darf hierzu auf die eindringende Kritik Seeligers in der Westdeutschen Zeitschrift Bd. 30 (1912) S. 476 ff. besonders hingewiesen werden.

Ueber den speziellen Teil der Darstellung (S. 78*—197*) ist jetzt noch in Kürze zu berichten. Sein Inhalt zerfällt bei näherer Betrachtung in zwei ungleiche Abschnitte. Im ersten, weitaus größeren bucht Keussen eine Fülle sorgfältig gesammelter Nachrichten bau- und siedelungsgeschichtlicher Art, insbesondere auch eine Menge terminologisch Bemerkenswertes. Ein zweiter Abschnitt (S. 187* ff.) bietet in knapper Fassung eine übersichtliche Darstellung der verfassungsrechtlichen Einteilungen des Stadtgebietes in Gerichts- und Schreinsbezirke, in Pfarreien und militärische Kolonelschaften. Willkommene statistische Daten über Häuserzahl und Einwohnerziffern beschließen die Einleitung.

Jener erste größere Abschnitt handelt in zwölf Kapiteln über das Kölner Wohnhaus, über Herren- und Klosterhöfe, über Hausteile und Hauszubehör, über Verkaufsstellen, über Gewerbhäuser und gewerbliche Betriebe, über öffentliche Gebäude kirchlichen und weltlichen Charakters, über das Straßennetz, Plätze und Märkte; sodann über die mittelalterliche Wasserversorgung, über Abwässeranlagen und über Brände im Mittelalter, bekanntlich überall ein böses Kapitel der deutschen Stadtgeschichte. Wie schon von anderer Seite hervorgehoben wurde, bieten diese Abschnitte überwiegend nicht eine volle Verarbeitung des Stoffes, sondern mehr eine in Darstellungsform gebotene Ordnung und Bereitstellung einer Fülle von Einzelnachrichten, deren sich nun die einzelnen einschlägigen Wissenszweige wie Architekturgeschichte, Sprach- und Kulturgeschichte, Kirchengeschichte, Gewerbe- geschichte u. a. m. anzunehmen haben. Wie fruchtbar aber hierin Keussens Werk wirkt, zeigt z. B. das ohne diesen seinen Unterbau schlechthin unmögliche, Keussens Topographie in kurzer Zeit gefolgte Werk von Dr. Ing. Hans Vogts, Das Kölner Wohnhaus bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts (Köln 1914). Hier ist für Köln bereits das, was auf bescheidenerem Rahmen Dr. Fritz Hirsch im ersten Bande des Konstanzer Häuserbuches geleistet hat, verwirklicht und durch Beigabe von Illustrationen veranschaulicht worden. Für die erwähnte Sammlung eines großen terminologischen Stoffes werden Keussen insonderheit die Sprachgeschichte, die Kulturgeschichte der Hausaltertümer, nicht zuletzt aber auch die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Dank wissen. Mit Nachdruck sei darauf hingewiesen, daß hier die städtische Immobilienrechtsgeschichte in den Grundfragen des städtischen Eigentums, des Nachbarrechts, des Rechtes der Grunddienstbarkeiten einen reichen Quellenbestand erschlossen

findet. Daß demgegenüber die Probleme des Auflassungsrechts, der Leihrechte und Realkreditformen sehr in den Hintergrund treten, hängt mit der erwähnten Dürftigkeit der Kölner Schreinseinträge zusammen. Im einzelnen möchte ich die Freunde der Rechtsgeschichte vor allem auf Keussens Ausführungen über Teilung und Vereinigung von Häusern und Hausgrundstücken (S. 78* ff.), über die Größe der Objekte (S. 83*), über Nachbarlage (S. 84* f.), über das »Ansiedel« (S. 85*), sodann aus den Ausführungen über die Hausteile auf die Notizen über Keller (S. 97* f.), Kemenade (S. 98*), Fenster (S. 104*), Ueberhang (S. 107*), Einfriedigung (S. 110* f.), weiterhin auf das reiche Detail über die verschiedenartigsten Verkaufsstellen (S. 115* ff.) hinweisen. Der Gewerbegeschichte werden Keussens Sammelnotizen über die reich differenzierten Einzelarten der gewerblichen Anlagen besonders auf dem Gebiete der Weberei und Müllerei willkommen sein. Auch die reizvollen Fragen der Haus- und Straßennamen finden eine Würdigung (S. 86* ff., 163* ff.). Wertvolle Realien zur weltlichen und kirchlichen Verfassungsgeschichte vereinigt der Abschnitt über die öffentlichen Gebäude des alten Köln. Die hier gebotenen katalogartigen Verzeichnisse der Kirchen, Klöster und Konvente geben ein plastisches Bild von der außerordentlichen Intensität des religiösen Lebens im heiligen Köln des Mittelalters. Freilich ist aus den früher erörterten Gründen davor zu warnen, aus den von Keussen ermittelten Ersterwähnungen der ältesten Kirchen und Stifter zu weitgehende Schlüsse auf die Zeit ihres Ursprungs zu ziehen. Die Kapitel über Wasserversorgung und Entwässerungsanlagen (S. 171* ff.) enthüllen vor unseren Augen die wenigen Licht- und vielen Schatten-seiten dieser Dinge im Leben einer mittelalterlichen Großstadt. Den Ausführungen über Befestigungsanlagen und Mauerfürsorge (S. 181* ff.) wird eines der wichtigsten Kapitel der mittelalterlichen Stadtverwaltung wertvolle Unterlagen entnehmen.

Wenn dann Keussen schließlich nochmals auf die Einteilungen des Stadtgebietes zurückkommt (S. 187* ff.), so bilden diese knapp gefaßten Daten die unmittelbare Einleitung zum beschreibenden Hauptteil des Werkes. Denn, wie schon oben bemerkt, nach den zumeist an die Pfarrspiele angelehnten Schreinsbezirken und nach den Unterbezirken der letzteren, wie sie sich seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts entwickelt haben, schüttet Keussen die Fülle seiner topographischen Nachrichten vor uns aus. Die Benutzung des großen beschreibenden Teiles des Werkes, den man weder im Zuge lesen noch über den man im einzelnen berichten kann, hängt ab von der vollen Vertrautheit mit der Art, wie Keussen Straßen, Häuser und Einzeldaten anordnet, nicht weniger von Kenntnis der Provenienz der ge-

botenen Daten. Ueber all dieses unterrichtet er einführend (S. 205* f.) und so lichtvoll, daß diese Kenntnisse sich rasch zum Vorteil des Lesers aneignen. Die Uebersichtlichkeit ist außerordentlich erleichtert durch die schon oben gerühmten Kartenblätter, die Ed. Goerner nach Keussen's Angaben für jeden einzelnen Schreinsbezirk gezeichnet hat. Durch sinngemäße Zeichen werden in diesen Kartenblättern alle wichtigen Momente zur Charakterisierung der einzelnen Objekte hervorgehoben. Von der Grundstücksbeschreibung umfaßt der erste Band die Schreinsbezirke der Römerstadt mit der ältesten Stadterweiterung, den Bezirken von St. Martin und von St. Aposteln. Alter und Reichtum des St. Martinsschreins rechtfertigen es vollauf, daß das St. Martinsviertel den Reigen eröffnet. Im zweiten Bande folgen die Hausbeschreibungen für die beiden Vorstädte Oversburg und Niederich und weiterhin für die Außengemeinden der Ummauerung von 1180 mit der Vogtei Eigelstein, schließlich die topographische Nachweise für den erzbischöflichen Immunitätsbezirk des Domviertels, das Gebiet Hacht. Den Schluß der eigentlichen Topographie bilden Nachrichten über den geschichtlichen Aufbau der Kölner Feldfluren (Bd. II S. 313 ff.). Der Benutzbarkeit im einzelnen erst recht erschlossen wird das Werk durch ein getrenntes Namen- und Sachregister, letzteres mit Glossar. In entsagungsvoller Kleinarbeit hat Keussen hier für alle Zeiten den Weg gewiesen für die topographische Erschließung und Ausschöpfung des Kölner Schreinsmaterials, nachdem er dasselbe in der vorangehenden Beschreibung auf das Schema des grundbuchrechtlichen Realfoliums gebracht hat.

Eine besondere, dem Ganzen beigegebene Mappe in Folio vereinigt ein köstliches Anschauungsmaterial zur kölnischen Topographie. Wir finden darin als wirkungsvolle bildliche Gesamtansichten den bekannteren Stadtplan des A. Mercator von 1571 und, zum ersten Male für weitere Kreise zugänglich gemacht, auf neun Blättern den künstlerisch, wie in seinem Veranschaulichungswert gleich wertvollen Riesenprospekt des A. Woensam von 1531. Die übrigen Blätter der Mappe sind kartographische Uebersichten, welche Keussen neben den erwähnten Detailplänen der einzelnen Schreinsbezirke zur Ermöglichung allgemeiner Orientierung seinem Werke beigegeben hat. Sie scheiden sich nach ihrem inneren Wert und ihrer Bedeutung in zwei Gruppen. Einzelne Blätter, die Uebersichten über die Stadterweiterungen, über Schreinsbezirke und Pfarreisystem sind von der dauernden Geltung historischer Dokumente. Andere, in denen Keussen Bilder der topographischen Entwicklungsstufen des mittelalterlichen Köln für die Jahre 800, 1000, 1150 und 1300 entwirft, haben begreiflich in erheblichem Maße nur die Bedeutung subjektiver Auffassung des Be-

arbeiters. So willkommen sie für eine leichte und übersichtliche Erkenntnis der letzteren sind, indem sie Keussens topographische Einleitungskapitel in bester Weise verdeutlichen, so gerngesehene Bilder sie für jeden sind und auf lange hinaus bleiben werden, der sich zunächst über die Entwicklung von Köln orientieren will, so tragen sie doch den Keim der Vergänglichkeit in sich. Dies gilt namentlich von den beiden Blättern für die karolingische und ottonische Situation nach Keussens Auffassung. Hier würden schon jetzt, wenn sich die von uns im Vorstehenden vertretenen Auffassungen als haltbar erweisen sollten, gar manche Abänderungen der Roteinzeichnungen Keussens vorzunehmen sein. Vielleicht ist er selbst schon inzwischen in dem einen oder anderen Punkte anderer Meinung geworden.

Möchte jedenfalls Keussen selbst und jeder Leser von dieser Besprechung mit der Ueberzeugung scheidern, daß der Wunsch, zum köstlichsten Problem deutsch-mittelalterlicher Städteforschung etwas beizutragen, sie hervorgebracht hat. Möge aber auch der gleiche Wunsch die Forscher immer wieder der mächtigen jahrtausendalten Königin des deutschen Rheins zuführen.

Göttingen

Konrad Beyerle

Eduard Norden, Ennius und Vergilius. Kriegsbilder aus Roms großer Zeit. Leipzig-Berlin 1915, Teubner. VI, 176 S. in 8. 6 M.

Dieses Buch ist noch straffer komponiert als jedes andere Nordens, das wundervolle *εἶν* der Kunstprosa nicht ausgeschlossen. Umwege werden nicht eingeschlagen, sondern jeder Gedanke quillt aus dem Vorhergehenden mit fast naturhafter Notwendigkeit, so daß jeder, der die in den ersten Kapiteln vorgelegten Schlüsse ablehnen sollte, alles, was in dem Buche folgt, bis vielleicht auf den allerletzten Abschnitt, der mehr aus einzelnen Beobachtungen besteht, mit abzuweisen genötigt wäre. Die Grundlage ist aber so fest, daß sie den schweren Bau leicht und sicher tragen kann; einzelne Details, einzelne Glieder in den obersten Bauschichten zwar können einem vielleicht nicht recht tragfähig vorkommen; diese kann man aber mit leichter Mühe umstellen oder ändern oder beseitigen, ohne daß die Masse des Baukörpers dadurch gefährdet wird. Und es ist doch unschwer zu merken, daß der wunderbar einheitliche Bau dem Architekten große Mühe gekostet hat: so viele und so verstreute, oft verbaute Steine hat er sich zusammensuchen müssen. Es gehört ja eine staunenswerte prä-sente Kenntnis der historiographischen Ueberlieferung der römischen

Geschichte dazu, ein paar elende Brocken ennianischer Verse aus dieser zielsicher zu ergänzen. Norden hat sich auch diesmal durch Schuttlage und Trümmerfelder hindurcharbeiten müssen, bis es ihm endlich gelang, das zu finden, was in seinen Bau gehörte.

Ein so einheitliches Buch zwingt den Rezensenten, längere Abschnitte kurz zu resümieren, ehe er seine Meinung aussprechen kann. Ich äußere selbstverständlich nur meine Bedenken oder meinen Widerspruch, die Zustimmung lasse ich unausgesprochen, Einzelheiten erledige ich gelegentlich in Fußanmerkungen.

Die Komposition des VII. Buches der Aeneis, im ganzen zwar kunstreich und wirkungsvoll, ist im einzelnen nichts weniger als untadelhaft, was schon einem alten Kritiker¹⁾ aufgefallen ist, dessen Betrachtungen bei Macrobius Satz V 17 ff. vorliegen. Es bereitet am meisten Anstoß, daß eine Hauptaktion zwischen Juno und Allecto gespalten ist; auf Geheiß der Götter versetzt die Furie in Wahnsinn Amata und die Frauen, Turnus und die Rutuler, die Jagdhunde des Julus und die laurentinischen Hirten; der Widerstand des Latinus vereitelt aber ihre Bemühungen, bis die Göttin wieder eingreift, diesmal direkt, indem sie mit eigener Hand den Janustempel öffnet. Bedenklich ist dabei, daß dieselben Motive zweimal wiederholt werden: zweimal verläßt Juno den Himmel, um die Allecto heraufzubestellen und um die Pforten des Janustempels einzuschlagen; bedenklich, daß Juno die Dienste der Furie zuerst beansprucht, dann plötzlich abweist mit der Begründung, Juppiter würde das Umherschweifen der Furie auf Erden nicht mehr dulden. Der alte Kritiker erklärt die Anstöße aus dem Fehlen eines homerischen Vorbildes; nach Norden kommt der Druck eines ennianischen Musters hinzu: aus Ennius' Annalen werden ohne Angabe des Buches zwei Verse (521 f.) zitiert: *corpore tartarino prognata Paluda virago, cui par imber et ignis, spiritus et gravis terra*. Ein Höllendämon ist dieses Wesen, wie *tartarinus* zeigt, dessen Körper aus allen vier Elementen besteht, und zwar in einer Gleichmäßigkeit, die nach Empedokles jedes organische Leben ausschließt, ewige Zwietracht verursachen muß. Krieg muß sie in die Welt bringen, denn, einerlei wie man Paluda erklärt, läßt sich dieser Name schwerlich von dem *paludamentum*, dem Kriegsgewand, trennen. Also ist dieses Wesen wohl Discordia zu benennen; von dem Öffnen der Januspforten durch die Discordia hatte Ennius an einer

1) Norden identifiziert ihn mit Probus. Ein präziser Beweis kann nicht geführt werden, der Schluß ist aber wahrscheinlich, da der vornehme und kordiale Ton, die Feinheit der Kritik auf einen Alten und auf eine feine Persönlichkeit hinweist. Es kommt hinzu, daß sich an einer anderen Stelle (VI 1, 5) die Ausdrücke des Macrobius mit dem Berichte des Sueton über Probus decken.

ebenfalls ohne Buchzahl zitierten Stelle gesungen (266 f.): *postquam Discordia taetra belli ferratos postes portasque refregit*. Norden schließt daraus, sicher mit Recht, daß die beiden Fragmente demselben Buche angehören. Die zweite Stelle hat aber Vergil notorisch eben im VII (620 ff.) verwertet: *tum regina deum caelo delapsa morantis impulit ipsa manu portas et cardine verso Belli ferratos rumpit Saturnia postis*. Vergil hat also die ennianische Discordia gespalten; die Furie schildert er selber deutlich (335 ff. 545) als Zwietracht, einen Teil ihrer Handlung legt er aber der Juno bei. So werden die Anstöße wenigstens im Prinzip erklärt. Die Uebereinstimmung Vergils mit Ennius geht aber noch weiter. Die Furie des Vergil verschwindet (560 ff.) in den valles Ampsancti, einem Maar mit den stärksten Gasquellen Italiens, im Hirpinerland; Fragmente aber aus der Beschreibung eines schauerlichen Ortes, wohl eines Πλουτώσιον, sind für das siebente Buch der Annalen bezeugt: v. 261 *russescunt frondes* und 262 *longique cupressi stant rectis foliis et amaro corpore buxum*. Aus demselben Buche stammt auch, wie überliefert, v. 260 *sulphureas posuit spiramina Naris ad undas*. Da *spiramen* Luftweg oder Luftloch bedeutet, muß das Fragment noch auf das Πλουτώσιον bezogen und als Subjekt *Orcus* ergänzt werden. Also hat Ennius ebenfalls wie Vergil das Verschwinden einer Furie in ein Πλουτώσιον hinein besungen, nur lag sein Πλουτώσιον anderswo, am Nar. Vergil hat nach Norden sein Wundertal anders lokalisiert, offenbar weil die Gegend von Narnia nunmehr zu oft bereist, zu wenig geheimnisvoll war. Noch ein Wort aber *spiracula Ditis*, freilich auch auf die Ampsancti valles übertragen, markiert seine Abhängigkeit von Ennius; auch, daß die gewaltige Stimme der Furie bis zu dem schwefeligen Nar gelangt, will an die Vorlage erinnern, was hier desto auffälliger ist, weil dieser Fluß mit dem sehr fern liegenden Nemisee gepaart wird: *audiat et Triviae longe lacus, audiat amnis sulphurea Nar albus aqua fontesque Velini* (516 f.). Es läge auch in diesem Zusammenhang keine Veranlassung vor, den Nar schwefelig zu nennen. Zu der Kontamination hat nach Norden die Rolle der Juno im ersten Buch den Vergil bewogen: wie sie dort die Protagonistenrolle gespielt hatte, ebenso hier; dort wurden homerische Motive aus dem *Ε* stark verwendet; hier verschlingt sich die Homer- mit der Enniusnachahmung. Daher die Unstimmigkeiten. Die Kontamination ist nicht überaus geschickt ausgeführt; so z. B. wird die Gegend des Ampsanctus als gebirgig geschildert, was sie nicht ist.

Bis hierher das erste, grundlegende Kapitel des Nordenschen Werkes; nur Einzelheiten scheinen mir zweifelhaft. Norden schreibt, d. h. übernimmt von den früheren Herausgebern, Paluda mit großem

Anfangsbuchstaben. Ich denke, *paluda* war für Ennius sicher nicht der Eigenname des Höllendämons: er hieß *Discordia*. Diese Feststellung ist vielleicht deswegen nicht ganz unwichtig, weil sie zu einer Entscheidung über die grammatische Form des Wortes *paluda* verhilft; Norden (S. 11 ff.) deutet zwei Möglichkeiten an: entweder *paludatus*: *paluda* = *praetextatus*: *praetextus* oder (nach Morgensterns Vorgang) *calceus calceatus calceare calceamentum* = *paluda paludatus paludare paludamentum*, also *paluda* substantivisch ›Jungfer Kriegsmantel‹. Diese zweite Erklärung erweist sich jetzt als unmöglich; mir hatte sie von Anfang an deswegen nicht eingeleuchtet, weil mir eine Bildung wie ›Jungfer Kriegsgewand‹ nur komische Färbung zu haben scheint. Norden nennt (S. 15) die *ennianische Discordia* ›einen rechten Elementargeist‹ und verweist auf die Dämonenspekulationen der Platoschüler Philippos und Xenokrates, beides, wie ich denke, nicht mit Recht. Elementargeister heißen im eigentlichen Sinne die Geister eines Elementes, während der Leib der *Discordia* aus allen vier zusammengesetzt ist. Freilich *στοιχεῖα* nennt der neugriechische Volksglaube Fluß-, Brunnen-, Teich-, Baumgeister; *στοιχεῖα* heißen in der astrologischen Religion die Gestirne und ihre Götter; diese sind aber abgeleitete sekundäre Bedeutungen. Selbst die *ζῆλα*, die aus Seele und Körper zusammengesetzten Einheiten in der *Epinomis*, können zwar aus mehreren Elementen bestehen, aber nur das eine herrscht vor, und dieses gibt dem einzelnen Wesen sein Gepräge¹⁾. Dies mag eine Wortfrage sein; wichtiger ist das Verhältnis zu den Spekulationen der ersten Akademie. Es ist mir von vornherein unwahrscheinlich, daß Ennius sie überhaupt gekannt habe; sowohl in dem Epicharmus wie in dem Euhemerus schöpft er aus der Populärphilosophie und aus Volksbüchern. Die Akademie der Xenokrates und Philippos ist nicht vor Posidonius modisch geworden, der soviel mystisches Gut aus der Akademie in die Stoa abgeleitet hat. Daß die großzügigen, etwas grobgezimmerten Systeme der Vorsokratiker geeignet waren, auf römische Geister Eindruck zu machen, beweist hingegen ihre Berücksichtigung durch Lukrez. Und wir haben tatsächlich auch keine Veranlassung anzunehmen, daß Ennius von den Akademikern zu seiner Erfindung angeregt wurde. Der Leib der *Discordia* besteht aus den vier Elementen zu gleichen Teilen; dies ist spezifisch empedokleisch, weil, wie Norden richtig bemerkt (S. 13), nach Empedokles²⁾ nur das

1) 981^d schreibt Philippos von der einen Kategorie πάντα μὲν ἐξ ἀπέντων ταῦτ' ἐστὶν τῶν γενῶν, τὸ δὲ πολὺ τούτου γῆς ἐστὶ, καὶ τῆς στερεμνίας φύσεως. In einer späteren Partie dieser Abhandlung (984^b ff.) schiebt er stillschweigend die nicht charakteristischen Bestandteile als bedeutungslos zur Seite.

2) Allerdings hätte sich Norden vielleicht etwas mehr bei der zitierten Stelle

Vorherrschen eines Elementes das organische Leben, d. h. die Aufhebung des absoluten *ναῖκος* ermöglicht, also eben die Gleichheit das *ναῖκος* charakterisiert; solche Dämonen hat aber eben Philippos nicht gekannt. Noch obendrein ist die ennianische Discordia kein Vermittler zwischen Menschen und Göttern, kein Dämon im philosophischen Sinn. Sie ist eine Figur der Mythologie, wie die homerische *Ἔρις*. Auch die Lokalisierung im Tartaros entstammt nicht etwa der nachplatonischen Philosophie, sondern, wie Norden selbst vollkommen richtig bemerkt (S. 16), dem Empedokles selbst (Fr. 122). Die Akademie braucht man nicht zu bemühen. Ich halte diese Vereinfachung für einen großen Gewinn. Würde ich gezwungen, Ennius in die Gesellschaft der Akademiker zu stellen, so würde ich gleich an der Richtigkeit der ganzen Kombination zweifeln.

Ich glaube die Resultate der Forschungen Nordens in diesen ersten Kapiteln freilich nur um eine Kleinigkeit ergänzen und mithin sichern zu können. Norden nimmt, wie gesagt, an, daß die Discordia bei Ennius plötzlich in Luftlöcher, nicht weit von Narnia tauchte und verschwand. Gibts wirklich solche in dieser Gegend? Diese Frage beantwortet Norden nicht. Eine Schwefelquelle gibts aber eben in der auch sonst an Thermalquellen reichen Neraschlucht, unweit von der Augustusbrücke, und sie wird noch heute zu Badezwecken benutzt¹⁾. Erst so wird die Uebereinstimmung zwischen Ennius und Vergil vollständig; das Wasser quillt unterirdisch in einen Brunnen; in den Brunnen hinein hat Ennius seine Discordia verschwinden lassen.

In siebenten Buch des Ennius standen auch nach der Ueberlieferung die Verse 259 *quianam dictis nostris sententia flexa est?* 257 *fortibus est fortuna viris data;* 258 *non semper vestra evertit: nunc Iuppiter hac stat.* Im zweiten Kapitel seines Buches weist sie Norden, evident richtig, einer Götterversammlung zu. Er vergleicht den großen Götterrat am Anfang des zehnten Buches der Aeneis; dort fragt Juppiter die anderen Götter in einer auch sonst, wie Norden nachweist, von ennianischen Floskeln durchzogenen Rede: *caelicolae magni, quianam* des Aetius aufhalten sollen: sie ist sehr unklar, woran vielleicht nicht nur die Ueberlieferung schuld ist.

1) Dies entnehme ich der vom italienischen Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio veröffentlichten Carta idrografica di Italia-Tevere S. 143 der zweiten Auflage. Ich bin öfter mit der Eisenbahn durch die Gegend gefahren, bin aber nie in Narni ausgestiegen. Die tiefe, steile Schlucht, die gewaltige Brücke haben stets auf mich einen großen Eindruck gemacht, den größten als ich als Siebzehnjähriger zum erstenmal allein reisen durfte und nach einer in der Eisenbahn durchwachten Nacht plötzlich Brücke und Fluß in den ersten Strahlen der Morgensonne flammend leuchten sah.

sententia vobis versa retro? warum sträubt ihr euch gegen meinen Befehl? ich hatte verboten, daß die Italiker gegen die Teukrer kämpften. Er gibt aber selber in einer zweiten Rede dem Widerstand der Juno nach und beschwört, für jenen Tag weder zugunsten noch zuungunsten der einen oder der anderen zu intervenieren: *sua cuique exorsa laborem fortunamque ferent; rex Iuppiter omnibus idem*. Die Aehnlichkeit der Worte und der Lage ist evident; Vergil scheint übrigens selber auf sein Muster hinzuweisen, da sein Juppiter die erste Rede mit der Aufforderung an die Götter schließt, mit der Betätigung ihres Hasses zu warten, bis Karthago die Mauern der Alpen durchbrechen wird. Also ist für das siebente Buch außer der Discordiaszene noch eine Versammlung der Olympier gesichert, in welcher Juppiter erklärt, den Römerfeinden unter den Himmlischen, wenigstens eine Zeitlang, freie Hand lassen zu wollen.

Das der Gewinn des zweiten Kapitels, zu dem ich durchaus nichts zu bemerken wüßte. Desto mehr strittige Punkte bietet das dritte. Die Rekonstruktion ist nunmehr so weit fortgeschritten, daß man einzelne Bauglieder peinlich untersuchen und, wenn nötig, entfernen kann, ohne den gesamten Bau zu gefährden. Meine Kritik bequemt sich der Nordenschen Komposition an, indem sie die kleineren Abschnitte, nicht erst das gesamte Kapitel ins Auge faßt und nachprüft.

Norden war es schon im ersten Kapitel nachzuweisen gelungen, daß das Discordiafragment in demselben Buch stand, wie die Beschreibung des Πλοστώνιον, also im siebenten. *Belli ferratos postes portasque refregit*, argumentiert er, bezieht sich aber auf ein ganz bestimmtes historisches Ereignis. Der Janustempel ist zwischen Numa und Augustus nur einmal geschlossen, also auch nur einmal geöffnet worden, im Jahre 235, als der Aufstand in Sardinien unterdrückt und die Kriegserklärung gegen die Karthager auf ihre flehentlichen Bitten hin zurückgezogen wurde. Ein paar Monate später aber wurde das Janustor wieder geöffnet¹⁾. Daraus geht hervor, daß das siebente

1) In diesem Zusammenhang versucht Norden ein Ereignis aus der griechischen Geschichte zu datieren. Trogus-Justinus erzählt am Anfang des XXVIII. Buches, Demetrius II., *Macedoniae rex*, habe sich von der Statonike scheiden lassen und die Phthia, die Tochter der Olympias und des schon verstorbenen Königs Alexander II. von Epiros, geheiratet. Durch diese Familienverbindung mit dem makedonischen Fürstenhause wollte sich Olympias die Unterstützung des Demetrios gegen die Aetoler sichern. Mit diesen hatte nämlich ihr Gatte Alexandros ein Bündnis geschlossen, dem zufolge ihm ein Teil Akarnaniens zugefallen wäre. Die Akarnaner, die sich auf die Epiroten nicht verließen, wandten sich an die Römer: diese schickten eine Gesandtschaft an die Aetoler und forderten sie auf, die akarnanischen Städte zu räumen. Justinus fährt fort: *sed Aetoli legationem Romanorum superbe audivere; Poenos illis et Gallos, a quibus tot bellis occidione*

Buch weder ausschließlich noch hauptsächlich vom ersten punischen Kriege handelte. Die feierliche Handlung der Discordia muß also gegen Anfang des Buches gestanden haben, sie konnte nur eine neue Reihe von Ereignissen einleiten, welche nicht nur aus den unerheblichen Kriegen gegen Sarder, Ligurer, Gallier bestehen kann, wenn diese nicht mit dem zweiten punischen Kriege zusammengenommen waren. Den Inhalt des siebenten Buches bildete in der Hauptsache der zweite punische Krieg. Norden verweist auf die bekannte Stelle des Cicero (Brut. 75 ff.), nach der Ennius den ersten punischen Krieg überhaupt ausgelassen hatte, *omnia bella persequens primum illud Punicum acerrimum bellum reliquit* und bemerkt richtig, daß dies, im Grunde genommen, ein Zeugnis des Ennius selbst, nicht erst des Cicero ist; denn Cicero zitiert einen Halbvers des Ennius, der nur die Begründung der Auslassung einleiten konnte: *sed ipse dicit cur id faciat: scripsere, inquit, alii rem versibus*. Wie vermessen ist es von den meisten Kritikern gewesen, einem solchen Zeugnis den Glauben zu verweigern!

Bis hierher muß jeder der glänzenden Beweisführung Nordens beistimmen. Ich betrachte diese ja als das Prachtstück des ganzen Buches. In dem, was darauf folgt, weiche ich öfter von Norden ab. Die vier Fragmente 225, 226, 230, 231 tragen wohl die Hauptschuld daran, daß man gegen das ausdrückliche Zeugnis Ciceros bis jetzt angenommen hat, das siebente Buch behandelte den ersten punischen Krieg; 225, 230, 231 tragen die Buchzahl VII; 226 ist schon von Merula diesem Buch zugewiesen worden; sie lauten:

caesi sint, exprobrantes dicentesque prius illis portas adversus Karthaginenses aperendas quas clauserat metus Punici belli, quam in Graeciam arma transferenda. Norden faßt die Antwort als Verhöhnung des Verzichtes der Römer auf die beabsichtigte Kriegserklärung des Jahres 235 auf, und daraus, daß das Tor noch geschlossen sei, erschließt er, es sei dem Trogus aus seiner Quelle das Jahr 235 für die römische Vermittlung überliefert, die aber vielleicht unhistorisch sei. Sowohl Interpretation wie Kombination sind sehr ansprechend; chronologische Erwägungen scheinen mir aber dagegen zu sprechen. Derselbe Demetrius hat 238 oder vielleicht 237 von Chryseis den Sohn Philippos bekommen (Corradi, *Atti di Torino* XLVII 1911/12, 140); also muß Stratonike schon etwa 239 geschieden oder gestorben sein; mit dem Tode oder der Scheidung war aber die Kombination vorbei, die nach der Ueberlieferung des Justinus den Akarnanern nahe legte, sich an das ferne Rom zu wenden. Also hat Justinus die Vermittlung anders, viel früher datiert. Da aber die Interpretation Nordens richtig zu sein scheint, müssen wir wohl annehmen, daß Trogus (oder sein Epitomator) entweder eine andere, falsche Datierung der Schließung des Janustores in seiner Ueberlieferung fand, oder daß er die Gesandtschaft der Akarnaner in einen falschen Zusammenhang rückte. Auf jeden Fall liegt hier irgend eine Verwechslung zugrunde.

225 *mulserat huc navem compulsam fluctibus pontus;*
 226 *et melior navis quam quae stlataria portat;*
 230 *poste recumbite vestraque pectora pellite tonsis;*
 231 *pone¹⁾ petunt; exim referunt ad pectora tonsas.*

Norden bezieht die vier Fragmente, wie viele oder vielleicht alle Herausgeber seit Merula, auf einen Vorgang des Jahres 260, auf die Ruderübungen, die die Römer auf dem Lande an dem Schiffsmodell vornahmen, das sie nach dem Muster eines gestrandeten karthagischen Kriegsschiffes angefertigt hatten (Polyb. I 21). Norden hält für bedenklich, »von der Behandlung eines einzigen Vorganges des Jahres 260 auf die Erzählung der 23 Jahre des ganzen Krieges zu schließen«; ich halte es hingegen für geboten: wenn Ennius ein Ereignis aus dem Kriege so ausführlich, wie hier, erzählt hätte, dann auch alle anderen²⁾. Ein Zeugnis des Cicero, und ein solches Zeugnis hat den Vorrang vor jeder Kombination. Fr. 226 *et melior navis quam quae stlataria portat*, welches ohne Buchzahl zitiert ist, kann schwerlich derselben Darstellung angehören wie Fr. 225 *mulserat huc navem compulsam fluctibus pontus*. Norden konstruiert folgenden Zusammenhang (S. 69): »Ein Schiff war an unserer Küste gestrandet. Und das war nicht etwa ein gewöhnliches tyrisches Kauffahrteischiff, nein, ein viel besseres; eine karthagische Pentere«. Wie reimt sich diese Konstruktion mit dem Wechsel der *Casus navem — et melior navis*? Soll etwa ein römischer Feldherr ausgerufen haben: »Dies ist ja endlich ein Schiff, und ein besseres Schiff u. s. w.«? Mir scheint all das unwahrscheinlich. Fr. 226 gehört also wohl überhaupt nicht in das siebente Buch. 230 und 231 beziehen sich freilich sicher aufs Rudern; wer weiß aber, ob auf Ruderübungen oder auf eine Schlacht? Auf die sicher auffälligen Uebereinstimmungen mit Polybius I 21 ist deswegen nicht viel zu geben, da jedesmal unter allen Umständen das Rudern nur aus den zwei hier beschriebenen Bewegungen besteht. Man könnte etwa an die Schlacht bei der Ibero-Ägäer-Mündung denken (Polyb. III 96, Sosylos Herm. XLVI 1906, 106 ff., Liv. III 29 f.), bei der mit Behagen zu verweilen Ennius einen doppelten Grund hatte: sie war eine der wenigen ruhmvollen Episoden der ersten Jahre des zweiten

1) Norden faßt (S. 69¹⁾ *pone* als substantivisch auf, τὸ πρῶτον, und verweist auf eine Stelle Buechelers, deren Zitat ihm aber entfallen ist: er meint wohl Rhein. Mus. XXXV 1880, 398.

2) Norden läßt weiter unten (S. 89. 94 ff.) jene Erzählung aus einem von ihm für das siebente Buch postulierten Abriß der Geschichte Karthagos stammen; für einen »Abriß« ist aber jene Erzählung, wie er sie aus mehreren Fragmenten zusammenstellt (S. 69 f.), viel zu ausführlich.

punischen Krieges, und Sieger war ein Scipio gewesen¹⁾. N. stellt nach Merulas Vorgang zu den vier Fragmenten über die Ruderübungen noch V. 227 hinzu, den Nonius aus dem achten Buch zitiert: *tonsas antenentes parerent, observarent portisculus signum cum dare coepisset*; die Tempora aber und die indirekte Form der Rede widerraten die Kombination mit 230, 231. Hier wird die Haupthandlung ausführlich im Präsens erzählt, dort rasch in Verbalformen erledigt, die die Abhängigkeit von einem Verbaltempus der Vergangenheit indizieren. Unter diesen Umständen ist es ein Wagnis, die überlieferte Buchzahl korrigieren zu wollen. V. 252 *alter nare cupit, alter pugnare paratust*, den Festus aus dem siebenten Buche zitiert, bezieht Norden auf die Stimmung der Mannschaften im Jahre 260, da *nare* vom Grammatiker im Zusammenhang mit *navis* angeführt wird; wir werden von unserem Standpunkt aus mit ebenso viel Recht an die Zuversicht der Marine vor der Schlacht bei der Ibero-Mündung denken, oder auch an die Zeit der großen Vorbereitungen des Ti. Sempronius für eine Expedition nach Libyen: dieser hätte nämlich nach Polyb. (III 41, 2) zu diesem Zweck nicht weniger als 160 Schiffe bei Lilybaeum konzentriert, οἷς οὕτω καταπληκτικῶς ἐπεβάλετο πολεμεῖν καὶ τοιαύτας ἐποιεῖτο παρασκευὰς ἐν τῷ Λιλυβαίῳ πάντας καὶ πανταχόθεν ἀθροίζων, ὡς εὐθέως ἐκ κατάπλου πολιορκήσων αὐτὴν τὴν Καρχηδόνα²⁾. Es bleibt nur Fragment 225 übrig. *mulserat huc navem compulsam fluctibus pontus*, das den Gedanken an die Vorgänge des Jahres 260 wahrlich nahelegt. Das Plusquamperfekt lehrt aber, daß der Vers nicht der Haupterzählung gehörte; vielleicht wurde also, möglicherweise von einem Redner, an jene Vorgänge nur erinnert³⁾. Norden hat, denk' ich, seinen Vorgängern noch zu viel geglaubt; diese mußten so argumentieren, weil sie den von Cicero anonym zitierten Vers 223 *Appius indixit Carthaginiensibus bellum* als Beginn der Erzählung vom ersten punischen Krieg auffaßten. Norden hat aber gesehen, daß der chronikartig nüchterne Vers eher zur beiläufigen Zeitbestimmung einer anderen Begebenheit gedient haben wird, und diese Möglichkeit durch Vergleiche mit der Praxis des Ennius selbst und anderer historischer Schriftsteller erhärtet. Zieht man das Zeugnis des Cicero über die

1) Daß massalotische Schiffe und massalotische Offiziere die Entscheidung gebracht hatten (Sosylos II 4 ff.), wird Ennius verschwiegen haben, wie es Polybius getan hat.

2) De Sanctis und Pareti, mit denen ich diese Fragen durchgesprochen habe, denken eher an die Trasumenusschlacht; ich will ihren Arbeiten nicht vorgreifen.

3) Natürlich hätte ich im Grunde nichts dagegen, daß das Ereignis aus dem Jahr 260 auch in einer solchen Rede untergebracht würde. Nur halte ich die andere Auffassung für weniger künstlich, und die Tempora scheinen nur für diese zu sprechen.

Nichtbehandlung des ersten punischen Krieges durch Ennius heran, so wird natürlich die Möglichkeit zur Gewißheit. Ich glaube noch einen Schritt weiter gehen und behaupten zu dürfen, daß jener Vers der Haupterzählung überhaupt schwerlich angehören kann. Schon bei einem flüchtigen Blick in die Fragmente der Annalen fällt es auf, wie stark darin das Präsens vorherrscht; eine selbst rasche Durchsicht lehrt, daß die Haupthandlung bei Ennius durchweg im Präsens erzählt war¹⁾. Es genügt zu verweisen auf 59, 70 ff., 73, 75, 145, 154, 156, 158, 161, 163, 166, 172, 176, 184/185, 186, 187 = 190, 207, 211, 224, 231, 233, 234 ff., 254, 277, 282, 284, 285, 286, 295, 296, 298 u. s. w. Lehrreich sind längere Fragmente: so steht im V. 35 die einleitende Handlung im Perfekt *et cita cum tremulis anus attulit artubus lumen*; die Haupthandlung aber im Präsens *talia tum memorat lacrumans exterrita somno*; so stehen 77 ff. die Haupthandlungen auch im Präsens, Nebenumstände im Imperfekt oder Plusquamperfekt; 187 = 190 steht die Handlung derjenigen, die den Wald lichten, im Präsens; die Schilderung des von ihnen verursachten Lärms im Imperfekt: *omne sonabat arbustum fremitu silvai frondosai*. Sicher sind Ausnahmen vorhanden; ich habe mir aus den ersten Fragmenten notiert: 140 *at tuba terribili sonitu taratantara dixit*; 155 *Tarquinius bona femina lavit et unxit*; 167 *bellum aequis manibus nox intempesta diremit*. Schon 109 *cives Romani tunc facti sunt Campani* ist mehr ständige Folge eines Ereignisses als Zustand; 122 *Voturnalem Palatualem Furinalem ... fecit hic idem* ist wohl unecht (Skutsch PWV 2623). Auch die drei Verse 33 *olli respondit rex Albai Longai*; 64 *respondit Iuno Saturnia sancta dearum*; 119 *olli respondit suavis sonus Egeriai* bilden vielleicht keine Ausnahme, denn *respondit* kann Präsens sein. Varro (de l. l. VI 69) kennt nach der Ueberlieferung *spondit* als Präsens, die Glossographen bezeugen und spätere Schriftsteller gebrauchen *respondere* als Verbum der dritten Konjugation (Neue-Wagener³ III 272); *respondere*, nicht *respondere* setzen die romanischen Formen voraus. Alles in allem denke ich, daß genauere Forschung den eben formulierten Satz im ganzen nur bestätigen wird. Mithin ist die Vermutung Nordens so viel wie bewiesen. Der Vers stand in einem Satz der Form *septingenti sunt paullo plus aut minus, anni augusto augurio postquam incluta condita Roma est*. Ennius hatte nachweislich mehr Sätze dieser Art: so z. B. 141 *isque dies post aut Marcus quam regna recepit*. Perfekt nach *postquam* in der Protasis, Präsens in der Apodosis, normal z. B. 153 *postquam defessi sunt stare et spargere sese hastis ansatis, concurrunt undique telis*. Norden hatte in diesem Falle das Recht, noch entschiedener zu reden.

1) Ich behalte mir vor, diese Beobachtung in einem anderen Zusammenhang auszubauen.

Norden vermutet für das siebente Buch einen Abriß der karthagischen Geschichte, eine *origo Carthaginiis*, die zur Einführung in die Erzählung der punischen Kriege dienen sollte, an sich wahrscheinlich, wie auch Analogien aus den Historikern zeigen. Er legt dieser folgende Fragmente bei, die sämtlich ohne Buchzahl zitiert sind: 220 *Poenos Sarra oriundos*; 221 *Poeni dis soliti suos sacrificare puellos*; 222 *qualis consiliis quantumque potesset in armis*; 274 *at non sic dubius fuit hostis Aeacida Burrus*, vielleicht auch 265 *Poeni stipendia pendunt*. Die Ueberlieferungsgeschichte der Fragmente 222 und 274 ist sehr merkwürdig. Auf Befehl seines Lehrers Notker III. Labeo († 1022) hat sie Ekkehart IV. von St. Gallen aus einer (oder zwei) anderen Handschriften des Orosius ab- und in die Orosiushandschrift St. Gallen 621 (aus dem neunten Jahrhundert) als Interlinearglosse hineingeschrieben, wie er ebenfalls mit einem dritten Vers des Ennius (170) getan hat. Es liegt unter diesen Umständen der Schluß nahe, daß die Verse des Ennius wirklich geeignet waren, die Orosiusstellen, denen sie beigeschrieben waren, zu verdeutlichen, uns eine willkommene Handhabe zur Interpretation und Ergänzung. Nun aber erzählt die Stelle, der Fr. 222 beigeschrieben ist, daß die Karthager einen gewissen Hamilkar Rodinus oder Rodius in das Hauptlager Alexanders sandten, um die Pläne des Königs auszuforschen. Norden schließt daraus, wohl mit Recht, daß *qualis consiliis quantumque potesset in armis* sich auf diesen Auftrag bezog, d. h. daß im siebenten Buche, eben in der *origo Carthaginiis*, ein Stück der Geschichte dieser Zeit im letzten Drittel des vierten Jahrhunderts behandelt war. Fragment 274 glossiert die Erzählung des Schwures des Hannibal: *animo longe leviori quam Pyrrhus*, notiert der Schreiber, *de quo Ennius*, und hier den Vers. Norden schließt daraus einen Vergleich über die Treue der beiden großen Feinde Roms; auch das mit Recht. Die Entscheidung aber, ob es gelingen wird, die *origo* in den Grundlinien zu rekonstruieren, ja vielleicht selbst nur ihr Vorhandensein zu beweisen, hängt wesentlich von den anderen Fragmenten ab; denn *at non sic dubius fuit hostis Aeacida Burrus* braucht nicht in einer *origo* gestanden zu haben; es kann mit gleichem Recht in einer Erzählung der Anfänge des hannibalischen Krieges Platz gefunden haben oder, was zu dem etwas pathetischen Ton noch besser zu passen scheint, Ausruf eines römischen Feldherrn, etwa des Fabius oder des großen Scipio gewesen sein: wir wissen ja nicht einmal, aus welchem Buch das Fragment stammt. Und in welchem Zusammenhang die Erzählung des Rodinus stand, können wir nicht erraten, solange jener Vers isoliert dasteht. Gehören aber *Poenos Sarra oriundos* und *Poeni dis soliti suos sacrificare puellos* in die *origo*? Ich wage es

bestimmt zu verneinen. Zunächst, wenn die origo systematisch behandelt wurde, dann versteht man nicht, wie Ennius dazu kam, die Poeni jedesmal wieder zu erwähnen. Dann, für 220 *Poenos Sarra oriundos* zeigt die Form des Satzes, daß der Ursprung nur ganz beiläufig erwähnt wurde; ist das die Art einer ἀρχαιολογία? *Urbs antiqua fuit, Tyrii tenuere coloni* klingt anders. Diese Schwierigkeit ist dem Scharfsinn Nordens natürlich nicht entgangen (S. 89), der sich (S. 92) aber mit der Vermutung behilft, dieses Fragment stünde mit 221 in engstem Zusammenhang; in jenem sei die Rede von der Wiedereinführung der Kinderopfer während der Belagerung Karthagos durch Agathokles im Jahre 310; nach Diodor XX 14 stünde ja fest, daß die Karthager sich der Götter ihrer Ursprungsstadt erinnern hätten. Schon die Wiederholung von *Poeni* scheint mir aber die Kombination zu widerraten, und auch das Fragment 221 ist vielleicht nicht ganz richtig interpretiert: *Poeni dis soliti suos sacrificare pueros* spricht nicht von der Einrichtung oder auch Wiedereinrichtung eines Opferbrauches, sondern von einer bestehenden Sitte. Ich denke mir dies eher als sententia: »So etwas verbrechen können keine Römer, nur Karthager, die gewöhnt sind« u. s. w. Das Uebel wird noch größer, wenn man noch 265 *Poeni stipendia pendunt* hierher stellt. Norden hat als erster das Fragment richtig interpretiert; wie der Zusammenhang bei Varro de l. l. V 182 zeigt, ist hier von Söldnern, nicht vom Tribut die Rede. Die Wiederholung von *Poeni* macht aber auch hier die Kombination mit den anderen Fragmenten der origo unwahrscheinlich. Ich würde eher an die Cohortatio eines römischen Feldherrn, an seine Aufgebotsoldaten denken; dürfen römische Bürger sich vor einem Söldnerheer scheuen? Man braucht sich nur an die Rede des L. Aemilius vor Cannae zu erinnern (Polyb. III 109, 6): τοῖς μὲν γε μισθοῦ παρά τισι στρατευομένοις ... ἀναγκαῖος ὁ τῆς παρακλήσεως γίνεται τρόπος, nicht dem, der für sich selbst, für sein Vaterland, für sein Weib und seine Kinder kämpft. — Alles in allem scheint sich nun die origo etwas zu verflüchtigen; wahrscheinlich ist es allerdings, daß es eine solche bei Ennius gegeben hat, wie allgemeine Erwägungen und Fragment 222 zeigen; sie läßt sich aber gar nicht rekonstruieren. Es ist also nicht geboten, die Fragmente, die sich auf Ruderübungen zu beziehen scheinen, hierher zu stellen, wozu sie auch zu ausführlich scheinen, was sie bleiben, wenn sie auch unter dem Titel »Uebernahme der karthagischen Nautik durch die Römer im Jahre 260« zusammengefaßt werden.

Da das siebente Buch schon mit dem Jahre 235 einsetzt, so muß es auch die Gallierkriege 225—222 enthalten haben. Nordens glücklicher Scharfsinn hat gesehen, daß Fr. 226 (mit Buchzahl zitiert) *dum*

censent terrere minis, hortantur ibei sos sich auf die Schlacht bei Telamon 225 bezieht; die Römer wurden von dem schrecklichen Anblick der Gallier eher zum Kampf angestachelt (Polyb. II 29, 9): die Kombination scheint mir evident. Ein anderes Fragment wird auch aus dem siebenten zitiert, 164 *qua Galli furtim noctu summa arcis adorti moenia concubia vigilesque repente cruentant*. Da nicht mit Mommsen an die Belagerung von Mutina durch die Gallier im Jahre 218 zu denken sein wird, denn wenigstens nach Livius XXI 25, 6 haben die Gallier nicht einmal versucht, die Stadt zu stürmen, so müssen sich jene Worte auf den Kapitolsturm des Jahres 387 beziehen. Wie stand aber eine solche Erwähnung eben im siebenten Buche? Während die meisten Herausgeber und Interpreten nicht zögern, die überlieferte Buchzahl zu ändern, verweist Norden, sicher mit Recht, darauf, daß auch sonst die alten Historiker bei der Erzählung der späteren Gallierkriege auf die berühmte Katastrophe zurückgreifen; dieser Weg ist wohl der einzig gangbare, wenn es auch nicht sicher ist, daß Polybius eben bei dem *tumultus gallicus* die alte Katastrophe erwähnte; jedenfalls aber indiziert schon das *qua* am Anfang, daß die beiden Verse nicht in der Haupterzählung stehen konnten. Die nähere Interpretation der freilich rätselhaften Stelle scheint mir aber sonst bei Norden nicht besonders glücklich ausgefallen zu sein; er versteht: »Auf welchem Wege die Gallier heimlich bei nachtschlafender Zeit die obersten Mauern der Burg angriffen und die Wächter beinahe getötet hätten«. Hier machen zwei Punkte Schwierigkeiten, das *qua* in lokaler Bedeutung und die Interpretation von *cruentant* als *präsens de conatu*. Zu dieser zweiten Auffassung muß er seine Zuflucht nehmen, weil nach der gesamten Tradition über den Gallierzug der Anschlag der Kelten auf die Wächter nicht glückte. Und doch scheint mir diese Interpretation falsch. Erstens: das Präsens eines Verbums des Tötens kann natürlich konative Bedeutung haben, wie bei Homer (ἀπο)κτείνω; es muß aber noch etwas folgen¹⁾, sonst hätte jeder verstanden, daß die Wächter wirklich *cruentati erant*. Ja, Norden selbst umschreibt (S. 109) *Galli arcem adorti sunt et iam in eo erat ut vigiles cruentarent, cum ...*; einen *cum*-Satz konnte Ennius aber kaum hinzufügen, weil *qua* schon einen abhängigen, einen Relativsatz einleitet. Zweitens: *cruentare* bedeutet an und für sich nicht nur »töten«, sondern eigentlicher »mit Blut beflecken, verwunden«. Ich glaube, es bleibt nichts anderes übrig, als anzuerkennen, daß Ennius von der gewöhnlichen Ueber-

1) Vergil VIII 657, den Norden vergleicht, *Galli per dumos aderant arcemque tenebant* ist ganz verschieden: die Gallier hatten nach der Vulgata schon die *arx* erreicht, *tenebant* ist also nicht konativ.

lieferung abwich, daß er eine Ueberlieferung kannte, nach der die Wächter, wenn nicht getötet, doch wenigstens verwundet worden waren. Nordens Interpretation bietet, wie gesagt, noch eine Schwierigkeit: wenn *qua* lokal aufgefaßt wird, dann sehe ich nicht mehr, wie das Fragment im siebenten Buch stehen konnte: ›auf welchem Weg‹, wie konnte hier von dem Wege die Rede sein? Ich kann mir keinen Hauptsatz zu diesem Nebensatz vorstellen. Norden scheint anzunehmen (S. 104), daß Ennius erzählte, die Gallier hätten denselben Weg benutzt, auf dem schon Pontius Cominius aus Veii den Belagerten eine Botschaft überbracht hatte. Dann aber würde das *qua* wohl den Satz über Cominius, nicht den anderen eingeleitet haben, ganz abgesehen davon, daß es überaus unwahrscheinlich ist, Ennius habe im siebenten Buche rückschauend wieder so ausführlich Begebenheiten erzählt, die er schon früher behandelt haben muß. Ich kann *qua* trotz Vahlens Warnungen, an die sich Norden anschließt, nur zu *noctu* ziehen: ›in welcher Nacht‹. So habe nicht erst ich verstanden, sondern schon Macrobius I 4, 19 (*quo loco animadvertendum est non solum quod ›noctu concubia‹ sed quod etiam ›quod noctu‹ dixerit*), der den ganzen Zusammenhang überblickte, für uns also nach den Grundsätzen, die auch Norden sonst befolgt, verbindlich ist. Nicht etwa, daß *qua noctu concubia* zu verstehen ist, nein, nur *qua noctu* müssen verbunden und im folgenden Vers aus dem ersten *noctu* ein zweites zu *concubia* ergänzt werden, ›in welcher Nacht‹, ›im ersten Teil der Nacht‹ u. s. w. Ich denke mir den Zusammenhang etwa so: ›die Gefahr war so groß oder meinetwegen die Angst war in Rom so groß, wie in jener Nacht, in der — —‹. Es ist also nicht einmal nötig, daß hier von *tumulus gallicus* gehandelt würde; die erste Nachricht von der Schlacht am Trasumenus würde ebensogut passen, vgl. Polyb. III 85, 8 ff., 86, 6 ff. Die erste Kunde traf ja in Rom nicht lange vor Sonnenuntergang ein, Liv. XXII 7, 7 aus annalistischer Ueberlieferung¹⁾.

Das siebente Buch enthielt sicher auch die Erzählung spanischer Ereignisse. Norden vermutet, das von ihm nachgewiesene *concilium deorum* sei von Juppiter in der schicksalschweren Zeit des Ebroüberganges zusammenberufen worden. Diese Mutmaßung ist einleuchtend, denn der Uebergang kennzeichnet nach unserer besten historischen Ueberlieferung den Beginn des zweiten punischen Krieges. Hinzu kommt, daß, wie Norden zeigt, Silenos erzählt hatte, Hannibal hätte vor dem Uebergang über den Ebro geträumt, er werde von Juppiter

1) Von schönen Einzelheiten in diesem Abschnitte des Nordenschen Buches ist mir der Nachweis glänzend erschienen, daß *dum Capitolio regina dementis ruinas* u. s. w. auf Kleopatra ein Motiv überträgt, das ursprünglich für die Gallier geprägt war.

in die Versammlung der Götter berufen. Fr. 503 (ohne Buchzahl zitiert) *Hispane, non Romane memoretis loqui me* identifiziert Norden mit der Antwort, dem *celebre per Hispaniam responsum*, das ein Volkanier der römischen Gesandtschaft gab, die nach ergangener Kriegserklärung Spanien bereist haben soll. Norden gesteht zu, daß die Reise, von der Polybius nichts weiß, sehr wahrscheinlich von einem Annalisten erfunden worden ist: sie steht ja nur bei Livius XXI 19, 6 ff. und Dio I 199 Boiss.; dies beweist aber noch nicht, daß Ennius sie nicht hätte; wir werden bald sehen, wie er auch in einem anderen Fall mit der Annalistik übereinstimmt, die, wenn sie auch, wie der Vergleich zeigt, alt ist¹⁾, dadurch nicht im mindesten besser wird. Es gibt aber zu denken, daß die Antwort bei Livius lange nicht so pointiert ist. Man sollte doch annehmen, Livius hätte sich eine solche Pointe nicht entgehen lassen, wenn er sie in seiner Ueberlieferung vorgefunden hätte. Trotzdem bleibt die Kombination ansprechend. — Auf spanische Vorgänge bezieht Norden das ausdrücklich aus dem siebenten Buch zitierte Fr. 253 *deducunt habiles gladios filo gracilento*; sicher richtig, da der spanischen Schwerter und nur der spanischen Schwerter Handlichkeit und Elastizität berühmt waren. Norden erinnert an die *societas armorum*, die nach Livius XXI 60, 3 Cn. Cornelius Scipio mit mehreren spanischen Stämmen schloß, und vermutet (S. 122), »daß die hier geschlossene Waffengenossenschaft für die Römer ein willkommener Anlaß sein konnte, durch spanische Waffenschmiede römische Schwerter nach spanischem Muster anfertigen zu lassen«. Ich denke, Livius' Ausdruck *societas armorum* hat auf Norden einen größeren Einfluß ausgeübt, als er sich selbst bewußt ist; eben dieser Ausdruck fehlt aber in der Quelle des Livius, Polybius III 76, 6, der nur sagt *συνμάχος ἐποίησαν καὶ φίλους*. Wie sich das immer verhalten mag, *deducunt* macht eher den Eindruck einer bestehenden Sitte oder Einrichtung als den einer einmaligen Handlung. So würde ich vorziehen, den Vers einer Ethnographie der spanischen Stämme zuzuerkennen, woran schon Norden (S. 121) gedacht zu haben scheint. Daß die Römer oder die in ihrem Auftrage arbeitenden spanischen Schmiede als Subjekt zu *deducunt* zu ergänzen seien (S. 123), scheint mir hier mißlich; Subjekt wird der Name eines Stammes sein.

Der mit der Buchzahl VII zitierte Vers 232 *denique vi magna quadrupes eques atque elephantum* kann, wie Norden durch den Vergleich mit den allerdings bekanntlich stark von einander abweichenden Berichten des Polybius und des Livius beweist, nur auf die Trebiaschlacht bezogen werden, die also noch in diesem Buche erzählt

1) Natürlich kann umgekehrt auch die Annalistik aus Ennius geschöpft und seine poetischen Erfindungen ausgenutzt haben.

wurde. 224 *explorant Numidae totum: quatit ungula terram*, sicher falsch aus dem sechsten Buche zitiert, könnte leicht im siebenten, vielleicht am besten in der Beschreibung eben der Trebiaschlacht, untergebracht werden. Wie weit das Buch noch reichte, ist nicht zu bestimmen, auch nicht aus Gellius XVIII 5.

Aus dem siebenten Buche ist noch eine der längsten Reihen ennianischer Verse zitiert (234 ff.), die bekannte historia Servili Gemini und seines Getreuen, deutlich ein Stück aus der Erzählung einer Schlacht. Cichorius, der auf die Bitte Nordens die Behandlung dieses Fragmentes übernommen hat, wie er auch sonst zu dem ihm gewidmeten Buche recht viel beigetragen hat, zeigt, daß Servilius der in der Schlacht bei Cannae gefallene Konsul des Jahres 217 sei, Cn. Servilius Geminus. Dieser habe aber von größeren Schlachten (und daß hier von einer großen Schlacht die Rede war, die in mehrere Kämpfe zerfiel, beweist der Plural *pugnae: hunc inter pugnas compellat Servilius sic*) in den Jahren 218 und 217 überhaupt keine, im Jahre 216 nur die bei Cannae mitgemacht. Und während Servilius in der sonstigen Ueberlieferung über diese Schlacht ganz zurücktritt, legt eine Ueberlieferung, die bei Appian Hann. 22, 23 ganz rein vorliegt, die aber Spuren auch bei Livius XXII 48, 2—4 hinterlassen hat, dem Servilius, ja einer Rede von ihm, eine entscheidende, freilich eine verhängnisvolle Rolle bei. Eine Rede hat er aber auch bei Ennius gehalten: *haec locutus*. Cichorius schließt daraus, daß die historia in die Erzählung der Schlacht bei Cannae gehörte, Gellius zitiert aber die Verse aus dem siebenten Buche. Cichorius vermutet, in seiner Vorlage, Varro, habe kein Buchzitat zu den Versen gestanden, wie er ja auch in den Büchern der lingua latina die Buchzahl meistens nicht notiert, und Gellius habe die Nummern aus dem Gedächtnis zugefügt. All das ist, wenn nicht zwingend, so doch wenigstens wahrscheinlich und ansprechend. Ich schlage aber den Gewinn für die Kenntnis unserer Ueberlieferung über den zweiten punischen Krieg noch höher an als Cichorius und Norden zu tun scheinen. Es wird nämlich gemeiniglich angenommen, Appian schöpfe durchweg aus jungen Annalisten. Hier sehen wir, daß entweder die junge Annalistik das von der älteren übernommene Gut nicht stark verändert hatte, oder daß Appians Quellen älter sind als man glaubt, oder auch, daß — die Jüngeren aus Ennius geschöpft haben. Unmöglich bleibt Appians Version in jedem Fall; Polybius hat sie aber wahrscheinlich gekannt und abgewiesen. Dies lehrt uns noch einmal ihn hoch schätzen und spricht gegen die unmögliche Auffassung seiner Historikertätigkeit, die in jüngster Zeit kein geringerer als Kahrstädt verfochten hat.

Das letzte Kapitel des Buches enthält außer einer Zusammen-

fassung der Resultate einzelne Bemerkungen über Abhängigkeit des Vergil besonders in der Aeneis von Ennius. Das Scholion des Servius zu Aen. II 486 ff. *de Albano excidio translatus est locus* verdient Glauben; die Stilfärbung und die Dreisilbigkeit von *ariete* in V. 492 zeigen tatsächlich Nachahmung alter Dichtung. Vergil macht sich auch bei Beschreibungen von Schlachten, besonders in dem großen Gemälde Aen. X 308 ff. ennianische Vorbilder zunutz, in der Art aber, daß er gleichzeitig auch auf Ennius' Vorlage Homer zurückgreift. Aus der glänzenden Entdeckung Regels, *de Vergilio poetarum imitatore* 37³⁶, daß die Enniusreihe bei Macrobius VI 1, 11—24 die Reihenfolge der Verse in den einzelnen Büchern einhält, gewinnt Norden den Nachweis, daß die Fragmente 54, 32 sich bei Ennius in dieser Reihenfolge aufeinander folgten, daß also Vergil in einer ausgedehnten Partie des achten Buches auch der Disposition des Ennius folgt. Vergil in der Beschreibung der Regatta V 114 ff. benutzt wieder die Annalen als Vorbild: Ennius erzählte nach einer Vermutung Cichorius', der auf Livius XXIX 22, 2 ff. verweist, von dem *simulacrum navalis pugnae*, das Scipio im Jahre 204 einer Untersuchungskommission, die seine Verwaltung prüfen sollte, im Hafen von Syracus vorführte. Cichorius' Vermutung halte ich für falsch: eine Regatta ist keine fingierte Seeschlacht. — Ganz am Schlusse zieht Norden eine Anmerkung des Servius heran, die bezeugt, daß Juno im zweiten punischen Kriege sich mit den Römern versöhnte, und zeigt, daß der gesamte Plan der zweiten Hälfte der Aeneis große Uebereinstimmungen mit dem der Bücher sieben und acht des Ennius aufweist. All diese Bemerkungen sind wichtig, weil sie beweisen, daß die Entlehnungen nicht nur stilistischer Natur sind; auf die Einzelheiten kann ich mich nicht mehr einlassen. Eine große Freude bereitete mir, daß Norden auf Vergil das Motto des Vaters Seneca überträgt: *non subripiendi causa sed pulam mutuandi, hoc animo ut vellet agnosci*. Ovid soll ursprünglich durch diese Worte das Verhältnis seiner Gedichte zu Vergil charakterisiert haben. In ganz gleicher Weise benutzt Horaz den Ennius nach meinen nur zum kleinsten Teile veröffentlichten Untersuchungen: er greift öfter auf Ennius' Vorlage zurück, kontaminiert die beiden und wünscht immer, daß die Leser meinen, wie viel besser die Nachahmung ist als die Vorlage.

Die Vorrede Nordens an seinen Freund und Helfer Cichorius ist mit Brocken allerlei griechischer und römischer Dichter geradezu gespickt, die Titel des deutsch geschriebenen Buches sind alle lateinisch. S. 51 ff. ist in den deutschen Text eine lateinische *προσωποποιία* des Vergil eingeschoben, allerdings eine solche, über die sich Vergil selbst gefreut und dem modernen Gelehrten gratuliert hätte. Die Mischung

der Sprachen gefällt mir gleichwohl in dem sonst vornehm geschriebenen Buch nicht. Ich will aber als Ausländer nicht über deutschen Stil aburteilen und bin übrigens überzeugt, daß nur schwache Köpfe sich von solchen Eigentümlichkeiten abstoßen lassen werden, wenn ein Werk so viel Neues, Wichtiges und Richtiges bringt, wie dies Nordens, dem sicher ein nicht geringeres Fortleben und ein nicht geringerer Nachklang beschieden sein wird, als der ›Kunstprosa‹. Es war höchste Zeit, daß etwas mehr Leben in der morta gora der lateinischen archaischen Literatur zu pulsieren anfing; das ist Leo und Norden gelungen.

Charlottenburg, Winter 1915

Giorgio Pasquali

Das Symposion Ptolemaios II. Nach der Beschreibung des Kallixeinos wiederhergestellt von **Franz Studniczka**. Abhandlungen der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Philologisch-historische Klasse. XXX. Nr. II. 1914. 188 S. mit 51 Abb. u. 3 Taf. 9 M.

Die eingehende Behandlung wichtiger Baubeschreibungen aus der antiken Literatur hat der archäologischen Wissenschaft gerade in dem letzten Jahrzehnt reiche fruchtbringende Anregung gebracht. Es braucht nur auf K. Müllers Dissertation über den Leichenwagen Alexanders und die umfangreiche an diese Schrift sich anschließende Literatur hingewiesen zu werden. Jetzt erscheint der spiritus rector dieses Forschungszweiges, Franz Studniczka, selbst mit einer Monographie über das Symposion Ptolemaios II. auf dem Plan.

Das Bankettzelt des Philadelphos, dessen Beschreibung aus der Hand des Rhodiens Kallixeinos uns bei Athenaios erhalten ist, ist schon wiederholt Gegenstand der archäologischen Untersuchung gewesen. Hirth, Semper, Konr. Lange haben sich mit der Rekonstruktion dieses Prachtzeltes beschäftigt, in neuerer Zeit hat W. Franzmeyer dem Bericht des Kallixeinos über das Zelt und den Festzug Ptolemaios II. eine ausführliche Betrachtung gewidmet, die aber besonders bei dem Versuch der Zeltrekonstruktion an einer derartigen Unklarheit leidet, daß sie eigentlich die eingehende Berücksichtigung, die ihr St. zuteil werden läßt, nicht verdient. Ganz kürzlich hat Leroux in seinem Werk *Les origines de l'édifice hypostyle* S. 224 ff. sich eingehend mit unserem Zeltbau befaßt. Leroux war bereits in der Lage, Studniczkas Ansicht von dem Wesen und der Bedeutung des Ptolemäischen Zeltes gerade für die Frage der Entwicklung des basilicalen Bauschemas, die dieser schon vor Jahren in dieser Zeitschrift (Gött. gel. Anz. 1901 S. 548) ausgesprochen hatte, zum

Ausgangspunkt zu nehmen und außerdem hat ihm St. seine zeichnerischen Rekonstruktionen des Zeltbaus zur Verfügung gestellt. Es ist daher St.s gutes Recht, die wichtigen leitenden Gesichtspunkte, die beiden Arbeiten gemeinsam sind, als sein geistiges Eigentum in Anspruch zu nehmen.

Im Gegensatz zu seinen sämtlichen Vorgängern hat St. seine Rekonstruktion des Zeltbaus zeichnerisch festgelegt — die flüchtigen Skizzen in Leroux's Arbeit zählen nicht mit. Auf drei Tafeln bringt er Grundriß, Aufriß und eine perspektivische Ansicht des Aufbaus. Letztere hat bereits in Wolters' neuer Ausgabe des Springer-Michaelisschen Handbuches Aufnahme gefunden. Die drei Tafeln sind Reproduktionen nach Wandtafeln des Archäologischen Instituts der Universität Leipzig, deren Urheber, der Maler Joseph Klemm in Leipzig, sich seiner Aufgabe mit Geschick entledigt hat. Eine derartige bildnerische Rekonstruktion bedeutet, wie jeder weiß, eine außerordentlich scharfe Kontrolle jedes einzelnen Rekonstruktionsgedankens und zwingt den Verfasser auch zu einem sachlichen Eingehen selbst auf solche Punkte, bei denen wir eigentlich zu mehr als einer Vermutung nicht gelangen können. St. ist sich dieses Zwanges auch wohl bewußt und um so methodischer ist er zu Werke gegangen. In der streng sachlichen wissenschaftlichen Methode liegt denn auch — das sei hier gleich vorausgeschickt — ein Hauptverdienst der ganzen Arbeit. Daß der Verfasser nicht auf eine unbedingte allgemeine Anerkennung jeder einzelnen seiner Ideen von vornherein rechnen kann, liegt am Charakter der ganzen Aufgabe, und dessen wird sich St. selbst am besten bewußt sein.

An die Spitze der Arbeit ist der Text des Kallixeinos gestellt, im wesentlichen in der Form, wie ihn die moderne Textkritik (Meineke, Kaibel) gestaltet hat, nur einige wenige Aenderungen hat St. vorgenommen. Daneben steht die ausführliche deutsche Uebersetzung, die das gesamte Ergebnis der Untersuchung enthält. Sowohl auf die Textänderungen wie auf die Uebersetzung kann natürlich nur im Zusammenhang mit den einzelnen Ergebnissen der Untersuchung eingegangen werden. Hier sei nur bemerkt, daß die Uebersetzung dem Leser bei jedem Wort in der klarsten und ausführlichsten Weise die Ansicht des Verfassers vor Augen stellt, daß Schwierigkeiten eher aufgesucht als gemieden werden.

Errichtet ist das Zelt bei der Begehung der berühmten Penteteris des Philadelphos, aus deren Feier uns im Anschluß an die Zeltbeschreibung die Schilderung des großen Festzugs erhalten ist. Zurückgreifend auf die Ansicht Droysens u. a. älterer Forscher will St. in diesem Text nicht den *ισολύμπιος ἄγων* zu Ehren der *θεοὶ σωτήρες*,

sondern ein Dionysos-Fest erblicken mit Rücksicht auf den breiten Umfang, den die Schilderung des Dionysozuges in der Pompe-Beschreibung einnimmt. Darin kann ich ihm nicht folgen. Kallixeinos sagt selbst, daß es gar nicht in seiner Absicht liegt, die ganze Prozession zu schildern: τὰ δὲ κατὰ μέρος αὐτῶν (scil. πομπῶν) εἴ τις εἰδέναι βούλεται, τὰς τῶν πεντετηρίδων γραφὰς λαμβάνων ἐπισκοπεῖτω. Er wählt die Dionysische Pompe heraus, nicht aus einer Laune, sondern — darin hat St. Recht — weil sie der bedeutsamste Bestandteil des ganzen Festzugs war. Die nahen Beziehungen des Ptolemäer-Hauses zu Dionysos, über die zuletzt Perdrizet im Bulletin d'Alexandrie 1910 Nr. 12 S. 53 ff. lichtvoll gehandelt hat, erläutern dies Hervortreten der Dionysospompe aber vollauf. Im Rahmen einer Feier zu Ehren des Herrscherhauses wirkt diese Hervorhebung des Dionysos wie eine nachdrucksvolle Unterstreichung der von den Ptolemäern zu einem Glaubenssatz erhobenen Abstammung des Königshauses von Dionysos. Der »Ahnherr« sollte in einem Fest zu Ehren »der Familie« vor allem geehrt werden. Aber gegolten hat die penteterische Feier, daran müssen wir nach den Forschungen von Delamarre und von Prott festhalten, dem Herrscherkult, den θεοὶ σφετέρεις (vgl. auch Dikaiomata ed. Graeca Halensis S. 150).

Das Fest ist im Januar 274 gefeiert worden. Kallixeinos aber hat unter Ptolemaios IV. Philopator geschrieben — also mehr als 50 Jahre später — ja St. ist sogar geneigt, ihn noch nach dem Tode des vierten Ptolemaios wirken zu lassen. Ob die hierfür von St. geltend gemachten Gründe entscheidend sind, wage ich nicht zu beurteilen. Für die Einschätzung der Zeltbeschreibung genügt es aber, anzuerkennen, daß Kallixeinos kein Augenzeuge ist. Für seine Schrift hat er z. T. amtliche Aufzeichnungen — die oben erwähnten γραφαὶ τῶν πεντετηρίδων¹⁾ — daneben aber auch, wie St. ausdrücklich hervorhebt, andere gleichzeitige Beschreibungen literarischen Charakters benutzt. Da wir es also mit einer Beschreibung aus zweiter Hand zu tun haben, verliert sie natürlich an innerem Wert. Um den Lücken und Unklarheiten in der Schilderung des Zeltes, die im wesentlichen in diesem Charakter der kallixeinischen Beschreibung ihren Grund haben, zu begegnen, zieht der Vf. mit besonnener, alle Möglichkeiten abwägenden Methode alle Hilfsmittel herbei, die die moderne Forschung ihm zur Rekonstruktion des Zeltbaus bietet.

Zunächst unterwirft er, um eine Basis für das richtige Verständnis der Zeltbeschreibung zu schaffen, andere aus dem Altertum uns erhaltene Zeltschilderungen einer erneuten Prüfung. Dabei geht er be-

1) So verstehe ich diese Wendung mit St. Perdrizet sieht darin a. a. O. S. 65 mit Unrecht die Zitierung eines anderen Werkes des Kallixeinos selbst.

sonders auf das Hochzeitszelt und das Audienzzelt Alexanders des Großen ein, die er für identisch zu halten geneigt ist. Das Verständnis für das Audienzzelt mit seinen 50 Säulen erschließt er überaus glücklich aus dem Vergleich mit den Säulenhallen in den persischen Königspalästen, den Apadanas von Persepolis und Susa. In der gleichen Weise sucht er für das Zelt des Philadelphos aus den uns erhaltenen Denkmälern den Typus, der für die Rekonstruktion die Handhabe bieten kann, festzustellen. Er findet ihn für die Grundrißbildung mit K. Lange in den mit inneren Säulenstellungen ausgestatteten oeci-korinthischen und ägyptischen-pompejanischer Häusern, wie sie gleichartig als οἶκοι περιπτεροί auch auf dem Nilschiff des Philopator wiederkehren, für den Aufbau in den luftigen Bauformen der Architekturen von pompejanischen Wandmalereien des zweiten und dritten Stiles.

Hierbei vermisste ich eins. Das klassische Land des Zeltbaus ist Aegypten. In dem heißen Lande waren zu allen Zeiten und sind noch heute solch luftige Bauwerke in allen Schichten der Bevölkerung in Brauch. Für die Gegenwart brauche ich nur auf die farbenprächtigen großen Prunk- und Empfangszelte zu verweisen, die alljährlich bei den großen Festen in Cairo in der Abassije heute noch wie vor Jahrhunderten errichtet werden¹⁾,

Aus dem Altertum erwähne ich das Zelt Ramses II. in Syrien, das auf den Feldzugsbildern an den Tempeln erscheint (vgl. Schaefer, Klio VI 1906, S. 395), und verweise daneben auf die zahlreichen Darstellungen von Baldachinen mit ihren überschulankten Säulen und weiten Spannungen (vgl. z. B. Rosellini Mon. Civ. II T. 68). Hier hatte sich im Altertum wie in der Neuzeit eine feste Tradition im Zeltbau ausgebildet. In viel höherem Maße als die große Architektur des Landes, der St. einen so bedeutsamen Einfluß auf den Zeltbau einräumt, wird diese Gelegenheitsarchitektur mit ihren festen technischen Regeln den Architekten des Philadelphos als Vorbild gedient haben.

In St.s Rekonstruktion stellt sich das Zelt des Philadelphos nun folgendermaßen dar. Den Hauptraum bildete ein Saal von 32,50 × 43,00, in seiner Höhe von fast 29 m, umschlossen von einer Säulenstellung von 5 × 4 Säulen mit einer Intercolumnienweite von rund 11 m. Diese Säulen trugen über einem Epistyl ein horizontales freischwebendes Dach,

1) Vgl. die Abbildungen in Description de l'Égypte, État moderne II T.G.G., besonders Zelt Nr. 2 und 3, die die Höhe von 6—7 m erreichen; heute sieht man in Cairo noch höhere Zelte. Auch für die persischen Zelte Alexanders müssen die modernen Verhältnisse herangezogen werden, besonders die Kioske wie Perrot-Chippier V S. 661 Abb. 409, mit denen man oft das Zelt des Xerxes (Herod. IX 82) verglichen hat.



dessen gewaltiges Mittelstück ein zirka 43×23 m messender Baldachin aus purpurnem, weiß gerändertem Stoff bildete, an den beiden Längsseiten eingefast von je einem zirka 5 m breiten Streifen kassettierter Decke. Als einheitlichen Abschluß dieses Baldachindaches denkt sich St. nach dem Muster der großen Architektur ein schmales Geison und eine Sima mit Wasserspeiern. Auf die vier Ecken des Daches aber setzt er die großen Adler, die Kallixeinos auf der höchsten Stelle des Daches erwähnt.

Auf drei Seiten wurde dieser gewaltige Mittelraum umschlossen durch einen an Innen- und Außenseite von Pfeilern umgebenen Korridor (σύριγξ περίστυλος). Die Eingangsseite blieb also frei, nur läßt St. die beiden Längsseiten der Syrix um eine Pfeilerdoppelstellung vor die Eingangsfront vorspringen. Abgedeckt wurde dieser Umgang durch eine gezimmerte Holzdecke in Form eines flachen Tonnengewölbes (στέγη καμρωτή), gegen das Zeltinnere hin war er in der ganzen Höhe seiner Pfeilerzwischenräume geöffnet, nach außen hin aber schlossen scharlachrote Vorhänge ihn und somit auch das Zeltinnere in Höhe des Umgangs ab. Aufgehängt an der Innenseite der Außenpfeiler ließen die Vorhänge die Pfeiler nach außen hin frei hervortreten, so daß diese wie Pilaster vor einer geschlossenen Wand wirkten (παραστάδες).

An der Innenseite der Vorhänge, zwischen den hier höchstens durch den Fall der Säume der Aulaeen kenntlich werdenden Pfeilern (insofern also ἐπὶ τῶν ἀνὰ μέσον χωρῶν) hingen als Schmuck der Syrix Felle von seltenen wilden Tieren, aller übrige Schmuck des Zeltes wird an die Außenseite verwiesen. Außen an den Pfeilern des Umgangs standen Marmorstatuen, in den Zwischenräumen der Pfeiler an den Außenseiten der Aulaeen hingen Gemälde und Kunstwebereien und in einem über der Syrix sich erhebenden Obergeschoß, das sich nach dem Inneren des Symposion mit Gallerien öffnete, war an der Außenfront der merkwürdigste Teil des Zeltschmucks untergebracht: die ἄντρα mit den Symposien von Personen aus Drama, Satyrspiel und Komödie und mit den delphischen Dreifüßen.

Unterhalb dieser Höhlen und der Gallerien im Innern lief, den Hohlraum zwischen Ober- und Untergeschoß des Umgangs verdeckend ein Fries — aus Holz gezimmert — her, an dem als Schmuck, an der Innen- und an der Außenseite des Zeltes, abwechselnd goldene und silberne Schilde hingen. Wenn es wirklich Nachbildungen gallischer Schilde in Erinnerung an die Niederwerfung der gallischen Söldner waren, die Philadelphos 276 von Antigonos Gonatas übernommen hatte, dann wäre damit ein weiteres Moment für die Ansetzung der großen Penteteris im Jahre 275/74 gewonnen.

Betrachten wir zunächst die Hauptpunkte dieser Rekonstruktion, so gilt die erste Frage den Maßverhältnissen. Die die Grundlage für die Berechnungen St.s bildende einzige Maßangabe des Kallixeinios, das Höhenmaß für die Zeltsäulen, 50 Ellen = 26,75 m, ist ein ganz außerordentliches und St. hat sich auch nur unter schweren Bedenken zur Anerkennung dieses Maßes entschlossen¹⁾.

Die Empfangszelte in der Abassije (s. o.), in denen der Vizekönig und die hohen Staatsbehörden am Geburtsfest des Propheten ihre Gäste, oft mehrere Hunderte zu gleicher Zeit, empfangen, erreichen höchstens eine Höhe von 10 m, also ungefähr das gleiche Maß wie das Hochzeitszelt Alexanders des Großen. Dabei ist die Raumwirkung dieser an der Eingangsseite ganz offenen Zelte schon eine sehr imposante. Die Höhenangabe des Kallixeinios, die für das Zelt des Philadelphos Abmessungen ergeben würde, so daß bequem ein vier- bis fünfstöckiges Berliner Mietshaus in dem Mittelsaal des Zeltes Platz fände, scheinen mir unannehmbar. Wenn auch nach dem Urteil von Holzbau-Sachverständigen unter Annahme der letzten Möglichkeiten die Holzsäulen von der genannten Höhe die Belastung mit dem schweren Baldachin aushalten könnten, so muß die Widerstandsfähigkeit gegen jeden auch nur einigermaßen starken Winddruck bei diesen Dimensionen sehr bezweifelt werden. Daß der Architekt des Zeltes aber mit starkem Winddruck zu rechnen hatte, wird jeder Kenner des alexandrinischen Klimas zugeben, besonders für ein Zelt, das in der Winterszeit auf hohem in der Nähe des Meeres frei gelegenem Platze errichtet werden sollte. Selbst die stärkste Verankerung mit Tauen würde es nicht gesichert haben.

Daß Kallixeinios bei derartigen Maßangaben nicht absolut zuverlässig ist, zeigen auch einzelne Stücke aus seiner Prozessionsbeschreibung. St. äußert mit Recht seine Bedenken gegen Phaenome wie den 90 Ellen langen Thyrsos und den Phallos von 120 Ellen Höhe. Wenn mit königlichen Mitteln solche Ungetüme auch hätten hergestellt werden können, ihr Transport in der Prozession im Stadion, ja schon ihre Zuführung zum Stadion durch die Straßen der Stadt scheint ein Ding der Unmöglichkeit. Senkrecht aufgerichtet auf einem Wagen würde der an seiner Spitze mit einem goldenen Stern von sechs Ellen Durchmesser beschwerte Phallos, auch wenn wir ihn uns mit Tauen wie einen Mastbaum auf dem Fahrzeug befestigt denken, bei einer derartigen Länge bei jedem Schwanken des Wagens,

1) 26,25 m ergeben sich bei Zugrundelegung der alten ägyptischen Elle von 525 mm. In Philadelphos Zeit könnte aber auch schon die »ptolemäische Elle« von 462 mm in Gebrauch gewesen sein (vgl. Hultsch Archiv f. Papyrusforschung II S. 278). Das ergäbe dann 23,10 m Höhe für die Säulen.

ja auch bei jeder Wendung aus dem Gleichgewicht geraten. Das sind also Uebertreibungen, die auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt werden müssen. Welche Reduktion an dem Maß der Zeltsäulen vorzunehmen ist, ist natürlich nicht zu sagen. Die Einsetzung einer geringeren Maßeinheit, etwa Fuß statt Elle, verbietet sich, weil Kallixenos sämtliche Längenmaßangaben in der Zeltbeschreibung, in der Pompe und bei der Thalamegos immer in Ellen gibt. Der Fehler steckt eben in der stark nach oben abgerundeten Zahl und entzieht sich darum unserer Kontrolle. Eine imposante Höhe muß dem Zelt immerhin zugestanden werden; die Epoche Alexanders und seiner unmittelbaren Nachfolger war an Werke von außerordentlichen Dimensionen gewöhnt (vgl. Pyra des Hephästion, Pharos, Koloß von Rhodos u. a.); wollte daher Philadelphos mit seinem Zelt auf die Besucher wirken, so mußten schon mehr als gewöhnliche Maße zur Anwendung kommen.

Für die weitere Rekonstruktion des Zeltes ist die Reduzierung der Höhenmaße nicht von weittragender Bedeutung. Es wird nicht einmal nötig sein, die von St. errechneten Säulenzwischenräume zu verkleinern. St. ist bei seinen Berechnungen von der Analogie der Monumentalbauten ausgegangen. Der Zeltbau gestattet aber noch mehr als der gewöhnliche Holzbau Weitsäuligkeit. Die Sparrenweite der Zelt-Epistylbalken darf verhältnismäßig größer veranschlagt werden, weil ihre Beanspruchung in der Vertikalen durch auflagerndes Gebälk völlig in Wegfall kommt. St.s Grundrißmaße für den großen Zeltsaal behalten daher auch bei der Annahme einer geringeren Höhe der Säulen ihren Wert, zumal sie in der Anordnung der Speiselager eine wirksame Stütze finden.

Die für die umschließende Syrix gefundenen Maße müssen natürlich eine den Verhältnissen entsprechende Veränderung besonders in der Höhendimension erfahren. Für die Breitenabmessungen des Umgangs ist eine mäßige Reduzierung um so eher möglich, als der Ansatz für sie bei St. sehr weiträumig ausgefallen ist. Die Reduzierung der Höhenmaße verteilt sich auf Ober- und Untergeschoß, braucht aber außerdem nicht ganz proportional mit denen der Zeltsäulen vorgenommen zu werden, da es für die Stabilität und die Proportionen des ganzen Zeltbaus nur vorteilhaft sein kann, wenn die Höhendifferenz von 10 m zwischen Mittelsaal und Seitengeschossen etwas vermindert wird. Es bleibt somit auch bei unserer Maßreduktion das Hauptresultat von St.s Untersuchung bestehen, daß nämlich der Mittelbau des Zeltes mit seinem horizontalen Dach sich um mehrere Meter über den Umbau erhob.

Von abschließenden Zeltwänden oberhalb des Grottengeschosses erwähnt Kallixenos nichts, und doch ist das Nichterwähnen eines so

wichtigen Gliedes, wie es die bei der Prachtliebe des Philadelphos sicher kostbar ausgestatteten Zeltwände gewesen wären¹⁾, nicht recht glaublich. Studniczka läßt die Interkolumnien hier oben demgemäß auch in ihrer ganzen Weite geöffnet bleiben, nur für den Notfall bei Sturm und Regen verziehbare Vorhänge gibt er als möglich zu. So empfing der Symposionsaal von oben her eine verschwenderische Fülle von Luft und Licht, die bei dem ungehinderten Zutritt für beides durch die in ihrer ganzen Breite und Höhe offene Eingangsseite eigentlich als übertrieben gelten muß, aber ihre Erklärung findet im Hinblick auf ägyptische Landhäuser der Art wie Rosellini Mon. Civ. I 68 (vgl. Erman, Aegypten S. 251), in denen in der gleichen verschwenderischen Weise für die Zufuhr von Luft und Licht gesorgt ist, und deren Anlage gerade in diesem Punkt für den Zeltbau vorbildlich gewesen sein wird.

Damit stellt sich aber der Zeltbau als eine echt basilicale Anlage dar, und zwar ist es die erste, die uns in der griechischen Baukunst begegnet. Das ist das Bedeutsame an dem ganzen Problem, und dies herausgehoben zu haben, ist das große Verdienst St.s. Bei dem völligen Versagen der alexandrinischen Ausgrabungen für baugeschichtliche Fragen ist es außerordentlich wertvoll, daß für einen alexandrinischen Bau die Ueberführung dieses Baugedankens aus der ägyptischen Kunst in die griechische als wahrscheinlich nachgewiesen ist.

Leroux hat auch den Grundriß des Zeltbaus, der, wie oben schon erwähnt, im wesentlichen identisch ist mit der Plananlage der *oeci corinthii* und *aegyptii* des Vitruv, auf ägyptischen Ursprung zurückführen wollen. An einem wirklichen Vorbild fehlt es aber in der ägyptischen Architektur, und die Ableitung des *οἶκος περίπτερος* — so nennt Kallixeinos diese innen umsäulten Säle — aus den säulengefüllten Hypostylsälen ägyptischer Tempel (Leroux a. a. O.) ist ein sehr seltsames Verfahren. Näher gelegen hätte jedenfalls ein Anknüpfen an die viersäuligen Zimmer, »tiefe Halle«, im ägyptischen Privathaus, wie sie Borchartd in Kahun und vor allem jetzt in Tell el Amarna nachgewiesen hat²⁾.

St. hat Leroux' Annahme deshalb mit Recht zurückgewiesen, seine Zurückführung des Zeltgrundrisses wie überhaupt des hellenistischen

1) Vgl. z. B. die farbenreiche Ausstattung des Zeltvorhangs Rosellini Mon. Civ. T. 68 = Erman, Aegypten S. 250.

2) Vgl. Mitteilungen der D. O. G. Nr. 34 (1907) S. 26, Nr. 46, S. 14 ff. und bes. Nr. 52, S. 18 ff., wo auch über die Höherführung der Wände dieses immer im Zentrum des Hauses gelegenen Zimmers über die Decken der umgebenden Räume und seine Beleuchtung durch Fenster in den hochgeführten Mauerstücken, also ganz im Sinn basilicaler Anlagen gehandelt ist. Vgl. auch D. O. G. Nr. 55 (1914) S. 20 ff. und Blatt 2 zu S. 22.

Säulenoecus auf rein griechische Vorstufen, wie sie besonders in den drei kleinen Tempeln in Epidauros vorliegen, ist unbestreitbar.

In der aus rein praktischen Bedürfnissen heraus erwachsenen Verschmelzung wichtiger ägyptischer und griechischer Baugedanken liegt gerade die Bedeutung der alexandrinischen Neuschöpfung. Ihre Ableger, die Säulenoeci in den hellenistischen Privatbauten und die Basiliken, zeigen uns, was in der Fortentwicklung der hellenistisch-römischen Architektur daraus entstanden ist.

Läßt sich so über die Hauptideen des Zeltbaus, über Grundriß und Aufbau in großen Zügen mit ziemlicher Sicherheit urteilen, so ist das bei den Einzelheiten nicht der Fall. Dazu ist des Kallixeinos Beschreibung viel zu wenig eingehend und zu lückenhaft. Von den vier Ecksäulen sagt Kallixeinos: ὁμοιωῦντο φοίνικτι. St. will dabei mehr an eine naturalistische Nachbildung der Palme, wie sie in pompejanischen Wanddekorationen begegnen, denken. Aber gerade mit Rücksicht auf die Darstellungen ägyptischer Baldachine möchte ich hier den glatten schlanken Formen der ägyptischen Palmensäule den Vorzug geben, für die es ja auch in Pompeji nicht an Beispielen fehlt¹⁾.

Die Thyrsossäule ist natürlich wörtlich zu nehmen. Der Vf. lehnt mit Recht die Annahme mißverständlicher Benennung eines der alt-ägyptischen Knospenkapitelle durch Kallixeinos ab und weist ebenso die Anwendung des Namens Thyrsossäule für andere spätägyptische Säulentypen, die z. B. schon bei Puchstein, Die jonische Säule S. 29 vorliegt, zurück. In der Thyrsossäule ist vielmehr eine bewußte Ersetzung der bei den ägyptischen Baldachinen mit Vorliebe verwandten Papyrussäulen durch das griechische Symbol zu erkennen, wobei die Erwägung eine Rolle gespielt haben mag — worauf mich H. Schäfer aufmerksam macht —, daß, wie der Papyrusstab das Szepter der ägyptischen Göttinnen, so der Thyrsos das Szepter des Dionysos war. In ähnlicher Weise ist der Thyrsos als bewußter Ersatz für den Papyrusstengel an der Tessarakontere des Philopator aufzufassen, an deren Wandungen Thyrsen neben dem Epheu als Verzierung angebunden waren: so wurden auch Papyrusstengel als Schmuck an die Seiten der Kapellen auf den ägyptischen Totenbarken angebunden; vgl. z. B. Rosellini mon. Civ. II T. 127, T. 128.

Den konstruktiven Zusammenschluß erhielten die Säulen durch

1) Vgl. z. B. die Palmensäule der Aedicula bei Ternite, Wandgemälde aus Pompeji und Herculaneum. Titelbild. Die Reliefs Bull. hellen. XII S. 4 und XXXIV Taf. 8, Athen. Mittlgn. XXXVII S. 213 (Studniczka S. 37) mit ihrer Darstellung wirklicher Palmbäume — ein solcher auch auf der Schmalseite des archaischen parischen Reliefs, Arch. epigr. Mittlg. aus Oesterreich XI S. 153, Abb. 2, vorzüglich erhalten, Phot. d. Instituts — können für die Gestaltung der Palmensäulen nicht wohl Zeugnis ablegen.

das umlaufende Epistyl, außerdem wird durch die Gebälke der Syrix und deren Obergeschoß noch genügende Versteifung bewirkt worden sein, so daß andere Stützen und Streben zwischen den Säulen, wie wir sie in pompejanischen Wandmalereien kennen, sich erübrigt haben werden.

Für die Rekonstruktion der horizontalen Decke mit dem Baldachin in der Mitte ¹⁾ und den Lakunariestreifen an den beiden Längsseiten ist die Beibringung der Parallele aus der Grabkammer von Sidi Gaber außerordentlich lehrreich und wertvoll. Auch ohne sie ist an der von den früheren Bearbeitern abgelehnten horizontalen Abdeckung des Symposionsaales nicht zu zweifeln. Die gefestigte Tradition der ägyptischen Gelegenheitsarchitektur mit ihrer für solche Säulendachine ausgebildeten Technik hat sicher hier bestimmend eingewirkt. Bedenken könnten nur gegen die Annahme der einseitig befestigten fast 5 m langen *δοκοί* geltend gemacht werden. Waren sie als leichte Lattengerüste gebildet, dann können sie nicht als Stütze für den gewaltigen Baldachin gedient haben, sondern müßten mit diesem durch Tuae gehalten worden sein. Die Ausdrucksweise des Kallixenos berechtigt uns aber, Hilfskonstruktionen aus Holz oder aus Tauwerk oberhalb des Baldachins anzunehmen, die weder von unten noch von außen gesehen werden konnten und natürlich den Eindruck des horizontalen Dachabschlusses auf keine Weise gestört haben dürfen ²⁾.

Auf noch hypothetischerem Gebiet bewegen wir uns, sobald wir uns der Syrix zuwenden. So unbestimmt, so knapp und unvollkommen ist hier die Ausdrucksweise des Kallixenos, daß Kaibel so weit ging, die *σῦριγξ περίστυλος* aus dem direkten Zusammenhang mit der Skene zu lösen, und M. Gothein, Athen. Mittlg. 34 S. 139 ihm folgend aus ihr einen Peristylhof machte, auf den sich das Symposionzelt öffnete. Das geht selbstverständlich nicht. Bei dieser Deutung ist der Begriff von *σῦριγξ* völlig außer acht gelassen und der von Kallixenos ausdrücklich außerhalb der Syrix beschriebene Garten ist kühn in die *περίστυλος σῦριγξ* hineinverlegt.

Die Maße der Syrix, Breite sowohl wie Höhe, Zahl und Art der Stützen u. s. w. sind wohlerwogene und mit den oben S. 616 bedingten Aenderungen der Wahrheit sicher auch nahe kommende, aber durchaus freie Annahmen. Für die hier benötigte Bedeutung von *παραστάς*

1) *σκηνή σῦρανόροφος* nennt Athenaios II p. 48 f. ein Zelt mit solchem Baldachin.

2) Auch eine Abstützung der *δοκοί* durch Knaggen oder Konsolen, wie St. sie vorsieht, ist wahrscheinlich. Neben die pompejanischen Beispiele von solchen metallnen oder hölzernen Stützgliedern stellt sich in dem Bild des Kraters mit Phlyakendarstellung (Dörpfeld und Reisch, Das griechische Theater S. 323 ein hellenistisches Exemplar; vgl. auch Dittenberger, Sylloge 559, 8.)

kommt neben den S. 74 ff. von St. angeführten Zeugnissen besonders noch die von Lattermann Bulletin de correspondance hellén. XXXII 1908 S. 285 gegebene Erklärung der Parastaden in der ὑπολαμπάς der delischen Baurechnung vom Jahre 208 v. Chr. in Betracht: in dieser ὑπολαμπάς, dem seiner Bestimmung nach noch unerklärten Oberstock der Halle am Posideion bilden nach Lattermann die παραστάδες die Stützen der Frontseite und die zwischen ihnen als Füllungen sitzenden πίνακες die Wandfläche. Die Zahl der Parastaden in diesem delischen Hallenbau ist nicht angegeben, da aber 120 Pinakes genannt werden und für die Parastaden ein Preis von rund 1000 Drachmen gezahlt wird, so kann die Zahl dieser aus Holz bestehenden Bauglieder auch nicht gering gewesen sein (121?). Wir werden sie uns als Pfeiler zu denken haben, innen wie außen vor die πίνακες vortretend, die Pfeiler der Syrix könnten daher auch dann als παραστάδες bezeichnet werden, wenn die Auläen nur als Vorhänge zwischen je zweien hängen (vgl. das Bild von Theodorichs Palast in Ravenna in einem Mosaik von S. Apollinaris Nuovo bei Daremberg-Saglio VII S. 282).

Das aus Holz gezimmerte Tonnengewölbe scheint mir reichlich schwer für die Zeltkonstruktion zu sein. Den einen Speisesaal auf der Thalamegos des Philopator überspannten διατόναια τοξοειδῆ, die nur, wenn die Witterung es erforderte, mit Sonnensegeln abgedeckt wurden. Ein derartig konstruiertes Dach, nur mit dem Unterschied, daß die Bespannung dauernd und auf der Unterseite angebracht war, empfiehlt sich für die Syrix besonders deshalb mehr, weil dann die absperrenden scharlachroten Auläen auch für die Bespannung der Decke im Innern der Syrix Verwendung finden. Das wäre mehr zeltgemäß als die Abdachung mit der schweren Holztonne und außerdem würden wir so den Worten des Berichtes: ἤς (der Syrix) τὸ μὲν ἐντὸς αὐλαίαις περιείχετο φοινικίαις mehr gerecht.

Von dem Obergeschoß der Syrix erwähnt der Bericht des Kallixeinos kein Wort. Aber die als Platz für die ἄντρα angegebenen χώραι ὀκταπήγεις oberhalb des Frieses mit den Schilden haben ein in sich abgeschlossenes Raumganzes zur Voraussetzung und diesem Raumganzes können wir bei der Größe und Tiefe der einzelnen ἄντρα nur mit Studniczkas Annahme eines ausgebauten Obergeschosses gerecht werden.

Wir kommen nunmehr zu dem schwierigsten Problem in der ganzen Zeltrekonstruktion: der Einordnung der schmückenden Elemente in den Zeltbau. St. hat diese, abgesehen von den in der Syrix aufgehängten Fellen wilder Tiere, insgesamt an die Außenseite des Zeltes verwiesen. Er begründet dies mit dem periegetischen

Charakter der Zeltbeschreibung. Kallixeinos trete mit den Worten τὸ δὲ περιέχον u. s. w. aus dem Zelt heraus, beschreibe den Garten und knüpfe an die Gartenbeschreibung den Exkurs über Aegyptens Blumenreichtum, in dem nur als Parenthese die Bemerkung über die Bekränzung der Festteilnehmer und die Blumenstreu auf dem Boden des Symposionsaales eingeschaltet sei. Dann schildere er den vom Garten aus gesehenen Schmuck der Außenseite des Zeltes und betrete das Zeltinnere erst wieder mit den Worten ἔκειντο δὲ κλῖναι, d. h. mit der Schilderung der eigentlichen Symposionseinrichtung. Ich verstehe den Text des Kallixeinos anders. Die Beschreibung des Gartens umfaßt meiner Ansicht nach nur die Worte τὸ δὲ περιέχον bis συναρπές. Mit den Worten τὸ δ' ἔδαφος πᾶν ἄνθρασι κατεπέπαστο παντοίοις ist Kallixeinos schon wieder im Zelt, der ἔδαφος ist der Boden des Symposionsaales wie in Z. 35 des Berichtes. Der mit γὰρ angeknüpfte Exkurs will den Satz τὸ δ' ἔδαφος πᾶν u. s. w. erklären und erwähnt daher am Schluß nur parenthetisch noch einmal aber mit denselben Worten wie zu Anfang die Blumenstreu im Festsaal. Κατεπέπαστο kann nicht Z. 26 von (in Beeten) gepflanzten und Z. 35 von lose hingestreuten Blumen gebraucht sein; wären aber auch im Garten die Blumen nur auf dem Boden ausgestreut gewesen, so wäre es nicht verständlich, warum im Exkurs, der doch die Fülle der Blumen erklären will, auf den Boden des Zeltsaales statt auf den ein viel größeres Areal bedeckenden Garten Bezug genommen wäre.

Kallixeinos befindet sich also mit den Worten τὸ δ' ἔδαφος u. s. w. wieder im Zelt, wenn die Zeltbeschreibung einen geschlossen-periegetischen Charakter hat, dann muß der ganze Zeltschmuck im Innern des Zeltsaales angebracht gewesen sein. St.s wichtigster Anhalt für die einheitliche Anordnung des Zeltschmuckes an der Außenseite des Baus scheint mir also nicht stichhaltig. Aber Kallixeinos ist kein Augenzeuge. Seine Hauptquelle, die offizielle Baubeschreibung (s. o), wird keinen periegetischen Charakter gehabt haben, sondern der Konstruktion des Zeltbaus gefolgt sein, wie es die offiziellen Bauurkunden tun, die uns erhalten sind. Auch der kallixeinischen Beschreibung kann deshalb ein streng periegetischer Charakter nicht zuerkannt werden; bei der Knappheit und Unbestimmtheit im Ausdruck aber läßt sich nicht entscheiden, ob der gesamte Zeltschmuck im Inneren des Zeltes oder an der Außenseite sich befunden oder ob er sich auf beide verteilt hat. Den Bankettsaal ganz des Schmuckes bar zu lassen, halte ich aber für bedenklich. Den zum Mahl Gelagerten wäre dann nur der Blick auf die im Verhältnis zu dem lichtdurchfluteten Speisesaal dunkel wirkenden Räume der Syrix geblieben. Der Einwand, daß ihre Aufmerksamkeit von dem kostbaren

Tafelgeschirr und den sicher glänzenden Aufführungen in Anspruch genommen war, steht nicht im Einklang mit der sonst immer gerühmten künstlerischen Innenausstattung der Speisesäle und dem uns aus Pompeji bekannten¹⁾.

St. selbst läßt denn auch den Fries von goldenen und silbernen Schilden im Inneren und an der Außenseite des Zeltcs herumgehen. Ebenso können auch die 100 Statuen sehr wohl auf Innen- und Außenseite des Zeltbaus verteilt gewesen sein, zumal der Bericht des Kallixenos sie an den Parastaden τῆς σκηνῆς und nicht, wie man bei einer Aufstellung nur an der Außenseite erwarten könnte, an denen der Syrix aufgestellt sein läßt. Auch für die Gemälde ließe sich ähnliches vermuten, besonders bei der von St. angenommenen Höhe der Pfeilerzwischenräume. Bei diesen Fragen wird aber immer ein non liquet zurückbleiben. Die Grotten mit ihren zum Symposion gelagerten Figuren und dem inmitten einer jeden in einer besonderen Nische aufgestellten Dreifuß rücken in St.s ausführlicher Behandlung zwar in ein helleres Licht, so daß so heterogene Deutungen wie ›Zylindernischen mit Tiergruppen‹ (Delbrück) oder ›malerische Arrangements von Masken und Trinkgefäßen‹ (Ippel) künftighin nicht mehr aufgestellt werden dürften, aber an einer restlosen Aufklärung dieses Teils des Zeltschmucks fehlt noch viel. Man wird St. darin beistimmen müssen, daß diese ἄντρα wirkliche Grotten waren, nicht Halbrundnischen o. ä., wie auch das ἄντρον in dem οἶκος βακχικός auf der Thalamegos des Philopator als eine wirkliche Grotte zu verstehen ist²⁾.

Auch daß die in den Grotten gelagerten ζῶα ἔχοντα ἀληθινὸν ἱματισμὸν als Figuren von Lebensgröße zu betrachten sind, wird ohne weiteres anzuerkennen sein. Damit ist für die Größe der Grotten der Maßstab gegeben und — wie oben schon betont — für ihre Unterbringung ein ausgebautes Obergeschoß über der Syrix, wie es St. vorsieht, notwendig. Ob in diesem Obergeschoß die Grotten ihr Gesicht der Innen- oder Außenseite zuwandten, steht dahin. Künstlerisch wirksamer werden sie bei der Höhe ihres Standortes und der vorauszusetzenden Tiefe, wie St. mit Recht hervorhebt, an der Außenseite gewesen sein. Dafür spricht auch der Umstand, daß sich an die Beschreibung der Grotten unmittelbar die Erwähnung der Adler an-

1) Vgl. z. B. Athen. V p. 205 b, 207 e, IV 147 f. Für Pompeji sei verwiesen z. B. auf das Triclinium im Haus des Lucretius, das im Haus des poeta tragicus, im Haus des Faun, auf den oecus im Haus des Popidius Secundus und viele andere.

2) Athen. V 205 f. Kallixenos sagt von dieser Grotte ausdrücklich, daß der felsige Charakter ihrer Wände durch Verwendung von wirklichen Steinen und — wie sich das für eine königliche Grotte ziemt — von Gold bewirkt sei. An eine Mosaiknische zu denken, geht nicht an.

schließt, für die auf dem horizontalen Dach der ihnen von St. gegebene Platz der allein mögliche ist¹⁾.

Nichts bestimmtes läßt sich darüber ermitteln, ob Figuren aus den Tragödien, Satyrspielen und Komödien, die aus Anlaß des Festes aufgeführt wurden, in den Grotten zu Symposien vereinigt waren, oder nicht vielmehr charakteristische Typen jeder dieser Spielgattungen, wie in den Charaktermasken und figürlichen Terrakotten, oder ob etwa berühmte Symposionszenen dargestellt waren. Und wie waren diese »Puppen« hergerichtet? Wir kennen aus Diodor XXXV, 34 die Marionetten König Antiochos IX., Figuren von fünf Ellen Höhe, also überlebensgroß, in Gold und Silber gekleidet, und können uns vorstellen, daß in dem Land, in dem die Stuckmasken der Mumien-sarkophage beheimatet sind und den Künstlern Arbeiten in Gyps, Wachs u. ä. Materialien nach Zeugnis der erhaltenen Denkmäler vertraut waren, solch ephemere Schöpfungen wie diese puppenartigen Figurengruppen mit Stuckmasken etwa und wirklicher Gewandung nicht absolut singulär waren. Aber für alles Nähere gibt unser Denkmälerschatz keine Aufklärung. St. weist darauf hin, daß diese *ἄντρα* zu je sechs im Obergeschoß jeder Langseite und zu vier in dem der Rückseite des Zeltes angebracht ein erster Vorläufer der Bogennischen einer späteren Architektur sind. Ebenso können wir sie auch als Vorläufer der Lunettenbilder betrachten und in diesem Zusammenhang möchte ich auf die Lunettenbilder der Badezimmer im Schloß 'Amra aus dem neunten Jahrhundert n. Chr., auf die mich R. Zahn aufmerksam macht, verweisen. Besonders die Kuseir 'Amra Wien 1907 T. XXXV wiedergegebene Lunette scheint mir formale Parallelen zu unseren Grotten darzubieten. In einer von grünenden Bäumen umrahmten Laube in Form einer Bogennische, deren Mitte durch das längliche Rechteck des Fensters unterbrochen wird, sitzen rechts und links von dem Fenster ein nackter Mann und eine nackte Frau sich anblickend *ἐναντία ἀλλήλων* auf felsigem Sitz. Die Wände unterhalb der Lunetten sind mit dem bekannten Vorhangsmotiv bemalt. Die nahen Beziehungen der 'Amra-Bilder zu pompejanischer Wandmalerei hat schon Wickhof (Kuseir 'Amra I S. 203 f.) betont, es ist also nicht ausgeschlossen, daß uns hier Nachklänge unserer Grotten erhalten sind. Jedenfalls kann uns die Lunette von 'Amra eine Vorstellung von jenen vermitteln.

1) Zwingend ist — nach unseren Ausführungen S. 621 — dieser Zusammenhang natürlich nicht, weder für die Einordnung der Grotten noch für die Entscheidung über den Platz der Adler. Für die letztere ist nötig, nur das Vorhandensein der niedrigeren Dächer, dann bleibt die von Studniczka gegebene Erklärung von *ὑψηλότερον τόπον τῆς ἰσοψηῆς* in Geltung auch ohne periegetischen Charakter des Berichts.

Bleiben bei der Rekonstruktion des Zeltens, wie das natürlich ist, manche Fragezeichen übrig, so bewegen wir uns auf viel sichererem Boden in dem zweiten Teil von St.s Arbeit, der von der »Einrichtung des Symposions« handelt. Beobachtet man die Unklarheit und zum Teil auch die Oberflächlichkeit, mit der die meisten bisherigen Bearbeiter diesen auch für die Festlegung der Dimensionen des ganzen Zeltbaus bedeutsamen Teil der kallixeinischen Beschreibung behandelt haben, so ist es geradezu ein Vergnügen, hier den Ausführungen St.s zu folgen. Mit der genugsam bekannten Beherrschung und sachgemäßen Verwendung des Materials prüft er zuerst die Angaben des Kallixeinos über die einzelnen Ruhelager und ihren Zubehör nach, knüpft daran eine ausführliche Auseinandersetzung über die Einrichtung kleiner und größerer Speisesäle und nimmt schließlich mit richtiger Verwertung seiner überaus wichtigen Erklärung des von den Franzosen aufgedeckten Syssition in Troizen die Aufstellung der Klinen im Zelt so vor, daß die sinnlosen Maße, die sich früheren Bearbeitern ergeben hatten, und an denen ihre Zeltrekonstruktion gescheitert war, verschwinden, sich vielmehr eine Bestätigung der im ersten Teil errechneten Maßbestimmungen ergibt. Bei der Einrichtung des Speisesaales ist alles rein griechisch. Für jeden einzelnen Zug der Beschreibung bringt St. eine Fülle der Belege aus griechischem Kulturkreis bei: für die goldenen κλίνας σφιγγόποδες, unter denen nicht, wie man eigentlich annehmen sollte, Ruhebetten mit ganzen Sphinxfiguren als Füßen zu verstehen sind — die scheint es in guten griechischen und hellenistischen Zeiten überhaupt nicht gegeben zu haben —, sondern jene in hellenistischer Zeit so weit vorbereiteten Klinen, in deren gedrehte Beine eine kleine Sphinxfigur eingearbeitet ist (so schon L. Ranson, *Studies in ancient furniture* S. 112); für die ἀμπίταποι ἀλουργεῖς, den Kelims vergleichbare doppelseitig gemusterte Teppiche, und die darüber liegenden περιστρώματα ποικίλα, die bunten Polster, zu denen als beste Parallelen die prächtigen Ruhebetten in den makedonischen Kammergräbern Alexandriens sich stellen, ebenso wie zu den φιλαὶ Περσικαί, den persischen Decken mit eingewebten Figuren, die, von dem Ruhelager herabhängend, den Raum zwischen den Klinebeinen verhüllten. Eine eingehende Behandlung ist den Speisetischen gewidmet, von denen je zwei auf gemeinschaftlichem Untersatz vor jeder Kline standen; dabei wird die Entwicklung, die zur allmählichen Verdrängung des rechteckigen Tisches durch den runden Tisch mit drei Füßen, dem eigentlichen τρίπους, im vierten Jahrhundert führt, anschaulich dargetan. Nur für ein Requisit der Speisesaalausstattung gibt es keinen Beleg aus dem griechischen Denkmälerkreis: für die Gestelle mit Waschbecken und Kanne an der Rück-

seite jedes Ruhelagers. Wir kennen diese für jedes griechische Mahl unentbehrlichen Gegenstände wohl hier und da auf den Repositorien größerer Buffets, aber besondere Gestelle dafür und noch dazu im Speisesaal aufgestellt, kennt der Grieche nicht. Das ist ägyptische Sitte (vgl. bes. Borchardt, Mitteilungen der D. O. G. 55, S. 21). In Darstellungen ägyptischer Speisezimmer — Erman, Aegypten S. 254, S. 257, vgl. auch S. 271, um nur das nächstliegende anzuführen — sehen wir neben den am Tisch stehenden hohen Lehnstühlen Waschgefäß mit Kanne aufgestellt auf einem jener bekannten ägyptischen Untersätze aus Holzstreben. Auch in die arabischen Landesbräuche hat sich diese altägyptische Sitte übertragen: Tisch und Ebrik, die arabischen bei Tisch gebräuchlichen Waschgefäße, schließen sich in der Form unmittelbar an die altägyptischen Becken und Kannen an: so werden auch die Griechen hierin ägyptischer Sitte gefolgt sein, und wir haben im Zelt des Ptolemaios die erste Spur der Uebernahme dieser Sitte zu erkennen.

Sehr wertvoll ist die klare Darlegung des Unterschiedes zwischen der Einrichtung römischer und griechischer Speisesäle. Neben dem οἶκος ἐνεάκλινος in dem von Philios ausgegrabenen Haus bei Megara hätte noch das von S. Wide und L. Kjellberg in den Ausgrabungen auf Kalauria (Athen. Mittlg. XX S. 283 ff.) aufgedeckte Speisezimmer im Haus einer Kultgenossenschaft herangezogen zu werden verdient, schon deshalb, weil es dem Eingang gegenüber ein die Bankreihe unterbrechendes kleines Podium aufweist, bei dem die Ausgräber schwanken, ob es ein Sitz oder ein Tisch für den Kult gewesen ist; man könnte sich auf ihm auch Prunkgeschirr aufgestellt denken. Auch die Bemerkungen im Aeginawerk S. 113 über die Bestimmung des Mittelraumes des Westhauses B sind zu vergleichen. Die Bank in der Ecke des Raumes II 2 der alten Häusergruppe beim älteren Propylon des Aphaiatempels (Furtwängler, Aegina S. 152 Abb. 12) sieht aus wie das monumentale Gegenstück zu der von St. herangezogenen cyprischen Kalksteingruppe (S. 141). Den Abschluß dieses für das griechische Kunstgewerbe überaus wichtigen Kapitels über griechische Eßzimmer und Eßzimmereinrichtungen bildet die eingehende Behandlung des Syssitionsaales von Troizen mit seinem von Studniczka so scharfsinnig erkannten System von Klinen-Untersätzen, Fußbänken u. s. w. Die Einrichtung dieses Saales hat uns zum ersten Mal eine richtige Vorstellung von solchen größeren Speiseräumen von Kultgenossenschaften und ähnlichen Korporationen verschafft und uns durch die intime Anordnung der Speisesophas in der Form von mehreren Hufeisen einen Einblick in die Art dieser im griechischen Vereins-

leben eine so große Rolle spielenden gemeinsamen Mahlzeiten gewährt.

Die auf dieser Grundlage aufgebaute Aufstellung der 100 Ruhelager im ptolemäischen Festzelt, die auf Tafel III auch zeichnerisch festgelegt ist, bietet eine Lösung, die der Wahrscheinlichkeit sehr nahe kommt. Zu einem Resultat von absoluter Sicherheit zu gelangen, ist hier bei der mindestens sehr geschraubten Ausdrucksweise des Kallixeinos und der außerdem sicher vorliegenden Textverderbnis nicht möglich. Gegen St.s Aenderung von ἐν ταῖς δυοῖς πλευραῖς in ἐν ταῖς τρισὶ πλευραῖς möchte ich schon aus prinzipiellen Gründen lebhafteste Bedenken äußern — bin aber nicht imstande, eine einwandfreie Erklärung der schwierigen Stelle zu geben.

Sehr begründet scheint mir dagegen die zweite Aenderung im Text, die von Meinecke schon vorgenommene und von St. ausführlich begründete Einsetzung von σκηπή für κλίνη in dem Schlußpassus über das Tafelgeschirr und dessen Schaustellung. Es geht wirklich nicht an, anzunehmen, daß bei diesem königlichen Prunkfest der reiche Schatz an Goldgeschirr auf einem Ruhebett, auch wenn wir es uns noch so groß und noch so prächtig hergerichtet denken, zur Schau gestellt worden ist. Zweifellos sind dafür mehrere Prunkbüffets aufgerichtet worden, und Studniczkas anschauliche Vorführung der verschiedenen Formen dieses Möbelstückes im Altertum gibt uns sogar die Möglichkeit, uns eine Vorstellung von dem architektonischen Aufbau eines solchen Prachtbüffets zu bilden.

So schließt die Untersuchung mit einer Bereicherung des Bildes nicht nur dieser prunkvollen Veranstaltung des Philadelphos, sondern der ganzen Raumkunst der hellenistischen Epoche.

Wir schulden Studniczka aufrichtigen Dank für die eindringliche Untersuchung, die auch da, wo man ihren Resultaten nicht rückhaltlos beistimmen kann, reiche Belehrung und vielseitige Anregung bietet. Sie hat uns ein bisher viel zu wenig beachtetes Kapitel der antiken Kunstüberlieferung lebendig gemacht. Der reiche Ertrag, der der Geschichte der Architektur und des Kunstgewerbes aus dieser Studie erwachsen ist, erweckt die begründete Hoffnung auf intensive Förderung unserer Wissenschaft durch Arbeiten verwandten Charakters, die wir aus der Schule Studniczkas erwarten dürfen. Insbesondere sehen wir der Rekonstruktion der Thalamegos des Philopator mit Spannung entgegen.

Berlin-Lankwitz

O. Rubensohn

Das Pañcatantra, seine Geschichte und seine Verbreitung. Von **Johannes Hertel**. Gekrönte Preisschrift. Leipzig und Berlin 1914, B. G. Teubner. VIII, 459 S. 4°. 24 M.

Mit der vorliegenden Schrift hat Johannes Hertel seinen großen Verdiensten um die indische Philologie ein weiteres hinzugefügt.

Benfeys bahnbrechende Arbeiten haben dem Pañcatantra den ihm gebührenden Platz angewiesen, das wie kein anderes Werk der indischen Literatur über die Grenzen Indiens hinausgegriffen und mit seinem Inhalt die Weltliteratur befruchtet hat. Während Benfeys Anregungen auf dem Gebiet der Fabel- und Märchenforschung eine neue Aera eingeleitet und eine Reihe von bedeutenden Gelehrten wie Köhler, Liebrecht, Cosquin, Bolte, Dähnhardt zur Aufnahme und Fortsetzung seiner Arbeiten bewogen haben, ist es auf dem Gebiet des Sanskrit verhältnismäßig still geblieben; nur gelegentlich sind hier Beiträge erschienen, ohne daß diese den noch zu lösenden Fragen in großem Zusammenhange nachgingen. Wenn hier ein tiefgehender Wandel eingetreten und die Forschung aus der Unsicherheit und Unklarheit hinsichtlich der Textüberlieferung auf den Boden fester Tatsachen gestellt worden ist, so ist das der planmäßigen, konzentrischen, vor keiner Mühe und Schwierigkeit zurückschreckenden Arbeit Hertels zu verdanken, der seit seiner 1897 erschienenen Dissertation ›über Text und Verfasser des Hitopadeśa‹ seine Kraft der indischen Fabelliteratur gewidmet hat und durch seine zahlreichen Untersuchungen und Ausgaben in die Reihe unserer ersten Sanskritisten eingerückt ist.

Texte, die wie der des Pañcatantra sich großer Beliebtheit erfreuen, von Mund zu Mund und von Land zu Land wandern, laufen mehr als andere die Gefahr absichtlicher Veränderung und unabsichtlicher Entstellung je nach Laune, Wunsch oder Verständnis des Erzählers oder Autors. Mit Recht spricht Hertel S. 11 des oben genannten Werkes aus, daß grade der ›im wahrsten Sinne des Wortes beispiellose literarische Erfolg des Tantrākhyāyika (Pañcatantra) die Schuld daran trage, daß die einzelnen auf uns gekommenen Rezensionen in ihrem Erzählungsinhalt stark von einander abweichen‹. Die wissenschaftlichen Texte waren durch die Sutraform vor starker Veränderung bewahrt, obwohl auch hier sich Zusätze bemerkbar machen; die religiösen fanden bis zu einem gewissen Grade ihren Schutz in der Art der Ueberlieferung und den strengen Vorschriften über richtiges Lernen; schon bei den Upaniṣads, die ältesten nicht ganz ausgenommen, sehen wir die Einwirkungen eifrigen Studiums durch Zusätze, Parallelen aus Nachbartexten, die allmählich und zwar

schon vor Śaṅkara in den Text geraten sind: ich habe ZDMG 68, 579 ff. einige Beispiele der Textverderbnis zur Sprache gebracht und in der druckfertigen Uebersetzung einiger Upaniṣadkapitel gelegentlich durch den Druck ältere und jüngere Bestandteile zu scheiden versucht; aber, bevor wir nicht eine Klärung des handschriftlichen Bestandteiles besitzen (auch wenn wir angesichts der Ueberlieferung die Hoffnung auf deren Ergebnisse nicht hoch spannen dürfen), ist es kaum möglich, der höheren Textkritik näher zu treten. Der indische Geist neigte stets zu einer Verschiebung der unterscheidenden Linien. In der Mythologie lassen sich dafür verschiedene Beispiele namhaft machen; Götter wie Indra-Viṣṇu, Indra-Varuṇa, von Hause ganz verschieden, werden künstlich zusammengeleimt, Kṛṣṇa, Rāma, Viṣṇu werden zu Synonymen. Für die Bhagavadgītā scheint die Vermischung verschiedener Anschauungen durch Garbes klaren Beweis auch gegen die gegen ihn erhobenen Einwendungen sichergestellt. In der klassischen Literatur waren wir angesichts der Śakuntalam-Frage lange Zeugen eines heftigen Streites über ›Fälschungen‹ oder ›spontane Veränderungen‹ innerhalb der Handschriften, es handelte sich dabei aber nicht um ›Fälschungen‹, d. h. absichtliche Irreführungen, sondern um die Neigung, Manuskripte mit Randbemerkungen, Erklärungen zu versehen, die durch die Schreiber neben und anstelle der schwierigeren und seltneren Lesart traten. Wie solche Veränderungen entstehen, kann man sich vorstellen, wenn man in indischen Colleges hört, wie bei der Lektüre von Texten im mündlichen Vortrag das zu erklärende Sanskritwort durch ein bekannteres umschrieben wird. In viel umfassenderem Maße als andere Werke ist natürlich die Erzählliteratur Veränderungen ausgesetzt, weil sie sich dem Wesen des Erzählers oder Stilisten mehr als jede andere, leichter zu behütende Textgattung anschließt.

Hertels erster Schritt ist gewesen, die Grundlagen untersucht zu haben, auf denen Benfeys Werk sich aufbaute. Dieser hatte in Kosegartens Ausgabe einen sehr unvollkommenen Text späterer Zeit vor sich und ist dadurch zu manchen Irrtümern veranlaßt worden, die den Wert seines Meisterwerkes nicht an sich, aber doch manches seiner Urteile beeinträchtigt haben. So meinte er, daß die alte syrische Uebersetzung auf einem einheitlichen buddhistischen Sanskritwerke beruhe und der Kosegartensche textus simplicior eine brahmanische Ueberarbeitung darstelle. Durch H. ist jetzt die vorhandene älteste und beste Fassung des Pañcatantra, das Tantrākhyāyika, ans Licht gebracht und ihr Wert gegen verschiedene Angriffe mit Erfolg verteidigt worden. Mit seinem Wortlaut deckt sich, abgesehen von dem Gehalt von Erzählungen, der der nur noch in Ausflüssen vor-

handenen Pahlavirezension, und für die Kritik dieser ist jener alte Text ebenso wichtig als diese für die Kritik des Tantrākhyāyika (cf. Hertel, WZKM 20, 186). Es zeigte sich, daß das Werk einen brahmanischen, vischvuitischen Verfasser hatte und sein Zweck nicht die moralische, sondern die politische Unterweisung war; daß später jainistische Bearbeiter den Bestand des Werkes, öfter in ihrem Sinne, umgestalteten, was Benfey, dem nur eine solche Bearbeitung vorlag, und die nach ihm zu dem Irrtum einer buddhistischen Grundlage bewog.

Das vorliegende Werk verfolgt ein anderes und noch weiteres Ziel. Im April 1910 hatte die philosophische Fakultät der Universität Straßburg als Verwalterin der Lamay-Preisstiftung die Aufgabe gestellt: »Gewünscht wird eine Zusammenstellung und kritische Darstellung, allenfalls auch eine Fortführung der Resultate, die bisher bezüglich der Geschichte und Ausbreitung des indischen Fabelwerkes Pañcatantra erreicht worden sind«. H. hat diese Aufgabe, für die er wie niemand sonst vorbereitet war, gelöst und seinen langjährigen Studien damit einen vorläufigen Abschluß gegeben. Er hat darin zum ersten Mal den Versuch gemacht, »die Wanderungen des P. auch nach dem Osten und dem Süden zu verfolgen und den Schicksalen nachzugehen, die es in Indien und in den Ländern erfahren hat, welche ihre Kultur von Indien empfangen haben«.

Hertel teilt seine Arbeit in elf, z. T. sehr umfangreiche Kapitel und (abgesehen von den Indices) zwei Anhänge. Das erste gibt eine Uebersetzung der ersten Kapitel des Kauṭīliyaśāstra, des alten Lehrbuchs der Politik, das der Verfasser des Tantrākhyāyika gekannt und benützt hat, das zweite Kapitel behandelt das Grundwerk, das, wie erwähnt, von einem vischvuitischen Brahmanen mit der Absicht verfaßt worden ist, politische Klugheit und musterhaftes Sanskrit zu lehren. H. schließt sich jetzt im Gegensatz zu seiner früheren Daterung den Ansichten von Winternitz und F. W. Thomas an und nimmt etwa das Jahr 300 n. Chr. als Entstehungszeit des Grundwerkes an; mir scheint diese Ansetzung wahrscheinlicher als die frühere, und ich glaube, daß auch das ganze Werk des Kauṭīliya nicht der alten Zeit, in die wir es bisher gesetzt haben, angehörte, sondern, wenigstens z. T., später als in die Zeit des Cāṇakya selbst zu setzen sein wird.

Im dritten Kapitel gibt H. eine Uebersicht über die im folgenden behandelten Rezensionen, Kapitel IV = S. 26—29 behandelt das Grundwerk, V S. 30—69 das Pañcātantra oder die alten nordwestlichen Rezensionen, VI S. 70—90 die beiden ältesten Jaina-Rezensionen, das Pañcākhyānaka, VII S. 91—249 nordwestindische Misch-

rezensionen, VIII S. 250—290 Pañcatantra in Marāṭha, IX S. 291—337 Südindische Mischrezensionen und Uebersetzungen, X S. 338—356 hinterindische und inselländische Rezensionen, XI S. 357—445 die sogenannten semitischen Rezensionen: Kalila und Dimna (I Kurze Geschichte der Forschung, II die Pahlaviübersetzung, III Ausflüsse der Pahlaviübersetzung von dem alten Syrer bis zu den letzten, Hertel erreichbaren europäischen und östlichen Ausläufern. In der Vorrede zeichnet er die verwickelten Wege, die dieses Werk genommen hat, und den Siegeszug, »der es nicht nur von Indien aus in die fernsten Fernen, sondern von da aus wieder rückläufig nach Indien führte«. Hertel hat, das zeigt jede Seite, keine Mühe gescheut, seine Arbeit so vollkommen als möglich zu gestalten und, was besonders anzurechnen ist, in den Kapiteln, die die Geschichte des P. in Indien selbst behandeln, dialektische Uebertragungen und Bearbeitungen in Alt- und Neumarāṭhī, wie in Alt- und Neujarāṭī und in Braj Bhākhā z. T. handschriftlich herbei gezogen. Der Verfasser wird nur wenige Gelehrte finden, die ihm auf diesem Felde gewachsen sind und alle von ihm begangenen Gebiete zu übersehen vermögen. Von der Höhe seiner Leistung, der kritischen Durchdringung seines Stoffes kann auch der dem Einzelnen Fernerstehende sich überzeugen und mit dieser Ueberzeugung zu dem Urteil gelangen, daß es sich hier um ein Werk handelt, das nicht nur den Indologen, sondern allen Philologen zugute kommt, wie, um nur zwei Beispiele anzuführen, die S. 362 ff. gegebene Erörterung der Pahlaviübersetzung und die Anhang I bildende genaue Tabelle zeigen. Diese gibt den Erzählungsinhalt der wichtigsten Ausflüsse der Pahlavirezension, verglichen mit den ältesten indischen Quellen.

Den Ausgangspunkt bilden natürlich Hertels eigene Untersuchungen über das Pañcatantra. Besondere Mühe hat er darauf verwendet, den Geschicken des Pañcatantra in Indien selbst, mit denen wir noch recht unvollkommen bekannt sind, nachzugehen. Wir erhalten hier eine kritische Zusammenfassung des weit verstreuten, bisher bekannten Materials, zu dem der Verfasser selbst erheblich beigesteuert hat. In dem Vorwort erörtert der Verfasser die Grundsätze, die ihn bei seiner auf das P. bezüglichen Arbeit geleitet haben. Er hat es als seine besondere Aufgabe betrachtet, vor allem philologisch vorzugehen, alle Quellen nach ihrem Wert und ihrer gegenseitigen Abhängigkeit zu erwägen und eine von aller Phantasterei und oberflächlichen Konjekturenmacherei freie Textkritik zu treiben. Er betont insbesondere, nicht nur hier, sondern auch an anderer Stelle die Notwendigkeit, die Texte rein zu halten und nicht einen aus mehreren Rezensionen zusammengestellten Text zu bieten. Er hat damit Recht, obwohl eine

kleine Einschränkung damit zu verbinden ist, weil dem Herausgeber eines Textes, der diesen Text doch lesbar zu machen hat, in schwierigen Fällen gestattet sein muß, auf die Varianten anderer Rezensionen zurückzugreifen, wenn ihm dort Hilfe wird; selbst wenn der Verdacht besteht, daß diese Variante schon eine Korrektur ist. Was Hertel ausführt und in der Praxis selbst befolgt hat, wird nicht ohne Einwirkung auf zukünftige Herausgeber bleiben; namentlich sein Wink, auch Schreibfehler der Handschriften genauer zu beachten und zu verzeichnen, wird zu berücksichtigen sein, weil sie gelegentlich auf das Alphabet schließen lassen, in dem die Vorlage geschrieben war, und damit auf die Heimat und Herkunft der Vorlage und gegebenenfalls des Archetypus. Auf den Stammbaum kommt H. in dem zweiten Anhang nochmals zurück, um sich mit den gegen ihn erhobenen Einwendungen von Speyer und Sylvain Lévi ausführlicher zu befassen; ich bin seinen Gegengründen nachgegangen und zu der Ueberzeugung gelangt, daß er recht hat. Nicht überzeugen können habe ich mich von der Richtigkeit der Annahme so vieler Zwischenhandschriften, die H. zuweilen innerhalb des Stammbaumes annimmt. Er führt gute Gründe dafür an, wie er nichts ohne Gründe tut; wenn er aber z. B. zwei oder drei Manuskripte ξ , ξ_1 , ξ_2 als Zwischenhandschriften aufstellt, so daß wir in dem Stammbaum (Uebers. I, S. 40) eigentlich sieben hypothetische Handschriften als Abkömmlinge von einander anzusetzen haben, ehe wir zu P (P') kommen, so kann ich mich der Empfindung nicht entziehen, daß dieser Entwicklungsgang von Subtilitäten nicht frei ist und trotz des aufgewandten Scharfsinnes Zweifel hinterläßt. Das Aussprechen dieses Zweifels hindert nicht, die Anerkennung der Richtigkeit seiner im Vorwort ausgesprochenen Ansicht von der Notwendigkeit einer Verschärfung des Spezialistentums in unserer Wissenschaft, um durch hingebende Arbeit an ein und demselben Text und der Kritik seiner Handschriften die Grundlagen für eine wirkliche Geschichte der indischen, nicht nur der sanskritischen Literatur, zu erhalten. Die Aufgabe ist für den Indologen schwerer als für andere. Wir leiden mehr als andere Disziplinen an der Verstreuung unseres Materials nicht nur über Europa, sondern über ganz Indien; die wichtigsten Werke, wie wir an dem fast durch einen reinen Zufall zutage gekommenen Kauṭīliya gesehen haben, liegen in südindischen Bibliotheken, deren Bestand uns in der Regel unzugänglich ist, wenn er nicht überhaupt verborgen gehalten wird, oder nur in Abschriften zugänglich ist, deren Wert in den meisten Fällen recht zweifelhaft ist. Die Freundlichkeit, mit der Aurel Stein und F. W. Thomas für H. das Material zu gewinnen, bemüht gewesen sind, muß

als vorbildlich angesehen und hier mit besonderem Dank hervorgehoben werden.

Das Werk ist Herrn Rektor Prof. Dr. Curt Schmidt, dem Leiter der Anstalt gewidmet, an der Hertel unterrichtet. Die indische Philologie hat allen Anlaß, auch ihrerseits diesem einsichtigen Schulmann zu danken, der seit seinem Amtsantritt Hertels Arbeiten durch sein Wohlwollen gefördert und ihm die Vollendung dieses Buches ermöglicht hat. Wer weiß, daß unsern Oberlehrern die Betätigung an der wissenschaftlichen Arbeit im allgemeinen nicht nur nicht erleichtert, sondern in ihrem Kreise verargt wird, wird sich Hertels Dank von Herzen anschließen, denn das Ansehen unseres höheren Lehrstandes wird nicht von der Zahl der äußeren Ehren, sondern von seiner Wissenschaftlichkeit und der Mitarbeit seiner Glieder (weniger an pädagogischen als an wissenschaftlichen Fragen) abhängen. Je begangener die Brücke zwischen Wissenschaft und Schule ist, desto mehr wird der wissenschaftliche Geist in dieser gewahrt bleiben.

Deutsch-Lissa bei Breslau

A. Hillebrandt

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht, insbesondere die Form der Schuld- und Haftungsgeschäfte von **Otto Gierke** (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hg. von Otto Gierke, 100. Heft). Breslau 1910, Verlag von M. u. H. Marcus. XXVIII, 388 S. 12 M.

Es war ein glücklicher Gedanke v. Gierke's, für dieses Jubiläumshft seiner ›Untersuchungen‹, welches er auf Wunsch des Verlegers selbst auszuarbeiten sich entschlossen, jenen Gegenstand zu wählen, den die Vorarbeiten zum dritten Bande seines ›Deutschen Privatrechts‹ ihm nahe legten: den tiefgreifenden und weitverzweigten Fragenkreis, den die Unterscheidung von Schuld und Haftung aufwirft, und ihren Einfluß auf das ältere deutsche Geschäftsrecht. Denn sollte nach so umfassender sachlicher Förderung, wie sie die stattliche Reihe der Publikationen des verdienstreichen Unternehmens uns bereits gebracht hat, nunmehr im hundertsten Heft ein Markstein aufgerichtet werden: was konnte erwünschter sein, als daß der Forscher, unter dessen umsichtiger Leitung es sich entfaltet hat, selbst zur Feder griff, um einen Gegenstand zu erörtern, der an Wichtigkeit in theoretischer und praktischer Hinsicht nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die Gegenwart in der vordersten Reihe der germanistischen Rechtsprobleme steht? In der Tat hat O. v. Gierke in seiner hochbedeutsamen Abhandlung einen weithin ragenden Markstein geschaffen, wofür ihm wärmster Dank gezollt werden muß. Zum sachlichen Momente gesellt sich aber für alle Verehrer der Persönlichkeit des Gelehrten noch ein persönliches: die aufrichtige Freude nicht bloß darüber, daß die Last der Jahre dem unermüdlichen Schaffensdrang nicht Abbruch getan, die Arbeitskraft ungebeugt gelassen hat, sondern auch namentlich über den jugendlichen Geist, der aus dem ganzen Buche hervorleuchtet. Verrät sich da so gar nirgends die Psyche des steifen Alters, so berechtigt das wohl zur Hoffnung, ein gütiges Geschick werde O. v. Gierke der germanistischen Rechts-

wissenschaft, zu deren werktätigsten Führern er zählt, noch lange Jahre erhalten. Im »Vorwort« spricht der Herr Verfasser den Wunsch aus, daß seine vielfach nur Stückwerk bietende Schrift anregend wirken möge. Er kann dessen sicher sein, daß sie noch zahlreiche Spezialuntersuchungen veranlassen und dergestalt rechte Frucht tragen wird. Weil es sich um einen ausgedehnten Komplex von überaus schwierigen Fragen handelt, so würde freilich — wie hier weiter gewiß zutreffend bemerkt ist — auch auf dem begrenzten Gebiet der erörterten Einzelfragen eine wirkliche Ausschöpfung der überreich fließenden Quellen ein Lebenswerk fordern; wenn G. hinzufügt: »ja vielleicht von einem einzelnen Manne überhaupt nicht vollbracht werden können«, so gestehe ich, daß auch mich, der ich zur Zeit ein umfassendes Werk über das Schuld- und Haftungsrecht des deutschen Altertums vorbereite, ähnliche pessimistische Gedanken hin und wieder beschleichen, wenn die Fülle der Arbeit, welche die Ausführung dieses literarischen Planes kostet, zu bedrückend wirkt.

Der Inhalt des Buches, über welchen eine ausführliche Uebersicht (22 S.) vortrefflich orientiert, zerfällt in eine »Einleitung« und zwei »Teile«: »Schuld und Haftung überhaupt« und »die Form der Schuld- und Haftungsgeschäfte«.

Die »Einleitung« (S. 1—6) skizziert die Entwicklung der Forschung über das Obligationsproblem, betont die universalrechtsgeschichtliche Bedeutung des Unterschiedes von Schuld und Haftung, den gesicherten Kern der bisherigen Forschungsergebnisse, aber auch das Bedürfnis ihres weiteren Ausbaues. Die Schrift will einen Beitrag zur Fortbildung der Lehre liefern, indem sie den Gegenstand an der Hand der hauptsächlichsten Quellen unter Berücksichtigung des gesamten germanischen Rechtes für die fränkische Zeit, ausschließlich des deutschen Rechtes für das Spätmittelalter und unter Absehen von einer selbständigen Untersuchung der prozessualen Zwangsvollstreckung dem Leser vorführt. Die Aufhellung dieser rechtsgeschichtlichen Probleme ist nach G. zugleich die Vorbedingung für die Beantwortung der rechtsdogmatischen Frage, ob und inwiefern die Unterscheidung von Schuld und Haftung für das heutige deutsche Recht erforderlich und wertvoll ist, einer Frage, die er bejaht. — Angesichts der Klarheit, mit der diese Unterscheidung in den germanischen Rechtsquellen hervortritt, berührt es sonderbar, daß die germanistische Rechtsforschung erst verhältnismäßig spät diese Tatsache beachtet hat. Der Grund davon hatte wohl in der nicht genügenden Prüfung der Quellen, besonders der Urkunden, gelegen, die wieder auf die früher landläufige Ansicht von der vermeintlich sehr geringen Ausbildung des altdeutschen Obligationenrechtes zurückgehen möchte,

in Verbindung mit einem so manches Mal fühlbar werdenden Mangel an Sinn für echte dogmatische Jurisprudenz, wobei man denn um so eher geneigt war, die Lehre der Romanisten und Pandektisten ziemlich kritiklos zu übernehmen. Wenn gerade ein Pandektist vom Range eines Brinz als Erster die obligatio vom Pfandgedanken aus zu erfassen und zu beleuchten suchte, so war es übrigens doch vielleicht der Beeinflussung von germanistischer Seite mit zu verdanken, daß der gewaltige Systematiker auf diesen Weg geriet. Halte ich auch für wahrscheinlich, daß jedes Recht kraft Naturnotwendigkeit Schuld und Haftung unterscheidet, so werde ich doch eine völlig sichere Aeüßerung erst wagen, wenn die Rechtsvergleichung bereits auf der Höhe steht. Allerdings begegnet der Gedanke, daß ein Recht die ›Erzwingbarkeit‹ ins Schuldverhältnis hineinverlegt, eigentlich nur in jenen Fällen keinen Schwierigkeiten, wo der Zwang dem Gläubiger wirklich den Schuldgegenstand verschaffen kann. Aber fürs römische Recht bin ich auf Grund eigener Studien fest überzeugt, daß es beide Rechtsverhältnisse scharf und bewußt auseinandergehalten, und zwar nicht nur in seinem primitiven Stadium, sondern auch später. In der jüngeren römischen ›Obligation‹ sind Schuld und Haftung bloß eng mit einander verbunden, nicht verschmolzen¹⁾. Wenn ›obligatio civilis‹ das durch die Schuldnerhaftung gesicherte Schuldverhältnis bezeichnet, so erklärt sich das zur Genüge aus der Bedeutung der Haftung für die Verkehrsfähigkeit der Schuld, darum ähnliche Erscheinungen sich auch im germanischen Rechte zeigen. ›Obligation‹ übertrug sich sogar auf die reine Schuld und mußte dann freilich notwendig ›naturalis‹ genannt werden. Das besagt: eine Sicherung bloß durch ethischen Zwang, sofern die Person des Schuldners in Frage kommt. Sie ist keine ›Obligation‹ im technischen Sinne irgendwelcher Haftung²⁾, als ›obligatio‹ überhaupt nichts Juristisches, wohl aber ist ihr Wofür, das sie mitbezeichnet, rechtlich Schuld, weshalb dafür ein Pfand bestellt werden kann; ebenso wäre eine Bürgschaft für eine Naturalobligation denkbar. Seit dem Erscheinen von G.s Werk hat die antike Rechtsvergleichung in der Frage der Obligation neue Fortschritte zu verzeichnen; namentlich muß auf die Forschungen P. Koschakers über das babylonisch-assyrische Bürgschaftsrecht (1911) hingewiesen werden. In der germanistischen Rechtswissenschaft wird sich die nun auch von G. so kräftig ge-

1) Vgl. S. 1.

2) Dafür, daß die Gebundenheit hier auch bei den Römern im Zeichen des Pfandgedankens steht, spricht außer anderem die wenig beachtete Tatsache, daß die lateinische Sprache ›verbinden, verbindlich machen‹ auch durch pignerare(i) ausdrückt.

förderte Lehre voraussichtlich dauernd behaupten, und es bleibt zu hoffen, daß ihr endlich auch die moderne deutsche Gesetzgebung Rechnung tragen wird, zumal das praktische Leben unserer Tage stark dahin strebt. Nicht weniger gilt für die heutige Zeit, was G. für das alte Recht sagt: daß jede Betrachtung des Schuldrechts, ausgehend von dem Dualismus von Schuld und Haftung, sich stets vor Augen halten muß, daß das Schuldrecht als solches kein »Obligationenrecht« ist, sondern durch ein haftungsrechtliches System, das seinerseits jenes voraussetzt, ergänzt wird (S. 4). So ist noch heute und künftig »Schuld- und Haftungsrecht«¹⁾ die richtigste Gesamtenennung, weil es einerseits noch immer Schulden gibt, die nicht in einer »Obligation« (gedacht als Bezeichnung des aus Schuld und Schuldnerhaftung zusammengesetzten Rechtsverhältnisses) enthalten sind²⁾, und weil es andererseits Haftungen gibt, die zu solcher »Obligation« von außen hinzutreten. Mit dem H. Verf. bin ich überzeugt, daß die neue Lehre nicht nur in einer Menge von Einzelheiten, sondern auch in den Haupt- und Grundfragen noch des Ausbaues bedarf. Als Beispiele ungeklärter Sachlage nennt G. die Entwicklung des Zusammenwachsens von Schuld und Haftung, das Verhältnis zwischen der rechtsgeschäftlichen und der von rechtswegen eintretenden Haftung, den Unterschied zwischen den einzelnen Haftungsarten, die Beziehung der Haftungsgeschäfte zu den Schuldgeschäften, die Bedeutung der Form für die Begründung von Schuld und Haftung. Ich möchte speziell hervorheben: die Notwendigkeit einer gründlichen Revision des ganzen Systems, welches eigentlich aus zwei miteinander verbundenen Systemen besteht; den Einfluß der zu revidierenden Rechtstheorie auf unseren Gegenstand, namentlich in der Richtung von Rechtsverhältnis und Rechtsgeschäft. Eine sehr wichtige Einzelfrage ist z. B. das Verhältnis zwischen der beschränkten persönlichen Haftung und der Sachhaftung. In Wiederholung von bereits an anderem Orte ausgesprochenen Gedanken sei sogleich an dieser Stelle angedeutet, in welcher Richtung mir eine Revision der Rechtstheorie und der Lehre vom Rechtsverhältnis notwendig erscheint. Die germanistische Rechtstheorie darf nicht einseitig subjektivrechtlich sein. Ausgangspunkt und Grundlage im Aufbau germanischer Rechtsverhältnisse bildet das objektive Recht. Ihm stehen die Tatsachen gegenüber, durch deren Vermittlung seine

1) Doch muß man sich gegenwärtig halten, daß »Schuld« und »Haftung« hier in einem engeren technischen Sinne zu verstehen sind, worauf zurückzukommen sein wird.

2) Bei der »Grundsuld« kann der Kreis der »reinen Schulden« kraft Parteiwillens weit über die gesetzlichen Fälle der »natürlichen Verbindlichkeiten« hinaus ausgedehnt werden.

Anwendung erfolgt, welche letztere sich nicht etwa bloß in der ›Rechtssprechung‹ vollzieht. Erste Wirkung der Rechtsanwendung sind Rechtsgebilde, welche konkrete rechtliche Zweckbestimmungen von Personen und Sachen enthalten; darin sind die Zwecke der abstrakten Rechtsätze in konkrete Anwendung übergeleitet. Sowohl der Rechtssatz selbst wie seine konkrete Anwendung sind und heißen ›Rechtsbestimmung‹; ›Recht‹ kann auch bloß die ›rechtliche Bestimmung zu etwas‹ besagen. Treten durch die Rechtsanwendung Personen mit Personen, Personen mit Sachen oder Sachen mit Sachen in eine rechtliche Beziehung zu einander, so entspricht es dem Geiste des germanischen Rechtes, von ›Rechtsverband‹, ›rechtlicher Verbindung‹ zu sprechen. Allen Sachlagen aber wird der Ausdruck ›rechtliches Grund-‹ oder ›Bestimmungsverhältnis‹ für diese erste Wirkung der Anwendung des objektiven Rechtes gerecht. Das objektive Recht und die erwähnten Grundelemente verkörpern den juristischen Unterbau für das praktische Rechtsleben. Wirklich lebensvoll wird das Rechtsverhältnis jedoch erst durch die Entfaltung der Machtsphäre des Rechtes, durch die Begründung von Machtbefugnissen und Pflichten in Rechtssubjekten. Die subjektiven Rechte bilden sich erst aus solchen konkreten rechtlichen Zweckbestimmungen und Zweckverbindungen heraus. Das ›subjektive Rechtsverhältnis‹ ist nur jene Phase in der Entwicklung des Rechtsverhältnisses, worin die rechtliche Herrschaft eines Subjektes zu Ausdruck und Geltung gelangt. Die subjektiven Rechte sind nicht Grund-, sondern Folgebegriffe. In der ›Einleitung‹ zu meinem schuld- und haftungsrechtlichen Werke, welches zunächst die ältesten südgermanischen Denkmäler untersuchen wird, werde ich das eingehend auseinandersetzen. Soll nach meinem Plane ein eigener ›Teil‹ dieses Werkes sich speziell mit der ›Treuwette‹¹⁾ beschäftigen, so bemerke ich im Hinblick auf G. S. 6 A. 14, daß ich schon vorher außer Studien zur Theorie der ›Treuwette‹ eine Abhandlung über das mittelalterliche Treugelöbnis zu veröffentlichen gedenke, welche an der Hand der wichtigsten Zeugnisse des außersächsischen Quellenkreises namentlich in jenen Fragen, wo noch keine Uebereinstimmung der Meinungen erzielt werden konnte, Ergänzungen zu meinem Buche über das sächsische Treugelöbnis des Mittelalters bieten soll. Im folgenden werde ich zu den einschlägigen Ansichten G.s Stellung zu nehmen haben; doch muß die nähere quellenmäßige Begründung hier natürlich entfallen, weil im Rahmen einer literarischen Anzeige der dazu nötige Raum mangelt.

1) So werde ich jenes formrichtige Haftungsgeschäft nennen, welches herkömmlich ›Wadiation‹. ›Wettvertrag‹ heißt.

I.

Der ›Schuld und Haftung überhaupt‹ gewidmete Teil (S. 7—116) erörtert in sechs Paragraphen: die Schuld; die Haftung im allgemeinen und in ihren einzelnen Erscheinungsformen: Sachhaftung, persönliche Haftung, Vermögenshaftung; das Verhältnis von Schuld und Haftung.

Die Schuld (S. 7—10) des besonderen Schuldrechtes ist das selbständige, zweiseitige, keine Zwangsmacht zur Leistung enthaltende Verhältnis des rechtlichen Sollens. Die Unabhängigkeit ihres Wesens vom Hinzutritt irgendwelcher Zugriffsmacht ist von Bedeutung für die Vergegenständlichung der Schuld, insofern diese den Leistungsgegenstand in sich aufnahm und ihr Sollen nicht an die Person gebunden war. — Von der Schuld auszugehen, entspricht dem allein richtigen dogmatischen Standpunkte; denn die völlige Klarstellung der Schuld ist notwendige Voraussetzung für das Verständnis alles weiteren, namentlich der Haftung. Darum ist die Schuld einläßlicher Untersuchung bedürftig. Seitdem die Haftungstheorie stärker in Fluß geraten war, trat die Schuld in der Diskussion ungebührlich in den Hintergrund; ja, es fehlt sogar nicht an Stimmen, die sie in arger Verkennung der Sachlage aus dem Recht ausscheiden und völlig der Moral überweisen wollen. In meinem Werke werde ich bestrebt sein, die Empfindung für die Wichtigkeit dieses Fragenkomplexes zu steigern. Einst und jetzt werden ›Schuld, Schuldigkeit, schulden‹ im Sinne aller möglichen Verpflichtungen gebraucht und verstanden. Aber die ›Schuld‹ des besonderen ›Schuldrechtes‹ deckt sich nicht mit dem weiten Kreise aller Rechtspflichten; auch nicht alle privatrechtlichen Pflichten gehören ins ›Schuldrecht‹. Vielmehr bedarf der Begriff in mehrfacher Hinsicht der Verengung und Begrenzung, wenn sich mit der ›Schuld‹ der klare Sinn eines technisch-juristischen Ausdruckes verbinden soll. Daß die Schuld (skulida) etymologisch und rechtlich ein Sollen (skulan), steht fest. Noch heute drücken wir sie durch ›sollen‹ aus, wofür das kaufmännische ›Soll (und Haben)‹ ein Hauptbeispiel. In der älteren Rechtssprache ist ›Einem etwas sollen‹: es ihm schuldig sein; versollen = verschulden; suld = Schuld. Das Sollen hat im Germanischen den allgemeinen Sinn der Bestimmung. Darum bedient sich z. B. die germanische Dichtung des ›Soll‹, um das Schicksal zu kennzeichnen¹⁾. In der germanischen Rechtssprache heißt demnach ›sollen‹ die rechtliche Bestimmung überhaupt; als solche wird es ebenso von Sachen ausgesagt. In der Schuld liegt

1) Man beachte in der Richtung etwa das ›sceal‹ in der ags. Poesie, z. B. in den bekannten Gedichten ›Gaben der Menschen‹ und ›Geschicke der Menschen‹. — Vielleicht hängt auch der Name Skuld in der Mythologie damit zusammen.

mithin schon sprachlich der Gedanke des reinen Bestimmungsverhältnisses. Juristisch stellt sich dieses als die konkrete Anwendung jenes abstrakten ›Soll‹ dar, welches der betreffende objektive Rechtssatz enthält. Doch scheint der Ursinn von Schuld¹⁾ aufs Verbrechen zu gehen und das Wort ursprünglich die Blut- und Totschlagsschuld zu besagen, wie bereits J. Grimm vermutet hatte. Wirklich lesen wir in den ahd. Glossen: *plagam, sanguinem, sanguis ›scult, sculd‹*. Es ist mir bei meinen Studien ferner aufgefallen, daß, während *sculan* schon in den ältesten Zeugnissen vielfach auch privatrechtliches Schulden bedeutet, im Hauptwort ›Schuld‹ der strafrechtliche Sinn je früher, desto ausschlaggebender hervortritt. Die Tatsache scheint mir beachtenswert zu sein, weil im Hauptwort länger die alte Bedeutung fortzuleben pflegt als im Zeitwort²⁾; dort haftet eben die Bedeutung an einem Gegenstande, der ja zumeist bleibt, während hier die metaphorische Uebertragung auf geistige, immaterielle Vorgänge oft zur gänzlichen Umwandlung des Wortsinnes führt. Daß got. *skilja* = Schlächter, dürfte ebenfalls ins Gewicht fallen. Und so wäre auch der Gedanke einer Verwandtschaft mit lat. *scelus* trotz der geäußerten Zweifel nicht aus dem Auge zu verlieren. Der Doppelsinn von lat. *noxa* = ›Wunde‹ und ›Schuld‹, bildet jedenfalls eine wertvolle Analogie zu dieser Hypothese. Läge so ursprünglich in der ›Schuld‹ die Vorstellung des Unrechts, so wäre daraus zu schließen, daß bei ihr zunächst das Moment der Fälligkeit mitgedacht wurde. Als dann in der ›Schuld‹ der Sinn der bloßen rechtlichen Bestimmung überwiegend geworden, nannte man das Rechtsverhältnis auch vor der Fälligkeit der Leistung ›Schuld‹. Träfe diese Meinung über die Urbedeutung von ›Schuld‹ das Richtige, dann wäre das Wort von Haus aus passiv gedacht und die Gläubiger›schuld‹ würde eine Folgebedeutung sein. Dazu paßt, daß die Gläubigerschaft auch sonst deutlich nach der passiven Seite bezeichnet wurde³⁾. Die einst landläufige Auffassung der Gläubigerschaft als ›Schuld‹⁴⁾ er-

1) Vgl. darüber auch R. Meringer in ›Indogerm. Forsch.‹ XVIII S. 229 ff.

2) Ein gutes Beispiel: ›werden‹ bedeutet ursprünglich ›sich wenden, drehen‹; während dieser Sinn dem Zeitwort später abhanden kam, hat sich in dem zu werden gehörigen Hauptwort ›Wirtel‹ = Spindelring, der Gedanke des ›Sich-drehens‹ behauptet.

3) Z. B. ›gelter‹, ›bezaler‹ auch = ›Gläubiger‹, wobei freilich nicht übersehen werden darf, daß dieses in einzelnen Fällen auf den ein Darlehen ›auszahlenden‹ Gläubiger geht; vgl. außerdem den Doppelsinn von ›wärer‹ = ›Gewährleister‹, ›Bürge‹, aber auch ›Gläubiger‹. Dazu noch die Tatsache, daß Reallast zugleich das Recht aus der Reallast bezeichnet. Einschlagend auch, daß ›versprechen‹ sich auf die aktive Seite beziehen kann, Grimm, DWB s. v. —

4) Charakteristisch auch der Gebrauch eines und desselben debere für Leisten- und Bekommensollen in den Quellen, z. B. Quadripart., Inst. Cnuti, Consil.

klärt sich daraus, daß mit der Zeit in der Schuld der Ton durchaus auf das Sollen als rechtliches Bestimmtheitsgehalt gelegt wurde; beim Gläubiger kann diese rechtliche Bestimmung natürlich nur aufs Bekommen gerichtet sein. In der technischen ›Schuld‹ liegt mehr als ein bloßes Sollen, nämlich auch die Beziehung zu einer und zwar bestimmt qualifizierten Leistung, womit zugleich festgestellt ist, daß Träger der Schuld nur eine Person sein kann. Eine dingliche Schuld, wie sie der H. Verf. S. 10, 48, 108, 126 annimmt, vermag ich nicht anzuerkennen, wie in meiner Festabhandlung für K. v. Amira (1908) S. 151 ff. auseinandergesetzt ist. Die Leistung selbst ist durch ihre grundsätzliche Beziehung zum Vermögensrecht und durch ihre Selbständigkeit charakterisiert. Somit ist das vollständige echte Schuldverhältnis ein rechtliches Bestimmtheitsverhältnis zwischen wenigstens zwei durch das Sollen zu dem Zwecke verbundenen Personen, daß der eine Teil, der Schuldner i. e. S., dem anderen Teile, dem Gläubiger, Schuldner i. w. S., eine vermögenswerte oder auf Vermögenswert zurückführbare Leistung (Beschaffung eines Vermögensgegenstandes, sonstiges Tun oder Unterlassen) bewirke, welche grundsätzlich als selbständig und auf sich gestellt denkbar sein muß. Indessen kann jede beliebige Rechtsverpflichtung, die als solche nicht ›Schuld‹ in diesem Sinn, im einzelnen Falle doch schuldartig behandelt, als ›Schuld‹ rechtlich fingiert werden, indem etwa eine Haftung im Sinn der Obligation dafür bestellt wird. Sonach sind dogmatisch echte und unechte Schulden zu unterscheiden. Im Grundverhältnis wurzelt das subjektivrechtliche Element der Rechtspflicht als der Schuldnerfüllung; obgleich die Sittlichkeit hineinspielt, sind doch die Leistung selbst, ihre Grundlage und ihre Wirkungen streng rechtlicher Natur. Bei der Unterlassung als Schuldgegenstand laufen rechtliche Bestimmung und Erfüllung unausgesetzt neben- und miteinander einher. Während ich bei ›Selbständigkeit‹ der Schuld an den Gegensatz zu haftungsrechtlichen Leistungen denke, will G. damit jene Schulden zusammenfassen, welche sich nicht durch alle Rechtsverhältnisse hindurchziehen, nicht nur Bestandteile eines umfassenderen Rechtsverhältnisses sind. In der Tat durchdringt, wie in der Literatur hervorgehoben wird, der Schuld- und Pflichtgedanke das ganze Rechtsgebiet, wie der Sauerstoff die Luft. Es wäre interessant und lehrreich, auch diese Schulden im weiteren Sinn, die gleichfalls richtige Schulden

Cnuti zu I Cnut 5,2 d (VIII Aethelred 25) [Ausz. v. Liebermann I S. 286 f., 266], woselbst ein und dasselbe þearf aktiven und passiven Sinn hat. Außerdem sind für solchen Doppelsinn die Rechtsworte ›gebühren‹ und ›müssen‹ beachtenswert. Vgl. weiter franz. dette active und passive. Noch heute pflegt man vom Schuldner zu sagen, er stehe in ›des Gläubigers Schuld‹.

sind, genauer zu untersuchen und im Rahmen des Systems darzustellen, soweit die germanischen Rechtsquellen dazu Veranlassung bieten. Zutreffend betont G. das gleich hohe Alter der Versprechens- und Bußschuld. Läßt sich kein Recht ohne den Schuld- und Pflichtbegriff denken, so sind auch ziemlich sichere Haltpunkte dafür gegeben, daß schon die Urzeit rechtsgeschäftliche Schulden gekannt hat. Wenngleich das Schuldverhältnis regelmäßig zweiseitig ist, so kann doch ausnahmsweise das Sollen auf einer Seite des Verhältnisses bis zu einem gewissen Grade verselbständigt werden. Hierher zählt das schwierige Kapitel von der selbständigen Gläubigerschuld. v. Amira erblickt einen solchen Fall in dem Bekommensollen aus Tierschaden. Mich hat namentlich auch die Frage der Gläubigerschaft des Herrn gegenüber seinem Unfreien beschäftigt, an welchen sich kein volkrechtliches Leistensollen knüpfen kann. Zweifellos liegt hier ein dogmatisch reizvolles, für Gegenwart und Zukunft bedeutsames Problem vor, welches freilich noch wenig geklärt ist. Eine rechtliche Macht gegen den Schuldner zur Erlangung des Geschuldeten gewährt die Schuld als solche nicht. Die Erscheinung ist nicht vereinzelt, weil rechtliche Relevanz ohne Verantwortlichkeit auch im übrigen Recht anzutreffen ist. Damit will nicht gesagt sein, daß das Schuldverhältnis von der subjektivrechtlichen Machtsphäre gänzlich unberührt bleibt: in der Leistung selbst, in der Befugnis, wonach das in Gemäßheit richtiger Schuldenerfüllung Geleistete beim Gläubiger nach Recht verbleiben darf, in der Möglichkeit der Aufrechnung bewährt sich auch die Macht des Rechtes. Desgleichen kann ein Leistungsgegenstand schon vor der Entscheidung über den Eintritt der Schuldner- und Gläubigerschaft hinterlegt werden, so daß der Gläubiger in diesem Zeitpunkte nicht mehr auf den guten Willen des Schuldners angewiesen zu sein braucht. Mit G. nehme ich an, daß der Satz des altdeutschen Rechtes, nach welchem sich die Schuld keineswegs notwendig mit der Haftung des Schuldners verbinden muß, die Vergegenständlichung, speziell die Uebertragbarkeit der Schuld schon früh gefördert hat, weil gerade das Wesen der persönlichen Haftung in der älteren Zeit zur Unübertragbarkeit neigt.

Die Haftung (S. 11—21) ist Unterwerfung unter die Zugriffsmacht dessen, dem nicht gebührend geleistet worden war. Ihren Gegenstand bildet eine Sache, eine Person oder ein Vermögen, ihren Inhalt personenrechtliche oder sachenrechtliche Macht. Nach dem Haftungsgrunde (rechtlicher Zustand, Rechtsgeschäft) sind unselbständige und selbständige Haftungsverhältnisse zu unterscheiden. Nur letztere sind Haftungen im engeren und eigentlich technischen Sinne. Es gibt Haftung kraft Gewaltunterworfenheit, eine deliktische und

eine rechtsgeschäftliche Haftung. — Für die Stellung der Haftung im Rechtssystem ist maßgebend, ob man in ihr ein privat- oder öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis oder ein Rechtsgebilde gemischten Charakters sehen will. Wenn G. die ›Genugtuung‹ als Haftungszweck weit faßt, indem er nicht nur ›Befriedigung‹ oder ›Ersatz‹, sondern auch die ›Rache‹ darin einschließt (S. 11)¹⁾, so stimmt dieses mit dem landläufigen Gebrauch des Wortes ›Haftung‹ überein, welches nicht nur als materiell-privatrechtliches Entstehen, sondern auch als prozessuale und strafrechtliche Verantwortlichkeit verstanden wird. Doch wird unter dem Gesichtspunkte der privatrechtlichen Obligation der vermögensrechtliche Pfandgedanke als richtunggebend für ihren Geist und Bau bezeichnet werden müssen. In diesem Sinne ist sie begrifflich die rechtliche Bestimmung einer Person oder Sache, eine Schuld dadurch zu sichern²⁾, daß sie für die Schuld einsteht, bürgt, Gewährung leistet, pfandartig³⁾ verstrickt und gebunden ist, um subjektiv oder objektiv Ersatz zu bieten, falls die Schuld nicht oder nicht richtig erfüllt wird. Von hier aus kommen öffentlichrechtliche (prozessuale, kriminelle) Rechtswirkungen nicht als Inhalt der Obligation, sondern als unter bestimmten Voraussetzungen damit verknüpfte Folgen in Betracht. Sieht man in der ›Obligation‹ ein wenigstens teilweise öffentlichrechtliches Rechtsverhältnis, dann mögen solche Wirkungen in den Inhalt einbezogen werden. Aber ablehnend müßte ich mich verhalten, wollte das öffentlichrechtliche Element hier allzusehr betont oder gar zum alleinherrschenden gemacht werden. Die ›Obligation‹ darf wesentlich weder prozessual noch kriminell gedacht werden. Würde man etwa — um einige Schwierigkeiten zu berühren — die Haftung rein strafrechtlich auffassen, so ergäben sich bedenkliche Konsequenzen: das Strafrecht als Satisfaktionsrecht wäre ›Obligationen‹recht; diese Haftung müßte zwar für ein Wofür, aber nicht notwendig für eine ›Schuld‹ bestehen; die Nichterfüllung der Schuld erschiene ohne weiteres als ein strafbarer

1) In Holtzendorff-Kohler S. 522 spricht G. noch bloß von ›Zwangsbefriedigung‹, dagegen in der zweiten Auflage dieser ›Grundzüge‹ S. 266 von ›Genugtuung oder Ersatz‹.

2) In den Quellen begegnet nicht selten tautologischer Gebrauch von ›obligatio‹ und ›securitas‹.

3) Die Person (sie selbst, Leib und Leben, Haupt) als Pfand war eine dem Altertum sehr geläufige Vorstellung, die auch in den nicht-juristischen Schriftwerken fort und fort begegnet. So z. B. Nibelungenlied 828, 1477; Karl d. Gr. von dem Stricker (hg. v. K. Bartsch) 4996; Tristan und Isolde (hg. v. W. Golther) 7369 f.; Parzival (hg. v. E. Martin) 22₁₀, 86₁₀, 185₁₇, 301₁₀, 318₂, 323_{4, 8}, 425₁₀, 536₂, 570₁₀, 609₂₀, 639₂; Heidelberger Handschr. cod. Pal. germ. 341, hg. v. G. Rosenhagen (Deut. Texte d. MA XVII) 40, 67.

Tatbestand, womit die Schuld ohne Schuldnerhaftung (reine Sachhaftung, völlig haftungslose Schuld) nicht in Einklang zu bringen wäre; die Satisfaktion als Strafe kann zur Zerstörung von Werten führen, was dem zunächst maßgebenden, das Obligationenrecht auf der Gläubigerseite seit je beherrschenden wirtschaftlichen Bedürfnisse¹⁾ widersprechen würde. Auch die Annahme, daß der noch im Sicherungsstadium privatrechtliche Charakter der Haftung im Vollstreckungsstadium einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit Platz mache, wäre unhaltbar, weil die Theorie der Bestimmungsverhältnisse, welche die wissenschaftliche Erfassung des germanischen Rechtslebens fordert, dazu führt, daß solche Rechtswirkungen in rechtlichen Bestimmungen wurzeln, welche von Anbeginn der Haftung in ihr liegen, folglich die Haftung von ihrer Begründung an strafrechtliche Natur haben müßte, wenn die Vollstreckung Strafvollzug wäre. In Wahrheit hat der privatrechtliche Gesichtspunkt zu allen Zeiten²⁾ dem Wesen der Haftung im Sinne der deutschen Obligation das Gepräge gegeben. Nur so wird verständlich, daß das Obligationenrecht eine echte Sachobligation in sich schließt, die noch überdies auf die Personenobligation, je früher die Zeit, um so entscheidender eingewirkt hat. Alle Haftung birgt mindestens die Möglichkeit der Anwendung einer Zugriffsmacht in sich. Insoferne können hier Personen gleich Sachen stets auch eine gegenständliche Behandlung erfahren. Doch kann auch die passive Seite deutlich als Rechtssubjekt im Rahmen der Haftung auftreten, ihre auf dem eigenen Willen fußende Handlung zur Verwirklichung des Haftungszweckes eine Rolle spielen. Die ›Vermögenshaftung‹ erscheint mir nach wie vor als eine Unterart und Erscheinungsform der persönlichen Haftung. Der Begriff der Haftung ›im eigentlich technischen Sinn‹ bezieht sich meines Erachtens auch auf die ›unselbständigen‹ Haftungsverhältnisse, und ich empfehle, ihnen auch dort erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, wo dies bisher weniger der Fall war. Besonders bei Gewaltunterworfenheit ist die Sachlage streitig. Will hier eine richtige Schuld geleugnet werden, da in derartigen Verpflichtungen sich nur die übergeordnete Gewalt spiegle, dann fielen auch das Haftungsverhältnis fort, weil die Annahme einer Haftung ohne Schuld beträchtlichen Schwierigkeiten

1) Das zeigt gut die Sachhaftung, welche die Gestaltung der Personenhaftung stark beeinflußt hat. Vermutlich stand erstere einst im Vordergrund des praktischen Lebens, woraus sich denn erklären mag, daß die Personenobligation im Lichte der Sachobligation betrachtet ward.

2) Je weiter wir in der Zeit zurückgehen, desto maßgebender ist der privatrechtliche Gedanke bei der Rechtsbildung, desto mehr ist auch das ›öffentliche‹ Recht von privatrechtlichen Elementen durchsetzt.

begegnet. Das Kapitel böte reichlich Stoff für eine weitergreifende Erörterung wichtiger Fragen. Ebenso die von G. gleichfalls zu den »unselbständigen« Haftungen gezählte »deliktische« Haftung (S. 14). Zunächst in der relativen Friedlosigkeit (Mithaftung der Genossen, Herren, Untergebenen) wurzelnd, hinter welcher die allgemeine Friedlosigkeit steht, gewährleistet sie die Erzwingbarkeit der Bußschulden in letzter Instanz. Mit v. Amira meine ich, daß bei Beurteilung dieser Haftung der ausschließliche Gesichtspunkt des Reflexes einer strafrechtlichen Reaktion gegen den Friedensbruch bei unabsichtlichen Taten und Sachen als Schadensstiftern Schwierigkeiten bereitet. Ferner wird nach meinem Dafürhalten unmittelbar durch die Tat das objektive Haftungsrecht auf den Schadensstifter angewandt, welcher also unverzüglich einsteht; nach der privatrechtlichen Seite würde dem ältesten Obligationsbegriffe hier eine Befugnis des Gläubigers entsprechen haben, den Schadensstifter nach Art eines Faustpfandes zu behandeln. Beim Ungefährwerk bürgt dieser nicht erst auf Grund des Verzuges mit Schadenersatz oder Genugtuung; hinsichtlich der Verzugsfolgen aber darf erwogen werden, ob das älteste Recht den Verzug nicht typisch als willentlichen Tatbestand regelt. Bei Schadensverursachung durch Sachen ist man nicht einig, ob ursprünglich Sach- oder Personenhaftung vorliegt; G. erklärt sich für letztere. Ich möchte alle diese Obligationen einem Obligationenrecht »im eigentlichen Sinn« einordnen. Starke Berührungspunkte aber habe ich mit G.'s Lehre, wenn er gerade der rechtsgeschäftlichen Haftung eine ganz besondere Bedeutung für die Entwicklung des germanischen Haftungssystems zuschreibt. Der H. Verf. denkt dabei an ein selbständiges Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand und Inhalt die Begründung der Haftung ausmacht. Gleich der Schuld ist die Haftung ein Urbegriff des Rechtes. Das gilt namentlich auch von der rechtsgeschäftlichen Haftung, der in der Entwicklung nicht die deliktische Haftung vorgelagert war, sondern welche sich gleichzeitig mit und neben dieser gebildet hat. Gefühl und Verständnis für das Wesen der privatrechtlichen Obligation als einer Schuldsicherung durch ursprünglich faustpfandartige Haft¹⁾ einer Sache oder Person dürfte der Rechtsgenosse der Urzeit gerade von der rechtsgeschäftlichen Haftung aus empfangen haben, wo schon im Sicherungsstadium dieses Wesen der Obligation deutlich sinnenfällig zutage trat. Und ich vermute, daß die Terminologie der

1) Sie ist durch die Unsicherheit bedingt, wie sie der Mangel entwickelter gesellschaftlicher und staatlicher Organisation hervorbrachte. Zu allen Zeiten ruft eine stärkere Unsicherheit der Verhältnisse in weiten Kreisen das Bedürfnis wach, Werte, worin sich das wirtschaftliche Interesse der Person verkörpert, möglichst bei sich zu haben.

Gebundenheit¹⁾ da auf jene älteste Form rechtsgeschäftlicher Einständerschaft zurückgeht. Erst mit der Ausbildung der selbständigen Haftung traten nach G. Sach-, Personen- und Vermögenshaftung auseinander. Der H. Verf. handelt davon unter Voranstellung ihrer rechtsgeschäftlichen Wurzeln.

Eröffnet wird die Einzeldarstellung mit der Sachhaftung (S. 22—50); mit gutem Grunde, weil seit je alle Obligation im Zeichen des Pfandgedankens steht. G. wiederholt unter Verzicht auf neue Belege im wesentlichen den pfandrechtlichen Teil im zweiten Bande seines »Deutschen Privatrechts« in Gestalt einer Uebersicht. Ihre Gliederung ist gekennzeichnet durch die Worte: Pfandsetzung, Pfandnahme, Sachhaftung kraft dinglicher Schuld, Selbständigkeit. Zunächst werden unter Scheidung von Fahrnis- und Liegenschaftspfand die Grundzüge dieses Zweiges des Geschäftsrechtes zusammengestellt; Grundsätze desselben kehren bekanntlich auch bei nichtgermanischen Völkern wieder. In der Tatsache, daß das Rechtswort »Wette«²⁾, welches doch wohl mit *vidan*, »binden«, zusammenhängt, im rechtsgeschäftlichen Pfandrecht seinen eigentlichen Sitz hat, sehe ich eine Bestätigung der Vermutung, daß die Terminologie der »Gebundenheit« geschichtlich in faustpfandartiger Einständerschaft aus Rechtsgeschäft wurzelt. Wichtig für das Verständnis der Sachhaftung ist die Auseinanderhaltung des juristischen und wirtschaftlichen Momentes. Beredete man beispielsweise die Uebereignung eines liegenden Gutes an den Gläubiger, verbunden mit der Investitur unter der auflösenden Bedingung der Schulderrückzahlung, so liegt rein wirtschaftlich, nicht aber juristisch ein Pfandverhältnis vor. Soll ein Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers dienen, dann ist meines Erachtens wirklich Sachhaftung gegeben, falls das objektive Haftungsrecht unmittelbar aufs Vermögen angewendet, mithin das Vermögen direkt »gebunden« wird, und zwar von dem Zeitpunkte an, da dieses geschieht. Daß auch das älteste Recht, eine entsprechende Ausbildung des Vermögensbegriffes vorausgesetzt, ein solches Geschäft nicht gehindert hätte, möchte ich angesichts der weitgehenden Freiheit, die im Geschäftsrecht und in der Auswahl der Sicherstellungsmittel herrschte, nicht bezweifeln. Nicht hierher gehörig, weil anders geartet, ist die »Vermögenshaftung« als Ausfluß der persönlichen Haftung. — Neben der »Pfandsetzung« steht von Anbeginn an die »Pfandnahme«, ein ein-

1) Sprachliche Verwandtschaft von »haften« (abd. *haft*, *hafta*, *haftēn*, *haftida*, *haftunga*; ags. *haeft*, *haeftan*, *haefting*, *haeftung*; got. *hafta*; anord. *haept*, *hapt*, *haptr*) mit lat. *capere*.

2) Dazu auch Meringer in »Indogerm. Forsch.« XVI S. 177 ff.; XVII S. 142 f.; XVIII S. 288 ff.

seitiger, okkupatorischer Akt, der eine bereits bestehende Haftung voraussetzt. Sie ist Haftungsverwirklichung, aber niemals reine Sachhaftung, sondern sachenrechtlicher Haftungszuwachs. Sie gründet sich auf Haftung aus Delikt (eigenmächtige oder richterliche Pfändung) oder Gewaltunterworfenheit (obrigkeitliches, genossenschaftliches, herrschaftliches Pfändungsrecht), auf Vermögenshaftung oder ist Zugriff auf Grundstücke wegen Schuld (hauptsächlich gerichtliche Zwangsvollstreckung in Liegenschaften). — Von der Sachhaftung ›kraft dinglicher Schuld‹ meint G., sie sei mit dieser ›schon ihrem Begriffe nach verbunden‹. Bei den Reallasten sei die ›Grundstücksschuld‹ entwickelt gewesen; daher die Vorstellung, ›daß für diese Schuld das Grundstück mit Zubehör einzustehen habe‹. Die Sachhaftung verknüpfte sich dann häufig mit weiterer Haftung und wurde beim Rentenkauf zur Werthaftung ausgestaltet. Bekennt sich G. hier zur Dinglichkeit der Haftung, so wird in der Literatur dieses Rechtsverhältnis auch als beschränkte persönliche Haftung beurteilt, welche von der Sachhaftung verschieden ist. Hier haftet unmittelbar die Sache, dort steht die Person mit der Sache ein. Es handelt sich um ein schwieriges Problem, welches zur genauen Analyse des Einzelfalles auffordert. Darauf einzugehen, würde zu weit führen. Aber jedenfalls ist vom Standpunkt der ›dinglichen Schuld‹ aus die Dinglichkeit nur für die Haftung vorhanden. Die ›dingliche Schuld‹ kann ich nur als eine Schuld verstehen, deren Leistung durch den jeweiligen Besitzer der Liegenschaft ›aus dem Grundvermögen‹ (S. 48) erfolgt, während für die Schuld nur das Grundstück einsteht. Trotzdem ist auch diese Schuld ein persönliches Verhältnis, mögen auch sachenrechtliche Gesichtspunkte mehr oder weniger stark hereinspielen. Die Theorie der ›dinglichen Schuld‹ mit ihrer Vermengung von Schuld und Haftung erscheint mir als eine Nachwirkung der älteren, beide Begriffe nicht auseinanderhaltenden Doktrin: nur der überkommene ›Obligations‹-begriff führt bei dinglicher Haftung notwendig auch zu dinglicher Schuld. — Spricht der H. Verf. von ›Selbständigkeit‹ der Sachhaftung, so ist das nicht im Sinn der ›Selbständigkeit‹ des Pfandrechts gegenüber irgendwelcher Schuld zu verstehen, was sich nicht rechtfertigen ließe, sondern es besagt die Besonderheit des Rechtsverhältnisses und die Selbständigkeit seiner Grundlage und Wirkungskraft.

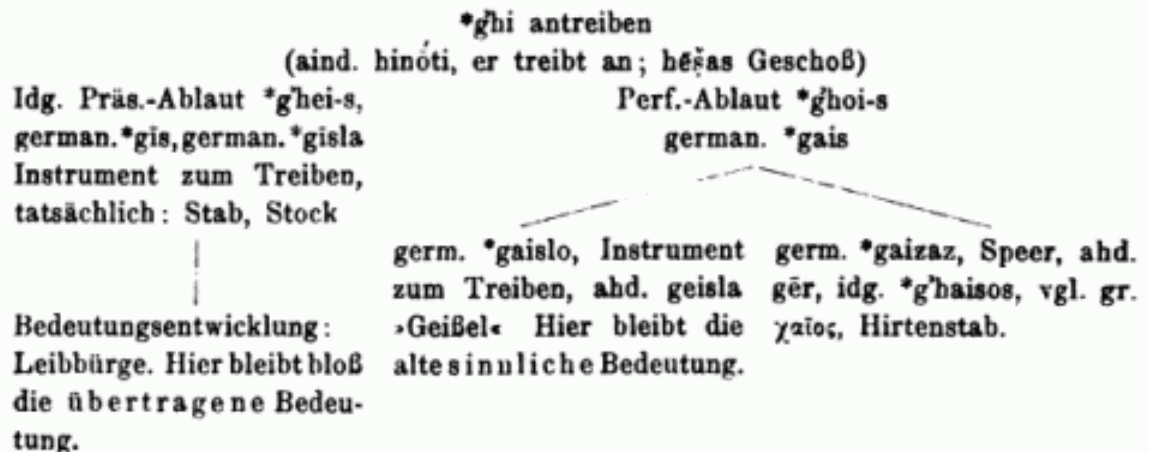
Die persönliche Haftung (S. 50—77) war ursprünglich ›Haftung mit der ganzen Persönlichkeit‹, differenzierte sich aber vielfach nach Umfang und Beschaffenheit¹⁾. G. verfolgt die Geiselschaft,

1) In dem Tötungs- und Verstümmelungsrecht des Gläubigers dürfte nicht ein Beweis für den strafrechtlichen Charakter der ältesten Personenhaftung erblickt werden, weil die Befugnis, nach Willkür mit Leib und Leben des Ver-

die Bürgschaft, die leibliche Haftung kraft Verbandsunterworfenheit, die deliktische Haftung mit der Person, den Umfang und die Frage der Selbständigkeit der persönlichen Haftung. — Den Ausdruck: »persönliche« Haftung, beschränkt der H. Verf. auf die Körper- und Leibeshaftung der Person, wogegen ich es für richtiger halte, auch die »Vermögenshaftung« darunter zu begreifen; soweit die Differenz nur terminologisch, ist sie von untergeordnetem Belange. Im Vermögensverkehr ist das wirtschaftliche Interesse leitend und entscheidend; daher wird der Gläubiger, wenn er seinen ökonomischen Vorteil versteht, beim obligatorischen Rechtsgeschäft auf die wirtschaftliche Kraft der passiven Seite sehen. Sie verkörpert sich in der Person selbst und in ihrem Vermögen. Läßt der eine Teil dieser Kraft mehr oder weniger zu wünschen übrig, so wird die Bedeutung des anderen Teiles für die Befriedigung dementsprechend wachsen. Bezüglich der Person selbst hat es der geschäftskluge Gläubiger des Altertums als Bedürfnis empfinden müssen, daß sie geeignet sei, mit Erfolg in den Dienst der Gläubigerbefriedigung gestellt zu werden, also namentlich einerseits: daß sie das nötige Maß von Gesundheit und Leibeskraft aufweise, um für den Gläubiger arbeiten oder ihm durch ihren Körperwert sonst Nutzen gewähren zu können, und andererseits, daß der Haftende zuverlässig genug sei, um seinen Körper dem Berechtigten nicht zu entziehen, wenn er seiner zur Befriedigung bedarf. Hier erhebt sich unter anderem die Frage, ob bei zweifelhafter Verlässlichkeit nicht einst eine Aufsichtsbürgschaft praktisch gewesen sei. Weil aber immerhin die Leibeshaftung im einzelnen Fall versagen konnte, so hatte der Gläubiger ein Interesse daran, noch überdies auf Vermögen greifen zu können, wenn solches vorhanden war. Während letzteres später naturgemäß in die erste Linie tritt, begegnet der Zugriff auf das Vermögen ursprünglich subsidiär im Gefolge der Friedlosigkeit. So erscheint als Ausdruck des praktischen Bedürfnisses die persönliche Haftung in der Gestalt einer auch das Vermögen umfassenden Einständerschaft. — Zu den mehr einläßlichen¹⁾ Ausführungen über die Geiselschaft, woraus ich auf die Sätze über den Einfluß des Standes, über die Möglichkeit aufschiebend bedingter Verfallenen zu verfahren, nur Ausfluß des Eigentums an dessen Körper ist, welches der Gläubiger infolge der Nichterfüllung der Schuld erworben hat: der Verfallene ist privatrechtlich Sache geworden, kann also sachartig behandelt werden. Wie es aber nicht im Interesse des Eigentümers liegt, etwa sein Haus oder Geld selbst zu vernichten, so würde die Tötung oder Verstümmelung des Leibeigenen ganz regelmäßig dem gläubigerischen Interesse widersprechen; darum Fälle solch blinder Rachgier selten gewesen sein mögen.

1) Die ältere obligationenrechtliche Literatur hatte dieses lehrreiche Verhältnis viel zu wenig beachtet.

geiselung und über die Erhaltung abgeschwächter Geiselschaftsformen (S. 51 f.) besonders aufmerksam mache, sei einiges ergänzend bemerkt. Wichtig erscheint mir die Betrachtung des Rechtswortes ›Geisel‹, die Beantwortung der Frage: Warum wird der Leibbürge nach dem Stabe benannt? ¹⁾). Das etymologische Schema stellt sich nach den Ergebnissen der Sprachforschung etwa folgendermaßen dar:



I

II

III

In der sprachwissenschaftlichen Literatur, z. B. in dem inhaltsreichen Artikel des Grimmschen DWB.s s. v. wird die Beziehung des Wortes zum Kriegsleben und zum Herrendienst mit Vertrauensstellung und Verantwortlichkeit erwogen. Die Einigung des eigentlichen Begriffes: ›ein Diener, von dem sich der Herr in einem wichtigen Amte vertreten läßt, mit Vertrauen und Verantwortlichkeit zugleich‹ mit den Begriffen ›Kriegsgefangener‹ etc. und ›Leibbürge‹ wird in der entlegensten Vorzeit gesucht und aus der Tatsache hoher gesellschaftlicher Stellung und Wertung solcher Personen erklärt ²⁾). Vorzüglich wird auf die Namen als ältestes Zeugnis verwiesen, auf ihre Mannigfaltigkeit nach Form und Inhalt, deren glückliche Aufhellung für das Wort das eigentliche Licht geben würde. Viele der Namen weisen auf das Kampfleben; doch wird beachtet, daß mit einer Ausnahme kaum ein Name ohne weiteres zur gewöhnlichen Bedeutung stimmt; sie klingen vielmehr wie Heldennamen überhaupt. Wird die Urbedeutung von Geisel mit der Waffe in Zusammenhang gebracht, so wird doch festgestellt, daß der Kriegs-(eigentlich Speer)-gefangene unmöglich selbst ›Speer‹ heißen konnte; auch hier müsse ›Held‹ der Ausgangspunkt der Entwicklung sein. Durch welchen

1) Vgl. zum folgenden meinen Artikel ›Geisel‹ im Reallexikon der Germ. Altertumskunde hg. von J. Hoops.

2) Von hier aus werde auch der merkwürdige Brauch verständlich, daß ein solcher Geisel, der selber von seiner Sippe getrennt auf das Vertrauen des neuen Herrn angewiesen war, von diesem auch mit besonderem Vertrauen geehrt, in besonderen Vertrauensdiensten, ja als völliger Vertreter des Herrn verwandt wurde.

Anstoß freilich gerade *gis*, *gisel* allein unter den vielen Namen für ›Held‹ den Sinn ›Leibbürge‹ erhielt, bleibe dunkel. Dagegen glaubt jetzt E. Goldmann¹⁾ die Stabtheorie v. Amiras zur Erklärung verwerten zu können. Doch scheint mir diese Annahme auf Schwierigkeiten zu stoßen. Der Sinn ›Stabträger‹ nämlich, wozu übrigens die Bedeutung ›Stab, Stock‹ mindestens nicht notwendig führt, paßt schwerlich zur Wadiationstheorie v. Amiras, die eine Botschaftstheorie ist, wobei der Gläubiger des Schuldners Bote an den Bürgen ist, und welche bestreitet, daß die Wadiation ›Symbol irgend eines Obligierens ist‹. Die Anwendung dieser Ergebnisse auf unsere Frage würde die Bezeichnung des Gläubigers als Geisel nahelegen. Ferner wäre die Stabführung für den Bürgen nicht charakteristisch, weil der Stab nach dieser Lehre nicht die Obligation als Wesen der Bürgschaft symbolisieren würde, sondern die Annahme einer Botschaft, die als solche nichts spezifisch Obligationenrechtliches ist und auch keineswegs bei jeder Bürgschaft begegnet. Nicht anders als beim Boten oder amtlichen Funktionär, wo der Stab die Stellung kennzeichnet, müßte er wohl auch hier die juristische Stellung des Bürgen als des Obligierten ausdrücken, wenn dieser schlechthin ›Stabträger‹ heißen soll²⁾. Ueberdies bezeichnet Geisel gar nicht den freien Bürgen, sondern den gefangenen Leibbürge. Ich wüßte von hier aus nicht befriedigend zu erklären, warum gerade ein solcher Einständer so vorzüglich Geisel hieß, daß später das Wort mehr und mehr ausschließlich den Menschen als Faustpfand bezeichnet. Selbst wenn der Stab hier als Haftungssymbol verstanden wird³⁾, ist die Auslegung von Geisel als ›Stabträger‹ entbehrlich. Ja, es ist wohl überhaupt fraglich, ob hauptsächlich die Stabsymbolik zu dieser Ausdrucksweise geführt hat. Meine Studien leiteten mich zu einer anderen, wie mich dünkt, ein-

1) Deut. Lit.-Ztg. XXXI (1910) 2633.

2) Nach der landläufigen Wadiationstheorie befindet sich der Bürge als Regressberechtigter gegenüber dem Schuldner im Besitz der *festuca*. Das würde allerdings rechtfertigen, ihn Stabträger zu nennen, aber in seiner Eigenschaft als Gläubiger, nicht in passiver Rechtsstellung, welche doch die ›Bürgschaft‹ charakterisiert. Der Gesichtspunkt der Bürgenobligacion würde zum Rechtsverhältnis des Bürgen gegenüber dem Gläubiger führen. Sollte in ihm der Bürge ›Stabträger‹ heißen, dann müßte hier übrigens in das ›Tragen‹ der Sinn des ›Hinhaltens‹ hineingelegt werden, weil erst in der Stabdarbietung der Obligationswille des Bürgen zum Ausdruck käme. Aber selbst dann verbliebe noch eine gewisse Schwierigkeit, wenn man erwägt, daß der Vollzug der Obligation des Bürgen zugleich die Ablieferung des Stabes an den Gläubiger bedeutet haben würde.

3) S. H. Meyer in der Festschrift für O. Gierke (1910) S. 982.

fachen und natürlichen Hypothese, die mir Fruchtbarkeit in mehr als einer Richtung zu versprechen scheint. Ihr Grundgedanke möchte unschwer verständlich machen, daß in dem mannigfaltigen Sinn von ›Geisel‹ sich die Gedanken der Vertrauensstellung, Vertretung, Verantwortlichkeit und der Bürgschaft, sowie auch die Beziehungen zum Krieger- und Heldentum zusammenfinden. Naturleben und Volkscharakter würden nämlich nahelegen, daß sich in der Urzeit germanische Leute mit dem gīsil, dem festen Schaft oder Stock verglichen und danach benannten, wenn es galt, die Eigenschaft der Festigkeit¹⁾ und Unbeugsamkeit im persönlichen Wesen zu kennzeichnen²⁾, welche unser männliches Volk stets hochhielt. Indem man den so gearteten Menschen mit festem Holz zu vergleichen pflegte, könnte ›Geisel‹ einmal in weitem Umfang³⁾ zur Benennung von Germanen verwandt worden sein, wofür z. B. eine Reihe von Glossen und die Massenhaftigkeit der Eigennamen⁴⁾, denen das Wort das Gepräge gibt, sprechen würde. Bestätigt würde dieses durch die Etymologie von ›Treue‹, wovon bei der Stabsymbolik der Treuwette die Rede sein wird. Beachtung verdient in diesem Zusammenhang weiter die Verwendung von ›Stab‹ bei der Bezeichnung von Menschen⁵⁾, ihr Vergleich mit Baum und Holz⁶⁾, der Gebrauch von ›stock‹ im Sinne von ›fest‹ noch heutzutage⁷⁾ und — nicht zuletzt — die Etymologie

1) Vgl. die Rolle, welche ›fest‹ in der ständischen Terminologie des deutschen Altertums spielt.

2) Es scheint ein Ueberrest davon in bestimmter Richtung zu sein, wenn der Deutsche noch heute einen Menschen von steifem, wenig beweglichem Wesen oder einen Starrkopf ›Stock‹ nennt. Vgl. im Tschechischen tvrdá palice, ›harter, fester Stock‹ = Starrkopf.

3) R. Much hat in seiner interessanten Studie über ›Holz und Mensch‹ (1909) den Gedanken auf den Jüngling beschränkt, indem er unter Verwertung der ahd. Gl. pignore: chind an die Vermittlung der Bedeutung ›Leibbürge‹ durch den Sinn ›Jüngling‹ dachte, weil man es liebte, gerade junge Leute als Geiseln zu nehmen.

4) ›Die Namen der Männer drücken aus, was auf Erden vorwärts bringt, Eigenschaften, durch die man sich in dem allgemeinen Kampf ums Dasein behauptet — vor allem — die Gesinnung, die nur Eines will, und das leidenschaftlich, unerschütterlich‹ (W. Scherer).

5) Vgl. in der Edda: át-stafr, *hjalm-stafr, auþ-stafr.

6) In der Edda: brotta-meipr, brópr-bapmr, hilde-meipr, almr, skate: im Ags.: Stybb. — Vom Menschen ausgesagt: ›baumstark‹, ›bäumig‹ (in ›Baum‹ vorzugsweise der Begriff des Holzes zu erblicken, Grimm DWB. s. v. Baum); ›aus gutem Holz‹, ›ein grobes Holz‹, ›aus hartem Holz‹ u. s. w.; ›hanebüchen‹ (mhd. hagenbüechin ›vom Holz der Hagenbuche‹) = derbgrob, klotzig.

7) Z. B. ›stock‹finster, -dunkel, -blind, -taub, -heiser, -nackt (vgl. auch ›stabe‹nackt), -betrunken u. a. m. Das heißt nicht: ›wie ein Stock‹, sondern: ›fest‹ = sehr, höchst. Einst und jetzt gebraucht die deutsche Sprache ›fest‹ im

von ›Stab‹¹⁾. Nun ist bekanntlich die ›Festigung‹ (firmare)²⁾ ein wichtiger Grundgedanke in der Terminologie der germanischen Obligation, und speziell der Geisel erscheint in den Quellen als Festiger, die Wirkung der Vergeiselung als Schuldfestigung. Demnach wäre es gewiß einleuchtend, daß ›Geisel‹ — das Wort, welches ›Stab‹ als Ausdruck des Festen besagt — schließlich gerade an dem arretierten Leibbürgen haften blieb; denn dieser stellt die Festigungsperson $\kappa\alpha\tau' \acute{\epsilon}\xi\omicron\chi\eta\nu$, die stärkste rechtliche Form des Personalkredites dar. Doch hat vielleicht eine ursprüngliche Uebung, mit Vorliebe jugendliche Menschen als Geiseln zu fordern, das Kriegerrecht und die Rechtssymbolik ein Uebriges zur Festsetzung des Bürgschaftsgedankens im Rechtswort ›Geisel‹ getan. — Eine Umbildung der Geiselschaft ist das spätere ›Einlager‹, auch ›Leistung‹ geheißten, wozu bemerkt sei, daß im Spanischen noch heute *lastar*, *lasto* den Sinn hat: ›für einen anderen leisten‹, bezw.: ›Schadenserholung desjenigen, der für einen anderen bezahlt hat‹. Obstagium wird urkundlich auch von Pfandsachen ausgesagt, gleichwie ›Geisel‹ im Rahmen der Sachhaftungs-Terminologie anzutreffen ist, z. B. *giselslöz*, anord. *gisla sér land*. — In der ›Bürgschaft‹ erblickt G. eine schon der Urzeit bekannte rechtsgeschäftliche Einsetzung der körperlichen Person für fremde oder eigene Schuld ohne leibliche Hingabe, durch Treugelöbniß begründete ideelle Vergeiselung. Mit v. Amira möchte ich sie lieber freie Bürgschaft nennen. Wichtige Sätze betreffen die Wurzel des Rechtsverhältnisses, welche kaum prozeßrechtlich gewesen (S. 57 A. 32)³⁾; die damit zusammenhängende verbreitete, aber unzutreffende Meinung, daß die Selbstverbürgung erst aus der Verbürgung für fremde Schuld hervorgewachsen sei (S. 60 A. 45)⁴⁾; die nicht minder Sinne von ›sehr‹. Vgl. auch ahd. *harto*, mhd. *harte* = sehr, höchst. — Dazu: verstockt, stocken, stocksteif.

1) Geht auf idg. *sthāp* = ›fest sein‹ zurück. Vgl. *staben*, *erstaben*, *stapēn*, *stabeln* = starr, steif werden. In der Terminologie des formelhaften Parteivortrags: *stapsaken*, *widarstab*, *bistabon* u. a.; hier geht das Wort auf das ›Feste, Starre, Steife‹, welches die Form charakterisiert. Ob dabei nicht auch zugleich wirklich ein Stabsymbol in Verwendung kam, kann streitig sein, und ist eine Frage für sich.

2) In der L. Baiuv. XVI 12, XVIII 3 ist *firmare*, *firmasti* mit *suuiron*, ›*far-suuirotos*‹ glossiert. Dazu jetzt D. v. Kralik im N. Arch. d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XXXVIII (1913) S. 600 f. Weil dem bair. Worte der sinnliche Begriff ›Holzpfahl‹ zugrunde liegt, so möchte auch diese merkwürdige Glossierung den gedankenmäßigen Zusammenhang der ›Festigung‹ im Recht mit dem Bilde von festem Holz erweisen.

3) Anfänglich wurde umgekehrt das öffentliche Recht durch den Geist des Privatrechts beherrscht.

4) Der Name ›Bürge‹ gestattet diesen Schluß noch nicht, weil ›Bürgschaft‹



verbreitete Annahme, daß der Schuldner überhaupt durch Bürgenstellung seine Schuld vorläufig getilgt hat (S. 58)¹⁾; das Altersverhältnis zwischen der rechtsgeschäftlichen Uebernahme der persönlichen Haftung für eigene Schuld und der Bürgschaft für fremde Schuld (S. 60)²⁾. Pflichte ich G. hier völlig bei, so haben mich eigene Studien bei anderen Sätzen zu abweichenden Ergebnissen geführt; so in der Frage, ob die Sachlage als aufschiebend bedingte Vergeiselung beurteilt werden darf (S. 56 f.)³⁾, ob die Bürgschaft eine Schuld enthalten kann⁴⁾, und besonders in der Auffassung einzelner Teile des Wadiationsproblems⁵⁾. Nach G., S. 59 A. 41, kommt es auch später oft vor, daß der Bürge seine Person, der Schuldner nur sein Vermögen einsetzt. In den zum Belege dafür namhaft gemachten drei Texten aus dem Spätmittelalter möchte ich eher Zeugnisse für Bestellung von Sachhaftung, nicht für persönliche Vermögenshaftung des Schuldners sehen. Solche Fälle dürften sich aus genügendem Vermögensbesitz des einzelnen Schuldners erklären, dessen Verwertung der Gläubiger der Körperhaftung vorzog, wie denn überhaupt hier das Vermögen naturgemäß mit der Zeit immer mehr in den Vordergrund trat. Vielleicht hatte sich die Person selbst für den Haftungszweck weniger oder gar nicht als geeignet erwiesen (z. B. Mangel an körperlicher Kraft und Gesundheit). Diese Gesichtspunkte wären auch am Platze, wenn persönliche Vermögenshaftung vorläge, welche der Körperhaftung entbehrte. Auf den Ausschluß dieser letzteren gestattet indessen das bloße Schweigen einer Quelle über die subsidiäre Körperim weiteren Sinne überhaupt Haftung bezeichnet und ebenso auf Sachen Anwendung findet; vgl. auch *plegium* und span. *fianza* von der Sachhaftung gebraucht. Für das Verständnis der »Selbstbürgschaft« ist besonders der urkundlich häufige Fall von Belang, daß der Schuldner eine Reihe von Bürgen stellt und außerdem sich selbst; da läßt sich nicht behaupten, daß die Selbstbürgschaft die mangelnde Bürgschaft Dritter ersetze. Selbstverbürgungen in einer von der Bürgschaft für andere abgeleiteten Form sind eine besondere Art der Selbstbürgschaft, welche als Ersatz der Bürgenstellung gestattet war.

1) Sie hängt noch mit der Identifizierung von Schuld und Haftung zusammen: wo keine Schuldnerhaftung, da auch keine Schuld.

2) Erstere ist schwerlich jünger als letztere.

3) Ich neige zur Bejahung, weil in der älteren Zeit der freie Bürge im Sicherungsstadium dazu rechtlich bestimmt gewesen zu sein scheint, bei Nichterfüllung der Schuld das Schicksal des Geisels zu erleiden. Wenngleich dieser Bürge vor Fälligkeit der Schuld noch nicht tatsächlich vergeiselt wurde, so war doch die schließliche Rechtslage dieselbe. Eigentlich liegt das schon in dem Gedanken der »ideellen Vergeiselung«, dem auch G. Ausdruck gibt.

4) Ich glaube, daß der Bürge als solcher nie schuldet. Denkbar ist nach der Haftungstheorie bloß, daß der Bürge zugleich auch schuldet, aber nicht aus der Bürgschaft heraus, sondern außer und neben ihr.

5) Davon wird unten die Rede sein.

haftung keinen sicheren Schluß. — »Auf Grund des Urteils konnte wohl in ältester Zeit der Gläubiger sich selbst der Person des Haftenden bemächtigen« (S. 61). Der älteste Obligationsbegriff würde dazu führen, daß die Person gleich einer Pfandsache ursprünglich grundsätzlich von dem Zeitpunkte an, da durch Anwendung des objektiven Haftungsrechtes auf die Person deren obligatorische Gebundenheit erzeugt worden war, durch den Gläubiger gewaltsam in geiselartige Haft verstrickt werden konnte. — In der Erörterung der leiblichen Haftung kraft Verbandsunterworfenheit betrachtet der H. Verf. die Rechtsstellung des Hausherrn, der Volksgesamtheit, des Königs, der Gemeinden und Gilden, der Schutz- und Grundherren, betonend die Funktion der Haftung als Grundlage gerichtlicher Personalexekution und die Verstärkung durch Treugelöbniß oder Eid. — Die deliktische Haftung mit der Person beruhte auf der relativen oder allgemeinen Friedlosigkeit. Doch war diese wegen der damit verbundenen Zerstörung von persönlichen und sachlichen Werten ein zweischneidiges Schwert für das obligationenrechtliche Interesse des Gläubigers. Wenn das Recht jedermann gebot, einen allgemein Friedlosen zu töten, so mußte der spezifisch obligationenrechtliche Gesichtspunkt bei der Interessenbefriedigung die Möglichkeit in den Vordergrund stellen, daß der Berechtigte das verwirkte Vermögen angreife (vgl. S. 63 A. 56). — Der »Umfang der persönlichen Haftung« veranlaßt, auf die Abschwächungen und Differenzierungen derselben im Laufe der Zeit einzugehen. Sie manifestieren sich in Abwandlungen der Personalexekution¹⁾ und in rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen bei Uebernahme der Haftung²⁾. — Die persönliche Haftung war ein

1) Schuldknechtschaft, Abschwächung zu Pfandknechtschaft (zu c. 8 d. Cap. add. v. 803 [G. S. 67 A. 73] jetzt F. Lenz in Mitt. d. Inst. f. Oest. Gesch. (MIOeG.) XXXI S. 521—537) und Schulddienstbarkeit, Schuldhaf, gesetzliches Einlager. — Die vom Gläubiger angenommene Selbstverknechtung vermag die Friedlosigkeit auszuschließen — ein Rechtssatz, welcher sich aus der soeben berührten Zweischneidigkeit der Friedlosigkeit für das maßgebende wirtschaftliche Bedürfnis des Gläubigers erklärt. — In den Quellen hat »obligatio« auch den Sinn von »Schuldknechtschaft«, was von neuem die Auffassung der »Obligation« als Haftung erweist.

2) Eine Reihe von Haftungsverschärfungsmitteln, wie »Einsetzung« des Seelenheils oder der Ehre, sind nicht wahre Haftungsverhältnisse, sondern Straffolgen, im Bilde der Verpfändung vorgestellt. Diese Vorstellung ist die Folge des vom Pfandgedanken beherrschten Wesens der privat- und vermögensrechtlichen Obligation. Zu Pfand gesetzt dachte man sich z. B. ebenso die »Wahrheit« oder die »Freude«. Wie namentlich auch die Dichtung zeigt (s. z. B. Parzival [hg. v. E. Martin] 7⁸, 269^{15, 30}, 365⁴, 393^{3, 14}, 416¹⁶, 537³⁰, 680¹⁷, 827²⁰; Iwein 1236), war es einst augenscheinlich sehr beliebt, bei verschiedenen Anlässen sich des Bildes der Verpfändung zu bedienen, wobei die verschiedenartigsten Dinge als Pfand-

›selbständiges‹ Rechtsverhältnis, aber der Verbindung mit Sach- oder Vermögenshaftung fähig. — Was ich dazu zu bemerken habe, ist in meinen Ausführungen zu G.s Theorie der ›Vermögenshaftung‹ enthalten. Hier nur soviel, daß ich als Voraussetzungen für die Bildung einer persönlichen Haftung, wobei das Vermögen in erster Linie steht, betrachte: das wachsende Bedürfnis nach Vereinbarkeit des Einstehens mit dem Bestande persönlicher Freiheit im Sinne des Fehlens tatsächlicher Haft; die Erfassung der Person als einheitlichen Trägers von wirtschaftlicher Kraft, der vermögensrechtlichen Persönlichkeit; das Zurücktreten des Verfallsgedankens bei der Personenobligation; das Bedürfnis nach Milderungen der persönlichen Haftung bei ihrer Durchführung; die steigende Bedeutung des Vermögens bei der obligationenrechtlichen Befriedigung.

Die Lehre von der Vermögenshaftung (S. 77—98) nun zählt zu jenen Kapiteln des Buches, welche wohl am längsten und stärksten zur Diskussion anreizen werden. Verschieden von Sach- und Personenhaftung, ist sie begrifflich ›Verstrickung des Vermögens¹⁾ für Schuld‹. In einzelnen Teilen nimmt der H. Verf. hier einiges in Gestalt einer Skizze vorweg, was später einläßlich untersucht wird. So Grundgedanken über den Wettvertrag, welchen G. als das bereits urzeitliche, die Fahrhabe verstrickende Vermögensverhaftungsgeschäft beurteilt; seitdem das liegende Gut veräußerlicher Vermögensgegenstand geworden, konnte das ganze Vermögen (einschließlich der Grundstücke) für die Schuld eingesetzt werden (Vermögenssetzung, allmählich auch Wirkung des Wettvertrages). So ferner Hauptsätze über die ›Empfangshaftung‹, d. h. Vermögenshaftung auf Grund des Empfanges von vermögenswertigem Entgelt für das Versprechen. Außerdem entsteht Vermögenshaftung aus Unterwerfung unter Verbandsgewalt, Delikt und Vermögensnachfolge²⁾. Auch diese Haftungsart hat ›selbständigen‹ Charakter, schließt jedoch Sach- oder Leibeshaftung nicht aus. Seit dem Spätmittelalter ist die Vermögenshaftung mit subsidiärer leiblicher Haftung regelmäßige Folge der Schuld überhaupt geworden. Und es galt die ›unbeschränkte Vermögenshaftung‹ als das kraft gesetzlicher Regel jedem Schuldverhältnis entsprechende Haftungsgegenstand gedacht wurden. Der Gedanke ist, daß man strafweise ein Gut verlieren will, wenn ein bestimmter Tatbestand nicht eintritt. Wollte darin eine wirkliche Verpfändung gesehen werden, so wäre die Sachlage im Sicherungsstadium dunkel und wenig verständlich. Eine reale Pfandsetzung aber steckt hinter dem Bilde der Treuverpfändung, welche den Einsatz der treuen Person ausdrückt (s. unten).

1) Zuerst der Fahrhabe, dann auch des liegenden Gutes.

2) Hier einschlagend v. Gierke, Schuldnachfolge und Haftung, i. d. Festschrift f. F. v. Martitz (1911).

hältnis. Sie ist die ›persönliche Haftung‹ der modernen Zeit, sofern das herrschende Prinzip in Frage kommt. — Die Lehre von einer selbständigen Vermögenshaftung sieht darin ›nicht eine hypothekarische Haftung des Vermögens, sondern ein Zugriffsrecht, nicht ein Pfandrecht, sondern ein Pfändungsrecht des Gläubigers‹ (H. Brunner). Daß dieser Tatbestand als selbständige Haftungsform unter Einwirkung wirtschaftlicher und rechtlicher Faktoren sich im Laufe der Jahrhunderte immer stärker Bahn brach, soll und kann natürlich nicht bestritten werden. Aber der vorgetragenen juristischen Konstruktion und dem angenommenen frühen Zeitpunkte der Geltung dieses Prinzips im Bereiche des personenrechtlichen Formalgeschäftes kann ich nicht beistimmen. Ich muß daran festhalten, daß sie eine Unterart der persönlichen Haftung darstellt, ebenso an den abweichenden Ergebnissen meiner bisherigen Studien über die Rechtswirkung des altgermanischen Wettgeschäftes. Ausgehend von der Gliederung aller Haftung in Sach- und Personenhaftung, glaube ich, daß, wenn man die ›Vermögenshaftung‹ nicht als Personenhaftung auffassen will, sie nur Sachhaftung sein kann. In der Tat zählen sie mehrere Autoren zur Sachhaftung, und auch G. macht daran anklingende Aeußerungen¹⁾. Obschon sie die Wadiation betreffen, soll bei dieser aber doch keine wirkliche Vermögensverpfändung vorliegen: A. Eggers ›Vermögenshypothek‹ wird bekämpft (S. 269). Sonach müßte die Vermögenshaftung Personenhaftung sein. In der ersten Auflage seiner ›Grundzüge d. deut. Privatrechts‹ S. 522 gibt ihr denn auch G. unzweideutig diesen Sinn, wogegen der Text der zweiten Auflage der Theorie des vorliegenden Werkes entspricht. Dieses nun weist Sätze auf, die ebenso eine Auslegung im Geiste der Personenhaftung erlauben würden²⁾. Wie G. diesen Terminus versteht, kann hier jedoch ›Personenhaftung‹ nicht gegeben sein³⁾, weil bei der reinen Vermögenshaftung der

1) In Bezug auf die Wadiation: sie sei aus der Pfandsetzung durch Abzweigung von ihr entstanden (S. 56 A. 28, S. 78, 260); die Wadia fungiere als Pfandsymbol, Scheinpfand oder Pfandzeichen (S. 262, 267); der Wettvertrag ziele nicht auf leibliche, sondern auf sachliche Haftung ab (S. 260); durch die Pfändung verschaffe der Gläubiger sich die durch die Vermögenshaftung angebahnte Sachhaftung (S. 280).

2) Die Vermögenshaftung habe mit der persönlichen Haftung gemein, daß sie ihrem Kern nach personenrechtliche Verstrickung ist (S. 77, vgl. auch S. 269); sie begründe eine rechtliche Macht, in das persönliche Recht des Vermögensherrn einzugreifen (S. 77 f.); sie ergreife durch die Person hindurch das Vermögen (S. 91). Und vom Wettvertrage: Durchdringung seiner sachenrechtlichen Struktur mit personenrechtlichen Elementen (S. 260); Erfüllung mit personenrechtlichem Inhalt (S. 261, vgl. auch S. 262); persönliche Bindung (S. 283).

3) Vgl. S. 78 A. 1, S. 280.

Körper der Person für den Befriedigungszweck nicht ausgebeutet werden kann — ein nicht zu verkennender Unterschied in den beiden Formen der persönlichen Haftung. Andererseits würdigt G. die Verschiedenheit der Vermögenshaftung und der richtigen Sachobligation¹⁾. Es scheint ihm der Gedanke einer Mischform vorzuschweben, wobei die Sache im Vollstreckungsstadium das schließliche Schicksal eines Pfandes erleidet, während dennoch auch die Person in Betracht kommt, obgleich ihr Leib nicht unmittelbar Exekutionsobjekt werden kann: Die Vermögenshaftung hat einen zugleich sachenrechtlichen und personenrechtlichen Gehalt²⁾. Allein in beiden Teilen scheint mir diese Theorie Schwierigkeiten zu bereiten. G. spricht in Ansehung des Vermögens von ›Verstrickung‹ (S. 77 f.), welche jedoch eine ›ideelle‹ sein soll (S. 78). ›Ideell‹ kann indessen nur heißen: in der Vorstellung, nicht in der Wirklichkeit vorhanden. Tatsächlich liegt hier im Sicherungsstadium juristisch überhaupt keine ›Gebundenheit‹ des Vermögens vor, dessen Eigentümer in dieser Zeit noch frei darüber verfügen kann; denn vor der Befriedigungsaktion erscheint das objektive Haftungsrecht auf das Vermögen noch nicht angewendet, worin eben die Obligierung liegt. Um so notwendiger ist es, für diese Zeit eine Personenobligation anzunehmen. Sonst hätte man es mit einer zunächst obligationslosen Schuld zu tun, zu welcher die ›Obligation‹ erst im Vollstreckungsstadium hinzutreten würde³⁾. Verlegt aber diese Theorie die wirkliche Obligation in die Vollstreckung, so muß sie mit dem germanischen Haftungs begriffe in Widerspruch geraten, gemäß welchem schon vorher die ›Obligation‹ tatsächlich existiert, das ›obligierte‹ Gut zur Sicherung auch einer noch nicht fälligen, noch nicht vollstreckbaren Schuld ›eingesetzt‹ wird. Soll demnach dem Grundwesen dieses Begriffes Rechnung getragen werden, so muß bei der Vermögenshaftung einer Einständerschaft der Person das Wort geredet werden. Wenn letztere nicht obligiert sein soll, dann vermag ich mir auch über den personenrechtlichen Teil der Vermögenshaftung kein klares Bild zu machen. Bereits hier möchte ich der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß jede Theorie der Vermögenshaftung, welche, mit der Vollstreckung operierend, die wirkliche Obligation an das Ende, nicht an den Anfang verlegt und kein

1) Z. B. S. 77: Ueber das Vermögen als Ganzes, das dem Gläubiger verhaftet ist, erlange dieser durch den Zugriff keine Herrschaft, die einzelnen Vermögensgegenstände aber, an denen er Herrschaft erwirbt, seien von der Pfändung für ihn in keiner Weise gebunden gewesen.

2) Vgl. für den Wettvertrag S. 262.

3) Hier nähert sich sichtlich diese Lehre dem überlieferten Obligationsbegriffe im Sinn der mit rechtlichem Zwange ausgestatteten Schuld.

vorausgehendes Stadium einer realen Sicherstellung kennt, eine befriedigende Konstruktion des Wettvertrages, so ferne man ihn als Vermögenshaftungsgeschäft denken will, verwehrt. Denn das germanische Haftungsgeschäft ist Sicherungsgeschäft¹⁾ und ruft die Obligation sofort und regelmäßig zusammen mit der Schuldbegründung ins Leben. Die Rechtslage der Person bei einer selbständigen Vermögenshaftung stelle ich mir folgendermaßen vor. Die Person ist auch hier wahrhaft obligiert, indem das objektive Haftungsrecht schon von Anbeginn an, schon im Sicherungsstadium auf sie und nur auf sie, als das Bleibende im Wechsel, angewendet wird. Doch haftet die Person bloß in ihrer Eigenschaft als Träger einer bestimmten, nur im Zusammenhang mit einer Person denkbaren Kraft und Fähigkeit: der im Vermögensbesitze verkörperten rechtlichen und wirtschaftlichen Kraft, der Erwerbsfähigkeit²⁾. Darum haftet sie mit dem Vermögen, mit dem Erwerbe; es haftet die wirtschaftliche Persönlichkeit in bestimmter Richtung, die vermögensrechtliche Persönlichkeit. Zum Vermögen dringt der angreifende Gläubiger durch die Person hindurch vor. Das Vermögen wird in die Haftung verstrickt, weil sein Subjekt obligiert ist. In der Persönlichkeit als Machtfaktor ist auch das Vermögen enthalten, wie umgekehrt das Vermögen ein Stück Persönlichkeit darstellt. Liegt einem Zeugnisse diese Haftungsart zugrunde, so ist es ein Beweis für ihre Zuteilung zur Personenhaftung, wenn die Quelle als Pfändungsgegenstand geradenwegs die Person³⁾ nennt, deren Vermögen gepfändet wird. Nicht minder wäre folgende Sachlage geeignet, für die Lösung der Frage, ob die deutsche Rechtsüberzeugung jener Zeit, da sich eine selbständige Vermögenshaftung im Gebiete des Formalgeschäftes zuerst quellenmäßig feststellen läßt, diese Haftung personenrechtlich beurteilt hat, einen

1) Der rechtsgeschäftliche Wille geht unmittelbar auf die Schuldsicherung durch Bürgschaft im weiteren Sinne, nicht auf die Anwendung von Zwangsgewalt, deren Verwirklichung ja einen entgegenwirkenden Willen voraussetzt. Die Theorie des reinen Haftungsgeschäftes darf nicht direkt mit dem Vollstreckungszwang arbeiten.

2) Tritt hier in Gestalt der Person der Träger, die Quelle für die Bildung eines Begriffes (des Vermögensbegriffes) in den Vordergrund, so begegnet ähnliches auch anderwärts. So z. B. sind im Lehnrecht zuerst die Amtseinkünfte Belehnungsgegenstand, mit der Zeit dann das Amt selbst als Quelle und Grundlage des Einkommens.

3) In Texten, welche nicht sicher diese Haftungsart im Auge haben, kann sich die Nennung der Person auch aus ihrer Leibhaftung erklären.

Fingerzeig zu geben. Spätmittelalterliche Quellen heben nicht selten im Zusammenhang mit dem formrichtigen Gelöbniß das Vermögen als Zugriffsgegenstand ausdrücklich hervor (z. B. per stipulationem omnium bonorum, super bonis, supra bona promittere u. ä.)¹⁾. Daraus dürfte nicht schon ohne weiteres auf selbständige Vermögenshaftung geschlossen werden²⁾. Aber wenn sich letztere im einzelnen Fall einwandfrei dartun ließe, so würde der weitere Beweis, daß dessenungeachtet das Gelöbniß mit der Hand geleistet wurde, den Schluß auf die Vorstellung der persönlichen Haftung gestatten, weil diese in der Handsymbolik zum formbestimmten Ausdruck kam³⁾. In den Jahrhunderten ungefähr bis zum Spätmittelalter, welcher Zeit noch eine viel größere Sicherheit im reinen Garantiestadium obligationenrechtliches Bedürfnis war, spielte eine selbständige Vermögenshaftung personenrechtlicher Natur mit ihrer schwachen Sicherungsfunktion im Geschäftsrecht nach meinem Dafürhalten noch keine Rolle; selbständig wurde Vermögen in Form der Sachhaftung verstrickt⁴⁾. Wohl aber konnte damals der Befriedigung suchende Gläubiger auch ohne Bestand von Sachhaftung auf das Vermögen des Einständers greifen. Ursprünglich stand im Rahmen der persönlichen Haftung grundsätzlich der Körper so sehr im Vordergrund, daß erst die Friedlosigkeitsaktion gegen den Schuldigen dem Berechtigten die Möglichkeit bot, auf dem Wege der Friedloslegung der Habe Vermögen als Ersatz für die Person in Anspruch zu nehmen⁵⁾. Im Laufe der Entwicklung hat sich dann da eine einheitliche Personenhaftung in dem Sinne herausgebildet, daß das Vermögen als Bestandteil der wirtschaftlichen Kraft des Einständers in erster Linie angegriffen ward, wogegen dessen Körper subsidiär bürgte. Dabei dürfte nach meiner Vermutung namentlich das immer stärkere Zurücktreten des Faustpfandcharakters bei der Personenhaftung von gewichtigem Einfluß gewesen sein, indem das Vorschieben des Vermögens vor den persönlichen Körper im Voll-

1) Vgl. diese Zeitschrift 1902 Nr. 3 S. 227 f.

2) Ein solcher Schluß würde den Nachweis voraussetzen, daß eine subsidiäre Körperhaftung nicht besteht.

3) Allerdings würde ein solcher Gebrauch des Handsymbols mit der Regel und dem ursprünglichen Geiste der obligationenrechtlichen Handsymbolik nicht im Einklang stehen, weil das Handsymbol von Haus aus auf die Körperhaftung zielt; aber es wäre unschwer denkbar, daß man mit der Zeit überhaupt die Personenhaftung, mochte sie sich auch als bloße Vermögenshaftung manifestieren, dergestalt symbolisiert hätte.

4) Das hat A. Egger bei seiner Lehre von der »Vermögenshypothek« richtig empfunden.

5) Falls nicht etwa Berechtigungen Dritter dieses verhinderten. — Im späteren »Einlager«-Recht wirken noch altertümliche Rechtsgedanken nach.

streckungsrecht als ausgleichender Ersatz für die Verringerung in der Stärke der körperlichen Sicherung erkannt wurde, wie solche durch die Ausbildung der Freiheit der haftenden Person naturgemäß bewirkt worden war. Es entstand unter dem Einfluß des Vermögensbegriffes die Vorstellung der wirtschaftlichen Persönlichkeit, deren Kraft sich im Vermögen und im Leibe (z. B. Arbeitsfähigkeit) verkörperte¹⁾. Daraus, daß der Körper einen Teil der persönlichen Wirtschaftskraft darstellte und daß diese Kraft einheitlich unter dem Gesichtspunkte des Vermögens, der ›Habe‹, gedacht wurde, erklärt sich die beachtenswerte Tatsache, daß in den Quellen auch der Körper als Vermögensgegenstand auftritt²⁾. Wenn die Quellen schlechthin vom ›Pfänden‹ reden, so braucht das nicht notwendig als reine Sachgüterpfändung ausgelegt zu werden, weil die Pfändung auch den Körper betreffen kann, der gleichfalls Pfandbestimmung hat und oft dementsprechend bezeichnet wird. Freilich geschieht seiner im Zusammenhang mit der Verstrickung und Pfändung von Vermögensbesitz nicht immer ausdrückliche Erwähnung. Aber das mag unbedenklich damit begründet werden, daß im konkreten Fall der Gesichtspunkt der tatsächlichen Lage der Dinge, nicht der juristischen Möglichkeiten den Text diktiert hat³⁾. Bedauere ich, der Theorie G.s im fraglichen Teile nicht beitreten zu können, so sei doch nachdrücklich betont, daß sie — was wichtig — dazu beitragen wird, den Blick intensiver auf die wirtschaftliche und vermögensrechtliche Funktion zu lenken, welche zu allen Zeiten im Zentrum der privatrechtlichen Obligation steht. — Im übrigen mache ich auf eine nicht uninteressante Frage aufmerksam, welche die ›unvererbliche Schuld‹ (S. 93) aufwirft: Wenn der Erbe gleichwohl freiwillig mit dem Nachlasse aufkommt, ist die Sachlage auf Seite des Erben und des Gläubigers von ihrem beiderseitigen Standpunkte aus juristisch gleich zu beurteilen? Die Frage dürfte zu verneinen sein, weil der Gläubiger schließlich doch bloß erhält, was ihm nach Recht zusteht, während der Erbe nicht unter dem Drucke eines Rechtsbefehles handelt. — Sehr richtig sagt G. am Schluß, daß die Selbständigkeit des Begriffes der Vermögenshaftung und seine Gegensätzlichkeit gegenüber der

1) Man halte zu solcher einheitlichen Personenhaftung, die zusammen mit dem Leibe auch das Gut in die Befriedigungsaktion einbezog, die Reihe von Fällen in anderen Rechtsgebieten, wo das Vermögen mit dem rechtlichen Schicksal der Person verkettet erscheint.

2) Das langobardische Königsedikt z. B. redet von Bürgen, ›welche nichts haben als allein ihre Person‹.

3) Es war etwa völlig ausreichendes Vermögen vorhanden, welches bei der Befriedigung ohnehin im Vordergrund stand, so daß es überflüssig erschien, des Körpers der Person ausdrücklich zu gedenken.

Sachhaftung sich bis heute in der ›beschränkten‹ Vermögenshaftung geltend macht.

Das Verhältnis von Schuld und Haftung (S. 98—116) führt zur Erörterung der auf immer engere Verbindung zwischen beiden abzielenden Entwicklungstendenz, sowie der einzelnen Probleme: Schuld ohne Haftung und Haftung ohne Schuld¹⁾; Schuld ohne eigene Haftung und Haftung ohne eigene Schuld; Schuld ohne Vollhaftung und Haftung über den Schuldbereich; Schuld- und Haftungsgemeinschaften (Anteilsverhältnisse, Gesamthandsverhältnisse, genossenschaftliche, solidarische Verhältnisse); Schuld- und Haftungsarten. — Wie der H. Verf. im römischen Obligationenbegriffe eine ›Verschmelzung‹ von Schuld und Haftung sieht (oben S. 635, auch S. 99), so ist anderwärts davon die Rede, daß die Haftung die Schuld ›in sich aufnehme‹ (S. 101). Demgegenüber wiederhole ich, daß nach meiner Ueberzeugung beide Rechtsverhältnisse sich allerdings fest mit einander verbinden, aber niemals eins werden können²⁾. Hat sich einmal als notwendig herausgestellt, Schuld und Haftung zu unterscheiden, so gilt dies nicht bloß für eine bestimmte Zeit, sondern für immer. — Daß das Wofür des Haftens nur ein Sollen sein kann (S. 99), ist die allein richtige Ansicht; aber der ›Schuld‹ kann die Haftung bloß dann nicht entbehren, wenn letztere als privatrechtliche Obligation verstanden wird. — In Ansehung der Haftungsarten sollte für das moderne Recht von einer ›unbeschränkten‹ Haftung eigentlich nicht gesprochen werden, weil heute in Wahrheit alle Haftung ›beschränkt‹ ist — Sehr wichtig ist G.s Hinweis auf die Bestimmung der Haftungsart durch die Schuldart (S. 116). Die Mannigfaltigkeit ist hier durch das konkrete praktische Bedürfnis gegeben, darum ein Recht nicht wagen dürfte, durch, über den Leisten schlagende und die Verfügungsfreiheit ungebührlich einengende Vorschriften sich eine zu weitgehende Herrschaft über das Leben und seine Bedürfnisse anzumaßen. Für besonders bedeutsame Schulden bildet sich von selbst die Praxis heraus, sie mit erhöhter Garantie auszustatten, welche je

1) ›Ohne Schuld‹ will nur sagen, daß die Haftung möglicherweise ohne gegenwärtige Schuld entsteht; sie setzt mindestens eine mögliche künftige Schuld voraus.

2) Haftung für fremde Schuld vermag auch im heutigen Recht niemals aus sich heraus zum Schuldner zu machen; entweder fehlt überhaupt jede Bürgenschuld, oder die Selbstschuld des Bürgen besteht neben und außerhalb seiner Haftung. Ersteres ist der Fall, wenn die Bürgenleistung unselbständig als Ersatz für die Schuldnerschuld gedacht ist, was auch durch wirtschaftliche Gleichheit der Leistung nicht ausgeschlossen wird, weil sie sich mit juristischer Gleichheit keineswegs decken muß. Letzteres ist der Fall, wenn der Bürge zugleich in einem selbständig für sich bestehenden Schuldverhältnisse steht.

nach Lage des Falles sich verschieden gestalten kann. — Ueber das Verhältnis von Schuld und Haftung habe ich mich zuletzt in der »Ztschr. f. d. ges. Handels- und Konkursrecht« LXXI S. 310 f. ausgesprochen. Daraus sei noch ein bedeutungsvoller Punkt herausgegriffen, welcher zugleich zum zweiten Teile dieser Besprechung überleitet. Die Schuld ist nicht die materiellrechtliche Grundlage eines Gewaltverfahrens gegen den Schuldner; er ist stets Subjekt, nie Objekt, seine Handlung nicht Ergebnis von Zwang, sondern Betätigung des eigenen Willens. Die Haftung dagegen ist die materiellrechtliche Grundlage des Gewaltverfahrens; was haftet, erscheint, weil und insofern es dem Angriff und der Verfolgung ausgesetzt und preisgegeben ist, als Objekt, obgleich — und das ist jener Punkt — bei der Person auch die ihrem Willen entstammende Handlung zur Verwirklichung des Haftungszweckes eine Rolle spielen kann¹⁾. So wesentlich die Unabhängigkeit von diesem Willen dem Haftungsbegriffe ist, so gewiß die rechtliche Beschaffenheit der Haftungsleistung Erzwingbarkeit notwendig in sich schließt, so wenig läßt die Betrachtung der praktischen Seite des deutschen Rechtslebens verkennen, daß es aus sehr verständlichen Gründen für das gläubigerische Interesse von nicht zu unterschätzendem Vorteile war, wenn der Haftende redlich seinen eigenen Willen und seine eigene Handlung selbsttätig in den Dienst der Haftungsverwirklichung stellte, ohne es erst auf den Zwang ankommen zu lassen. Der Mensch ist naturgemäß kein bloßer »Gegenstand« nach Art eines toten Wertobjektes, nicht rein passiv denkbar, sondern ein wollendes, vernünftig erkennendes, unter dem Sittengesetze stehendes Lebewesen, welches zugunsten oder ungunsten der berechtigten Gegenseite sich aktiv zu betätigen in der Lage ist, deren rechtliches und wirtschaftliches Bedürfnis er also je nachdem fördern oder schädigen kann. Es ist nur ein Niederschlag dieser im praktischen Rechtsleben notwendig und bei noch spärlich entwickelter gesellschaftlicher Zwangsgewalt²⁾ verstärkt gefühlten Tatsache, wenn die Geschichte des Obligationenrechtes, noch dazu eines Volkes, dessen Charakter für den Appell an den treuen und ehrlichen Sinn überaus empfänglich ist, besondere Vorkehrungen aufweist, welche direkt auf Willen und Moral des Bürgen einwirken sollen, um diese Mächte dem Haftungszwecke im

1) »Alle anderen Dinge müssen; der Mensch ist das Wesen, welches will« (Schiller).

2) Obwohl diese Tatsache erheblich dazu beigetragen hat, daß die Urobligation das Gepräge faustpfandartiger Haft trug, so liegt doch die Praktizierung solcher Haftungsform nicht immer im Interesse der Beteiligten; sie stößt im einzelnen Fall auf Schwierigkeiten.

Interesse des Gläubigers dienstbar zu machen. Hierher zählt nun die ausdrückliche rechtsgeschäftliche Willensbekundung über die Haftung, das besondere Personalhaftungsgeschäft.

II.

Soll die Unterscheidung von Schuld und Haftung eine wissenschaftliche Entdeckung von eindrucksvoller Tragweite sein, so muß sie das überlieferte System des Obligationenrechtes revolutionieren; sonst würde die ausgedehnte, schon seit Längerem und gerade jetzt eifrig geführte Diskussion darüber sich kaum lohnen. In Wahrheit hat sie diese Wirkung, und es ist ein hohes Verdienst G.s., in seinem Werke den sprengenden Einfluß der Lehre, die an die Stelle eines Systems deren zwei setzen muß, auf das Geschäftsrecht verfolgt zu haben. Das geschieht im zweiten, von der Form der Schuld- und Haftungsgeschäfte handelnden Teile (S. 117—388). Er zerfällt in fünf Kapitel: »Im allgemeinen«, »Das Treugelübde und dessen Abspaltungen«, »Der Wettvertrag und dessen Abspaltungen«, »Der Arrhalvertrag«, »Beweissicherungsformen bei Schuldverträgen«.

Das **erste Kapitel** (S. 117—131) bietet in drei Paragraphen eine allgemeine Betrachtung des Geschäftsformalismus unter Gliederung der Rechtsgeschäfte in Schuldverträge und Haftungsgeschäfte.

In der Einleitung über die Form der Rechtsgeschäfte überhaupt (S. 117—119) gruppiert der H. Verf., nachdem er die treibenden Kräfte des Formenwesens gestreift, die alten Geschäftsformen in »Kundmachungsformen«¹⁾ (z. B. »Hand und Mund«²⁾, Wadiation, Urkundenbegebung, vgl. S. 262, 81, 330 ff.), »Bindungsformen«³⁾ (z. B. Launegild) und »Beweissicherungsformen«⁴⁾ (z. B. Geschäftszeugen, Gerichtlichkeit, Beurkundung, vgl. S. 374 ff.). — Das Wesen der echten Form im Rechtssinn liegt in der Notwendigkeit einer bestimmten äußeren Erscheinung zur Erzeugung einer rechtlichen Wirkung (Formbestimmtheit, Formrichtigkeit). Unter den schaffenden Kräften des Formalismus verdient hauptsächlich das praktische Bedürfnis Beachtung, mehr als

1) Bei Aenderungen des rechtlichen Zustandes, welche für alle Rechtsgenossen ins Gewicht fallen.

2) Es ist mir aufgefallen, daß auch in den nichtjuristischen Literaturdenkmälern, wenn es sich um ganz andere Dinge als um Rechtsformalismus und Gelübde handelt, gerne »Hand« (Gebärde) und »Mund« (Zunge) mit und nebeneinander genannt werden. Z. B. Tristan und Isolde 7530 f., 7556, 7559, 7674, 8769, 17212 f., 19198 f.

3) Sie verleihen einer Willenserklärung eine sonst fehlende Wirkungskraft im Verhältnis der Beteiligten zu einander.

4) Ihre rechtsgeschäftliche Anwendung wurde durch das Beweisrecht des germanischen Rechtsganges hervorgerufen. Sie konnten sich mit den Kundmachungsformen verbinden.

die anderen in der Literatur gewöhnlich aufgeführten Faktoren, die schließlich, wie etwa das ästhetische Gefühl, auch bei einem rechtlich unverbindlichen bloßen Brauche in Geltung stehen können. Jedenfalls vertieft eingehendes Quellenstudium die Empfindung für die einst so bedeutsame Rolle des Formalprinzips, obgleich ein exakter Beweis im einzelnen Falle überaus oft sich sehr schwierig gestaltet¹⁾. Jedoch fällt schwer ins Gewicht, daß eine Reihe von Geschäften augenscheinlich vom Gesichtspunkte der Formfreiheit beherrscht wird; das müßte ausgeschlossen sein, wenn hier wesentlich die Psyche²⁾ eines jugendlichen Volkes entscheidend wäre. Darf also die Bedeutung dieses Grundsatzes in einer und derselben Zeit nicht überspannt werden, so halte ich mit O. v. Zallinger³⁾ auch für fraglich, ob er je früher desto durchgreifender wirksam war.

v. Zallingers leitende Gedanken sind wertvoll gerade für das Problem der Form der Schuldverträge, wo G. (S. 119—123) die Freiheit des Schuldvertrages als solchen, der Schuld ohne Haftung begründe, von Bindungs- und Kundmachungsformen lehrt, während Beweissicherungsformen dabei üblich gewesen seien. Unter dem Gesichtspunkte des praktischen Lebensbedürfnisses muß ich angesichts der auf das innere Verhältnis zwischen den Vertragsteilen beschränkten Bedeutung des reinen Schuldverhältnisses und mit Rücksicht auf die Veranlagung des germanischen Volkscharakters (Individualismus, Wahrheitssinn) die Theorie, wonach das Schuldgeschäft grundsätzlich und regelmäßig nicht unter Formzwang gestanden, für wirklich erwägenswert erachten, zudem auch die Rechtsvergleichung zu ihren Gunsten spricht⁴⁾. Der tatsächliche Gebrauch etwa von gewissen Worten und Wendungen oder auch von ganzen Schemata bei der Beredung ist als Verkehrssitte durchaus glaublich, weil das Geschäftsinteresse an derlei Gepflogenheiten beteiligt ist; aber ob es bei sonstiger Nichtigkeit des Geschäftes genau so und nicht anders gehalten werden mußte, bezweifle ich auch deshalb, weil ja ein solches Vorgehen sich gleichfalls bei jenen Geschäften nicht selten findet, welche erwiesenermaßen form-

1) Sicherheit böte z. B. eine positive Vorschrift oder die Angabe im praktischen Material, daß der Akt ohne die Form nichtig oder ungültig sei. Unerläßlich erscheint die genaue Feststellung einer regelmäßigen Uebung in Verbindung mit umfassender Rechtsvergleichung.

2) Sie führt wohl gerne zur Betonung der Aeußerlichkeit überhaupt, aber nicht immer einer bestimmten Aeußerlichkeit; eine solche ist an besondere Bedingungen gebunden.

3) Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht (1898). Diese gehaltvolle Publikation darf ernste Würdigung beanspruchen.

4) So dürfte nach römischem Recht das nudum pactum doch wohl ein debitum begründet haben.

frei gedacht sind, sohin dort, wo es sich nicht um juristische Formen im strengen Wortsinn handeln kann. Soll gar ein Inbegriff von Formen für den Schuldvertrag in Betracht kommen, so stände dies mit der älteren Wissenschaft im Einklange, für welche die Beziehung des Formalismus auf den Schuldvertrag die einzige Möglichkeit bildete, da die Einheit des Rechtsgeschäftes durch die Einheit der Rechtswirkung: der Obligation im Sinne der erzwingbaren Schuldverpflichtung, gefordert wurde. Bei Unterscheidung von Schuld und Haftung ergeben sich indessen mehrere Möglichkeiten. Entweder ist der Formalismus für Schuld und Haftung vorgeschrieben. Allein das germanische Recht verknüpft doch sonst Schuld und Haftung nicht derart eng miteinander, wie es hier der Fall wäre. Auch steht wenigstens ein Teil der Formen ideell und dem Geiste nach sichtlich im Zeichen nur der Haftung, nicht der Schuld. Oder der Formalismus dient nur dem Schuldverhältnisse. Daß es hier außerdem noch besonderer Voraussetzungen für den Eintritt der Schuldnerhaftung bedurft hätte, wird schwerlich mit Grund behauptet werden können. Mithin wäre die Sachlage nur so zu denken, daß formbestimmt die Schuld entsteht, woran dann das Recht unmittelbar ohne weiteres die Schuldnerhaftung knüpft. Dieser Möglichkeit stehen dieselben Bedenken, wie der ersten, entgegen. Alle Gewaltsymbolik ist überhaupt unfähig, die Schuld begründung auszudrücken¹⁾ und direkt Schuld begründend zu wirken. Schließlich steht meines Erachtens im Bereiche dieses Fragenkreises vermögensverkehrlich nicht die Schuld sondern die Haftung im Vordergrund. Oder der Formalismus soll bloß Haftung erzeugend wirken. Das liegt besonders bei einer allgemeinen Form nahe. Nicht undenkbar wäre, daß das Recht gewisse Schulden nur zugleich mit der formrichtig begründeten Haftung entstehen läßt. In einzelne Schuldverhältnisse kann der Geist anderer Rechtsgebiete, z. B. des Familienrechtes, hereinspielen. Das öffentliche und Gesamtinteresse könnte eine bestimmte Schuld beeinflussen. Von hier aus würde auch eine Formvorschrift für einen Schuldvertrag verständlich werden. Doch müßte eine derartige Einwirkung als Ausnahme angesehen werden. In unserer Hypothese käme dagegen die Regel zum Worte. Sind Schuld und Haftung verschieden, so muß auch der bezügliche Geschäftsinhalt notwendig unterschieden werden. Daher kann ich mich nicht mit dem H. Verf. von der Vorstellung leiten lassen, als ob es

1) Eine Symbolik mit anderem Gehalte wäre denkbar; z. B. die Handreichung als Zeichen der rechtlichen Verbindung der Vertragsteile, oder der Stab als Sinnbild des Starren, Steifen zur Kennzeichnung der Form überhaupt. Wäre solche Deutung angängig, dann könnte diese Symbolik auch bei der Eingehung des Schuldvertrages angewandt werden.

möglich wäre, daß das Haftungsgeschäft den Schuldinhalt ›in sich aufnehme‹.

Nach G. (S. 123—131) bedürfen bloß die Haftungsgeschäfte der Form. Sie ist in Anbetracht der durch die Haftung bewirkten Machtverschiebung Kundmachungsform, ›Hand und Mund‹. G. entwickelt ein System der als Abspaltungen der sachen- oder personenrechtlichen Geschäftsformen entstandenen Formen der Haftungsgeschäfte: Form der Sachverhaftungsgeschäfte (fahrnisrechtliche, liegenschaftliche Sachhaftung), der Personenverhaftungsgeschäfte (Vergeisung = Realakt, vermutlich verbunden mit bestimmten Formen; freie Bürgschaft = reiner Formalakt), der Vermögensverhaftungsgeschäfte (stets Formalakt). Auch ich bin nach wie vor überzeugt, daß der Formalismus grundsätzlich und regelmäßig mit dem Haftungsproblem zusammenhängt. Dazu drängt mehr als Ein Grund, wie die Einwirkung auf die Rechtsgenossenschaft; die Schwere der Rechtsfolgen; der reale Macht- und Gewaltcharakter des Haftungsverhältnisses, dessen das Sicherungsbedürfnis im Vermögensverkehr nicht entraten kann, so gute Dienste Wille und Moral in concreto auch zu leisten fähig sind. Vornehmlich das allgemeine Formalgeschäft der Treuwette und des Treugelöbnisses zielt ausschließlich auf die Begründung der persönlichen Haftung ab, was in gleicher Weise der Zweck der römischen Stipulatio gewesen sein dürfte¹⁾.

Das zweite Kapitel ›Das Treugelübde und dessen Abspaltungen‹ (S. 132—259) verbreitet sich in fünf Paragraphen über Begriff und Ursprung, die fränkische fides facta, über das Treugelübde in den übrigen Stammesrechten, im Rechte des deutschen Mittelalters, und über seine Abspaltungen und Ausläufer.

Betreffs Begriff und Ursprung des Aktes (S. 132—144) vertritt G. die Meinung, daß das Treugelübde, im echten Sinne zugleich Handgelübde und zu unterscheiden von Treuversprechen und Treuaussage, das formale Haftungsgeschäft sei, durch das jemand für den Fall der Nichterfüllung einer eigenen oder fremden Schuld seine Person der Zugriffsmacht des Gläubigers unterwirft; und daß es, wahr-

1) G. Buch, Die Uebertragbarkeit von Forderungen im deutschen mittelalterlichen Recht (1912) S. 63 A. 3, hat den bedenklichen Mut aufgebracht, die Behauptung zu wagen, der Schlußsatz von § 29 in meinem ›Treugelöbniß‹ ›müßte wie eine Korrektur des historisch Gegebenen an‹. Er übersieht, daß beide Fragen (obligatio = Haftung, Schuldbegründung durch nudum pactum) vor meinen Untersuchungen und unabhängig von ihnen von romanistischer Seite erörtert worden sind, und daß ich bedingungsweise (›unter der Voraussetzung‹) rede. Treffen die zwei Bedingungen zu, so muß die römische Stipulation ein formales Haftungsgeschäft sein, mithin Zweck und Wirkung mit dem deutschen Treugelöbniß gemein haben.

scheinlich schon der Urzeit angehörend, auf reale Vergeiselung zurückgehe, welche sich darin in ideelle Geiselschaft verwandelt habe. — Diese Grundauffassung teile ich vollständig. Das Geschäft in der Frankenzeit möchte ich ›Treuwette‹, noch nicht Treugelübde nennen, weil ›geloben‹ damals noch nicht den späteren Sinn hat¹⁾. Nach meinen bisherigen Studien wurde die echte Treuverpfändung nicht nur in der Handreichung und im Handschlag sichtbar, sondern auch in der weitverbreiteten Handaufrichtung und vorzüglich in der Stabwette, bei welcher, anders als bei der Handreichung, das Symbol schon von vornherein den Treuedanken in sich trägt. Sicherlich unterscheiden sich Treugelöbniß und Treuversprechen insofern, als nicht jedes Treuversprechen zugleich Treuverpfändung ist, wie die Kommodation beweist. Der Treuakt, in dem das Uebermaß von Freiheitsliebe, die elementare Neigung zur Ungebundenheit, welche den Germanen im Blute lag, eine Beschränkung erfuhr, brachte die vertiefte Unterordnung auf Grund des eigenen Willens zum Ausdruck. Die eigene Person an die Interessen des Berechtigten hinzugeben, machte das Wesen der Treue aus. Im obligationenrechtlichen Treugelöbniße wird die Treue nicht nur eingesetzt, sondern, wie bei anderen Treuakten, auch versprochen, weil die Person, welche sich zum Pfande bestimmt, zugleich verspricht, sich selbst dem Gläubiger gutwillig zur Verfügung zu stellen, wenn er ihrer zur Befriedigung bedarf²⁾. Ungeachtet der Handreichung bleibt der Hafter vorderhand frei; aber er nimmt darin symbolisch die Uebergabe seiner Person vorweg, die als künftiges eventuelles Geschehnis den Versprechensgegenstand bildet. Die Untersuchung der Treuakte zeigt, daß die Treue unter Umständen verwirkt werden kann, ohne daß sie als ›eingesetzt‹ vorgestellt worden war. Ist beim obligatorischen Treugelöbniße der Treu- und Ehrverlust Rechtsfolge erst der Haftungsverweigerung,

1) Zu den frühesten Spuren des Haftungsgedankens im Wort zähle ich die abd. Gl. *satisfacere gelouon*. — ›Fidem facere‹ besagt die Treuverpfändung. Zu S. 132 A. 1: ›geloben‹ heißt meines Erachtens ursprünglich nicht ›hingeben, einsetzen‹, sondern hat erst später unter Vermittelung der im Treugelöbniße liegenden Treuverpfändung auch diese Bedeutung bekommen; *g.* = ›verpfänden‹, analog dem skand. *fasta*. Im späteren Geloben liegt ein Hingeben und Versprechen zugleich. In *fidem facere* (= *dare, tun, leisten*) läßt sich *fides* auch mit ›Glauben‹ übersetzen; vgl. *fidem suam interponere* = ›glauben und trawen geben‹, ebenso ›Treu und Glauben versprechen‹. Nur darf dies nicht dazu benutzt werden, um den Gedanken der Treuverpfändung zu verdunkeln. Im Geiste der späteren Terminologie könnte man *fidem facere* recht wohl mit ›geloben‹ wiedergeben.

2) Vgl. die in der ursprünglichen Hausgenossenschaft wurzelnde Pflicht des Lehensvasallen, sich auf Verlangen des Herrn an dessen Hof einzufinden. Auch hier ist das ›Sichstellen‹ Aeußerung des Treubandes.

während die Treuerverpfändung in erster Linie den wirklichen Einsatz der Person bedeutet, so liegt bei der Treuaussage kein Personaleinsatz vor, sondern es wird hier, ähnlich wie bei der Schuldvertragsbestärkung durch Verpfändung der Treue und Ehre, nur das Bild einer Verpfändung gebraucht, um den Willen der Treu- und Ehrverwirkung als Straffolge zu kennzeichnen.

Von grundlegender Wichtigkeit für das Verständnis des obligatorischen Geschäftsrechtes ist die Klarstellung der fränkischen *fides facta*, welche G. nunmehr in Angriff nimmt (S. 144—172). Er bestimmt sie als ein regelmäßig zugleich eine Wadiation enthaltendes Treugelübde, somit als Formalgeschäft, durch das Person und Vermögen für Schuld eingesetzt werden. — Terminologisch besagt *fidem facere*¹⁾ den rechtsgeschäftlichen Treueinsatz; ihn kündigt auch der Mund, aber doch vor allem die sichtbare Handlung. *Facere*, die wörtliche Uebersetzung von »tun« = »leisten, geben, setzen«, geht zunächst und vorzüglich auf den symbolischen Vorgang²⁾. Darum wird speziell von der Hand gesagt, daß sie »fidem facit« (vgl. das spätere: »die Hand, der Körper gelobt«), und stellt das altertümliche Langobardenrecht des *wadium dare* terminologisch in den Vordergrund. Dem Naturvolk geht eben Sehen über Hören. Es hat sich mir bisher ergeben, daß Wadiation und *fides facta* dasselbe sind, weshalb ich nicht anzunehmen vermag, daß die *f. f.* gewöhnlich zugleich eine Wadiation enthalte. Damit ist auch meine Stellung zur Vermögenshaftung als Sonderwirkung des Wettgeschäftes von selbst gegeben. Bekanntlich hat die *f. f.* ein weites Anwendungsgebiet, allgemeine Bedeutung. G., die Anwendungsfälle besprechend, scheidet sie als gerichtliche und außergerichtliche Handlung. Nach meiner Ansicht war ihr Ausgangspunkt privat- und obligationenrechtlich; das Prozeßrecht hat hier aus dem Privatrecht geschöpft, wie denn der älteste Rechtsgang unzweideutig privatrechtliche Färbung aufweist. Für die Geschichte des Geschäftes wurde aber zweifellos die gerichtliche Treu-

1) Zuweilen begegnet bereits in der fränkischen Zeit *fidem dare*, welches später in den Vordergrund tritt. *Fidem facere* gehört schon der römischen Rechtsprache an, ebenso wie die Vorstellung der Treuerverpfändung (*f. praestare, dare, obligare, liberare; per fidem; fide mea*). Nicht umsonst bezeichnen *fidedictor, fideiussor, fidepromissor* gerade den Bürgen.

2) Zu »tun« s. die sprachvergleichende Diss. (Tokyo, Japan 1906) v. Gen-ichiro-Yoshioka, *A Semantic study of the verbs of doing and making in the indo-european languages*. Sinnliche Grundbedeutung: legen, stellen, setzen. Man beachte in unserer älteren Sprache: abtuen, sich austuen, nidertuen, *dôn van sik, sik dôn*, namentlich aber: *hant dôn* (latin. *manus facere*; vgl. *census facere*), auch: »Boten tun« (z. B. *Tristan und Isolde* 526). Heute noch sagen wir: hertun, wegtun, dartun.

wette, namentlich für Urteilserfüllung, bedeutsam, insoferne Gerichtlichkeit und Staat die Empfindung für stramme Handhabung von Formalitäten festigten und die Wettbürgschaft von hier aus festere Gestalt gewonnen zu haben scheint. Treffend erklärt der H. Verf. die f. f. in sämtlichen Anwendungsfällen als Haftungsgeschäft. Der Gedanke einer Schuldnovation durch f. f. ist den Quellen in der Tat fremd, und der Bürge als solcher ist überhaupt nicht Schuldner sondern bloß Hafter. Ebenso wenig ist die f. f. ein schlichtes Versprechen. Die Klärung ist durch die Unterscheidung von Schuld und Haftung wirklich gegeben. »Damit ist nun freilich das Versprechen verknüpft, sich so zu verhalten, wie es die Treue fordert« (S. 149). Dieser richtige Satz zeigt, daß auch G. das Haftungsversprechen vorschwebt. In Wahrheit steckt in der Treuverpfändung ein solches. Weil der Hafter im Sicherungsstadium tatsächlich noch nicht in faustpfandartige Haft gerät, widerspricht die wirkliche Lage dem Grundgedanken der Symbolik. Die tatsächliche Lage mit diesem Grundgedanken durch eigene Handlung gutwillig, ohne es auf die Gewalt ankommen zu lassen, in Einklang zu bringen, wenn Bedürfnis und Interesse des Gläubigers es erheischen, ist Gegenstand des in der Treuverpfändung liegenden Versprechens¹⁾. Die von G. bekämpfte Meinung R. Lönings, daß in fränkischen Quellen *spondere*²⁾ dieselbe Bedeutung habe, wie *fidem facere*, trifft meines Erachtens in einzelnen Fällen das Richtige; nur ist im übrigen Lönings grundsätzlicher Standpunkt gegenüber der Formfrage unzutreffend und veraltet. Auch *stipulatio* oder *promittere*³⁾ kann im einzelnen Falle sich mit der *fides facta* decken. Jedoch wird man sich zu hüten haben, in der Feststellung des Sinnes derartiger

1) Daß ein Realakt als ein Versprechen erscheinen kann, wird auch von H. Brunner, DRG. I²S. 209 A. 60, vertreten.

2) Die röm. *Sponsio* geht auf eine feierliche Angelobung oder Verbürgung. Die germanische Welt wußte es, und so besagt der Ausdruck hier ein Treugelöbniß als Bürgschaftsakt: ein »geloben«, »Bürge werden«, ein »darschlagen« (vgl. *sponsale* = Handstreich), ein »wetten«. Urkundlich begegnet »cum stipula spondere«: der Empfänger der sp. heißt »stipulans«; mit der sp. verbindet sich eine »obligatio per virgam«; »spondere in manu«; »stipulatione et sponsione subnixa«. S. z. B. Extrav. z. L. Sal. B VI, wo sp. in Ansehung des Schuldners das Schuldversprechen mitbezeichnen könnte, während es, vom Bürgen ausgesagt, nur Haftungsversprechen sein kann.

3) Das Wort dürfte in seiner Bildung aus dem Handschlage zu erklären sein, der naturgemäß auch den Römern geläufig war und in ihren Schriftdenkmälern erwähnt wird. Beweiskräftig auch z. B. die Symbolik im Fides-Kult und Abbildungen auf Reliefs (ein neues Stück durch die Ausgrabungen bei Pettau, Mai 1913, entdeckt). Der Terminus hat Beziehung zur Stipulation und feierlichen Kautionsleistung. Die deutschen Rechtsquellen gebrauchen ihn oft im Sinne von »geloben«, in welchem der Gedanke der Treuverpfändung liegt.

Wörter über den Leisten zu schlagen. Die klare Sprache der Quellen läßt nicht anzweifeln, daß die f. f. auch den Angriff auf das Vermögen vermittelt. G. muß das aus einer ›in der f. f. enthaltenen‹ Wadiation erklären. Nach meinem Dafürhalten haftet die Person hier mit Leib und Gut kraft einheitlicher, Einem Geschäft entstammender Personenhaftung. In der Schilderung des Verfahrens aus f. f. bringt G. die Hauptquelle, L. Sal. 50, zur Sprache, betonend, daß sie nur von der Vermögenshaftung handle. Der H. Verf. versteht das ›nexti chantigio‹¹⁾ als Anpfändung des Schuldners durch Beschlagnahme seiner Fahrnis zugunsten des Gläubigers. Ich finde Siebs' sprachliche Erklärung ansprechend und möchte übersetzen: ›zunächst klage ich dich an‹²⁾. Die Wahrnehmung, daß man sich beim f. f. der festuca bedient hat, führt G. schon in diesem Zusammenhang zu Äußerungen über dieses Wahrzeichen, obgleich es nach seiner Theorie dem Formalismus der von der f. f. verschiedenen Wadiation angehört. Ein kurzer Holzstab, später auch Rute oder Halm, soll die festuca Hausherrschaftszeichen und im Haftungsformalismus ›Verpflichtungssymbol‹ gewesen sein. Zugleich mit der symbolischen Funktion einer Einsetzung der Hausherrschaft für Schuld spielt der Stab als Fahrnisstück die Rolle einer Wadia, welche regelmäßig ›ein die gesamte Fahrnis repräsentierendes symbolisches Pfand‹ war. Folglich wurde durch die mit der f. f. verbundenen Stabreichung eine Vermögenshaftung übernommen und zu ihrer Verwirklichung dem Gläubiger ein die Hausherrschaft durchbrechendes Pfändungsrecht eingeräumt. Wegen der regelmäßigen Verbindung mit der Wadiation sei wahrscheinlich nicht selten auch da, wo nur diese hervorgehoben wird, zugleich f. f. gemeint, namentlich beim Urteilserfüllungsgelübde. Aber einen sicheren Schluß verbiete das Vorkommen auch schlichter Wadiation bei den Franken. Ebenso wenig zwingt der Gebrauch von ›adchramire‹ zur Annahme eines Treugelöbnisses. Immer trete bei der Verbürgung einer Schuld durch f. f. die Verbindung des Treugelöbnisses mit Wette deutlich hervor. — Wie ich unten auseinandersetzen werde, haben mich meine eigenen Studien bisher zur Hypothese geführt, daß der Wettestab die Treue sichtbar versinnlicht, welche verpfändet wird. Die festuca erscheint als Mittel der Symbolisierung des fidem facere: ›cum³⁾ fistuca fidem faciat‹ (L. Rib. 31); — ›fidem facere debirit, quod et ita per fistucam visus est ficisse‹ (Urk. v. 693).

1) Dazu jetzt Siebs bei H. Meyer, a. a. O. S. 985 ff.

2) Next-thi(k)-antichio. Next- erinnert mich an das ›pat er nu pvi nest‹, womit Abschnitte in altnord. Rechtstexten nicht selten anheben. Beachtenswert der Zusatz in Tit. 75 ›h. e. accusante‹.

3) Vgl. ›cum‹ stipula spondere.

Solche und ähnliche Aussprüche beweisen unwiderleglich, daß die *festuca* kein Fremdkörper im Recht der *f. f.* gewesen sein kann. Bei Erforschung der obligationenrechtlichen Stabsymbolik ist es ratsam, zwar zunächst ihre juristische Wirkung festzustellen, um erst dann dem symbolischen Gehalte näher zu treten, jedoch die Untersuchung des letzteren Fragenkreises unter steter Beachtung des Zusammenhanges mit der übrigen Stabsymbolik zu führen — eine Aufgabe, die durch v. Amiras grundlegende Publikation¹⁾ sehr wesentlich erleichtert wird. Eine Hauptfrage ist, ob alle Stabsymbolik aus dem Wanderstab²⁾ herausgewachsen, oder ob sie aus mehreren selbständigen geschichtlichen Wurzeln sich gebildet hat, ob es z. B. von Haus aus einen eigenen Gewalt- und Herrschaftsstab gegeben. G.s Hausherrschaftszeichen ist wenigstens mir an sich plausibel, würde aber durch einen solchen Nachweis, der bisher noch aussteht, erst eine Beweisgrundlage erhalten³⁾. Meine Studien ließen mich schließlich die Frage aufwerfen, ob die Stabsymbolik sich nicht vom Grundgedanken des »Festen« aus erklären könnte. Das »*festucam in laisum iactare*« der L. Sal. interpretiert der H. Verf. als Stabwurf. Es liegt mir ferne, die Richtigkeit dieser Deutung mit Sicherheit bestreiten zu wollen. Immerhin bin ich geneigt, eher zu vermuten, daß es sich hier um den Halm handelt. Das Geschäft reicht nämlich doch wenigstens auch ins Sachenrecht hinein, trotz des erbrechtlichen Zweckes; »*fortuna*«, »*facultas*« scheinen den weiteren Sinn von Vermögen mit Einschluß von Grund und Boden zu haben, ja vielleicht vornehmlich liegendes Gut zu bedeuten. Dann wäre der Halm als sachenrechtliches Wahrzeichen zur Symbolisierung von liegendem Gut, dessen nutzbare Seite betont werden will, gewiß naheliegend. In diesem Zusammenhange berührt G. den Stab als Verzichtssymbol im Formalismus der Grundstücksübertragung, wo er nur Zeichen der vom Veräußerer aufgegebenen Herrschaft sein könne, während er im Haftungsformalismus »*Verpflichtungssymbol*« gewesen sein muß. Ich glaube, daß im Stabformalismus des Grundstücksrechtes außer der Gewaltidee möglicherweise auch die Beziehung des »*Stockes*« zum Gehölz oder eine Vertretung des ursprünglich verwandten Halms durch den Stab in Betracht käme. Mir scheint der Stab seinen eigentlichen Sitz im Ob-

1) Dazu meine Anzeige i. d. MIOeG. XXXV S. 339—361.

2) Er hat unstreitig mindestens einen guten Teil der Entwicklung bestimmt. Von Interesse eine Stelle im Tabular. Longipontis in dioec. Paris.: *Quod donum misit Henrico Priori per quendam baculum, quo se sustentabat.*

3) In den *ags. Leg. Henr. 45,3* wird das Stehen unter Autorität und Vormundschaft durch »*sub virga esse*« (afrazn. *sous la verge*) ausgedrückt. Doch ist wohl zweifelhaft, ob da an ein Stabsymbol gedacht ist.

ligationenrecht zu haben, wogegen der Halm von Haus aus spezifisch sachenrechtliches Symbol war. Wegen der Aehnlichkeit der äußeren Gestalt¹⁾ halte ich für gut denkbar, einerseits, daß, wenn der Stab im Sachenrecht auftaucht, er an Stelle des Halms steht, und andererseits, daß, wenn der Halm im Obligationenrecht begegnet, er den Stab vertritt. Derartige Phänomene mögen erst einer späteren Entwicklung angehören, wo die Grenzen der einzelnen Rechtsgebiete nicht mehr streng eingehalten wurden. Das ›Werfen‹ des Symbols kann unbedenklich haftungsrechtlich gedeutet werden. Begleitet der Wurf ein obligatorisches Versprechen, so meinte ich in ihm ein ›Einsetzen‹ der symbolischen Treue erblicken zu dürfen, anzeigend, daß der sich formrichtig Verbürgende von nun an nicht mehr Herr seiner Treue sei. Der Ritus lag beim einseitigen Akte nahe, wo dem Versprechenden kein Berechtigter gegenüber steht. Der auch da vorkommende Ausdruck ›wadia‹ charakterisiert den Treu›einsatz‹; gleichfalls obligationenrechtlich²⁾ legte ich das Wort aus, wenn es bei der Auflassung anzutreffen ist³⁾. Im Gegensatz zu G. muß ich fides facta und Wettvertrag juristisch-dogmatisch identifizieren: die f. f., werde sie nun mit der Hand oder mit dem Stabe abgelegt, ist Wettgeschäft im Sinne der Treuwette. Daß bis zur Stunde ein Beweis des Gegenteils geführt worden sei, kann ich nicht zugeben. Es müßte bewiesen werden, daß durch die zur Treuverpfändung von außen dazu kommende, sich mit ihr äußerlich verbindende Stabmanipulation die Fahrnis verhaftet werde. Allein, wenn die Quellen die festuca beim fidem facere erwähnen, erscheint sie vielmehr deutlich als Verkörperung gerade des Treuaktes, dessen Wesen gewiß nicht in einer speziellen Einsetzung der Fahrhabe besteht. Es müßte ferner die Doppelnatur der festuca als Hausherrschaftssymbol und Wadia in G.s Sinn⁴⁾ erwiesen werden. Doch vermisse ich einen

1) Der Wettstab war offenbar ein mehr dünnes Stäbchen, weshalb auch Benützung einer Rute. Der Halm (culmus, calamus, stipula) ist der geknotete gegliederte Stengel des geschoßten Kornes (›Festhalm‹ wegen des Festen, Steifen, im Unterschied von der Aehre); ›Halm‹ bezeichnet auch das Schreibrohr, z. B. Apokalypse Heinrichs von Hesler 15429, 15440 (Deut. Texte d. MA. VIII [1907]). Nicht umsonst heißt im Latein. festuca (ursprünglich das ›steif Emporstehende‹) sowohl Halm als Stab.

2) Dieser Sinn liegt am nächsten, weil der Terminus obligationenrechtlich ist.

3) ›Wadia‹ besagt dann die Bürgschaft für die Einhaltung der geschaffenen dinglichen Rechtslage. Sollte diese Auslegung im einzelnen Falle nicht angängig sein, so würde die Verwendung des Terminus für die sachenrechtliche festuca vielleicht doch immerhin ahnen lassen, daß der Stab eine obligationenrechtliche Wurzel hat.

4) Die festuca spielt als Fahrnisstück die Rolle einer Wadia.

überzeugenden quellenmäßigen Beweis dafür. Insbesondere ist es ganz unwahrscheinlich, daß man darauf verfallen wäre, den Stab die Fahrnis repräsentieren zu lassen. Bloß deshalb, weil er naturgemäß beweglich ist? Die germanische Symbolik zeigt aber, daß die Wahl des Gegenstandes sich durch andere und markantere Gesichtspunkte bestimmt hat. Im Grundgüterrecht begegnet viele Fahrnis in symbolischer Funktion. Sonst im Sachenrecht spielt der Stab zur Symbolisierung der Fahrhabe keine Rolle. Es gab für diesen Zweck ungleich passendere Dinge, wie etwa die Launegildsobjekte lehren. Ebenso unwahrscheinlich dünkt mich, daß verschiedenen symbolischen Gedanken gleichzeitig ein und derselbe Gegenstand dienen soll. Eher scheint bei den Germanen die Neigung ausgeprägt, Symbolsachen zu häufen. Wenn die *festuca* zuweilen ausdrücklich der *Wadia* gleichgesetzt wird, so kommt es auf die Interpretation der *Wadia* an; ich muß darin einen Umstand gegen G.s Lehre erblicken. Vermag ich der Theorie einer rechtsgeschäftlich bestellten besonderen Vermögenshaftung für so frühe Zeit nicht beizupflichten, so beurteile ich natürlich auch die Betonung einer Vermögenshaftung bei *fides facta* mit Stabreichung anders als der H. Verf. In den Zeugnissen S. 156 A. 41 ff. ist die *festuca* entweder Halm, oder sie hat als Stab doch nicht den obligationenrechtlichen Sinn der Treuverpfändung. Das im gleichen Zeugnisse außerdem genannte ›*wadium*‹ kann dennoch ebenfalls ein Stab sein, nur in obligationenrechtlicher Funktion¹⁾. In mehreren Stellen ist das *Wadium* in Verbindung mit dem *fidem facere* ausdrücklich erwähnt, weil es eben sein richtiges Wahrzeichen darstellt. Endlich müßte dargetan werden, daß Treuverpfändung und Wette in Wahrheit auch dort verschieden sind, wo zwar nur letztere hervorgehoben wird, doch, wie G. glaubt, nicht selten wahrscheinlich zugleich *fides facta* gemeint ist²⁾. Ich kann solche Texte nur im Sinne der Nämlichkeit des Vorganges verstehen. Dasselbe gilt für Stellen, wo G. (S. 157 A. 46) ›*schlichte Wadiation*‹ vermutet, und für das ›*adchramire (per festucam)*‹, die ›*Festigung*‹³⁾, welches Rechtswort in jenen Fällen gebraucht wird, wo man anderwärts die Ausdrucks-

1) Darum die Pfandbezeichnung.

2) G. verweist namentlich auf das Urteilserfüllungsgelübde.

3) Dazu jetzt auch K. Wahle im MIOeG. XXXIII. S. 80 ff. Die Erklärung des *Adchramire* bedarf keiner Anrufung des Latein; ›*at-*‹ ist, wiewohl mit dem lat. *ad* urverwandt, doch schon ursprünglich germanisch. — Afränk. **at*chramjan, got. *us*hramjan, *hramjan* = kreuzigen (vgl. anord. *kross-festr*); dazu vermutlich ags. *hremman*, ostfries. *remmen*; vgl. gr. *κρεμάννυμι* und *κρεμάννω*. Der Ursinn des got. Wortes vielleicht ›aufhängen‹ und so ›festmachen‹. Wulfila hätte eben *σταυροῦν* ›an einen Pfahl schlagen‹ durch das bei seinem Volke übliche *hramjan* ›aufhängen‹ ersetzt, wie er auch *σταυρός*: ›Pfahl, Kreuz‹ mit *galga* übersetzt.

weise der Treuverpfändung in Gestalt der Hand- oder Stabwette wählt¹⁾. G. sieht darin eine rechtsförmliche Zusicherung, aber auch eine unter Pfand gesicherte Zusage oder bloße Wadiation ausgedrückt. Meine abweichende Beurteilung des *adchramire* ist hauptsächlich durch meine andere Auffassung des Wettvertrages bedingt. Im übrigen erkennt auch G. an, daß der *Terminus* im Einzelfalle mit Rücksicht auf den Versprechensinhalt als *fidem facere* verstanden werden kann (S. 158 A. 48). Immer soll bei der Schuldverbürgung durch *f. f.* die Verbindung des Treugelöbnisses mit Wette deutlich zutage treten. Diese Sachlage dürfte durch die unten folgenden Bemerkungen zum Wettvertrage Klärung erfahren. Die *f. f.* war nach G. niemals bloße Wadiation²⁾, sondern im Kernpunkte stets Treueinsatz, was sicherlich das einzig Richtige ist. Bezüglich der *f. f.* für fremde Schuld lehrt der H. Verf. Wette auf seite des Schuldners, Treugelöbniß auf seite des Bürgen. Aber die Schuldnerwette ist ebenso ein *fidem facere*, wie umgekehrt der Treueinsatz seitens des Bürgen unter den Begriff des Wettvertrages fällt. Beweis dessen einerseits z. B. *Ed. Chilp. c. 6*, wo auch der Bürgensteller *fidem facit*³⁾; »*pro eum*« übersetze ich nicht mit »an seiner Stelle« (G. S. 160 A. 54), sonst käme ein Widerspruch zum soeben erwähnten *f. f.* des Schuldners heraus, sondern mit »für ihn«⁴⁾. Ich halte die *f. f.* des Schuldners für die Regel⁵⁾. Andererseits erscheint die Bürgschaft als Wette⁶⁾. Seit langem eine *crux inter-*

1) An sich könnte dieses »festigen« auch auf die Sachverpfändung gehen. Aber es fehlt nicht an Fingerzeigen, daß es vielleicht regelmäßig auf die Treuverpfändung sich bezieht. Man beachte z. B.: *adchramire per festucam* — *a. vadium*; — *arramiator, adramitor* = Bürge — andere Bürgenbezeichnungen: *fideidator, stipulator, festerman, manulevator, handsalsmaðr, lober, gelober, lofaðsmaðr, fidanceria, fidantia, fidiator* (span. *fiador*), *fiducia* (span. *fiadura*), *fermes, -is, firmancia, firmatio*; — *ahd. Gloss. v. a.* mit »*stabön*«.

2) Mir scheint, daß G.'s Theorie die Formulierung verlangt, wonach die Wette zur *f. f.* hinzutritt, sich mit ihr verknüpft. Die Ausdrucksweise aber: die *f. f.* sei auch *W.*, diese sei jener einverleibt u. ä., ist kaum einwandfrei.

3) »*ut inium fidem faciant*« (nicht »*faciat*«, G. S. 159 A. 50), also beide Stellen dieses Schlages beweisen zugleich, daß *f. f.* nicht = »Bürgschaft eines Dritten bestellen«, sonst könnte nicht auch vom Bürgen ein *f. f.* ausgesagt sein; s. auch weiter: »*qui pro eum fidem faciat*«.

4) Wie die Haftung »für« die Schuld besteht.

5) Darum ich auch *Cap. leg. add. 818/19 c. 6*: »*ipse per se fidejussionem faciat*« (= *fidem faciat*, auch G. S. 147 A. 11) nicht als Ausnahme betrachten kann.

6) *Vaddio, vadius, vadiarius, vadatio, vadare, wadiare, gadiarius*; *Gloss. v. fideiussionibus* durch »*pétin*«; Charakterisierung der vorzüglich die Bürgschaft sichtbar machenden Handsymbolik als Wette: bekannte *Gloss. dederunt manus suas gapun vuetti*; Uebersetzung von »Wette« mit *manufirmatio* und *fides*; »*wadium adchramire*« (G. S. 160 A. 55; wäre nach dieser Deutung nicht »*pro wadio*« näherliegend?) möchte ich eher, als auf die eigene Haftung des Bürgen (»die

pretum ist das Selbstbürgschaftskapitel 6 des Ed. Chilp. . G. (S. 161 A. 58) interpretiert, daß der Selbstbürge mit der Linken durch Übergabe der festuca dem Gläubiger das Pfändungsrecht gegen sein Vermögen überträgt, und mit der Rechten seinen Körper einsetzt. Der äußerst dürftige Handschriftenbestand des Textes und das sonstige bisher vorliegende Quellenmaterial lassen keine völlige Sicherheit gewinnen. Die diesbetreffenden Sätze in meiner Besprechung der Stababhandlung v. Amiras (S. 358 f.) seien durch das Folgende ergänzt. »In sinistra manu fistucam teneat«: »teneat« heißt meines Erachtens nichts weiter als »halten«, was durch »in« manu bestätigt wird. Es besagt kein »geben«, doch auch kein »sich anschicken zu geben«; sonst wäre dare, offerre¹⁾ oder porrigere gebraucht. »Dextera manu«: Es kann als Ablativ gedacht sein, »mit, durch« die rechte Hand. Die Hervorhebung des Mittels wäre gut denkbar, obgleich das transitive Verbum dann akkusativlos dastände. Indessen ließen sich zahlreiche Belege beibringen, wo das Objekt des transitiven Verbuns stillschweigend ergänzt werden muß²⁾. Hier handelte es sich etwa um »Treue« oder »Sicherheit«. Es kann ferner ursprünglich ganz wohl dexteram manum gestanden sein. Die paläographische Sachlage wäre solcher Konjektur durchaus günstig. Es kann endlich angesichts des erbärmlichen Latein der Zeit dextera manu als Akkusativ gemeint gewesen sein³⁾. »Auferat«: Das Wort kann lautgesetzlich unter dem Einfluß der Aussprache, wie allseitig anerkannt wird, für offerre stehen⁴⁾. Dieses würde auf das Darbieten, Anbieten der in der Treue gelegenen Sicherheit gehen⁵⁾. Es ist beachtenswert, daß dasselbe Edikt c. 7 »auferat« für »offerat« sagt. Dieses Ergebnis würde zum Handsymbol als Ausdruck des Bürgschaftswillens⁶⁾ vortrefflich passen,

eigene Handtreue verpfänden«), auf die Festigung der Schuldnerwette beziehen: die Schuldnerwette mit formrichtiger Wettbürgschaft ausstatten, letztere dem Haftungsorganismus der Wadiation einfügen. Als »durch Treuwette festigen« (= verbürgen) ist wahrscheinlich auch a. testes, testimonium, bellum, scripturam auszulegen.

1) Festucam o. urkundlich bezeugt; vgl. vom Stabe: bieten, z. B. Karl d. Gr. von dem Stricker 2041.

2) Das ist auch dem heutigen Deutsch noch geläufig.

3) Man vgl. z. B. L. Sal. 37: per tercia manu (s. auch 29, 3; 41, 8; 47: 61, 1, 3); Ed. Chilp. 3: terra habeant u. s. w. (auch 7); Ed. Liutpr. 15: wadia dederit. Und oft.

4) S. Gröbers Grundr. d. roman. Phil. I³ S. 465 f.

5) »Fidem offerre« findet sich schon in den röm. Rechtsquellen. Im deut. MA.: »Treue« und »Hand bieten«, z. B. Tristan und Isolde 12101, 15961.

6) Deshalb manulevator, manucaptor; ahd. Gloss. mit »hantnemunga«. Im Hinblick auf »manucaptus est« = »er verbürgt sich« scheint mir näher zu liegen, in dem Terminus ein »durch die Hand [auf seine Treue] nehmen« zu finden: vgl.

wie das die Rechtsvergleichung weit über die germanische Welt hinaus erweist; die Handsymbolik mag gerade in der Bürgschaft den Ursitz gehabt haben. Die Funktion der *fides facta* im Betreibungsverfahren wegen *res praestita* nach L. Sal. 52 erklärt G. aus der Begründung der Haftung mit der Person, wogegen die Haftung aus dem Empfange der *res praestita* gegen Rückgabeverprechen sich aufs Vermögen beschränkte. Nach meinem Dafürhalten bedarf dieser Tatbestand nicht der Theorie einer selbständigen Vermögenshaftung. Die Haftung aus *f. f.* gewährte eben eine stärkere Sicherstellung als die Haftung aus dem formfreien Realgeschäft. Derselbe Gesichtspunkt scheint bei Erklärung der *f. f.* in Landleiheurkunden verwertbar. *Spondere* und *f. f.* halte ich nicht für grundverschiedene Rechtsakte; bei jenem aber dürfte der Ton auf dem mündlichen Wort, bei diesem auf dem sichtbaren, symbolischen Vorgange liegen. In den Kapitularienvorschriften über den Heerbann deutet G. das *rewadiare* als Wette. Ich vermute, daß es das Wettmachen des Unrechtes bezeichnet, worin sich der Rückschlag der Rechtsordnung gegen die *Missetat* äußert, also die Bußzahlung als Gegenleistung an die Strafgewalt. Daß die *f. f.* im altfranzösischen Rechte weiterlebte, kann nach den verdienstvollen Forschungen A. Eggers nicht bezweifelt werden, dem ich allerdings in wichtigen Punkten zu folgen außerstande bin. Aus den niederländischen Rechten wird im Anschlusse an M. Rintelen eine Stelle aus den Bankrechten von Beek herangezogen, die eine besondere *Wadiation* in G.s Sinn dartun soll. Allein sie gestattet keinen Rückschluß auf das Wesen der alten *Wadiation*. Es handelt sich nicht um ein als Wette bezeichnetes Stäbchen, um speziell das Vermögen zu verhaften, sondern um einen keineswegs Wette genannten ›alden groot‹ zur symbolischen Repräsentation von Vermögen, welches Gegenstand eines Pfandgeschäftes, somit einer Sachhaftung werden soll. Uebrigens ist nicht zu vergessen, daß der Bürge diesen groot gibt, nicht nimmt.

Aus dem Kreise der übrigen Stammesrechte (S. 172—192), in deren Untersuchung G. vorsichtig zu Werke geht, greift er das burgundische, sächsische, angelsächsische, nordgermanische und langobardische Recht heraus¹⁾. Ich finde keinen triftigen Grund, daran zu zweifeln, daß die einheitliche Treuwette im wesentlichen allen germa-

im ma. Recht: ›ich nam in an mīne triwe‹ = ›ich habe mich für ihn verbürgt‹; etwas ›an sich nemen‹, ›uf die triwe nemen‹ mit dem Sinne der Einständerschaft; im ma. Latein: *fidei captio*.

1) Zurückgestellt wird das oberdeutsche und friesische Recht. Die *Wadiation* als Form des Urteilserfüllungsgelübdes bei Alamannen und Baiern halte ich für bezeichnend im Sinne der Gleichstellung von Wette und Treuverpfändung.

nischen Völkern geläufig war. Tritt in einem Stammesrecht terminologisch die Wette stark in den Vordergrund, so spricht gerade auch diese Erscheinung für meine Gleichung; denn die Körperhaftung kann in der fränkischen Periode noch nicht zu sehr — auch ausnahmsweise nicht — zurückgetreten sein, während eine selbständige Vermögenshaftung, die doch naturgemäß ein Erzeugnis erst vorgeschrittener Entwicklung zu sein pflegt, das Feld beherrscht hätte. Das gemeinsame sachliche Lebensbedürfnis drängt hier zu gleicher Gestaltung. Und so sehen wir denn, daß ebenso, wie die antiken Kulturvölker¹⁾, West- und Ostgermanen die Verpfändung der Handtreue und die Schuldfestigung mit Holzstab und Bürgschaft praktiziert haben. Freilich stehen wir auch vor Lücken in der Ueberlieferung, die einen strengen Nachweis nicht immer erlauben. Für das burgundische Recht dürften einläßliche Studien der späteren Quellen festere Ergebnisse erzielen lassen. So lesen wir in einem älteren Placitum: *et fidem suam super hoc per pluvinam obligavit*. Das Bürgschaftsrecht der L. Burg. zeigt, daß das Personalhaftungsgeschäft bei den Burgundern in Uebung war; es scheint ihm auch die Wurzel einer Aufsichts- und Gestellungsbürgschaft nicht fremd zu sein. Einen »Gegensatz« zum fränkischen Recht (S. 175) nehme ich nicht an. Der Schuldner haftet mit Leib und Gut. Der Bürge hingegen soll ausschließlich mit seinem Vermögen eingestanden sein. Letzteres ist wenig glaublich. Das praktische Bedürfnis verlangt die Tauglichkeit des Bürgen durch bestimmte persönliche und dingliche Qualifikation. Die L. Burg. redet vom *fideiussor idoneus*. Zahlreiche jüngere, doch auch ältere Zeugnisse fordern einen bestimmten Vermögensbesitz, darunter auch burgundische. Im Hinblick darauf ist speziell vom Bürgenvermögen die Rede. Aber zu einem sicheren Schlusse, daß die Körperhaftung ausgeschlossen sei, ist nötig, daß dieses ausdrücklich erklärt wird oder sonstwie klar zutage tritt. Bloßes Schweigen über des Bürgen Leibeshaftung kann um so weniger genügen, als nach der L. Burg. sich an den Bürgen ein *fide dicere* knüpft, worin sehr wohl die Treuwette angedeutet sein könnte²⁾, zumal es im Einklange mit anderen Stammesrechten stände. G. (S. 179 A. 26) findet darin das möglicherweise vom Bürgen als Treuhänder dem Gläubiger übermittelte Treugelöbniß des Schuldners ausgedrückt. Schwerlich mit Recht; denn in der Bürgschaftsterminologie kommt der Treuakt ja

1) Gute Anhaltspunkte lassen erkennen, daß die Sache auch ihnen bekannt war.

2) Allerdings ist der Terminus schon römisch. Doch kennt auch das deut. Recht als bodenständige Wendung ein »sagen uf die triwe« (auch in der ma. Dichtung, z. B. Parzival 40,); vgl. im mnd. *seggen* = versprechen.

allerorten zum Ausdruck, und die mit der Körperhaftung zusammenhängende Unvererblichkeit der Bürgschaft ist gerade in der L. Burg. ausgesprochen. Für Sachsen kommt unter anderem die bekannte Stelle der Ann. Lauriss. maj. a. 776 (›reddiderunt patriam per wadium manibus eorum« u. s. w.) in Frage. Ich möchte anregen, ob ihr nicht eine durch Handwette übernommene Bürgschaft für die Einhaltung des geschaffenen Zustandes vorgeschwebt haben könnte. Der Ritus könnte auch in der Handaufrichtung bestanden haben¹⁾. Viel-sagend für den Charakter des sächsischen Urteilserfüllungsgelübdes und damit für Auffassung und Geltung der fides facta außerhalb des fränkischen Rechtsgebietes ist, daß das Cap. de part. Sax. das Urteilserfüllungsgelübde durch f. f. anordnet. Zum angelsächsischen Recht merke ich Folgendes an. ›Wort« in der Formel ›mit Wort und Wette« verstehe ich mit G. als Treuwort. Im Formalismus der Bürgschaftseingehung mag die Handsymbolik eine hervorragende Rolle gespielt haben (manucapi, manucaptio, manucaptor; adsecurare in manu in kgl. Friedensurkunden Englands). Eine wertvolle Ausbeute bieten die ags. Texte in einer ganzen Reihe von Punkten, als da sind: die Rechtswirkung freiwillig übernommener Schuldhaft und die Acht als Fluchtfolge bei Gottverbürgung; die Haftung des Bürgen gegenüber dem Gläubiger, des Schuldners gegenüber dem Bürgen; die Wahrnehmung einer Aufsichts- und Gestellungsbürgschaft, Haftung des Bürgen in Wergeldshöhe bei Flucht des Verbürgten; Zusammenhang von Bürgschaft mit der Freiheit des Verbürgten, insofern mangels eines Bürgen Personalarrest eintritt; ausdrückliche Erwähnung des Treuaktes, Uebersetzung von wedd mit fides und manufirmacio; Zusammenhang von Treue und Festigung; Treuakt auch des Bestellers von (Leib)bürgen in Verbindung mit der Bürgschaft; Treuwette auf eine Waffe. Ganz besonders kostbar ist das Zeugnis des nordgermanischen Rechtes vermöge seiner Altertümlichkeit und seiner Wichtigkeit für die Rechtsvergleichung. Dessen Aufschlüsse decken sich nach meinem Urteile in der Hauptsache mit jenen, die wir aus den übrigen germanischen Rechten empfangen. Die Polemik G.s (S. 186 A. 67) gegen v. Amiras Bestimmung der Hingabe der Handtreue als eines ›sichtbaren Versprechens der Treue« halte ich nicht für zutreffend, obschon Amira ›Treue« in anderem Sinne versteht als ich. Die Treue hängt hier mit der freien Haftung zusammen, darum ich G. wieder nicht beistimmen kann, wenn er S. 187 A. 74 auch die Vergeiselung mit ›Trewort« vollzogen werden läßt.

1) Vielleicht das Zeichen der Unterwerfung, entstanden aus dem verbreiteten und naheliegenden Kriegsbrauche des Händehochhebens nach Wegwerfung der Waffen.

Ueberaus zurückhaltend äußert sich der H. Verf. über die langobardische Treuverpfändung. Die Ursache liegt in seiner Auffassung des Wettvertrages. Gleichwohl macht er als Haltpunkte Geiselschaft, Einlager und Handschlag namhaft. Nun erweckt das Studium der langobardischen Rechtsquellen unstreitig den Eindruck, daß sie terminologisch das *wadium dare* vorzüglich betonen, während des Fidesaktes viel seltener ausdrücklich Erwähnung geschieht. Aber genug, daß es immerhin der Fall ist, und zwar in einer Form, welche nicht auf eine Ausnahme schließen läßt, und, was wichtig, auch gelegentlich und zusammen mit der *Wadiation*, wobei im einzelnen Falle dann deutlich ihre Nämlichkeit offenbar wird. Z. B. *fidem obligare, ponere, recipere: trewa; fiduciare, affidare, affidamentum; fidantia; spondere in manu, promittere in manibus, obligare se in manu, guadiare in manibus* (Handreichung?); *stipulatio* in der Bedeutung des *fidem praestare*; *manulevator* (ital. *mallevadore*), *manucaptor*¹⁾. Die Leibeshaftung, das Rückgrat der Personenhaftung, war eine Einrichtung, die dem germanischen Altertum im Blute lag, also auch im Langobardenstamm seit je volkstümlich gewesen sein muß. Wenn noch im Spätmittelalter so oft die Personen- neben der Sachhaftung ausdrücklich hervorgehoben wird²⁾, wie stark muß die Empfindung für die Bedeutung des Körpers im Rahmen der Personenhaftung erst in den früheren Jahrhunderten gewesen sein! Es bedurfte keiner fränkischen Einwirkung, keiner langobardischen Jurisprudenz, um sie in Fluß zu bringen. Wie sollte es auch anders sein bei einem Volke mit einem von kräftig germanischem Geiste durchwehten und zum beträchtlichen Teile altertümlichen Rechte, und bei einer Rechtseinrichtung, deren Grundzüge nach den Ergebnissen der Rechtsvergleichung bei allen jugendlichen Völkern die gleichen zu sein pflegen! Folglich kann auch das Treugelübde bei den Langobarden keine so geringe Rolle gespielt haben³⁾, was zugleich den richtigen Weg für die Betrachtung des *wadium dare* weist.

1) Diese Bürgenbezeichnungen entstammen schwerlich der *Stab-*, vielmehr der *Handwette*.

2) Aus meinem Materiale: 1222 Pesari: *qui obligavit se et omnia sua bona*. 1231 Mantua: *obligationes personarum vel bonorum*. 1259 Carpene: *obligando se et suos heredes et omnia sua bona*. 1264 Siena: *obligando — se et successores suos et bona sua omnia*. — 1267 Rom: *obligando — se et suos heredes et bona sua omnia*. 1455 Vicenza: *obligavit eidem creditori se ipsum* [die o. des haftenden Schuldners hier deutlich vom Gedanken der Selbstbürgschaft erfüllt] *et heredes suos et omnia sua bona mobilia et immobilia presentia et futura*.

3) Kohler sagt in der Festgabe f. O. Gierke II S. 284, diese geringe Rolle

Das Treugelübde im deutschen Mittelalter¹⁾ (S. 192—237) erörtert G. im Sinne eines Formalgeschäftes zur Begründung der persönlichen Haftung. Die Darstellung betrifft das Anwendungsgebiet²⁾, den Formalismus, die rechtliche Wirkung, das Verhältnis zum Schuldvertrage, den Uebergang in ein Bestärkungsmittel und die Beziehung zum schlichten Schuldversprechen. — Eine Verengerung des Umfanges, in welchem die Quellen ein Treugelöbniß bezeugen, erzielt der H. Verf., außer durch Ausscheidung des Treuversprechens bei der Huldigung und der Treuaussage, dadurch, daß er dem einfachen Geloben die Natur einer Treuverpfändung abspricht, was ich für unrichtig halte. Noch immer werden Treugabe und Bürgenstellung nicht ungern zusammen erwähnt, z. B. auch in der Dichtung; nicht weniger mag Beachtung finden, daß nicht ganz selten beim Geloben noch immer die ›Selbst‹bürgschaft nachklingt. Der Treuakt wurde gerade für die Bürgschaft für fremde Schuld als charakteristisch empfunden³⁾, zugleich ein Fingerzeig dafür, daß diese ›Treue‹ nicht die gewöhnliche Vertragstreue ist, sondern mit dem Einstehen zusammenhängt. Die Form⁴⁾ des Treugelübdes war ›Hand (Finger) und Mund (Zunge)‹⁵⁾. Die Hand als dasjenige Organ, welches die handelnde Tätigkeit des Menschen, den Willen, am sichtbarsten ausdrückt, eignet sich ausgezeichnet zur Versinnbildlichung der Person. Damit ließe sich der Gedanke einer Verwettung⁶⁾ der Hand recht wohl vereinbaren; er spielt vielleicht bei den Rechtsfolgen des Treubruches herein. Der Handreichung liegt die Selbsttradition zugrunde⁷⁾. Agiert wird mit der sei noch nicht aufgeklärt. — In der Tat würde sie sich schwerlich je befriedigend erklären lassen.

1) Einschlagend E. Meyer in v. Gierkes Untersuch. 115. Heft 1913.

2) Bei allen möglichen Schulden.

3) Im Einklang mit den Bürgenbezeichnungen stehen *fidem obligare*, *interponere*, *fidei ple(u)vimentum*, *per fidem* schlechthin als Ausdruck der Bürgschaft. Das gleiche gilt von ›Gelübde‹, was die Richtigkeit der Gleichung: geloben = geloben auf Treue, bestätigt. S. auch Luther-Bibel, Sprüche Salomos c. 11, 15: Wer für einen andern Bürge wird, der wird Schaden haben; wer sich aber vor Geloben hütet, ist sicher; c. 17, 18: Es ist ein Narr, der an die Hand gelobet und Bürge wird für seinen Nächsten. — Und so charakterisieren die Quellen durch die Handgestikulation schlechthin die Bürgschaft.

4) Eine Quelle v. 1064 sagt: *Dedit—fidem, manum suam, sicut mos saecularis exigit, in illius manum mittens.*

5) In Urk.: — und chraft worten und geperden.

6) Bezeichnung der *dextra data* als *pignus* in der ma. Literatur. Sprüche Salomos c. 6, 1: Mein Kind, wirst du Bürge für deinen Nächsten, und hast deine Hand bei einem Fremden verhaftet —.

7) So erklärt sich auch die Rechtswirkung des Handschlags im Familienrecht. In Baiern galt der Satz: Wenn der Handschlag geschehen, darf man bei der Braut schlafen.

dextra (d. dare et accipere); die Linke ist die *manus bassa* (*manca*). Terminologisch verdient die Uebersetzung von ›loben, Gelöbniß‹ mit ›laudare (in manu[m]), laudamentum (manuum [prestare]) Beachtung; ferner die Betonung der Körperlichkeit des Gelübdes: per fidem sui corporis (suorum corporum)¹⁾; deutsch: der lip lobt (z. B. Nibelungenlied). Die Hand gelobt und sichert, wofür auch die Dichtung Belege liefert (z. B. Parzival 537 und Nibelungenlied). Das Gelübde wird ›geschlagen‹; das kommt vom Hand›schlage‹ (›an die Hand schlagen‹), der trotz der gleichen Grundidee von der Handreichung äußerlich verschieden ist. Als Greifgebärde ist das ›an die Hand loben‹ ein ›an die Hand greifen‹. In der Handreichung ›bietet‹ die passive Seite ihre Treue dar: er bôt im triuwe unde hant (Tristan und Isolde 15961). Für S. 358 A. 3, S. 359 A. 4 meines ›Treugelöbnisses‹ kann ich kein Berichtigungsbedürfnis (G. S. 196 A. 16) zugeben, insoferne hier nicht Handreichung und Greifgebärde ins Auge gefaßt sind, sondern die Handaufrichtung. Die Handaufrichtung mit Fingerstreckung²⁾ wird eine sächsische Sitte genannt, doch ist sie auch außerhalb Sachsens geübt worden³⁾. Sie war Einsatz- und Treugeste⁴⁾. Zum Symbol mußte sich förmliche Rede gesellen⁵⁾. Die Klausel ›bei Treue‹ u. ä. halte ich für uralt, nicht erst für ein Erzeugnis des deutschen Mittelalters. In Verbindung mit der Symbolik haben dann auch Ausdrücke, welche an sich und ursprünglich nicht die Treue besagen, allmählich den Sinn der Treuerverpfändung in sich aufgenommen, wie ›geloben‹ und ›sichern‹⁶⁾. Das Treugelöbniß bewirkt die persönliche Haftung

1) Darum getriwer lip; auch in der Dichtung, z. B. Parzival 586_{16 f.}, 616₂₈. I.ehrreich für das den Körper ergreifende Wesen der deutschen Treue.

2) Sie eignet sich namentlich fürs einseitige obligatorische Versprechen, z. B. His, D. Strafr. d. Friesen i. MA. Beil. 2 (1443).

3) Von ihr gibt auch die Dichtung Kunde, z. B. Karl d. Gr. von dem Stricker 580 f.

4) Vgl. in deut. Quellen tautologisch ›redlich und aufrecht‹.

5) Auch in der Dichtung betont, z. B. Tristan u. Isolde 9805 f.

6) Zu S. 197 A. 22: Die Zeugnisse aus Weichbildglosse und Klagspiegel auf S. 368 A. 5 meines ›Treugelöbnisses‹ halte ich für beweiskräftig. Die ›romantische Beeinflussung‹ tut nichts zur Sache, weil der Formalismus beide Rechte beherrschte. Entscheidend ist, daß das einfache ›geloben‹ ebenso als deutsche Stipulation betrachtet wird, wie das ›geloben mit Treue‹, war doch auch jenes ein formbestimmtes Handgelübde. Wenn im Wort die Idee der Treuerverpfändung Bestärkungsmittel sein und außerhalb des schwächeren ›Gelöbniß‹rechtes fallen soll, im symbolischen Ausdruck aber diese Idee Gelöbnißform ist und ins Gelöbnißrecht gehört: so wird das Wort höher als das Symbol eingeschätzt. Aber der Germane stellt umgekehrt Sehen über Hören (Rechtssprichwörter); vgl. das persische Sprichwort: Das Hören wird nie dem Sehen gleichen. Soll diese Schwierigkeit vermieden werden, müßte dargetan werden, daß im Handsymbol beim ein-

mit Leib und Gut. Sein Zweck erscheint als Sicherung, Festigung, Stätigung, nach welchen Wirkungen es selbst benannt wird¹⁾. Damit soll die Haftung im Sinne der Bürgschaft²⁾ gekennzeichnet werden. Man dachte sich die Hand als den Bürgen³⁾ und in ihr die Person selbst. Darum der alte Gedanke der Selbstbürgschaft beim Gelöbniß. Ich mache auf ein interessantes Zeugnis dafür in der Dichtung aufmerksam: Tristan und Isolde 9969 ff. »diz lobe ich«, sprach diu künigin, »und wil des selbe bürge sin, daz ich dich diner rede gewer«. Mit vollem Recht erblickt G. in der Treuverpfändung die Leibeshaftung ausgedrückt. Das Verständnis dieses trefflichen Bildes⁴⁾ erheischt Klarheit über das Wesen der »Treue«. Sie ergreift hier den ganzen Menschen, wie auch G. vom »höchsten Persönlichkeitsgut«, von der »ganzen Persönlichkeit« spricht. Aufopferung, die Wurzel aller Tugenden, und Hingebung sind der tiefste Geist der wahren und echten Treue. Auf die Obligation angewandt, heißt das: gutwillige Selbsthingabe im Interesse des Gläubigers. Indem der Hafter sich symbolisch dem Berechtigten tradiert, verspricht er zugleich sich selbst (vgl. »sich geloben«), nämlich seine Selbststellung, wenn der Gläubiger künftig seiner Person zur Befriedigung bedarf. Von der Treue kommt alle Ehre, weshalb das Bild des Treupfandes auf die Ehre ausgedehnt wird; zuweilen ist von letzterer allein die Rede. Der Bruch der im Treugelübde übernommenen Haftung zieht Treu- und Ehrverwirkung nach sich, welche durch Urteil verhängt werden (»umme schult truwelos kundegen« z. B. im Stadtrecht von Naumburg 1337). Die gewiß anregenden und scharfsinnigen Erwägungen G.s zu Ssp. Ldr. III 41 § 2 haben mich nicht geradezu überzeugt. Die Stelle scheint überhaupt einer gänzlich befriedigenden Auslegung Schwierigkeiten zu bereiten. Im übrigen ist fraglich, ob dieser Satz,

fachen Gelöbniß ein anderer Grundgedanke steckt. Aber solchen Beweis gestatten die Quellen, soviel ich sehe, nicht. Nicht anders bedeutet die bloße »Versicherung« (S. 369) die Treuverpfändung; in das Wort »Sicherheit« hat sich eben ein technischer Sinn hineingeschlagen, wie aus den Glossierungen hervorgeht. Schlagende Belege auch in der nicht-jur. Literatur, z. B. Parzival 415₁₄: iwer sicherheit (= Treue) was pfant.

1) Viele Belege in meinem Materiale, insbesondere auch aus poet. Quellen.

2) Vgl. »mit Bürgen stätigen« in den Quellen.

3) Bezeichnung der Hand als »Sicherbote«, z. B. in Parzival 741₂₅.

4) Auch in dieser Zeit begegnet noch *fidem facere*, z. B. im Rechtsbriefe v. Graz 1302 oder in einem süddeutschen Prekarievertrag 1057. — Für »Treue geben, leisten, versetzen«, Treue als »Pfand« zahlreiche neue Stellen in meinem Materiale, auch aus der Dichtung. Charakteristisch: »auf die Treue haben« (Beispiele auch in der Kudrun und im Seifried Helbling), gleichwie man etwa sagte: »auf das Leben haben« (Nibelungenlied).

wie andere, die kritische Sonde moderner Wissenschaftlichkeit verträgt. Vielleicht wollte Eyke gegen eine ungehörige Praxis Front machen. Verstehe ich G. recht, so soll dieser Paragraph keinen Gefangenen im Auge haben. Wie kommt er aber dann mitten ins Gefangenerecht der §§ 1 und 3 hinein? »Die man« macht höchst wahrscheinlich, daß der Spiegler sich die Sachlage des § 1 fortgesetzt denkt; sonst hieße es eher »ein« oder »selv« man (§ 4). Zudem würde er es vermutlich mindestens deutlicher ersichtlich machen, wenn er nicht an einen Gefangenen dächte. Todesdrohungen sind denkbar, um einen beurlaubten oder entlassenen Gefangenen zum Gelöbniß von Rückkehr oder Urfehde zu veranlassen, vorausgesetzt, daß hier nur an diese Fälle gedacht ist, was ich nicht ohne weiteres für zwingend erachte. Ferner ist mir wenig verständlich, wieso das Schuldversprechen giltig, die Treuverpfändung ungiltig sein soll. »Sinen lif mede to verstene oder sin ghesunt« steht doch zur Schuld in Beziehung¹⁾; folglich müßte auch die Schuld und ihr Versprechen unwirksam sein, nicht bloß das Haftungsbeiwerk. Ich denke, entweder ist hier beides giltig oder beides ungiltig. Durch das Treugelübde wird »zweifelloß auch eine Haftung mit dem Vermögen begründet« (S. 202). Das Vermögen wird zeitlich vor dem Körper angegriffen. G.s Haftungstheorie nötigt zur Erklärung dieser Tatsache aus einem Wettvertrage, den das Treugelübde in sich geschlossen. Allein der H. Verf. muß feststellen, daß die Einsetzung des Vermögens im Formalismus keinen besonderen Ausdruck findet — ein gegen die Richtigkeit dieser Annahme sprechender Umstand. Es wäre natürlich, daß der Formalismus das Schicksal der Haftungsart teilt, die er ausdrückt. Und das Zurücktreten, die Abstreifung der Leibeshaftung ist, wie die komparative Forschung und im deutschen Volke der Vergleich zwischen einst und jetzt aufzeigt, ein Erzeugnis stärker vorgeschrittener Kulturentwicklung. Schon im Mittelalter fehlt es nicht an mehr oder weniger ausgebildeten Ansätzen dazu. Man möchte also da ein Vorschreiten der Wette im Sinne G.s erwarten. Anstatt dessen gewahren wir das Gegenteil: die Wadiation verschwindet immer mehr, während das Handgelübde mit seiner Symbolik der Leibeshaftung das Feld in stets wachsendem Umfange beherrscht. Zeugt eine solche Entwicklung nicht zugunsten einer Theorie des Treugelöbnisses, welche der Einheitlichkeit in der Personenhaftung Rechnung trägt? Die Vermögenshaftung gehört zur persönlichen Haftung. Deshalb konnte das Handgelöbniß zum Formalakte für eine einheitliche, Vermögen und Körper ergreifende,

1) Auch »al so mach he's nicht gelesten« liegt gleichfalls in der Richtung der Schuld. Ob der Betreffende wirklich stets imstande sein muß, zurückzukehren und Frieden zu halten, ist zweifelhaft.

Personenhaftung werden, ja, es konnte ab und zu mit der Zeit wohl auch dazu dienen, die Eingehung reiner Vermögenshaftung der Person (der wirtschaftlichen Person in der Richtung des Vermögensbesitzes) zu formalisieren. Unter dem Gesichtspunkte solcher Einheitlichkeit mit ihrer Rückwirkung aufs Geschäftsrecht steht die mittelalterliche ›Handwette‹ (wetten, verwetten [= geloben] mit der Hand, mit dem Handschuh), wobei das allgemeine Wahrzeichen der persönlichen Haftung klar als die formelle Grundlage erhellt, worauf die Verstrickung des Vermögens beruht¹⁾. In den Quellen stoßen wir ziemlich häufig auf ein Mit- und Nebeneinander von Vermögen und Treue²⁾. Das ›Geloben bei allem Gute‹ kann im Einzelfalle vielleicht die persönliche Vermögenshaftung bezeichnen, muß es aber nicht. ›Soweit aber eine Gebundenheit an das Wort³⁾ bisher nicht besteht, wird sie durch das Treugelübde hervorgerufen‹ (S. 204). Darum könne bei gegenseitigen Verträgen das Treugelübde auch Arrhafunktion ausüben und das Reurecht ausschließen. Ich halte dafür, daß das Treugelöbnis den Willen, zu halten, notwendig voraussetzt, der darum nicht eigens hervortreten muß. Deshalb ist aber, genau genommen, die Gebundenheit ans Wort nicht unmittelbar ›durch das Treugelöbnis‹ erzeugt, sondern durch den darauf abzielenden Willen, auf dessen Vorhandensein bloß aus dem Gelöbnis geschlossen werden darf. Nach G. ist das Treugelübde kein formeller Schuldvertrag, vielmehr setzt es eine Schuld als bestehend voraus. Es dünkt mich, daß zu G.s Auffassung des ›Gelobens‹ besser passen möchte, nicht das Treu›gelübde‹, sondern nur den Treueinsatz vom Schuldvertrage zu trennen. Daß die Feststellung des Verhältnisses zwischen beiden durch den wechselnden und schwankenden Sinn von ›geloben‹ erschwert werde, halte ich für unrichtig; den Ausführungen auf S. 208 f. stimme ich nicht bei. Von dem, was ich bisher über den Terminus vertreten, nehme ich nichts zurück. Ursprünglich mochte ›geloben‹ geeignet gewesen sein, ein Schuldversprechen auszudrücken, später jedoch, nachdem das Beipflichten sich zur Selbsthingabe und zum Treueversprechen vertieft hatte, nicht mehr. Wenn das Wort auch Schuldversprechen und Schuldvertrag mitbezeichnen kann, so erklärt sich dies aus Bedürfnis und Neigung, das ganze zusammengesetzte Rechtsverhältnis speziell haftungsterminologisch zu benennen. Weil ich im Geloben an sich kein Schuldversprechen sehe, gebe ich auch

1) Z. B. Ostfries. Landr. II 289. .

2) Z. B. Mon. Boica IV. S. 481, 483, 497; V. S. 61, 64, 67, 70, 73, 77, 79, 184.

3) Zu S. 204 A. 52 (Bindungskraft): ›Festigen‹ und ›stätigen‹ bedeuten die Sicherstellung, wie das Bürgschaftsrecht ersehen läßt.

nicht zu, daß die Folgerungen unrichtig sind, die ich (S. 382 ff.) daraus gezogen, daß bei gegenseitigen Verträgen, obschon nur Ein Vertrag bekundet wird, zwei Gelöbnisse sich anschließen. Bei der Sachlage, die ich im Auge hatte, ändert die Abgabe von mehr als Einem Schuldversprechen nichts an dem Bestande von nur Einem Schuldvertrage. Im deutschen Mittelalter will der H. Verf. dem Akte nur mehr Bestärkungscharakter zuerkennen. Ich muß dabei bleiben, daß das Treugelübde nach der allgemein im Volke lebenden Rechtsüberzeugung in jenen Fällen zur Begründung der persönlichen Haftung noch immer als notwendig empfunden wurde, in denen die ältere Doktrin den allgemeinen ›Formalvertrag‹ nach Art der Stipulation wirksam sah, außerdem beim Realvertrage, wenn durch Bestellung von Sachhaftung die Personalhaftung ausgeschlossen worden war, diese aber dennoch bestehen soll (›geloben zum Pfande‹¹⁾). Dazu kommt dann allerdings noch ein Anwendungsgebiet, worin das Geschäft als Haftungsbestärkung auftritt. Bei Beantwortung der Frage nach der Kraft des Schuldversprechens ohne Treueinsatz verbreitet sich G. über das einfache ›geloben‹. Er lehnt die Gleichung: g. = g. auf Treue, energisch ab. Ich gedenke, zugunsten dieser Gleichung bei anderer Gelegenheit ein umfangreiches Material vorzulegen, welches hoffentlich überzeugend wirken wird. Manchen Aeüßerungen kann ich zustimmen; dem Leitmotiv bin ich nach wie vor nicht in der Lage zu folgen. Fällt es nicht schwer ins Gewicht, wenn z. B. die ›Wette‹ mit ›geloben‹ glossiert wird: vadatus der in gelibt steet; vadimonium gelobde — globe? oder wenn ›vertreuen‹ (vertrüwen): ›geloben‹, bedeutet? Freilich gesteht G. die Gleichstellung zu, wo aus den Umständen erhellt oder als bekannt vorausgesetzt wird, daß es sich um ein Treugelöbniß handelt. Indessen, namentlich in Urkunden²⁾, kann sich das doch nur so erklären, daß man ›geloben‹ für ›g. auf Treue‹ gebrauchte. Es gibt eine Menge lehrreicher Texte, wo die nicht ausdrückliche Erwähnung des Treueinsatzes nach G. zur Annahme eines schlichten Gelöbnisses führen müßte, einem solchen aber nach der Lage des Falles nicht das Wort geredet werden kann. Interessant ist auch, wenn wir in der Dichtung ›Friedrich von Schwaben‹³⁾ 4575, 4588 von einer Zusage ›bey—truwen und eren‹, ›bey unnsen truwen‹ lesen, ohne daß das Wort ›geloben‹ fällt, dies alles aber 4623 als ›geluptnuß‹ zusammengefaßt wird. Derartiges läßt sich doch nur

1) Zur Ausdrucksweise vgl. Steiermärk. Ldr. Art. 122: — er hab dann zu dem purgel gelobt.

2) Man erwäge das rechtsverkehrliche Bedürfnis nach Klarheit der Rede-weise und den Grundsatz der strengen Buchstabeninterpretation!

3) Deut. Texte d. MA. I (1904).

aus dem hohen Sinn begreifen, der sich mit der Zeit im ›geloben‹ festgesetzt hat. Er hat es auch in die Gesellschaft des Schwures gerückt: ›geloben oder (und) schwören‹. Zu S. 216 A. 102: Es gibt kein einfaches Gelöbniß ohne Treueinsatz, weil jedes Gelöbniß nach Formvorschrift Handgelöbniß ist¹⁾, und letzteres die Natur eines Treugelöbnisses besitzt. Rsb. n. Dist. VI c. 41 d. 4 spricht nicht gegen mich; denn der unterscheidende Gesichtspunkt ist die Verschiedenheit des Gegenstandes, für den gelobt wird, nicht die äußere Form, weshalb es weiter heißt: der en darff her keynes halden. ›Lest on uff sine truwe‹²⁾ bezieht sich auf ein Treugelöbniß der Rückkehr in die Gefangenschaft; die folgenden Worte haben anderes als Gegenstand von Schwur oder Gelöbniß im Auge. ›Welcherley gelobde‹ sagt nicht, daß es noch andere Arten von Gelöbnissen gibt, sondern noch andere Gegenstände, die gelobt werden können. Billwärders R. Art. 60 muß entfallen: dreue heißt nicht ›Treue‹, sondern ist Konjunktiv von driven = ›treiben‹. Die Bedenken auf S. 216 A. 103 erledigen sich für mich an der Hand der Erwägung, daß das ›Gelöbniß‹ an Eidesstatt oder in Eidesweise jenen hohen Sinn gehabt haben muß, der im Treueinsatz wurzelte, darum hier urkundlich ›sichern‹ tautologisch mit ›geloben‹ begegnet. Für Ssp. Ldr. III 54 § 2 kommt in Frage, daß Eyke überhaupt bei seinem ›gelovede‹ augenscheinlich ein Handgelöbde im Auge hat³⁾. Will man ›geloben und schwören‹ mit G. nicht dahin verstehen, daß außer dem Eid noch ein Treugelöbniß geleistet ward, so dürfte Geloben schwerlich anders als tautologisch mit dem Schwur aufzufassen sein; dann aber hätte es erst recht einen besonders hohen Sinn, der durchaus volkstümlich und vielfach bezeugt ist. Aber angesichts der auch von G. zugegebenen Tatsache oftmaliger Verbindung von Treugelöbniß

1) Aus dem Parallelismus von Geloben und Handsymbol läßt sich auf den gleichen Grundgedanken in beidem schließen, sonst käme man zur formellen Symbolisierung des Schuldversprechens durch die Hand, was aus mehr als Einem Grunde unhaltbar wäre. Gebieten die Quellen eine haftungsrechtliche Qualifizierung dieser Form, so kann sie nicht Schuldgeschäftsform sein, wofern Schuld und Haftung unterschieden werden; und die Bindung der Wirksamkeit der Schuld an die gleichzeitige formelle Entstehung der Haftung würde eine derart enge und feste regelmäßige Verknüpfung von Schuld und Haftung herstellen, wie sie dem deutschen Recht unbekannt ist. Eine nicht-haftungsrechtliche Deutung der Hand-symbolik aber erlauben die Quellen, soweit ich sie kenne, nicht. Weil die Hand das ›geloben‹ sichtbar machen soll, ist es die Hand, welche ›gelobt‹. Die Hand kann nicht die Schuld versprechen.

2) Diese Worte konnte ich S. 315 anstandslos fortlassen, weil es mir dort nur auf Zeugnisse für die Wendung: Schwur oder Gelöbniß, ankam.

3) Sonst könnte er nicht anderwärts bloß von ›geloven‹ sprechen und dabei ausdrücklich und zwar wie selbstverständlich der Hand gedenken.

und Eid ist doch wohl ungleich wahrscheinlicher, daß im ›geloben‹ derartiger Stellen der Treuakt liegt. Unter dem Gesichtspunkte, daß einerseits der nur noch die ›Bindung ans Wort‹ versinnlichende ›simple Handschlag‹ aufkam, und daß anderseits der Handritus nicht zum Begriffe des ›geloben‹ gehörte, sieht G. weder in jedem Handgelöbniß ein Treugelöbniß, noch in jedem Gelöbniß ein Handgelöbniß. Sicherlich hat das Gelöbnißrecht sich örtlich und zeitlich verändert, insbesondere haben sich Abschwächungen der Gelöbnißfolgen Bahn gebrochen. Trotzdem hat die Haftung auch weiterhin das Gelübde und seinen Handritus beherrscht¹⁾. Nicht umsonst fühlt noch der Deutsche der Gegenwart aus dem Handgelöbniß den Geist der Sicherung und des Verantwortlichkeitswillens heraus. ›Bindung ans Wort‹ kann als Halten- und Leistensollen oder als persönliche Haftung dafür gemeint sein. Jedoch ist die Kennzeichnung jenes Sollens durch die Hand schon durch den Gewaltgedanken im Handsymbol ausgeschlossen²⁾. Allerdings läugnet G. im Einzelfalle die Treugelöbnißnatur des ›geloben‹ nicht; aber dazu seien besondere Umstände, besonders geartete Gelöbniße notwendig, wo aus sonstigen Gründen der Treueinsatz vorausgesetzt wird. Es soll die ›Eigenart der zu sichernden Verpflichtung‹ (S. 219) maßgebend sein. Dem ist entgegen zu halten, daß die Erscheinung auch dort oft anzutreffen ist, wo keine besonders geartete Verpflichtung vorliegt. Zur Polemik auf S. 218 A. 111 bemerke ich: Meine Berufung auf das mit Ssp. Ldr. III 41 § 2 übereinstimmende c. 393 des Glogauer Rb.s versagt deshalb nicht, weil hier, obschon entruwen fehlt, ganz zweifellos an das Treugelübde gedacht ist, und eben nur darum die Rechtlosigkeit berührt werden kann; bei einem davon verschiedenen einfachen Gelöbniß fehlt jeder Anlaß dazu. Warum sagt der Ssp. ausdrücklich entruwen, wiewohl die Verneinung der Rechtlosigkeit auf jedes Gelöbniß paßt? Die Berufung auf Ssp. Ldr. I 65 § 3 erledigt sich keineswegs durch die be-

1) Setzt man sich vor, das Gegenteil zu beweisen, dann wird man, um sicher zu gehen, gut tun, Fälle ausfindig zu machen, wo eine Haftung nicht in Frage kommen kann. Ich zweifle am Erfolg. Keine Sicherheit gewährt es, wenn die Quellen z. B. sagen, daß das behandschlagte Geschäft stät sein, daß es gehalten und erfüllt werden solle u. ä. Denn der Handritus kann hier als Haftungsakt die Bedeutung einer mittelbar schlüssigen Handlung haben. Vgl. eine Bürgenstellung in dieser Funktion; etwa Ssp. Ldr. 19 § 6. Das Problem der grundsätzlichen Formfreiheit der Schuldbegründung könnte aus solchen Beobachtungen vielleicht Gewinn ziehen.

2) Wollte da die Handgebärde im Sinne freundschaftlicher Harmonie gedeutet werden, so möchte vielleicht auf die gesellschaftliche Grußform des Handgebens hingewiesen werden; doch diese ist, wie fast alle Grußformen, Ergebenheitsgeste, steht also dem Gewaltgedanken nicht ferne.

sondere Bürgschaftsart; ganz allein das Treugelöbniß veranlaßt, von der Rechtlosigkeit zu reden, wofür die Glosse angerufen werden darf. Richtsteig Ldr. c. 41 ist ein schlagender Beweis, weil zuerst von Geloben geredet ist und dieses sich erst später als Treugelöbniß entpuppt. Das Rechtsgeschäft der Bürgschaft für fremde Schuld war nach allgemeiner Rechtsüberzeugung Treugelübde. Im Spätmittelalter begann das alte Recht wahrscheinlich ab und zu abzubröckeln, vor allem im Süden. Steiermärk. Ldr. Art. 125 (G. S. 220 A. 118) bezieht sich auf die Stellung eines Dritten als Bürgen. Das urkundlich überlieferte *promissum simplex*¹⁾ unterscheidet sich vom richtigen Treugelöbniß durch das Fehlen des *Handritus* (darum die Glossierung mit ›Rede‹). Die bekannte Bremer Urkunde bei G. S. 222 beweist nur vereinzelte Gegnerschaft gegen das alte Recht, wobei, wie R. Schröder treffend bemerkt hat, kanonistische Einflüsse sich geltend gemacht haben dürften²⁾. Die auf S. 225 f. besprochenen Magdeburger Schöffengerichte sollen verschiedene Rechtsfälle betreffen³⁾ und die Gelöbnißnatur einer schlichten Zusage, sowie die Erzeugung einer klagbaren Forderung auf diesem Wege beweisen. Ich habe die Urteile erneut überdacht und möchte meine frühere Ansicht, die ich in der Hauptsache aufrecht erhalten muß, folgendermaßen abändern. Möglicherweise spielt bei Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen die Frage herein, inwiefern etwa auch hier ›Gelöbniß‹ im übertragenen Sinne überhaupt das obligatorische Rechtsgeschäft bezeichnet⁴⁾. Th. 21 und 33 betreffen zwar dieselbe Rechtssache, aber verschiedene Stadien. In Th. 33 haben wir das Stadium bis zur Antwort der Frau, den Anfang des Rechtsstreites vor uns⁵⁾. Keine der aufgeführten Tatsachen widerspricht der Schilderung der Sachlage in Th. 21, während beide Urteile die Worte der obliierten Frau gleichlautend enthalten. Wenn in Th. 21 die nunmehr in Th. 33 folgenden Worte ›und tet em recht globde‹ fehlen, so ist vielleicht zu beachten, daß Th. 21 die Antwort der Frau enthält, welche die Verbindlichkeit bestreitet und es sicht-

1) *simplex* = schlicht, weil die Handgebärde fehlt.

2) Vgl. Tabular. Calense a. 1209: *Laudante hoc filio ejus A. et A. uxore ejus, qui etiam plegii sunt fide interposita de recta garancia, et d. H. ... similiter fide interposita fidejussit, et Garimus Meldensis archidiaconus hoc similiter sine fidei interpretatione (= ohne Verdeutlichung des Treuwillens im Formalakte) fidejussit.*

3) Die Verschiedenheiten S. 226 A. 136.

4) Vgl. geloben = verpfänden.

5) Darum ›*eyn gast*‹ (— im weiteren Verlaufe wird er als bekannt vorausgesetzt: der *gast* —), Nennung seines Namens, Angabe der Geldsumme, Charakterisierung der Frau als Gewerbefrau, Erwähnung der Intervention der Tochter; kurz: Individualisierung des Tatbestandes.

lich vermeidet, von einem ›Gelübde‹ zu reden¹⁾, wogegen der Gast und sein Fürsprecher ständig das ›globde‹ betonen, wie denn die Worte: ›und tet u. s. w.‹, in Th. 33 sich in der Rede des Fürsprechers des Gastes finden. Th. 21 betrifft das Stadium von der Antwort der Frau bis zur Schöffenentscheidung über ihr Bekenntnis. Der Text scheint sich an etwas Bekanntes anzuschließen, wenn es gleich anfangs heißt: ›yn sulchen sachen und worten‹; und wieder zu Anfang: ›dem gaste‹, der anscheinend als bekannt vorausgesetzt wird. Das Geloben des Ssp.²⁾ ist kein gewöhnliches Zusagen, weil das Rechtsbuch mehrfach den Formalismus des Gelübdes bezeugt, wovon abzugehen dem Spiegler kein praktisches Bedürfnis geboten hat; ihn hat diese Frage wohl überhaupt nie beschäftigt. Die Ssp.-Illustration bestätigt es laut. Daß, wie G. weiter für seine These ins Feld führt, sonst im Rechtsbuche ein Wort für das einfache Versprechen fehlen würde, ist wenig entscheidend. Abgesehen davon, daß im Ssp. auch ›dingen‹ diesen Dienst leistet oder der Gegenstand der Zusage für letztere gesetzt wird, kennt Eyke sicherlich jene Worte, welche für eine schlichte Zusage zur Verfügung standen; aber er hält sich an den Normalfall³⁾. Vom eingenommenen Standpunkte aus scheinen sich mir die von G. S. 229 ff. besprochenen Stellen natürlich zu erklären. Das ›Geloben bei⁴⁾ (mit) allem Gut‹ (S. 232 f.) kann das Miteinander von Personen- und Sachhaftung oder vielleicht bereits die ausschließliche Vermögenshaftung der Person betreffen. Das Handsymbol könnte auch im letzteren Falle beibehalten sein, um die persönliche Haftung auszudrücken. Um zu entscheiden, wie die Sachlage in concreto gestaltet ist, muß die Forschung untersuchen, ob das Vermögen sofort mit der Eingehung des Geschäftes obligiert wurde oder nicht. In der Magdeburger Urkunde von 1462, S. 233 A. 158, spricht wenigstens der Wortlaut: ›mit sampt unseren clostere guten‹ zugunsten des Miteinänderbürgens von Sache und Person⁵⁾. Das z. B. in Bremen bei der Liegenschaftsübereignung grundbücherlich vermerkte ›laven‹ der Gewährrschaft ist ein guter Beweis für die Richtigkeit meiner Gleichung, weil in den Quellen gerade dieses Gelübde immer

1) Auch gegen Ende von Th. 21 spricht der Fürsprecher der Frau nur von der ›rede‹.

2) Der ja doch altüberkommenes Sachsenrecht vorführen will. Sein Verfasser hat praktisch gedacht, das Tatsächliche des Rechtslebens erfassend.

3) Vgl. *promittere*, welches sprachlich das Handgelübde bezeichnet.

4) ›Bei‹ spräche eher für Sachhaftung; aber die Wahl der pfandrechtlichen Redeweise wäre im Hinblick auf die ›Pfändung‹ im künftigen Befriedigungsverfahren auch bei Annahme persönlicher Haftung verständlich.

5) Vgl. den Text bei Du Cange s. v. *pignorantia*: — *id est pignorantias fieri contra personas ecclesiasticas, vel bona ipsarum*.

wieder als Hand- und Treugelübde ausdrücklich erhellt¹⁾. Die Formulierung in Ssp. Ldr. I 7 ist durch den praktischen Gesichtspunkt diktiert. Der Spiegler denkt an zwei Hauptfälle des täglichen Lebens, an Typen des Real- und Formalgeschäftes²⁾. Nicht wahrscheinlich ist mir, daß ›borget‹ auf jede Art von Verbürgung im Sinne der Verpflichtung für einen anderen geht (S. 234), nachdem gerade das mit ihm genannte ›geloben‹ so sehr die Bürgschaft charakterisiert, daß es schlechthin ›bürgen‹ bedeuten kann³⁾. Ist ›borgen‹ in anderen Stellen wirklich als ›verbürgen‹ verstanden, so muß das nicht auch in I 7 so sein; ein derartiger Schluß würde verlangen, daß borgen = leihen, erst der Zeit nach dem Ssp. angehört, was nicht wahr ist⁴⁾. Das Halten- und Leistensollen in dieser Stelle ist meiner Interpretation des ›loven‹ ungefährlich; denn ›loven‹ bezeichnet das Schuldversprechen mit⁵⁾. Bezüglich des Längnungseides sei zu S. 235 A. 167 geltend gemacht, daß, wenn Eyke als konservativer Sachse in Ldr. I 18 § 2 die privilegierte Stellung seines Stammes mit Nachdruck betont, dieses mit dem Bestreben, Mißbräuchen entgegenzuarbeiten, sie zu verhüten, sich gut verträgt. Das ›stede halden‹ geht auf das ›nicht versagen‹, darauf, daß dieser Eid bei nicht entsprechender Sachlage nicht geschworen werden soll. Aufkeimende Bestrebungen, den Formalismus zu brechen und formfreie Geschäfte prinzipiell klag- und vollstreckbar zu machen, haben in der ersten Zeit des Spätmittelalters verhältnismäßig selten Lebenszeichen gegeben. Von einer Volksüberzeugung in weiteren Kreisen kann noch lange keine Rede sein. Der neue Grundsatz, der nach der Rezeption schließlich gesiegt, möchte sich an die einheimische Rechtsüberzeugung bis zu einem gewissen Grade anschließen, falls es wirklich bereits altdeutsches Recht gewesen wäre, daß der Schuldvertrag als solcher grundsätzlich und regelmäßig Konsensualgeschäft ist. Mit der Bedeutung des Treugelübdes im Rechtsleben des Mittelalters scheint G.s Lehre über die Anerkennung der Klagbarkeit des schlichten Schuldversprechens und über die Natur des Treugelübdes als eines Haftungs›verstärkungs‹mittels nicht zu harmonieren: das Bild, welches die Quellenforschung zu entrollen in der Lage ist, erklärt sich meines Erachtens nur aus einem Treugelöbniße als formbestimmtem Akte zur Begründung der persönlichen Haftung von jener allgemeinen Wirksamkeit, wie sie der römischen Stipulation zukam.

1) Beyerle nimmt hier ebenfalls ein Treugelöbniß an.

2) Darum ›dun‹, vornehmlich auf die sichtbare Handlung gehend.

3) Einschlagend Ssp. Ldr. I 9 § 6, 65 § 1.

4) Schon das ags. Recht kennt borg als Leihe.

5) S. das oben über das Uebergreifen der Haftungsterminologie Bemerkte.

Unter die Abspaltungen und Ausläufer des Treugelübdes (S. 237—259) zählt der H. Verf. den Eid, das Gelöbniß an den Gerichtsstab, die Verpfändung einzelner Persönlichkeitsgüter (Leben und einzelne Glieder, bürgerliche und kirchliche Rechtsfähigkeit, Freiheit [Schuldhaft, eigenmächtiger Zugriff auf die Freiheit, vertragsmäßiges Einlager, Selbstverbannungsklausel], Ehre), endlich den Handschlag als Verpflichtungsform. Der Eid, ebenso alt wie das Treugelöbniß, ist jedenfalls Bestärkungsmittel gewesen; in seiner Aeufferlichkeit ist er strenger Formalakt. Es gibt eben einen Formalismus im Bereiche der Geschäftsbestärkung. Im Eide steckt die Pfandidee¹⁾; G. nennt ihn treffend die »sakrale Form des Einsatzes der Persönlichkeit« (S. 144). Beim Gelöbniß an den Gerichtsstab vermutete ich einen Einfluß der Eidsymbolik und dachte an eine eidesstattliche Versicherung. Wenn die Quellen die verschiedenartigsten Persönlichkeitsgüter »verpfändet« sein lassen, so liegt nicht immer ein wirkliches Pfand, sondern eine übertragene bildliche Ausdrucksweise vor; es handelt sich um den künftigen Verlust des betreffenden Gutes als Straffolge. Das Einlagerversprechen beurteile ich als Haftungsversprechen. Der Ehrverlust hängt dann mit dem Gelöbnißrecht zusammen, wenn erst die Haftungsvereitelung ehrlos macht. Wurde vereinbart, daß schon die Nichterfüllung der Schuld ehrlos machen soll, dann haben wir es mit einer selbständigen Bestärkung des Schuldvertrages zu tun. Im Handschlag sehe ich auch später keine »Verpflichtungs«form. Ausnahmsweise kann das Recht anordnen, daß die Schuld nur gleichzeitig mit der so eingegangenen Personalhaftung entstehen soll; dann kann eine solche Form leicht den Eindruck einer Schuldvertragsformalität hervorrufen, was sie ideell nicht ist. Insbesondere das Kaufrecht wäre auf diesen Punkt zu prüfen²⁾.

Das **dritte Kapitel** »Der Wettvertrag und dessen Abspaltungen« (S. 259—337) beschäftigt sich in vier Paragraphen mit Begriff und Ursprung, dem langobardischen Recht, den übrigen

1) Vorstellung, daß der Eid »Pfand« sei; Wendung: »bei« dem Eide. Wir lesen, daß der Treuakt sich vollziehe »per sacramentorum pignus«. Die eidliche »Gebundenheit« knüpft sich an die Handgebärde; in einem Schriftstücke K. Friedrichs II. (1235) erscheint die »elevatio manuum« »iuxta consuetudinem Germanorum« als das »vinculum juramenti«.

2) »Mercatum manuale«, »durchslechter kauf«; Bezeichnung des Geschäftes schlechthin als »palmata«, »palmella«. Hier tritt das Haftungssymbol aus demselben Grunde in der Schuldvertragsterminologie auf, aus welchem »Obligation«, »Haftung« zugleich fürs Schuldverhältnis gebraucht wird. In Wahrheit ist es nur die kurze Bezeichnung für das »pactum palmella firmatum«, für den durch Handfestigung gesicherten Vertrag. In den Stat. Perus. ist das ausdrücklich gesagt: palmellam seu pactum palmella firmatum.

Stammesrechten und mit den späteren Schicksalen und Abspaltungen des Wettvertrages.

Ueber Begriff und Ursprung des Wettvertrages (S. 259—276) lehrt G., daß dieser, schon in der Urzeit ausgebildet und von der Pfandsatzung abgezweigt, das formale Haftungsgeschäft sei, durch das jemand für den Fall der Nichterfüllung einer eigenen oder fremden Schuld sein Vermögen dem Zugriffe des Gläubigers unterwirft. — Wie aus dem Bisherigen ersichtlich ist, stehe ich solcher Begriffsbestimmung ablehnend gegenüber; nur eine einheitliche Treuwette anerkennend, muß ich die Selbständigstellung dieses Kapitels für unberechtigt erachten. Ich bin außer Stande, die Vermögenshaftung, die ich nebstbei anders konstruiere, in so frühe Jahrhunderte zu verlegen, außer Stande auch, sie als geeigneten Gegenstand eines Haftungsgeschäftes des Altertums zu betrachten, dem es bei seiner Vorstellung von der notwendigen Stärke einer richtigen Garantie meines Erachtens ferne lag, eine vom Sicherungszwecke aus derart verblaßte Obligation¹⁾ als Objekt eines eigenen Rechtsgeschäftes sich zu denken. Für die Herleitung aus der Sachhaftung steht der Beweis aus. G.'s Gründe (S. 260: Fahrnisstück, »Pfund«bezeichnung) finde ich nicht überzeugend. Selbstverständlich könnte derlei nur der älteren Doktrin erscheinen, der die bewegenden Grundgedanken des germanischen Obligationenrechtes fremd waren, vor allem die Pfandbestimmung eines Menschen als Wesen der Personenobligation. Herrscht aber der Haftungsgedanke, so kann unter Umständen in der Fahrniswadia gerade so gut die persönliche Haftung stecken; ist das doch bei dem »Pfande« der Treue nicht anders und heißt doch der Mensch gleich einem Sachpfande »Wette«. Der Herrscherstab ist Fahrnisstück und stellt Personenrecht dar. Die Vermögenspfändung, meint G., lasse sich nur durch Erfüllung des Wettvertrages mit personenrechtlichem Inhalt erreichen; so gelangt er zum Einsatz des hausherrlichen Rechtes des Wettgebers und zum zugleich personenrechtlichen Gehalt des Wettformalismus. Abweichen muß ich ferner von G., wenn er die Schuld-erklärung in den Wettvertrag hineinmengt und diese Sachlage in einer Doppelsinnigkeit der Symbolik sich spiegeln läßt. »Ein Wesens-erfordernis der Wadiation ist die Stabreichung niemals geworden« (S. 262). Abgesehen davon, daß dem Germanen »Wette« im weiteren Sinne jedes Haftungsgeschäft ist, halte ich dafür, daß in Fällen der »Wette« im engeren Sinne der Stab regelmäßig zur Wadiation gehört

1) Im Sicherungsstadium existiert ja nach dieser Theorie überhaupt keine echte Gebundenheit; denn das Vermögen kann sofort nach Abschluß der Wette nach Gutdünken veräußert werden, so daß der Gläubiger eventuell vor einem Nichts steht, wenn er die Befriedigung nötig hat.

hat. Nicht ausdrückliche Erwähnung spricht angesichts der Unsicherheit des Schlusses ex silentio kaum dagegen. Ist die ›wadia‹ in derselben Urkunde neben einem sachenrechtlichen Stabe anzutreffen, konnte sie dessen ungeachtet Stab sein, nur der obligationenrechtliche und darum ›Wette‹ genannte Stab¹⁾. Sichere Zeugnisse erweisen die Wadia als Stab. Es mag auffallen, daß nicht häufiger von ›baculus‹, ›lignum‹ u. a. die Rede geht²⁾; aber es klingt nicht gezwungen, wenn das Schweigen der meisten Quellen über den Gegenstand der Wadia auf die weitverbreitete Gepflogenheit zurückgeführt wird, sich regelmäßig des Stabes zu bedienen, so daß man ohne weiteres wußte, was unter Wadia gemeint ist. Ausnahmsweise freilich stoßen wir auch auf eine andere Wadia. Hand, Handschuh, Ring, Gewandzipfel: sie alle repräsentieren als Stück Person den ganzen Menschen³⁾, der sich zu Pfand gibt⁴⁾. Der ›Wettvertrag‹ ist nach meinen bisherigen Studien zunächst das Rechtsgeschäft zwischen Schuldner und Gläubiger, obgleich die Quellen die Bürgschaft für fremde Schuld ebenfalls unter den Begriff der ›Wette‹ bringen. G. sucht den Ursprung des Wettformalismus nicht in der Bürgenstellung; meine bisherigen Ergebnisse bewegen sich in der nämlichen Richtung. Immerhin kann nicht Streitig sein, daß die Bürgschaft sich mit der Stabwette ganz gewöhnlich verbindet und wenigstens in bestimmten Zeiten bei einzelnen Stämmen und in gewissen Fällen⁵⁾ die Verbindung durchs Recht gefordert wird. Mir hat sich der Gedanke aufgedrängt, ob das Bedürfnis nach Bürgschaft ursprünglich nicht wesentlich durch die Art der Schuldnerhaftung bestimmt worden war. Von hier aus würde die Verknüpfung der Wette mit der Bürgschaft verständlich, während jene von dieser doch nicht so ganz abhängig würde, daß sie ohne die Bürgenstellung zwecklos werden müßte. Vermag ich ferner die S. 265 A. 15 berührten Verschiedenheiten in der Art der Verwertung der Wadiation bei der Bürgenstellung mangels stichhaltiger praktischer Gründe nicht zuzugeben, so schließe ich mich wieder G. an, wenn er die Theorie eines vermeintlich prozeßrechtlichen Ursprungs des Geschäftes willkürlich nennt. G. nimmt nunmehr zu den abweichenden

1) Eine entsprechende Merkung des Haftholzes mochte gerade bei derartigem Tatbestande ein Bedürfnis gewesen sein.

2) Man beachte dem gegenüber die vielen Angaben über die mannigfaltigen Gegenstände des Launegild.

3) Vertretung der Person auch durch ihr Haar; in südital. Urk. v. 1138 Selbsttradition per capillos capitis.

4) Sichel, Münze u. a. im späteren deutschen Bauernweistum halte ich für Wahrzeichen der Sachhaftung.

5) Insbesondere wenn öffentliches Recht hereinspielt.

Auffassungen Stellung¹⁾. Die Sicherheit, mit der der H. Verf. seine, meines Erachtens zur Personenobligatio der Quellen nicht passende, Lehre von der reinen Vermögenshaftung erzeugenden Wadiation vorträgt, finde ich ungerechtfertigt. Nach dem heutigen Stande der Forschung herrscht sogar in den Hauptfragen noch verhältnismäßig wenig wirkliche Sicherheit²⁾, und ich befürchte, daß die Quellenlage kaum je erlauben wird, in einer Reihe wichtiger Punkte über mehr oder weniger plausible Hypothesen hinauszukommen. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß eine den Zugriff auf den Körper grundsätzlich ausschließende Wadiation niemals erwiesen wurde. Im Gegenteil, wollte man G.s Auffassung der »persönlichen« Haftung sich aneignen, so würden jene Hunderte von Texten, worin die obligatio personae per wadium, das se obligare p. w. gleichmäßig wiederkehrt, klipp und klar gerade die ausschließliche Leibhaftung ergeben. Nicht besser steht es mit einem Beweise der Funktion der Wadia als Repräsentantin der Fahnis. »Daß zwei so ungleichartige Handlungen, wie es die Hingabe einer Sache und der Einsatz der Treue sind, die gleiche Bedeutung gehabt haben sollten« (S. 269), ist nicht so »unbegreiflich«, wie meine unten skizzierte Hypothese zeigen dürfte. In v. Amiras Botschaftstheorie hält G. ihre doppelte Voraussetzung: — Notwendigkeit der Stabsymbolik, ausschließliche Zugehörigkeit zum Formalismus der Bürgenstellung —, für unbegründet; A.s Deutung der Wadia sei innerlich unmöglich. Dagegen spreche die pfandrechtliche Terminologie, der Zusammenhang mit dem Pfändungsrecht, mit der Schaffung von Pflicht- und Haftungsverhältnissen und namentlich die Selbstbürgschaft. In seiner Polemik (S. 271 A. 43) stützt sich der H. Verf. darauf, daß ein Pfandsymbol immer Sachen, nicht die Person vertrete. Das erscheint insofern nicht zwingend, als hinter bestimmten symbolischen Fahnis »pfändern« sehr wohl die Person als Pfand stehen kann. Aus der Wendung obligatio per wadium et fideiussores schloß auch ich auf eine selbständige Bedeutung der Wadiation — als eines Haftungsaktes des Schuldners gegenüber dem Gläubiger — neben der Bürgenstellung. Hinwiederum nicht folgen kann ich G.s Meinung, daß Amiras Ergebnis über Zeit und Voraussetzung

1) Theorie des formellen Schuldvertrages, Theorien des Haftungsgeschäftes, Botschaftstheorie. — Zu den »Haftungstheoretikern« dürfen mit Fug und Recht nur jene Autoren gezählt werden, die dogmatisch auf dem Boden des germanischen Obligationsbegriffes stehen. — Zu G.s Zitaten wären etwa noch nachzutragen die einschlagenden Publikationen von A. Solmi (1908) und F. Schupfer (1909). Nach ihm haben sich zur Wadiation namentlich noch geäußert J. Kohler (1910), H. Meyer (1910), v. Amira (1911) und E. Mayer (1913).

2) Wie überhaupt starker Widerstreit der Ansichten ein untrügliches Kennzeichen ungeklärter Sachlage zu sein pflegt, so auch hier.

der Rücksendung des Stabes an den Schuldner der Deutung der Wadia als eines Haftzeichens im Wege stehe. Amiras einfache und folgerichtige Theorie müßte meines Erachtens als zutreffend befunden werden, wenn die Stabmanipulation juristisch wirklich unmittelbar Bürgenstellung beziele¹⁾. Bei der Denkrichtung, wie sie sich eben auf Grund meiner Studien in mir gebildet hat, wird mir vorderhand die Annahme dieser Lehre durch eine Reihe von Schwierigkeiten verwehrt, welche wenigstens ich zur Stunde nicht befriedigend zu lösen imstande bin. Sollten sie sich einwandfrei beseitigen lassen, werde ich unverzüglich meinen Kurs ändern. Ich will einige Bedenken, deren Zerstreung mir bislang nicht gelungen, kurz andeuten. Der Pfandname soll bloß gleichnisweise gebraucht worden sein²⁾. Dieser Gedanke blieb mir deshalb fremd, weil ich da unter dem Gesichtspunkte der Haftungssymbolik ähnlich dachte wie G. Das Gleichnis würde einer ganz anderen Sphäre entstammen, in welche der Vorgang des Gebens und Nehmens einer Sache zudem nicht sofort unwillkürlich führt, weil er fürs Pfandrecht nicht vorzüglich charakteristisch ist. Ließ das Volk sich in der Tat von diesem Gleichnisse leiten, dann hat es auch an ein Wofür des Pfandes gedacht, welches die Erfüllung der Botenpflicht sein mußte³⁾. Warum ist dann aber der Pfandgedanke nicht überhaupt bei jedem Botenstabe anzutreffen? Vielleicht wollte dem gegenüber auf die Bürgschaft⁴⁾ als Gegenstand der Botschaft verwiesen werden. Dies würde jedoch zum Personenpfande für fremde Schuld und zur Wette im Sinne von Bürgschaftstab⁵⁾ leiten, was nicht zutrifft, und es läge nahe, daß das »Binden« und »Lösen« der Wadia zeitlich der Eingehung und Endigung der Bürgschaft parallel lief, was wieder nicht der Fall ist. Die Schuld als das Wofür der Wadiation zu denken, wie es die Quellen gebieten, bereitet von hier aus die Schwierigkeit, daß die Stabreichung nur in mittelbare Beziehung zur Bürgschaft treten und eine selbständigere Stellung dieser gegenüber einnehmen würde, als mit dem Botschafts-

1) Man könnte vielleicht auch auf den Gedanken verfallen, daß die Wadiation symbolische Bürgenstellung unter dem Gesichtspunkte der Haftungstheorie wäre, indem die Wadia symbolische Vertreterin der Person des Bürgen ist. Aber eine solche Erklärung erschiene an der Hand der Quellen wenig glaublich.

2) Dazu jetzt: Wadiation S. 18 f.

3) v. Amira, Stab S. 29, sagt, daß der Bote durch die Annahme des Stabes sich zur Ausführung des empfangenen Auftrages verpflichtete. — Soll man annehmen dürfen, daß der Stab Pflichtsymbol und Pfand für diese Pflicht in Einem war?

4) Die fideiussio fiel unter den weiteren Begriff der »Wette«.

5) In solchem Falle würde er meines Erachtens oft ausdrücklich »baculus wadiae« oder ähnlich genannt worden sein.

charakter vereinbar wäre. Ferner finde ich auffallend, daß das Gleichnisartige in den Quellen nie hervortritt¹⁾; sie sprechen vielmehr in einem Tone, der den Schluß auf eine durch die Wadiation veranschaulichte reale haftungsrechtliche Wirkung zu rechtfertigen scheint²⁾. Die skandinavischen Quellen nützen leider wenig, da sie nur sehr dürftige Nachrichten über den obligationenrechtlichen Stab enthalten; immerhin bringen sie den Stab mit der ›Festigung‹ zusammen, wobei wir uns daran erinnern, daß *fasta* auch = ›verpfänden‹³⁾. Nachdenklich stimmen mich des weiteren Erscheinungen des Rechtes der Selbstbürgschaft oder Tatsachen, wie: das Fehlen einer ausdrücklichen Charakterisierung der Wadia als eines Botenstabes in den Quellen, welche, soviel mir bekannt, auch niemals sagen, daß durch die Wadia der Bürge bestellt werde (etwa in Wendungen: ›per w. fideiussorem ponere‹, ›fideiussor p. w. est‹ u. ä.); das Fehlen von unzweideutig eine Botenfunktion des Gläubigers ausprechenden Quellenstellen⁴⁾; das Vorkommen von Wadiation ohne Bürgenstellung und die Nachweisbarkeit einer Wadia als des Wahrzeichens für alle und jede Obligierung ganz ohne Beziehung zur Bürgensetzung in späterer Zeit⁵⁾; der häufige Fall ausdrücklicher Erwähnung der Wadia ohne Nennung einer Bürgschaft⁶⁾ und das

1) Etwa so, wie in L. Baiuv. 17,3: ›quasi pro pignus‹ in Bezug auf die *arra*.

2) Bezeichnend insbesondere die Sätze, die von *ex-*, *dispignorare* reden.

3) Für die Bestimmung des Geltungsgebietes der Pfandterminologie wäre von Wert, wenn sie auch in Rechten von sicher ostgermanischer Art auftauchte; das würde auch das skandinavische Recht bis zu einem gewissen Grade beleuchten. Die Frage benötigt eine endgiltige Klärung des Charakters vor allem des Langobardenrechtes.

4) Mir fällt es nicht leicht, dem das Rechtsverhältnis doch beherrschenden Gläubiger des Altertums niedernden Botendienst gegenüber seinem Schuldner zuzuteilen. Wenigstens anfänglich muß sich der Gläubiger, wenn er den Wanderstab führen soll, zum Bürgen begeben haben; wollte man meinen, daß es später regelmäßig umgekehrt sich verhalten habe, so hätte dies dem Geiste des Botschaftsstabes widersprochen: der Gehstock gehörte dann eher dem Bürgen. Meinem Empfinden würde überhaupt eine Botenfunktion des Bürgen besser zusagen, die in der Rechtssprache der Bürgschaft tatsächlich angedeutet wird (›fideiussores mittere‹, ›sicherbote‹). Aber freilich stände sie mit der Stabzirkulation bei der Wadiation nicht im Einklange.

5) Daß der alte Gedanke vergessen worden war, fällt mir deshalb schwer anzunehmen, weil sonst im Recht der Botenstab nicht verschwunden, sondern auch weiterhin durch lange Jahrhunderte ein volkstümliches Symbol geblieben ist.

6) Sonst reden Botschaftstexte vom Stabe verhältnismäßig selten, obgleich triftige Gründe vermuten lassen, daß er im einzelnen Falle in Uebung gestanden. Auf unseren Fall angewendet, ließe dies erwarten, daß zwar der Bürgschaft stets gedacht würde, aber die Wadia oft unerwähnt bliebe.

starke Hervortreten der *wadiae obligatio*, der Hingabe der *W.* an den Gläubiger als das Wesentliche, während der Bürgschaft gewöhnlich nur anhangsweise und der Annahme des Stabes durch den Bürgen verhältnismäßig selten gedacht wird¹⁾; die Fassung der *Wadiationstexte*, worin die *Wadia* direkt für die Schuld gereicht wird, nicht für die Benachrichtigung eines Bürgen; die fort und fort begegnende Wendung, daß der Schuldner sich durch die *Wadia* obligiere²⁾, woraus die Anknüpfung der Schuldnerhaftung an die *Wadiation* als deren Rechtswirkung erhellt³⁾; die Verwertung auch anderer *Wettsymbole*, wie Waffen⁴⁾, Kleidungsstücke (z. B. »cum cornu cappae guagiare«), und besonders der mit der Zeit an die Stelle des Stabes tretenden Hand⁵⁾, sowie die Urkunde als *Wadia*; die Nichterweisbarkeit des Satzes: *quot wadiae tot fideiussores*, wogegen der Satz: *quot obligationes tot wadiae*, nach den Quellen praktiziert wurde; Schwierigkeiten in der quellenmäßigen Feststellung der Voraussetzungen für die Entstehung der *Obligation* in jenen Fällen, wo die überlieferte Lehre vom »Formalvertrage« die Entstehung des obligatorischen Schuldverhältnisses an die Beobachtung einer allgemeinen Form bindet; die Rolle der *Wadia* im haftungsrechtlichen Gewaltverfahren (Stellung im *Thema probandi*, Voraussetzung der Klage und Pfändung). Für den Nachweis einer anderen Funktion der *Wette*, als sie mir meine bisherigen Studien nahelegten, würde die Aufzeigung und Besprechung von Tatbeständen in den Quellen ins Gewicht fallen, wo eine *Obligierung* des *Wettegebers* nicht in Frage kommt. Im übrigen könnte die *Wadia*, auch wenn sie als *Haftzeichen* aufgefaßt wird, dennoch recht gut in einer bestimmten Phase ihrer *Zirkulation* gleich

1) Vom Standpunkte der Bürgenstellungstheorie dürfte man erwarten, daß die Urkunden zuerst Schuld und *Obligation* des Schuldners für sich angäben, sodann gesondert von der Aussendung der *Wadia* behufs Bürgenstellung für diese Schuld und von der symbolischen Annahme des Bürgschaftsauftrages seitens des Bürgen berichten würden.

2) Würde diese Wendung nur vereinzelt gebraucht werden, könnte auch eine irreführende, fehlerhafte Ausdrucksweise vorliegen; aber sie begegnet ständig.

3) Der reine Haftungscharakter dieser *obligatio* wird durch »omnia per wadium obligare«, »ponere per vadium«, »per guadium ypothecare« völlig klar gestellt. Vgl. die gute Bemerkung G.s, S. 282 A. 29, gegen Egger.

4) Vgl. das Mit- und Füreinander von Schwert und Stab im Familienrecht. — Man erinnert sich dabei der urgeschichtlichen Waffe des »Schwertstabes« und des Stabes als *Okkupationszeichens* im alten Orient.

5) Die *manus* als *Wadia* ist urkundlich erhärtet; »wadiare in manibus« dürfte vorsichtig auszulegen sein, weil es oft heißt, daß die *W.* »in die Hand« gegeben werde. — In der Dichtung wird bisweilen die Hand als *Bote* aufgefaßt, z. B. *Parzival* 266₁₈ f.

einem Botenstabe gehandhabt worden sein und mittelbar Botschaftsfunktion versehen haben.

Mit Recht untersucht der H. Verf. zuerst das langobardische Wettgeschäft (S. 276—293). Es handle sich um das Vermögenshaftungsgeschäft in nicht notwendiger, aber gewöhnlicher Verbindung mit der Bürgschaft; der Schuldner verpflichte sich in solchem Falle zur Einlösung der Wette durch Bürgenstellung; der Bürge erwerbe mit der Wadia das Pfändungsrecht gegen den Schuldner, gerate aber selbst mittels Empfangshaftung unter ein Pfändungsrecht des Gläubigers; für letzteren die Schuld beizutreiben, sei die zugesagte Gegenleistung; der Bürge hafte dafür mit dem eigenen Vermögen. Die Wadiation, durch obrigkeitliche Zwangsmaßregeln ergänzt und später auf Liegenschaften ausgedehnt, sei unter römischem Einfluß endlich verfallen und zu einer Schuldvertragsform geworden. — Massenhafte langobardische Zeugnisse lassen nicht bezweifeln, daß die als Haftung gedachte ›Obligation‹ mit der Wadiation in Verbindung steht¹⁾. In der Haftung bewirkt der Wettvertrag Sicherung und Festigung²⁾, und so scheint in manchen Stellen ›obligatio‹ und ›securitas facta‹ schlechthin den Wettvertrag zu besagen. Die Haftung aus der Wette muß ich, von G. abweichend, als eine die Leibesverpfändung in sich begreifende, persönliche Einständerschaft beurteilen. Aus folgenden Gründen. Das ›obligare se per wadium‹ lege ich im Hinblick auf das über die Haftung Gesagte im Sinne solcher Einständerschaft aus. Darum fehlt es nicht an Zeugnissen, die ausdrücklich den Bestand von Körperhaftung bei der Wadiation angeben, ohne daß ein Schluß auf eine Ausnahme sich irgendwie rechtfertigen ließe. Schlagend sind ferner jene Wadiationstexte, worin das Vermögen außerdem Gegenstand eines besonderen Verpfändungsgeschäftes ist³⁾. Für die Vermögenshaftungstheorie muß das wadium dare da überflüssig und zwecklos sein, weil das Vermögen ohnehin durch selbständiges Rechtsgeschäft haftbar gemacht wird. Daß wirklich vielfach das Vermögen als Zu-

1) Eine Reihe von im Bisherigen namhaft gemachten Wendungen entstammt dem langobardisch-italienischen Quellenkreise. Außerdem z. B.: ›per wadium obligationem facere‹, ›apprehensa virga in manu se obligare‹, ›apprehendere virgam et spondere et obligare se‹, ›wadium dare‹ mit ›obligatio supra —‹.

2) ›Securitas per wadium‹, ›firmare p. w.‹; vgl. ›baculis firmare‹. Weil Val de Lièvre sich nicht bewußt war, wie entscheidend die Obligation als Festigung hier hereinspielt, hat er solche Belege fälschlich im Sinne einer arrha confirmatoria interpretiert.

3) Z. B.: guadium dare — ›insuper‹ zur größeren Sicherheit Verpfändung des Vermögens; guadium dare — ›et ad majorem cautelam et securitatem‹ Obligierung des Vermögens. Auch die bloße ›obligatio bonorum‹ mag in concreto zuweilen die sofortige Sachverpfändung besagen.

griffsgegenstand ausdrücklich hervorgehoben wird¹⁾, ist nicht beweiskräftig. Derartiges erklärt sich leicht aus den vorgeschrittenen wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen Italiens, welche naturgemäß das Vermögen stark in den Vordergrund drängten, während die pfandartige Verstrickung des Körpers, deren Bestand sich überdies quellenmäßig dartun läßt, notwendig in zweite Linie trat. Es müßte positiv bewiesen werden, daß bei Wadiation der Angriff auf den Körper ausgeschlossen sei, was ex silentio nicht ohne weiteres folgt. Das berichten die Quellen, soviel ich sehe, nirgends, und es ist bis zur Stunde unbewiesen. Es darf auch nicht übersehen werden, daß im Einzelfalle mit einem derart hinreichenden Vermögensbestande gerechnet werden konnte, daß voraussichtlich die Inanspruchnahme einer Leibeshaftung entfallen würde, und daß deshalb von dieser gar nicht die Rede gehen mochte, sondern nur das Vermögen betont wird. Schließlich ist wichtig, daß auch bei den Langobarden die Wadiation als Treuakt gekennzeichnet wird. Hierher gehört, daß im Anschlusse an die Stabtradition mitunter von einem ›fidem recipere‹ gesprochen wird, daß die Wette als ›fidei obligatio‹ erscheint, und daß die Hand als Wadia verwendet wird (›prestare wadium per manum‹), weshalb die vorkommende Wiedergabe von wadia durch ›trewa‹ (= ›Treue‹)²⁾ schwerlich leichthin als ›Ergebnis gedankenloser Schreibung‹ (Val de Lièvre) gebrandmarkt werden darf. — ›Pignorare, pignoratio‹ geht im Hinblick auf das pignus personae auch auf die Körperpfändung. Nachdrücklich muß ich mich aber auf G.s Seite stellen, wenn er die Schuldvertragsnatur des Wettvertrages bestreitet. Die Schuld ist dasjenige, wofür oder worüber die Wadia gegeben wird; sie gehört inhaltlich nicht zum Wettvertrage. Auch im einfachen ›promittere‹ oder ›spondere‹³⁾ oder in der Stipulatio⁴⁾ kann im konkreten Falle die Wadiation ausgedrückt sein. Nach G. ist die Wadiation ›notwendig zugleich Verpflichtungsakt‹ (S. 283). Man mag so formulieren, insoferne sie auf Geschäftswillen beruht, der sich auf ein künftiges bestimmtes Handeln und Unterlassen richtet. G. denkt an die Pflicht, die Wadia einzulösen und die eventuelle Pfändung zu dulden. Jedoch

1) ›Wadium dare supra omnibus bonis‹ u. ä.

2) Dazu Gröbers Grundr. d. roman. Phil. I²S. 502.

3) Vgl. anderwärts promittere per wadia, spondere per guadium.

4) Z. B. im Königsedikt steht bekanntlich stipulatio synonym mit der Wadiation; ›se obligare per solempnem stipulationem et guadium‹; ›stipulationes guadimoniorum‹; ›promittere et guadium dare — stipulanti‹; die ›promissio per stipulationem‹ als ›wadia et promissio‹ bezeichnet. In der Wendung ›per stipulationem (= obligationem) omnium bonorum‹ bedeutet st.: ›verpfänden‹ — eine Folge davon, daß st. den Haftungsvertrag bezeichnet.

das ›se obligare‹¹⁾ erschöpft sich darin nicht, sondern hat einen Inhalt, der sich mit dem der persönlichen Haftung im dargelegten Umfange deckt. Wertvoll ist mir G.s Aeufferung, daß die Wadiation als Verpflichtungsakt das Versprechen einschlieÙe, sich der Verpflichtung entsprechend zu verhalten, weil er damit den Weg betritt, der zur Theorie des Haftungsversprechens führt, ohne welche keine Theorie des Haftungsgeschäftes ermöglicht wird; sie ist namentlich für die Konstruktion des Bürgschaftsgeschäftes von grundlegender Bedeutung. Eine Hauptfrage ist die Beziehung der Wette zur Bürgenstellung. G. kennt auch eine bürgenlose Wadiation. Dem scheint zu widersprechen, wenn er, S. 285, bei Verpflichtung zur Wadiation ein Bürgenstellenmüssen annimmt. Zweifellos gehörte die Bürgschaft regelmäßig zum Haftungsorganismus der langobardischen Wette. Der Nachweis ihrer Notwendigkeit ist indessen nicht leicht zu erbringen, wenn an ihn ein sehr strenger Maßstab angelegt wird. Ziemlich sicher dürfte Bürgschaftszwang in jenem Teil der Fälle bestanden haben, wo öffentliches Recht hereinspielte. Was in der Literatur zugunsten der Zusammengehörigkeit beider aufgeführt wird, um daraus auf die Bürgenstellungsfunktion der Wadia zu schließen, erscheint mir nicht gerade unbedingt zwingend²⁾. Immerhin machen die Quellen den Eindruck, als ob Wadia und Fideiussor überhaupt irgendwie zusammenhingen, mag man es auch mehr oder weniger auffallend finden, daß eine beträchtliche Anzahl von Stellen, auch in Urkunden, ausschließlich die Wadia enthalten, ohne der Fideiussio zu gedenken. Ich glaubte den Zusammenhang in der Art der durch die Wadia vermittelten Haftung suchen zu sollen, wodurch einerseits der Zusammengehörigkeit Rechnung getragen würde, andererseits die Wadiation doch auch wieder für sich, unter Absehen von der Bürgschaft, gedacht werden könnte, wie das mir manche Erscheinungen in den Quellen und in der Rechtsentwicklung der Langobarden nahe legten. G., S. 286 f., sagt, daß der Schuldner nach Erfüllung der Verpflichtung, binnen kurzer Frist die Wadia durch Bürgenstellung einzulösen, dem Gläubiger gegenüber seine Haftung geledigt hatte: er hatte seine Wadia durch Einlösung ›liberiert‹ (libe-

1) Zu S. 283 A. 34 s. v. Amira, Wadiation S. 21 A. 1. — Es ist für den Sinn dieser ›obligatio‹ bezeichnend, daß die Quellen nicht diese ›Verpflichtung‹ als ihren Inhalt angeben, wohl aber die Schuld als ihr Wofür.

2) Zur Frage der Verwertung der Alliteration: v. Amira, Wadiation S. 14 A. 2, vermutet nach E. Goldmann eine der altschwed. Formel ›trae ok taka‹ entsprechende Alliteration auch in der altlangob. Rechtssprache, etwa *wadi enti warenti. So sehr mich diese Anregung anspricht, möchte ich doch zu bedenken geben, ob dann die Alliteration im Latein nicht ebenso zum Ausdrucke gekommen wäre, wie in ›gaida et gisil‹; man möchte ›wadia et warantus‹ erwarten, liest aber immer von ›wadia et fideiussor‹, worin keine Alliteration erklingt.

rare, deliberare, expignerare, solvere) und empfing sie zu Händen seines Bürgen »zurück« (recipit per fideiussorem). — Wenn aber die Wadia beim Bürgen als symbolische Grundlage seines Pfändungsrechtes verbleiben soll, dann erstehen aus dem Zeitpunkte, in welchem die Quellen die »Lösung« und »Enthftung« der Wadia eintreten lassen, gewisse Schwierigkeiten, weil die Wadia früher »liberiert« wird, als der Schuldner aus der Haftung gegenüber dem Bürgen tritt¹⁾. Dieser Zeitpunkt möchte schließen lassen, daß die obligatorische Beziehung der Wadiation sich wesentlich auf das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger beschränkt und daß die Wadia nach Eintritt des Bürgen in die Haftung an Stelle des Schuldners diesem eher sofort zurückgegeben wird. »Recipere, reddere per fideiussorem« ist mehrdeutig. Einerseits gibt die Interpretation der Botschaftstheorie einen guten Sinn, andererseits läßt sich auch denken, daß der Bürge in Vertretung des Schuldners die Wadia empfangt, um sie diesem später bei Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen zurückzugeben²⁾. Bei der intensiven Beziehung der Handsymbolik zur Bürgschaft gründet sich die Bürgenhaftung meines Erachtens eher auf die Handgebärde als auf das Nehmen der Wadia, wenngleich ich letzteres für erwägenswert und wohl denkbar erachte. Mich beschäftigt in der Geschichte der Wettbürgschaft die Frage, ob sie immer Schuldbürgschaft gewesen, die Haftung zwischen Schuldner und Gläubiger beseitigend³⁾; ob sie nicht vielmehr anfänglich und auch später noch so manches Mal Aufsichts-⁴⁾ und Gestellungsbürgschaft war, welche den Bestand dieser Haftung nicht berührte. Ein Aufsichts- und Gestellungsbürge hätte die Wadia nicht sofort nach Empfang seitens des Gläu-

1) Eine solutio, expigneratio nach beiden Seiten wird erst durch das Erlöschen der Schuld bewirkt. Vgl. die bekannte Stelle bei Odofredus, worin als Folge der Schuldzahlung das »solvere festucam« angegeben ist.

2) Ich kenne Zeugnisse, welche bezweifeln lassen, ob der Bürge in allen Fällen sofort nach Empfang der W. diese dem Schuldner zurückstellte. Ich glaube, es ist damit zu rechnen, daß beide Möglichkeiten vorkamen, nicht nur in verschiedenen Zeitabschnitten, sondern selbst gleichzeitig. Hier spielt die Frage nach der ursprünglichen Natur der Wettbürgschaft herein. Beachtung verdienen »recipere«, vom »Nehmen« auch des Gläubigers ausgesagt, und die technische Bürgenbezeichnung »receptor«.

3) Ein generelles Gebot, jeden Wettvertrag mit einer an die Stelle der Schuldnerhaftung tretenden Schuldbürgschaft auszustatten, halte ich für praktisch schwer durchführbar, weil sich dabei Sachlagen ereignen können, wobei das gläubigerische Interesse leiden müßte. Diese Erwägung dürfte auch für das Verständnis der Geschichte der Selbstbürgschaft nicht gleichgültig sein.

4) Man fühlt sich versucht zu fragen, ob der Gedanke des »achthabens, aufpassens« in der Terminologie der Obligation nicht vielleicht von solcher Aufsichts- bürgschaft stammen könnte.

bigers dem Schuldner zurückgegeben, weil sie ihm nötig werden konnte; der Schuldbürge durfte es entweder ebenso halten, wenn nämlich sein Pfändungsrecht an den Besitz der Wadia gebunden gewesen sein sollte, oder aber andernfalls mochte er unverzüglich die Rücksendung bewerkstelligen. G. bindet das Pfändungsrecht des Bürgen an den Besitz der Wadia; der Gläubiger könne nun den Schuldner nicht mehr pfänden. Dazu scheint, wie gesagt, der Zeitpunkt der *expignatio wadiae* nicht zu passen. Auch sind mir zahlreiche Urkunden bekannt, in denen der Schuldner ungeachtet Bürgerschaft Dritter dem Gläubiger noch weiter einsteht¹⁾; die Bürgenstellung braucht also nicht notwendig immer das gläubigerische Pfändungsrecht gegen den Schuldner zu vernichten. Die Wadia in der Hand des Bürgen bis zur Schuld erfüllt oder Ausübung des Pfändungsrechtes ist in Anbetracht der praktischen Vorteile, die eine gemerkte Wadia im Besitze des Berechtigten namentlich beim Beweise zu bieten fähig war, an sich ein einleuchtender Gedanke. Jedoch die notwendige Abhängigkeit des Pfändungsrechtes von dem Besitze der Wette als Ausfluß eines germanischen Rechtsprinzipes müßte ich anzweifeln. Das Regreßrecht ist ja nur selbstverständlicher Reflex der vom Schuldner veranlaßten Haftungsübernahme durch den Bürgen, einer schon an sich so starken Tatsache, daß es kaum noch eines Symbols bedurft haben konnte, um das Rückgriffsrecht fest zu begründen; es ist nach germanischer Anschauung der Gegenwert für jenen Wert, den der Bürge in Gestalt seiner Haftung eventuell preiszugeben bereit ist. Und bewahrheitete es sich, daß die Wadia sofort an den Schuldner weitergegeben wurde, so vermöchte auch dieser Vorgang *implicite* die Regreßberechtigung auszudrücken, indem der Bürge, wieder mit dem Schuldner symbolisch in Beziehung tretend, ihm gegenüber sich als denjenigen erklärt, der ihm die Haftung abgenommen, somit Anspruch auf Regreß habe. Diese Konsequenz der Botschaftstheorie kann von der Haftungstheorie für jene Fälle leicht dem Herzens übernommen werden, wo der Bürge in der Haftung an des Schuldners Stelle tritt; darin würde die Auflösung der zwischen Schuldner und Gläubiger bestandenen Obligation sichtbar werden. Das Pfändungsrecht des Bürgen führt der H. Verf. auf Empfangshaftung zurück. Daß die reine Vermögenshaftung des Bürgen »feststehe«, muß ich bestreiten. Sie ist unbewiesen. Im Gegenteile, auch das Langobardenrecht gibt Anhaltspunkte für die Leibeshaftung des Bürgen an die Hand; so z. B. kannte wohl auch das Bürgschaftsrecht dieses Stammes das Handsymbol. Ich halte die Eingehung der Bürgenobligation mit der Hand für wahrscheinlicher als ihre Zurückführung

1) Wie sich da die Manipulation mit der Wadia abspielte, bleibt dunkel.

auf Empfangshaftung. Doch wäre mir letztere durchaus verständlich¹⁾. G. hält den Wettbürgen für ein Pfändungsorgan des Gläubigers gegenüber dem Schuldner. Allein so sicher es ist, daß er dies sein konnte und in Einzelfällen wirklich war: so wenig steht fest, daß es sich so verhalten mußte. Sollte das in Wahrheit die Regel gewesen sein, dann hätten wir es vielleicht mit einer Nachwirkung ursprünglicher Aufsichts- und Gestellungsbürgschaft zu tun, die das Schuldbürgschaftsrecht abwandelte und eine gemischte Rechtsbildung schuf. Ein gewisser Verfall des alten Wadiationsrechtes ist allerdings unverkennbar; aber die Veränderungen vollzogen sich unbeschadet seines haftungsrechtlichen Wesens. Wadia ward auch vom Bürgen gegeben; der Akt ist eben an sich fähig, den Haftungswillen jeder Person, auch des Bürgen, zu versinnlichen²⁾. Die Wadiation ist meines Erachtens nie Schuldvertrag geworden. Wenn wadiare mit promittere oder spondere zusammenfällt, so beweist das nur, daß diese Worte das formbestimmte Haftungsversprechen besagen, was übrigens Carolus de Tocco ausdrücklich feststellt, wenn er als Objekt des promittere bei der ›guadia‹ die Personen›obligation‹ bezeichnet.

Was ich bisher aus Eigenem kurz angedeutet, sind vorläufige Ergebnisse, die weiteren ausgedehnten Studien besonders rechtsvergleichender Art nicht vorgreifen wollen. Ich fasse zusammen: der Wettvertrag ist ideell Treuverpfändung und wird deshalb am besten ›Treuwette‹ genannt. Sie steht unter dem Grundsatz der Formbestimmtheit (Wortform, Symbol, später jedenfalls teilweise Zeugenbedürftigkeit). Im Vordergrund steht das symbolische Tun. Terminologisch und sachlich ist das wadium dare seitens des Schuldners an den Gläubiger die Hauptsache. Vorzügliches Symbol ist der Holzstab, der vom Schuldner dem Gläubiger und von diesem regelmäßig einem Bürgen gegeben wird; der Bürge soll ihn dem Schuldner zurückgeben. Möglicherweise vollzieht sich die Rückgabe in einem Teile der Fälle sofort, in einem anderen erst später unter bestimmten Voraussetzungen. Vielleicht spielen Nachwirkungen einer ursprünglichen Aufsichts- und Gestellungsbürgschaft hier herein. Die Stabwette ist ein allgemeines Geschäft zur Begründung der persönlichen Schuldnerhaftung. Die Obligation verstrickt Leib und Gut; der Zugriff geht zuerst aufs Vermögen, dann auf den Körper. Die Haftung ist freie Haftung im Sinne nicht faustpfandartiger Haft; die tatsächliche Frei-

1) In ihr läge der Gedanke eines Ausgleiches von Vor- und Nachteil, der auch in anderen Rechtsgebieten mehr als einmal durchgebrochen hat.

2) Es wäre übrigens nicht ausgeschlossen, daß ›wadium dare‹ in einzelnen Fällen, wie gerade hier, ›Hand geben‹ bedeutet; vgl. die ahd. Gl. ›wetti gapun dederunt manus‹.

heit resultiert schon aus der Treue, sie hängt in der Obligation mit ihr zusammen. Doch darf erwogen werden, ob der haftende Schuldner nicht einst immer, später wenigstens noch in einzelnen Fällen unter einer gewissen Aufsicht stand — eine Abschwächung geiselartiger Haft, deren Vermeidung gerade beim Schuldner ein starkes Bedürfnis ist. Zum Haftungsorganismus der Stabwette gehört grundsätzlich und regelmäßig ein Wettbürge, der sich wahrscheinlicher, als durch den Empfang des Stabes, durch die Handgebärde haftbar macht. Hinsichtlich des Zweckes der Wettbürgschaft erhebt sich die Frage, ob sie ursprünglich nicht Aufsichts- und Gestellungsbürgschaft ist, während sie sich zur Schuldbürgschaft erst später entwickelt. Trifft dies zu, dann würde die Stabwette mit Aufsichts- und Gestellungsbürgschaft den Höhepunkt in der Ausgestaltung des Haftungsorganismus der Wadiation darstellen. Die Wettbürgschaft erwächst aus dem Bedürfnisse, die schwächere Garantie, welche die freie Haftung bedeutet, durch Heranziehung eines Dritten zur Sicherstellung wettzumachen. Sie hängt bedürfnismäßig mit der freien Haftung des Schuldners zusammen¹⁾.

Für die Forschung dürfte es sich empfehlen, zunächst die juristische Funktion der Stabwette klarzustellen und erst dann dem symbolischen Gehalte des Stabes näher zu treten. Daher lasse ich auch hier nunmehr die kleine Skizze über das symbolische Wesen des Haftholzes der knappen Zusammenfassung der juristisch-dogmatischen Theorie über die Wadiation nachfolgen.

Ist es wahr, daß der alten Wadiation die Treuverpfändung, die freie Schuldnerhaftung und die Beziehung zur Bürgschaft eines Dritten das Gepräge geben, so muß ihr charakteristisches Symbol zur Versinnlichung der Treue und der freien Schuldnerhaftung sich eignen und zirkulationsfähig sein. Der Holzstab erfüllt diese Bedingungen vortrefflich. Meine Deutung ist angesichts des hohen Alters des Brauches und der Dürftigkeit genauer Nachrichten nicht mehr als eine Hypothese; aber, ich denke, sie spricht an, bereitet nirgends Schwierigkeiten und dürfte der Prüfung wert sein. Es handelt sich um Holz in Form wohl eines kurzen Stabes²⁾, welcher durch Zeichen individualisiert war, wie das praktische Bedürfnis zu fordern scheint³⁾.

1) In germanischen Rechten stoßen wir oft auf den Gedanken: wenn kein Bürge, dann Unfreiheit (z. B. Extravag. z. L. Sal. II); umgekehrt heißt das: Freiheit, also Bürgschaft.

2) Bezeichnung der Wadia als »lignum«. Angaben über eine bestimmte Holzart, an die man sich vielleicht ursprünglich gehalten hatte, liegen meines Wissens nicht vor. Auf eine kleine Dimension lassen Stellen vom Schlage der folgenden schließen: nobis baculo in cartula pendente gathgiavit.

3) Man hat Stäbe beschrieben. Im Lai du chevrefoil von Marie de France

Die germanische Urzeit hatte sich die menschliche Eigenschaft der Verlässlichkeit im Bilde von hartem, festem Holz vorgestellt, eine Teilerscheinung der weit verbreiteten Gepflogenheit bei Naturvölkern, zu Gegenständen der außermenschlichen Natur zu greifen, um menschliche Lebensvorgänge zu veranschaulichen. Besonders die Pflanzenwelt spielt hier eine Rolle, und mancher sinnige Brauch erklärt sich daraus. So liegt gerade im Worte ›treu‹ der Ursinn ›eichenfest, baumstark‹, wie H. Ostoffs glänzende Forschungen erwiesen haben¹⁾. Es lag gewiß nahe, das Bild von dem ausgezeichnet festen Holz der Eiche zu nehmen, die dem Walde in germanischen Landen den Charakter verlieh. Die Beziehung von Eiche und Festigkeit tritt bei den Deutschen vielfach hervor²⁾. Das Runenlied singt: 3ársecz fandað, hwaeder á c haebbe aedele tréowe. Liegt von hier aus der Gedanke nicht überaus nahe, daß der Germane, wenn er die Treue sichtbar machen wollte, zum Naturgegenstande griff, dem er die bildliche Vorstellung der Treue entlehnte, zum Hartholz, zunächst genommen von der Eiche?³⁾ So wäre die Urwadia ein Stück Hartholz, die Treue selbst unmittelbar versinnlichend; sie hätte symbolisch jene Willenshärte und Pflichtfestigkeit bekundet, welche die Treue in sich barg. Darum der ›Pfand‹name⁴⁾, das ›fidem‹ facere⁵⁾, die Terminologie der ›Festigung‹⁶⁾, das Werfen des Wahrzeichens als ›fidem‹ iactare, das Aufsagen der Treue durch Wegwerfen oder Brechen eines Stabes; vielleicht auch der Stab als Gabe des Lehnsherrn an seinen Lehnsman, um auszudrücken, daß der Mann sich auf den Herrn verlassen könne. Später heißt ein Stabgelübde auch ein ›hart‹ gelobede, möglicherweise ein Nachklang dieser Auffassung. Wie da das Wetteholz die ›Treue‹ war, so konnte sonst eine Sache, z. B. im Ehe-

gibt Tristan seine Anwesenheit durch ein an den Weg gelegtes beschriebenes Stäbchen zu erkennen; Neubearb. von ›Tristan u. Isolde‹ v. W. Hertz⁶⁾ (1907) S. 539. — Ueber Vermerke auf Stäben s. Th. W. Danzel, D. Anfänge d. Schrift (1912) S. 45 ff. 59. — Vielleicht ist das ›Schneiden‹ des Stabes im nordgerman. Recht in dieser Richtung zu verstehen.

1) Etym. Parerga I (1901) S. 98—180. — ›Triuwa‹ ist also von Haus aus nicht ›foedus‹.

2) Z. B. das Tragen von Eichenblättern besagt Festigkeit; Gelübde unter einer Eiche gelten als besonders fest; Sprachbild: ›ein Mann wie eine Eiche‹, der ›eichene‹ Knecht; Formel: den fride stéte halden, die wile eiche und erde stét; Eigenname: Eihhart; im ma. Latein: ›firmum‹ = querceus cortex; u. s. w.

3) Im Laufe der Zeit mochte leicht auch anderes Holz gebraucht worden sein; vielleicht nicht einmal mehr Hartholz. Da konnten verschiedene Umstände abändernd eingewirkt haben.

4) Entsprechend der Vorstellung der Verpfändung der Treue.

5) Wobei ›facere‹ vorzüglich auf die sichtbare Handlung geht.

6) Interessante Analogien bei der röm. Stipulation.

schließungsrecht ein Geldstück oder Ring, ›Treue‹ heißen. Der eingenommene Standpunkt führt nicht notwendig zur Stabform. Indessen ist zu beachten, daß die Verwendung von Holz in der Symbolik naturgemäß unschwer zum Stabe leitet, daß die Etymologie von ›Stab‹ im Einklang mit dem ›Festigungs‹gedanken steht, und daß — nicht zuletzt — der Stab einst zur Persönlichkeit und ihrer Verbildlichung in Beziehung gestanden¹⁾. Während der Treuakt der Handreichung, wie sie vor allem bei der Bürgschaft für fremde Schuld — vermutlich ihrem Ursitze — geschichtlich überliefert war, eine Vorgeschichte aufweist, in der sie noch nicht Treuverpfändung, sondern tatsächliche Selbsthingabe zu sofortiger faustpfandartiger Sicherungshaft war, hat das Wett Holz gleich von Anbeginn an Treunatur und symbolisiert die faktisch freie Haftung. Daraus wird verständlich, warum der Stab speziell bei der Eingehung der Schuldnerhaftung begegnet; mußte sich doch das Bedürfnis nach Freiheit im Sinne des Ausschlusses wirklicher Haft im Sicherungsstadium gerade beim Schuldner aus naheliegenden Gründen besonders früh und stark geltend machen, daher er auch regelmäßig²⁾ wirklich frei bleibt. Als mit der Zeit die Wettbürgschaft dahinschwand und mit ihr das Bedürfnis nach einem zirkulationsfähigen Treuzeichen, errang unwillkürlich die natürlichste und einfachste, am wenigsten umständliche Form der Handgebärde die volle Herrschaft auch im Bereiche der Schuldnerhaftung.

Die Betrachtung der übrigen Stammesrechte (S. 293—323) ergibt abermals keine Stütze für die Verschiedenheit von Wettvertrag und Treugelübde in ihrem haftungsrechtlichen Geiste. Hingegen darf die ›Handwette‹ zugunsten der Nämlichkeit gebucht werden. Das fränkische Recht³⁾ unterscheidet sich vom langobardischen in der Art und Wirkung der Pfändung. In Ansehung des burgundischen Rechtes⁴⁾ sollten die späteren Quellen gründlich geprüft werden. Jüngere alamanische Quellen sollen eine Wadiation im Sinne G.s außer Zweifel stellen. Ich finde die Sachlage nicht so feststehend, wie G. annimmt.

1) ›Geisel‹; Darstellung überirdischer Persönlichkeiten durch den Stab; Ahnenstab, Seelenhölzer; vgl. G. Buschan, D. Sitten d. Völker II S. 198 f. Bei Erklärung der Stabform des Haftholzes kann Kohlers Fetischtheorie mittelbar in Frage kommen.

2) Die Regel ist es, von der aus sich das Recht bildet.

3) Interessant der Hinweis auf das altfranzösische gerichtliche Kampfverfahren bezüglich der Kampfbürgen. Freilich handelt es sich um eine etwas spätere Zeit. — C. 6 Extravag. z. L. Sal. (S. 296 A. 13) ist mehrdeutig; doch gibt v. Amiras Auslegung (jetzt auch ›Wadiation‹ S. 10 f. 27) einen guten Sinn.

4) Ließe sich der ostgermanische Charakter des Langobardenrechtes fest beweisen, so fielen dies auch für das Bestehen eines burgundischen ›Wett‹vertrages ins Gewicht.

Eine reine Vermögenshaftung in späteren Quellen würde zudem keinen sicheren Rückschluß auf eine frühe Zeit erlauben. Im bairischen Recht wadiert der Bürge auch selbst; aber ob solches ›wadiare‹ wirklich auf die Stabwette geht, erachte ich nicht für ausgemacht: es kann sich ebensogut um die Handwette handeln. Aus der angelsächsischen ›Pfand‹terminologie zu schließen, daß die Wette ein symbolisches Pfand sei, ›dessen Hingabe wenigstens ursprünglich den Einsatz des Vermögens für Schuld bedeutet haben muß‹ (S. 317), halte ich für gewagt. Der friesische Wettvertrag hat den Begriff des Schuldversprechens nicht in sich aufgenommen; die einschlagenden Erscheinungen erklären sich ähnlich wie beim ›Geloben‹. Im übrigen ist das friesische Recht von besonderem Werte für den Nachweis, daß auch der Wettvertrag Treuverpfändung bedeutet. Dafür sprechen nicht weniger die sächsischen Zeugnisse mit ihrer Betonung der Handwette. Das nordische Recht enthält sachlich Spuren der Stabwette, ›Holzstab und Bürgschaft‹ erwähnend.

Zum Schlusse tritt der H. Verf. den späteren Schicksalen und Abspaltungen des Wettvertrages (S. 323—337) näher. Die alte Wadiation sei zum Teil vom Treugelübde aufgezehrt¹⁾, zum Teil vom Arrhalvertrage absorbiert worden. Einen Einfluß schreibt G. außerdem der Vermögenshaftung als von rechtswegen eintretender Schuldfolge zu. Ich meine, daß die Treuwette Haftungsgeschäft geblieben, sich aber immer stärker von der Bürgenstellung emanzipiert hat, weil das öffentliche Vollstreckungsrecht vorschritt. Eine Abspaltung der Wette verkörpert sich in der Schuldurkunde. Die Vermögenssatzung, eine Abspaltung der jüngeren Liegenschaftssatzung, ist vielfach an die Stelle der Wadiation getreten. Ein Stück der Wirkungskraft des alten Wettvertrages lebte in der Pfändungsklausel fort.

Das **vierte Kapitel** gilt dem Arrhalvertrage (S. 337—374). In zwei Paragraphen schildert G. das ältere Recht und die Abspaltungen und späteren Schicksale des Geschäftes.

Das ältere Recht (S. 337—367). Um den Ursprung des Arrhalvertrages zu klären, operiert G. mit der Empfangshaftung bei gegenseitigen Verträgen. Es scheint mir ein durchaus gesunder und natürlicher Gedanke zu sein, die Entwicklung mit dem realen Empfange des durch Gegenleistung zu vergeltenden Vermögenswertes anheben zu lassen, worauf der reale Empfang eines Teiles dieses Vermögenswertes gefolgt sei, um mit dem Empfange einer Gabe, die nur die

1) Das Wetten mit dem Mantel- oder Rockzipfel interpretiere ich mit v. Amira als Selbstverpfändung, nicht als Vermögenseinsatz. Das Kleid steht für die Person, die es trägt.

künftige Leistung vorläufig vertreten soll, zu schließen. Der vertretende Charakter dieses ›An-‹ oder ›Handgeldes‹, der arrha, stempelt ihr Geben und Nehmen zu einem Formalgeschäft. Diesem ist oft ein Realgeschäft beigemischt. Von abweichenden Lehren berücksichtigt der H. Verf. besonders die Ansichten von A. Heusler, R. Schröder, R. Sohm und R. Hübner. Hier muß G. das Launegild streifen (S. 341 f.). In ihm lebt das Entgeltlichkeitsprinzip. Früher war ich nicht abgeneigt, es aus dem germanischen Unabhängigkeitssinn abzuleiten. Aber die Wahrnehmung einer ungemein weiten Verbreitung des Grundsatzes in allen möglichen Rechten der Erde hat mich eines Besseren belehrt. Viel eher scheint als Leitmotiv der Ausgleich der Vermögensinteressen und die Berücksichtigung des Umsatzes der wirtschaftlichen Kräfte vorgeschwebt zu haben. Das Recht verlangt, wenn einseitige Willkür ausgeschlossen sein soll, die Setzung der vermögensrechtlichen Tatsache, welche das Vermögensinteresse auch auf Seite des Schenkers, wenigstens formell, befriedigt. Das Recht schützt unter Rechtsgenossen das Vermögensinteresse dann, wenn Vor- und Nachteil auf jeder Seite sind. Es liegt eine Harmonieerscheinung vor, die das richtige Recht seinem Wesen nach selbst ist. Das Arrhalgeschäft ist Haftungsgeschäft; seine Haftung ist Empfangshaftung. Sie trifft zunächst nur den Empfänger der Arrha. Durch die Uebertragung aber auf eine Teil- oder Scheinleistung kann sich die Verpflichtungskraft der Vorleistung nicht steigern. Der Geber eines Handgeldes kann also aus seiner Gabe allein nicht für reale Erfüllung haften. Er haftet nur, wenn er entweder auch seinerseits empfangen hat oder die Haftung durch Formalgeschäft übernimmt. Allmählich hat die Arrha überall die Bedeutung eines Haftgeldes gewonnen, so daß der Arrhalvertrag als solcher stets beide Teile haftbar machte. Gleichwohl blieb es Regel, daß als Geber nur Einer der Vertragschließenden auftrat. Mit der Entwicklung des Handgeldes zum Haftgelde hängt es zusammen, daß es auch seinen ursprünglichen Charakter als Angeld auf die geschuldete Leistung vielfach abstreifte. Ich bin überzeugt, daß in das Arrhalproblem die Haftungstheorie bestimmend und Richtung gebend eingreift, daß es erst im Lichte dieser Theorie so recht verständlich wird¹⁾. Der Arrhalvertrag ist auch Bindungsgeschäft: er schafft eine erzwingbare Gebundenheit ans Wort. Dazu sei bemerkt, daß das Recht wohl bestimmen kann, daß die Wirksamkeit des Schuldvertrages nur zugleich mit der Haftung entstehe; dann aber tritt jene nicht durch die Haftung ins Leben. Sonst mag ein Haftungs-

1) Zur Rechtsvergleichung z. B. die Forschungen von D. P. Pappulias (1911), wozu J. Partsch, den Haftungsbegriff verwertend, in dieser Zeitschrift 1911 Nr. 12 S. 713—732, mit kritischen Bemerkungen auch zu G.s Lehre.

geschäft unter Umständen nur einen Schluß auf ein bereits bestehendes Haltensollen zulassen; es setzt dieses begrifflich voraus. Es handelt sich um äußere Zeichen, die regelmäßig einen Schluß auf den Willen, halten und leisten zu sollen, gestatten. So lange noch ein freies Reuerecht gegeben ist, kann ich nach wie vor keine Wirksamkeit des Geschäftes annehmen¹⁾. Nach G. fällt regelmäßig und grundsätzlich das Reuerecht durch Geben und Nehmen der Arrha. Aus deren Bindungskraft erkläre sich ihre Entwicklung zum Reugelde. In der Bindungskraft der Arrha lägen auch ihre Berührungspunkte mit dem Launegild. Die Arrha wurde Bestandteil der Verlöbnißform. Sicherlich mit Recht sieht der H. Verf. darin ein Zeichen ihres hohen Alters. Die Erscheinung beruhe auf der bei der Kaufehe vollzogenen Ausgestaltung der Verlobung zu einem Kaufvertrage, der durch die Trauung erfüllt werden soll. G. bietet hier wieder eine rechtsvergleichende Untersuchung.

Im zweiten Paragraphen (S. 367—374) erörtert G. als Abspaltungen des Arrhalvertrages den Gottespfennig, den Wein- und andere Gaben, die zur Bekräftigung des Vertragsschlusses von einem Vertragsteile an einen Dritten gereicht werden (Verlobungsring, gewisse Zugaben zum Kaufpreise [z. B. Schlüsselgeld, Zaumgeld]). Anlangend die späteren Schicksale des Geschäftes konstatiert der H. Verf. dessen durchgreifende Umgestaltung nach der Rezeption. Der Haftungscharakter sei zurück-, die Bedeutung als Bindungsgeschäft kräftig hervorgetreten. Auf Beweissicherung war der Arrhalvertrag als solcher nicht gerichtet gewesen; mehr und mehr wurde das Handgeld nach der Rezeption Zeichen des Vertragsschlusses. Zu einer Schuldvertragsform ist im Mittelalter das Geben und Nehmen der Arrha nie geworden. In bestimmten Fällen wurde sie aber im Laufe der Entwicklung Formerfordernis des Vertragsschlusses. Abgesehen davon hat die Arrha im heutigen Rechte nur noch die Natur eines Bestärkungsmittels.

Das **fünfte Kapitel** beschließt das Werk mit einer Besprechung der Beweissicherungsformen bei Schuldverträgen (S. 374—388).

Zuerst (S. 374—384) redet G. von diesen Formen überhaupt und im einzelnen. Mit der Klagbarkeit eines Schuldversprechens ist noch

1) Zu S. 358 A. 76: Analog wie bei einem Gesetze unterscheide ich auch beim Rechtsgeschäfte Bestand und Wirksamkeit. Ich glaube, daß es kein Widerspruch ist, von einem »bestehenden«, aber »noch nicht wirksamen« Schuldvertrage zu sprechen. Gewiß, wenn er eine Schuld, obschon ohne Haftung, erzeugt, so hat er die entsprechende Wirkung; doch im vorliegenden Falle hatte er keine Schuld erzeugt. An meinen Ausführungen, Schuldvertrag S. 77 ff., muß ich festhalten.

nicht die Beweisbarkeit gegeben. Diese ist vielmehr durch die Anwendung einer Form bedingt, welche dem Gläubiger ein nach den Prozeßgrundsätzen zulässiges Beweismittel verschaffte. Eine Beweissicherung hat sich seit alter Zeit vielfach mit dem Abschlusse von Haftungsgeschäften verbunden. Doch entsprach es einem dringenden Bedürfnisse, wenn der Schuldvertrag in die Beweissicherungsformen einbezogen wurde. Solche Formen sind die Zuziehung von Geschäftszeugen¹⁾, die Beurkundung²⁾ und der gerichtliche Abschluß.

Bei Darlegung ihrer späteren Schicksale (S. 384—388) verfolgt G. die Zeit des gemeinen Rechtes, die Stellung der Partikularrechte zu solchen Formen und das heutige deutsche Recht. Alte Beweissicherungsformen seien Schuldvertragsformen geworden. Während die alten haftungsrechtlichen Formen nur zu geringem Teile Schuldvertragsformen wurden, habe der von der Wadiation abgezweigte Vertragsschluß durch Begebung der Schuldurkunde die Kraft der Formalisierung von Schuldverhältnissen errungen und behauptet; so sei er Quelle der modernen Skripturobligation geworden.

Damit hoffe ich der Aufgabe dieser Besprechung, zu der mich die Schriftleitung aufgefordert, in der Hauptsache gerecht geworden zu sein. Einerseits mußte ich zu den zahlreichen Thesen G.s an der Hand der Ergebnisse meiner bisherigen Studien selbständig Stellung nehmen — entschieden der eigentlich notwendige Inhalt und das unerläßliche wesentliche Ziel einer Anzeige, die zu so stark vorgerückter Zeit veröffentlicht wird, wie die vorliegende, wenn anders ihr Erscheinen überhaupt noch gerechtfertigt sein soll. Wenn ich das so durchführen zu sollen glaubte, daß zugleich andererseits auch ein genaueres Bild des reichen Inhaltes der Publikation geboten wurde, so konnte mich bei letzterem Zwecke im gegenwärtigen Zeitpunkte natürlich nicht mehr die Absicht leiten, die Fachgenossen mit dem Buche bekannt zu machen, welches sie ja längst kennen. Wohl aber wollte ich damit in dieser keineswegs bloß einer Spezialwissenschaft dienenden, also nicht vornehmlich von Fachmännern einer bestimmten

1) Wahrscheinlich seit alter Zeit auch zur Sicherung des Beweises von Schuld- und Haftungsverträgen vielfach angewandt. Zur Verwendung der Zeugen beim Weinkauf zur Bezeugung der Schuld bei der Forderung vor Gericht: Alte Statuten der Stadt zu Clingen 1353, 1 (Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen S. 189).

2) Sie wurde mit der Zeit naturgemäß die wichtigste Beweissicherungsform.

Disziplin gelesenen Zeitschrift auf weitere Kreise wirken und auch der germanistischen Rechtswissenschaft Fernerstehende zum Studium der Arbeit G.s aneifern. Denn diese Untersuchungen verdienen die ernsteste Beachtung nicht bloß des zünftigen Rechtshistorikers, sondern aller Juristen, ja darüber hinaus: der Kulturwissenschaft überhaupt, sofern das Recht als Kulturerscheinung, und namentlich das Obligationenrecht, jederzeit eine hochwichtige Quelle für die Erkenntnis der Kultur selbst bildet. Der dritte Band des monumentalen Werkes G.s über das »Deutsche Privatrecht« wird rechtsgeschichtlich darauf fußen. Hier wird aber auch das moderne deutsche Recht einen breiten Raum einnehmen, und es wird daraus sicherlich überzeugend hervorgehen, wie sehr das Verständnis des heutigen Rechtslebens durch die Kenntnis der Rechtsgeschichte bedingt ist. Damit wird der lebensvolle Charakter der germanistischen Rechtswissenschaft neuerlich erhärtet werden, die beileibe nicht ein wesentlich antiquarischer Wissenszweig ist. Dieser Umstand aber wird sich als vortrefflich geeignet erweisen, die Achtung vor der rechtsgeschichtlichen Schulung und vor der geschichtlich gewordenen deutschen Rechtsüberzeugung in der deutschen Gesellschaft der Gegenwart zu mehren und zu vertiefen.

Graz

Paul Puntschart

Études d'histoire juridique offertes à Paul Frédéric Girard par ses élèves. Paris 1913, Librairie Paul Geuthner. (tom. I, pag. XXI, 440; tom. II, pag. 540). gr. 8°. Prix: 50 fr.

Questi *Études*, dedicati dai discepoli a P. F. Girard in occasione del 60° anniversario della sua nascita, hanno un significato tutto particolare: sono la prova migliore e più tangibile del fecondo rigoglio della scuola del Girard da cui sono usciti gran parte di quei giovani valentissimi romanisti che ora fanno onore alla scienza ed all' insegnamento francese. Certamente le memorie contenute in questi due bei volumi non presentano tutte la stessa originalità ed attendibilità dei risultati, ma il rigore del metodo scientifico è sempre uguale; di ciò il Girard deve essere soprattutto orgoglioso: i risultati sono troppo individuali e perciò possono essere superati da nuove indagini, la bontà del metodo invece riconduce necessariamente l'Autore alla sua scuola, e permette conquiste scientifiche perfette e durature.

Mi propongo qui di dare qualche cenno soltanto delle memorie riflettenti il diritto romano le quali, del resto, costituiscono magna pars di entrambi i volumi. Gli altri lavori, non meno interessanti,

hanno per oggetto il diritto in Egitto dopo la conquista araba¹⁾, il diritto medievale²⁾, e soprattutto la storia del diritto francese³⁾.

I.

Di carattere generale è il lunghissimo studio di Elemér Balog che porta il titolo: *Skizzen aus der römischen Rechtsgeschichte* (II, pagg. 337—540). Il titolo è appropriato al contenuto giacchè l'Autore, pur limitandosi a studiare ex professo solo due punti — la contemporaneità della prefettura del pretorio di Paolo ed Ulpiano, ed il carattere delle note di Paolo, Ulpiano e Marciano alle opere di Papiniano —, trova il destro di fare delle lunghe digressioni su svariati argomenti di diritto romano sia privato che pubblico.

Nel primo di questi due studi il B. anzitutto spiega il fatto singolare che Paolo ed Ulpiano non si citano mai fra di loro, pensando che fra i due giuristi dovesse esistere una certa rivalità (pagg. 339—346); sostiene poi con buoni argomenti che entrambi abbiano rivestito la carica di prefetto del pretorio solo sotto Alessandro Severo e non sotto Eliogabalo, come qualcuno ha ammesso fondandosi sui due passi di Lampridio (Alex. 26, 5) e di Aurelio Vittore (de Caes. 24, 6) (pagg. 347—352); dimostra infine che Paolo non fu successore ma collega di Ulpiano nella prefettura del pretorio (pagg. 352—370; 417—421); a questo riguardo fa un lungo excursus (pagg. 371—416) in generale sulla prefettura del pretorio, sulla collegialità osservata quasi costantemente in questa carica, la quale era ricoperta, oltre che da militari, da funzionari dell'amministrazione e da giuristi. Secondo il B. (pag. 416) ad Ulpiano si aggiunse come collega Paolo perchè, essendo il primo assorbito dalle cure militari, si sentì il bisogno di avere in carica un giurista.

Nel secondo studio il B. esamina il carattere delle varie note

1) Boulard, *La vente dans les actes coptes* (II, pagg. 1—94).

2) Tourtoulon, *Le Velléien chez les Glossateurs* (I, pagg. 417—434); Juster, *Le condition légale des Juifs sous les rois visigoths* (II, pagg. 275—335); Lyon, *Le droit chez Isidore de Peluse* (II, pagg. 209—222): lo studio del diritto presso Isidoro da Pelusia ha poco interesse per lo storico giurista dal momento che questo padre della Chiesa attinge le sue cognizioni giuridiche solo alla sacra scrittura.

3) Dumas, *Les Origines romaines de l'article 1150 du Code civil* (II, pagg. 95—124); Kroell, *Étude sur l'institution des lites en droit franc* (II, pagg. 125—208); Viard, *Un Romaniste bourguignon du XVI^e siècle: Jean Begat [1523—1572]* (I, pagg. 435—440); Testaud, *Le Triboniani genius, sive de arte iuris de François Gaultier* (I, pagg. 301—353): questo Triboniani genius, nonostante il titolo assai suggestivo, non interessa affatto il romanista, giacchè non è che un manuale scolastico di un giurista francese del sec. XVI con l'indicazione in margine delle rubriche del Digesto corrispondenti alle materie via via trattate.

alle opere di Papiniano (pagg. 422—437) e la loro sorte nell' epoca costantiniana fino a Giustiniano (pagg. 511—531). Una parte assai considerevole di questo studio è dedicata all' esame minuto dei frammenti berlinesi e parigini dei responsa di Papiniano (pagg. 439—509). Il B. che rimprovera, e spesso giustamente, agli editori il modo arbitrario con cui vengono integrate le lacune dei manoscritti, incorre però a sua volta in quell' errore tradizionale, denunciato di recente dal Riccobono¹⁾ e dal Berger²⁾, di ricostruire cioè e completare i testi pregiustiniani in base ai corrispondenti passi della compilazione. Così riguardo a Pap. lib. V resp. (fr. Ber. III, 11) = D. 37, 5, 22. Non sarà inutile riprendere qui brevemente l'esame del testo.

La pergamena berlinese in questo punto è ottimamente conservata: solo poche lettere sono illeggibili ma il loro completamento non è incerto. Il responso papiniano dunque diceva:

Bonorum possessione contra tabulas praeterito filio da[ta script]us heres alter filius, qui possessio[nem ac]cepit vel iure civil[i con]tentus n[on] accepit, legata praecipua n[on] hab[e]bit.

Il passo del Digesto (37, 5, 22) coincide letteralmente con questa redazione, salvochè in principio si aggiungono due sole parole: testamenti dopo tabulas ed emancipato dopo filio; in questo modo:

Bonorum possessione contra tabulas testamenti praeterito filio emancipato data rel.

Si tratta solo di due innocenti parole? Bisogna ritenere che siano cadute nella pergamena berlinese per svista dell' amanuense? Gli editori comunemente lo ammettono e difatti anche le più recenti ed accurate edizioni del Baviera e del Seckel e Kübler per lo meno aggiungono emancipato dopo filio, così come nelle Pandette; non diversamente ora anche il B. (pag. 440). Ora io credo che se la parola testamenti è di nessun interesse, non può dirsi altrettanto per la parola emancipato giacchè, a mio parere, con o senza questa menzione il responso papiniano acquista significato diverso.

Se si accetta la redazione della pergamena berlinese, cioè senza emancipato, Papiniano non farebbe che applicare il principio universalmente ammesso dai giuristi romani per cui agli heredes sui praeteriti che domandavano la bonorum possessio non era applicabile l'editto del Pretore che obbligava il bon. poss. contra tabulas a pagare i legati fatti a determinate persone (vedi fr. 15 pr. e 16 D. 37, 5; arg. anche dal fr. 14 pr. D. eod e da Pap. Berl. III, 10). Nel caso prospettato da Papiniano, trattandosi di prelegato a favore di uno dei sui praeteriti, la inefficacia di esso era imposta dalla regola atte-

1) Studi in onore di B. Brugi, pag. 174 e segg.

2) Philologus, N. F., XXV, pag. 62 e segg.

stata come *ius receptum* da Ulpiano (fr. 5, 2 D. h. t.) la quale vietava il cumulo del legato e della bon. poss. Tutto ciò dunque è perfettamente sensato: niente affatto »sinnlos« ed indegno di Papiniano, come afferma il B. (pag. 440). Se si ammette colle Pandette che il testo contemplasse l'ipotesi di due figli uno emancipato e l'altro in potestate, Papiniano verrebbe a decidere che l'emancipato non sia tenuto a prestare il prelegato al *frater institutus*. Ma in tal modo il responso papiniano acquista altro rilievo, poichè dai fr. 15 pr. e 16 D. h. t. sappiamo che tale questione era fortemente dibattuta fin nella più tarda giurisprudenza classica; infatti quella ragione addotta per la inapplicabilità dell' editto de *legatis praestandis*, che cioè il figlio *praeteritus* avrebbe potuto benissimo acquistare l'eredità *iure civili* ab intestato non rispondendo quindi dei legati, valeva solo per il *suus* in potestate e non evidentemente per l'emancipato.

Or dunque se il responso con o senza la parola *emancipato* ha un valore profondamente diverso, non è lecito attribuire con tanta leggerezza la sua omissione ad una svista dell' amanuense; soprattutto quando ciò si faccia solo in base alla redazione delle Pandette la quale può benissimo esser corrotta.

Io credo che il testo genuino non contemplasse l'ipotesi del figlio emancipato; questo caso, come si è rilevato, era fortemente discusso, mentre la forma dommatica del responso dimostra che il giurista ripeteva principi universalmente ricevuti; sarebbe poi strano che Papiniano non avesse aggiunto neanche quella motivazione che, secondo il riferimento ulpiano (fr. 15 pr. D. h. t.), costituiva la *ratio decidendi* per coloro che negavano l'applicazione dell' editto de *legatis praestandis* nel caso di figlio emancipato; ed infine come sostenitori di questa decisione Ulpiano parla di *quidam*: è verosimile che in questi *quidam* sia compresa niente meno che l'autorità di Papiniano, quando questi è citato da Ulpiano ad ogni piè sospinto? ¹⁾

Per fortuna è possibile dimostrare che nel passo delle Pandette la parola *emancipato* fu interpolata.

La controversia giurisprudenziale, come di consueto, fu troncata dai compilatori; ciò provano le evidenti interpolazioni che io credo di scorgere nei fr. 15 pr. e 16 D. h. t.

Fr. 15 pr. (Ulp. 41 ad ed.): *Is qui in potestate est praeteritus legata non debet praestare, etsi contra tabulas bonorum possessionem petierit, quia et non petita bonorum possessione intestati hereditatem optineret: nec enim exceptio doli mali huic nocet et absurdum est eum cogi legata praestare, quia bonorum possessionem petierit, cum et sine hac hereditatem habiturus sit suo iure. unde si duo praeteriti*

1) Vedi Fitting, *Alter und Folge*, pag. 110, 114.

sunt, emancipatus et is qui in potestate est, quidam nec emancipatum praestare debere legata existimant, quia effectu fratris aufert parte dimidiam, cum et si hic non peteret, suus solus rem habiturus esset. [*quid ergo est? ubi praeteritus sit suus, verius est quod dictum est: ubi vero scriptus est et voluntatem patris habet, debet teneri legatariis, etiamsi omiserit bonorum possessionem*].

Fr. 16 (Ulp. IV disp.): Si duo proponantur esse unus in potestate praeteritus, alius emancipatus institutus, apparet commissum esse edictum per eum qui in potestate est: et si ambo petissent contra tabulas bonorum possessionem, is quidem, qui in potestate mansit, cum rem ab intestato habeat, non praestabit liberis et parentibus legata. emancipatus vero numquid nec ipse praestat, quia ei rem auferret qui praestaturus non erat, si solus esset? [*sed verius est vel hunc saltem debere liberis et parentibus praestare legata. proinde si contra tabulas non accepit, dicendum est tuendum eum in partem et utique liberis parentibusque legata praestaturum. sed et an omnibus dubito: tamen quia plena fruatur voluntate, plenum et obsequium praestare testatoris iudicio pro sua parte debet.*]

Le due interpolazioni segnate non hanno bisogno di lunga dimostrazione. Per la prima¹⁾ si osservi: *quid ergo est?*²⁾; ubi temporale; la tournure »qui voluntatem patris habet« ha sapore bizantino e si ricollega alla ben nota tendenza dei compilatori sulla voluntas³⁾;

1) È stata rilevata anche dal Beseler, Beiträge, III, pag. 30.

2) Itp. con *quid ergo est?*: fr. 3 pr. D. 1, 4 (Beseler, Beiträge, I, pag. 4); fr. 3, 4 D. 15, 3 (Pampaloni, Riv. italiana per le scienze giur., XLIX, pag. 240); fr. 7, 1 D. 23, 5 (itp.: »quid ergo est? officio de dote iudicantis continebitur, ut reintegrata servitute iubeat fundum mulieri vel heredi eius reddi«; la itp. sarà dimostrata nel mio studio di prossima pubblicazione sui Iudicia bonae fidei; per ora si osservi la contraddizione col quesito posto dal giurista: se la servitù si fosse potuta reintegrare officio iudicis, la questione della responsabilità del marito sarebbe stata fuor di luogo); fr. 14 pr. D. 9, 4: il tratto da »quid ergo est si a pluribus conveniatur« fino alla fine ha poco di genuino; Ulpiano non poteva ritornare sui propri passi per correggere la decisione data nel caso appunto che »si quis a multis conveniatur«. Fr. 14 D. 46, 1 (Gradenwitz, Zeit. Sav.-Stift., VII, 69).

3) Questa frase ha riscontro in qualche altro testo itp.; fr. 6, 1 D. 33, 8: ... [*plane si proponas legatarium nactum possessionem rerum, exceptione doli adversus heredem vindicantem uti potest: habet enim in solidis rebus voluntatem aeris alieni non deducendi*]; si noti la contraddizione colla recisa decisione ulpiana che precede per cui l'adiectio »non deducto aere alieno« nel legato del peculio »non vitare legatum, sed nihil ei adicere: nec enim potest crescere vindicatio peculii per hanc adiectionem«. Fr. 4, 10 D. 44, 4: ... [*et ideo heres qui non habet voluntatem exceptione doli repellitur*]; è una superflua conseguenza del principio generale posto poco primo dal giurista per cui »si quis quid ex testamento contra voluntatem petat, exceptione eum doli mali repelli solere«.

la stranezza che Ulpiano avrebbe approvato sè stesso (*verius est quod dictum est*); la distinzione ›ubi praeteritus sit suus ... ubi vero scriptus est‹ appare intrusa giacchè il giurista faceva l'ipotesi di due praeteriti. Per la seconda: *sed verius est*, una delle consuete forme con cui i bizantini troncano con un taglio netto dubbi e discussioni; anche qui la frase ›plena fruatur voluntate‹.

Ma un rilievo a me soprattutto interessa il quale è nello stesso tempo la prova migliore delle notate interpolazioni. Entrambe le decisioni che io attribuisco ai compilatori non si riferiscono all' ipotesi presentata e discussa dal giurista, se cioè l'emancipato in concorso col suus debba prestare i legati, ma invece al caso più generale, vale a dire se il suus debba esser tenuto ai legati sia che domandi o no la bon. poss.: infatti nel fr. 15 le proposizioni ›ubi praeteritus sit suus ... ubi vero scriptus est‹ ed ›etiamsi omiserit bonorum possessionem‹ suppongono sempre il suus e non l'emancipato; altrettanto dicasi per il fr. 16 in cui l'hunc è chiarito dal seguito ›proinde si contra tabulas non accepit, dicendum est tuendum eum in partem‹: qui evidentemente è contemplato il suus e non l'emancipato, poichè soltanto il primo può acquistare l'eredità pur non domandando la bon. poss.

Per effetto di tali interpolazioni i principi classici in questa materia risultarono profondamente mutati. Nel diritto classico al suus sia praeteritus che scriptus il quale otteneva la bon. poss. non si applicava l'editto de legatis praestandis. Con Giustiniano ciò vale solo nel caso di suus praeteritus, il suus scriptus invece risponde di tutti i legati. Ciò posto, se non erro, avremo trovato la probabile causa dell' interpolazione di emancipato nel fr. 22 da cui ho preso le mosse: i compilatori vollero in tal modo decidere la questione se all' emancipato si applichi l'editto de legatis praestandis in conformità al principio generale formulato nei fri. 15 e 16.

* * *

La storia delle fonti, oltre questa del Balog, riguardano due memorie del Levy-Bruhl e del Vernay.

Il Levy-Bruhl, *Examen d'un critérium grammatical de datation* (I, pagg. 99—122), intende dare una soluzione al quesito, prospettato or non è molto dallo stesso Girard (*Melanges*, I, pag. 316 seg.), se cioè il diverso uso dei tempi fatto dai giuristi nelle citazioni possa costituire un criterio per ammettere che il giurista citato fosse vivo o morto al tempo in cui scriveva il giurista che faceva la citazione. Non v'ha dubbio che il tempo presente (es. *Juliano placet*) è usato per giuristi tanto viventi che morti, ma il tempo passato (es. *Juliano placuit, placebat*) è forse un elemento sicuro

46 *

per ritenere che il giurista citato fosse già morto? Il L. è d'avviso che questo elemento di per sè solo è insufficiente a provare in modo sicuro il predecesso dell' autore citato, ma può costituire a rafforzare questa tesi qualora abbia in proprio favore altri indizi. È una conclusione assai prudente cui bisogna certo sottoscrivere e che può ripetersi per questioni di simil genere.

Il Vernay, *Note sur le changement de style dans les constitutions impériales de Dioclétien à Constantin* (II, pagg. 263—274), procede dalla giusta constatazione che quello stile ampolloso e retorico che si suole riscontrare nelle costituzioni post-diocleziane non è dovuto ad un improvviso cambiamento, giacchè di esso si ha traccia nelle costituzioni anteriori financo di Adriano e Marco Aurelio; constatato d'altra parte che i rescritti di questo periodo hanno forma precisa ed ineccepibile, il V. rende verosimile l'ipotesi che la diversità dello stile debba attribuirsi alla diversa costituzione degli organi competenti della cancelleria imperiale. La redazione della corrispondenza ufficiale e forsanco degli editti era devoluta allo *scrinium ab epistulis* di cui facevano parte i più celebri letterati del tempo i quali usavano una forma letteraria e retorica; mentre i rescritti emanavano dallo *scrinium a libellis* di cui facevano parte i giuristi i quali non risplendevano certo di virtù retorica. Non altrettanto verosimile è l'ipotesi del V. riguardante i rescritti diocleziane: questi, secondo il V., non presentano sempre quello stile tecnico e preciso dell' epoca precedente, e ciò sarebbe dovuto all' introduzione dello *scrinium a memoria* che avrebbe avuto la funzione di spedire i rescritti. Se questa fosse la causa vera, non si saprebbe spiegare come la massima parte dei rescritti diocleziane non abbia nulla da invidiare a quelli anteriori per eleganza e precisione giuridica. Le deficienze formali che rileva il V. hanno poi una forza probante non assoluta, giacchè si tratta di costituzioni a noi pervenute per mezzo del Codice giustiniano; per talune di esse il sospetto di interpolazione non è soverchiamente azzardato; così ad es. nella c. 3 C. 2, 2 la proposizione *quod et in matris persona observandum est* appare un completamento fuori posto in un rescritto, tanto più che l'ipotesi rifletteva persone *qui in potestate patris agunt* e l'aggiunta maldestra farebbe pensare pertanto ad una *patria potestas* della madre¹⁾!

* * *

Scarso interesse, appunto perchè troppo frammentari, presentano i due piccoli papiri pubblicati qui da S. de Ricci (I, pagg. 273—282).

1) Una rielaborazione del rescritto ammette anche Mommsen cit. in Krueger, ad h. l.

Il primo, opina de R., sarebbe un frammento di una copia del lib. XII del Cod. Just.; i resti del papiro corrisponderebbero alle seguenti costituzioni: XII, 59 (60), 10 in fine; 60 (61), 3¹⁾, 6; 61 (62)²⁾, 1; 62 (63), 3, 4. Del tutto congetturale, trattandosi solo di poche lettere visibili, è l'ipotesi che l'altro papiro corrisponda a D. 19, 2, 54 e 56.

II.

Al diritto pubblico è dedicata una sola memoria: Goyau, *La tétrarchie* (I, pagg. 65—83); è uno scritto sintetico in cui l'A. descrive a larghi tratti l'origine, il carattere e la sorte del regime tetrarchico inaugurato da Diocleziano.

Notevoli sono i contributi in materia di processo civile.

Poco di originale offre lo studio del Guenoun, *La lex Sempromia giudiziaria* (I, pagg. 85—97); l'A. riprende infatti la tesi del Mommsen, che può dirsi dominante, sul contenuto di questa legge intorno a cui gli storici forniscono notizie discordi: la notizia di Plutarco che C. Gracco avrebbe ammesso 300 cavalieri in senato in modo che i giudizi dovevano esser divisi fra senatori ed equites, si riferisce ad un semplice progetto di T. e C. Gracco, mentre quest'ultimo in realtà operò una riforma più radicale, togliendo del tutto la giurisdizione ai senatori, come attestano Varrone, Floro, Diodoro, ecc. L'A. concorda anche col Mommsen nell' ammettere che i giurati si scegliessero solo tra gli equites equo publico.

Più interessanti sono gli altri scritti.

Il Thomas, *Le rôle et le choix de l'exsecutor negotii dans la procédure extraordinaire à l'époque de Justinien* (I, pagg. 379—416), prendendo le mosse dal papiro bizantino del Museo del Cairo n. 67032, scuote l'opinione dominante la quale ammette che nel processo giustiniano la citazione avvenisse solo in via amministrativa, consistente cioè nella presentazione al magistrato del libellus conventionis il quale, se approvato, veniva rimesso al convenuto per mezzo di un funzionario subalterno chiamato nelle fonti bizantine *exsecutor*, *exsecutor litis*, *ἐκβιβαστής* ecc. Il Th. invece è d'avviso che l'*exsecutor* non era sempre un funzionario dell'amministrazione, ma poteva essere un cittadino qualunque scelto anche dalle parti; ed ammette del pari che nel processo giustiniano accanto alla citazione in via amministrativa esistesse ancora un modo di citazione senza intervento preventivo del magistrato, corrispondente all'antica in *ius vocatio*.

Il Ramadier, *La représentation judiciaire des cités*

2) Per errore il de R. cita la c. 6.

3) Anche qui per errore si trova indicato il lib. 64.

d'après l'édit du préteur (I, pagg. 259—271), avanza l'ipotesi che l'editto pretorio relativo alla rappresentanza giudiziaria delle città fu introdotto prima del 51 av. Cr.

Il Fliniaux, *Les effets de la simple absence dans la procédure de l'ordo judiciorum privatorum à l'époque de Cicéron* (I, pagg. 43—63), studia gli effetti, assai discussi, della semplice absentia in giudizio all'epoca ciceroniana, prendendo a base la nota orazione pro Quinctio. Alla missio in possessionem segue la bonorum venditio, così come nel caso di latitatio fraudationis causa? Ecco il punto. Dal momento che alla missio nei beni di Quinzio a favore di Nevio avrebbe potuto seguire la bon. venditio (c. 23, 73; c. 24, 76), si tratta di vedere se la missio sia stata accordata per semplice absentia oppure per latitatio; nel primo caso si dovrà dire che alla missio per absentia segue la venditio; nel secondo si dovrà concludere che la semplice absentia non ha questo effetto. Così pone il problema il F. (pag. 47), ed a mio avviso, non bene; poichè, se Nevio ha ottenuto la missio per latitatio ed in base a questa avrebbe potuto domandare la venditio, non si può da ciò in alcun modo ricavare la conclusione che alla missio per semplice absentia non potesse seguire la vendita.

A parte ciò, mi sia consentita qualche osservazione sul noto passo ciceroniano tanto maltrattato da editori ed interpreti. Cicerone vuol dimostrare che Nevio fu immesso ingiustamente nel possesso dei beni di Quinzio, ed all'uopo enumera i vari casi di missiones per concludere che nessuna di esse fosse applicabile a Nevio; la enumerazione doveva esser completa altrimenti l'argomento avrebbe giovato a nulla. Cicerone dunque dice (XIX, 60):

Tracta edictum. qui fraudationis causa latitarit. non est is Quinctius; nisi si latitant, qui ad negotium suum relicto procuratore proficiscuntur. cui heres non exstabit. ne is quidem. qui exilii causa solum verterit. quo tempore existimas oportuisse, Naevi, absentem Quinctium defendi aut quo modo?

Dal momento che Cicerone parla sempre di absentia nel corso dell'orazione, si ammette generalmente che qui doveva essere menzionato un quarto editto, riflettente cioè colui >qui absens iudicio defensus non fuerit<; per conseguenza si congettura che dopo verterit sia caduto per errore di copista un tratto presso a poco di questo tenore >dici id non potest. qui absens iudicio defensus non fuerit<. Così il F. (pag. 59); la sudetta clausola è ricevuta optimo iure anche dal Lenel (*Edictum*, pag. 400). La congettura non mi sembra fondata. La testimonianza di Hotomanno e Lambino — due umanisti del sec. XVI — i quali dichiarano di aver visto in un co-

dice quella clausola non può avere un peso decisivo, tanto più che le redazioni date dai due scrittori non coincidono del tutto. Nè poi il contesto logico del passo, come di tutta l'orazione, reclama il completamento voluto. L'effetto primo e più tangibile, sia dell' *exilium* che della *latitatio*, è sempre l'*absentia*; colui che *latitat* od è in *exilium* non è forse *absens*? Cicerone poteva benissimo parlare di *absentia* ed *absens* per entrambi i casi. Perchè dunque supporre nel passo in esame la menzione di un editto sulla semplice *absentia*? Un argomento decisivo in contrario si desume, a mio avviso, da un passo della stessa orazione (XXVIII, 86) in cui Cicerone a guisa di conclusione dice:

Ex edicto autem non potuisse bona possideri demonstravi, quod neque fraudandi causa latitasset neque exilii causa solum vertisset diceretur.

Dunque solo *latitatio* ed *exilium*!

Anzichè supporre arbitrariamente lacune ed errori di copisti, io avanzo questa ipotesi. Al tempo di Cicerone non esisteva l'editto generale *»qui absens iudicio defensus non fuerit«*; l'editto contemplava solo l'ipotesi di chi *»exilii causa solum verterit«*; ed esso dovette essere interpretato estensivamente in modo da comprendere in genere l'*absentia* e non soltanto quella causata da *exilium*, finchè in epoca posteriore si sostituì l'editto formulato genericamente intorno all' *absentia*.

III.

La memoria del Bry, L'Édit de Caracalla de 212 d'après le papyrus 40 de Giessen (I, pagg. 1—42) contiene la illustrazione finora più organica e completa della celebre costituzione Antoniniana. Può dirsi che la pubblicazione del papiro 40 di Giessen non ha fatto progredire di molto le nostre conoscenze per ciò che riguarda la data, il motivo, e la portata della estensione della cittadinanza. Già prima si era fissata la data della pubblicazione in Egitto tra il 24 aprile e l' 8 nov. 212; il papiro non è servito affatto per una determinazione più precisa. Che la concessione avesse avuto scopo fiscale si era ammesso generalmente in base alla precisa dichiarazione di Dione Cassio; nè bisogna ricredersi se ora apprendiamo che l'imperatore nella sua costituzione dichiara di volere con ciò sopprimere le concessioni singole, diminuire i processi per l'unificazione del diritto, ed attuare un sincretismo religioso in tutto l'Impero. In ordine all' ampiezza della concessione il papiro parla di tutti gli abitanti ad eccezione dei dediticii: *Xωρ[ις] τῶν [δεδ]ετικίων*. Ma che l'estensione della cittadinanza non dovesse essere così generale come

vorrebbero far credere i passi di Dione e di Ulpiano, si ammetteva specialmente di fronte alle costituzioni di Giustiniano che aboliscono la condizione dei dediticii e dei Latini, e di fronte ai diplomi militari anche posteriori a Caracalla. Chi fossero poi questi dediticii esclusi dalla cittadinanza la costituzione non dice nè è possibile determinare in modo sicuro. L'ipotesi del Meyer per cui in Egitto i λαογραφούμενοι, cioè soggetti alla λαογραφία (tributum capitis) e l'equivalente ὁμολογοί secondo Wilcken, non sarebbero che i dediticii, può sembrare a prima vista plausibile pensando allo scopo fiscale della concessione della cittadinanza, ma mi sembra vada incontro a varie difficoltà: così, secondo i calcoli del Wilcken, i beneficiati in Egitto non furono più di 2 milioni, mentre tutta la popolazione, esclusi i Romani, contava 7 milioni; nè si ha ragione di credere che la proporzione fosse diversa nelle altre province; ora se i naturalizzati venivano a formare solo una scarsa minoranza, come mai, sia nel testo della costituzione che negli altri riferimenti, i non naturalizzati sarebbero invece l'eccezione? ¹⁾.

IV.

1. La dottrina della operis novi nunciatio è stata quasi del tutto trascurata nella moderna letteratura. Che io sappia, il più recente studio speciale sull' argomento è quello del Naber ²⁾ il quale rimonta a circa un quarto di secolo fa; posteriori, ma non di molto, sono le acutissime note del Bonfante alla traduzione italiana del Burckhard, nelle quali però non si può pretendere di trovare una revisione organica dell' istituto. La lacuna dovrebbe esser colmata da una diligente memoria, inserita in questi Études, del Martin, Quelques observations sur l' operis novi nuntiatio (I, pagg. 123—169), il quale si propone di studiare in special modo il problema della remissio nunciationis che senza dubbio è il punto centrale dell' istituto.

Se la nunciatio è irregolare sia per la forma sia perchè fatta in ipotesi non ammesse dall' editto o dall' interpretazione giurisprudenziale, il Pretore nega l'interdictum demolitorium e rende quindi inutile la remissio. Ma se la nunciatio è fatta regolarmente, il nunciatus che vuole proseguire l'opus, o presta la satisdatio, oppure, impugnando il ius prohibendi del nuncians, può domandare al Pretore la remissio della nunciatio la quale, se concessa, annulla la nunciatio. La remissio era un decreto condizionale subordinato alla circostanza che il nuncians non avesse il ius prohibendi; ed in base a questo

1) Il Segrè gentilmente mi comunica che egli in un lavoro di prossima pubblicazione sulla constitutio antoniniana interpreta la clausola in questione non come una restrizione del beneficio della cittadinanza.

2) Mnemosyne, vol. XIX (1891), pagg. 114—128.

decreto si ingaggiava il solito procedimento degli interdetti proibitori; senonchè si aveva qui una inversione dell' onere della prova, inquantochè era il nuncians, cioè il convenuto, che doveva fornire la prava del suo ius prohibendi. Questa è in breve la tesi del M. la quale, del resto, in fondo non si distacca gran che dall' opinione comune.

Io credo che finora si sia battuto falsa strada per la ricostruzione dell' istituto della o. n. n. Espongo qui succintamente il mio pensiero, riserbandomi di occuparmi della questione altrove con più agio.

La o. n. n. è un istituto che ha lo scopo di impedire la prosecuzione di un' opera nuova nel caso che taluno da essa si ritenga leso in un suo diritto. È però un mezzo provvisorio che, a mio avviso, prescinde dalla esistenza effettiva del diritto del nuncians ad impedire l'opera o del nunciatus a proseguirla; tale questione sul diritto delle parti verrà esaminata in altra sede, nel processo petitorio, il quale non si confonde affatto col procedimento relativo alla nunciatio, perfettamente come nel diritto italiano (art. 698 C. C.); da questo punto di vista si può dire che la o. n. n. ha funzione analoga alla tutela possessoria.

Questa struttura e funzione dell' istituto è rispecchiata nettamente nelle nostre fonti. Ulpiano inizia il commento all' editto in questo modo *>hoc edicto promittitur, ut, sive iure sive iniuria opus fieret, per nuntiationem inhiberetur<* (fr. 1 pr. D. 39, 1). — La più energica sanzione della nunciatio era data dall' *interdictum demolitorium* il quale *>quod factum est, iubet restitui, neque interest, iure factum sit an non<* (fr. 20, 3 D. h. t.), ed il nunciatus è condannato *>etsi ius faciendi habuit<* (fr. 20, 1 D. h. t.) giacchè in ogni caso *>pro eo habendum est, atque si nullo iure factum esset<* (fr. 20, 4 D. h. t.). Ed ancora: l'interdetto demolitorio non resta affatto sospeso neanche nel caso che il nunciatus agisca in petitorio per far riconoscere il suo ius aedificandi, anzi l'azione gli vien negata: *>deinde coeperit agere ius sibi esse ita aedificatum habere, praetor actionem ei negare debet et interdictum in eum de opere restituendo reddere<* (fr. 1, 7 D. h. t.).

Dunque se la validità della nunciatio non si basa sul ius prohibendi e se l'interdetto demolitorio prescinde del tutto dall' esistenza di tale diritto, come mai se il nunciatus chiede la remissio della denuncia si ingaggia un procedimento fondato sulla esistenza o meno del ius prohibendi? E se la remissio è evidentemente un mezzo introdotto a favore del nunciatus¹⁾ non è strano che l'onere della prova sia l'invertito in modo che non è il nunciatus che deve provare il suo ius aedificandi, ma il nuncians il suo ius prohibendi?

1) Vedi Martin, pag. 139 e seg.

Io credo che la remissio non involveva affatto la questione sul *ius prohibendi*. Taluni principi e decisioni che si trovano nelle fonti sarebbero altrimenti incomprensibili. La trattazione minuta ed accurata fatta dai giuristi sulle varie *causae nunciationis* (per limitarmi al commento ulpiano vedi fr. 1 §§ 15—19 e fr. 5 §§ 8—13 D. h. t.) non avrebbe senso: parlare delle *causae nunciationis* vuol dire parlare dei casi in cui la *nunciatio tenet*, non si accorda cioè la remissio; ma la remissio secondo l'opinione dominante, dovrebbe esser subordinata ad una sola condizione: inesistenza del *ius prohibendi*; cui bonum dunque trattare delle *causae nunciationis*? — Giuliano (fr. 14 D. h. t.) decide che *»qui viam habet, si opus novum nuntiaverit adversus eum qui in via aedificat, nihil agit: sed servitatem vindicare non prohibetur«* ed analogamente Ulpiano nel fr. 3, 8 D. 43, 21; perchè rimandare il titolare della servitù al processo petitorio se il procedimento della remissio lo avesse obbligato sempre alla prova del suo *ius prohibendi*? — Il fatto che il *nunciatus* presta la *satisfactio* è equiparato alla remissio (fr. 5, 17; 20, 1 D. h. t.); ora in tal caso al *nunciatus* spetta l'interdetto *ne vis fiat aedificanti* (fr. 20 §§ 9—16 D. h. t.) in cui viene in considerazione il semplice fatto della *nunciatio* e della prestata *satisfactio*: nessuna questione sul *ius aedificandi* o *prohibendi*, tanto vero che Giuliano (fr. 45, 2 D. 3, 3) dispensa il procurator che esercita l'interdetto dalla *cautio de rato* poichè non vede *»quo casu committatur stipulatio«*¹⁾.

Per me la remissio aveva presupposti ben diversi. Io ricostruisco il funzionamento pratico della o. n. n. in questo modo.

Fatta regolarmente la *nunciatio*, il *nunciatus* non può continuare l'opera, non importa se la denuncia sia stata fatta *iure* o *iniuria*. Ma il denunziante d'altra parte deve intentare l'azione petitoria relativa al suo *ius prohibendi*; a ciò appunto si riferisce il principio, finora frainteso, per cui *»operis novi nunciatione possessorem eum faciemus cui nuntiaverimus«* (fr. 5, 10 e 1, 6 D. h. t.) e la dichiarazione del fr. 1, 9 D. h. t. che *»post operis novi nunciationem committunt se litigatores praetoriae iurisdictioni«*. Ciò è ben giusto: si permette interrompere di proprio arbitrio la prosecuzione di un'opera, ma contemporaneamente si deve senz'altro esercitare l'azione petitoria in cui si dimostra il proprio *ius prohibendi*. Se il denunziante tarda soverchiamente ad esercitare l'azione, il Pretor efarà la remissio, e se trascorre l'anno non occorre neanche questa perchè la *nunciatio* è perenta (cf. c. 14 C. 8, 10).

1) A torto quindi sembrami che si richiami (cf. Naber, *Mnemosyne*, vol. XIX, pag. 116) l'analogia dell'interdetto *»quo illi ius est invito te mortuum inferre«*.

Ma certamente non era questo il solo caso di remissio; essa veniva accordata soprattutto qualora il Pretore, ad istanza del denunciato, presa sommaria cognizione del diritto accampato dal denunciante, non lo ritenesse fondato; con ciò però non si pregiudicava menomamente la questione de iure che si sarebbe svolta in separata sede nel giudizio petitorio. La remissio, a mio parere, era imperniata sulla *cognitio praetoria*: a questa si accenna ancora nel fr. 13, 2 D. h. t. e ad essa si riferiva la trattazione giurisprudenziale sulle *causae nunciationis*. Questi rilievi sono confermati dal testo dell' editto sulla remissio riferito da Ulpiano nel fr. 1 pr. D. 43, 25:

Ait Praetor: >quod ius sit illi prohibere, ne se invito fiat, in eo nunciatio teneat: ceterum nunciationem missam facio<. Qui non si ha il testo di un interdetto; dell' interdetto non vi è nè la forma nè la sostanza: ogni interdetto è sempre un ordine che impone ad una delle parti un comportamento positivo o negativo, ed è appunto in base alla esecuzione o meno di detto ordine che s'ingaggia il noto procedimento; ma quando nel caso presente il Pretore dichiara che la nunciatio tenet o è rimessa, non ha ordinato affatto una determinata condotta alle parti e quindi non è possibile neanche concepire come si possa fare *contra edictum*, presupposto del processo interdittale. Il contenuto dell' editto è invece ben altro. Il Pretore promette la remissio (fr. 1, 1 D. 43, 25: *sub hoc titulo remissiones proponuntur*) se il denunciante non abbia il *ius prohibendi*; il decreto accordante la remissio era assoluto, non condizionale; la questione sul *ius prohibendi* era deliberata sommaria-mente dal Pretore nella sua *cognitio*¹⁾ ed in seguito ai risultati di questa sommaria indagine la nunciatio era confermata o rimessa²⁾.

Dal decreto di remissione scaturivano due mezzi giuridici. La *exceptio remissionis*, attestata dalla *lex Rubria* (c. IV), era opponibile contro l'interdetto demolitorio ed il convenuto non doveva provare altro che il semplice fatto della remissio³⁾. Che dalla remissio scaturisse anche un interdetto, quantunque nelle fonti non se ne abbia traccia, è cosa oltremodo probabile dal momento che l'editto sulla remissio era trattato da Ulpiano nel lib. 71, mentre della o. n. n. il giurista trattava nel lib. 52. L'interdetto, certo proibitorio, doveva

1) Con ciò cadono i sospetti del Naber, op. cit., pag. 123 sul testo dell' editto.

2) Una questione assai discussa, ma che dal mio punto di vista non ha gran peso, è se per ottenere la remissio occorresse soddisfare: vedi Burckhard, *Cont. al Glück*, pag. 253; Bonfante, *ivi*, pag. 284 n. m. L'affermativa sembra preferibile.

3) L'affermazione del Lenel, *Edictum*, pag. 465, che la exc. importasse per l'attore la prova del suo *ius prohibendi* si basa sul falso presupposto che il decreto di remissione fosse condizionale.

avere lo scopo di vietare qualsiasi impedimento o molestia alla prosecuzione dell' opera, ed essere costruito in modo analogo all' interdetto *ne vis fiat aedificanti* accordato nel caso che il denunciato prestasse la *satisfactio*. Questo interdetto non deve però identificarsi con la *remissio*; la *remissio* è il presupposto dell' interdetto; ed in questo il denunciato dovrà provare solo di avere ottenuto la *remissio*, come soltanto ciò dovrà provare, opponendo la *exc. remissionis*, qualora sia convenuto coll' interdetto demolitorio.

2. Non so se con le precedenti considerazioni sia riuscito a scuotere la tradizione secolare degli interpreti. Certo è che l'opinione comune ha valido appoggio nelle fonti. Ma il dubbio che questa concezione dell' istituto corrisponda al diritto giustiniano sorge per il fatto che appunto Giustiniano nella c. 14, 2, C. 8, 10 sancisce che il giudice nella o. n. n. debba guidicare *de iure*: *ut si non recte aedificaverit, omne opus, quod post denuntiationem fecerit, suis sumptibus destruet ... sic enim et recte denuntiantibus consuletur*.

Le Pandette presentano poche ma gravissime interpolazioni le quali, collocate ad arte nei punti centrali, riuscirono a snaturare completamente la classica fisionomia dell' istituto; è poi significativo che queste itp. furono già ammesse sia pur vagamente da un acuto critico delle fonti, il Naber¹⁾, il quale, per ciò che riguarda la questione del *ius prohibendi*, non si staccò affatto dall' opinione comune.

Fr. 1 pr. D. h. t.: *Hoc edicto promittitur, ut, sive iure sive iniuria opus fieret, per nuntiationem inhiberetur [deinde remitteretur prohibitio hactenus, quatenus prohibendi ius is qui nuntiasset non haberet]*²⁾.

La sconessione logica tra le due parti è troppo evidente. La seconda si appalesa intrusa per la seguente ragione: la *remissio* non è promessa affatto *hoc edicto*, cioè nell' editto de o. n. n., ma in tema di interdetti; difatti Ulpiano ne trattava nel lib. 71 e non nel lib. 52 sede *materiae* della o. n. n.; questo rilievo è confermato dal fr. 1, 15 D. h. t. che contiene il sommario della trattazione ulpiana: *nunc videamus, quibus ex causis fiat nuntiatio et quae personae nuntient quibusque nuntietur et in quibus locis fiat nuntiatio et quis effectus sit nuntiationis*; dunque della *remissio* ne verbum quidem nè qui nè in tutto il commento: il giurista avrebbe potuto parlarne a proposito degli effetti della *nuntiatio*, ma i §§ 6—10 del fr. 1 che a

1) Op. cit., pag. 123.

2) Il Beseler, *Beiträge*, III, pag. 90, segg., che appunta in molti testi la *tournure hactenus-quotenus*, considera questo passo forse genuino.

ciò si riferiscono¹⁾, non parlano mai di remissio. Il Lenel²⁾ opina che il commento al ›*quatenus prohibendi ius is qui nuntiasset non haberet*‹ si abbia nei §§ 8—10 del fr. 5; ma qui si parla solo della *causae nuntiationis*, e questa trattazione del resto coincide perfettamente con quella dei §§ 16 e segg. del fr. 1 ed era compresa nel sommario del § 15.

Itp. inoltre è il fr. 8, 4 D. h. t.:

Sciendum est facta operis novi nuntiatione cui nuntiatum est abstinere oportere donec caveat vel donec remissio nuntiationis fiat: [*tunc enim, si ius aedificandi habet, recte aedificabit*].

Il ›*tunc enim*‹ esprime una limitazione sbagliata: se il denunciato avesse prestato *satisdatio* poteva edificare, pur non avendo il *ius aedificandi*, come dimostra il testo dell' interdetto *nec vis fiat aedificanti* riportato nel fr. 20, 9 D. h. t.

3. La questione de iure è conglobata nel processo relativo alla o. n. n. solo da Giustiniano. Si ha qui una nuova manifestazione della tendenza generale e costante del nuovo diritto di attribuire al giudice quanto era di competenza del magistrato³⁾: la *cognitio praetoria* è scomparsa del tutto, è passata al giudice, ma spesso con altri caratteri ed altro contenuto. Così in tema di o. n. n. Nel diritto classico il Pretore *extra ordinem*, in seguito a sommaria inchiesta sul *ius prohibendi*, confermava o rimetteva la denuncia; nel nuovo diritto questa sommaria indagine, venuta meno la *cognitio praetoria*, non ha più luogo e la *cognitio iudicis* investe ormai senz'altro la questione de iure. Diguisachè certi principi che per i classici valevano per l'azione petitoria sono riferiti dai compilatori al processo sulla o. n. n. Così il principio che il denunciato si trova nella condizione di *possessor* è riferito non più all'azione petitoria ma al processo di remissione ed alla relativa prova del *ius prohibendi*, come si scorge dal fr. 5, 19 D. h. t.:

Qui remissionem absentis nomine desiderat, sive ad privatum sive ad publicum ius ea remissio pertinet, *satisdare cogitur*: [*sustinet enim partes defensoris*]. sed haec *satisdatio* non pertinet ad *ratihabitionem*, sed ad operis novi nuntiationem.

La motivazione ›*sustinet enim partes defensoris*‹ è spropositata: se la *satisdatio*, come dice in seguito il testo, non è quella de rato

1) Cfr. Lenel, *Edictum*, pag. 338 n. 7.

2) *Loc. cit.*

3) Un' indagine su questa tendenza generale sarebbe altamente interessante e credo che oramai si imponga allo studioso del processo romano. Qualche esempio ho cercato di fornire nei miei lavori: *Studi sulle actiones arbitrariae*, I, pag. 50 e segg.; *Il giuramento decisorio*, pag. 59 e segg.

che deve prestare ogni defensor ma è la solita *ex o. n. n.*, è chiaro che è essa è dovuta dal denunciato indipendentemente dalla sua posizione nel processo; vedi a questo proposito il fr. 8, 3 D. h. t.: *»et tamquam alieni iuris petitor repromissione contentus esse debeo«*. I classici parlano di *sustinere partes defensoris* non riguardo alla remissio ed alla questione della prova, ma invece in ordine all'interdetto *ne vis fiat aedificanti*: data la sua natura di interdetto duplex (cfr. Gaio IV, 158—160), i giuristi, qualora fosse necessario, fissavano la posizione delle parti nel processo, la quale non era identica per tutti i casi: così nell'ipotesi contemplata da Paolo è il denunciato che *sustinet partis defensoris* (fr. 45, 2 D. 3, 3), mentre nell'altra di Ulpiano è il nuncians che è considerato come defensor (fr. 5, 20 D. h. t.).

V.

La *reivindicatio*, ed in genere le azioni reali, formano l'oggetto di tre diligenti memorie del Petot, del Pissard, del Maria.

Il Petot, *Fructus duplio* (I, pagg. 211—239) tratteggia la storia della responsabilità del possessore nelle azioni reali per i frutti posteriori alla *litis contestatio*. Le XII Tav. accordavano al vincitore nell'azione reale il diritto di ottenere il doppio dei frutti nel caso che *vindiciam falsam tulit*, cioè, come intende il P. (pag. 232), qualora non avesse ricevuto l'oggetto litigioso in quello stato che aveva o doveva avere. Questa responsabilità per opera della giurisprudenza venne sempre più attenuandosi trattandosi di possessore di buona fede, finchè fu limitata espressamente solo al possessore di mala fede da Graziano Valentiniano e Teodosio. Ma la responsabilità per il doppio dei frutti era ancora in vigore nel diritto classico, tanto nel processo per *sponsionem* che per *formulam petitoriam*, come dimostra Paul. Sent. V, 9, 2 e I, 13 b, 8; venne abolita da Giustiniano come risulta dal confronto tra C. Th. 4, 18, 1 e C. J. 7, 51, 2. — L'ipotesi della persistenza ancora nel diritto classico dell'antico principio delle XII Tav. mi sembra plausibile, quantunque non si possano sempre approvare le argomentazioni dell'autore. Così non può persuadere l'affermazione (pag. 214 e seg.) che in Paul. V, 9, 1 e nel fr. 12 D. 2, 8 sia contemplata la *cautio pro praede litis et vindiciarum*: sebbene il passo delle Pandette sia estratto dal lib. 77 ad ed. di Ulpiano, sede *materiae* della *c. pro p. l. et v.*, a me pare che qui invece sia contemplata semplicemente la *stipulatio* che l'erede sotto condizione, pendente condizione, deve prestare al sostituito. Assai malsicuro mi sembra poi l'argomento che il P. ricava dai testi in cui si parla di *aestimare fructus* (pag. 225): la *aestimatio* deve riferirsi in genere alla condanna pecuniaria la quale evidentemente era ne-

cessaria tanto nel caso che il possessore dovesse rispondere del duplum che del simplum.

Il Pissard, *Duci vel ferri iubere* (I, pagg. 241—257) studia i presupposti della ductio iussu praetoris nelle azioni reali e nossali, il carattere e gli effetti di essa, ed infine la sua scomparsa nel processo extra ordinem. Le conclusioni però non si distaccano gran che dall'opinione comune sull'argomento.

Il Maria, *Observations sur la possession du défendeur à la rei vindicatio* (II, pagg. 223—261) sottopone a nuovo esame la questione se sia necessario il possesso alla legittimazione passiva nella reivindicatio ed in quali momenti del processo esso sia richiesto. Il M. è d'avviso che non tutti i giuristi ammetteperò il principio messo in luce da recenti indagini, per cui il convenuto qui liti se obtulit era assolto nella rivendica, ma rispondeva in base alla clausola doli della cautio iudicatum solvi; la dottrina contraria sarebbe attestata dai fr. 7 D. 6, 1 e 9, 1 D. 44, 2. A proposito del momento in cui è necessario il possesso, il M. (pagg. 232—234) tocca fugacemente la grave questione se il convenuto debba essere assolto qualora la res sia perita fortuitamente dopo la litis contestatio. Di tale questione ho promesso altrove di occuparmi¹⁾; essa va studiata in generale per tutte le azioni il cui esercizio o la condanna è subordinata alla mancata restituzione della res. Non sarà inutile per ora qualche rilievo esegetico.

La questione era decisa in vario modo dagli stessi giuristi classici, ed assai probabilmente siamo in presenza di una vecchia questione di scuola. Sabino e Cassio — i sostenitori dell'omnia iudicia esse absolutoria (Gai. IV, 114) — per ragioni di equità ammettevano l'assoluzione del convenuto: ›Sabinus et Cassius absolvi debere eum cum quo actum est dixerunt, quia aequum esset naturalem interitum ad actorem pertinere‹ (fr. 14, 1 D. 16, 3); e così già Alfeno (fr. 58 D. 6, 1); sappiamo dunque che i plerique ricordati nel fr. 15, 3 D. 6, 1 sono appunto i Sabiniani. La dottrina contraria, fondata anche qui sul rigido meccanismo formulare, era sostenuta da Proculo: ›damnari debet ... et hoc iustum esse in specialibus petitionibus Proculo placet; Cassius contra sensit‹ (fr. 40 D. 5, 3). La giurisprudenza posteriore pare che sia stata nell'ordine di idee più rigoroso di Proculo; difatti Pomponio ammette in generale che dopo la l. c. la cosa perisca detrimento rei (fr. 12, 3 D. 16, 3) e Paolo è per la condanna nell'actio ad exhibendum (fr. 12, 4 D. 10, 4). I compilatori invece adottarono in massima la dottrina contraria, ispirandosi ai soliti criteri

1) Studi sulle actiones arbitrae I, pag. 53.

di equità; ammisero però la condanna qualora si tratti di possessore di mala fede o di debitore in mora. Itp. all' uopo i seguenti testi.

Fr. 14, 5 D. 4, 2: ›arbitrium absolutionem adfert. quid enim si metum quidem Titius adhibuit me non conscio res autem ad me peruenit et haec in rebus humanis non est sine dolo malo nonne iudicis officio alsolvar?‹¹⁾. Fu mantenuta invece la decisione e la motivazione classica nel caso che la res fosse perita presso l'autore della violenza: ›tenebitur et hoc fit his verbis edicti 'neque ea res arbitrio iudicis restituetur'‹ (fr. 14, 11 D. eod.)²⁾; ed analogamente si ammette la responsabilità, per quanto limitata, nell' actio doli³⁾.

Fr. 40 pr. D. 5, 3: ›illud quoque ... interdum durum est. quid enim, si post litem contestatam mancipia aut iumenta aut pecora deperierint? damnari debent secundum verba orationis ... et hoc iustum esse Proculo placet: Cassius contra sensit. in praedonis persona Proculus recte existimat, in bonae fidei possessoribus Cassius. nec enim debet possessor aut mortalitatem praestare, aut propter metum huius periculi temere indefensum ius suum relinquere‹. In questo testo, come rilevai altrove⁴⁾, all' infuori del riferimento della controversia, poco vi è di genuino: la correzione del principio risultante dall' applicazione del giuvenziano non può provenire che dai compilatori, come del pari ad essi appartiene l'approvazione sentenziosa ›in praedonis persona Proculus recte existimat, in bonae fidei possessoribus Cassius‹; per la forma si osservi l'astratto mortalitas e la dissonanza ›persona ... possessoribus‹. Lo stesso elemento della buona o mala fede e della mora è inculcato dai compilatori in vari testi già noti alla critica; fr. 15, 3 D. 6, 1: ›sed est verius si forte distracturus erat petitor si accepisset, moram passo debere praestari‹⁵⁾; nel fr. 14, 1 D. 16, 3 si approva la tesi sabiniana ›utique cum interitura esset ea res et si restituta esset actori‹⁶⁾; ed in modo analogo nel fr. 12, 3 D. eod.: ›si iudicii accipiendi tempore potuit id reddere reus nec reddidit‹ e nel fr. 12, 4 D. 10, 4: ›tanto magis si apparebit eo casu mortuum esse, qui non incidisset, si tum exhibitus fuisset‹⁷⁾ in cui è da ritenere itp. anche l'interdum del principio. Fr. 47, 1 e 48 D. 21, 1: ›post mortem autem hominis aediliciae actiones manent [si tamen sine culpa actoris familiaeve eius vel procuratoris mortuus

1) Sul testo vedi i miei Studi sulle actiones arbitrariae, pag. 53 e segg.

2) Cfr. Biondi, op. cit., pag. 57 seg.

3) Cfr. Biondi, op. cit., pag. 84 e segg.

4) Op. cit., pag. 54.

5) Pernice, Labeo, II, 2, pag. 21 n. 2; 142 nota.

6) Cfr. Pernice, op. cit., pag. 140 n. 1.

7) Cfr. Pernice, op. cit., pag. 141.

sit]«¹⁾. Itp. nel medesimo ordine di idee sembrami il fr. 13,3 D. 39,4: »Quid tamen si servus decesserit? videndum an publicanus teneatur quasi facti sui nomine: [*sed puto, quia facultatem non habet exhibendi nec dolus eius intercessit, debere eum liberari*]«; come mai Gaio poteva ammettere la liberazione del publicano perchè non in dolo, quando egli stesso nel § 2 precedente decideva per la responsabilità nel caso che il publicano »vendidit servum vel manumisit vel etiam fugit servus« senza il presupposto del dolo o della colpa?²⁾.

VI.

Il diritto delle obbligazioni riflettono due memorie.

Senn, La question du transfert de la propriété sous un terme extinctif ou une condition résolutoire et la Constitution de Diocletien de l'an 286 (I, pagg. 283—300). È una memoria, già ristampata negli Études sur le droit des obligations, I, pagg. 127—188, in cui l'A. perviene alla conclusione che il principio »proprietas ad tempus transferri nequit« che si è isolato dalla costituzione genuina diocleziana del fr. Vat. 283, è una costruzione fantastica degli interpreti; la proprietà poteva trasferirsi a tempo: esempi classici sarebbero l'alienazione fiduciaria e la convenzione do ut reddas. Contro questa tesi rimando alle considerazioni da me svolte recensendo l'opera del Senn³⁾.

Il Thélohan, De la stipulatio operarum (I, pagg. 355—377), crede che sia errata la communis opinio la quale considera la stipulatio operarum come una stipulatio faciendi; tutte le incertezze in cui si dibatte la dottrina sarebbero derivate da tale errore. La communis opinio, che in realtà si presenta di una evidenza intuitiva, fu seguita da me in uno scritto sul iudicium operarum pubblicato contemporaneamente a questo del T.⁴⁾. Avverto anzitutto che le conclusioni di questo scrittore, se pur vere, non inficiano i miei risultati; in qualunque modo si voglia concepire la stipulatio operarum, una cosa sembrami debba ritenersi sicura: cioè che dalla promessa di operae libertorum sorge un'azione speciale — il iudicium operarum — che non si identifica affatto coll'azione che nasce dalla promessa di operae; infatti se la stipulatio operarum si concepisce come certa, da essa dovrebbe scaturire la condictio certae pecuniae

1) Vedi i miei studi cit., pag. 140 n. 2.

2) L'argomento non è punto infirmato se si ritiene itp. il tratto »vel etiam fugit servus«, come opina Pampaloni, Studi senesi, XVI, pag. 236.

3) Bull. dell' Ist. di dir. rom., vol. XXVII. Per analoghe osservazioni in contrario vedi ora anche Kübler, in questi Anzeigen, 1915, pag. 49.

4) Iudicium operarum, 1913 (estr. dagli Annali della Fac. di giurisprudenza dell' Un. di Perugia).

o *certae rei*, se invece si considera incerta, come tutte le stipulazioni di *facere*, l'azione dovrebbe essere la comune *actio incerta ex stipulatu*.

Ciò basta per la validità delle mie conclusioni sul *iudicium operarum*. Ma non riesco proprio a persuadermi perchè mai la *stipulatio operis* importi obbligazione di *facere* (vedi in generale fr. 75, 7 D. 45, 1) e non anche la *stipulatio operarum*: ammettere che nei due casi l'oggetto dell' obbligazione sia essenzialmente diverso in quanto si tratterebbe di una diversa attività del debitore, mi sembra che sia andare contro il buon senso. Nè il T. ha portato gravi argomenti per ammettere simile stranezza. Certamente nelle fonti non s'incontra la tautologica frase *operas facere* ma si dice invece *reddere, edere, praestare, praebere operas*; nè la diversità di terminologia *facere opus* e *operas dare* deve portare a conclusioni affrettate: la promessa di dare *operas* non importa per ciò solo che si tratti di promessa di dare e non di *facere*, nello stesso modo che la promessa di *facere ut eius fiat* non è obbligazione di *facere* ma di dare.

I vari effetti del carattere non personale dell' *obligatio operarum* (cedibilità, passaggio agli eredi), la equiparazione al denaro, non escludono, come pensa il T. (pag. 361 e seg.), che si tratti di obbligazione di *facere*, sia perchè non tutte le obbligazioni di fare hanno carattere personale (fr. 31 D. 46, 3), sia perchè tutto ciò non discende dalla natura delle *operae* in sè e per sè, ma dall' *indictio* che di esse abbia fatto il patrono¹⁾; l'*indictio* converte la precedente obbligazione in un' altra avente contenuto strettamente pecuniario: *si indictae operae praestitae non sint, ad pecuniae exactionem obsequii non praestiti aestimatio convertatur* così si esprime Alessandro (c. 7 C. 6, 3); la *indictio* in sostanza opera trasformazione analoga nel contenuto dell' obbligazione a quella che effettua la *litis contestatio* nel campo delle azioni penali²⁾.

Nel fr. 5 D. 45, 2 si dichiara che *alienas operas promitti posse*; il T. (pag. 371 e segg.) ravvisa in ciò la prova che si tratti di obbligazione di dare e non di *facere*, dal momento che *factum alienum inutiliter promittitur*. Ma a torto. Giacchè questo principio, laddove è formulato in via generale, contempla espressamente tanto l'obbligazione di dare che di *facere*; *si quis alium daturum facturumve quid sponderit non obligabitur* (Inst. III, 19, 3); *reum principalem*

1) Infatti il carattere extrapersonale delle *operae* non è mai riconosciuto all' infuori delle *operae libertorum*: fr. 39, 5 D. 40, 7.

2) Su tutto ciò per maggiori particolari vedi il mio *iudicium operarum*, pag. 14 e segg.

daturum vel facturum aliquid frustra promittunt, quia factum alienum, inutiliter promittitur (fr. 65 D. 46, 1).

L'errore dell' opinione dominante non sta nell' aver ricompreso la *stipulatio operarum* tra le obbligazioni di fare; è invece un altro e l'ho già denunziato nel mio citato lavoro sul *iudicium operarum*: esso consiste nell' avere identificato questo *iudicium* con l'azione che nasce da qualunque *stipulatio* di *operae*. La *stipulatio operarum*, come tutte le stipulazioni di *facere*, generava a favore dello stipulante l'*actio incerta ex stipulatu*; fu il Pretore che introdusse per le *operae libertorum* una speciale azione, il *iudicium operarum*, con cui si venne a trattare la prestazione delle *operae* in modo analogo alla *pecunia credita*. Non spetta a me dire se la ricostruzione proposta colpisca nel segno; ma è certo che soltanto qualche spirito soverchiamente quieto può contentarsi di ripetere la tesi leneliana che l'editto pretorio de *operis libertorum* non fece che confermare il *ius civile*.

VII.

Perrot, *L'exercice de l'interdit quod legatorum par l'héritier civil* (I, pagg. 171—209). L'A. si riattacca alla nota tesi del Lenel, divenuta oggi dominante, per cui l'interdetto *quod legatorum* nel diritto classico era esperibile solo dal *bonorum possessor* e non anche dall' *heres*, difendendola dalle critiche del Lotmar cui ha risposto decisamente ora lo stesso Lenel¹⁾. La estensione giustiniana dell' interdetto all' *heres* s'inquadra perfettamente nella costante tendenza dei compilatori di unificare concettualmente e praticamente i due regimi classici di successione²⁾. Il P. farebbe risalire però ad epoca di poco anteriore a Diocleziano³⁾ la estensione all' erede civile in base alla c. un. C. 8, 3 (pag. 208). Mi pare invece che in questa costituzione si abbia precisamente la prova del contrario. Se Diocleziano mette bene in evidenza il fatto che il richiedente

1) *Die Aktivlegitimation beim int. quod leg.*, in *Mélanges Girard*, II, pagg. 63—84.

2) Su ciò vedi il mio scritto: *La legittimazione processuale nelle azioni divisorie romane*, 1913, pagg. 3—41 (estr. dagli *Annali della fac. di giurisprudenza dell' Un. di Perugia*).

3) Non è esatta l'affermazione del P. (pag. 187) che financo nel periodo classico i termini *heres* ed *hereditas* siano diventati comprensivi in modo da abbracciare la *bonorum possessio*; vedi il mio scritto citato, pag. 11 segg., e pag. 31 n. 1. La dichiarazione del fr. 138 D. 50, 16 (Paul. IV. ad *legem Jul. et Papiam*) »*hereditatis appellatione bonorum quoque possessio continetur*« non prova affatto che il termine *hereditas* comprenda di per sè anche la *bon. poss.*: Paolo interpreta estensivamente le disposizioni della *lex Julia* riferendo anche alla *bon. poss.* quanto essa stabiliva per l'*hereditas*; il che dimostra anzi che *hereditas* non è termine comprensivo per le due eredità civile e pretoria.

›testatori successisse et bonorum possessionem accepisse‹ è chiaro che al tempo di Diocleziano l'interdetto doveva ancora essere esperibile solo dal bonorum possessor e che pertanto non può esser genuina la dichiarazione ›secundum sententiam interdicti quod adversus legatarios scriptis heredibus propositum est‹; Diocleziano doveva dire invece ›bonorum possessoribus‹, perchè il testo dell' editto, e questo è sicuro, contemplava il bonorum possessor e non l'heres.

Catania, Apr. 1915

Biondo Biondi

A. Schulten, Numantia. Die Ergebnisse der Ausgrabungen 1905—12. Bd. 1: Die Keltiberer und ihre Kriege mit Rom, XVI, 403 S. mit 5 Karten. München, F. Bruckmann A.-G. 1914. M. 40, geb. M. 42,50.

Zum besseren Verständnis der Kriegsberichte antiker Historiker bringen schon die älteren Reisewerke über Italien und den näheren und ferneren Orient gelegentlich manche an Ort und Stelle gemachte topographische Bemerkungen bei. Mit der ausgesprochenen Absicht, durch systematische Beobachtung und Geländestudium die Kriegsgeschichte des Altertums zu fördern wurde zuerst im vorigen Jahrhundert die Expédition en Macédoine ins Werk gesetzt und wurden ferner die Stätten untersucht, die durch Caesars gallische Feldzüge berühmt waren. Topographische Aufnahmen der mutmaßlichen Schlachtfelder, der Straßenzüge und Gebirgsübergänge wurden gemacht, aber nur vereinzelt wurden auch Ausgrabungen zu diesem Zwecke unternommen. Es folgten dann die auf das Gebiet der antiken Kriegsgeschichte überhaupt ausgedehnten Reisen und Aufnahmen J. Kromayers, G. Veiths und Jankes, die jedoch aus äußeren Gründen sich wiederum ausschließlich auf das Studium des Geländes und den Gewinn eines zuverlässigen Bildes seiner Oberfläche beschränken mußten; jede Untersuchung mit Hacke und Spaten mußte unterlassen werden, selbst die der künstlichen Hügel, auch wenn diese nach Ansicht der genannten Forscher die Reste der in der Schlacht Gefallenen bargen und daher durch ihre Eröffnung dem Nachweis für die Ansetzung des Schlachtfeldes ebenso das Siegel hätte aufgedrückt werden können, wie durch die im Soros von Marathon gefundenen Vasen und durch die Knochen, Schabeisen und Lanzen spitzen in dem Tumulus der Ebene von Chaironeia.

Was in diesen Fällen gar nicht oder doch nur ganz nebenher im Dienst exakt wissenschaftlicher historischer Beweisführung geschehen konnte, das ist in systematischen archäologischen Untersuchungen an vielen Orten Griechenlands, Italiens, Vorderasiens und Nordafrikas

seit den vorbildlichen Ausgrabungen von Olympia zahllose Male ausgeführt worden: die Durchforschung aller noch an Ort und Stelle erhaltenen Reste bis auf den gewachsenen Boden und ihre Verarbeitung zu einer vollständigen Bau-, Kunst- und Kulturgeschichte der einzelnen Burg- oder Stadtanlage. Pompeji, Pergamon, Ephesos, Magnesia am Mäander, Thera, Priene, Milet, Sardes, die Residenz des Hethiterreiches und die Amenophis IV. sowie zahlreiche Römerstädte in Nordafrika und in den Alpenländern sind so, um nur die bekanntesten zu nennen, mehr oder minder vollständig wieder erstanden und haben mit ihren Ueberresten unsere Kenntnis von der Antike außerordentlich bereichert.

Dagegen ist der schon im Altertum weit weniger bekannte Westen der Mittelmeerländer auch in neuerer Zeit vergleichsweise ein Stiefkind der topographischen und archäologischen Forschung geblieben: G. Veiths Wanderungen auf Caesars Spuren erstreckten sich zwar auf Italien, Nordafrika und die Ostküste des jonischen Meeres, stehen aber für Spanien noch aus, und selbst kleine römische Niederlassungen in den Alpenländern sind — von Italien und den Rheingegenden gar nicht zu reden — topographisch und archäologisch viel genauer bekannt als die Reste der großen Städte des römischen Spanien.

Hier, wenn auch materiell gefördert und durch selbstgewonnene Mitarbeiter unterstützt¹⁾, als Einzelner mit bewundernswerter Energie eingesetzt und für die Topographie des keltiberischen Hochlands und seiner Hauptstadt Numantia einen gründlichen Wandel geschaffen zu haben, ist das gar nicht hoch genug zu schätzende Verdienst von A. Schultens zehnjähriger Arbeit an Ort und Stelle, zu der er sich mit einer Anzahl kritischer Bearbeitungen der literarischen Ueberlieferung wissenschaftlich gerüstet hatte; sie erhielt durch die Auffindung der römischen Lager in der Umgebung der Stadt, die aus der Zeit vor und während des numantinischen Krieges stammen und an Zahl und Alter ihres Gleichen sonst nirgends haben, den wohlverdienten Lohn.

In drei Bänden wird der Verf. die Ergebnisse seiner Untersuchungen vorlegen. Der erste, jetzt erschienene Band gibt eine ethnographisch-topographische und eine historische Einleitung, der zweite wird über die Stadt Numantia, der dritte über ihre Belagerung durch Scipio handeln und eine Beschreibung der aufgefundenen Lager bieten. Schulten steckte sich also das Ziel noch höher als seine früher genannten Vorgänger, indem er die kriegsgeschichtliche mit der lin-

1) In dem vorliegenden Bande rührt die Darstellung der Niederlage des Q. Fulvius Nobilior im Jahre 153 S. 336 ff. von Major A. Cammerer her. Ueber den Anteil militärischer Mitarbeiter an der Ausführung der schönen Karten gibt das Vorwort S. XI Aufschluß.

guistischen und ethnographischen und beide mit der archäologischen Forschung verbindet. Was er als Archäologe an neuen Erkenntnissen durch seine Ausgrabungen gewonnen hat, darüber unterrichten bis nun nur eine Anzahl vorläufiger Berichte im Anzeiger des Jahrbuches des kaiserlich deutschen archäologischen Instituts. Zusammenfassendes und Abschließendes darüber werden Schulten und seine Mitarbeiter in den folgenden Bänden bringen; in dem vorliegenden bietet Sch. vorerst eine Landeskunde des keltiberischen Hochlandes und seiner nächsten Umgebung und gibt, als Historiker auf Autopsie gestützt und die Anhaltspunkte der modernen Topographie verwertend, eine Darstellung der Kriege Roms von 197—134 v. Chr. mit Ausschluß der letzten Belagerung Numantias durch Scipio.

Schultens monumentales Werk ist abermals ein Beweis der reinen und selbstlosen Hingabe an ein Fremdes, die der deutschen Wissenschaft eigen ist. Eine Aufgabe, zu deren Lösung Spanien nur Unzulängliches beigetragen hatte, das überdies nicht einmal vollständig veröffentlicht worden war, wurde aus reiner Liebe zur Sache mit deutscher Gründlichkeit und Allseitigkeit im weitesten Umfang angefaßt und fast ausschließlich mit deutschem Gelde durchgeführt. Liebevoll versenkt sich Schulten in sein Thema, der Ton seiner Rede wird nicht nur dann wärmer, wenn er von den heldenhaften Taten der spanischen Völker des Altertums spricht oder ihre kurzsichtige Vertrauensseligkeit gegenüber der römischen Perfidie betont¹⁾, sondern ein Abglanz dieser Liebe fällt auch auf die heutigen Spanier. Was internationale Höflichkeit zu ihren Gunsten vorbringen konnte, ist in reichem Maße gesagt; kurz, es wiederholt sich in diesem Werke eine Erscheinung, die überall in dem Verhältnis der Deutschen zu jenen Völkern beobachtet werden kann, die heute den antiken orbis terrarum bewohnen: der deutsche Gelehrte, der das Altertum liebt und dessen Erforschung sein Leben weihet, überträgt der Reihe nach aufrichtige Sympathien auch auf die Völker, die als Nachkommen der Alten den Boden der antiken Kultur bewohnen, und erwärmt, ja begeistert sich für sie. Das ist Italien, Griechenland und der Türkei stets zustatten gekommen. Nun wiederholt sich bei Schulten ein Gleiches für Spanien. Die Deutschen werden für ihre Liebe und Zuneigung wohl noch öfter als bisher Undank und selbst Haß ernten,

1) Den treffenden Satz, daß die Römer im privaten Handel und Wandel eine ebenso hervorragende fides bewiesen hätten, wie im politischen Verkehr eine beispiellose Perfidie, hat Schulten längst vor der englischen Kriegserklärung, also unbeeinflußt durch die moderne Analogie, geschrieben. Inzwischen haben die minderwertigen Nachfahren der alten Römer den Beweis erbracht, daß sie die Engländer noch bei weitem an Perfidie übertreffen.

und wir werden in dieser uns ehrenden Vertrauensseligkeit wohl immer ›Barbaren‹ bleiben, wozu die Anderen uns gerne deshalb stempeln möchten, weil wir fest zuschlagen, wenn wir uns wehren müssen, und weil wir nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in Organisation und Technik, wenn es Ernst wird, immer schon dort stehen, wo unsere Gegner gerne angelangt sein möchten. Man kann nur lebhaft wünschen, daß Schulten in Spanien den Dank finden möge, der ihm gerade von diesem Lande gebührt.

Der vorliegende, einleitende Band soll nach Schultens Absicht den allgemeinen Hintergrund abgeben für die speziellen Aufgaben der beiden folgenden: die Ausgrabung einer keltiberischen Stadtanlage und die Geschichte ihres letzten heldenmütigen Kampfes gegen den größten Feldherrn seiner Zeit. Die kritische Analyse der literarischen Quellen, den Nachweis, daß Appians Darstellung des numantinischen Krieges in der Iberike auf die Spezialschrift des Polybios zurückgehe, dem er auch schon für die der letzten Belagerung vorangehenden Abschnitte einiges entnommen hatte, und den Beweis, daß Strabons Landeskunde in dem Keltiberien behandelnden Abschnitt seiner Geographie ebenfalls aus Polybios entnommen und durch Nachrichten aus Poseidonios ergänzt sei, hatte Schulten schon früher geboten; er konnte sich daher jetzt begnügen, daraus für seine Darstellung die Folgerungen zu ziehen. Ueber all diese Dinge sind wir also, wenn auch nicht so ausführlich, als wir wünschten, durch die kompetentesten Gewährsmänner unterrichtet; beide Schriftsteller sind Kenner und Augenzeugen, der eine ist überdies ein Sachverständiger in militärischen Dingen, der andere ein gerade in der Ethnographie des Westens besonders wohlunterrichteter Forscher.

Weniger gut begründet und reichhaltig sind die Nachrichten über die älteren Kriege der Römer in Spanien, obwohl gerade sie von einschneidender Wichtigkeit für die Geschichte Roms in jeder Hinsicht gewesen sind, und noch übler steht es mit den Nachrichten über die vorrömischen Zustände Spaniens, besonders über dessen Ethnographie. Schulten, von der Absicht geleitet, den Hintergrund seines eigentlichen Themas möglichst allseitig aufzuhellen, gibt daher in dem vorliegenden Bande einläßliche Untersuchungen über diese schwierigen Fragen, die sich auch auf die inschriftlichen Reste des Iberischen erstrecken, sowie von den Keltiberern ausgehend alle Probleme umfassen, die an die Namen der Iberer, Ligurer und Kelten in Westeuropa, ihre Herkunft und Verbreitung sich knüpfen und ihr Verhältnis zu den Basken betreffen.

In eingehender Darlegung, die sowohl das ethnographische als auch das linguistische Material verwertet, kommt Schulten nach dem

Vorgang anderer Forscher zu dem Ergebnis, daß die Iberer ein den nordafrikanischen Berbern verwandter und also von daher in grauer Urzeit, als beide Länder noch zusammenhingen, nach Spanien eingewanderter Stamm seien. Sie trafen damals auf die Ligurer, auf die ältesten Bewohner des Landes, von denen sich in den Basken noch heute ein Rest erhalten habe. Auch die Ligurer stammen aus Afrika. Um 500 v. Chr. finden wir die Iberer erst in dem südlichen und östlichen Küstengebiete Spaniens, in nördlicher Richtung erstrecken sie sich aber über die Pyrenäen weit nach Frankreich hinein, so daß also damals die Ligurer auf die Südwestspitze der Halbinsel, das nördliche Gebirgsland, ferner auf das Gebiet zwischen Pyrenäen und Garonne, sowie auf die gegenüberliegende Ost- und Südküste Frankreichs und das Land östlich der Rhone beschränkt sind, während das zentrale Hochland Spaniens bis an die Küste des atlantischen Ozeans von Kelten besiedelt war, die nach 700 v. Chr. und vor 500 v. Chr. aus dem französischen Hochland, den Ozean entlang, die westlichen Pyrenäen übersteigend, in Spanien eingedrungen waren und sich, die Ligurer verdrängend, des zentralen Hochlands bemächtigt hatten. Zweihundertfünfzig Jahre später sind die Ligurer ganz verschwunden, die Kelten auf ganz kleine Gebiete am oberen Ebro und Anas, sowie auf die südliche und nördliche Westspitze Spaniens beschränkt, die ganze übrige Halbinsel dagegen ist durchweg von Iberern bewohnt. Diese Veränderung wurde bewirkt durch das Vordringen der Gallier um 400 v. Chr., die die in Südfrankreich sitzenden Iberer nach Spanien zurückfluten machten: seit zirka 300 sind diese als Bewohner des Tafellandes anzusehen. Die beiden Wanderzüge der Kelten, der von zirka 600 v. Chr. und der von zirka 400 sind also von einander zu unterscheiden: die älteren der wandernden Stämme nannten sich Kelten, die späteren Gallier, diese letzteren wandten sich dann nach Italien und nach dem Osten bis nach Kleinasien. Die über die Westpyrenäen eingedrungenen, von den Galliern verdrängten Iberer, die ihrerseits die das zentrale Hochland bewohnenden Kelten besiegten, sind das Volk, das unter dem Namen der Keltiberer uns in den antiken Quellen (Livius) im Jahre 218 v. Chr. zum ersten Mal als Bewohner des Tafellandes und als Söldner im Heere Hannibals entgegentritt. Der Doppelname, durch den sie von den Iberern der Küstenlandschaften unterschieden werden, dürfte dagegen noch früher, zuerst von Timaios, gebraucht worden sein.

Dieses Stück westeuropäischer Vorgeschichte hat Schulten vornehmlich aus der trümmerhaften literarischen Ueberlieferung von Hesiod angefangen bis herab zu den spätesten Quellen und aus Untersuchungen über die Verbreitung von Ortsnamen, die ihm für bestimmte Völker

charakteristisch erscheinen, in mühevoller, überall aus erster Hand schöpfender Sammelarbeit gewonnen. Mit dieser Sammlung und Bereitstellung des literarischen und linguistischen Materials hat sich Schulden ein dauerndes Verdienst erworben und eine Lücke in der modernen wissenschaftlichen Literatur ausgefüllt; auch wer seinen Ergebnissen nicht beizustimmen vermag, muß zugestehen, daß er mit den Steinen arbeitet, die Schulden herangeschafft und zum Aufbau zugerichtet hat. Nur gelegentlich werden in diesen Darlegungen archäologische Tatsachen und andere mannigfache Beobachtungen verwertet, die sich sogar bis auf den besonderen Gesichtstypus auf den Gemälden Zuloagas erstrecken und sich zur Feststellung des Verbreitungsgebietes der Ligurer und Iberer sogar so vager Momente bedienen wie der ›iberischen Indolenz‹ und der ›ligurischen Beweglichkeit‹. Schulden ist ferner der Verbreitung und dem Vorkommen der Ligurer und Iberer auch über die Grenzen Spaniens hinaus nachgegangen, um seine Schlüsse auf möglichst breiter Grundlage zu ziehen und die Ethnographie Westeuropas im ganzen Umfange zu erledigen. Gleichwohl glaube ich nicht zu irren, daß seine aus dem literarischen und linguistischen Material geschöpften Ergebnisse am stärksten durch archäologische Beobachtungen bestimmt wurden, von denen in diesem Bande nur hie und da die Rede ist, über deren Richtigkeit daher vorläufig das Urteil zurückgehalten werden muß. Wie das vorgriechische Troja neun, so hat der Hügel des vorrömischen Numantia drei prähistorische Schichten unterscheiden gelehrt; die Stadt, die Scipio eroberte, war eine keltiberische, und da boten sich für die beiden ihr vorangehenden Schichten die Benennungen ligurisch und keltisch. Dieser Scheidung wurden die dürftigen, vieldeutigen und wenig beweiskräftigen antiken ethnographischen Angaben und die vielfach sehr unsicheren linguistischen Materialien mit großem Scharfsinn angepaßt, und so kam das Bild spanischer prähistorischer Ethnographie zustande, das eben in den äußersten Umrissen nachgezeichnet wurde.

Im folgenden soll untersucht werden, ob sich hier die Identifizierung von Kulturschichten mit Völkerschichten, vor der schon oft aber meist vergeblich gewarnt wurde, besser bewährt. Diese Untersuchung muß sich aber aus dem erwähnten Grunde auf die in diesem Bande vorgebrachten Argumente beschränken.

Ich beginne mit einer Erwägung allgemeiner Art. Zu den in ihrem Verlauf und vor allem in ihren bleibenden Wirkungen am wenigsten genau bekannten und am wenigsten einer Gesetzmäßigkeit unterliegenden Erscheinungen in der Geschichte gehören die Wanderungen der Völker. Damit hängt auch zusammen, daß die Debatten

über ihre Heimat selten zu befriedigenden Ergebnissen führen. Während ein Teil der Forscher neuestens die antike Ueberlieferung über die Zuwanderung der Etrusker aus Kleinasien mit linguistischen, aus Ortsnamen geschöpften Beweisen, aus Uebereinstimmungen sowohl archäologischen Materials als auch der religiösen Anschauungen als richtig zu erweisen bemüht ist, berufen sich die Gegner auf die erweislichen Beziehungen des Etruskischen und Altrömischen und lehnen von vornherein die Möglichkeit ab, daß durch Auswanderung über See ein Reich wie das etruskische habe entstehen können, weil ein Transport großer Massen zur See unmöglich sei, und weil hier der stetige Nachschub aus der Heimat fehle, durch den ein Teil Unteritaliens und Siziliens griechisches Land wurde wie ein Teil Amerikas spanisch, ein Teil Asiens holländisch. Wir kennen Völkerwanderungen, die zu durchgreifenden Verschiebungen der Wohnsitze geführt haben wie die gallischen Ansiedlungen im Mittelpunkte Kleinasien, und wir wissen von gewaltigen Völkereinbrüchen, die nach kurzer Dauer und heftigen Kämpfen keinerlei Spuren hinterlassen haben wie die Kimmeriereinfälle in demselben Kleinasien oder die Hunnen-, Avaren- und Mongolenstürme, die über Europa hereinbrachen. Diesem grundverschiedenen Verlauf steht, häufig bezeugt und daher wohl als Regel anzusehen, die Tatsache gegenüber, daß die Bewohner wenig ertragreicher Bergländer und die nomadisierenden oder nur halb sesshaften Wüstenstämme das Streben haben, durch häufig wiederholte Einbrüche sich benachbarter fruchtbarer und kultivierter Länder zu bemächtigen. Es besteht ferner augenscheinlich ein Unterschied, ob bei solchen Wanderzügen Völker gleich niedriger Kulturstufe aufeinander treffen oder ob eines von beiden eine erheblich vorgeschrittene Kultur entwickelt hat. In diesem Falle kann es geschehen, daß eine verhältnismäßig kleine Zahl von Zuwanderern oder Eroberern der neuen Heimat ihr eigenes Gepräge verleiht, ihre Sprache aufdrängt und der Anschein entsteht, als ob die alte Bevölkerung durch eine neue ersetzt worden sei; eine dünne Schicht von Herrschenden genügt, um im Zeitalter des Hellenismus weite Länderstrecken als griechisch erscheinen zu lassen, und von den Engländern gilt heute dasselbe. Von all diesen Gesichtspunkten aus gesehen, finde ich keine Erklärung dafür, wie der hamitische, den Berbern verwandte Stamm der Iberer sich so weit von seiner afrikanischen Heimat aus über das ligurische Spanien verbreitet haben soll, und noch weniger scheint es mir denkbar, daß seine aus Frankreich vor den Galliern zurückflutenden äußersten nördlichen Vorposten in dem kurzen Zeitraum von 250 Jahren das ethnographische Antlitz von Spanien so gründlich verändert haben sollten, wie es der Vergleich der beiden Karten Schultens veranschaulicht. Diese aus

Frankreich zurückkehrenden Iberer hätten eine Leistung vollbracht, die so überlegene Angreifer Spaniens wie die Karthager nie, die Römer erst nach mehr als 200jährigen Kämpfen zustande brachten. Von dieser zwischen 500 und 350 stattfindenden gründlichen Umgestaltung der ethnographischen Verhältnisse in Spanien hätte sich ferner nicht die Spur einer direkten Nachricht erhalten, was zwar nicht unmöglich aber doch nicht wahrscheinlich ist. Die Wanderungen der Iberer, die ja nicht nur zu ihrer Verbreitung über Spanien und Südfrankreich sondern auch über Sardinien, die Balearen, Korsika, Malta und Sizilien sich erstreckt haben sollen, wären in ihren Wirkungen vergleichbar denen der griechischen Stämme in ihrer Ausbreitung über das eigentliche Hellas, die Inseln und Kleinasien. Allein diese griechische Wanderung wurde dauernd aus dem großen Reservoir gespeist, das durch Südosteuropa und die nördliche Balkanhalbinsel gebildet wird. Ist es nun glaublich, daß Nordwestafrika, wie Schultens ethnographische Hypothesen verlangen, durch die Entsendung erst ligurischer, dann iberischer Wanderscharen in größtem Ausmaß bei seiner physikalisch-geographischen Beschaffenheit ein analoges Reservoir für ganz Südwesteuropa gebildet haben sollte? Dieses trotz vollständigster Verwertung der Quellen und größtem Scharfsinn so unwahrscheinliche Ergebnis scheint mir dafür zu sprechen, daß wir auf so bestimmte Rekonstruktionen verzichten müssen. Ein Eingehen auf die Einzelheiten des Beweises bestätigt die Notwendigkeit dieses Verzichtes.

Nicht nur die außerordentliche Mannigfaltigkeit des Verlaufes von Völkerzügen erschwert es, solche der Vorgeschichte angehörende Vorgänge aus dem trümmerhaften Material zu rekonstruieren, das uns bei den antiken Autoren vorliegt, sondern die Alten sind gerade in ethnographischen Fragen überdies besonders unzuverlässig und leichtfertig in ihren Behauptungen. Ein wissenschaftliches Interesse hat diesen Problemen und speziell denen, die der Westen Europas stellte, erst das Zeitalter des Hellenismus entgegengebracht. Die Stellung, die die griechische Ueberlieferung in solchen Fragen vorher einnahm, wird durch die Sage von der Wanderung des Aeneas nach dem Westen und durch die große Menge der Seitentriebe gekennzeichnet, die an dem Zweig dieser zur Historie gewordenen Sage aufgetreten sind. Es kann nicht geleugnet werden, daß die windigste, scheinbare Namensähnlichkeit an den verschiedensten Stellen des antiken orbis terrarum für ausreichend galt, um die Erzählung von einer Wanderung auszuspinnen. Eben deshalb ist die moderne Forschung bemüht, zur Lösung solcher Fragen neues, unabhängig von der antiken literarischen Tradition beweisendes Material herbeizuschaffen, wobei sie allerdings über viel zahlreichere Anhaltspunkte, aber über keine an

und für sich zuverlässigeren Beweismittel verfügt als seinerzeit Thukydides, da er die Karer auf den griechischen Inseln als älteste Bewohner aus den auf Delos gefundenen, seiner Zeit als karisch geltenden Waffen erschloß. Auch die Methode, nach der wir heute die Ausbreitung einer einheitlichen kleinasiatischen Bevölkerungsschicht, die bis hinüber nach dem Festland von Hellas reichte, aus der Uebereinstimmung von Ortsnamen erschließen, arbeitet zwar mit einem reicheren Beobachtungsmaterial und geht linguistisch geschulter zu Werk als die Alten, sie gewinnt aber grundsätzlich in derselben Weise ihre Ergebnisse.

Hier gilt es also vor allem, jede Nachricht, bevor sie verwendet wird, auf ihre Herkunft so genau als möglich zu prüfen und sich immer gegenwärtig zu halten, ob die antiken Autoren uns überhaupt über die Dinge Aufschluß geben können, die wir heute zu wissen begierig sind. Während nun, wie schon bemerkt wurde, für den historischen Teil dieses Bandes Schulten die eindringlichsten Voruntersuchungen über die Quellen der erhaltenen Berichte angestellt, diese als vortrefflich nachgewiesen und so eine sichere Grundlage für seine Darstellung geschaffen hat, vermisse ich ein Gleiches in dem prähistorisch-ethnographischen Teil für eine viel berufene und für Vieles die einzige Quelle: das *de ora maritima* betitelte Gedicht des Avienus aus der Mitte des vierten Jahrhunderts n. Chr.

Zwar wird der Leser S. 87 Anm. 12 auf einen Aufsatz von F. Marx, *Rh. Mus.* 1895, 347 verwiesen, nach dem »die Quelle« des Avienus aus der Zeit zwischen 400—350 stammen soll; S. 89 und 90 wird aber die Quelle des Avien als Beweis dafür angezogen, daß um 450 v. Chr. die Kelten südlich bis zum Tajo und in dem ganzen Tafelland in der Mitte Spaniens und zur selben Zeit die Ligurer noch an der Westküste von Frankreich und im Norden von Spanien saßen. Beides ist mit den Ergebnissen der Quellenuntersuchung von Marx, die dieser auch in dem Artikel Avienus bei Pauly-Wissowa noch festhält, nicht vereinbar. Nach Marx hat vielmehr in augusteischer Zeit ein Gelehrter zwei griechische Küstenbeschreibungen mit einander verbunden, von denen die ältere aus der Zeit 400—350 stammte und die Fahrt von den Säulen bis zum Tanais umfaßte, die jüngere aus den Jahren 200—150 v. Chr. die Fahrt von den Säulen bis Irland beschrieb. Um eine einheitliche Darstellung zu gewinnen, drehte er die Reihenfolge in dem jüngeren Bestandteile seiner Kompilation um, was eine Anzahl von Irrtümern und Verwirrungen mit sich brachte. Bestenfalls also können die Angaben Aviens, soweit sie sich auf das Mittelmeer beziehen, für die Zeit von 400—350, die auf die Westküste bezüglichen aber nur für die Zeit von 200—150 v. Chr. ver-

wertet werden, oder aber es müßte bewiesen werden, daß Marxs Analyse falsch ist. Hinzukommt, daß das alte Quellen von Hekataios bis Thukydides zitierende Autorenverzeichnis bei Av. 42—50 dem auf die Mittelmeerküste bezüglichen Teil angehört, also in diesem vorwiegend literarische Arbeit vorliegt, während der jüngere Teil mehr den Charakter des Schiffahrtsbuches aufweist. In dem älteren Teil sind also Nachrichten verbunden, deren ursprüngliche Gewährsmänner zwischen 500 und 350 v. Chr. anzusetzen sind; sie geben also wegen der Verschiedenheit der Vorlagen und des langen Zeitraumes, den sie umfassen, ein Bild der Ethnographie von Spanien, dessen einzelne Züge verschiedenen Zeiten angehören. Die Darlegungen von Marx, die Sch. nirgends anfecht, scheinen mir nun nicht nur an sich zutreffend, sondern sie werden auch durch die analoge Entstehung einer nahe verwandten, nur wenig älteren Schrift gestützt: durch den in die Chronik des Hippolytos eingelegten Stadiasmos. Zwei Teile sondern sich auch in diesem ohne weiteres, der eine umfaßt die Küstenfahrt von Alexandrien bis zu den Säulen; er hat den Charakter des Schiffahrtsbuches in den regelmäßigen Angaben über Beschaffenheit der Küste und Häfen, über das Vorkommen oder Fehlen von Trinkwasser u. dgl. am reinsten bewahrt. Dann folgt wieder von Alexandrien ausgehend in entgegengesetzter Richtung der Periplus, der bis Karien reicht; hier finden sich Angaben gleicher Art nur am Anfang und wieder gegen Ende, im übrigen enthält aber dieser Teil zwar auch eine Küstenbeschreibung, bei der aber die Interessen des Seefahrers zurücktreten. Endlich ist mit diesen beiden Stücken anscheinend ein drittes verbunden, das fast ausschließlich Distanzangaben über Inselfahrten im ägäischen Meere, dann über Fahrten von Kypros und Kreta aus enthält, die den Eindruck machen, als ob sie von einer Karte abgelesen wären. Aviens Gedicht ist also ebenso wie der Stadiasmos ein später Ausläufer einer sehr reichhaltigen, mit Hekataios beginnenden, in hellenistischer Zeit sehr gepflegten, in verschiedenen Formen auftretenden, verschiedenen Aufgaben dienenden Literaturgattung. Eine Kompilation dieser Art, die in augusteischer Zeit entstand, bezeugt also Zustände aus sehr verschiedenen Zeiten und durfte nicht ohne weiteres als Quelle für das Jahrhundert 450—350 verwertet werden.

Schulten beginnt seine Beweisführung in diesem ersten Teil mit einer Uebersicht der antiken Quellen und der modernen Literatur zur keltiberischen Ethnologie, darauf folgt dann eine Untersuchung über die Bedeutung des Namens Keltiberer. Die Beurteilung des Verhältnisses der griechischen Literaten zu den Barbarenvölkern ist etwas einseitig nach den Eindrücken ausgefallen, die ihre spärlichen An-

gaben über den Westen hinterlassen. Selbst in dieser Beschränkung sind aber keineswegs alle Autoren auf den Satz des Polybios eingeschworen, möglichst wenig unbekannte geographische Namen zu nennen. Hekataios gab deren auch für den Westen recht viele, wie die Bruchstücke lehren, und auch die Literatur, deren Ausläufer in der ora maritima und in den Diamerismoi der christlichen Weltchronik vorliegen, war in der Nennung zahlreicher barbarischer Namen, mit denen der Leser keinerlei lebendige Vorstellung verband, durchaus nicht sparsam; die Geschichtschreibung des hohen, d. h. für das Altertum zumeist des rhetorischen Stiles allerdings lehnt oft zu unserem Verdruß solche Ausführlichkeit mit Polybios ab. Außer den auf S. 8 Anm. 3 angeführten Fragmenten des Theopompos bezieht sich auf den Westen noch fr. 233 Müller (Hell. Oxyr. 196) über die äußerste Stadt der Kelten. Da sämtliche Stellen in den Büchern 41—43 der Philippika vorkommen, in denen die sizilische Geschichte vom älteren bis zur Vertreibung des jüngeren Dionysios behandelt war (Diod. XVI 71, 3), so hat Theopompos die Darstellung der sizilischen Geschichte benutzt, um über den Westen überhaupt sich, wie es scheint, ausführlicher (fr. 222 M. 195 Hell. Oxyr.) zu verbreiten. Ephoros und Theopompos boten jedenfalls außerordentlich viel mehr als Aristoteles mit seinen paar den Westen betreffenden Notizen; jenen beiden folgt Timaios als dritter Hauptgewährsmann in der Gruppe von Geschichtschreibern, die zwischen Hekataios und Herodot einerseits, Polybios und Poseidonios andererseits liegen.

Die folgenden Auseinandersetzungen über die Benennung Keltiberer hat Schulten auf den Gegensatz zugespitzt, daß nach der bisher fast ausnahmslos geltenden Ansicht darunter iberische Kelten zu verstehen, also in das Tafelland eingedrungene, über die Iberer siegreiche Kelten gemeint seien, während Schulten vielmehr aus sprachlichen wie historischen Gründen das umgekehrte Verhältnis annimmt: Keltiberer heißen die über die im Tafelland vorher sesshaften Kelten obliegenden Iberer. Andere Möglichkeiten, wie der Name zu verstehen sei, werden in den beiden, diesem Nachweis gewidmeten Abschnitten überhaupt nicht erwogen. In einem Aufsatz Baskisch = Iberisch oder = Ligurisch (Mitt. d. Anthrop. Gesellsch. in Wien Bd. XLV S. 113) hat H. Schuchardt den »sprachlichen« Teil dieser Beweisführung durch den Hinweis erschüttert, daß die stets gleiche grammatische Deutung solcher Doppelnamen als Bestimmungs- und Hauptwort dennoch eine Mannigfaltigkeit der tatsächlichen Bedeutungen zuläßt, je nachdem der einzelne Teil des Doppelnamens sich auf Wohnsitz, Abstammung oder Sprache bezieht. Schuchardt gibt dafür nicht nur aus dem heutigen Sprachgebrauch Beispiele, sondern führt auch aus der Schulten-

schen Sammlung solcher Namen Fälle an, die eine gleiche Beweglichkeit auch im Altertum verbürgen und beweisen, daß der grammatische Zwang, auf den Schulten seine Deutung stützt, nicht bestand. Da als sicher angenommen werden darf, daß der antike Schriftsteller, der diesen Doppelnamen zuerst in die Literatur einführte — nach Schulten Timaios — keineswegs dasselbe Interesse an der Frage hatte, ob die Iberer oder die Kelten das prius seien, wie die moderne Ethnographie; da es ihm vielmehr darum zu tun war, von den schon länger geläufigen Volksnamen der Kelten und Iberer die Keltiberer als ein Verschiedenes zu unterscheiden¹⁾, so ist, abgesehen von der Grammatik und der großen Zahl der von Schulten für seine These angeführten analog gebildeten Doppelnamen, der Weg frei für die Fragestellung, was die antiken Schriftsteller, die diesen Namen gebrauchten, unter Keltiberern verstehen.

Auf den Ausdruck App. Ib. 100, der die Bewohner einer Kolenda benachbarten Stadt als μεγάδες Καλιβήρων bezeichnet, ist trotz seiner guten Quellen nicht viel zu geben, aber Poseidonios hat bei Diod. V 33,1 ganz genau gesagt, wie er den Namen Keltiberer verstand: Iberer und Kelten hätten sich lange bekriegt, hierauf vertragen, dann das Land gemeinsam bewohnt und einen Epigamievertrag geschlossen und διὰ τὴν ἐπιμείαν ταύτης ἔτοχον τῆς προσηγορίας; auch die Namen

1) Der Name Keltiberer ist, davon ganz abgesehen, ob ihn der Büchergelehrte Timaios oder ein anderer zuerst gebraucht hat, eine künstliche Bildung und nicht einheimischen Ursprunges. Er ist schon deshalb wenig geeignet, als Grundlage für ethnographische Schlußfolgerungen zu dienen. Die echten einheimischen Benennungen sind: Vaccaeer, Arauaker, Beller, Titter u. s. w.; für diese wurde in dem Worte Keltiberer eine Sammelbezeichnung geschaffen, die daher auch mehr oder minder unbestimmt blieb, die Vaccaeer bald einschloß, bald ausschloß (S. 143). Von diesen einheimischen Stammesnamen wäre daher bei ethnographischen Forschungen auszugehen. Deshalb finde ich es befremdend, daß in dem Abschnitt IV 17, der sich mit dem Staatswesen der Keltiberer befaßt, zwar eine lehrreiche längere Untersuchung über die Sippennamen sich findet, das Verhältnis von Sippe und Ansiedelung erörtert, und mit Recht der Mangel eigentlicher staatlicher Einrichtungen bei den Keltiberern betont ist, dagegen der Stammesbenennungen überhaupt gar nicht gedacht wird. Dem Stammesnamen muß doch auch etwas Tatsächliches in der Gliederung des Volkes entsprochen haben. An einer anderen Stelle des Buches scheint Schulten selbst diese Auffassung zu teilen. Denn in dem Abschnitt III, 3 handelt er ausführlich über die Grenzen der Stämme und die ihnen zugehörigen Städte. Allein rein geographisch kann diese Gliederung nicht gewesen sein, irgend etwas Gemeinsames muß bewirkt haben, daß eine Gruppe von Sippen und Ortschaften, z. B. als Pelendonon, mit einem gemeinsamen Namen benannt wird. Auch S. 379 treten die Stämme plötzlich hervor, wenn es heißt: offenbar seien damals wie sonst die Stammverbände aufgelöst worden, aber auch hier verschwinden sie gleich wieder durch die einschränkende Bemerkung: »soweit sie überhaupt existiert« haben.

der Hellenogalater und der Keltskythen erklärte Poseidonios als Ausdruck für die Mischung beider Völker (Schulten, Hermes 46, 588). Poseidonios hat also keineswegs mit dem Doppelnamen die Vorstellung verbunden, daß es sich um Iberer handelt, die in keltisches Land eingedrungen sind, die früheren Bewohner verdrängten und selbst selbsthaft wurden, sondern um ein Mischvolk, in dem beide Bestandteile gleichberechtigt waren. Das Zeugnis des Poseidonios ist also der Grund, weshalb Schulten, der S. 20 diese Stellen in der Anm. 12 anführt und sie S. 246 noch einmal ausführlicher erörtert, aber sonst nicht berücksichtigt, schließlich doch selbst zu dem Ergebnis kommt, daß die Keltiberer zwar stark mit keltischem Blut durchsetzt, gleichwohl aber echte Iberer geblieben seien, schließlich also seine Meinung doch nicht festhält, sondern in einen schon von Schuchardt (a. a. O. S. 114) hervorgehobenen Widerspruch mit sich selbst gerät. Die scharfe Antithese, von der seine Darlegungen ausgehen: keltische Iberer gegen iberische Kelten wird im Verlauf der Untersuchung nicht nur aufgegeben, sondern Schulten bringt sogar selbst für die Erklärung des Poseidonios eine Anzahl von neuen Gründen bei, und weist Keltisches bei den Keltiberern nach. Besonderes Gewicht, scheint mir, ist in dieser Beweisführung auf dasjenige zu legen, was S. 23 vorgebracht wird. Wenn -briga keltisch ist, so beweisen die aus vespasianischer Zeit stammenden Ortsnamen wie Flaviobriga, daß, wie Sch. selbst Anm. 5 betont, damals in Kantabrien, also im Zentrum des Tafellandes, das Keltische noch eine lebendige Sprache war¹⁾. Also ist im Herzen von Keltiberien noch in der Kaiserzeit keltisch gesprochen worden, und sind die Kelten bei der Vermischung, wenigstens sprachlich, nicht im iberischen Volkstum aufgegangen (S. 249)²⁾. Die ur-

1) Einen starken Beweis für das Fortleben des Keltischen unter den Keltiberern liefern auch die Sippennamen auf -com und die Personen-, Stamm- und Götternamen auf -icus, über die Schulten S. 235 ff. handelt. Auch diese Zeugnisse sind fast durchweg lateinischen Inschriften entlehnt und beweisen also sogar noch für die Zeit der römischen Herrschaft im Lande. Freilich sucht Schulten das Gewicht dieser Beobachtungen abzuschwächen, indem er die Uebereinstimmung als eine sprachliche bezeichnet und den keltischen Ursprung der Institutionen selbst in Abrede stellt (S. 238); Schuchardt (a. a. O. S. 114 Anm. 1) dagegen hält das -com der Sippennamen nicht für keltisch, sondern für iberisch, Schulten bezeichnet es S. 234 als keltisch oder iberisch, S. 238 als vielleicht keltisch.

2) Schultens Anmerkung 5 S. 23 gibt noch zu einer Erwägung Anlaß, die seinen ethnographischen Forschungsergebnissen nicht günstig ist. Die auffallende Tatsache, daß im Keltengebiet Spaniens die mit -briga gebildeten Namen sehr zahlreich sind, während sie in Frankreich nur selten vorkommen, und daß umgekehrt die in Frankreich sehr häufigen Ortsnamenbildungen auf -magus, -dunum, -bos in Spanien fehlen, sucht Schulten — um die Deutung -briga als ligurisch zu widerlegen — seiner Annahme über die keltischen Wanderungen entsprechend

sprüngliche Antithese erweist sich somit als unhaltbar, wie denn außer den mit -briga gebildeten Namen z. B. die unzweifelhaft keltischen Namen der Städte Uxama und Contrebia sich erhalten haben (S. 129), vielleicht auch Clunia (S. 131).

In diesem Falle mußte also Schulten seine Behauptung (S. 111, 121), die Keltiberer seien die Iberischsten aller Iberer, zu dem Eingeständnis (S. 249) herabstimmen, daß die Keltiberer nicht nur in etwa, wie es (S. 22) geheißen hatte, mit Kelten gemischt waren, sondern daß sie sogar ein stark mit keltischem Blute durchsetztes Volk vorstellen (S. 249); wenige Zeilen später wird freilich abermals gesagt: die vorstehenden Blätter hätten deutlich gelehrt, daß die Keltiberer echte Iberer seien, und anthropologisch mit den anderen iberischen Stämmen übereinstimmen.

Derartige Widersprüche finden sich öfter. Sie sind darin begründet, daß die Ueberlieferung über die alte Ethnographie Spaniens häufig nicht zureicht, um so bestimmte Ergebnisse zu gewinnen, wie Schulten gerne möchte. Nun setzen aber die Untersuchungen Schultens gemeinlich so ein, daß man im Gegensatz zu der bisher herrschenden Unsicherheit oder zu verbreiteten Irrtümern, ganz bestimmte Ergebnisse und Berichtigungen erwartet. Im Verlaufe zeigt sich aber, daß dieses Ziel doch nicht erreicht werden kann, was dann Retraktionen von der Art der erwähnten fordert.

Auch sonst sind in diesem Teil des Werkes Schwankungen zu beobachten. Schon der den besprochenen sprachlichen »Nachweis« scharfsinnig damit zu erklären, daß die -briga-Namen aus der Zeit der älteren keltischen Besiedelung Spaniens seit zirka 700 v. Chr. stammen und sich daher in Spanien erhalten hätten — er sagt sogar erhalten »mußten« —, während sie in Frankreich infolge der jüngeren gallischen Besiedelung um 400 v. Chr. verschwunden seien. Da aber kaum anzunehmen ist, daß in solchem Ausmaß ältere keltische Benennungen durch ebenfalls keltische jüngere in Frankreich verdrängt worden sind, so wäre es vielleicht richtiger zu sagen, daß um 700 die eine, um 400 die andere Art der Namensgebung üblicher gewesen sei. Aber nicht darauf kommt es an, sondern wenn jene Erklärung richtig ist, dann wird der Hauptgrundsatz aufs stärkste erschüttert, auf dem die ethnographischen Folgerungen Schultens aufgebaut sind. Kelten und Gallier sind trotz des 300-jährigen Zwischenraumes, der ihre Wanderungen trennt, dennoch Teile desselben Volkes: gleichwohl zeigen aber ihre Ansiedelungen in Spanien und Frankreich ganz verschiedene Benennungen. Wenn also in diesem Fall Verschiedenheit der Namen nichts gegen die Gleichheit des Volkes und die ethnographische Zusammengehörigkeit beweisen, wer bürgt dann dafür, daß in anderen Fällen ähnliche Verschiedenheiten der Namen mit Fug und Recht als Beweise dafür verwendet werden, ein Gebiet als keltisch von einem ligurischen oder iberischen zu unterscheiden, besonders da von diesen drei Größen doch nur das Keltische genauer bekannt ist und wir vom Iberischen wenig, vom Ligurischen so gut wie nichts wissen?

enthaltende Abschnitt beginnt mit einem Satz (S. 19), der zu dem Inhalt des Buches nicht stimmt: »Da die Keltiberer nicht vor 350 v. Chr. in das Tafelland eingewandert sind«. Hier handelt es sich aber nach Schulten um die Iberer, die in das von Kelten besiedelte Tafelland eindrangen und dort zu Keltiberern wurden. In dem folgenden, den historischen Nachweis bietenden Abschnitt steigert sich diese Unklarheit des Sprachgebrauches noch durch die Einführung von ethnographischen Bezeichnungen, die ähnlich gebildet sind wie die antiken Doppelnamen. Wiederholt gebraucht Schulten, wo er von der Verbreitung der Iberer außerhalb Spaniens spricht, den Ausdruck *libysch-iberische Stämme*. So spricht er von einer libysch-iberischen Ansiedlung in Sardinien, die fraglos von Afrika aus direkt erfolgt sei. Was ist damit gemeint? Sind diese Ansiedler mit den Iberern, die einmal aus Libyen nach Spanien herüberkamen, identisch oder haben die Alten Recht, die von Sardolibyern sprachen? Und was ist zwischen den Bezeichnungen *iberisch-libysch* und *libysch-iberisch* für ein Unterschied, die auf S. 53 abwechselnd gebraucht werden? Ist mit *libysch-iberisch* ein den Libyern und Iberern übergeordneter ethnographischer Begriff gemeint? Auf S. 54 ist dann sogar von einer doppelten libysch-iberischen Einwanderung die Rede, damit aber augenscheinlich — weil die Nachricht des Pausanias von einer älteren libyschen und einer jüngeren iberischen Einwanderung ausdrücklich abgelehnt wird — nur die Einwanderung jenes einen mit dem schillernden Beiwort »libysch-iberisch« bezeichneten Volkes gemeint. Diese zwifache Benennung bietet allerdings den Vorteil, daß einerseits sardinische prähistorische Uebereinstimmungen mit spanischen, darunter sogar so Vages wie Kulturlosigkeit, Wildheit oder das getrennte Wohnen in Hütten und Höhlen, für den Nachweis des Iberertums der Sarden verwendbar werden, und daß andererseits auch die Uebereinstimmung sardischer und afrikanischer Namen »auf gemeinsamer libysch-iberischer Herkunft« beruhend erklärt werden kann. Keinesfalls aber durfte Sch. in einem Atem von gemeinsamer libysch-iberischer Herkunft und einer doppelten libysch-iberischen Einwanderung sprechen, um so den Eindruck der späten Kaiserzeit zu erklären, die Sardinien wie ein Stück Spanien anmutete, was übrigens dadurch nicht bewiesen wird, daß Hieronymus Sardinien eine »iberische Natter« nennt.

Der historische Nachweis für das Iberertum der Keltiberer beginnt mit den Gründen, die für die Priorität der Kelten im Westen und auf dem Tafelland Spaniens sprechen. Der erste Grund sind die keltischen Orts-, Personen- und Götternamen. Die ersten hatte schon Kiepert zusammengestellt, seinerseits aber aus den zahlreichen mit

-briga gebildeten Namen die spätere Einwanderung der Kelten in diese Teile des iberischen Spanien erschlossen. In der Tat dürfte das Vorkommen von Ortsnamen, die einem außerhalb Spaniens beheimateten Volk angehören, dessen Einwanderung auf der Pyrenäenhalbinsel unwiderleglich erweisen; dagegen beweisen sie an und für sich, so wenig wie der Name Keltiberer, für die Priorität der Kelten; ihre überaus große Zahl spricht im Gegenteil eher dafür, daß wir es mit Ortsbezeichnungen zu tun haben, die keltische Eroberer gaben. Die Aporie, die für Schultens Hypothese diese zahlreichen keltischen, also die Fortdauer des keltischen Elementes bezeugenden Ortsnamen darstellen, ist dadurch nicht behoben, daß sie zwar auf der Karte für das Jahr 500 stehen, auf der für 250 dagegen fehlen, und die stets wiederholte Berufung Schultens auf den hyperiberischen Charakter des später keltiberisch genannten Volkes ist eine *petitio principii*, deren Grundlage Schulten selbst, wie oben S. 741 gezeigt wurde, überdies mit Recht erheblich eingeschränkt hat.

Das Hauptgewicht legt Schulten in seinen gegen die bisher geltende Auffassung gerichteten Einwänden auf das folgende Argument: wenn die Kelten die Eroberer waren, wie kommt es, daß diese Kelten in Spanien nur das raube und unwirtliche Hochland und nicht die fruchtbaren Gebiete im Osten und Süden der Halbinsel besetzen? Dieses Argument hatte Kiepert schon durch den Hinweis zu entkräften versucht, daß die fruchtbaren Gebiete befestigte Städte gehabt hätten, gegen deren Widerstandskraft die unzivilisierten Kelten nicht aufkommen konnten. Dagegen wendet wiederum Schulten ein, die beste Wehr der Iberer sei stets ihre Tapferkeit gewesen, diese würde sich aber im Hochland noch nachdrücklicher geltend gemacht haben als in den zivilisierten, daher weniger kriegstüchtigen Ebenen. In den Augen Schultens ist es freilich eine Ketzerei, zu glauben, daß Kelten der unerhört tapferen (aber doch auch wieder gelegentlich als ›indolent‹ bezeichneten) iberischen Bewohner des Hochlandes hätten Herr werden können, aber die Analogie lehrt, daß Kieperfs Erklärung guten Sinn hat, daß Barbaren zwar über andere unzivilisierte Stämme auf ihren Wanderzügen siegen, aber im Kampf gegen höher zivilisierte öfter unterliegen. Ja, man darf diesen Hergang sogar für wahrscheinlicher halten als die Hypothese Schultens, der durch seine Ansichten über die Wanderungen der Iberer zu der Annahme genötigt ist, daß eine Rückwanderung der Iberer aus Südfrankreich zur Unterwerfung der Kelten im spanischen Hochland führte¹⁾.

1) Ich halte mich dabei an die Darstellung des Herganges der Iberisierung des zentralen Hochlandes, die S. 81, 83 ff. gegeben ist. Daneben gibt es freilich wieder andere Stellen, an denen Schulten von einer Einwanderung der Iberer aus

Sehen wir also, wie die unerläßliche Voraussetzung dieser Hypothese: die Ausbreitung der Iberer über Südfrankreich bewiesen wird.

Dem eingehenden Nachweis der afrikanischen Herkunft der Iberer, in dem gute und beweiskräftige Gründe mit schwachen und hinfälligen verbunden sind¹⁾, folgt S. 81 ff. der Abschnitt, in dem die Ausbreitung der Iberer über Süd- und Südwestfrankreich behandelt ist. Wieder setzt die Untersuchung so ein, daß man als ihr Ergebnis den glatten dem Osten und Süden der Halbinsel spricht, z. B. S. 179, 186, 194, obwohl er es sonst als ganz unzulässig bezeichnet, anzunehmen, die Bewohner dieser reichen und fruchtbaren Gebiete hätten sich einfallen lassen, die armselige Hochebene in Besitz zu nehmen (S. 81). Dieser Widerspruch ist abermals bewirkt durch das Axiom Schultens, die Keltiberer seien die echten und echtsten Iberer; darum scheinen ihm gelegentlich die aus Südfrankreich zurückkehrenden, stark ligurisch durchsetzten Iberer als Eroberer des zentralen Hochlandes weniger geeignet als die Iberer des Ostens und Südens von Spanien, aber der Widerspruch wird deshalb nicht geringer.

1) Wenn z. B. die Libyer in quaternärer Zeit, da Asien und Europa noch zusammenhingen, in Spanien einwanderten (S. 51), dann kann Strabons Bezeichnung von Carteia als *καρταίων* der Iberer nicht gut eine einheimische Erinnerung an den Uebergang der Iberer nach Spanien enthalten (S. 37). Als wichtigsten und untrüglichen Nachweis der Verwandtschaft der Iberer mit den Libyern bezeichnet Schulten S. 37 ferner die Uebereinstimmung der mit -tanus gebildeten Stadt- und Stammesnamen beiderseits der Meerenge von Gibraltar. Dem von Schuchardt (Iberische Deklination S. 34) vorgebrachten Einwand, daß auf iberischen Münzen so gebildete Namen sich nicht finden, begegnet Schulten Anm. 3 mit dem Hinweis, daß »schon« bei Polybios die mit -tanus gebildeten Namen nicht zwar erst in den späteren, nach 153 geschriebenen Büchern sich finden; es habe also den Anschein, daß Polybios in diesen späteren Büchern die ihm bei seinem spanischen Aufenthalt erst bekannt gewordenen einheimischen Namen gebraucht. Dagegen hat Schuchardt a. a. O. S. 121 wieder Einwände geltend gemacht und seinerseits vermutet, Polybios habe zuerst die den einheimischen entsprechenden, später die latinisierten Namensformen gebraucht.

In einem der Fälle, auf die sich beide Forscher stützen, ist die Streitfrage, woher dieses Schwanken der Namensformen bei Polybios rührt, mit Sicherheit zu entscheiden. Das Beiwort *Ταρσηίων* III 24, 3, 4 und die Bezeichnung des Volkes III 30, 9 *Θερσίται*, wofür man *Ταρσηίται* zu lesen vorgeschlagen hat, gehen, wie Schulten selbst S. 34 bemerkt hat, auf die Form des Namens in dem römisch-karthagischen Vertrag und auf die punische Inschrift auf dem iacinischen Vorgebirge zurück. Nach XXXIV 9, 1 wird von Polybios nur gesagt, er habe zwischen den *Ταρσηίται* und den *Τάρβουλοι* unterschieden, damit wird also nur die Form *Turdetani* für ihn bezeugt, und es sind an diese Stelle keine Schlußfolgerungen zu knüpfen, wie bei Schulten, denn für Polybios ergibt sich aus dieser Stelle bloß der Gebrauch der mit -tanus gebildeten Namensform. Es bleibt also von diesem Material noch III 14, 2 *Καρπηύσιοι* gegen *Καρπηύται* X 7, 5 übrig, was aber vermutlich ebenfalls damit zu erklären sein wird, daß an der ersten Stelle ein die kleinasiatisch-griechische Endung -ηςος bevorzugender Autor (Silenos) benutzt ist, während an der zweiten Stelle Polybios die ihm infolge seines vielen Verkehrs mit Romern sicher geläufigere latinisierte Form auf -tanus gebraucht.

Nachweis der Iberer in diesem ganzen Gebiete erwartet, um dann S. 83 zu erfahren, daß wie in der Provence so auch in Aquitanien die Ligurer von den Iberern nur beschränkt aber keineswegs ganz verdrängt worden seien, und S. 84, daß Aquitanien ethnologisch mehr ligurisch als iberisch gewesen sei. Ja, wir hören hier und öfter, daß die ligurische und iberische Rasse ähnlich waren, daß auch die Ligurer wie die Iberer aus Afrika nach Spanien und weiter nordwärts kamen und die voriberische Bevölkerung dieser Länder gebildet, ja, auf der Apenninenhalbinsel bis nach Latium und Samnium sich erstreckt hätten. Damit steigt die Bedeutung Nordafrikas als *mater gentium* ins Ungemessene und schrumpft die Wahrscheinlichkeit, daß der iberische Zusatz der Ligurer in Südfrankreich über die Pyrenäen zurückflutend das zentrale Hochland von Spanien aus einem Keltenlande in ein iberisches habe verwandeln können — wie Schultens Hypothese verlangt — zu einem Nichts zusammen. Gewiß reden die antiken Zeugen, die auf S. 81 zusammengestellt sind, von Iberien und Iberern auch in Südfrankreich, aber das sind keine ethnographische Angaben der Art, wie sie für Schultens Nachweis erforderlich wären, sondern Iberien und Ligurien sind allgemeine Bezeichnungen für Länder des Westens überhaupt. So verstehen die bei Strabo zitierten *Ἰβήροι* das Wort, wenn sie alles jenseits der Rhone gelegene Land Iberien nennen, und denselben Sinn hat es, wenn Aischylos den fabelhaften Eridanos mit der Rhone gleich — und nach Hiberien versetzt. Allein das beweist durchaus nicht, daß die Rhone ein Strom gewesen sei, an dessen Ufern Iberer in großen Massen saßen, und denselben Sinn hat es, wenn Herodot sogar Tyrrienien als Nachbarland von Iberien nennt¹⁾. Es ist also durchaus möglich, daß Volkssplitter iberischer Herkunft bis Südfrankreich vordrangen, aber durchaus unmöglich, daß von dort aus die Iberisierung des zentralen Spanien erfolgte.

Bezüglich der in diesem Abschnitte für die Identität der Ligurer und Basken vorgebrachten Gründe verweise ich auf Schuchardts oben angeführte Abhandlung; hier entscheiden sprachliche Argumente, über die ein selbständiges Urteil nur haben kann, wer sich als Linguist mit Iberisch und Baskisch beschäftigt hat. Mit Ligurisch sich in gleicher Weise zu befassen, scheint vorläufig untunlich²⁾.

1) Selbst in viel späterer Zeit, da eine genauere Kenntnis dieser Länder schon Gemeingut war, finden wir dieselbe Neigung, einem bekannten geographischen Namen eine viel weitere Ausdehnung zu geben, als ihm eigentlich zukommt. Schulten hat selbst S. 115 ff. dafür Beweise erbracht, daß dies auch für die Bezeichnung Keltiberien gilt.

2) Schulten ist sehr geneigt, zweifelhafte Etymologien vorzutragen, die nichts beweisen können. Daß Kontobris (Diod.) und Contrebia (Livius) derselbe Name sind, scheint richtig, und sehr wahrscheinlich spricht Appian Ib. 42 von derselben Stadt;

Mit dem dritten, das Land der Keltiberer behandelnden Kapitel gelangen wir auf sicheren Boden. Der Abschnitt der Landeskunde von Spanien, den Schulten hier bietet, ist nach dem Vorbild von Nissens italischer Landeskunde aus einer Verarbeitung der antiken Ueberlieferung mit dem Material entstanden, das die moderne Topographie und Geographie und die eigene Kenntnis des Landes lieferten. Auch die neuere Reiseliteratur und Schilderungen moderner Kriege sind zur Ergänzung herangezogen. So ist ein vorzüglich anschauliches, Unklarheiten und vielfach irrtümliche Ansichten berichtigendes Bild des Landes entstanden, das seit den punischen Kriegen bis zur völligen Unterwerfung durch die Römer Schauplatz einer mehr als hundertjährigen blutigen Kriegführung wurde. Eine älteres Material und neue Aufnahmen verwertende Karte der Provinz Soria und ihrer östlichen und südlichen Umgebung im Maßstabe 1:500,000 ist beigegeben. Das folgende Kapitel enthält eine Schilderung des keltiberischen Volkstums; hier wird nicht nur manches wiederholt, was schon früher als Beweismaterial angeführt worden war, sondern es steigert sich auch wieder die Unsicherheit der vorgetragenen Ansichten, da das Material oft im Stiche läßt oder zu unzuverlässig ist. Wie S. 181 ausgeführt wird, stimmt das Bild, das die Nachrichten der Alten von der physischen Beschaffenheit der Keltiberer geben, genau mit der Schilderung überein, die Poseidonios von den Ligurern entwirft. Das lehrt also, wie vage Vorstellungen über diese halb wilden Völker des Westens im allgemeinen herrschten, und lehrt, daß wir übereinstimmende Angaben über Aussehen, Sitten, Bräuche und anderes der Art, was wir über verschiedene Völker überliefert lesen, nur in ganz seltenen Fällen zu Schlüssen auf ethnographische Gleichheit oder Verwandtschaft verwenden dürfen; z. B. darf gewiß nicht in der Kleinheit der aquitanischen Gaue und der Beunruhigung des Feindes durch Hinterhalt oder in dem Gebrauch von Wurfaffen ein Beweis des Iberertums Aquitaniens gesehen werden (S. 83). Daß die von Caesar erwähnten aquitanischen Sotiaten Iberer gewesen seien, steht überhaupt nirgends, sondern beruht auf der Kombination Schultens, daß Iberer und Keltiberer ebenso wie die Sotiaten eine Eliteschar von Kriegeren kannten, die geschworen hatten, den Feldherren nicht überleben zu wollen. Caesar wenn er sie aber *Komplega* nennt, so ist diese Form entweder einer der häufigen Fehler Appians in Ortsnamen (vgl. Schulten S. 287) oder ein Fehler der Handschriften — z. B. statt *Μέγας* — *Νίμως* (Ib. 73). Schulten zieht aber vor, darin einen einheimischen (?) Nebennamen von Contrebia zu sehen, dessen Stamm (?) in Complutum, dessen Endung (?) in Noëga wiederkehre. Da Schulten Contrebia für keltisch erklärt und Kontobris für dessen iberische Umformung, so müßte dann *Komplega* ligurisch sein. Wie mir Schuchardt mitteilt, ist aber *Complega* keltisch und soviel wie *Confluentes*.

sagt aber nach unseren Handschriften nur, daß die Sotiaten (illi) diese Schar *soldurii* genannt hätten, Nikolaos von Damaskus las dagegen bei Caesar an dieser Stelle, daß die Gallier solche Scharen *soldurii* genannt hätten, Polybios und Caesar bezeichnen überdies den Brauch als keltisch — all dies hindert aber Schulten nicht zu erklären: *soldurii* sei der iberische Name dieser Institution (S. 206). Erinnert man sich, von solchen Unsicherheiten im einzelnen ganz abgesehen, wie lange die Römer gebraucht haben, bis sie den Unterschied zwischen Kelten und Germanen erkannten, bedenkt man ferner, daß die Alten sich um eines der wichtigsten, aber auch nicht ausnahmslos beweisenden Merkmale, an dem verwandte Völker als solche erkannt, verschiedene von einander getrennt werden können, um die Sprachen, nur sehr wenig kümmerten, sondern sich meist auf vage Allgemeinheiten als Beweismaterial stützten, wie solche auch jetzt wieder in der ethnographischen und prähistorischen Forschung nicht zum Vorteil ihrer wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse zu Ehren gekommen sind, so wird man von begründetem Mißtrauen gegen viele Beweisführungen erfüllt. Vorsicht tut vor allem not. Da z. B. die zahlreichen Castellieri Istriens (S. 133) gewiß nicht iberischer Herkunft sind, so ist es mindestens übertrieben, die ebenso zahlreichen kleinen und kleinsten Festen in Keltiberien als für die Iberer besonders charakteristisch zu bezeichnen (S. 182).

Im übrigen bietet aber auch dieser Abschnitt reiche und wertvolle Belehrung nicht nur durch die in bisher unerreichter Vollständigkeit angeführte antike Ueberlieferung, sondern auch durch deren Ergänzung aus den wenig bekannten Denkmälern und Museen Spaniens, und aus demjenigen, was Schultens eigene Grabungen in Numantia über städtische Anlagen, Häuser- und Befestigungsbau, sowie über die Waffen und den Hausrat gelehrt haben. Allerdings will Schulten auch in diesem Abschnitte über Einzelheiten allzu genaue Aufschlüsse geben, selbst in solchen Fällen, in denen die Ueberlieferung dazu nicht hinreicht. So vermag ich nicht einzusehen, weshalb die Gallier jenseits der Pyrenäen den Helm von den Keltiberern — also wohl nach der Besitzergreifung des Hochlandes von Spanien, dagegen den gallischen Langschild schon den Kelten des Hochlandes während der Kämpfe um dasselbe entlehnt haben sollen (S. 223, 224). Ein solcher Langschild, der nach Varro mit Silber verziert vorkam, ist ebenfalls ein kostbares Waffenstück, das bei rohen Hirten kaum anzunehmen ist. Die Unsicherheit über die Herkunft dieser Rüstungsstücke wird zum Ueberfluß noch dadurch gesteigert, daß der einzige in Spanien gefundene Helm nach Schultens eigener Angabe (S. 224) aus dem griechischen Osten stammt und mit italischen und griechischen Helmen

ebenso verwandt ist, wie die zusammen gefundenen Panzer (S. 225). Damit soll im Gegensatz zu Schulten nur betont werden, daß wir über solche Einzelheiten nichts wissen, und daß die Erwägungen, mit denen Schulten diesen Mangel zu beseitigen sucht, öfter nicht beweiskräftig sind.

Im zweiten Teile dieses Bandes werden die keltiberischen Kriege bis zur Belagerung von Numantia in eingehender Weise behandelt. Schulten gibt zunächst eine ausführliche und lehrreiche Zusammenfassung dessen, was schon bisher über die grundlegende Bedeutung dieser Kämpfe für die Geschichte, Verfassung und das Militärwesen Roms, sowie den dabei zutage tretenden Verfall der Oligarchie gesagt worden war. Er erstreckt dieses Urteil auch auf Scipio, der S. 273 zwar als der größte und edelste Römer aller Zeiten, als der beste Mann dieser Zeit eingeführt, aber S. 280 als politischer Schwächling bezeichnet wird. Es folgt eine Uebersicht über die Quellen, Literatur und das Kartenmaterial zur Geschichte dieser Kriege, die eine Zusammenfassung desjenigen bietet, was Schulten in früher erschienenen Spezialuntersuchungen festgestellt und wodurch er die Kenntnis von der Herkunft und die richtige Beurteilung der uns erhaltenen Ueberlieferung in dankenswerter Weise bereichert hatte. In einem Punkte jedoch kann ich Schulten nicht beipflichten. Auf S. 284 wird die erhaltene Ueberlieferung in zwei Gruppen geschieden: Polybios einerseits, Poseidonios und die Annalisten anderseits. In dieser Gruppierung wird um des Unterschiedes zwischen Zeitgenossen und Späterlebenden willen und um des verschiedenen Grades der Glaubwürdigkeit willen Verwandtes getrennt und Unzusammengehöriges verbunden. Poseidonios ist nicht nur äußerlich der in manchem Einzelnen freilich anders geartete Fortsetzer des Polybios, sondern er gehört auch seiner Lebensstellung, seiner philosophischen Richtung nach mit Polybios zusammen, und er ist auch um seines Verhältnisses als Grieche zu den Vornehmen des Rom seiner Zeit willen mit Polybios zu verbinden. Die Annalisten dagegen bilden nach den geringen Resten zu urteilen im Gegensatz zu diesen griechischen Autoren eine Gruppe für sich, die auch die Aufgaben der Geschichtschreibung ganz anders fassen als Polybios und Poseidonios.

In seiner Charakteristik der polybianischen Darstellung der Ereignisse seit 168 geht der Verf. ferner zu weit, wenn er sie als eine einzige Anklage gegen den Mißbrauch bezeichnet, den Rom von seiner Weltherrschaft gemacht habe (S. 287); die Stellen, die dies deutlich ergeben sollen, enthalten fast alle nichts anderes als ein Lob des Scipio, dem übrigens Polybios es schwerlich übel genommen hat, daß er in seiner Ausnahmestellung Numantia ohne Geheiß des Senates

zerstörte und hart behandelte; vollends liegt aber kein Grund zu der Annahme vor, daß Polybios' Sonderschrift über den numantinischen Krieg eine »scharfe Verurteilung« Roms enthalten habe. Die Behandlung der Hellenen durch Rom konnte Polybios als Grieche natürlich nicht billigen, er hat sich aber trotzdem an den Stellen sehr vorsichtig ausgedrückt, an denen er davon spricht, daß Rom von dem Geschenke der *τόχη* seit 168 nicht den rechten Gebrauch gemacht habe.

In dem den Kriegsschauplatz behandelnden Abschnitt S. 291 ff. sehe ich den Glanzpunkt dieses Bandes. Diese auf eigener Anschauung beruhende vortreffliche Schilderung läßt die Schwierigkeiten erkennen, die sich einer Kriegführung in Keltiberien wegen der Beschaffenheit des Landes und wegen seiner weiten Entfernung von Rom entgegenstellten, sie erhöht aber auch das Gewicht der Gründe, die S. 280 Sch. veranlaßt hatten, die vernichtende Beurteilung von Roms militärischen Leistungen durch die Zubilligung mildernder Umstände einzuschränken, wie denn auch S. 317 die Zähigkeit, mit der Rom in Spanien Krieg geführt hat, mit Recht anerkannt wird.

Nachdem die Operationsbasis der Römer in Spanien behandelt ist, werden die auf den Kriegsschauplatz führenden Straßen besonders ausführlich besprochen und wird die strategische Grundlage des römischen Angriffes erörtert. Als Transportwege für ins Feindesland vordringende Truppen kommen Flüsse wohl überhaupt nur ausnahmsweise in Betracht, z. B. bei den germanischen Feldzügen der Römer; der Satz, daß weder der Duero noch der Jalon als Wasserwege für die Römer geeignet gewesen seien, bedarf also der Einschränkung auf die Nichteignung zu Truppenbewegungen, umsomehr weil S. 162, 163 gezeigt ist, daß der Duero sowohl für die Beförderung von Proviant verwendet wurde, als auch ausgesprochen ist, daß die Schiffbarkeit der spanischen Flüsse im Altertum größer war als heute.

Von S. 318 an werden erst die gelegentlichen Beziehungen der Römer und Keltiberer während ihres Kampfes mit den Karthagern, dann die Kriege der Römer von 197 bis zur Belagerung Numantias durch Scipio dargestellt. Diesem Abschnitt ist die Vertrautheit des Verf. mit dem Schauplatz der Ereignisse sehr zustatten gekommen. Er konnte darauf gestützt trotz der Spärlichkeit unserer Ueberlieferung eine in vieler Hinsicht anschaulichere Darstellung geben, als dies bisher möglich war, und viele fehlerhafte Angaben der antiken Berichterstatter, der hier fast allein erhaltenen Annalisten, richtigstellen. In diesem Abschnitt ist ein Stück römischer Kriegsgeschichte lebendig und anschaulich wiedergewonnen, das bisher in trüber Nebelhaftigkeit verschwamm und daher meist nur nebenbei erwähnt wurde.

Auch die in der Umgebung von Numantia aufgefundenen römischen Lager sind für diese Darstellung der Kriegereignisse verwertet; der nur durch eine Andeutung in der literarischen Tradition bekannte Vorstoß Catos bis Numantia 198 v. Chr. gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß Schulten bei Renieblas ein Lager fand, das älter ist als das sicher dem Fulvius Nobilior zuzuweisende aus 153, während die drei Lager auf dem Castillejohügel mit denen des Marcellus (151), des Pompeius (141) und dem des Scipio (134) identifiziert werden können; für all dies werden die näheren Nachweise erst in den folgenden Bänden enthalten sein.

Der letzte Abschnitt behandelt, mit Uebergang der im dritten Bande zu besprechenden Belagerung Numantias durch Scipio, die Schicksale der Keltiberer seit der Zerstörung ihrer Hauptstadt und geht den Spuren ihres Volkstumes bis in die Gegenwart nach.

Es war bei der Absicht Schultens, seinen Gegenstand möglichst allseitig und vollständig zu behandeln, gewiß nicht ganz zu vermeiden, daß er in den verschiedenen Abschnitten, Kapiteln und deren Unterabteilungen wiederholt sich auf dieselben Belegstellen berufen und wiederholt auf dieselben Dinge zu sprechen kommen mußte. Es war beispielsweise nicht wohl zu vermeiden, daß in den ethnographischen Abschnitten auf die Verwendung gewisser Waffen, auf gewisse Gebräuche etc. Bezug genommen wurde, um aus ihrer Uebereinstimmung die Zugehörigkeit zu den Iberern, Ligurern, Keltiberern, oder die Verwandtschaft der Libyer und Iberer zu erweisen und daß dann in dem Abschnitte über das Volkstum der Keltiberer über dieselben Dinge wieder gesprochen wurde. Man kann auch hinnehmen, daß in der Darstellung der römischen Kriege gegen die Keltiberer zu deren Belebung einige dieser Einzelheiten noch ein drittes Mal angeführt worden sind. Aber im ganzen kann nicht geleugnet werden, daß Schulten von solchen Wiederholungen einen viel zu weit gehenden Gebrauch gemacht hat, daß er häufig an kurz aufeinander folgenden Stellen dasselbe sagt (S. 266, 269, 271 u. ö. Einsetzung des Gerichtshofes wegen Erpressungen), ja daß er sogar auf einer und derselben Seite sich wiederholt (S. 381 Sertorius). Ein anderer Anlaß unnötiger Breite ist dadurch gegeben, daß im Text durch besondere Ueberschriften und Spitzmarken gelegentlich Erwartungen erregt werden, die dann infolge des Mangels unserer Kenntnis in der Ausführung nicht befriedigt werden, weil die Darstellung sich auf wenige Zeilen beschränken muß (S. 255 die verschiedenen Formen, in denen sich die iberische *αἰσχυρία* äußert, darunter insbesondere S. 258 die kurze Ausführung über die Dürstigkeit der Keltiberer, S. 192 Jagd u. s. w.). Für jeden der Fälle überflüssiger Wiederholungen lassen sich leicht

Dutzende von Beispielen beibringen. Es wäre meines Erachtens möglich gewesen, durch größere Strenge in dieser Hinsicht den Umfang des Bandes nicht unwesentlich zu verringern, der jetzt in einem Mißverhältnis zu dem Umfang der antiken Ueberlieferung und des sonst erhaltenen Materiales steht.

Graz

Adolf Bauer

Marcus Niebuhr Tod, M. A. *International Arbitration amongst the Greeks*. Oxford 1913, At the Clarendon press. XII + 196 S. 8 s. 6 d.

Als Erich Sonne im Jahre 1888, veranlaßt und sehr wesentlich unterstützt durch U. von Wilamowitz-Moellendorff, seine Dissertation über die griechischen Staats-Schiedsrichter¹⁾ schrieb, die längst zum anerkannten und unentbehrlichen Rüstzeug der Forschung über griechische Rechtsgeschichte gehört, zog er mit vollem Recht die beiden Seiten der Betätigung solcher Schiedsrichter in den Kreis seiner Betrachtung. Er widmete n. 1—55 seiner Sammlung dem Schiedsgericht zwischen Staaten und n. 56—140 der Berufung auswärtiger Richter zur Entscheidung von inländischen Streitigkeiten. Seit dieser grundlegenden Arbeit ist das epigraphische Material immer mehr angewachsen. Eine längst geforderte zweite Auflage war von Sonne selbst, der seit Jahren Hamburger Kaufmann ist, nicht zu erwarten. So ist es freudig zu begrüßen, wenn nunmehr eine neue Bearbeitung der wichtigen Rechtssitte erfolgt ist, selbst wenn sie in doppelter Gestalt auftritt. Denn Tod hatte sein Manuskript schon abgeliefert, als die Schrift von A. Raeder: *L'arbitrage international chez les Hellènes*. Publications de l'institut Nobel norvégien I 1912 erschien, die er im Anhang noch benutzen konnte. Freilich wird die Freude getrübt, weil beide Bearbeiter nur den ersten Teil der Frage, das Schiedsgericht zwischen Staaten, dargestellt haben, und zwar Tod ohne auch nur anzudeuten, daß die Berufung auswärtiger Richter eine in gewissen Gegenden häufige, mitunter sogar regelmäßig wiederkehrende Maßregel ist, welche in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Entscheidung inländischer Streitigkeiten dient.

Die notwendige Grundlage für eine Behandlung des griechischen Staaten-Schiedsgerichts ist eine Sammlung der uns aus Schriftstellern und Inschriften bekannten Beispiele. Tod gibt diese Sammlung in geographischer Anordnung in seinem ersten Kapitel *The sources*. 82 Fälle bringt er zusammen gegenüber 81 Fällen bei Raeder, und in

1) *De arbitris externis, quos Graeci adhibuerunt ad lites et intestinas et peregrinas componendas, quaestiones epigraphicae*. Diss. Göttingen 1888.

seinem sehr nützlichen Anhang: *Table of concordance* ermöglicht er einen schnellen Ueberblick über das Verhältnis seiner Sammlung zu Raeder und den anderen Vorgängern. Tod ist Epigraphiker, so ist es von vornherein wahrscheinlich, daß seine Sammlung reichhaltiger sein wird als die Raeders. In der Tat fehlen in Tods Sammlung zwar zunächst die Nummern Raeders 1—16, meist Schriftstellerzeugnisse, die Tod in seiner Darstellung natürlich auch heranzieht. Dasselbe gilt von Raeder 52, 57 Entscheidungen römischer Statthalter. Es fehlen ferner Raeder 32, wohl weil eine Entscheidung des *κοινὸν ἴσων* in einer heiligen Sache vorliegt, Raeder 43 wohl, weil der Sachverhalt sehr unklar ist, Raeder 74 mit Recht gestrichen und zu 49 von Tod erledigt, Raeder 30 Vertrag Teos-Lebedos (jetzt Dittenberger Syll. ³ 344) und 38 jetzt JG II ² 778, 779 (Dittenberger Syll. ³ 464, 465), beide wohl absichtlich ausgelassen, weil *ἐγκλήματα καὶ συμβάσια* (auch *συναλλάγματα*) einzelner Bürger betreffend (vgl. Raeder S. 78). Immerhin mußte diese Auslassung begründet werden, da z. B. die Entscheidung des eretrischen Gerichtes zwischen Paros und Naxos mit Recht aufgenommen ist Tod n. 45 jetzt JG XI 4, 1065, ferner XII 9, p. 157, in der es sich ebensosehr um Streitigkeiten zwischen beiden Staaten wie zwischen ihren Bürgern handelt, vgl. Raeder S. 313, was für den Vertrag Teos-Lebedos Raeder 30 ebenfalls zutrifft.

Auf der anderen Seite weist aber Tods Sammlung ein bedeutendes Plus auf von Inschriften, die Raeder unbekannt geblieben sind. Es sind dies besonders die Gruppen der Inschriften von Olympia Tod VIII Inschr. von Olympia 46 jetzt JG V 2 p. XXVII, Tod IX L v. Ol. 50 vgl. jetzt V 2 p. 73, Tod X vgl. V 2 p. 104, Tod XI JG IV 616 vgl. V 2 p. XX, und der Inschriften von Delphi nebst zwei aitolischen Tod XXI—XXVIII, wo zu Tod XXIV jetzt zu vergleichen ist Pomtow Klio 14, 71 ff., wo die Tod noch nicht bekannten Dekrete über den Grenzstreit der Euboeischen Städte (vgl. auch JG XII 9, p. 158) mitgeteilt werden.

Nebenbei bemerke ich, daß zu Tod LVII CJG 3598 zu zitieren war Brückner bei Dörpfeld, Troja und Ilion 2, 465 n. 24, der als Gegnerin von Ilion ergänzt Z. 10 τὸν Κ[ο]ζι[χηνών].

Tods Sammlung scheint das epigraphische Material nunmehr vollständig heranzuziehen. Vereinzelt Nachträge aus neu veröffentlichten Urkunden werden weiter unten erwähnt (vgl. noch JG XI 4, 1063 ein *δικαστήριον* der *Σικινῆται*. XI 4, 1064 ist Tods n. LVIII).

Nach der Sammlung der Quellenstellen, die absichtlich kurz gehalten ist, manchmal etwas zu kurz, so daß nicht einmal wichtige juristische Ausdrücke wie *ἐπ' ἀμφλο[γία]* Tod I, ähnlich LIII *περὶ τῶν ἀμφλλογομένων*, *ἐπικριτήριον* Tod LIV, *προδικασταί* Tod LXX, *ἀπὸ*

λακταί so auch Tod V (jetzt Dittenberger Syll. ³472), ξενικόν δικαστήριον, Tod LXXI, vgl. dazu Hiller zu Ditt. Syll. ³306, 25 u. a., an denen auch der *Subject Index* reichlicher sein müßte, genannt sind, folgt S. 53—196 der systematische Teil, beginnend mit II *Disputes submitted to arbitration*. Hier werden als Anlässe zur Bestellung eines Schiedsgerichts geschieden: 1) Grenzfragen und zwar Besitzfragen, Grenzregelungen, deren auch topographische Bearbeitung A. Wilhelm, Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde 1911 I 19 mit Recht als eine wichtige Aufgabe bezeichnet hat, 2) Schadenersatz- oder Geldzahlungsfragen, 3) Streitfragen über die Auslegung von Staatsverträgen, 4) Versuch der Beilegung eines drohenden oder bereits ausgebrochenen Krieges, 5) Schiedsgerichtsverträge oder -klauseln zur Beilegung jedes Streites zwischen Staaten durch ein Schiedsgericht.

Die eingehende, vorsichtig scheidende Darstellung Tods erhebt sich hier weit über das dürftige Kapitel: Affaires bei Raeder S. 247—249, der eigentlich nur Grenzangelegenheiten und streitigen Koloniebesitz, dazu einzelne Uebertretungen von Verträgen aufzählt.

Es folgt III *Appointment of the tribunal*, IV *The procedure of the tribunal*, V *The evidence adduced in arbitral trials*, VI *The award*. In diesen Kapiteln, welchen bei Raeder entsprechen V *Initiative de la solution par arbitrage*, *Choix du tribunal d'arbitrage*, *compromis* und VI *Procédure et jugement* tritt der schon hervorgehobene Grundmangel beider Schriften, die einseitige Heranziehung des Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen zwei Gemeinwesen besonders störend zutage. Denn der Hergang bei der Erbitung und Entsendung des Schiedsgerichts, die Tätigkeit der Richter und das Beweisverfahren vor ihnen ebenso wie das Urteil, und zwar seine Veröffentlichung wie seine Form, können unmöglich bei beiden Arten des Schiedsgerichts wesentlich verschieden gewesen sein und mußten daher zusammenhängend behandelt werden, zumal unsere Kenntnis von diesen Dingen bei dem Schiedsgericht zur Entscheidung inländischer Streitigkeiten reichhaltiger ist, wie längst H. F. Hitzigs wertvolle Ergänzungen zu Sonne in der Abhandlung: Der griechische Fremdenprozeß im Lichte der neueren Inschriftenfunde. Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Roman. Abteilung 1907, 28, 211—253 gezeigt haben, die leider beiden Verfassern unbekannt geblieben ist.

Im Kap. III Bestellung des Schiedsgerichts geht Tod aus von dem *compromissum*, das vorliegen muß, damit das Schiedsgericht zustande kommt, ausgesprochen oft in Form eines Vertrages mit mannigfacher Bezeichnung (s. Tod S. 76), abgeschlossen oft infolge von freundschaftlicher oder auch zwingender Vermittlung durch einen anderen Staat. Der Schiedsvertrag (S. 71—75) kann sich beziehen auf die Erledigung

einer einzelnen oder mehrerer einzelner bereits gegenwärtiger Streitigkeiten oder er kann ganz allgemein für die Zukunft die Erledigung von Streitigkeiten vorsehen (Tod S. 76—78, ebenso Hitzig a. a. O. S. 244 f.).

Ein neues Beispiel eines solchen Schiedsvertrages würde hier nachzutragen sein aus Milet III. Das Delphinion in Milet 1914 n. 152, nach der Erklärung des Herausgebers A. Rehm. Er sagt S. 247/371: »Gegenstand des Eingreifens milesischer Richter sind Streitigkeiten, die sich zwischen Methymna und Eresos über eine *συνθήκα* und eine *ἐπισυνθήκα*, Vertrag und Nachvertrag, erhoben haben«, und führt dafür an 152, 4 *οἱ μεταπεμφθέντες ἐκ Μιλήτου δικάσται ἐπὶ ταῖς δίκαις ταῖς κα(τ)ὰ τὴν ἐπισυνθήκαν τὴν πρὸς Ἐρεσίους καὶ συνθήκαν*, ebenso Z. 20. 59 *ἐπειδὴ διαδεδικασται αἱ δίκαι αἱ πρὸς Μαθυμναίοις κατὰ τὴν συνθήκαν καὶ ἐπισυνθήκαν*, ebenso 67. 71 *οἱ καὶ παραγενόμενοι εἰς μέσον ταῖς μὲν ἐδίκασσαν τὴν δίκαν ὀρθῶς καὶ δικαίως κατὰ τὴν συνθήκαν καὶ ἐπισυνθήκαν*. ... Wenn man aber weiter vergleicht Z. 32 f. ... *ταῖς τε δίκαις ἐδίκασσαν ὀρθῶς καὶ δικαίως κατὰ συγκεκριμένα τοῖς δάμοις*, ebenso 44 *δικάσαντας ταῖς δίκαις ταῖς κατὰ συγκεκριμένα πρὸς Ἐρεσίους*, so ist klar, daß die genannte *συνθήκα* und ihr Zusatzvertrag identisch sind mit den *συγκείμενα*, d. h. einem Rechtsvertrag nebst Zusatz, nach welchem *τὰ ἐνεστάχοντα παρ' ἐπιτιμῶν* (d. h. Methymna und Eresos) *ἐγκλήματα καὶ συναλλάγματα*, d. h. privatrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht aus drei auswärtigen Staaten Milet, Samos und Aigai entschieden werden sollen. Damit müssen auch Rehms weitere Vermutungen über einen lesbischen Grenzstreit fallen, für den auch der Ausdruck *παραγενόμενοι εἰς μέσον* (sonst *ἐλθόντες ἐπὶ τὴν χώραν* Dittenberger Syll. ²453, *ἐπὶ τὴν χώραν παραγενόμενοι* Dittenberger, Or. Gr. 335, 28. 71) nicht beweiskräftig genug ist. Diese Urkunde gehört demnach nicht hierher.

Des weiteren berührt Tod in seiner hier sehr umständlichen und ausführlichen, nicht übersichtlich angeordneten, Wiederholungen deshalb nicht vermeidenden Darlegung die Einzelheiten des Schiedsgerichts, wie sie der *κρινῶν δήμος* festsetzt, die Zahl der Richter, die *προδικέοντες* oder *πρόδικοι*, die aber leider nicht gedeutet werden, auch nicht später bei den *ἐκδικοι*, obgleich Hitzig zweimal¹⁾ über sie gehandelt hat, die Streitigkeiten, in denen der römische Senat eingreift, hier wie später ohne Benutzung der maßgebenden Behandlung durch Josef Partsch, Die Schriftformel im römischen Provinzialprozeß, Breslau 1905, 5 ff., die *δικασταγωγοί*, über welche vor allen

1) Altgriechische Staatsverträge über Rechtshilfe 1907, 52 und Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. a. a. O. 248.

Dingen Hitzig, a. a. O. 28, 239 zu vergleichen war, der auch zu den *δικαστοφόλακας* (Tod S. 83) neues Material aus Kos mitteilt.

Es folgen S. 84 f. Bemerkungen über Ablehnung der Uebernahme des Schiedsrichteramtes, Motive zur Annahme (S. 85—91), Einzelschiedsrichter (S. 92—94) oder Staaten und Körperschaften wie das Delphische Orakel (S. 95). Später kehrt Tod zurück (S. 99 f.) zu den Rechten des *κρινῶν δήμος* bei der Bestellung und Zusammensetzung des Gerichts (vgl. S. 79), der Zahl der Richter (S. 101/3), ihrer Bestellung (S. 104), ihrer gegenseitigen Stellung (S. 105), ihren *γράμματαις* (S. 106).

Das vierte Kapitel über das Verfahren des Schiedsgerichts handelt zunächst vom Zusammentreten des Gerichts, dann von seinem Lokal, den oft notwendigen Lokalterminen, den nötigen Reisen der Richter, dem Beginn der Verhandlung mit dem Richtereid, der manchmal erst unmittelbar vor der Abstimmung geleistet wurde, den Vertretern der Parteien (S. 116—120), bei denen die *πρόδικοι*, wie schon erwähnt, fehlen, dem Gang der Verhandlung (S. 120—3), den Vergleichsverhandlungen, bei denen wenigstens einmal (S. 126) auf das völlig gleiche Verfahren vor dem Schiedsgericht in privatrechtlichen Streitigkeiten verwiesen wird, der Abstimmung (S. 128—131).

Ein besonderes fünftes Kapitel ist zur Ergänzung des vierten dem Beweisverfahren gewidmet und handelt zuerst von den mancherlei Aktenstücken als *ἱστορίαι*, *μαρτορίαι*, *δικαιώματα*, *χρηματισμοί*, die in den langwierigen Prozessen Samos-Priene (Tod n. 61—5, besser vereint bei Raeder n. 34) als Beweise vorgebracht werden, dann dem Prozeß Pitane-Mitylene, endlich Itanos-Hierapytna, wo *γράμματα* und *περιορισμοί* eine Rolle spielen. Dann werden als einzige wörtlich erhaltene Zeugenaussagen die aus dem Grenzprozeß von Kondaia mitgeteilt. Ein wichtiges Gegenstück dazu bieten die von Tod nicht erwähnten Zeugenaussagen im Prozeß der Stadt Megalopolis und einer anderen Stadt (?) gegen uns unbekannte Prozeßgegner, wohl Privatpersonen, JG V, 443—5 aus dem Jahre 104/3 v. Chr. Es handelt sich um Ländereien, teilweise aus dem Besitze der Stadt. Ein *περιορισμός*, Grenzbestimmung, hat stattgefunden durch die *σύνδικοι* und Behörden der Stadt, dabei scheinen als Zeugen eine Rolle zu spielen [*οἱ ἕμοι*]ροι. Sie werden es auch sein, deren leider sehr lückenhaft erhaltene Aussagen beginnen 443 A 23 *περὶ τὰς δίκας τὰς σουλικὰς ἄς ἐγὼ ...* vgl. B. 32 [*μεμισθ*]ωκῶς παρὰ τοῦ πατρός, τὸν δὲ ... τοῦ πατρός μου πατέρα] usw. 39 *καὶ ἔχω γείτονα τοῦ τιμάμα[ος]* ... weiter 444 C 7 ... *τὰς μερίδας [ἄ] ἄρπασται παντὶ σὺλω[ι ταῦτ]α ἔρα[μεν μη]θενὶ ἐπιβάλλειν καὶ ν[ερό]μεθα τὰ χωρία τὰ περιοριζόμενα ...* 445 D steht dann die Gegenaussage der Stadt, wie es scheint, v. 12 *ὅτι ἐμοῦ προκαλοῦ-*

μίνας σε ἐπὶ σόλωνι ... 14 ἄς σὺ με σεσύλακας μὲν θ[ε]οὶ σόλωνι ... προκαλισσάμενα περιώρισσα ... 17 σεσύλακας διὰ τοῦ ἀμοῦ σόλου μεταφύρων [τοῦς ἔθρους καὶ ...].

Im sechsten Kapitel »Das Urteil« ist nur von der formalen Seite die Rede, nicht vom Inhalt des Urteils, über den das historische Schlußkapitel einiges bringt. Besprochen wird die Veröffentlichung des Urteils (ἡ κρίσις), seine schriftliche Ausfertigung, von der die Parteien eine Abschrift erhalten, während das Original in den Händen der Schiedsrichter verbleibt. Die obsiegende Partei sorgt außerdem oft dafür, daß der Wortlaut des Urteils mit oder ohne die Beweisurkunden öffentlich aufgezeichnet wurde, in der siegreichen Stadt allein oder noch dazu in einem vielbesuchten Heiligtum wie in Delphi, Olympia oder Thermos. Das Urteil ist entweder eine kurze κρίσις oder eine Erklärung ἀπόφασις oder endlich eine ausführliche ἔκθεσις, oft mit den Unterschriften der Zeugen. Strafklauseln sollen seine Durchführung sichern.

Gut ist das Kapitel VII *The development and influence of arbitration in the Greek world*, beginnend mit dem Hinweis, daß die Ehre der ersten Formulierung der Rechtsgrundsätze für internationale Schiedsgerichte und ihre praktische Anwendung nicht den Griechen gebührt. Aus weit früherer Zeit weist Tod orientalische Beispiele nach. Aber die Einführung dieser Rechtssitte in das Völkerrecht der griechisch-römischen Welt und ihre weitere Entwicklung sind ein bleibendes Verdienst der Griechen.

Ahrensburg bei Hamburg

E. Ziebarth

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

64431